Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der ...

vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816

Vom Jahre 1463 bis zum Jahre 1730, und von Nr. 1 bis Nr. 400

Scotti, Johann Josef

1830

urn:nbn:de:hbz:5:1-23

Visual Library

Provinzial-Gesetze,

dritte Sammlung.

Churkölnische, Westphälische und Recklinghausen'sche Landes-Verordnungen.

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen

Churfürstenthum Cöln

(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen)

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich Preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,

königlich preußischer Regierungs-Sekretär.

Jm 1393 i. Kat. 628

Erste Abtheilung,

enthält die Gesetzgebung für den gesammten Chur-Staat Cöln bis zu seiner gänzlichen Auflösung am Ende d. J. 1802.

Erster Theil,

vom Jahre 1463 bis zum Jahre 1730, und von Nr. 1 bis Nr. 400.

Düsseldorf, 1830.

Gedruckt bei Joseph Wolf.

Biblioth.
Acad.
Borussicae
Rhen.

Nachdem der Herausgeber in den Jahren 1821 und 1822 die Sammlung der jülich-bergischen Gesetze und Verordnungen, als ein Privatunternehmen, zum Druck befördert und die Nützlichkeit derselben von den obern Staatsbehörden eine geneigte Anerkennung gefunden hatte, wurde demselben die Veranstaltung einer gleichen Sammlung für die benachbarten Provinzen Cleve und Mark von dem königlichen hohen Staats-Ministerium amtlich aufgetragen — und diese im Jahre 1826 vollendet.

Dieselben Gründe aber, welche die höchste Staatsbehörde zu dem gedachten Auftrage veranlaßten, — und die in der, der Sammlung der cleve-märkischen Provinzial-Gesetze vorangeschickten Denkschrift näher entwickelt sind —, erzeugten den Auftrag zur Fortsetzung gleichartiger Provinzial-Gesetz-Sammlungen für die übrigen Landes-Theile der Ober-Präsidial-Bezirke vom Nieder-Rhein und von Westphalen.

So entstand die gegenwärtige Sammlung der für den ehemaligen Chur-Staat Cöln erlassenen Gesetze, welcher in seinen Hauptbestandtheilen sich zunächst an die Territorien anschließt, auf welche sich die früher herausgegebenen beiden Sammlungen beziehen.

Die Provinzial-Gesetz-Sammlung für den vormaligen Chur-Staat Cöln zerfällt in drei Haupt-Abschnitte und umfaßt in denselben:

1. Die Gesetze und Verordnungen für das rheinische Erzstift Cöln, für das Herzogthum Westphalen und für das Vest Recklinghausen während ihrer politischen Vereinigung, von 1463 bis gegen Ende des Jahres 1802.

2. Die Legislation fur das Herzogthum Westphalen unter hessen-darmstädtischer Landeshoheit bis zu seiner Vereinigung mit dem Königreiche Preußen, von 1802 bis 1816, und

3. Die Gesetze und Verordnungen für das Vest Recklinghausen unter Souverainität des Herzogs von Aremberg bis zu seiner Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg, von 1802 bis 1810.

Der Chur-Staat Cöln bestand, wie diese Eintheilung schon andeutet:

a. aus dem rheinischen Erzstifte Cöln, welches sich auf dem linken Ufer des Rheines zwischen den Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum Meurs und den Herzogthümern Jülich resp. Berg, in abgeschnittenen Theilen bis zur Mosel und Eiffel erstreckte und wozu auf dem rechten Rheinufer die Aemter und Orte: Deutz, Vilich, Schwarzrheindorf, Königswinter, Unckel, Linz, Neuerburg und Altenwied gehörten;

b. aus dem Herzogthum Westphalen, oder Westphalen und Engern, mit der ihm einverleibten Grafschaft Arnsberg, und

c. aus dem Veste, oder der Grafschaft Recklinghausen.

Der gesammte Chur-Staat theilte im Allgemeinen die Verfassung so wie die öffentlichen und innern Einrichtungen, welche sich aus gleicher Wurzel in den verschiedenen selbstständigen Territorien in Westphalen und am Niederrhein entwickelt hatten; gleichwohl stellt er auch manche Eigenthümlichkeiten dar, die zum Theile schon aus dem geistlichen Regimente hervorgegangen waren; überdies hatten die drei Hauptbestandtheile des Chur-Staates, — wenn auch zu Gliedern eines politischen Körpers vereiniget —, Keime früherer Selbstständigkeit bewahret, die sich nach eigenen Richtungen weiter entfalteten.

Das Domkapitel, welches aus seiner Mitte den Erzbischof wählte und sede vacante oder in andern vorgesehenen Fällen die Landesregierung führte, stellte hier den ersten Stand dar; mit ihm bildeten, — für das rheinische Erzstift, die Grafen, die Ritterschaft und, zuletzt die 17 Munizipalstädte die vier landständischen Collegien, welche nach sehr ausgedehnten und in der Erblands-Vereinigung vom 26. März 1463 (erneuert am 12. Mai 1550, conf. Nr. 1. u. Nr. 20 d. S.) als Staats-Grundgesetz anerkannten Berechtigungen, zu allen wichtigen Regierungs- und Verwaltungs-Einrichtungen concurrirten und namentlich die Landessteuern bewilligten.

Das Herzogthum Westphalen hatte eine eigene öffentliche Verfassung, die ebenfalls und fast gleichzeitig durch eine sogenannte Erblandes-Vereinigung, nämlich vom 10. Juni 1463 (erneuert am 6.

Juli 1590, (conf. Nr. 2 u. Nr. 33 d. S.) zu einem Landes-Grundgesetz bestätiget worden war, und wurde von Landständen aus der Ritterschaft und den Städten, unter dem Vorsitz und Direktorium des zeitlichen Land-Drosten, oder, in dessen Abwesenheit, des ältesten adelichen Rathes vertreten, welche jährlich in der Regel zu Arnsberg ihre, durch den Churfürsten selbst, oder durch zwei von ihm Bevollmächtigte eröffneten, Landtage hielten, auf welchen sie, — in Zustand zweier, nur auf die Landesverfassungsmäßigkeit des Hergangs wachenden, Deputirten des Domkapitels, die landesherrliche Proposition vernahmen und über deren Inhalt berathschlagten.

Das Herzogthum Westphalen hatte ferner seine besondre Rechts-, Lehn- und Steuer-Verfassung, indem dort die chur-kölnische Rechtsordnung (de 1663) nicht eingeführt war; das westphälische Lehenwesen von den sub Nr. 99 u. 162 d. S. aufgeführten Regulativen nicht berührt wurde, und das auf den westphälischen Landtagen dem Landesherrn votirte Steuer-Quantum nach eigenem Fuße umgelegt wurde; — die gesammte Landesverwaltung aber führte ein aus adelichen und gelehrten Räthen bestehendes Collegium, Land-Drost und Räthe genannt, unter welchen Letztern sich Deputirte der Ritterschaft und Städte befanden. — Nur in dem Erzbischofen und Churfürsten als Landesherrn, in dem Domkapitel und den höhern Gerichtsinstanzen hatte eine völlige Einheit für beide Hauptbestandtheile des Churstaates Statt.

Das Vest Recklinghausen war durch seinen Beitritt zur erzstiftrheinischen Erblandes-Vereinigung

(im Jahre 1515, conf. ad Nr. 1. pag. 8 d. S.) gewiſſermaßen mit dem Erzſtifte verſchmolzen, hatte, nebſt dem gedachten rheiniſchen Staats-Grundgeſetze, als beſonderes Verfaſſungs-Geſetz einen, zwiſchen dem Erzbiſchofen und Churfürſten Salentin und den Ständen des Veſtes, (der Ritterſchaft und den Städten Recklinghauſen und Dorſten) unter dem 26. Auguſt 1577 (Nr. 29. d. S.) errichteten Rezeß; beſchickte den rheiniſchen Landtag zu Bonn durch ſeine Stände, die jedoch über den Steuer-Beitrag des Veſtes beſonders votirten und ihn eben ſo aufbrachten, participirte an der churkölniſchen Rechts-Ordnung, während die rheiniſchen Juſtizhöfe mit den veſtiſchen Gerichten concurrirten, und wurde übrigens durch einen eigenen churfürſtlichen Statthalter verwaltet.

Dieſe Eigenthümlichkeiten der drei Hauptbeſtandtheile des Chur-Staates Cöln, — welche aus den sub A. und B. hier angefügten Beilagen noch klarer hervortreten —, machten es nöthig in der erſten Abtheilung der vorliegenden Sammlung bei jeder einzelnen Verordnung anzuzeigen, ob ſie allgemein oder nur für den einen oder andern Gebietstheil erlaſſen worden ſei, welches durch die Ausdrücke: geſammte churfürſtl. Lande, oder durch eine ſpezielle Bezeichnung ſorgfältig beobachtet worden iſt.

Die mit Ende des Jahres 1794 eingetretenen Ereigniſſe, wodurch der churkölniſche Staat auf ſeine oſtrheiniſchen Landestheile beſchränkt wurde, und die in Folge des Lüneviller Friedens und der darauf gefaßten Beſchlüſſe der Reichs-Deputation, am Ende des Jahres 1802, eingetretene gänzliche Auflöſung deſſelben, wonach:

1. die oſtrheiniſchen Theile des Erzſtiftes Cöln, und zwar:
   a. die Grafſchaft Altenwied, excluſive der Aemter Linz und Unkel, von dem Fürſten von Wied, und
   b. die genannten Aemter, nebſt dem übrigen Territorium von dem fürſtlichen Hauſe Naſſau (Uſingen); ſodann
2. das Herzogthum Weſtphalen in ſeiner frühern Integrität von Heſſen-Darmſtadt; und
3. das ganze Veſt Recklinghauſen von dem Herzog von Aremberg

in Beſitz genommen worden ſind, — dieſe politiſchen Verändrungen, welche die alten, ohnehin verwickelten Grenzen und Zubehörungen des vormaligen Chur-Staates verwiſcht haben, ließen überall das Bedürfniß fühlen, vollſtändig und zuverläſſig alle Ortſchaften zu bezeichnen, welche der Landeshoheit deſſelben ehedem untergeben geweſen ſind. In der sub C hierbeifolgenden Nachweiſung, welche auf amtlichen oder urkundlichen Angaben beruhet und ſich auf die für jeden Regierungs-Bezirk im Druck herausgegebenen Ortſchafts-Verzeichniſſe beziehet, wird dieſem Bedürfniſſe beſtmöglichſt entſprochen.

Als Material zu der vorliegenden Sammlung diente zunächſt die in zwei Folio-Bänden im Druck erſchienene:

„Vollſtändige Sammlung deren die Verfaſſung des „hohen Erzſtifts Cölln betreffender Stücken, mit de„nen benachbarten hohen Landesherrſchaften geſchloſ„ſener Concordaten und Verträgen, dann in Regal-

„und Cämeral-Sachen, in Justiz-, Polizei- und Mi-
„litair-Wesen vor und nach ergangener Verordnun-
„gen und Edikten. Aus ggstem Befehl Ihrer chur-
„fürstl. Gnaden zu Cöln Max. Friederici zusammen
„getragen und zum Druck befördert. (Durch den
„Geh. Rath v. Kempis) Cölln a/R. 1772 u. 1773.“

welche bis zum Jahre 1772 einschließlich reicht. Diese, wenn auch nicht mehr im Buchhandel, dennoch, wie sich der Herausgeber überzeugt hat, vielfältig in der Provinz existirende ältere Sammlung erlaubte, die Verordnungen welche sie umfaßt als bereits erhalten und gesichert zu betrachten und daher, — dem bei der Edition der jülich-bergischen und cleve-märkischen Provinzialgesetze beobachteten Grundsatze gemäß —, nur die in Hinsicht des geschichtlichen oder praktischen Werthes wichtigern Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach, die übrigen aber auszugsweise und unter Zusammenstellung oder Uebergehung einzelner transitorischer Dispositionen, in die gegenwärtige Sammlung zu übernehmen. Diese Letztere zählt demungeachtet bis zum Jahre 1773 hundert und einige Verordnungen mehr als jene ältere Sammlung, und hat also nicht nur an Vollständigkeit für jenen Zeitraum bedeutend gewonnen, sondern sie enthält überdies die ganze nie gesammelt gewesene Gesetzgebung nach dem Jahre 1772.

Diese Vollständigkeit sowohl, als auch die künftig gesicherte Erhaltung der in historischer oder legislatorischer Hinsicht wichtigen älteren Verordnungen, ist das Werk der thätigen Theilnahme der königlichen Provinzial- und Lokal-Behörden und sehr vieler für die Angelegenheit sich interessirenden Staatsbeamten, Geschäfts-

männer und Privaten. Ohne dieſe höchſtſchätzbare Mitwirkung würde das Geleiſtete nicht haben erreicht werden können und, wenn dieſe Theilnahme den Herausgeber wohl verpflichtet hätte, alle verehrte Beförderer dieſes Werkes zur öffentlichen Anerkenntniß zu nennen, ſo nöthigt ihn doch die große Zahl der ihm gewordenen, eben ſo wichtigen als freundlichen Hülfeleiſtungen, ſich darauf zu beſchränken, ſeinen Dank, hier nur im Allgemeinen öffentlich, aber mit der gewiß begründeten Hoffnung auszuſprechen, es werde ihn eine gleiche freundliche Unterſtützung in den Stand ſetzen, in gleicher Weiſe auch den nun noch übrigen Theil des ihm von den königlichen hohen Miniſterien gewordenen Auftrages zu erfüllen.

Der Herausgeber.

Beilage A.

Nachweisung

der im vormaligen Churfürstenthum Cöln bestandenen Staats-Gewalten, Hof-Chargen und Landes-Dikasterien, so wie der im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen angeordnet gewesenen Bezirks- und Lokal-Behörden und Beamten;

extrahirt:

aus den churkölnischen Hof-Kalendern der Jahre 1767, 1770, 1773, 1781, 1787, 1789 und 1791.

Bemerk. Nach Aufführung der für das ganze Land angeordneten Behörden, sind die Collegien und Beamte für eines der drei Gebiete, und zwar A. für das rheinische Erzstift Cöln, B. für das Herzogthum Westphalen und C. für das Vest Recklinghausen getrennt, und die in der Stadt Cöln residirenden Landes-, so wie die übrigen Lokal-Behörden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; namentlich die erzbischöflichen General-Vicarien und Officialen unter Cöln und Werl.

Da wo in den Hofkalendern Veränderungen in der Zahl der Beamten ꝛc. sich vorgefunden haben, sind diese überhaupt und auch dadurch bemerkbar gemacht worden, daß hinter der ersten Zahl die später verschiedene Anzahl eingerückt, die Gleichheit der Zahl aber durch einen Queerstrich angedeutet ist; die Unterlassung des Einen und Andern bedeutet Gleichheit der Anzahl.

A. Der Erzbischof und Churfürst.

B. Das Dom-Kapitel:

1 Dom-Probst; 1 Dom-Dechant; 1 Dom-After-Dechant; 1 Chorbischof; 1 Dom-Scholaster; 1 Diaconus sen.; 18 Diacon. jun.; 17, 20, 19, 22, —, 20, 21 Domicellaren; 1 Syndikus; 1 Rath und Sekretair.

C. Der Hof-Staat:

1. Der Obrist-Hofmeister-Staab:

1 Obrist-Land-Hofmeister, 1 Obrist-Hofmeister, 1 Erb-Hofmeister (ist 1781 nicht aufgeführt), 1 Groß-Keppler,

1 chfstlr. Beichtvater, 1 Hof-Prediger, 1 erster Hof-Kaplan, 21, 22, 21, 29, 30, 29, 26 wirkliche Hof-Kaplane, 3 Kapellen-Diener; die chfstl. Kabinets-, Kapellen- und Hof-Musik; das chfstl. Leib- und Hof-Medizinal-Personal; die chfstl. Leib-Garden-Compagnie; das chfstl. Hof-Burg-Amts-Personal, und die chfstl. Hof-Gärtnerei.

2. Das Obrist-Jägermeister-Amt:

a) Das rh. Forst- und Jäger-Amt bestehend aus: 1 Obrist-Forst- und Jäger-Meister, 1 Forst-Verwalter resp. Forstmeister, 1 Forst- und Jagd-Schreiber, 1 Jagd-Zeugmeister, und aus Landjägereien (Amtsjäger, Förster und berittene und nicht berittene Jäger) in den Aemtern Aldenahr, Bonn, Brühl und Lechenich, Hardt, Hülchrath, Kaiserswerth (seit 1770 nicht mehr aufgeführt), Kempen, Linn und Uerdingen, Linz und Aldenwied, Liedberg, Nurburg, Neuerberg und Rheinberg; — b) das westphälische Jagd- u. Forst-Amt, bestehend aus: 1 Oberjäger-Meister, 1 Jagd-Advokat, 1 Forstschreiber und 9, 13, 15, —, —, —, —, Jägern und Förstern im Hzgth. Westphalen; — c) das vestrecklinghausen'sche Jagd-Amt, bestehend aus: 1 Jägermeister, 1 Oberförster, 1 Oberjäger und 2 Förstern.

3. Das Hof-Bau-Amt:

1 Oberbau-Commissar, 1 Baumeister, 1 Bauschreiber, 1 Landmesser, sodann den Hof-Künstlern, Bildhauern und Arbeitern.

4. Das Ober-Hof-Schiffer-Amt:

1 Intendant, 1 Schiff- und Yacht-Capitain und 2 Schiffmeistern.

5. Der Obrist-Kämmerer-Staab:

1 Obrist-Kämmerer, 72, 77, 91, 126, 98, 118, 132 Kämmerern, sodann Kammer-Fourieren, Kammer-Dienern und Portierern, Leib-Schneider und Perückenmacher.

6. Der Obrist-Hof-Marschalls-Staab:

1 Obrist-Hof-Marschall, 1 Erb-Marschall (seit 1770), 1 Ober-Kuchelmeister, 1 Ober-Silber-Kämmerling, 8, 7, —, —, 9, 10, —, Truchsessen, sodann das Personal der Hof-Küchen-, Keller- und Silberkämmerlings-Aemter.

7. Der Obrist-Stallmeister-Staab:

1 Obrist-Stallmeister, 1 Stallmeister, 1 Hofmeister und 1 Präceptor der Edelknaben, die chfstl. Kammer- und Edel-

Knaben, ſodann das Perſonal des Hof-Futter- und Stall-Amtes, die Hof-Trompeter und Pauker, die Hof-Laquaien, Laufer, Hayducken und Zimmerputzer.

D. Die churfſtl. hohe Staats-Conferenz:

2, 1, —, —, —, —, —, geh. Conferenz-Miniſter, 5, 4, —, 2, 1, 2, 1, geh. Conferenz-Räthe reſp. Referendar, 37, 27, 26, 32, 35, 40, 39, adliche geheime Räthe, 25, 19, 23, 24, 32, 30, 29, wirkliche geheime Räthe, und das geh. Canzlei-Perſonal.

E. Die churfſtl. weltlichen Landes- und Juſtiz-Dikaſterien.

1. Das churfſtl. Reviſions-Gericht (ſeit 1786 errichtet):

1 Präſident, 1 Direktor, 2 adliche Räthe, 5 wirkliche Räthe, nebſt Sekretariats-, Regiſtratur- und Canzlei-Perſonal.

2. Der churfſtl. Hofrath:

1 Präſident, 1 Vice-Präſident (iſt nur 1773 und 1781 aufgeführt), 1 Direktor, 9, —, 7, —, 6, —, 0, adliche Hof-Räthe, 25, 23, —, 28, 24, 22, 24, wirkliche gelehrte Hof-Räthe, 23, 33, 36, 54, 50, 56, 58, Titular-Hof-Räthe, nebſt dem Perſonal der Hofraths-Canzlei, Regiſtratur und Expeditur und den (bei den ſpäter errichteten Juſtiz-Höfen sub 1. und 3. ebenfalls admittirten) Hofraths-Prokuratoren und legaliſirten Advokaten.

3. Das churfſtl. Ober-Appellations-Gericht (ſeit 1786 errichtet):

1 Präſident, 12 Räthe, 1 Notar, 1 Gerichtsbothe.

4. Die churfſtl. Hof-Kammer:

1 Präſident, 1 Vice-Präſident (iſt 1773, 1781 und 1787 nicht aufgeführt), 1 Direktor (iſt 1781 unbeſetzt und ſpäter nicht mehr aufgeführt), 25, 22, 17, —, 19, —, 17, wirkliche Hofkammer-Räthe, 23, 27, 38, —, 45, 44, 43, Titular-Hofkammer-Räthe, 1 Hofkammer-Caſſirer (ſeit 1787), nebſt Canzlei-, Regiſtratur- und Expeditur-Perſonal.

5. Das churfſtl. Hof-Kriegs-Raths-Collegium:

1 Präſident (ſeit 1787 iſt anſtatt deſſelben die Generalität: 2 Generallieutenants und 3 Generalmajors, aufgeführt), 8, —, —, 5, 4, —, —, Kriegs-Räthe, 1 Secretair.

6. Der churfürstl. Akademie-Rath (seit 1778 errichtet und 1787 als Universitäts-Vorstand bestehend):

1 Präsident, 1 Rath, 4 Assessoren, 1 Sekretair, 1 Pedell.

7. Der churfürstl. Medizinal-Rath (seit 1779 errichtet und 1787 mit der Universitäts-Fakultät vereiniget):

1 Präsident, 1 Direktor, 6 Räthe, 1 Sekretair, 1 Pedell.

8. Die churfürstl. Land-Schul-Commission (seit 1787 errichtet):

1 Präsident, 2 Assessoren, 1 Sekretair.

9. Die churfürstl. Universität zu Bonn (1787 errichtet):

1 Kanzler (der Churfürst), 1 Curator, 1 Rektor, 1 Syndikus, 1 Bibliothekar, 2 Pedellen, und Dekanen und Professoren der vier Fakultäten, der Philologie ꝛc.

F. Die churfürstl. außerhalb der Residenz befindlichen Landes-Collegien, Distrikts-Behörden und Lokal-Beamten.

I. Im rheinischen Erzstifte Cöln.

Das rheinische Berg-Amt zu Aldenwied:

1 Bergrath, 1 Bergmeister, 1 Unterbergmeister, 1 Bergschreiber, 1 Berg- und Zehnt-Geschworner.

Die Zoll-Aemter zu Andernach, Bonn, Kaiserswerth (seit 1770 wegen Wiedereinlösung der Pfandschaft durch Chur-Pfalz nicht mehr aufgeführt), Linz und Uerdingen, jedes derselben bestehet aus:

1 Zöllner, 1 Zollschreiber, 1 Beseher, 1 Nachgänger, nebst Zollknechten, (zu Uerdingen außerdem noch eben so viel Licentbeamte).

Das Amt Alken:

1 Amtmann, 1 Vogt.

Das Amt Aldenahr:

1 Amtmann, 1 Amtsverwalter und Kellner, 2 Schultheisen zu Brück und zu Kisseling, 1 Gerichtsschreiber, 1 Landbothe.

Das Amt Aldenwied und Linz.

1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Schultheis zu Linz, 1 Landschultheis zu Aldenwied, 1 Gerichtschreiber, 1 Oberkelner (seit 1770), 1 Gerichts- und 1 Kellnerei-Bothe.

Das Amt Andernach:

1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Schultheiß, 2 Ritterscheffen, 8 gelehrte Scheffen, 1 Gerichtschreiber.

Die Vogtey Ahrweiler:

1 Vogt, 1 Gerichtsschreiber.

Zu Bacherach:

1 Schultheis und Kellner.

Das Amt Bonn:

1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Vogt, 7 Scheffen, 2 Schultheißen zu Buschhoven und Morrenhoven, 1 Gerichtschreiber, 1 Stadt-Mayer, 1 Mayereischreiber, 1 Ober-Kellner, 1 Landbothe, 1 Mayereidiener.

Das Amt Brühl:

1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Richter, 1 Oberkellner, 1 Gerichtschreiber.

In der Stadt Cöln (nach alphabetischer Ordnung):

a. Untergericht Ayrsbach: 1 Greve, 7 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 7 Prokuratoren, 1 Protokolliſt, 1 Gerichtsbothe.

b. Gericht auf der Dillen oder Dilles-Gericht: 2 Scheffen oder sogenannte Herren-Hausgenossen, 1 Gerichtschreiber.

c. Erbvogteyliches Gericht St. Gereon und Eigelstein: 1 Praeses Judicii, 4 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 5 Prokuratoren, 2 Gerichtsbothen.

d. Erbvogteyliches Hagt-Gericht: 1 Praeses judicii, 2 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 3 Prvkuratoren, 1 Gerichtsbothe.

e. Fiskalisch Geistliches Gericht: 1 Ober-Siegeler und Fiskus, 1 Unter-Siegler, 2 Advocat. fisci, 3 Procuratores fiscal., 1 Referendar. fisc., 1 Notar. fisc., 2 Procurat. fisc.

f. Geistliches Hofgericht oder Officialat: 1 Official, 1 Ober-Siegeler, 1 Unter-Siegeler, 2 Advoc. fisci, 16 geistliche und weltliche Assessoren, 9 Notarien, 5 Prokuratoren, 1 Bothenmeister, 4 Bothen.

g. Weltliches Hofgericht: 1 Präsident, 10 Commissarien, 1 Notarius, die Prokuratoren des Officialat- und des hohen Gerichts, 1 Cursor judicii.

h. Weltliches hohes Gericht: 1 Greve, 10 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 6 Prokuratoren, 1 Protokolliſt, 1 Amtsbothe des Greven, 1 Gerichtsbothe.

i. Müllen-Tafel: 1 churfl. Statthalter, 6 Sitzherrn, 2 Müllenschreiber, 2 Molterschreiber.

k. Niedericher Gericht: 1 Greve, 2 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 7 Prokuratoren, 1 Protokolliſt, 1 Gerichtsbothe.

l. Rhein-Brücke: 1 Brücken-Verwalter.

m. 12 churfl. Salz-Vaſallen.

n. 1 Vicarius generalis in pontificalibus, 6 Examinatores episcopal., 1 Sekretair.

o. 1 Vicarius generalis in spiritualibus, 6. Examinat. synodales, 1 Protonotarius, 1 Sekretair, und ſind zu beiden General-Vikariaten noch geiſtliche Räthe (13 bis 25) zu zählen.

p. Unterlahn churfl. Gericht: 2 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 1 Gerichtsbothe.

q. 1 churfl. Waagmeiſter.

r. Weyerſtraßer Gericht: 1 Schultheis, 9 Scheffen, 1 Gerichtsſchreiber, 5 Prokuratoren, 1 Gerichtsbothe.

Das Amt Cöln und Deutz:

1 Amtmann, 1 Schultheis, 1 Gerichtschreiber.

Das Amt Godesberg und Mehlem:

1 Amtmann, 1 Schultheis und Amtsverwalter, 1 Gerichtschreiber.

Das Amt Hardt:

1 Amtmann, 1 Amtsverwalter und Schultheis zu Weidesheim, 3 Schultheißen zu Arlof und Weingarten, zu Zinkheim und Weyer und zu Cochenheim und Stotzheim, 1 Gerichtschreiber, 1 Kellner, 1 Landbothe.

Zu Hilden und Haan (im Herzogth. Berg):

1 Schultheis, 1 Gerichtschreiber.

Zu Honnef:

1 Schultheis und Kellner.

Das Amt Hülchrath und Erbrath:

1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Vogt, 1 Gerichtschreiber, 1 Kellner, 1 Landbothe, 2 Schloßpförtner.

Das Amt Kaiſerswerth (bis zur Wiedereinlöſung durch Churpfalz 1772):

1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Schultheis, 6 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 1 Kellner, 1 Gerichtsbothe, 1 Landbothe, 1 Wieſen-Aufſeher.

Zu Keldenich:

1 Schultheis, 4 Scheffen, 1 Gerichtsbothe.

Das Amt Kempen und Oedt:
1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Schultheis, 1 Gerichtschreiber, 1 Kellner, 1 Landbothe.

Zu Königsdorf:
1 Schultheis, 1 Gerichtschreiber.

Das Amt Lechenich:
1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Schultheis, 2 Schultheißen zu Blatzheim u. Wichterich, 1 Amtsschreiber, 1 Oberkellner, 1 Landbothe, 1 Schloßpförtner.

Das Amt Liedberg:
1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Holzgraf, 1 Vogt, 1 Gerichtschreiber, 1 Kellner, 1 Schloßkaplan, 1 Sakristan, 1 Kellnereibothe, 6 Gerichtsdiener, 1 Schloßpförtner und Wiesen-Vogt.

Das Amt Linn und Uerdingen:
1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Schultheis, 1 Gerichtschreiber, 1 Oberkellner, 1 Weyer- und Wiesen-Aufseher, 3 Landbothen, 1 Schloßpförtner.

Das Amt Neuerburg:
1 Schultheis, 1 Gerichtschreiber, 1 Kellner.

In der Stadt Neuß:
1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Das Amt Nurburg:
1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Landschultheis und Schultheis zu Velchrath und Dahl-Nurburg, 1 Schultheis zu Kaltenreiferscheid, Bahrweiler, Ust- und Ursfeld, 1 Schultheis zu Hambach, 1 Land- und Gerichtschreiber, 1 Kellner, 1 Landbothe.

Zu Odenkirchen:
1 Vogt und Kellner, 1 Gerichtschreiber, 1 Lehngerichts- und Kellnerei-Bothe, 1 Buschhüter, Jäger und Portier.

In der Stadt Rheens:
1 Amtmann, 1 Richter, Amtsverwalter und Kellner, 7 Scheffen, wovon einer Gerichtschreiber, 1 Kellnereibothe.

Das Amt Rheinbach:
1 Amtmann, 1 Vogt, 1 Gerichtschreiber.

Das Amt Rheinberg:
1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Gerichtschr., 1 Kellner.

Zu Tönnisstein:
1 Brunnen-Aufseher.

Zu Unkel und Breidbach:
1 Schultheiß, 1 Gerichtschreiber.

Zu Zeltingen und Rachtig:
1 Amtmann, 1 Schultheis, Amtsverwalter und Gerichtschreiber, 1 Kellner.

Das Amt Zülpig:
1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Schultheis, 1 Gerichtschreiber, 1 Kellner, 1 Landbothe.

II. Im Herzogthum Westphalen.

Land-Drost und Räthe zu Arnsberg.

1 Landdrost, 16, 15, —, 14, 9, —, —, adliche Räthe (worunter 3, 4, —, 2, —, —, —, Deputirte der Ritterschaft), 6, 7, 6, —, —, —, —, gelehrte Räthe (worunter 1, 2, 1, 2, —, —, —, Deputirte der Städte), nebst Sekretariats-, Registratur- und Kanzlei-Personal, und 4, 5, 5, —, 4, —, —, Prokuratoren.

Das Ober-Berg-Amt (westphälisches) zu Brilon:
1 Berghauptmann, 1 Berg-Commissar (ist 1770 nicht mehr aufgeführt) 1 Berg-Rath, 1 Bergmeister, 1 Bergschreiber, 2 Berg- und Zehent-Geschworne, 1 Bergbothe.

Das Unter-Berg-Amt zu Olpe.
1 Unterbergmeister und Zehentner, 1 Bergschreiber, 1 Bergbothe.

Die Salinen-Commission zu Werl:
2 Salz-Zehnt-Schreiber.

Stadt und Gericht Arnsberg:
1 Richter, 1 Gerichtschreiber, 1 Oberkellner und die Schloß-Offizianten.

Gericht Alhagen:
1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Zu Anröchte:
1 Rentmeister.

Zu Attendorn:
1 Gogreve, 1 Amtsverwalter zu Bilstein, Waldenburg und Fredeburg, 1 Gerichtschreiber.

Zu Balve:
1 Erbdrost, 1 Amtsverwalter, 1 Richter, 1 Gerichtschr.

Gericht Belecken und Hirschberg:
1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Amt Bilstein:
1 Drost, 1 Amtsverwalter, 1 Richter, 1 Gerichtschreiber, 1 Rentmeister.

Gericht Bodenfeld:
1 Richter.

Amt Brilon:
1 Drost, 1 Amtsverwalter, 1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Amt Coerbecken:
1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Zu Drolshagen:
1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Amt Ebersberg:
1 Drost, 1 Richter, 1 Gerichtsschreiber.

Zu Erwitte:
1 Drost, 1 Amtsverwalter, 1 Richter, 1 Gerichtschrbr.

Amt Eslohe:
1 Drost, 1 Amtsverwalter, 1 Richter, 1 Gerichtsschrbr.

Amt Fridеburg:
1 Drost, 1 Amtsverwalter, 1 Gvgreve und Richter, 1 Gerichtschreiber.

Zu Frienohl:
1 Richter.

Zu Gesecke:
1 Drost, 1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Zu Grevenstein:
1 Richter.

Zu Hellefeld:
1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Zu Hirschberg:
1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Amt Maersberg:
1 Drost, 1 Richter, 1 Gerichtschreiber.

Amt Medebach:
1 Drost, 1 Amtsverw., 1 Richter, 1 Gerichtschrbr.

Stadt Menden:
1 Drost, 1 Richter, 1 Gerichtschrbr., 1 Rentei-Admodiator.

Amt Meschede:
1 Drost, 1 Amtsverw., 1 Richter, 1 Gerichtschrbr.

Stadt Neheim:
1 Richter und Gaugreve, 1 Gerichtschrbr.

Zu Oberkirchen:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr.

Zu Olpe:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr., 1 Wiesenvogt.
Zu Oestinghausen:
1 Drost, 1 Amtsverw., 1 Richter, 1 Gerichtschrbr.
Zu Rheiste:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr.
Amt Rüthen:
1 Drost, 1 Richter, 1 Gerichtschrbr.
Zu Schliprüthen:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr.
Zu Schmalenberg:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr.
Zu Stockem:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr.
Zu Valbert:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr.
Zu Volkmarsheim:
1 Drost, 1 Richter, 1 Gerichtschrbr., 1 Rentei-Admodiator.
Amt Wallenburg:
1 Drost, 1 Amtsverwalter, 1 Richter, 1 Gogreve.
Zu Warstein:
1 Drost, 1 Richter.
Zu Wenden:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr.
Amt Werl:
a) Geistliches Hofgericht (Officialat):
1 Official, 1 Siegeler, 1 Advoc. fisc., 1 Notar. commun., 1 Procurat. fisc., 3 Procurator., 1 Gerichtsbothe.
b) 1 Drost, 1 Amtsverwalter, 1 Richter, 1 Gerichtschreiber.
Zu Winterberg:
1 Richter, 1 Gerichtschrbr.

III. Im West Recklinghausen:

Ein churfürstl. Statthalter zu Recklinghausen.
Stadt Dorsten:
1 Richter, 2 Beisitzer, 1 Gerichtschrbr., 1 Advoc. fisci, 1 Procur. fisc., 5 Prokuratoren.
Zu Horneburg:
1 Oberkellner.
Stadt Recklinghausen:
1 Richter, 2 Assessoren, 1 Hausvogt, 1 Gerichtschrbr., 1 Advokat fisc., 1 Prokurator fisc.

Beilage B.

Nachweisung

der im vormaligen Erzstift und Churfürstenthum Cöln vorhanden gewesenen Landstände von 1767 bis 1791.

Bemerkung: wie jene bei der Beilage A. zweiten Abschnittes und aus derselben Quelle geschöpft.

A. Im rheinischen Erzstifte Cöln.

Ein churfürstlicher Commissarius perpetuus.

Erster Stand.

Zwei gräfliche } Herren Deputirte des Dom-Kapitels, nebst
Zwei Priester } einem Syndikus.

Zweiter (gräflicher) Stand.

a. Der Churfürst selbst, wegen: Odenkirchen;
b. 8, —, —, —, 10, —, —, Genannte, wegen des Thurms bei Ahrweiler, Bedbur, Alfter, Hackenbroich, Erp u. Merfeld, Saffenburg, Wevelinghoven, Helfenstein, Erbvogtey Cöln, und Alpen, nebst einem Syndikus.

Dritter (Ritter-) Stand.

Ein Direktor und 39, 42, 46, 54, 62, 69, 71 genannte aufgeschworne Ritterbürtige, nebst einem Syndikus.

Vierter (Städte-) Stand.

Zwei Deputirte von jeder der Städte: Andernach, Neuß, Bonn, Ahrweiler, Linz, Kempen, Zülpich, Brühl, Lechenich, Rheinbach, Rheinberg, Unkel, Kaiserswerth (bis zum Jahre 1772), Zons, Linn, Uerdingen, Rheens und Meckenheim, nebst einem Syndikus.

Landständische Beamte:

Ein Landstände-Sekretair, 1 Land-Commissar, 1 Land-Pfennigmeister, 1 Landsekretair, 1 Landreuter, 1 Land-Trompeter.

B. Im Herzogthum Westphalen,

(vom Jahr 1770 an):

Ritter-Stand:

Ein Präsident, 4 Ritterschafts-Deputirte und 53, 51, 47, 63, 55, 54, aufgeschworne ritterbürtige Mitglieder, nebst einem Sekretair.

Städte-Stand:

Deputirte (im Ganzen 3 bis 4) der Hauptstädte Brilon, Rüthen, Gesecke und Werl und Deputirte der übrigen Städte und Freiheiten, nebst einem Sekretair.

Landständische Beamte:

Ein Landpfenningsmeister, 1 Landbaumeister.

C. Im Vest Recklinghausen,

(vom Jahr 1770 an):

Ritterschaft:

12, 11, 12, 15, 14, 13, aufgeschworne ritterschaftliche Stände.

Städte:

Zwei Deputirte der Städte Recklinghausen und Dorsten.

Landständische Beamte:

Ein Syndikus, 1 Landeinnehmer, 1 Landmedikus, 1 Landhauptmann, 1 Landchirurgus, 1 Landtrompeter.

Beilage C.

Nachweisung

derjenigen, in den königl. preuß. Ober-Präsidial-Bezirken vom Nieder-Rhein und von Westphalen vorhandenen Kreise, Bürgermeistereien, Gemeinden und einzelnen Orte, welche das vormalige Churfürstenthum Cöln, nämlich: A. das rheinische Erzstift Cöln, B. das Herzogthum Westphalen und C. das Vest (oder die Grafschaft) Recklinghausen ausgemacht haben; — mit Hinweisung auf die, durch Beisetzung des Jahrganges bezeichneten, neuesten Ausgaben der statistisch-geographischen Beschreibungen (Ortschaftsverzeichnisse) der Regierungs-Bezirke:

Trier (1818 oder 1819), Coblenz (1817), Aachen (1827), Cöln (1817), Düsseldorf (1817), wozu nun auch Cleve (1818) gehört, Arnsberg (1819) und Münster (1819 u. 1823);

und unter angemerkter Berücksichtigung der seit ihrer Edition eingetretenen Abändrungen der Kreise u. Bürgermeistereien.

Der vormalige Chur-Staat Cöln, dessen geographische Lage und speciellere Eintheilung aus den desfallsigen Beschreibungen *) und auch aus der hier vorgedruckten Beilage A., sodann aus den ad Nr. 24, 89, 119 u. 554 d. S. befindlichen Zugaben zu entnehmen sind, erstreckte sich in seinen obengenannten drei Hauptbestandtheilen über die vorbezeichneten, sieben Regierungsbezirke; deren Territorialbestände, in oben angemerkter Ordnung und Weise, südwestlich beginnend, nachstehend berücksichtigt sind.

---

*) Vergleiche A. F. Büschings neue Erdbeschreibung, 5te Auflage, Hamburg 1771, 3ter Theil, S. 1076 — 1102, und in's Besondere die zu deren Berichtigung und Ergänzung edirte: „Histo„risch-geographische Beschreibung des Erzstiftes Cöln; Eine nö„thige Beilage zu des Herrn Cons.-Raths Büsching Erdbeschrei„bung." „Frankfurt a. M. bei J. G. Fleischer. 1783."

A. Das rheinische Erzstift Cöln,

(seit dem Ende des Jahres 1794 westrheinisch unter französischer Botmäßigkeit und ostrheinisch bis gegen Ende 1802 politisch fortbestehend,) umfaßte folgende Territorien, Orte ꝛc.:

I. Im Regierungs-Bezirke Trier:

nur die im Kreise Bernkastel, Bürgermeisterei Zeltingen gelegenen zwei Dörfer: Zeltingen und Rachtig nebst der Rachtiger Mühle, sodann die im Kreise Daun, Bürgermeisterei Sarmersbach gelegenen Dörfer: Hirschhausen und Katzwinkel.

II. Im Regierungs-Bezirke Coblenz:

1. im westrheinischen Kreise St. Goar — nur das in der Bürgermeisterei Brodenbach gelegenen Dorf Alken zur Hälfte, dessen andre Hälfte zu Chur-Trier gehörte;

2. im westrhein. Kreise Coblenz — nur die in der Bürgermeistrei Rhens gelegene Stadt gleichen Namens, nebst der Rhenser Mühle, der Krippe und dem Kelterhaus-Hof:

3. im ostrheinischen Kreise Altenkirchen —, die in der Bürgermeisterei Flammersfeld gelegenen Orte: Oberlahr, Burglahr und Heckerfeld und den Lust-Hof (ehemal. Herrlichkeit Lahr), sodann die in der Bürgermeisterei Wissen gelegenen, Dörfer, Weiler, Höfe und Mühlen: Blickhäuserhöhe, Katzenthal, Aue, Blickhaussen, Niederkrombach, Karnweg, Oberkrombach, Hüngesberg, Röttgen, Quadenhof, Mittelhof, Eichen, Ossenbach, Roddern, Steckenstein, Kohlschaden, Voswinckel, Nieder-, Mittel- und Oberdorwittgen, Elbergrund, Struth, Dorn, Seifen, Grabich, Nieder- und Oberhombach, Neubrendebach, Bierbaum, Altenbrendebach, Kaesseifen, Appigseifen, Loche, Dohm, Bodensseifen, Schippbach, Köttingerhöhe, Mühlenberg, Nisterstein, Nisterberg, Glatteneichen, Haussen, Ende, Paffenroth, Weidacker, Hahn, Köttingen, Blae, Schönstein, Oberste-Mühle, Warthe, Seelbach und Wissen, (die frühere Unterherrschaft Schönenstein), wobei jedoch zu bemerken ist, daß das vorletzt aufgeführte Dorf Seelbach, nur zu $\frac{1}{3}$ zu Chur Cöln gehörte, indem $\frac{1}{3}$ zu Sayn-Hachenburg und $\frac{1}{3}$, nämlich ein Theil der Gemarkung ohne Häuser, zu Sayn-Altenkirchen gehörte;

4. im ostrheinischen Kreise Neuwied —, die jetzigen Bürgermeistereien: Altenwied, Neuerburg, Neustadt und

Asbach, sodann in dem, jetzt mit dem Kreise Neuwied vereinigten, vormaligen:

5. ostrheinischen Kreise Linz —, die jetzigen Bürgermeistereien Linz und Unkel;

6. im westrheinischen Kreise Ahrweiler —, in der Bürgermeisterei gleichen Namens die Orte: Ahrweiler, Bachem, Wallporzheim, das Dorf Marienthal exclus. des gleichgenannten Klosters; den Kalvarienberg und den Altenwegs-Hof; sodann die ganze Bürgermeisterei Altenahr, mit Ausnahme der, die Reichsherrschaft Saffenburg ehemals bildenden, Orte: Mayschoß, Dernau inclus. des Klosters Marienthal, Lach und Rech;

7. im westrhein. Kreise Mayen —, die in der Bürgermeisterei Andernach gelegene gleichgenannte Stadt, nebst den Höfen, Häusern ꝛc.: Bauchmühle, St. Thomas, Oehlmühle, Hackermühle und Rette, sodann die Orte: Miesenheim, Netterhammer, Namedy, Fornich, Haidenhof, Kopshof, Alkerhof, Hüttenhof und Krummeswerth; — in der Bürgermeisterei Burgbrohl die Dörfer, Weiler und Orte: Kell, Pünter-Mühle und Hof, Krayer-Mühle, Geishügelhof, die Tönnissteiner-Mühle, Kloster und Brunnen und die Kalkofen-Hütte; sodann Nieder- und Ober-Weiler, Buchholz, Beuner-Hof, die Netzer-Mühle, die Burg Schweppenburg nebst der Schweppenburger Mahl- und der Traß-Mühle, die Ohrbachs-Mühle, der Spiegels-Hof, das Dorf Wehr und der Steinbergs-Hof und endlich die Weiler Brenk und Gallenberg, die Brenker Oehlmühle und den Fuchshöllhof —, ferner in der Bürgermeisterei Münstermayfeld die Hälfte des zur andern Hälfte churtrier'schen Dorfes Catenes;

8. im westrhein. Kreise Adenau —, die jetzige Bürgermeisterei Adenau; sodann die in der Bürgermeisterei Antweiler gelegenen Ortschaften, Barweiler, Bauler, Pompster nebst Mühle, Wiesenscheid, Hoffeld, Müsch nebst Mühle, Wirft, Kirmutscheider Pastorat und den Dreimüller-Hof; ferner die in der Bürgermeisterei Kellberg gelegenen Dörfer, Weiler und Höfe: Mosbruch, Zumried, Ueß, Sassen, Berenbach, Further-Mühle, Gunderath, Hausen, Horperath, Kaperich, Theisenhof, Barzen- und Kreuser-Hof, Ursfeld, Drees, Biersbacher-Hof und Mühle, Meuspath, Kribsbacher-Hof, Nitz nebst Mühle, Nurburg nebst der Pastorath, Broghausen, Brück nebst Mühle, Kirsbach, Reimerath und Welcherath.

III. Im Regierungs-Bezirke Aachen:

1. im Kreise Gemünd —, die in der Bürgermeisterei Marmagen gelegenen Dörfer: Marmagen und Urft nebst der Steinfelder Hütte; die in der Bürgermeisterei Bussem gelegenen Dörfer: Breidenbenden und Holzheim nebst der Heistarburg; ferner die in der Bürgermeisterei Wahlen gelegenen Dörfer Steinfeld und Wahlen, und endlich die ganze jetzige Bürgermeisterei Weyer;

2. im Kreise Düren —, die in der Bürgermeisterei Füssenich gelegenen Dörfer: Füssenich und Geich nebst der Biessen-Mühle, der Sufgesmühle und der Oehl-Mühle; ferner das in der Bürgermeisterei Sevenich gelegene Dorf Möddersheim nebst dem Heck-Hof.

IV. Im Regierungs-Bezirke Cöln:

1. im westrhein. Kreise Bergheim —, in der Bürgermeisterei Sindorf die Ortschaft Frenz; die ganze Bürgermeisterei Hüchelhoven mit Ausschluß von Glessen und Nurhof; die jetzigen Bürgermeistereien Blatzheim und Bedburg; Brüggen in der Bürgermeisterei Türnich; sodann Kenten, Pliesmühle und Quadrath, nebst dem größten Theile der übrigens jülich'schen Ortschaft Ichendorf, sämmtlich in der Bürgermeisterei Bergheim; und endlich die in der Bürgermeisterei Caster gelegenen Orte: Darschhoven, Erprath und Tollhaus;

2. im westrhein. Kreise Lechenich —, das in der Bürgermeisterei Erp gelegene Dorf Erp und den östlich der Straße gelegenen Theil der Ortschaft Pingsheim (woselbst die Straße und ein Kamin an einem Hofe die Grenzlinie bildeten, so daß dieser Hof halb in das jülichsche und halb in das churkölnische Gebiet gehörte); in der Bürgermeisterei Friesheim die Orte, Borr, Scheuern und die, eine domkapitularische Herrschaft bildenden, Orte Friesheim und Hove; die ganze Bürgermeisterei Gimnich mit Ausschluß des jülichschen Ortes Vingerhof; die jetzigen Bürgermeistereien Lechenich und Liblahr; die Ortschaft Weiler in der Bürgermeisterei Nemmenich; Antweiler, Brocherhof, Weingarten oder Rheder und Liersmühle in der Bürgermeisterei Wachendorf; die ganze Bürgermeisterei Weilerswist mit Ausnahme der jülich'schen Orte: Horrichem und Vernich; sodann die jetzigen Bürgermeistereien Wichterich und Zülpich;

3. im westrhein. Kreise Rheinbach —, Euchenheim, Kleeburg, Rathsheim, Weidesheim, Ringsheim, Kleinbülles-

heim, Schafmühl, Neumühl, Stotzheim, Tomberger-Mühle und ein Theil von Queckenberg, sämmtlich in der Bürgermeisterei Euchenheim; Merl, Luftelberg, Meckenheim nebst der obern-, der untersten- und der Oehl-Mühle, in der Bürgermeisterei Adendorf; Arlof, Kirspenich, Berresem, Buschelbacher-Mühle, Ellessen nebst Mühle, Esch, Hilterscheidt, Hohnert, Hospelt, Hummerzheim, Müdscheidt, Ritterscheit, Odesheim, Ohlert, Neckerscheidt, Sassert, Schmelzermühl, Seller, Willerscheidt, Huenkhoven und Ruperath, sämmtlich in der Bürgermeisterei Münstereifel; Berscheit, Eichen, Gotteskaul, Kurtenberg, Neukirchen, Nußbaum, Sürsch, Capellchen, Oehlmühle, Rheinbach, Flerzheim und Niederdrees, sodann Theile der Orte Irlenbusch, Loch und Queckenberg, alle in der Bürgermeisterei Rheinbach gelegen; die jetzige Bürgermeisterei Ollheim mit Ausnahme der jülich'schen Ortschaften: Essig, Ludendorf, Odendorf, Ollheim, Moemerzheim und Vershoven;

4. im ostrheinischen Sieg-Kreise — (siehe im Ortsch.-Verz. den vor seiner Vereinigung mit dem Kreise Uckerrath bestandenen und aufgeführten Kreis Siegburg) —, die in der Bürgermeisterei Königswinter gelegenen Orte: Burghof, Kucksteinshöfe, Königswinter, Kreuzmühle, Loewensbrüche, Wintermühlen, Wüllsdorferhof, Huscheid, Itterbach, Laachshof und Stöckenerhof;

5. im ost- und westrheinischen Kreise Bonn —, die in der Bürgermeisterei Vilich gelegenen Orte: Combahr, Geislar, Müldorf, Vilich, Vilich-Rheindorf und Schwarz-Rheindorf; die jetzigen Bürgermeistereien Godesberg und Sechtem; die in der Bürgermeisterei Villip gelegenen Orte: Berkum, Odenhausen, Pissenheim, Gimmersdorf, Kurrighoven, Liessem, Oberbachem, Schießgrub, Zülligboven, Bruchhof und Niederbachem; die jetzigen Bürgermeistereien Bonn, Poppelsdorf, Dersekoven, Waldorf und Hersel mit Ausnahme der in Letzterer gelegenen Dörfer Keldenich und Nieder-Wesseling, welche zum Herzogth. Jülich gehörten.

6. im west- und ostrheinischen Land-Kreise Cöln —, die Bürgermestereien: Brühl, Deutz, Efferen, Freimersdorf, Loevenich, Lngerich und Müngersdorf; die ganze Bürgermeistereien Hürth mit Ausnahme der beiden Dörfer: Hürth (spanisch) und Fischenich (jülich'sch); in der Bürgermeisterei Pulheim die Hälfte des zur andern Hälfte jülich'schen Ortes Altehof, nebst Auweiler, Stöckemerhof und Mansteden; die ganze Bürgermeisterei Rondorf mit Ausschluß des (bergischen) Dorfes Rodenkirchen; die Ortschaften: Esch und

Pesch in der Bürgermeisterei Stommeln und endlich: die ganze Bürgermeisterei Worringen mit Ausnahme der (bergischen) Orte: Kasselerberg, Langel und Rheinkassel.

V. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf:

(welcher seit 1822 den bis dahin für sich bestandenen Regierungs-Bezirk Cleve umfaßt und auf deren beide Ortschaftsverzeichnisse hier verwiesen wird)

1. im westrhein. Kreise Grevenbroich —, die in der Bürgermeisterei Elsen gelegenen Dörfer, Weiler und Ortschaften: Laach, Fürth (wovon jedoch ein Theil zur Reichsherrschaft Elsen gehörte) St. Leonard, Elfgen und Reisdorf; die in der Bürgermeisterei Evinghoven, links von der Gilbach gelegenen Güter: Leusch und Muchhausen, nebst dem Dorfe Brouch; in der Bürgermeisterei Frimmersdorf den Ort gleichen Namens und die Höfe Kauhlen, Gürath, Nanderath, Neuhöfgen und Ingenfeld; in der Bürgermeisterei Gartzweiler ein Drittheil des Dorfes Belmen; in der Bürgermeisterei Gustorf, die Dörfer Gustorf und Gindorf, die Güter Frenzenhof und Mühle und das Haus St. Leonard; in der Bürgermeisterei Hemmerden, unter Condominat-Verhältnissen mit dem gräflichen Hause Salm-Dyck die, zu dem sogenannten gräflichen Lande gehörenden, Dörfer: Capellen und Gilverath und die Weiler: Neubrück und Grüissen; die ganze Bürgermeisterei Hülchrath mit Ausschluß des (jülich'schen) Dorfes Hoisten; und die ganze Bürgermeisterei (früher churkölnische Herrlichkeit) Wevelinghoven;

2. im westrhein. Kreise Gladbach —, die ganzen Bürgermeistereien: Odenkirchen, Schelsen (exclusive des Salm-Dyck'schen Dorfes: Dickerschelsen), Schiefbahn, Kleinenbroich und Liedberg; sodann auch die (in Ortsch.-Verz. im Kreise Crefeld aufgeführte, nun aber, ausschließlich der Gemeinde Anrath, der Bauerschaft Kehn und mit dem Kreise Gladbach vereinigte) ganze Bürgermeisterei Neersen.

3. im westrhein Kreise Neuß —, die jetzigen Bürgermeistereien: Neuß, Zons, Nievenheim, Grefrath, Holzheim, Rommerskirchen, Nettesheim (ausschließlich des jülich'schen Dorfes Gohr), Glehn und Büttchen; ferner das in der Bürgermeisterei Grimlinghausen gelegene Dorf: Uedesheim und die Güter Waldscheidt (dessen Ländereien theilweise ins Bergische übergrenzten) und Stütgerwald; sodann die jetzigen Bürgermeistereien: Norff, Kaarst, Heerdt u. Büderich;

4. im westrhein. Kreise Crefeld —, die jetzigen Bürgermeistereien: Bockum, Uerdingen, Linn, Lanck, Langst, Strümp, Osterrath, Fischeln, und Willich; die (im Ortsch.-Verzeichniß im Kreise Gladbach aufgeführte) jetzige Bürgermeisterei Kleinkempen incl. der ihr einverleibten Gemeinde Anrath; in der Bürgermeisterei Frimmersheim, den westlich von der Landstraße gelegenen Theil des Dorfes Kaldenhausen, das Haus Kaldenhausen, den Weiler Haarwinde, den Giesenfeldshof, den Weiler Hagschinkel, das Dorf Hohenbudberg und das Haus Dreven.

5. im westrhein. Kreise Kempen (s. Ortsch.-Verz. des Regierungs-Bezirks Cleve) —, die ganzen Bürgermeistereien: Kempen, Hüls, St. Hubert und Vorst, incl. der ihr jetzt einverleibten Bauerschaft Kehn, sodann die jetzigen Bürgermeistereien St. Thönis und Oedt;

6. im westrhein. Kreise Geldern (siehe den vormaligen Kreis Rheinberg im Ortsch.-Verz. des ehemaligen Reg.-Bez. Cleve) —, die ganzen Bürgermeistereien: Rheinberg, Vierquartiren, Alpen und Issum.

B. Das Herzogthum Westphalen,

(bis zum 6. October 1802 churkölnisch und dann bis zum Jahre 1816 landgräflich resp. großherzoglich Hessen-Darmstädtisch)

umfaßte:

VI. im Regierungs-Bezirke Arnsberg:

1. den ganzen Kreis Arnsberg;
2. " " " Brilon;
3. " " " Eslohe und
4. " " " Lippstadt, exclusive der Stadt Lippstadt;
5. " " " Olpe, ausschließlich: a. der theilweise zur Grafschaft Mark gehörigen, in dem Schultheißen-Bezirke Valbert gelegenen Orte: Valbert, Hardenberg, Hössinghausen, Ihne, Imhausen, Spedinghausen und Windebruch; sodann der im Schultheißen-Bezirke Rinckescheid gelegenen Orte: Rinckescheid, Worbscheid und Mühlhof; deren westphälischer Antheil sich nicht genauer angeben läßt, indem die märkischen und respective westphälischen Unterthanen vermischt durcheinander — mitunter in einem Hause wohnten, und b. der in dem Schultheißen-Bezirke Valbert gelegenen, ganz zur Grafschaft Mark gehörigen Orte: Em-

linghausen, Westebbe, Espey, Blomberg, Vestenberg, Ingemertshammer, Höhe, Wickenschliede, Kuhlen, Wormche, Hagen, Ebberge, Siepen, Stein, Hunswinckel, Berge, Wilkenberg, Pütthof, Borneck, Herringhausen, Hausstadt, Wiebche, Efeloh, Buntelichte, Bracht, Grünewald, Langenohl, Reuen, Hollbach, Möllsiepen und Häuschen;

6. im Kreise Soest —, die in der Bürgermeisterei Lohne gelegenen Orte: Gabrechten, Heppen, Herringsen, Herringserhöfe, Hiddingsen, Lendringsen, Neuengeseke, Opmünden, Ruploh und Sassendorf; sodann die Schultheißen-Bezirke: Drüggelte, Oestinghausen, Wamel und Ellingsen, Günne, Ehörbecke, Theiningsen, Werl, Oberense, Scheidingen, Westönnen, Gerlingen, Bergstraße, Hüningen, Höingen, Bremen, Waltringen, Büderich und Holtum, deren einzelne Bestandtheile im Ortschafts-Verzeichnisse von Nr. 74 bis inclus. 165 aufgeführt sind;

7. im Kreise Hamm —, die in der Bürgermeisterei Fröndenberg gelegene Bauerschaft Wickede mit Wiehagen (Nr. 85 d. Ortsch.-Verzeichn.); und endlich:

8. im Kreise Iserlohn —, die in dem Ortschafts-Verzeichnisse von Nr. 76 bis inclus. Nr. 179 bezeichneten Orte in den Schultheißen-Bezirken: Menden, Sümmern, Halingen und Holzen, Schwitten, Wimbern und Oesbern, Böingsen, Balve, Affeln, Altenaffeln, Beckum, Garbeck, Küntrop, Langenholthausen und Volkringhausen.

C. Das Vest Recklinghausen,

(bis zum 26. November 1802 churkölnisch, dann Herzogl. Arembergisch und mit Ende des Jahrs 1810 Großherzoglich Bergisch,)

umfaßte:

VII. im Regierungs-Bezirke Münster:

Den ganzen jetzigen Kreis Recklinghausen, — mit Ausschluß der jetzigen (im Ortsch.-Verzeichniß vom Jahr 1823 Seite 84 und 85 von Nr. 105 bis incl. 127 aufgeführten) ganzen Bürgermeisterei Lembeck, welche aus den (im ältern Ortschafts-Verzeichniß vom Jahre 1819, Seite 111 angegebenen) frühern zwei Bürgermeistereien Lembeck und Altschermbeck zufammengesetzt ist.

1. Ohne Erlaß-Ort den 26. März 1463.

Vereinigung der Stände des rheinischen Erzstiftes Cöln, bei der bevorstehenden Wahl eines Erzbischofs, als künftiges Verfassungs-Grund-Gesetz, bekannt unter dem Namen: Erb-Landes-Vereinigung.

Wy Dechen und kapittel der Kirchen zome Doyme in koelne und wir Gerhart Greve zo Seyne, Wilhelm greve zo Virnenborg Erffschenck, Johann Here zo Rifferschit Greve zo Salmen ꝛc. Erffmarschalck, Friderich son zo Ronckel und greve zo Wyede, Gerlach Here zo Isenborg, Wilhelm Here zo Rychensteyn, Herman Here zo Rennenberg, Diderich und Peter Burchgreven zo Ryneck Heren zo Broiche und zo Thoenberg gebrodere, und Johan son zo Ryneck Edelmanne, und wir Johan Here zo Gymnich und zo Vyschell, Lutter quayde Here zo Thoenberg und zo Lantzkrone, Henrich Here zo Drachfeltz, Aelff quaide Here zo Elner, Evert quaide, Johan van Eynenberg Here zo Lantzkrone, Johan elste son zo Gymnich, Johan van Hemberg Erffkemener, Ruitger van Brentze, Johan van dem Nienwege, alle Rittere,

Scheyffart vamme Roide Here zo Hemmersberg, Emont beissell van Gymnich, Scheiffart vamme Roide Here zo Bornhem, Johan Hurte van Schonecke, Johan van Gymnich zo Berge und Clais syn son, Wilhelm und Thoenys van Dirsbecke Heren zo Dilbrucke, Clais van Drachenfeltz Here zo Dilbrucke, Engelbrecht van Hemberg Erffkemener van Bachem, Diedrich van Gymnich zo Vlertzhem, Johan und Driessbeyssell van Gymnich, Wilhelm van Hoesteden, Wilhelm quaide Her Lutters son, Johan und Goedart Schallen van Belle, Reynhart van Bülich und syn soene, Johan Spieß zo Vrechen, Heinrich van Gluwell, Gyse Kessel van Nurberg, Diderich Scherffgen, Daym van Belle, Gerlach van Bruynsberg, Heinrich Johan und Wynrich Kolven, Peter

Blanckart, Lodewig van meckenem, Daym van Ylem, Johan Kolve van Arwylre, Gerhart Blanckart und syn Son, Frederich van Rondorp und syn zwene soene, Johan und Philips Schramen van Horrem, Daym und Heinrich van dem Bongart, Karle van Metternich, Johan van Widderstein, Welter Kolve, Philips Roiss, Johan van Metternich, Thoenys Amelonck, Schillinck van Ossendorp, Heinrich van dem Forste, Kirstgyn van Anstelen und syn soene, Winrich van Frentze, Herman van dem Forste, Sybgyn van Metternich, Wilhelm Kruseler, Peter van Pissenhem, Breidmar und syn Broder Welter van Dreysse und syn soene, Herman van Hersel, Goedart Ruymschottel, Johan und Goedart van Breitbach, Gerlach van Breitbach, Johan van Kettge, Gerhart van der Gracht, Clais van Meckenhem, und Conrait van Kottenhem Ritterschaft;

und wir Burgermeister, Scheffen, Reede und gantze Gemeynde der Stede Bonne, Andernach, Ruysse, Arwylre, Lynß, Bercke, Keyserswerde, Zoyntze, Urdyngen, Kempen, Reymbach, Zulphe und Lechenich des stichtz van Coelne;

Doin kunt und bekennen: Als der erwirdige furste unse lieve Here, Her Diderich Ertzbischoff tzo Coelne seliche, dem got gnade, Doitzhalven affgegangen ist und durch feede orloge und andere manichfeldich vurnemen und handelonge, buyssen wissen und willen des Capitels, Edelmanne, Ritterschafft und Stede des Stichtz vursch. zo gegangen, und ouch jn geistlichem und werentlichem staide die gerichte und ander sachen nyet na yedermans volkomener behoerlicher noittorft behalden und verhandelt worden synt; So hain wir vurgenant: dem Almechtigen Gode, Marien synre lieven Moider und dem guden sent peter unsme Patrone zo Loeve und zo eren, As die ghene die der Kirchen und gestichts vurß: mit Erffhuldongen und sust sonderlingen bewant und darynne geerfft und geguet synt und zosamen gehoerent, umb sulche und ander gebrechen der undersaissen vortan zo verhueden und jn dem besten zo versorgen, mit gudem vurraide, zo nutze, beste, freden und waillfart derselven Kirchen und gestichte vurß., und der Undersaissen gemeynlichen, etzliche punte und Artikell eyndrechtlichen darover begryffen, geslossen und unß darup zo samen gedain, verdragen und vestentlichen vereynicht und syn des gentzlichen overkomen und eyns worden:

1. Dat wir, samen noch besonder, geynen zo komenden Hern des gestichts van Coelne in zokomenden tzyden zolaissen oder ontfangen, noch yem eyde, huldonge, oder geloefde doin sullen; he en have zierst dieselve stucke und punten bevor bewilcht, belieft und zogelaissen und so viel in dieselve Stücke und punten antreffent und beroerend, geloifft und zo den hilligen geswarn (: und darup yecklichem stayde syn Sigell und brieve geven sall:) dat zo doyn, zo halden und gentzlichen zo vollentzihen, na lude der vereynonge in maissen herna beschreven voulgt.

2. Item: dat geistliche gerychte in dem Sale so zo bestellen, dat sulch gerychte gotlich und fromelich und recht zoghe, dat datselve gerychte bestalt werde mit eirbar officialen, Segelern, Advocaten, notaren und procuratorn; dat mallich arm und ryche unvertzochlich recht gedyen und widderfaren moige; und dat die sachen durch den Heren nyet avociert, noch upgeschort werden; und darup eyn reformatie gemacht werde, as dat beschreven recht und die statuten dat cleirlichen Innhaldent; und dede der vurß. eyncher darentboyven yedt, dat sall der here straiffen.

3. Item: dat alle werentliche gerychte zo machen und zo bestellen, dat arme und ryche, und mallich sonder Indracht unvertzocht recht gedyen moge, na gewainheit und loiff der gerychte; und dat die gerychte van dem heren ader den Amptluden nyet vorter upgeschort werden.

4. Item: dat vrygerychte in westphalen also zo bestellen, dat die undersaissen geyner den andern dar laden noch heischen sall, die sich eren und rechtz vur syme Heren und gerichten erboide da under hey gesessen were; id en were dan sache, dat yem, der sulchs zu doyn hette, dat recht ader der uyssdracht van dem Heren ader gerychten, da under hey gesessen wer, vertzogen ader verslagen wurde.

5. Item: alle Greven, Vryhen, Ritterschafft, Stede und gemeyn Lantschafft des Stichts van Coelne bei yren vryheiden, privilegien und aldem herkomen zo halden und ungedrenckt blyven laissen.

6. Item: dat die zokomende Here geynen Kriech anheven sall, buyssen wissen und willen des Capittels und gemeyner Lantschafft.

7. Item: dat eyn zokomende Here die undersaissen des Stichts van Coelne, yre Lyff Have und guet nyet en verschryve, want durch sulche verschryvonge die undersaissen des Stichts geroifft, gebrant und zo groissen schaden komen synt.

8. Item: Edelmanne und Ritterſchafft by yre alder vryheit der zolle zo laiſſen und yn yre goit, zo waſſer und zo lande, tolvry ungehindert, up yre brieve und Sigel, volgen und varen laiſſen.

9. Item: Keyſerſwerde, die freedborg und Bilſteyn by dem Sticht van Coelne zo behalden und dieſelve Sloſſe nyet anders dan mit guden coelſchen luden zu beſetzen.

10. Item: dat eyn zokomende Here beſonder geloyve und ſwere, Sigell und brieve geve, dat hey die vereynonge des Landts van dem Berge, vort Sigell und Brieve van unſme Hern ſelige die darover gegeven ſynt, halde und jn den ſachen aff noch zoe en doe, buyſſen wyſſen und willen Capittels, Edelmanne, Ritterſchaft, Stede und gemeyn landſchaft zoſamen.

11. Item: wae dat Sticht van Coelne overbuwet iſt zo waſſer ader zo lande, vort overgraven, off anders verdeilt ader verſplyſſen iſt, dat ſall eyn Here keren und jnmanen na alle ſyme vermogen.

12. Item: dat eyn zo komen Here geyn leiſtſchult en mache, buyſſen wiſſen und willen des Capittels.

13. Item: wanne dat Capittel eyndrechtlichen ader dat meiſte deil van dem Capittel, eynen Heren gekoren und erwelt hait, off dan yemant, wer der ouch were, bynnen ader buyſſen dem Capittel Jn ſulche koir, druge, zweydrachten, und uneyndrechticheit jn dem Sticht machen weulde; So ſullen aſdan Edelmann, Ritterſchaft, Stede und gemeyn Lantſchafft dem alſo erwelten Heren gehoirſamheit doin, mallich na ſyme geboir den erwelten Heren, up ſyne coſt, by dem Stichte helffen behalden; und der ſachen ſall der Here yn eyn Heufftman ſyn.

14. Item: wanne dat Capittell eyndrechtlichen, ader dat meiſte deill van dem Capittel, eynen Heren gekoiren und erwelt hait, ſo ſall hey, van ſtunt na der Confirmacien, prieſter werden und ſich laiſſen conſecrieren.

15. Item: wanne eyn Capittel nutz und noit bedunckt ſyn, Edelmanne, Ritterſchafft und Stede by ſich zo beſchryven, dat ſy dat doyn mogen, ſonder Jndracht des Heren, und dat dann die ſelve Lantſchafft dem Capittell volgen ſall; darup Ritterſchafft, Stede und gemeyn lantſchafft dem Heren ſweren ſullen und anders nyet.

16. Item: des gelichen, off ſache were, dat Edelmanne, Ritterſchafft ader Stede, ſemetlichen ader inſonderheit, van dem Capittell, umb redeliche urſache, begerden, ouch jn maiſſen vurß. by eyn zo komen; dat ſall yn

dat Capittel nyet weigern, und off dat alſo geweigert wurde, des doch nyet ſynen ſall, So ſall eyn Erffmarſchalck des Stichts van Coelne die macht haven, in gelicher maiſſen zo doyn; deſſelven der marſchalck nyet weigern noch vertzoch machen ſall.

17. Item: dat eyn zokommende Here eynen ſtanthafftigen Rait machen ſall, van geiſtlichen und werentlichen perſonen; Alſo doch, dat der geiſtlicher Perſonen geyne in eyncher Kirchen Dechen ſy; uyſſgeſcheiden den Dechen und Capittell des Doymps, want die alſament als eyn Lytmaet zo des Heren Rait gehornt, vort die werentliche Perſonen des Stichts van alders man und in dem Sticht geſeſſen ſyn; dartzo ouch alle tzyt der Here in ſyme Raide by yem haven ſall zwene Heren uyß dem Capittell.

18. Item: dat Edelmanne of underſaiſſe des Stichts van Coelne in diſſer vereynonge, den andern (nicht) veede, rove, brenen, noch mit gewald ſchedigen ſall, dem an redelichem uyßtrage genoicht, ungeverlichen.

19. Item: dat eyn zokomende Here, noch ſyn Amptlude und Dyenre, nyemant wer der ſy, dat Sticht off eynchen underſaiſſen des Stichts geveet, geroifft, gebrant, geſchynt, off mit gewalt geſchedicht hette, ader ſulchs uyſſ ſyme Huyſſe hette laiſſen geſchien, des der ader die ungefreidt und ungeſoynt weren, deme ſall die Here ader Amptlude in dem Sticht geyn geleyde geven; und off der Here ader die Amptlude eynchen in ſulcher maiſſen geleyde geven, ader gegeven hetten buyſſen wyſſen, und Sy darumb erſocht wurden, So ſall der Here ader die Amptlude den ader dem van ſtunt dat geleyde upſagen.

20. Item: dat eyn zokomende Here Sigell und Brieve halde, die ſyn vurfaern und Capittell zoſamen gegeven und beſiegelt haint, und ouch eyn zo komende Here und ſyn Capittell hernamails geven, ader unſe Here ſelige, dem Capittell gegeven hatte, und der zokomende Here hernamails dem Capittell alleyne geven wurde; und off eyncher geſtichtsman Burge worden were, vur unſen Heren ſeligen, Ader der Here yem ſelvs ſchuldich were, des hey ſchult breve off ſchadeloiß breve van ſynen gnaden hette, und die ſchoult in des Stichts nutz komen were, Dat der Here ſulche ſchoult und ſchaden gutlichen verfange und die Burgen des outheve; Doch alſo, dat ſulchs buyſſen wiſſen und willen des Capittels nyet me en geſchie.

21. Item off jn zokomenden tzyden unse zokomende Here ader die syne, widder dese vurgeschreven punte, ader syne eyd und verschryvonge, hey dem Capittell doin sall off doin wirt, yedt dede, So dat hey ader die syne des jn deylle off zo maille nyet en hielden, dat got nyet en wille, und syn Capittell yn ader die syne darumb ersocht hetten, und Sy des nyet affstelten; So mogen dat Capittell, Edelmanne, Ritterschafft, Stede und gemeyne Lantschafft zosamen oder besonder beschryven, die ouch dem Capittell, sonder Jndracht des Heren, volgen sullen, und yn dat zo erkennen geven;

22. und wan eyn Here das dan nyet zerstunt affstelte, und hielte dat hey geloifft, gesworen und verschryven hait; So sullen Edelmanne, Ritterschafft, Stede, Amptlude und gemeyn lantschafft by dem Capittell blyven und dem gehorsam syn, und dem Heren noch den synen nyet, bis so lange, dat der Here helt und doit dat ghene, dat hey geloifft, gesworen und verschreven hait; und darup sullen auch die Amptlude und lantschafft deme Heren hulden und geloyven und anders nyet; Doch also dat die Greven, Edelmanne, Ritterschafft, Amptlude und Stede widder yre Eyde und geloiffden, Sy dem Heren gedain hant, die tzyt lanck nyet doyn noch gedain sullen haven und der geloiffden und eyden ledich stain, bis zertzyt sulchs aff gestalt und gehalden wirt van dem vurß. heren; und wanne sulchs van deme heren affgestalt und gehalden wirt, So sullen Sy yem widder jn sulchen geloiffden und Eyden blyven stain, as Sy vur gedain hant; und sulchs so dücke sich noit geburt.

23. Were ouch sache, dat yemant, zo dem vurß. Stichte van Coelne gehoerende, were der off die weren jn deser vereynonge mit unss syn und alle stucke und punten gelych uns geloyven weulden; Die sullen und mogen herjn gain mit yren transfirbriefen, durch desen Brieff gestochen, mit yren Sigell besigelt; Die welche transfirbrieve gelych deseme Heufftbrieve macht haven und denselven Heufftbryeve nyet ergeren noch vicieren en sullen.

24. Desgelichen off unser eyncher mit namen jn desme brieve genoympt, denselven brieff nyet besigelen ader mit unss anderen believen weulden; dat en sull ouch desen Brieff nyet ergeren noch vicieren, sondern jn synre vollkomenre macht, van uns, die den besigelt ader zo besegelen gebeden und beliefft hant, und unse nakomen und

erven, syn, blyven und gantz gehalden werden, sonder Indracht;

25. Were ouch sache, dat dese brieff nass, locherich, vleckich, off an eynchen Sigelen gequat ader anders hinder kriege; Dairumb en sull eyn zokomende Here und wir sementlichen und eycklich besonder, unse nackomen und erven, die myn nyet schuldich syn, alle und yeckliche punte und stucken dis Brieffs zo halden, zo doyn, und zo vollentzihen, in massen vurß.

26. Alle und yeckliche stucke und punten vurß. so vill uns die beroerende syn, hain wir Dechen und Capittell, Greven, Edelmanne, Ritterschafft, Burgermeister, Scheffen, Reede und Gemeynde der Stede vurß., vur uns, unse nakomen und erven, samen und besonder, in guden, waren truwen und in rechter eydtstat, by unsen eren, eyden, huldongen und geloiffden, wir der kirchen und dem Sticht van Coelne und anderen unsen Heren bewant syn und gedain hain, unser yecklicher dem andern zogesacht und geloifft, zosagen, reden und geloyven, vaste, stede und unverbruchlichen zo halden und gentzlichen zo vollentzihen, und darwidder nyet zu doyn, zo werven, ader schaffen gedain werde, overmitz uns selvs ader yemant van unsen wegen, sonder unser yecklich dem andern dartzo, dat die selve stucke und punten wie vurß. steit gedain und gehalden und van nyemantz verhindert ader verbrucht werden, behulplich, geredich und bystendich zo syn mit lyffe und goide, na all unser macht und vermogen, so wae und wie des zo doyn und noit were ungeverlich, und uns da ynne nyet van eynander zo scheiden noch zo deylen, umb eyncherleye sachen die geschien synt ader geschien mochten in eyncherleywys, sonder alle beschuttenisse, firpelre, gedrochnisse, Indracht ader Widderrede;

Und des zu urkonde der wairheit, So hain wir Dechen und Capittell vurß. unse Siegell ad causas zo yetzuge der wairheit alre vurschreven sachen vur unss und unse nakomen, an desen Brieff doin hangen; und wir Gerhart Greve zo Seyne, Wilhelm Greve zo Virnenborg, Johann Here zo Ryfferschit und Greve zo Salmen Erffmarschalck, hain unse Segele vur uns und die vurß. Edelmanne und unse und yre Erven, umb yrre beden willen an desen Brieff gehangen; Des wir Edelmanne vurß. also bekennen, under Segelen der vurß. dryer Greven und Heren, der wir hertzo mit gebruichen; und wir Ritter-

schafft vurschreven bekennen, dat wir mallich van unss unse Ingesegele, vur unss und unse Erven, an desen Brieff gehangen haint; unss allre vurschrevene sachen damit zo overzugen; Und wir Burgermeister, Scheffen, Reede und gantze gemeynde der Stede vurschreven Bonne, Andernach, Lynß, Arwylre und Nuyße, hain unse Segele, vur unss und vort vur dese vurschreven Stede, unse und yre nakomelinge und erven an desen Brieff gehangen, des wir andere vurß. Stede also bekennen under Segelen der Stede vurß., der wir hertzo mit gebruichen.

Gegeven jmme Jaire unss Heren Duysent vierhundert Dry und Seestzich des Seesindzwentzichsten Dags In dem Maynde Mertze.

Bemerk. Der vorstehenden Urkunde sind 11 Transfix-Briefe beigesiegelt, nämlich: vier aus dem Jahre 1473 (Beitritts-Urkunden eines Grafen und dreier Mitglieder der Ritterschaft), einer aus dem Jahre 1477 (Beitritts-Urkunde des Evert Grafen zu Wittgenstein, Herrn zu Homberg), drei aus dem Jahre 1508 (Beitritts-Urkunden von 10 Grafen, von 92 Mitgliedern der Ritterschaft und von den beiden Städten Sinzig und Remagen), zwei aus dem Jahre 1515 (Beitritts-Urkunden a) des Johann, Grafen zu Holtzem und seines Sohnes Joest, Junggrafen, sodann b) von 34 Mitgliedern der — sich also nennenden — Ritterschaft des Erzstifts Cöln und von den beiden Städten Recklinghausen und Dorsten), und endlich die nachfolgende Bestätigungs-Urkunde des Churfürsten Hermann (von Wied) vom Jahre 1521.

Wir Herman von gots gnaden der heiligen Kirchen zu Cöllen Ertzbischoff, des heiligen romischen Richs durch Italien Ertzcantzler und Churfürst, Hertzoug zu Westvalen und Engeren ꝛc. Thun kunt und bekennen gein allermenniglich overmitz diessem Brieve, Als wir hiebevor in unser Erwelung den wirdigen Eddeln wolgebornen unseren lieben andechtigen und getreuwen Dhoimcapittel, Graven, Ritterschafft, Stedden und Lantschafften unsers Stiffts und Churfürstenthumbs Cöllen uff diesser syten Ryns zusambt unserm Veste von Recklinghusen verschrieben und mit unserm angebornen Siegel verpflicht haben, das wir nach unser Bestedigung und consecration, solich

Landtvereynigung als hiebevor in den Jaren, das man schreiff nach christi geburt dusent vierhundert und drey und sechszeig uff den sechs und zwentzichsten tag des monats Mertz tuschen obgemelt unsern lantschafften uffgereicht worden ist; annemen belieben confirmiren und bestettigen auch mit unserm pontificail Siegell besiegelln sollen, Das nu wir demnaich dieselbige landtvereynigunge in allen und iglichen clausulen und articulen ires inhalts zu halten angenommen beliebet confirmirt und bestettigt haven annemmen belieben und besteddigen dieselbige in allen und iglichen iren articulen und clausulen ires inhalts geinwerttiglich in crafft und macht diesses Brieffs, sonder alle argelist und geverde. Des zu warem Urkunde haben wir unser pontificail Siegell an diessen unsern trauffirbrieff wissentlich thun hangen, Geben zu Poppelstorff am gudestagh unser lieven frauwen abent Assumptionis, im Jair unsers Herrn Fünfzehnhundert und Einundzwentzich.

---

2. Ohne Erlaß-Ort uff Frydach na d. h. Sakramentzdage (10. Juni) 1463.

Erb-Landes-Vereinigung der Grafschaft Arnsberg und der Landschaft zu Westphalen.

Wir Roprecht von gots gnaden der hilliger Kirchen zu Colne erwelter, des hilligen Romischen Richs Churfurste, Hertzog tho Westvalen und zo Engern ꝛc.; Doin kunt und bekennen in und overmitz diesen Brieff, vur uns und unse nachkomen und gestichte: So as der Erwirdiger Vader in godt seliger gedechtnyß Herr Cone, in verleden Zyden unser Kirchen zo Colne vormunder und dat Capittel derselven unser Kirchen, ein privilegium gegeven hait unser Graveschafft Arnßberch und Ritterschafften Steden und luden dartzo gehorende, und ouch as der gewerdiger in god vader seligen dechtnyß Herren Diederichs, Ertzbischoffs zo Colne uns vurfare und dat Capittel, unser Lande und landtschafft zo westvalen, Ritterschafft und Steden ouch ein privilegium gegeven hait, welche privilegia wir Roprecht Erwelter zu Collne vurß. Confirmeren und bestedigen in und overmitz diesen Brieff de zo halden und dat alzit also zo bestellen und bestalt haven, overmitz unse amptlude und Diener, dat dei gehalten werden; Ind wiren der vurgt. privilegien yenich

verkrencket, overfaren, off gebrochen in eyme oder mer puncten, dat sall genßlich aff sin, Sunder wir und unse nakomen sullen die vurß. privilegia halden von worden zo worden und die zo dem besten düden nae noetdurfft unser Lantschafft vurß., und daruff sall unser Holtzfurster zor zyt glowen und sweren uns und unse nakomen und auch den Erven und landtschafft recht zo doin sunder argelist; Duch so bekennen wir Roprecht Erwelter zo Colne vurß., vur uns und unse nakomen und gesticht, Sodaen ordinantie as der werdiger unse live andechtiger Dechen und Capittel der vurß. Kirchen zo Colne, eyn mit Ritterschafft, Steden und gemein Landtschafft zu westvalen geistlich und werltlich zo unß Kirchen und gesticht von Colne vurß. gehorende, eindrechtlich overkomen und eyns geworden synt vor unseren Election, zo noitdurfft und behoiff vurß. Lande, welche ordinantie und artikle hirna geschreven volget, dat wir und unse nakomen die vurß. ordinantie und article genßlichen halden und zom besten düden sollen und willen, allet zo behoiff und noitdurfft unser Landtschafft vurß. und wir sullen und willen dat alle zyt so bestellen und bestalt haven mit unseren Amptluden und Dienern, dat id also gehalden werde und ungebrochen blyve, und sullen hir nith wider doen off doen lassen off schaffen gedaen werde overmitz unß selves off ymand anders, omme einiche sachen die jne geschein sin off ummermer geschein moegen sunder argeliste; und alle diese vurß. privilegia ordinantie und artickle semptlich und iglich besonder gelowen Wir Roprecht gewelt zo Colne vurß., vur uns und unse nakomen und gesticht, by unseren furstlichen eren und wirden und by denselben eyden die wir unser Kirchen und Capittel zo Colne gedaen haven, war stede vest und unverbrochen zo halden und wir han dusseß zo getugen der warheit unse Siegel an diesen Brieff doen hangen; — und wir Domdechen und Capittel der vorgt. Kerchen von Colne doin kundt und bekennen in diesem selven Brieve, vor uns und unse nakomen, So as der Erwerdige und hoichgeborn Furste und Her Roprecht Erwelt zo Colne vurß., dat privilegium der Graffschafft van Arnßberg gegeven ist von dem Erwerdigen Fursten Herren Conen vormunderen der vurß. Kirchen seliger dechtniß und dem Capittell, und dat privilegium der Erwerdige Furste Her Diderich der vurß. Kirchen Ertzbischoffs seliger Dechtnyß mit uns gegeven hait dem gemeinen und gantzen lande zo westvalen an die

vurß. Kirche zo Colne horende, Confirmirt und beste-digt hait und sotan ordinantien und artickle wie die vurß. stait wir Dechen und Capittell mit der lantschafft an die Kirche van Colne gehoren, eindrechtliken over-komen sin, das dat allet mit unser wist, guden willen und vulbort geschieht ist und des so zo staen, und havet des zo gezuge unse Siegel, geheissen ad causas, an diesen Brieff mit unser recht wist und vulbort doin hangen by Siegel unses gnedigen Herren vurß.; — und wir Ritter-schafft und Stedte des landes zo westvalen vurß. beken-nen, dat wir sulche ordinantien vurß. uff dey selven punete hirna geschreven mit unsen Herren van dem Ca-pittel wie vurß. steit gemacht haen und der eindrechtlichen overkomen sint und die so wair ist, und des zo gezuge der wairheit haven wir Arndt van Bernynckhusen probst zu Meschede, Heydenreich wulff van Ludinchusen, Coird die Wrede van reyderen, Conraidt vogt van Elspe, Temme van Hurde und Diderich van Meschede, Und wir Burgermeister, Reede und Gemeinde der Stede Bri-lon, Ruden, Geseke, Werlle, Attendarn und Arnßberg, vur uns und andere gemeine Ritterschafft und Stede dessulven landes zo westvalen, uns Siegele an diesen Brieff ge-hangen, welche vurß. Siegele wir andern Ritterschafft und Stede gemeinlichen dessulven landes zo westvalen vor uns unse erven und nakommen mit hirinne gebruchen,

Item dit sint die puncten und Artickle der ordinan-tien vurß. as dat Capittel mit der landtschafft zo westva-len gemacht hat und overkomen sint.

1. Zom irsten dat geistliche gerichte in dem Saele also zo bestellen, dat dat selve Gerichte gotlich, fromlich und recht zo gae und bestalt werde mit Erbaren Officialen, Siegelern, Advocaten, Notarien, Prokuratorn und Boden dat malchen Arm und Richen unverzuglich recht gedien moge, und die sachen durch den Herren nit avocirt noch upgeschurtzt und ein Reformation daruff gemacht werde, as dat beschreven Recht und die Statuten clerlichen in-halten; Also doch, dat niß dem lande von westvalen vurß. geinerleige den andern mit sulchen gericht zo Colne vur geltschult laden sall under einer Summen van vunff averlendische Gulden, welche summa auch in der ersten ladunge genoempt staen sall; Duch sollen nit mer dann veer Boden in dem Saele syn die dei breve in westvalen dragen, Die wilche van itlichem brieve van der myle

drye colsche moirchen und nit dar en boven haven, Daruff sl ouch yren eid doen sullen die sachen oprechtlichen wy vorgt. steit zo verhantieren sunder argelist, und off der vurß. einich hir wider dede, dat sall der herr straffen, so dat des nit mer en geschei.

2. Item alle werentliche gerichten also zo bestellen dat die na guder gewonheit und recht, der Stede vriheit und lande dar dey jnne gelegen sint, Iren ganck haven, dat malck Arm und Reich sunder Jndracht unverzoglich recht gedien moge, Und dat die gerichte van dem herren oder Amptluden sunder der parthie willen nith uffgeschurtzt werden.

3. Item dat dat frigerichte in dem lande zo westvalen vurß. gehalden werde, na lude der Reformation unß genedigen herren selige vurß. mit andern daruff zo Arnßberch gemacket haet.

4. Item dat ein zokommen Here alle Graven, Fryen, Ritterschaft, Stede, Friheide und ein yedern undersassen des gestichtzs von Colne, beide geistlich und wertlich, laisse und behalde by Iren rechten Herlicheiden, gerichten, guden gewoinden, privilegien und freiheiden.

5. Item dat ein zokommen here geine Kriege an en heve he en doe dat myt raide und willen sins Capittels, Ritterschafft und Stede des Gestichtz von Collne vurß.; und off sulche Krige na Raade es vorgt. steit angehaven worden, dat he sich dann darynne halden mit sinen undersaissen und itlichen nae sime gebure as sich geburt.

6. Item dat ein zokommen Here die undersaissen des gestichtes van Colne auch ir lyff und gut nit en verschreve, want durch solche verschrivunge die undersaissen geistliche und wertliche geroufft, gebrant und zo groissen Schaden kommen sint.

7. Item dat ein zokommen here halte die verbuntnusse tuschen dem gestichte von Colne, der Stadt von Colne, dem gesticht von Munster, dem Lande von dem Berge und der Stadt von Dortmunde gemaickt sint und dat Capittel mit besiegelt hait.

8. Item dat derselve zokommen Here vortan geine verbuntnussen machen noch an en gae, buissen wyst und willen des Capittels, Edelmannen, Ritterschafft und Steden des gestichtz von Colne vurß.

9. Item dat ein zokommen here die fridеburg, Bilstein und Kaiserswerde by dem gesticht von Colne behalde, dieselven und auch alle andere Schlosse des gestichtz besetze und besorge, mit guden colschen luden und auch nicht en verpende, bußen Raide, wissen und willen Dechens und Capittels vurß., uppe dat sulches anxtes as erschinnen ist nyt mer not en werde.

10. Item dat ein zokommen Here gelove, Siegel und Brieve geve, dat hie die vereinonge des lands von dem Berge, vort alle Siegel und Brieve von unsen herren seligen und dem Capittel darover gegeven, halden und in den sachen nit aff noch zo en doe, buessen wissen und willen des Capittels, Edelmannen, Ritterschafft, Stede und gemeine lantschafft zosamen.

11. Item wo dat gesticht von Collne overbuwet ist, zo lande oder zo wasser, vort overgraven ader anders gedeylet off versplissen, dat sall ein zokommen here inmanen na all siner vermogen.

12. Item dat ein zokommen here geine leisteschult en mache, buessen wyssen und willen sins Capittel.

13. Item wann dat Capittel eindrechtlich oder das meiste deil van dat Capittel einen Herren gekoren und erwelt haet, so soll hey van stundt na der Confirmation priester werden und sich Consecrieren lassen.

14. Item wan dat Capittel eindrechtlich ader dat meiste deil van dem Capittel einen heren gekoren und erwelt hait, off dann yemandt were, wer der auch were binnen oder bussen dem Capittel, in solchen kur, Drugen, Zwidracht und uneinicheit machen wolde in dem gestichte, So sullen alßdann Edelmann, Ritterschafft und Stedte und gemeine Landtschafft, dem also erwelten herren und Capittel doen, als getruwe undersassen Iren rechten heren schuldig sin zo doin und gehorsam sin.

15. Item off hernamals sich ein zokomen her beclagede von einichem sym undersaissen des gestichtes vorgt., oder der undersaisse von dem herren, darumb sall der her den oder dey mit gewolt nyt overfaren noch dat geschein lassen, sunder dat in dat Capittel brengen, alda die gebrechen gütlichen uiß to dragen, Mochte aver dit also nyt guetlichen gefunden werden, so sall ein Capittel, sunder des Herren indragen, macht haven, Edelmannen, Ritterschafft und Stede desselben gestichtz, op die syde dar

die gebrechc gelegen weren, by ſich zo beſchriven, die ouch dann dem Capittel alſo volgen ſollen, vur den der here oder der underſaiſſe ſolche gebrechc up doin und dieſelven, Edelmänn, Ritterſchafft und ſtede, oder wen ſey dar tho beſcheiden werden, ein mit dem Capittel macht haven ſullen, anſprache und antworde tho verhoeren und die ſachen gutlichen oder, off man die gutlichkeit nit vinden kunde, mit rechte zo ſcheiden, und wat dann ſo geſprochen wyrt, in frontſchafft oder in rechten, dat ſal unß zokomen heren und die parthien ſunder indracht halden, Doch beheltlich hirin, dat dem heren und jederman altzit dat recht offen ſtaen ſall, jnn maiſſen die zwey erſten article vurß. das inhalden und uyßwyſent.

16. Item wanner ein Capittel nutz und noit dunckt, Edelman, Ritterſchafft und Stede des Landes zo weſtvalen by ſich zo beſchrieven umb merckliche ſaichen, dat gantze geſticht, dieſelve lantſchafft in weſtvalen, off dat Capittel zom Doyme vurß. beruerend, dat ſey dat doen mogen, und dat aßdann deyſelve lantſchafft, mit einer gefoichlichen Zail jrrer frunde, dem Capittel volgen, dar in ouch ein zokomen here nyt indragen noch in einigen verhindere ſulle.

17. Item dat ein zokommen here einen ſtanthafftigen Raith machen ſall, van geiſtlichen und wertlichen perſonen, uff diſſyt und genſyt ryns na noetdorfft beyder lande, Alſo doch dat der geiſtlichen perſonen geiner in einiger Kirchen Dechen ſy, ußgeſcheiden den Dechen und Kapitel des Doyms, want alſamen aß ein lytmat zo des heren Raede gehoerent, vort dat die wertliche perſonen des geſtichtes underſaiſſen ſin, dartzo alle zyt der here zwen uiß dem Capittell by ſich in ſyme Raede haven ſall.

18. Item dat ein zokomen here alle Siegel und brieve halde, die ſyne vurfaern und dat Capittel zoſamen gegeven und beſiegelt haut, und ein zokomen here dem Capittel vurß. geven wirt, Ouch ſolche ſiegel und brieve as ſeligen dechtniß Herr Diderichs Ertzbiſchoff tho Colne ſinen underſaiſſen in weſtvalen ſunder gedrogh und betwaucke gegeven hat, darvan die ſchult kuntlichen in nutze, urber und dienſt deß geſtichtz komen iſt, Alſo dat ſolche verſchrivonge, buſſen wiſſen und willen des Capittels, nit me en geſchee.

19. Item dat niemandt in dem geſtichte van Colne gewalt noch veede kere noch en doe, geiſtlichen noch wert-

lichen personen desselven gestichtz, der der Here zo rechten mechtig sy, dat sulchs vur dem heren verfolget werde as sich geburt.

20. Item off einiche undersaisse des gestichtz van Colne des landtz zo westphalen vurß., buyssen recht an siner Erffzalen verkurtzt were, an vervallen erve, leene oder Burchleene, dat unse zokommen here die parthien darvon vor sich ader syne Reede beschede, die sachen verhoere und sey guetlichen darumb in der fruntschafft entscheide; moechte aver die gutlicheit dar inne nyt funden werden, So sall derselve unse zokomen here die parthien wisen an dat Recht uff die ende dar sulche gude gelegen sint und hoerent, und bestellen, dat denselven parthien na gelegenheit itlicher sachen darover recht wederfare; were auch sache dat einiche undersaisse vurß. an synen erven oder guden, leenen oder Burchleene van dem heren verkurtzt were oder worde, dat sall vor dem Capittel uißgedragen werden mit fruntschafft ader mit recht, as sich geboren sall und vurschreven ist.

21. Item off in zokomen tziden unse zokommen here weder sulche loeffte und verschrivonge, hey doen sal, wat dede, so dat hey oder dey sine des in deile off zo maele nyth en hielde, des got nit en wille, und syn Capittel yn darumb ersucht hetten, und hey des nicht aff enstellte, So mogen daruff ein Capittel, die lantschafft by sich verschriven, die en auch sunder indracht folgen sall, und in dat zo erkennen geven und wae eyn here ader die synen, des dann nit von stund an aff en stellten und helde datselve dat hey geloifft hedde, so sullen Edelman, Ritterschafft und Stede by dem Capittell bliven und dem gehorsam syn, und dem heren nit oder den sinen, und dair uff sullen sie Irer huldunge gequittet sin, biß so lange dat die sache und gebreche zo fruntschafft oder zo rechte uißgedragen und affgestallt sint, dann sullen sy widder in Irer huldunge staen as vur, Und das sall der here geloven zo halden und darby zo laissen. Alle argelist, gedrech und geverde sullen in allen vurß. puncten und artickeln gentzlichen uißgescheiden sin und blieven. Gegeven in dem Jaren unßes Heren Dusend vierhundert drey und Seßtich uff Frydach na des hilligen Sacramentz Dage.

Bemerk. Die vorstehende Urkunde ist, in Ermanglung des Originals, von einer alten Abschrift, unter Vergleichung dreier anderen, nicht gleichzeitig

gefertigten, in der Wortbildung divergirenden, jedoch dem Sinne nach gleichlautenden Copien, hier übernommen worden; sämmtliche benutzte Abschriften befinden sich im königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf.

---

3. Bruil up Mittwoch nach Allerheiligen-Tag (4. Nov.) 1472.

Ruprecht, Erzb. u. Chrfst.

Genehmigung eines, unter Vermittlung des Churfürsten Friedrich von der Pfalz, entworfenen Vertrages, wodurch die zwischen dem Churfürsten von Cöln einerseits, und dem Domkapitel und der Landschaft des Erzstiftes Cöln andererseits, seit mehrern Jahren bestehenden Streitigkeiten beseitigt werden sollen, und im Wesentlichen festgesetzt wird, daß: 1) das Domkapitel a) in den ihm entzogenen Zoll, so wie in die Burg und Stadt Zons, b) in seinen vorherigen Besitz von zwei Turnos zu Bonn und in die Hälfte des dortigen Zolles und c) in den freien unverkümmerten Besitz und Genuß seiner Dörfer, Höfe, Renten, Weine u. a. Güter sofort wieder eingesetzt werden soll; daß dagegen 2) das Domkapitel d) die gegen den Churfürsten, zu Rom erhobenen Beschwerden ruhen lassen und zu deren Aufhebung mitwirken soll, e) sich über andere streitige Punkte, mit Zuziehung von Gliedern der Landschaft und gemeinschaftlich mit dem Churfürsten von der Pfalz oder seiner desfalls deputirten Räthe, vergleichen soll, f) die zur Erreichung und Erhaltung des Friedens und bessern Regierung im Erzstifte erforderlichen Mittel mit der Landschaft erwägen und beschließen soll, und daß endlich 3) gleich nach Fassung eines Beschlusses in letzterer Beziehung, wodurch aber weder die Landes-Vereinigung noch andere herkömmliche und erworbene Priviligien gestört werden sollen, zwischen dem Churfürsten, dem Domkapitel, den Edelleuten, Ritterschaft, Städten und Landschaft aller fernerer Streit und Uneinigkeit abgethan sein und bleiben soll, wozu des Churfürsten von der Pfalz Mitwirkungen zugesagt werden.

Bemerk. Conf. die folgende Urkunde (Nr. 4. d. S.)

---

4. Ohne Erlaß-Ort up Maendach na Letare (29. März) 1473.

Dechant und Kapitel der Domkirche zu Cöln, und Gerhard Graf zu Sayn, Philip Graf zu Virnenburg und zu Neuenahr Herr zu Sassenberg, Everhard von Sayn Graf zu Wittgenstein, Friederich Graf zu Wied Herr zu Ysenberg Edelmann, Gerlach von Breitbach, Johann von Gymmenich Ritter, Scheyffart von Meraide Herr zu Hemersbach, Eduard Vaigt zu Belle, Gerhard von Hoemen, Wilhelm von Bruynsberg, Diederich von Gymmenich genannt von Vlerzheim, Johann von Beitbach, Johann von Orpraide, Daem von Belle Ritterschaft, und die Städte: Bonn, Neuß, Andernach und Ahrweiler,

urkunden und beschliessen gemeinschaftlich über folgende Punkte:

1. Wegen der von Seiten des Churfürsten Ruprecht fortgesetzten Nichterfüllung und Verletzung der Landesvereinigung und anderer Privilegien und Zuständigkeiten, und wegen der Erfolglosigkeit der desfalls gemachten Vorstellungen, soll, in Gemäßheit der Landesvereinigung, fernerhin nur dem Domkapitel Gehorsam geleistet werden.

2. Damit der Kirche und dem Erzstifte der erforderliche Schutz und die nöthige Vertheidigung nicht mangle, wird der Fürst und Herr Hermann Landgraf zu Hessen und Graf zu Ziegenhain und Nidda, Canonich am Domstifte (und Dechant zu St. Gereon binnen Cöln) zum Hauptmann, Beschirmer und Verweser erwählet, um des Stifts Unterthanen ohne Ausnahme gegen die Unternehmungen des Erzbischofs Ruprecht zu beschützen und zu beschirmen.

3. Die Eingangs Genannten versprechen, ohne Vorwissen und Zuthun des Landgrafen Hermann, sich mit dem Erzbischof Ruprecht auf keinerlei Art und Weise zu vergleichen und zu vertragen, es seye dann, daß Letzterer der Regierung ganz entsage und sich mit einer, dem Vermögen des Erzstiftes angemessenen, Pension oder Competenz begnügen liesse, wie dies früher schon besprochen worden ist, oder künftig verglichen werden wird.

4. Die Vorgenannten verheissen, die, von dem Landgrafen Hermann, beim päbstlichen und kaiserlichen Hofe nach eigenem Ermessen und auf seine Kosten zu voll-

führenden Schritte, behufs Erlangung der Administration der Kirche von Cöln, bestmöglichst, durch Schriften, Instrumente und Bothschaften zu unterstützen, denselben nach Production der päbstlichen Einsetzungs-Bulle, als Administrator des Erzstiftes Cöln anzunehmen und demselben zu gehorsamen, wie solches herkömmlich und in der Landesvereinigung enthalten ist.

Bemerk. Kaiser Friedrich III. (IV.) hat mittelst einer zu Cöln, am Eridach vor des hiligen Crutztag exaltationis (Dienstag den 12. September) 1475 abgefaßten Urkunde (weil der Erzbischof Ruprecht, mit Verachtung des kaiserlichen und päbstlichen Befehls: alle Streitigkeiten bis zu ihrer oberrichterlichen Entscheidung ruhen zu lassen, — den Herzog von Burgund zum gewaffneten Beistand ins Erzstift Cöln gerufen, und demselben das Erzstift zinsbar und unterwürfig gemacht hat; und weil zu dessen gewaffneter Vertreibung der Landgraf Hermann von Hessen überhaupt, so wie insbesondere zur Entsetzung der von den Burgundern hart belagerten Stadt Neuß, kräftigen Beistand geleistet hat ꝛc.) dem Landgrafen Hermann von Hessen, die Regierung des Erzstiftes Cöln dergestalt übertragen, daß er mit Zuthun eines kleineren beständigen Rathes, und unter Mitwirkung eines nach Erforderniß zu convocirenden größern Rathes (welche beide aus bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels, des Prälaten-, Grafen-, Ritterschafts- und Städte-Standes, so wie aus Deputirten der Stadt Cöln bestehen sollen, und zu welch Letzterem ein kaiserlicher Commissar deputirt werden soll) das Beste des Erzstiftes bis auf weitern kaiserlichen Befehl wahrnehmen und handhaben soll.

---

5. Ohne Erlaß-Ort uff Majndach nach Circumcis. Domini (4. Jan.) 1479.

Ruprecht, Erzb. u. Chrfst.

Derselbe entläßt, — unter Genehmigung eines Vertrages, welcher, durch Vermittlung des Churfürsten Philip von der Pfalz, zwischen dessen nach Cöln deputirten Räthen einerseits, und zwischen dem Administrator Landgrafen Hermann von Hessen, dem Domkapitel und Ständen des

Erzstiftes, so wie Deputirten der Stadt Cöln andererseits geschlossen worden ist, und um dessen päbstliche Bestätigung Letztere sich verwenden möchten, — alle Stände und Unterthanen des Erzstiftes Cöln dies- und jenseits des Rheines ihrer bisherigen Pflichten, Eiden und Gelübden, um damit fernerhin dem Landgrafen Hermann gewärtig und verhaftet zu sein.

Bemerk. Durch einen unter Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg ꝛc. zu Berchem up Satersdach na St. Jacobi des Apostels Dach (26. Juli) 1477 geschlossenen Vergleich, war im Wesentlichen bestimmt: daß der Erzbischof Robert resigniren und das ganze Erzstift (mit folgender Ausnahme) an den Landgrafen Hermann abtreten möchte, dagegen aber den bloßen Titel eines Erzbischofs und das Schloß, das Amt und die Stadt Lechenich, so wie auch das Haus Heimerschheim, mit allen Einkünften und Nutzungen, so daß 4000 oberländische rheinische Gulden resultiren, und auch Zollfreiheit aller seiner Bedürfnisse, als eine lebenslängliche Competenz behalten solle, — daß mit den Pfandinhabern von Städten, Schlössern, Zöllen ꝛc. liquidirt und eines jeden Forderung an das Erzstift Cöln, in Gelde festgesetzt werden soll ꝛc. ꝛc. — Da dieser Vertrag aber ohne Folge geblieben, so wurde der in obiger Entlassungs-Acte bezogene Vergleich, sub dato Cöln uff Maendach na unser liever Frauen Daghe Visitationis (6. Juli) 1478 geschlossen und dadurch bestimmt, 1) daß dem Erzbischof Robert, gegen seine Resignation des Erzbisthums Cöln, jährlich eine freie und ledige Competenz von 4000 guten rheinischen Gulden aus dem Zolle zu Kaiserswerth lebenslänglich ausgezahlt werden soll; 2) daß derselbe von allen das Erzstift betreffenden Schuldforderungen befreiet sein soll, und daß 3) nach Eintreffen der zu erwirkenden kaiserlichen und päbstlichen Confirmation und Provision, die Titel und die Würden und alle Gerechtsame, welche mit dem Erzstifte Cöln verbunden sind, auf den Administrator desselben, Landgrafen Hermann übergehen sollen ꝛc. ꝛc. —

Durch ein päbstliches Schreiben an den erzstiftisch kölnischen Clerus d. d. Rom den 16. Mai 1479 ist der zuletzt bezeichnete Vertrag genehmigt worden.

Der das Erzstift Cöln regierende Landgraf von Hessen, zum Erzbischof erwählt am 11. August 1480, hat am folgenden 14. August über sein Jurament und Capitulation geurkundet; derselbe ist als Erzbischof am 15. November ej. a. päbstlich bestätigt und am 15. Dezember 1485 kaiserlich investirt worden, und hat bis zum Jahre 1508 regiert.

---

6. Ohne Erlaß-Ort im Jahre 1493.

Hermann (von Hessen), Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines mit dem Herzog (Wilhelm) von Jülich und Berg ꝛc. und der Stadt Cöln geschlossenen Vertrages wegen Regulirung des im höchsten Grade verwirrten Münzwesens.

Bemerk. Da das Original dieses Münzvertrages fehlt, dessen früheres Vorhandensein im ehemals churkölnischen Landes-Archive aber aus einem Archivverzeichnisse hervorgeht, und die Erheblichkeit des Vertrages für die Geschichte des Münzwesens aus einem aufgefundenen Abdruck eines, in Folge des Vertrages, erlassenen Ediktes des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg ꝛc. hervorgeht, so wird letzteres hier um so mehr mitgetheilt, als es zur Zeit der Herausgabe der jülich-bergischen Provinzial-Gesetzsammlung (1821 — 22) noch nicht aufgefunden war.

Wir Wilhelm van gotz genaden Hertzouch zo Guylche, zo dem Berge, Greve zo Ravensberg, Herr zo Heynsberg und zo Lewenberg ꝛc. Doin kunt und bekennen, dat wir mitsampt dem Erwirdigen hochgeboren furſten unsen besonderen lieven Oemen, her Herman Ertzbisschof tzo Colne, Curfurst, herzouch zo Westfalen und tzo Engern ꝛc. Jnd den Eirsamen onsen besunderen lieven vrunden Burgermeisteren ind Rade der Stat Colne betracht und ermessen hain, Uns unseren Landen underdanen und Ingesessenen durch manchfeldige geringe silveren muntze, so eyne Zyt her Jn Unsen furstendommen und der Stat Colne ganckhafftich geweſt, Dardurch der goultgulden van vierindtzwentzich uff Sesinddrissich wispennynge gestegen, mirckliger schade begegent und derhalber geleden, Und wa sulchs

van uns nyet vurkomen und mit der zyt dar Innen gesien, verderflicher und merer schade uns unseren Landen underdanen und Ingesessenen daruyss erwassen wurde; Darumb und umb gemeins nutz und besten willen und vorder verderven, so sich uyss der obgeschrieven muntzen begeben mochten, Hain wir uns mit unsem besunderen lieven Ohemen van Colne und Burgermeisteren und Raide der Stat Colne obgemelt vereinniget und eyner uffrichtiger bestendiger gemeyner silveren muntzen, In unseren Landen und der Stat Colne uff eynen gelichen gehalt und suit zo slain, verdragen, De up den Irsten Dach des Maendtz Meyes nyestkumpt angain und In allen Renten ouch in aller Hantierungen kouffen und verkouffen naegeschrevener maissen Werschafft syn und darfur gegeven und genommen werden sall. Gebieden daruff hiemit allen und Jecklichen unseren Greven prelaten Ritteren knechten und Ambtluden Zolneren kelneren Schoultesen und underdanen, Dieselve silveren muntze in allen Rechten, ouch in aller Hantierungen kouffen und verkouffen vur werschafft zo halden und zo nemen, Ouch in allen unseren gerichten also zo erkennen und vestligen zo halden In Maissen nae ercleirt:

Item Willen wir doin slain Wispenninge, der vierundtzwentzich up den ersten Dach des maendtz Meyes neistkommende und darnae alletzyt eynen bescheiden Inckelen gulden und up sent Remeysmissen nyest und darna sess derselver wispennynge eyn Coelsche marck gelden sullen;

Item willen wir doin slain Blancken, der Zwelf up den Irsten dach des Maendtz Meyes nyest und darna altzyt eynen bescheiden gulden und up sent Remeismissen upgeschriven und darna Dry derselver Blancken eyne Colsche marck gelden sullen;

Item willen wir doin slain Dubbell Buyschen, der achtzeen eyne bescheiden gulden gelden sullen;

Item willen wir doin slain simpel Buyschen, der Sessinddrissich eynen bescheiden enkelen gulden gelden sullen;

Item willen wir doin slain Schillinge, der Achtundveirtzig einen enckell bescheyden gulden gelden sullen;

Item willen wir doin ſlain halve Buyſchen, der zweyundſeventzich eynen beſcheyden enckel gulden gelden ſullen;

Item willen wir doin ſlain alde moerghyn, der Acht der neuwer obgeſchrevener wyſpennyngen eynen gelden ſullen;

Item dergelichen willen wir doin ſlayn Junge moerghyn, der zwelf der nüwer wiſpennynge eynen, vierundtzwentzig eynen Blancken, Seſzien eyne Dubbele Buyſche, Achte eyne ſimpel Buyſche, Ses eynen Schilling, vier eyne halve Buyſche und dry zwey alde moerghyn gelden ſullen;

Item wir willen noch ſullen durch unſer müntzmeiſter noch nymandtz anders In unſeren furſtendommen gebieten und der ſtat Colne geyne andere ſilveren muntze ſlayn noch muntzen laiſſen in geynre wyſe;

Item damit der gemeyne man ſich der mennichfeldiger ſilveren muntze, So yetzont In unſeren Landen und der ſtat Colne genge und geneme iſt, mit der zyt und dem minſten ſchaden qwyt mogen machen; So ſall etliche der ſelver muntzen, als Nemlich Coelſche Thorniſſ, Colſche Blancken, Coelſche Wiſpennynge und morghyn, ſo unſe beſonder liever Ome Ertzbiſchoff Herman vurß. oder ſynre lieffden vurfahren, dergelichen Gulicher Dubbell, Guylicher ſympell Buyſchen und moerchin, ſo Wir unde unſe vuralderen haven muntzen laiſſen, Ouch reder Cleveſche kronen, Nuyſſer und Deventerſche Wiſpennynge, Coelſche ſtoeſſer, alde gantze und halve vuriſſeren, philippus und karolus Dubbell und ſympell ſtuver, Trierſche ſchillinge und Cronenmoirchin, — mit und beneven der obgemelter nuwer ſilveren muntzen biſſ up ſent Remeiſdach neiſtkompt vur Werſchafft und vur ihre wert gegeven und genomen werden in aller maiſſen wie men die yetzont pleget zo geven und zo nemen, Alſo zo verſtain: eyn Wiſſpennyng der yetzont zwelff der alder moirichin pleget zo gelden, ſall hynfur bis up ſent Remeiſmiſſen darfur ouch uyßgegeven und genomen werden, und gelychmeeſſich ſall es mit der alder muntzen, oven angezeigt, gehalden werden; Doch mach ein jeder vur die obgemelten alde munzen und vur yr werdt der nuwer geven. Alſo zo verſtain, dat men altzyt mit zwen nuwen wiſpennyngen dry der alder der eyn yetzont zwelff der alder moirichen gilt, ind mit zwen der nuwen moerchen dry der alder moerichen ver-

gelychen und betzalen mach. Nae deſer ordenung mach ein jeder ſyne rechenunge machen und de alde muntze geven und nemen, de ouch und ire wert mit der nuwer als obgeſchreven verglychen. Na dem aver etliche hieoven angezeigde alde muntze eyne zyther hoger dan ſy wert geweſt, genomen iſt, Als nemlich, philippus und karolus Dubbell und ſympell ſtuver, gantze und halve vuryſeren und deventerſche wiſpennynge; So ſall hynfur eyn philippus und karolus Dubbell ſtuver vur dry der alder wißpennynge, eyn ſympell ſtuver vur achtzien, und eyn halff ſtuver vur nuyn, Eyn gantz vuryſeren vur zweyunddriſſich, Eyn halff vuryſeren vur ſeſtzien und eyn Deventerſche wiſpennyng vur vunfftzien der alder moirichin gegeven und genomen werden.

Ouch gebieden wir hyemit allen unſeren underdanen ernſtlyich by der penen van uns nae ermeſſungen der overfarungen diß unſers gebotz, vur und na geroirt, wilkürlich zo nennen: nae dem erſten dage des mayndtz Meyes nyeſt kompt gheyne andere ſilveren muntze dan alleyne de alde muntze als obgeſchrieven angetzeigt iſt, beneven der nuwer biß up ſent remeiſdach nyeſt kompt, und nae ſent Remeiſſdage alleyne de nuve und geyne ander ſilveren muntze in kouffen oder verkouffen oder vur werſchafft zo geven oder zo nemen in geynen wech.

Item ſullen alle gulde zynße lyff und erffrenthe oder geltſchult, de up gulden ſprechen und vur vieruntzwentzich jaren nyeſtverleden gegolden oder gemacht ſyn, de up ſent Remeiſſmiſſz neiſtkompt und darnae verſchynen und vellich werden, mit golde oder vieruntzwentzig wiſſpennyngen der nuwer muntzen und derſelver werſchafft aſdann bezailt und genomen werden, dergelychen ſall idt ouch gehalden werden mit anderen gulden nae eyns yederen werde.

Item wes aver ſynt vierundtzwentzig jaren her Zynſe gulde lyff oder erffrenthe, de up wederkouff oder affeloiße up gulden Coelſche marcken oder ander payment geſatzt und gekoufft, gelyen gelt oder ſuſt ſchulde gemacht were; Sulchen zynſe gulde renthe geleyent gelt oder ſchulde mach eyn yeder mit der alder muntzen tuſchen dit und ſent Bartholomeus Dach neiſtkumpt und mit der nuwer muntzen alletzyt vur und nae aveloeßen und bezalen, doch mit der werſchafft, damit ſulchen kouffe, gelient gelt oder ſchult zo eyner yeder zyt geſchiet und gemacht ſynt. Su che

aveloeßunge und betzalonge, we obgeſchreven, ſall ouch mit obgeſchrevenre werſchafft eyn yeder zo nemen ſchuldich ſyn, und nyet deſtemynner ſall de alde muntze ſuſt in kouffen und verkouffen byß up ſent remeiſdach wie obgeſchreven genomen werden —. und up dat ſich eyn yeder dar uyß zo rychten have:

So hain wir unterſcheidentlich upzeichenen layſſen wes der goultgulden van vierundtzwentzich jaren her ungefeirlich eyns yederen jairß gegoulden hait. Als nemlich hait der goultgulden gegolden:

Im achtundſeſtzigſten und nuynundſeſtzichſten jaren nyeſtvergangen vunffundtzwentzig wiſpennyngen,

Im ſieventzichſten und eynundſeventzichſten jaren darnae Seſſundtzwentzichſtenhalven,

Im zweiundſeventzichſten, dryundſeventzichſten und vierundſeventzichſten Seſſundtzwentzich,

Im vynffundſeventzichſten Sevenundtzwentzich,

Im Seſſundſeventzichſten Achtundtzwentzich,

Im Sevenundſeventzichſten und Achtundſeventzichſten Nuynundtzwentzich,

Im Nuynundſeventzichſten und Achtzichſten Driſſich,

Im Eynundachtzichſten und zweyundachtzichſten Eynunddriſſich,

Im dryundachtzigſten und vierundachtzigſten wederumb driſſich,

Im vunffundachtzichſten Eynunddriſſich,

Im Seſſundachtzichſten, Sevenundachtzichſten, Achundachtzichſten und Nuynundachtzichſten Zweyunddriſſich,

Im Nuyntzichſten und Eynundnuyntzichſten dryunddryſſich, ouch in dem bemelten Einundnuyntzichſten jare vierunddryſſich,

Im Zweyundnuyntzichſten und dryundnuyntzichſten jaren dar inne wir yetzont ſint Seſſunddryſſich wiſſpennynge.

Hye uyſſ und uyſſ datum eyns yederen kouffs, ſchoultbrieffs und verſchryvungen mach man underichtunge untfangen, mit wat werſchafft gulde renthe und ſchult wie obgeſchriven affgeloiſt und bezalt ſullen werden; Beheltlich doch eyme yederen, off he kuntlich bewyſen mochte, dat up datum ſyner verſchryvongen oder ſchultmachungen

der goultgulden meer oder myn dan als oven angezeigt ist gegolden hette.

Item es sullen alle arbeitzlude und dienstboiden vort de wirde und alle handwerckslude na sent Remeyßdach neistkompt sych nach der nuwer muntzen halden up de maisse und na werde in uyßgeven und Innemen, als vur und ee der zyt, der gulden van vierundtzwentzig wißpennynge gestegen, gescheit ist. — Wir willen und gebieden ouch ernstlich, by lyve und gude, dat geyn kouffman oder gengeler de swaire muntze uyß der lichten trahiren noch geyn gemuntz golt oder silber in unsern furstendommen zo wasser oder zo lande kouffe oder verkouffe, sulchs up wynnonge in ander lande zo foren, Sonder dat in unser, unsers Ohemen van Colne oder Stat van Colne obgemelt muntze zo lieveren und war wir der eynichen in unseren landen ankomen, der hie innen bruchich funden wurde, den willen wir an lyff und gut straffen; Und were eynicher fremder oder uyßlendiger der sulchs dede, der sulde in unsern landen und gebieden geyns geleyds noch vurwerdtz geneyssen, und off yn ungeverlich furwerde oder geleide gegeven were, Seulde dat stuck dar innen nyet begriffen syn.

Item naedem mancherleye gemuntz golt am gehalde und gewichte zo geringe in unsern fürstendommen lande und Stat Colne byßher vur voll, als off sy ire geburlich gehalt und gewicht hetten, uyßgegeven und genomen syn und werden, warnen wir hiemit alle unse underdanen hinfur geyn gemuntz golt anders dan für syn wert zo nemen, want nyemantz enich goult anders dan vur syn wert hinfur zo nehmen schuldig syn sall. Wyr unser besunder lieve ohem van Colne vort Burgermeister und Rait der stat Coelne obgemelt, willen ouch eyne ordenung machen und de verkundigen laissen, damit eyn yeder wissens untfange, wie und wafur eyn yeder gulden zo geven und zo nemen sy, darmit sich ein yeder darnae zo richten have.

In urkunde uns ingedruckten Secreitz, Gegeven zor Burch in den Jaren unss heren Duysent vierhundert und dryundnuyntzich, uff den hilligen mendel Avent, (Gründonnerstag).

7. Ohne Erlaß-Ort und Tag — 1529.

Herman (von Wied) Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer Reformation der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Bemerk. Obgleich das Original dieser Reformation fehlt, so ist deren Erlaß durch einen, als Anhang der 1538 zuerst im Druck erschienenen Reformation der weltlichen Gerichte, publicirten Auszug derselben außer Zweifel gesetzt. Letzterer wird als interessante Zugabe mit der Anmerkung hier wörtlich aufgenommen, daß in der vom Churfürsten Ernst erneuerten (zuerst im Jahr 1593 zu Münster im Druck erschienenen, und auch in der churkölnischen Edikten-Sammlung Th. I. S. 560 aufgeführten) Reformation des geistlichen Hofgerichts, der hier bezogenen im Jahr 1529 ergangenen Reformation der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Reformation der geistlicher Jurisdiktion.

Kurtzer uszug der artickel der Reformation, der geistlichen Jurisdiction im jar neunundzwentzig ußgangen, so den weltlichen zu wissen von nöten.

Der Official sol den parthien unverzuglich recht mittheilen, die selbige gütlich hören, seins ampts selber warten, und daran sein, das der proceß schleunig gehalten, und die parthien mit dem geringsten kosten zür entschafft kommen mögen.

Die weltliche sachen berürend, schmehe, oder scheltworte, schlegerei, und verwündung, auch keuff und verkeuff, uffdracht, und anders, so fern dieselbige sich uber zween gulden nit strecken und sich zwuschen zweien leihen, ußwendig der statt Cöllen under eynem kirspel, und eynem weltlichen Richter, der üff sein kösten zům wenigsten zů allen zweien monaten gericht halt, uber eyn myle wegs von berürter statt Cöllen wonhafftig sein, sol der Official nit annemmen, sonder zů deme weltlichen gericht, darunder die parthien beide gesessen, remittieren und weisen.

Deßgleichen soll der Official die weltliche sachen, so am weltlichen Gericht, mit recht angefangen sein, uff abforderung des gerichts, widerumb dahin weisen.

Es soll auch unser Official kein Inhibition, on erkantnus und fleissig ergrundung rechtmessiger ursachen, ußgehen lassen, und in sonderheit soll er sich enthalten, soliche monition und inhibition, wider die weltlichen Richter, die jhenige so umb überfahrung in hafftung sitzen, zu erledigen, oder auch zů beschutzung der jhenigen güter so uß dem Ertzstift Cöllen, von wegen jrer böser sachen gewichen, on vorige erkentnuß der sachen zůerkennen.

Der Official sol von empts wegen, den armen, die jrer armůt schein, und beweiß von jrem Pastor und zweien Scheffen bringen, umb Gots willen dienen lassen, doch soliche sachen under den Advocaten, Notarien und Procuratoren also ußtheilen, das einer vor dem andern damit nit beschwert werde. 5'

Er soll auch eyner jeder parthien (so eyn uffrichtige sach zů haben vermeint) uff jre bit, Advocaten und Procuratoren zů dienen geben, welche sich des nit wideren, sonder von jme ernstlich darzů gehalten werden sollen.

Klein und geringschetzige sachen, zwuschen geringen parthien, als under zwelff Reinische gůlden, oder umb geringe scheltworte, und dergleichen, Sonderlich zwuschen den weibern, sol der Official summarie verhören, und darauff keinen zierlichen proceß halten lassen, sonder allein die klage und antwort, volgends alsbalde den beweiß daruff vernemmen, und urtheil sprechen, und sollen in den sachen die Notarij die register nit in die lenge extendieren, sonder Prothocolßweise schreiben, die sachen aber, so erbzinße oder grundgerechtigkeit oder dienstbarkeit betreffend, die werden nit für geringschätzig gehalten.

Und sollen die sachen under zwelff gulden, jnwendig drein mönaten, aber diejhenige so sich uber zwelff gulden erstrecken, doch under hondert gulden sein, jnwendig eyns halben jars, Die andern aber so grösser, jnwendig eyns jars geendigt werden.

Es solle auch der Official fleissigs uffsehens haben, das er nyemands in den geistlichen Bann thůn, dan allein die ongehorsamen, vil weniger das er die geistlichen interdicta nicht leichtlich erkenne, Und sol der Official allen gerichtspersonen bevelhen, kein Bannbrieff ußgehen zů lassen, es sein dan die vorige mandate gegen die ußblibende parthei in person verkundet, oder zům wenigsten zů derselben ongezweivelten wissen bracht, Und so 9

darüber eynige gerichtsperſon thete, ſol die ſelbig ſchuldig ſein, ſolichen Ban uff jren gerichts köſten abzüſtellen.

So ſollen auch die beklagten in den manungen nür erſtlich zü dem achten gerichtztage nach der verkundigung zü erſcheinen fürgefordert, und in den fellen, da vier ladungen fürgehen, Sol die vierte ladung, uff den dritten tag zü erſcheinen geſtelt, damit nyemands übereilet werde.

Wo der Benniger, er ſy Prieſter oder Leyhe, von ſeiner öberigkeit oder gericht, beweiß brechte, das er kuntlich arm und nit zü geben hette, ſoll jme das ſiegel der abſolution umb Gots willen mitgetheilt werden.

Es ſoll auch der Official, von ampts wegen niemands abſolviren, es erforder dan die hohe nötturfft, und uß redlicher urſachen, doch mit verwilligung des gegentheils.

Der Siegler ſoll durch ſich ſelbſt, oder durch ſeinen underſiegler fleiſſig uffſehens haben, das alle gerichtsperſonen jrem ampt wie ſich gebürt nachkomen, auch das nyemands über die ordnung beſchwert, und die überfarer laut derſelben geſtrafft werden.

Item das die verleumbte Prieſter, und ander geiſtlichen, umb jre begangen überfarungen nit umb gelds willen gelitten, ſonder vermöge der Rechten wie ſich gebürt, mit geiſtlicher büß geſtrafft werden.

Deßgleichen das die teſtamenta der geiſtlichen und anderer, ſo uffgericht ſein zu der erhen Gots und der ſelen heil, in gebürlicher zeit beſichtigt und zügelaſſen, und folgends jnwendig jars friſt gentzlichen und zümail vollenzogen werden, es were dan die Trüwehender, uß redlichen urſachen, lenger uffſchub erhielten.

Die Advocaten und Procuratoren ſollen die parthien nit underrichten die wahrheit zü ſchweigen, ſonder wan ſie vermeinen das der parthien ſach nit uffrichtig, ſich derſelben zü entſchlagen.

Wurde auch die parthei, durch küntliche verſeumnis des Advocaten oder Procurators, niderligen, als umb untuglicheit des libels oder ſunſt, durch die nichtigkeit des proceß, durch jre onwiſſenheit oder onfleiß, ſollen ſie ſchuldig ſein, den koſten zü verrichten.

Es soll auch kein schrifftliche materi gerichtlich jnbracht werden, sie sy dan durch eynen geschworen Advocaten underschriben, Es wurde dan der Advocat dem Official gebürliche Ursachen anzeigen warumb er sich des zů thun beschwert.

Es sollen auch die Procuratoren kein sachen annemmen sie seyen dan zůfürderst gesatzt oder gemompart, von wegen aller derjhenigen die sie vertreten wollen, und wo uß mangel jres gewalts nichtigkeit des proceß fürfiele, sollen sy den schaden tragen.

Sy sollen auch selbst jren Emptern fürsein, und sich vielfeltigen substituerens und undersetzens enthalten, dweil solichs zů unkösten den parthien erreicht.

Auch sollen sy jre sachen jn gericht erbarlich zuchtiglich und verstentlich fürtragen.

Item mit den parthien sollen sy kein gedinge oder verdincknus umb gewins willen machen.

Item alles gelt so sie von den parthien entfangen, sollen sy nach der parthien bevelh ußgeben, und davon gebürliche rechnung thůn.

Sy sollen auch den eydt vůr geferde und ander eyde, nit lichtfertig, sonder laůt der Ordnung thůn.

Die Notarien sollen jre Empter selbst gegenwertiglich verwesen, nichts underschreiben, da sy selbs persönlich nit bey gewesen sein.

Den parthien die Acten furderlich bereit machen, Also das sie jnwendig drien tagen zům wenigsten zehen blätter volenden sollen, und umb eyns mandats willen die parthien über eynen tag nit uffhalten.

Söllen die Acten und Register, durch geschickte Schreiber schreiben lassen, sich alles uberflüssigen extendierens und vermeherung der Worte enthalten und was eynmail jn den Acten ist, ob es gleich widerumb fürbracht würde, nochmals nit jnverleiben, und sonderlich jn der zeugen sagen alles was undienlich ist, zů schreiben underlassen.

Sy sollen auch niemands ladung oder ander brieve mitteilen dan allein den principal parthien oder jren vollmechtigen Anwelden, sie theten dan genugsam caution der kunfftigen gnemehabung oder ratihabition.

Die pfende so sie an gelde und cleinodien von den parthien entfangen, sollen sie jnwendig acht tagen den nehsten in die kyste, so in dem Domcapitels huyse darzů verordent, legen und kunfftig von wegen der verwarung solicher pfende, nichts fordern.

Söllen die häupt summen und gerichts kösten, so mit recht erlangt, und jnnen gegeben werden, alßbalde den gewinnenden parthien uberantwortten.

Jre underschreiber oder Copisten sollen der parthien sachen nit sollicitieren, und sollen die selbige beeydet, oder geschworen sein, der zeugen sage vor der publication und sunst was zů schreiben ist, den parthien nit eröffnen.

Dem Audientiario wirdt auch in der Reformation, ordnung und maß gegeben, das seinthalben die parthien nit zů schaden gebracht, oder onschuldigh zů Ban gefürt werden.

Die Bancales sollen erbar, fromme und eherliche personen sein, und soll sich eyner jn des andern angefangen proceß nit jnlassen, es were dan der erst durch die parthien seiner belonung entricht.

Damit von unkösten kein weiter kost gemacht werde, soll der ongehorsam nit gehört werden, er hab dan, die onkösten der ongehorsame gentzlich bezalt, dan dardurch wirt den Bancalen benomen, die armen lüde abermals der unkösten halb, nit zu beschweren.

Die Bancales söllen die mandata oder brieve wol leßlich und verstentlich schreiben, und die ursachen der ladung darinnen ußtrucken.

Sie sollen die erlangte schult oder gericht kösten, on der parthien willen, nit hinder sich nemmen, und was sie also hinder sich genommen, jnwendig acht tagen der parthien uberantworten, oder der parthien jnwendig derselben zeit anzeigen, das gelt zů entfangen, und wan sie die gerichtliche unkösten entfangen, sollen sie dargegen die mandata oder brieve, den parthien uberlybern.

Und so lange die häuptschult nit bezalt, oder die parthien nit vertragen sein, sollen sie uff die unkösten nit procedieren.

Söllen kein bekantnus, ußwendig dem Ertzbischoffli-chem Sale annemen, sie ernemmen dan zwen gläubwir-dige gezeugen darbei.

Dem Cursor oder botten des Saels wirdt auch jn der Reformation maß und formꝛgegeben wie er sich halten soll.

Es sollen vier geschworen Brieffdreger sein, die sollen on allen verzug die brieve tragen, und zů verkundigen uberantworten, und verkundigt wider brengen, und sich mit gelde nicht umbkauffen lassen die brieff hinder sich zů behalten, und sollen unsers gnedigsten Hern büchß tragen, und sich sunst des bevelhs jres bottenmeisters und der ordnung halten.

Den proceß, und welcher maissen jn deme Ertzbischoffslichem Saele jn wichtigen und geringen sachen, von termynen zů termynen, biß zu dem entlichen urtheil fürgefaren wirt, Jst von on nöten jn der lenge anzůzeigen, dan der selbig fast uff die maß, wie itzo durch unsern gnedigsten Herrn, der proceß an den weltlichen gerichten, jn der nůwen Gerichts-Ordnung verordnet gehalten wirdt.

Aber so vil berůrt den proceß, wider daß gericht, und die anroffung der weltlichen gewalt und öberkeit, Jst zů wissen, daß die Brieffdreger, solche mandaten wider daß gericht, dem Pastori jn des kirspell der Benniger gesessen, uberliebern sollen, Welcher jnhalt, der Pastoir fort dem Amptman oder Schultheissen daselbst anzeigen sol, damit sy wissen mögen, ob der beklagt, allein umb der ongehorsamheit willen, oder auch umb nit vollenziehung erwonnen urtheils, zů Banne kommen sy.

So er nů dan allein umb der ongehorsamheit willen Bennig, soll der Amptman oder weltlich Richter, on verzug dem Pastor eynen sicheren tag, welcher jnwendig acht tagen, den neesten nach der verckundigung der brieve, wider das gericht ußgangen sein sol ansetzen, uff welchen tag, er den ongehorsamen an nemen, jn die Fesser setzen, und sein güter jn kommer legen, biß der Benniger genugsame sicherung thůt, das er dem Rechte gehorsamlich nach volgen wölle.

Wo aber derselbig von wegen nit vollenzyhungh entlichs urtheils, oder nit bezalung bekanter schult, zu Banne komen, sol der Amptman, Voigt oder Schultheis alßbalde nach verkundigung des mandaits wider jn ußgangen, deme Pastor gleichfalß den tag ansetzen pfende zů geben.

Uff soliche angesetzten Tage, soll der kläger, oder gewinnende parthey, durch sich selbs oder seinen Anwald,

oder unſers gnedigſten Herrn geſchworen Curſor erſcheinen, und dem gericht die taxation der gerichtskösten, mit unſers gnedigſten Herrn hoffsſigel gezeichent überantwortten.

Und im erſten falle, da der beklagt, allein ſeins ongehorſams halben zů Banne komen, ſol der kläger dem Amptman, Voigt und Botten des weltlichen gerichts jre gebürliche gerechtigkeit geben, und ſol der bennig jn haffung geſatzt, und ſeine güter jn kommer gelagt werden, nit allein umb die heubtſchulde, ſonder auch vůr alle gerichtliche unkösten und bottenloin.

Aber jn andern fellen da einer zů Banne komen umb bekante ſchult, oder umb nit vollenziehung ergangen urtheils, ſol das weltliche gericht genugſame pfende geben, nit allein vůr die heuptſchult, ſonder auch vůr die kösten, wie obgemelt, und jn maſſen, wie nachfolgt. Nemlich und erſtlich, die bewegliche güter, ſo nit on onkösten erhalten werden mögen, Als ſein, wein, pferde und ander vyhe, wo aber die ſelbige nit fürhenden, ſollen ſie die pandung an deme hauyßgerait thůn, wo aber das auch nit befonden, an den onbeweglichen gütern, und wo auch der Bennig dieſelbige nit hette, ſol er in die Feſſer geſetzt und darin ſo lang gehalten werden, alſo lang der gleubiger willig iſt, jme teglichs vier heller zů ſeiner beköſtigung, und dem heffter oder botten vier heller für ſein gerechtigkeit zů geben, und ſo lang er in der haftung iſt, ſol er darinne on underlaß bleiben, biß dem Rechten genug geſchicht.

Wurde aber der gleubiger ſoliche beköſtigung und gerechtigkeit zů bezalen acht tage lang underlaſſen, ſo möcht der bott oder beheffter den behafften loeß laiſſen.

Wo pfende gegeben ſein, ſol dermaſſen vůrgefaren werden, Nemlich da bewegliche güter, uff welche unkoſt gehet, gegeben, ſollen ſie bis jn den dritten tag gehalten werden, dazwuſchen mag der ſchuldiger bezalen und durch bezalung ſein pfende löſen, Wo er aber das nit thete, ſollen die pfende durch die geſchworen geſchetzt, verkaufft und umbgeſchlagen werden, und deme gleubiger davon bezalung beſcheen, es were dan, das die pfende ſich mit der ſchůlt eygentlich vergleichen, ſo möcht man die pfende an bezalung geben, So ſie aber beſſer weren und nit verkaufft werden möchten, ſol dem beklagten die übermaß durch den glaubiger heruß gegeben werden.

Wo aber der Benniger an seinem huyßgeraidt, oder sunst an andern beweglichen Gütern, daruff kein unkost gehet gepfendet were, Sollen soliche pfende vierzehen tage lang behalten werden, dazwuschen der Benniger durch bezalung sie widerumb an sich lösen mag, Wo er aber das nit thete, sollen die pfende geschetzt, uffgeroiffen und verkäufft werden, und davon dem gleubiger bezalung geschehen, Wo sie aber nit verkaufft, alßdan in bezalung geben werden wie obgemelt.

Da keine bewegliche habe vürhanden, sollen die unbeweglichen gütter, nachfolgenden monats vür pfende gegeben werden, Nemlich, das sie erstlich durch die geschworen geschetzt, folgends uff drei sondach nach eynander in der kyrchen uffgeroffen werden, zü vernemmen ob jemands von verwanten und gesipten des Bennigen, oder sunst jemands anders dieselbige höher wölle kauffen, Wo aber inwendig solicher zeit niemands erscheinen würde, sollen sie dem gleubiger zügestelt werden dieselbe jar und tag inzühaben und zü gebruchen, mitler weil ist dem schuldiger oder seinen nechstverwanten zügelassen, soliche güter, doch nach vürgeender bezalung der heubtsummen, und gerichts kösten, an sich zü lösen.

So aber niemands inwendig jar und tag erscheinen würde, sol der gleubiger an soliche güter, nach gewonheit des gerichts angeweldigt, oder inne dieselbig güter vür sein schuldt züerkant werden.

Und soll in schetzung der güter, aller betrug vermitten, dan so güter nit kunten verkaufft werden und das die glaubiger oder kläger sagen würde, das sie der werschafft darfür sie geschetzt nit werdt, sol der geschworen Schetzer schuldig sein, die selbige güter vür die angeschlagen werschafft zü behalten.

Und wer da wissen will, was eyner jeden gerichts personen, vür jre besoldung geben werden sol, und was der gerichtlich proceß in der rechtfertigung kostet, derselbig wirdt im Ertzbischofflichen Saell zü Cöllen, deßgleichen in der Reformation davon eyn tafell finden, darinne solichs alles eygentlich und underschidlich angezeigt.

8. Ohne Erlaß-Ort und Tag, im Jahre 1531.

Müntz-Ordnung. Das ist wie die gülde und silbere Müntz, bei zeiten des Ertz-Bischoffs Herman im Ertz-Stifft Cölln, und sonsten in diesem Bezirck, taxiert und gesetzt gewesen, Im Jahr 1531.

Zu wissen, daß wo ein gülden stehet, das soll verstanden werden ein Goldgulden, und 26 Albus soll desselbigen werth seyn.

Güldene Müntz.

Rosennobel	3 Güld.	— rad.	alb.
Henrikusnobel	2 „	18 „	
Flemmische Nobel . . .	2 „	12 „	
Engelotten	2 „	— „	
Dubbel Hispanische Ducaten .	2 „	18 „	
Eiletzige „ „ . .	1 „	9 „	
Ungerische Gulden . . .	1 „	9 „	
Römische Ducat	1 „	8 „	
Bononische „	1 „	8 „	
Ein gulde Löw	1 „	13 „	
Sonnenkron	1 „	7 „	
Delphinskron	1 „	7 „	
Schweitzerkron	1 „	2 „	
Dubbel Kaisers Gülden . .	1 „	1 „	
Kleine „ „ . . .	— „	8 „	
Philips brabendische Gülden .	— „	23 „	
Wilhelmsschilt	1 „	— „	
Alte Utrechts gülden . . .	— „	22 „	
Alte Dortmündische gülden . .	— „	22 „	
Alte Münsterische „ . .	— „	22 „	
Alte Osnaburgische „ . .	— „	22 „	
Alte Swollische gülden . .	— „	22 „	
Alte Deventer „ . . .	— „	22 „	
Alte Denmarcker „ . . .	— „	22 „	
Geldrische neue Ryder . .	— „	20 „	
„ Klemmer Gülden .	— „	18 „	
Nimmagisch Gulden . . .	— „	18 „	
Deventer „ . . .	— „	20 „	
Gülden zu Campen gemacht .	— „	20 „	
„ „ Gröningen geschlagen	— „	17 „	
Alte Emder Gülden . . .	— „	15 „	
Hörnisch „ . . .	— „	10 „	
Arnburgisch Hörnisch Gulden .	— „	9 „	
Bergisch Hörnisch „ . .	— „	9 „	
Gröninger Hörnisch Gulden, Knapkuich	„	7½ „	

Silbern Müntz.

Joachims thaller u. dergl. .	25	rad.	alb. —	rad.	pf.
Die halbe dergleichen . . .	12½	"	—	"	
Dicke Pfenning Meylender gent.	8	"	—	"	
Berner dicke Pfenning . .	8	"	—	"	
Lothringer " " . .	8	"	—	"	
Ferrarer " " . .	8	"	—	"	
Frankreisch " " . .	8	"	—	"	
Münch " " . .	5	"	—	"	
Die Geldrische gute Schnapshanen	5	"	—	"	
Arnburgische "	4	"	6	"	
Deventer "	4	"	6	"	
Geldrische Schnapshanen mit einem schiltgen	4	"	6	"	
Dubbel Brabandische Stüver .	—	"	14	"	
Die halben " " . .	—	"	7	"	
Schreckenberger	3½	"	—	"	
Schlangen blappert } Straßburger " } . .	—	"	9	"	
Dubbel großler, Schneberger Groschen	—	"	9	"	
Manßfeldisch, Magdenburg'sch Groschen	—	"	9	"	
Bremer groschen mit den Flügeln	2½	"	—	"	
" " " dem Schlüssel	2	"	—	"	
Lübecker Dubbel neu schilling .	—	"	13	"	
Hamburger neue Dubbel " .	—	"	13	"	
Köpges pfenning . . .	—	"	12	"	
Die groschen, Lothringer groschen	—	"	22	"	
Die halben davon . . .	—	"	11	"	
Die kleinen Lothringer . .	—	"	5	"	
Johannis braßpfenning . .	—	"	10	"	
Burgundisch " . . .	—	"	10	"	
Deventer, Hermannus, Utrichtsblancken, jederein für . .	—	"	11	"	
Metzer Blancken	2	"	—	"	
Groschen 2½ Batzen gelten, zehener genannt	4	"	—	"	
Groschen genannt Zwelffer, von 3 Batzen	4	"	7	"	
Die neue Sechser . . .	2	"	3	"	
Nürenberger ganze groschen .	—	"	7	"	
Marggrevisch halbe " . .	—	"	3½	"	
Frankfurter Tornisch . . .	—	"	18	"	

Die Creutzer	5 rad. heller.
Hessisch Alb. mit St. Elisabeth u. 3 schilling	1 rad. alb.
Ein Hessisch Alb. mit dem großen Löwen	1 Binger hell.
Die halbe Mathyser	4 rad. pf.
Die halbe Meinische Groschen . . .	4½ "
Göttinger Groschen	3 "
Hildelßheimer Mergen groschen .	1 rad. alb.
Guilicher bottreger	6 "
Cöllnische Krone Weißpfenning . . .	7 "
Deventer " . . .	7 "
Bönnisch " . . .	7 "
Clevescher, Neusser " . . .	7 "
Wirtzburgische, Wittenbergische auch Badische schilling	7 "
Gantzer Batz	13 "
Halb batz	6½ "

Bemerk. Der vorstehende Münz-Tarif ist aus einer im Jahre 1591 zu Cöln (in 4to) erschienenen Druckschrift:

„Reneri Budelii, — Ernesti Electoris coloniensis — Monetarum tam Rhenensium quam Westphalicarum Archiepiscopalium Praefecti, : De Monetis et Re numaria Libri duo"

entnommen; die amtliche Stellung des Verfassers bürgt dafür, daß diese Werthschätzung auf landesherrlicher Bestimmung beruht.

Confer. überdies das in der jülich-bergischen Provinzial-Gesetz-Sammlung S. 27 aufgeführte Münz-Edikt vom 20. Juli 1531.

---

9. Arnsberg am Donnerstag nach Joh. Enth. (4 Septbr.) 1533.

Hermann (von Wied) Erzb. u. Chrfst.

Bergwerks-Ordnung für das Churfürstenthum Cöln, wodurch (ohne Bezugnahme auf eine frühere Bestimmung) die Verwaltung des Bergwerkregals regulirt wird, die desfallsigen Behörden bezeichnet, die den Bergbauenden zustehenden Freiheiten bestimmt u. a. Vorschriften erlassen werden.

Bemerk. Die im Eingang der Berg-Ordnung vom 24. Juni 1559 enthaltene Bezugnahme auf eine ältere

Bergordnung hat die Aufſuchung einer ſolchen veranlaßt, und hat ſich unter den Litteralien des vormals churkölniſchen Archives eine aus dem 16ten Jahrhundert herrührende Abſchrift der oben angezeigten Bergwerks-Ordnung gefunden. Dieſe iſt für die Entwicklungs-Geſchichte des Bergbaues im Churſtaate Cöln um ſo intereſſanter, als ſie nach ihrer ganzen Faſſung aus einer noch frühern Quelle, etwa aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, geſchöpft zu ſein ſcheinet; weshalb ein diplomatiſch genauer Abdruck derſelben hier folgt.

Dys is dy ordenung als Wyr Herman von Gotts genaden Ertzebyſchoiff zu Collen des hyllychen romeſchen Rychgs durch Italyen Ertzekantzeler und Churfurſt, Hertzoich zu weſtphalen und Engern, Adminiſtrator des Styffts Paderborn ꝛc. ꝛc. Nach Berchwercksrecht jn unſern landen offgerycht und gegeben haben Auch by den geſetſten penen und ſtraiffen alſo ſtreng und ernſtlych der ort von Idermennichlych gehalten haven wyllen.

Der Eyrſte Artikell.

So haven wir jtzunt und wellen kunfftychlych ſo offt dy noittroff erfordert unſerm Berchmeſter zu und uff dy berge verordent.

Der ander Artikell.

Es ſall unſer Berchmeſter den wir jtzunt haven ader hye namails ſetzen werden von unſern und unſers Styffts wegen macht und gewolt hain alle groben Alt ader nüwe jn unſern landen gelegen zu verlehen.

Der drytte Artikell.

Wais verlenet weirt von dem Berchmeſter ſal durch den Berchſchryver jn unſer berchboich geſatz werden wem und wais maiſſen er verlenet hait, und wer dar jn erfunden weirt wyllen wyr ſy und eire Erben by ſollychen rechten beholten jn aller maiſſen gelych ſy unſer eygen breyff und ſygell hetten.

Der veirde Artikell.

Off eynichger deil verkoyfft verſetzet ader waiserleyen wyſe ſy verhandelt worden, ſol mit wyſſen des Berchmeſters durch den Berchſchryber jn dais Berchbuech

gesatzet werden dar von der Berchmester sall haven 1 Schyllinck und der schryber eynen halven Schyllinck.

Der fünffte Artikell.

Eyn funtgrobe sall haven veir lehen, Eyn lehen is syben laichter off strychgenden gange, und zu beythen siten anderhalff lehen in hangens und lyggens in evichge dyfftte.

Der seysste Artikell.

Dy neheste maiß nach der funtgroben sol haven drey lehen off strychendem gang und zu beyden syden anderhalff lehen gelych wy dy funtgrobe.

Der sybende Artikell.

Wyder soll Eyne funtgrobe gedeilt werden in veir gantze deil dy selben veir deyl mogen dar na wyder gedeilt werden so vyl als man wyll.

Der Achte Artikell.

Es soll unser Berchmester messen, und plock in slaen darmit keyner dem andern in syn gerechtycheit slae, sol der Berchmester von sollychger Eyner maiß haven achte rader albus.

Der nunde Artikell.

Auch soll der Erbestollen mit aller syner gerechticheit von allen groben so uff dem Erbenstein lyggen, oech uff andern Berchwerken in unsern landen lyggen, borren den nunden Zyntener es sy was metaell is wyll.

Der zehender Artikell.

Auch verwyllychen wir, vor uns und unse nakomen und styfft wege und stege über der lude Ecker und anders zu faren, und gruben zu buwen so wan sy des noit hetten, doch den armen luden so sy uber jr Erbeschoiff faren worden ader gruben buweten sollen sy jnnen dais bezaillen nach Erkenntniß dryer scheffen zwene uiß dem lantrecht und eynen uiß dem Berchrecht.

Der Elleffte Artikell.

Sollen oich alle dy gynnen so jn unsern landen Berchwerck buwen unser fry strack sygerheit und fryheit haven uiß jn und off den Berg zu ryten zu gaen und zu staen.

Der zwelleffte Artikell.

Soll unſer Berchmeſter jn guter Achtung eyn offſehens haven dais nit verſtollen veruchket noch verdragen werde ſunder alles wais gewunden weirt off dy ſchmeltzhutten komen es ſy wenich ader fyll, ſo eymans alſo wais veruchken ader ſtellen wort ſall unſer Berchmeſter den theder aingryffen und am lyff und gudt ſtrafen werden.

Der druytzzeinenſter Artikell.

Wyther wa ſych der fal begebe dais wir doch nit gern ſehen wolten dais eyner den andern off unſerm Berchwerk zu doet ſloge den dether ſoll unſer Berchmeſter macht haven gefenchlych ain zu nemen alſo ain lyff und gudt ſtraiffen.

Der veirzeinſter Artikell.

Slecht Eyner den andern uff unſer fryheit jn frefelem moit den ſal der Berchmeſter ſtraiffen dar mit fride und Eynycheit oech dy Berchwerck erholten werden.

Der fuynffzeynſter Artikell.

Es ſollen auch alle dy gynnen ſo holtz und koellen brengen worden zu noittroff des Berchwercks aingezaichgeter Fryheyt auch geneyſen, und wo ſey nit bezaillet worden ſol unſer Berchmeſter off jrre ainſoichen jnnen forderlich zu der bezaillung verhelleffen.

Der ſeſtzeinhender Artikell.

Es ſoll oech hinforder off unſerem Berchwerck nemand marckſchedens underſtehen er ſy dan von unſerm Berchmeſter zu gelaiſſen der oech keynen zulaiſſen ſoll er ſy dan dychtych und ſyner kunſt feirtich geſunden dar zu ſy oech jr plycht doen ſollen.

Der ſybenſtzeynder Artikell.

So eyner dem andern ſchuldych wer jſt ſy mit verlage ader ſuynſt und ſey ſych darum under eyn ander erren worden ſol unſer Berchmeſter uff jr ainſoichgen des klageden deils den andern erfordern ſy als dan genoichſaimlych gegen eynander verhorren und ſy der byllycheyt nach entſcheden.

Der Achtzeinenſther Artikell.

Wo aver der ſchuldener fluchtych word ſo mach der clager ader verleger des ander deyl zu ſyner bezaillung

einer bynanter zyt nemelych achte dag ain sych nemen und buwen laissen.

Der nunzelnhenster Artikell.

Wither haven wyr jn unsern landen alles bly ader ander metaell so op unsern Berchwerchken gewunnen weirt oech profanne ader ander noittroff alles wais man zum berchwerck noittrofftych js ain unsern zollen fry gelaissen.

Der zveinsychster Artikell.

Dar by wollen wyr vor uns und unse nakomen und stysst den obgenanten gewerchken knechten kauffluten ader anderer jrre lif have und gudt geweldychgt saichen fry holten beschutzen und beschirmen gelych allen andern unsern undersaisen, und oech off sy etlychge huisser müllen ader schmeltzhütten zum Berchwerck deynetlich off den groben buweten sollen aller Beiden Schatzung und fronen fry syn so lang sy unser Berchwerk buwen.

Der Eynundzveinsichster Artikell.

Wythers vergunnen wyr unserm Berchmester, zu erwellen veir gesworen Scheffen zvene uiß dem lantrecht und zvene uiß dem Berchrecht dyselben veir sych mit samet dem Berchmester zu besprechgen dar mit eynem jtlichgen nach byllycheit ordell und recht gesprochgen werden dar mit sych nemans wyther have zu beclagen.

Der zveyundzveynsichster Artikell.

Wer des gerychts bedarff soll dar leggen ehe dais gerycht sytze seszein rader wyßpenick, soll der Berchmester haben drey und jtlycher gesworen drey und dem schryber eynenn und wer recht behelt sol der wydderdeil den koyst und schaden ableggen und wer eynes ordels bedarff sal dem gerycht geben eynen rader albus.

Der dreyundzveinsichster Artikell.

Auch soll unser verordenther Berchmester unsern zeynhenden jn brengen und eygentlych mit flyß offschryven wais dy arbeit gyt und dy stuchke holten oech alle stuck mit unserm gemerck verzeygenen.

Der veirundzveinsichster Artikell.

Men sall alle Zyt des morgens um syben urren ainfairen und arbeten bis Elleff, und namitdag um eyn uir

wydder ainfarren und arbeiten bis zu fuynff urren nach erkentnuiß des hoitmans wy das gelegen js.

Der fuynf und zvenſichſter Artikell.

Der Berchmeſter ſall nemant weygern underrycht zu done, ader auch dais Berchboich jn artikelen dar jn es eyner bedorfft weirt zu verleſen laſſen wais und wy verlehen jſt darmit ſych jdermann nach ſyner noittroff habe zu rychten.

Der ſeßundzvenſichſter Artikell.

Wyther ſo eyner ader mer uiß wais lant ort dy werren komen und unſer Berchwerck buwen wolten ſollen ſy unſerm Berchmeſter zuvor um belenung anſprechgen, und welche maiße veirzein dag ungebuwet blyve ſoll dyſelbe maiſſe jn unſer fryes gefallen ſyn wyther zu verlehen.

Der ſybenundzvenſichſter Artikell.

So eyn Berchman ader verleger keyn geſelſchoiff ſynes deils halven helt und nit mit buwen wolt, ſoll unſer Berchmeſter off ainhailt des klagenden deyls denſelben drey dag lanck nach eyn ander zu gewercht beyden, wo er aber nit gehoirſaim wer ſoll er ſyn anteyl vervallen ſyn, und der Berchmeſter den gyggendeil ader anderer darane r ch ten nach gelegenheit der ſaichg.

Der Achtundzvenſichſter Artikell.

Wyr beholten uns auch unſer gerychte zum Berchwerck gehoirt alſo dais unſer Berchmeſter alle Saichg von unſern wegen zu ſtraiffen und zu boiſſen macht haben ſolt.

Der nunundzvenſichſter Artikell.

Es ſol auch vor demſelben unſerm Berchgerycht auch in handelung vor uns ſelbert ader unſer amptluten nemant keyn redener der geyſtlych js gebruchgen um unkoyſt vermiden und eyn jder mach ſyn eygen ſaichg vordragen.

Der dreyſychſter Artikell.

Es ſollen auch dy obgemelten fronhern und Berchknechte gehoirſaim ſyn ſo unſer ſtyfft ader lant, dar godt vor ſy, geſchedichet worde ſollychgs helffen zu beſchirmmen mit ſunnenſchyn uiß und jn zu zeyhen wer aber ſaychg dais ſy wythers zogen achte dag min off meher

nißblyven, sal man sollychgen lohen innen geben so sey jn eyner wochg jn eyner groben ader suyst jn jrrem arbeythen verdeynen mocht.

Der eynunddreysichster Artikell.

Der gesworner Eyt: Ich N. swer dais jch wyll minem Genedychgestem hern und Churfuyrsten getruwe und gewertychget syn truwelych und flysych verwesen syner Churfuyrstlychgen genaden Gerechticheit hanthaben der gewercken und gemeyne Berchwercks nutz fordern jderman wais sych von rechte und Byllycheit eyget gestaten und verhelffen mins gg. H. Ordenung allenthalben hanthaben und selber wais mir darjn offgelecht js vulbrengen alles nach mynem besten verstentnuiß und vermogen, wyl oech jn dem allem kein ander geneiß dan der mir von minem gg. H. zugelaissen js gebruchgen und mych wydder duss alles keynen nutz noch gabe gunst frontschaifft ader sypenschoiff nit bewegen laissen als mir godt helff und al syn hyllychgen.

Der zveyunddreysychster artikell.

Dusse unser ordenung soll jn allen articulen alle zyt unverbruchlich von jderman geholten werden es solle auch unser Berchmester und geswerren so von uns beffellech haven flysychlych und truwelych dar ob sin und offsehen dais dusse ordenung festychlych geholten und wa anders befunden gegen jderman myt Ernst gestraff werden wo jr oech dy selben unser amptluden jn dem sumich ader nalaissych befinden sollen sy selber unsern swerren und ernsten straiff gewarten Und dusse ordenunge js beslossen zu orkunde mit unserm offgedruckten Ingesygell fest und stede zu holten, geschryven jn unserm Sloyß arnsberg aim Donerstach nach decolationis Johannis anno 1533.

---

10. Werl den 16. September 1533.

Hermann (von Wied) Erzb. u. Chrfst.

Publikation des mit dem Herzoge Johann von Cleve, Jülich und Berg, Grafen von der Mark und Ravensberg, über folgende Gegenstände geschlossenen Vertrages:

1. In den gegenseitigen Landesgebieten soll keinem herrenlosen Gesindel der Durchzug gestattet, dieser vielmehr, nöthigenfalls mit Gewalt, abgewendet werden.

2. Die wechselseitigen Unterthanen sollen in den gegenseitigen Territorien ihre Forderungen und Ansprüche an den gebürlichen Orten rechtlich ausführen, und es soll ihnen zu unpartheiischem Rechte verholfen werden.

3. Die aus einem der gegenseitigen Gebiete in das andre entwichenen Feinde, Verbrecher und Verbannte sollen nicht geduldet, sondern aufgegriffen und mit ihren Hehlern zur gebürlichen Strafe sistirt werden; die Verhaftung derselben in den gegenseitigen Gebieten ist wechselseitig erlaubt, und sind die Verhafteten dem Amtmanne des Ortes, wo sie ergriffen worden, zu überliefern.

4. Fremden und Unbekannten soll, ohne obrigkeitliche Legitimation, kein Aufenthalt in den gegenseitigen Fürstenthümern gestattet werden.

5. Zur Förderung guter Sitten und Verhütung aufrührerischer Handlungen sollen in den wechselseitigen Gebieten keine neue, sondern nur die altherkömlichen „Schützereien" geduldet, und diese mit Wissen und Zulassung der Obrigkeit ausgeübt werden.

6. Die alten Schützereien sollen auch keine der Obrigkeit zuständige neue Einrichtungen und Ordnungen machen.

7. Die gegenseitigen Amtleute sollen bei entstehenden Mißverständnissen und Irrungen sich keine eigenmächtige Thätlichkeiten gegeneinander erlauben, vielmehr,

8. unter Zuziehung des nächstgesessensten fürstlichen Rathes, die Beilegung des Streites versuchen; wenn dieses aber erfolglos bleiben möchte, die Sache an beide resp. Landesherren gelangen lassen, inzwischen aber sich aller Thätlichkeit enthalten.

Die Amtleute werden zur eignen genauen Beachtung der gegenwärtigen Vereinbarung, so wie zur Kanzelverkündigung und Anheftung derselben an den Kirchenthüren angewiesen, und es wird deren Befolgung den Unterthanen auf's Strengste befohlen. (Conf. churköln. Edictensamml. Band 1. S. 17.)

11. Ohne Erlaß-Ort und Tag, im Jahr 1534.

Müntz-Ordnung. Welcher gestalt die nachfolgende Müntzsorten, im Stifft Cölln, im Landt von Cleve, Guilich und Berge, auch binnen Cölln in außgeben und innehmen im Jahr 1534 taxiert und valviert gewesen.

Ordnung der gülden Müntz.

Item ein Goltgülten	27	rad. alb.	36	alb.	schlechts gelts.
Item ein Rosennobel . . .	18	mark	2	rad.	alb.
Henrikus Nobel	16	„	2	alb.	
Dubbel Hispanische Ducat . .	16	„	2	„	
Flemischer Nobel	15	„	2	„	
Engellot	12	„	2	„	
Gülden Löwen	9	„	1	„	
Hispanische Ducat	8	„	1	„	
Alte Burgundische Reider . .	8	„	1	„	
Ein Salut	8	„	1	„	
Ungerische Ducat	8	„	1	„	
Römische „	7	„	4	„	
Sonne Kron	7	„	3	„	
Schweins Kron von Dolphein geschlagen	7	„	2	„	
Ein Schützgen	7	„	2	„	
Schweitzers Kron	6	„	2	„	
Dubbel Kayſers Gulden . . .	6	„	1	„	
Klein „ „ . . .	6	„	1	„	
Wilhelms schilt	6	„	1	„	
Philips gulden	5	„	1	„	
Alte Utrecht gulden	5	„	1	„	
„ Deventer gülden . . .	5	„	1	„	
„ Denmarcker gülden . . .	5	„	1	„	
„ Schwollische „ . . .	5	„	—	„	
„ Dortmundisch „ . . .	5	„	—	„	
„ Münsterische „ . . .	5	„	—	„	
„ Osnabrück'sche „ . . .	5	„	—	„	
Neue Deventer gulden			28	„	
„ Camper „			26	„	
„ Gröninger „			62	„	
Ein Geldrisch, Klimmer gulden . .			26	„	
„ Nimmager . . . „ . .			25	„	
„ Hörns . . . . „ . .			15	„	
„ Arenburgisch . . „ . .			14	„	
Bergische, Horns . . „ . .			14	„	
Gröninger Knapkuchen			11	alb.	4 hell.

Silbere Müntz.

Joachims thaller	35	alb.	— hell.

Der halbe davon	17½	alb. —	hell.
Schreckenberger	5	" —	"
Schleeffer umbeschnitten	11	" 4	"
Ludovikus Münch schleeffer	7	" —	"
Item die beste Schnapffhanen	6	" 9	"
Arnburgische "	6	" 6	"
Deventer "	6	" 6	"
Cölnische Stosser	3	" 9	"
Dubbel Brabandische stüfer	—	" 30	"
Ein stüfer	—	" 15	"
Ein Bönnischer alb.	—	" 15	"
Ein Kronen. "	—	" 15	"
Neusser "	—	" 15	"
Deventer "	—	" 15	"
Ein Hessen mit eim grossen Löwen	—	" 15	"
Alte Dubbel Goschler	—	" 18	"
Ein Lübisch schilling	—	" 30	"
Ein Köpgens pfennig	2	" —	"
Metzer Blanck	—	" 33	"
Frankfurter Tornisch	—	" 38	"
Ein Guilicher bottreger	—	" 13	"
Ein Batzen	—	" 26	"
Ein Creutzer	—	" 6½	"
Ein sexter von 6 Creutzer	3	" 3	"
Ein Hermannus blanck	2	" —	"
Utrische blanck	2	" —	"
Dubbel Voreiser	—	" 34	"
Die halben	—	" 17	"
Ein dubbel Carolus	3	" —	"
Ein halb darvon	—	" 18	"
Die grosse Lothrinsche	—	" 44	"
Die halbe darvon	—	" 22	"
Die kleine	—	" 11	"
Item Guilisch buischer	—	" 4½	"
Ein Johans braßpfennig	—	" 22	"
Ein Bremer mit der flocht	3	" 4	"
Ein Schneberger	—	" 18	"
Ein Minder alb.	—	" 10	"
Ein Osnabrucks pfenning	—	" 3	"
Nader alb.	—	" 16	"
Item 8pfenning	—	" 15	"
Hertzog Hanß pfenning		1 rad.	hell.

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie Nr. 8. d. S.

12. Abila d. 10. Juni 1534.

Carl V. Römischer Kaiser ꝛc.

Auf die Beschwerde des Erzbischofs und Churfürsten von Cöln (Herman von Wied), daß, ungeachtet der erlangten ältern auch in der goldnen Bulle bestätigten Privilegien de non evocando, dennoch die erzstiftischen Unterthanen in erster Instanz vielfältig an ausländische weltliche, geistliche und auch päbstliche Gerichte, in weltlichen und geistlichen Streitigkeiten geladen würden; und auf das eingelegte Gesuch um kaiserliche Schützung und Erhaltung der gedachten Privilegien und herkömmlichen Freiheiten, wird folgendermaßen bestimmt:

„Demnach entphieten wir Euern Liebden und Euch „andern (den Churfürsten, Fürsten, Markgrafen ꝛc.), „und in sonderhait Euch den Ersamen unsern und des „Reichs lieben getreuen Burgermeister und Rath zu Cöln, „hiemit von Römischer Kaiserlicher macht und bey peenen „in vorgemelten Privilegien der gulden Bullen, und un„ser kaiserlichen confirmation darüber außgangen, begrif„fen, und dartzu ainer peen nemlich fünfftzig Margg lo„tiges goldes zu betzallen, halb in unser kaiserliche Ka„mer und den andern halben tail dem genanten Ertzbi„schoven zu Cöln, oder seinen und seines Stiffts under„thanen so dawider belaidigt würden, ernstlich gebietend „und wollen, das Ir den genanten unsern lieven Neven „und Churfürsten, den Ertzbischove zu Cöln und seiner „Lieb, und seines Ertzstiffts underthanen geistlich und „weltlich, wider seine und seines Stiffts privilegien und „Freyhaiten, in erster Instantz, umb kainerlay weltlich „oder geistlich sachen, nicht fürzunemen noch Sy, Ir „ainen oder mer, ausserhalb Irer ordenlichen Gerichten, „an ainich andre ort, für weltlich, geistlich auch Päbst„liche Richter oder ainich außlendig Gericht, zu haischen, „zu ziehen, oder zu laden, daselbst wider Sy zu proce„dieren, zu handlen, zu erkennen, oder zu volnziehen „nit understeet, sonder seiner Lieb und derselben Stiffts „underthanen bey gemelten Iren ordenlichen Gerichten, „vermög angeregter Freyhaiten beleiben lasset, Es were „dann das den Clageren das Recht an denselben Gerichten kuntlich versagt oder abgeschlagen würde; Und wo auch hiewider ychts ge„schehen oder fürgenomen, und ainich proceß derhalb „geübt, oder urtail darauf ergangen wereh, das Ir als-

„dann dieselben proceß und urtail, executorial und alles „anders so darauf ervolgt, wie solches geschehen oder „genent werden möcht, vernichtet, abthuet, und für nich„tig, crafftloß und untauglich achtet, und dasselb kaines „wegs zuelasset, und dermassen handlet, damit egemelte „Freyhaiten, gulden Bull, und unser Kaiserlich Confir„mation, in Irer crafft und wirden beleiben, Als lieb „Euch allen und Euer yedem sey unser schwere ungnad „und straff, auch obbestimbte peen zu vermeiden. Wo „sich aber Euer ainer oder mere wer der oder dieselben „weren, dises unsers Kaiserlichen gebots beschweren, und „demselben volg zu thuen nit schüldig sein vermainten, „und redlich ursach und einred dagegen zu haben gedech„ten, Alsdann so haischen und laden wir den oder die„selben, von Römischer Kaiserlicher machtvolkomenheit „hiemit, und wollen, das der oder dieselben auf den „ainundzwaintzigtsten tag, den negsten nach verkundung „dieses unsers kaiserlichen Mandaits, Gepot und verpots„brieves, den wir Inen für den ersten, andern, dritten „und letsten Rechtstag setzen und benennen peremtorie, „oder ob derselb tag nit ain gerichtstag sein wirde, den „negsten gerichtztag darnach, vor den Wolgebornen, Ed„len, Ersamen, gelerten unsern lieben Andechtigen und „des Reichs getreuen: N. Camer Richter und Beisitzern „unsers kaiserlichen Camergerichts Im heiligen Reiche „(.Die wir hiemit von derselben Römischen Kaiserlichen „macht zu executoren und handthaber dieses unsers Kay„serlichen Mandats, gebot und verpotsbrieves, an un„ser Stat verordnen und setzen.) selbst, oder durch Ir „volmechtig Anwaldt und gewalttrager erscheinen, daselbst „solche Ir rechtmessige ursachen, gegen und einredt für„zubringen und der sachen und allen Iren gerichtztägen „und terminen, biß nach gentzlicher und entlicher erörte„rung außzuwarten; Und ob gleichwol der oder dieselben „fürgeladen personen, wie obstet, nit komen oder erschei„nen wurden, sol nichtdestminder an berürtem unserm „Camergericht rechtlich und mit erclerung obbestimbter „peenen und anderm wie Recht, gehandelt und volnfaren „werden, Das ist unser ernstliche mainung. Geben in „unser Stat Abila ꝛc. ꝛc.“

Bemerk. Zufolge einer im erzstiftkölnischen Archive befindlichen Urkunde hatte Maximilian I. zu Worms am 24. Juli 1495, dem Hofrichter zu Rotweyl

schon geboten: keine kölnische Unterthanen gegen des Erzstiftes Privilegien an das kaiserl. Hofgericht zu verabladen; diese Bestimmung ist also gleichzeitig mit der von demselben K. Maximilian am 7. August 1495 erlassenen ersten Kammer-Gerichts-Ordnung.

---

13. Ohne Erlaß-Ort und Tag, im Jahr 1537.

Hermann (von Wied) Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer Reformation der weltlichen Gerichte, wodurch für alle erzstiftkölnische (rheinisch- und westphälische) weltliche Gerichte eine, — Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit des Verfahrens bezweckende —, Gerichts-Ordnung festgesetzt wird. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 412.)

Bemerk. Mit dem am angezeigten Orte aufgeführten Texte dieser Reformation stimmt der unter dem Titel: Des Ertzstiffts Cöln Reformation dere weltlicher Gericht Rechts und Pollicey, und mit kaiserl. und ertzbischöfl. Privilegien, bei Peter Quentel zu Cöln im Jahr 1538 zuerst geschehene Abdruck wörtlich überein. — Diese erste Edition enthält aber, bei fortlaufender Foliirung (von 1 bis 92), außer dem in dieser Sammlung (sub. Nro. 7.) bereits angezeigten Auszug aus der Reformation der geistlichen Jurisdiktion, und außer mehreren am Schlusse des Werkes aufgeführten „Formulen etlicher Citation und „Ladung, Compulsorial und inhibitien in ehirster „und zweiter instantien brüchlich, davon vor im Re„gister meldung geschieht" —, auch noch die unter den hiernächst folgenden Nrn. 14 bis 18 aufgeführten (mit der Reformation gleichzeitig publizirten und in dem Register derselben angezeigten) fünf Anhänge.

---

14. Ohne Erlaß-Ort und Tag, gedruckt im Jahr 1538.

Hermann (von Wied) Erzb. u. Chrfst.

Reformation des heimlichen Gerichtes und der heimlichen Achte, wie und welcher maissen nu hinfürter dieselbige nach altem gesetz und herkommen ordentlich gehal-

ten und Frygreven und Scheffen gemacht werden ſollen ꝛc. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 454.)

Bemerk. Dieſe Reformation beſtehet 1) aus einer vom Erzbiſchof Dieterich (ohne Angabe des Datums) zu Arnsberg aufgerichteten und vom Kaiſer Sigismund (1410—1437) beſtätigten, in 20 Kapitel eingetheilten Ordnung der Freigerichte; 2) aus einer vom Kaiſer Maximilian I. sub dato Worms d. 14. Septbr. 1495 erlaſſenen Ordnung der heimlichen oder weſtphäliſchen Gerichte, wodurch die vom Kaiſer Friedrich III. (IV) (1440—1493) zu Frankfurt a. M. (nach ſeiner Krönung) errichtete Conſtitution derſelben Gerichte erneuert wird; 3) aus einem von den Reichsſtänden auf dem Reichstage zu Trier im Jahr 1512 abgefaßten Artikel; 4) aus einem dergleichen, aus dem Reichsabſchiede zu Worms 1521 extrahirten, Artikel und endlich 5) aus einer Feſtſetzung des Erzbiſchofs Hermann (die Obige), daß die vorbezeichneten Reformationen, Conſtitutionen und Beſchlüſſe, welche alle die mißbräuchlichen Ausdehnungen der Jurisdiktion der Freigerichte beſchränken und verbieten, genauer beachtet und gehandhabt werden ſollen. (Conf. Bemerk. ad Nro. 13 d. S.)

---

15. Ohne Erlaß-Ort und Tag, gedruckt im Jahr 1538.

Herman (von Wied) Erzb. u. Chrfſt.

Nachdeme wir durch verliehung des almechtigen nach fürgehabtem zeitigem Rait unſers Erwirdigen Thümcapittels Graven, Ritterſchafft und gemeiner Landtſchafft, unſern heupt und andern niddern weltlichen undergerichten maeß, form und ordnungen geben haben, wie und welchermaßen an denſelbigen in bürgerlichen ſachen mit recht procediert und vortgefaren werden ſol, Und aber eben ſo hoch und mehe von nöten, wie in peinlichen ſachen rechtlich gehandelt ſoll werden, nötturfftige verſehung zu thun, inſonderheit dweil ſolich ſachen nicht eyn geringes, ſonder leib und leben, ehr und glimpff, habe und güter berurend, Und aber Römiſch Keyſerlich Majeſtät unſer allergnedigſter Herr mit zeitiger fürbetrachtung güten und rechten wiſſen unſer und anderer des heiligen Reichs Stende uff den Reichßtägen zu Augßburgk und Regenßburgk, in jaren dreißig und zwejunddreiſſig (1530 u. 1532)

gehalten, uffgericht und beſchloſſen, So verkunden wir uch allen und jeden, ſolche Keyſerliche und des heiligen Reichs ordnung, und wöllen, das jr in peinlichen ſachen uch derſelbigen jn alwege gemeeß haltet und nachkomet, doch ſunſt keinen ſtandt unſers Ertzſtiffts ſeine alten wolgebrachten rechtmeſſigen und billichen gebreuchen onbenommen.

Bemerk. Nach der vorſtehenden Publikation folgt der ausführliche Text der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiſer Karl V. (Conf. Bemerk. ad Nr. 13 d. S.)

---

16. Ohne Erlaß-Ort und Tag, gedruckt im Jahr 1538.

Herman (von Wied) Erzb. u. Chrfſt.

Unterricht über die in den gemeinen beſchriebenen Rechten und heiligen Reichs-Ordnungen feſtgeſetzte Inteſtat-Erbfolge in den abſteigenden, aufſteigenden und Seiten-Linien.

Bemerk. Der ausführliche Text dieſes Unterrichts wird hier aus dem Grunde mitgetheilt, weil derſelbe (conf. Nr. 13 d. S.) mit einer landesherrlichen Gerichts- und Rechts-Ordnung publicirt, und hierdurch dem gemeinen Rechte in Anſehung der Erb-Ordnung in dem Churſtaate Cöln um ſo mehr Eingang verſchafft worden iſt.

Eyn kurtzer begriff faſt aller Erbfelle uß den Keyſerlichen beſchriben Rechten, auch Keyſerlicher Majeſtat und des heyligen Reichs Conſtitution, allein zů berichtung des gemeynen Rechten und des Reichs ordnungen, den underthanen zů güte geſtelt, Doch eynem jeden ſtande und ort an jren löblichen ſatzungen, ordnungen, plebisciten, und wolhergebrachten gewonheiten, ſo durch Keyſerliche Majeſt. nit abgethan unabbrüchlich.

Die ſucceſſion und Erbfolgung wirdt in unſern Fürſtenthumben nicht gleichmeſſiglich, und an vil örten den gemeynen beſchrieben Rechten und des heiligen Reichs ordnungen, auch zů zeiten der natürlicher redlicheit und billigkeit zů widder, gebraucht und gehalten, darauß vilerley gezengks, ſpen und jrrung zwiſchen unſern underthanen erfolgen, zů dem, das die parthien wan ſolche ſachen durch Appellation an die ubergericht, da mehe nach gemeinen beſchriben rechten, dan

nach ongewissen gewonheiten oder unredlichen gebräuchen gehandelt wirdt, erwachsen, in grossen beschwerlichen schäden und kösten gefürt werden, Welchs alles verhüt werden mocht, so die ordnung gemeiner beschribner Rechten, welche in den Erbfellen ab intestato lauter und klar, auch der naturlicher redlicheit und billicheit gantz gleich und gemeß ist, gehalten würde.

Solichs kürtzlich anzüzeigen, Ist zü wissen, das die gemeine beschrieben recht, die succession in drie linien teilen, Nemlich die abstigend, die uffstigend und seidt linien.

Von der succession der abstigender linien.

Wan nün der span der Succession fürfelt, als das eyner der geerbt werden soll, gestorben ist, so soll erstlich angesehen werden, ob auch der verstorben man oder frau, kinder, encklen oder kindskinder in abstigender linien, nach seinem tödlichem abganck im leben uberbleibende verlassen habe.

Wo er dan solche kinde, encklen oder kindskinder also nach im verläst, ist ongezweifelt das dieselbigen allen andern gesipten und verwanten sie sein entweder der uffstigender oder seidtlinien, fürgesetzt werden sollen.

Doch also, das die encklen oder kindeskinder iren gestorben anheren oder anfrauwen (so in unsern Westvelischen landen großvatter oder großmütter gnant werden) mit irer vürgestorben vatter oder mütter schwestern oder brödern in die stembe erben sollen, das ist in statt irer vatter und mütter, also, das die kindskinder an der Erbschafft solchen theil und sovill haben undererben sollen, als ir vatter oder mütter so dieselbige im leben verbliben were, gehabt und ererbt haben solt. Wie dan soliche ordnung der Rechten, hiebevor uff dem Reichstage zü Aüggspurg Anno fünffzehenhondert, und folgendts zü Wormbs, durch jtzige Römische Keyserliche Majestat erneuwet und mit derogation, vernichtung und abthonung der gebreuch und gewonheiten, so an etlichen örten darwider sein möchten.

Wo aber man oder frauw versturb, welche zwee oder merherley kynder, uß zwee oder merherley Ehebetten geboren nachliessen, da soll eyn jedes kindt, nachdem sich der fall zütragen wirdt, seinen abgestorben vatter oder

mütter jn vätterlichen oder mütterlichen Erbschafften und güttern erben, Das ist also zů verstehen, Stirbt Niclaß, welcher zwo frauwen, als Catharin und Agneßen, gehabt, und von Catharin, uß dem ehrsten ehebeth, eyn kindt, und von Agneßen, uß dem anderen ehebeth zwei kinder nach jme leest, Sollen dieselbig drie nachgelassen kinder jren abgestorben vatter, jn allen und jeden vätterlichen güttern zů gleichen theilen erben, deßgleichen soll eyn jedes kindt seiner mütter nachgelassen mütterliche gütter erben, es sei uß dem ersten oder anderen bedde geboren.

Und darumb wird der gebrůch, als das die kynder uß dem ersten bedt geboren allein geerbt sein sollen zů allen und jeden vätterlichen und mütterlichen güttern, mit ußschliessung der nachkinder, uß dem andern ehebeth, von den erbgüttern jres vatters oder mütters, als der miltigkeit des Rechten zů wider vůr onbillich erachtet.

Wo aber die Ehelůde soliche geringe narůng zůsammen gebracht hetten, derwegen kein heilichs verschreibung uffgericht, sonder fast alle jre nachgelassene gütter jn stehender Ehe zůsammen und gemeinlich gewonnen und geworben hetten, So sollen die gütter alßbalde nach tödlichem abgang eyns von den ehelůden jn zween theil getheilt, und eyn theil, an des manß, und der ander theil, an der frauwen kinder, sie sein gleich uß dem ersten oder lesten ehebeth geboren, ererben.

Und sollen die kinder und enckelen, so in zeiten des abgestorben vatters todt jn mütterleib und noch ungeboren seindt, zů latein posthumi genant, des gleichen die kinder, so durch die nachfolgende ehe geeheliget werden, nicht weniger zů jren vätterlichen und mütterlichen güttern berechtigt sein, dan jre andere vůrgebornne schwester und broder.

Und ist hie zů mercken, das der vatter, wan das ehebeth gebrochen wirdt, an seiner kinder mütterlichen und andern angefallenen güttern die leibzůcht hat, dere sein lebelang zů gebrůchen, und die sampt seinen kindern zů verwalten und zů vermomparen.

Aber die mütter oder jre vatter, der sie bestadt hat, sollen (wan das betthe gebrochen ist) jr gegeben und zůgebracht heilichs gůt, sampt dem halben theyl der sampt erkaufften gewonnen und geworben güttern, sofer, sie die witwe, sich bestaden wil, widerumb zů sich nemen, und sich darauff widerumb zů bestatten macht haben, doch jren kindern uß dem ehrsten ehebett geboren, jrer gebůr-

licher Succeſſion und antheil, an ſolichen iren mütterlichen güttern (wan die mütter abgehen wirdt) fürbehalten, Würde ſich aber die mütter nit widerumb beſtatten, ſonder der vermünderſchafft irer kinder oder encklen (vermöge unſer gerichtsordnung) undernemmen, ſo ſol ſie in der verwaltung der güter, laut derſelbiger ordnung, ire lebelang bleiben.

Item hie iſt zu wiſſen, das wo in heilichs verſchreibungen fürbedingt iſt, das eyner von den ehelüden nach irer eyns tödtlichen abgang, deſſelbigen gebeſſert ſein ſoll, etlicher gütter oder geltſummen, als ſo bedinget were, das der man der frauwen, oder hinwiderumb in dauſent goltgulden zuvor abzunemmen gebeſſert ſein ſolt, welchs die Recht nennen, lucra nuptialia, Wo dan die frauwe, welche ſolich gewin in krafft der heilichsverſchreibung uberkommen hat, ſich in die ander ehe begeben würde, ſol ſie nicht macht haben, ſolichs gewin iren ehrſten kinderen in der erbſchafft zü entwenden, ſonder nach irem tödtlichen abgang, ſoll ſolicher gewin uff ire ehrſten kinder allein (von dero vatter daſſelbig herkompt) wederumb fallen und ererben.

Und iſt uß obgerürten articulen abzunemmen, das redlich und güt iſt, das zwiſchen künfftigen ehelüten heilichs verſchreibung (do inne eygentlich ußgedruckt, wes der eyne an den andern bringen ſoll) gemacht werden, Deßgleichen, wan das bette gebrochen wirdt, das dan alßbalde der kinder vormünder eyn inventarium der nach gelaſſener gütter uffrichten laſſen, dan ſolichs wirt zu ableinung vil gezenks höchlich dienen.

So ſollen auch alle redliche und billiche heilichs verſchreibungen in allen iren puncten und articulen, auch mit den Erb oder zü ruck fellen, wo die ſelbigen ußtrugklich verſehen weren, gehalten werden, ſofer doch dieſelbigen heilichs verſchreibungen durch die beide ehelüde ſamentlich (da ſie des zu thun macht haben) nicht uffgehebt oder verandert weren, Deßgleichen uffrechtige teſtament die nach form der gemeiner und ſtatt rechten gemacht, auch andere vatterliche oder mütterliche vermechniſſen, als ſo ſie eynem von iren kinderen eyne ubergifft, vür den andern bevorußthün würden, vollenzogen werden, doch ſofer die ältern allen iren kindern zům wenigſten ire kindtheil, das inen von wegen der natür zü ſtehet und gebürt verlaſſen werden, Das iſt nemlich alſo, Iſt der kinder vier oder weniger, ſo ſein die ältern ſchuldig und

verpflicht, jnen den kindern ſamptlich zum wenigſten den dritten theil aller jrer gütter und erbſchaften zu verlaſſen, Sein aber der kinder mehr dan vier, jnnen allen zům wenigſten den halben theil, und mögen ſie ſolichs kindtheils nicht enterben, die kinder haben es dan umb die ältern verwirkt, von wegen eyner oder meher der vierzehen urſachen der enterbung der kinder, jm rechten ußgedruckt.

So ſollen auch die pact und gedinge jn den hillichs fürwerden, dardurch die döchter mit eynem pfenningk ußbeſtadt, und dardurch von dem Erbfall ußgeſchloſſen werden, nůmehe und hinfůro keyn krafft noch macht haben, ſie ſein dan mit dem eyde der dochter, und ſunſt, wie ſich gebürt, bekrefftigt, alles vermöge der rechten.

Hette auch eyns von den kindern etwas jn ſeiner beſtetniß, oder ſunſt vůruß entfangen, ußgeſcheiden, was jm zům krieg oder zům ſtudio oder leher geben were, doch alles vermöge der Rechten, ſolichs ſoll das kindt, ehe es durch die anderen zu gemeinſchafft der erbſchafft zugelaſſen wirt, conferiren, jnbringen, und beylagen.

Von der Succeſſion der uffſtigenden linien.

Zum andern, wan der verſtorben kein kinder oder kinds kynder nach jme verlaſt, Iſt anzuſehen, ob er vatter oder můtter, anherren oder anfrauwen, jn uffſtigender, und ſůſter oder broder jn der ſeitlinien nachlaſſe.

Dan wo er vatter oder můtter, anherren oder anfrauwen ſampt etlichen ſeinen rechten ſůſtern und brödern von beyden vatters und můtters wegen nachließe, ſoll ſeine nachgelaſſene Erbſchafft zům halben theil den älteren, und zům halben theil ſeinen ſůſtern und brödern und jren kindern, jn maßen wie nachfolgt, werden, Aber die ältern ſollen den gebrödern und ſweſtern eyner ſeits fürgeſetzt werden.

So mögen auch die kynder jre älteren, jn der uffſtigender linien jrer gütter nich enterben, die älteren hetten es dan wider die kynder uß eyner der ſiben ſachen jn den beſchrieben Rechten ußgetruckt verwirkt, oder ſunſt auß urſachen jn gemeynen Rechten vermeldt, ußgeſchloſſen weren, Und ſo die kynder keine ſweſter oder broder, oder broders kynder, ſonder allein die ältern nachließen, ſollen die ältern alleyn die kynder erben, und alle andere geſipten ußſchließen.

Aber niemands ist schuldig seynen swesteren oder bröderen seyne erbschaft zu verlassen, sonder magh dieselbig doch, vermög der Recht, nach seynem wolgefallen wenden und keren, Es were dan, das er hette eyne onerbere person züm erben gemacht, welcher onerberen personen swester und bröder fürgesetzt werden sollen.

Von der succession der seidtlinien.

Zum dritten, würde der abgestorben niemands in abstigender oder uffstigender linien nach jme verlassen, wo er dan swester und brüder von beider vatters und mutters wegen, auch derselbiger swester und brüders kinder im leben verlassen würde, sollen dieselbigen allen andern fürgesetzt werden.

Und sollen brüder oder swester kinder mit jres abgestorbenen vatter oder mütter brüder oder swester, nach laut gemeiner geschribener Keyserlicher recht, in die stemb in stat jrer vatter oder mütter zü erben zügelassen werden, aller und jeder gewonheit, so an eynichen örten darwider sein, oder verstanden werden möchten onverhindert, welche gewonheiten als den rechten zü wider und ongemeß, itzige Römische Keyserliche Majest. uff den gehalten Reichßtage zu Wormbs abgethan und vernichtiget hat, laüt der Keyserlicher Constitution, derwegen in das heilige Reich ußgangen und verkündet.

Wan aber eyner on testament abstirbt, und nach jme kein bruder oder swester, dan allein derselben kinder in ongleicher zal verläst, alßdan sollen dieselben seins broders oder swester kinder in die heupter und nit in die stemb, das ist, eyne jedes kinds vür sein heupt sovil als das ander haben und erben sol, und den verstorben, jrer vatter oder mütter brüder oder swester dermaß zu succedieren zügelassen werden, aller und jeder Statuten, gewonheiten und gebreuch, wo die an eynichen ort diser ordnung zü wider erfunden würden, onverhindert, welche dan nach laut Keyserlicher Constitution zü Spier im jar, neunundzwentzig (1529) ußgangen, in alweg abgethon und vernichtigt worden.

Im fal aber, das der verstorben Man oder frauwe keine swester oder brüder von beider vatters oder mütters wegen, noch derselbigen kinder, sonder allein swester oder brüder von einer seiten, als entweder von vatters oder mütters wegen, und solcher brüder oder swester kinder

verließ so sollen alß dan diselbige allen andern weithern gesipten fürgesetzt und es mit derselbiger brüder oder swester kinder dermaß (wie obgemelt) gehalten werden.

Aber wo der verstorben auch keine brüder oder swester, oder brüder oder swester kinder von einer seitten, sonder weither gesipten jn der seidtlinien nachlassen würde, Sol die regel gehalten werden, das der nehst jm grad, sol sein der nehst jn der succession oder Erbfolgung, Das ist, wie gesagt wirdet das nehst blüt soll erben, und sol dannoch jn diesem fal, da der verstorben weder bruder oder swester, noch brüder oder swester kinder naleist, die Erbfolgung jn die Stemb nit mer stat haben, sonder die nehsten oder die jhenige dem verstorben jn gleichem grad verwant, sollen erben, und das biß in den zehenden grad, on underscheid menlichs oder fräuwlichs geschlechts.

Und damit eyn jeder leichtlich zů finden und zů sehen hab, wie nahe verwant die gesipten freunde (so sich des Erbfals anmassen) den verstorben sein, ist hirnach der baum der verwantniß ougenscheinlich ußgestrichen, darauß sich eyn jeder lichtlich hat zu berichten. (Conf. den Anhang am Schlusse.)

Würde aber der verstorben man oder frauwe keine blütßverwanten biß jn den zehenden grad, sonder der man seine ehefrauwe oder die frauwe jren eheman nach jnen im leben verlassen, Soll alß dann erstlich der man seine ehefrauwe, und die frauwe jren eheman jn allen und jeden nachgelassen güttern erben.

Zům letzten, wo der verstorben man oder frauwe keine blütßverwandten, weder in der abstigender noch jn der uffstigenden oder seidtlinien biß jn den zehenden grad, oder auch keinen eheman oder ehefrauwen nach sich liesse, und also on alle erben abstürbe, denselbigen verstorben man oder frauwen, so ferr sie (wie obgemelt) on testament tödlich abgangen weren, soll die öberkeit des orts, da die gütter gelegen seind, erben.

Und diß alles (wie obgemelt) soll verstanden werden jn frei eygen güttern, Aber in lehen, erbpacht, chürmud, und handtgewinn, oder dergleichen güttern, so eyn sondere art haben, soll es jn der Succession nach eyns jedes guts sonderliche art und natür, und sunst nach löblichem herkommen und gewonheit der lande gehalten werden.

(Zu Seite 56.)

Arbor consanguinitatis,

das ist, der baum der sipschafft oder blůtzverwantnuß.

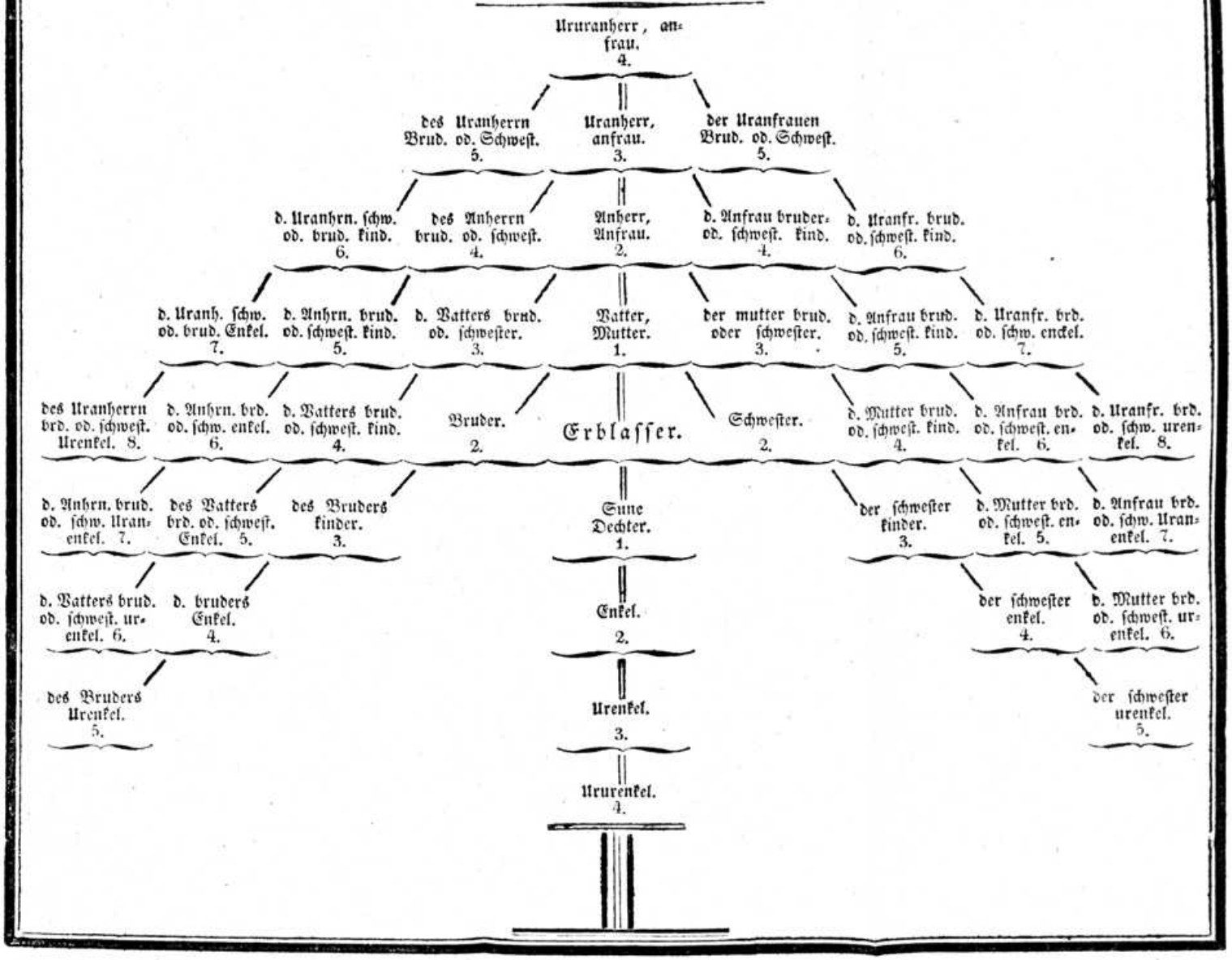

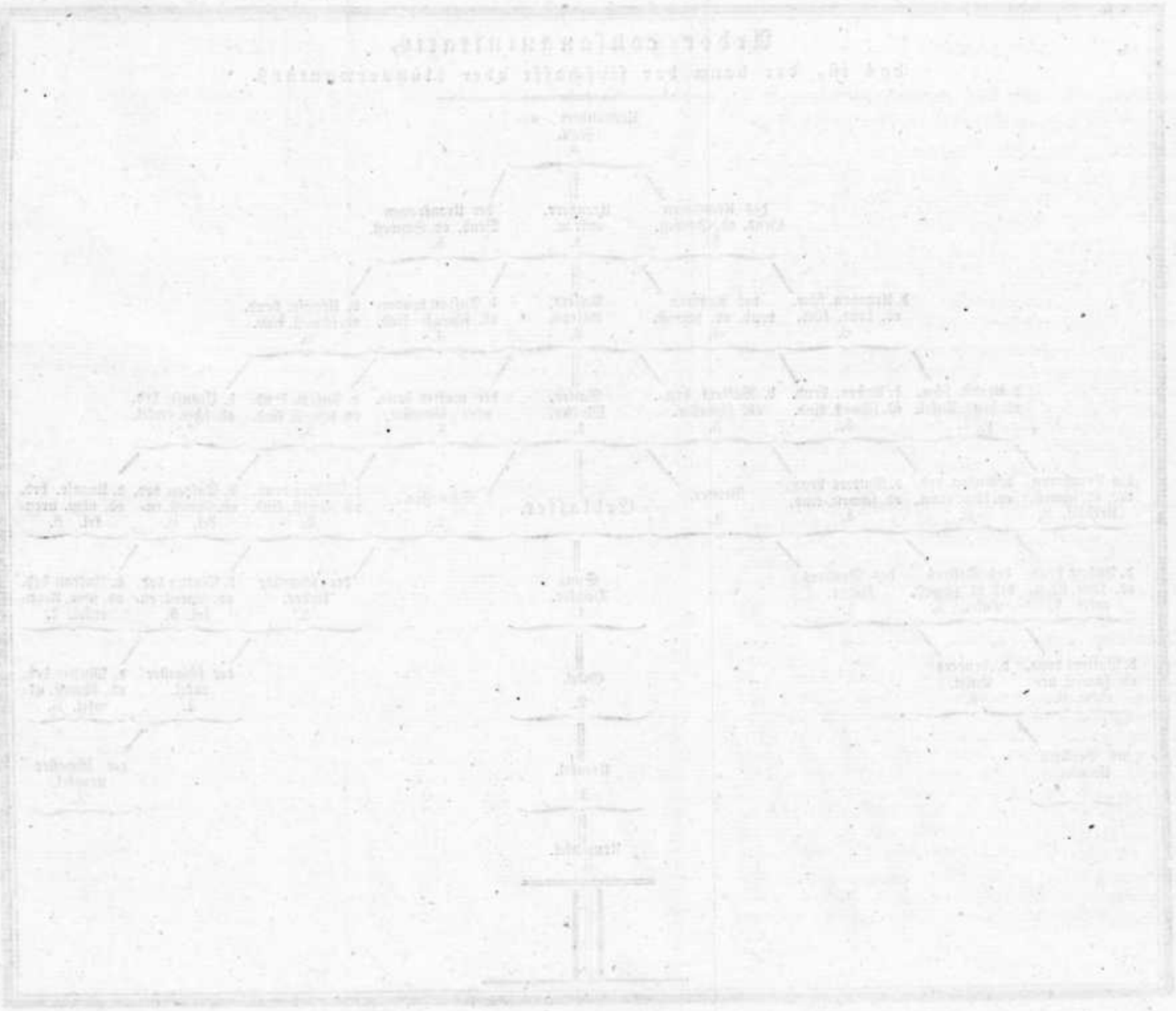

17. Ohne Erlaß-Ort und Tag, gedruckt im Jahr 1538.

Herrman (von Wied) Erzb. u. Chrfst.

Warnung vor etlichen Mißbräuchen.

Bemerk. Der ausführliche Text dieser Warnung wird aus dem bei der vorhergehenden Nr. 16 d. S. bemerkten Grunde hier mitgetheilt.

Von etlichen mißbreuchen, so uß unwissenheit des Rechten in unsern Fürstenthümben sich zů zeiten zůtragen, hievor nit gemelt, so warnungsweise den underthanen angezeigt werden, damit niemands unwissenßhalb jn schaden gefürt werde.

Zum jrsten werden jn unsern Fürstenthümben etliche alte sprüch, als ob es gemeine Landtsrecht oder gewohnheiten weren, siegellen und brieffen zů wider angezogen, und wird darauff zů zeiten heftig gestanden, doch mit einem grossen unverstande, als so gesagt wirt, Eyn jar löse, hondert jare löse, welcher sprůch on allen zweivel erstlich uß deme ist hergeflossen, das etliche, und der mehrtheil der rechts gelerten sagen, das juri offerendi in pignoribus nicht möge preschribiert werden. Das ist das der pfandt herr wider den Erbherren keine verjerung fürwenden mag, so lange er der pfantschaft gestendig ist. Sonder das der Erbherr zů aller zeit dem pfantherren sein gelt anbieten mag, und sein gůt gegen uberliberung des pfandschillings alle zeit widerumb jnfordern mag, Ouch ob gleich jn der pfandtverschreibung gemelt were, obe das pfandt jnwendig eyns oder etlichen jar nit gelößt würde, das es alßdann dem pfandtherrn verfallen sein solt, dan solich gedinge jn den pfandtschaften ist durch die beschriben recht als unzimlich verbotten, Aber daneben war ist, wo der pfandther durch den Erbherren umb die löse gefürdert würde, und er dem Erbhern der pfandtschaft nicht gestendig were, und also nach zeit der erforderung verlieffen 30 jar lang, das der erbher seine forderung anstehen und beruhen, oder seine sachen jm rechten nit örteren liesse, das alßdann der pfandther wider den Erbhern prescribieren würde, das er nů mehe die löse uffzůkundigen und zu thůn nit macht hette.

Nůn wirdt aber solicher sprůch auch zů den käuffen und verkäuffen, die vil eyn ander natůr und art haben dan blösse pfandtschafften gezogen, Dergestalt daß wo eyn

gůt verkaufft ist, doch mit dem fürbedinge und begnadungh, das der verkäuffer, jnwendig bestimpter zeit, und nit lenger, oder darnach die verkauffte gütter widerumb an sich gelden möge, Da wöllen die unverständigen berürts sprůchs auch gebrůchen, und meynen das jnen zůgelassen sei, auch nach der bestimpter Zeit den widerkauf zu thůn, unangesehen, das jnen solchs ußtrucklich jn sigellen und brieven benommen ist.

Und jrren dieselbigen nicht wenig, dweil sie meynen, es sei eyn ding, umb eyn blosse pfandtschafft, und umb eynen kauff der bescheen und geben ist mit der begnadung des widerkauffs, das doch nicht ist.

Dan jn verkauffen mag der käuffer dem verkäuffer vergunnen den widderkauff nach seinem des käuffers wolgefallen eyn zeitlang oder sunst zů aller zeit nach wolgefallen des verkäuffers zů thůn, Und sollen jn deme sigel und brieve stracks gehalten werden, sofer der verkauff sunst tůglich und nicht simulirt oder gesinst ist, Ursach, want dweil der käuffer nach gethanem kauff des verkaufften güts eyn herr worden ist, oder zům wenigsten alle gerechtigkeit des verkäuffers uberkommen hat, So steht jn seinem wolgefallen, ob und wie lang er deme verkäuffer eyniche begnadung, das gůt wider an sich zů kauffen vergunnen wil. Aber jn schlechten pfandtschafften da der Erbher nach der verpfandung der Erbher bleibt, hat es eyn andere meynung.

Deßgleichen wirdt an etlichen örten durch die unverstendigen gesagt und gehalten, wo das kauffgelt jn den verschreibungen ußgedrůckt wirt, das alßdann der verkäuffer oder seine Erben das verkauffte gůt alle zeit widerumb an sich kauffen mögen, Welchs auch den gemeynen beschrieben rechten stracks zů wider ist, Dan die recht wöllen, das in allen Erbkäuffen, das kauffgelt als eyn wesentlich stuck des kauffs ußgetruckt werden soll. Thůt nůn die ußtruckung des kauffgelts zů befestigung des kauff, wie mag sie dan eynen widerkauff geberen. So ist es auch eyn seltzsam Ding, das man dieser ongewisser angezogener gebrůch under die öffentliche und ußtrugckliche wörter der käufverschreibungen sigell und brieve wil gebrůchen, so doch alle contract uß dem fürbedingen der parthien jre gesez nemmen, und eyne jeglichen zůgelassen ist uff seinem vortheil zů verziehen.

Darumb ſol ſich künfftig niemands uff dieſe ſprüchwort oder vermeinte angezogene gewonheiten, ſo der redlicheit und dem rechten zů widder ſein, nicht verlaſſen.

Zům andern jn forderung der burgen, wird der mißbrůch gehalten, das wiewol zů zeiten die prinzipal häuptſacher jnwendig Lands geſeſſen und ſunſt an jren perſonen oder an jren güttern mit recht zů bekommen ſein, das doch die bürgen erſtlich, onerſůcht der principal heuptſacher beſchwert werden, das nit ſein ſoll, dan ſo lange der principal jnwendig landts, und mit gebürlichen rechten zů bekomen, und der kläger ſich an jm und ſeinen güttern der ſchůlt erholen kan, ſoll er den bürgen onangeſtrengt laſſen.

Zům dritten, ſoll künfftig niemands bürgen ſetzen, oder bürge werden uff leiſtung, dan wir von unſern underſaſſen hinfürter nit geleiſtet wöllen haben.

Zum vierten, Wirt zů zeiten mit onmůmbern oder onmündigen kinderen und andern jungen geſellen, ſo noch jn vätterlicher oder můmparlicher gewalt ſein, betrüglich gehandelt, und werden jnen jre kunfftige oder jtzige gůtter abgekaufft oder ſunſt jn beſchwerung gefürt, welches alles den rechten und der billicheit zů widder iſt, Darumb wöllen wir das kinder, ſöne oder Erben jre zůkunfftigen Erbfelle jrer vatter, můtter, ältern und geſipten, vůr und ehe ſie die erleben, ſonder verwilligung derſelben zů begeben oder ſchůlt darauff zů erkennen oder verſchreiben nit macht haben, Ob es darůber geſchehe, das ſollte jm rechten onkrefftig ſein, Deßgleichen ſo mögen die kinder, ſöne, oder Döchter, die noch jn gewalt und verſehunge jrer leiblicher Vatter, můtter oder jrer vormünder onbeſtadt ſtehen, eynige ſchůlt hinder denſelbigen jren ältern oder vormündern nit machen, Und wo das auch darůber geſchehe, ſo ſollen die ältern oder vormünder derſelbigen perſonen der die ſchult uß ſtündt, darumb nicht verpflicht oder ſchuldig ſein, Wo aber ſolich gelehent gelt noch bei den kinden, den das gelehnt, oder jren ältern vůrhanden, oder jn jren küntlichen nůtz kommen und gewant were, So ſoll das uff beſcheid des rechten bezalt werden, So aber die kinder mit gedůlt und wiſſen jrer ältern oder vůrmünder von jrent wegen kauffmanns weiſe handlen, von den ſol diß geſetz nit verſtanden werden.

18. Ohne Erlaß-Ort und Tag, gedruckt im Jahre 1538.

Herman (von Wied) Erzb. u. Chrfst.

Nachdem wir mit sonderm fleiß zú hertzen gefoirt was unser Fürstlich ampt, so von gnaden des almechtigen uns uffgelegt und bevolhen worden ist, von uns notwendiglich thut erfordern, Und derhalb uns zú erjnneren gewist, das wir von solichs unsers Fürstlichen ampts wegen fürnemlich schuldig sein, jn unsern Fürstenthümben alles das fürzünemmen das zú fürderst Got dem almechtigen zú eher und lob, und folgendtz zú erhaltung gebürlichs rechten und gerichts, friddes und eynigkeit, und sunst unsem landen und lúden zú wolfart, nutz, uffnemmen und gedeihen reichen möcht, Und aber jn solcher betrachtung beider, unzalbare unordnungen, mengel und gebrechen so durch den hoichschedlichen und alle Dinge verderbenden mißbrauch von villen jaren her und sonderlich jn diesen vast geferlichen und geschwinden zeiten und leuffen vilfeltiglich jngerissen befonden, So haben wir berürtter unser pflicht nach, uff die wege und mittel gedacht, damit neest der ehre und lob des almechtigen, unser lande und lúde löblich und woll regiert mit richtigem schleunigem und fürderlichem rechten versehen und jn frid und eynigkeit mit abstellung berürter unordnungen und mißbreuch erhalten werden möchten, Und haben uns daruff ferner mit unserm wirdigen Dhoemcapittel, Gráven, Ritterschafft und gemeiner landtschafft, nach zeitigem fürgehabtem raith, nachfolgender ordnung und reformation gütter pollicei jn unsern Fürstenthümben jn künfftig zeit vestlich und unverbrúchlich zu halten verglichen, welche wir uß den gemeinen beschrieben rechten, und des heiligen Reichs ordnungen ziehen, und sunst nach gelegenheit berürter unser Landtschafften der erbar- und redlicheit nach stellen lassen haben, jn massen, wie nachfolgt, und erstlich die punct und artickel, so die eher und lob Gottes des allmechtigen berüren.

Bemerk. Da die vorbemerkte Polizei-Ordnung durch eine am 4. November 1595 vom Chrfsten Ernst erlassene Polizei-Ordnung zum Theil wörtlich erneuert, und erweitert worden ist, so ist, zur Berücksichtigung dieser Erstlings-Verordnung und zur Raumsparung, für gnügend erachtet worden, die Abweichungen der gegenwärtigen, unter dem Texte der sub Nro. 37

d. S. abgedruckten Polizei-Ordnung, ausführlich anzuzeigen. (Conf. außerdem die Bemerkung ad Nr. 13 d. S.)

19. Arnsberg den 30 September 1549.

Adolph, Erzb. u. Chrfst.

Fügen hiemit allermäniglich zu wissen, Nach dem unsere Fürdern, den gemeinen kauff und Schiffman zu gnaden und gutem, uß allerley beweglichen ursachen, ein zeitlangk über die alte Rollen nachgelassen, Und aber folgends daruß großen und mergklichen schaden empfunden, darumb sy dan billich verursacht worden, ernstliche Mandaten und warnungen, wie sich die zoldienere jns gmein, jn dem gegen gmelte kauff und schiffleute, mit dere verzollung schicken und halten solten, außgehn zu lassen, Darüber dannocht allerley unrichtigkeit jngerissen, und ungleicheit under den Schifleuten, jn dere verzollung, zu etlicher derselben verderben, und unserm merklichem und grossem schaden gehalten, Also, das, da deme nit zeitlich fürkomen, daruß zuletst zu besorgen, unsere Regal und zolgerechtikeiten darüber zergehn würden. Solichen grossen unradt und nachteill (den wir dan mergklich erspürt und befunden) nit lenger zusehen mögen, Haben wir uns demnach auff heut datum hieunden geschrieben, nit allein uns, sonder auch dem gemeinen kauff und Schiffman zu gutem, Jnsonderheit da die wracht dermaß jn verachtung kommen, das merher theill der Schiffleute, uff die lange baen verlauffen, und den Straum verlassen müsten, mit dem Hochgebornen Fürsten, unserm besondern lieben Neven und Freunde, Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge ꝛc. biß zu unserm weithern bedencken, doch damit von unsern alten wolherprachten Keyserlichen und Küniglichen Regalien und freyheiten, sovil unsere zolgerechtigkeiten belangt, nit abzuwichen nachfolgender ordnung, sovil den anschlag dere war betrift, uff unsern Niderlendischen zöllen, verglichen und vertragen. Nemlich,

Das alle wahr, so uff dem Rein bleiben muß, laudt der alten zoll Rollen gehalten werde.

Doch fünff schlecht foder weins für ein zolfuder biß uff den künftigen Meyen, und dan hinfürter vier, und nit darüber verzollen zu lassen.

Mit dem verstande, alß dann dem Schifman für unkosten oder sunst nichts, so man widergaben nent, widerumb zu geben, oder nachzulassen.

Da auch jemantz einiger betrüglicher verfürtheylung, jn dere Rissung der grosser fassung geprauchen würde, Sollen die Beseher und Nagenger, dieselben, nit den stücken, sonder dem Reinischen fuder nach, besichtigen, und jn dere verzollung anschlagen, und darzu die so solicher falscher Rissung geprauchen, dere gepür nach, gestrafft werden.

Item anderhalbhundert höde Saltz, laut der alten Rollen, für dreyhundert Cölnische höde, das ist, sechßhundert Sewiß verzollen zu lassen.

Doch sollen die zoldiener davon den fürzoll laut der alten Rollen nemmen.

Item zwey par Möllenstein, von dem achtzehenden, biß uff den dreyzehenden zu zelen, für ein zolfuder weins zu halten.

Dweil auch der Schiffmann die mit schrotten und dauffsteinen zu verdecken pflegt, Soll der Schifman vom zölner oder zolschreiber zu Andernach einen zedel bringen.

Item sollen vier last herinck, uf die last zwelff tonnen, für ein zolbar last, biß zu künfftigem Meyen, und darnach vestiglich uff dreyen gehalten werden.

Mit verrichtung des gebürlichen fürtzols, laut dere alten Rollen.

Thonfisch, als herinck verzollen zu lassen.

Botter, Keeß, Schmaltz, drey schlechte läst für ein zolbar last verzollen zu lassen.

Item dergleichen andere vette wahr.

Vier last Tharren für eins zu nemmen.

Item sich mit dem pley so yzo auß Engellandt mit klumpen herauff gefürt wirdet, darzu Röbsöt füglich zu halten.

Item alle andere druege wahr, nach gelegenheit füglich anzuschlagen.

Item sich dergleichen mit der Antwerpischen wahr zu halten, alles vermüge dere eide, damit unsere zoldiener

uns verpflicht, das solichs bey uns verantwortlich, Auch dadurch die kauf und Schifleute nit verschlagen werden.

Dergleichen sich auch zu halten, mit den Elsasser weinen, wie solichs von alter herbracht, damit die auch uff dem Straumb pleiben.

Aber Qwernen, ley oder deckstein, eisen, bordt, holtz, kalck, schollen, stokfisch, kanthardt, stailfaß, leder, und alle andere wahr, laut der alten Rollen zu halten.

Doch mit entrichtung von holtz und kalck, des gewonlichen und gebürlichen fürzols.

Damit dan aller unleidlicher unradt, und jngefallen neüwerung abgestalt und fürkommen, und ein jeder kauf und Schiffman sich dafür zu hüten wisse, haben wir auß gnediger gutter meinung, nit underlassen wöllen, einen jeden kauf, gewerbs, und Schiffman zu warnen. Wie wir dan sy auch also gnediglich hiemit warnen, diser unser Ordnung, so wir jnen allen, zu gnaden und güten, biß zu weitheren bedencken, fürgenommen, also nachzukommen, damit sy auch sich deren mehe zu erfreüwen, dan zu beschweren, haben wir mit allen und jeden unsern zölnern, Besehern, zolschreibern und Nagengern ernstlich handlen lassen. Also, das sy, bey vermeydung unser hochster straf und ungnad hinfürter nichtz so man bißher gifte, gaben, oder kermeß gnant, fordern, nemen, oder einig geschenck empfangen, auch sunst niemants über die pilligkeit und alt herkomen, beschweren, noch ufhalten sollen. Wöllen auch mit allen gnaden, was dem kauf und Schifman zu gutem komen mag, gnediglich befürdern, damit die wracht zu ehren gepracht werde. Darumb so bevelhen wir allen und jeden obgerürten unsern zölnern, Besehern, Zolschreibern, und Nagengern, bey vermeydung obgerürter unser straff und ungnade, mit allem ernst und fleiß uff diese fürgerürte Ordnung ein getrewlich uffsehens zu haben, Damit der böser mißbrauch und grosser unradt abgestalt, gleicheit gehalten, Und ein jeder sich diser Ordnung und zugeschicktem Mandat (deren sich doch keiner mit pilligkeit zu beschweren, oder zu beklagen) gmeß halte, und durch niemants demselben zuwider gehandelt werde, Sonder sich ein jeder darnach jm besten zu richten, und seinen fürstehenden schaden zu verhüten wisse, Daran geschicht unsere ernste zuversichtige meinung.

20. Ohne Erlaß-Ort den 12. Mai 1550.

Adolph, Erzb. u. Chrfst., sodann

Dechant und Kapitel der Kirche zum Dom in Cöln, ferner

Die Grafen, die Ritterschaft und die Städte (Bonn, Andernach, Neuß, Arweiler, Linz, Rheinberg, Kaiserswerth, Zons, Uerdingen, Kempen, Rheinbach, Zülpich, Brühl, Sinzig, Remagen, Linn und Lechenich) des rheinischen Erzstiftes Cöln,

erneuern die am 26. März 1463, zwischen dem Dechant und Kapitel der Kirche zum Dom in Cöln und den Grafen, der Ritterschaft und den Städten, gethätigte Erb-Landes-Vereinigung, wodurch, ohne Entkräftigung derselben, im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

1. Jeder neu erwählte Churfürst soll die gegenwärtige Vereinigung bestätigen, und eher soll derselbe nicht empfangen, noch auch ihm gehuldiget werden.

2. Das geistliche Gericht soll zur Handhabung unpartheiischer Rechtspflege gehörig bestellt, die Rechtsstreitigkeiten vom Landesherrn weder avocirt, noch in ihrem Laufe gehemmt und desfalls, nach Inhalt der geschriebenen Rechte und Statute, eine Reformation gemacht werden.

3. Die weltlichen Gerichte sollen dergestalt bestellt werden, daß die Rechtsentscheidung, ohne Ansehn der Person und ohne Verzug, nach herkömmlichem Instanzenzuge, und ohne Hemmung von Seiten des Landesherrn oder der Amtleute, erfolgen möge.

4. An das freie Gericht in Westphalen soll kein Unterthan den Andern, welcher sich erbietet, von dem Herrn oder Gerichte seines Wohnortes Recht zu nehmen, vorladen, es wäre dann, daß der Kläger vor dem Herrn oder Gerichte seines Beklagten kein Recht oder Austrag erlangen könnte.

5. Allen Grafen, Freiherrn, Ritterschafft, Städten und gemeiner Landschaft sollen ihre altherkömmlichen Freiheiten unverkürzt erhalten werden.

6. Der Landesherr soll keinen Krieg anfangen ohne Wissen und Willen des Kapitels und der Landschaft.

7. Derselbe soll die Unterthanen und ihre Besitzungen (Landestheile) nicht verpfänden.

8. Die Ritterschaft soll für die Erzeugnisse ihrer Güter und für ihren Bedarf, gegen desfalls von ihr ausgestellte Scheine, ihre herkömmliche Zollfreiheit behalten.

9. Kaiserswerth, Fredeburg und Bilstein sollen vom Erzstifte nicht getrennt und nur mit kölnischen Truppen besetzt werden.

10. Die Vereinigung mit dem Lande von dem Berge zu erhalten, und daran, ohne gemeinsame Gutheissung des Kapitels, der Ritterschaft, der Städte und gemeinen Landschaft, nicht das Geringste zu ändern, soll jeder zukünftige Landesherr besonders geloben und beschwören.

11. Befestigungen in den Nachbarlanden zum Nachtheil des Erzstifts Cöln sollen abgestellt und verpfändete Landestheile bestmöglichst wieder erworben werden.

12. Der Landesherr soll keine Leistschuld contrahiren ohne Bewilligung des Kapitels.

13. Dem von der Gesammtheit oder von dem grösten Theile des Kapitels erwählten Landesherrn soll, ohne Berücksichtigung der desfalls erregt werdenden Uneinigkeiten, allgemein und von jedem nach seiner Gebühr, Gehorsam und Beistand geleistet werden.

14. Der also erwählte Landesherr soll, gleich nach Bestätigung der Wahl, Priester werden und sich weihen lassen.

15. Dem Kapitel steht es frei, wenn es solches nützlich oder nöthig erachtet, in geistlichen und weltlichen Sachen, und ohne Beeinträchtigung des Landesherrn, die Edelleute, Ritterschaft und Städte zu sich zu berufen; Letztere sollen dem Kapitel hierin Folge leisten und einem Landesherrn nur mit diesem Vorbehalte schwören.

16. Wenn Edelleute, Ritterschaft und Städte zusammen oder besonders, um redlicher Ursache willen vom Kapitel eine Zusammenberufung begehren, so soll diese nicht verweigert werden; für den Fall aber, daß Letzteres geschähe, soll der Erbmarschall des Stifts Köln zur Convokation ermächtigt sein, und diese nicht weigern noch verzögern.

17. Der Landesherr soll einen beständigen aus geistlichen und weltlichen Personen bestehenden Rath dergestalt anordnen, daß keiner der geistlichen Räthe in irgend einer Kirche Dechant sei, ausgenommen den Dechant und das Kapitel des Domes, welche als Glieder zum landesherrlichen Rathe gehören, und daß die weltlichen Räthe von Alters her Mann (Dienstmann) und im Stifte angesessen seyen; auch sollen allezeit zwei Kapitels-Herrn im Rathe sein.

18. Die zu dieser Vereinigung gehörenden Edelleute oder Unterthanen sollen einander nicht befehden noch gegenseitige Gewalt ausüben, und soll

19. der dagegen Handelnde, vor geleisteter Sühne, im Erzstifte kein Geleit genießen oder vom Landesherrn oder den Amtleuten erhalten; da wo dasselbe aber ohne Kenntniß des Verbrechens verliehen worden, sollen der Landesherr oder die Amtleute, wenn sie darum ersucht werden, das Geleit sofort aufkündigen.

20. Jeder erwählt werdende Landesherr soll die von seinen Vorfahren und dem Kapitel gemeinschaftlich ertheilten Briefe und Siegel (eingegangenen Verträge) in Kraft erhalten; auch wenn Stiftsunterthanen, wegen geleisteter Bürgschaft für den Landesherrn oder über gemachte Darleihe, Schuld- oder Schadlosbriefe erhalten haben, sollen solche, wofern die Schuld zum Nutzen des Stiftes kontrahirt worden, von dem Landesherrn vergütet werden; dergleichen soll aber ohne Bewilligung des Kapitels nicht mehr geschehen.

21. Wenn ein künftiger Landesherr oder die Seinigen gegen diese Vereinigung, oder gegen seine dem Kapitel zu leistenden oder geleisteten Eide, ganz oder zum Theile handeln, oder in der allgemeinen Ordnung der christkatholischen Religion und Kirche, oder sonstigen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten irgend eine Neuerung vornehmen, auch dessen Abstellung, auf das an ihn oder die Seinigen desfalls gerichtete Gesuch des Kapitels, nicht erfolgen würde; so mag das Kapitel, die Edelleute, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft, welche dem Kapitel alsdann Folge leisten sollen, insgesammt oder abgesondert convociren.

22. Wenn hierauf von Seiten des Landesherrn die Abstellung der Beschwerden nicht sofort erfolgt, so sollen

Edelleute, Ritterschaft, Städte, Amtleute und gemeine Landschaft bei dem Kapitel bleiben und diesem gehorsamen, bis jener dasjenige erfüllt, was er geschworen und verschrieben hat. Hierauf und nicht anders sollen auch die Amtleute und Landschaft dem Landesherrn Huldigung leisten; dergestalt, daß die Grafen, Edelleute, Ritterschaft, Amtleute und Städte ihrer dem Landesherrn geleisteten Gelübde und Eide bis dahin, daß die gerügten Mängel abgestellt worden, entledigt sind; und dieses so oft, als es die Noth erfordert.

Die §§ 23, 24, 25 und 26 betreffen die Zulässigkeit und Gültigkeit fernerer Zutritte zu dieser Vereinbarung, so wie die Besiegelung und dauernde Verbindlichkeit derselben. ꝛc. — (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 2.)

Bemerk. Die vorstehende Erblandesvereinigung ist vom Churfürsten Joh. Gebhard am 25. Oct. 1558; vom Chrfst. Ernst am 23. Mai 1593; vom Chrfst. Ferdinand am 14. Febr. 1614; vom Chrfst. Max. Heinrich am 26. Oct. 1650; vom Chrfst. Jos. Clement am 19. Juli 1688; vom Chrfst. Clemens August am 13. Mai 1725; vom Chrfst. Max. Friedrich am 16. März 1762 und vom Chrfst. Max. Franz im Jahr 1785 bestätiget worden.

---

21. Ohne Erlaß-Ort und Tag, im Jahr 1555.

Ordenung derer gülden und silbern Müntzsorten, so bei zeiten des Ertz-Bischoffs Adolffs, mit bewilligung des Hertzogen zu Guilich, und der Statt Cölln, im Jahr 1555 außgangen und taxiert worden.

Güldene Müntz.

Goltgülden	. . . . .	52 albus.	
Rosennobel	. . . . .	6 güld.	18 alb.
Henricus Nobel	. . . .	6 „	— „
Flemmisch „	. . . .	5 „	18 „
Duppel Ducat	. . . .	6 „	— „
„ „ von Mirandula		5 „	6 „
Römische Ducat	. . . .	2 „	22 „
Gülden Real	. . . .	4 „	15 „
Engellot	. . . . .	4 „	10 „

Duppel Englische kron . . .	4 güld.	6 alb.	
Gülden Löw	3 „	9 „	
Halb Ungerische und Hispanische Ducat	3 „	— „	
Ein halb Mirandulanische Ducat .	2 „	15 „	
Ein Salut	3 „	weniger 2 alb.	
Halb Portugalische Ducat .			
Sonnenkron	2 „	18 alb.	
Alte Französische Kron . . .	2 „	16 „	
„ Englische „ . . .	2 „	18 „	
Venedische „ . . .	2 „	16 „	
Schweitzer „ . . .	2 „	16 „	
Neue Englische kron von 2 eng.	2 „	4 „	
Ein Schütgen	2 „	16 „	
Ein halb Real	2 „	6 „	
Gülden Reider	2 „	15 „	
Wilhelms Schilt	2 „	6 „	
Joannisgülden, mit 2 Schilden .	17½	Mark.	
Philips Klinckart	— „	36 „	
Andreas Gülden	2 güld.	6 „	
Philips „	7½	Mark.	
Utrechtische „	— „	44 „	
Geldrische Reider . . .	— „	40 „	
Alte Clevische gülden . . .	— „	40 „	
Alter Dortmündischer gülden .	— „	40 „	
„ Münsterischer „ .	— „	40 „	
„ Osnabrüggischer „ .	— „	40 „	
„ Deventer „ .	— „	38 „	
Neuer „ „ .	— „	37 „	
Camper und Schwollinger Güld. .	— „	38 „	
Klimmer Gülden			
Lütticher „ . . .	— „	37 „	— hell.
Kayſers „	— „	35 „	— „
Grüninger „	— „	36 „	— „
Embder „	— „	37 „	— „
Neuer Nimmagischer Gülden .	— „	35 „	— „
Postulat Hündtgens „ .	— „	28 „	— „
Arnoldus „ .	— „	25 „	— „
Fridericus Bairisch „ .	— „	34 „	— „
Hörns „ .	— „	20 „	— „
Bayerische „ .	— „	19 „	— „
Alter Knapkuch	— „	16 „	— „

Silbern Müntz.

Ein Thaller darvon die mark zum wenigsten 10 pfen. und 16 gülden helt	2	güld.	1	alb.	—	hell.
Ein Lüttiger Thaller . . .	—	„	47	„	—	„
Silbern Kayſers Gülden . .	—	„	35	„	—	„
Der Schläffer	—	„	14	„	6	„
Geldriſcher Schnapfhan . .	—	„	9	„	6	„
„ „ mit d. Hündtgen	—	„	9	„	3	„
Güliſcher „ . . .	—	„	8	„	2	„
Ludovicus Münchſchläffer . .	—	„	9	„	—	„
Ein ander „ . . .	—	„	7	„	—	„
Sächſiſch Schreckenberger . .	—	„	7	„	—	„
Brabandiſche 4 ſtüfer . . .	—	„	6	„	8	„
Silbern Hiſpaniſche Real . .	—	„	24	„	—	„
Ein halb „ „ . .	—	„	12	„	—	„
Einfache Real	—	„	6	„	—	„
Der Turniſch	—	„	3	„	—	„
Ein dortmündiſch pfenning . .	—	„	4	„	—	„
Metzer Blanken	—	„	3½	„	—	„
Lübiſch ſchilling	—	„	3	„	2	„
Braunſchwigiſche Lubſchilling .	—	„	3	„	—	„
Ein Bremer mit dem ſchlüſſel und flucht	—	„	4	„	9	„
Lütticher 4 ſtüffer . . .	—	„	5	„	6	„
Duppel Feuereyſen . . .	—	„	3	„	8	„
Halb „ . . .	—	„	—	„	22	„
Ein Batzen	—	„	—	„	34	„
Halbe „	—	„	—	„	17	„
Ein Schneberger . . .	—	„	2	„	—	„
Ein ganzer Marceller . . .	—	„	11	„	4	„
Ein halber „ . . .	—	„	5	„	8	„
Lüttiger 2 ſtüffers pfenning . .	—	„	—	„	33	„
Lütticher ſtüffers pfenning . .	—	„	—	„	16	„
Brabandiſche ſtüffer . . .	—	„	—	„	20	„
Rader albus	—	„	—	„	22	„
½ neuer Nimmagiſcher Schnapffhan	—	„	4	„	3	„
¼ „ „ „	—	„	2	„	1	„
Ein Nimmagiſcher Pfen. mit dem Pferdtgen	—	„	—	„	28	„
Ein neuer Nimmagiſcher ſtüffers-pfenning	—	„	—	„	16	„
Mariá Groſchen ins gemein .	—	„	—	„	16	„

Ein Reusser oder Dortmundischer Groschen	— güld.	— alb.	16 hell.
Ein halb Bremer	— „	— „	27 „
Ein einfaches Schwertgen . .	— „	— „	14 „
Doppeltes „ darnach	— „	— „	28 „
Ein Göttinger	— „	— „	6 „
Ein Dortmundischer Küttling .	— „	— „	5 „

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie ad Nr. 8 d. S.

---

22. Haus Brüll den 14. Juni 1559.

Johann Gebhard, Erzb. u. Chrfst.

Fügen menigklich zu wissen und thun kundt hiemit offentlich, Nach dem der Almechtig und barmhertziger Gott, aus sondern seinen götlichen und milden gnaden, auff welche dan allein zu hoffen und zu bauwen sein will, in unser Chur und Fürstenthumben, herschaft, und gebieten deren örten wir Berckwerck, von allerlei Ertz und Obrigkeit haben, gute höffliche Bergwerk bescheret und erscheinen lest, dem wir in ewigkeit billich darumb zu dancken haben, Nemlich und also, das an berürten allerlei seidts enden den jenigen so sich aldar eingelassen, einlassen, und bauwen werden, allerlei nutz und wolfart daraus erfolgen, und widerfaren müge. Und damit nun solche edle gottes gaben nit vergeblichen pleibe, und jederman geniessen müge, so haben wir auß sonderer angeborner neigung, und gnedigstem gemüet, Vornemölich aber gott dem almechtigen zu lob, und dan unsern underthanen und gemeinen nutz zum besten, mit vorgehabtem zeitlichen Rathe unsers Capittels und Ertzstiffts verwandten, vurgenommen, solche unsere Bergwerck ferrer erregen zu lassen Und jederman freibergkwerck, wie Bergwercks recht zu vergunnen.

Und damit solches desto stadtlicher geschehen müge, so geben wir allen denjenigen, so in unsern Churfürstenthumb, Stifften, Landen und gebieten, Bergkwerck suchen, bauwen, und gebrauchen werden, an welchen örten es jnen gefellig, oder gelieben will, Sonderlich aber jetzo, bei und auff unserm neuw erfundenem, bauwendem Bergwercke in den Silbich genant, alle befreihungen wie dann Bergkwercks recht und gewonheit ist, und ein jedes frei

Bergkwerck haben soll, diese hernach folgende beschriebene sonderliche freiheiten.

Nemblich und erstlich, das sie sich in unsern Welden und gehöltzen, welcher jnen die am gelegensten zuerlangen, aller jrer notturfft, als Schachtholtz, bawholtz, West und treibholtz, zu Hütten, Mülen, Bochwercken, Braw und wonhausern, sampt andern des Bergkwercks notturfft, die negstkommendt fünff jar lang nach dato, frei ohn allen forstzins oder waltmüt zu erholen und zu gebrauchen haben mügen, doch uff anweisung unserer darzu verordneten walt furster, Nachfolgender gestalt, das sie von solichem allen in andere wege nichts verkauffen, oder abwendig machen sollen noch wollen. Nach außgang aber berurter fünff jar, sol das Berckwerck allein mit Schacht und stolholtz on allen waltzins, so lang unser Bergkwerck pleibt, frei versehen werden.

Wir wollen auch, den Bawhenden gewercken zu befurderung jres schmeltzens, auß unsern Welden und gehöltzen die wir jnen durch unsere diener der zeit wollen weisen lassen, holtz zu verkollen umb leidtliche zinse, die sie unsern darüber bevelchabenden Holtzfürstern reichen und geben sollen, gnediglichen folgen lassen, So lang diese unsere berckwergk weren und ganghafft sein, doch das geburliche holtzordenung, nach erheissung allerhandt notturfft, gehalten werde.

Und damit auch die gemeinen und unvermugenden gewercken, mit jrem schmeltzen desto baß vortkommen mugen, und selbst eigen Hütwerck nit hetten, oder erbauwen khunten, wollen wir jnen in unserer schmeltzhütten so wir darzu erbauwen lassen wollen, jeder zeit zu schmeltzen vergunnen, und nachlassen, Darzu wir jnen Koln, holtz, und andere notturfft, doch umb gleichmessig gepur verordnen lassen wollen, und das sie dieselbe beneben dem Hüttenzins, unserm Hüttenverwalter jder zeit wochentlich wan sie außgehen lassen entrichten und betzalen, wie dan solchs auß allen und jedern Bergwerck üblich und gebrauch ist.

Zu dem wollen wir jnen den gnedigen willen thun, do einer oder mehr auß den unvermugenden gewercken, von einem newfundigen gange oder tzechen jhre Ertz versuchen wolten, wollen wir jnen in unserer Hütten ein versucht Prob ohn betzalung der Hüttenkost, mit einer oder zwo schicht Proben zu schmeltzen vergunnen und nachlassen.

Wir wollen auch allen und jeden Gewercken nachlaſſen, das ſie jhre eigene Hütten und Bergwerck frei ohn alle beſchwerung zu erbauwen macht haben ſollen, da in zu ſchmelzen, zu ſaigern und aller des Bergwercks notturfft gewerb treiben mugen. Darinnen wir ſie, durch uns, oder die unſern nit verhinderen wollen, oder zu verhindern geſtatten, zu ſolichem allen jrer notturfft, ſollen ſie macht haben freiwaſſer gröben zu machen, den ein und ausfluß, ein und auß zu furen, ſo weit wir des berechtiget, Doch den unſern, und vorigen verliehenen Hütten, Mülen, Buchwerck ꝛc. ohn ſchaden und unſer viſcherei unvergreifflich.

Sie ſollen auch macht haben, uff den Bergk und Hüttenſtetten, freihe Schenckſtette zu erwelen und zu legen, alda ſelbſt ſchenck, braw, wonheuſer, ſcheuren und ſtelle, nach jrer notturfft zu bauwen und auffzurichten, Alda zu breuwen, allerlei Bier und Wein, wie und wie ſie das zu bekommen wiſſen, zu keuffen und an ſich zu bringen, daſſelb on alles ungelt und beſchwerung außzuſchencken und zu vertreiben. Desgleichen auch alle andere gewerb und handtirung nichts außgeſchloſſen, was einem jeden zu erhaltung ſeiner narung, und fur gemeinen nutz dinſtlich, daſelbſt zu gebrauchen, das ſol einem jedern frei vergunt, und ohn alle beſchwerung nachgelaſſen ſein, Auch ſol alles das, ſo den Bergkwerck der notturft zugefurt, zugetrieben, oder wie es geſchehen kann, zugebracht wurdt, So weit ſich unſer Churfürſtenthumb und Stift erſtreckt, alles wege und zol geldes, gleidts, außgenommen den gülden, zol frei ſein und pleiben zu ewigen zeiten.

Es ſollen auch alle die, ſo ſich wiſſentlich auff unſer Bergkwerck niederlaſſen, oder ſunſt da bauwen wurden, die mit ſchülden verhaftet, und dieſelben deren örten unſers Bergkwercks, Landen oder hochheiten nicht gemacht, in negſtkommenden zehen jaren, mit keiner gerichtzhulff, oder ſunſt einigen zwang zu betzalen, geenſtiget, getrungen, oder in unſerm Churfürſtenthumb gekummert oder auff gehalten werden. So aber einer, oder mehr, zu ſolchem unſerm Bergkwerck leihen, oder furderung thun würde, und jnen oder jme von deme ſo gelihen oder zugefurt, getrieben, oder zugetragen, wie das namen haben möcht, nicht bezalet würde, ſo ſol denen, oder demſelben Gleubiger, durch unſern Bergmeiſter zu dem Schyldener,

und seinen guttern, vor andern Gleubigern, wie recht und sunst gebreuchlich verholffen werden.

Und damit aber ein jeder deste geliebter unser Bergkwerck zu befurdern gneigt, So bewilligen wir hiemit gnediglich, do einer oder mehr einen ganck, es sei uff was methal es geschehe, entplössen, und zwei lote silber an rechten ertz halten, demselben in sein ordentlich hangendt und liegents brengen, und von unserm Bergkmeister und Geschwornen besichtiget, und also sundig haltende befunden, dene oder demselben sol von einem jedern solchen entplöesten gang einen thaler, und da er darüber, als drei, vier, oder mehr lott silbers halten wurde, zween thaler durch unsern Bergmeister, oder zehenten zum Schaerpfgrossen gereicht und gegeben werden.

Nachdem auch zu erregung unsers Bergwercks nicht allein auff und an unsern gebirgen gesucht, eyngeschlagen, schörff geworffen, schecht und stoellen nidergefellet und angesessen werden müssen, zu denen allen weg und steg mussen gericht und gelassen werden,

Demnach so wollen wir hiemit einen jdern uff dem unsern frei vergunt und nachgelassen haben, Doch mit dem bescheidt, im fall solches, deren eins oder mehr, uff der Underthanen Erbgutteren, als garten, wiesen, oder Eckeren gerichtet, so sollen denen, oder demselben Underthanen freistehen, ob sie jren Erbstam vor jren schaden annemen, und wie es sich Bergleufftiger weiß gebürt, bauwen helffen, und also wie andere gewercken, der edlen Gottes gabe gewarten, Jn weigerung aber desselben, das jme solcher Erbteil nicht annemlich, so sollen sie sich, oder derselbe an deme, was durch unsern Bergkmeister, geschworne, oder wen wir sunst darzu verordnen werden, jnen oder jme, zu geben gebürt unweigerlich settigen und weisen lassen.

Und da Gott der Almechtig, wie zu verhoffen durch seine Almechtigkeit gnad verlehen, das das Bergwerck ferrer und weither sundig gemacht, Also das man uff und an neuwen unverschrottenen gebirgen, bauwen, zuege erregen, und Ertz treffen, darvon silber, kupfer oder plei gemacht; So wollen wir allen und jedern des orts bauwenden gewercken alles zehens, die negstkommenden fünf jar, nach dato, gnediglich erlassen, Was wir aber hiebevor mit den alten gewercken, deren und anderen örten

unſers Bergwercks, ſo uns albereidt zehentbar worden, contrahiern und abhandlen laſſen, dabei laſſen wir es nochmals wenden, und ſollen ſich berurte gewercken, deſſelben Contracts mit erlegung unſers gebürlichen zehents, richten und halten, und nach außgangs dieſer negſt nach einander volgenden fünff jare, ſoll uns und unſern nachkomen, der volkommener zehent, was von allen und jden metalen gemacht, von der zeit angeens biß zu ewigen zeiten, gereicht und gegeben werden.

Und nachdem wir den alten gewerken, biß anhere auß gnaden, jre ſilber in pleien und kupffern ꝛc. in andere wege zu verkauffen frei und nachgelaſſen, welchs uns dan aus hocherwegenden urſachen und zeitigem rat, lenger nicht nachleſlich ſein will, Demnach willen wir uns als der rechte grunt her, uff allen unſern Bergwercken, den ſilber, plei und kupffer kauff, ſampt andern metalen, ſo uns dienſtlich und vertreglich ſein möchten, bedinget und vor behalten haben, Alſo das uns al ſilber, plei und kupffer ꝛc. was von angangs Crucis diß jtz lauffenten Neunundfünftzigſten jars, und alſo vorthin, ſo lang unſer Bergwerck weren, zu ewigen zeiten folgen ſollen, Nemblich ein jeder Cölniſche marck fein ſilber, wan die von den pleien getrieben wirdt, umb acht thaler, zu ſechßundzwantzig ſchillingen, und das getrieben oder nicht haltende plei jden centner umb zwene thaler, oder was es jder zeit in werdt ſein wirdt, gegen barer liberung auß unſerm zehet, oder wem wir es bevelhen werden, entrichten und bezalen laſſen wollen. Die ſilbere aber ſo jn den minderhaltenden pleien ſeint, die als die ſo zu zwei, drei, vier, und fünff loten ſylbers im centner halten und das abtreiben nit verlont, beſonder alſo in und mit den pleien muſſen verkaufft werden, Dieſelben wollen wir jde marck obermelten gewer, der Marck, jdes loit umb einen halben gülden Franckforter werung, als achtenhalben patzen, vor einen halben gülden muntz gerechent, kompt die Marck umb ſieben thaler in pleien, und jder Centner pleis vorgemeltes werdts, entrichten und betzalen laſſen. Doch ſol in einem jeden Centner pleis, ein loit ſilber nit gerechent oder betzalt werden, und ſollen alſo vorthin angans der quartal Crucis alle plei, ſo zu ſechs und mehr loit ſilber im Centner ſein wirdt befunden, getrieben werden, Die ſylber gebrandt, und in unſern zehen geantwort werden.

So aber der Almechtig Gott, auß gnaden, forder Reiche und gütige Sylber Ertz beſcheren und geben würde, wie nach anſehung etlicher ſchöner Klüfft und genge zu hoffen iſt, Soll das ſylber, ſo darvon gemacht, nicht hoher, dan wie in der Chron zu Behem, Churfürſtenthumb zu Sachſen, und der gleichen ſilber Bergkwercken gebreuchlich, bezalt werden.

Würden auch die gewercken, gutte reine und ſaiger wirdige kupffer machen, Alſo das ſie dieſelben ſelbſt abſaigern wolten, ſolchs ſol jnen frei ſtehen und nachgelaſſen ſeyn, Doch das uns die ſilber in unſern zehendt jedes geantwort werde, welches wir jnen nach überantwortung, und wan ſolche ſylber probirt, eyn jede marck fein ſylber zu fünffzehen loit drei quinten haltendt Cölniſche gewicht, mit acht thalern zu ſechs ſchyllingk gerechnet, entrichten und betzalen laſſen wollen. Da ſie aber arme und nit ſaigerwirdige kupffer machen würden, doch rein und kauffmans gütt ſeyn befunden, wollen wir jnen jeden Centner ghar kupffer Bergckgewicht, umb Neun thaler gegen barer betzalung endtrichten laſſen.

Wir wollen uns auch zu erhaltung gemeines nutzen, Kirchendienſte und Almüſſen armer leuthe, uff allen unſern Bergkwercken bedingt, vorbehalten und hiemit geſchafft haben, das ein jede gewerckſchafft ein ſtam, wie uff anderen Bergſtetten gebreuchlich, frei verbauwen Und die Außbeudt zu obermelter Gottes ehr, und notürftigem underhalt, jdes quartal denen darzu verordneten kaſten Herrn, uff gepurliche Quitants überreicht ſoll werden.

Und da ſich nun alſo einich oder mehr gewercken, ſo unſer Bergwerck gern befurdert ſegen, einlaſſen werden, die alſo eynes unvermögens, und auß verwilligung jrer ſchwerer oder waſſernötigen gebeuden zu ſchleunigem ſchmeltzen nicht kommen künten, doch Ertz am geſtain hetten, und alſo unvermügens halben, jre gebeute müſten liegen laſſen, So wollen wir hiemit gnediglich, das jne uff den fal, da jre gebeute dermaſſen mit rat unſers Bergmeiſters und geſchwornen getrieben, das Ertz alſo am geſtain beſichtigt, und von unſern Bergverwaltern, ſovil, das der oder die bei jnen treiben gepeüden ohne ſchaden pleiben khünten befunden, eyn zimliche verſtreckung biß zu auff ſchmeltzung jres Ertzes, welches jnen dan an jren gemach-

ten pleien, oder andern, wiederumb abgekurtzt, und in behalten werden, geschehen sol.

Und so also Gott der Almechtig gnade verlehen, das sich Bergleuthe in unser Ertzstifft, Chür und Fürstenthumb, da wir Bergwerck haben, in wessentliche wonung begeben wurden einlassen und Bauwen, An welchem orth die Bergwerck am besten angehen würden und gelegen sein wil, Wollen wir jnen zu anfahung, mehrung und erhaltung gemeines nutzes und fridens willen, Als erb und bürgerliche gerichte, wie dan uff anderen freien Bergstetten in übung seindt und gewonheit ist, auß gnaden zugestellet haben, Also das sie undereinander, Bürgermeister, Richter und Rhat zu erwelen macht haben, doch das sie von uns oder unserm Landtrosten in Westphalen Confirmirt und bestetigt werden, Wir stellen auch dem Rhat und gerichte zu, alle Erbgerechtigkeit in Brauheusern, fleischbencken, Saltzkasten, Badtstuben, mal und Berckmullen, so vil jetzo von nöten, oder künftig werden möcht, das sie die zu bauwen, und zu gemeinen nutz allezeit gebrauchen, und uff jren kosten machen mügen.

Wir verodnen auch, und lassen hiemit zu, alle Sunabet eynen frien wochenmarck, Auch sunst alle tag, außgeschlossen den Sontag, und ander hohe Fest, so zu Christlicher freiheit beruemet seyn, an dem orthe ein sollich frey Bergwerck erbauwet wirt zu halten, Das alle die jenigen, so darhin kuchenspeis, als brodt, butter, keeß, fleysch, Rinder, schwein, schaiff, und alle andere notturfft des Bergwercks zufuren, treiben oder tragen, nichts außgeschlossen, sollen alles gleidts, steet gelts zu geben, zu ewigen zeiten befreiet sein.

So auch diß Bergwerck hinfurter, durch Gottes verlehung so wol angehen wurde, und mit unserm vorwissen und bewilligung ferder mehr eine Bergstat an gelegene Malstat gebauwet wurdt, und die jnwoner daselbst, Acker, wiesen, garten, und reumen bauwen und machen wurden, sol jnen jtzt gmelte freiheit, ewig zugestelt sein, nichts davon zu geben. Auch aller Bethe fron und dienstes zu thun befreihet sein, was sie aber auß gnedigem willen und nachlassung, von andern unsern underthanen, von Erbschafften und dergleichen, kauffen und an sich bringen werden, sollen sie die zins und pflicht, so darauff stehen und gesatzt, wie der verkauffer gethan, auch thun und

zu geben schuldig sein, Weither lassen wir gnediglich nach, allen denen so sich wie bemelt uff unserm Bergwerck niderlassen, hasselhuener, rephuener, und alles klein niderwilbraidt Desgleichen hasen, so weit sich unser Bergwerck und getzirck der Bergstat ungeverlich einer halben meil wegs weit und breidt erstreckt, zu pfahen macht haben. Doch das sie von solichen allem nichts ausserhalb berurter freiheit verkauffen, oder abwendig machen. Und wollen alle und jede, wie vorgemelt, so sich unsers Bergwercks gebrauchen, dem frembden gleich dem inwonnenden Manne, neben andern unsern underthanen zu gleich und recht schutzen und handthaben. Wollen inen auch hoffstet, uff einen zimlichen platz, als Erbher der grunde, macht haben zu verlehen, Anweisung thun lassen.

Auch geben wir hiemit, einem jedern so sich heußlich under uns, uff unserm Bergwerck niderlassen, einen freien zu und abzug, mit aller jrer oder seiner haab und guttern, nun und zu ewigen zeiten.

Und dweil ein gemeine Bergordnung muß begrieffen, und wes sich ein jeder, so derselben zugethan, zuverhalten, auffgericht werden; So sollen und wollen wir dieselbe wie uff anderen Bergstetten in übung, zum furderlichsten stellen, und unserm Bergwerck zu gutt außgehen lassen. Des zu urkhundt haben wir unser, neben unser Ertzstiffts Capittels Secret, undten uff spacium wissentlich Drucken lassen.

---

23. Brüll den 24. Juni 1559.

Johann Gebhard, Erzb. u. Chrfst.

Thun allermeniglich kundt und zu wissen, Wiewol der Almechtig gütig Gott, unsere Ertzstifft, Chur und Fürstenthumben, mit etlichen Berckwercken, gnedigst begabt und getziret, Derhalb auch unsere Vorfarn jhre Bergordnungen hiebevor stellen und publicieren lassen; So befinden wir doch das durch verlauff der zeit solche gute Ordnungen vast in abnemmen geraten, Und in statt derselben allerlei mißbreuch eingerissen, Derhalb und damit hinfurt alle Bergwercken unserer Bergwerck mit guter fridlicher Ordnung gebrauchen und geniessen mögen, Haben wir obbestimbten unser Vorfarn hiebevor uffgerichten Bergordnungen itz abermals fur die haut nemen, daraus

nach itziger gestalt und gelegenheit, ein richtige, bestendige und nötige Bergordnung stellen, und dieselb durch unsern lieben getreuwen Jaspar Gennep Buchtruckeren in unser Statt Cöllen, in Truck geben und außgehn lassen, wie dan ein jeder solche unsere Bergordnung bei gemelten Buchtrucker umb gebürliche werd bekommen kan, Gebieten und befelhen daruff ernstlich, allen unsern Ambtleuten, Befelhabern, Kelnern, Schultheissen, Richtern, und sonderlich unsern Bergmeisteren, Bergvogten, Gewercken, underthonen, und allen anderen dere wir mechtig sein, und wöllen, das jr und ein jeder von euch, solche unsere Bergordnung, meniglich, so die beruren wirdet, verkundiget, publiciret, und zu halten befelhet, auch fur euch selbst haltet, Und daran seiet, das derselben in allen jren punckten stracks nachgesetzt und gelebt werde, Dan es ist also unser will und meinung, Zu urkundt unsers zu endt furgetruckten Secrets. Geben ꝛc. Brüll, den xriiij. Junij, Im jar nach Christi unsers Herren geburth. M. D. Lix.

Der Erste Artickel. Das kein Gewerke seiner Theil sich in kriegs oder frieds zeiten, durch vorbrechung oder sonst möge vorlustig machen.

Als auch vor etlichen Jaren zurück, in der beschwerlichen kriegs und sunst geschwinden zeiten und leufften, viel Gewercken abschewig und aufleſſig gemacht, auch jhnen jhre Teil eingezogen worden, Und damit fortahn jeder gewerck, des nicht besorg tragen, sondern seine Teil, soviel sicherer und getröster, vormittelst Göttlicher vorleihung, bauwen und behalten möge, So haben wir solchs gnediglich bewogen, und auff unsern Berckwergen, diese nachfolgende freiheit und begnadung gegeben, Nemlich das in unsern Landen alle Berckwerge und Teil, mit angenhiger nutzung und ausbeut, die sein erkaufft, erbauwet, oder ererbet, jeder zeit, in krieg oder friede, den Gewercken umb keinerlei ubertretung oder vorbrechung willen eingezogen, genohmen, oder entwendet werden, sondern jhnen allwege frey bleiben sollen, Do sichs aber zutrüge, das einer bey unsern Berckwergen sehshafftig oder nicht gesessen, in oder ausser unser Fürstenthumb, einige schuldt gemacht hette, und zu des besselbigen Berckthеilen geklagt würde, So soll nicht zu den Berckthеilen, sondern zu seyner, des gewercken Person, geholffen werden, Doch ausgeschlossen die Berckschuldt, do man umb

ausstendige zubus, Hüttenkost, und dergleichen zu manen hat, Do aber die hauptschuldener vorstorben, und sich jhre Erben oder andere, der Berckthеil und nutzung derselben, underfahen wolten, zu denselben personen, und nicht zu den theilen, mügen sich die glaubiger, obberurter gestalt, gleichsfals halten, Do sich aber die Erben oder andere, umb solche Berckthеil und derselben nutzung nicht annehmen wolten, Alsdan soll den gläubigern umb jre schulden, so fer die beweißlich, zu den Bergkthеilen vorholffen werden, Daneben wollen wir uns auch aller Confiscation, so sich auß straff oder vorbrechung der Gewercken, im Krieg oder friede, zutragen möchten, gegen solchen jhren Berckthеilen und nutzungen hiemit gnediglich vorzeihen, und das allein mit straff gegen die Person vorfaren werden soll, es were dan ein solcher unfal, darzu gar kein gesipter freundt vorhanden were, alsdan sol zu den theilen gebürlich verholffen werden.

Der Ander Artickel. Von neuwen erschürfften Gengen.

Damit auch unsere Berckwerge geöffnet, und mennigklich soviel mehr deren genieſſen möge, So ordenen Wir hiemit, das einem jederen, so einen newen unverschroteнen Gang erschürfft, und am tage außricht, der Silber, nemlich eine marck oder mehr helt, zwantzig gülden, do er eine halbe marck helt, zehen gülden, und under der halben marck, von jedem lot einen gülden, aus unserm Zehenden jedes orts, sol gegeben werden.

Desgleichen denjhenigen, so einen neuwen Stoln anfehet, und mit demselben einen neuwen unverschrottenen gang uberferet, und der gang eine marck silber oder mehr hielte, zwantzig gülden, von der halben marck haltende, zehen gülden, und dan was under der halben marck, von itzlichem lot ein gülden, aus unserm Zehenden, jedes orts wollen geben lassen, Doch soll zuvorn, der anbruch am stein, dem Berckmeister, der es probiren lassen sol, gezeigt werden.

Der Dritte Artickel. Was vor Amptleute auff unsern Berkwergen sein, und one sonderliche laub, von Berckwergen nicht reysen sollen.

Und auf das gemeinem Berckwerge wol und nutzlich vor gestanden, unsere Ordenung in nachfolgenden Artickeln,

fleiſſig und vehſt gehalten, unrecht gedempfft und geſtrafft, gemeiner nutz gefördert, jederman ſich bemelter Berckwerge gebrauchende, gebürlicher Schutz, friede und gerechtigkeit geleiſtet werde, Haben wir auff unſern Berckwergen in unſern Landen, einen tüglichen Oberhauptman, Oberberckmeiſter und Berckvogt, an unſer ſtatt, darzu in jeder unſer Berckſtadt, nach derſelben gelegenheit und gröſſe des Berckwergs, Einen Berckmeiſter, und eine zimliche anzal Geſchworne Berckvorſtendige Menner, Zehentner, Ausztheiler, Gegenſchreiber, Hüttenreuter, Probirer, Silberbrenner, und Marckſcheider geſatzt und geſtelt, Auch Gericht und Recht, in Berck und andern ſachen, zu bekommen, vorordent, und was jtzlichem zu thun gebürt und ein gebunden iſt, wirdt ſich aus nachfolgenden Artickeln klerlichen befinden, Und ſollen dieſelbig, unſer Oberhauptman, Oberberckmeiſter, und Berckvogt, one unſer laub, aus unſern jhnen befohlenen Ambten, und die anderen Ambtleute, als Schichtmeiſter und Steiger, one unſers Oberhauptmans, oder Oberberckmeiſters und Berckvogts zulaſſung, nicht von Berckwergen reyſen, denen auch one merckliche urſache, nicht ſol erlaubt werden.

Der Vierde Artickel. Von des Oberhauptmans, Oberberckmeiſters, und Berckvogts Ambte.

Unſer oberhauptman, oberBerckmeiſter und Berckvogt, ſollen an unſer ſtadt, fleiſſig auffſehen, das friede, gerechtigkeit, und dieſe unſere Ordenung, unvorbrüchlich gehalten, aller betrug, bosheit und unrecht abgewandt, und wue es befunden, mit ernſt geſtrafft, gemeines Berckwergs und aller derer jhenigen, ſo ſich des gebrauchen, nutz und frommen gefördert werde. Und ſol mit allen anderen obbemelten Ambtleuten und verordneten, desgleichen mit allen den Ambts vorwanten, und jederman zum Berckwerge gehörende, von unſert wegen zu ſchaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, Denen auch bis zu unſerer veränderung, von jederman oben vormeldt, gleich unſer perſon, volkommener gehorſam, bey vormeydung unſerer ſtraff, ſoll geleiſt werden.

Der Fünffte Artickel. Der Oberheuptman, Ober und andere Berckmeiſter, ſollen keine Teil haben.

Es ſolien auch der Oberhauptman und Oberberckmeiſter und Berckvogt, zu abwendung mancherley arg-

wönigkeit, so darus folgen mag, in zeit derselben jhrer Ambt, auff unsern Berckwergen, keine Berckthеil haben, Auch in keinem vorborgenen schein nutzes davon gewarten, Desgleichen sollen auch andere unsere Berckmeister in jhrem Ambte und der örter es sich hin erstreckt, keine theil bauwen, Aber ausser des, soll es jhnen nicht benommen seyn.

Der vj. Artickel. Von der Berckmeister Ambte.

Ein jeder unser jtziger und zukünfftiger Berckmeister, soll macht und gewalt haben, auff den gebirgen, so jhme befolhen sind, nach ausweisung Berckleufftiger weise und der Berckrecht, auff alle metal Bergwerck zu vorleihen, und muetung des auffnehmens soll er zu keiner zeit auch niemandt wegern, denn er bey deme so gemuetet wirdt getrawt zu behalden, Doch sol er von eynen jtzlichen einen zettel nehmen, was er gemuetet, auff welchen tag und stunde die muetung geschehen, und von einer muetung nicht mehr dan einen groschen nemen, Doch so der Berckmeister in der muetung befindet, das der auffnehmer bey seiner mütung aus rechten ursachen nicht bleiben mag, soll er jhme des warnung thun, So aber der Auffnehmer davon nicht abstehn wolte, sol der Berckmeister nichts desto weniger sein gebür und muetzettel, wie vor berurt, nehmen.

Der vij. Artickel. Was und wie der Berckmeister zu Büssen hat, und die Büssen berechen sol.

Wir behalden uns auch unser Gericht zum Berckwerg gehörende vor, also das unser Berckmeister alle sachen, von unsern wegen, zu straffen und zu büssen macht haben soll, was vormals nach herkommen und außweysunge der Berckrecht andere Berckmeister zu straffen macht gehabt, Doch so soll der Berckmeister solche büssen und Straffen, mit rath und willen unsers Oberhauptmans oder Oberberckmeisters, entricht nehmen, was darvon gefelt, Uns jherlich berechnen und entrichten. Ob sich auch sachen und zweitracht begeben, die dem Berckmeister zu straffen, wie oben vermeldet, zustehen, Und ob die that gleich an den enden geschehe, do allein dem Berckmeister von unsern wegen, die Gerichte und der angriff gebüret, dannoch sollen die Gerichtshalder, jeder

unserer Berckstadt, umb mehr friedes und gehorsams willen, macht haben, an denselben enden, freveler oder ubeltheter anzugreiffen, die inn jhre vorwahrunge zu bringen. So aber dieselben sachen, sollen abgetragen werden, so soll der Berckmeister, wie vor berurt, denselben abtragk von unsern wegen annemen.

Der viij. Artickel. Von der Zehentner Ambt.

Ein jeder unser Zehentner soll alles Silber, so in unsern jhme befohlenen Zehenden gehören, trewlich einfordern und in beysein des Schichtmeisters blick und brand silber mit fleiß wegen und ordentliche vorzeichniß darüber machen, und also auffsehen, das Unsere gebür und den Gewercken daran nichts entzogen werde, Und von demselben seinem einnehmen gütte rechnung halten. Er sol aber keinen blick silber treiben lassen, Es sey dann das er dem Schichtmeister der Zechen, davon man treiben wil, zuvorn einen vorsigelten zettel zustelle, wieviel auß des Hüttenschreibers handtschrifft angegeben und im Zehenden einschreiben.

So sollen auch die Zehentner keinen Schichtmeister, von wegen seiner gewercken, ob er gleich ertzt oder werck hette (wann er das silber nicht im Zehenden hette) one gnugsamen vorstand vorlegen, und sollen also die Zehentner jhre sachen in gutter acht haben, und auff die zechen hinfürder keine schuld schlagen, darüber jhnen dann auch nicht sol verholffen werden.

Sie sollen auch one unsern befehlich, kein ander gelt vorlohnen, noch zu Austeylung geben, dann was auß den silbern gemüntzt, auch keinen wechssel halten, bey leibs straff.

Ein jeder Zehentner soll dem Berckmeister alle wochen einen zettel geben, wieviel ein jeder Schichtmeister Gelt auß dem Zehenden entpfangen, domit unrath vorkommen, und der, so zuviel aus dem Zehenden genohmen, gebürlich gestrafft werden.

Der jx. Artickel. Von der Austeyler Ambte.

Es sol auch ein jeder unser Austheyler, alles gelt, was in jtzlicher Rechnung Auszuteylen, beschlossen wirdt, von unserm Zehentner entpfahen, und jtzlichem gewercken

seine gebür davon, so bald jhme solch gelt einkompt, auff ansuchen trewlich und ungewegert entrichten, Soll auch nicht mehr, dann von jtzlicher Austeylenden Zechen, einen Reynischen gülden zu seynem vordienst haben, und sol darüber von der Zechen oder gewercken, der Austeylung halben, durch sich odder jemandt anders, kein liebnüs oder geschenck fordern.

Wo auch ein gewerck sein Ausbeut ungefordert stehen lies, dieselbe sol durch den Austeyler, jedes orts unser Berckstedt, dem Rath doselbsten, neben einem ordentlichen vorzeichnüs, gegen einem Revers zugestelt werden, der gestalt, wann zu und welcher zeit derselb gewerck oder nach seynem abgang, seine Erben sich finden und angeben würden, das jnen dieselbe Ausbeut nochmals von dem Rath gereicht und gefolget werden.

Der x. Artickel. Von der Gegenschreiber Ambte.

Die Gegenschreiber sollen niemandts Teil abschreiben, er sey dann kegenwertig, oder thue glaubwirdigen befelch, wurde aber jemandts deshalben durch die Gegenschreiber unvorsichtigkeit betrogen oder inn schaden gefürt, Des schadens sol er sich am Gegenschreiber, durch welchen jm solchs begegnet, erholen.

Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kuckus, one vorwissen des Berckmeisters jedes orts, aus dem Retardat geben bei sonderlicher straff, Und jhres Ampts fleissig warten, also das sie jeder zeit im Gegenbuch befunden werden, oder jre diener darzu bestellen, Damit sich niemandts einiger vorseumbnüs jrenthalben habe zu beklagen.

Der xj. Artickel. Von der Berckschreiber Ambte.

Die Berckschreiber sollen auff allen leihe tagen neben den Berckmeistern und Geschwornen gegenwertig sein, und sollen alle alde und newe zechen, wie die auff die zeit vorliehen und bestetigt werden, nach anzeigung der mutzetteln, die man vor allen dingen auflegen sol, eigentlich einschreiben, wan die mutungen geschehen, auff was Gengen oder klüfften, und auff welchen tag, auch weme, wie und mit welchem unterschied vorliehen ist, des auch dem Auffnehmer, wie es eingezeichnet geben, und sollen zu newen sonderliche, des gleichen zu den alten zechen

auch sonderlich Buch halten, In anffnemung der Alten Zechen sollen die Berckschreiber eigentlich neben andern wie oben berurt zeichenen, durch welche Geschwornen die Zeche frey beweist ist.

Sie sollen auch uber alle fristung und stewer, uber alle schiede und vortrege, und uber alle massen, wan und wie die gegeben werden, auch uber alle Retardata, zu jtzlichem Artickel ein sonderlich Buch haben, zu denselben Büchern sol ein kasten oder lade verordent werden, darzu der Berckmeister einen, und der Berckschreiber jedes orts auch einen schlüssel haben, und dorein alle mal die Bücher, so man dero zum einschreiben nicht gebraucht, vorschliessen sollen, Und was der obbestimbten stück und der gleichen Berckhendel, jn beywesen des Berckmeisters und Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wirdet, soll vor unkrefftig geacht und gehalten werden.

Von Zubus Brieffen.

Der Berckschreiber sol auch alle zubus brieffe, sambt des Berckmeisters Schreiber zugleich schrieben, und auch gleichen genies, doch beyde von einem brieffe uber einen groschen nicht nehmen.

Ein jeder Berckschreiber sol auch das quattemper gelt (so jeder Vorsteher oder Schichtmeister, zu unterhaldung der Geschwornen und ander gemeins Berckwergs notturfft, von jtzlicher bauenden zechen alle wochen ein halben groschen, und von einer frist zechen drey pfenning, geben sol) einnehmen, ausgeben und berechnen, Doch das darzu ein feste sonderliche lade, in der Zehentner gemach, darzu vorordent, darzu drey schlüssel gehören, dero einen der Oberhauptman, den andern der Zehentner, und den dritten, der Berchschreiber haben dorin das gelt und die Register darüber alzeit vorschlossen werden sollen.

Der xij. Artickel. Von des Hütten Reutters Ambt.

Die Hütten Reutter sollen alle tag die Hütten besuchen, und in jtzlicher Hütten auffsehen und fleissig erforschen, ob unser Ordenung gehalten, ob treulich und fleissig gehandelt und gearbeitet werde, und nach jtzlichem Ertz, das man schmeltzt fragen, wie man das zu Schmeltzen fürgenommen, Und sollen sonderlich verfügen das man

alle Ertz wol poche und scheide, auch rein mache, domit man desto bas erkennen mag wie man itzlichs am nützlichsten schmeltzen sol, Und wie sie befinden, das wider unser Ordenung, oder sonst betrieglich oder unfleissig gehandelt wirdt, das sollen sie bei jhren pflichten, so sie uns thun sollen, unserm Oberhauptmann oder Oberberckmeister vermelden, solchs mit ernst von unsern wegen zu straffen, und wo sie darin seumig befunden, sollen sie selber hartigklich gestrafft werden.

Schmeltzen.

Wurden auch die Hütten Reutter befinden, das ein Ertzt, auff andere weise, dann es die Schmeltzer vorhaben zu schmeltzen, und mehr nutz damit zu schaffen were, das sollen sie angeben, und dornach zu halten vorschaffen.

Die Hütten Reutter und Hüttenschreiber sollen bey allen personen, zur Hütten gehörende und sich der gebrauchende, gehorsam haben, sich nach jhrer anweisung zu halten.

Die Hütten Reutter sollen der örter, da man die Ertz von den Gebirgen, in den hölen, truhen oder karnen zu den Hütten oder pochwergen füret, alle halbe Jar dieselben hölen, truhen, und karn eichten, das die nicht zu klein, und die gewercken mit dem fuhrlohn, pachtlohn, und in andere wege nicht obernohmen werden.

Desgleichen sollen sie fleissig, auff die Gewichte in den Hütten sehen, das die recht und rein gehalten werden.

Der xiij. Artickel. Von der Warandin Ambte.

Es sollen allezeit vorstendige Probierer, von unserm Oberhauptman oder Oberberckmeister verordent und mit eydes pflichten darzu verbunden werden, einem jedern auff sein begern trewlich, fleissig, und recht zu probiren, Uber die auch sonst niemandt umb gelt oder umb sonst nawe ertz probiren sol, Aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber ertzt, das man zu schmeltzen dorein bringt, den Gewercken zu nutz wol Probiren oder probiren lassen.

Wo auch denselben Probirern new ertzt oder art zu versuchen zukompt, das sollen sie auffs fleissigst pro-

biren, und wo sichs mit silber beweist, das sollen sie dem Oberhauptman, Zehentner und Berckmeister, in beywesen desjhenigen der das Ertzt bracht, ansagen, und von einer Golt praben ein halben gülden, von einer Silber proben nicht uber einen halben Groschen, von einer stein probe ein Groschen, und von einer Kupffer probe fünff Groschen nehmen.

Der xiiij. Artickel. Von der Silberbrenner Ambte.

Die Silberbrenner sollen die Silber mit fleiß und also brennen, das Uns und den Gewercken doran kein nachtheil erfolge, auch im zerschlagen der Blick, das Silber rein zusamen halten und die stücklein und schrötlein, so im zerschlagen abspringen, mit brennen, Und sollen one sonderliche ursachen nicht bey nacht sondern bei tag brennen.

Der xv. Artickel. Von des Marckscheiders Ambt.

Es soll sich auf unsern Berckwergen niemandts Marckscheidens unterstehen, er sey dann von unserm Oberhauptman und Berckmeister zugelassen, Die auch keinen zulassen sollen er sey dann tüchtig und seiner kunst fertig befunden, darzu sie auch jhre gebürliche pflicht thun sollen.

Dieselben Marckscheider sollen sich ein jedern zu seiner notturfft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keins gemeinen zugs, wehrzugs, oder verlornen zugs, one wissen und willen unsers Oberhauptmans und Berckmeisters, unterstehen, in denselben zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit unpfleglichem lohne nicht ubersetzen, Wo aber jemandt deshalben beschwerdt würde, das soll bei unsers Oberhauptmans und Berckmeisters messigung stehen.

Und sollen die Marckscheider hinfurt den Vorstehern der Zechen oder Stoln, an dem orte sie zu marckscheiden gefordert und jhre gebür nehmen, was sie ziehen, schrifftlich verzeichent geben, wie tieff man zu sincken, und in wasser teuffe man ansitzen und außlengen sol, Wann alsdann desselben Marckscheiders angeben nicht zutreffen würde, sol derselbige gebürlich bestrafft werden.

Folgen die Ayde: auff einen jeden obbemelten Berck Ambtman.

Der Zehentner Eydt. Des Berckmeisters Eydt. Der Geschwornen Eidt. Der Außtheiler Eydt. Der Gegenschreiber Eidt. Der Berckschreiber Eidt. Der Schichtmeister Eidt. Der Steiger Eidt. Der Hüttenreuter Eidt. Der Hüttenschreiber Eidt. Silberbrenner Eidt. Marckscheiders Eidt. Der Schmeltzer Eidt. Der Abtreiber Eydt.

(Diese unerheblichen Eides-Formulare sind hier übergangen.)

Der xvj. Artickel. Der Berckambtleuthe Besoldung halben.

Es sollen auch unsere Oberhauptmann, Oberberckmeister und Berckvogt darauff sonderliche gute achtung haben, das die andern obbemelte Amptleuthe, als Berckmeister, Austeyler, Gegen- Berck- und Recessschreiber, Silberbrenner, Waradyn, Marckscheider und andere, ein jeder an geordenter gebür, wie die bishero auff jederm unserm Berckwercke im gebrauch und durch gewonheit herbracht, begnügig sein, und niemandts darüber in etwas übersetzen sollen.

Der xvij. Artickel. Wie sich der Auffnehmer mit dem auffgenommen gang halten sol.

Nach geschehner mutung, sol ein jtzlicher auffnehmer bynnen negsten folgenden viertzehn tagen, seinen gang entblössen, den auch der Berckmeister besichtigen soll, auff das er nichts anders den auff klüfften oder gengen vorleyhen, Und wne nach achtung des Berckmeisters, der auffnehmer bey seiner mutung bleiben, und ein rechte gebürliche masse, nach Berckrecht und dieser unser Ordnung, einkomen mag, soll der auffnehmer bynnen angezeigten viertzehen tagen, jhme sein Lehen uff verordenter Leytag, durch den Berckmeister nachfolgender weyse Leyhen und bestetigen lassen, Und welche mutung one sonderliche zulassung des Berckmeisters bynnen viertzehen tagen wie oberurt, nicht bestetigt wirdet, soll darnach wider in unser freies gefallen sein, Der Berckmeister soll auch one sonderliche gnugsame ursachen, der bestetigung keine frist oder nachlassung thun, Und ob es notturfft oder billigkeit würde erfordern, soll es doch uber zweymal nicht geschehen.

Würde aber der Berckmeister befinden, das der Lehentreger nach trewem fleissigen schürffen, den ganz auß unge-

witter, frost, wassers, oder andern beweglichen ursachen, nicht het entplössen können, So mögen jme alsdann die massen bestetigt, und biß zu gelegener zeit frist darzu gegeben werden, Do auch genge mit dem stoln uberfaren und in der gruben gemutet und belehent würden, soll es mit dem entplössen der genge, nach erkentniß der Berckmeister und Geschworne jedes orts gehalten werden.

Der xviij. Artickel. Von Zwitter, Kies, und Eisenfletz.

Weil auch auff unsern Silberberckwergen etzliche Zwitter, Kies, und Eisenfletz erbawet und verliehen sind, und aber in nechsten vorgehenden Artickel gesetzt, das die Berckmeister nicht anders dann auff klüfften und gengen vorleihen sollen, So ordenen und wöllen wir, das keiner mit seinem zien, kies, oder eysenfletz, auff den silber gengen, einige vierung noch gerechtigkeit haben, erlangen oder bekommen soll, Trüge sichs aber zu, das sie durch jre gebeude, klüffte oder genge uberfüren, Sol der Berckmeister jedes orts jhnen dieselbigen genge gleich andern vorleihen, und sie sollen jhre gerechtigkeit damit zu erlangen haben.

Der xix. Artickel. Würde jemandt alde Zechen muthen.

Wurde jemandt alde Zechen vor unser freies muthen, der sol in der muthung zum wenigsten mit zweien geschwornen beweisen, das dieselbige zeche one des Berckmeisters zulassung, drey anfarende schicht nicht bauhafftig gehalden sey, Und sol alsdann mit muth zetteln und bestetigung, wie auff neuen gengen, gehalten werden, Doch sol der Berckmeister vor der vorleyhung, der alden gewerken ursach hören, wodurch die zeche nicht ins frey gefallen, und wo jhre ursach nach Berckrecht gnugsam, sol er sie dabey bleiben lassen.

Würden aber die Geschworne den arbeiter die dritte schicht finden, So sollen sie ihn gefencklich einziehen und befragen, Aus was Ursachen er die forigen zwo schichten nicht gearbeit und auff weß anleytung er allererst die dritte schicht, zu der Arbeit kommen, So dann betrug befunden, sol derselbig angeber mit ernst gestrafft werden.

Der xx. Artickel. Wie und wan der Leihetag, sol gehalten werden.

Alle wochen sollen der Berckmeister und Geschworne, auff die Mitwoch, oder wo auf solchen tag feyer were, den andern tag darnach, zum wenigsten von zwelffen biß zu einer stundt und darüber, so lang es nach gelegenheit der sachen notturfft erfordert, beyeinander sein, daselbst alle mutungen, mit vorleyhung und einschreiben sollen bestetigt, frist gegeben, schide beschlossen, Auch solchs alles ordentlicher weyse eingeschrieben werden, und was der one das geschicht sol unkrefftig und vor nicht geachtet sein.

Der xxi. Artickel. Welche Berckamptleuthe auffm Leihe tag sein sollen.

Wo der Oberhauptman, Oberberckmeister und Berckvoigt anderer geschefft des Berckwergs halben nicht vorhindert, sollen sie alle vorleihetage gegenwertig sein und auffsehen, das unser Ordenung genug geschehe.

Der xxij. Artickel. Wie sich der Auffnemer alder Zechen mit der Zubus halten sol.

Ein jeglicher Auffnehmer alder Zechen sol nach dem auffnehmen von stundt offentlich anschlagen welche zeche er auffgenohmen, das anschlagen vier wochen stehen lassen, und welche alde vorzupusten gewercken jre theil bauen wöllen, sol er nachfölgender gestalt darzu kommen lassen, Er sol auch nicht gezwungen sein in denselben vier wochen die Zeche zu belegen.

So aber eine zeche jar und tag im freyen gelegen, Sol der Auffnehmer die alten gewercken zuzulassen nicht schuldig sein.

Der xxiij. Artickel. Wenn man alde Zechen auffgenommen wie man sich darmit halten sol.

So nun eine alte Zeche auffgenohmen und zu bauen angefangen wirdt, Sol der Auffnemer den Berckmeister oder die Geschworne, die Zeche zubesichtigen füren und die gebeude in die tieffsten, oder wo es am nützlichsten von jhnen erkant wirdet, richten, und die zechen bey nach-

folgender straff nicht vorhauen oder beschedigen, Und sollen die Halden und Felsen, one des Berckmeisters nachlassung, nicht gearbeitet noch vorkaufft werden, Doch das sie der Berckmeister ohne unser vorwissen nicht vorlasse.

Der xxiiij. Artickel. Wie es mit den unverrecesten Zechen und derselben Schichtmeister und Vorsteher sol gehalten werden.

Wiewol hievorn allerley vorenderungen der straffen auff die jhenigen Vorsteher der Zechen, so jre zechen und lehen, der gemeinen Berckordnung und gebrauch nach, nicht vor recessen gesetzt, Und wir doch befinden, das darin keine gleichheit gehalten worden, So wöllen und ordnen wir, das nun hinfürder ein jede zeche und lehen, so in dreien quartaln nicht vorrecest, vor ein jtzlichs quartal zehen gülden uns unabschlegig sol zur straff geben und bey jhrem alter bleiben, Würden sie aber das vierte quartal nicht vorrecest, und also ein gantz jar unvorrecest bleiben, Dieselbige sol unser Berckmeister one alle mittel, deme wer sie mutet, vormöge der Berckordenung, vor unser freyes vorleihen.

Der xxv. Artickel. Von Gemieten Zechen.

Es sol auch der Berckmeister niemands gestatten die Zechen zu vormieten, domit dieselben nicht verstürtzt, Do es aber von jemands, dem Berckmeister unwissende, übergangen, So sollen beyde, der vormieter und mieter, darumb gestrafft werden.

Der xxvj. Artickel. Von uberfaren der klüffte und Genge.

Wurden gewercken in jhren massen, strecken, oder sunst mit andern gebenden, genge oder klüffte uberfaren, die sol der Steiger den gewercken zu gut belegen, und darauff aus brechen. Wo aber die vorlassen und von andern gemuth, die sol der Berckmeister nicht vorleihen, er habe dann solchs den gewercken oder jhren Vorstehern, die sie uberfahren, angesagt oder vorkündigt. So aber dieselbigen in viertzehen tagen nach der verkündigung, welche nur zu einem mahl beschehen sol, solche klüffte oder genge nicht wider belegen, sol der Berckmeister die, andern Leuthen vorleihen.

Und ſollen die Schichtmeiſter und Vorſteher der zechen, jren gewercken zum beſten, uff ſolchen newen gengen eine fundgrube und nechſte mas auffzunehmen ſchuldig ſein.

Der xxvij. Artickel. Wie der Berckmeiſter niemande unterricht zuthun oder die Bücher zuleſen wegern ſol.

Der Berckmeiſter ſol niemandt wegern unterricht zuthun oder auch das Berckbuch in Artickeln, darin es einer bedürfen würde, zuvorleſen laſſen, was und wie vorliehen iſt, Damit ſich jederman nach ſeiner notturfft darnach habe zu richten.

Der xxviij. Artickel. Nützliche bew ſollen durch den Berckmeiſter angegeben und gefürdert, unnützliche abgeſchafft werden.

Der Berckmeiſter ſol fleiſſig auffſehen und die Geſchwornen auffſehen laſſen, das in allen zechen nicht unnützlich gebauet wirde, Und wo er ſchedliche bew befindet, ſol er abſchaffen und nützliche gebende angeben, darin ſol jhm auch folge und gehorſam geleiſtet werden.

Der xxix. Artickel. Wie ſich der Berckmeiſter im uberſchlagen, und ob ſich nicht folle maſſen begeben, halten ſol.

So eine zeche jhren ſchacht belegt, keubel und ſeil einwirfft, und die Gewerken am Berckmeiſter begeren, jhre mas zu uberſchlagen, das ſol er nicht wegern, Und wo ſich im uberſchlagen nicht folle maſſen ergeben, und ſich auff ein wehr nicht erſtreckt, Sol der Berckmeiſter ſolche Oberſchar beyden nechſtligenden zechen zugleich austheilen, Wo aber ein wehr oder daruber iſt, das ſol der Berckmeiſter ſonderlich vorleihen.

Es ſol aber der Schichtmeiſter oder Lehentreger, viertzehen tage zuvorn, ehr dann man vormiſt, daſſelbig auffm Kirchhofe offentlich ausruffen laſſen, damit ſich menniglich darnach zu richten, Und ſol das vormeſſen allewege ordentlich eingeſchriben werden. Es ſol ſich auch niemands unterſtehen, in die ſchnur zu greiffen, bei der ſtraff wie die Berckrecht vormögen.

Der xxx. Artickel. Wann man Ertz trifft, wie man ſich halten ſol.

Zu welcher zeit in einer zechen oder ſtoln Ertzt troffen wirdet, das ſol man dem Oberhauptman und Berckmeiſter unvorzüglich anſagen, das der Berckmeiſter unverzüglich ſelber beſichtige oder durch die Geſchwornen ſol beſichtigen laſſen, und vor der beſichtigung ſol man nichts vom Ertzt brechen, Man ſol auch kein Ertzt, ohne des Berckmeiſters beywesen, oder der jhenigen den er befehl gibt nachſchlagen.

Es ſollen aber die Steiger, ſoviel jmmer müglich, das Ertzt in der früeſchicht nachſchlagen und ausfüren laſſen, desgleichen das gemeine Ertzt bald nach dem nachſchlagen ausfüren, und das gute Ertzt ſol man in vorſchloſſenen Kübeln ausziehen und nicht geſtat werden jemandt Ertzt von zechen zu tragen, das zu vorkeuffen oder damit zu handeln, dann den jhenigen den es befohlen iſt, die auch das Ertzt nicht anderſt, dann in vorſchloſſenen feßlein oder hölen, für die ſchmeltzhütten ſchicken ſollen.

Der xxxi. Artickel. Die Fündigen zechen, auch das gute Ertzt, verſchloſſen zuhalten und zupochen.

Die Schichtmeiſter ſollen auch darob ſein und verfügen, das alle fündige zechen, wo es müglich, verſchloſſen, ein guter feſter ſchrot dorein, ein feſter vorſchloſſener trogk geſatzt, das gut Ertzt dorin vorwaret, und in vorſchloſſener thür, und vornemlich bey tag, und nicht bey nacht gepocht werden, und ſol ſunſt auff keine zech einig groß hauß, anders dann zu bloſſer notturfft nicht gebauet, auch von keiner zechen hauß noch kawen vorſchanckt, oder vom Berckmeiſter zu ſeinem nutz vorkaufft werden.

Do aber durch des Schichtmeiſters oder ſteigers unfleis und vorwarloſung, voruntrawet und ſolchs offenbar würde, So ſol der theter, vermöge der Recht, peinlich geſtrafft und die Vorſteher jhrer dienſt entſetzt werden.

Der xxxij. Artickel. Von friſtung, das die one redliche urſachen nicht geben werden ſollen.

Der Berckmeiſter ſol nicht leichtlicht, ohne merckliche nottürfftige und nützliche urſachen, friſtung geben, So

aber aus gnugſamen urſachen in einer zeche zweymal friſt geben wirdt, ſol er fürder davon keins nutzes mehr gewarten, Sol auch nicht geſtatten, zwue maſſen mit einem Heuer bawhafftig zuhalten.

Der xxriij. Artickel. Tiffe Stoln und ſtrecken ſol man nicht vorſtürtzen, Sondern ſolchs dem Berckmeiſter anſagen, domit der berg heraus gefördert.

So man in einer Zechen tieffe Stoln, ſtrecken, oder ander örtter auff laſſen, vorbauen oder vorſtürtzen wil, das ſol zuvorn dem Berckmeiſter angeſagt werden, das zu beſichtigen, wie der Berckmeiſter alzeit fleiſſig thun oder zuthun verfügen ſol. Und welche one das ichtes aufflaſſen, vorbauen oder vorſtürtzen, oder auch ſonſt den Berg in Stollen oder zechen, in tieffe oder ſtrecken, ob die auch mit willen des Berckmeiſters vorlaſſen weren, ſtürtzen, waſchen, oder ausrheben, und den nicht an tag bringen, der oder die ſollen mit ernſt an leib und gutt geſtrafft werden, Und ob die Geſchwornen, ſo daſſelbig gebirge befahren, ſolchs vorhengen und dem Berckmeiſter nicht anzeigen würden, ſo ſollen dieſelbigen auch mit ernſt geſtrafft oder jhrer dienſt entſatzt werden.

Der xxriiij. Artickel. Die Geſchwornen ſollen dem Berckmeiſter gehorſam ſein.

Die Geſchwornen ſollen auch dem Berckmeiſter gehorſam ſein, ſich zu allen Berckſachen williglich gebrauchen laſſen und ſich ſeins befelchs halten, So ſol der Berckmeiſter mit jhnen zum wenigſten alle halbe jar ein mal umbwechſeln, damit ein jeder unter jhnen der gebirge durchaus kündig und erfaren werde.

Der xxxv. Artickel. Von den Geſchwornen, wie ſie einfaren, nutz fördern, und ſchaden vorhütten ſollen.

Die Geſchworne ſollen alle viertzehen tage ein jtzliche zeche befahren, eigentlich beſehen und erkunden wie dorin gebauet wirdt, und ſollen nach jrem höchſten vermögen ſich fleiſſigen, mit jhrer anweyſung und wie ſie das zu thun wiſſen, das unſer Ordnung feſtiglich gehalten, uns, den gewercken und gemeinem Berckwergen zu nutz gebauet und gehandelt werde, und was ſie ſchedlichs oder gebrechen befinden, das ſollen ſie, wo es müglich,

selber abwenden, oder solchs auff die vorleihe tage, auch wo es not ist, mitler zeit, dem Oberhauptman und Berckmeister ansagen, die alsdann ferrer schaden fürkommen, streflichs, wue es befunden, straffen, das gute ungeseumbt fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwornen auff den anschnidt gute achtung geben, daß das jhenige, so durch die Schichtmeister angeschnitten, zu rechter zeit auff die zechen geschafft, domit den gewercken nichts voruntrawet werde.

Der xxxvj. Artickel. Von gedingen, wie sie die geschworne machen, und was sie davon haben, Auch wann die arbeiter doran nit zukommen künnen, davon entweichen, und das die Schichtmeister und steiger doran nicht sollen theil haben.

Man sol nun hinfürder, one des Berckmeisters willen oder sonderliche zulassung, auff Ertzt und in fündigen zechen nicht mit geding arbeiten lassen, So es aber zugelassen, das in fündigen oder unfündigen zechen zudingen vorgenomen wirdt, und die Geschworne das geding zu machen erfordert werden, sollen zum wenigsten jhr zwene darzu komen, die geding nicht auff den halden machen, sondern in der gruben die örtter, darauff man dingen wil, zuvor besichtigen und behauen, Auch ob vormals darauff gedingt ist, ob der arbeitter gewonnen oder verloren, erkunden, Und also das geding auffs nechste nach jrem beduncken machen, damit der heuer zukomen und die gewercken nicht ubersatzt werden, Und des gedings wie es gemacht, sollen dieselben geschwornen stuffen schlagen, und das gedinge dornach so es auffgefaren, wider abnehmen, davon sie alleine jhres gesatzten stuffen geldes auch sonst keines andern genies sollen gewarten, In unfündigen zechen sol man, wo es one schaden geschehen mag, mit geding arbeitten lassen.

Welche Heuer geding annemen, die sollen jre geding fleissig und gnugsam vorfaren, und darvon nicht mehr dann jhres gesatzten lohns gewarthen, Es were dann das müglicher fleis vorgewandt, aus redlichen ursachen die arbeiter nicht hetten zukomen mögen, alsdann sollen die Geschwornen nach jrem gutduncken auffs fleissigste drein sehen, damit den arbeitern jre mühe vergleicht werde.

An den gedingen, wie die geſchecen, ſollen Schichtmeiſter oder Steiger kein teyl oder genies haben, wie der mag erdacht werden, bey vormeydung ſchwerer ſtraff.

Und welcher Heuer darüber von ſeinem geding, oder ſonſt ſeiner angenomenen arbeit, entweichen, und wie ſich gebürt, nicht abkeren der oder die ſollen one des willen von des geding oder arbeit, er entwichen, auff keiner zech, oder mit ander arbeit, gefördert, und darzu von unſern Amptleuthen mit ernſt geſtrafft werden.

Der xxxvij. Artickel. Keiner ſol dem andern, one vorwiſſen des Berckmeiſters, in ſein zeche faren.

Es ſol auch hinfürder keiner dem andern, in ſeine Zeche faren, weder bey tag noch nacht, er habe dann des Berckmeiſters erlaubnüs, Wer es aber hierüber thun würde, der ſol an leib und gut geſtrafft werden, Do einer aber ein mitgewerck, ſo ſoll jhm gleichwol mit des Berckmeiſters vorwiſſen einfaren nicht benomen ſein.

Der xxxviij. Artickel. Wie man die gewercken ins Gegenbuch antworten ſol.

So alde oder newe zechen, wie berurt, vorleihen oder beſtetigt werden, ſol der Auffnehmer auff denſelben vorleihtag ſeins auffnehmens, oder den nechſten vorleihtag dornach, dem Berckmeiſter ſeine gewercken vorzeichent übergeben, dieſelbe vorzeichnüß man auch in obbemelte lade vorſchlieſſen ſol.

Der xxxix. Artickel. Wann einer, zwene, oder drey ꝛc. jhren zechen ſelbſt wollen vorſtehen.

Wurde auch einer, zwene, drey, oder vier auffs meiſte, eine oder mehr zechen bauen, und dieſelben zu gleich, oder einer daraus, die vorweſen wollen, das ſollen auff vorberurte gebürliche pflicht unſer Oberhauptman und Berckmeiſter geſtatten.

Der xl. Artickel. Von Zubus anzulegen.

Es ſoll ihm auch der Auffnehmer, auff obbeſtimbte zeit, den Berckmeiſter nach ſeiner achtung, biß zu nechſt-

folgender Rechnung, nottürfftig zubussen anlegen lassen, die nützlich vorbauet, und auff nechstfolgende Rechnung, nach der anlegung, sol lauts der Ordnung angeschnitten und berechent werden.

Der xli. Artickel. Wie die Gewerckschafften vom Gegenschreiber sollen angenohmen und eingeschrieben werden.

So die zubus wie gemelt vorbauet und berechnet ist, sol der Auffnehmer alle gewercken, die jhre zubus gegeben, ins Gegenbuch schreiben lassen, und nicht mehr gewercken dann wie sich gebürt machen, davon der Gegenschreiber, der mit vorstandt sol angenohmen und mit gebürlicher pflicht darzu vorbunden werden, von einer zech alt oder new nicht uber ein zinsgroschen, und sonst von einem uberschreiben, eins oder mehr kuckus in einer zechen ein halben zinsgroschen soll nehmen, und die Retardata umb sonst aus auch den vorzupusten gewercken, zuschreiben.

Der xlij. Artickel. Wie und in waß zeit die Gewehr der Teil beschehen sol.

So einer dem andern teil wirdt vorkeuffen oder vorgeben, So sol der vorkeuffer dem keuffer im Gegenbuch die gewehr bynnen vier Wochen thun, Und der keuffer sol auch vorpflicht sein, die gewehr in bestimbter zeit zu fordern, So aber die erforderung nicht geschicht und mangel der gewehr am vorkeuffer nicht gewest, Sol er alsdann förder zu geweren nicht schuldig sein, sich befünde dann, das der keuffer die gewehr zu fordern, mercklicher und redlicher ursachen halben, vorhindert were.

Der xliij. Artickel. Wann sich der keuffer oder vorkeuffer nicht wil finden lassen.

Wurde auch ein teil, der keuffer oder vorkeuffer, nicht vorhanden sein oder sich nicht wöllen finden lassen, So sol der keuffer, wie er die gewehr zu bekomen begert, oder der vorkeuffer, wie er die gewehr gerne thun wolte, dem Oberhauptmann oder Berckmeister ansagen, damit sol

er genug gethan haben, So aber befunden würde, das enig teil betrieglich in solchem fall gehandelt, der sol mit ernst gestrafft werden und seiner teil vorlustig sein.

Der xliiij. Artickel. Wann einem andern Teil oder Zechen scheinweis zugeschrieben werden.

Wurde auch jemand andern Leuten, im schein, auff betrug und vortheil, zechen oder teil zuschreiben lassen, des nutzes selber davon gewarten, dieselben Teil sollen den bleiben den sie zugeschrieben werden, Und ob dieselben der teil nicht haben wöllen, oder die jhenen den sie zugeschrieben nicht im wesen weren, alsdann sollen solche teil als vorleuckent und vorbüret gut geacht und gehalten werden und uns, oder wohin wir sie vorordenen, heimgefallen sein.

Der xlv. Artickel. Wer und wie man Schichtmeister und Steiger auffnemen sol.

Es mögen der meiste teil gewercken, mit willen und zulassung unsers Oberhauptmans oder Oberberckmeisters und Berckmeisters jedes orts, Schichtmeister und steiger auffnemen, Doch sollen gemelte unsere Amptleute alzeit fleissig auffsehen, das kein unfleissiger, unvorstendiger oder ungetrewer Schichtmeister angenomen werde, Sie sollen auch von jtzlichem Schichtmeister gebürliche pflicht und vorstandt annemen, also das die gewercken und jederman das jhenige, so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, Auch weß er schaden thete oder schadens ursache were, an jme bekomen mögen, Derselbig vorstandt, wue er in betrug befunden würde, sol jhm nach vordienst peinliche strafe nicht benemen.

Der xlvj. Artickel. Wie viel zechen ein Schichtmeister haben mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister uber sechs zechen zu vorwesen gestattet werden, doch das darunter nicht uber zwue fündig seien, So sie aber bey jme fündig würden, mag er die wol in versorgung, bis zu entsetzung, behalden.

Der xlvij. Artickel. Wer die Schichtmeister zu entsetzen macht hat.

Der Oberhauptmann und Berckmeister sollen samptlich macht und gewalt haben, einen jtzlichen Schichtmeister oder Steiger der untrewlich oder unfleissig befunden, mit der gewercken vorwissen, seins diensts zu entsetzen, Und sollen doch die Schichtmeister oder steiger, aus neidt der gewercken, do nicht untrew oder unfleis von ihnen vormarckt, von dem Oberhauptman und Berckmeister den gewercken zu liebe, nicht abgesetzt werden.

Der xlviij. Artickel. Wie die Schichtmeister der Gewercken gelt und anders jhnen zugehörigk bewaren sollen.

Die Schichtmeister sollen alles was sie von der gewercken wegen einnehmen und entpfahen, trewlich und wol bewaren, der gewercken sachen mit gebeuden und was man darzu bedarff auffs nutzlichst bestellen, alles das zur notturfft der gewercken und jrer zechen mus gebraucht werden, es sey unßlet, eysen, seyl, tröge, kübel, holtz, bret, nagel und alles anders, umb der gewercken gelt, auffs nechst als es zu bekommen müglich, bestellen und selber an solchen stücken gar keins nutzes gewarten, auch aus gunst oder freundtschafft, mit der gewercken nachteil, niemandt deshalben kein nutz oder vortheil zuwenden.

Der xlix. Artickel. Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben sol.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auff einer zechen, nicht Brüder oder Vettern sein, sich auch in keine sonderliche einigkeit geben, die den gewercken zu nachtheil kommen mag, Sondern ein jtzlicher Schichtmeister sol alle acht tage zum wenigsten einmal seiner gewercken zechen befaren und fleissig auffsehen, das sich der Steiger mit seiner arbeit und gebeuden, dieser unser Ordenung mit aus und anfaren und allem andern, treulich halte, den heuern förder auffsehe das sie recht und wol arbeiten, auch rechte schicht halden, Und welche das nicht thun, das dann jhr lohn dargegen abgezogen und darzu gestrafft werden, Und das der Steiger die arbeiter nicht dringe, kost oder zechen bey jhme zu halten, Das er auch

keinen arbeiter deshalben an oder ablege, sonder das also allenthalben trewlich und ungefehrlich gehandelt werde, Und wue anders befunden, das er solchs unsern Amptleuten ansage, derhalben gebürliche straff vorzuwenden.

Der L. Artickel. Wie man den arbeitern und handtwergs Leuthen lohnen und jhn den lohn nicht auffschlagen sol.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den lohntag bey dem anschneiden gegenwertig sein, doselbst sie auch in beywesen jhrer steiger, allen arbeitern und handtwergs leuthen, was auff jhre zechen gearbeit wirdt, mit guter müntz, so in der Müntzordenung zugelassen ist, und mit keinem andern gelt lohnen, und solchs itzlichem arbeiter, desgleichen dem steiger sein lohn selber zuhanden reichen und keinem arbeiter sein lohn auffschlagen sollen, Die zeit auch die arbeiter alle selber gegenwertig sollen erscheinen jhren lohn zu entpfahen, Sie würden dann durch nottürfftige oder nützliche ursachen daran vorhindert, Welcher arbeiter aber jm sein lohn gerne auffschlagen lest, dem sol man nachfolgendt darzu nicht helffen.

Der Li. Artickel. Wie die Schichtmeister lohnen und nicht liebnûs geben sollen.

In demselben ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich, namen und zunahmen aller arbeiter den sie lohnen, und was itzlicher gearbeit und wo für der lohn ausgegeben wirdt, anzeichen, solchs fürder in seine rechnung bringen, Und sollen one des Berckmeisters willen, auff zechen oder in hütten, kein liebnûs geben.

Der Lij. Artickel. Unßlet, eysen ꝛc. nach dem gewicht zu reichen.

Es sol auch ein itzlicher Schichtmeister seinem steiger selber unßlet und eysen nach dem gewichte reichen, das auch nach dem gewichte in die rechnung zeichnen.

Der Liij. Artickel. Schichtmeister und steiger sollen nicht vorrath auff andere zechen vorleihen.

Es sollen die Schichtmeister und steiger von einer zechen auf die andere weder gelt, unßlet, eysen oder

einigen andern vorrath, ohne zulassung des Berckmeisters, nicht leihen, Sollen auch den Geschwornen nicht mehr unßlet geben, dann sie zu dem faren jedes orts bedürffen.

Und sollen die Berckmeister darauff gute achtung geben, das die Steiger nicht mehr unßlet oder eisen schreiben lassen, dann sie zur notturfft bedürffen, Welchen sie aber untrew würden befinden, der sol am leibe ernstlich gestrafft werden.

Der Liiij. Artickel. Wann und wie die Schichtmeister mit jrer Rechnung geschickt sein sollen.

Ein jtzlicher Schichtmeister oder Vorsteher der zechen sollen jhres einnehmens und außgebens, alle viertel jar auff Sonnabent vor jtzlicher weichfasten, seine rechnung beschließen anfengklich, eigentlich und deutlich, mit deutschen worten, und zal alles geldes und vorrats, es sey an bley, werck, unßlet, eisen, holtz, bret, seyl, gefeß und alles anders so den gewercken zustendig und er entpfangen, und vor einnahme setzen, darnach was er für die zeche in hütten und sonst zur gewercken nutz ausgegeben, auch eigentlich anzeigen was, wie viel, wenn und weme er davon ausgegeben, was, wie teuer er jtzlich stück, und von weme ers gekaufft, wie er dieselbige gekauffte wahr wider von sich gereicht, was in zeit des viertel jars mit oder one geding und wie lang uber dem geding gearbeitet sey, was auffs geding oder arbeiter gangen, und dieselben arbeiter, knecht und knaben namhafftig machen, und zuletzt, was noch allenthalben im vorrath bleibt, auch stückweiß eigentlich auffschreiben, Und welcher von seiner zechen wegen, stolnsteur, schachtsteur, wassergelt, berckförderung, vierden pfenning oder dergleichen gelt, von sich gibt, der sol von itzlichem dem er desselben geldes reicht, schrifftlich bekentnus das er solchs entricht hab nemen, dieselbig schrifft also mit der rechnung fürlegen, und ob einer in seiner rechnung gelt im vorrath behelt, das sol er von stundt an sambt der rechnung auflegen.

Der Lv. Artickel. Das ein jeder Schichtmeister vor der Rechnung mit den Zehentnern abrechnen sol.

Es sol auch ein jtzlicher Schichtmeister oder vorsteher der zechen, die Silber in Zehenden geantwort, oder zu-

vorlegung, auff vorstand wie nachfolget, gelt von Zehentnern entpfangen, mit den Zehentnern abrechnen, auff das er solchs in sein rechnung bringen und wue es vorhanden außgeteilt werde.

Der Lvi. Artickel. Welchen tag die Schichtmeister jhre Rechnung vorlegen sollen.

Und sollen die Schichtmeister dermassen jhre Rechnung auff vorbestimbten Sonnabendt beschliessen, und ein jtzlicher seine Gewerckschafft vorzeichent sambt seiner rechnung uff montag nechst nach der weichfasten, alleine uff Pfingsten montag nach Trinitatis, unsern vorgemelten Amptleuten fürtragen, die besichtigen und ubergeben lassen.

Der Lvij. Artickel. Die Schichtmeister sollen den Gewerken kein schreibegelt rechnen.

Die Schichtmeister und der zechen Vorsteher, die nicht selber schreiben können, sollen kein schreibgelt auff die gewercken rechnen, sondern solchs von jrem lohn vorlegen und fleissig uffsehen jhre rechnungen gerecht und ungetadelt zu vorfertigen.

Der Lviij. Artickel. Wie man rechnung anhören und sich dorin halten sol.

Unser Oberhauptman, Oberberckmeister, Berckvogte und Berckmeistere und andere so wir darzu vorordent sollen auff jtzlich Quatember, von allen Schichtmeistern und vorstehern der zechen, rechnung anhören, wie jtzlich viertel jar den gewercken vorgestanden und mit jrem gute gehandelt sey, wue dorin durch unwissenheit einigem gewercken vorseumbnus oder nachtheil gescheen were, das sollen unsere Amptleute hinfürder vorkomen, Wo auch durch unfleiß ichtes den gewercken vorseumet were, des sollen sie den Gewercken von denselben, die es zuvorantworten schuldig, erstattung vorschaffen.

So auch der Schichtmeister Rechnung tadelhafftig befunden würden und ob einer oder mehr, wie etzlich mal gescheen, sagen wolde, Es sey ungefehrlich und aus vorgeßligkeit hero geflossen, und es gleich also were, sol

dennoch jtzlicher, dieselbe seine unvorsichtigkeit, gegen uns nach auflegung unsers Oberhauptmans oder Oberberckmeisters vorbüssen, die sie einbringen, uns fürder sambt andern so jnen zu berechnen befohlen, uberreichen lassen, So aber untrew oder betrug dorin befunden, der sol an leib und gut gestrafft werden.

Der Lix. Artickel. Das die Register nach der Rechnung besehen werden sollen.

Und so die Rechnung und Register, nach der Rechnung angenohmen werden, dennoch sollen unsere Oberhauptman oder Oberberckmeister einen oder zweien darzu vorstendigen, solche Register mit guter muessen uberseben und wue etwas vormals nicht eigentlich wahr genomen und nachfolgend funden, sol nichts weniger nach forigem unserm befehlich, gerechtfertigt, gebüsset und gestrafft werden.

Der Lx. Artickel. Wie die Zechen vorreceſt und die Register sollen vorwart werden.

Wann die Rechnungen bescheen sollen dieselben alle summarien in einen Reces, aller Artickel dorinn begriffen, durch den Recesschreiber, ordentlich bracht werden, den gezwifacht, sol uns einer in unsere Cantzley zugeschickt, der andere in eine lade oder kasten mit dreien schlossen vorwart, sambt allen Registern, sollen beschlossen werden, darzu unser Oberhauptman einen, der Berckmeister den andern und der Berckschreiber den dritten schlüssel haben sollen.

Der Lxi. Artickel. Von Zechen so zwischen den quartaln ins frey komen.

Und ob gleich ein Zeche zwischen den quartaln ligen bliebe, nichts weniger sol auff nechstfolgende zeit der Rechnung, gleich andern zechen wie vor berurt, rechnung davon geschehen.

Der Lxij. Artickel. Wie die Schichtmeister zupus sollen anlegen und wie lang die stehen sollen.

So ein Schichtmeister oder zechen Vorsteher seine rechnung, wie vor angezeigt, gethan und uberreicht hat

und so viel vorrath nicht bleibt, damit er seine zeche biß zu nechstfolgender Rechnung bauhafftig erhalten mag, Der sol von stund jme unsern Oberhauptman und Berckmeister, als vorhörer der Rechnung, nach ihrer achtung und notturfft der zechen, zu nützlichem baw, ein zupus anlegen lassen, und vom Berckmeister ein zupus Brieff nemen, den sol er von stundt anschlagen, und nach gethaner Rechnung, vier gantze wochen stehen lassen, Denselben Brieff sol niemandt, binnen denselben vier wochen, bey schwerer straff abreissen.

Der Lxiij. Artickel. Wie Schichtmeister die zupus einbringen sollen.

So zupus auff eine zeche, wie vorberurt, angelegt und angeschlagen wirdt, sollen alle und jßlicher gewerck derselben zechen, in denselben nechstfolgenden vier wochen nach gethaner Rechnung jhre zupus geben, und die Schichtmeister sollen keinen gewercken mit der zupus auff sich nehmen, deme auch uber vorbemelte gesatzte zeit keine förder frist geben, So auch einer oder mehr gewercken Vorleger hetten, dieselben vorleger in zeit der zupus auch schrifflich anschlagen werden, wue man sie sol finden und jhrer gewercken zupus bekommen, Desgleichen ob auch die Einwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die zupus mahnen, Würde aber ein Gewerck, sonderlich ein frembder, darüber durch den Schichtmeister benachtheilt, und er könte doch beweisen das er angeschlagen hette, So sol der schaden nicht uber in, sondern uber den Schichtmeister gehen.

Der Lxiiij. Artickel. Von den Vorlegern.

Nach dem es auch am tage, das durch der Vorleger mutwilligen vorzug und vortheil den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen, das erfolgt, Das den arbeitern nicht zu rechter zeit gelohnet und derwegen auch, gleich wie gelohnet also auch darnach gearbeitet wirdt, in dem, das obgleich die vorleger von den Austheilern und jren Herren zu jeder rechter zeit bar gelt entpfahen, sie doch den Schichtmeistern Tuch, unßlet, eysen und andere wahr anhengen, darnon dann nicht kann gelohnet werden, Und do es dann die Schichtmeister jhe bißweilen nicht

annemen wollen, ſie die vorleger ſich hören laſſen, das ſie jhre Herren auffleſſig und von dem Berckwerge abſchew machen wollen, wie dann auch wol geſchiet, So ſol hierauff durch alle unſere Berckamptleute fleiſſige auffachtung und nachforſchung gehabt werden, Würde dann einer oder mehr dißfals hinderkomen, den oder dieſelbe ſollen ſie ernſtlich alſo ſtraffen, das andere dadurch eine abſchew haben und ſich dafür hütten mögen, Oder uns des ſelbſt berichten, wollen wir uns dorinnen wiſſen zu erzeigen.

Der Lxv. Artickel. In was zeit ein Gewercke der zupus halben ſeine Teil vorleuſt.

Und ſo die vier wochen, wie vorberurt, vorlauffen, welch gewerck in derſelben beſtimbten zeit ſein zupus nit geben wirdt, der ſol ſeiner teil vorluſtig ſein.

Der Lxvi. Artickel. Wie es mit den Teilen im Retardat ſol gehalten werden.

Nach ausgang der vier wochen ſol der Schichtmeiſter vorzeichnüß machen, welche gewercken jre Teil obberurter weiſe nicht vorlegt, die in der fünfften wochen auff den vorleihe tag, oder welche tag ſonſt vom Oberhauptman oder Berckmeiſter darzu ernant werden, ſolche unvorlegte teil, als Retardata, unſerm Oberhauptman, der allezeit wo es müglich auff ſolche tag gegenwertig ſein ſol, und dem Berckmeiſter vortragen, dieſelben unvorzupuſten gewercken vorzeichent namhafftig ubergeben, Dieſelben teil ſollen alſo in gegenwertigkeit unſerer beider Amptleute, oder des einen, aus der Schichtmeiſter Regiſter und aus dem Gegenbuch und ins Berckſchreibers Retardatbuch, geſchrieben werden, Dieſelben teil die alſo ins Retardat komen und ausgeſchrieben werden, ſollen denſelbigen der ſie geweſt ſeindt, mit oder ohn der meiſten gewercken willen, umb ſonſt oder zupus nicht wider werden, ſonder unſer vorgenante Ambtleute ſollen von ſtundt den Schichtmeiſtern befehlen, ſolche Retardata und außgeſchriebene teil, den gemeinen gewercken, auffs teuerſt zu gut zu verkeuffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, umb die zupus, oder wo das auch nicht ſein mag, umb ſunſt zu vorgeben, Zu ſolchem kauff oder gabe die vorzupuſten gewercken derſelben zeche den

vorgang haben ſollen, Wo auch die vorzupuſten gewercken der mehrer theil würden begeren, dieſelben Retardata teil unvorkaufft und unvorgeben, gemeinen gewercken zu überſchreiben oder die under ſich zugleich nach anzal außzutheilen, das ſol alſo geſchehen, Doch das dieſelbigen theil gemeinen gewercken, oder jedem ſein gebür ſonderlich, wie es beſchloſſen wirdt, oder wo die ſonſt wie vorberurt andern vorkaufft oder gegeben, allezeit ſollen ins gegenbuch, in beyweſen der Amptleut, geſchrieben werden.

Der Lxvij. Artickel. Betrug mit den Kucks aus dem Ratardat bei den Schichtmeiſtern vorkomen.

Weil auch etzliche Schichtmeiſtere mit betrug handeln, nehmen offte die zupuſſen von den gewercken und laſſen ſie doch nichts deſtoweniger im Retardat ſtehn bleiben, Wo nun ein Schichtmeiſter ſolchs hinfürder thun würde und er neme nach entpfangner zupus nicht des nechſtfolgenden vorleihe tags die teil widerumb aus dem Retardat, der ſol, ſo offte ſolchs geſchiedt, fünff gülden alsbalde zur ſtraff erlegen, Do er aber ein gantz quartal domit vorziehen würde, ſo ſol er, beneben entſetzunge ſeiner dienſte, mit Ernſt unnachleſſig geſtrafft werden.

Der Lxviij. Artickel. Wie man in zechen ſo zwiſchen der quatember ligen bleiben die Teil erhalten mag.

Es ſol auch niemandt der ſeine teil lauts vorberurter ordnung auff jtzliche weichfaſte mit zupus vorlegt, ob auch zwiſchen derſelben und nachfolgenden weichfaſte die zech ligen bliebe, wider auffgenomen und zupus angelegt würde, dieſelbigen ſeine teil vorſeumen oder vorlieren, ſonder ſo derſelbe ſeine teil die er auff nechſt zuvor angelegte zupus vorlegt, auff nechſtfolgende Rechnung dornach, was mitler zeit angelegt were oder auff das mal angelegt würde, lauts vorbemelter unſerer Ordnung, mit zupus vorlegen wirdt, der oder dieſelbigen ſollen bey ſolchen jhren teilen bleiben, Das aber auch dem auffnehmer deshalben keine vorkürtzung geſchehe, ſol niemandt gedrungen ſein ſolche zechen die zwiſchen zeit der Rechnung ligen bleiben und wider auffgenomen werden, biß zu nechſter rechnung nach dem auffnehmen zu belegen, Es ſol aber auch niemandt die zu bauen und zu belegen domit verboten ſein.

Der Lxix. Artickel. Was die Schichtmeiſter auß dem Zehenden zu fordern haben und wie hoch der uberlaufft ſol ausgetheilt werden.

Und ſo ein Schichtmeiſter, von wegen ſeiner gewercken, ſilber im Zehenden hat, ſol er bei ſchwerer ſtraff wöchentlich nicht mehr darvon nehmen, dann ſoviel er zu bloſſer notturfft der zechen und der gewercken ſach auszurichten bedarff, das mit den Zehentnern auch gegen einander in vorzeichnüß bringen und was uberlaufft, wo auff ein kuckus ein gülden auszutheilen iſt, ſol auff geordente zeit ausgeteilt, oder was ſich zur austeilung nicht erſtreckt, den gewercken zu gut im Zehenden, zu vorrath enthalten, oder mit zulaſſung des Oberhauptmans und Berckmeiſters den gewercken zu jrem nutz, was uber notturfft der zechen ſein wirdt, folgen laſſen.

Der Lxx. Artickel. Wie ſich der Schichtmeiſter zwiſchen den Quatembern der zupus erholen und die Zechen erhalten ſollen.

Ob ſichs begebe das einem Schichtmeiſter zwiſchen zeit der Rechnung ſeiner gewercken zechen gelt mangeln würde, aus urſach das die angelegte zupus nicht einkommen, oder ſo die einkomen nicht gereichen möchte, So mag der Schichtmeiſter die zech zu erhalten, mit willen und rath des Berckmeiſters, ſo viel ſchult auff die zech machen, als zu erhaltung der zechen bis auff nechſte Rechnung darnach not ſein wirdt, Und ſo der Schichtmeiſter ſeines dargelegten geldes oder gemachten ſchuldt, auff dieſelbige nechſtfolgende quatember nicht entricht würde, denn ſol jm der Berckmeiſter zu der zechen helffen, Zu derſelbigen zeche ſol der Schichtmeiſter aber bis auff die ander quatember darnach friſt haben die zech zu belegen, So aber die zech dornach unbawhafftig und das nach unſer Ordnung nicht damit gebaret were befunden würde, denn ſol die zeche frey ohne ſchuldt vorlihen werden, Welcher Schichtmeiſter aber one willen oder zulaſſung des Berckmeiſters ſchuldt auff die zechen machen würde, dem ſol zur zechen und gelde nicht geholffen, und ſo die zech ligen bleibt und wider auffgenommen wirdt kein ſchuldt davon bezalt werden.

Der Lxxi. Artickel. Schichtmeister sollen hinfürder volmachten, sich der schulden zu erlassen, auffzubringen enthalten.

Als sich auch vielmals zutregt, das die Schichtmeistere in Rechnung jren gewercken schuldig bleiben, und sich vertrösten durch volmachten oder sonsten durch freundschafft und gunst der gewercken solcher schulden erlassen zu werden, Welchs aber, weil es sehr gemein geschicht, den bauenden Gewercken ein grosser abbruch und nachtheil ist, dardurch jhr auch viele ferner anzuhalten abgeschrieben werden, So sol es fortmehr domit also gehalten werden, Das welcher Schichtmeister einige schuldt, der sey viel oder wenig, machen wirdt, des vorstandt sol ohne allen behelff dieselbige schuldt also bald nider zu legen vor pflicht sein, Und sol, ob darüber volmachten wolten aufgebracht werden, nicht gelten, sondern das gelt sol den arbeitern wie gebürlich verlohnet werden, bey sonderlicher straff, beyde, gegen den Schichtmeister und seinem vorstande, Und sollen unsere Amptleute mit fleis hierauff achtung geben das dem also nachgegangen werde, Ohne das wollen wir uns gegen jhnen nicht weniger auch die straff vorbehalten haben.

Der Lxxii. Artickel. Wie viel Zechen ein Steiger underhaben soll.

Es sol auch one unsers Berckmeisters zulassung, keinem steiger mehr denn eine zeche zuvorwesen vorgunst werden.

Der Lxxiij. Artickel. Was ein Steiger thun und wie er sich gegen den Heuern und arbeitern halten sol.

Ein jtzlicher Steiger sol zu jtzlicher schicht auff der Zech gegenwertig sein und auffsehen, das die Heuer und arbeiter rechte schicht anfaren und halten, und sol die heuer und arbeiter fleissig anhalten und underweisen den gewerken fleissig, trewlich und nützlich zu arbeiten, So er auch würde befinden, das einer oder mehr heuer oder andere arbeiter rechte schicht nicht halten, den sol er solchs in keinen wege zu gut halten, Sonder wue einer gleich auß redlicher ursach sein schicht zu halten seumig gewest, dennoch sol demselben sein lohn nach anzal dargegen abgezogen werden, Wue aber einer aus bösen ursachen nach-

leſſig befunden würde, den ſol der ſteiger dem Berckmeiſter anſagen, dem auch der Berckmeiſter nicht allein ſeinen lohn ſol laſſen abrechnen, ſonder mit ernſt darzu von jhren wegen ſtraffen, Und ein jtzlicher Steiger ſol den Heuern ſelber alle ſchicht, eyſen und unßlet geben, und was ſie des erübrigen von der zech in jren nutz zu wenden nit geſtatten.

Es ſollen auch die Steiger, welche nit Ertzt zu pochen oder andere nötige geſchefft für hetten, nach mittag auch in der gruben und nicht auff den halden gefunden werden.

Der Lxxiiij. Artickel. Wie und welche zeit man anfaren ſoll.

Man ſol allezeit frue zu vier uren die erſte ſchicht, die ander zu zwelffen, die dritte zu achten des nachtes anfaren, Und alſo jtzliche ſchicht acht ſtunden volkömlich in der arbeit bleiben, und ehe der Steiger ausklopfft nicht vom ort faren, und zu jtzlicher ſchicht ſol man eine ſtundt zuvor anleuten, damit ſich die arbeiter dornach zu richten und deſter weniger jrer vorſeumlicheit zu entſchuldigen haben.

Es ſollen auch ſteiger und ſchichtmeiſtere keine gemiette jungen noch knechte haben, ſonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu gefallen Söne, vettern, heuer, knecht oder jungen fördere, Sondern die Amptleute ſollen darauff achtung geben, das die Einheymiſchen Berckleute und arbeitter, ſo zur arbeit tüglich befunden, durch den Berckmeiſter und Geſchworne vor den frembden gebraucht und zur arbeit gefodert, welche ſteiger auch ſolchs alles wie obgemelt nicht halten und dawider handlen würden, die ſollen jhrer dienſte entſatzt und mit ernſt geſtrafft werden.

So ſol auch one merckliche vorſtehende not hinfurt keinem arbeitter zwue ſchichten zu fahren vorſtattet werden, Darzu der gute Montag und Bierſchichten, bey harter ernſter ſtraff, gantz und gar abgeſchafft ſein.

Der Lxxv. Artickel. Wie man die Nachtſchicht nicht ſol geſtatten.

Auff welcher zech nicht drey ſchicht gearbeit werden ſollen unſer Amptleut die nachtſchicht nicht geſtatten,

Und wo ein ſchicht allein gearbeit wirdt, da ſol man die frueſchicht des morgens umb viere halten.

Der Lxxvi. Artickel. Erbkuckus belangende.

Und nachdem der Erbkuckus halben eine lange zeit groſſer jrthumb und zweiſpalt geweſen, So wollen wir das es ſol folgender geſtalt gehalden werden, Nemlich und alſo, Ein jeder Lehentreger der ein Stollen, fundtgruben oder maſſen, etwas uffs newe erſchürfft oder auffnimbt, der ſol dem grundtherrn, auff des grundt der ſtollen angefangen oder die Schechte nider geſuncken, wo ſich eine jede mas hin erſtrecken, alsbald es beſtetigt, in den nechſten viertzehen tagen, den Erbtheil vor dem Berckmeiſter anbieten, Und ſol der grundherr, auff des grundt und bodem die gebeude angefangen werden, die wahl haben, die vier Erbkuckus oder ein ſtam, zu behalten und zuvorlegen, oder einen kuckus oder nicht mehr anzunemen, denſelben ſollen jme die gewerken für und für, weil die zeche bawhafftig gehalten wirdt, In aller maſſen der Kirchen oder Stadt kuckus frey verbawen, Dagegen ſollen die gewercken oder Lehentreger, keinen raum zu bezalen auch keinen ſchürff einzufüllen ſchuldig ſein.

Wo ſichs aber zutrüge, das man auff eines mannes grundt eine folle mas nicht einbringen könte, oder das man von einem gütt auff das andere ſtürtzen müſte, So ſol der Berckmeiſter den erbkuckus nach gelegenheit des ſchadens theilen, Es ſol auch der Erbkuckus allemal bey dem Gůt darauff die maſſen ligen, denen vom Adel, Bürgern oder Bauern, bleiben, und nicht dem Lehenherrn, Und ſol kein Bürger, Bawer oder gemeine, gemelte erb kuckus vom Gůte zu vorkauffen macht haben, Es ſey dann ſach, das das Gůtt mit ſampt dem Erbkuckus verkaufft, ſo ſol doch ſolcher Erbteil allwege bey dem Gůte bleiben, So man auch auff ſtollen oder andern gebeuden in der gruben genge uberfüre, ſollen die finder oder Lehentreger, niemandts den Erbtheil anzubietten, viel weniger zu geben, verpflicht ſein, So ſie aber die Schechte oder reume bedürffen würden, ſollen ſich die gewercken umb den raum, nach erkentnüß der Amptleute, vortragen.

Was aber vor obgedachter unſerer Vorfaren ſeliger und hochlöblicher gedechtnüß und diſer unſerer Ordnung

für Stollen, Zechen oder Massen erschürfft und auffgenohmen seindt, mit demselben sol es, wie vor alters, gehalten werden.

Der Lxxvij. Artickel. In verkeuffung der Halden und Felsen sich zu halten.

Es sollen auch hinfüro die Vorsteher der Zechen jre Halden, Felsen und Weschwerck den gewerken mit fleis pochen, waschen und zu gut machen, do sie aber dieselben auff den kosten nit könten bringen, so sollen sie das jhren gewercken und vorlegern des mehrerteils anzeigen, ob sie mit ihrem willen solchs vorkeuffen solten, Des alsdann den Berckmeister berichten, so sol man es auf folgenden Sontag offentlich vor der Kirchen ausruffen lassen, und sollen auff gelegene zeit zwene Geschworne darzu verordnet werden dieselben zu besichtigen, und in gegenwart der Geschwornen durch die Vorsteher, solchs den weschern (welche am meisten darfür geben wöllen) es inhalts des xxiij. Artickels damit halten und vorkeuffen, Do aber die Vorsteher one vorwissen der Gewercken und des Berckmeisters etwas vorkeuffen würden, auch sonst einiger betrug oder vorvortheilung gesucht, so sol der kauff nichtig und die Vorsteher oder wescher, bey welchen der betrug vormarckt, jhrer dienste entsetzt und mit ernst gestrafft werden.

Es sol auch keinem Schichtmeister, steiger oder andern, weder Ertzt, Schlacken, Ofenbrüche, Gekretze, Felsen, Affter oder anderst von denen zechen, die sie in vorwaltung haben, zu keuffen vorstattet werden.

Was aber vor silber im Werck, das die gewercken selbest nicht treiben wöllen, das sol niemandts anderst dann deme so wir darzu verordnen vorkaufft werden.

Der Lxxviij. Artickel. Krentzler und Kuckus partirer.

Ob auch wol ausserhalb der verordenten Kuckus krentzler, die dann durch unsere Amptleuthe darzu sollen voreydet werden, des krentzelns und kuckus vorkeuffens sich niemandts sol unterstehen, So langt uns doch mannigfeltig an, das etzliche, auch ausserhalb derselben, kuckus und berckteil zu vorkauffen sich anmassen sonderlich an

denen örten oder zechen, da vorlassene gebeude seindt, oder auch do sie jhre keuffere solcher theile derer wirderung, wie sie die jhnen angeben und verkaufft, nicht gewehren können, Dadurch also die Leute betrogen, von dem Berckwerge abgescheuet und unsern Berckwergen großer nachtheil eingefurt wirdt, Solchs fortmehr zuvorkommen, ordenen und wollen wir, das unsere Amptleuthe mit sonderlichem fleis hierumb sollen erforschung und nachtrachtung haben, Und do sie nun hinter jemandts kommen, der hierinnen vorbrochen, oder aber würde durch andere die er betrogen, vor jhnen beklaget und uberweiset, sollen sie den oder dieselben zu gefencknüß einziehen und mit gantzem ernst am leibe straffen, oder uns jeder zeit davon bericht thun, das wir uns alsdann nach gelegenheit gegen denselben mögen mit gebürlicher straff erzeigen.

Solten aber auch die verordenten und geschwornen kuckus krentzler, gleich so wol die Leute, es weren frembde oder einlendische, in jchte wider jre pflicht und was die mit sich bringen bevortheilen, wie solchs geschehen möchte, So sol es mit der straff gegen sie gleicher gestalt, wie oben gemeldet, auch gehalten werden.

Der Lxxix. Artickel. Goltschmide und andere so Ertzt oder silber vordechtig kauffen.

Dergleichen langt uns an, wie etzliche Goltschmide und andere die sonderlich in unsern Berckstedten wonen, von den Berckheuern und andern vordechtigen personen, verborgener weyse, Ertz und silber zu kauffen pflegen, ungeacht von wannen jnen solchs zugebracht, So doch alles Ertz und silber, es sey viel oder wenig, so auff unsern Berckwergen gemacht, in unsern Zehenden zu antworten sich gebürt, Und derwegen, weil solchs nicht geschicht, leichtlich abzunehmen, das sie solchs nicht redlicher weise an sich bracht, Demnach so wollen und befehlen wir, das wo ein Goltschmidt oder ein ander wer der sey, solch vordechtig Erz oder silber, von jemandts hinfürder keuffen und des uberweiset würde, der sol gleich dem jhenigen der es gestolen oder veruntreuet, was jme urtel und recht auflegen wirdt, unnachbleiblich gestrafft werden.

Der Lxxx. Artickel. Jüden.

Vielmehr wirdt erfahren, das ſolch Ertz und ſilber den Jüden, die jhren unterſchleiff und practicken in unſere Lande machen, ſol underſchoben und von jhnen auffgekaufft und fürder aus unſern Landen verſchleifft werden.

So wollen wir nun, das hinfürder kein Jüde auff unſern Berckſtedten an einem ort uber nacht von jemandts unſerer underthanen ſol beherbriget, Sondern von dem Wirthe, do er einzeucht, ernſtlich gewarnet werden, Und ſollen ſich alſo alle die unſern enthalten, bey leibs ſtraff die jnen im fall der ubertretung begegnen ſol, jrgent mit einem Jüden dißfals gemeinſchafft zu haben, zu handlen, oder uber nacht zu hauſen, Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden, ſo ſol er den halben teil alles des ſo bey jhme befunden Uns, und den andern teil deme der jhn zu hefften bringen wirdt verfallen ſein, Und do er mehr dann ein mahl brüchig, ſol er an leib und gut geſtrafft werden.

Der Lxxxj. Artickel. Vom Eiſen auffziehen.

Es ſol an einem jeden ort der Wagemeiſter alle wochen das eyſen auffziehen, damit jederman recht gewicht gegeben und niemandts vorforteilt werde.

Desgleichen ſollen auch diejhenigen, ſo ſich des untzlets handels gebrauchen, den gewercken umb jhr gelt recht gewicht geben.

Von den Stollen und eins jedern gerechtigkeit.

Der Lxxxij. Artickel. Von den Erbſtoln.

Und als ſich bishero viel jrthumb der ſtoln halben zugetragen, welche wir ſo viel müglich zuvorkommen geneigt, Demnach wollen und ordenen wir, daß ein jtzlicher Erbſtoln und alle andere ſtoln jhre gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden ſollen, wie gemeine Berckrecht und alte herkomende ubung, das geben und außweiſen.

Und wo ein Erbſtoln in frembde maſſen getrieben wirdt, ſol derſelbe Erbſtoln (ſo fern er ſeine Erbgerech-

tigkeit erlangen wil) zehen lachter und eine spanne vom rasen, seiger gerade mit seiner wasser seigen einkommen, Und wann also ein Erbstoln einkompt und ertz befindet, so mögen die stölner fünff viertel eins lachters von der wasserseige, uber sich bis an die fürste, und eine halbe lachter in die weite, vierthalb Freibergische elen vor eine lachter gerechnet, das ertz weg hauen und zu sich nemen.

Würde aber ein stoln in eine zeche oder mas getrieben, und treffe Ertz, hette doch der teuffe nicht die ein Erbstoln haben sol, dasselbig Ertzt sol der zechen und nicht den Stölnern zustehen.

Und sol ein jtzlicher Stoln mit seiner wasserseigen, nach alt herkomenden Berckwergs recht und ubung getrieben, und einig gespreng dorinnen zu thun nicht gestattet werden, Es begebe sich dann, das kemme oder dergleichen festen zufielen, also das der stoln aus nottürfftigen ursachen müste erhoben werden, welchs dannoch one besichtigung und zulassung des Berckmeisters nicht gescheen sol.

Und wo eine zeche wassers oder wetters halben eins stolns bedürffte, derselbigen zechen mag der stoln, doch mit zulassung der Berckmeister und one das nicht, mit einem orte, durch gespreng zu hilff komen und damit in derselben zechen das neunde erlangen.

Welche stoln aber ohne laub des Berckmeisters sein ort mit gesprengen in eine oder mehr zechen treiben wird, der sol damit kein recht erlangen.

Welcher erbstoln also in eine zeche kompt, do er der gantzen zechen wasser benimpt und wetter bringt, ob er gleich die örte do ertzt ist mit der wasser seigen nicht erreicht, sol jm dannoch das neunde die helfft gegeben werden, Wann er aber die wasserseige an die ort do ertzt bricht bringet, sol er das neunde gar haben.

Und dieweil er in den massen ist, sol man jme auch den vierden pfennig geben, doch sol man davon abziehen wie gewönlich ist. Werden aber ausserhalb des stolns mit strecken klüffte oder genge erreicht, die wasser auff den stoln halden und sich des wetters gebrauchen, die sollen auch halb neundes geben.

Wo ein Erbstoln in eine zeche keme, do er der gantzen zechen nit wasser beneme und wetter brechte, Son-

dern vielleicht zwey tieffe, in dem einem beneme er waſſer in dem andern nicht und in dem unerſchlagenen wer ertzt, Do ſol jhme kein neundes geben, er hab dann in denſelbigen ſchacht erſchlagen dorin das ertzt iſt, Es were dann das der fündige ſchacht des ſtollens gebrauchte zu waſſer und wetter, ſol er auch halb neundes geben.

Es ſollen auch alle fündige zechen ſo des Erbſtolns gebrauchen, mit benemung waſſers und bringung wetters, ob er in jhren maſſen nicht iſt, ſteuer, nach erkentnüß Berckmeiſter und Geſchwornen, demſelbigen ſtoln geben, So die ſtolner leſſig zu treiben befunden werden, ſich der ſteuer tröſten und alſo faulen wolten, ſol es bey dem Berckmeiſter und Geſchwornen ſtehen, die ſteuer nach gelegenheit des fleiſſes und arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbſtoln under eine zeche kommen, aldo durch offene klufft das waſſer auff den ſtoln fiele und alſo der zechen das waſſer beneme, der ſol auch das neunde die helffte haben bis auff den Stoln erſchlagen wirdet.

Und ob die gewercken vorſetziglich nicht erſchlagen wolten, ſo ſol er macht haben uber ſich zu jhne zu erſchlagen, Und was er alſo uber ſich von Ertzt hauet ſol dem ſtoln bleiben.

Und welche zechen der waſſerſeige gebrauchen, alſo das ſie durch lotten oder andere wege das waſſer darauff leithen, doch das er in der maſſen iſt, ſo ſollen ſie dennoch, nach erkentnüß des Berckmeiſters und der Geſchwornen, dem ſtoln ſteuer vom neunden, oder wo nicht Ertzt ſonſt ſteuer zur waſſerſeige zu geben ſchuldig ſein.

Dieweil auch vielfeldig ſilber im werck und die halden verkaufft und damit den ſtolnern das neunde entzogen worden, So ordenen wir, das welche maſſen der Stöllen nicht können entraten, ob man nun wol das ſilber im werck hat, Felſen oder Halden vorkaufft, So ſollen ſie doch den ſtollen das neunde zu geben pflichtig ſein, und wo es jhnen entwandt geſtrafft werden.

Der Lxxxiij. Artickel. Von Raubſtoln.

Wir wollen auch, das fürder auff unſern Berckwergen niemandts ſich unterfahen ſol einigen Raubſtoln,

so den gewercken und zu förderung der Berckgebeude nicht dienstlich oder notwendig, zu treiben, Darauff dann unsere Berckmeistere jeder zeit gute achtung geben, und do die dermassen befunden, sollen sie von jnen nicht vorliehen oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der Lxxxiiij. Artickel. Von enterbung der Stoln.

Mit enterbung der Stoln, so zur notturfft und förderung des Berckwergs getrieben, sol es also gehalten werden, Nemlich das kein Stoln den andern enterben auch keine Stollen gerechtigkeit erlangen oder haben sol, er komme dann in sticklichten gebirgen einer unter dem andern sieben lachter, und in den flachen gebirgen viertehalb lachter tieffer ein, Und sol also ein itzlicher stoln, so im flachen felde getrieben und vierthalb lachter unter dem andern einkombt, das erbe behalten.

Do aber ein solcher Stoln aus einem flachen felde in einem sticklichen gebirge einkomen und vierthalb lachter under dem andern haben würde, So sol dennoch derselbe, so er den andern enterben wil, zuvorn zum wenigsten zweyhundert lachter getrieben werden, und dann also das erbe wie gebreuchlichen nehmen und behalten.

Ob auch vielleicht ungefehrlicher weise aus zweien gründen stollen getrieben würden, der einer nicht sieben oder vierthalb lachter, wie gemelt, unterschidlicher weise unter dem andern einkeme, So sol dannoch in allewege der stoln so am tiefsten einkombt, das erbe vor dem andern so seichter einkombt, behalten.

Der Lxxxv. Artickel. Wie sich die Stolner in schechten dorein sie erschlagen halten sollen.

Do sichs zutrüge das ein stoln in einen schacht erschlüge, mag er seine gerinne im hangenden oder ligenden, wo er am ersten kan, ubern schacht legen, Doch das er die massen an jrer Berckförderung nicht hindere, domit die züber und küebel im schachte vor dem gerynne können auffgehen, und do er die erbteuffe hette sein gebürliche gerechtigkeit erlangen.

Der Lxxxvi. Artickel. Was ſich der Stoln auff zweien gengen darauff Ertzt breche und domit uberfaren würde vorhalten möge.

Wurde auch ein ſtoln in jemandts maſſen, klůfft oder genge überfaren und umb das creutz auff beiden gengen Ertz antreffen, So ſoll der ſtoln macht haben auff einen gang zu kieſen welcher jme gefellig, das ertzt wie einem erbſtoln gebůrt weg hauen, Auff dem andern aber ſol der ſtoln nichts deſto weniger macht haben fort zu faren, aber das ertzt, ſo ferne es in der vierung bricht, den maſſen, do ſie es annehmen wollen, bleiben und dem ſtoln die koſt darvon erlegen.

Do man aber auff den uberfarnen quergengen mit dem ſtoln nicht ertz antreffe, So ſollen die ſtolner den maſſen das ort aus ſeiner vierung zu treiben anbieten, Do ſie daſſelb in viertzehen tagen nicht annemen und belegen wollen, ſo ſol es der ſtoln ſelbſt treiben, und do er damit in der vierung Ertzt erbauet, das ſol dem ſtoln und nicht den maſſen bleiben, Do aber die maſſen das ort ſelbſt treiben wolten, ſol der Berckmeiſter vorſchaffen, das daſſelbig ſtatlich belegt und der ſtoln an ſeinem wider anſitzen, nach abgelengter vierung, nicht vorhindert werde, Man ſol auch dem ſtoln in einer vierung nicht zwene vierden pfennig zu geben ſchuldig ſein.

Und do auch ein Erbſtoln, klufft oder genge uberfaren hette, und würde dieſelbigen nicht muthen, darauff ausbrechen oder in belehnung nemen, und alſo mit ſeinem ſtollort uber berurten gang viertzehen lachter vorůber fahren, So ſol der Berckmeiſter denſelben gang, wer jhnen begert zu muthen, vorleihen und den ſtolnern weder fundtgrube noch maſſen anzubieten ſchuldig ſein, aber die ſtollörter ſollen den ſtöllnern bleiben, ſo fern ſie die ſelbſt treiben wollen.

Der Lxxxvij. Artickel. Von vorſtuffeten Stoln.

Welche gewercken auff jren ſtollörtern aufflieſſen und dieſelben vorſtuffen laſſen, das ſie gar kein ort mehr treiben wolten, Sol man nicht ſchuldig ſein jhnen die uberfarne genge oder ſtollörter anzubietten, Sondern der Berckmeiſter ſol die, wer ſie begert, vorleihen, Es ſollen aber ſolche vorſtuffte ſtoln, ſo fern ſie das neunde haben

wollen, den stoln mit offenem mundtloche gerynnen und wasser seige, wie einen Erbstoln gebürt, auch mit vorrecessen gehalten werden, Do er aber brüchig befunden sol im kein neundes noch gerechtigkeit folgen.

Der Lxxxviij. Artickel. Von alten vorlegenen Stolen.

Und ob auff einem alten zuge der Stoln vorgangen und ligen bleiben were, und jemandts fundtgruben oder massen auffnehmen, seine Schechte öffenen und geweldigen, und sichs zutragen würde, das der stoln durch jemandts anders auch gemuetet, der das mundtloch erheben, den stoln auffs neue fertigen und an bemelte zechen bringen würde, So sol gleichwol der Lehentreger der zechen, so er elter belehent dann der stoln, macht haben, den stoln durch seine massen selbst zu fertigen und damit des neunden befreihet sein, doch das er sich mit den stölnern, nach erkentnüß Berckmeisters und Geschwornen, umb erhebung und erhaltung des stolns vorgleiche und vortrage, Do aber der stoln elter belehent dann die massen und das mundtloch erhoben hette, mit seinem gerynne und wasserseige an die ort keme, und die Erbteuffe einbrechte in alte oder neue zechen, unangesehen obgleich die massen zuvorn den stoln selbst getrieben hetten, Sol er doch das gantze neunde, wie eim Erbstoln gebürt, haben und erlangen.

Wie es in Hütten sol gehalten werden.

Der Lxxxix. Artickel. Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder auff unsern Berckwergen sich enthaltende wissen möge, wie es mit den Gerichten in den Hütten auff unsern Berckwergen, ob sich ungebürliche fell und frevelthaten darin zutragen, soll gehalten werden, So wollen und ordenen wir, das unsere Hütten Reutter jedes orts, uber alle die, so in den Hütten und derselben zugehörenden Herden und reumen, entweder mit worten oder sonst, doch one blutrunst, ein ander vorletzen, von unsern wegen, soll zu vorhören, zu entscheiden und zu straffen macht haben, Doch das er dieselben straffen, gleich wie die Berckmeistere zu straffen, vorrechne, Was aber blutrünste, lembden ꝛc. diebstal und andere peinliche felle sich zutragen, die sollen unsere Berckmeistere,

mit vorwiſſen unſers Oberhauptmans oder anderer unſerer Amptleuthe der Berckwerge, jeder zeit zu richten und zu ſtraffen haben.

Der XC. Artickel. Das one laub an frembden enden nicht ſol geſchmeltzt werden.

Und nachdem, Gott lob, unſere Berckwerge mit vil ſchmeltzhütten wol vorſorget, wollen wir das an andern enden nicht ſol geſchmeltzt werden, dan in den Hütten zu angezeigten Berckwerge gehörende, Es were dan, das ein Schichtmeiſter oder der zechen Vorſteher an andern enden ſeiner Gewercken nutz mehr ſchaffen möchte, das ſol er unſerm Oberhauptman, Berckmeiſter und Hüttenreutter anſagen, wue ſie dan der Gewerken nutz daraus befinden, ſo ſol es einem jtzlichen vorſtat und zugelaſſen werden.

Der XCj. Artickel. Die Hütten mit getreuen Vorſtehern zu vorſehen und nit mit den ſo eigene Hütten oder teil doran haben.

Welche eigene Hütten oder teil an Hütten haben, die ſollen in andern hütten nit zu Hüttenſchreibern gebraucht werden, Und unſer Oberhauptman, Oberberckmeiſter und Hüttenreutter ſollen doran ſein, das ein jtzliche Schmeltzhütten mit einem getreuen, vorſtendigen und fleiſſigen Hüttenſchreiber vorſehen werde, die ſollen auch jtzlicher ſein pflicht thun, in maſſen hernach gemeldet befunden wirdt.

Der XCij. Artickel. Wie ſich die Hüttenreutter und Hüttenſchreiber mit guten Schmeltzern und vorrath vorſorgen und ſonſt allenthalben in der Hütten halten ſollen.

Es ſollen auch dieſelben Hüttenreutter und Hüttenſchreiber ſich mit guten vorſtendigen Schmeltzern und abtreibern alzeit vorſehen, die den Gewercken nützlich zu ſchmeltzen und abzutreiben wiſſen, Dieſelben ſollen voreydet werden und an den Hütten keine teil haben.

Die Hüttenſchreiber ſollen auch mit kolen, bley, ſchlacken, ſchlackenſtein, floſſen und andern zum zuſatz gehörende, in der Hütten alzeit geſchickt ſein, auff das Schichtmeiſter oder der zechen Vorſteher ſolchs zu jhrer

gewercken notturfft alzeit bekommen mügen, Den auch die Hüttenschreiber dieselben stück alle, und jtzlichs auffs nechst on allen gewyn, lassen sollen, Doch sol auch einem jedern frey stehn sein zusatz zum Ertz, wie gemelt als stein, kies und flos, selbst zu schaffen, Und man sol auch in einer Hütten Schmeltzern und anderm gesinde nicht mehr lohn dan in der andern geben.

Man sol alle tage in Hütten, frue umb fünffe anlassen und nach gelegenheit und erforderung der notturfft eins jedern Ertzt gebürliche schichten halten, Und im schmeltzen sonderlich mit geringen Ertzen nit eylen, damit die gewercken doran nicht vornachteiligt werden.

Ein jtzlicher Hüttenschreiber sol auch vor dem anlassen, desgleichen so man schicht machen wil, persönlich in der Hütten gegenwertig sein und auffsehen, das auffs treulichste und fleissigst allenthalben in der Hütten gehandelt und gearbeitet werde, und das sie nach dem ablassen alzeit die werck probiren und mit den Schichtmeistern davon vorzeichnüs machen mögen.

Der XCiij. Artickel. Die Hüttenschreiber sollen an jrem gesatzten lohn begnügig sein.

Die Hüttenschreiber sollen jres gesatzten lohns begnügig sein, von zugengen der Hütten oder von den gewercken so dorinnen schmeltzen, kein andern genies zu bekommen trachten oder synnen.

Der XCjv. Artickel. Die Schichtmeister sollen vor dem anlassen notturfft zu nemen persönlich gegenwertig sein.

So ein schichtmeister oder zechen Vorsteher in einer Hütten zu schmeltzen hat, sol er alle zeit vor dem anlassen selber kegenwertig sein, vom Hüttenschreiber zu notturfft seiner gewerken Ertz, bley und ander zusatz, wieviel man des auff dieselbige schicht bedarff und sonderlich das bley gewegen nemen, mit dem Hüttenschreiber davon ordentlich vorzeichnus machen.

Der XCv. Artickel. Die Schichtmeister sollen bey dem Auslassen auch kegenwertig sein und was jhnen förder zu thun gebürt.

Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem Auslassen auch kegenwertig sein, das werck probiren lassen

und wegen wie viel er bley wider ausbracht, solchs alles vorzeichnen und dieselbig vorzeichnüs mit zum anschnit bringen, Und sol allezeit sein werck und bley in einem kasten in der Hütten verschlossen halten, darzu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jtzlicher ein schlüssel haben sollen, Und so ein Schichtmeister aus andern seiner gewercken nützlichen sachen, nicht allezeit wie oben vormeldet beim schmeltzen sein möcht, so mag er ein andern vorstendigen, doch nicht auff der gewercken gelt, darzu schicken seine stadt zu vorwesen.

Der XCvj. Artickel. Wenn der Schichtmeister das Zeichen erlangt was er sich fürder halten sol.

So der Schichtmeister oder der zechen vorsteher das zeichen, wie vor angezeigt, erlangt, soll er selber dem abtreiber das werck zuwegen und bey dem abtreiben kegenwertig sein und nach dem abtreiben den blick in der Hütten wegen lassen, was der blick helt vom Hüttenschreiber jhrer handschrifft vorzeichnüs nemen, und alsdan den blick sambt der vorzeichnis den Zehentnern uberantworten, den probiren lassen und deshalben vorzeichnüs von jhm nemen, auff welchen tag und wieviel sie von jhn nemen, Und ferner den Blick brennen lassen.

Der XCvij. Artickel. Das niemandt vom Schmeltzen soll abgedrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder der zechen vorsteher in einer Hütten mit einem oder mehr Ofen zu schmeltzen gestattet wirdt, der oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann jr Ertz und schlacken gar auffgeschmeltzt.

Der XCviij. Artickel. Wie mans mit den Schlacken halden soll.

Es sollen auch jtzlicher Zechen jhre Schlacken in der Hütten, dorinn sie gemacht, vorgunst werden, so offt das nütz oder not sein mag zu schmeltzen oder zum zusatz zu gebrauchen, So aber Schlacken von Gewercken vorlassen werden, sein sie in unser freys gefallen und niemandt sol der, one unsere sonderliche zulassung, gebrauchen.

Der XCix. Artickel. Vom Abtreiben.

So ein Schichtmeister bis zum Abtreiben geschmeltzt hat, sol er niemand anders dann die Geschwornen Abtreiber, so des vorstendig, abtreiben lassen, Doch zuvorn eher er treiben lest ein vorzeichnüs vom Zehentner nehmen, auch ein zeichen vom Oberhauptman oder Oberberckmeister haben soll, das jm zu treiben erleubt sey.

Die Abtreiber sollen vom abtreiben nicht mehr dan jres geordenten lohns gewarten und uber einem Abtreiben, der Gewercken gelt nicht uber zwene groschen vortrincken, Und sol von großen und kleinen Blicken, nach erkentnüs des Berckmeisters und Hütten Reutters, gebürlicher lohn gegeben werden.

Der C. Artickel. Von eigenen Hütten.

Hette aber jemandts eigene Hütten, so soll doch unser Hütten Reutter gleich so wol dieselbigen Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schmeltzern voreyden, domit der vordacht allenthalben auffgehoben und die felle, dorin unsere Amptleuthe, wie gemelt, zu straffen haben.

Der Cj. Artickel. Das die Vorsteher der Hütten und zechen nicht in jhren eigen sondern in andern Hütten schmeltzen sollen.

Wo auch Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schmeltzer eigene Lehen bauen oder sonst einer uber acht kuckus in einer zechen haben, denselben sol unser Hüttenreutter in jrer Hütten, dorin sie diener sein, nicht gestatten zu schmeltzen, Sondern dieselbe zechen in ein ander Hütten weisen, Desgleichen sol es mit Schichtmeistern und steigern, so eigene Lehen haben, auch gehalten werden, Das sie nicht in den Hütten, dorin sie jren fündigen zechen schmeltzen, sollen arbeiten lassen.

Der Cij. Artickel. Wie es mit weschwerg und Afftern zu schmeltzen sol gehalten werden.

Es soll hinfurder keinem, wieder von neuen oder alten zechen, weschwergen, affter oder anderm wie das namen hat, zu schmeltzen anzulassen gestat werden, Es sey

dan das er zuvorn einen zettel von dem Berckmeister an den Hüttenmeister, von den Ertzten oder schlich also bald eine probe nemen, Solchs dem Hüttenreutter oder Berckmeister anzeigen.

Die Hüttenschreiber sollen keinem schichtmeister die hüttenkost borgen, Do es aber beschee, so sol jnen darzu nicht verholffen werden.

Es sol auch kein Hüttenschreiber biergelt in die hüttenkost schreiben, Sondern der Schichtmeister sol desselbige in der Berckkost in anschnidt bringen.

Von Gerichtlichen Proces.

Der Ciij. Artickel. Das on laube der Amptleuthe in Berckſachen keine tageleistung sol gehalten werden.

Nachdem auch mit unützer tagleistung, zwischen parteien viel schadens ergangen, Ordenen und setzen wir, das nun hinfürder keine Gewerckschafft, Berckſachen halben, einige tageleistung one unsers Oberhauptmans und Oberberckmeisters willen nicht uben sollen, Sondern so sich gezenck in Berckſachen begeben, sollen die zum ersten an unsern Berckmeister jedes orts gebracht werden, wo der dieselben nicht entscheiden mag, an unsern Oberhauptman und Oberberckmeister gelangen lassen, die sich zugleich befleissigen sollen, die partheien gütlichen zu voreinigen und zu vortragen.

Wann jhnen aber die gütte entstünde, sollen sie dieselben mit jrer beiderseits willen, auff unser erkentnüs zu rechtlichem austrag vorfassen, Wue aber den partheien gelieben würde, die sachen vor geordentem dinglichem gerichte aus zu uben, als dann sol dieselbe an das Berckgericht jedes orts geweist werden, die den parteyen Citation und alles was sich nach Berckrecht eigent sollen mittheilen und widerfaren lassen.

Darumb auch, so viel mehr unnötige jrthum und gezenck zuvorkommen, Sollen in gütlichen hendeln und ausserhalb rechtlicher vorfassung keine Procuratores in Berckſachen zugelassen oder geduldet werden.

Der Ciiij. Artickel. Geistliche und so dignitet haben mögen jre selbst und nicht anderer sachen reden.

Es sol auch vor unsern Berckamtleuten oder Berckgericht, auch in hendeln vor uns selber niemandt kein Redener, der geistlich oder einige dignitet an jm hat, gebrauchen, unkost und schedliche einfürung zu vormeiden, Sondern ein geistlicher und der dignitet an ihm hat mag seine eigene sachen vortragen.

Der Cv. Artickel. So sich jemandts kommers würde unterstehen.

Mit den kommern soll es dermassen gehalten werden, das in allen Berckſachen und von Berckwerg flissende, was sich des ausserhalb geordents Rechtens begibt, dorin kommer verbot oder gebot zu thun not seindt, Sollen alle durch unsern Berckmeister jedes orts geschehen, Und wo sich nun jemandts zu kömmern unterstehen würde, sollen sich Berckmeister und Geschworne, und obs die notturfft erfordern wurde, sambt den Marckscheydern der sachen erkunden Und so sie befinden, das einer seins kommers nicht fug noch guten grund hat, Sollen sie jhnen davon abweisen, Wo sich aber derselbe bemelte unsere Berckmeister, Geschworne und Marckscheider nicht wil weisen lassen und endtlich befunden wirdt, das er seins kommers nicht fuge noch grundt gehabt, Sol er umb zwantzig marck silber, innhalts unserer Ordenung, unableßlich darumb gestrafft werden.

Nach dem auch des kommers und verbots halben, so auff das gehauene ertzt pflegt zu gescheen, manchfeldige jrrung und weitleufftigkeit pflegt fürzufallen, So sol es hinfürder domit also gehalten werden, das der Berckmeister den kommer oder vorbot, do das ertzt gekümmert oder verboten wirdt, dem steiger selbst sol ansagen und darüber dem parte, so solchen kommer oder vorbot gesucht, einen zettel geben, krafft welcher das silber in unsern Zehenden sol geantwort werden und nichts davon, dan Berg und hüttenkost, bis zu austrag der sachen folgen und sol des ansagens halben bey des Berckmeisters aussage bleiben.

Der Cvj. Artickel. Wie die parteyen zu recht zu vorfassen und mit den setzen zu vorfaren sein sol.

Als auch die Berckſachen, so in guten uber angewanten fleis unsere obgemelten Amptleuthe nicht mögen ent-

ſcheiden werden und zu recht gedeyen, durch die part, auch dieſelben Procuratores, zu zeitten in mutwilligen vorzug geſtelt, dardurch die parteyen in vorgebliche unkoſten, ſcheden und expens gefurt, Auch das gemeine Berckwerg mercklich dardurch vorhindert wirdt, So ordenen und ſetzen wir ſolchs zu vorkomen, Das alle Berckſachen, ſo zu Recht gedeyen, nachfolgender weiſe ſollen zu rechtlichem austrage vorfaſt werden, Alſo, das ein jeder part, nach der vorfaſſung viertzehen tage, ſich mit Advocaten, Procuratorn und andern zuſchicken, zeit und friſt haben ſollen, Und nach ausgang der viertzehen tag ſol der kleger auff den nechſten tag dornach, ſeine klag gezwiefacht einlegen, darkegen der beklagte ſein antwort oder ander Rechtliche notturfft, auch in einem tag einbringen ſol, und alſo fürder einen tag umb den andern, biſſolang das ein jeder teil drey Satze einbracht, damit ſie dann ſollen beſchloſſen haben, Es würde dann im letzten ſatz neuerung geſpüret, ſo ſol dem andern teil ſein notturfft den folgenden tag darkegen zu ſetzen auch nachgelaſſen werden, Würde aber auch ein teyl mit zweien Satzen auffhören wollen, ſo ſol dem andern der dritte Satz zu ſeiner notturfft damit nicht benommen ſein, und ſollen alsdann wann die part jhre notturfft, wie angezeigt, einbracht und zum Rechten beſchloſſen, dieſelbigen Setze gezwifacht und vorpetzſchirt beneben dem Urteilgeldt alsbald Recht darüber zu ſprechen, vorſchickt werden.

Der Cvij. Artickel. Wie viel man Procuratores haben mag und wie ſich die halden ſollen.

Es ſol auch hinfür ein part nicht mehr dann ein Procuratorn zu ſeiner ſachen vorſprechen oder gebrauchen, und dieſelbigen Procuratores ſollen ſich unnützes geſchwetzes, auch einer den andern wie ſie bißher gepfleget zu ſchimpffiren und mit vorgeblichen oder unnotturfftigen worten in jrem ſetzen zu übergeben, enthalden, Welcher aber ſolchs übergehen und anders halden würde, den ſol unſer Amptman nach gröſſe ſeiner übertrettung in keinem weg ungeſtrafft laſſen.

Der Cviij. Artickel. Wan durch Urteil den parteien beweiſung auffgelegt, wie die ſol vorfurt und darauff weitter vorfahren werden.

Dieweil auch die gezeugnüs, zu mehrmals faſt lang, das nicht möglich dieſelbigen alſo in kurtzer zeit abzu-

schreiben, abschrifften den partheien zu überreichen und solche gezeugnüs nottürfftiglich zu besichtigen, Und auff das den partheien hieraus an eins jeden gerechtigkeit kein verkurtzerung erwachssen dörffe, Als ordenen wir, das hinfür wann ein gezeugnüs vorfürt publicirt und eröffent, das unsere Amptleute dieselbigen gezeugnüs auffs förderlichst abzuschreiben und die abschrifft den Partheien zu übergeben vorfügen sollen, Und wann solchs bescheen soll derjhenige so wider das gezeugnüs Excipirn wil, vom tag erlangter abschrifft auff den fünfften tag sein exception zwifach einbringen, Es were dann, das auff den fünfften tag ein Sontag oder ander geboten Feiertag gefiele, Als dann so mag er mit dem einlegen bis auff den nechstfolgenden tag vorziehen und sol jhm ungefehrlich sein, und sol seinem widertheil die eine abschrifft zugestelt, der vom tag erlangter abschriefft auff den fünfften tag sein Replica dargegen auch gezwifacht einbringen, damit es gleicherweis wie vormeldet, gehalten werden soll, Und also fürder bis so lang von jedem teil drey Satze einbracht, alsdann wue im letzten Satz nichts newes einbracht, sollen die Satze zuvorsprechen geschickt und abgefertigt werden.

Der Cix. Artickel. Von Appellation und leutterung wie und wie viel mal man die einbringen sol.

Ob sichs nun begebe, das einich part auff gesprochen urteil leutterung bitten oder das urteil straffen, und sich deshalben beruffen würde, dem sol man einmal doch nicht unnottürfftig leutterung, auch sich an Uns zu beruffen, nicht versperren, doch das solchs beides uff unverwantem fues nach herkommen der Berckrecht geschehe, In anderer weise Appellation sol man nicht gestatten.

Der Cx. Artickel. Todtschleger sollen des Berckwergs ewiglich vorweist sein.

So einer auff unsern Berckwergen one notwehr ein todtschlagk thut, dem sol die Stadt und Berckwerg des orts er verbrochen, ob auch gleich die sache vortragen wirdt, ewig verboten sein.

Beschluß.

Und wiewol auff etlichen unsern Berckwergen, derselben gelegenheit nach in wenig obermelten Artickeln andere gebreuch herbracht, So wollen wir doch, das der-

selben orte dieser unser Ordenung, damit derer zuwider nichts vorgenomen und einhelligkeit gemacht, sich auch mennigklich dornoch zu richten, sol nach gelebt werden, Was aber in dieser unser Ordenung nicht begriffen, und sonst auff unsern Berck Steden im gebrauch, wollen Wir nicht auffgehoben haben, sondern bis auff unser vorande-rung bleiben lassen.

Und befehlen hierauff allen und jeden unsern jtzigen und künfftigen Oberhaupt und Amptleuten, Oberberckmei-stern, Berckvogten, Vorwaltern, Berckmeistern, geswornen, Bürgermeistern, Richtern und Rethen, und allen denen so auff unsern Berckwergen befehl haben, Auch sonst allen andern die unsere Berckwerge bauen, sich darauff enthal-ten und mit handarbeit anhalten, hiemit ernstlich und wollen, das sie uber dieser unser Ordenung und allen puncten so dorin gesetzt, treulich, festiglich und fleissig halten, Darnach jederman weisen und entscheiden und derer vor sich selbest nach geleben und durch andere nach-setzen und dawider nicht handeln noch thun lassen, bey unserer dorinn ausgedruckten und andern schweren straffen, die wir gegen den vorbrechern volstrecken lassen, Auch menniglich dabey schützen und handhaben wollen, In dem allen beschicht unsere gentzliche und zuvorlessige meinung und wille, Zu urkund mit unserm Secret bedruckt, Ge-schehen ꝛc.

---

24. Linn den 24. September 1567.

Friederich, Erzb. u. Chrfst.

Wolgeborner Vetter Rheet und lieben getreuen, Das uff jungst unserm westphalischem gehaltenem Landtagh zu Werll Ritterschafft und Stette unser westphalischen für-stenthumb, uns ein steur zu richtighmachungh der zu Aug-spurgh gewilligten Turkenhilff bewilligt, jedoch auff Un-sere Ratification auffgericht, und die Innehmer von we-gen gedachter unser westvälischer Landtschafft ernennt, Demnach so ratificeren wir hirmit alsolichen Abschiedt, und nehmen die darin bewilligte steur für dismall neben angehencktem erpieten der Landtstende gnediglich an, Set-zen und verordnen Euch auch zu Unsern Innehmern der-selbigen, gnediglich bevelhendt, wollet zu vollentzihung angereigts Abschiedts ernstlich und mit fleis daran sein, das die Steur so gewilligt zu gesetztem Zill und Termyn

einpracht und uns gelieffert werde. Daran beschieht Unsere meinungh Und habt Uns zu gnaden geneigt.

Dat. Linn am 24. Septemb. Anno 67.

An Landtdrosten, Gertt von Meschede, Rentmeister zu Werll und Kelnner zu Arnußbergh sambt und besonder.

Bemerk. Da der Landtags-Abschied, worauf die vorstehende Genehmigung erfolgt ist, und ein demselben angehängtes Schatz-Register, über die Art der Bewilligung und der Umlage, so wie über den Ertrag der Steuer, Aufklärung gewähren, so werden diese beiden Stücke, Ersterer wörtlich genau und das Schatz-Register in gnügendem Auszuge, hier angehängt; Confer. außerdem Nr. 89 d. S.

Als der hoghwirdigst furst und Her Frederich Erwelter zu Ertzbischoffen zu Cöllen, Des heilligen Romischen Reichs durch Ithalien Ertzcantzler und Churfürst, Hertzogh zu Westphalen und Engern ꝛc. mein gnedigster Her, mit vorwißen und verwilligungh eins Erwurdigen Thumb Capittels einen gemeinen Landtagh in Westphalen anhero ghen Werll den 22. dieses monats September ausschreiben lassen, und endtschlossen gewesen alsolichen ausgeschriebenen Landtagh selbst Persoenlich zu besuechen und deme beizuwohnen, Daran doch Irhe Churfrstl. Gnaden auss sondern nothwendigen vorgefallenen Verhinderungen und Unvermogen, gegen Irhen willen verhindert worden, Derwegen Ihr Churfrstl. G. und ein Erwirdigh Thumb-Capittell Irhe Statthalter, Verordenten und Rhete hirnach benent gnediglich und guitlich abgeferttigt, Wilche zu obglt. Zeitt und platz erschienen, und die anwesenden von der Ritterschafft und Stetten, habenden Instruction und Bevelch nach, under andern in nahmen hochgemelten Churfürsten meins gnedigsten Hern, und eins Erwurdigen Thumb Capittels, ausfürlich erinnert, Das sie sich ungezweivelt auß jungst zu Augspurgh auffgerichtem Reichstags Abschiedt zu berichten wissen, Wilchergestalt der Rom. Kayf. Mayest. Unserm allergnedigsten hern ein eilende und beharliche hilff widder Unsers Christlichen glaubens und nahmens Erbfeindt den Turken einhelliglich uff gewisse zill und termyn, die zum theill vurlengst verflossen, Durch gemeine Stendt des heilligen Reichs zu erlegen gewilligt; Das auch die domals zu Augspurgh gewilligte dreijarighe beharliche Turkenhilff vermoge jungsten zu Regenspurgh beschehenen Reichs Beschluß in

zwei Jar und vier termynen eingetzogen; Davon und sunst von wegen der zu handthabungh Landtfriedens und Executionsordnungh in wardt und rüstgeld auffgenohmener pferdt sich Jrher Churfrstl. Gnad. und dieses Ertzstiffts antheill an eine hohe Summa und uber die 80000 goltgld. erstreckte, Und da dan von wegen mehr anderer Steuren, in beiden obberurtten Reichs Abschieden begriffen, hochgemelt mein gnedigster her sein antheill erlegen muste, Wilche betzalungh alle keinswegs ohne sondere grosse gefahr und schaden, so diesem Ertzstifft daraus erfolgen mocht, lenger nicht eingestelt noch auffgehalten werden kundten, Mitt gnedigem und günstigem gesinnen und begehren, Dweill soliche gewilligte Turcken und Reichs Steuren vermoghe des Reichs Abschiedt einer jeden Obrigkeit durch die underthanen geleist und beibracht werden soll, Und numehe die Zalfrist und termyn meherstheils verlauffen, sich auch irhestheils in dem allen gehorsamblich und mitleidigh zu ertzeigen,

Uff wilchen beschehnen Vurtragh die Westphalische Stendt ihr und des Landts jetzige gelegenheit und Unvermogenheit von wegen miswachs, theurungh, sterbleuff und sunst anderer Beschwer zu behertzigen eingefurdt und begertt; Jedoch letztlich nach geschehnem weiterm Bericht und erinnern der hern Statthalter, Verordenten und Rhete dohin endtlich und beschließlich sich erclerdt, Das sie daran sein wolten, damit meinem gnedigsten Hern zu richtighmachungh solicher Reichs und Turkensteuern uff jetzt negstkünfftigen Sanct Martins Dagh ein gewonliche dieses orts Landtsteur, so sich der Landtstende angieben nach in 13000 goltgld. erdragen solt, an guter ganghbarer und so vill moglich grober muntzen in dieser Landtschafft genghe und gebe alletzeit mit der gewerde eins guten uffrichtigen Dalers und zweier schillingh einen goltgülden zu betzalen, Und dan noch uff negstfolgendt Martini über ein jar eine dergleichen gewonliche Steur halb, gelieffert und gehandtreicht werden soll; Mitt neben erpieten, da sich die jare und Zeit etwas pesser bei dieser Landtschafft ansehen lassen wurden, Das sie sich alßdan gegen meinen gnedigsten Churfürsten und hern, mit fernerem hilff, wilfarigh undertheniglich und gehorsamlich erzeigen wolten, Auch angehenkter Bitt das also an meinen gnedigsten hern neben ausfürungh irher angetzoghener beschwerungh und Unvermogenheitt undertheniglich gelangen zu lassen, Und vurbitlich daran zu sein: Damit Jhr

Churfrstl. Gnad. damit befriddigt sein, und sie nicht daruber beschweren wolten, und das Jhr Churfrstl. Gnad. die eine hiebevor bewilligte und noch nicht erlagte Landtsteur bis zu anderer besserer gelegenheit stehn, und also langh ungefurdert pleiben laßen wollten.

Wiewoll nun die hern Statthaltter, Verordente und Rhete in Betrachtungh allerhandt umbstende gelegenheit und der Reichs Abschiedt deren sie erinnertt, sich an stadt meins gnedigsten Hern und eins Erwirdigen Thumb Capittels eins hohern und mehres versehen gehabt, Dweil aber Jhr Erw. G. und gunst: vernohmen und abgehordt, das die westphalische Stendt endtlich uff dem vorangetzogenem bewilligten, der anderhalb gewonlichen Landtsteur und angehenktem neben erpieten beharrett, und weither nicht gehen konnen, haben sie solichs an meinen gnedigsten Churfürsten und hern neben dem erpieten uff Ratification Jrher Churfrstl. Gnad. zu erlangen angenohmen, Und auff den fall meins gnedigsten hern Ratification, haben obbemelte Ritterschafft und Landstendt zu Jnnehmern alsolicher Landtsteur von wegen der Ritterschafft die Edelln und Ernvesten, Wygandt von Hanrlede und herman Pentlingk zu Hilbecke, von wegen der Stette die Ersamen und Weisen beide Burgermeistere der Stette Rhuden und Marsperghe (ernannt).

Bei solicher Handlungh abredt und diesem Abschiedt als Statthalter und Rhete gegenwerttigh gewesen:

Die Erwirdigh Wolgeborn, Wirdigh hochgelartte Edell und Ernvester her Salentyn Graff und her zu Jsenburgh und Bernsau des hohen Thumbstiffts Collen Afterdechandt, Her Johan Graff zu Manderschedt und Blanckenheim Thumbscholaster, her Eberhardt Graff zu Solms und her zu Hintzenbergh Landtdorst in Westphalen, Johan Schwollinck zu Sanct Andreen und Godfrid Groper zu Sanct Mariengraden daselbst Dechandten, beide der Rechte Doctorn, alle Capittularen und respective Priester, Canonichen, Vort Rütgern von der Horst zu Horst Marschalck und Ambtmann zu Berk, Wilhelm von der Horst zu Heimertzheim Durwertter, und Johann Averdunck der Rechten Licentiat und Ambtman zu Collen alle drei Rhete.

Urkundt meins gnedigsten Hern auffgedrukten Secretts, Gieben und verabschiedt zu Werll am zwei und zwentzigsten September Anno thausendt fünfhondert sechszigh sieben.

Schatz-Register.

Anschlagh der Stette.

Brylonn	200	Goltgülden.
Geseke	400	"
Rhuden	300	"
Werll	300	"
Attendorn	200	"
Delpe	110	"
Drolßhagen	72	"
Schmallenbergh	64	"
Fredburgh	56	"
Medebach	120	"
Winterbergh	40	"
Hallenbergh	40	"
Volckmarssen	100	"
Marßberghe	60	"
Callenhardt	57	"
Warstein	110	"
Belicke	40	"
Menden	100	"
Arnßbergh	40	"
Hertzbergh	50	"
Everßbergh	50	"
Grevenstein	60	"
Allendorff	38	"
Balve	20	"
Neheim	70	"
Summa	2697	Goltgülden.

Anschlag der Freiheiten.

Meschede	66	Goltgülden.
Sundern	45	"
Hagen	38	"
Langenschiedt	20	"
Hachen	22	"
Husten	28	"
Brienoell	30	"
Budenfelt	24	"
Affelen	25	"
Bilstein	24	"
Ringh Padbergh	12	"
Summa	324	Goltgülden.

Amt Menden.

Oeßbern Buirschafft.

Blosten am Homberghe . . .	¼	Goltgülden.
Johan uff dem Eickhove . . .	⅛	"
Henrich Risse zu Werninghaußen . .	¼	"
Albert Suirlandt	1	"
Albert Suir sambt Everde . . .	3	"
Sensis zum Berge	4	"
Henrich Brochaus zu Berge . . .	4	"
Sein Knecht oder Bruder . . .	½	"
Johan Tilmans	3	"
Schulte zu Werninghauß . . .	3½	"
Sein Knecht	¼	"
Herman Neiße	1	"
Herman zu Oißbern	6	"
Sein Knecht	¼	"
Jacob Schryck	2	"
Johan Snyr	6	"
Johan Gorken und sein Vatter . .	6	"
Cordt Bresser	¼	"
Everdt Wever	½	"
Henrich Godecke	2½	"
Henrich Holvmann	⅜	"
Johan Jurgens	2½	"
Everdt Hoeppen	4	"
Henrich Schneidert	¼	"
Gerdt Bresser	¼	"
Ludwich Schryck	¼	"
Rotger zum Rodehauß		"
Oeßbern Buirschafft in Summa	52	Goltgülden.

Brochauser Buirsch. (10 gleichmäßig wie oben benannte Schatzpflichtige) in				Sa. 21½	Goltg.
Boinckhauser	"	(31 ben. Schatzpfl.)		63¾	"
Rodinghausen	(2	" ")	"	5	"
Schwetten	(21	" ")	"	55⅞	"
Winghber Buirsch.	(26	" ")	"	39⅜	"
Salingen . .	(43	" ")	"	58⅞	"
Dalhausen . .	(7	" ")	"	7	"
Vinckinghausen	(2	" ")	"	1¾	"
Dorff Laer . .	(5	" ")	"	4¼	"
Holthuiser Buirsch.	(25	" ")	"	25½	"

Summeren, Diese Buirschafft sein in vorigen Schatzbücheren angeschlagen 46 Goltg.

3 ort, Sagt der Richter: das ſie dem Thumbkapittell zu Collen ſteuren, wollen nicht folgen. Reverendissimus hat ſich zu erclerren.

Summarum des Ambts Menden ohn Sümmern 334½ Gltgl.

Ambt Werlle.

Schedinger Kirſſpel	(34	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	70	Goltg.
Echthauſen . .	(26	„	„)	„		19¾	„
Wickede . . .	(19	„	„)	„		23½	„
Bremmen . . .	(21	„	„)	„		18	„
Niedern Enſe .	(18	„	„)	„		31	„
Stottinghauſen	(3	„	„)	„		6¾	„
Walteringhauſen	(24	„	„)	„		26¼	„
Bachem . . .	(13	„	„)	„		28¼	„
Gruninghauſen	(8	„	„)	„		7¼	„
Lütteringhauſen	(11	„	„)	„		15	„
Parſit . . .	(9	„	„)	„		21¼	„
Berlinghauſen und Rhune . . .	(22	„	„)	„		43½	„
Oevern Enſe .	(13	„	„)	„		28¾	„
Belheim und Volberinghauſen .	(13	„	„)	„		35	„
Bittinghauſen .	(6	„	„)	„		13¼	„
Hoingen . . .	(23	„	„)	„		31	„
Svueringhauſen .	(10	„	„)	„		25½	„
Kerſpel Buderich:							
Burſchafft Vyhng	(7	„	„)	„		22	„
Schlukirnk . . .	(9	„	„)	„		13¼	„
Weſtholthumb .	(12	„	„)	„		29¼	„
Oſtholthum . . .	(23	„	„)	„		35¾	„
Budbergh . .	(11	„	„)	„		21	„
Oeſtburich . .	(23	„	„)	„		36¼	„
Weſtburich . .	(51	„	„)	„		60¼	„
Feerick . . .	(5	„	„)	„		14	„
Bloemendall . .	(6	„	„)	„		12¼	„
Veſtounen Dorff	(52	„	„)	„		94	„
Madewigh . .	(26	„	„)	„		48¼	„
Berſtrate . . .	(24	„	„)	„		46	„
Voßwinckel . .	(19	„	„)	„		14½	„

Summarum des Ambts Werll 880½ Gltg.

Ambt Balve.

Kerspel Balve:

Dorff Hoveringhaußen	(7	ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	19	Goltg.
Garbecke . . .	(39	„	„)	„	46¼	„
Leveringhausen .	(5	„	„)	„	6	„
Frolinghausen .	(6	„	„)	„	10¼	„
Holthausen . .	(30	„	„)	„	41¼	„
Mellen . . .	(25	„	„)	„	7¼	„
Bockum . . .	(30	„	„)	„	28	„
Volteringhausen .	(13	„	„)	„	12¼	„
Bynoll	(2	„	„)	„	8	„
Eßbern . . .	(7	„	„)	„	8¾	„
Grübete . . .	(6	„	„)	„	11½	„
Aßbecke . . .	(12	„	„)	„	12¼	„
Herdringen . .	(45	„	„)	„	41¼	„
Holthausen vür dem Luir . .	(8	„	„)	„	19¾	„
Praebendary u. Haußgesinde zu Olinghausen . . .	(12	„	„)	„	13¾	„
Kerspel Einghausen	(3	„	„)	„	10	„
Dorf Einghausen	(6	„	„)	„	6¼	„
Estinghausen . .	(6	„	„)	„	13½	„
Dalhausen . .	(2	„	„)	„	2	„
Dreisbern . . .	(3	„	„)	„	10½	„
Ehenickhausen . .	(5	„	„)	„	5½	„
Vetmerssen . .	(4	„	„)	„	5	„
Kercklinne . .	(4	„	„)	„	11¾	„
Rotteringhausen.	(3	„	„)	„	9	„
Aberinghausen .	(4	„	„)	„	6½	„
Melschede . . .	(7	„	„)	„	3	„
Hoevell	(20	„	„)	„	17¼	„

Kerspell Affelen:

Alten Affelen .	(26	„	„)	„	27¼	„
Kuntroper Bursch.	(26	„	„)	„	23½	„
Blintorff . . .	(18	„	„)	„	18¾	„
Keßbergh . . .	(5	„	„)	„	8¼	„

Summarum des Ambts Balve ist 480 Goltg.

Kerspel und Gericht zu Corbecke.

Gunne	(26	ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	32¾	Goltg.
Dellicke	(25	„	„)	„	35¼	„

Westreich . . .	(13	ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	13½ Goltg.
Hevinghausen . .	(12	"	")	"	20¾ "
Stockum . . .	(13	"	")	"	13½ "
Wipperinghausen	(11	"	")	"	18¾ "
Buecke	(13	"	")	"	13 "
Corbecke . . .	(29	"	")	"	34½ "
Vollinghausen . .	(19	"	")	"	25½ "
Vhanebell . . .	(18	"	")	"	28¼ "
Bernichausen . .	(14	"	")	"	15¾ "
Eschtrope . . .	(14	"	")	"	22¼ "
Elinghausen . .	(11	"	")	"	17¾ "
Brullinghausen .	(12	"	")	"	10½ "
Theinkhausen . .	(10	"	")	"	19¼ "

Summarum des kerspels und Gerichts Corbeke ist 351¼ Gltgld.

Ambt und Kerspel Oestinghausen.

Schomernbergh .	(27	ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	50¾ Goltg.
Niderbuir . . .	(27	"	")	"	36 "
Nortwaldt . . .	(12	"	")	"	21½ "
Dorff Oestinghausen	(18	"	")	"	21 "
Burschafft Krewinkel	(19	"	")	"	18 "
Huldendorff . .	(27	"	")	"	18 "
Hentrop . . .	(11	"	")	"	8¼ "
Bunninckhausen .	(9	"	")	"	7 "

Summarum des Ambts und Kirspels Oestinghausen ist 180½ Goltgld.

Gericht zum Hirtzbergh und Allager Kerspel.

Westendorff . .	(19	ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	31½ Goltg.
Allagenn . .	(19	"	")	"	18¼ "
Nidernbercheim .	(14	"	")	"	13¾ "
Obernberchem .	(20	"	")	"	52 "

Summarum des Gerichts zum Hirtzbergh und Kerspels Allagen 155½ Goltgld.

Gericht zu Belicke Kerspell Ajulheim.

Walthausen . .	(26	ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	28¼ Goltg.
Dorff Ajulheim .	(19	"	")	"	29¾ "

Summarum des Gerichts zu Belicke ist 58¼ Goltgld.

Gogericht Erwitte.

Dorff Erwitte .	(108	ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	146¼	Goltg.
Westernkotten .	(136	"	")	"	106	"
Weckinckhausen .	(8	"	")	"	25	"
Anruchte . . .	(101	"	")	"	99¼	"
Berghe . . .	(32	"	")	"	62¼	"
Eicklohe . . .	(43	"	")	"	39¾	"
Bueckenfuerde .	(38	"	")	"	65¾	"
Seyrpe . . .	(24	"	")	"	42	"
Vollinghausen .	(38	"	")	"	49	"

Ambt Fredehartzkirchen:

Deverhagen . .	(18	"	")	"	26	"
Herdinghausen .	(17	"	")	"	16¾	"
Aldenjeischen . .	(51	"	")	"	69¼	"
Severinghausen .	(15	"	")	"	22	"
Roberinghausen .	(21	"	")	"	27½	"
Walteringhausen	(16	"	")	"	19	"
Ulle	(33	"	")	"	25¾	"
Clive	(18	"	")	"	30½	"
Alten Thelricke .	(25	"	")	"	26	"
Berchlar . . .	(15	"	")	"	33½	"
Bettinghausen .	(25	"	")	"	36¼	"
Oestinghausen .	(18	"	")	"	36¾	"
Eickelbern . . .	(18	"	")	"	33¾	"
Schmerlicke . .	(38	"	")	"	56¾	"
Benninghausen nebst Haußgesinde das.	(39	"	")	"	60¾	"
Roleffsloe . .	(20	"	")	"	34¼	"
Mercklinghausen	(8	"	")	"	17¼	"
Wiggeringhausen	(15	"	")	"	24½	"
Dorff Hoern . .	(13	"	")	"	16½	"
Schallern . . .	(32	"	")	"	45	"
Bockheim . . .	(22	"	")	"	32	"
Nortorff u. Oestorff	(18	"	")	"	24½	"
Ebbinghausen .	(22	"	")	"	12¾	"
Berenbroick . .	(19	"	")	"	32¼	"
Neuen Thelricke	(21	"	")	"	23½	"
Herveringhausen	(18	"	")	"	31	"

Summarum des Gogerichts Erwitte ist 1449¼ Goltgulden.

Gericht Brylon.

Grundt Astinghausen:

Brochhausen Colnische	(16 ben. Schatzpfl.)	Summa der Colnischen	11¼	Gltg.	
Freie Waldeckischen im selbigen Dorff uff Colnischen gütern gesessen . . .	(9 „ „)				
Assinghauser Colnische	(6 „ „)	Summa der Colnischen	3¾	„	
Waldeckische Freien uff Colnischen und andern guitern daselbst gesessen . .	(17 „ „)				
Wimeringhausen Colnischen	(Seindt keine Colnischen mher.)				
Waldeckische Freien daselbst . . .	(24 ben. Schatzpfl.)	in Sa.	10	„	
Dorff Brunskappell	(11 ben. Waldeckische Freien ohne Anschlag.)				
Wulberinghausen Colnische	(10 ben. Schatzpfl.)	in Sa.	2	„	

Kirspell Bigge:

Elleringhausen Colnische	(10 „ „	Sa. der Coln.	12½	„	
Waldeckische Freien	(6 „ „				
Oelsbern Colnische	(14 „ „	„ „	12¼	„	
Waldeckische Freien	(9 „ „				
Bigge Colnischen.	(19 „ „	„ „	9½	„	
Waldeckische Freyen	(3 „ „				
Helmeringhausen Colnischen . .	(9 „ „	„ „	3	„	
Waldeckische Freyen	(5 „ „				
Antfelde . .	(22 „ „	in Sa.	16	„	
Thulen . . .	(34 „ „	„	27¼	„	
Distlingen . . .	(49 „ „	„	39	„	
Roeßbecke . . .	(46 „ „	„	38¾	„	
Raitlinghausen .	(14 „ „	„	22	„	
Rheden	(35 „ „	„	20¾	„	
Messinghausen .	(42 „ „	„	37	„	
Buntkirchen . .	(22 „ „	„	12¾	„	
Hoppecke . . .	(13 „ „	„	10¾	„	
Rexen	(7 „ „	„	4¾	„	

Giershagen . . (Abt zu Breidelar von wegen des Dorffs Giershagen in einer Summe) . . . . . 15 Gltg. 2 ß. 3 d.
Scharrenberg . . (Philips von Canstein von wegen der Underthanen daselbst wie sie in der Münsterischen Steuer (1535) auch gegieben in einer Summa) 9 rtll. 2 ß.
Cansteinische Buerde . (die sämbtlichen von Canstein von wegen der Underthanen daselbst, als im Ringe, zu Canstein, Udorff, Heddinghausen, Lechmer und Oestenborn, wie hiebevor geschehen in einer Summa) . . . . . 20 Gltg. 6 ß.
Alten Beurchen . (34 ben. Schatzpfl.) in Sa. 39½ Goltg.
Wulffte . . . (5 „ „) „ 3¼ „
Hilberinghausen . (4 „ „) „ 3 „
Keffelcke . . . (1 „ „) „ —½ „
Uff der Elpe . . (Johansen von Hanrlede zu Budenfelde leuthe uff der Elpe wie hiebevor bei einer summen gelassen nemlich) . . . . . 4 Goltg. 1 ß.
Niedern Almen . (48 ben. Schatzpfl.) in Sa. 13⅜ Goltg.
Obern Almen . . (32 „ „) „ 6½ „

Dorffer bei Padtbergh:

Bernichausen . . (37 „ „) „ 25⅞ „
Helmichausen . . (12 „ „) „ 7¼ „
Summarum des Gogerichts Brilon ist 429 Goltg. 21 ß. 3 d.

Gogericht Rhuden.

Suttrop . . . (38 ben. Schatzpfl.) in Sa. 46½ Goltg.
Drever . . . . (31 „ „) „ 32 „
Effelen . . . . (31 „ „) „ 49¼ „
Mensell. . . . (43 „ „) „ 65 „
Nettelen Stede . (9 „ „) „ 13½ „
Weickede . . . (6 „ „) „ 6¾ „
Rellinghausen . . (8 „ „) „ 8¾ „
Hemmerde . . . (14 „ „) „ 17½ „
Hoenghausen . . (18 „ „) „ 14 „
Sybeckerfeldt . . (7 „ „) „ 7¾ „
Western Eyden . (28 „ „) „ 32¾ „
Oestern Eyden . (67 „ „) „ 80 „
Laytgenstrate . . (18 „ „) „ 15 „
Heynkhausen . . (16 „ „) „ 15¾ „
Summarum des Gogerichts Rhuden ist 405½ Goltgl.

Gogericht Geisecke.

Buirschafft Benninckhausen . .	(9	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	$12\frac{3}{4}$	Goltg.
Dedinghausen .	(36	"	")	"		$21\frac{3}{4}$	"
Eßbecke	(15	"	")	"		10	"
Munninghausen .	(37	"	")	"		26	"
Trinsinghauser u. Langen = Eicker Buirschafft . .	(43	"	")	"		$31\frac{3}{4}$	"
Eringhausen . .	(22	"	")	"		$18\frac{3}{4}$	"
Stormede . . .	(66	"	")	"		$46\frac{1}{2}$	"

Summarum des Gogerichts Geisecke ist $167\frac{1}{2}$ Goltgl.

Gericht und Kirspel Schlip Rhuden.

Serckenradt . .	(17	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	$33\frac{1}{2}$	Goltg.
Lammesbeke . .	(4	"	")	"		$9\frac{3}{4}$	"
Dornenbecke . .	(6	"	")	"		$15\frac{1}{2}$	"
Bracht	(7	"	")	"		$17\frac{1}{4}$	"
Schlip Rhuden .	(13	"	")	"		15	"
Distendorff . .	(17	"	")	"		$12\frac{1}{2}$	"
Fretter Buirschafft	(24	"	")	"		$15\frac{3}{4}$	"
Diethmecke . .	(7	"	")	"		$4\frac{1}{4}$	"
Wuestmerdt . .	(5	"	")	"		2	"
Boesenrhade . .	(2	"	")	"		2	"
Schoenholt . .	(8	"	")	"		$6\frac{1}{2}$	"

Summarum des Gerichts Schlip Rhuden ist 134 Goltgl.

Ambt zur Fredeburgh.

Kirspel Obernkirchen:

Obernkirchen . .	(14	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	20	Goltg.
Nordernha. . .	(7	"	")	"		$7\frac{1}{2}$	"
Holthaussen . .	(12	"	")	"		$24\frac{3}{4}$	"
Sorpe	(15	"	")	"		$23\frac{1}{2}$	"
Widinghausen .	(9	"	")	"		$17\frac{1}{4}$	"

Kerspel v. Rairbecke:

Devern Rairbecke	(11	"	")	"		$18\frac{1}{4}$	"
Bellinghausen .	(9	"	")	"		$18\frac{1}{2}$	"
Dornheim . . .	(5	"	")	"		$8\frac{3}{4}$	"
Fockinckhausen .	(2	"	")	"		$3\frac{3}{4}$	"

Haurlede . . .	(6	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	$2\frac{3}{4}$	Goltg.
Moenekinck . .	(5	"	")	"		$4\frac{3}{4}$	"
Kirch Rairbecke .	(10	"	")	"		$8\frac{3}{4}$	"
Devern Hennebern	(19	"	")	"		35	"
Niedern Hennebern	(9	"	")	"		$23\frac{1}{4}$	"

Kerspel Iffelpe:

Dorlar	(21	"	")	"		$35\frac{1}{4}$	"
Grimminghausen .	(5	"	")	"		$11\frac{1}{4}$	"
Niederntorff . .	(6	"	")	"		11	"
Sellinghausen .	(5	"	")	"		$14\frac{1}{2}$	"
Kirch Iffelpe . .	(6	"	")	"		$12\frac{1}{4}$	"
Alten Iffelpe . .	(10	"	")	"		$17\frac{3}{4}$	"

Kerspel Wormecke:

Wormecke . . .	(6	"	")	"		$7\frac{3}{4}$	"
Ebbinckhof . . .	(6	"	")	"		$14\frac{1}{4}$	"
Devern Langenbecke	(6	"	")	"		$10\frac{1}{4}$	"
Niedern Langenbecke	(3	"	")	"		$9\frac{1}{4}$	"
Bracht	(22	"	")	"		32	"
Werentorff . . .	(8	"	")	"		$17\frac{1}{4}$	"
Selckentorff . .	(7	"	")	"		$11\frac{1}{4}$	"
Velbecke	(14	"	")	"		$25\frac{3}{4}$	"
Oberinghausen .	(9	"	")	"		$22\frac{1}{4}$	"
Hurholl	(7	"	")	"		$13\frac{1}{4}$	"

Kerspel Berchausen:

Berchausen . .	(9	"	")	"		$16\frac{1}{2}$	"
Mengkhausen . .	(7	"	")	"		$19\frac{1}{2}$	"
Niedern Derntorff	(11	"	")	"		$29\frac{1}{2}$	"
Meylar . . .	(6	"	")	"		$9\frac{3}{4}$	"
Hieminghausen .	(6	"	")	"		$14\frac{1}{2}$	"
Kuckelheim . .	(7	"	")	"		$14\frac{1}{2}$	"
Arpe	(11	"	")	"		$15\frac{3}{4}$	"
Obern Derndorff .	(9	"	")	"		$19\frac{1}{2}$	"

Summarum des Ambts Fredeburgh ist $626\frac{4}{4}$ Gltgl.

Kerspel Dedingen.

Brenschiedt . .	(28	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	$26\frac{1}{4}$	"

Kerspell und Gericht Wentholthausen.

Wentholthausen .	(35	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	$33\frac{1}{4}$	"
Meßmecke . . .	(2	"	")	"		3	"
Blessenoell . . .	(2	"	")	"		5	"
Destinghausen . .	(6	"	")	"		$7\frac{1}{4}$	"

Gericht und Kerspell Eßleve.

Obern Salwey .	(17 ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	19	Goltg.
Nidern Salwey .	(13 „	„)	„	17¼	„
Syberdinck . . .	(5 „	„)	„	12	„
Salwinghausen .	(5 „	„)	„	8	„
Nidern Eßleve .	(8 „	„)	„	14¼	„
Frilinghausen . .	(5 „	„)	„	6¼	„
Lochtrop	(2 „	„)	„	3½	„
Hengstbecke . . .	(6 „	„)	„	12	„
Loennickheim . .	(3 „	„)	„	3	„
Isinckheim . . .	(6 „	„)	„	12½	„
Niedern Harpe .	(2 „	„)	„	4	„
Kuckelheim . . .	(9 „	„)	„	13¼	„
Esleve	(3 „	„)	„	2¾	„
Niedern Brenschiedt	(2 „	„)	„	6½	„
Obern Brenschiedt	(2 „	„)	„	3¾	„
Kobbenrade . .	(5 „	„)	„	5¼	„

Summarum des Kirspels Oedingen, Kirspell und Gericht Wentholthausen und Esleve ist 228 Goltgl.

Gerichte Reiste.

Niedern Reiste .	(3 ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	3¾	„
Reiste	(12 „	„)	„	14½	„
Sochtroff . . .	(4 „	„)	„	8½	„
Buirschaft von Erffslinghausen .	(3 „	„)	„	7¼	„
Nachtenhausen .	(4 „	„)	„	7¼	„
Herhagen . . .	(10 „	„)	„	11¼	„
Langenbecke . . .	(5 „	„)	„	14¼	„
Boesinckhausen . .	(9 „	„)	„	17½	„
Bremicke . . .	(9 „	„)	„	15	„
Boemicke . . .	(5 „	„)	„	13¼	„
Boenfeldt . . .	(5 „	„)	„	5½	„

Summarum des Gerichts Reiste ist 128 Goltg.

Gericht und Kirspell zu Velmede.

Velmede	(22 ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	47¾	„
Bernswich . . .	(2 „	„)	„	7	„
Oestwich . . .	(8 „	„)	„	13¼	„
Berlar	(8 „	„)	„	17¼	„
Halverswich . .	(6 „	„)	„	13½	„
Grimelinghausen .	(1 „	„)	„	5	„
Herdinghausen .	(17 „	„)	„	31	„

Nutler	(16 ben. Schatzpfl.)	in Sa.	27½	Goltg.
Rammerbecke . .	(13 „ „)	„	30	„
Gevelinghausen .	(12 „ „)	„	5	„

Summarum des Kirspells Velmede ist 207¼ Gldg.

Gericht und Kirspell zu Calle.

Dorf Waldena .	(19 ben. Schatzpfl.)	in Sa.	35¾	„
Devernberghe . .	(18 „ „)	„	17¾	„
Niedernberghe . .	(6 „ „)	„	9	„
Delpe	(8 „ „)	„	19¼	„
Boickem	(6 „ „)	„	3	„
Wheneme . . .	(12 „ „)	„	13¼	„
Stockhausen . .	(13 „ „)	„	13	„
Inderstessen . .	(4 „ „)	„	4¼	„
Schueren . . .	(5 „ „)	„	5	„
Mulsbern . . .	(4 „ „)	„	2½	„
Calle	(24 „ „)	„	15½	„

Kirspell und Gericht zu Remelinghausen.

Obern Milinghausen	(4 ben. Schatzpfl.)	in Sa.	6	„
In der Theister .	(6 „ „)	„	12½	„
Wulffstern . . .	(7 „ „)	„	19¼	„
Fellinghausen . .	(3 „ „)	„	7¾	„
Remlinghausen .	(13 „ „)	„	10¼	„
Frilinghausen . .	(4 „ „)	„	5¾	„
Bonacker . . .	(5 „ „)	„	11¼	„
Kottinghausen . .	(2 „ „)	„	2	„
Herdinghausen . .	(2 „ „)	„	4¼	„
Draßmecke . . .	(4 „ „)	„	9¾	„
Loellinghausen . .	(5 „ „)	„	6¼	„
Moeßbolt . . .	(4 „ „)	„	3¼	„
Bluwenschiedt . .	(7 „ „)	„	4½	»

Summarum beider Gericht Calle und Remelinghausen ist 241 Goltgld.

Gericht und Kirspell Wesschede.

Schiede	(9 ben. Schatzpfl.)	in Sa.	23	„
Heyen	(4 „ „)	„	11	„
Letmeringhausen .	(3 „ „)	„	11	„
Immenhausen . .	(3 „ „)	„	5	„
Hellen	(2 „ „)	„	5	„
Berchausen . . .	(4 „ „)	„	8¼	„
Laer	(4 „ „)	„	9	„

Enneſt . . . . (8 ben. Schatzpfl.) in Sa. 21 Goltg.
Hausgeſinde zu Gal-
lileen . . . . (2 „ „) „ 2 „
Summarum des Gerichts Weſſchede iſt $95\frac{1}{4}$ Goltgld.

Gericht und Kirſpell Valbrecht.

Oeſter Burſchafft, Col-
niſche Eingeſeſſene
daſelbſt . . . (34 ben. Schatzpfl.) in Sa. 35 „
Wiedenbroicker Bur-
ſchafft, Colniſche uff
Colniſchen Guthern
ſitzendt . . . (6 „ „
wovon einer als verzogen bemerkt iſt
Colniſche uff cleviſchen
Guithern ſitzendt (4 ben. Schatzpfl.) „ $8\frac{3}{4}$ „
wovon einer geſtorben, deſſen Frau aber
cleviſch iſt, und deſhalb nicht ange-
ſchlagen iſt.
Hardenberger Buir-
ſchafft, Colniſche uff
cleviſchen Guithern
ſitzend . . . (13 ben. Schatzpfl.) „ $11\frac{1}{4}$ „
Hoeſinghauſer Buir-
ſchafft, Colniſche uff
colniſchen Guitern
ſitzend . . . . (12 „ „) „ 7 „
wovon einer als verzogen bemerkt iſt
Wilkenberger Buir-
ſchafft, Colniſche u.
Cleviſche uff Colni-
ſchen u. Cleviſchen
guitern ſitzend . (5 ben. Schatzpfl.) „ $4\frac{1}{4}$ „
Summarum des Gerichts u. Kirſpells Val-
brecht iſt $65\frac{1}{4}$ Goltgl.

Gogericht und Kirſpell zu Attendarn.

Kirſpell Schonholthauſen:
Lehnhaußer Buirſchafft
und Dorff . . (16 ben. Schatzpfl.) in Sa. $9\frac{3}{4}$ „
Roenghauſen . . (19 „ „) „ 16 „

Babenoll u. Werninghausen . . .	(13	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	9	Goltg.
Schonholthausen .	(17	"	")	"		8	"
Freilentorff . . .	(2	"	")	"		2¼	"
Habbecke . . .	(6	"	")	"		3¾	"
Kirspell Attendarn:							
Buirschafft Alberinckhausen . . .	(30	"	")	"		44¾	"
Langenoeler Buirschafft . . .	(10	"	")	"		15½	"
Winthauser Buirschafft	(18	"	")	"		26¾	"
Buirschafft Ennest	(15	"	")	"		17¾	"
Buirschafft von Heyn	(25	"	")	"		20¼	"
Kirspell von Elßpe:							
Dorff Elßpe . .	(34	"	")	"		21¼	"
Obern Elßpe . .	(12	"	")	"		14	"
Altenfahrenberth .	(8	"	")	"		8½	"
Rumpsfarrenberth	(3	"	")	"		1	"
Obernfarenberth .	(5	"	")	"		5¾	"
Obern Marpe . .	(6	"	")	"		3½	"
Buirbecke . . .	(10	"	")	"		11¼	"
Halberbracht . .	(9	"	")	"		7	"
Theten	(6	"	")	"		8¾	"
Hachen	(5	"	")	"		3	"
Melmicke . . .	(10	"	")	"		11	"
Harßbecke . . .	(5	"	")	"		5¼	"
Sporckey . . .	(8	"	")	"		6	"

Summarum des Gogerichts Attendarn: 284½ Gltgl.

Ambt Bilstein.

Kirspel Kirchundeme:

Heimsbergh . .	(57	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	78¾	Goltg.
Voerst	(17	"	")	"		27	"
Brachthausen .	(29	"	")	"		38¾	"
Wiermode . .	(12	"	")	"		19½	"
Selbergh . . .	(18	"	")	"		25½	"
Bonninghausen .	(7	"	")	"		13	"
Niedern Alboum .	(15	"	")	"		11½	"
Obern Alboum .	(14	"	")	"		16¾	"
Obern Hundeme	(32	"	")	"		43	"
Silbecke . . .	(20	"	")	"		36	"

Marmecke . .	(21	ben.	Schatzpfl.)	in	Sa.	34	Goltg.
Werffeldt . .	(9	„	„)	„		16¼	„
Uff der Almert .	(3	„	„)	„		10½	„
Dorff Graffschafft	(13	„	„)	„		23¾	„
Hausgesinde zu Graffschafft .	(4	„	„)	„		1	„
Obernfleckmart .	(8	„	„)	„		17¾	„
Niedernfleckmart	(12	„	„)	„		27¼	„
Harbecke . . .	(4	„	„)	„		12	„
Wirpe . . .	(9	„	„)	„		14½	„
Chenner Kirspell:							
Chenne . . .	(11	„	„)	„		20	„
Melmecke . . .	(13	„	„)	„		19	„
Salhausen . .	(28	„	„)	„		61	„
Kirspel von Helden:							
Bremike . . .	(8	„	„)	„		13	„
Riffelinghausen .	(9	„	„)	„		13¼	„
Obernfeischede .	(18	„	„)	„		24¾	„
Teckinckhausen .	(2	„	„)	„		3¼	„
Mecklinckhausen .	(15	„	„)	„		23¾	„
Reepe	(8	„	„)	„		16	„
Helden . . .	(12	„	„)	„		14¼	„
Nidern Helden .	(16	„	„)	„		29½	„
Neger das Dorff	(14	„	„)	„		20¾	„
Dunscher . . .	(19	„	„)	„		27½	„
Rairbach , . .	(19	„	„)	„		23¼	„
Welschen Ennest	(33	„	„)	„		52½	„
Krutorff . . .	(17	„	„)	„		19¾	„
Dorff Foere . .	(26	„	„)	„		23¾	„
Boensell . . .	(10	„	„)	„		8½	„
Meyen . . .	(11	„	„)	„		11¼	„
Moemicke . . .	(11	„	„)	„		10½	„
Kirspell von Veischede:							
Benolpe . . .	(33	„	„)	„		35	„
Kirch Feischede .	(28	„	„)	„		34¾	„
Flaye	(12	„	„)	„		20¾	„
Berchoefen . .	(3	„	„)	„		8½	„
Kirchhundeme .	11 / 15	„	„)	„		10	„
verbrandt vom Himmelfeuer und nicht angeschlagen)							
Altenhundeme .	(28	ben.	Schatzpfl.)	„		56½	„
Ryckmecke . .	(9	„	„)	„		15¾	„

Langeney . .	(7 ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	7½	Goltg.
Bittinckhausen .	(2 „	„)	„	2	„
Herentorp . .	(5 „	„)	„	12	„
Würdinckhausen	(21 „	„)	„	25¾	„
Hoff Oelpe . .	(11 „	„)	„	9¼	„
Heißkotten . .	(2 „	„)	„	7	„
Emmelinghausen	(6 „	„)	„	14¼	„

Summarum des Ambts Bilstein ist 1170¼ Goltgl.

Ruir Ambt zu Arnsbergh.

Gloesingkhausen .	(6 ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	11¼	Goltg.
Denschede . . .	(8 „	„)	„	13	„
Deventorpe . .	(6 „	„)	„	11	„
Untorff	(8 „	„)	„	13¾	„
Wintorff . . .	(1 „	„)	„	4	„
Brochausen . .	(12 „	„)	„	8	„
Obern Eimer . .	(4 „	„)	„	10¾	„
Niedern Eimer .	(8 „	„)	„	15	„
Muschede . . .	(18 „	„)	„	25¾	„
Wenninckloe . .	(9 „	„)	„	17¼	„
Wedinckhausen .	(6 „	„)	„	5½	„
Hausgesind zu Rumbeck	(5 „	„)	„	2¼	„

Summarum des Ruir Ambts ist 137½ Goltgl.

Ambt Neheim.

Marsfeldt . . .	(1 ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	3	Goltg.
Himmelporter Gesind	(11 „	„)	„	4½	„

Summarum des Ambts Neheim 7½ Goltgl.

Die Underthanen des Kirspels Hellevelde sein bey einer Summa gelds, wie sie in der Münsterischen Steur giebenn, Nemblich . . 200 „

Desgleichen die Underthanen des Kirspels Stockum sein bei einer summen, wie in der Münstrischen Steur gelassen, nemlich . . . 245 „

Gericht und Kirspell Budenfelde.

Disterwaldt . .	(4 ben.	Schatzpfl.)	in Sa.	2¾	Goltg.
Wester Budefeldt	(15 „	„)	„	12¼	„
Brawick	(10 „	„)	„	7¼	„
Chercklinghausen .	(6 „	„)	„	3¾	„

Summarum des Gerichts Budenfelde 26 Goltg.

Gericht und Kirſpell zu Wenden.

Die Underthanen des Kirſpels Wenden hat man dißmall bei einer ſummen pleiben laſſen, wie in letztem Schatzregiſter, nemblich . . 235 Goltg.

Gericht und Kirſpell Delpe.

Lutterckhauſen . .	(10 ben. Schatzpfl.)	in Sa.	7¼ "
Stachelna . . .	(6 " ")	"	6¾ "
Rederinghauſen .	(24 " ")	"	13¼ "
Cleusheim . . .	(32 " ")	"	20½ "
Alten Cleusheim .	(13 " ")	"	10⅝ "
Tiringhauſen . .	(26 " ")	"	17½ "
Rhodenarth . .	(8 " ")	"	10½ "
Gunßenn . . .	(6 " ")	"	3⅛ "
Zum Dale . . .	(11 " ")	"	6⅛ "
Saßmicke . . .	(21 " ")	"	12¾ "
Rubelinghauſen .	(19 " ")	"	14⅝ "
Zu dem Hoelle .	(6 " ")	"	3 "
Rhoede	(6 " ")	"	5⅝ "
Zu dem Stade .	(12 " ")	"	12¼ "
Hannemicke . . .	(8 " ")	"	12⅞ "
Zu der Negher .	(7 " ")	"	5¼ "
Vockenicke . . .	(9 " ")	"	8 "

Summarum des Gerichts und Kirſpels Delpe iſt 170⅛ Goltg.

Gericht und Kirſpell Drolßhagen.

Buirſch. Berminckhauſen . . .	(55 ben. Schatzpfl.)	in Sa.	39 "
Blecher Buirſchafft	(40 " ")	"	35 "
Herpeler "	(34 " ")	"	37½ "
Dumicker "	(51 " ")	"	39 "
Brachtper "	(64 " ")	"	58¼ "
Huiſter "	(43 " ")	"	36¼ "
Geſinde zum Kloeſter zu Drolshagen .	(5 " ")	"	3 "

Summarum des Gerichts und Kirſpells Drolßhagen iſt 238 Goltgl.

Gogericht Medebach.

Dorff Elckerckhuißen	(6 beſt. Schatzpfl.)	in Sa.	2 Glg. 1 ß.
Qwiſtelbergh . .	(10 " ")	"	7 "
Brunshauſen . .	(12 " ")	"	15¾ "

Item noch 5 Genannte, die fünfe sein neuelichs ankommen, die sollen den obgenannten mit der Ufflage uff den Daller zu Steur kommen.

Dreßlar . . . . (11 ben. Schatzpfl.) in Sa. 10 Goltg.

Graveschafft Groinbeck (25 ben. aber nich tspeziell angeschlagene Schatzpfl.) in Sa. 15⅛ „

Item: Diese Dorffschafft hat sich selöst gesatzt und die alten summa, nemlich 15⅛ Goltg., under sich zusamen pracht; das aber ein Jeder itzo mit seiner Zupuß oder Anlage elso ingeschrieben, und dermaßen auch hiernaehmals angeschlagen soll werden, finden sich in deme beschwerdt, Dann der einer zihe ab, der ander zuhe, Die guter werden under die Erben in vill theill getheilt, Item der einer stirbt der ander verdirbt, do mußen zu aller Zeit die Schatzungh nach eins jeden vermogen setzen, Bitten sie nicht weither daruber zu beschweren.

Hyltfeldt . . . (8 ben. Schatzpfl.) in Sa. 4¾ „

Dorff Nidderfveldt (33 „ „) „ 18 „

Dorff Siedelinghausen (30 ben. aber nicht spezielle angeschlagene Schatzpflichtige) in Sa. 23⅝ „

Tota Comitia Groinbeck dat 62 Goldgld.

Item: Die Graffschafft Dudinckhausen intsampt giebt funftzigh myn ½ Glg. (49½) haben jeder Dorff ihr alten summa under sich selbst gesetzt und verricht, und also wie auch die von Groinbeck mit solicher Bedingungh gelieffert ut sequitur.

Dorff Dudinckhausen (16 ben. nicht speciell angeschlagene Schatzpflichtige) in Sa. 9⅞ Goltg.

Obbernschleder . . (18 dergleichen) „ 10⅜ „

Eppe . . . . . (22 „) „ 11⅞ „

Refferckhausenn . . (11 „) „ 7¼ „

Tyttmerckhußen . . (9 „) „ 6⅜ „

Hillerhausen . . . (6 „) „ 3¼ „

Item die gantze Graffschafft Zuschenn bleibt itzo wie auch negstvergangen Schatzung 52¾ Goltgl. schuldigh.

Item Medlonn sein etwan uff 15 goltgl. angeschlagen, einmall betzalt, Darnach durch (die Grafen von)

Waldeck verpotten nie mehr gegieben. Wollen in die Grundt Aſtinckhauſenn gehorigh und gleich den Recht-hengigh ſein, Alles wie die Graffſchafft Zuſchen.

Nota, tota summa de promptis acceptis pecuneis supscriptis facit Einhundert vierzigh fünf goltgl. 1 ort 1 ſchillingh.

finis.

Bemerk. Die Addition der vorſtehend bei jedem Amts-, Gerichts- und andern Bezirke aufgeführten Hauptbeträge ergiebt eine Total-Summe von 12,551$\frac{3}{8}$ Goltg. 23 ß. 1 d.

---

25. Poppelsdorf den 4. Februar 1569.

Salentin, Erzb. u. Chrfſt.

Churfürſtliche Entſcheidung mehrerer, mit Zuziehung von Verordneten des Domkapitels, unterſuchten Beſchwerden des Magiſtrates der Stadt Bonn, wodurch in 6 Kapiteln feſtgeſetzt wird, in welchen Fällen und auf welche Weiſe die Gerichtsbarkeit des Magiſtrates und jene des churfürſtlichen Richters, jede getrennt und resp. gemeinſchaftlich eintreten ſoll und wie der Bonner Bann gemeinſchaftlich begangen und die Kühren- und Brüchten-Gelder getheilt werden ſollen, ꝛc. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 347.

---

26. Reichs-Stadt Speyer den 19. Auguſt 1570.

Maximilian II. Röm. Kaiſer ꝛc.

Erneuertes Privilegium de non evocando et appellando für das churfürſtliche Erzſtift Cöln; wodurch, — auf das Erſuchen des Erzbiſchofs und Churfürſten Salentin, (und da bei den erzſtiftkölniſchen Unter- und Ober-Gerichten die Juſtiz nicht verweigert werde) —, ſowohl in Perſonal- als Real-Streitigkeiten alle Evokationen und Appellationen an die ausländiſchen und des Reichs Gerichte in allen Poſſeſſorial- und auch in den die Werthſumme von 500 Gulden rheiniſch nicht überſteigenden Petitorial-Klagen durchaus verboten, ſodann auch die Förmlichkeiten, Friſten, Kautions-Leiſtungen und Entſchädigungsverpflichtungen feſtgeſetzt werden,

welche von den Appellanten, bei den der Appellation an die Reichsgerichte fähigen Streitsachen, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens ꝛc. beobachtet und resp. übernommen werden müssen.

Bemerk. Dieses Privilegium ist dem kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht am 15. November 1570 insinuirt, und daselbst am 4. Dezember ej. a. per Sententiam acceptirt worden.

---

27. Ohne Erlaß-Ort und Tag im Jahr 1572.

Ordnung wie die Gülden und Silbern Müntzsorten im Jahr 1572 dieser Ort, im Ertzstifft Cölln und im Westphalischen Kreiß valviert und gesatzt worden.

Gülbene Müntz.

Goltgülden so aufrichtig vor . . .	9	Marck	4	Alb.
Rosen Nobel	29	„	—	„
Der Halbe	14	„	3	„
Henricus Nobel	26	„	—	„
Flemmische Nobel	25	„	—	„
Alte Engelotten	19	„	2	„
Der halbe Engelott	9	„	4	„
Neue Engelott mit dem O im Schiff .	8	„	—	„
Hungarische, Hispanische, Castilier, Valenzer, Aragonische, Navarrische, Sicilische, Meylanische, Französische Duppele Ducaten	26	„	—	„
Hungarische, Hispanische, Castilier, Valenzer, Aragonische, Neapolitaner einfache Ducaten	14	„	—	„
Münsterbergisch, Polnisch, Genueser, Venedisch, Bäptisch, Bononier, Bischoffs zu Preslau, Ligenitzer, Wendischer, Glatzer, Florentiner, Meylaner einfache Ducaten	13	„	—	„
Augspürgische, Saltzburgische, Kauffpeurigische, Hamburgische, Lübeckische einfache Ducaten	12	„	13	„
Französische Sonnenkronen	12	„	—	„
Hispanische und Burgundische kronen	11	„	4	„
Italianische kronen	11	„	3	„

Sibern Müntz.

Reichs Thaller	52	alb.	— hel.
Reichs güldener	45	„	— „
Der Halbe	22	„	6 „
Geldrische Schnapffhanen	10	„	— „
Lüttiger Schnapffhan	9	„	9 „
Gülischer „	8	„	3 „
Alte Sächsische Schreckenberger . .	7	„	6 „
Neue „ „ . . .	7	„	— „
Cöllnische und Gülische Landsorten vom Jahr 1567	6	„	— „
Das Halb	3	„	— „
Das Ort	1½	„	— „
Rader albus	2	schlechte alb.	
Der halb Rader albus	—	alb.	12 hel.
Der halb Batz	—	„	8 „
Ein schillingspfenning	—	„	6 „

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie Nr. 8. d. S.

---

28. Regensburg den 25. October 1575.

Maximilian II. Röm. Kaiser ꝛc.

Bekhennen offentlich mit diesem Brief und thun kundt Allermenniglich, Das uns der Ehrwürdig Salentin, Erwelter zu Ertzbischoven zu Cöllen ꝛc. unser lieber Neve und Churfürst undertenigklich fürpracht und zu erkennen geben, Wiewol einem Jeden in Seiner Lieb Fürstenthumb Westvalen und Engern und der Grafschafft Arnsperg (neben dem das Sein Lieb auf ein Reformation der Gericht anzurichten bedacht) fürderlich und gebürlich Recht wiederfahre, ergehe und gestattet, und wissentlich an denselben Gerichten in Rechten niemandts beschwert, So werde doch zu zeitten von denselben Gerichten durch etlige, auß keiner notturfft sonder zu geferliche verzug, verlengerungh und außflücht des Rechtens und umb kleine geringe sachen, ahn uns und unser Kaiserlich Cammer-Gericht in heiligem Reich zu appelliren understanden, Darauß dan die Volnziehung gerechter Urtheile verhindert würd, Auch die Appellirenden sich selbs und Ir wieder Partheien in merckhlichen schaden und verderben führen und kommen, und uns daruf demütiglich angeruffen und gepetten, S. L. und derselben Fürstenthum-

ben Westvalen und Engern, auch der Grafschafft Arnsperg hierin gnediglich zu versehen, Deß haben wir angesehen ꝛc. ꝛc. — Und sonderlich auch dabei betracht den nachtheil und verderben, so sonst den Partheien ahn so gar gringen sachen zustehen, Alß das auf solche Appellation mehr Unkhosten dan die haubtsachen werth sein auflaufen mag, Und darumb mit wolbedachtem müth, gutten Rhat und rechter wiße, gemelten Erzbischoven und Churfürsten zu Cöllen S. L. Fürstenthumb Westvalen und Engern, auch der Grafschafft Arnsperg diese besondre gnad und freiheit gethan und gegeben, Thun und geben Ine die auch hiemit von Römisch kaiserlicher Macht volnkhommenheit wissentlich in Crafft dieses Briefs, Also das nun hinfüro In ewig zeit, auß und von gedachten unsers Churfürsten von Cöllen Landtsassen, underthanen und verwandten hoch und niedern Standts niemandts hievon außgenomen, von keinen bei- oder enturtheilen so in causis momentaneae possessionis durch S. L. Commissarien (doch einem Jeden sein Petitorium vorbehalten) außgesprochen und dann Ins gemein Allen Anderen erkhanten bescheiden, Dekreten bei- und Enturtheilen, In was sachen und zwischen was Partheien dieselben ahn S. L. nieder und ober gerichter berürten Fürstenthumb Westvalen und Engern, Auch der Grafschafft Arnsperg, dergleichen S. L. Commissarien, ergehn publicirt und erclert werden, In sachen da die Clag oder Haubtforderungh under fünfhundert gülden rheinisch und nit darüber wirdig ist, weder ahn uns unser Nachkommen am Reich Römische Kayser oder Könige oder derselben Hof- oder Cammer-Gericht under einigerlei schein der iniquitet, nullitet oder andern vorgebens zu appelliren, provociren, reduciren oder zu suppliciren in kain weiß, sonder sollen dieselben urtheil, erkhentnus, bescheit und Decreten ganz crefftig mechtig und stet sein und pleiben, und dieselbe ohne Jemandts verhinderung oder eintragt, durch gedachts unsers Neven und Churfürsten Hoff und andere gericht volstreckht, exequirt und darauf volfahren werden. Da auch Jemandt von den urtheilen und Dekreten vor S. L. Obern oder Niedern Gerichten oder dero vorgemelten Commissarien ergangen, In sachen da (wie fürstehet) die Clag und Haubtforderung über fünfhundert gulden und nit darunder wirdig; Darinnen auch sonsten von rechtswegen appellirt werden mag, provociren und appelliren wolte, der oder dieselbige er seye gleich Inner

oder außer den Fürstenthumb Westvalen und Engern und Grafschafft Arnsperg Landschafft Gepieten oder Obrigkeiten gesessen soll schuldig und verpflicht sein ꝛc. ꝛc. — (NB. Hier folgen gleichmäßig, wie in dem Privilegium vom Jahre 1570, die Bedingungen und Verpflichtungen, unter welchen die statthaften Appellationen an die Reichsgerichte geschehen müssen.)

---

29. Ohne Erlaß-Ort den 26. August 1577.

Salentin, Erzb. u. Chrfst. ꝛc.

Landtags-Abschied über folgende mit den Ständen des Vestes Recklinghausen verglichene Punkte:

1. Die Besetzung der landesherrlichen Gerichte zu Recklinghausen und Dorsten mit Richtern und Gerichtschreibern, so wie deren Vereidigung, soll in Gegenwart von Deputirten der Ritterschaft und der Bürgermeister und Rath in beiden Städten geschehen; in Letztern sollen

2. die Richter ihre Residenz haben.

3. Bei den Gerichten sollen legale Prokuratoren angeordnet werden, jedoch ist es, ohne Beeinträchtigung der Gebüren der Letztern, jedem gestattet, sich Anderer zu bedienen.

4. Die Dienstverrichtungen der Gerichtsfrohnen werden bezeichnet, sie dürfen, ohne richterliche Ermächtigung, nicht prokuriren.

5. Die Prokuratoren, Frohnen u. a. geringe Gerichtsbeamte werden, von den landesherrlichen Amtleuten, den Richtern zur Vereidung präsentirt, ohne Zuziehung der Landstände.

6. Der gerichtliche Prozeß soll nach Inhalt der allg. Reformation der weltlichen Gerichte statt finden, mit möglichster Vermeidung der Nothgerichte.

7. Ueber die Fälle, wo eine Entsetzung in Beziehung auf gerichtlichen Zuschlag erkannt werden soll, werden Bestimmungen erlassen und in desfallsigen Streitigkeiten wird den Landständen eine Concurrenz bewilligt.

8. Ueber Klagen der Bürger zu Recklinghausen und Dorsten, wegen Feldbeschädigungen in den städtischen

Feldmarken, mögen Bürgermeister und Rath erkennen; wenn jedoch solche Klagen vor den landesherrlichen Richter gebracht werden, oder Feldschäden außer den Gränzen der städtischen Feldmarken betreffen, so stehet Letzterm die Cognition zu.

9. Die concurrente Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters und Rathes und des landesherrlichen Richters, zu Recklinghausen und Dorsten, über Brüchten, woran die Städte einen Antheil haben, über Erbschaftsklagen, Vormundschafts- und Inventar-Errichtungen, so wie das Prärogativ des Adels wegen Vormundschaft und Privatversiegelung ihrer Verträge, werden bestätigt.

10. Die Befugnisse des Freigerichtes (in Westphalen) werden auf die in der Reformation des heimlichen Gerichtes festgesetzten Gränzen beschränkt.

11. Die Verleihung freien Geleites in peinlichen und bürgerlichen Sachen stehet dem Richter und in den beiden Städten auch dem Bürgermeister und Rath zu.

12. Bei Urtheilsweisungen in bürgerlichen Sachen sollen 6 Deputirte des Adels und auch Bürgermeister und Rath beider Städte, als Beisitzer des Gerichts, nach stattgefundener Präsentation und Vereidigung, zugelassen werden; deren theilweises Ausbleiben soll den Urtheilsspruch jedoch nicht hindern.

13. In peinlichen Sachen soll der Adel mit der Gerichtsbeiwohnung nicht bemühet werden.

14. Die den streitenden Partheien verwandten Gerichtsbeisitzer sollen das Gericht verlassen.

15. Die Art des Prozesses und der Urtheilsfindung soll folgendermassen statt finden: Die Verhandlungen werden dem Richter zeitig vor den drei Gerichtstagen, nämlich: Montag nach Lätare, Montag nach St. Joh. d. T. und Montag nach Advent, mitgetheilt, von demselben inspicirt und ihnen sein Votum, in Beisein des Gerichtschreibers, beigefügt; hiernach werden die Acten, zwei Tage vor den bezeichneten 3 Gerichtstagen, im Gerichtslokale zur Einsichtnahme der Beisitzer deponirt, worauf dann die Deputirten der Ritterschaft und Bürgermeister und Rath, beide ihr Votum abgeben. — Majora Vota bilden das, vom Gerichtschreiber spätestens am letzten Gerichtstage vor der Vacanz, zu publicirende Urtheil.

16. Bei anzustellenden Nothgerichten sollen wenigstens die in den Städten Gesessenen (Beisitzer) berufen, dabei auch wie vorbemerkt verfahren werden; bei eintretender Uneinigkeit des Ausspruchs sollen aber die Sachen, mit allerseits Bedenken, an den nächstfolgenden Gerichtstag verwiesen und von dessen Urtheil an den Landesherrn appellirt werden.

17. Die Appellation von dem Gerichte zu Dorsten soll künftig, unter Abschaffung der seitherigen mißbräuchlichen Appellation, vom Richter an den Bürgermeister und Rath zu Dorsten und von dort an den Bürgermeister und Rath zu Dortmund, und unter Zusicherung der Gleichmäßigkeit der Gerichtskosten, an die landesherrliche Canzlei geschehen.

18. Die Gerichtsgebühren werden speziell festgesetzt.

19. Die Ritterschaft des Vestes soll künftig, vermöge der Landes-Vereinigung, gleichmäßige Zollfreiheit ihrer Güter wie der rheinische Adel genießen.

20. Das von der Ritterschaft prätendirte Recht, ihre Pächter, welche landesherrliche freie Unterthanen sind, gleichmäßig wie ihre eigenen Leute ohne richterliches Erkenntniß, pfänden zu dürfen, wird nicht zugestanden.

21. Mit Vorbehalt der dem Landesherrn zustehenden groben Jagd und seines Rechtes der Mitjagd, und unter Aufrechterhaltung der der Ritterschaft und den Städten herkömmlich zustehenden Jagdgerechtsamen, werden die der Ritterschaft concedirten Arten der Jagd-Ausübung speciell, und auch die Jagdbezirke örtlich bezeichnet.

22. Außer den vom Landesherrn, im Wege der Appellation oder der Supplikation und in den gehörigen Fristen, zu erlangenden Revisionen gerichtlicher Urtheile, sollen künftig keine dergleichen im Veste Recklinghausen, wie es zur Zeit seiner Verpfändung geschehen ist, vorgenommen werden.

23. Gerichtliche Pfändungen sollen auf den adlichen Häusern und Wohnsitzen in so fern nicht geschehen, als man dergleichen auf andern ritterschaftlichen Gütern bewirken kann.

24. Arrest und Bekümmerungen, wegen Forderungen der Einwohner in den Gerichtsbezirken Recklinghausen und

Dorsten unter sich, dürfen nicht mehr verhängt, sondern muß der Kläger an das Gericht des Beklagten verwiesen werden.

25. Mehrere Differenzien mit der Stadt Recklinghausen, ins besondere wegen des Eigenthums und der Benutzung der Landwehren, so wie wegen des Ergreifens und Ablieferns der Missethäter, werden geschlichtet; desgleichen wird

26. mit der Stadt Dorsten verglichen: daß ihre Bürger auf dem Lippestrom zollfrei und ihre eigenen Güter nur einen, von ½ Thaler auf einen Rader-Albus, ermäßigten Zoll entrichten sollen; ferner wird bestimmt, in wie fern dem Magistrat und resp. dem landesherrlichen Richter der Angriff in Criminalfällen und die Bestrafung in bürgerlichen Sachen zustehet; sodann wird den Dorstenern der Landzoll von ihren zu Markt gebracht werdenden Sachen und Vieh erlassen; die definitive Entscheidung in geringfügigen local und real Streitigkeiten, ohne Appel, und mit bloßem Vorbehalte des Supplicationsrechtes an den Landesherrn, wird dem Magistrate überlassen; die Freiheit von Diensten zu den landesherrlichen Amthäusern, mit Vorbehalt der herkömmlichen Mühlenbaudienste, wird zugesichert; die Zulässigkeit der Arrestverhängung gegen Ausländer und die Beurtheilungs-Art der von Letztern gegen Bürger von Dorsten erhobenen Klagen, so wie endlich die Befugniß und Obliegenheit des Magistrates und resp. des landesherrlichen Richters, zur Anordnung der Vormundschaften und Errichtung der Inventarien, werden regulirt und bestimmt. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 58.)

---

30. Ohne Erlaß-Ort und Tag im Jahr 1582.

Müntz-Ordnung, Wie auf vorgehender Vergleichung im Ertzstifft Cölln, auch Fürstenthumben Gülich, Cleve und Berg und imgleichen in der Stadt Cölln, die nachfolgenden Müntzsorten Anno 1582 taxiert worden.

Güldene Müntz.

Den Goltgülden vor	2 Gld.	12 alb.	— hel.
Rosen Nobel	7 „	12 „	— „

Utrechtische und Nimmagische Rosen Nobel	7	Gld.	8	alb.	—	hel.
Henricus Nobel	6	„	18	„	—	„
Alle Duppel Ducaten	6	„	18	„	—	„
Die halben	3	„	9	„	—	„
Alte Engelott	5	„	—	„	—	„
Neue dito mit dem 0 im Schiff	4	„	21	„	—	„
Duppel gülden Real	5	„	—	„	—	„
Der Halb	2	„	12	„	—	„
Portugalische Crusat	3	„	4	„	—	„
Gülden Löw	3	„	18	„	—	„
Französische Kron	3	„	4	„	—	„
Hispanische Kron mit dem kurzen Kreutz u. d. Burgundische Kron	3	„	2	„	—	„
Italianische Kron	3	„	—	„	—	„
Philips gülden	2	„	—	„	—	„
Reider	1	„	18	„	—	„
Klein Kayſers, auch Deventer, Campen, Swoll, Embder, Grüninger u. dergl. Niderländische gülden	1	„	16	„	—	„
Hörns gülden	—	„	20	„	—	„
Bergische „	—	„	19	„	—	„
Nimmagische und Batenbergische Knapkuchen	—	„	12	„	—	„
Grüninger u. Embder Knapkuchen	—	„	14	„	—	„

Silbern Müntz.

Der Reichs Thaller	2	„	6	„	—	„
Königs dito	2	„	12	„	—	„
Reichs Güldener	2	„	—	„	—	„
Hollendische, Friesische, imgleichen alte Thorische, Hörnische, Bergische, Batenbergische u. Nimmagische Thaller	1	„	18	„	—	„
Hasselsche „	1	„	21	„	—	„
Statische, Utrechtische und Nimmagische Thaller	1	„	14	„	—	„
Franck	1	„	—	„	—	„
Silbern Kayſers Gülden . . .	1	„	16	„	—	„
Französische Schläffer	—	„	15	„	6	„
Lothringische „	—	„	14	„	6	„
Clevische Schnapffhanen . . .	—	„	8	„	8	„
Geldrische und Lüttiger dito . .	—	„	10	„	—	„

Deventer, Campen, Swoll, Schnapffhanen	—	Gld.	8	alb.	—	hel.
Lüttiger Betzeler	—	„	8	„	—	„
Camerische und Hörnische dito .	—	„	7	„	6	„
Schreckenberger	—	„	8	„	—	„
Neue Metzer Blancken	—	„	3	„	—	„
Rader albus und Feuereysen .	—	„	2	„	—	„
Rader schilling	—	„	1	„	—	„
Alte Brabandische stüfer . . .	—	„	1	„	8	„
Fürsten groschen im Niedersächsischen Kreiß gemüntz	—	„	1	„	8	„
Alte und neu halb Batzen so aufrichtig	—	„	1	„	8	„
Andre aber so der ordnung nit gemeß, als Bischoff zu Straßburg, Simmerische, Veldentzer u. Moltzheimer halb Batzen . .	—	„	1	„	6	„
Neue groschen im Niederländischen Kreiß geschlagen	—	„	1	„	6	„
Alte Lüttiger stüfer	—	„	1	„	4	„
Dortmündische groschen . . .	—	„	—	„	10	„

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie Nr. 8. d. S.

---

31. Ohne Erlaß-Ort und Tag im Jahr 1590.

Müntz-Ordnung, Wie auff vorgehender Vergleichung im Ertzstifft Cölln, auch Fürstenthumben Gülich, Cleve und Berg und imgleichen in der Stadt Cölln die nachfolgenden Müntzsorten Anno 1590 taxiert worden.

Güldene Müntz.

Goltgülden	3	Gld.	—	alb.
Rosen Nobel	9	„	—	„
Henricus dito	8	„	6	„
Duppel Hispanische und Ungarische Ducaten	8	„	6	„
Meleröse, Saltzbürgische und andere Reichs Ducaten duppel	8	„	3	„
Die halben	4	„	1½	„
Alte Engelott	6	„	—	„
Gülden Real Duppel	6	„	—	„
Der Halb	3	„	—	„

Gülden Löwe	4½	Gld. —	alt.
Crusatt von Portugal	15	marck —	„
Sonnenkron	14	„ 4	„
Hispanische Pistolet	14	„ 2	„
Italianische, Römische und allerhand Pistoletten	14	„ —	„

Silberne Müntz.

Reichs Thaller	11	„ —	„
Königs dito	12	„ —	„
Die örter und halbe örter nach advenant.			
Schreckenberger	—	„ 9	„
Lüttiger Betzler	—	„ 9	„
Rader albus	—	„ 30	hel.
Rader schilling	—	„ 15	„

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie Nr. 8. d. S.

---

32. Dorf Stockumb an der Möhne d. 26. März 1590.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer auf dem (an obigem Orte und Tage) gehaltenen Holzgerichte festgesetzten Holz-Ordnung für alle Marken des Möhn- und Rhoer-Strangs im Herzogthum Westphalen, wodurch in 33 §§ die Cultur und Erhaltung, so wie die Schützung und Benutzung der Forsten, die Zulässigkeit und Art des Weideganges und der Mast, so wie das Kohlen-Brennen in den Waldungen regulirt, und andere forstpolizeiliche Vorschriften gegeben werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 206.)

Bemerk. Die vorstehende Holzordnung ist, als eine in Westphalen fortwährend genau zu beachtende Wald-Ordnung, von dem Churfürsten Max. Heinrich unterm 20. Oct. 1666 wiederholt publicirt und in diese Sammlung ausführlich aufgenommen worden.

---

33. Ohne Erlaß-Ort den 6. Juli 1590.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

sodann: Dechant und Kapitel der Dom-Kirche zu Cöln und Ritterschaft und Städte (Bri-

lon, Rüden, Geſike, Werl, Attendorn, Menden und Arnsberg) des, dem Erzſtifte Cöln an und zugehörigen, Herzogthums und Landes von Weſtphalen,

erneuern, erläutern und beſtätigen die im Jahre 1463, auf Freitag nach dem h. Sakraments-Tage (10. Juni), zwiſchen dem Erzbiſchof und Churfürſten Ruprecht, dem Dom-Dechant und Kapitel zu Cöln und der weſtphäliſchen Ritterſchaft und den Städten gethätigte Erb-Landes-Vereinigung, wodurch für die Zukunft, im Weſentlichen, Folgendes feſtgeſetzt wird.

1. Keinem künftigen Landesherrn ſoll, bevor er die gegenwärtige Vereinigung beſchworen und darüber Revers ertheilet haben wird, gehuldigt werden.

2. Das geiſtliche Gericht zu Werl ſoll gehörig und Behufs unpartheiiſcher Rechtspflege beſtellt, die Prozeſſe vom Landesherrn weder avocirt noch gehemmt, und desfalls in Gemäßheit des geſchriebenen Rechts und der Statuten eine Reformation gemacht werden.

3. Da Weſtphalen mit einem beſondern Official und auch mit geiſtlichen und weltlichen Gerichten verſehen iſt, ſodann auch zur Koſtenſchonung, ſoll künftig kein in den Herzogthümern Weſtphalen und Engern und in der Grafſchaft Arnsberg eingeſeſſener Unterthan wegen Streitſachen unter 50 Goldgulden Werth, in erſter Inſtanz an das Officialat zu Cöln geladen werden dürfen.

4. Die weltlichen Gerichte ſollen ſo beſtellt werden, daß rückſichtsloſe und prompte Juſtizpflege erfolge, und Letztere ſoll, ohne der Partheien Willen, vom Landesherrn oder den Amtleuten nicht gehemmt werden.

5. Die Unterthanen ſollen den geiſtlichen und weltlichen Gerichten Gehorſam, und die Amtleute denſelben unweigerlich Beiſtand leiſten.

6. Das Freigericht in Weſtphalen ſoll zufolge der vom Erzbiſchofe Diederich zu Arnsberg aufgerichteten Reformation gehalten werden.

7. Alle Rechte, Herrlichkeiten, Gerichte, Gewohnheiten und Privilegien der Grafen, Freiherrn, Ritterſchaft, Städte und Freiheiten ſollen erhalten bleiben.

8. „Und under andern ſoll in Weſtvalen gehandhabt „werden die Adliche Gewonheit, daß die Schweſtern, ſo

„Brüder haben, sich mit einem ziemblichen Braut-Schatz „müssen aussteuren lassen, und do sie mit einem gepüer-„lichen Braut-Schatz ausgesteurdt, und für den Freunden „in den Heyraths-Bereitungen oder in Heylichs-Brieffen, „oder für Gericht auch ohne leiblichen Aydt (dieweil die „Gewonheit auch ohn den Aydt Pacta de non succedendo „bestettigen kan) Verzicht gethan, zu weiterer Sucession „oder gleicher Theilung mit denen weltlichen Brüderen nicht „gestattet werden, und daß viel weniger die begebenen „Closter Jungfrawen oder Moniche, sie seyen gleich vom „Adel oder aus den Stetten, mit den Weltlichen succe-„diren und theilen können, doch mit dem Zusatz, daß „man auch denen weltlichen Schwestern den versprochenen „gepuerlichen Braut-Schatz, und den begebenen geistlichen „Personen ihre durch die Eltern oder Freunde für der Pro-„fession nach Gelegenheit der Güter vermachte ziembliche „Leibzucht gewißlich und unvorzuglich bezahlen, oder des-„sen gewertigh seyn sollen, daß man ihnen durch Zuschla-„gungh der Güter oder andere schleunige Mittel zur Be-„zahlung unverzuglich verhelffen, oder da solchs ins dritte „Jahr verachtet, und so lang die Bezahlung verzogen, „daß sie dann in die Guter pro quota haereditaria im-„mittiert und eingesetzt werden sollen.“

9. „Da auch die Gebrüder ohne absteigende eheliche „Kinder und Erben versterben, soll denen weltlichen Schwe-„steren, oder da die nicht vorhanden, den Geistlichen „nicht abgeschnitten werden, was ihnen Vermög gemeiner „beschriebenen Recht gepuert.“

10. „Da aber die begebenen Closter Jungfrawen „oder Möniche ihren Orden verlassen, und sich wider ihre „Gelübde bestatten, sollen sie der Succession und Erb-„schafft wie auch der Leibzucht unvehig seyn.“

11. „Die Stiffts-Jungfrawen oder andere weltliche „Döchter, sie seyen gleich vom Adel, oder Bürger, oder „Bauren Kinder, sollen sich heimlich ohn der Eltern Wis-„sen und Willen nicht bestatten, sonst sollen ihnen die „Elteren bey ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu ge-„ben schuldig seyn, sie sollen auch nach Absterben der El-„teren keinen vollnkommenen Brautschatz, sondern nur den „halben Theil des Brautschatz, den sie sonst gantz hetten „furderen mögen, von denen Brüdern zu erfurdern und „zu erwarten haben, Es wäre dann Sach, daß die Elte-

„ren bey der Dochter Bestättigungh der Ordnung der Recht „nicht nachgesetzt und also Ursach gegeben, daß sich die „Döchter mit Wissen der Obrigkeit oder anderer Erbarer „Leuth offentlich an ihres gleichen bestattet, in welchem „Fall soll die Straff kein statt haben.“

12. Der Landesherr soll, ohne Bewilligung des Kapitels und der erzstiftischen Ritterschaft und Städte, keinen Krieg anfangen und in einem also begonnenen Kriege sich gebürlich verhalten.

13. Die erzstiftischen Unterthanen und deren Besitzungen sollen vom Landesherrn nicht verpfändet werden.

14. Die noch bestehenden, von dem Capitel mitbesiegelten Bündnisse des Erzstiftes mit der Stadt Cöln, dem Stifte Münster, dem Lande von Berg und der Stadt Dortmund soll der Landesherr halten;

15. dergleichen Bündnisse sollen, ohne des Kapitels und der Landstände Bewilligung, künftig nicht mehr errichtet werden.

16. Bilstein, Fredtburg und Kaiserswerth soll der Landesherr beim Erzstifte erhalten und, so wie Werl und alle andre Schlösser, mit kölnischen Truppen besetzen;

17. derselbe soll ohne Bewilligung des Kapitels keine Leist-Schuld machen;

18. desgleichen auch, ohne Consens des Kapitels und der westphälischen Ritterschaft und Landschaft, keines der erzstiftischen Schlösser, Städte und Aemter in Westphalen veräußern oder verpfänden.

19. Das vom Erzstift Cöln getrennte oder versplissene Gebiet soll der Landesherr bestmöglichst wieder erwerben.

20. Dem von der Gesammtheit oder der Mehrzahl des Kapitels erwählten Landesherrn soll, ohne Beachtung der desfalls erregt werdenden Uneinigkeiten, von Jedermann als Unterthan Gehorsam geleistet werden.

21. Der also erwählte Landesherr soll sofort, nach Bestätigung der Wahl, Priester werden und sich weihen lassen.

22. In Streitigkeiten mit den Unterthanen soll der Landesherr nicht gewaltsam verfahren, sondern sie zur gütlichen Ausgleichung vor das Kapitel bringen; Letzteres soll, wenn solche Ausgleichung von ihm nicht herbeigeführt werden kann, ermächtigt sein, Edelleute, Ritterschaft und Städte des Stiftes zu convociren, und solcher Gestalt befugt seyn, die Fälle zu erörtern und gütlich oder rechtlich zu entscheiden; diese Entscheidungen sollen vom Landesherrn und den Partheien gehalten, jedoch Niemand dadurch an der Einschlagung des gewöhnlichen Rechtsweges verhindert werden.

23. Dem Kapitel stehet es zu, wenn es solches für nützlich oder nöthig erachtet, in geistlichen und weltlichen, das ganze Erzstift, die Landschaft in Westphalen oder das Domkapitel betreffenden, erheblichen Angelegenheiten, die westphälische Ritterschaft und Städte zu sich zu convociren, worauf dann zwölf Personen, — nämlich zwei, vom Kapitel jeder zeit zu benennende, westphälische Räthe, fünf, bezeichnete und bei eintretendem Abgange auf den westphälischen Landtagen zu ergänzende, Glieder der Ritterschaft, und fünf, vom Landdrost in Westphalen jedesmal zu bezeichnende, Personen aus den Städten Brilon, Ruden, Geseke, Werl und Arnsberg, — dem Domkapitel, auf erzstiftische Unkosten, unweigerlich folgen und daran vom Landesherrn nicht gehindert werden sollen.

24. In Westphalen soll künftig kein Landtag, ohne Bewilligung des Kapitels, ausgeschrieben, dieser Consens in die Convokationsschreiben eingerückt, und jeder Landtag von schriftlich bevollmächtigten Gesandten des Kapitels mit besucht werden; zum Erscheinen auf einem ohne Beachtung dieser Vorschriften ausgeschriebenen Landtage, und zum Verhandeln in Abwesenheit des kapitularischen Gesandten, ist nicht nur Niemand verpflichtet, sondern sollen die Entgegenhandelnden ihre Privilegien und Lehngüter verwirkt haben.

25. Auf den westphälischen Landtagen sollen die proponirten Gegenstände von den Landsassen, mit Ausschließung aller Fremden, ordentlich berathen und die Sachen, bis auf andere landständische Vergleichung, vom ältesten adlichen Rathe dirigiret und vorgetragen werden.

26. Der Landesherr soll einen beständigen Rath aus geistlichen und weltlichen Personen, auf beiden Seiten des Rheines nach Bedürfniß beider Lande anordnen; von den geistlichen Räthen soll keiner, ausschließlich jedoch des Dom-Dechanten und Kapitels, Dechant in irgend einer Kirche sein, die weltlichen Personen müssen aber des Stifts Untersassen sein, und zwei Glieder des Kapitels allezeit im Rathe sich befinden.

27. Klagen der Landsassen gegen die Räthe sollen beim Landesherrn und nicht im Auslande angebracht, auch die Räthe in ihrer Verantwortung gehört werden.

28. Gegenseitige Befehdungen, Beraubungen und Brandstiftungen und andere gewaltsame Handlungen gegen geistliche und weltliche Personen, sind bei Verlust der Privilegien und Lehngüter und unter Verpflichtung zum Schadensersatze aus den Erbgütern verboten, und sollen dergleichen Uebertreter und ihre Helfer

29. von dem Landesherrn und den Amtleuten, vor stattgefundener Sühne, kein Geleit im Erzstifte erlangen, dasselbe ihnen auch, wenn es ihnen unwissentlich ertheilt worden ist, auf Ersuchen sofort aufgekündiget werden.

30. Bei Realstreitigkeiten zwischen erzstiftisch-westphälischen Unterthanen, sollen die Partheien vor den Landesherrn oder seine Räthe, zum Versuche der Güte, beschieden und bei nicht erreichtwerdendem Vergleiche, zur rechtlichen Entscheidung an die Orte wo die Güter gelegen sind gewiesen, dagegen aber

31. die Realklagen der Unterthanen gegen den Landesherrn, vor dem Kapitel erörtert und gütlich oder rechtlich entschieden werden.

32. Der Landesherr soll alle von seinen Vorfahren und von ihm selbst mit dem Kapitel ertheilte oder künftig zu ertheilende Briefe und Siegel in Kraft erhalten.

33. Wenn künftig der Landesherr oder die Seinigen gegen die vorstehenden Punkte oder gegen seine dem Kapitel geleisteten Gelübde ganz oder theilweise handeln, oder Neuerungen in der christkatholischen Religion und Kirchen-Ordnung, so wie in geistlichen und weltlichen Sachen vornehmen, und er dieses auf Ersuchen des Kapitels nicht abstellen möchte, so soll letzteres ermächtigt sein, die sämmtlichen Landstände und, so viel Westpha-

len betrifft, die vorbezeichneten zwölf Personen, welche dem Kapitel folgen sollen, zu convociren.

34. Möchte hiernach nicht sofort die Abstellung erfolgen, so sollen die Edelleute, Ritterschaft, Städte, Räthe, Amtleute und die gemeine Landschaft bei dem Kapitel bleiben und diesem gehorsamen, nicht aber dem Landesherrn und den Seinigen, bis daß er das Verheißene erfüllt hat; hierauf und nicht anders sollen auch die Räthe, Amtleute und Landschaft dem Landesherrn schwören und huldigen, dergestalt, daß sie sowohl, als die Ritterschaft, Städte und andere Untersassen, während solcher Zeit und bis die gerügten Mängel abgestellt sind, ihrer Eide und Pflichten gegen den Landesherrn ipso Jure entledigt sind.

35. Die treue Erfüllung der gegenwärtigen Erblandesvereinigung wird von allen Betheiligten verheißen und dieselbe

schließlich, des zur Urkunde, vom Churfürsten gezeichnet und mit ihm vom Dom-Kapitel, von der Ritterschaft und von den Städten besiegelt. (Conf. kch. Ed. Saml. Bd. I. S. 45.)

Bemerk. Die vorstehende Vereinbarung ist von den Churfürsten Max. Heinrich und Joseph Clement zu Arnsberg am 20. August 1653 und am 16. September 1695, sodann von den Churfürsten Clement August, Max. Friderich und Max Franz zu Arnsberg am 8. August 1724, am 21. September 1763 und am 22. August 1784 von den drei Letztern, mit noch vier andern Privilegien zugleich, bestätigt worden.

---

34. Ohne Erlaß-Ort den 25. Juli 1590.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Künftige wucherliche Contrakte, in welchen 8 bis 16 pr. C. Jahres-Zinsen, Zinsen von Zinsen, Schadengeld für Zahlungssäumniß, Naturalienlieferungen zu geringen Preisen und andere den Schuldner schwer drückende Bedingungen festgesetzt werden, werden wiederholt verboten und sollen von den erzstiftischen Gerichten künftig nicht

nur nicht mehr vollzogen, sondern für nichtig gehalten, sodann auch ein Viertel ihres Hauptbetrages als Strafe eingezogen werden; die bereits aufgerichteten, höhere Zinsen oder Nutzbarkeiten stipulirenden Verträge sollen aber, ohne Berücksichtigung der darin enthaltenen Bestimmungen, den Schuldner zu mehr nicht als 6 pr. C. Jahreszinsen verpflichten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 9.)

---

35. Stadt Brühl den 24. August 1592.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Exekutions-Prozeß-Ordnung für sämmtliche Amtleute, Vögte, Schultheisen, Scheffen, Pastöre, Küster und Gerichtsboten des Erzstifts Cöln, wenn sie von dem geistlichen Richter (Officialat zu Cöln) zu Exekutionen aufgefordert werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 494.)

---

36. Ohne Erlaß-Ort u. Datum, gedruckt im Jahr 1593.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer erneuerten Reformation des erzbischöflich-churfürstlichen geistlichen Hof-Gerichtes (Officialat-Gerichtes in der Stadt Cöln), wodurch die dasselbe bildenden Beamten (Official, Siegeler, Fiskal, Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Boten und Briefträger) bezeichnet und deren Amts-Eid und Verrichtung bestimmt, ferner die Cognitions-Befugniß des Officialat-Gerichtes (mit besonderer Rücksicht auf Westphalen) regulirt, die Gerichts-Ferien-Zeiten, so wie die Gerichts-Gebühren festgesetzt, und endlich die anzuwendenden Prozeß- und Exekutions-Ordnungen bestimmt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 560.)

Bemerk. Die obige Reformation ꝛc. ist zu Münster im Jahr 1593 und auch zu Cöln, bei Joh. Schlebusch im Jahr 1722 im Druck erschienen; ihre Befolgung ist durch Verordnungen vom 1. Oct. 1602 wiederholt befohlen worden; conf. sodann auch den Auszug aus einer 1529 ergangenen Reformation der geistlichen Jurisdiktion Nr. 7 d. S.

---

37. Cöln den 4. November 1595.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Nachdem Wir mit zeitlicher Vorbereitung zu Hertzen und gemüt fassen, daß uns Gott der Almechtige die Bürde und Administration der Regierung in diesem Löblichen uhralten Ertzstifft aufferlegt hat, und uns darbey erinnern, daß uns vor allen dingen obliegen und gebüren wil, die Ehr Gottes zu suchen, und darneben nach allem vermögen der Underthanen wolfahrt, wolstandt und auffnehmen zu befürderen. Und aber in solcher Betrachtung im werck finden und spüren, daß leyder bei dieser arger und böß-haffter Welt, dar alles bey diesen zerrüttlichen wesen in handtgreiffliche unordnung gestellet, die Furcht des Herren und schuldiger gehorsam der Obrigkeit auß den Herzen der Menschen hinweg genommen, alle untugend und ungehorsam gepflanzet worden, Also und dergestalt, daß durch diese Confusion, aller Christlicher Wandel, Zucht und Erbarkeit auffgehaben und schier ins vergeß gestellet worden seyn, So haben Wir auß Christlicher bewegnusse und obliegender Vätterlichen sorgfeltigkeit diesen sachen etwas tieffer nachgedacht und fürnemblich dahin gesehen, damit nechst der Ehre und Lob des Allmechtigen, unsere von Gott anbefolene Land und Leute löblich und wol regiert, alle eingeschlichene unordnunge in besserung gestellet, unzulessige Mißbreuch abgeschafft, Christliche Tugendt und gute ubungen bey dem leben und wandel der Underthanen widerumb gepflantzet und eingeführt werden möchten, dero demütigster hoffnung, der liebe Gott werde seine Gnad und segen geben, damit dieselbe bey den Hertzen derselben zunemen und auffwachsen mögen, Und haben Uns darauff mit unserm Würdigen Thumb Capittel, nach zeitigem vorgehabten Rath, nachfolgender Ordnung und Reformation guter Pollicey in unsern Rheynischen und Westphälischen Fürstenthumben in künfftigen zeiten vestiglich und unverbrüchlich zu halten verglichen, welche wir auß den gemeinen beschriebenen Rechten und des Heyligen Reichs Constitutionen ziehen und sonsten nach gelegenheit berürhter unser Landtschafft der Erbarkeit und Redtligkeit nachstellen lassen haben, inmassen wie nachfolget, Und befehlen demnach allen und jeden unsers Ertzstiffts Landtstenden, Graffen, Ritterschafft, Stetten, vort unsern Landtrosten, Statthaltern, Amptleuten, Vögten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Schef-

sen, Landt- und Gerichtsfrönen, Potten, sampt und besonder, bey höchster unser Straff und ungnad zu vermeiden, uber diese unsere publicirte Policey und Landordnung, steiff und vest zu halten, Dieselbe Jährlichs einmal an einem jeden Gericht, und in den Stetten uff den Rhatheusern öffentlich zu verlesen, die Ubertreter nach inhalt derselben zu straffen, und unnachlessig ohn einigen respect zum gehorsam anzuhalten. Daran verrichtet jhr Unsern ernstlichen Willen und Bevelch. Geben in unser Statt Cölln ꝛc.

Pollicey Dronung des Ertzstiffts Cöllen.

§ 1. Von Gottslesterung und Gottsschwehren.

Wiewoll in Geistlichen und Weltlichen Rechten, und darzu uff gehaltenen Reichstägen, Gottslesterung und Gottsschweren bey hohen Pöenen und Straffen verbotten seyn, So haben wir doch derhalb wenig besserung befunden, sonder mehrung derselben Laster, auch merckliche verseumligkeit unser Amptleude und Bevelhaber an gebürender Straff vermerckt, Dieweil aber solchs der beschwerlichsten Ubel eins, dardurch Gott der Almechtig nicht allein gegen den Ubelthätteren, sonder auch den Oberkeiten, die solchs zu wehren schuldig seyn und gedulden, zu den wercken des zorns und erschrecklichen zeitlichen und ewigen Straff beweget wirt, Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß in diesem, Keyserlicher Mayestat Ordnung und Reformation guter Policey im Jar dreyßich und viertzig acht (1530 u. 1548) zu Augspurg, dann auch siebentzig sieben (1577) zu Franckfurth auffgericht, Jhres inhaldts in unseren Fürstenthumben vestlich gehalten und vollentzogen werden solle, als nemblich, daß keiner, wes standes oder wesens der sey, Gott unseren Schöpffer, Mariam seine ausserwelte Mutter und Gottes Heiligen lesteren, oder bey jhren heiligen Namen fluchen oder Schweren, sonder dieselben, wie hernach underschiedtlich gesetzt wirdt, bey Straff dere Pöenen dabey angezeigt, gentzlich vermeiden sollen, und damit ein ieder Amptman, Bevelhaber, Vogt, Schultheiß und Richter desto klärer und baß wissen und verstehen könne, wie Gottslesterung und Gottsschwur underscheidtlich zu straffen seyn, und solche gebürliche Straff nach eines jeden verwirckung desto unverhinderter stadtlicher und baß vollentzogen werden

mögen, wollen Wir, daß ſich ein jeder Amptman, Vogt, Schultheiß und Richter nachfolgender unſer Ordtnung der Straff und uberfahrung halben gemeß halte. a)

Darauff ſetzen und ordenen Wir, ſo jemandts, weß Standts der were, hinfürter Gott zumeſſen werde, das ſeiner Göttlichen Mayeſtät und Gewaldt nit bequeme, oder mit ſeinen Worten dasjenige, ſo Gott zuſtehet, abſchneiden wolt, als ob Gott ein ding nit vermöcht oder nit gerecht were, Gott ſeine heilige Menſchheit oder darin Fluchet oder ſonſt dergleichen frevenliche verechtliche Leſterwort ohn mittel, in oder wider Gott ſein allerheiligſte Menſchheit, oder das Göttliche Sacrament deß Altars, oder Leſterwort ohn mittell wider die Mutter Chriſti unſers Seligmachers redt, das der oder dieſelben durch unſere Ambtleute deß orts, da ſolches geſchehen, erſtlich vierzehn tage mit Waſſer und Brott jm Thorn geſtrafft, wo aber der oder dieſelbigen zu dem andern mahl in ſolcher Leſterung ubertretten würdt, das der oder die an jrem gut nach geſtaldt der Uberfahrung geſtrafft, welche Straff auff Haußarme leute oder arme Jungfrauen und Megden zu ehelicher Außſteür gewendt werden ſoll, und ob die zum dritten mahl mit ſollicher Gotteslesterung verbrechen, alßdan ſollen ſie ahn jhrem leben oder benemung etzlicher jrer Glidder, wie ſich das nach gelegenheit ſolicher geübter Gottsleſterung und Ordtnung der Recht eyget und gebüret, peinlich geſtraffet werden, und ſo ſolche Leſterung beſchehen, darbey zwo oder mehr Perſonen geweſen, ſoll ein jeglicher ſchuldig ſeyn, ſolchs unſeren Amptleuten, Vorweſeren oder Bevelhaberen deß Orts zum fürderlichſten und lengſten in acht tagen den negſten darnach folgenden ungefehrlich anzubringen, daneben auch anzeigen, wer mehr dabey geweſen und ſolliche Leſterung gehört habe, nach denſelben, wo ſie es ſelbſt nit angeben, ſollen unſere Amptleute in geheim ſchicken, und jhrer jeden in abweſen deß andern notturfftiglich verhören, ob ſie die oder dergleichen Leſterung alſo gehört, und wie ſolches allenthalben geſchehen, mit allen umbſtenden fleißig erfha-

---

Abweichungen des Textes der sub Nr. 18 d. S. angezeigten Polizei-Ordnung gegen den Inhalt der Obigen worauf am bezogenen Orte hingewiesen worden ist.

a) In der polizei-Ordnung von 1538 ist nur auf die Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahr 1530 Bezug genommen.

rung und erkündigung haben, und dan unsere Amptleute in warheit also befinden würden, das solches dem angeben gemeß und die Lesterung geschehen were, Alßdan sollen sye dem Lesterer nach gröſſe der Ubertretung in Straff nehmen, und dieselb unnachleßlich inhaldt obgemelter unser Ordtnung straffen.

Wo auch einer oder mehr obgemelte Lesterung, so sie die gehört auff erforderen seiner Amptleute geferlich verhielten, und angeregter maß nit anbrechten, wollen Wir, daß der oder dieselben durch unser Amptleute, alß mit verhenger dero Gottslesterungen, nach gelegenheit der sachen, es sey an Leib oder Gut, hertigklich gestrafft werden sollen.

Werden aber unsere Amptleute, Vorweser oder Bevelhaber oder ander, so Obergericht oder eigen Herligkeitten haben, umb Geschenck, Gave oder Gunst, diejenigen so jhnen angegeben würden, oder die sie befunden hetten, das Gott von jhnen gelestert worden, wie obgehört, nit straffen, sonder solches wissentlich unterdrucken und verbergen, sollen dieselbige durch Uns derwegen so Ernstlich angesehen werden, damit unser mißfallens scheinbarlich darzu vermerckt, und das der Keyserlich Fiscal, lauth obgerürter der Pollicey ordnung, unser hinleßigkeit halb, zu procediren nicht verursachet werde.

Und so soliche obgemelte Gottslesterung durch jemants, wes Stands der were, Hohen oder Niederen, der darumb zu gemelter gebürender Leib- oder Todtstraff nit bracht werden möcht, derselb, so er deß mit Recht uberwunden, soll darumb Ehrloß geschulden werden, und mag dannoch nit destominder, wo es beschehen kann, Peinlich am Leben oder Gliederen, nach gestaldt seiner Verwirckung gestrafft werden.

So soll auch niemandts die angezogen Gottslesterer wissentlich und freventlich zu Diener auffnehmen, mit jhnen handelen, sie fürderen, enthalten oder vorschuben, alles bey verwirckung unser Gnadt und gebürender Straff So auch jemandts obgerürter Gottslesterung halb rechtflüchtig würde, soll nit destominder gegen jme und seinen Güteren (wie sich in diesem falle nach vermöge der Recht gebürt) gehandelt werden.

§ 2. Von lesterung der Mutter Christi und Heyligen.

Item wo jemandt schwerlich ohn mittel wider die Mutter Christi unsers Seligmachers redt, oder die lieben Heyligen freventlich lestert, der oder dieselben sollen darumb an Leib oder Gut nach gelegenheit oder gestaldt solcher freventlicher Lesterung, durch unsere Amptleute, den das gebürt, gestrafft, und in allen solchen vorgemelten Straffungen nicht allein die grösse der Lesterung, sonder auch ob dieselbige straffbar Person darin offt und dick uberfahren, was sie darzu beweget, und was Stands oder wesens die sey, ermessen, und demselben nach, diese Straff, nach vermöge der Recht gemehret oder geringert werden.

§. 3. Von den Zuhöreren obgemelter Gotts-lesterung.

Item welcher oder welche obgemelte Gottslesterung hören, oder in jren Heuseren wissentlich gedulden, darzu stillschweigen, und solches unsern Amptleuten deß Orts nit ansagen oder eröffenen, dieselbige sollen, zudeme daß sie sich damit gegen Gott beschwerlich verschulden, von unseren Amptleuten nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

§. 4. Von Gottsschweren und Fluchen.

Und nachdem dieser zeit gemein, das viel Leute bey der Kraft und Macht Gottes dem Leib, Glidder, Wunden, Todt, Marter und Sacramenten unsers lieben Herren Jesu Christi offt leichtfertiglich, freventlich und böß-lich schweren oder ubel dingen fluchen, und höchlich zu fürchten ist, daß darumb Gott der Almechtig auch mannichfältige Plagen, die man dieser zeit öffentlich befindt, über Lande und Leute gehen lest, Nachdem seynen Nahmen niemandt Unnützlich oder Eitel nennen oder gebrauchen soll, deßhalben dan solche Gottesschwur und Fluchen pillicher desto herter Straff von der oberhandt haben sollen, Und wollen darauff alß offt Bürger, Handtwercker oder Baurßman, oder dergleichen ledigen Gesellen und Personen, jnheimische oder frembde obgemelter Gotts-

schwur einen thut, daß derselbig mit dem Thorn oder einer Geldtbuß, oder sonst nach gelegenheit und gestalt seyner Person und uberfahrung ernstlich gestrafft werden soll.

§. 5. Von des Adels und jhrer reysigen Knecht, Gottsschwüren und Fluchen.

Item damit obgemelte Gottsschwur und Fluchen, bey Graven, Herren und dem Adell (denen es vielweiniger dan minder Personen gebürt und anstehet) auch jrer gedingten Knechten und hindersassen vermitten und underlassen, und ander Leute durch sie nicht geärgert werden, So wollen wir, das unser Graven, Herren und vom Adell, nach vermöge diesser unser Ordtnung, bei jrem Hoffgesinde und Dieneren zum besten ordtnung und handthabung bei gepürlicher Straff und Pöene vornemen, damit obgemelter Gottsschwur und Fluch bey jrem Hoffgesinde, Dienern und Ehehalten, nit weniger dan oben van andern Unedelen Gottslesteren gesetzt, gebüsset und gestrafft werden, daß auch ein jeder Grave, Herr oder andere des Adels von allen jren Reysigen und andern Knechten und Ehehalten neben jren Dienstpflichten, sonderlich Gelöbte nemen oder nemen lassen, wes sie obgemelter Gottsschwur halben verwircken würden, sich derhalben gehorsamblich büssen zu lassen, wie vor der anderen Unedelen Gottsschwerer und Flucher halben gesetzt und begriffen ist.

Und daß sich in dem allen die Graven, Herren und andere deß Adels also fleissig halten und erzeigen, damit durch jren gerechten wandel die schuldige Ehre Gottes, wie obgemelt, gefürdert und nit verhindert werde, wie sie das dan jren Stenden und Nahmen nach, vor mindern Personen zu thun schuldig seyn.

§. 6. Von warnung auff dem Predigstuel aller Gottslesterung und Schwür halben.

Item es soll auch ein jeder Pfarher oder Pastor seine Kirspelßleut alle Sontags vor den gemelten Gottslesterungen und Schwüren fleissig warnen, wie jme dan deß ein besonder Verzeichniß von uns gegeben sol werden,

Und zudem ſol auch der Paſtor oder Pfarher neben anderen gemeinen Gebetten das Volck zum treuwligſten vermanen zu pitten, daß Gott der Almechtig ſolche groſſe Uebel der Gottsleſterung und Schwür von dem Chriſtlichen Volck genediglich abwenden wolle.

§. 7. Von den Wiederteufferen.

Und nachdem dan auch leider in dieſen jetzigen geſchwinden leuffen die Unchriſtliche Auffrüriſche und Verfüriſche Verdampte Sect der Wiedertauff enſtanden iſt, und darumb die Röm. Kay. Maieſt. Kayſer Carll der Fünffte, mit conſent und guten vorbedacht der Churfürſten, Fürſten und Stende des heyligen Römiſchen Reichs eine heilſame Conſtitution in das Reich hat publiciren laſſen. So haben wir dieſelben hieher erholen, und zu endt dieſſes zu trucken befollen, und wollen, daß alle Wiederteuffer und Wiedergeteufften, auch die dar van halten oder lehren, daß die Kindertauff nichts ſey, nach inhalt der Kayſerlichen Conſtitution und vermöge dern hiebevor im Truck außgangen Mandaten, ſo hier nachfolgen, unnachleßlich geſtrafft werden ſollen.

§. 8. Von den Sacramentireren.

Dergleichen daß diejenige, ſo halten, ſchreiben oder lehren, daß in dem Hochwirdigſten Sacrament deß Altars, der Leib und Blut Chriſti, unter den beiden geſtalten Brodts und Weins, nit weſentlich oder gegenwertig, ſonder allein figürlich, bedeutlich oder geyſtlich, oder gar nit ſey, in unſeren Landen und Gepiethen, auch bey oder under unſern Underthanen nit geſtattet oder gedüldet, Sonder als offenbare Ketzer, vermöge des hiebevor auffgerichten Reichs-Abſcheidts, zur Straff angehalten und bracht, und indeme als derſelbigen einiger entweichen würde, daß alßdan derſelbigen Habe und Güter, ungeachtet ob die auch doch mitler weil, daß ſie bemelten Irthumb angenommen, andern zugeſtelt weren, verwirckt ſeyn, und an jrer ſtatt angenommen werden.

§. 9. Von verſamlungen und ungebürlichen Rottungen.

Ferner iſt unſer befelch, kein Rottung, Coniuration, oder Verbündtniß der Chriſtlichen Religion, der Oberkeit

oder Erbarkeit zuwider, heimlich oder öffentlich vorzunemen, sonder die Uberfarer, auch die dabey und uber gewesen, vermöge der Kayserlichen Recht und unsers Vorfahren derhalb in dem verschienennen vier und dreysigisten Jar außgangen Mandats, wie hernach folgt, bey den Helssen anzunemmen, und nach gelegenheit zu straffen.

§. 10. Von den Winckelpredigeren.

Wir bevehlen auch, daß die Winckelprediger und Lehrer, auch alle andere, die nit nach jnhalt deß Augspurgischen Reichs-Abscheidts vom Jar 1530 ordentlich beruffen, durch den Ertzbischoffen oder Bischoff, darunder Er gesessen, examinert, und seines Lebens, Lehr und geschickligkeit erfharen, auch zum Predigampt genoichsam erkandt, in keinen weg zugelassen, sonder wo sie betretten, sampt jren wissentlichen Auffenthelteren, Anhengeren und Zustenderen, an Leiben, Leben oder Gut, nach gelegenheit der Uebertrettung, jnhalt des Augspurgischen Abscheidts, und unsers Vorfahren negst angezeigten Mandats, gestrafft werden.

§. 11. Von den Druckeren und Buchverkaufferen.

Dergleichen sollen auch die Drucker, Verkauffer und Führer der Bücher, so den Widerteufferen, Sacramentireren, Gottslesteren oder andern Verfürischen und auffrüriger Lehr anhengig, und der alten Catholischen Kirchen-Lehr wiederwertig, oder sonst Schmeh- oder Schandtbücher, Schrifften oder Gemehels weren, dieselben feil zu haben, zu verkauffen oder zu prengen, nit gestatten, noch von den unseren gegolden, entpfangen oder behalten, und diejenige, so dagegen zu thun understünden, wie im negsten Artickel gemelt, zu straffen angehalten werden.

So auch einige Schrifften oder Botschafften der Wiederteufferen, Sacramentireren, oder andern unchristlichen verdampten Secten, oder sonst dem Uffrur oder Ungehorsam zugethan, oder verdechtlich betreffendt, jemandt zugestaldt oder ankommen weren oder würden, daß dieselben bey der Straff, Leibs und Guts, nach gestaldt der umbstende uns oder unseren Amptleuten und Bevelhabereu mit anzeigung von weme oder woher sie kommen, uberantwort, und in keinen weg verhaltten werden sollen.

In deme auch jemandt den Widerteufferen, Sacramentireren oder Auffrürigen, Hülff, Raht und furderniß zu thun ſich annehme, der oder dieſelben ſollen an Leib und Gut nach gelegenheit geſtrafft werden.

§. 12. Vom Zutrincken.

Und nachdeme auß Trunckenheit (wie man täglich befindet) viel Laſter, übels und unraths entſtehet, darauß dan Gottsleſterung, Mordt, Todtſchlege, Ehebruch und dergleichen Uebelthaten erfolgen, und zu deme ein entlich Urſach iſt alles Uebels, und den Menſchen an ſeiner Seelen ſeligkeit, Ehren, Narung, Gunſt, Vernunfft und Manheit, ſehr ſchedlich und nachtheilig, So gebieten und bevehlen wir hiemit allen und jeden unſeren Paſtören und Predigeren, daß ſie alle Sontags und Heyligentags auff dem Predigſtul das Volck mit höchſtem fleiß, auß der H. Geſchrifft und wort Gottes ermanen, ſich deß ubermeſſigen Sauffens und Zutrinckens zu meiden und zu enthalten, wie Wir dan deß ein beſonder Verzeichnuß obgerürten Paſtören geben willen laſſen.

Und dieweil dan dem gemeinen Man, der die Wein und Bierheuſer brauchet, ſchier alle Nahrung auff die Wein und Bierheuſer leufft, und uns auch daneben die Weinkeuffe (denen die leichtfertigen Geſellen geſtracks nachlauffen, und dardurch alle jre Nahrung gantz und gar verſeumen) hochlich mißfallen, So wollen Wir, daß hinfürter unſer Amptleute auff ſoliche Wein und Bierheuſer von unſernt wegen ernſtliches auffſehens haben, damit das uberflüſſig Weinſchencken und Trincken gemitten, und daneben auch der Mißbrauch der Weinkeuffe unſern Armenleuten zu guten verhütet bleiben.

Desgleichen ordnen wir auch, daß unſer Amptleuten in unſeren Stetten, Flecken und Dörfferen, und ſunſt allenthalben ein fleißigs uffſehens haben ſollen, daß alle Wein und Bierheuſer Sontags und Heiligentags vormittags nit geöffent und darzu mit der Sonnen abents wiederumb, bei Vermeidung Bnß und Straff, geſchloſſen werden.

Und wollen auch daß durch unſere Amptleute uffſehens geſchehe, daß der gemein Kirßpelsman und viel weniger die Burgermeiſter, Rhadtsverwandten, Vögt, Schultheiß,

Richter und Dienere under dem Gottsdienst sich nicht uff den Kirchhöffen oder Merckten, und vielweniger in den Wein oder Bierheüseren, oder bey dem gebrandten Wein, oder an andern dergleichen örtteren ausserhalb der Kirchen finden lassen, sonder in der Kirchen das Wort Gotts und Ampt der heiligen Meß außzuhören verbleiben und die Uberfahrer in gebürliche Straff genommen, Und sonderlich einen jeden Ubertretter fünff current gülden oder fünff Westphälische Marck unnachleßlich abgefordert werden, davon Vögt, Schultheiß, Richter, Potten, Frone oder Statt und andere der Gemein Diener, oder da die nicht gegenwertig, die Cüster mit den Provisoren, und wer sich von jhnen hierin am fleisigisten erzeigt, ein halben Current gulden oder eine halbe Westpheliſche Marck haben soll, Die uberige Brüchte sol die Obrigkeit, welche dergleichen Brüchten einzunemen von alters herbracht, unnachleßlich einzufürdern und einzunehmen haben. b)

Item die Krämerey auff den Kirchhöffen ausserhalb der ordentlichen Jarmarcken soll abgestellet werden, biß der Gottesdienst gehalten, bey verlust des Krams und anderer Straff nach ermessung deß Amptmans oder Richters. c)

Item daß auch die Wein- oder Bierwirde den Baurßleuten nit hoher dan einen Gulden werdt zu Gelaghen borgen, auff fahr und perickel deß Wirds nit zu bezahlen.

Desgleichen wöllen wir auch einsehens haben, daß die Wirdtheuser in den Welden und sonst von der Strassen eynsam gelegen, aus viellerley bewegung und Ursachen abgestelt und nit gelitten werden.

Wie auch alle neuwe Wirdtsheuser oder Kröge welche in 20 oder dreißig Jaren hin und wieder auff dem Lande oder in den Dörfferen angericht, abgeschafft werden sollen. d)

§. 13. Von leichtfertiger Beywohnung.

Dieweil auch viel leichtfertige Personen ausserhalb der Ehe zusamen wonen, auch der öffentlich Ehebruch

---

b) In der P. O. de 1538 ist diese Ausdehnung des Verbots auf die Beamten und die Normirung der Brüchtenstrafen nicht enthalten.

c) In der P. O. de 1538 fehlt diese Bestimmung.

d) Dieses Gebot ist in der P. O. de 1538 nicht enthalten.

ungestrafft gestattet, dardurch der Almechtig nach dem es wider sein Götlich gebodt hoch beleidigt, auch zu vielen Ergernüß ursach gibt, So wollen Wir daß so wol solche leichtfertige beywohnung, als der Ehebruch, mit nichten gestattet, sonder der gepür nach ernstlich gestraffet und keiner uberseheu werde, so wol bey den Geistlichen als Weldtlichen uberfahreren.

Es sollen auch diejenigen, so gewielte Jungfrauwen auß den Klösteren entführen und gegen ihre vota und gelöbden zu handelen bewegen, desgleichen so Weldtliche Jungfrauwen ohn bewilligung jhrer Elteren, oder der Freündschafft entführen, am Leib, vermöge gemeiner beschriebenen Rechten, und sonst nach gelegenheit gestrafft werden.

Und diejenigen so in offenbaren Ehebruch befunden, sollen mit öffentlicher Buß zum exempel gestrafft und in solichen Leben zu verharren, nicht gedüldet werden.

§. 14. Von erziehung der Kinder.

Die Elteren oder jm falle, da dieselbige tödtlich abgegangen die negstgesipfften und Verwandten sollen die minderjährigen Kinder, so balt sie auffwachsen und zu der Lehre geschickt sein, zu der Lehrschulen halten, Oder aber da sie die Kinder jhrer unvermögenheit halb zu der Lehre nicht halten oder verpflegenkönnen, zu einem Handwerck ampt, davon sie sich ehrlich ernehren können, anzuhalten schuldig sein.

So sollen auch obgemelte Elteren und die negste Bewanten, die Kinder, wan sie zu jhren bestetlichen Jahren kommen sein, und sich in keinen Geistlichen standt geben wollen, ehrlich zu bestatten befleissigen und dieselbige durch verzüch deß Bestetniß nicht in Unerbar und verdönlich Leben kommen lassen.

§. 15. Von Wücherlichen Contracten.

Nachdeme auch biß anher mannigfeltiglich wücherliche Contracte oder verdrege, die nicht allein unzimlich sonder auch Unchristlich wider Gott und Recht, geübt sein worden und täglichs geübt werden, Alß das etliche ein Summa gelts, alß Acht hundert gulden, hinleihen sollen,

und doch im Kauffbrieff mehr alß tausent gulden setzen lassen, dardurch jhnen mehr dan fünff vom hundert verzinset, und jm widerkauff mehr dan jre Hauptsumma gewesen entpfangen, desgleichen auch etliche um eine kleine verseumung der zeit, so sie dero bezahlung zu thun ansetzen, ein übermessig Interesse forderen und mit der Hauptsummen steigen und dieselbige umbschlagen.

Item daß etliche allein Gelt an Müntz hinweg leihen, lassen doch die Verschreibung auff Göldt stellen.

Item etliche leihen jr Gelt mit diesen verbotten gedingen und pacten hinwegh, daß der Entlehener zu etlichen zeitten, als zu den Franckfurter Messen oder sonst so die jhme ernennen, ein namhafftigs darfür verzinssen oder Auffgelt geben muß, welches etwan mehr thut dan vom hundert zwainzig.

Deßgleichen daß wo die Ablöse inwendig bestimpter zeit nicht beschehe, daß alsdan das Pfandt dem Glaubiger erfallen sein solt.

Nachdeme dan solchs und dergleichen Contracten, auch der Wucher ungötlich, in gemeinen beschriebenen Rechten, darzu in deß heyligen Römischen Reichs ordtnung, im Jar 1500 und 1548 zu Augspurg auffgericht, höchlich verpotten, So wollen wir, daß hinfürter soliche wücherliche Contract und händel gentzlich und zumahl (vermöge berürter Keyserlichen ordtnung) vermitten, und durch niemands weß wirden oder stands der sey fürgenommen oder gebraucht werden sollen, Und gebieten auch hiemit allen und jeden unsern Geist- und Weltlichen Richtern, Vögten und Schultheiß, wan soliche oder dergleichen wücherliche Contracten und Händel für sie gebracht, daß sie dieselbige unwirdig, krafftloß und unbündig erkleren und auff solche Contract kein Execution oder vollenziehung thun oder helffen, zu dem daß derjenig so solichen wucherlichen Contract geübt, den vierten theil seiner Haubtsummen verloren und darumb gestrafft werden solle. e)

Und nachdem die Ablösen allenthalben in unsern und andern Landen gemein sein, So sol hinfürter von dem hundert nicht mehr dan fünff gulden, wie gebreuchlich, gegeben und genommen werden, und hinfürter die ver-

e) In der Polizei-Ordnung von 1538 ist nur die Reichs-Ordnung von 1500 bezogen.

schreibung auff Wiederkauff wie Wiederkauffs recht beschehen, was darüber gegeben, genommen und gehandelt, wollen wir dasselbig für wücherlich geacht und gehalten und (wie obgemelt) gestrafft werden.

Alß Wir auch auß bewegenden Ursachen hiebevorn ein gemein Edict auff die Gültverschreibung die auff Korn, Wein oder ander Getreidt gerichtet sein, haben publiceren lassen, dar innen nach gelegenheit der zeit und leuff dem vorgesetzten Unheil der Wücherlichen Contracten etlicher massen remedyrt und gesteüret; So haben Wir dasselb Edictum dieser unser Policeyordnung angehenckt, und wollen daß demselben allerdings gelebt und in allen unsern Gerichtern Geistlichen und Weldtlichen bey höchster unser Straff und Ungenadt darüber erkendt und Recht gesprochen werden soll. f)

§. 16. Von anderen heimlichen und betrieglichen Contracten. g)

Dieweil auch in unseren Fürstenthumen, sonderlich aber bey unser Westphelischer Landtschafft, viel heimliche betriegliche Contracten auffgericht, also daß dem einen ein Gut versetzt dem andern dasselb vor Frey verkaufft, oder zweyen oder mehren ein Gut verkaufft oder versetzt und dardurch viel Zancks verursacht wirdt, Sol zu vorkommung und abwendung desselbigen, wie auch zu vermeitung obgedachter Wücherlicher contracten an einen jedem Gericht uber aller handt Contract ein besonder Buch auffgericht, und darin die contractus ordentlich umb ein zimliches salarium, wie hirnach folgt, verzeichnet und solche contractus nach dieser zeit allein bündig erachtet, oder ja allen anderen contracten vorgezogen werden, Wie wier allen unseren Amptleuten, Vögten, Schultheissen und Richtern hiemit bevehlen, fleissig auffsicht zu haben, daß ein Gut nit zweyen versetz oder verkaufft, noch einen versetzt dem anderen vor Frey verkaufft, auch die wucherliche contractus vermitten und nit gestattet werden, und da die Bürgermeister, Renthmeister, Baumeister oder Kemner in den Stetten von undencklichen Jahren die Versigelung herbracht, sollen sich mit dem Salario halten

f) Dieser letzte Absatz ist in der Polizei-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

g) Dieser §. 15 fehlt in der Polizei-Ordnung von 1538 ganz.

wie nachfolgt, und uber jre Versiegelung ein bestendig Buch auch verfertigen, mit den Gerichtsbüchern solches Jährliches conferiren lassen, und also gutte Correspondens halten.

Und sollen die Contractus, welche für den Hecken oder Winckel oder unapprobirten Notarien auffgericht, nicht bündig erachtet, noch darüber Execution verstattet werden.

§. 17. Von Betlern und Müssiggengern.

Wir wollen auch, daß unsere Amptleute dero Betler und Müssiggenger halben ein ernstlich einsehens thun, damit kein anderen dan denen, so in einen jeden unseren Ampt wonhafftig und mit Alterschwachheit oder gebrechen deß leibs beladen und nottürfftig seyn, zu bettelen zugelassen werde.

Daß auch die Betler Kinder, so sie jhr brodt zu verdienen geschickt seyn, von jhnen genommen und zu Handtwercken und sonst zu diensten gewiesen und ihnen darzu verholffen werde; damit sie deme bettelen nicht also für und für anhangen.

Item eine jede Statt, commun oder Ampt sollen auch die versehung thun, daß sie die Armenleute und dürfftige Betler bey jhnen so sich nicht ernehren mögen, selbst underhalten und speysen, wo aber eynige Statt, Commun oder Ampt mit so viel armen leuten beladen, daß sie die nit ernehren möchten, so sollen unser Bevelhaber deß Orts denselbigen Schein geben, daß sie in unseren negst gelegenen Empteren zu bettelen zugelassen, und so darüber einige frembde starcke und argwönige Gyler oder Betler betretten, sollen sie angenommen und (vermöge der Recht) andern zum exempel und scheu gestraffet werden.

Item ein jeder Amptman, Bevelhaber, Statt oder commun sollen auch an örthen, da die Hospitäl seyn, verschaffen, daß solche Hospital fleissig underhalten und gehandthabt, auch jhre nutzung und gefelle zu keinen anderen sachen, dann allein zu underhaltung der nottürfftigen Armen, und zu guten barmhertzigen sachen gekeret und gebrauchet werden, darbey auch die versehung gemacht,

daß alle Jahr gebürliche rechnung auffgenommen und receſcirt werden. h)

§. 18. Von unordentlicher köſtlicheit der Kleidung.

Nachdem Wir auch auß täglicher Erfahrung befinden, daß der gröſsere Mißbrauch der unordentlichen und köſtlicheit der kleidung nit die geringſte Urſach iſt, unſer Underthanen verderbens, So wollen Wir, daß ſich fürderhin unſer Underthanen der unordentlichen und koſtlichheit der kleidung meiden und das der gemein Bürger und Bauwrßman ſich mit den Tücheren binnen landts gemacht, begnügen laſſen.

Vielweiniger ſollen die gemeine Bauwrßleute einiche Klenodien von Golde, oder was vergüldet oder mit Silber beſchlagen iſt, es weren gleich Ringe, Gürtel oder Heubtbendel oder Schnüre von gezogenen Golde, Silberenſchenen, Gürtell, Scheide ader dergleichen, ader einig Sammet oder Seiden und was dergleichen mehr were, an jhrem Leib tragen, oder umb- und anhaben, ſonder wie obſtehet, mit gemeinen Wandt binnen landes gemacht und mit ſolchen ſchlechten Kleidungen, wie vor zwainzig oder dreiſſig Jahren gebreuchlich geweſen, ſich erſettigen laſſen. i)

Es ſollen auch die Bürgermeiſter und Rathsverwanten und die vornembſten Bürger in den Stätten oder jre Weiber und Kinder, die übermeſſigen koſtbaren Kleider und Klenodien, welche für zwainzich oder dreißſich Jahren nicht jm brauch geweſen, ſonder neulich bey dieſſer leichtfertigen und hoffertigen Weldt eingeriſſen, abſtellen, neben den bey den gemeinen Bürgeren die gewiſſe vorſehung machen, daß alle koſtbarheit der Kleider abgeſtelt und niemandt geſtattet werde, ſich gegen ſeynes Standts condition zu verbrechen. k)

Und ſollen hierauff die Amptleute, Vögte, Schultheiß und Richter auff dem Lande, und Bürgermeiſter und Rath in den Stetten auffſicht haben, und die Ubertretter mit einer Geldtpöenen von fünff current gülden oder fünff

---

h) Die jährliche Abnahme der Armenrechnungen iſt in der Polizei-Ordnung von 1538 nicht befohlen.

i, k) Dieſe Beſtimmungen im 2ten und 3ten Abſatze ſind in der Polizei-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

Westphelische marcken, oder mit einfürderung der höchsten Schatzung oder sonst der gepür brüchten und straffen. l)

Deßgleichen, dieweil die gemeine und andere unehrliche Weiber an etlichen örteren soliche zierliche Kleider tragen, davon mannig from Weib oder Dochter verleidt wirdt, auch dardurch under erbaren und unerbaren keyn underscheidt zu erkennen, So gepiethen Wir unseren Amptleuten, daß sie darauff acht haben und hinfürter deß nicht gedülden, sonder daran seyn, daß sich dieselbige mit jhrer Kleidung nach jhrer gestaldt und des Lands sitten, des orths da sie gesessen, halten.

§. 19. Von uberigen unkösten der Faßnachten und anderen Geselschafften, Brautlofft, Kindertauff und Begrebnissen. m)

Nachdem auch mit gastungen und schenckung zu Brautlofften, Kindertauffen, Faßnacht und Begrebnüssen, Kirmissen ꝛc. viel uberige unkostens gemacht wirdt, welches zu mercklichen nachteil gemeines nutz je lenger je mehr beschwerlicher erwechst und zu nimpt, Damit aber solches desto füglicher und baß abgestelt und gebessert werden mag, So ordenen Wir daß hinfürter die Faßnachts oder Fastelabents geselschafft gentzlich abgeschafft und in den Stetten und Dörfferen nur am Montage nach dem Sontag Esto mihi ein ehrliche Geselschafft den Bürgeren und Haußleuten gestattet, doch dergestalt, daß für sechs Uhren ein jeder wiederumb in seinem Hauß sein und die Nachtgelage, das Nachtsauffen, die Schwerdtdentzer und Mummereyen so wol in Stetten alß auch auff den Dörferen, sambt allen ubermessigen Fressen, Sauffen, Dantzen und alle leichtfertigkeit, sonderlich am Escher Mitwochen und in der gantzen vierzigtägigen Fasten, gantz und gar abgestelt, und die Ubertreter mit einer Pöen von fünff gulden oder fünff Westphelische marcken unnachleßlich gestrafft werden sollen.

---

l) Diese Straf-Bestimmungen sind in der Polizei-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

m) In der Polizei-Ordnung von 1538 ist diese Rubrik nur auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse gerichtet und im darauf folgenden Texte nur bestimmt, daß bei Hochzeiten nur 20 Paare und bei Kindtaufen nur die Gevatterleute bewirthet, bei Begräbnissen aber gar keine Gastmale gehalten werden dürfen.

Item die Meygelage und dergleichen kostbare und unnütze Gestereyen sollen auch abgeschafft, und die Uebertretter geleicher gestalt gestraffet werden.

Item bey den Braudtwirdtschafften und Ehrentägen sol der Junckfrauwen geselschafft, so den abent für den Ehrentag an etlichen örtheren pflegt gehalten zu werden, sambt den Hanenbringen und Nachtsauffen abgeschafft werden.

Item zu den Ehrentag oder Brautlofft sollen in den Stetten die Rahtsverwandten und Vornembste und wolgesessene Bürger nicht uber sechtzigh oder siebentzig, und die reichste Halffleute oder Schulten auff den Dörffferen nicht uber vierzich oder zum höchsten fünffzig Personen, die andern gemeine Bürger und Haußleute nicht über zwainzich oder dreysig Personen rüffen und laden, und sunst für ein jede uberige Person fünff gulden oder fünff marck zu bruch geben, doch sol der Stadtdiener, Landtpott oder Frone mit darzu gerueffen und in diese Anzal nicht gerechnet werden, auch kein Geldt oder anders geben.

Dann er sol auffsicht haben, und den Vögten, Schultheissen und Richtern oder Bürgermeisteren eines jeden orths referiren, ob auch der Ordnung nachgesetzt, Wie er auch die Müssiggenger und unverschampte frembde Bettler abweysen oder, da sie nicht weichen wollen, angreiffen und zur gefencknuß bringen soll.

Item es sollen die Ehrentäge nicht lenger dan zwen Tag gehalten werden, und ein jeder bey gutter zeit für sechs Uhren wiederumb zu seiner Behausung sich verfügen.

Item man sol auff solchen zweyen Geselschafftägen nur zu zweyenmalen auff jedesmall zwey Gericht oder Essen auffsetzen, Und zum dritten mall mag man, ob man will, Butter und Kese auffsetzen, sunst sol man für ein jedes uberig Gericht oder Essen fünff gülden oder Westpheliſche marck zur brüchte geben.

Item zu dem Gestereyen der Kindertauff, sol man niemandt mehr, dan allein die Gevatteren und darzu sechs oder acht Personen zu einer Mahlzeit beruffen, und jhnen zimliche Kost, wie oben gemelt, anrichten und die Mahlzeit oder Geselschafft zeitlich und für sechs uhren geendet, und sonst durch die Ubertretter funff gülden current oder funff westpheliſche marck gegeben werden.

Item betreffendt die Gestereyen, welche in den Stetten und Dörferen die Kirchmeister und Provisoren bei jhren Rechnungen, Liechtmachen, Kirmissen, Hagelfeyr, und sonst anzurichten pflegen, sollen dieselbige abgestelt und die Järliche einkommen und Renthen zu anderen gemeinen nutzen unserer verordnung nach, angewendt werden.

Und kan das Liechtmachen und die Rechnung und was sonst nöttig, wol ohn kostbare Gesterey verricht, und sonderlich in Westphalen das Liechtmachen, dem Pastor oder Cüsteren gegen ein zimbliche belohnung bevohlen und vertrauwet, Und aber die Rechnung der Kirchmeister und Provisoren in beysein deß Pastors, Amptmans, Vogten, Schultheissen oder Richters ohn uberflüssigen Unkosten geschehen, Und dan an unsere Rheinische und Westphelische Cantzley zu Arnsperg geschickt werden, und sol durch die Amptleute oder Richter fleissich auffsicht geschehen, daß ein bestendig Register von den Kirchengütteren, Capellen und Brüderschafften, alß wie viel Lenderey, Wiesen oder ander gütter darzu gehörig und ob sie nicht höher zu verpechten oder sonst zu verbessern, auffgericht, und in unsere allerseits Fürstenthumb Cantzley geschickt, auch die Kirchmeister und Provisoren dahin gehalten werden, daß sie nach jrer Rechnung die Schulden (darzu dan jnen die Amptleudt, Vögte, Schultheiß und Richter die Handt pieten sollen) außforderen, oder selbst von dem jrem darbey legen.

So sollen auch zu dem Begrebniß oder Begencknissen und dergleichen die Nachbaren und negste Freunden zur Christlicher andacht in die Kirche, wie von alters löblich herkommen, folgen und sonder einige Gesterey oder Kösten widerumb Heimziehen.

§. 20. Von verkauffung der Wüllen tüchern, gantz oder außschnidt mit der Ellen.

Dieweil auch befunden, daß in verkauffung der Wüllen dücheren gantz oder zum außschnidt viel Vortheils gebraucht, auch die Keuffer in deme beschwerlich uberfortheilt, Nemblich, daß die Dücher an den Rahmen zuviel gestreckt werden und demnach jm Wasser ein mercklichs dem Keuffer abgehet, Auch zu zeitten die Dücher bloiterich werden, alles zu abbruch und ringerung gemeines nutz.

Demnach so wollen Wir, daß hinfürter in unseren Fürstenthumben und Landen kein Duch mit der Ellen jme

außschnidt verkaufft werde, es sey dan zuvor genetzt und geschoren, was aber gantze Dücher weren, dieselbe sollen ungereckt oder gestreckt aber doch genetzt, verkaufft werden, bey straff und verlierung desselben Duechs, weren die aber genetzt und geschoren und wider an die Rahmen gespannen befunden, dieselbe Dücher sollen verloren und in beiden obgemelten fellen die Straff uns und unseren Amptleuten in den Empteren (darinne die Dücher feill gehabt werden, und dere Ortt der gerichtßzwangck on mittel zugehörig) zustehen.

Und wo unser Amptleute derehalb unfleisiges einsehens thetten und die Uberfahrer nit strafften, sol einem jeden erlaubt sein, für deß Uberfahrers gebürlichen Richter, oder an dem orth Er damit betretten, zu den stucken oder dücheren, damit Er unser Satzung verbrochen, rechtlich zu klagen und jme zuzustellen zu begeren, die alßdan nach genuchsamer erfahrung jme rechtlich zuertheilt und darauff verholffen werden soll.

§. 21. Von verkauffung des Ingwers.

Item nachdem auch mit deme Ingwer allerley fortheils und betrugs, gemeinen nutz zu nachteil, gebrauchet, So wollen Wir, daß hinfürter in unseren Landen kein geferbter sonder allein weisser ungeferbter Ingwer feill gehabt oder gekaufft werde bey verlierung desselben Ingwers, doch sehen Wir für nutzer und besser an, daß sich unser Underthanen mit deme Gewürtz jrer Garten zur speysen begenügen liessen.

§. 22. Von Wein, Speise und anderm Dranck.

Deßgleichen sollen unser Amptleute und Bevelhaber fleissiges einsehens haben, daß die Wein und ander verkeuffliche speiß und dranck nicht gefelschet und wer darüber straffbar befunden nach gelegenheit in Straff genommen werden. In Stetten aber liessen Wir uns gefallen, daß etliche auß deme Rahtt oder Gemeinde darzu sonderlich verordent würden, die auff soliche und alle ander Kauffliche wahr auffsehens hetten, damit dieselbige allenthalben auffrichtig und unverfelschet in die Stete bracht und mit gutten glauben verkaufft werde.

§. 23. Von Ellen, Maß und Gewicht.

Weiter ist bey uns zu förderung gemeines nutz und unseren Underthanen zu gutten und wolfahrt, für fruch-

bar angesehen und erwogen, daß in unseren Fürstenthumben und Landen ein gemein Ell zu allerley Gewande, auch ein gemein Maß zu Wein, Bier und dergleichen, Item ein gemeine getreide Maß, auch ein gemein Gewicht werde auffgericht, vielerley Bedrugs und Fortheils in kauffen und verkauffen zu fürkommen, Dieweil Wir aber uns diesser zeit derhalb nicht endtlich haben beschliessen können, so wollen Wir mit der zeit darauff verdacht sein, damit dem Artickel auch mit gutten Raht möge geholffen werden, Wir wollen aber daß unser Underthanen in jhren Heusseren kein ander Maß, dan eine auffrichtige gebrante Maß haben und der gebrauchen, bey höchster Straff und Ungenadt.

§. 24. Von abdingen ander Leute Reysigen knechten und Dienstbötten.

Nachdem sich auch viel begibt, daß einer dem andern sein Knecht oder Magdt auffsetzlicher weiß abdinget, auch Dienstbotten, Knecht und Mägde zu zeitten mutwilligklich auß jhren diensten treten, So wollen Wir daß hinfürter keiner eins anderen reysigen Knecht und ander Dienstbotten annemen soll, er zeige dan zuvor einen Urkundt an, daß er von seinen Herrn, Bürgeren, Edelman oder anderen mit willen und ehrlich abgescheiden sey, sonst sol der Ubertrettender Herr, Knecht oder Magdt funff gülden current, oder funff Westphälische marck zur Brüchten unnachleßlich geben. n)

§. 25. Von Dagelöneren und Bottenlohn.

Dieweil auch der Taglöner und Arbeiter halb, umb den täglichen pfenninck, eine grosse Unordnung allenthalben ist, in dem daß niemandts so derselben notturfftig die uberkommen mag, er gebe dan jhres gefallens, und aber die Tagelone, Bottenlone, Müntz, die geschefft und arbeidt auch ungleich, darumb Wir uns jetzo darinne nicht halten noch endtlich entschliessen mögen, So wollen Wir den Artickel in weitter bedencken nemmen deme sein gebürliche maß zu geben, sonderlich aber in Westphalen biß zu anderer Ordnung unseren Amptleuten, Richteren und Stätten bevohlen haben, Jährlichs nach gelegenheit aller

n) Die Strafbestimmung ist in der Polizey-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

umbstende ein Ordnung zu machen, an unser Haus Arnsperg zu schicken und daselbst bestettigen zu lassen und dan auch ernstlich darüber zu halten, und die Ubertretter mit einer Geldtpöenen von fünff Westphälische marcken zu straffen. o)

§. 26. Von grosser farlessigkeit und seumnüß deß Brandts.

Nachdeme auch offtmahlen unser Stätte und Flecken, sonderlich in Westphalen, durch den Brandt auß grosser fahrlessigkeit und verseumniß höchlich beschedigt und zu zeiten in den grundt verderbt werden, welches uns zu nicht geringer Beschwerniß reichet, So wollen Wir alle unser Underthanen, sonderlich in Stetten, hiemit ernstlich ermahnet haben, daß sie fleissig auffsehens und sonderlich auff das Feur haben, Nachdem solche grosse gefehrligkeit mit einen geringen kosten in viel wege möcht fürkommen werden, alß durch erbauung der Brandtmauren oder steinen Schorrenstein, oder durch pleisteren der Stelle und örthen da man der Kertzen am meisten gebrauchet, Auch durch erbauung sonderlicher Schüren oder Schoppen zu bewahrung der Frucht und Stroeß ausserhalb der principal Heuseren, da man sonst die statt und platz darzu haben möcht, und insonderheit durch fleissig auffsehens auff das Dienstvolck und Kinder, damit dieselben mit ankleben der Kertzen oder Liechter oder sonst in ander wege deß Feurs nicht mißbrauchen, So wollen Wir hiemit unser Underthanen nochmals ernstlich ermahnet haben, diessen

---

o) Die Ausdehnung auf Westphalen fehlt in der P. O. de 1538; — in derselben befindet sich dagegen, hiernach und vor dem obigen § 25, folgende Bestimmung:

„Von fürung der Büchssen zu roß und zu voeß."

„Nachdem wir hiebevor ernstlich haben verbieten lassen in unseren Fürstenthumben und Landen kein feur oder ander büchssen „zü roß oder voeß zü füren, und doch solich unser verbott bisher „unfrüchtbar gewesen, So wöllen wir, das hinfürtter unser „Schützmeister und Schützen daruff eyn ernstlichs uffsehens haben, „den uberfarenden jre büchssen nemen, und darzü dieselbige zü „gebürlicher abtragt anhalten sollen, Doch ob zü zeiten eyn kauff„mann oder sunst jemands über landt damit, unfelicheit halb, „vergleitet würde, in deme soll es ungeverlich gehalten werden, „so fere doch zu fürderst derwegen bei der öbrigkeit angesucht „werde."

dingen fleiſſig nachzudencken und jhren ſelbſt Schaden und Verderben, ſo viel jmer mögelich, zuvorkommen, wie ſie dan beſſer in unſern Landen, da Deckſtein, Kalck und Holtz zimlich und woll zu bekommen iſt, woll zu thun haben, würde auch jemandts darüber in öffentlicher fahrleſſigkeit befunden, derwegen der Brandt erfolgt, ſoll darumb gebürlich geſtrafft werden.

So wollen Wir auch unſere Underthanen geleichermaſſen ermant haben, daß ſie jhre behauſung, Schüren, Stelle und dergleichen gedecks halben nicht vergencklich laſſen werden, dan ſo ſie Uns jm falle der notturfft umb Stein und Holtz erſuchen würden, wollen Wir uns nach gelegenheit gnediglich erzeigen.

§. 27. Die Stette mit Werckempteren zu verſehen.

Item dieweil Wir auß täglicher erfahrung befunden, daß der mehrer theil unſer Stette in ein groß abnemen und mangelung gutter Ordenung und Pollicey, auch gebrechen der Nahrung kommen, und Wir uns ſchuldig erkehnnen ſo mögelich einſehens zu haben, damit ſolliche unſere Stette widerumb in auffnehmen und gutte Nahrung pracht werden mögen, So ſollen berürte unſere Stette, Burgermeiſter und Rähte, auch unſere Amptleute an den örthen da Wir dieſelbige haben, fleiſſig erforſchung thun, woher der mangel entſtehe und wie den Stetten zu gutter Ordnung und Nahrung mit einführung des einen oder andern Werckampts, welche ſich deß orths am beſten gepraucken ließ, wiederumb zu verhelffen ſey und ſolichs Uns zum fürderlichſten oder zum weinigſten zu unſerem negſtkunfftigen Landtage anzeigen, demſelben weiter haben nachzudencken.

Es ſolle auch ein auffſehens beſchehen auff die Handtwercks Empter in Stetten, daß zu denſelbigen allein geſchickte und Erbar leute auffgenommen oder dieſelbige zu gebrauchen zugelaſſen werden.

Und dieweil auff den Gaffelen oder Zünfften allerley ungepürliche Satzungen und Ordnungen, die zu nachteil deß gemeinen nutz mercklich reichen, befunden werden, wollen Wir einſehens haben damit dieſelbige ungepürliche Satzung und Ordtnungen mit gutten zeittigen Raht abgeſtelt oder in beſſerung bracht werden. Und befehlen

darumb unseren Amptleuten, Vögten, Schultheissen, Richteren und anderen unseren Befelighaberen under einer Pfön von 200 thalern, daß sie Uns à Dato dieser unser Pollicey Ordnung publication inwendig fünff Monat darab richtige designation zu unseren handen wollen kommen und folgen lassen. p)

§. 28. Die Vestungen deß Landes jährlichs zu bereiten.

Wir wollen auch daß unser Amptleute, Waldtforster, Schultheissen, Richter und Landtknecht nu hinfürter alle Jahr ein- oder zweymahl zu bequemlicher zeit, alle Hägen, Schlege und Veßtungen deß Lands auff den anwenden und orten, auch binnen landes umb und umb bereyden, solches alles eigentlich besehen, die Hägen und Schlege auch zu gepürlicher zeit aigentlich thun bucken, auffziehen, im bauwe und wesen zu halten, nach nuz, notturfft, schirm und befriedung gemeiner unser Landtschafft.

§. 29. Von Scheffen Weißtumben.

Dergleichen sollen auch zu den geschworen Montagen oder ungebotten hohen und Herren gedingen, so Wir hiemit alle Jahr an allen unseren Gerichten zu halten gepieten, alle Scheffen unser Gericht sampt den äldtsten deß Ampts, Gerichts oder Nachpurschafft, unsere hoch und Oberigkeit deß orts öffentlich weysen und die recht Landtscheidungen von mahlen zu mahlen zwischen unseren anstossenden und uns, so ferne und weith ihnen jres Gerichts halben gepürt, anzeigen, wie die Empter und Gerichte soliche Landtscheidungen und Scheyden zu jhrem bezirck gehörig, hinder sich in Schrifften haben, Ob aber jchts zenckisch were, solichs wollen Wir understehen außfündig und friddig zu machen und under Straff von 1000 Goltgülden die alte Weißthumb in jren unverrucktem verstandt haben und halten, und keyne verenderung darinen fürnemmen noch gestatten. q)

---

p) Dieser Befehl am Schlusse ist in der Polizey-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

q) In der Polizey-Ordnung von 1538 fehlt diese Strafbestimmung am Schlusse des §.

§. 30. Von hauwe der hohen Gewelde und Landtweren.

Wir wollen auch, daß hinfürter niemandts an die hohe Gewelde, Hegen und an die Landtwerung bey einer Meßroden nach nicht rhümen, hauwen oder befrüchtigen soll und wer darüber thette, den oder dieselben Thetter wollen Wir nach unserem gefallen straffen, hette aber jemandts einige Eigenthumb in unser hohe Gewälde oder Landtwerungen stossen, der oder die, so deß zu thun hetten, sollen dasselbig, wan er solches wil befrüchtigen, Uns oder unserem Nachkommen anbringen, uns mit jme umb die Rode zu verdragen.

Item ob jemandts hauwen oder rhümen würde in unseren hohen Gewälden oder sunst in einigen Hecken, Streuchen, zu Acker, Wiesen oder sonst ehe und zuvor jhme solichs von unseren Amptleuten und Bevelhaberen, deß zu jederzeit befelch und macht haben, verlehen oder verleubt were, sollen solchs unsere Amptleute und Bevelhabere von unserent wegen, anderen und nicht den Thetteren verleihen, sampt den gehauwen Holz und ander nützung, und die Thetter nach gestalt der sachen von unserentwegen gestrafft werden. r)

r) In der Polizey-Ordnung von 1538 sind hiernach anstatt des dritten Absatzes des §. 30 und der §. §. 31 und 32, folgende Bestimmungen aufgeführt:

„Item als auch vür augen, das man an etligen örtten jn „unser landtschafft Holtz, desgleichen gerten zü zünen und ander „nottürfft, jn gebrech ist, So gebieten und wöllen wir darumb, „das alle unsere undersaissen so Erb und lehengütter underhenden „haben nü hinfürter alle jars umb jre wiesen und gartten uffs „allerwenigst zwelff wydenstemme, dere jglicher boven erden nuyn „fueß lanck und armes dick sein, setzen, diesselben, oder auch obß„bäume, züne oder dergleichen befriddung umb wiesen, garten, „oder acker, niemantz dem andern abhauen, ußreuffen, abbrechen, „heimlich oder öffentlich verderben, noch entfüren soll."

„Item wir wöllen und ordnen, das die wolmeinen und mar„cken jn unsern Fürstenthümben durch die underthanen nit anders „gebrücht werden sollen, dan wie solichs von alders herkomen, „sonder solle eyn jeder, so darzü geerbt oder sunst berechtigt ist, „sich uber seine gebürende gerechtigkeit, und wie er dieselbige be„seßlich herbracht nit undernemmen."

„Und damit soliche dester besser gehalten werden möge, sollen „unsere Amptlüde von unsern wegen sampt den Erben, etlige „verordnen, die eyn besonder uffsehens daruff haben, und die „jhenige so sich der gewalt oder eynicher ungebürligkeit gebrüchen „wölten schutzen solten".

Wir wollen auch allen unseren Amptleuten, Vögten, Schultheissen, Scheffen, Richteren und Dieneren hiermit ernstlich befohlen haben, sonderliche auffsicht darauff zu haben, daß unsers Ertzstiffts hohe Gewälde, Erb- und Lehengütter und darzu gehörige Gehöltzer sampt den Landtwehren nit verwüstet, sonder wiederumb, da sie in abganck kommen, gebessert, gepflantzet und underhalten werden mögen alles bey vermeidungh unser höchster Straff, Gnadt und Ungenadt, nach ermessungh und der sachen befindung.

§. 31. Von gemeinen offen Strassen, Wolmeinen, Marcken und Holtzordnungen. s)

Die gemeine offen Strassen sollen durch niemandts zu seynen besonderlichen nutz besperret, beslossen und beänget werden.

Wie auch die Wolmeinen ohn unser und der Erben verwilligung nicht verkaufft oder vereussert werden sollen.

Und die beengung gemeiner offener Strassen und die underziehung, rennung und zuslagung gemeiner Marcken und Wolmeinen, so in den negsten dreyßig Jahren geschehen, soll abgeschafft werden.

Wir wollen und ordnen auch, daß hinfüro die Wolmeinen und Marcken in unseren Fürstenthumben nicht anderß gebraucht werden sollen, dan wie sollichs von alters herkommen, sonder es soll ein jeder so darzu geerbt und gerechtiget, sich uber seyne gebürende Gerechtigkeit und wie er die beseßlich herbracht nicht undernehmen.

Und damit solichs desto besser gehalten werden müge, sollen unsere Amptleute von unserent wegen sampt den Erben etliche verordtnen, die ein besonder auffsehens darauff haben und die jenigen so sich der Gewaldt oder einiger Ungepürligkeit gebrauchen wolten schetzen soltten.

Und ob woll die mangel hochnöttiger Holtzordnung mehrenteils also geschaffen, daß sie besser an den Holtzge-

---

„Deßgleichen sollen obgnanten wolmeinden, on unser oder der „Erben verwilligung nit verkoufft oder verüssert werden."

„So sollen auch die gmeine offenstrassen durch niemands, zü „seinem besonderlichem nutz besperrt, beschlossen oder geenget „werden."

s) In der Polizey-Ordnung von 1538 ist dieser §. nicht enthalten.

richten durch unsere Diener und Holtzfursten und die Erben nach eines jeden ortz gelegenheit richtig zu machen, So lassen wir uns doch zu weitterer Ordnung gefallen, daß an den orthen unsers Ertzstiffts, da schier kein hohe Holtz mehr vorhanden, die örther so man Jährlich hauwen oder zwey oder drey Jahr verschonen soll, ordentlich außgetheilt und Leute darzu verordtnet werden, welche fleissige auffsicht haben daß die Ordnung gehalten und die Ubertretter gestrafft werden.

Item daß an den örthen, da Hagen zu Korn gehauwen, an den Anwenden so viel Holtz gelassen, daß mans damit hagen könne und sonst darzu kein ander Holtz hauwen dürffte.

Item daß die Hagen nach getahner Satt drey Jahr verschonet und befriedigt werden, damit das Holtz widerumb auffwachsen möge.

Item daß an den orthen da man Kalck brennet, die Kalcköven nicht gezeunet sonder zu ersparung des Holtzes gemauret werden.

Item daß an den orthen, da man Dorne haben kan, von den Dörnen, Hecken gemacht und also das Zaunholtz, so viel mügelich, ersparet werden möge.

Item daß alle Selbhamer, Hütten, Stötter so in zwainzich Jahren gemacht, abgeschafft und keine mehr gebauwet werden.

Item daß die Ziegen abgeschafft werden.

Item daß unsere Undersassen so Erb- und Lehengütter underhanden haben, nu hinfürter alle Jahr umb jre Wiesen, Garten und andere örtten so zu den Wyden dienlich, zwainzig Wydenstemme, deren jeglicher baven erden neun Füß lanck und arms dick sein, setzen, dieselbe oder auch Obsbäume, Zeune oder dergleichen befriedung niemandt dem andern abhauwen, ausreuffen, abbrechen, heimlich oder öffentlich verderben noch entführen soll, Darauff an einen jeden orth der Vogt, Schultheiß, Landtpott, Richter und Frone mit zuthun der Amptleute auffsicht haben und daran seyn soll, daß ein jeder Ubertretter auff fünff gulden current oder funff Westphälische marck gebrüchtet, davon der Vogt, Schultheiß, Landtpott, Richter und Frönen, ein jeder ein halb Marck haben soll (doch den Stetten und anderen Erbherren jhrer Gerechtigkeit vorbeheltlich).

Item man soll in einer jeden Marcken deß jahrs einen orth absehen, da man einem jeden nach seiner Gerechtigkeit nottürfftig Zaun und Stecken holtz weisen möge, Und derselbige orth wan er gehauwen, soll für den Viehe drey Jahr gefreyet werden, und sollen die Forster, Holtzknecht, Selhover und Scharleute fleissig auffsicht haben, daß der orth gefreyet, und soll denselben von einen jeden Rindt sechs alb. oder drey Westphälische schilling, von einem Pferde vier schilling, von einem Schaff zween schilling vor Pfandtgeldt an denselben gehegeten orth gegeben werden.

Item in den Marcken soll man zu dem Brandtholtz kein Eichen oder dreghafftig oder fruchtbar Holtz abhauwen, sonder darzu nur leger oder unfruchtbar Holtz verbrauchen und sollen auch die Erben solliches Leger und unfruchtbar Holtz zu ihrer notturfft geniessen.

Item die beerbten sollen sich nach anzal jhrer Gerechtigkeit durch den Holtzförsten zu rechter und unbeschedligster zeit das Bauholtz weisen und ungewiesen nichts hauwen lassen, und so offt ein Fruchtbar baum abgehauwen, soll man zwey junge Baume oder Heisteren wiederumb pflantzen und mit Dornen umbwinden und für dem Viehe jns dritte Jar verwaren.

Zu welchen ende auch zu bepflantzung anderer Plätze so noch zu besetzen, in einer jeden Marck ein ort oder zwey nach gelegenheit abschlagen und befreydet, darin Eichen gesäet, und alle Jar darauß die Heisteren in die Marcken versetzt, und allemahl wan Heisteren darauß genommen Eichlen wiederümb eingeworffen werden sollen, und was für Unkosten hierauff gehen werden, dafür sollen etliche Schwein in die Mast genommen und das Mastgelt hierzu gebraucht werden.

Item, man sol alle Jar das Holtzgericht halten und da die Förster, Holtzknecht, Scharleutte und Selbhauwere Ungetrew oder Nachlessig in beförstung und verwahrung des Waldes befunden, und etwas wieder jre Glübt und pflicht gehandelt, uberzeuget würden, sollen sie mit Gefencknuß ernstlich und sunst an Leyb und Gutt gestraffet werden.

Item, man soll den Mißbrauch, daß die Scharleute zu besichtigung der Mast etliche Beume abhauwen und verzehren, wie auch die Verwüstung so deß Löes, Laub-

strepffens, abhauwung der Zöpffe und Zweyger, vielheit der Hoppenstangen, Deckebreder, Zaunstecken, ungebürlicher Schaffe und Viehe trifft, und dergleichen ungepür und ubermessigkeit halben sich je lenger je mehr erreugt, abgeschafft, und da es also von alters herkommen, daß man die Erben hierzu zu ziehen, derwegen und sonst ein vergleichung mit jhnen gemacht und getroffen werde, diejenigen so ungepürlich hauwen, nicht allein nach Marcken gebrauch und Gerechtigkeit mit einer Geldtpöen zu straffen, und darfür nicht zu verhalten noch zu verthättigen, sonder sie auch des Holtzes so sie ungebürlich gehauwen unvehig und verlüstig zu machen und davon einen ort Thallers dem ersten Anbringer zu geben, das uberige aber neben etlicher Schweinemast, wie obstehet, zu der Marcken beste pflanzung und erhaltung, auffrüstung und befridigung der jungen Heysteren zu verwenden.

§. 32. Von theilung der Hobe und gütter, neuwen Kotten, Schafftrifften, Jachten, Dauben und Fischerey. t)

Item wir wollen und ordnen, daß die theilung der Hobe und gütter so in zwainzig oder dreyssig Jahren geschehen, auch die neuwen Kotten so in dreyssig Jahren angericht, sollen so paldt sie ledig gestorben und wen es sonst füglich geschehen kan (darbey die bescheidenheit gehalten werden soll, daß man fromme Leute oder deren Kinder so auff den neuwen Kotten befunden nicht alßbalt verstossen oder vertreiben, sonder sie noch ein zeitlanck gedülden und aber keine weitere Festetniß auff denselben neuwen Kotten gestatten soll) abgeschafft, und hinfüro soliche theilung der Hobe und Gütter und die anrichtung neuwer Kotten gentzlich vermitten und keineswegs gestattet werden soll, Darauf dann an einen jeden ort der Richter auffsicht haben und da er hierin nachlessig befunden sol er ernstlich gestrafft oder abgesetzt werden.

Item, die Bauren sollen ohn der Erbherren willen das Land nicht verpfechten, versetzen und auff etliche Jahren verkauffen, bey verlust des Gewins, und wer dagegen den Bauren auff das Landt Geldt thut, der sol es verwirckt haben und der Obrigkeit dasselbig verfallen sein.

t) In der Polizey-Ordnung von 1538 ist dieser §. nicht enthalten.

Item, es sollen kein Schafftrifften gehalten werden ausserhalb der Stette, Dörffer und Selhöve und wer es sonst von alters beweißlich herbracht.

Es sol auch niemandt zugelassen werden, frembde Schaff und andere Viehe anzunemen und damit der Nachbaren Hüde und Weide zu bringen und zu verderben.

Item, das Hasen schiessen, Kauhren, Lautzen oder rohrjagen und Nachtjagen soll abgestelt werden, und da man jemantz mit Büchsen oder Bogen auff Hasenschiessen betretten würde, soll einem jeden frey stehen die Büchsen oder Bogen zu nehmen und den negstgesessenen Amptleuten zu zustellen umb dieselben an unsere Rheinische hoffhaltung oder in unseren Westphälischen Fürstenthumb auff Arnsperg zu schicken, damit die Thetter folgentz der gebür gestrafft werden mügen.

Item, das Hasen jagen oder die Windthetze sol der Frucht halben, damit die unbeschediget pleiben möge, und auß anderen bewegenden Ursachen zwischen dem halben Aprili und Jacobi vermitten und abgestelt werden.

Wan aber mittler weil gejagt, sollen die Amptleute oder Richter die Hunde und Winde nehmen und auff unsere Hoffhaltung oder aber auff Arnsperg schicken, damit Uns abdrag gemacht werde.

Den Haußleuten auff den Dörfferen wollen Wir hiemit Daubenschlachten oder auff den fluchten Tauben zu halten verpotten haben.

Item, Dauben schiessen wie auch die Schlachtgarn sollen abgethan werden.

Item das Fischen mit den Schlachtücheren soll sampt den Geissen, Kalch jns Wasser werffen, Nachtleuchten, Fischhauen abgeschafft auch neuwe ungebürliche Schlachten, Horden und Weeren, dardurch den Fischen der ab- und auffgang verhindert, gentzlich abgethan und die Flachsrotten an den orthen da die Fische dardurch beschediget vermitten werden.

Die Haußleut so zu der Fischerey sonderlich nicht berechtiget, sollen sich des Fischens enthalten.

§. 33. Von auffgerichten Verträgen und Abscheiden.

Nachdem Wir, vorth unsere Rhäte und Amptleute uber Jar fast Irrungen und Gebrechen verhören und

solche Partheien auch zu zeitten mit wissen und willen vertragen, So wollen Wir, daß hinfürther solche Entscheide und Verträge mit willen und wissen beyder Partheien gethetigt, in aller massen volnzogen und gehalten sollen werden, als ob darüber Urtheil gesprochen und in jre krafft gangen weren, Und gepiethen auch darumb hiemit allen unseren Vögten, Schulteissen und Richteren ernstlich, daß kein Vogt, Schulteiß oder Richter darüber urtheiln oder weisen sol, sonder solche Entscheide, Vertrege und Abscheide, ob derselben für sie kemen, in jrer krafft und macht lassen solle. u)

---

u) In der Polizey-Ordnung von 1538 sind zwischen den obigen §. 33 und den §. 34 die nachstehenden Bestimmungen eingeschaltet:

„Von underhaltung friddes und eynigkeit."

„Nachdem frid und eynigkeit durch gleichmeßig förderlich und „unbeschwerlich recht und gericht, das also woll dem armen alß „dem rychen soll mit getheilt werden, deßgleichen durch straff dere „mütwilligen thait und gewaltsamer handlung, und andere güte „ordnung und sitten erhalten werden."

„Und wir aber uns mit obgnantem hochgebornnen Fürsten, „unserm fruntlichen lieben gefatteren, broder und neven, Hern „Johansen Hertzogen zü Cleve ꝛc. eyner weltlichen gerichts ord„nung vereynigt, dardurch wir verhoffen dem jrsten artickel sein „maß (so vill dieser zeit mögelich gewesen) gegeben zü haben, „So wöllen wir zü hanthabung solicher ordnung unsere underge„richte mit tuglichen und geschicklichen Richtern besetzen, dieselbige „visitiren, und da sie nochmals brechhaffig, lauth der ordnung „jn güte Reformation stellen lassen, Und ob villicht etliche unsere „Stette, Dorffer oder flecken, sondere privilegia oder freiheiten „fürwenden lassen würden, welche der lieben Gottes oder des „nehisten zü widder, oder zü nachtheil des gemeinen nutz errei„chen, wöllen wir mit unsern underthanen uff abstellung und „besserung derselben handlen lassen."

„Sovill aber den andern artickel underhaltüng friddes und „eynigkeit berurt, hat uns vür güt angesehen den Keyserlichen „und des heiligen Reichs Landtfridden, dieser unser ordnung jn„zulieben und unsern underthanen sich darnach wissen zü richten „verkünden zü lassen."

„Und folgt der Landtfridde."

(Hier ist der ausführliche, hier nicht abgedruckte Text des von Kaiser Carl V. auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521 aufgerichteten Landfriedens aufgeführt, welcher als Erneuerung des von Kaiser Maximilian I. (1495) zu Worms errichteten und auf spätern Reichstagen erläuterten Landfriedens, zur Beseitigung aller gewaltsamen Selbsthülfe im römischen Reiche, beschlossen und publicirt worden ist.)

§. 34. Von mutwilligem außtretten der Underthanen.

Nachdem Wir auch ahn etlichen orthen in unseren Stetten einen grossen Mißbrauch befinden, da ein Bürger mütwilligklich Feiand wird und außtritt, unangesehen, daß seine Mitbürger gegen den erforderung zu haben vermeindt, sich gegen jme zu allen gepürlichen Rechten thuet erpiethen und dergestalt gesessen ist, daß Wir seiner zu der ehren mechtig sein, daß in solchem falle dem Bürger, der sich der Rechten thuet erpiethen, nicht destominder gebotten wirdt, die muthwillige Vehede strack abzustellen, bey erhollung alles Schadens, so auß der Vehede entstehen möchte an seinen Gütteren, Dieweil dan solches doch wieder alle billigkeit ist, Nachdem, welicher sich gebürliches Rechts erbeut, niemandt Unrecht thut, darumb er pillich

---

Sodann folgt ferner unmittelbar nach dem Texte des Landfriedens das Nachstehende:

„Von vereynigungen beyder chur und Fürsten."

„Damit auch der frid und früntliche güte nachpürschafft de„sterbaß under unsern und unsers gefatters des Hertzogen zu Cle„ve ꝛc. underthanen underhalten möge werden, So haben wir „uns hiebevor jm nehestvergangen dreiunddreissigsten jare etlicher „artickel halb jn unser Stat Werle vereynigt, Und gebietten dar„umb hiemit, das soliche unsere vereynigung hinfürtter festiglich „gehalten werde, wie die hirnach folgt." (Hier ist der Nr. 10. d. S. aufgeführte Vertrag wörtlich eingeschaltet und diesem der nachstehende Zusatz angehängt:)

„Deßgleichen haben wir uns mit obgemelten unserm gefatter „von Cleve vergliechen, das die fridbrecher, mortbrenner, mörder, „abgesagte vhianden, strassenschinder, und ander ußgebanten, „Auch die todtschläger und andere die widder obgedachten unsern „gefatter, uns, oder unser eynichs underthanen, mit der that „gehandelt und verwirckt hetten, jn keinen wege oder under eyni„chem schein nit gestattet, vergleitet, underhalten, gehuset oder „geherbergt, sonder wo sie betretten, jn hafftung bracht und jnen „gebürliche straff uffgelecht werden."

„Gleichßfalls die jhenige so die selbigen wissentlich uffenthal„ten, fürschüben, underschleuffen, den anhangen, und zwischen „angenommen und der gebür gestrafft werden, So wöllen wir „auch uff berürte thäter und jre uffenthelder güte kundtschafft „machen lassen."

„Es soll uns auch nit mißfallen, das wider obgemelt müt„willige thäter, der man zü recht nit mechtig, mit unserm Freien„stülßgericht, vermöge derselbigen ordnung, procediert und gehan„delt werden."

unbeschwerdt pleibt. So wollen Wir, daß derselb Bürger oder Underthan, so sich gegen den muthwilligen Feiandt für Uns zu Recht und reden erbeut, hinfürter solicher Veheden halb unbeschwerdt soll pleiben und deß muthwilligen Feiandts Gütter darumb alspalde zugeschlagen, auch im Falle wo derselbig in Kayserlich Acht, lauth deß Kayserlichen Landtfrieden erkandt, umgeschlagen, und nicht destoweniger lauth deß Landtfriedens, gegen denselben procedirt und gehandelt werden.

Und wollen auch daneben, daß hinfürter unsere Amptleute keinen kundtlichen und offenbaren Thodtschleger, Ehebrecher und Ehebrecherinnen oder jhren auffenthelteren, vorth abtrinnige München oder verlauffen Nonnen oder anderen kündtlichen Böβwichteren, oder auch keinen muthwilligen Friedtbrecheren kein Geleide sol geben werden, Es were dan, daß deß Friedtbrechers sache dermaßen befunden würde, daß für gut angesehen jme zu täge zu bescheiden, alβdan möchte denselbigen zu güttlichen tage und nit weitters Gleide geben werden, welches doch, so viel mögelich, verhüdt werden soll, damit niemandts Ursach geben werde, leichtlich einige muthwillige Vhede anzunehmen.

Sonst aber in anderen fellen wollen und ordenen Wir, daß niemandts anders Geleide geben werde, dan für Gewaldt und zum Rechten, lauth Kayser Friederichs deß dritten Reformation.

§. 35. Von den Ziegeineren oder Heyden.

Nachdeme man auch gleubliche anzeige hatt, daß die Zygeiner oder Heyden, Erfahrer, Verreder und Auβspeher sein, und die Christen Landen deme Türcken und anderen der Christenheit Feinden verkundtschafften, So ist derhalben auff gehalten Reichstägen verbotten, denselbigen kein Gleide zu geben, darauff Wir auch hiebevor etliche mahl unser offen Mandaten haben auβgehen lassen, So bevehlen Wir nochmals allen und jeden unseren Amptleuten und wollen, daß die Zygeiner und Heyden nit gelitten oder vergleidet, sonder wo sie betretten (verhaftet) und wan jemandt mit der Tahdt gegen sie handelen würde, daß daran nit gefrevelt sol werden.

Item es sollen auch keine Landtleuffer, Netzbuben, oder andere argwonige Geselschafften zugelassen, sonder

mit fleiß nach denſelbigen erkündigung geſchehen, die zur peinlicher frage angenommen, und nach befindung der gepür geſtrafft werden.

Item es ſollen auch keine Einkomelinge oder einige anderen, die außwendig in unſeren oder frembden Landen Empteren oder Stätten gedienet oder gewonet hetten, von einichen für Diener oder Bürger angenommen, gehauſet, geherbergt, underhalten oder geſtattet, auch jhnen kein Haus oder Kammer verkaufft, gelehent oder verheuret werden, dan mit vorwiſſen und zulaſſen unſer Amptleute und jedes orths Bevelhaber.

Und ſol auch ein jeder zu deme ſie quemen an ſtundt unſeren Amptleuten dieſelb mit allen umbſtenden anzeigen und zu erkennen geben und darauff unſer Amptman oder Befelchhaber, ſo balde jm ſolches anbracht, oder er es ſonſt vernemen mag, die Frembden oder Einkomlinge für für ſich beſcheiden, jhrer geſtalt, gelegenheit, Lebens und wandels erkunden, auch glaubhafftigen Schein von der Oberigkeit daher ſie kommen erforderen und erfahren wie ſie ſich daſelbſt gehalten, welche aber den Schein nicht darthun köndten, oder binnen der zeit die jhnen auffgelecht nicht pringen würden, oder ſonſt Argwon und böſe vermutung auff ſich hetten, dieſelbige in keinen wege dülden oder pleiben laſſen, ſonder wo einiger Argwon hinder jme vermerckt noch befunden, zu gepürlicher Straff annehmen oder aus unſern Fürſtenthumben zu verweiſen.

In gleicher maß ſollen unſere Amptleute und Befelhaber in allen unſeren Stätten, Dörfferen und Heuſeren, der Fremden und Einkömeling halb, ſo jetzo daſelbſt weren, ſich erkunden und obgenanter geſtalt mit jhnen halten, und ſo darüber jemandt von unſeren Underthanen oder den unſeren (es geſchehe under welchem Schein das wolle, heimlich oder offenbar) gefehrlicher weiſe auffenthaltung geſtattet, verſchweigen, oder dieſen unſeren Befelch nicht nachkommen würde, ſol nach befinden ernſtlich geſtrafft und niemandts darinne überſehen werden.

Wo auch in unſeren Fürſtenthumben, Landen und gepiethen und bei den unſeren einiche Knecht oder Kriegsleute beſtelt oder angenommen werden wolten, ohn Unſer vorwiſſen oder zulaſſen, ſollen dieſelben, auch die ohn Paſportt oder Schein einiges Fürſten ſich zu ſammelen oder durch zu ziehen underſtunden nicht gedüldet oder

auffenthalden, Sonder wo man die betretten mag, angenommen, hertiglich gefragt und umb jhre Mißhandelung mit ernst gestrafft und zum weinigsten jhre Haab und Gütter angenommen gebeut und sie mit Eyden und Bürgschafften nach notturfft verbunden werden.

Es sollen auch einiche Knechte, ohn Unseren oder unser Amptleute vorwissen und zulassen, sich auch in keine außwendige dienst begeben oder bestellen lassen, Sonder wo sie es darüber thun würden, unser Fürstenthumb und Lande zu den ewigen tagen verbannen sein und jhre gütter verwirckt haben, Derhalb auch unser Amptleute und Bevelhaber mit ernstlichen fleiß auffsehens haben sollen, und wo daruber einiche Knecht sich versammelen auff der Garden, oder sonst durchziehen, oder die Underthanen überfallen würden, daß alsdan ein Landtschafft oder Ampt dem anderen mit den Klockenschlage zu hülff kommen, wehren und retten helffen sollen.

Die Kremer, frembde und unbekante, oder die von jhrer Oberkeit daher sie kemen jres wandels nit genuchsam Schein brechten, oder die mit jheren Worten und wesen unerbarlich, ärgerlich oder verdechtig eracht, sollen durch die Lande zu ziehen oder zu verpleiben nicht gestattet, sunder wo sie darüber betretten und argwonig befunden, zu peinlicher Frag angenommen und nach gelegenheit gestrafft werden.

§. 36. Von Schlegerey.

Dieweil sich dan offt allerley Schlegerey begibt, so ordnen Wir, wan sich ein Keyff, Aufflauf, Schlegerey und dergleichen under den Underthanen entstehen, davon wir oder unser Amptleute die Warheit zu wissen begeren würden, daß alßdan die so davon wissen zu unseren gesinnen für Uns oder das Gericht daran sie gehören kommen und daselbst wes jhnen kündig die rechte lauter Warheit bey jren Aeyden sagen, und darnach besonder wanner die Geschicht hefftig sein zu handelen, und ob der einiger, der also die Warheit zu sagen verbottet, ohn redliche ursachen ungehorsamlich außpleiben würde, so sollen unser Amptleute den oder dieselbige zu unseren behüff darumb mit der Böß straffen.

Item ob sich jemandt mit den anderen schlagen, hauwen oder verwunden, also daß der Geletzter deß Artz ge-

brauchen oder zum Leger kommen würde, sol der Thätter, so ferne er darzu von wegen der Nothwehr nicht verursacht were (und) die Mitthedigen, oder die mit jme im Handel geweſt weren, Zum ersten das Artzgeldt bezahlen und dem Geletzigten für sein Schmehe und Schmertzen nach erkandtnuß des Rechten geben, darzu alle köst, zehrung und schaden, so der Kranck in zeit seiner kranckheit gelitten und gehatt hatt, zu gutter erbar rechnung und zimlicher achtung Unser oder unsers Amptmans deß orths da die Thadt geschehen ist, bezahlen.

Item ob einer mit hauwen, werffen, schlagen ꝛc. zu verlembung seiner Glider geletzt würde, sol der Thetter den Schaden und Schmertzen besseren und ablegen mit so viel alß jm Gerichte, oder durch unser Amptleute darunder der Schade geschehen ist, redlich nach gestalt deß handels erkandt wirdt und genug beduncкt, mit sampt den Artztgelde auch kösten und schaden wie vorstehet und darzu auch für uns oder unseren Amptleuten die abdragt thun nach gestalt der sachen.

§. 37. Von Brüchten.

Nachdeme auch unsere Amptleute zu zeiten die Brüchten etwas grob jhres gefallens und unerkantes Rechtens von den Underthanen heischen und forderen, So wollen Wir, daß hinfürter unser Amptleute die Brüchten nicht anders dan mit gebürlichen Rechten und rechtlichem erkendtnuß, es würden sich dan die Uberfahrer selbst gütlich mit jhnen vertragen ꝛc. einforderen und dazu die Uberfahrer nach gelegenheit der Ubertrettung und befindung begangenes Frevels und dermassen brüchten, daß sie solches gegen Godt den Almechtigen und Uns zu verandtworten wissen.

Dieweil sich dan unser Amptleute villerley sachen so für sie nicht gehören undernehmen, und damit unseren Rechten seinen ordentlichen gepürlichen gangck verhinderen, so wollen Wir uns darin einer Ordnung und maß bedencken und die unseren Amptleuten zustellen lassen, darauß bericht und underscheidt zu nehmen was Sachen sie sich annehmen oder an gepürlich Recht weisen sollen, sich darnach hinfürter haben zu halten.

Wir wollen auch, daß hinfürter ein jeder Amptman alle Wochen einmahl unsers Ampts Underthanen jrer

Klage halben gehör geben, oder in seinem abwesen einen Befelchhaber in sein statt verordtnen soll, der Underthanen Klagen und fürbringen in und wieder Rede schrifftlich zu empfangen, oder durch jre dere Ampleute Schreiber auffzeichnen zu lassen, den Armen leuten auß der Klage zu verhelffen und sie damit deß vielfaltigen vergeblichen lauffens und verzehrens zu entheben.

Es sollen auch unser Amptleute unsere arme Underthanen jhres vermögens zu jrem Rechten fürderen und mit keiner Unredligkeit beschweren, betrangen oder beschetzen, oder uber alth herkommen in einiche neuwe dienstbarkeit dringen oder zwingen.

Wir wollen auch in unseren Stetten einsehens haben lassen, damit die Bürgermeister und andere Bürgerliche Empter nach ordentlicher wolhergebrachten Weise und Gewonheit, darzu geschickten Leuten bevehlen, und das in der erwehlung und auffnehmung derselben alle Gabe, Gunst und andere ungepürliche neigung und practizierung vermitten pleiben.

Es sollen auch unser Amptleute oder ander Vorweser und Befelchhaber fleissiges auffsehens haben, daß die Landtstrassen, jnsonderheit davon Zöll und meutt genommen, und sonst Wege und Stege underhalten und da sie in abnemen kommen wieder erbauet werden. v)

Folget nun Constitution oder Mandat wieder die Wiederteuffer.

Wir Carl der fünfft von Gottes gnaden Erwelter Römischer Keyser, zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc., Embieten allen und jeglichen unseren und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten ꝛc. und sonst allen andern unsern und des Reichs underthanen und getreuwen, in was würden, stands oder wesens die seindt, unser Frundtschafft Gnadt und alles gutz ꝛc. Wiewol in gemeinen Rechten geordnet und versehen, daß keiner so einmahl nach Christlicher ordtnung getaufft worden ist sich wiederumb oder zum zweiten mahl tauffen lassen, noch derselben einicher tauffen soll, und fürnemblich in Keyserlichen Gesetzen solches zu beschehen bey Straff des Todts verbotten. Dar-

v) In der P. O. von 1538 folgt nach den obigen §. §. 34 bis 37 der am Ende der Polizei-Ordnung befindliche Schluß derselben.

auff wir dan in anfang des negst verschienen acht und zwainzigsten Jahrs der minder zahl, euch alle sampt und besonder, als Römischer Keyser, Oberster Vogt und Beschirmher unsers heiligen Christligen glaubens, durch unser offen Mandat ernstlich haben thun gebieten, euwer Underthanen, Verwanten und angehörigen von denselben jetzo kürtzlich neuen auffgestanden Irsal und Sect des Widertauffs und derselben unwilligen verfürigen und auffrürigen Anhang, durch euwer Gebott und sonst auff den Cantzlen durch christliche gelerte Prediger getreulich und ernstlich auch der Pöen des Rechten in solchen fall, und sonderlich der grossen straff Gottes die sie zu gewarten haben, zu erinnern, zu ermanen, abzuweisen und zu warnen, und gegen denen, so also in solchem Laster und Irrung des Wiedertauffs erkündiget, erfunden und betretten würden, mit Straff und Pöen des Rechten, wie sich solches gegen einem jeden seinen verschülden nach gebürt zu volfahren, und deßhalb nicht seumig zu seyn, damit solch Ubel gestrafft und ander Unrath weiterungh, so sonst darauß erwachsen, fürkommen und verhütet wirdt. So befinden wir doch täglich daß uber angezeiget gemein Recht, auch unser außgangen Mandat solche alte vor viel hundert Jahren verdampte und verpottene Sect des Widertauffs je lenger je mehr und beschwerlicher einbricht und uberhandt nimbt, solch Ubel und was darauß folgen mag zufürkommen und Fried und einigkeit im heiligen Reich zu erhalten, auch alle Disputation und Zweiffel, so der Straff halber des Widertauffs volgen möcht, auffzuheben, so verneuen wir die vorigen Keyserlichen Gesetz auch obgemelt unser darauff gefolgt und außgekündigt Mandat, ordnen, setzen, machen und declariren demnach auß Keyserlicher macht volkommenheit und rechten wissen und wollen, daß alle und jede Wiederteuffer und widergetaufften Man und Weibs Personen verstendiges alters, von natürlichen leben zum todt mit Feur, Schwerdt oder dergleichen nach gelegenheit der Personen, ohn vorgehend der Geistlichen Richter Inquisition, gericht und gebracht werden, und sollen derselben Vorprediger, Hauptsacher, Landtleuffer und Auffrürische Auffwiegler des berürten Lasters des Widertauffs auch die darauff beharren und diejhenigen so zum andern mal umbfallen, hierin keins wegs begnadet, sonder gegen jhnen vermög dieser unserer Constitution und Satzung ernstlich mit der straff gehandelt werden. Welche Person aber jren Irsall für

sich selbst oder auff underricht und ermahnen unverzüglich bekendten, denselben zu widerrüffen, auch Büß und Straff darüber anzunemmen willig seyn und umb gnad bitten würden, dieselben mögen von ihrer Obrigkeit nach gelegenheit jhres Standts, wesens, Jugent und allerley umbstendt begenadet werden. Wir wollen auch daß ein jeder sein Kinder nach Christlicher ordnung, herkommen und gebrauch in der Jugent tauffen lassen soll, welche aber das verachten und nicht thun würden, auff meinung als ob der Kindertauff nichts sey, der soll, wo er darauf zu beharren unterstündt, für einen Widerteuffer geacht und obangezeigter unserer Constitution unterworffen seyn und soll keiner derselbigen so auß obangezeigten Ursachen begenadet worden, an andere Orth relegiert und verwiesen, sonder under seiner Oberkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden, die dan ein fleissigs auffsehens, damit sie nicht wider abfallen, haben lassen sollen.

Dergleichen sol keiner des andern Underthanen oder Verwandten, so auß angezeigten Ursachen von jhrer Obrigkeit gewichen und außgetretten, enthalten, underschleiffen oder fürschieben, sonder alsbalt dieselbe Obrigkeit, darunder sich der Entwichen enthelt, solcher uberfahrung innen oder gewahr wirdt, soll er gegen demselben so also entwichen, laut obgerürter unser Satzungh, strenglich handlen und sie darüber nit bey sich leiden oder dülden, alles bey Pöen der Acht. Hierauff gepieten Wir auch allen und jeden insonderheit, wes wirden, standts oder wesens ein jeder ist, bey den pflichten und Eiden damit Jr uns und dem heyligen Reich zugethon und verwandt seidt, auch unsere schwere ungenadt und straff zu vermeiden, und wollen daß jr alle und ewer jeder insonderheit solch unser Constitution und Satzung des Widertauffs halben, strenglich, vestiglich in allen stücken und puncten haltet, darauff urtheilt, handelt und unnachlessig volnziehet, euch auch hierinnen mit solcher gehorsam und dermaß erzeigt, wie jr zu thun schuldig und nottürfft der sachen für sich selbst fordert, des wollen wir uns also ungezweiffelt versehen, jr thut auch daran unser meinung. Geben in unser und des heiligen Reichs Statt Speyer am dreyundzwantzigsten tag Aprilis nach Christi geburt fünffzehen hundert im neun und zwantzigsten Jahre.

Darauff so geredet und versprechen wir Ferdinand König zu Hungern und Böheim ꝛc. Kayserlicher Mayest. Statthal-

ter, und wir die verordnete Commissarien obgemelt, in krafft unsers Gewalts von wegen Röm. Kayſ. Mayest. ꝛc. alles und jedes so obgeschrieben stehet und Kayserliche Mayestat berüren mag, stet, vest und unverbrüchlich und auffrichtig zu halten, zu volnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, darwider nicht zu thun, fürzunemmen, zu handlen oder außgehen zu lassen, noch jemants andern von unsern wegen zu thun gestatten, sonder alle geferdt. Des zu urkundt haben wir Ferdinand obgemelt unser Insiegel für uns und gedachte unser mit Commissarien an diesem Abscheidt gehangen.

Und wir Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen und Herrn, auch der Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen und des heiligen Römischen Reichs Frey und Reichssteett gesandte Bottschafften und gewaldthaber hernach benant, Bekennen auch offentlich mit diesen Abschiedt, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Artickel mit unsern guten wissen, willen und Rath fürgenommen und beschlossen seint, willigen auch dieselbigen alle sambt und sonderlich hiemit und in krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen in rechten guten wahren treuen die, soviel einem jedem sein Herrschafft oder freundt von den er geschickt oder gewaldt habend ist betrifft oder betreffen mag, wahr, stett, vest, auffrichtig und unverbrüchlich zu halten, zu volnziehen und dem nach allen unseren vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder alle geferdt.

Folget nun das Edictum auff die Güldtverschreibung, auff Korn, Wein und andere Getreidt gerichtet.

(Conf. den sub Nr. 34. d. S. angezeigten Inhalt.)

Und nachdeme wir zu abstellung obberürter und ander Mengel und Unordtnungen in unseren Fürstenthumben und Landen diese unser Götlich, ehrlich, nützlich und hoch nottürfftig Reformation und Ordtnung, für nütz und gut angesehen haben, So verkündigen wir hiemit dieselbige allen und jeden unseren Amptleuten und Underthanen und wollen, daß jr nunmehr und in künfftig zeit derselben alles inhalts, bey Straff und Pöen in jedem Artickel verleibt, strenglich und vestiglich für euch selbst gelebet, und vort unser Underthanen von unsert wegen mit

ernst daran halten, dieselbige unser Ordnung und Reformation, bey vermeidung derselben Straff, also unnachlessig zu halten und der nachzukommen.

Godt sey lob.

Cöln

38. Bonn den 2. Jan. 1597.

Ferdinand, erwählter und bestätigter Coadjutor und Administrator des Erzstiffts Cöln.

Behufs der Verwaltung und Entscheidung aller erzstiftischen Angelegenheiten wird, mit Genehmigung des Churfürsten, unter Zustimmung des Domkapitels und in Gemäßheit der Erblandesvereinigung, in der Residenz-Stadt Bonn ein beständiger, aus deputirten adlichen und gelehrten Räthen zusammengesetzter Rath angeordnet, und eine von demselben zu beachtende Hofkanzley-Ordnung erlassen. Ausserdem soll alle Vierteljahre — jährlich zweimal in Cöln und zweimal bei der Hof-Kanzlei zu Bonn — ein Plenar-Rath unter Beiwohnung des Domkapitels gehalten und zu dessen Entscheidung alle hochwichtige und keine Eile erfordernde Gegenstände gebracht werden; die minder wichtigen Angelegenheiten, so wie die Parthey-Sachen (Rechtsstreitigkeiten) sollen aber bei der Hofkanzlei abgehandelt werden.

---

39. Schloß Arnsberg den 29. April 1597.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Thun hiemit kund und bekennen gegen allermännigliehen; Nachdem unser Westpfählischer Adel-Stand oder Ritterschafft Uns unterthänigst anlangen und bitten lassen, Wir wolten die Gewohnheit und Herbringen, daß da Einer Adelichen Herkommens sich vor erst ahn seines gleichen Standts verheyrathet, in der Ehe Kinder überkommen, nach Ufflösung aber derselben Ehe oder Abfall der Mütter sich zur zweyten oder mehr Bestättnüssen ahn geringere, Bürgerlicher, oder Bauren Gebuhrts-Personen vermählen würde, mit allsolchen Geding und Vorbehalt, daß aus allsolchen folgenden Ehen erzeugte Kinder, wie auch deroselben Müttere in den Vätterlichen, oder Ehe-

mans Gütheren und Nachlaß, durchaus nicht succediren oder Recht haben, sonderen davon ausgeschlossen seyn und bleiben, und ahn Statt respective ihrer Leib-Zucht, legitimae oder alimentorum damit abgeschnitten seyn, und sich mit dem begnügen lassen sollen, was ihnen in denen uffgerichteten Pactis von dem Ehemann und Vatter vermacht und zugeordnet worden, nicht allein uff gemeinen ihren Consens gnädigst bestättigen, ad Acta bringen, und pro lege Provinciali durch unsere Landts-Fürstliche ordentliche Macht und Authorität publiciren, sondern auch allsölcher Gewohnheit die Zusätze und Anhänge thuen lassen, das allsölche an Statt Witthumbs, legitimae oder alimentorum derselben Müttere, und aus der anderen oder mehr Ehen erzeugter Kinder Vermachung (sintemahl deren Anzahl, darnach die Summa des Unterhalts vom Vatter und Eheman regulirt und pro facultatum qualitate angeordnet werden mußte, zur Zeit Contrahendorum Matrimoniorum noch ungewiß) hernacher, wan gleichwohl das gemeine Pactum vorgangen, durch Donationes, Testamenta, Codicilla, oder auch, da bemelter Vatter oder Eheman für allsolcher Versehung durch den zeitlichen Todt übereilet worden wäre, durch die Freunde oder Obrigkeit nach Bescheidenheit gesetzet oder constituirt werden mögte, neben dem, daß auch diese Gewohnheit oder diese unsere Landts-Fürstliche Verordnung die negsten Gradus Collaterales, als des Vatters Brüdere und Schwestere, und derselben Kinder dergestalt mit begreiffen und einziehen mögte, daß allsolche gleichfals, da die Adeliche Vor-Kinder ohne bleibende Erben verfallen wurden, denen Nach-Kinderen vorgezogen werden und von der Erbfolgung ausschliessen mögen, in Erwegung, daß dieselbe zu Gedeyen und Fortsetzung des Stammbs ihrem Bruder gewichen, sich entweder mit geistlichen Unterhalt oder anderer Competentz abwilligen, oder auch sonsten Adelichem Brauch nach, durch Heyraths-Guth mit nachfolgender Renunciation auswilligen lassen. So haben Wir dieß unser Ritterschaffts suchen zu reifflichem Nachdenken gezogen und ziehen lassen, die Gewonheit, welche vermöge der gemeinen Meinung der Rechts-Gelehrten in diesem obbemelten Fall beschehen kan, unserer Westphählischen Landschafft mit anderen anstossenden unseren und anderen Gebiethen fast einstimmend und gemein befunden, auch dahin bedächtlich erwogen und durch allsulch Mittel der Adlicher Standt bey denen ungleichen Gebuhrts-Personen nachfolgenden

Ehen der abgewandeter Erfolg der Nach-Kinder gesichert, die Stämme und Wohnungen in ihren alten Ehren und Vermögenheit unbefleckt und unzertrennt erhalten, vielen Irrsahlen und Uneinigkeiten, welche die verschiedene Matrimonia ungleicher Condition und Geblüts vor und bey Unseren Regierungs-Zeiten zu ansehentlichem Abnehmen etzlicher von Adel eräugt, vorgebauet wird, dann auch hierdurch der Frommen und für ihre Adeliche Nachfolge sorgender Elteren Intent, neben häußlicher Nohtturfft auch vornemblich ihre Gewissen versehen und gewiß gemacht wird, auch allsölche erzeugte Nach-Kinder als ehelich desto ehrlicher auffgebracht und zu geistlichen oder weltlichen Gelegenheiten besser von deren Vatter oder den Gefreundten dan sonsten befordert werden können, derowegen sie nicht unbillig zu leiden haben, daß sie nicht allein den Vor-Kinderen, sondern auch obbemelten Collateralibus und negsten Adelichen Verwandten, als Brüderen, Schwesteren und deren Kinderen, welche dem Stamm zum besten vorhin mit Vorbehalt dieses oder dergleichen Falle tacité vel expressé sich der Zertheilung ihres Patrimonii williglich enthalten oder aus den Güteren gewichen und dadurch derselben Gedeyen verursachet, in Successione nachgesetzt und postponirt werden: Demnach aus jetzt erzehlten und anderen bewegenden rechtmeßigen wollerheblichen Ursachen statuiren, setzen, und verordnen Wir hiemit Krafft dieses Briefs, wie solches ahm beständigsten und kräfftigsten geschehen soll kan oder mag, und wollen, daß hinführo in zutragenden Fällen, da sich in ehrgemeldtem unserem Westpfahlischen Fürstenthumb und Landen vollbürtigen Adlichen Rittermäßigen Standts, nach erledigter erster Ehe gleiches Gebluts Ehe-Frauen ahn andere ihres Herkommens ungleiche Personen zur zweyten oder mehr Ehen mit vorgehenden Pactis ad Morganaticam genannt, begeben hätten oder noch begeben würden, alsdan gleichwoll den rechten vollbürtigen Adelichen Kinderen erster Ehe, wie auch nach deren Erbloßen Fall ihres vorabgestorbenen Vatters, Bruderen und Schwesteren, sampt deroselben vollbürtigen Adelichen Kinderen, durch solche veränderte Bestättnussen, die Elterliche Stamm-Lehen und Güther beweglich und unbeweglich nicht entwendet oder entzogen, auch die Mutter und Kinder der erfolgter zweyter oder mehr Ehen deroselben keines wegs fähig noch theilhafftig seyn und werden, sondern sich an deme, was ihnen entweder in den Elterlichen Ehe-Bere-

dungen, vätterlichen Testamenten oder sonsten besonders Donation-weiß, auch nach des Ehemans und Vatters Ableben durch die Freunde oder Obrigkeit nach Anzahl der Personen und Gelegenheit der Güther vor Leib-Zucht, legitima oder alimenten vermacht und zugeordnet, ersättigen und begnügen lassen, darüber die vollbürtige Adeliche Kinder, noch auff obgedachten deroselben Erbloßen Abfalle des Vatters und Ehemans obgedachte nechste Adliche Verwandten gar nicht zu besprechen, zu belangen oder anzufechten haben, oder sich dieser unser gnädigster wollmeinender Ordnung unter einigen gesuchten Schein wiedersetzen sollen, dann Wir vor uns und unsere Nachkommen ahm Ertzstifft Cöllen endtlich bedacht und gemeint seyn, dabey ernstlich zu halten, und selbige recht Adliche vollbürtige Kinder und Verwandten dabey gnädigst zu schützen und zu handthaben, jedoch hiedurch jederman der Freyheit und Willkuhr seines Heyrathens, wie auch der Macht von seinen Gütheren vermöge gemeinen Rechten zu testiren und Ordnung seines Gefallens auffzurichten, unbenohmen und vorbehältlich; Befehlen darauff allen unseren Landtrosten, Officialen, Räthen, Drosten, Befehlshaberen, Richteren und Unterthanen, über diese unsere Verordnung und Gesetze steiff zu halten, darnach Recht und Urtheill zu sprechen und dagegen Ichts vorgenohmen werde, nicht zu verstatten. Urkund Unsers Handzeichens und hienebens uffgetruckten Secrets-Siegels.

Bemerk. Vorstehendes Privilegium ist von den Churfürsten Clement August, Max Friedrich und Max Franz zu Arnsberg am 8. Aug. 1724, am 21. Septb. 1763 und am 22. Aug. 1784, gleichzeitig mit der westphälischen Erblandes-Vereinigung ꝛc. bestätigt worden.

---

40. Ohne Erlaß-Ort den 20. Septbr. 1598.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Nachdem wir mit höchstem unsers gemüths beschwerung biß daher leider im werck befunden und gespürt haben, daß durch das täglich rauben und plundern die arme beträngte Underthanen ins eusserste verderben gesetzt, Auch der Kauff und Wandelsman der Strassen und Strömen nit vhelig gebrauchen noch andere versicherung im

Landt furgewendt werden kann. So haben wir biß dahero alle Vätterliche sorgfeltigkeit gepraucht, uns an nötigen örten dessen am höchsten beschwert, und nunmehr von dem Hispanischen FeldtObersten die erklerung bekommen, daß es sein will noch befelch nit seye, sondern daß er albereit Anordnung gemacht habe, sich dieser geklagter unthaten gentzlich und zumal zu enthalten und die verbrechere zu gebürlicher straff zu bringen, Uns deßwegen angelangt, jme und den seinen deßfals die hilfflichе hand zu bieten, die Thäter nider zu werffen und nach befindung aller gebür zu straffen. Demnach wollen wir hiemit alle und jede, waß stands die auch seyen, ermahnet und erinnert haben, sich solches raubens, plunderens und strassenschendens zu enthalten, Unsern Amptleuten, Vögten, Schultheissen, Landpotten und andern Befelchhabern groß und klein ernstlich befehlendt, alle und jede, welcher sich vorgemeldter massen mit rauben, plündern auff dem Felde, Strassen und Strömen finden lassen, nieder zu werffen, in hafftung zu bringen und sonsten durch alle andere zulessige wege und mitteln von solcher Thättligkeit abzuhalten. Wie dan auch alle und jede Kriegsleut und Soldaten, welche ohn Paßport und erlaubnuß jhrer Obrigkeit auff den Strassen und in dem Lande betretten werden, auffzuhalten, keines wegs durchpassieren zu lassen, sonder unser oder unsers freundlichen lieben Herrn Vettern und Sohns des Coadjutors L. erklerung darüber zugewarten, das meynen wir also ernstlich. Urkhundt unsers hierauff gedrückten Secretsiegels ꝛc.

---

41. Arnsberg den 1. September 1599.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Juden-Ordnung für das rheinische Erzstift, wodurch die Duldung und Vergleitung, die Wohnung und das Verhalten, so wie der Handels- und Gewerbe-Betrieb der Juden regulirt wird. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 216.)

Bemerk. Erneuert sub dato Bonn den 14. Februar 1614, und ist, auf den Antrag der Landstände, die strengere Befolgung dieser erneuerten Juden-Ordnung durch eine besondre vom Chrfsten Max. Heinrich zu Bonn am 15. Juli 1660 erlassene Verordnung befohlen worden.

---

42. Bonn den 15. Septbr. 1599.

Ordnung, wie es mit der Description und Collectation der Güter und bewilligten Steuern gehalten werden soll, wie dieselbe dem (am obigen Ort und Tage) aufgerichteten erzstift-rheinischen Landtags-Abschiede einverleibt ist.

Die Steuer soll von allen erbhaften Gülten und Renten gegeben, und deshalb der Anschlag nach dem Werthe und dem Einkommen der Güter gemacht werden; wo das Letztere mit Sicherheit zu ermitteln ist, bleibt Ersterer unberücksichtigt.

Wo das Einkommen ungewiß ist, soll zur Werthschätzung der Güter geschritten werden.

Zum Einkommen wird alles ohne Ausnahme gezählet was eine Nutzbarkeit gewährt und sollen die desfallsigen Verzeichnisse in den Aemtern von den Amtleuten mit Zuziehung der Gerichtspersonen, in den Städten von den Magistraten in Gegenwart der churfstl. Beamten aufgestellt werden, — unbenommen der jedem Stande zustehenden Freiheit. In den domkapitularischen und weltlichen Unterherrlichkeiten soll gleichmäßig von Schultheis und Scheffen mit Zuthun der Unterherrn verfahren, und keine altherkömmlich zum Erzstift gehörige Unterherrschaft übersehen, auch zu gleichem Zwecke in den geistlichen Unterherrlichkeiten das Nöthige von Sr. chfstlichen Durchlaucht vorgekehrt werden.

Jeden Ortes soll zuvörderst alles vorhandene Grundeinkommen speziell verzeichnet, und sollen die Natural-Erträge nach den Nachbarpreisen ermittelt werden, wonach sodan Korn, Weitzen, Gerste, Bohnen, Wicken und Linsen durcheinander zu 2 Rthlr., Spelz, Buchweitzen und Hafer zu 1 Rthlr., Rübsaamen aber zu 3 Rthlr. pro Malter zu schätzen sind.

Halbwinner, welche Güter für eine bestimmte Jahrespacht bauen, sollen nach Maßgabe derselben, für Rechnung der Herrschaft, in Anschlag gebracht werden und außerdem für sich selbst, wegen des gewöhnlichen Gewinns und Gewerbes, dergestalt besteuert werden, daß da wo die Herrschaft 40 Malter beziehet, der Halbwinner für 10 Malter anzuschlagen ist.

Alles gewisse Einkommen, — als von Zehenten, Mühlengefällen, Egger und Schaaftrifft, welche den Halb-

winnern nicht mit verpachtet sind, Eisen- und Blei-Hütten und dergleichen Nutzbarkeiten —, muß mit in Anschlag kommen.

Von jenem Einkommen soll der Grundeigenthümer, unter vorbemerktem Zuthun des Halbwinners, die Steuer allein tragen, und dem Letztern unbenommen bleiben, von dem Pachtertrage die verhältnißmäßige Steuerquote in Abzug zu bringen.

Von der Collektation sind ausgeschlossen: die Zehenten des hohen Domkapitels und die unzweifelhaften, zufolge Landtags-Abschied von 1587 befreieten, gräflichen und adlichen Sitze nebst den herkömmlich dazu gehörigen Ländereien; mit besonderer Ausschließung der mit dieser Qualität anmaßlich bekleideten Güter und der untergebaueten Ländereien, sodann auch unter Gestattung einer halben Steuerfreiheit für die im Landtags-Abschiede von 1587 desfalls eximirten adligen Güter.

Die Häuser in den Städten und jene auf dem Lande, welche nicht Halbwinnershöfe sind, desgleichen alle Weingärten, müssen ihrem Capitalwerthe nach und der Gewerb- und Handelsstand nach seinem Capitalvermögen veranschlagt werden.

Behufs der vorbezeichneten Ermittlungen sollen jeden Ortes alle Unterthanen, im Beisein der Gerichtspersonen, zur aufrichtigen Angabe ihres Vermögens und Einkommens ohne Ausnahme aufgefordert werden, mit der Warnung, daß Verheimlichungen mit verhältnißmäßiger Strafe werden belegt werden.

Der Capital-Werth soll mit einem halben und das Einkommen mit fünf Prozent besteuert werden.

Gegenwärtige Vorschriften müssen bis zum 3. November l. J. ausgeführt, und die Steuerpflichtigen angewiesen werden, 8 Tage nach stattgefundener Steuer-Ausschreibung ihre Quote zu berichtigen.

Bemerk. Confer. die in gleicher Beziehung ergangene churfürstl. Verordnung und Instruktion vom 15. Septbr. 1659 und vom 26. Juni 1662.

---

43. Bonn den 1. October 1602.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Die allgemeine Befolgung der in der Reformation des geistlichen Hofgerichtes enthaltenen Bestimmungen, so wie

die Handhabung und Unterstützung der, dessen Befehle ausführenden Boten wird insbesondere den Lokalbehörden geboten und Letztern aufs Strengste untersagt, die Boten in ihren Citationen, Exekutionen, Insinuationen u. a. Amts-Verrichtungen zu behindern und sich selbst und die ihnen untergebenen Distrikte der Gerichtsbarkeit des Officialat-Gerichtes zu entziehen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 601.)

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist am 1. Juli 1607 erneuert und sind, zur regelmäßigeren Ausübung der dem Officialate zustehenden Gerichtsbarkeit, ein Botenmeister und sieben Boten (4 für das Ober- und Nieder-Erzstift und 3 für das Vest Recklinghausen) angeordnet, auch die diesen ausschließlich zustehenden Amts-Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt worden ꝛc. (s. l. c. S. 602.)

---

44. Schloß Arnsberg den 1. October 1606.

Ernst, Erzb. u. Churfst.

Bei der im Reiche herrschenden Pest wird folgendermaßen verordnet:

1. Die Pfarrer und Seelsorger sollen die Unterthanen in ihren Kanzelvorträgen zur Gottesfurcht und zur Führung eines frommen und gottseligen Lebens dringend ermahnen.

2. Ueberall muß die größte Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Höfe erhalten, insbesondere sollen aber alle, faule Ausdünstungen verbreitende Gegenstände, so wie die Excremente der von der Pest inficirten Personen, in die fließenden Gewässer und in die heimlichen Gemächer gebracht und gegossen werden.

3. Bei eintretenden Symptomen der Ansteckung muß der Erkrankte sofort die ärztliche Hülfe suchen, und, mit gottergebenem Sinn ohne Schrecken, die im Beginn der Krankheit oft wirksam befundenen Arzneien anwenden.

4. Zu den beim Beginn der Krankheit sehr nützlichen Aderlässen müssen die Barbiere sich bei Armen und Reichen unweigerlich bezeigen; desgleichen die, in nöthiger Anzahl von den Lokalbehörden anzuordnenden Aerzte

die Bemittelten um billigen Lohn, die Armen aber um Gotteswillen bedienen, auch die Apotheker den Letztern die verordneten Arzneien umsonst verabreichen.

5. Mit dem von Aderlässen bei Kranken herrührenden Blute muß wie sub 2. verfahren werden.

6. Die Anhäufung des Düngers in den Ortschaften, so wie die Verunreinigung der Gassen mit diesem und mit Aesern von Haus- und andern Thieren, darf nicht stattfinden, und sollen desfalls besondere Aufseher angeordnet werden.

7. und 8. Den Obsthändlern und Metzgern wird rücksichtlich ihres Gewerbes die sub 2. befohlene Maßregel zur besondern Pflicht gemacht.

9. Der die Krankheit besonders begünstigende Genuß des Branntweins wird untersagt und dessen Verkauf verboten.

10. Die von der Krankheit genesenen Personen müssen einen Monat lang sich streng in ihren Wohnungen halten, und auch im zweiten Monate nach ihrer Genesung sich nicht in zahlreiche Gesellschaften, besonders nicht in engen Räumen, begeben, deshalb auch nur die weniger besuchten Kirchen benutzen; diejenigen welche ihre erkrankten Mitbewohner eines Hauses nicht gleich verlassen wollen, müssen sich vierzehn Tage lang nach ihrem Abzug streng isolirt erhalten, und weitere 14 Tage sich wie die Genesenen verhalten; diejenigen aber, welche einen Erkrankenden sofort verlassen, sind nur zu einer viertägigen Isolirung verpflichtet.

11. Die Wanderer und Reisenden sollen an den Pforten der Ortschaften eidlich abgefragt werden, ob sie aus inficirten oder pestfreien Orten oder Häusern kommen, und im erstern Falle zurückgewiesen werden.

12. Kein Einwohner eines Ortes darf eine auswärts wohnende inficirte befreundete oder verwandte Person bei sich aufnehmen, bei Vermeidung öffentlicher und beschimpfender Leibesstrafe.

13. Zu Verhütung der Ansteckung sollen jeden Ortes besondere männliche und weibliche Krankenwärter zur Bedienung der isolirten dürftigen Reconvalescenten, sodann auch eigene Leichenbestatter angeordnet werden, die besonders darauf vereidet werden sollen, daß sie aller

Gemeinschaft mit gesunden Personen und Häusern sich möglichst enthalten; zur Grabbegleitung sind Nachbarn, Zunftgenossen und Handwerker während der Dauer der Pestseuche nicht verpflichtet, und sind die desfallsigen Zusammenkünfte, so wie alle andere Gelage und Zechereien verboten. Den ganz dürftigen Reconvalescenten sollen auf Anzeige der Krankenwärter ihre Bedürfnisse aus Armenmitteln verabreicht werden, zu welchem Behufe zur Spendung milder Gaben, an zu bestimmende Sammler derselben, ermahnt wird.

14. Die Geistlichen sollen die kirchlichen Heilsmittel den Kranken zubringen, und Letztere zu deren Empfang sich nicht in die Pfarrkirchen führen lassen; den Pfarrern wird es empfohlen ihre Pfarrkinder zu ermahnen, dieses Bedürfniß in gesunden Tagen zu befriedigen.

15. Das Leib- und Bettgeräthe der Kranken darf an öffentlichen Flüssen, Bächen und Gewässern nicht gewaschen, getrocknet und gelüftet, und noch weniger versendet, verkauft oder feilgeboten werden, und wird dessen Verbrennung, als sicherstes Verhütungsmittel der Verbreitung der Ansteckung, dringend empfohlen.

16. Das Halten von Schweinen, Tauben, Kaninen u. a. dergl. Thieren und Vögeln innerhalb der Ortschaften wird, wegen ihrer schädlichen Ausdünstungen, verboten. — Die erkrankenden armen Dienstboten sollen auf Begehren ihrer Brodherrn in Spitälern u. a. abgelegenen Orten willig aufgenommen und mit Kirchenmitteln versehen, auch mit gebührlicher Leibes-Nothdurft und ärztlich verpflegt werden.

17. Die strenge Erfüllung der obigen Vorschriften wird den Lokalbehörden dringend befohlen.

---

45. Schloß Bruel d. 10. August 1607.

Ferdinand, erwählter und bestätigter Coadjutor und Administrator des Erzstifts Cöln.

Unter Verbietung der im rheinischen Erzstifte bei Sterbfällen, unter dem Namen Todten-Wachen, stattfindenden zahlreichen und schwelgerischen Zusammenkünften der Nachbarn im Sterbehause, welche zugleich die Ver-

breitung der herrschenden Seuche befördern, wird verordnet, daß zur Leichen-Bewachung mehr nicht als zwei männliche und zwei weibliche Personen zugelassen werden sollen; Contravenienten sollen mit 100 Goldg. Brüchten- oder, im Fall deren Unbeibringlichkeit, mit einmonatlicher Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brod unnachsichtlich belegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 122.)

---

46. Ohne Erlaß-Ort den 25. September 1608.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Die erzstiftisch und churkölnischen Lehnleute, welche, seit dem vor 25 Jahren stattgefundenen Regierungs-Antritt des Churfürsten, die ihnen lehnrechtlich obliegende Erneuerung ihrer Lehn-Empfängnisse noch immer nicht verwirklicht haben, werden aufgefordert, bei Strafe der Caducität ihrer Lehen, bis zum 25. Dezember d. J. glaubhafte Copien ihrer ältesten und jüngsten Lehnbriefe in die Kanzlei zu Bonn zu liefern und daselbst während der Monate Januar, Februar und März, unter Produktion der Original-Urkunden und Nachweisung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Lehnstücken, ihre Lehen wie herkömmlich zu empfangen und das gewöhnliche Gelübde zu leisten.

---

47. Ohne Erlaß-Ort d. 8. November 1609.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Allen die richterliche Gewalt ausübenden Lokal-Beamten und Behörden im Erzstifte Cöln wird es verboten, fernerhin andere Mandate und Proceduren anzunehmen, noch auch darauf einige Exekution zu verhängen, als solche, welche von ihnen selbst, nach gerichtlicher Verhandlung, ausgegangen, oder unter den Siegeln der Officialate zu Cöln und Bonn, oder der churfürstl. Kanzlei ausgefertigt sind; die unter der Firma anderer Richter zur Exekution präsentirt werdenden Akten der Gerichtsbarkeit, müssen an die Hof-Kanzlei zu Bonn verwiesen werden, und darf vor Eingang deren Weisung kein Verfahren eintreten. Zugleich wird bestimmt, daß alle Notarien sich sofort bei der Hof-Kanzlei zu Bonn, zur Prüfung und Approbation einfinden müssen, und daß nach dreimonat-

licher Frist, nur die von immatrikulirten Notarien gefertigten Akten von den sämmtlichen Gerichten für legal erachtet, hingegen alle andere Notarial-Akten für nichtig gehalten werden sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 637.)

Bemerk. Erneuert am 13. Juli 1673 (s. l. c. S. 636.)

---

48. Bonn d. 1. Januar 1610.

Ferdinand, erwählter u. bestätigter Coadjutor u. Administrator des Erzstifts Cöln.

Festsetzung einer, mit Zustimmung des Domkapitels abgefaßten, Hof-Kammer-Kanzlei-Ordnung.

Wegen Unzulänglichkeit der vom Churfürsten Ernst im Jahr 1599 publicirten Kammer-Ordnung und der mit ihrer Handhabung beauftragten zwei Personen, wird nunmehr Folgendes bestimmt:

1. Es soll ein besonderer Hofkammer-Rath aus 5 Räthen bestehen, wovon einer der Direktor und Kassirer, einer der Justitiar und einer der Sekretair ist; dem Hofkammer-Rath wird außerdem ein besonderer Hofkammer-Advokat, welcher auch als Substitut des Justitiars fungiren soll, und zwei Kanzlisten, wovon einer die Registratur verwaltet, beigegeben.

2. Das Ressort des Hofkammerrathes erstreckt sich über alle im Erzstifte Cöln und Vest Recklinghausen, so wie über die im Auslande vorfindlichen Kameral-Intraden und Gegenstände, wozu namentlich: Bergwerke, Rhein- und Land-Zölle, Münzwesen, Kelnereien, Kammergüter, Zehnten, Kürwein, Forsten, Mast, Fischereien, Mühlengefälle, Erbpachts-, Zins-, Churmuths- und Leibgewinns-Güter, Pfandschaften, Dienste, Lehngefälle, Bruchten, Bauten an Schlossern und Hausern, Rheinbauten, Schulden und das gesammte Rechnungswesen, so wie die Besoldungen und Gehaltszahlungen an alle churfürstliche Beamten, gezählt werden.

3. Die zwischen der Hofkammer und dem churfstl. Hofrathe zu beachtende Grenze ihrer gegenseitigen Cognitions-Befugnisse in Hoheits-Sachen und Streitfällen wird festgesetzt, und außerdem

4. dem Hofkammer-Rathe (durch eine gleichzeitige besondere Verordnung) die Beaufsichtigung der Verwaltung des Oekonomie-Wesens der churfürstlichen Hofhaltung übertragen.

Bemerk. Der Churfürst Max Heinrich hat, mit Zustimmung des Domkapitels, sub dato Bonn den 12. Octbr. 1652 eine erneuerte, der vorstehenden im Wesentlichen gleichlautende Hofkammer-Ordnung erlassen, wodurch, Behufs endlicher Regulirung des Schuldenwesens, das Personal der Hofkammer vermehrt, und auch die in dem §. 16. der erneuerten Hof-Kammer-Ordnung vom 24. Mai 1692 (Nr. 219 d. S.) enthaltene Bestimmung und Zusicherung gegeben worden ist.

---

49. Bonn den 8. März 1610.

Ferdinand, Coadjutor und Administrator des Erzstifts Cöln.

Zur fernern Verhütung der Störung der öffentlichen Sicherheit durch das in den Nachbarlanden geworbene Kriegsvolk, wird verordnet, daß in allen erzstiftkölnischen Städten und befestigten Flecken und Dörfern streng auf das durchziehende Kriegsvolk gewacht, demselben der Eintritt in die Ortschaften nur gegen Zurücklassung seiner Waffen an den Thoren ꝛc. gestattet, und ihm nur erlaubt werden soll, in den öffentlichen Wirthshäusern gegen Zahlung, eine Mahlzeit zu sich zu nehmen; hiernach müssen die Kriegsvölker zum Abzug aus den Ortschaften vermogt, und dieselben bestmöglichst verhindert werden, Raubereien und Plünderungen, so wie Hinwegführungen der Unterthanen (um Lösegeld zu erzwingen) zu vollführen.

---

50. Arnsberg den 7. Januar 1612.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Die in den erzstiftkölnischen Unterherrlichkeiten und Jurisdiktionen verbotwidrig stattfindende Aufnahme und Duldung der landesherrlich nicht vergleideten und der fremden Juden, — welche Vergleitung vermöge der goldnen Bulle nur den Churfürsten, so wie den mit den Reichs-

Regalien Beliehenen, und den sonst dazu vom Reiche Privilegirten zustehet —, wird mit dem Zusatze wiederholt verboten, daß hierdurch die dem Domkapitel in seinen Unterherrlichkeiten herkömmlich zustehende Befugniß nicht beeinträchtigt, und diejenigen, welche sich über eine gleichmäßige Befugniß binnen 3 Monaten ausweisen werden, nicht benachtheiligt werden sollen. Ausserdem werden die Localbehörden angewiesen, den nicht vergleideten Juden weder Aufenthalt noch Handel zu gestatten, ihre inländischen Forderungen in Beschlag zu nehmen und die ergangene Juden-Ordnung streng zu handhaben. Die pünktliche Beachtung der Letztern wird den vergleideten Juden bei Verlust ihres Geleits, und außerdem ins besondere auch der zu Deutz vergleideten Judenschaft bei willkührlicher Strafe geboten, dem bergischen Vogte zu Mülheim keinen Gehorsam oder Folge zu leisten ꝛc.

---

51. Brühl den 21. Januar 1613.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Die in den Synodal-Statuten schon verbotene Vervielfältigung der Gevatterschaften wird wiederholt untersagt, und sollen bei jedem Kinde nicht mehr als zwei Taufzeugen, ein männlicher und ein weiblicher, zugelassen, auch die ehelichen Einsegnungen und die Taufen (mit Ausnahme der Nothfälle) nach eilf Uhr Vormittags nicht vorgenommen werden. Außerdem wird verordnet, daß die auf der letzt gehaltenen Synode abgefaßten Verordnungen jährlich einigemal von der Kanzel verkündet werden sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 28.)

---

52. Regensburg den 19. August 1613.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Vertrag mit Chur-Mainz über die künftige Freizügigkeit der Personen und Güter der gegenseitigen Unterthanen bei Wohnungsveränderungen, und über die abzugsfreie Beziehung von Erbschaften aus einem der wechselseitigen Gebiete ins Andere.

Bemerk. Gleichartige Verträge sind unterm 5. April und 3. Juli 1749 mit Jülich und Berg, unterm 12.

März 1765 mit dem Churfürstenthum Hannover, unterm 13. Januar 1769 mit dem Hochstift Paderborn, unterm 25. Februar 1769 mit der Reichsstadt Aachen geschlossen und am 15. Februar 1769 eine mit der Krone Frankreichs getroffene Convention publicirt worden, wodurch das Droit d'aubaine und das zu Gunsten des Staates erhoben werdende Abschoß- oder Abzug-Geld gänzlich abgeschafft wird. — Ausserdem findet sich angemerkt, daß dergleichen Freizügigkeits-Verträge mit den königl. preußisch-cleve- und märkischen Landen bestehen und daß überhaupt im Erzstifte Cöln das Abzugs-Recht anders nicht, als gegen die Unterthanen derjenigen Länder stattfindet, worin dasselbe ausgeübt wird. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 37 ff.)

---

53. Regensburg den 18. October 1613.

Mathias, Römischer Kaiser ꝛc.

Die dem Erzstifte Cöln früher verliehenen kaiserlichen Privilegien de non appellando werden mit der zusätzlichen Bestimmung erneuert, daß ferner nur in denjenigen Petitorial-Klagen von den erzstiftkölnischen Unter- und Obergerichten an die Reichsgerichte appellirt werden dürfe, welche einen Werthertrag von 1000 Gldgld. und darüber betreffen.

Bemerk. Ueber die Insinuation des vorbezeichneten Privilegiums hat das kaiserliche Kammergericht zu Speier am 21. November 1616 geurkundet.

---

54. Schloß Arnsberg den 4. November 1614.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Empiethen allen und jeden Unsers Erzstiffts Köllen, Prälaten, Landdechanten, Pfarrherrn, Stadthaltern, Ambtleuthen, Vögten, Scholtesen, Richtern, Kelleren, Gogrefen, auch Bürgermeister, Scheffen und Raht, Fronen, Cursoren und sonsten allen und jeden Unsern Befelchhaberen und Dieneren, auch Geist- und Weltlichen Underthanen und Schirmverwandten was Standes oder Wesens die sein, unser Gnadt und alles guts, und thun euch sampt-

lich und einem jeden insonderheit hiermit kundt und zu wissen.

Demnach Wir Ambts und gewissens halber, auß Väterlicher sorgfeltigkeit dahin gedacht, wie Wir aller unserer Unterthanen, nicht allein zeitliche, sonder viel mehr ewige wohlfahrt befürdern mögen. So haben Wir Uns zu der ehren Gottes, auch euerer Unser Underthanen ewigen hayl und seligkeit vorgenommen, vieler Seelen verderben zu verhüten, Unsern allein seligmachenden Glauben fortzusetzen, und wo derselbige ein zeithero darnieder gelegen, wiederumb auffzurichten und fortzupflanzen.

Und dann anfangs, damit in allen wollbestellten Commun und Gemeinden die heimbliche Zusammenkünfften verbotten seien, So ist Unser gnedigster und zugleich auch ernster Befelch hiemit, daß alsolche heimbliche Zusammenkünfften hinfüran in keine weiß sollen geübt oder gebraucht, noch von der Herrschaft oder jemandts anders in den Häusern dem Gesindt einiche unKatholische Bücher vor- oder abgelesen werden, die nicht von alters bei ehemelter Unser alten Catholischen Kirchen hergebracht, auch an jetzo geübt und approbirt werden, Und wofern hierüber jemandt frevelen, dem zugegen handtlen, Auch die unKatholische Bücher nicht hin- und abschaffen würde, Solle derselb uns und des Ertzstiffts General Anwälden und Brüchtenmeister nach gestalt der Person und des Verbrechens zehen Goldtgülden, weniger oder mehr zu bezahlen, darab der anbringer den dritten theil zu geniessen, verfallen sein.

Ferners und zum 2. solle der Pastor, entweder selbsten oder durch einen darzu wolqualificirten Priester, jedes Sontags den Nachmittag zu gewisser stundt, die Kinderpredig und Cathechistische Lehr nach unser beschriebener und in Druck außgebener Ordnung fleissig halten und continuiren.

Derowegen ist zum 3. Unser Befelch, daß ein jeglicher Mann und Frau, Mägd und Knecht, darzu auch die zum verstandt angewachsene Kinder gehalten sein sollen, in die Kirch zum Gottesdienst und Predig zu hören, Insonderheit die Hausvater und Mütter ihre Kinder, Mägd und Knecht des Nachmittags zur Kinderlehr und dem Catechismo e scheinen lassen sollen; Derohalben Unsern Beampten die sorgfeltige obacht zu tragen, daß nicht allein

von den Pastorn solche Kinderlehr nicht verabsaumet und hinderlassen, sondern auch die Haußväter und Mütter ihre Kinder und Dienstbotten, jederzeit dieselbe der gebür zu besuchen, anzuweisen, durch sichere straff ernstlich und unnachlessig angehalten werden, Inhalt näheren unsers hierüber publicirten Synodalischen Edicti.

Zum 4. solle der Pastor keinen Catholischen mit einer unCatholischer Person in die Ehe verkündigen oder einsegnen, Endelich die einsegnung auch nicht fürnemen, es haben dann die beyde angehende Eheleuth Catholischer Ordnung nach, zuvor gebeichtet und communicirt.

Zum 5. solle keiner zum Bürger oder Einwohner hinfüran zugelassen werden, der nicht von seiner Obrigkeit und Pastoren daselbsten er vorher gewohnet, attestation mitbringe, seines Glaubens, Handels, Wandels und wollverhaltens, und dieselbe dem Ambtman fürgezeigt habe, Und wofern sich dan befindet, daß er Catholisch und nicht verleumbt, auch solche attestation auffrichtig und nicht verdechtig, Solle derselbig, so die Bürgerschafft begeret, einen leiblichen Aydt für Bürgermeister und Raht, und wie dasselbig von alters gewöhnlich und herkommen, außschweren, Wie solches die forma juramenti, so Wir vor diesem begreiffen lassen, mit mehreren nachführet.

Zum 6. solle keiner zum Raht noch Scheffenstul, Bürgermeisterambt, noch zum Rahtsdiener zugelassen oder gewehlet werden, der nicht ungezweiffelt Catholisch, darfür auch bei menniglich gehalten seye, Wofern aber deme zugegen gehandtlet würde, solle der unCatholischer als baldt entsetzet und ein ander Catholischer durch unsere Beampten substituirt werden, daneben auch der Raht und wer sonsten daran schüldig, Uns in gebürlicher straff verfallen sein.

Zum 7. solle imgleichen auch keiner zum Provisoren oder Kirchenmeister, wie auch Opffermann, angenommen werden können, es habe dann der Pastor seines Catholischen Glaubens, auch auffrichtigen Lebens und wandels, und sonsten darzu nötiger qualification genugsame wissenschafft, daneben seinen consens und bewilligung darzu gegeben.

Zum 8. solle kein unCatholischer Scholmeister oder Scholmeisterin in unsern Ertzstifft gestattet werden, sondern wird hiemit den Pastoren befohlen die Scholen zu visiti-

ren und umbzusehen, was für Bücher zu der Kinder institution gebraucht, und da einige unCatholische gefunden würden, dieselben sollen abgeschafft, auch nach befindung der Scholmeister, oder die Scholmeisterin ihres Dienstes entsetzt, und andere auffrichtige fromme Catholische Leuth an ihre statt verordent und angestellt werden. Wie imgleichen Unseren Ambtleuthen hiemit ernstlich befohlen wird, ihre Ambtsangehörige unnachlessig dahin zu weisen und anzuhalten, daß sie ihre in unCatholischen Scholen studierende Kinder innerhalb Monatzeit wier ab- und einfordern, und sich hinfüroan solches und dergleichen verschickens alles bei willkürlicher Unser straff und ungnadt gentzlich mussigen und enthalten.

Zum 9. solle auch keiner zum Zunfft oder Gildenmeister, Geschworen, gemeinen Fürsteheren, Zwölffer, Achter, Dreier oder anderen Bürgerlichen oder gemeinen Diensten und Ambter, wie die genannt werden mögen, Noch zum Hospital, Allmuß oder Brudermeister, noch zu Gotteshäusern und Clöster Provisoren oder Fürsteheren, noch zu Landt- oder Ambtbotten, Endlich zu einigen Geistlichen oder weltlichen Ambt und verwaltung oder gemeinen Befelch nicht gewehlet oder angesetzet werden können, er seye dann sicherlich der Catholischen Religion, und habe dessen von dem Pastoren genugsame Zeugnuß den Beampten eingeliefert. Wie imgleichen in Unserm Ertzstifft niemandten erlaubt sein sol, hinfüran einigen Dienstbotten auff- und anzunehmen, er seye dann Unserer wahrer Catholischer Religion, und hab dessen glaubwürdigen schein von dem Pastoren, daselbst er zuvor gewohnet, Unsern Beampten fürgezeigt. Da aber in mangel anderer jemandt einigen unCatholischen Dienstbotten notwendig einschlagen müste, solle der gehalten und verbunden sein, denselben zu der Catholischen Religion besten fleiß und eiffers anweisen und führen zu lassen, Solte alsdann in die harr keine besserung erscheinen, oder sonsten sie offenbare ergernuß von sich geben würden, Sollen dieselben endlich nach umblauff eines oder zweiten Jahrs nach gestalten Sachen wiederumb ausgewiesen und abgeschafft werden, bei straff nach Unserm ermessen, Solle derowegen auch der Pastor dergleichen einwohnenden Dienstbotten jederzeit berichtet werden, dieselbe in gebürliche obacht zu nehmen.

Zum 10. Wofern einer betretten oder erfahren werden möchte, der ausserhalb der Statt oder seines Kierßpels an unCatholische örther sich begeben, daselbst predig hören würd, derselb solle so offt solches beschieht, sechs Goldtgülden verfallen sein, davon dem anbringer zween Goldtgülden gefolgt werden sollen.

Zum 11. Welche sich anderstwho außerhalb ihrer Pfarr an unCatholischen örthen Ehlich zusammen geben, oder ihre Kinder Tauffen lassen, Oder auch das Nachtmahl nemen, oder in ihren selbst eigenen Häuseren eins oder das ander durch unCatholische Predicanten verrichten, Endtlich ihre Kinder langezeit, nicht ohne verdacht ungetaufft liegen lassen, Dieselben sollen nach gestalter Sachen mit fünfftzig, viertzig, dreissig, zwanzig, zehen Goldtgülden, auch hoher nach Unserm ermessen und gestalt der Person und uberfahrung, gestrafft, und dem anbringer der dritte theil darob zu geniessen zugelegt sein, die beharrlich ungehorsame aber des Landts und Ertzstiffts gentzlich verwiesen werden.

Zum 12. Solle auch keiner zu der Hailigen Tauff und Firmung unCatholische Gevattern bitten oder gebrauchen, jedesmahls bei straff sechs Goldtgülden, und sollen nichsteweniger solche unCatholische Gevattern von den Pastoren abgewiesen werden, Imgleichen auch Unser ernster will und mainung ist, daß die Pastoren und Seelsorger Unsers Ertzstiffts allen und jeden ohne einichen respect oder underscheidt der Personen ins künfftig, inhalts Unserer publicirter Synodalischen Statuten nicht mehrer Patten oder Götten als zwo, ein Manns und ein Frau Person zu jedem Kinde bei der heylichen Tauff und Christlichen wiedergeburt gestatten sollen, bei straff zehen Goldtgülden, sowol von dem Pastoren als demjenigen, so die Patten oder Götten erbetten, unnachlessig zu bezahlen.

Zum 13. Solle jedermenniglich alle in Unserm Ertzstifft gewönlich und gebottene Feyertage feyrlich zu halten schuldig und verbunden sein, bei straff sechs, sieben, acht, neun, zehen Goldtgülden, nach gestalt des ungehorsambs und der ubertrettung.

Zum 14. Solle in Unserm Ertzstifft am Freytag und Sambstag und an andern von der Christlichen Kirchen gepottenen Fasttagen niemandt Fleisch verspeisen, oder auch andern fürsetzen, jedesmahls bei straff sechs Goldtg.

Zum 15. Sollen die Amptleuth allen und jeden Wein- und Bierwirthen ernstlich einbinden und befehlen, am Son- und Feiertage bei wehrender Meß und Predig niemandten (außerhalb dem durchreissenden Wandersmann) in ihren Wirthshäusern Wein oder Bier zu zapfen und furzusetzen, auch für geendtem Gottesdienst solche Häuser nicht zu eröffnen bei Straff drei Goldtgülden. Und wofern deren Einwohner einer bei wehrenden Göttlichen Ambtern im Wirthshauß betretten würde, solle derselb jedesmahls gleich den Wirthen umb drei Goldtgülden gestrafft werden.

Zum 16. Solle auch bei wehrenden Göttlichen Diensten niemandten erlaubt sein, vor der Kirchen oder auf dem Kirchhoff, wie auch auff dem Markt öffentlich zu wanderen und zu spazieren, auch daselbst keine spiel, weltliche und üppige Händel, Brandteweinzechen oder dergleichen verstattet, die übertretter aber jedesmahls umb drei Goldtgülden unnachlessig gestrafft werden, derowegen auch hinfür an den Son- und Feiertagen bei wehrenden Gottesdienst, und vor eilff Uhren nicht öffentlich einkaufft oder verkaufft werden solle, bei straff nach ermessigung.

Zum 17. Solle niemandt auß der Kirchen lauffen bei wehrenden Gottesdienst, sonderlich aber ehe und bevor er ein Ambt der heylichen Meß völlig angehöret habe, bei straff zween Goldtgülden jedesmahls.

Zum 18. Sollen auch keine Einsegnungen zu der Ehe und Hochzeiten innerhalb der Christlichen Kirchen verpot, bei straff zehen Goldtgülden, gehalten werden, wie nicht weniger die Pastoren und Seelsorger nach den eilff Schlägen zur Mittagszeit einiche Ehliche Einsegnung nicht vornehmen, Auch das heilige Sakrament der Tauff ausser der Kirchen (es erfordere dann die höchste und eusserste noth) nicht ertheilen sollen, bei straff nach Unserm ermessen.

Zum 19. Wird unsern Beambten ernstlich auffgeben und befohlen, die fleißige auffsicht zu haben, damit in Unserm Ertzstifft einiche unCatholische Predikanten sich nicht underschleiffen, daselbsten heimliche Rottierung und Winkelpredigen halten, Kinder tauffen, Ehe einsegnen, oder das vermeinte Nachtmahl reichen, damit ihre verpottene Lehr zu vieler Seelen unheil und verderben fortzuflanzen, wofern aber einer hierüber betretten würde, solle derselb

alsbaldt gefenglich angehalten und Wir zu fernerer gebürlicher verordtnung deſſen unverzüglich berichtet werden. Da auch von den wiederwärtigen Relligionsverwandten jemand öffentliche ergernuß von ſich geben, den hochhailigen Sakramenten in oder außerhalb der Kirchen, auf den Straſſen oder bei den Proceſſionibus und Wahlfahrten einige irreverentz und unehr erzeigen, mit den Chriſtlichen Ceremonien geſpött oder gelächter treiben, oder ſonſten unſerer wahren Catholiſchen Relligion in einiche weeg despect oder verachtung zufügen würde, ſolle derſelbe nach gestalt des verbrechens jederzeit ernſtlich beſtrafft, und da ſolche vermahnung bei ihnen in die harr nicht würken ſollte endtlich unſers Ertzſtiffts verwieſen werden.

Zum 20. Solle der Paſtor die wiederwertigen Relligionsverwandten einen nach dem andern fürbeſcheiden, ihre Relligion recht erforſchen, ſie erinneren, vermahnen und nach allen vermögen zu dem rechten Schafſtall einführen, mit dem anhang, wofern ſie ſich nicht undergeben und weiſen laſſen, ſondern halſtarrig auf ihren irrthumben beſtehen ſolten, daß alsdann Ihre Churf. Durchl. endtlich der Statt und Ertzſtiffts ſie verweiſen werden.

Zum 21. Solle keiner, der nicht mit andern Catholiſchen Bürgern oder Bürgerinnen und Underthanen gleichs iren Vorfahren zur Kirchen und Gottesdienſt gangen, der hailigen Sakramenten darin genoſſen, es wäre dann daß er ſich in ſeinem letzten zum wahren Glauben bekehret, auff dem geweiheten Kirchhoff begraben werden, ſonder deſſen, weil ſie ſich von den Catholiſchen in deren Religion für ſich ſelbſten abgeſondert haben, auch in der Begräbnuß von ihnen abgeſondert verpleiben.

Zum 22. Solle jetzt gemelten abgeſonderten kein gemein orth verſtattet oder vergünnt werden, daſelbſthin ſie zuſammen zu bringen und zu begraben, noch auch dergleichen abgeſonderter Körper in durch und außerhalb der Statt, auch ſonſten auffm Landt mit dem Geleuth oder gebräuchlicher Vergleitung zur Erden beſtatten werden.

Dann würde einer oder mehr dawider handtlen, der oder dieſelben ſollen nach gelegenheit der Perſon unnachleſſig geſtrafft werden, darnach ſich ein jedweder zu richten hat, ſich ſelbſten für ſchaden und weiterung zu verhüten, auch unſere Beambten ſich ihres Befelchs zu verhalten, dann alſo Unſers gemüths zuverſichtlicher will, und endtlich auch ernſtliche meinung iſt.

55. Bonn den 2. November 1615.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Vierzehn Tage nach dem Zahlungstermine der im rheinischen Erzstifte ausgeschriebenen Simplen (Landessteuern), muß jeder Steuerpflichtige seine Quote entrichten, woran er während dieser Zeit von acht zu acht Tagen zu erinnern ist; die dennoch Säumigen sollen, anstatt militairischer Execution, für jede fernere 8 Tage Säumniß 10 pC. ihrer Steuerquote zusätzlich und so lange fortlaufend entrichten, bis Steuer und Zusatz bezahlt sind. Für die jedesmalige Anmahnung erhalten die Boten 8 Albus vom Säumigen. Dieselbe Maßregel soll gegen die alten Steuerrestanten, und zwar acht Tage nach der vorzunehmenden ersten Anmahnung, angewendet werden und ebenfalls gegen diejenigen Renitenten, welche wegen gegründeter, aber in den ersten acht Tagen nach Ausschreibung der Steuern nicht vorgebrachter Reklamationen ihre Steuerquoten nicht entrichtet haben. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 73.)

---

56. Bonn den 25. August 1616.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Churkölnische Brüchten-Ordnung, wodurch (in 33 §§.) die Art der Verhängung der Brüchtenstrafen, deren Nachweisung und Berechnung, deren Thätigung bei den Brüchten-Verhören durch den Brüchtenmeister oder Kelner in Beisein der Lokalbeamten, die Untersuchungsweise der zu bestrafenden Vergehen, die dem Brüchtfälligen zustehenden Rechtsmittel, die prompte Erhebung der Brüchten u. s. w. bestimmt und befohlen werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 245.)

Bemerk. Im Archive zu Arnsberg findet sich ein Druckwerk in Folio, betitelt: „Brüchten-Ordnung des Erzstifts Cölln und Vests Recklinghausen. Anno 1693.“ Dasselbe ist aber nicht mit Ort und Tag des Erlasses versehen und es fehlt ihm ebenfalls die übliche Vollziehungs-Formel, deshalb und weil diese jüngere, in 60 §§. abgefaßte, Brüchten-Ordnung auch in der von den churkölnischen Landständen veranstalteten Edikten-Sammlung nicht angetroffen wird, ist

wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß es nur ein Entwurf zu einer neuen Brüchten-Ordnung gewesen und dabei geblieben ist.

---

57. Bonn den 18. October 1617.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Bei der großen Unsicherheit des Rheinstroms und der Landstraßen, welche durch die Räubereien und Plünderungen der in den Nachbarlanden entlassenen Kriegsvölker aufs Höchste gesteigert wird, werden die erzstift-rheinischen Lokalbehörden angewiesen, mit Zuziehung der ausgesetzten Schützen und unter ihrer und der churfürstlichen Truppen gegenseitigen, durch Glockenschlag aufzubietenden, Assistenz, dergleichen streifendes Gesindel und verdächtiges Reiter- und Fußvolk mit gewaffneter Hand zu verfolgen und dasselbe, wenn es sich nicht durch gehörige Passe legitimiren kann, ohne Rücksicht, ob es sich für spanisches oder staatisches Kriegsvolk ausgiebt, zu verhaften.

---

58. Bonn den 13. März 1618.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Mit Bezugnahme früherer Bestimmungen, wird es den zur Jagd nicht Berechtigten im rheinischen Erzstifte, bei 20 Goldg. Strafe, wiederholt verboten, sich des Fangens und Schiessens des groben und kleinen Wildprets, so wie der Störung der Wildbrut zu unterfangen; den adlichen Landsassen und andern Berechtigten bleibt es gestattet, ihr herkömmliches Jagdrecht „doch mit gebürender Maaß" auszuüben; jeder Eigenthümer eines Hundes muß demselben, bei Strafe von 5 Goldg., einen ellenlangen Knüppel am Halse befestigen; die Angeber von Jagdfrevlern sollen einen Brüchten-Antheil erhalten.

---

59. Bonn den 1. September 1620.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Mit Berücksichtigung der auf mehrern Münz-Probations-Tagen des Niederrheinisch-westphalischen Kreises ge-

machten Vorschläge, wegen höchstnöthiger Gleichförmigkeit der Münzkurse in den erzstiftkölnischen und benachbarten jülich-bergischen und cleve-märkischen Landen, so wie in der Stadt Cöln, wird verordnet, daß in den Aemtern Neuß, Erbrath, Hülchrath, Liedberg, Linn, Uerdingen, Oedt, Kaiserswerth, Kempen und (Rhein-) Berg, so wie im Vest Recklinghausen, „wo die Münz nach Gülden und „Albus nach leichter Wehrung pflegt ausgeben zu werden,"

1. die nachstehend sub Lit. a. verzeichneten Münzsorten vom 1. Novbr. d. J. an, einzig und allein und nur zu den beigesetzten Werthen, empfangen und ausgegeben werden, alle übrigen Münzen verrufen sein sollen,

2. daß nur nach denselben Münzsorten und Werthsätzen künftig gehandelt und kontrahirt werden dürfe, wogegen aber die früherhin abgeschlossenen Verträge, zwar nach dem zur Zeit der Abschließung gewöhnlichen Münz-Course, jedoch nur in unverrufenen Münzsorten erfüllt werden sollen, und daß

3. die sub Lit. b. verzeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Jan. k. J. zu den beigesetzten Werthen kursiren, dann aber ebenfalls ganz, so wie mehrere in einer beigefügten Abbildung bezeichnete unterhältige Dukaten und Golgülden sofort, verrufen sein sollen.

Verzeichniß Lit. A.

Güldene Münzsorten.

	Güld.	Alb.	Hlr.
1 guter Goldgülden, auf des heil. Reichs Fuß und Gehalt gemünzt	5	—	—
1 alter Rosennobel	15	—	—
1 neuer Rosennobel	14	16	—
1 alte Schiff u. Henrikus Nobel . . .	13	8	—
1 neue Schiff u. Flämische „	11	21	—
1 doppelte Dukat	13	8	—
1 einfache Dukat	6	16	—
1 dopp. gülden Albertiner	9	—	—
1 engl. Jacobiner u. niederl. Rider . .	18	—	—
1 alte doppelte Milröß	13	7	—
1 neue vierfache portugalisch Crusat . .	21	6	—
1 alte kleine Crusat mit + u. † . . .	6	3	—
1 sonnen u. franze Crone	6	3	—
1 hispanisch Pistolet u. burgund. Cron .	6	3	—

		Güld.	Alb.	Hlr.
1	italienisch Pistolet	5	17	—
1	alter Engellot	10	—	—
1	alter gülden Lew	7	12	—
1	neuer geldrischer u. frysischer Ryder	5	18	—
1	lüttiger Goltgülden	4	9	—
1	kaiser od. Carolus u. Clemmer Gülden	3	3	—

Silberne Münzsorten.

1	alter valvirter Reichsthaler	4	2	—
1	neuer brabender oder burgunder Thaler (halbe und viertel im Verhältniß)	4	—	—
$\frac{1}{8}$	derselb oder 1 brabend. Schilling	—	12	—
$\frac{1}{2}$	Schilling	—	6	—
1	neuer brabend. silbern. Ducaton	5	—	—
1	alter gewichtiger Königsthaler	4	9	—
5	unbeschnittene Königsörther oder ganze englische Schilling und halbe Franken	4	9	—
$\frac{1}{2}$	alte u. neue Kopstück, Realen u. halbe englische Schilling jedes Stück	—	10	—
$\frac{1}{2}$	Realen, Blafferten und Stöters	—	5	—
1	hispanische Matten so gewichtig	3	18	—
1	silbern Kaisers Gülden, alter Berg. Thaler	3	—	—
1	alter seeländischer Thaler	2	4	6
1	lüttigscher Thaler	1	21	—
1	neuer Metzerblanken	—	4	6
1	Rader albus	—	3	4
1	Rader schilling	—	1	8
1	Vettmenger und Schillingspfennig	—	—	10
1	Raderpfennig und Lupschen	—	—	$2\frac{1}{2}$

Verzeichniß Lit. B.

1	Lüttigische, Eßdanische oder Bullionische Pistolett	5	4	—
1	Lotringscher, Eßdanischer, Nanziger u. neuer Metzer Goltgüld.	4	12	—
1	pommerisch Stettinischer Goltgülden	4	9	—
1	großer Bullionischer Thaler	3	—	—
1	Bourbonisch, Bullionisch-Eßdanisch, Nivernisch, Spinola, Ferrarischer u. Mantuanischer Thaler	2	4	—
1	portugalisch und lothringischer Schlieffer	—	22	—

Bemerk. Gleichzeitig und zu demselben Zwecke sind in Jülich und Berg, sodann auch im Herzogthume Cleve ähnliche Edikte ergangen, Conf. dieselben in der jülich-bergischen Provinzial Ges. Saml. S. 72 und in der cleve-märkischen Prov. G. Saml. S. 241.

---

60. Arnsberg d. 1. September 1620.

Landdrost in Westphalen im Namen des Churfürsten.

Die im Herzogthum Westphalen stattfindenden ruinösen Ausübungs-Arten der Fischerei, mit Angeln, Schlagtüchern und andern Instrumenten, oder auf eine sonstige in der Polizei-Ordnung verbotene Weise, werden streng untersagt; Contraventionen sollen mit Pfändung der Fischereigeräthe und Fische und mit einer Strafe von 10 Mark belegt werden, wovon der vierte Theil dem Denuncianten zugelegt werden soll.

---

61. Ohne Erlaß-Ort d. 28. Juli 1621.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Provisional-Vergleich mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm wegen der, rücksichtlich der geistlichen Jurisdiktion in den jülich- und bergischen Landen, entstandenen Irrungen. — Mit Bezugnahme des von dem Herzogen Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg und Grafen von der Mark und Ravensberg unterm 20. März 1551 über die Grenze und Wirksamkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit erlassenen Regulativs, werden: 1. die Sachen bezeichnet, welche vor den geistlichen Richter gehören; 2. die Erkenntnisse über Ehestiftungen dem weltlichen Richter vorbehalten; 3. die Bestätigung und die Aufsicht auf die Vollstreckung der Testamente der Geistlichen, (— welch Letztere jedoch auf bewegliche und erworbene unbewegliche Güter beschränkt sind —) dem geistlichen Richter überwiesen; die dabei wirklich eintretenden Exekutionen aber dem weltlichen Richteramte vorbehalten; 4. die dem geistlichen Richter zustandigen Gebühren für die Bestätigung der Testamente der Geistlichen regulirt; 5. der Erbanspruch ab intestato beim Tode eines Geistlichen festgesetzt; 6. der

geistlichen Obrigkeit nur die Aufsicht und Mahnung der Exekutoren der Testamente weltlicher Personen, in welchen ad pias causas testirt ist, zugestanden; 7. die Art und Nothwendigkeit der geistlichen Investitur und des landesherrlichen Placitums für Neueingesetzte in geistliche Aemter und Lehen, sodann auch die desfalls zu erhebenden Gebühren bestimmt; 8. das Forum für Streitigkeiten super jure patronatus bezeichnet; 9. die herkömmliche erzbischöfliche Bestätigung der Dechanten in Collegiat-Stiftern (mit wechselseitigem Vorbehalte) beibehalten; 10. die geistliche und weltliche Cognition in Streitigkeiten über das Eigenthum, den Besitz oder die Verpachtung geistlicher Güter regulirt; 11. das Forum für Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Personen bestimmt; 12. die Haltung, Bildung, Cognitionsbefugniß und Prozeßform des herkömmlichen Kirchen-Sendts festgesetzt; 13. den Land-Dechanats-Gerichten die Erkenntniß in Ehesachen in erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an den Erzbischof, überlassen; 14. der Neußer Dechanats-Bezirk in zwei, durch den Rhein getrennte, Dechanate getheilt und vom ostrheinischen Theile der Düsseldorfer Dechanatsbezirk gebildet; 15. die der Cognition der Landdechanten nicht unterworfenen Fälle und Personen der Erkenntniß besonders anzuordnender geistlicher Commissarien überwiesen; 16. der geistliche Prozeßgang in zweiter Instanz und die desfallsigen Zeugenverhöre auf das Inland beschränkt, in so fern nicht besondere Fälle, das Erscheinen der Delinquenten und Zeugen vor ausländischen Gerichten erheischen; 17. die erzbischöfliche und landesherrliche Concurrenz bei geistlichen General- und Spezial-Visitationen, so wie 18. bei Verhaftungen und Bestrafungen von Geistlichen wegen grober Verbrechen und gringern Vergehen festgesetzt. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 23 u. Jülich-Berg. Prov. Gesetz-Saml. S. 73.)

---

62. Schloß Brühl den 12. März 1622.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Unter Bestätigung der Bestimmungen, welche in den in den Jahren 1596 und 1614 publizirten Religions- und Polizei-Ordnungen enthalten sind, werden zur Beförderung der Frömmigkeit und guten Sitten, so wie zur Un-

terdrückung der Laster und Verbrechen, die auf Uebertretung der kirchlichen, sittlichen und polizeilichen Vorschriften haftenden Strafen ausführlich bezeichnet, und soll das gegenwärtige Edikt im ganzen Erzstift Cöln gehörig publizirt und allmonatlich am ersten Sonntage von der Kanzel abgelesen, desgleichen an zwei bezeichneten Sonntagen im Jahre die Religions-Ordnung von den Pfarrern, mit Ermahnungen begleitet, sodann auch die Polizei-Ordnung halbjährig bei den Herrengedingen und Gerichten, unter besonderer Versammlung sämmtlicher Gerichtsunterthanen, von den Gerichtschreibern abgelesen werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 4.)

---

63. Bonn den 13. März 1623.

Ferdinand, Erzb. u. Churfst.

Zur Erneuerung der frühern Bestimmungen, wird im rhein. Erzstifte allen Nichtberechtigten die Ausübung der Jagd und die Benachtheiligung der Wildbahn streng verboten; herumlaufende Hunde müssen, bei 5 Goldgl. Strafe für den Eigenthümer, mit einem ellenlangen Knüppel am Halse versehen sein; die nicht amtlich dazu verpflichteten Denuncianten von Jagdfreveln erhalten einen Antheil der Brüchte und sollen die gefunden werdenden Hirschgeweihe gegen eine Belohnung den Jägern abgeliefert werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 138.)

Bemerk. Im Jahre 1630 ist die obige Verordnung erneuert und dahin geschärft worden, daß für gröbere Jagdfrevel 30 Gldgl., und für nicht geknüppelte Hunde, so wie für Störung der Wildbrut und Aufstellung von Hasenschlingen in den Feldern, 10 Gldg. Strafe erlegt, und die Hälfte der Brüchten den Denuncianten gegeben werden soll; sodann ist auch den Berechtigten befohlen worden, die Jagd zur rechten Jahreszeit auszuüben. — Unterm 29. April 1654 ist die letzte Verordnung mit dem Zusatze wiederholt worden, daß die Jagd von Ostern bis nach der Erndte jedes Jahres nicht ausgeübt werden dürfe. — Auf Beschwerde der erzstiftischen Ritterschaft ist am 19. Mai 1662 den Ausländischen und den durch alt adliche Sitze und andere Güter nicht Berechtigten die Jagd wiederholt verboten, und unterm 15. Mai

1676, 5. Mai 1678, 20. März 1680 und 4. Aug. 1739 das allgemeine Verbot der Jagdfrevel, die Festsetzung der Jagdzeit unter alleiniger Ausnahme des groben Wildes, so wie der Befehl zur Hegung der Fasanen und rothen Feldhühner in den Jagdrevieren, erneuert und ertheilt worden. (s. l. c. S. 139—144.)

---

64. Bonn den 4. September 1623.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Bei dem durch die schwierigen Zeitverhältnisse veranlaßten dringenden Geldbedürfnisse, wird, mit Zustimmung des Domkapitels, die anticipative Erhebung der Termino Andreae erfallenden Simplen im rheinischen Erzstifte befohlen und die Einsendung der Gelder binnen vierzehn Tagen, bei Strafe der Exekution, verordnet.

---

65. Stadt Arnsberg d. 30. August 1629.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Empieten Unsern so woll Geist- als Weltlichen Standts Beampten und Underthanen Unsere Gnadt, und fügen demnechst denselben zu wissen.

Demnach Wir durch Unsere General-Vicarien und geistlichen Commissarien in Unseren Westphälischen Ländern von etlichen Jahren vermög und einhalts der geistlichen Rechten und Synodalischen Statuten, die Kirchen, Gotteshäuser, Hospitalen, Bruderschafften, gottselige fundationes visitiren, und sonsten was Religionssachen, Sitten und Wandel der Christglaubigen Uns von Gott dem Allmächtigen anvertrauten Seelen antreffen thut, fleissigst erforschen lassen, Aber dabei verschiedene Defecten, Mängele, Mißbräuch und Verläuffe befunden, deren remediirung die höchste unvermeidliche Notturfft erfordert, so haben wir aus Uns auffliegender pflicht, Ertzbischöfflichen Ambts und gewissen halber nit umbgehen können, daßjenig so über solch Defecten, Mängel, Mißbräuch und verläuff zu statuiren, und zu verordnen was zu befürderung der Ehren Gottes, erhaltung Christlichen Wandels, auch Gottseligen fundatoren wolgerichte Intentionen, und Vort-

pflantzungen unser wahren allein seligmachender Catholischer Religion gedeyelich gereichet. Derowegen wir nechstfolgenden Recessum, nach Uns beschehener underthenigster Relation auffsetzen, fleissigst erwogen, bestettigt, und endlich publiciren lassen; wie wir dann hiemit und krafft dieses bestettigen und publiciren: und dabey demselben in allen und jeden Punkten, wie solcher Recessus einen jeden antreffen würde und mögte, zu gehorsamen und nachzusetzen, auf hernechst benente oder arbitrari straffen gnedigst und ernstlich befehlen.

Zum 1. wollen Wir, daß alle diejenigen, welche in vim juris patronatus zu Recht, oder aus wollherbrachter Gewohnheit einen oder mehr Pastore, Vicecuraten, Vicarien und Capellanen zu verordnen und zu halten schuldig, Inwendig sechs Monaten nach Publicirung dieses, solche Pastoren, Vicecuraten, Vicarien und Capellanen, welche fromme, wollqualificirte und von Unserem Vicario Generali oder Geistlichen Commissarien approbirte Priester seyn, ernennen, präsentiren, anstellen, auch selbige mit gebürlicher Priesterlicher Competents und Gehalt ehrlichen versehen. In widrigen Fällen befehlen Wir, die Patronen so einige Güter, Höve, Zehenden und Gefälle, auß welchen Sie die Pastoren, Vicecuraten, Vicarien und Capellanen zu unterhalten verpflicht seyn, zu gebürlichem Unterhalt anzumahnen und in entstehung des gehorsambs die Güter, Höve, Zehendten und Gefälle so lang in Arrest zu legen, bis diesem unserm Befelch gehorsamb geleistet. Es sollen auch unsere Land- und Dröste, Burggraven, Richtern und andere Beampten, auf ersuchen unser Geistlicher Commissarien, alsbald zu vorbesagtem Effect brachium saeculare ertheilen und aus den arrestirten Güteren den Pastorn, Vicecuraten, Vicarien und Capellanen, vor eins Jahrs Underhalt, so viel als unser Vicarius oder Commissarii ermessigen, zuerkandt und beigelegt werden. Imgleichen wollen wir, daß alle Beneficiati, wes Stands, Nahmens und Wesens die seynd, bei und in ihren Beneficiis persönlich residiren, ihre Diensten selbst verrichten: Den Beneficiatis aber welche nicht in propria persona residiren, sollen gleicher Gestalt ihre Renten sequestrirt und davon pro rata temporis so viel entzogen werden, daß der Priester, welcher die Schuldigkeit des nicht residirenden Beneficiati verricht, zum wenigsten ein Reichsort vor jede Messe genießen möge. Die

aber welche ein ganzes Jahr nicht residiren, sollen ihrer Beneficiis thatlich beraubt und entsetzt seyn. Welche vor Publicirung dieses, hierüber einige Dispensation, privilegium oder indultum erhalten oder zu haben vermeinen, dieselbige sollen vor nächstkünftigem Osterfest obbesagtem Unserm Vicario oder Geistlichen Commissarien solches vorzeigen. Und welche nach dato dieses, besagtes Unsers geistlichen Vicarii oder Commissarien vidimus, approbation oder Ratification nicht erhalten und vorzeigen können, denselbigen sollen obgerürte Dispensationes, Privilegia oder indulta wider die würkliche Execution dieses gegenwärtigen Decreti nicht schützen noch helfen. Dafern auch wegen des jährlichen Gehaldts Sie sich mit den Capellanen oder Substituten nit vergleichen können, sollen Sie beiderseits solches an berürten Unsern Vicarien oder geistlichen Commissarien gelangen lassen und dessen oder deren billigmessiger Verordnung sich, mit Hintansetzung aller Einreden und Appellation, undergeben.

Und demnach zum 2. der Underhalt der Geistlichen an vielen Orteren gering, ohne dem auch nit geziemet, daß die Geistlichen viele und große Gastmale anstellen: derowegen wird den Pfarrherren hiemit befohlen, die Gastereyen, welche sie etlichmal im Jahr vor die Kirchendienere und andern pflegen anzustellen, gentzlichen abzuschaffen. Im fall der Contravention sollen Sie von unsern Commissarien mit Brüchten nach ermessigung des Ueberfahrens und der Personen qualität belegt werden.

Zum 3. bei haltung des Synodi soll den Pfarrherrn ebenfalls bei zehn Goltgulden straff, einige Gäst zu laden verbotten seyn, und nur allein dem Archidiacono und Decano neben beihabenden Dienern eine nothdürftige Mahlzeit umb gebürliche erstattung angericht werden.

Zum 4. Die Pfarrherrn, welche die Kinderlehr zur gebürlicher Zeit nicht halten, so oft sie selbige unterlassen, sollen von unsern Commissarien in gebürliche straff genommen werden und dabei verbunden seyn, die Eltern welche ihre Kinder und Gesindt darzu nicht schicken, der Weltlicher Obrigkeit anzumelden, umb sothane mit ernstlicher straff darzu anzuhalten, und da das Gesindt sich darin wiederwärtig verhalten würde, sollen Unsere Weltliche Beampten dieselbe mit willkürlicher Straffen, nach befindung ihres Ungehorsambs, dazu zu nöthigen und anzuhalten schuldig

seyn; diese Strafe aber soll zu behuff des Orts Kirchen applicirt werden.

Zum 5. Die Religions-Ordnung, (vom 4. Novbr. 1614 Nr. 54. d. S.) wie auch concilium Tridentinum de Matrimonio, sollen alle Quartalen eines jeden Jahrs vor den Pastoren öffentlich ab der Kanzel dem Volke vorgelesen, und auf welche Tage solche Publikation beschehen aufgezeichnet werden, damit die Leyen keine Ursachen haben, gegen des heiligen Concilij reformation und Unsere Religions- und Polizey-Ordnung, wegen Unwissenschafft sich zu entschüldigen.

Es sollen auch zum 6. alle Pastores nit mehr Gevatteren dann einen Mann oder eine Frau oder zum höchsten einen Mann und Frau, so Unserer allein Seligmachender Catholischer Religion seyn, bei der heiligen Taufe zulassen und keine Kinder an andern Ortern dann in der Pfarrkirchen tauffen, diejenige auch welche solches anhero versaumbt, inwendig Monatlicher Frist nach Verkündigung dieses, sich ein besonder Buch verschaffen, darin die getaufte mit Nahmen und Zunahmen, und Gevatteren: Item ob sie ehelich oder unehelich gezielet seyn; Wie dann auch die Copulati und verstorbene, mit Anzeig Jahrs und Tags, verzeichnet werden, und solches bey Straff fünff Goldtgülden.

Dieweil zum 7. das heilsame Sacrament der letzter Oelung, an etlichen Oertern in Abgang gerathen und unerachtet deren in voriger General visitation gegebenen Recessen noch überall nicht wieder in üblichen Brauch gebracht; Als wird den Pastoren hiemit bei arbitrari straff daß sie ihre Pfarrkinder zu berührtes Sacramenti würkliche Empfahung ernstlich ermahnen, die Nutzbarkeit desselben erklären, und welche solches aus Verachtung nit annehmen wollen, auch zur Christlicher Begräbnuß nit gestatten, anbefohlen.

Wie, zum 8. die Pastores der Abgestorbenen negste Freundt und welchen solches zu thuen obliegt, ermahnen sollen, daß sie die Exequien vor die Hauptleichen ihrer Abgestorbenen inwendig Monatlicher Frist halten laßen, davon wann sie vor reich gehalten werden, es seye Hausherr oder Frau, zum wenigsten ein Reichsthaler, von den Mittelmäßigen ein halber Reichsthaler, von den Geringen ein Reichsort soll gegeben werden. Dem Armen aber

ſoll man umb Gottes willen dienen. Da aber ſich befinden wird, daß ein Mehrers an Speiß und Trank zu geben hergebracht ſeye, ſolches ſolle allermaßen präſervirt und vorbehalten ſeyn. Es ſtehet auch einem jeden überdieß alles ſeine Freygebigkeit bevor, und ſollen nicht allein die Freundt, ſondern neben denſelben die Nachpauren bei dem heiligen Ambt der Seelmeſſen aus Chriſtlicher Lieb ſich gebürlich einſtellen.

Zum 9. ſollen alle Kirſpels-Kinder, ſo wol Manns- als Frauensperſonen, welche über zwölf Jahr alt ſeyn, an den vier hochzeitlichen Feſten, unter dem Ampt der heiligen Meſſen zum Opfer zu gehen ſchüldig ſeyn, und ſolches keiner geſtalt zu underlaſſen.

Zum 10. ſollen die Paſtores und Cuſtodes von allen Güttern, welche wüſte gebauet werden, wie dann auch von den Häuſern, und wo dieſelbe verfallen, von den Stetten eben ſo wol als von andern, den gewöhnlichen Meßhaber und Korn, ſo von Alters davon entrichtet, Jährlichs erheben und die Detentores, welche ſich hierin weigerlich erzeigen, ſollen auff erſuchen der Paſtoren, durch gebürliche Mittel von der Obrigkeit die erſtattung zu verſchaffen, ohne einige Verlängerung angeſtrengt, die Paſtores aber, ſo ſolches verabſaumen, ſollen durch unſeren Siegeler, auf befelch Unſeren Vicarien und Geiſtlichen Commiſſarien, in gebürliche Straff genommen werden.

Zum 11. ſollen die Paſtores, Capellani und Cuſtodes an den Oertern da es hergebracht, von Unterhaltung und Belohnung der Hirten, Schäffer und Schweinen befreyet ſeyn, die jene ſo ſie in ſolcher Befreyung zu betrüben underſtehen ſollen von der Weltlichen Obrigkeit mit gebürlichen Straffen zu behueff der Kirchen belagt werden. Da es aber nit herbracht und eine gemeine Drifft iſt ſollen des Paſtoris ſeiner eigner Kühebeeſten vier, Schweine vier, auch zwölff Schaaff auf gemeiner Weide frey gehalten werden. Von den übrigen Beeſten ins gemein ſollen ſie, gleichs den Nachpauren, die Hirten halten. Die Turbatores aber, wie nächſt vorhin geſetzt, von der Weltlicher Obrigkeit beſtrafft werden.

Zum 12. ſollen die Jährliche Pfächte den Geiſtlichen, zwiſchen den Feſttagen S. S. Martini und Petri, an guten Markgebigem Korn, in ihr gewahrſam eingeliebert werden und die Obrigkeit auf anrufen gegen die ſäumig Execution ohn Vorzug verhengen.

Zum 13. wird allen Pastoribus hiemit bei Straf zehn Golgüldten anbefohlen, ihren Parochianis bei gleicher Straff aufzulagen, daß sie alle ihre Ketzerische Bücher inwendig acht Tagen nach Publicirung dieses, ihnen den Pastoribus einliebern und keine dergleichen, oder auch andere uncatholische Bücher wiederumb an sich bringen, Mit dem Anhang, dafern nach Umblauf solcher zeit einig uncatholisch Buch bei einem oder andern gefunden würde, daß alsdann derselbige die voranbedräuete Geldstraff unnachlessig erlagen und entrichten solle.

Zum 14. Welche den Kirchen oder Geistlichen schuldig sein, sollen ihre Bezahlung entrichten, so woll in der Ablose als Jährlicher Pension, vermög und laut darüber sprechenden Verschreibungen, oder in deren Ermangelung, nach laut der alten Registeren, und wirdt hierbei allen der Geistlicher Renten Auffheberen, so wol Geist- als Weltlichen Personen aufferlegt, die vorberürte Zahlung unnachläßlich einzufordern und keine andere anzunehmen. Die Weltliche Obrigkeit soll ebenfalls auff anruffen in diesen Fällen unverlängte Execution zu verhangen verbunden seyn.

Zum 15. den Pastoren und andern Geistlichen soll allezeit frey stehen, Ihr Kirchen Land nach Umblauff einer Dunckreise oder gewin Jahren einem abzunehmen und den andern ihres gefallens zu elociren und welche sie hierin sich unterfangen zu behindern, sollen umb zehn Goldgülden bestrafft werden.

Zum 16. Es sollen die den Kirchen, Pastoraten und Armen Zugehörige bis anhero zu schlechtem Gewinn ausgethane Länderey und Güter nicht über fünff oder sechs Jahr elocirt, und nach deren Umblauf von neuem beweinkauft werden, welche Weinkauffe nit den Provisoren (wie an etlichen Orten der Mißbrauch eingerissen) sondern den Pastoren, Kirchen und Armen zum besten kommen sollen.

Zum 17. wird allen Pastoren, Capellanen, Vicarien und Provisoren der geistlichen Gütern ernstlich befohlen und aufferlegt, daß wo der Kirchen, Capellan, Armen, Hospitalen und Bruderschafften ligende schlechtes Gewins gütere, es seyen Ländereyen, Wiesen, Gardten, Gewäldt, Gewasser, Häuser oder andere nutzbare Dingen umb ein geringes von den Einhabenden gebraucht werden, solche Güter auf billiche Pfachtungen zu versteigeren. Dann es

ein ungereimt Ding ist, daß ein Weltlicher Haushalter seine Haab und Güter zum höchsten auspfachte und der Kirchengüter Aministrationes dermassen, wie bis anhero beschehen, in keine gebürliche Obacht genommen werden.

Zum 18. Damit der Kirchen, Pastorat und andere Geistliche Länderey desto besser erhalten, und die Successores bestendige Nachricht haben mögen, wird den Pastoren und Provisoren anbefohlen, daß Sie mit Zuziehung eines verstendigen Landmessers die Geistliche Landereien, Garten und Wiesen messen lassen, mit Specificirung wie groß, wo und bei welchen Vorgenossen selbige gelegen, welche sie unter haben, und solle selbige so hoch als nach pilligem Ermessen geschehen mag ausgetyan, von den Debitorn auch die Jährliche Pfachte zu rechter Zeit (darauf stark zu halten) entricht und bezahlt werden. Dabei dann ferner den Pastorn wird anbefohlen, ein besonder Kirchenbuch zu bestellen, darin obgesetzter Ländereien Specification, wie dann auch jährlichs die Kirchenrechnungen Summarie verzeichnet werden.

Zum 19. Es sollen an allen Derteren die Pastores neben den Provisoren einen Schlüssel zu dem Archivio oder Kirchenkasten haben und einem ohne des andern Beysein darüber zu gehen nicht erlaubt seyn.

Zum 20. wird hiermit ernstlich befohlen, daß zu Ausspendung der heiligen Sacramenten, Predigen und Beichthören keine sowohl Klösterliche als auch andere Geistliche Personen zugelassen werden, sie haben dann Unseres Vicarii in Spiritualibus oder Geistlichen Commissarien approbation in scriptis vorgezeiget, inmassen solches nit allein den Statutis dioecesianis, sondern auch den gemeinen Rechten gemeeß.

Zum 21. wirdt allen Pastoren bei Straff fünf Goldtgülden gebotten, hinfüro keine dann nur allein von Unserem Vicario in Spiritualibus und geistlichen Commissarien legitimé ausbrachte Dispensationes super quocunq. casu anzunehmen, wie Wir dan auch allen Geistlichen anbefehlen, dieselbe welche ihre Kinder aus diesem Erzstifft an Unkatholische zu verheyrathen vorhabens seyn, Unserem Siegelern zu Werll, umb solchem vorhaben zeitlich vorzubauen, anzumelden. Wir wollen auch nicht gestatten, daß die Pastores einige wiederwerdiger Religionsbewanten oder sonsten Catholische und Unkatholische, damit

alle Aergerniß, Verführung und unzuläßige verdambte Communicationes, sonderlich in materia Sacramentali vermeidet werden mögen, einsegnen.

Zum 22. sollen keine ehelich copulirt werden, welche nit zuvor juxta Concilium Trident. dreymal verkündigt sein, es seye dann, daß sie über die Proclamation oder Verkündigung könnten einige bestendige Dispensation den Pastoribus aufflagen.

Zum 23. wollen wir und befehlen hiemit ernstlich, daß die Pastöres oder Capellän keine Matrimoniall-Einsegnungen verrichten oder Kinder tauffen, dann allein in der Pfarrkirchen; da sie doch in höchsten Nöthen einiger gefährlicher Krankheit, welche keinen Ausstandt erleide, daß die Pastores ihren recursum zu ihrer Geistlicher Obrigkeit nehmen können, solches thun würden, in den Fällen sollen die Pastores gleichwol darnacher der Geistlicher Obrigkeit selbiges zu notificiren und die Ursachen warumb solches beschehen sey anzumelden schuldig sein.

Zum 24. weiln in der Beichte und Communion auf das H. Osterfest eine groβe unleidliche Nachlessigkeit allenthalber verspüret, wird allen Pastoren hiemit demandiret und aufferlegt, auff dieselben, welche nach dem Gebott der Catholischer Kirchen, auf gemeltes Fest, ihren Pastoren oder einem anderen von Unserem Vicario oder Commissarien approbirten Priester nicht gebeichtet und das Hochwürdig heilig Sacrament nit empfangen, fleissige Aufsicht zu haben und Unserm Siegelern zu Werl zur gebürlicher Correction mit Nahmen und Zunahmen einzuschicken, wofern die Pastores solche Verzeichniß und Einschickung unterlaßen würden; sollen sie jedesmal umb fünf Goldgülden bestrafft werden.

Zum 25. sollen keine Unsere Cölnische Unterthanen sich bei unkatholische zum Dienst vermieden, oder aber in ihrer Wiederkunft glaubwürdige Zeugniß vorbringen, daß sie an selbigen Ort jährlichs zum wenigsten einmahl einem Catholischen Priester gebeichtet und Communicirt und sich Catholisch verhalten, im Fall der Contravention, sollen sie mit arbitrari pfeen bestrafft werden.

Zum 26. dieweil etliche Uncatholische benachbarte auff Fest und Feiertagen, welche bei ihnen nit gehalten

werden, Holtz und andere Sachen in Unserem Ertzstifft mit großer Aergernuß einführen und verkauffen, Als sollen die Pastores öffentlich vom Kanzel verpieten, daß auff solche Festag kein Cölnischer Underthan davon etwas zu kauffen sich unternehme, bei straff zehen Goldtgülden, neben Verlierung des gekaufften Dings, welches auff solchen Fall den Armen des Orths hiemit angewiesen und zugeeignet wirdt.

Zum 27. soll keiner seinen Standt in der Kirchen verkauffen, ohne Vorwissen und Willen des Pastoris und Provisoren, und sollen die Pastores und Provisores auch darin zu willigen schuldig seyn, es seye dann, daß erhebliche Ursachen dargegen fürzuwenden weren, mit fernerem Anzeig, dafern ein Stul in der Kirchen geraume Zeit nach einander ledig gefunden und nicht von desselben Herren ohne rechtmäßige Ursach bekleidet wirdt, daß andere darin zu gehen und den zu gebrauchen mit Bewilligung des Pastoris und Provisoren, bis dahin der Herr oder dessen Successoren denselben wiederumb selbst oder durch ihr Gesindt bekleiden werden, und solle die Unordnung der Stülen, **Citra tamen praejudicium cujuscumq. in futurum** abgeschafft und eine feine gleichmessige Ordnung darin gemacht werden.

Zum 28. wird allen Geistlichen und Kirchendienern **sub poena excommunicationis ipso facto incurrendae** ernstlich verbotten, daß sie in Kirchischen Sachen, oder welche die Geistliche vor ihre Person betreffen, für keinen andern Richter oder Obrigkeit als ihrer gebürlicher Geistlicher Obrigkeit sich **submittiren** und **in judicio** erscheinen, wie dann solches **bullae coenae Domini** gemeß ist, vermöge welcher bullen auch die so wider der Geistlichen und Kirchen **immunitates** handlen, excommunicirt seyn.

Zum 29. die Provisores anlanget, so oft als ein neuer angesetzt wird, welches dan alle Jahr geschehen soll, derselbe solle in beiwesen der Pastoren, Kirchengiffteren, Magistrat oder Nachpauren, der Kirchen treu und holt zu seyn mit einem leiblichen Eydt auszuschweren verbunden seyn, und sollen die Provisores Jährlichs um S. Martini vierzehen Tag zuvor oder darnach, oder sonsten nach eines jeden Orths gewohnheit ohne längere Außstellung, im beisein des Pastoris, Kirchengiffteren, des Magistratus oder Nachpauren, dafern doch dieselbige Ca-

tholiſcher Religion ſeyn, die Kirchen, Hospitalen, Capellen, Armen Rechnung halten, alle Reſtanten auff ſich nehmen, und die ſchülde ſo in den Regiſtern begriffen, völliglich lieberen, sub poena paratae executionis.

Zum 30. Im fall der Mißbezahlung und ſonderlich in liquidis debitis, ſoll durch den Magiſtrat auf der ſeumigen Unkoſten jederzeit ſchleunige execution verhengt werden, Es ſoll auch der Paſtor allezeit in Erwählung und Anſetzung der Proviſoren und Küſter eine Stimme haben und deren andern vota collectiren.

Zum 31. bei den Kirchenrechnungen wie auch bei den Proceſſionen ſoll nit über einen Reichsthaler zu verzehren erlaubt ſeyn, und wofern darüber etwas verzehrt ſollen ſowol die Paſtores als Proviſores praeter refusionem mit zehen Goldtgülden beſtrafft werden.

Zum 32. ſollen die Proviſores oder die es ſonſten zu thun ſchüldig ſeyn, zeitlich gnug Wein, Hoſtien, Oel, Wachs und andere Notturft zur Kirchen verſchaffen und an den Oertern da keine gnugſame Renten vorhanden, zu der Beleuchtigung des Hochwürdigen heiligen Sacraments und anderen nothwendigen Kirchen Ornamenten, ſoll von den Parochianis nach jedes Gelegenheit contribuirt werden.

Zum 33. ſoll den Küſteren inwendig vierzehn Tagen nach dato dieſes, ein Inventarium aller Kirchen-Ornamenten zugeſtellt werden, die Cuſtodes hinwiederumb der Kirchen treu zu ſeyn, nit allein mit ihrem leiblichen Eydt ſchweren, ſondern auch mit gewiſſer namhafter Bürgſchafft ſich zu verpflichten verbunden ſeyn, und in deren Entſtehung von den Paſtoren nicht angenommen werden.

Zum 34. ſollen die Cuſtodes bei währendem Gottesdienſt, in den Proceſſionen und wann ſie den Paſtoren zum Kranken oder ſonſten vorgehen, mit ihren Röchelen angethan ſeyn, und ſo offt ſie ſolches underlaſſen mit einem Goldtgülden beſtrafft werden.

Zum 35. die Zehrungen bei den Liechtmachen ſollen hinfüro gentzlich und zumal abgeſchafft, und dem Cuſtodi vor das Liechtmachen ein ſicheres nach Gelegenheit von den Kirchenrenten gegeben werden, das Wachs mit dem Gewichte geliebert und die Liechte wiederumb zugewiegen.

Zum 36. In Belautung der Abgestorbenen soll hinfüro für eine Pause (deren ein jeder nach seiner Gelegenheit drei, vier oder mehr bei dem Küster mag bestellen laßen) zum wenigsten drei Schilling, halb zu behuff der Kirchen und halb dem Küster entrichtet, und zeit der Kirchenrechnung von dem Küster berechnet werden. Und soll zu solcher Belautung der Küster Leuth bestellen, damit nicht die Glocken durch allerhand unachtsames Gesindtlein beschediget werden: Dafern aber anderswo ein Gebrauch were, welcher dero Kirchen und Küstern mehr bis anhero einbracht hätte, selbiger soll ratificiret und hiemit im geringsten nicht aufgehaben seyn.

Zum 37. Weilen sich auch befindet, daß bei etlichen Kirchen von alters hero Maaß und Gewichte verhalten, davon die Custodes ihr gebür bekommen: Als wird den Pastoren und Provisoren dero Oerter da solches im Gebrauch gewesen anbefohlen, bei solcher Gerechtigkeit die Kirchen und Cüstere zu manutiniren und sonsten dem alten Gebrauch alles gemeß zu lassen; im widrigen Fall neben andern Contraventoren einer Straf von drei Goltgülden zu erwarten.

Zum 38. Wie dann im gleichen den Küsteren an den Oerteren, da es herbracht, ihr Brod, Fleisch, Keeß, Eier, alles wollwichtig in aller wehrtschafft und auffrichtig sonsten auch auf gebürliche Zeit unfehlbar entrichtet, und die weigerliche detentoren auff anruffen alsbaldt parata Executione zu solcher Entrichtung angehalten werden sollen.

Zum 39. Sollen die Pfarr-, Vicarien-, Schul- und Küstershäuser von den Parochianis, oder wem es sonsten obliegt, auferbauet, in gutem Esse und Befriedigung gehalten werden. Und dahe die Kirspelsgenossen in diesem nach Zeit eines Monats auf vorgehende Warnung sich nicht gehorsamb erzeigten, sollen sie deswegen mit fünffzig Goldtgülden bestrafft und dann noch zum Bau gehalten werden. Wann aber die Pfarrhäuser in gutem esse und Bau seyn, sollen die Pfarrherrn und Beneficiati selbige sarta tecta zu halten verhafft seyn, und Unsere der Visitation Commissarii hierauff jedesmahls fleißige Obacht haben.

Zum 40. Daß Ausziehen mit Pferden und Wägen auf die Festtage nach dem Olipschen Marckt und andere

Oertere, soll hinfüro durchaus nit gestattet werden und wollen, daß gegen die Uebertretter vermög Unser Religions- und Polizei-Ordnung verfahren werde.

Zum 41. wird hiermit ernstlich bei dero vorerwenter Religions-Ordnung anbedreueter Straff gebotten, auf Mon- und Dinstag zu Ostern und Pfingsten durchauß gleich den andern Festtagen zu feyeren, mit fernerem anhangendem Befelch, daß an denen Oerteren da dieser Gebrauch von Alters hero gewesen, daß die Parochiani dem Pastoren auf vorgemelte Tage mit der Pflug gedienet, solche Dienste auff andere Werktage verrichten, und dieselbe welche sich hierin weigerlich stellen von Unsern Beampten mit gebürender Geltstraffen zu behuf der Kirchen, oder da sie es in aere nit haben würden, mit andern Straffen unverzuglich belagt werden sollen.

Zum 42. wegen der Kirchhöffen-Mauren, soll unter den Parochianis eine gewisse Austheilung, was einem jeden davon in esse zu halten, gemacht werden und solle der Küster die Beesten so auffm Kirchhof sich befinden schützen und gebürlich Schützgeld davon nehmen.

Zum 43. daß Schützgeldt soll dergestaldt ausgetheilt werden, daß die Halbscheid dem Küster die andere Halbscheid zu Behuff der Kirchenbäue oder Ornamenten verfalle.

Zum 44. sollen inwendig Monatlicher Frist von Ankündigung dieses alle Spiecker, Bier, Brandtwein und Wirthsheuser von den Kirchhöven und immuniteten gänzlich ab- und weggeschafft werden, und welcher nach Umblauf dieser Zeit ungehorsamb hierin befunden wird, fünff und zwanzig Goldtgülden zur Brucht erlagen.

Zum 45. In den Stätten und Dörfern, da Capellen befunden werden, sollen die Einwohnere die zerfallene Capellen, das ein Priester darin das Ampt der heyligen Messen ohne Gefahr verrichten möge, restauriren und mit keinen Weltlichen Gebrauchs verunehren, sonderlich aber befehlen wir solche Capellen mit keinem Strohe sondern Leyen oder Pfannensteinen zu tachen.

Zum 46. Wie dann in Stätten und Dörferen der Heiligen häuser und Bilder, an den Wegen und Pforten da sie noch vorhanden, restaurirt und dahe sie verkommen restituirt werden sollen.

Zum 47. Mit den Fastnacht- und Meygelägen wie auch Brautlaufften, Kindertauffen und andere Gasterey, solle es allerdings vermög der Polizey-Ordnung Artickel 19 gehalten werden, und damit deme nicht überfahren werde solle die Weltliche Obrigkeit darauff ein wachendes Aug haben.

Zum 48. Dieweil das Fluchen und Schweren Uberhand genommen und zu besorgen, daß dadurch die Göttliche Majestät höchst erzörnet und vielfältige Straffen verursachet werden, Wirdt allen Pastoren und Seelsorgeren ernstlich befohlen in ihren Predigen und Lehrstücken darwieder fleißigst und ostermahlen zu handtlen. Wie dann auch alle Unsere Geist- und weltliche Beampten zum höchsten befelcht und ermanet werden, die Flucher und Schwerer in gebürliche Straff zu nehmen, zum erstenmal mit drei Goldtgulden, zum anderen mit zwölf und zum dritten mit der Gefängnuß, Es were dann daß die Gestalt des Fluchens und Schwerens eine größere Strafe erfordern thete.

Endlich und zum 49. wird allen Pastoren, fort anderen Unseren Geist- und Weltlichen Underthanen bei Straff nach Gelegenheit der Personen und Gestalt der Ueberfahrung anbefohlen, alle und jede so wol in den Statutis Synodalibus als auch Cölnischen Agenden vorgeschriebene Artikulen und Punkten unverbrüchlich zu halten, insonderheit aber die Pastoren, was Populum betrifft, auß vorgemelten Statutis, Agenden und auch gegenwärtigen General-Receß extrahiren, und neben der Religions-Ordnung, zu viermahlen im Jahr ab dem Canzel dem Volk verstendiglich ankündigen, auch bei solcher Abkündigung kürtzlich außlagen, mit dem Anhang, daß die seumige ihrer Nachlessigkeit und Ungehorsambs halber, von Unsern Geistlichen Commissarien der Gebür nach und ernstlich sollen angesehen werden. Geben ꝛc.

Bemerk, Die vorstehende Kirchenordnung hat folgenden Titel:

Recessus Generalis
die über-rheinische*) und westphälische Kirchen Ordnungen in sich begreifend,
des hochwürdigsten und durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Ferdinanden, erwöhlten und bestättigten Erzbischoven zu Cöln, des h. R. R. ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc.
Gedruckt zu Cöln Anno MDCXXX.

*) Der Erlaß-Ort ist Arnsberg.

66. Cöln den 11. Januar 1633.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Bei der im rheinischen Erzstifte sowohl als in den Nachbarlanden, dergestalt gestörten öffentlichen Sicherheit, daß kein Reisender ohne Gefahr der Beraubung, Mißhandlung, Auffangung und Ranzionirung die Landstraßen und Wege benutzen kann, wird den Lokalbehörden befohlen, dem trupp- und rottenweise herumziehenden Raubgesindel nicht nur kein Aufenthalt und Unterschleif zu gestatten, sondern dasselbe bestmöglichst aufzuspüren und unter Aufbietung der Unterthanen zu verfolgen; die sich widersetzenden Verbrecher sollen niedergemacht und die sich Ergebenden verhaftet werden. Diejenigen Städte, Dorfschaften und Einwohner, in deren Nachbarschaft dergleichen Gewaltthätigkeiten und Verbrechen ferner vorfallen, ohne daß sie zu deren Verhinderung oder Abwendung beitragen werden, sollen „alles Ernstes davor angesehen, „auch dahero einem oder anderm zuwachsende Widerwar„tigkeit an ihnen, als die unsere verbött verachtet, ge„sucht werden."

Bemerk. Durch ein churfürstl. Patent d. d. Bonn den 29. November 1633, welches am 8. März 1637 wörtlich erneuert worden, ist bei der fortdauernden Unsicherheit des Landes und zufolge der 1631 geschehenen Vereinbarung mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm näher bestimmt worden: daß auf Thürmen und an andern Orten, Tag- und Nachtwachen zur Erspähung der streifenden Rotten zu Pferd und zu Fuß angeordnet werden sollen; daß die Annäherung solchen verdächtigen Gesindels durch Glockenschlag, Schüsse oder sonstige Allarmzeichen kund gemacht werden müsse, worauf die jeden Ortes ausgewählten Schützen ausrücken und das auf böser That ertappte Gesindel verfolgen, verhaften oder bei Widersetzlichkeiten tödten sollen; daß die auf den Landstraßen, so wie in Städten, Dörfern und Wirthshäusern ohne Legitimationsmittel betroffenen Vagabunden verhaftet und bestraft werden sollen; daß die diesseitigen Verfolgungen des Raubgesindels ins jülich und bergische Gebiet und vice versa stattfinden und daß die wechselseitigen Schützen sich vereinigen, auch die Verhafteten an die Obrigkeit des Ortes, wo die Gefangennehmung geschehen ist, ablie-

fern sollen; daß das Aufnehmen, Hehlen und Fortschaffen der Räuber und Diebe, so wie das Ankaufen der gestohlenen Sachen und endlich die Leistung der für Loslassung aufgefangener Unterthanen von den Räubern ꝛc. verlangt werdenden Ranzionsgelder-Bürgschaften, mit gleicher Strafe wie das Rauben selbst, belegt werden soll, und daß diejenigen Ortschaften und Personen, welche in vorkommenden Fällen sich in der Erfüllung der vorstehenden (wenigstens allmonatlich einmal in den Kirchen zu publizirenden) Verordnung säumig oder nachlässig bezeigen, mit schwerer wiulürlicher Brüchte und Leibesstrafe belegt werden sollen.

---

67. Cöln den 16. August 1634.

Deputation der Landstände des rheinischen Erzstiftes.

Zufolge der, auf dem landständischen Ausschuß-Tage zu Cöln, bewilligten Naturalien- und Geld-Ausschreibung, Behufs des Unterhalts der kaiserlichen und churfürstlichen Truppen, wird auf churfürstlichen Befehl die Erhebung und Einlieferung von Kornfrüchten, im Betrage von 4 Simplen, wobei für jeden flor. kölnisch 1½ Fäßchen (deren 64 ein Malter ausmachen) gerechnet wird, sodann auch an Geld den Betrag von 4 Simplen verordnet.

Bemerk. Durch eine churfürstl. Verordnung d. d. Bonn den 18. Septbr. 1635 ist die Einzahlung der ausgeschriebenen 1½ Simplen, so wie der Contributions-Rückstände dringend befohlen, sodann auch unterm 31. Decbr. ej a., Behufs der Abwendung des Durchzuges und der Einquartierung kaiserlicher Truppen im rheinischen Erzstifte, und weil die Kürze der Zeit die Convokation eines landständischen Ausschusses nicht erlaubt — unter Anwendung des bereits im Jahre 1632 gebrauchten Mittels — eine Naturalien-Steuer ausgeschrieben worden, dergestalt, daß für jeden Gülden in simplo 7½ Fäßchen Korn kölnischer Maß sofort eingeliefert werden soll. — Die landständische Deputation hat ferner die auf den Landtägen bewilligten Simplen sub dato Cöln den 28. Juni 1636 und 8. Juni 1637, 24. April 1638

und 15. April 1647, auf churfürstlichen und der Landstände gemeinschaftlichen Befehl ausgeschrieben, und ist ferner im Namen des Churfürsten d. d. Bonn den 15. Mai und 29. November 1647 die fortsetzliche Erhebung der monatlichen Contributions-Gelder, Behufs der hessischen Truppen, befohlen worden.

---

68. Bonn den 20. Mai 1637.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Die das rheinische Erzstift überschwemmenden fremden Bettler sollen, wenn sie schwach und dürftig sind, mit Almosen, wenn sie aber stark und arbeitsfähig sind, sofort des Landes verwiesen werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 62.)

Bemerk. Unterm 6. August 1697 ist die Wegschaffung aller fremden Bettler ohne Ausnahme den Orts-Behörden befohlen worden.

---

69. Bonn den 21. Juli 1637.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

In Folge kaiserlicher pönalisirter Abmahnungs-Patente werden alle fremde heimliche und öffentliche Truppen-Werbungen und deren Beförderungen, mit Ausnahme der auf den Grund kaiserlicher oder churfürstlicher Patente geschehenden, bei Vermeidung schwerer Strafe, im rheinischen Erzstifte verboten, und sollen die eingeschlichenen Werber vertrieben oder verhaftet, auch den bereits angeworbenen Unterthanen die Nachfolge streng verboten werden.

Bemerk. Unterm 26. Juni 1651 und 11. Oct. 1653 sind die fremden, nicht besonders concessionirten Kriegs-Werbungen wiederholt und bei Strafe der Confiskation des Vermögens der contravenirenden Unterthanen verboten, sodann auch unterm 3. Septbr. 1667 und 1. Febr. 1671 wegen der in den Nachbarlanden seit dem westphälischen Frieden entstandenen Kriegen, das vorstehende Verbot nicht nur für das rheinische Ertzstift und Westphalen erneuert, sondern auch den sämmtlichen Localbehörden befohlen worden,

die Ein- und Durchzüge fremder Kriegspartheien nöthigenfalls mit Gewalt zurückzuweisen oder zu vertreiben.

---

70. Arnsberg den 15. Februar 1645.

Landdrost u. Räthe.

„Obwoll ihre churf. Durchl. zu Cölln Herzogh Ferdinands in Bayern Unser gnädigster Herr undt hochgeehrte Vorfharen verscheidene Polizeyordnungh in Truck ausgehen undt darinnen, wie es mit abstellungh der übermessigen Unkösten auff Faßnacht, Meytagh, Brauttlofften, Kindertauffen, Begrebnussen undt andern Gesellschafften, wie auch mit Verkauffung allerhandt wahren, mit den Dienstknechten, Mägdten, Taglöhneren, mit den Empteren in den stetten undt andere sachen im hiesigen dero westpfälischen fürstenthumb gehalten werden solle, gnädigst darinn verordnet und offentlich publiciren lassen, so verspüret man doch fast befromhdlich, daß in vielle wege gröblich dagegen gehandelet werde, In deme theils Unterthanen nicht mehr scheuen ihren benachtbahrten die dienstbotten, Knechte und Mägdte mit dargebung eines ungewohnlichen Meidepfenningß, oder Versprochung eines ubermessigen ungewohnlichen Lohnß, vorsetzlicher Weise abzudingen, auch die unnöthige verbottene Unkösten und Gastmahlen auff den Kindertauffen, Breutlofften, Fastnachten undt andern Zeiten wieder einzuführen, die Kauffwahren, es sey ahn dem zu viell in rhamen gespanneten und verbottenen Tüchern, gewürtzt speise, Wein undt andern gedrinken, wie auch die handtwercksleuthen ihren arbeith nach ihrem Belieben über die pilligkeit anzuschlagen, undt waß dessen also mehr ꝛc.“

„Damit aber solchen undt dergleichen bei diesem Kriegswesen eingeschlichenen ärgerlichen und straffbahren Uebertrettungen in Zeiten wieder vorgebieget werden möge, so wollen hochstgemelter Ihrer churfürstl. Durchlaucht westpfälischer Landtrost undt Räthe, Namenß Ihrer churfürstl. Durchlaucht dero Beampten, Richteren, Gaugreben, Burgermeistern undt sembtlichen Vorsteheren jedes Orthß hiermit ernstlich anbefohlen haben.“

1. Daß sie die vorbezogene Polizei-Ordnung, in Beziehung auf die angedeuteten Punkte und örtliches Bedürfniß, erneuern und dergestalt handhaben, daß die schwelgerischen Gastmahle und Trinkgelage, desgleichen auch Mummereien u. a. Leichtfertigkeiten zur Fastnachtszeit und während des ganzen Jahres nicht stattfinden, daß bei den jetzt wieder niedrigen Kornpreisen die Preise der Waaren und Abeitslöhne wieder auf jene der Jahre 1628 bis 1630 herabgesetzt werden;

2. daß jeden Ortes für gewöhnliche Tagelöhner und Arbeiter eine Taxe errichtet werde, welche zur Genehmigung einzusenden ist;

3. daß den Arbeitern das aus Trotz auswärts geschehende Suchen der Arbeit in der Zeit wo man ihrer am meisten einheimisch bedarf, bei Strafe der Nachsendung ihrer Familien oder sonst verboten werden soll;

4. daß Niemanden gestattet werde, seine Wohnung, ohne die äußerste Noth, zu verlassen, damit auf dem Lande und in den Städten das Entstehen leerer und wüster Stellen zum Nachtheil der Contribution verhütet werde; daß Bettler und Müßiggänger und deren Kinder zum Eintritt in einen Dienst oder zur Ernährung durch Tagelöhnern angehalten, und im Fall sie dieses unterlassen, verhältnißmäßig in der Contribution angeschlagen werden, damit keiner des churfürstl. Schutzes, ohne Beitrag zu den gemeinen Lasten, genieße.

5. Das keiner Brodherrschaft zugelassen werde, Gesinde in Dienst zu nehmen, wenn dasselbe nicht seinen vorigen Dienst ausgehalten hat und daraus entlassen worden ist.

6. Daß die Dienstzeit der Knechte und Mägde ferner nicht mehr auf eine halbjährige, sondern wenigstens auf eine einjährige Frist bedungen, und einem vollkommenen Knecht nur ein Reichsort, einer vollkommenen Magd die Hälfte und dem andern Gesinde etwas weniger zum Miethpfennig gegeben werde.

7. Daß der Liedlohn auf den vor 15 oder 16 Jahren üblichen Satz vermindert und dessen Steigerung, so wie die Abforderung und Zahlung höhern Lohnes ernstlich bestraft werde.

8. Daß der Liedlohn, besonders der in Geld bedungene, erst am Ende des Dienstjahres entrichtet werde, und keiner verpflichtet sein soll, dem fortdienenden Gesinde einen neuen Miethpfennig zu geben, es sei dann, daß aus freiem Willen für bewiesene Diensttreue etwas gegeben würde, welches unverboten bleibt.

9. Daß Entlassungen des Gesindes während des Dienstjahrs nur bei triftigen Ursachen den Brodherrschaften gestattet werden; daß von Letztern wie auch von den Dienstboten ein viertel Jahr vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt, oder neu gemiethet werden müsse, und daß den ohne dieses oder im Laufe des Dienstjahres, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, ausgetretenen Dienstboten von Andern kein Aufenthalt gegeben werde.

10. Daß die muthwillig außer Landes Dienst nehmenden Unterthanen mit Brüchten belegt und ihr etwaiges Besitzthum, bis zur Entrichtung der Strafe, mit Arrest bestrickt werde.

11. „Damit nun diese obangereichte posten durch„gängig im gantzen Landt also unverbrochen gehalten „werden mögen, soll bei Vermeittungh willkührlicher „straff eine jede Obrigkeit fleissige obacht darauf zuge„ben, auch waß noch benebenst ahn einem oder anderen „orth vor Mißbräuchen, alß mit abforderung fastellabentß„hästen, samblung Kees, Butter, Eyer zu Meyergelagen, „schertzdäntzen undt andere dergleichen verbottene gesell„schafften in genere et specie wie die nahmen haben „mögen, darbey eingeschleichen, dieselbe bei einer gewissen „nahmhafften straff verbieten, die Verbrechere nach Ge„legenheit der sachen und Persohnen bestraffen, oder der „straff von hie auß gewehrtig sein, auch damit niemandt „einiger unwissenheit sich zu beklagen haben möge, diese „Ordnung hin undt wieder von der Cantzell publiciren, „offentlicht anschlagen undt steiff darauff zu halten. Ur„kundt ꝛc.“

---

71. **Bonn den 3. März 1645.**

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Demnach Wir im werck empfinden, das der Heyl. Stuell zu Rom, so woll in gratiosis als sonsten, viel-

mahls gefehrlich hindergangen, von den impetranten allerhandt practicken, betrug und partialiteten (damit ſie nur zu jhrem intent gelangen) gebraucht werden: Wohdurch vorerſt die anhaltende ihr gewiſſen beſchweren, jhrer Heyl. und den Pabſtlichen miniſtris verkleinerliche nachreden zuwachſen und in partibus viel irrung- und ſpaltungen under den Partheyen entſtehen, und dan ſolchen sub- et obreptitionibus, und darauß flieſſenden scandalis, zu erhaltung der Päbſtl. Heyl. alß Geiſtlichen Oberhaubt gebürenden reſpects, vorzukommen, Unſere löbliche Vorfahren Walramus und Wilhelmus Ertzbiſchove zu Cöllen, in jhren Statutis Synodalibus S. 130. 132. und 156. wollverordnet, das keine Mandata gratiae, oder Literae Apostolicae, ohn eines zeitlichen Ertzbiſchoven oder deſſelben Officialis vorwiſſen, und ſchriftlichen conſens publicirt oder exequirt werden ſollen: Maſſen Wir auch ſolchen Unſerer Vorfahren wollbedächtlichen verordnungen per specialia Nostra Rescripta mehrmahlen inhaerirt haben. Als iſt nochmahlen Unſer gnädigſter will und bevelch, das jhr (der erzſtiftiſche Official zu Cöln) daran ſeyet, damit deme alſo mehrers als bißhero parirt, auch dieſer Unſer gnädigſt erwiederter befelch zu jedermenniglichs nachrichtung, inſonderheit aber Eweren Conſiſtorialibus gebürendt publicirt, und das dagegen ichtwas attentirt werde, weder denſelben noch keinem andern nachgebet, wie Wir Uns deſſen zu Euch alſo unfehlbahrlich verſehen.

---

72. Bonn den 1. September 1645.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfſt.

Zur Beſchränkung des im rheiniſchen Erzſtifte übermäßig geſteigerten Kurſes der Gold- und Silber-Münzen wird, mit Berückſichtigung ihres innern Werthes und der in den Nachbarlanden geſchehenen Reduktion, ein neuer Münz-Tarif publicirt, welcher auch im Handels-Verkehr, bei Strafe der Confiskation des höher in Cours geſetzten Geldes, zu beachten iſt. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 154.)

---

73. Bonn den 28. Juni 1647.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfſt.

Publikation einer Tax- und Polizei-Ordnung für das Erzſtift Cöln, wodurch zur Beſchützung des Publikums ge-

gen Uebervortheilung, Betrug und Wucher, Vorschriften ertheilt und auch Preise als Maximum festgesetzt werden, wornach sich Kaufleute, Handwerker, Tagelöhner, Ackerbauende und Dienstboten fernerhin richten sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 6.)

---

74. Bonn den 2. Januar 1648.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Bei der Unmöglichkeit, die durch die Zeitverhältnisse dringend erforderten Geldmittel durch den seitherigen Modus simplorum beizuschaffen, besonders aber zur Abtragung der auf dem rheinischen Erzstifte haftenden kaiserlichen und hessischen Contributionen, wird, da eine vorherige Berathung mit den Landständen nicht eintreten kann, mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame, die Erhebung einer Consumptions-Steuer von Früchten, Wein, Bier, Fleisch, Viehzucht und von dem Handel mit diesen Gegenständen und andern Kaufmannswaaren, auf zweijährige Dauer, nach einem beigefügten Tarif, befohlen; sodann auch bestimmt, daß nach Verlauf des Monats Januar, wenn die Consumptionssteuer einen ausreichenden Ertrag liefert, die Erhebung der Simplen ausgesetzt werden und bleiben soll. Für den Fall, daß die Zeiten sich inzwischen nicht bessern möchten, und daß den Landständen die vorbemerkte Besteuerungsart nicht länger genehm sein würde, bleibt denselben die Vorschlagung anderer Mittel vorbehalten.

Bemerk. Die Deputation der erzstiftrheinischen Landstände hat sub dato Cöln den 26. Juni ej. a. den zur Erhebung der obigen Consumptions-Imposten angeordneten landständischen Empfängern eine ausführliche Instruktion nebst dem vorbemerkten noch ergänzten Tarife mitgetheilt, und denselben die Liquidirung der seit Januar c. a. vorhandenen Restanten aufgegeben.

---

75. Bonn den 15. August 1649.

Ferdinand, Erzb. u. Chrfst.

Die auf dem jüngstgehaltenen erzstiftisch rheinischen Landtage, zur friedensschlußmäßigen Abdankung der

schwedischen und hessischen Truppen, bewilligte Kopfsteuer-Zahlung in zwei Terminen soll, auf den Grund der Ausschreibung der Landstands-Deputation, überall pünktlich erhoben und an der Letztern General-Einnehmer zu Cöln zur gehörigen Zeit abgeliefert werden.

Bemerk. Die promptere Einzahlung der vorstehenden Steuer ist vom churfürstlichen Statthalter, Kanzler und Räthen, sub dato Cöln den 30. Sept. ej. a. dringend in Erinnerung gebracht worden, da bei fernerer Zögerung „das Erzstift in Gefahr stehen würde, daß demselben die sämmtlichen Völker über den „Hals gewiesen werden dörfften."

---

76. Bonn den 26. August 1651.

Maximilian Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zufolge eines mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm geschlossenen Vertrages, wird, unter Aufhebung bereits verhängter und mit Beseitigung künftiger Arreste, bestimmt, daß bei Ansprüchen churkölnischer Unterthanen an jülich bergische Unterthanen oder umgekehrt, dieselben in actionibus personalibus forum rei conventi, in realibus aber Forum rei Sitae nach Anweisung der gemeinen Rechte zu folgen schuldig sein sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 22.)

---

77. Bonn den 30. August 1651.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Wegen der diesjährigen Unergiebigkeit und zum Theil durch Truppen-Durchzüge und Einquartierungen gestörten Erndte, wird, zur Verhütung einer Frucht-Theuerung, die Ausfuhr der Früchte und deren Verkauf an Ausländer im rheinischen Erzstifte strenge verboten; die Gestattung einzelner Ausnahmen von dieser Regel soll bei der churfürstlichen Hofkammer nachgesucht werden.

Bemerk. Unterm 9. September 1698 ist wegen zu befürchtenden Mangels die Ausführung der Früchte unbedingt verboten worden, und sind dergleichen Maßregeln späterhin wiederholt und oft mit Berücksichti-

gung der Verhältnisse zu den Nachbarlanden getroffen worden; diese Verordnungen, in so fern sie nicht bemerkenswerthe Bestimmungen enthalten, oder besondere Zeitverhältnisse andeuten, sind fernerhin in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

---

78. Bonn den 16. September 1651.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Der Judenschaft im rheinischen Erzstifte wird das Erhandeln und Treiben des Viehes an Sonn- und Feier-Tagen bei Confiskations- und willkührlicher Geld-Strafe verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 236.)

---

79. Bonn den 20. December 1651.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Nur die mit landesherrlichem Geleite versehenen Juden im Erzstifte Cöln sollen ferner geduldet werden; jedoch soll den zum Judengeleit herkömmlich berechtigten und darüber sich ausweisenden Unterherren, so wie dem Domkapitel dadurch nicht präjudicirt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 235 und Nr. 244 d. S.)

---

80. Bonn den 17. Januar 1652.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Im Veste Recklinghausen dürfen die churfürstlichen Hobs-Güter ferner nicht ohne landesherrlichen Consens verpfändet oder versplissen werden, und müssen die in solchem Falle sich befindenden wieder vereinigt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 407.)

Bemerk. Unterm 14. Juni 1692 sind die Inhaber der erblich, käuflich oder pfandweise erworbenen, zum Haupthofe Recklinghausen gehörigen Hobsgüter und Absplisse auf das Amthaus Horneburg vorgeladen worden, um sich über den landesherrlichen Consens zu Veräußerungen, Verpfändungen und resp. Erwerbungen solcher Güter und Grundstücke auszuweisen

und resp. deſſen Mangel zu rechtfertigen; die Nicht-erſcheinenden ſollen mit Einziehung der Güter beſtraft werden. — Wegen Erfolgloſigkeit der Citation und des obigen Verbotes ſind beide am 26. Juni 1697 wiederholt und iſt zugleich beſtimmt worden, daß ohne landesherrlichen Conſens keine Verſchreibung errichtet und keine Real-Exekution vorgenommen werden dürfe. (Conf. l. c. S. 408 und 409.)

---

81. Bonn den 20. Januar 1652.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfſt.

Zur Steuerung des Zinſen-Wuchers der Juden im rheiniſchen Erzſtifte und in Weſtphalen, wird denſelben bei willkührlicher Strafe verboten, mehr als die ihnen in der Juden-Ordnung geſtatteten 12 pCt. Jahres-Zinſen zu nehmen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 237.)

---

82. Bonn den 30. Januar 1652.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfſt.

Regulativ für die Geſchäfts-Ordnung der churfürſtl. Hof-Kanzlei zu Bonn, wodurch ausführlich beſtimmt wird, wann und wie die Rathsſitzungen gehalten, die Hoheits-Juſtiz- und Lehen-Sachen behandelt und resp. abgeurtheilt, ſodann auch die Sekretariats-, Regiſtratur- und Kanzlei-Geſchäfte betrieben werden ſollen. (Conf. Nr. 38 d. S.)

Bemerk. Am 21. April 1692 iſt die vorſtehende Geſchäfts-Ordnung unter dem Titel: churfürſtl. Hof-Raths-Kanzlei-Ordnung erneuert worden; Conf. auch die Hof-Kanzlei-Ordnung vom 11. Auguſt 1724 in d. S.)

---

83. Bonn den 12. März 1652.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfſt.

Die Beleidigung und Mißhandlung der landesherrlich vergleideten und der durch die churfürſtlichen Lande ziehenden auswärtigen Juden wird verboten, und ſollen

die Contravenienten zur gebührlichen Strafe gezogen werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 238).

Bemerk. Erneuert am 1. Dezember 1700. (Conf. l. c.)

---

84. Bonn den 31. October 1652.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines mit Chur-Brandenburg geschlossenen Vertrages, wonach bei Streitigkeiten zwischen clevemärkischen und erzstift-kölnischen, westphälischen und Vest Recklinghausen'schen Einwohnern, unter Aufhebung der bereits verhängten und Beseitigung aller künftigen Arreste, die gegenseitigen Forderungen, und zwar in Personalsachen in Foro rei conventi, bei Realansprüchen aber in Foro rei sitae, rechtlich ausgeführt werden müssen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 21.)

---

85. Bonn den 7. Dezember 1652.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm geschlossenen Vertrages, über das statthafte wechselseitige Verfolgen der Verbrecher in die gegenseitigen Gebiete und über die Auslieferung der also verhafteten Delinquenten ad locum delicti. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 22.)

---

86. Regensburg den 29. April 1653.

Ferdinand III. Römischer Kaiser.

Verleihung eines Privilegii illimitati de non appellando für das Erzstift Cöln, wodurch alle Appellationen von den churfürstlichen Gerichten, mit einziger Ausnahme des Falles denegatae Justitiae, verboten, und die desfallsigen Prozesse für nichtig und straffällig erklärt werden, unter der Auflage: die churfürstlichen Unter- Ober- und Hofgerichte, so wie das Officialat-Gericht nach Erforderniß zu bestellen und ein judicium revisorium anzuordnen.

Bemerk. Das vorbemerkte Privilegium ist am kaiserl. Kammergerichte am 17. Oct. 1653 insinuirt und am 13. Dzmbr. ej. a. per sententiam acceptirt worden. Zufolge Landtags-Abschied d. d. Bonn den 15. Mai 1655 ist auf den Antrag der Landstände, und Behufs ihrer Gleichstellung mit den Benachbarten (welchen der Rekurs an die Reichsgerichte in den mit ihnen habenden Rechtsstreitigkeiten offen stehet) landesherrlich gestattet worden, „daß, bis man sehet, ob des „Landes Nothdurfft und Nutzen ein andres erfordern wird, die Appellationes in petitorio durchgehends (salva tamen Summa hactenus interruptione „observata) (1000 Goldgld.) ihren ungehinderten Lauf „behalten," in possessorio aber solche allerdings verboten bleiben sollen.

87. Bonn den 10. September 1653.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer Appellations- und Revisions-Gerichts-Ordnung für das Erzstift Cöln, wodurch die Art und Weise festgesetzt wird, wie die Appellation von den Urtheilen in erster Instanz an das churfürstliche Hofgericht, so wie von den Urtheilen des Officials zu Werl an das Officialat zu Cöln stattfinden, sodann auch wie die Revision der Urtheile des weltlichen Hofgerichtes und des Officialat-Gerichtes, bei der churfürstlichen Kanzley (Hofrath) gesucht und eingeführt werden soll. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 502.)

88. Bonn den 10. September 1653.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Streitige Rechtssachen, mit Ausnahme mehrerer Bezeichneten, sollen künftig in erster Instanz nicht mehr bei der churfürstlichen Hof-Kanzley (Hofrath) angenommen werden; die Partheien müssen, wenn sie sich dem Amtsbescheide unterwerfen, vor den Lokal-Beamten, sonst aber vor den gewöhnlichen Ortsgerichten ihr Recht suchen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 504.)

89. Schloß Arnsberg den 21. September 1654.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Landesherrliche Confirmation und domkapitularische Bestätigung eines unterm 4. d. M. zwischen der Ritterschaft und den Städten des Herzogthums Westphalen gethätigten Vertrages, wodurch, zur Schlichtung der zwischen beiden Ständen seit einer geraumen Zeit schwebenden Streitigkeiten, in Betreff des Collektations- und Schatz-Wesens, im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird. Der Ritterschaft und der Besitzer adlicher, schatzfreier Güter und Sitze herkömmliche Freiheit von allen Lasten, es seien Reichs-, Land- oder andere freiwillige Steuern und Schatzungen, wird von den Städten anerkannt, und wollen dieselben zur fortwährenden Erhaltung dieser adlichen Freiheit jederzeit mitwirken. Bei stattfindenden Bewilligungen von Reichs-Türken-Steuern werden die Ritterschaft und die Besitzer adlicher Güter, auf vorhergehenden Landtagen, ihre Beiträge freiwillig leisten; desgleichen werden sie, wenn das Herzogthum Westphalen von einem besondern Feind bedrängt werden möchte, zu dessen Abwehrung die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, in so fern dieses auf den gewöhnlichen Landtagen anerkannt worden, ihre Assistenz zur Rettung des Vaterlandes gewähren. Zur Wiederaufhülfe und dauernden Erhaltung eines bessern Zustandes der im Kriege, durch Belagerung, Plünderung und Einquartirung in Schaden und Schulden gerathenen Städte des Herzogthums Westphalen, consentiret die Ritterschaft, daß der Anschlag der Städte in der Land-Schatzung für ewige Zeiten auf 1400 Königsthaler ermäßiget werde, und soll das hiernach jetzt für die Städte und das platte Land aufgerichtete Schatz-Register unverändert bleiben.

Bemerk. Die churfürstlichen Bestätigungen dieses Recesses sind ad Nr. 105 d. S. bemerkt.

Von dem oben am Schlusse bezeichneten Schatzregister haben sich zwei Ausfertigungen, eine im vormaligen churkölnischen Landes-Archive und eine im westphälischen Stände-Archive vorgefunden, deren Inhalt als eine interessante Zugabe zu dem obigen Vertrage hier folgt:

Recessus

Concordiae perpetuae zwiſchen den löblichen Ritterſtänden an Einem und
Ständ der Stätten dieſes fürſtenthumbs Weſtphalen andern Theils — a° 1654 den 4. Septembris.

Schätz-Regiſter

des fürſtenthumbs weſtpfahlen von churfürſtl. Hh. Landdroſt, Räthen, Deputirten und Landſtänden, auf dero am 4. Septembris zu Arnsberg im Jahr 1654 gehaltener convention revidirt und moderirt.

Notandum: daß von dieſem ſchatzregiſter kein Salarium der Receptoren abgezogen.

Städte.	Königsthaler.		Rthlr.	ſchlg.
Brilon	100	=	111	6
Ruden	100	=	111	6
Geſeke	100	=	111	6
Werle	100	=	111	6
Olpe	95	=	105	30
Medebach . . .	87	=	96	36
Attendorn . . .	80	=	88	48
Warſtein . . .	80	=	88	48
Drolshagen . . .	62	=	68	48
Menden	55	=	61	6
Volckmarſcheim . .	55	=	61	6
Callenhardt . . .	47	=	52	12
Marsberg . . .	55	=	61	6
Schmallenberg . .	45	=	50	—
Eversberg . . .	40	=	44	24
Arnsberg	35	=	38	48
Hallenberg . . .	35	=	38	48
Winterberg . . .	35	=	38	48
Beleke	35	=	38	48
Reheimb	35	=	38	48
Allendorf	34	=	37	42
Hirtzberg	31	=	34	24
Grewenſtein . . .	27	=	30	—
Balve	18	=	20	—
Fredeburg . . .	14	=	15	30
Summarum der ſämbtlichen Stätte Schatzungs-Contingent .	1400	oder	1555	30

Freiheiten.	Königsthaler.		Rthlr.	schlg.
Endorff	50	=	55	30
Meschede	45	=	50	—
Sundern	36	=	40	—
Hagen	27	=	30	—
Hüsten	25½	=	28	18
Freyenohl . . .	23½	=	26	6
Affeln	22½	=	25	—
Bodefeld	22	=	24	24
Hachen	20	=	22	12
Langescheide . . .	18	=	20	—
Bilstein	12½	=	13	48
Pattberg	11	=	12	12
Summarum der sämblicher Freiheiten Schatz-Contingent	313	oder	347	42

Gerichter oder Aemter.	Königsthaler		Rthlr.	schlg.
Gogericht Erwitte . . .	1000	=	1111	6
Ambt Bilstein	900	=	1000	—
" Werll	650	=	722	12
Gericht Olpe	134	=	148	48
" Drolshagen . .	183	=	203	18
" Wenden . . .	183	=	203	18
Amt Fredeburg . . .	400	=	444	24
" Balwe	395	=	438	48
Gogericht Brilon . . .	356	=	395	30
" Rüden . . .	340	=	377	42
" Corbecke . . .	280	=	311	6
Ambt Menden	270	=	300	—
Gogericht Attendorn . .	270	=	300	—
Gogerichter Eslohe u. Reiste	260	=	288	48
Ambt Medebach . . .	180	=	200	—
Gogericht Geseke . . .	160	=	177	42
Ambt Distinghausen . .	155	=	172	12
Gericht Hellefeldt . . .	150	=	166	36
" Vellmede . . .	140	=	155	30
" Melrich . . .	125	=	138	48
" Stockum . . .	100	=	111	6
" Schliprüden . .	100	=	111	6
" Calle	94¼	=	104	39
" Remblinghausen .	85¾	=	95	15
" Allagen	90	=	100	—

Gerichter oder Aemter.	Königsthaler.		Rthlr.	schlg.
Gericht Arnsberg . . .	90	=	100	—
„ Oberkirchen . .	90	=	100	—
„ Meschede . . .	60	=	66	36
„ Astinghausen . .	50	=	55	30
„ Oedingen . . .	45	=	50	—
Herrschaft Sümmer . .	40	=	44	24
Gericht Beleke	35	=	38	48
„ Bodefeld . . .	18	=	20	—
„ Neheimb . . .	$3\frac{1}{2}$	=	3	48

Summarum der sämbtlichen Gerichter Schatz Contignent ad $7432\frac{1}{2}$ Königsthaler, zu Rthlr. gerechnet 8258 Rthlr. 18 schlg.

Corpus der ganzen schatzungen zu Königsthaler ertraget sich ad $9145\frac{1}{2}$.

Zu Rthlr. gerechnet ad 10161 Rthlr. 36 schlg.

Notandum. Wan eine volle Schatzung von denen Westpfählischen HH. Landständen zu erheben eingewilliget wird, alßdan werden den receptoribus in den Stätten, Gerichtern und Freiheiten 2 Rthlr. pro Cento, loco salary gemeiniglich gut gethan und passirt und ertragt sich solches salarium in Summa ad 205 Rthlr. 13 schlg. welches a toto corpore der schatzung abgezogen, bleibt alßdann zur Pfenning-Meisterey noch einzuliefern und zu entrichten — 9958 Rthlr. 22 schlg. 6 d.;

ist also von diesem vorgesetztem Register das salarium nicht abgezogen, welches register, oder totum corpus der schatzung ist . . . . . 10161 Rthlr. 36 schlg.
Detracto autem salario stehet zur Pfenning-Meisterei zu liefern . . . . . 9958 Rthlr. 22 Schlg.

90. Bonn den 5. Juni 1655.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Das im rheinischen Erzstifte an Sonn- und Feyertagen stattfindende Schwelgen, Schwärmen, Lärmen und Singen in Wirthshäusern und auf Strassen und öffentlichen Plätzen wird bei Brüchtenstrafe verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 28.)

91 Bonn den 25. Juni 1655.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Wegen der in den Nachbarlanden stattgefundenen Vertreibung der Wiedertäufer, werden die rheinisch-westphälischen Lokalbehörden angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß keine Anhänger dieser zufolge Reichs-Abschied nicht zu duldenden Sekte, sich in die churfürstlichen Gebiete einschleichen, und sollen die betroffen werdenden sofort des Landes verwiesen werden.

---

92. Bonn den 16. Januar 1656.

Max Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Im Veste Recklinghausen soll nur den, zufolge des Landtags-Recesses vom 26. August 1577 (Nr. 29 d. S.), zur Jagd Berechtigten die Ausübung der Jagd ferner gestattet werden, den nicht Qualificirten und Fremden sollen ihre Jäger verhaftet und ihnen das Jagdzeug und die Hunde abgenommen und resp. getödtet werden. — (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I S. 213.)

Bemerk. Das Verbot des Herumlaufens der ungeknüppelten Hunde und des Schlingensetzens in den Jagdrevieren und Feldern ist für das Vest Recklinghausen unterm 26. Mai 1656 erneuert worden. (S. l. c. S. 214.)

---

93. Arnsberg den 28. Januar 1656.

Landdrost u. Räthe.

Bei der während der Kriegsjahre im Herzogth. Westphalen eingerissenen Mißachtung der churfürstlichen, im Druck erlassenen, Polizei-Ordnung und der jüngern Verordnungen, werden folgende — „bei jüngst alhie gehalte„ner convention churfürstl. Hr. Landrostens, Rhäte, De„putirte undt Landt-Stände, auch größeren Ausschuß von „Ritterschafft und Stätten einhelliglich placidirten“ — Vorschriften zur strengsten Beachtung und Handhabung publicirt, nämlich:

1. Die churfürstliche Polizei-Ordnung und die Verordnung vom 15. Febr. 1645 (in d. S.) sollen in so weit

dieſelben nachſtehend nicht abgeändert ſind, ſtreng gehandhabt werden.

2. Zu Hochzeiten dürfen nur die in der Pol. Ord. zugelaſſenen Gäſte geladen, von dieſen aber keine Geldgeſchenke angeboten, noch von den Hochzeitern angenommen werden; bei den Taufen dürfen keine Gaſtereien angeſtellt, jedoch mag den geladenen Gevattern eine Erfriſchung angeboten werden.

3. Die Faſtelabendts-Burſen, Haſteſambelen und üppige Beiſammenkünfte der Knechte, Söhne und Mägde ſind bei 1 Gldg. Strafe für jeden Theilnehmer und bei 10 Goldg. Strafe für den, ſolche Gelage geſtattenden Wirth, durchaus verboten.

4. Das „Untermiethen" der Dienſtboten (Anbringen derſelben durch Dritte?) wird ſtreng verboten, ſodann auch unterſagt, einem Hauptknecht mehr als 1 Reichsort, einem Mittelknecht mehr als 1 Kopfſtück und einem Jungen oder einer Magd mehr als ½ Reichsort zum Miethpfennig auf ein Jahr zu geben, bei Vermeidung einer Brüchte von 1 Rthlr. für jeden mehr gegebenen oder empfangenen Schilling.

5. Die in Weſtphalen eingeſeſſenen Dienſtboten müſſen im Lande dienen, und ſollen die in ausländiſchen Dienſten ſich Befindenden binnen 3 Monaten bei Verluſt ihres Haab und Gutes zurückkehren.

6. Das Annehmen des Miethpfennigs auf 2 und mehrere Jahre iſt bei 4 Gldg. reſp. bei Leibesſtrafe verboten.

7. Das aus ſeiner Dienſtzeit muthwillig austretende Geſinde verwirkt ipso facto die Verweiſung des Landes.

8. Die ohne Schatz- und Steuer-Zahlung bei Andern ſich aufhaltenden und ihr Privat-Gewerb treibenden Unterthanen ſollen angehalten werden, entweder in eines Brodherrn Dienſt zu treten, oder auf die noch vielfach vorhandenen wüſten Höfe und Kotten ſich zu begeben, bei Strafe fiskaliſcher Einziehung ihrer Güter.

9. Der Liedlohn des Geſindes ſoll, wie er vor 40 bis 50 Jahren jeden Ortes war, ermittelt und hiernach für die Zukunft feſtgeſtellt, auch die ferneren Ueberſchreitungen dieſer Sätze mit Geld- und Leibesſtrafen belegt werden.

10. Den Handwerkern sollen nur folgende Tagelohnsätze gezahlt werden, als:

einem Maurer- Schreiner- oder Zimmermeister . . . ohne Kost 1 Reichort mit der Kost 6½ Schllg.
seinem Knecht . „ „ 1 Kopfstck „ „ „ 4 —
einem Büddeckeren (Faßbinder) und Rademacher . . ohne Kost 1 Reichort mit der Kost 6 Schllg.
einem gemeinen Tagelöhner . „ „ 10 Schllg. „ „ „ 4 —

11. Die Krämer und Höcker in Städten und Dörfern sollen jedes Ortes, zur Beschränkung ihres übertriebenen Gewinns und zur Schützung des gemeinen Mannes gegen Betrug, streng beaufsichtigt, zuweilen ihr Handelsbetrieb amtlich untersucht und nach Befinden Verkaufstaxen affigirt, denselben aber das ferner bei ihnen vorfindliche ausgereckte Wollentuch confiscirt werden.

12. Bierbrauer und Bäcker sollen überall obrigkeitlich angehalten werden, gutes Bier zu brauen, auffrichtige Maß zu brauchen und hinlänglich schweres und gut ausgebackenes Brod zu liefern.

Die gegenwärtige Verordnung soll im ganzen Lande am nächsten Sonntage nach geendigter Predigt von der Kanzel verkündigt, und außerdem den, durch Glockenschlag an den gewöhnlichen Gerichtsörtern und vor den Rathhäusern, zu versammelnden Unterthanen öffentlich vorgelesen werden.

---

94. Bonn den 6. März 1656.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Im rheinischen Erzstifte soll den ausländischen mit Ellenwaaren handelnden Kaufleuten außer den Jahrmärkten kein Detail-Handel gestattet werden, und sollen die hausirenden Contravenienten, so wie auch die auf Jahrmärkten gestreckte Tücher verkaufenden fremden Kaufleute, mit Confiskation der Waaren bestraft werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 234.)

Bemerk. Erneuert am 17. März 1681 und 25. März 1682. (s. l. c. S. 235 und 236.)

---

95. Bonn den 26. Mai 1656.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Behufs der Verminderung des im rheinischen Erzstifte und im Fürstenthum Westphalen überhand nehmenden Brantwein-Trinkens, wird das Brennen des Kornbrantweines durchaus verboten, und soll auch die übermässige Fabrikation und der Genuß der Aniß- und Wachholder- so wie anderer gebrannten Wässer, „außerhalb was etwo „zu eines oder andern gesundheit vonnöthen sein mögte, fürderligst eingestellt werden."

Bemerk. Durch ein churfürstl. Patent d. d. Cöln, den 16. Jan. 1675 ist, wegen des im rheinischen Erzstifte fortdauernden die Fruchtpreise steigernden Brennens und überhand nehmenden gesundheitsschädlichen Trinkens des Kornbrantweines, befohlen worden, daß sofort die jeden Ortes, in Städten, Dörfern, geistlichen und adlichen Häusern und Klöstern vorhandenen Brantweinkessel von den Localbehörden ermittelt, allenfalls mit Gewalt weggenommen und bis auf fernere Verordnung aufbewahrt werden sollen; sodann ist auch die Einführung des ausländisch fabrizirten Kornbrantweins bei 10 Goldg. Strafe verboten worden.

Unterm 2. Oct. ej. a. ist die Nichterfüllung dieser Vorschrift gerügt, und deren sofortige strenge Ausführung, durch Sequestration der Helme von den Brantweinkesseln, befohlen, zugleich auch nachgegeben worden, daß diejenigen Unterthanen, welche aus Wachholderbeeren oder dergleichen Früchten Brantwein zu brennen beabsichtigen, dieses bei der Localbehörde anzeigen mögen, die, nach Ermittelung der Wahrheit dieser Angabe, ihnen die Helme auf kurze Frist ausfolgen lassen soll.

Am 21. März 1682 ist, — weil das Trinken des Brantweins „unter dem gemeinen Mann Vor- und „Nachmittags auch gar über Tisch fast aller Orten „(so sehr) im schwang gehet, also daß die Leuthe, „wie es der Augenschein giebt, Witz, Verstandt und „Gesundheit versauffen" —, die strengere Handhabung der frühern Gebote befohlen worden.

Durch ein ferneres zu Cöln am 1. Dezmbr. 1682 erlassenes Edikt ist, bei dem niedrigen Stande der

Fruchtpreise, das Kornbrantwein-Brennen unter den Bedingungen erlaubt worden: 1) daß das Trinken des Brantweins überhaupt mäßig, und bei Kindtaufen, Hochzeiten und dergleichen Mahlzeiten; sodann 2) auch an Sonn- und Feier-Tagen vor dem Meß-Amte gar nicht stattfinden dürfe, und daß 3) von jedem Brantweinkessel jährlich 3 Rthlr. Accise gezahlt werde.

Unterm 13. Oct. 1698 und späterhin ist, wegen zu befürchtenden Fruchtmangels, das Brantweinbrennen aus Roggen, Weizen und Buchweizen oft wiederholt untersagt worden; diese Verbote sind, in so fern sie keine bemerkenswerthe Bestimmungen enthalten, in dieser Sammlung ferner nicht angezeigt worden.

---

96. Bonn den 12. September 1656.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Als Maßregel gegen die Fortpflanzung der an mehreren Orten im rheinischen Erzstifte herrschenden Vieh-Seuche, wird den Localbeamten befohlen, das an den Aeckern und Straßen unbegraben liegende gefallene, und alles ferner an der Seuche fallende Vieh, sofort begraben zu lassen.

---

97. Bonn den 12. October 1656.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur nothwendigen Vermehrung der Elementarschulen im Fürstenthume Westphalen sollen, hin und wieder durchs Land, aus Gemeindemitteln dergleichen Schulen und Schullehrer angeordnet werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 400.)

---

98. Bonn den 3. Januar 1657.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Um die zwischen den Amtleuten und den Lokal-Gerichts-Beamten seither entstandenen Cognitions-Streitig-

keiten zu beseitigen, werden die denselben wechselseitig zustehenden Jurisdiktions-Befugnisse und Obliegenheiten bezeichnet. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 658.)

Bemerk. Unterm 1. Oct. 1698 ist die obige Verordnung, mit mehreren zusätzlichen Bestimmungen, erneuert worden. (S. l. c. S. 640.)

---

99. Bonn den 28. Juni 1659.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Urkunde über einen, mit Vorwissen und Belieben des Domkapitels, zwischen dem Churfürsten und der Ritterschaft des Erzstiftes Cöln geschlossenen Vergleich, wodurch, zur Schlichtung der zwischen dem Chrfsten Ferdinand und der Ritterschaft entstandenen, bereits im Jahre 1620 bis zum schiedsrichterlichen Ausspruche gediehenen, und im Jahre 1639 reassumirten Streitigkeiten, über die Natur der erzstiftischen Lehen, festgesetzt wird, welche Lehen für ausschließliche Mannlehen, und welche für gemeine, die weibliche Lehenfolge nicht ausschließende Lehen zu halten seyen, sodann auch bestimmt wird, wie fernerhin die Lehen-Erbfolge und Investitur stattfinden soll.

Bemerk. Der vorbezeichnete Vergleich bildet wörtlich den Tit. VII. der (im Jahr 1663 zu Bonn zuerst in Druck herausgegebenen) erzstiftkölnischen Rechts-Ordnung, und findet sich auch in dem die erzstiftkölnischen Lehn-Streitigkeiten betreffenden Werke: „Krumstab schleußt Niemandt aus."

---

100. Bonn den 4. Juli 1659.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Im Herzogth. Westphalen an der Zollstätte auf der platter Heyden im Amte Menden sollen folgende Zollsätze erhoben werden.

	Str.	Dt.
von einer Pferdelast Kaufmanns-Waaren, Salz, Korn, Höckerwaare, Eisen, Seiden, Leinen und dergl. trockenen Waaren, in lichtem Valor	2	—
von einem Fuder Wein (von einer Ahm im Verhältniß)	24	—

	Str.	Dt.
von einer Ahm spanischen oder Brand-Wein .	12	—
von einem lasttragenden Pferd oder Esel . .	1	—
von einem Koppel-Pferd	2	—
von einem Füllen	—	6
von einem feisten Ochs, Kuh oder Rind (von den magern die Hälfte)	2	—
von einem feisten Schwein (von den magern die Hälfte oder 6 Deut)	1	—
von einem Schaaf, Hammel oder Ziege (thut pr. 100 Stck. 33 Schllg. 4. Deut)	—	4
von einem Ochsen- oder Rinder-Fell, so durch gefahren oder getragen wird	—	4
von einem Schaaf- Ziegen- oder Kalb-Fell . .	—	1
von einem Juden, der nicht gefreiet oder vergleitet ist	2	—

Bemerk. Durch spätere Edikte d. d. Cöln im Oct. 1691 und 25. Septbr. 1705 und d. d. Bonn den 20. März 1717 und 1. Dezmbr. 1724 sind für die Zollstätten im Herzogth. Westphalen die vorbezeichneten Tarifsätze (exclusive des Vorletzten) auf die Hälfte herab gesetzt worden.

---

101. Bonn den 15. September 1659.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Fügen allen Unseren Ambtleuhten, Under Herren, Bürgermeisteren und Raht in denen Stätten, fort allen Unseren Bedienten, wie auch sambtlichen Eingesessenen Unsers Ertz Stiffts Rheinischen theils, hiemit zu wißen; Als Wir vernohmen, daß uber den Inhalt und Verstandt Unsers den 28. Julij dieses lauffenden Jahrs außgelassenen Patens, die neue description aller in diesem Unserem Ertz Stifft gelegener Güter betreffend, einiger Orten zweiffel entstanden, sonderlich aber deß modi halber so dabey zu observiren, eine mehrere erleuterung verlangt worden, So haben Wir nach gepflogener beredung mit Unserer Landt Ständen Deputirten nachfolgende erklerung thun wollen, Setzen und ordtnen nun solchem nach hiemit:

1. Daß die abmeßung der gantzen Velder oder Pflegen durch jedes Orts Ambtmann in Person oder deßen

Substitutum und zween Scheffen, und in den Stätten zween Bürgermeister oder Rahtspersonen, neben einigen kündigen Gemeins Männeren, mit zuziehung eines Landt-Meßers und Gericht- oder Statt-Schreibers, auff das aller baldist vorzunehmen.

2. Bei solcher abmeßung zumahl nichts, es seye zu einem Adlichen Sitz oder Hoff, Geistlichem oder anderem Gutt gehörig, außzulassen, auch alles ohn underscheidt, wie es sich im Veldt in uno spatio befindet, uberhaubt, keineswegs aber eines Sitzes, Hoffs oder Guts Lenderey fur sich absonderlich zu meßen, und darzu eine algemeine durchgehende Ruhten, nemblich von sechszehn werckschuhen (deren hundert und fünfftzig auff einen Morgen grundts gerechnet) zu gebrauchen.

3. Sollen die abmeßende gründt gleich alßbaldt in drey Classes nemblich Gute, Mittelmäßige und Schlechte, auch das jenig, so gantz untauchig und zumahl nichts einbringen kan, absonderlich verzeichnet werden.

4. Damit in die Beambte und adhibirende Bürgermeistere oder Rahts Persohnen, Scheffen, Gemeins-Männer und Gerichtsschreibere, destoweniger mißtrauens einiger Partheyligkeit gesetzt werden möge, sollen dieselbe vorhero sich mit absonderlichem Aidt ad protocollum, laut abgefaster und hier zugelegter formulae, außzuschweren verpflichtet machen, Und wan auch jemandt under Ihnen uber kurtz oder lang einiges verschlags schuldig erfunden, soll Derselb für erst in duplum des rechten werths alsolches verschlagenen Gutts oder grundts verfallen sein, auch nach befinden mit anderer arbitrari straff wider Ihn der begangener Untreue halber verfahren werden.

5. Nach geschehener abmeßung soll von Ihnen ein jeder beerbter vorbescheiden und erfragt werden, wie viel Landts er under jeglichem abgemeßenem bezirck, pfleg, oder Veldt zu seinem Adlichen Sitz, Geistlichen, Adel- oder unadlichem Hoff und sonsten an Landt oder Gutt besitze, mit der angehenkten warnung, daß, was er davon verschweigen würde, er deßen eo ipso verlustig erklert sein solle, Wobey es doch die Meinung nit hat, daß die Adliche Sitz oder Geistliche Gütter in anschlag zu bringen, sondern vielmehr bey absonderung der Güt-

ter davon auszuweißen, und also bey Ihrer Freyheit und Privilegiis desto beßer zu erhalten.

6. Mit denen Weingarten soll dieses sonderlich in acht genohmen werden, daß alles was Weingarts grundt ist und dafür gehalten wirdt, es seye bey stock und im bau oder nicht, ohn abzug zu meßen, angesehen dabey ein mehrers und höhers nicht, als der grundt selbst, und zwar juxta tres Classes, wie oben im dritten punct verordtnet, anzuschlagen.

7. Wo zwischen ein- oder anderem Ort dieses Ertzstiffts, es seye Ambt, Stadt oder Dorff ratione limitum oder Marcken streit vorschwebt, oder noch entstehen mögte, soll alles ohn praejuditz oder verfang eines oder anderen theils in uno spatio abgemeßen werden, wan aber dergleichen differentz zwischen benachbarten Chur-Fürstenthumb- und Landen vorhanden, soll, sofern dieser Ertzstifft in notoriâ et quietâ possessione begriffen, die meßung zwar geschehen, locus quaestionis aber, biß man sich mit den benachbarten darüber verglichen haben wirdt, außgestelt bleiben.

8. Die hierzu erforderte kösten sollen aus einem jeden Ambt, Statt, Herrlichkeit, Kirßpel, Dorff und Ort, nach proportion Ihres bisherigen anschlags, erhoben, und executivé beygetrieben werden, und darab an statt der verpflegung, denen Ambtleuhten täglich jedem zween Reichsthaller, denen Ambtsverwalteren oder Substitutis, wie auch denen Gerichtsschreiberen drey Reichsort in denen Stätten aber einem Bürgermeister und Scheffen täglich ein Reichsthaller, denen Geschwornen und Gemeins Männeren auff den Dörfferen ein halber Thaler Cöllnisch gereicht, der Landtmeßer aber jedes Orts umb einen billichen Lohn behandlet werden.

9. Obwol eine gewiße zahl der Persohnen, so die messung zu verrichten, von Uns im ersten articul benamset, so soll doch einem jeden ohn underscheidt, wer nur will, derselben beyzuwohnen erlaubt und zugelaßen sein, jedoch der oder dieselbe diesertwegen keine verpflegung oder kösten zu forderen haben, Urkundt Unsers Handtzeichens und auffgetruckten Churfürstl. Secrets. (Confer. auch die in d. S. aufgeführten Verordnungen vom 15. September 1599 und vom 26. Juni 1662.)

102. Cöln den 20. März 1662.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Synodal-Statuten für das Erzbißthum Cöln; — woraus die nachstehenden, privatrechtliche Verhältnisse betreffenden Bestimmungen entnommen sind.

PARS II. TITULUS XI.

De Sacramento Matrimonii.

Caput I.

§. I. Sponsalium obligatio.

Quotidiana docet experientia, Matrimonia temerè et praeproperè contracta infinitas parere difficultates, et infelices saepè exitus sortiri; proinde rectè ordinatum est, ut sponsalia, quae futuri Matrimonii promissionem et reciprocam utriusque obligationem continent, praemittantur. Que quamvis per copulam carnalem, ut olim, non transeant in Matrimonium, certum tamen est ea, sive publicè, sive privatim absque praesentia Parochi et testium contracta valida esse, nec sine peccato, deficientibus causis in jure expressis posse violari; quod proinde Pastores, Vice-Pastores, Concionatores et Confessarii suis auditoribus saepiùs explicare et seriò inculcare non intermittant; nè quod multi leviter spondent, faciliùs retractent, et sic plurimorum inde emergentium incommodorum auctores existant.

§. II. Sponsalia ubi, et coram quo contrahenda.

Ut sponsalia majore cum deliberatione et judicio celebrentur, monemus, ut coram proprio alterutrius contrahentium Parocho, seu Vice-Parocho et duobus testibus in Ecclesia, locovè sacro, aut domo saltem aliqua honesta, nunquam vero in cauponis, seu tabernis contrahantur. Secùs facientes trium florenorum aureorum rhenensium; ipse verò Parochus aut Vice-Parochus contraveniens duplicem poenam, Fisco solvendam subeat. Severè quoquè inhibemus, ne potu obrutis sponsalia contrahere volentibus Curati seu Vice-Curati assistant.

§. III. An consciis parentibus.

Curet etiam Parochus, seu Vice-Parochus, ut parentum quoquè consensus sponsalibus accedat; què si justis ex causis denegent, non temerè procedat, sed liberos moneat, nè invitis et insciis ipsis, vel tutoribus aut amicis sponsalia ineant. Admoniat pariter parentes, tutores vel amicos, ne austeritate nimià liberorum, vel sibi commissorum tardiùs aequo differant connubia: ut incontinentiae vel fugae, vel inconsultae rei aggrediendae poenitendam non praebeant occasionem; hortetur similiter parentes, ne invitas proles ad Matrimonium adigant; infelicissimos siquidem coacta Matrimonia producunt effectus, et ut de plena libertate contrahere volentium constet, eandem coram Pastore vel Vice-Pastore declarent.

§. IV. Sponsi de quibus examinandi.

Priusquam sponsalia contrahantur, Pastor seu Vice-Pastor seorsim inquirat, an despondendi noverint Catholicae Fidei rudimenta, an Sacro Chrismate sint confirmati, an ullius sibi conscii sint impedimenti Canonici; quod si rudimenta fidei ignorare, aut non confirmatos vel Canonicè impeditos deprehendat, antequam Matrimonio jungat, ignorantes orationem Dominicam, salutationem Angelicam, Symbolum Apostolorum, praecepta Decalogi et Ecclesiae doceat; non confirmatos, ut ante Matrimonium se confirmari curent, admoneat; Canonicè impeditis impedimenta dirimentia exponat, alia verò ut amoveant, hortetur.

§. V. Matrimonium post sponsalia non diu differendum.

Graviter peccant, qui ante solemnizationem Matrimonii carnaliter se cognoscunt; quare Parochus seu Vice-Parochus admoneat desponsos, ut, quam primum commodè possunt, praemissis juxta Concilii Tridentini praescriptum proclamationibus Matrimonio solemniter copulentur: ad evitandum verò periculum ante Sacerdotis benedictionem in templo suscipiendam, eodem non utantur domicilio, nisi ante sponsalia cohabitaverint.

§. VI. Suspecti in Parochia non tolerentur.

Parochus seu Vice-Parochus non facilè quempiam ignotum cujusvis status, gradus et conditionis in suam Parochiam ex aliena Dioecesi commigrantem ibidem cum muliere, quamvis eam suam uxorem asserat, habitare patiatur.

PARS II. TITULUS XIII.

De Testamentis, et eorum executione.

Caput I.

§. I. Testamenti ad mortem dilatio noxia est.

Experientia docet, quàm sit periculosum, quantumquè detrimenti afferat, testamentariam dispositionem ad extremum vitae terminum differre; quapropter volumus et injungimus omnibus Civitatis et Dioecesis Nostrae Pastoribus, Vice-Pastoribus et Concionatoribus, ut subindè auditores suos seriò moneant, ut ultimae voluntatis tabulas maturè condant: atquè tempestivè domui, rebus et bonis suis temporalibus consulant, nè instante morte aegri et anxii circa mox relinquenda magnis conficiantur molestiis non sine periculo saepè salutis aeternae amittendae.

§. II. Testamentum condentes sint in statu gratiae.

Hortentur Similiter, ut testamentum suum extra gravioris noxae conscientiam faciant, totamquè dispositionem ad bonum finem dirigant, nè vanitate potiùs memoriae post mortem relinquendae, vel quovis alio sinistro ducti affectu, quàm Dei et proximorum amore permoti operis boni merito spolientur.

§. III. Reconciliationis cum adversariis meminerint.

Quod si testamenta condere volentes cum aliquo vel aliquibus publicas habeant inimicitias, non solùm animitùs ignoscant, sed in praesentia aliorum, quòd ignoverint, testatum faciant, ut cum odore virtutis decedant. Quod si alios offenderint, expedit, ut ad veniam petendam amicos destinent, et pro modo offensae satisfaciant, reconciliatioquè subsequatur. An

verò inter praesentes ea sit conficienda, prudentis judicio aestimandum relinquitur; cum inter praesentes aliquando controversias componi non sit consultum; occultae inimicitiae secretò quoquè dirimantur.

§. IV. Christum faciant cohaeredem.

Quamvis testatores numerosam habuerint prolem, vel consanguineos, meminerint tamen Christum scribere cohaeredem, nisi haereditas fortè sit adeo tenuis, ut necessariis haeredibus seu liberis ad sustentationem honestam necessaria videatur et legatis minuenda non judicetur.

§. V. Recordentur Orphanorum et pauperum.

Si testatoribus nulli fuerint fratres, sorores aliivè cognati indigentes, liberalioribus legatis ad pias causas animarum suarum saluti optimè consulent, benefaciendo scilicet pupillis, Orphanis, viduis, pauperibus, captivis, peregrinis et egris, Ecclesiis quoquè earumque Ministris penuriâ laborantibus. Insuper laudabile erit debitoribus vix solvendo existentibus integrum debitum vel partem ejusdem remittere.

§. VI. Nec non amicorum.

Etsi autem testatores cognatos aut amicos aliàs locupletes magnis legatis honorare non intendant, conveniens tamen fuerit, eorundem in benevolentiae signum vel exiguo legato recordari, ne decedentibus invisi aut odio fuisse aestimentur.

§. VII. Parochiae aliquid legetur.

Cum D. Hieronymus verissimam censeat vulgi sententiam, quà dicitur: *Divitem esse aut iniquum, aut iniqui haeredem*: Idcircò quilibet dives Deum timens animae suae bene providebit, si aliquam partem substantiae piis usibus testamento relinquat; imprimis autem ut Matricem et parochialem suam Ecclesiam Majorum consuetudine et pietate pro ratione fortunarum suarum pio legato honoret: sicquè ignorantiam etiam quaestùs iniqui sibi displicere ostendat.

§. VIII. Confessarii opera pietatis in genere tantùm commendent.

Confessarii, praesertim Religiosi, ut majori spiritus libertate, et fructu animas juvare possint, scriptioni testamentorum non intersint, aut testatori nominatim suadeant, cui aut quibus haereditatem, vel legata relinquat; praesertim verò propriarum Ecclesiarum, Collegiorum aut Conventuum importunum patrocinium non suscipiant; pro consilio requisiti in genere opera pietatis commendent, et electionem testatori omninò liberam relinquant.

Caput II.

§. I. Ecclesiastici in condendo testamento Ecclesiae et pauperum memores sint.

Meminerint Ecclesiastici, quòd singulariter lex charitatis exigat, ut Ecclesiae et pauperibus benefaciant, proindè in suprema voluntate declaranda non propinquitate et sanguinis inclinatione moveantur, sed Ecclesiae Dei utilitatem pauperumquè sublevamen sibi proponant.

§. II. Amicis bona Ecclesiastica non relinquant.

Considerent etiam periculum suum, si mox ad tribunal Christi rapiendi, dequè omnibus usquè ad extremum quadrantem rationem reddituri facultates sibi creditas ex patrimonio Christi et bonis Ecclesiasticis provenientes maluerint propinquis et consanguineis, quàm Christo et ejus Ecclesiae atquè pauperibus relinquere.

§. III. Seminarium Archiepiscopale habeant commendatum.

Concilii Tridentini decretis conformiter seminarium Clericorum seu Pastorum Coloniae per Decessorem Nostrum Ferdinandum Archiepiscopum aliàs fuit institutum nonnullis annuis redditibus assignatis. Quam piam pro totius Nostrae Dioecesis necessitate et utilitate intentionem promovere, seminariumquè congruentibus redditibus ac proventibus dotari cupientes, illud ipsum inter caeteras pias causas, et Sancta opera omnibus testari volentibus commendamus.

§. IV. Et fabricam Ecclesiae Metropolitanae.

Receptam pariformiter consuetudinem certum quid relinquendi fabricae Nostrae Metropolitanae, tanquam omnium per Dioesecin Nostram Matrici Ecclesiae, Pastores et Vice-Pastores auditoribus suis notam faciant, Executoresquè moneant, ne in legato hoc solvendo negligentes sint.

Caput III.

§. I. Quomodo Ecclesiastici testamenta sua condere debeant.

Archiepiscopali quidem privilegio Venerabili Clero Nostro in et extra Civitatem Nostram Coloniensem testamenta condere, et de redditibus etiam beneficiorum absquè solemnitatibus à jure civili requisitis validè et licitè disponere permittitur; inhaerendo tamen Canonicis Sanctionibus, Decessorumque Nostrorum statutis et Ordinationibus, volumus, ut omnes Ecclesiastici Civitatis et Dioecesis Nostrae Coloniensis testamenta sua in praesentia Notarii vel Pastoris duorumquè ad minùs testium condant, vel in scriptis voluntatem suam proprià mann subscriptam, signatam et occlusam Notario vel Pastori coram duobus testibus exhibeant, et in charta hujusmodi contineri ultimam suam voluntatem, declarent; Notarius verò aut Pastor in dorso chartae hunc actum scribat et subsignet: dispositiones aliter factas nullas et invalidas; legata tamen ad pias causas proprià testatoris manu scripta vel subscripta sine Notario et testibus subsistere declaramus.

§. II. Testamenta per Executores infra triginta et unum dies pro approbatione exhibeantur.

Ne testamenta Ecclesiasticorum casusquè ab intestato diu detineantur et occultentur; interea verò haereditates expilentur, Executores post mortem Ecclesiasticorum (etiamsi eisdem de speciali gratia taxa Nobis competens remissa sit) testamenta infra triginta et unum dies Officiali ac Sigillifero majori exhibeant, approbationem petant, et juramentum de fideliter exequendo praestent; alioquin praeter mulctam decem

aureorum per Executores solvendam, authoritate Officialis et Sigilliferi majoris Promotores Officii et Sententiarum Notarius elapso jam definito tempore haereditates consignent, et expensis earundem describant.

§. III. Seduló attendatur, ut testamentariae dispositiones adimpleantur.

Quandoquidem omnium ultimarum voluntatum et piarum dispositionum supremi Executores et Tutores sunt Episcopi, per illos vel maximè providendum est, ut testatorum Ordinationes fideliter executioni demandentur; non raró autem accidat, quòd tam Clericorum, quàm Laicorum extremae voluntates et testamenta ad pios etiam usus, legata et relicta dolosis machinationibus variè impediantur, retardentur, aut in alios usus expendantur; idcircò Officialis et Sigillifer Noster major seduló advigilent, accuratamquè curam gerant, ut testatorum desiderio et voluntati plenè satisfiat, nec ad pios usus destinata in alios impendantur.

§. IV. Quid ante testamentorum approbationem observari debeat?

Sigillifer noster major testamenta, Codicillos et dispositiones Ecclesiasticorum diligenter examinet et inquirat, an in forma, institutione et legatis subsistant, quales sint haeredes et legatarii, an capaces et legitimi, vel in fraudem Fisci Concubinae seu spurii directè vel indirectè instituti; si maturo examine praevio testamenta confirmanda duxerit, desuper Officiali Nostro fidelem relationem faciat, qui absque ulteriori inquisitione approbationem sub sigillo Curiae et manu Notarii sententiarum expediri demandet.

§. V. Tempus reddendarum rationum determinatur.

Executores intra triginta et unum dies post obitum defuncti numerandos statum haereditatis sub quadraginta aureorum Sigillifero Nostro majori solvendorum, nequè sine expresso Nostro mandato remittendorum vel moderandorum poena, statum haereditatis sive inventarium legale dicto Nostro Sigillifero exhibeant, consuetamquè et ab Hermanno V. Decessore Nostro constitutam taxam juxta vires in-

ventarii solis funeralibus et debitis liquidis, vel infra mensis spatium liquidandis detractis persolvant, et testamentum infra annum continuum à die mortis computandum exequantur, ac de executione per ipsos fideliter gesta legales rationes cum debitis justificationibus exhibeant; de annis verò gratiae et restantiis post earundem receptionem respondeant; anno elapso Sigillifer Noster executionem velut ad Nos ipso jure devolutam suppleat; in grave enim piarum causarum et Creditorum damnum, opprobrium status Ecclesiastici et dispendium salutis animarum vergit, quòd Executores legalia inventaria exhibere, rationesquè receptorum et expositorum multis saepè annis reddere negligant.

§. VI. Executorum infra annum executionem non perficientium poena.

Omnes pariter testamentorum Executores, qui intra annum executionem sibi commissam non perfecerunt, infra mensis spatium à publicatione horum Nostrorum decretorum Synodalium coram Officiali aut Sigillifero Nostro compareant, et computum legalem de rebus et bonis per eos receptis et expositis reddant, alioquin ultra poenam centum aureorum quam elapso praefixo termino incurrent, ad excommunicationem contra eosdem procedemus.

§. VII. Bona Ecclesiasticorum ab intestato decedentium quibus cedant.

Si Clericus quispiam planè intestatus, vel sufficienti, et legitimo testamento non condito decesserit, ejus haereditas per Notarium Sententiarum, in praesentia tamen Promotorum Officii describatur, ex beneficiis Ecclesiasticis provenientia juxta ordinationem Hermanni V. per Sigilliferum Nostrum majorem administrentur, solutisquè funeralibus et debitis ad usus pios in refrigerium animae defuncti à Nobis praescribendos applicentur; patrimonialia verò haeredibus ab intestato relinquantur.

§. VIII. Executorum obligatio.

Executorum Officium quamvis passim appetatur, grave sanè est et molestum; tenentur siquidem Exe-

cutores non solùm ultimam testatorum voluntatem accuratissimè temporibus praescriptis exequi; verum etiam in obligationem eorundem succedentes, testamenta, quorum Executores deputati fuère, debitae executioni proptissimè demandare.

§. IX. Quid Executores circa funeralia et debitorum solutionem observare debeant.

Justam conquerendi Creditoribus praebent occasionem Executores, dum statum et vires haereditatis defuncti ignorantes multos minùs necessarios sumptus in funeralia profundunt, et sine decreto judicis propriis ducti affectibus, quin etiam proprio lucro moti nonnulla debita persolvunt; unde saepissimè provenit, ut Creditores privilegiati, tenuioris quandoquè fortunae defraudentur; gravissimae huic corruptelae, imò manifestae iniquitati opportunum adhibere remedium cupientes, omnibus et singulis testamentorum Executoribus severissimè inhibemus, nè viribus haereditatis non perspectis, ullis ad honestam sepulturam omninò non necessariis expensis eandem minuant, nequè antequam legitimum inventarium confectum fuerit, ex illoque constiterit, quòd haereditas omnibus debitis solvendis sit sufficiens, vel minutissimam etiam summam, in cujusvis quantumvis privilegiatissimi debiti solutionem absque ordinatione Officialis Nostri exponant; contravenientes ad restitutionem factarum non necessariarum expensarum et pecuniae cuicunquè Creditori solutae teneri, et ultra mulctam iisdem pro qualitate transgressionis infligendam opportunis juris remediis volumus compelli.

§. X. Officiali et Sigillifero approbatio testamentorum committitur.

Archidiaconi eorundemquè Officiales, ac Decani Collegiatarum et Christianitatum examen testamentorum et approbationem sibi non arrogent, nequè sub quocunquè praetextu ulla jura ab Executoribus vel haeredibus exigant; vices enim nostras in approbandis et examinandis testamentis Officiali et Sigillifero privativè committimus.

PARS III. TITULUS VII.

De congrua Pastorum sustentatione, Ecclesiarumque, et Aedium parochialium tum reparatione, tum aedificatione.

Caput I.

§. I. Modus subveniendi Parochiis tenuioribus.

Sacro sancta Tridentina Synodus victum, ac vestitum, necessariamque sustentationem Pastoribus, et Vice-Pastoribus non deesse exoptans, iis hoc decreto providit: *In parochialibus Ecclesiis, quarum fructus adeò exigui sunt, ut debitis nequeant oneribus satisfacere, curabit Episcopus, si per beneficiorum unionem, non tamen Regularium, id fieri non possit, ut primitiarum, vel decimarum assignatione, aut per parochianorum Symbola, ac collectas, aut quà commodiori ei videbitur ratione, tantum redigatur, quod pro Rectoris, ac Parochiae necessitate decenter sufficiat.*

§. II. Assignatur tertia pars fructuum.

Nec non ut *beneficia Ecclesiastica curata, quae Cathedralibus, Collegiatis, seu aliis Ecclesiis, vel Monasteriis, beneficiis, seu Collegiis, aut piis locis quibuscunque perpetuò unita, et annexa reperiuntur, ab Ordinariis locorum, annis singulis visitentur: qui solicitè providere procurent, ut per idoneos Vicarios, etiam perpetuos, nisi ipsis Ordinariis pro bono Ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur, ab eis cum tertiae partis fructuum, aut majori, vel minori, arbitrio ipsorum Ordinariorum, portione etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos, animarum cura laudabiliter exerceatur; appellationibus, privilegiis, exemptionibus, etiam cum judicum deputatione, et illorum inhibitionibus quibuscunque in praemissis minimè suffragantibus.*

§. III. Congrua portio à Pio V. determinata.

Praeterea ut certiùs constaret, quid, et quantum Pastoribus, seu, Vice-Pastoribus, seu perpetuis Vicariis Parochialium Ecclesiarum, quae Cathedralibus, aliisve Ecclesiis, Abbatiis, dignitatibus, mensis Capitularibus, vel quibuscunque Monasteriis, Collegiis, beneficiis, aliisve locis piis perpetuo annexa sunt, aut ab iis dependent, et vicariâ operâ, Sacerdotum saecula-

rium, vel Regularium regi, et administrari consueverunt, pro portione annua sit assignandum, Pius V. sancivit, eam non debere esse majorem centum, nec minorem quinquaginta scutorum annuorum summà, computatis omnibus, etiam incertis, emolumentis, et aliis obventionibus communiter percipi solitis, nisi Vicariis plus, sive in quantitate, aut quoto fructuum, pecuniaque numerata, fundo, seu alia re stabili assignari solitum fuisset.

§. IV. Praedicta portio ad centum imperiales declaratur.

Quoniam verò à tempore editae hujus Pianae constitutionis monetae valor plurimùm fuit immutatus, annonae, victus, et rerum ad usum quotidianum necessariarum pretium valdè crevit; hinc summam quinquaginta scutorum, quâ non minorem Pius Papa V. Parochis, Vice-Parochis, aut Vicariis perpetuis, et in cura animarum adjutoribus pro portione congrua voluit assignari, in Civitate, et Dioecesi Nostra Coloniensi ad centum daleros Imperiales declaramus, et extendimus, nisi Parochiae magnitudo, Nostro, Nostrive in spiritualibus Vicarii judicio majorem summam exigeret.

§. V. Quibus incumbat idoneos Vicarios in Ecclesiis Parochialibus constituere.

Quod si Praelati, aliive inferiores, quorum Monasteriis, Collegiis, vel Praelaturis Ecclesiae Parochiales annexae sunt, idoneos ad curam animarum gerendam Vicarios intra legitimum tempus non constituerint, Nos illorum defectum supplentes, authoritate nobis à Concilio Tridentino attributâ, de idoneorum Vicariorum nominatione, et congruentis portionis fructuum assignatione providebimus; ne animarum cura negligatur, vel beneficia ipsa Ecclesiastica debitis defraudentur obsequiis; appellationibus, privilegiis, exemptionibus quibuscunque, etiam cum judicum specialium deputatione, et illorum inhibitionibus in praemissis nemini suffragantibus.

§. VI. Beneficia curata non uniantur.

Ut debitae Parochorum, et Vice-Parochorum sustentationi meliùs imposterùm prospectum sit, Conci-

lium Tridentinum statuit: *Ut in unionibus quibuslibet, seu ex supradictis, seu aliis causis faciendis, Ecclesiae Parochiales Monasteriis quibuscunque, aut Abbatiis, seu dignitatibus, sive praebendis Ecclesiae Cathedralis, vel Collegiatae, sive aliis beneficiis simplicibus, aut Hospitalibus, Militiísve non uniantur, et quae unitae sunt, revideantur ab Ordinariis.*

Caput II.

§. I. Ecclesiarum reparatio commendatur Pastoribus.

Pastores, et Vice-Pastores diligenter etiam curent, ut Parochiales Ecclesiae, per deputatos Fabricae Magistros, sartae tectae conserventur: si quae verò bellorum aut temporum injuriâ, sint dirutae, vel collapsae, quantocyùs, ne populus ad alienas Parochias, majore sui incommodò, confugere cogatur, restaurentur.

§. II. Unde illa praestanda.

Ut reparationi, et reaedificationi Ecclesiarum promptiùs consuleretur, in primaeva bonorum Ecclesiasticorum divisione, una portio fabricae earundem fuit assignata: quae si deficiat, aut impensis reparationis impar sit, decimas percipientes necessaria subministrare obligantur: aequum enim est, ut lucro gaudentes, onus ei annexum etiam subeant. Quae si non sufficiant, sacri decrevêre Canones, ut ejusdem Ecclesiae beneficiari, pro rata reddituum, deductis ad victum, et vestitum decentem requisitis, contribuant, et demùm ad collectas Parochianorum recurratur.

§. III. Ad quem spectet reparatio navis Ecclesiae, turris et Chori.

Verùm longissimo usu receptum, et in plerisque Dioecesis Nostrae locis observatum est, ut qui decimas majores percipit ad Ecclesiae Parochialis navim, loci communitas ad turrim cum omnibus et singulis ipsius Ecclesiae appendicibus, Pastor ad Chorum conservandum, et reparandum teneantur, quam consuetudinem, uti laudabilem praecipimus observari.

Caput III.

§. I. Pastores in domo Ecclesiae proxima habitent.

Pastores aliique Curati, quo muneris sui partibus ritè, prout tenentur, satisfaciant, ad residendum apud oves suas jure divino obligantur; *cùm praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his Sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, Sacramentorum administratione, ac bonorum omnium operum exemplo pascere, pauperum, aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere, et in caetera munia pastoralia incumbere, quae omnia nequaqua ab iis praestari, et impleri possunt, qui gregi suo non invigilant, neque assistunt, sed mercenariorum more deserunt:* Idcircò non solùm intra Parochiae suae limites habitent, verùm etiam, quantùm commodè fieri poterit, domos Pastorales Ecclesiae proximas habeant, et in iis pernoctent.

§. II. Si domus Pastoralis desit, talem conducant.

Quod si domus Pastoralis non extet, domum aliam honestam conducant, aut si familiam non alant, habitationem Ecclesiae Parochiali vicinam, minimè verò diversorium publicum, aut suspectae familiae domicilium eligant; interim cum suis Parochianis de modo, et ratione domus Pastoralis quantocyùs aedificandae deliberent; pro singulorum siquidem Parochianorum animarum salute, vel maximè necessarium est, habere Parochum suum, seu Vice-Parochum noctu, et interdiu in Parochia assiduè residentem, et praesentem.

§. III. Domus Pastorum annuè visitentur, ut reparentur.

Cum plerumque Parochiani in aedificandis aedibus Pastoralibus reddantur difficiliores, ex quo Curati, seu Vice-Curati conservationem dictarum aedium, cum gravi damno neglexerint et negligant: Idcircò deinceps (postquam per Parochianos debitè fuerint reparatae, vel aedificatae) sub aestimatione, à juratis Scabinis Synodalibus facienda, Pastori, vel Vice-Pastori tradantur, quam haeredes sub obligatione omnium bo-

norum praestare tenebuntur; praecipimus insuper, ut Archidiaconi, et Decani Rurales aedes Pastorales sepiùs visitent, in iisdem restauranda authoritate Nostrâ reparari jubeant, inobedientesque Nobis denuntient, ut ex eorundem redditibus necessariae reparationis impensae desumantur, et contumaces praeteritae negligentiae etiam poenas luant: si verò ad restaurationem obligati Pastores, vel Vice-Pastores, eà non factâ ex hac vita migràrint, vel beneficiis suis renunciàrint, mobilia tamdiu detineantur, ne quidpiam ex haereditate, sive haeredibus, sive legatariis extradatur, donec expensae ad reparationem requisitae subministratae fuerint.

§. IV. Pastor instituendis indicem bonorum mobilium domus Pastoralis, et ornamentorum Ecclesiae, cui exhibere debeat.

Nullus porrò Pastorum, seu Vice-Pastorum in Pastoratu suo instituatur, qui non bonorum mobilium in domo Pastorali inventorum, similiter calicum, vestimentorum, ornamentorum, librorum, et quorumcunque instrumentorum, et suppellectilium Ecclesiasticarum indicem, cum designatione omnium in aedibus Pastoralibus destructorum, dirutorum, aut deperditorum sese intra semestre Nobis, aut Vicario Nostro in spiritualibus Generali, vel Archidiaconi loci, aut Decano suo Rurali exhibiturum non spoponderit, sub viginti quinque florenorum aureorum poena secùs facientibus infligendà.

---

103. Bonn den 26. Juni 1662.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Demnach bei unterſcheidtlichen Landtagen für gut angeſehen, auch zwiſchen Ihrer churfürſtlichen Durchlaucht und dero löblichen Landtſtenden dieſes Erzſtiffts Coellen endlich dahin verglichen worden, das Steuerweſen (alß warin allerhandt Ungleicheit undt Verſchlag verſpuhrt auch vielfältig geklagt worden) in eine beſſere und beſtändigere richtigkeit zu pringen, maßen dann bey negſt vorgeweſener Landtags verſamblung von ahnweſenden löblichen Landtſtänden deßfalß ſchon gewiſſe Deputirte benahmſet, ſo deß modi halber mit denen darzu verordneten churfürſtlichen

Räthen und Deputirten in Underredung zu treten, solches auch Donnerstag den 1. lauffenden Monats Juni alßwoll sonsten selbige noch über bei der conferentz erfolget, undt dahemalen gewisse regulae warnach eine durchgehende neue description aller Ortten des Erzstiffts ahnzustellen und einzurichten geschlossen, Undt dann Ihre churfürstliche Durchlaucht darauff underthenigst angelangt worden, eine gewisse Instruction für diejenige Personen, welche nahmens so woll Deroselben als der löblichen Landtständen überall zu solchem endt hierumb ziehen sollen schriftlich verfassen zu lassen, Ihre churfürstliche Durchlaucht dieses auch gnedigst für genehmb gehalten, Als werden berührte Deputirte hiemit befelcht:

Erstlich, wohin sie sich zu begeben gemeindt vorher etliche tag den beamten resp. auch Underheren und Stätten alßwohl Vorsteheren deren Dorffschaften davon Wissenschafft zu geben, damit dieselbe desfalß jedesmahls sich bei der Handt und in Bereitschafft halten können.

2. Sollen sie Deputati von dem Ort wohe sie anfangen ahn die negst ahngrensende forthfahren undt continuiren, gar aber nit zu weit oder an abgelegenen Ortter sich von dort begeben.

3. Haben gemelte Deputirte wo dieselbe jedesmahlß anlangen einige auß dem Rhath in den Stätten, in den Dörfferen aber Schultheißen undt zween oder drey Scheffen, sambt deren Meistbeerbten vor sich zu erforderen, Undt selbige über die Beschaffenheit deren Aecker, Wiesen, oder Benden, auch Weingarten und grünben zu vernehmen, Undt in waß für Classes solche in jedem Felt oder pflug zu pringen, den Ueberschlag zu machen, zu dessen mehrer facilitirung dan sie sowohl das alte descriptions-Buch als auch die jetzt neue einkommene descriptiones zu sich nehmen undt bey der Handt haben sollen, wabey aber in Achtung zu nehmen, daß die also darzu erforderende Personen ohne ahnnehmung einiger fernerer Kösten zu erscheinen schuldig sein sollen.

4. Sollen ermelte Deputirte die eingebrachte Descriptiones zu sich nehmen undt jedes Orths bei der Handt halten undt wohe etwa zwischen der Landtmaß und deren Underthanen Angab eine merkliche discrepantz erfindlich, oder sonsten einiger Verschlag oder Verstoß vermuthet werden kan, darüber fleißig inquiriren undt nachforschen auch da nötig eine neue messung vornehmen.

5. Solle die Contribution alzeit dem fundo ahnkleben undt von dem possessore unabgezogen deren darauff hafftender grundtpfacht oder jahrlicher pfachten bezahlt werden.

6. Daßjenig Landt oder Acker so jahrlichs für drey sommer Korn verpfachtet werden kann, soll under daß Beste gerechnet undt in prima classe gesetzt und davon jeder sester Korn undt Erbiß mit 1 Alb., Weitzen 1½ Alb., Gersten und Speltz 9 Hlr., Habern undt Buchweitz mit 6 Hlr. in simplo versteurt, undt wo die Pfachtungen auff Geldt gerichtet seint Zwei Rthlr. für ein Malder Korn gerechnet werden.

7. Benden oder Wiesen die sich jahrlich zweimal mähen lassen, ad 2 morgen des besten landts nach ertrag jedes orths, mittelmäßige Benden gegen 2 mittelmäßige Morgen landts undt also verfolglich die schlechtere ahnzuschlagen.

8. Mit denen hauseren auff denen Dorfferen soll zwaren der fueß der ersten description mit Zurücksetz- und Verwerfung dero hernach geschehener revision undt darauff erfolgten additamenti gehalten, davon aber jedes orths duae tertiae nachgelassen werden und wo die Description der Häußer bis herzu nit geschehen, soll der anfang nach proportion anderer describirter Oerter sowohl in Zahl der Häuseren als quantität der platze genommen werden. Es pleiben jedoch der Halffleuth Höffe davon außgenommen undt befreyet.

9. Kraut, Mueß, Baum undt andere gebauete Gärten seint dem besten landt jedes orths gleich zu achten.

10. Weingarten oder weingartsgründe pleiben zwarn in ihrer voriger Description es soll aber der Contributions-Anschlag auff die halbscheidt des vorigen Quanti jeder orths geringert werden.

11. Von denen Mühlen soll jeder sester hart Korn der jahrlicher Pfachtung einen Albus tragen, jedoch von der Pfachtung ⅓ wegen der auffgehender Baukösten gekürtzt werden.

12. In denen Zehenden so zu geistlichen Ahnschlag nit gehören oder contribuiren soll von jedem Zehendbahren Morgen der jährlichs auff drei sömmer verpfachtet werden kann 6 Alb. von Uebrigen nach Verfolg versteuert werden.

13. Wegen Gewinn und Gewerbs sollen die halffleuthe von denen geistlichen Höffen (dann die weltliche nuhnmehr alle describirt worden undt einfolglich von gewin undt Gewerb nichts zu geben haben) das fünffte Malder über der Herschafft gepührenden Antheill versteuern, welches doch alleinig auff die collectas oder contributiones zu behueff der gemeiner Landtschafft zu verstehen, waß aber im Uebrigen andere Nachparlasten betrifft pleibt es damit bei voriger Observantz undt wer sich darüber in particulari beschwehrt befindet mag sich bey des orths Beamten angeben, die dan darin die pilligkeit zu vermittelen oder daß Befinden ahn Ihre churfürstliche Durchlaucht zu bringen haben.

14. Wege undt Stege sollen uberhaubt oder Bausch nit abgezogen werden, sondern wo von beschehener ahngab eine abkurtzung praetendirt wirdt, sollen die Wege auff des praetendenten Kösten von neuem abgemessen werden.

15. Wo gantze Höffe seint die nicht Morgenweise sondern uberhaupt von Alters, undt noch verpfachtet, soll der Anschlag nach der Pachtung, in 1 Alb. auffs fester gerechnet, gemacht werden.

16. Adliche Sitze seynt zwar gleich anderen zu meßen deren Anschlag aber außzustellen, damit aber hierunter aller Verschlag desto mehr verhutet werden möge, sollen Deputati sich der Ihnen absonderlich zugestellter Specification deren rechtmäßiger adlicher sitzer gebrauchen auch sonsten deßfallß nach dem alten Descriptions-Buch und Landtags Abschiedt de Anno 1599 (Nro. 42 d. S.) inverleibten modo describendi richten undt darauß belehrnen.

17. Der Häuser halber in denen stätten sampt Weingarten undt platzen in den Ringmauren ist gutt befunden einer jeden Statt in particulari wegen erfindlicher großer Ungleichheit ihren anschlag zu zuweisen der dan ex aequo et bono nach gestalt der vielheit und gelegenheit der Wohnungen nachfolgender gestalt getroffen worden: Der Statt Neuss 325 Rthlr., Bonn 400 Rthlr., Andernach 225 Rthlr., Lintz 250 Rthlr., Arweiler 212 Rthlr., Zülpich 213 Rthlr., Kempen 400 Rthlr., Lechnich 80 Rthlr., Rheinbach 150 Rthlr., Unkel 45 Rthlr., Uerdingen 125 Rthlr., Zons 80 Rthlr., Bruell 124 Rthlr., Kayserswerth 50 Rthlr., Lynn 125 Rthlr., Me-

ckenheimb 50 Rthlr., Rheinberg 400 Rthlr. und Rens... Rthlr.

Letztlich wann zwischen Ambteren Underherligkeiten oder Kirspelen wegen der Gräntzen Streit vorhanden, sollen die steuern von den streitigen Orten denjenigen so bis herzu in possessione der Erhebung gewesen zugewiesen werden, wo aber bis anhero kein sicherer Contributions-ahnschlag gewesen, soll in deren Deputirten gewalt stehen ohne praejuditz deß haubtstreites einen oder anderen orth nach dernselben gutbefinden die Contributiones zuzuweisen.

Betreffendt sonsten die auffgehende Kösten sollen jedes Orths die bloße Verpflegung beygeschafft undt deßwegen die Umblagen vorigem Brauch und gewohnheit nach gemacht werden, außerhalb solcher Verpflegung aber sollen offgemelte Deputirten keine Vacationsgelder, oder sonsten ferner etwaß erheben, sonderen nach beschehener Verrichtung ihnen ein pilliges ex communi Statuum Cassa von den löbl. Landtständen zugelegt werden; Warnach sich dan ein Jeder hat zu richten, Urkundtlich churfürstlichen Handtzeichens ꝛc. ꝛc.

Bemerk. Bei den durch Revision der aufgenommenen Lokal-Descriptionen ermittelten Unvollständigkeiten, sind die Lokalbehörden am 25. Februar 1666, unter Remission der von ihnen eingesandten mangelhaften Anschlags-Rollen, zu deren Rectifikation angewiesen, und am 30. April ej. a. an die prompte Erfüllung dieses Befehls erinnert worden, — „damit diesem zu „allgemeinem Besten angesehenen-, mit großer Mühe „und schweren Kosten nun so geraume Zeit schon be„triebenem Werke, dermahlen einsten aus dem Grund „abgeholfen werden möge." — (confer. überdies die Steuer-Ausschreibung vom 23. Decbr. 1669 in d. S.)

---

104. Bonn den 27. Juli 1662.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

„Nachdemahlen es die tägliche Erfahrung giebt, was „gestalt die Kirchweihungsfesten (welche sonsten von Al„ters zu erweckung mehrerer Andacht deren Pfahr- oder „Kirchengenossen alß wohl anderer hinzukommender Christ„gläubiger und dessen dabei verdienenden Ablaß ange„sehen) nun eine zeithero mehrers zu Freß- und sauff-

„tägen gemacht, auch dabei anstatt des Gottesdiensts und „Gebets, Zank, schlägereyen, unzucht und allerhandt „leichtfertigkeiten gesucht und getrieben werden" ꝛc., so werden dergleichen Schwelgereien ernstlich verboten und bestimmt, daß nur am ersten Tage der Kirchweihe, „zu „ehrlicher ergetzung der Einheimischen und Fremden" die Nothdurft an Bier und Wein verzapft werden soll. — Die erzstift-rheinischen Lokalbehörden sollen die Uebertreter dieser Vorschrift beim nächsten Brüchtenverhöre zur Bestrafung ihrer Excesse anmelden.

---

105. Schloß Arnsberg den 23. August 1662.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Auf das von den westphälischen Landständen auf öffentlichem Landtage mehrmals vorgebrachte und für billig erachtete Gesuch, wird denselben mit Vorwissen und Bewilligung des Domkapitels verheißen: „daß von nun an „künftig und zu allen Zeiten die Bestellung der Aempter „und Lands-Diensten des Fürstenthumbs Westphalen mit „redlichen, treuen, qualificirten der katholischen Religion „zugethanen Leuten aus den Lands-Eingesessenen Stän„den geschehen solle, und Wir und Unsre Nachfahren „uns derselben jederzeit für andern Auswärtigen bedienen „wollen." —

Bemerk. Das vorstehende Privilegium ist gleichzeitig mit der Erb-Landesvereinigung de 1590, mit dem Privilegium in pto. Successionis ad Morganaticam de 1597, mit dem Rezeß über die Schatzungs-Beiträge de 1654, und mit den die Eidesleistungen der Landstände betreffenden abschriftlich in ein Buch eingetragenen Formularien vom Churfürsten Max. Heinrich am 12. Mai 1682 für ächt und geltend erklärt, und dieses gleichmäßig von den Churfürsten Joseph Clement am 10. September 1695, Clement August am 8. August 1724, Max. Friedrich am 21. September 1763 und Max. Franz am 22. August 1784 wiederholt worden.

---

106. Bonn den 15. Dezember 1662.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die Inhaber der in der Meyerey Bonn gelegenen churfürstlichen Meyer-Güter werden an die Termino Martini fällige Abführung ihrer Weizen-Pacht gemahnt, und soll von den fernern Restanten pr. Malter ein Viertel Weizen zur Strafe erhoben werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 403.)

---

107. Ohne Erlaß-Ort und Datum, gedruckt i. J. 1663.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer Rechts-Ordnung für das Erzstift Cöln, wodurch alle andere, in derselben nicht ausdrücklich benannten und aufgenommenen, örtlichen Rechts-Gewohnheiten und Gebräuche für nichtig und kraftlos erklärt werden und bestimmt wird, daß alle in dieser Rechts-Ordnung nicht vorgesehene Fälle nach den gemeinen beschriebenen Rechten erörtert und abgeurtheilt werden müssen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 467.)

Bemerk. Diese Rechtsordnung handelt in 16 Titeln: 1. von Testamenten und letztwilligen Vermächtnissen; 2. von Erbschaft ohne Testament in aufsteigender Linie; 3. von Erbfolgung in absteigender Linie; 4. von Erbung der Eltern mit und neben des verstorbenen Kindes Bruder und Schwester oder derselben Kindern; 5. von Erbung auf der Seitenlinie; 6. wie deren von der Ritterschaft Töchter, wie auch die Söhne (wenn deren mehr als einer im Leben) ihre Eltern und sich untereinander erben; 7. wie die Lehen im Erzstifte Cöln geerbt werden sollen; 8. wie Eheleute einander erben sollen; 9. von dem Besitz oder Gewehr der erledigten Erbschaft; 10. von der Einkindschaft; 11. von Vormundschaften; 12. von Kaufen und Verkaufen; 13. von Pfandschaften; 14. von Pfachtungen; 15. vom Einstand oder Widerzug, jus retractus genannt und 16. von Verjährung der stehenden Renten oder Zinsen.

Von dieser Rechts-Ordnung sind dem Herausgeber fünf Ausgaben bekannt geworden, nämlich:

Die 1. Edition ist, „cum gratia et privilegio, „gedruckt in der chrfstl. Residentz Statt Bonn, durch „Henricum Jansenium, vereydeten Buchdrucker, „Anno MDCLXIII“;

Die 2. Edition „Bonn, zu finden bei Leonard „Rommerskirchen chrfstl. Hofbuchtrucker“ (ohne Angabe des Jahrs, wahrscheinlich um's Jahr 1740);

Die 3. Ausgabe ist erschienen: „Coloniae in off. „Libraria Ottonis Josephi Steinhauſs MDCCLI.“

Der 4. Abdruck findet sich, wie oben angezeigt, in der churkölnischen Ed. Saml., welche zu Cöln 1772 erschienen ist, und ist

die 5. Ausgabe unter dem Titel: Sammlung der ältern und jüngern Verordnungen, zur Erläuterung des ehemals churkölnischen nunmehr herzoglich Arembergischen Land-Rechts, bis zum Jahr 1800 einschließlich; Dorsten 1807, in 8vo erschienen.

---

108. Bonn den 9. Februar 1663.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die Aufnahme und der Durchzug der die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zigeuner u. a. Landstreicher soll von den erzstift-rheinischen Lokalbehörden verhindert werden; solches Gesindel muß ohne Rücksicht des Geschlechtes und Alters verhaftet und, nach Abnahme ihrer Pferde, Waffen u. a. Habseligkeiten, zum Lande hinaus getrieben werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 56.)

Bemerk. Unterm 6. Mai 1673 und 1. Februar 1698 ist die obige Vorschrift wörtlich, sodann auch am 5. Oct. 1700, unter Anwendung auf das Herzogthum Westphalen und Vest Recklinghausen, mit der Modifikation erneuert worden, daß die männlichen sogenannten Heiden oder Zigeuner in Haft gehalten werden sollen, um sie für etwaige Vergehen und Verbrechen zu bestrafen, daß Weiber und Kinder aber zum Lande hinausgejagt und ihre Effekten zum Vortheil der Hospitäler oder Armen verkauft werden sollen; ferner hat das die erzstiftische Regierung verwaltende Domkapitel, sub dato Cöln den 2[illegible] März

1708 und 1. Septbr. 1710, die Verordnung vom 1. Februar 1698 zur allgemeinen strengeren Beachtung wiederholt publicirt. (s. l. c. S. 57 und 58.)

---

109. Bonn den 4. Juni 1664.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Behufs der auf dem Reichstage zu Regensburg bewilligten Türkensteuer, und in Gemäßheit des auf dem jüngst gehaltenen Landtage zu Bonn gefaßten Beschlusses, wird eine, von dem Grafenstand, der Ritterschaft, den Städten und dem platten Lande, nach dem unten stehenden Tarif zu erhebende und in zwei Terminen: Bartholomäi und Martini einzuziehende Kopfsteuer im rheinischen Erzstifte ausgeschrieben.

Graffen Standt.

	Reichsthlr.
Jeder Graff durchgehends	30
Die Gemahlin die halbscheid	
Quilibet Filius quartam partem Patris,	
Quaelibet Filia quartam partem Matris,	
Schultheiß, Vogt, Rendtmeister, Kelner, Gericht-Schreiber, so viel deren bestallet	4
So keine bestallung haben	2
Secretarii	4
Uxores medietatem	
Filii } so über 14 (quartam partem Patris,	
Filiae } Jahr alt (quartam partem Matris,	
Gemeine Diener oder Dienstbotten ins gemein, wie auch die Mägde, jeder den Zehenten Pfenning jhres Lohns.	
Adliche und UnRitterbürtige, so Adliche Sitze oder Herrlichkeit haben, jeder	16
Diejenige welche außer Lands wohnen, versteuren von jhren Sitzen hier allein jhre Häupter, nicht aber von Frau und Kinder.	
Adeliche Eingesessene, so keine Sitze haben, noch zu Landtagen kommen, jeder	14
Weib und Kinder nach ertrag,	
Der dreyer Weltlicher Stände Syndici jeder . .	8
Der General Einnehmer	15

Reichstlr.

In denen Stätten Andernach, Neuß, Bonn, Ahrweiler, Lintz, Kempen, Rheinberck, Recklinghusen, Dorsten, Die Vermögenste, was Stands oder Handtirung die auch seindt 8
Rechtsgelehrten und Advocaten 4
Procuratores, Notarij und Sollicitanten . . . 3
Schulmeister, Offerman oder Cüster 2

Handelsleuthe.

Krämer, Wein-Zäpfer, Bierbräuere, Beckere, Fleischhäuere, Wirthe nach Gelegenheit der mittel ad 4, 3 oder 2 Reichsthaler.
Handwercksleuthe so bemittelt seint 4
Die ubrige 2
Müller 3
Schiffer 2
Pörtzner, Trommenschläger, Spielleuth, Fischer, Schäffere, Schweinhütter, Scharffrichter und Abdecker ad 1
Taglöhner, Botten und dergleichen . . . . . ¾
Knecht, Junge, Mägde, von ihrem Lohn den Zehenten Pfenning.
Gar Arme außzulaßen.
NB. Wittiben so in solchem Handel oder Handwerck sitzen pleiben, darin der Eheman sehl. gewesen, auff die halbscheid deßen anzuschlagen, so der Eheman geben solte, wann Er noch leben thete.
In allen ubrigen Stätten aber, Die Vermögenste, weßen Stands die auch seindt . . . 6
Die auff ihrem äigenem Gut den Ackerbau führen, von jedem Pflug 4
Von einem halben Pflug und so ferner nach proportion.
Advocaten 3
Notarii, Procuratores und sollicitatores . . . 2½
Schulmeister, Offermann oder Custer 1
In coeteris juxta proportionem ut supra. Krämere, Wein-Zäpffer, Bierbräuer oder Bierschenckere, Beckere, Fleischhäuere, Wirthe. Nach gelegenheit ihrer mittel 3, 2 oder 1½ Reichsthlr.
Müller 3
Handwercksleuth so bemittelt, wie oben in denen Haupt Stätten.

Reichstlr.

Pörtzner, Fischer, Schweinhirte, Abdeckere, Spielleuth, Schorensteinfeger alle ad . . . . . ¾
Taglöhner, Botten und dergleichen . . . . . ¾
Knecht, Jungen, Mägde, Decimam jhres Lohns.
Gar Arme so solcher noth halber bekent und sich dafür außgeben, frey zu lassen.
NB. Die Weibere ad medietatem, Söhne uber 14 jahren ad quartam Patris, Döchtere gleichfals uber 14 Jahren ad octavam Patris anzuschlagen.

Auff dem platten Land und in Dörfferen.

Reichstlr.

Die Habsehligste, so jhre Güter selbst nit bauen 3
Die jenige aber, so jre eigene güter bauen, von jedem Pflug anzuschlagen 4
Von einem halben Pflug und so ferner nach proportion.
So gewin und gewerb mit Wein und Bier Zapfen oder Krämerey treiben, und in Hauß und Hoff oder Güter beerbt seindt 1½
NB. Jedoch mit dem zusatz, wan sie die Ackerwinnung annebenst führen, absonderlich zu geben.
Mittelmäßige nit beerbte 1
Offerman, Schulmeister 1
Taglöhner, Drescher 1
Halbwinner, oder halbwinnische Wittib von jedem Pflug 2
Einen Ochsen Pflug, für einen halben Pferdspflug zu rechnen.
Ein Schäffer 1
Ein Sauhirt . . . . . ½
Ein Schatzheber von dieser Capitation, wobey zu mercken, daß demselben von jedem hundert drey zugelegt werden sollen 2
Ein Spielman 1
Ein Meister-Knecht, Undermeister-Knecht, Enck, Magd, Von jhrem Lohn den Zehenten Pfenning.
Bey Weib und Kinderen zu verhalten, wie vorhin bey denen Stätten verordnet ist.
Weingarts halbwinner 1
Außwendige, Adliche und Unadliche, welche in dieser Capitation sich nit befinden, wegen jhrer

Reichsthlr.

güter, was Natur und Condition die auch seindt (ohne des Halbwins tax) von jedem Pflug . . 10
Von einem halben Pflug und ferner nach proportion.
Von Weingarten aber der außwendiger Eigenthumber von jedem Morgen 2

Bemerk. Auf das Gesuch der landständischen Deputirten ist das vorstehende Edikt, unter Bezugnahme einer frühern Declaration vom 10 Juli 1664 sub dato Bonn den 26. Septbr. ej. a., dahin erläutert worden, daß von jedem Unterthan, vom Vermögendsten bis zum Halbwinner und Tagelöhner 1 Rthlr. Kopfsteuer, und nebst dem, von jedem gepachteten Morgen Landes, wegen Gewinn und Gewerbes, 2 Albus, von jedem selbstbauenden eigenthümlichen Morgen aber 4 Albus erhoben werden soll; ferner soll den außer Landes Wohnenden die Wahl gelassen werden, ob sie von jedem Morgen ihres Landes 11 Albus oder aber den Kopfschatz entrichten wollen, und sollen in diesem Falle die Unritterbürtigen, welche keine adliche Sitze haben, ad 8 Rthlr. für sich selbst und im Verhältnisse für Weib und Kinder, gleichmäßig wie die vermögendsten Bürgerlichen angeschlagen werden; die Pächter von Benden sollen per Morgen zu 6 Albus, die ausländisch wohnenden nicht capitirten Eigenthümer aber per Morgen zu 12 Albus veranschlagt werden; Weiber und Kinder müssen in dieselbe Klasse, wozu der Mann oder Vater gehört, gesetzt werden und sollen auch die in Klöstern und bei Geistlichen dienenden weltlichen Knechte, Mägde u. a. Dienstboten $\frac{1}{10}$ ihres Liedlohnes steuern.

110. Arnsberg den 19. September 1664.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die im Herzogthum Westphalen vom Adel und von den Städten, mittelst Ausdehnung ihres herkömmlichen Jagdgerechtsam's, verübt werdenden Eingriffe in die landesherrliche Wildbahn werden gerügt und bei Geld- und schärferen Strafen verboten, auch den Denunzianten solcher Freveler eine Belohnung von 10 Rthlr verheissen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 205.)

111. Bonn den 5. März 1665.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Abstellung der im rheinischen Erzstifte mißbräuchlichen zahlreichen Gastmahle und Zechereien bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbestattungen, wird unter Strafandrohung von 10 bis 50 Goldgl. für fernere Contraventionen, verordnet, daß künftig bei Hochzeiten nur 25 Paar Gäste geladen, bei Kindtaufen und Begräbnissen aber nur die nächsten und von auswärts berufenen Verwandten, mit einer gewöhnlichen Mahlzeit bewirthet werden dürfen. (Conf chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 243.)

---

112. Bonn den 6. März 1665.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Bei der von streitenden Partheien absichtlich geschehenden Mißdeutung der im erzstiftischen Landtags-Abschiede vom 15. Mai 1655 (Conf. ad Nr. 86 d. S.) enthaltenen einstweiligen Gestattung von Appellationen an die Reichs-Gerichte (in Petitorial-Sachen von 1000 Gldgl. Werth): — als seien dergleichen Berufungen auch in denjenigen Possessorial-Streitsachen statthaft, bei welchen das Petitorium eingemischt worden —, wird declarirt, daß die vorgedachte Zulassung nur auf diejenigen Urtheile anwendbar ist, „welche simpliciter in mero et „nudo petitorio verfasset und gefället seynd (wann sonsten die Summa appellabilis ist)“ und soll die gegenwärtige Erklärung gehörig publicirt und beachtet, auch deren Befolgung den Consistorialen, Prokuratoren und Notarien bei schwerer Strafe aufgegeben, sodann das kaiserl. Kammer-Gericht unter Mittheilung dieser Deklaration ersucht werden, darauf in allen, seit Insinuation des erneuerten Privilegiums de non appellando (1653), vorgenommenen und künftigen Appellationen gebührliche Rücksicht zu nehmen.

---

113. Schloß Arnsberg den 13. November 1665.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Bei der im Herzogthum Westphalen deshalb unterbleibenden gerichtlichen Eintragung von Verträgen, weil

ſie von nicht qualificirten Notarien aufgenommen worden, wird die in der Polizei-Ordnung des Churfürſten Ernſt (Nr. 37 d. S.) ſchon enthaltene Beſtimmung dahin erneuert, daß künftig kein notarielles Inſtrument, der Verfaſſer mag immatrikulirt ſein oder nicht, gültig ſein ſoll, wenn es nicht bei dem betreffenden Lokal-Gerichte exhibirt und, nach vorhergegangener Unterſuchung und Erkenntniß, ins Gerichtsbuch eingeſchrieben worden iſt.

---

114. Arnsberg den 20. October 1666.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfſt.

Demnach eine zeithero wahrgenommen, was geſtalt der durch Ihro Chrfſtliche Durchlaucht Vorfahren am Ertz-Stifft Salentinum und Ernestum hochlöblichſter Gedächtnüß, erneuerter, und letzt im Jahr 1590 publicirter alter Waldt-Ordnung, nit eingefolgt, ſondern derſelben in vielen Puncten contraveniirt, und entgegen gehandlet worden; Und dann dadurch nicht geringe Inconvenientien, Mißbräuche und Verwüſtungen auf dem Gehöltz, und faſt allen Marcken entſtanden: Als haben höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchl. eine Nohturfft erachtet, beſagte Waldt-Ordnung nit allein zu confirmiren, und zu beſtättigen, ſondern auch bey nechſt anſtehendem Holtz-Gericht, von neuen publiciren und zu Jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen, und lautet mehrerwehnte Ordnung von Wort zu Wort, wie folgt:

Nachdeme nun etliche Jahr hero viel unordnung und Mangel auf dem hohen Gehöltz, und faſt auf allen Märcken ſich befunden, und der Waldt dermaſſen beſchädigt und verwüſtet, daß wofern demſelbigen länger zugeſehen werden ſolte, in die längde an Holtz Mangel erſcheinen würde, und dann der Hochwürdigſt Durchläuchtigſter Fürſt und Herr, Herr Ernſt erwählter und beſtättigter Ertz-Biſchoff zu Cöllen und Chur-Fürſt ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, ſolcher Verwüſtung und anderen Inconvenientien, gern ſo viel immer möglich, gnädigſt vorbauen wollen. Als haben Ihre Churfl. Durchl gnedigſt vor dieſem ein gemein Holtzgericht nit allein der fünff Marcken des Möhnſtrohms außgeſchrieben; ſonderen auch zu Anſtellung und Erhaltung guter Holtz-Ordnung in allen und jeden Marcken des Möhn- und Rhoer-

strangs nachfolgende Puncten gnädigst, als Landes-Fürst verordnet, so auch den 26. Martii Anno 1590, als Ihre Churfürstliche Durchl. zu Cöllen in eigener Person, neben Dero Holtz-Förſten Geißberg und Rähten, das Holtzgericht im Dorff Stockumb an der Möhn gnedigst beſeſſen, gethätigt und gehalten, publiciren laſſen.

Und erſtlich wird bedacht, daß der Holtz-Förſt darauff achtung gebe, daß alle Bediente, als Forſt-Holtz-Knecht, Sellhauer und Scharleute, nahmens Ihrer Churfl. Durchl. in Eydt und Pflicht genommen und gute vertrauete, auch ehrlichen Herkommens ſeyn, denſelben ernſtlich auferlegt und eingebunden werde, fleißige Aufſicht des Waldts zu haben, ohne vorwiſſen des Holtz-Förſten kein fruchtbar Holtz zu verweiſen, ſondern diejenige, ſo berechtigt, und umb Holtz zum Bau oder ſonſten anhalten, an den Holtzförſten zu remittiren und demſelbigen bey ernſtlicher ſtraff nicht vorzugreiffen.

Zum 2. ſollen auch die Jenige ſo zum Waldt berechtigt, zu ihrem nöthigen Brandtholtz anders nichts, dann nur Lägerholtz führen und gebrauchen, wie auch ſolches mit denen ſo die Wahrzeichen empfangen, gehalten werden ſolle.

Zum 3. da den Beerbten Bauholtz nöthig, ſollen ſie ſich nach Anzahl ihrer Gerechtigkeit, durch den Holtzförſten das Bauholtz weiſen und ungewieſen nichts hauen laſſen, und ſo offt ein fruchtbar Baum vorermelter geſtalt abgehauen, ſoll der Jenig deme der Baum gewieſen, drey Bäum oder Heiſteren wiederumb pflantzen, und mit Stöcken oder Dörnen umbwinden, daß ſie vom Wildt oder anderem Vieh nicht verdorben werden, wie auch ein jeder Merckling und Erbe der in Marcke berechtigt, ſo viel er Pferde hat drey fhäige Eichenſtämb poſten und die verwahren ſoll, wie obſtehet.

Zum 4. ſoll zu dieſem End, auch zu Bepflantzung anderer Plätze ſo noch zu beſetzen, in einer jeden Marcken ein orth oder zwey nach Gelegenheit abgeſchlagen, darinnen Eichelen geſäet und alle Jahr darauß, oder auch ſonſten auß den Marcken, da die jungen Eichen dick und nahe bey einander ſtehen und etliche davon zu entrathen, in die Marcken Heiſteren geſetzt und alle mahl wan die Heiſteren darauß genommen, Eichelen wiederumb eingeworffen werden, und was für unkoſten dar-

auff gehen, darfür ſollen etliche Schwein in die Maſt genommen und das Maſtgeldt darzu gebraucht werden.

Zum 5. damit die junge Bäum und ander Gehöltz deſto beſſer aufwachſen möge ſollen allenthalben die Ziegen, laut der Cöllniſchen Reformation, abgeſchaffet werden.

Zum 6. dieweilen man in den Marcken des Möhnſtrohms ziemblich mit Dörn verſehen, ſollen lebendige Dörnen Hecken umb Wieſen und Gärten geſetzt und alſo das Zaun- und Stecken-Holtz ſo viel möglich erſparet werden, bis dahin aber daß die Hecken aufgewachſen, ſoll man in jeder Marck des Jahrs einen Orth abſehen und den jenigen ſo zur Maſt berechtigt und umb Zaun- und Steckenholtz angeſucht, daſelbſt nach ſeiner Maſt-Gerechtigkeit Zaun- und Stecken-Holtz weiſen, und derſelbe Orth, wann er gehauen, ſoll für dem Viehe auſſerhalb des Waldts zwey Jahr, und im Waldt drey Jahr gefreyet werden.

So ſoll auch, zum 7. ein jeder hinführo alle Jahr umb ſeine Wieſen, Gärten und andere Oerther, da es füglich geſchehen kan, zwantzig Weidenſtämme deren jegliche boven Erden neun Fueß lang und Armbs dick ſetzen, dieſelben oder auch Obſtbäum, Zäunen oder dergleichen befreyung niemandt dem anderen abhauen, außrupffen, heimblich oder offentlich verderben noch entführen, ſonſten aber die übertretter mit fünff Marck Geldts auf einen Stamb, auch ſonſten nach geſtalt der überfahrung weiter beſtrafft werden ſollen.

Dieweil auch zum 8. bei beſichtigung der Maſt die ſchädliche Unordnung vorfällt, daß etliche Eichen- und Büchen-Bäume niedergeſchlagen und verzehret werden, und dardurch die Marcken mercklich beſchädigt und verwüſtet, ſoll ſolches hinführo abgeſchaffet, die Bäume aber beſtiegen und alſo die Maſt beſichtiget werden.

Zum 9. da Jemandt von den Beerbten zum Bau Eichen-Holtz vonnöhten, ſoll er derentwegen beym Holtzförſten ſo zeitig anſuchen, damit im Majo, wann der Eichenbaum safftig, das holtzhauen und das Löe nicht zum Unguten kommen möge, dieweilen viele Bäum wegen des Löes abgehauen und die Marcken zum höchſten dardurch beſchädigt werden, das Holtz aber, ſo zu den Mühlenſchlagten zu gebrauchen ſoll nit umb die Zeit

wann das Holtz safftig, sondern zu anderen gelegenen Zeiten gehauen, die Schlägte gemacht, und zu Deckbretteren kein Holtz verwiesen noch bewilligt werden.

Zum 10. soll nit gestattet werden, daß von den Bäumen die Töpffe und Zweige abgehauen und gesteuffet werden, weilen dardurch die Bäume verdörren und verderben, würde aber darüber jemand betretten soll derselbe gleich den anderen so die Bäume abhauen, und sonsten nach der Verwirckung gestraffet werden.

Dieweilen auch zum 11. dadurch dem Waldt grosser Schade geschiehet, daß zugleich der Hoff=Herr und dessen Meyer im schein des Holtz= und Marcken=Gerechtigkeit den Waldt gebrauchen, und aber solches dem alten herkommen zu wider, soll solches künfftig nit gestattet, und keines wegs zugleich dem Hoffherrn und Meyer sondern nur einem von denselben zugelassen seyn, auß dem Waldt zu führen, und da der Hoff=Herr des Waldt gebraucht, soll der Meyer, oder da der Meyer des Waldts gebraucht, soll der Erb=Herr abgewiesen werden.

So soll auch zum 12. darauff achtung gegeben werden, damit das Untergehöltz, Heistere und Büchen Stämme verschonet und keines wegs abgehauen werden.

Zu welchem end dann zum 13. die Kuhebeester bis dahin, daß das Graß aufgewachsen, auß dem Waldt bleiben sollen doch mögen die Haußleuthe ihr Viehe vorn im Eichen Waldt weyden lassen soll ihnen aber geboten und auferlegt werden, kein frembd Viehe zu sich zu nehmen und mit Pferden, Stoppen und Füllen sich verhalten wie von alters gebräuchlich, die Dickten und Bogen, oder der Wildstände verschonen, und ein jeder in seiner Marck darin er berechtigt verbleiben und nit übertreiben, wie dann auch die Schaafe altem herkommen gemäß auß dem Waldt bleiben sollen.

Zum 14. sollen keine Schmiede, Vaßbender und Radmachere mehr als in den Kirspelen nöthig gehalten werden, und durch dieselbe ohne Bewilligung des Holtzförsten kein Holtz gehauen werden.

Zum 15. sollen die jenige, so Wahrzeichen empfangen neben anderen Beerbten, Leitheren auf den Wagen gebrauchen, darinnen das Holtz laden und bei Tag in= und auß dem Waldt führen.

Sollen auch zum 16. keine Hoppenstangen, Heisteren und Latten in den Marcken gehauen werden.

Zum 17. sollen die Köttere ihr Brandtholtz in dem Waldt unschädtlich suchen und heimbtragen, dann ihnen das hauen durchaus bey Leibsstraff verbotten seyn.

18. Soll zu dem Saltzsieden kein Unter- oder ander Gehöltz auß dem Waldt verkaufft und geführet, auch die Bäume so von dem Windt niedergeschlagen und zum Bau dienlich, ohne Vorwissen und Verwilligung des Holtzförsten nit hingenommen werden.

19. Soll unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn freye Sünderen, darinnen sonsten niemand als Ihre Churfürstl. Durchl. berechtigt, wie von Alters befreyet und verschonet werden.

Zum 20. soll auch das Laubstreuffen verbotten und abgeschaffet seyn.

Zum 21. soll der Unterscheidt und Ordnung gehalten werden, daß niemandt von den Beerbten in andere Marcken, darin er nit berechtigt, sowol die Huede halten als sein Brandtholtz suchen; sondern ein jeder in der Marcken darin er gehöhrt bleiben der übertretter aber zu zehen Marck Geldt gestrafft werden soll.

Zum 22. soll Niemandt auf die Fest-Täge, so hie im Landt feyrlich gehalten, in den Waldt fahren; sondern der darwider handelen und betretten würde mit zehen Dahlern Brüchten gestrafft werden.

Zum 23. sollen auch alle Schlinge und Schläge neben den Schlagbäumen wiederumb aufgerichtet, auch die zu rechter Zeit bey Tag, damit bey Nacht kein Holtz auß dem Waldt gestohlen, auff- und zugeschlossen und darzu besondere Persohnen verordnet und besoldet werden.

Zum 24. soll man alle Jahr das Holtz-Gericht halten und da die Holtz-Knechte, Scharleuthe und Selhäuer untreu und nachläßig in beforschung oder bewahrung des Waldts befunden und etwah gegen ihre Gelübde und Pflichte gehandlet, sollen sie wegen Versaumnüß mit Gefängnüß und der Untreu halber am Leib oder Gut, ihrer Verwirckung nach, gestrafft werden.

So sollen auch zum 25. die jenige so ungewiesen Holtz hauen oder vorigen Articulen und Puncten zuwider han-

delen, nicht allein nach Marcken Gebrauch und Gerechtigkeit mit einer Geldpöen gestrafft und darfür nicht verhalten noch verthätiget werden; sondern auch des Holtzes so sie mit Unfugen gehauen unfähig und davon ein Orth Dahlers dem ersteren Anbringeren gegeben, das übrig aber soll neben anderen Brüchten zu Register eingebracht und verrechnet werden.

Zum 26. soll die Pfandung gebraucht werden wie von Alters hergebracht, daneben dann das ungewiesen abgehauene Holtz abgeladen werden, da aber Jemandt der Pfandung und abladung sich widersetzen würde, soll der oder dieselbige als Friedbrechere vermög der Reichs-Ordnung gestrafft, auch ihme oder seinem Herren drey Jahr lang das Holtz verbotten seyn.

Zum 27. weilen auch die tägliche Erfahrung gibt, daß die jenige, welchen das Holtz gewiesen, allein davon was ihnen dienet abhauen und hinführen, die Zöpffe und Zweige aber vom hintertheil der Stämme derbhafft liggen lassen; So soll auch hiemit einem jeden hinführo befohlen seyn der sich Holtz hat weisen lassen, daß er nicht allein das Stammend, sondern auch das ander Topfholtz successive innerhalb 14 Tagen bey Pöen 6 Marck abführen und sonst kein ander Holtz ihme angewiesen werden solle.

Zum 28. solle auch den Forst-Holtzknechten, Selhäueren und Scharleuthen bey ernstlicher Straff befohlen seyn, daß sie die Bäume, welche von ihnen gewiesen, so viel thunlich zeichnen und die jenige welche Holtz hauen, sollen boven dem Zeichen höher nit als ein handt breit hoch abhauen, das zeichen stehen lassen, damit man sehen könne ob der abgehaueter Baum gewiesen oder gestohlen seye, wie dann darzu den Selhaueren, Scharleuthen und Holtzknechten besondere Zeichen sollen überreicht werden.

Zum 29. sollen auch die jenige, so mit einiger Mast-Gerechtigkeit oder Waldt-Recht versehen, welche entweder durch Erbschafft an andere und verschiedene Händt kommen, entweder verkaufft oder transportirt und cedirt worden, erfordert die Nohturfft, daß die Käuffere oder welche solch Waldtrecht an sich bringen alsdann, dieweilen deren Nahmen sich änderen, bey dem Holtzförsten sich anzugeben, umb den Forst-schreibern zu befehlen, daß die änderung bey den Waldt- und Mast-Registeren in obacht

haben und zu Register setzen solle; damit darbey unterlauffenden Inconvenientien und entstehender Widrigkeiten vorzukommen.

Zum 30. soll denen Holtz-Knechten, Selhäueren und Scharleuthen ernstlich befohlen seyn, zu Zeiten der Mastbetreibung keine übertrifften zu gestatten, sondern dem Holtzförsten zeitlich anzugeben, wie dann auch die jenige, so Herren Schwein oder Schuld-Schwein zu geben schuldig und ohne dem in der Mastung frey passirt werden, daß dafür keine frembde Schwein angenommen noch eingetrieben werden sollen, dann dardurch bey der Fradt die Mast geschwächet und im Vasel bestohlen wird, und den Erb- und Gut-Herren große Untreu beschicht, wie imgleichen das Eckeren schlagen und lesen, soll gäntzlich verbotten sein.

Zum 31. dieweilen auch die Trifften zu Walde die jenige so es von Alters herbracht offt änderen und neue Trifften machen, dadurch den Benachbarten Beeinträchtigung beschicht, welche nit zu gestatten; sondern wie es von Alters bräuchlich also auch jeder Zeit gehalten, und ein jeder bey seiner von Alters herbrachter Trifften verbleiben und einer dem anderen kein Eintracht oder Neuerung bei Vermeydung ernstlicher Straff thun solle.

Zum 32. da auf den Marcken Kohlen zu brennen nöthig seyn wird, so sollen die jenige so solche zu brennen vorhabens und nit entrahten können, den Holtzförsten, wie von Alters herkommen, darumb besprechen und Erlaubnüß erhalten, es sollen auch darzu keine fruchtbahre Bäum, sondern Windtschläge, gefallenes Erlen- und Hagen-Buchen Holtz gebrauchet werden und also redlich hauen, daß den Marcken davon nit verderblich noch schädlich wäre, und man soll auch keinem Außmercklingen erlauben, der oder dieselbe haben dann zuvor angelobt, wie von alters herkommen, davon die Kohlwahr zu entrichten, danebenst die gemeine Huede nit einzuzäunen, damit dieselbe dardurch kein Ursach gewinnen in die Marcken sich einzutringen, wardurch den Märcklingen und Mit-Interessenten Eintracht und Schade beschicht, das solle nit gestattet sondern da jemand darüber betretten, deswegen vom Holtzförsten dem Verbrechen nach bestraffet werden.

Dieweilen auch zum 33. zu Zeiten der Buchen-Mast unzulässige Sauställe für den Vasel in den Marcken ge-

macht werden, dardurch grosse Unrichtigkeit verursacht, als sollen dieselben wie vormahls bey ernsthaffter Straff verbotten seyn, deswegen die Förster, Holtz-Knechte darauff fleißige Obacht zu haben und dem Holtzförsten anzugeben.

Und wie nun höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrn gnädigster Will und Meynung ist, daß auf diese Ordnung in allen ihren Puncten und Clausulen ins künfftig steiff und fest-gehalten werden solle; Als thun Sie solche hiemit confirmiren und bestättigen, zugleich auch Dero Ober-Forstmeistern, Vorstehern, Holtzknechten, Selhaueren und Scharleuthen, wie weniger mit ihren Westphälischen Beambten und Bedienten, fort jedermänniglich gnädigst befehlen sich deroselben hinführo also gemäß zu verhalten und daran keines wegs einigen Mangel erscheinen zu lassen. Urkundt ꝛc.

---

115. Bonn den 28. März 1668.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die Rhein-Ueberfahrt zwischen der Stadt Cöln und der Freiheit Deutz darf fernerhin nur durch die Deutzer Fahr-Vasallen ausgeübt, und sollen die Contravenienten mit ansehnlichen Geldstrafen belegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 88.)

Bemerk. Unterm 30. August 1690 ist ein Reglement und Tarif für die fliegende Schiffbrücke zu Cöln und für die nach Abführung derselben, bei hohem Wasserstande und Eisgängen, stattfindende Rheinüberfahrt publicirt, und auch das vorstehende Verbot wiederholt worden (s. l. c. S. 96); ferner sind am 28. Septbr. 1743, mit Bezugnahme auf die frühern Verbote, die Rhein-Ueberfahrten am Thürmchen und zu Riehl bei Strafe der Confiskation der Fahrzeuge ꝛc. untersagt worden. (s. l. c. S. 89.)

---

116. Schloß Hulcheradt den 10. November 1668.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines kaiserlichen zu Ebersdorf am 17. Septbr. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch rücksichtlich der

beim kaiserlichen Kammergerichte zu Speyer seit langen Jahren schwebenden Prozesse, allen Partheien auferlegt wird, sich darüber zu erklären: ob sie ihre Prozesse fortzusetzen beabsichtigen, oder weshalb sie solche Erklärung noch nicht abzugeben im Stande sind ꝛc.

Bemerk. Unterm 28. Jan. 1767 ist ein von Kaiser Joseph II. zu Wien am 10. Oct. 1766 erlassenes Edikt publicirt worden, wodurch derselbe mit Bezugnahme des vorstehenden, ohne Erfolg gebliebenen, Reichs-Ediktes, die Aufräumung der beim kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte zu Wetzlar schwebenden Prozesse gleichmäßig befohlen hat.

---

117. Bonn den 4. Januar 1669.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer zu Bonn am 2. Januar c. vollzogenen, erneuerten und erweiterten, allgemeinen Bergordnung für sämmtliche churfürstliche Lande und Gebiete folgenden wörtlichen Inhalts:

Der erster Theil dieser Bergordnung handlet von gemeiner Nothwendigkeit der gesambten Bergwercken.

Art. 1. Welcher gestalt und wie weith in Kriegs- und Friedens-Zeiten oder umb Schuld die Gewercken wegen ihrer Bergtheile befreyet seynd.

Als vor etlichen Jahren zurück in denen beschwärlichen Kriegs- und sonst geschwinden Zeiten und Lüfften viele Gewercken abscheuig und auffleßig gemacht, auch ihre Bergtheile eingezogen worden; Damit aber die Gewercken wieder angefrischet werden den Bergbau mit freyem Mund zu treiben und desto begieriger fortsetzen zu helffen, haben Wir gnädigst angesehen, verordnet und zugelassen, daß in Unserm Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen alle Bergwercken und Theile mit anhängiger Nutzung und Außbeuthe, die seyndt erkaufft, erbauet oder ererbt, jederzeit in Krieg oder Fried denen Gewercken umb keinerley übertrettung oder verbrechung willen eingezogen, genohmen oder entwendet werden, besonder ihnen allzeit frey verbleiben sollen.

Da sich aber zutrüge, daß einer bei unsern Bergwercken seeßhafft oder gesessen in- oder auſſer Unsern Lan-

den Schuld gemacht hätte und zu denselben Bergtheilen geklaget würde, so soll nit zu den Theilen, sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden, doch außgeschlossen die Bergschuld, dahe man umb außstehender Zubueß, Berghütte Kost und dergleichen Zumahnen hätte. Dahe aber die Hauptschüldner verstorben und sich ihre Erben oder andere der Bergtheile und Nutzungen deroselben unterfahen wolten, zu denenselben Personen und nit zu denen Theilen mögen sich die Gläubiger gleichfalls halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere umb solche Bergtheile und deroselben Nutzungen nit annehmen, alsdann sol den Glaubigeren umb ihre Schulden, so fern die beweißlich, verholffen werden, dabey wollen Wir uns auch aller Confiscation, so sich auß Straff oder Verbrechung der Gewercken in Krieg oder Fried zutragen möchten, gegen solchen ihren Bergtheilen und Nutzungen gnädiglich verziehen, und daß allein mit Straff gegen dieselbe verfahren werden solle. Es wäre dann ein solcher unfall, darzu gar kein Gesipter Freund vorhanden wäre, alsdan soll zu denen Theilen gebührlich verholffen werden, welches von allen denen Bergwercken anklebenden Plätzen, Hütten, Hammern und Gebäuen, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu verstehen ist und seyn solle.

Art. 2. Von Begnädigung Nauerschurfftter Gänge.

Wir lassen hiemit auch auß Gnaden zu, daß alle jetzige und künfftige Gewercken, Einwöhnere und Bergleuthe in Unserm Ertzstifft, Fürstenthumben und Landen auff alle Metal Nachgängen, Klüfften und Geschicken, es seye in alten oder neuen Gebäuden, Schachten oder Stollen, wan dieselbe nach Herkommen Berg-Rechtens und Ordnung in Miedung und Lehen auffgenommen, ohne verhinderung zu schurffen, Schachte und Stollen zu sencken, zu treiben, nach Bergwerks-Recht und Ordnung gute Fueg und Macht haben sollen.

Wollen auch zu mehrer Erheb- und Auffführung der Bergwercken, so offt ein streichender oder flacher Gang in einem unerschrottetem Felde ausgeschurffet und durch Bergmeistere und Geschworen nach besichtigung für einen neuen Gang erkant wird, und der Gang eine Marck Silber oder mehr hielte, zwantzig Gülden, von der halbe Marck 10 Gülden, und dan was unter der halben Marck von

jeglichem Loth einen Gülden auß Unserm Zehenden jedes Orts demselben Finder reichen und zu einer Verehrung geben lassen, doch soll zuvor hero der Anbruch durch den Oberberg-Meister, welcher das Ertz probiren lassen solle, besichtiget werden.

Und wollen hiemit männiglichen, insonderheit denen, so Raumfelder, Acker und Wiesen oder andere Gründe eygenthümblich oder in bestand haben, ernstlich aufferlegt und anbefohlen haben, daß sie darinnen einem jedweden, wer der auch seyn mag, ohne verhinderung einzuschlagen und zu schürffen gestatten, welcher aber dawider thun und die Schurffer abtreiben würde, gegen dieselbige sollen jetzige und künfftige Unsere Berghauptleuthe gestalten Sachen nach mit ernster Straff verfahren.

Art. 3. Von denen Frey-Jahren.

Daß auch Unsere mitbauende Gewercken den Bergbau desto baaß und mit mehrer Begierde anzugreiffen veranlasset werden, so wollen Wir allen neuen anbauenden Gewercken und Zechen, welche auff Silber, Kupffer und Bley bauen und neue Gänge erschrotten biß zur fernerer Unserer Verordnung drey Frey-Jahre von den ersten schmeltzen oder gewunnenen Ertz anzurechnen, hiemit gnädigst geschencket und nachgelassen haben, jedoch mit diesem außtrücklichem vorbehalt, daß solche Frey-Jahren von keinem andern Metal, als obbeschrieben, zu verstehen seyn sollen, und sollen sie ihre Gebäue also anstellen, daß es Unser Bergordnung in allem nach beschriebenen Articulen gemeeß, nach umblauff ermelter Frey-Jahren aber sollen die Gewercken schüldig und gehalten seyn, Uns den gebührenden Zehenden zu entrichten.

Art. 4. Von Behutsam- und Vorsichtigkeit bey bestellung der Bergwercks Bedienten.

Und als nach Gottes gnädigem Segen die Wollfahrt der Bergwercken in verständiger Administration und guter Ordnung hauptsächlich beruhet, warzu Wir dan underschiedliche Ambtspersonen und Diener, unter welchen theils nit wenig unter handen gegeben werden muß, bestellet. Als ist Unser ernster Will und Meinung, daß Unsere Vornehme und Geheime Kammer-Räthe und Berghauptman, denen Wir vornemblich die Inspection über Unsere gesambte Bergwercken anvertrauet, bey Bestellung der Aembter und Dienste mit sorgfaltiger und pflichtbarer

behutsamkeit nach solchen Personen sich umbsehen sollen, die nit allein Gottsförchtig, wahrhaftig und ehrlich seynd, sondern auch daß jeder seyn Ambt, warzu er sich bestellen lasset, auß dem Fundament verstehe, einem jeden, der ihme undergeben, bey betrieb des Bergwercks nützliche Anweisungen thuen, so offt es von der Noth einem und andern gründlich einreden und recht unterweisen, auch dem Werck pro re nata geben und nehmen, Schaden und Nachtheil verhüten und Unser Bergwercken Wollfahrt und Auffnahm befürderen könne, dan wan sie die Sachen nit verstehen, so können sie in denselben auch nit judiciren, noch rathen, sondern müssen glauben was andere sagen und leiden daß ihnen offt von geringen Leuthen eingeredet wird, und müssen sich gleich als Blinde leithen und führen lassen. Dahero auß unverstandt viele Dinge, woran Uns und denen Gewercken höchlich gelegen, in Schad und Stecken gerathen, sintemal sie die jenige seynd, welche alle Dinge regiren und anordnen sollen, dan deß Bergwercks Wollstandt beruhet eigentlich auff guter Anordnung und fleissiger Auffsicht, dan wer recht vorgehet, dem gehet man recht nach, welche aber den Weg selbst nit wissen, wie können sie dan denselben anderen weisen, dan es gibts die Erfahrung, daß offt ein gantzes Bergwerck eines ehrlichen verständigen Mannes geneust und dargegen eines einigen unverständigen bösen Bubens entgelten muß.

Als sollen unsere Geheime Cammer-Räthe, bevorab aber Unser Berghaubtman zu dem End umb der vorgeschlagener Personen Gelegenheit und Zustandt und ob der Erfordernuß nach, Wir umb dessen, so ihnen unter die Hand vertrauet werden muß, satsam versichert, sich zuvorhero woll erkündigen, dieselben wegen ihrer vom Bergwerck habender Wissenschafft und Fundamenten gründlich examiniren lassen und alsdan Uns nach befindung pflichtmäßigen bericht erstatten und Unsere Verordnung zu gewarten.

Art. 5. Von Fried und Einigkeit unter den Bergwercks-Bedienten.

Demnach daß ein gemeines Sprich- aber wahres Wort, daß Friede ernehret, Unfried verzehret, und die Erfahrung bißhero satsamb und zur Gnüge dargethan, was die Uneinigkeit unter Unsern Bergwercks Bedienten für Schaden und Nachtheil nach sich geführet, davon dan zu mehr-

mahlen viel verdrießliches einkommen. So wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß ein jedweder, so bey Unsern Bergwercken bedienet, in den Schrancken seiner Bestallung und in dem gradu, den wir ihme attribuirt, lebe, einer dem anderen in seinem Ambt und Dienst, wozu er nit bestellet oder absonderlich befelchet, vorwitziger Weise etwas anmasse, sondern da einer oder ander etwas in Erfahrung pringet, so Uns nachtheilich und Pflicht halber anzumelden schüldig, soll er solches vor Uns oder Unserm Berghauptman, nicht aber auß Mißgunst anzeigen, und soll deßwegen weitere Verordnung geschehen. Sonsten aber soll ein jeder deß Schelten und Schmehens hintereinander her sich gäntzlich bey Vermeidung ernster Straff enthalten, vielmehr aber einer mit dem anderen fein Christlich und als Diener einer Herrschafft Collegialiter und verträulich umbgehen.

Art. 6. Von Ehrbarem Leben und Wandel auff denen Zechen, Zügen und in deren Zechen-Häuseren, Hütten und Püchwercken.

Und daß Wir auff den Zügen, Zechen-Häuseren, Hütten und Püchwercken allen ärgerlichen Handel gäntzlich abgeschaffet und verbotten haben wollen, so verbieten Wir hiemit, daß keine verdächtige Personen an solchen Orthen auffgenommen, weniger daselbst geheget noch gedüldet werden sollen; Würde auch ein- oder ander an bemelten Orthen eines unzimblichen ärgerlichen Handels, Schelt-wort, Schlägerey, Blutrünst freventlich zu unternehmen sich gelüsten lassen, so solle derselb ohne eintziges nachsehen, die, in Unserer Löblicher Vorfahren an der Regierung hinterlassenen hochrühmblichen Constitutionen gesetzte Bestraffung verwirkt haben; Zu Verhütung derselben unverandwörtlichen Händel nun sollen keine Gelage, so woll des Freytags, als in der Woche in- oder nach der Schicht in denen Zechen-Häuseren und dergleichen gestattet werden, sintemahlen Uns und Unseren mitbauenden Gewercken nit wenig Schaden dardurch zugezogen wird; so sollen dieselbe sampt und sonders hiemit verwahrnet seyn, da bey dergleichen unverantwörtlichen Handelen ein- oder ander betretten, und hinderkommen wird, daß derselb mit würcklicher Straff, anderen zum Abscheu und Exempel ernstlich angesehen werden solle.

Der ander Theil dieser Ordnung saget von der Bergwercks Beambten Befehl, Aeyd und Pflichten, und wie sich ein jeder insonderheit in seinem Ambt und Officio verhalten solle.

Art. 1. Was für Ambleuthe und Dienere auff denen Bergwercken vonnöthen seynd, und auff was Maasse dieselbe zu bestellen.

Auf daß Unseren gesambten Bergwercken getreulich und woll vorgestanden, diese unsere publicirte Ordnung in allen Articulen steiff und fest gehalten, Unrecht gestraffet, dargegen aber gemeiner Nutz befürdert, und jedermänniglich sich dieser Unser Bergordnung gebrauchende in gebührlichen Schutz, Fried, Recht und Gerechtigkeit erhalten werde, haben Wir Unsere Bergwercken mit hernach benambten Bergverständigen Ambtleuthen und Dieneren versehen und verordnet, wollen auch bey Vermeidung Unserer schwärer Ungnad und Straff männiglichen gebotten haben, daß nach eines jeden Ambt und Verrichtung in billigen Sachen ihnen schüldiger Respect und Gehorsamb geleistet werde, dagegen auch ein jeder, der sie gebührlich ansuchen wird ihrem Befelch nach, so viel recht und billig von ihn gewärtig seyn solle.

Als nemblich:

1. Der Berghauptman, so **ratione directorii** an Unsere statt regiert. 2. Der Zehentner. 3. Der Oberbergmeister oder Bergverwalter. 4. Der Bergschreiber. 5. Der Gegenschreiber. 6. Der Geschworner. 7. Einfahrer. 8. Obersteiger. 9. Untersteiger. 10. Schichtmeister. 11. Marckscheider.

In denen Puchwercken.

1. Der Ober-Puchsteiger. 2. Puchschreiber. 3. Puchsteiger.

In der Hütte.

1. Hütten Reuther. 2. Hüttenschreiber. 3. Probirer. 4. Silberbrenner. 5. Hüttenmeister. 6. Schmeltzer. 7. Abtreiber. 8. Rostbrenner. 9. Vorläuffer.

In der Müntze.

1. Müntzmeister. 2. Guardin. 3. Eisenschmider.

Diese Unsere vorgesetzte und verordnete Beamte und Dienere sollen Uns und Unsern Bergwercken gehorsamb,

gewertig und getreu seyn, gebührliche Aeyd-Pflicht leisten, allermassen eines jeden Bedienten Bestallung und darauff geleistete Aeyds-Rotul vermag, sollen auch einen ehrbahren, unsträfflichen Wandel führen, nicht eigennützig an der ihnen gesetzter Besoldung und zugelassenen accidentien begnügig und niemand daruber beschweret seyn, und dieser Unser Bergordnung, denen Rechten und Billigkeit gemeeß geleben und verhalten, alles bei gesetzter und anderer rechtmäßiger ernster und unnachläßiger Straff.

Und damit richtige Ordnung seye, wie wir es mit Bestellung vorbemelter Unserer Beambten und Dienern vom höchsten bis auff den niedrigsten gehalten haben wollen. So haben Wir nachfolgende Beambte allemal selbst zu bestellen und anzunehmen Uns vorbehalten. Als: nechst Unserm Berghauptman, den Ober-Bergmeister, Zehentner, Berg- und Gegenschreiber, Geschwornen, Müntzmeister, Guardin, Hütten-Reuther und Hüttenschreiber.

Wan dan deren Stelle eine, es geschehe auff was maß es wolle, erlediget wird, soll die Wiederbestellung Unserem **directorio** anheimb gefallen seyn, derogestalt, daß außer dem **directorio** drey Personen vorgeschlagen, von dem **directorio** aber eine darauß erwöhlet und bestellet werden solle, zu denen übrigen Diensten aber haben Wir Unserem Berghauptman und gesambten Bergambt **respective** in Unseren Nahmen, auff maaß wie obberühret zu bestellen und anzunehmen anheimb gegeben, was nun jeglichen zu thun gebühret, wird theils in nachfolgenden Articulen dieses anderen Haupttheils klärlich vermeldet, der ubriger Beambten und Bedienten aber ihre Verrichtung, welche in diesem Haupttheil außgelassen, betreffend, solche befinden sich in folgenden Capitulen, welche in eines jeden **function** lauffende **materie** und Hand-Arbeit abhandlen und dahin eigentlich gehören.

Art. 2. Von deß Berg-Hauptmans Ambt und Befelch.

Unser Berghauptman, welcher allemal an Unser statt verordnet, soll fleissige Auffsicht haben, daß Fried, Gerechtigkeit und diese Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreu und Unrecht abgewendet und wo es befunden mit ernst gestraffet, gemeines Bergwerck und all der jenigen, so sich dessen gebrauchen, nutz und frommen gefordert, Schaden und Nachtheil aber so viel möglich ver-

hütet werde, allermassen Unser Berghauptman allen anderen Bergwercks-Beambten und Bedienten, deßgleichen Richteren, Räthen und Befehlshaberen in Unsern Bergstätten, und jederman zum Bergwerck gehörende von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, deme auch bis zu Unserer ferner verordnung von jederman gleich Unser eygener Person volkommener Gehorsamb geleistet werden solle, bey schwärer und ernster Straff; Wan aber jemand vermeinte, daß von unserem Berghauptman er wider die Pilligkeit beschwäret würde, der mag das gebürend an Uns gelangen lassen. Alsdan wollen Wir nach eygentlicher befindung pilligmäßiges einsehen thun. So offt und fern derselb ohne behinderung Unserer anderer Geschäfften auff Unseren Bergwercken gegenwärtig seyn kann, soll er deß Bergwercks und anderen hochnothwendigen Sachen persönlich abwarten, auch allewege, wan es wegen Unserer anderer Geschäfften geschehen kan, bey der Quartal-Rechnung selbst seyn und mit fleiß auffsehen, daß Unser Ordnung gemeeß dem Bergwerck zu gut, auch sonsten ehrbar und auffrichtig alles gehalten und gehandlet werde, alles was nach dem Schluß jedes Quartals in den Rechnungen bei der Revision unrichtiges befinden wird, rechtfertigen und straffen.

Wan irrige Sachen die vor dem Bergmeister nit können vertragen werden ins Bergambt wachsen, so soll Unser Berghauptman zu ferner gütliger Handlung auffs förderlichste die Partheyen vorbescheiden und alsdan, da sie es für gelegen oder nothwendig erachten, oder von der Partheyen, ein- oder beyden Theilen gesucht würde, einheimische oder fromme Bergverständige, so unpartheysch auff beyden Kriegischen Part gleiche Kösten und Darlage den streitigen Orth befahren und besichtigen lassen, und darauff, wie sich die Partheyen verhalten sollen, schrifftliche Weisung thun.

Auff alle Bergwercks Bediente in gemein, keinen ausgeschlossen, zu allerzeit mit gebührlichem embsigen Fleiß sehen und daran seyn, daß ein jedweder seinem Ambt und Befehl ein gnügen thue, und sich Unserer Bergordnung gemeeß verhalte, daß auch kein Ambt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen und undäuchtigen Leuthen bestellet, darzu nit angenohmen noch geduldet, und was straffbahr und unehrbahr befunden, abgeschaffet und bestraffet werde.

Wie imgleichen auch gebührliches einsehen thun, damit die jenige, welche ein oder andere nothwendige Sachen behueff des Bergwercks liefferen, solches umb einen pilligmäßigen Preiß geben, und noch steigen und fallen, mit einem zimmlichen Gewinn begnügt seyn, damit kein beschwärliches steigeren auffgeführet werde, sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermög seiner Aeyds-Pflichte eignet und gebühret.

Art. 3. Von deß Oberbergmeisters oder Bergverwalters Ambt und Befelch.

Unser jedesmähliger Oberbergmeister oder Bergverwalter soll mit allem Fleiß darob sehen und verschaffen, daß Unseren gesambten Bergwercken treulich, nützlich und woll vorgestanden, die Gebäue befördert und was Schaden tröhet vorkommen, einen jeden der ihn ansuchen, in Sachen seinem Ambt zuständig, was recht und pillig ist verstatten und verhelffen, dieser Unser Ordnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen, daß der auch von männiglichen nachgesetzt werde verfügen, niemand wider die Pilligkeit beschwären lassen an seiner geordneter Besoldung und zugelassenen Accedentien begnügig seyn, deme auch in Sachen sein Ambt und befelch betreffend billiger Gehorsamb und schüldigste Folge geleistet werden solle, bey vermeidung Unserer Ungnad und ernster Straff. Dahe auch jemand vermeinte, daß ihme Unser Oberbergmeister oder Bergverwalter etwas unpilliges aufflegte, der soll seine beschwärnuß an Uns oder Unseren Berghauptman gelangen lassen, welcher gestalten sachen nach Recht verschaffen und nach Pilligkeit abhülffliche Maeß gegeben werde.

Was bei seinem Ambt herkömblich und Wir ihme zugelassen, deme gemeeß soll er den jenigen so Zechen, Stollen, Wassergefällen, Puchstetten, Hütten, Hammer, Sägemüllen und dergleichen auffzubauen suchen, solche zu verlegen und zu bestettigen, die Zechen vermessen, Lochsteine und richtige Marckscheide setzen zu lassen schüldig seyn und verhüten, daß in deme unnötiger Streit vermitten pleibe und in allem gute Richtigkeit gehalten werde.

Alle Freytäge persönlich in dem verlesen, und deß Sonn-Abends im Abschnit nebens dem Geschwornen gegenwärtig seyn, alles was deß Freytags die Steigers durch die Schichtmeistere schreiben lassen, fleißich übersehen und daß deß Sonn-Abends mehr nit in Anschnit

pracht werde, als was deß Freytags vorher geschrieben und wofür in den Gruben, in Puchwercken und Hütten an unkösten auffgangen seyn, auch fleißig überlegen wie die Zechen nützlich zu belegen und die Ertzforderung anzustellen, damit bey denselben ohne Schaden zu bauen, und die Schuld in den Zehend nachpleibe, oder da ja Schuld gemacht, solche wider bezahlt werden könne, deß Bergwercks Notturfft mit Fleiß erwegen und alles mit dem Unterbergmeister und Geschwornen reifflich überlegen, die ihme auch täglich, wo er selbst nit hinzukommen vermag, wahrhafftigen Bericht erstatten und ohne sein vorbewust sich nit das geringste unternehmen sollen, mit an- und absetzung der Steiger behutsam seyn und für sich in deme nichts vornehmen, er habe dan zuvorn davon unserem Berghauptman referiret.

Was sonst Unsers Oberbergmeisters Handlung und sein thun betrifft, wird diese unsere Bergordnung ferner außweisen und nach der Längte vermelden, dahe aber Sachen vorfielen, worüber nicht klärliche Articulen in dieser Ordnung verfasset, in deme solle er von allem Uns oder unserm Berghauptman referiren, damit nichts ungeschickliches gehandlet werde und allerhand Zweyspalt und uneinigkeit verhütet pleibe.

Deß Oberbergmeisters zugelassene Accidentien.

Von einer Müthung	4½ Gr.
Von einem Müthzettel zu erlangen	3 „
Von einer Müthung zu bestettigen ohne unterscheyd	1 Rlr.
Von einer Frist	3 Gr.
Von überschlägen und Lochsteine zu setzen.	
Von einer Fundgrub	15 Gr.
Von der erster Maessen.	12 „
Dem Geschwornen	4½ „
Von vermessen, wan eine Zeche-Maeß würdig wird (den gülden ad 24 Gr. gerechnet) . . .	
Von einer Fundgrub 12 Gld. thut	8 Rth.
Darzu gebühret dem Underbergmeister und Geschwornen 2 Gld. thut	1 Rlr. 12 Gr.
Was aber Underbergmeister und Geschworen zuvorn von denen Lochsteinen zu setzen und überschlägen empfangen haben, das gehet ihnen widerumb an Vermeßgelt ab.	

Wan ein Lochstein von Tag in die Grube pracht wird, gebühret ihme von jedem Theil . . . 10 Gr.
Wan aber die Stuefe fürder von einem Stollen, oder von einer Strecke pracht wird, davon gebühret ihme von jedem Theil . . . . . 6 „
Von einem Kummer . . . . . 5 „
Hülffgelt vom Gülden . . . . . 5 „
Von einer neuer Gewerckschafft zu unterschreiben 4½ „
Von jeder Zechen und Stollen Fahrgelt quartaliter 1 Rtlr.

Solch Fahrgeldt theilen Bergmeister und Geschworne nach gleichheit, weil sie die Fuhren befahren müssen, was aber unserem Oberbergmeister wegen der Wassergefälle, Hütten, Hammer und Puchwercken und dergleichen an bestettigung mehr gebühret, lassen Wir ihme dem alten herkommen nach benebenst den Receß-Geldern gnädigst paßiren, und soll ihme unserer Ordenung nach gegeben werden.

Des Oberbergmeisters Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, H. N. N., meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, wie auch dem mir vorgesetzten Berghaubtman gebührlichen Respect und Gehorsamb erweisen, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Nutzen und bestes nach Möglichkeit befürderen, Schaden warnen und abwenden helffen, das Bergmeister Amt treulich und fleißig verwalten, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Berg-Gerechtigkeit handhaben, der Gewercken und gesambter Bergwercken Nutz mit allem Fleiß befürderen, Jederman was sich von Recht und Pilligkeit wegen ereignet und gebührt, erstatten und verhelffen, meines gnädigsten Churfürsten und Herrn Bergordnung allenthalben handhaben, und selbst was mir darin auferlegt ist, meinem besten Verstand nach halten. Wil auch in dem allen keines anderen genieß, dan der mir von meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Ordnung zugelassen ist, gebrauchen und mich wider dies alles kein Nutz noch Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen. Sonder Argliſt und Gefärde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Art. 4. Von des Zehendtners Ambt und Befelch.

Deß Zehendtners Ambt und Dienst solle allemahl mit einem verständigen und deß Bergwercks wollerfahrnen

Mann bestellet werden, welcher Unserem Berghauptman gebührenden Respect und Gehorsamb zu beweisen schüldig seyn solle.

Damit er nun desto baaß wissen kan, wie aller Ends auff unseren Bergwercken gehandlet, soll er wöchentlich des Sonn-Abends den Anschnitten im Bergwerck beywohnen, die Außzüge so von den Schichtmeisteren übergeben werden mit Fleiß durchsehen, und dahe ihme etwas zweiffelhafft darin vorkombt, oder dahe hohe extraordinaire Posten in Außgabe kommen solten, welche vorhero im Bergambt nit beschlossen, dieselbe contradiciren und außthun lassen, dahero er mit Unserem Bergmeister und Geschwornen in guter Correspondentz leben und mit denenselben alles vertreulich überlegen solle, die Hütten und Puchwercke soll er zum offteren besuchen und fleißig zusehen wie darin gebahret, daß die Arbeit getreulich fortgesetzt und nichts so Uns und den Gewercken nachtheilich, vorgenommen und verabsaumet werde.

Von denen Schichtmeisteren und Hüttenschreiberen sollen ihme alle Blicksilber, so auff Unseren Bergwercken gemacht, ohne verminder- und vervortheilung in unseren Zehendten gelieffert werden, wann er nun befindet, daß die Silber nach des Hüttenschreibers Prob-Zettulen nicht recht ausbracht, soll er gründliche Nachfrage thun wo dasselbige herrühre, darüber die Hütte-Bedienten zu Rede stellen und verfügen, daß der Mangel bey den nechsten Silbern ohne Abgang wieder ersetzet werde, wie ihme nun die Silber und blicke an Körneren und Hanen gelieffert, und von welchen die seynd, daß selbige in ein sonderliches Buch verzeichnen, hernach solche dem Silberbrenner in Gegenwart des Gegenschreibers und Hütten-Reuthers zuwiegen, wan nun das Silber gebrant und der Guardin auß jedem Brandtstück die Prob ausgeschlagen und probiret, die er aber, was nach der Prob verbleibet, wieder bey die Brandtstücke benebens der Probir-Körneren im Brenhauß wieder richtig gewagen nehmen, in das Buch verzeichnen, und in Unsere Müntz dem Münzmeister gewagen überantworten und fleißig dahin sehen, daß ihme von dem Müntzmeister Recht woll geprechte scheinbare Müntz in den Zehendten wieder gelieffert werde, die jenige Reichsdahler aber so brüchtig und nicht das völlige Geprege haben, ihme auswerffen und fleißiger machen lassen, was nun gegen die in der Müntz gelieffferte Silber für Reichsdahler nach Abzug der Müntz-

Kösten der Zehendtner empfahet, solches soll er dem Müntzmeister anstatt Quittung in sein Buch allemahl unterschreiben; Gleicher gestalt soll er fleißige Auffsicht haben, daß alle Köpffer, Kupffer, Glödt und Bley gemacht, mit Fleiß gewagen, und das einwiegen und auffzeichnen, so woll bey der Callmey, als allen anderen Theilen, recht und treulich beobachtet werde, damit sich deßwegen niemand zu beklagen habe, über alle diese und andere Einnahmen und was er dagegen denen Schichtmeisteren auff ihren Wöchentlichen Anschnitt zu Lohnung außzahlet, davon ehrbare richtige Rechnung nebens dem Gegenschreiber oder Außtheiler halten, auch darauff ein Aug haben, daß die Schichtmeistere mit solchem Gelt, als sie auß dem Zehenden empfangen, in beyseyn der Geschwornen und Steigers lohnen und damit keine in dieser Ordnung verbottene Wucherey treiben.

Die in jedem Quartal beschlossene Außbeute denen Gewercken oder deren Gevollmächtigten, jedoch auf beglaubten Schein unweigerlich an Reichsdahleren, wie dieselbe auß Unser Müntz gelieffert, so bald das Quartal geschlossen und die Außbeuth-Register gefertiget, folgen lassen, und deßhalben keinen Gewercken auffhalten, für welche Außtheilung in den Schichtmeister-Rechnungen ihme ein Reichsdahler paßirt werden solle. Wan aber ein Gewerck die Ausbeuth unabgefordert stehen liesse, dieselbe in Unseren Zehenden, oder jedes Orts Unser Bergstätte, dem Rhat daheselbst nebens einer ördentlicher Verzeichnuß gegen einen Revers zugestelt werden solle, dergestalt, wan und zu welcher Zeit derselbe Gewerck, oder nach seinem Abgang seine Erben sich finden und angeben würden, daß ihnen dieselbe Außbeute nochmals gereichet und gefolget werden könne, auch sonst aller Ends Unseren Zehendten woll entrichtet nehmen und berechnen, damit der Gewercken Gut woll vorgestanden und Unser Interesse befürdert werden möge.

Deß Zehendtners Aeyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott und auff sein Heiliges Evangelium einen Aeyd, daß ich zuvorderst Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen ꝛc., meinem Gnädigsten Churfürster und Herrn, wil getreu und gewertig seyn, meinem Zehendtner Ambt treulich und fleißig vorstehen, die Churfürstliche Berg-Gerechtigkeit und der Gewercken Gut, was mir deß einzunehmen und außzugeben einge-

bunden ist, eygentlich versamblen, redliche und genugsame Rechnung und Entrichtung davon thun, meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn Bergordnung festiglich handhaben, die für mich selbst auch halten und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keinerlei Nutz und Genieß, dan der mir von meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn zugelassen ist, in dem allem gewarten, mich auch wieder dieses alles kein Nutz, Gunst, Gab, Freund- oder Feindschafft bewegen lassen, treulich sonder Argelist und Gefehrde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Art. 5. Wie und welcher Gestalt Unsere Zehendtner und Beambten Unsern Zehendten beobachten und berechnen sollen.

Und als nach altem Herkommen Uns als Landts-Fürsten der Zehendt von allen Gruben, wie die auch Nahmen haben mögen, gebühret und gegeben werden muß. Als setzen und ordnen Wir ferner, daß von allen gemachten Brandsilberen die zehendte Marck, von allem geschmoltzen Kopffer der zehendte Centner, wie imgleichen auch von allen geschmoltzen Bleyen oder Glödt der zehendte Centner von Unserm Zehendner Uns woll beobachtet werden solle, dahe es aber Sach, daß Wir das Bley oder andere nicht Silber hältige Ertz und Mineralien also rohe verkauffen liessen, umb Uns und den Gewercken besseren Profit und Nutzen damit zu schaffen, so soll Uns nicht destoweniger der zehendter Reichsdahler in Unseren Zehenden erschienen seyn. Deßgleichen soll es auch mit der Callmey und anderen Theilen gehalten und Uns der zehende Centner gebrant, gleich anderen perfectionirten Metallen in Unserem Zehenden berechnet werden. Nach Abzug Unseres Zehenden nun soll der Zehendner die übrige Außbeuth, jedoch daß allemahl so viel in Unserem Zehendt pleibet, damit das folgende Quartal keine Zubuß außgeschrieben, und die Gruben in bäulichem Wesen erhalten werden können, denen Gewercken nach umblauff jeden Quartals richtig liefferen und entrichten.

Und dieweilen nicht allein die Marmor- und Alabaster-Brüch, sonderen auch alle Mühlenstein und dergleichen Hauptbrüch in Unseren Landen, wo selbige nurn anzutreffen, deßgleichen auch die Schiefersteinbrüch den Bergwercken ankleben, einverleibet und mit incorporirt seynd. Als sollen nicht destoweniger Unser Zehendner und Berg-

wercks-Bedienten den Zehenden davon Quartalig einforderen und unfehlbahr entrichtet nehmen, keinen aber soll zugelassen seyn, dergleichen Brüche auffzuräumen, weniger seine Partirung damit zu treiben, es seye dan, daß er selbige vor Unserem Bergambt ördentlich gemutet und Inhalt Unserer Bergordnung sich deßwegen gebührender maassen bestätigen lassen.

Art. 6. Von Silber-Kauff, und wie theuer die Marck fein auß Unserem Zehenden bezahlet und denen Gewercken berechnet wird.

Und weilen zu Erhaltung des Müntz-Wesens und deren Kösten viel angewendet werden muß, und dahero Uns der Silber-Kauff und keinem anderen gebühren thuet. Als setzen und ordnen Wir, daß für die Marck fein, nach Abzug der Müntz-Kösten, sieben Reichsdahler auß Unserem Zehenden denen Gewercken bezahlet und berechnet werden sollen.

Art. 7. Von deß Bergschreibers Ambt und Befelch.

Der verordneter Berg-Schreiber soll mit Fleiß darob sehen, daß Unserer Bergordnung, darbei er ist, von männiglichen gelebet werde, auch so viel sein Ambt betrifft selbst halten, zu dem End dan Unser allmaliger Bergschreiber deß Bergwercks gründlichen Verstandt und Wissenschafft fundamentaliter haben solle, dahe er gegen dieselbe Ordnung gehandelt befünde, demselben vorkommen, und was er nit vorkommen kan, Unserem Berghauptman oder Bergmeisteren anzeigen, er soll sich auch des Bergmeisters pilligen Befelchs, nach besagter Unserer Bergordnung verhalten, dem Muther oder Lehendräger, oder weme im Bergamt, so weit es verwilliget, von allem deme so er verzeichnet Copie und Abschrifft geben.

Damit auch aller Verdacht und unbillig Gezänck verhütet, soll der Berg-Schreiber die Abscheide und Verträge so vor dem Bergamt gemacht, beschlossen und in das Bergbuch einverleibet, von den Partheyen gebetten werden, concipiiren, das Concept im Bergambt verlesen und wo es alsdan der Abredt gemeeß von den Partheyen bewilliget und vom Bergambt confirmirt worden, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben, und was dermassen eingeschrieben wird, soll für bündig

und kräfftig gehalten, auch denen Partheyen, sobald sie das begehren Copie davon geben werden, alle daß jenige aber was ohne des Bergambts vorbewust beschlossen und mit Unserem Bergsiegel von Unserem Oberbergmeister nit bekräfftiget worden soll unkräfftig und bundloß seyn. Es soll auch der Bergschreiber vier Bücher halten, in das eine soll er die abgehende Zeche und Stollen sampt deren bewandnuß schreiben und wan solche eingestellet werden und liggen pleiben, die Nachkommende die ursach warum solches geschehen wissen mögen und vorgebende Unkösten und Mühe daran ferner zu wenden verhütet pleibe. In das andere die Zechen und Stollen so von neues auffgenommen werden, in welches die von dem Müther und Lehndräger eingegebene und von dem Oberbergmeister bestättigte und underschriebene Müthzettul von Wort zu Worten verzeichnet werden, darüber des Müthers oder Lehndrägers Nahme darunter aber der Tag und Stund an welchem Orth solche Müthung geschehen und bestättigt worden, verzeichnet werden solle, von welchem dan dem Lehendräger die Copie unter deß Bergschreibers Underschrifft zurück gegeben wird, und dieses wird das vorleg- oder bestättigungs buch genent. In dieses Buch können auch der Zechen quartalige Verschreibungen eingetragen werden. Zum dritten soll er ein Buch halten warin die Steuren die eine Zech der anderen giebet oder nimbt quartaliter verzeichnet, in dieses Buch kann auch zugleich die quartalig berechnete Außbeuthe und angelegte Zubuß angemercket werden. Zum vierdten soll das Receßbuch bey ihme in guter Observantz seyn, worin er nach der Schichtmeister Rechnung die quartalige Einnamb und Außgab summariter verzeichnet. Diese Bücher sollen in der Anschnit-Stuben verschlossen und in guter Verwarsambkeit gehalten werden, was aber dem Bergschreiber von einem jeden Stück ein- oder außzuschreiben, deßgleichen von Auffsuchen und anderen gebühret, das besaget folgende specification.

Deß Berg-Schreibers Gebühr.

Von allen Muth- und Belehnungen so bestättiget seynd	9 Gr.
Von einer Frist oder Nachlesung	3 „
Von einem vertrag, Abscheid oder Einrede in das Bergbuch einzuverleiben, von jedem Theile . .	6 „
Auß dem Register zu extrahiren was berechnet ist, von jedem Quartal	2 „

Von Nachsuchung einer belehnungfrist, Nachlesung vertrags oder Registers . . . . . 1 Gr.
Von einer Vermessung in daß verlege-buch einzuschreiben . . . . . 9 „
Von deß Marck-Scheiders gethanen Gezeugen einzuschreiben von jedem . . . . . 5 „

Art. 8. Von des Gegenschreibers Ambt und Befelch.

Der Gegenschreiber soll zu denen ihme im Gegenbuch gelieferten Bergtheilen denen Gewercken zu antworten verpflichtet seyn, derowegen wan er nicht gesessen, bey seiner Annehmung Caution zu stellen schüldig seyn solle. Wan von Unserem Oberbergmeister demselben eine neue Gewerckschafft unterschrieben und dieselbe dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er dieselbe mit gebührlichem Fleiß einschreiben dabey aber zusehen, daß in der Gewerckschafft an der Zahl mehr nicht, dan 128 Kürse (worunter die 4 Erb-Kürse, welche frey gebauet werden mit begriffen) zu befinden, der Kirchen und Armen 3 Kürse aber pleiben nach altem herkommen für sich und ausser dieser Anzahl, im zu- und abschreiben der Kürse soll er vorsichtiglich handlen und die Gegenbücher richtig halten, daß im Fall der Noth er allemahl deßhalben guten Bescheid davon zu geben wisse auch seine Sachen darnach anstellen, daß jederman wegen deß zu- und abschreibens zu rechter Zeit befürdert werden kann, niemand aber Kürse abschreiben, er seye dan selber gegenwärtig oder gebe darzu beglaubten schrifftlichen Schein, sollte aber durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit etwan ein Gewerck in Schaden geführt werden, denselben soll er zu seinem Kürsen oder Bergtheilen nicht allein zu antworten, sondern auch dahe der Gewerck einigen Schaden deßhalben gelitten denselben zu erstatten gehalten seyn. Darentgegen der Gegenschreiber seinen Zuspruch zu dem der frembde Theile unverantwörtlich abschreiben lassen, wider seinen Regreß zu nehmen frey und offen stehen solle, welcher alsdan, so fern antroffen wird, Unserer ernsten Straff gewärtig seyn solle.

Ohne vorbewust Unseres Berghauptmans oder Oberbergmeisters soll der Gegenschreiber keine Kürse aus dem Redartat geben, weniger dieselbe ohne einigen Schein anderen zuschreiben, bey vermeidung unnachläßiger ernster Straff. Er solle auch keinen Gewehrzettel oder Gewerck-

schafft auſſer dem Gegenbuch geben, er habe ſie dan eygentlich underſchrieben. Im Anfang jedes Quartals ſoll er den Schichtmeiſteren gegen die Gebühr eine Zubuß-Gewerckſchafft verfertigen, damit der Schichtmeiſter wiſſe von welchen Gewercken er die Zubuß zu forderen und weilen alle Quartal bey deſſelben Schluſſes im Bergambt neue Zubuß auff denen Zechen, dahe es vonnöthen, angelegt wird, als ſolle er nach der Reige der Außbeut Zechen dieſelbe in den Zettul trucken laſſen, damit die frembde und abgelegene Gewercken wiſſen mögen, waß für Zubus ſie zu geben ſchüldig. Derohalben dan der Gegenſchreiber ſolche Zettul öffentlich an das Rathhauß anſchlagen laſſen, auch männiglich der ſolche begehret gegen darlegung eines Groſchen unter ſeiner Hand Underſchrifft folgen laſſen. So offt hinforders das Gegenſchreibers-Ambt erlediget wird, ſo ſollen alle Gegenbücher zu dem Ambt gehörig, gar keines außgeſchloſſen, ohne alle Weigerung in das Bergambt unverzüglich eingeantwortet werden, derſelben zur Nothturfft Unſer geſambten Bergwercke, biß zu Erſetzung der erledigten Stelle habende zu gebrauchen.

Von des Gegenſchreibers Accidentien.

Fur eine vom Oberbergmeiſter underſchriebene Gewerckſchafft in das Gegenbuch zu tragen, es ſeyen alte oder neue . . . . . 1 Gr.
Von einer Gewerckſchafft auß dem Gegenbuch zu ſchreiben . . . . . 1 „
Von eines Gewercken Kürſe abzuſchreiben . . . 1 „

Die Theile aber ſo nach laut dieſer Unſer Ordnung ins Retardat kommen, ſoll er gemeinen verzubuſſeten Gewercken umbſonſt abſchreiben, wan unter die verzubuſſete Gewercken Retardat Kurſe zu vertheilen ſeynd, welcher wegen ſo wol auch allenthalben Wir im Gegenbuch gute Richtigkeit und Gleichheit gehalten haben wollen, alsdan ſoll dem Gegenſchreiber von einem jeden Gewercken es ſeye einer oder mehr Kurſe 2 Gr. gegeben werden. Diejenige ſo auß dem Retardat zugelaſſen werden, die ſollen benebens der Zubuß auch deß Gegenſchreibers Gebühr mit 2 Gr. darlegen und entrichten, welcher ſich aber deßwegen weigeren würde, von deme ſoll der Schichtmeiſter die Zubuß nicht nehmen, ſondern die Theile im Retardat ſtehen laſſen, auff daß die verlegte Gewercken hiemit zur Unpilligkeit nit beſchwäret werden. Von den Gewerckſchafften ſo dem Schichtmeiſter zu den Rechnungen und

Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben werden, gebühret ihme von jeder . . . . . 1 Gr.

So auch einer zu seiner Notturfft das Gegenbuch zu lesen oder etwas darin zu suchen begehrte, solle er ihme darvon geben und darlegen . . . 1 „

Von einer Zubuß-Gewerckschafft . . . . . 1 „

Von deß Berg- und Gegenschreibers Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln ꝛc., meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambter Bergwerck Nutzen suchen und fürderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und meinem äusserſten vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman und Oberbergmeisteren gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, mit allem Fleiß dahin sehen, daß der Bergordnung in Sachen so mein Ambt betrifft von männiglichen gelebet, dieselbe für mich selbst auch halten, wo ich die übergangen befinde warnen und ansagen, jederman was mir Krafft meines Ambts eygenet leisten, darinnen keines anderen Nutzens und Genieß dan der mir in dieser Bergordnung zugelassen ist gewarten, mich dawieder keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freund- oder Feindschafft bewegen lassen, sonderen wil solches alles nach meinem höchsten vermögen halten, treulich sonder Argelist und Gefährde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Art. 9. Von der Geschwornen Ambt und Befelch.

Die Geschworne, wie dieselbe allemahl von Uns geordnet und bestellet, sollen deß Bergwercks sehr wol verständig, erfahren und in allen Sachen woll beglaubt seyn, Unserem Berghauptman und Oberbergmeister gebührlichen Respect und Gehorsamb erweisen und was ihnen sampt- lich oder einem jedwederen insonderheit befohlen, deme sollen sie getreulich zu folgen sich nach äusserſtem vermögen befleißigen, dieser Unser Bergordnung nachleben, auch andere dasselbe zu thun veranlassen, dahe sie aber vermercken, daß dawider gehandlet werden solte, solches ohne allen Scheu abschaffen oder dem Berghauptman und Oberbergmeisteren ansagen, an der ihnen vermachter Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschwären, sonderen nach allen Articulen so in dieser Bergordnung begriffen sich unverweißlich halten. Es sollen

die Geſchworne auch auff ihren anbefohlenen Zügen und Zechen täglich fahren und alle Gebäu in Zechen, Stollen, Geſencken und Feldortheren ſelbſt beſichtigen und mit denen Steigeren ſich berathſchlagen, wie die Gebäue anzuſtellen und am füglichſten fortzutreiben ſeynd, damit ſie in vorfallenden Sachen von allen Weſen und Handlung den Bergwercken anhängig guten Bericht geben können, nicht aber auß vermeintem Bericht nachſagen, worauff Unſer Berghauptman und Oberbergmeiſter ernſtlich halten ſollen, dahe es aber die notturfft erfordert und von Unſerm Berghauptman und Oberbergmeiſter für gut angeſehen würde, andere Züge und Zechen, worauff ſie ſonſt nit beſtellet, zu befahren, ſollen ſie ſolches unweigerlich und mit Fleiß verrichten, auch gewiſſe und wahrhafftige Erkündigung nehmen und haben, wie eine jedwedere Zeche gebauet wird und darauff nach befinden ihrem äuſſerſten Verſtandt nach ihr bedencken unpartheyiſch darüber eröffnen und Anweiſung thun, damit Uns, den Gewercken und gemeinen Bergwercken Nutzen woll gebauet werde. Was ſie ſonſt auff den Zechen und Stollen ſchädliches oder nützliches befinden, daß ſollen ſie wo möglichſt ſelbſt abwenden oder auff die verleg- und Anſchnitt-Täge unſerm Berghauptman und Bergmeiſter anzeigen, welchen ſie dan ohne daß alle Tage bericht abzuſtatten ſchüldig und gehalten ſeyn ſollen.

Wan ſie in der Gruben oder Stollen verdingen, es ſeye zu ſencken, außzulengen, Oerther zu treiben, Straſſen nachzuhauen oder waß deß Dinges mehr iſt, ſo aber allemahl in beyſeyn der Steiger geſchehen ſolle, nachdeme die Arbeit beſchaffen und das Geſtein veſte oder Gebrech iſt, in verdingen ſich pflichtbahr erweiſen und denen Arbeiteren umb billigen Lohn verdingen, wan aber in den Gedingen eine unvermüthliche Veſte deß Geſteins vorfiele und die Geſchworne in ihren Gewiſſen befinden, daß die Arbeiter dabey nit pleiben könten, ſo ſollen ſie ihnen eine billige Zulage thun, gleicher geſtalt, dahe in einem ſolchen Gedinge die Arbeit geſchneidiger würde und die Arbeit ſchleuniger forgepracht werden könte, ſo ſollen ſie den Häuren vom Lohn etwas abbrechen und darbey ohne anſehen handlen, wie daß beäydigten auffrichtigen Männeren gebührt.

Dahe aber die Steiger oder Arbeiter öffentlich über die Fahrläßigkeit oder Betrug ergriffen, ſo ſollen ſie denen Arbeiteren wegen ihrer Fahrläßigkeit zureden und den Be-

trug gebührlich abstraffen, die erfundene Untreu der Steiger aber dem Bergmeister ansagen, der sie vermög seines Ambts das erstemahl mit Gefängnuß ernstlich ansehen, solte aber einer zum zweytenmahl darüber betretten werden, derselb solle nebenst harter Bestraffung seines Diensts gar entsetzet seyn, welcher auch deß Geschwornen Stueffen ändern oder außhauen würde, der soll deßhalben peinliche Straff verwürcket haben. Sie sollen auch täglich bey den Steigern in den Gruben fleißig Auffsicht haben, daß von den Häuren kein Berg unter die Ertze die treiben oder hauffen damit zu vermehren gestürzet, sondern daß die Ertze rein gewunnen und an Tag gefordert werden, und dafern sie solches in denen Gruben wegen der vielen Näsſe so eygentlich nit sehen können, sollen sie doch auff den Hallen mit fleiß darnach sehen und allen Betrug bey den Steigeren und Arbeiteren stündlich abschaffen. Deßgleichen sollen die Geschworne auch fleißge Auffsicht haben, damit die Steiger nit das geringste an Untzlid auff die Schichten und ledige Schichten anrechnen, daß was sie würcklich den Arbeiteren geben, gestalt sie so woll wissen und practicirt haben, womit die Arbeiter auffkommen können.

Wan deß Sonn-Abends die Schmiede-Kost von den Schichtmeisteren geschrieben wird, sollen sie alles gemachte und angegebene Eisen-Werck und Gezeug für sich pringen lassen und fleißig zusehen, ob ein jedes auch seine rechte stärke hat, auch nit mehr als seiner Grösse und Kleine halber nach dem Gewichte würdig dafür schreiben lassen und wider alten Gebrauch nit handelen.

Denen Kunst-Steigeren sollen sie zum öfteren benebens den Gruben-Steigeren nach visitiren, daß sie die Künste in rechten Gliederen halten, dieselbe mit den stark genäheten Scheiben nicht beschwären, sonder wo die Wasser nit klar gehen, änderung darin süchen und alle Dinge dabey woll observiren.

Demnach sichs auch offtmahlen begibt, daß zu Zeiten Unsere verordnete Berggeschworen mit unnöthigem Geschwetz nit allein auff den Zechen, sondern auch woll auff den Hallen und andern Orthen die Steiger oder Arbeiter von dem einfahren abhalten, dardurch dan viele Zeit in denen Gruben versaumet wird, so solle dieses hiemit ernstlich verbotten seyn, vielmehr aber sollen die Geschworene auch nichts in Anschnitt nehmen, es sey dan solches zuvor mit ihrem wissen gemacht oder erkaufft und daß sie solches, wan es auff die Zechen geschaffet, selbst gesehen

haben, wie sie dann auch nit mehr Untzlid, Eisen, Bretter, Holtz, Bergseile, oder anders daß man zur Notturfft gebraucht und bedarff, erkauffen und schreiben lassen sollen.

Der Geschwornen zugelassene Accidentien.

Von einer Geding-Stueffen zu schlagen . . .	2	Gr.
Von einer jeden Steure von Waß zu halten, Stollen-, Gestänge- und Schachtsteuer, von jeder Zech so dieselbe gibt oder nimbt	5	„
Von einem Lochsteine zu setzen am Tage . . .	9	„
Von einer Fundgrub, Maassen oder Stollen drey anfahrende Schichten frey zu machen, von jeder Schicht 2 Gr.	6	„
Von einem Steiger anzuweisen	2	„
Wan sie Wasser seigeren	4	„
Von gemeiner Beschtigung jeder	2	„
Von einem Lochsteine zu setzen	3	„
Wan von dem Marckscheider ein Lochstein zwischen zwey maassen oder Zechen in die Grub pracht wird, gebührt dem Bergmeister	20	„
Dem Geschwornen	10	„
Wan die Geschworne Bergtheile oder anderst dem Bergwerke zugehörig taxiren, so gebühret ihnen von jeglichem Gülden, das seynd 20 Gr. . .	1	„

Deß nehmen die Geschwornen ein Theil und der Bergmeister den andern Theil.

Der Geschwornen Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cöllen, ꝛc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambten Bergswercks Nutzen und bestes forderen, dargegen Schaden warnen und ansagen und äusserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman und Oberbergmeisteren gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen und fleißig beobachten, daß diese meines Gnädigsten Churfürsten und Herren Berg-Ordnung gehandhabt werde und wo ich darüber begangen befinde ohne einigen Respect anmelden, die auch nach meinem höchsten vermögen unverbrüchlich selbst halten, in deme allem keines Nutzens oder Genieß dan der mir von meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Bergordnung zugelassen gewarten, mich von dem allem kein Nutz oder

Gaabe, Freund- oder Feindschafft nit bewegen lassen, treulich sonder Argelist und Gefehrde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Art. 10. Von der Schichtmeister Ambt und Befelch.

So jemand sich für einen Schichtmeister bestellen lassen wil, so fern derselb mit Gütern nicht versehen, soll mit gesessenen Bürgen einen Vorstand setzen, damit Wir und die Gewercken wegen deß jenigen so ihme anvertrauet und unter die Hand gegeben wird, und er zu berechnen und zu bezahlen schüldig, gesichert seyn. Die Vorstehere aber, wo der Schichtmeister im Betrug erfunden würde, sollen ihn nach verdienst der peinlichen Straff nicht entheben. Ein jedweder Schichtmeister soll seinen ihme anvertrauten Schichtmeister-Dienst woll vorstehen und woll beobachten, daß Unser und der Gewercken Gut woll inacht genohmen und mit allem was nottürfftig zur Arbeit gehörig, treulich umbgangen und nichts in Rechnung pracht werde er habe dan solches selbst gesehen oder guten Grund darvon. Er solle auch alle Wochen in seiner anbefohlenen Zechen fahren, damit er die gemachten Gedinge und was sonsten gearbeitet wird selbsten in Augenschein habe und jedesmahl Red und Antwort darvon geben könne. Wan aber ein Schichtmeister ohne sonderbahren Verlaub 8 oder 14 Tage seine Zechen nit befahren thete, derselb soll so offt solches geschiehet seines Wochenlohns und derselbigen Zechen verlüstig seyn, zu dem End dan die Geschworne ein jedweder auff seinem Züge oder anvertrauter Refier alle Sonn-Abend im Anschnitt anzeigen, welcher Schichtmeister die Woche nit gefahren ist, werden sie solches aber verschweigen so sollen sie ihres Stuefen-Gelts verlüstig seyn oder gleich denen Schichtmeisteren gestraffet werden.

Es sollen auch die Schichtmeister auff ihren anbefohlenen Zechen alle Nothturfft an Holtz, Untzlid, Eisen, Pulver und anderen Theilen schaffen und bestellen, damit wegen Mangelung dessen die Arbeit nicht gestecket oder verhindert werde.

Wan das Ertz gewonnen und auff die Grube gefordert ist, ungesaumet vor die Puchwercken oder Roistetten schaffen und gute Auffsicht haben, daß die Ertze zu reinen schliche oder wie es die Notturfft erfordert gemacht und zum Rösten probiren und Silber brennen befördert werde,

wan seiner Zechen-Röste in die Hütten zu arbeiten pracht werden, so viel als möglich sich fleißig dabey einfinden und insonderheit vor allen Dingen bey außbrechen deß Hertzs gegenwärtig seyn und Auffsicht haben, daß was sich im Thribherd an Hanen und Körneren findet an sich nehmen, solches zu den Blicksilberen legen, dieselbe was sie wiegen verzeichnen und selbst nebens dem Silber in Unsern Zehenden liefferen und zu brennen befürderen, gleichfals auch die Glödt, Herdt und Steine gewogen nehmen und das Gewicht verzeichnen. Es sollen die Schichtmeister auch alle Sonn-Abend selbst persönlich auff den Zechen oder Gruben im schreiben seyn und ohne sonderliche Vergünstigung deß Berghauptmans keinen anderen an ihren Platz schicken.

Was er für Gelt auß Unseren Zehendten bekombt, damit soll er den Arbeiteren richtig lohnen, mit dem Gelt keine Wechslerey treiben, noch an statt Gelts denen Arbeiteren Waaren anschmiren, jedem Arbeiter auch sein Lohn selbst zustellen.

Es soll auch kein Schichtmeister ohne Erlaubnuß Unsers Berghauptmans oder Bergmeisters keine Nacht von den Bergwercken abwesend seyn noch darvon pleiben.

Wan er Steuren einzunehmen oder anderen zu geben schüldig, auch mit Einnamb oder Außgab der Zubuß gute richtige Rechnung halten, die jenige Kurse so N. 12 eines jeden Quartals nit verlegt ins Retardat setzen lassen und darvon im Bergambt ein ördentliche Verzeichnuß übergeben.

Seine Register und Rechnungen soll er allerdings unstraffbar halten, die Einnamb und Außgab ördentlich und mit klaren Worten sauber und ungeradiret verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren und in denselben keine blinde nahmen führen, sonderen dieselbe allerdings untadelhafft halten und alsdan nach dem Quartalschluß in N. 4. unserem jedesmals bestalten Revisori unverzüglich übergeben, welcher sie dann Unser Verordnung nach an gewissen Orth zu liefferen wissen wird, in Summa sich in allem der Bergordnung nach gemeeß und nach ferneren Inhalt deß hiernach gesetzten Aeyds verhalten.

Der Schichtmeister Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein Heiliges Evangelium, daß Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln ꝛc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und hold seyn, Ihrer Churfürstlicher

Durchleucht und des gemeinen Bergwercks besten getreulich befürderen, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ambt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken treulich vorstehen, keinerley thun oder verhengen, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn und denen Gewercken zu Schaden und Nachtheil gereichet, auch keine unbekandte oder falsche Nahmen in Rechnung pringen oder schreiben, besonderen meine Rechnung alle Sonn-Abendt durch Wochen-Zettul im Bergambt ablagen und unterschreiben lassen, mich auch in allen Puncten der Bergordnung nach gemeeß verhalten und wo ich dieselbe übergangen befinde warnen und ansagen, keines wider dieselbe zugelassenen Nutzens gewarten. Dargegen auch weder Gunst, Mißgunst, Freundschafft oder Feindschafft mich abwenden lassen, sondern wie daß einen getreuen, redlichen Diener eignet und gebühret allenthalben verhalten treulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Von den Aeltigsten und Vorstehern der Knapschafft.

Art. 11. Wie Vorstehere und Aeltigste der Knapschafft wie auch dero Schreiber sich verhalten sollen.

Die Aeltigste und Vorstehere der Knapschafft wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von Unserem Bergambt mit vorwissen Unseres Berghauptmans erwöhlet, allda angenohmen und bestättiget werden.

Deren Ambt und Befelch ist, daß sie der Knapschafft **Intraden**, wie die Nahmen haben mögen, von belegten und außgelehenen Gelderen woll beobachten und dahin sehen sollen, daß die jedesmahls fällige Zinßen zur rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebenst den wöchentlichen Büchsen-Pfenningen richtig alsobald durch dero Schreiber, wie auch die dargegen nötige Außgaben auff die Armen und was wegen dero Knapschafft sonsten zu bezahlen vorfallet, beschreiben und alles zu richtiger, untadelhafftiger Rechnung setzen lassen, davon auch Quartalig dem Bergmeister, welcher die Auffsicht über der Knapschafft **Intraden** vornemblich hat, die Rechnungen einliefferen, welche dan so offt es begehret vor unserem Bergambt abgelegt werden solle.

Wan auch unter denen Bergpurschen sich einige Empörungen oder Auffwiegelung ereignen oder etwas vorge-

hen solte, darüber sich die Bergleuthe zu beschwären sollen sie, sobald sie solches vernehmen, demselben zur Befriedenheit bescheydentlich zusprechen, nicht destoweniger aber sofort unserem Berghauptman und Bergmeister solches anmelden, auff daß dem etwan darauß entstehenden Unheil zeitig vorkommen und alle Weitläufftigkeit verhütet pleibe.

Der Aeltigsten und Vorsteheren der Knapschaft Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln ꝛc., meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und hold sein, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen und bestes förderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, auch äusserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeister und gesambten Bergambt gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Ambt, dahe ich zum Vorsteher und Aeltesten der Löbl. Knapschaft verordnet und ördentlich erwöhlet, in dero Einnamb und Außgab mich ehrlich und treulich erweisen, dieselbe in geringsten nit vervortheilen, sondern alles bey Heller und Pfenning zu richtiger Rechnung pringen lassen, wo ich auch in Erfahrung komme und vermercke, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn dero gesambten Bergambt und gantzer Gemeinde der Knapschafft ein Auffstand, Empör- oder Auffwiegelung erregen wolte, solches dem mir vorgesetzten Berghauptman und Bergmeisteren von stund an ansagen, selbst auch nach meinem besten Vermögen vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich und ohngefehrlich. So wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Der Knapschafft-Schreiber Aeyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott ꝛc. Und als ich der Aeltesten und Vorsteheren der Knapschafft für einen Schreiber zugeordnet, daß demnach alle die Einnamb und Außgab richtig verzeichnen, die Register klärlich und untadelhafft halten, dieselbe alle Quartal unverlängt einliefferen und dahin mit sehen will, daß die Löbl. Knapschafft im geringsten nicht verkürtzet werde, treulich sonder Gefährde, so wahr mir Gott helffe, und ꝛc.

Art. 12. Von den Büchsen-Pfenningen.

Demnach Bergwercks herkommens, daß jeder Hauerknecht und Jung auch die Puchkinder, wochentlich 4. schwäre Pfenninge oder den halben Theil von einem Groschen Büchsengelt geben, so sollen die Schichtmeister oder Steiger bey der Lohnung bemelter Arbeiteren, wan sie die Büchsen-Pfenninge nit selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnit aber deß Sonn-Abends sollen die Schichtmeister solch Büchsengelt, wie viel es von einer Zechen erträgt, denen ältesten der Knapschafft zahlen und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeisters Rubric einzeichnen, mit welchem Buch sie Quartalig dero Einnamb justificiren, wan nur arme, kranke oder sonst gebrechliche Bergleuthe und dero Wittiben und Wäisen in das Bergambt suppliciren und darauff ihnen ein gewisses an Gnadengelt verordnet, oder was sonsten armen Leuthen auß der Knapschafft gesteuret wird, sollen die ältesten der Knapschafft von diesen Büchsenpfenningen die Zahlung thun, wofern nun über dieses in der Knapschafft-Laden Vorraht vorhanden, kan armen Bergleuthen etwan zu Bekräfftigung eines Häußleins oder sonsten gewisses Stückes etwas umb Jährliche Verzinßung vorgesetzet. Es soll aber keinem Bergmann mehr als etwan 10 oder zum höchsten 15 Reichsdahler auff einmahl hingelehet werden, damit die Knapschafft deßhalber wieder bezahlet werden könne, für welches außleihen aber die ältesten der Knapschafft zu hafften schüldig seyn sollen.

Art. 13. Wie die Büchsen-Pfenninge und sämptliche Intraden der Knapschafft verwahret werden sollen.

Was von Büchsenpfenningen und anderen der Knapschafft Intraden vorhanden und Quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergambt in der Anschnit-Stube oder nach belieben auff der Statt Rathhauß stehenden, mit zweyen Schlössen verwahrten Kasten, zu deren einen Unser Oberbergmeister und den anderen die ältesten und Vorsteher der Knapschafft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt und nichts ohne beyderseits und deß gantzen Bergambts Vorbewust darauß genohmen werden, gestalt die Kasten-Rechnung auff des Schichtmeisters, so woll der ältesten und Vorsteheren der Knapschafft Justification allemahl beruhen solle.

Art. 14. Von denen Neuankommenden Einwöhneren auff Unseren Bergstätten.

Alle diejenige, es seyen Berg- oder Handwercks-Leuthe, die sich auff Unsere Bergwercken begeben und daselbst ihre Nahrung suchen und der Berg-Freyheit geniessen wollen, sollen Unsere Richter und Rhäte in Aeydespflicht nehmen, und soll niemand von Frembden allda geduldet werden er habe sich dan für erst, als **in specie** die Bergleuthe und wer sich zur Bergarbeit gebrauchen lassen will, bei Unserm Oberbergmeister, die Handwercks-Leuth aber bey Richter und Rhat angemeldet und ihres herkommens und verhaltens sichere Kundschafft einpracht.

Art. 15. Von Goldtschmieden und anderen so verdächtig Silber kauffen.

Dahe etwan in Erfahrung pracht werden solte, daß Goldschmiede und andere von Berg- und Hütten-Leuthen oder sonst verdächtigen Personen verborgener Weise reich Ertz und Silber kauffen würden, leichtlich aber zu ermessen, daß solches Ertz oder Silber mit gutem Titul zu ihren Händen nit gelanget, so wollen und befehlen Wir, wo ein Goldtschmied oder ander, wer der auch seye, solch verdächtig Ertz oder Silber hinfürter kauffen und in der Nachfrage sich befinden würde, daß der Verkäuffer dasselbige unrechtfertiger weise erlanget, so solle der Käuffer gleich dem jenigen, der es gestohlen und veruntrauet, was ihme durch Urtheil und Recht zuerkannt wird, unnachlässig gestraffet werden.

Art. 16. Von denen Juden.

Und daß die Juden bey dergleichen verdächtigen Handlungen gemeiniglich ihren Unterschleiff zu haben sich äusserst befleißigen, so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß im Fall ein Jud über solcher Handlung oder aber mit allschon verarbeiteten falschem und unlöttigem Goldt und Silber betroffen wird, alle die bey ihme vorhandene Waaren confisciret und der halbe Theil Uns, der andere halbe Theil aber dem der in solcher verdächtiger Handlung denselben zur Hafft pringt, verfallen seyn solle, würde aber in fernerer Erfahrung er mehr als einmahl brüchtfällig erfunden, so soll er am Leib und befinden pein-

lich gestrafft werden, und nach deme Uns glaubhafft hinderpracht, daß etliche Juden Unserer Landen sich unterstehen, auff Hütten und Hammeren Kollen zu stürtzen, zu blasen und zu schmeltzen. Als ordnen und befehlen Wir, daß hinfürter kein Jud mehr, er seye auch an Orth und Enden Unser Landen wo er wolle, frembder oder einheimischer daß geringste, wie das auch Nahmen haben mag, weder mit schmieden, blasen, weder mit Kauff- und Verkauffung dessen so Unseren gesambten Bergwercken vom kleinesten biß zum grössesten anklebet, undernehmen, sondern aller dieser Handlungen gäntzlich und zumahlen enthalten, bey Vermeydung 200 Reichsdahler Straff, welche nit allein der Jud, sondern auch der so mit demselben handlet, verwircket und ernstlich damit angesehen werden solle.

Art. 17. Von Mörderen und Todtschlägeren.

So einer auff Unseren Berg-Stätten oder auff den zugehörenden einverleibeten Bergwercken und Gebirgen ohne Nohtwehr, die den begebenen fals nach Gott und Weltlicher Obrigkeits Verordnung zur gnüge bewiesen werden solle, einen Todtschlag thuet, dahe doch Gott solches gnädiglich verhüten wolle, demselbigen soll das gantze Bergwerck, ob auch gleich die Sach vertragen würde, ewiglich verbotten seyn.

Art. 18. Von den Gerichts-Knechten oder Bergfrohnen Verrichtung.

Und als herkömlich daß bey Unseren Bergwercken ein Bergfrohne gehalten und besoldet wird, der vor Unserem Bergambt auffwertig seyn und was zu bestellen verrichten muß, und ausser deme Unserm Oberbergmeister, wan etwas in Bergsachen zu bestellen, oder straffbahre Bergleuthe und Arbeiter zu gefänglicher Hafft zu pringen, zur Hand zu gehen schüldig, so soll aber in Anwesenheit Unsers Berghauptmans imgleichen in der Bergrechnung der Frohne auffwertig seyn, damit wan jemand zu forderen oder sonst etwas zu bestellen man dessen allemahl bemächtiget seyn könne, sonst aber soll er täglich bei der Hand seyn, damit in Bergwercks Sachen man sich seiner bedienen könne, daß er auch getreu handlen will soll er vor Unserem Bergambt in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der dritter Theil dieser Bergordnung handelt von dem Bergbau und was darzu erfordert wird.

Art. 1. Von Schurffen.

Was im ersten Haupttheil des 2. Artikuls von neu erschurfften Gängen angeführet worden, also lassen wir hiemit nachmals zu, daß in Unserem Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen einem jedwederen Bergman vergünstiget seyn solle, nach Gängen, Klüfften und Geschicken auff alle Metal, ohne Eintrag der Grund-Herren und Besitzeren der Güter zu schurffen, welcher alsdan einen neuen Gang entblösen und außrichten wird, der solle für den ersten Finder gehalten seyn, auch damit des ersten Finders recht, als nemblich eine Fundgrub und nechste beyde Maassen die ihme oben oder underwertz der Fundgruben zu legen frey stehen sollen, erlangt haben, die folgende nechste Maassen aber mögen dem ersten darauff sich angebenden Mütheren verliehen werden, begebe es sich aber daß ein Gang entblöset, der erste Finder aber muthete so fort die Fundgrube nicht, es fünde sich aber ein ander an, der die Maassen zu muthen begehrete, so soll zwar dem ersten Finder die Fundgrube, so viel Feld solche in beiden Stössen betrifft, wofern solche aus sonderen Ursachen nach Bergrecht nicht frey erkant verpleiben, die nechste Maassen aber ohne dessen Eintracht verliehen werden, keine blinde Muthung aber, also wo der Gang und Klufft noch nit erschurffet, soll unserer Oberbergmeister annehmen, weniger gestatten, daß einer dem anderen mit vorsetzlicher listiger Vorsetzung deß Tages in den Mutzettulen vervortheile, noch betrieglicher weise hindergehe.

Art. 2. Von Muth- und Belehnung.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister soll hiemit Macht und Gewalt haben, in deren Revier Unser Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen, Bergläufftiger weise und nach Berg-Rechten auff alle Metal, Bergwercke zu verleyhen, gestalten er niemand auch zu keiner zeit Muth- oder Auffnehmung Bergwercks, jedoch so fern es der Muther bei deme so er gemuthet, ohne jemands Einrede getrauet zu manuteniren, verweigeren solle und soll er von jegli-

chen so zu muthen gesuchet einen Zettul nehmen, warin vermeldet seyn solle, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tage und Stund es geschehen und an welchem Orth und Gebirge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Nahmen geben wolle, so ferne nur der Muther so fort nicht zu bestättigen und in das Verleyhbuch einzuverleiben begehret, darzu ihme doch nit länger als 14 Tage dilation gestattet werden sollen, so solle der Oberbergmeister den Zettul biß zur Bestättigung in Verwahrung halten und anzeichnen den Tag, wan er von dem Muther eingelegt, befind er aber, daß er den Muther oder Auffnehmer bey seiner Muthung auß rechten Ursachen nit schützen und denselben wegen Einred nit gewehren kann, soll er ihnen dessen warnen, dafern alsdan der Auffnehmer an solche Warnung sich nicht kehren und von der Müthung abstehen will, alsdan mag der Oberbergmeister nicht weniger sein Gebühr auff deß Auffnehmers Recht und Unrecht nehmen und sich geben lassen, sonsten soll er in Auffnehmung der Mutzettul treulich und ungefehrlich handlen und den ersten welcher seine Muthung eingelegt, zu verleyhen schuldig seyn, was nun deß Oberbergmeisters Gebühr von einer Müthung anzunehmen und dieselbe zu bestättigen, solches wird im dritten Articul deß zweiten Theils dieser Ordtnung klärlich vermeldet.

Art. 3. Wie der Oberbergmeister nach der bey ihme eingelegter Müthung sich ferner zu verhalten.

Sobald ein Mutzettul bey Unserem Oberbergmeister eingelegt, soll er fleißige Erkündigung umb deß Orths Gelegenheit woselbst der Muther eingeschlagen oder einzuschlagen willens einziehen, den Orth besichtigen oder durch den Geschwornen besichtigen lassen, so fern nun Uns die Müthung zum Nachtheil gereichen oder sich gantz keine Gelegenheit dem Augenschein nach an dem Orth mit Nutzen zu bauen ereignen würde, soll er, vergebener Geltspielung und andere Nachtheil zu verhüten, den Muther für Schaden mit gutem Grund warnen, will er alsdann solcher Warnung nit statt geben, mach er ihn auff sein Ebentheur, jedoch ohne Nachtheil Unseres Interesse und so fern er sich sonst dieser Unser Ordnung gemeeß bezeiget, hinbauen lassen.

Art. 4. Was für Zeit dem Auffnehmer nach der Müthung zugelassen, seinen Gang zu entblösen und die verliehene Fundgrub und Maessen zu bestettigen.

Nach beschehener Müthung solle der Auffnehmer oder Lehndräger innerhalb 14 Tagen seinen Gang entblösen, welcher alsdann durch Bergmeister und Geschworne besichtiget und darnebens wol beobachtet werden solle, ob auch nebens der Fundgruben die Maessen, so zu bestättigen begehrt wird, einzuspringen oder nicht, und soll nichts anders dan auff Klüfften und Gängen verliehen werden. Begebe es sich aber, daß der Lehndräger nach treuem fleißigen schurffen den Gang auß gewissen zuläßigen Ursachen nicht hätte entblösen können, soll ihme frist biß zu gelegener Zeit darzu gegeben werden, nichts destoweniger aber soll er die verliehene Fundgrub und Maessen nach Außgang solcher 14 Tagen gebührlich bestättigen und dem Verleihbuch einverleiben, auch alle Quartal verschreiben lassen, was nun ohne sonderbahre Zulassung Unsers Oberbergmeisters inner 14 Tagen nicht bestättiget und der Gebühr nach quartaliter verschrieben wird, solches soll wider in Unser freyes gefallen seyn, wan nun der Lehndräger oder Auffnehmer seine Müthung bestättigen lassen wil, soll der Bergmeister den Mutzettul underschreiben und dem Lehndräger wider zurück geben, welcher denselben dem Bergschreiber einantworten und in das Verleyhbuch umb die Gebühr einverleiben lassen solle, deßwegen der Berg-Gegenschreiber dem Lehndräger einen schein wider zurück geben.

Art. 5. Von Hinderlegung der Mutzettul ins Verleyhebuch und von Fristen.

Dahe sich ein- oder ander Auffnehmer, wan er etwan hinderliche Ursachen, daß er so bald zur Bestättigung nit gelangen und sein Lehn zu belegen, einzuführen und dahero hinderlistig sich understehen wolte einen Mutzettul an sich zu practiciren und in das Verleyhbuch zu hinderlegen, über kurtz oder lang, bey etwan einiger Ereignung deß Verzugs oder ältesten Gerechtigkeit sich zu bedienen, worauß dan nur Zanck und Zweytracht entstehet, so ordnen und wollen wir, daß wan eine Zeche nit gestracks mit Nutzen zu belegen kein Mutzettul angenohmen, noch von unserem Oberbergmeister, es geschehe dan auß sonderlichen

erheblichen Ursachen, keine Fristen verstatten, sondern einen jeden wer bauen wil seinen Bau zu verfolgen weisen, damit zum Nachtheil Unser Feld ungesperret pleiben.

Art. 6. Wie viele Feldt einer Zechen zu verleyhen.

Daß auch in Verleyhung Unsers freyen gewisse Maeß gehalten und niemand das Feld beenget werde, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro auff einen neuen Gang dem ältesten Finder eine Fundgrub und zwey Maessen, die er beyde ober und unter der Fundgruben oder eine oben der Fundgruben und die andere unter der Fundgruben zu legen befügt, dem ersten Muther aber allemahl auffs höchste mehr nit dan 2 oder drey Maessen verliehen werden sollen. Ereigeten sich aber Gänge in der Höhe, im hang- und liggenden, die vermüthlich in der Tieffe dem Hauptgang zufallen möchten oder füglich mit Querschlagen erreichet werden könten, alsdan mag der Lehndräger so viel Feld als er auff seinem Hauptgang gemuthet, im hang- und liggenden zugleich mit muthen und zu seinem Lehn in Verschreibung halten.

Art. 7. Wie es mit Klüfften und Gängen zu halten, so mit Stollen und Strecken überfahren.

Würden Gewercken mit ihren Maessen in Stollen, Strecken oder sonst in anderen Gebäuen, Gänge oder Klüffte überfahren und sichs in Erfahrung solcher Gänge anliesse, als wan selbige aus der Vierung wegsetzeten und ins freye Feld gerathen möchten, so sollen der Gewercken Vorstehere als Schichtmeister und Steiger ihren Gewercken zu gut solche Gänge so fort muthen und belegen, wo aber die von ihnen verlassen und von anderen gemuthet werden wollen, die soll Unser Oberbergmeister nit so fort verliehen, er habe dan solches denen Gewercken oder ihren Vorstehern die sie überfahren vorher angesagt und verkündiget, so aber dieselben in 14 Tagen nach Verkündigung solche Klüffte und Gänge nit würden belegen, soll der Bergmeister anderen dieselbe zu verleihen Macht haben. Sonsten mögen der Gewercken Vorstehere ihren Gewercken zum besten auff solchen neuen Gängen eine Fundgrub sampt beyden nechsten Maessen in der bestättigung ihres gefallens mit zu strecken; Wan nun der Gewercken Vorstehere die in ihren Maessen, Strecken oder sonst mit anderen Gebäuen überfahrne Gänge oder Klüffte bei Unserem Oberbergmeister

zu muthen begehreten und er ihnen die Verleihung weigeren würde, so sollen sie ihren Mutzettul nichts desto weniger auff ein Recht einlegen und an Unsern Oberberghauptman gelangen lassen und ab ihrem Recht procediren und bedingen, würde dan der Oberbergmeister nichts desto weniger auff seiner Verweigerung unpilliger weise verharren, oder anderen die überfahrene Klüffte oder Gänge verleyhen, so sollen die Vorstehere entschüldiget und der Oberbergmeister so er unrecht befunden denen Gewercken nach Unser Berghauptleuth und deß Bergambts Erkäntnuß den Schaden zu gelten schüldig seyn. Die Gänge aber welche mit und durch Unsere eygene Stollen fündig gemacht, sollen ohne Unsere außtrückliche Zulassung niemand verliehen, sondern Uns wie viele Wir derselben bauen wollen, wie pillig freygelassen werden.

Art. 8. Von Wasser so mit Stollen, Strecken und Roschen überfahren werden.

Alle die Wässer so mit Stollen, Schächten, Schorffen und Roschen überfahren werden, die solle Unser Oberbergmeister denen jenigen so sie muthen und auffnehmen anderst nit verleihen, dan andern verliehenen Zechen oder Stollen ohne Schaden, mit dem vorbehalt, daß solch verleihen denselbigen Wässeren, dem Bergwerck und den bauenden Gewercken dero Oerther unschädlich seyn solle, und daß sie allerwegen wo sie daß auff Künste, Puchwercke und Hütten bedürfftig unverhinderlich brauchen mögen.

Art. 9. Wan und zu welcher gestalt die Zechen ins Freye zu erkennen.

Obwol Berg-Rechtens daß wan die Gewercken nur drey anfahrende Schichten ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlassen, solche alsdan ins Freye zu erkennen, so haben bey diesen Unseren Bergwercken, womit die Gewercken desto weniger Ursach sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bißhero nit genohmen, sonderen seynd ihnen solche Zechen woll ein und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, daß welche Gewercken bey ihren Zechen auffleßig werden und dieselbe ein gantz Quartal ohne sonderliche Verhindernuß und erhebliche Ursachen nicht bauen, noch umb frist deßwegen ördentlich ansüchen und dieselbe nach Bergrechten Quartalig verschreiben lassen, daß selbige ohne eintziges

ferner nachsehen ins Freye zu erkennen seyn sollen, dahe auch dieselbige Gewercken das dritte Quartal solche Zeche nit wider selbst angriffen und muthen würden und ein gantzes Jahr lang liegen plieben, alsdan keiner derselben Gewercken einigen An- oder Zuspruch, weder zu den Zechen, deren Vorraht an allen Gebäuen oder auff den Hallen, noch zu deren Kürsen wider haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden.

Art. 10. Von wider Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen.

Mit wider Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen soll es mit mut- und belehnung gleich wie auff den neuen Gängen gehalten werden, doch soll der Oberbergmeister vor der Bestättigung der alten Gewercken Ursach hören und sich mit Fleiß erkündigen, warumb die Zeche ins Freye gefallen sey, wie er die Sach nun nach vorigten Articulen befindet, also soll er mit Verleyh- und Bestättigung sich achten, wäre die Zeche nun, wie vorher gehet und im 9. Articul beschrieben, noch so lang nicht im Freyen gelegen, oder hielte sich also, daß von denen auffleßigen Gewercken theils noch einiges Zuspruchs befügt, alsdan soll er von stund an öffentlich anschlagen lassen, welcher gestalt die Zeche frey gefahren und wider auffgenohmen, das angeschlagene 4 Wochen stehen lassen, welche von den alten vorzubusseten Gewercken nun ihre Kurse bauen wollen, dieselbe sollen wider zugelassen werden, wan aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen unbebauet gelegen, alsdan soll der Auffnehmer die alten Gewercken nit mehr schüldig seyn zuzulassen. Zu den 4 Wochen nun, als lang eine Zeche angeschlagen, soll der Auffnehmer die Zeche zu belegen nit schüldig seyn.

Art. 11. Wie es mit denen Schulden zu halten, so auff denen im Freyen liegenden Zechen hafften.

Wan die Gewercken samptlich auff einer Zechen auffleßig werden und dahero die Zechen ins Freye kommen, alsdan soll die Zeche frey ohne Schuld wider verliehen werden, Es wäre dan Sache, daß die Gebäue und der Zechen Vorrath gleich in deme für die Schuld verunderpfandet, so fern nun der Muther der Zechen solche Gebäue mit Nutzen wider zu gebrauchen und er dieselbe begehren würde, oder zu Fortsetzung seines Gebäues nit entrathen könte,

sollen solche zu Bezahlung der Schuld, so weit dieselbe reichen, nach pilligen werth angeschlagen werden. Im übrigen aber soll der Muther einige schuld zu bezahlen weiter nit gehalten seyn und soll ander gestalt kein Gebäu verrücket noch verkaufft werden, sondern Uns ins Freye gefallen seyn.

Art. 12. Was dem Auffnehmer alter Zechen bey Anstellung seines Baus frey gelassen, und von Klaubung der Halle.

Wan eine alte Zeche wider auffgenohmen und zu bauen anfangen wird, soll der Oberbergmeister die Oerther und Tieffsten durch die Geschworne besichtigen und befahren lassen und allemahl dahin sehen, daß die tieffsten Gebäue erstlich belegt und geweltiget werden, und ohne sonderliche erhebliche Ursach nit zulassen, die försten außzutauschen und dargegen die tieffsten ligen zu lassen, weniger zu gestatten, daß die Gewercken die Halle-Klauben und Vorwaschen, es geschehe dan auß sonderlichen bewegenden Ursachen, der Zechen dadurch nutzbahre Hülff zu thun und dieselbe zur Auffnahm zu beförderen.

Art. 13. Welcher gestalt zu erfahren, wan einer in einer anderen Zechen ansitzen wolle, in sein Feldt mit einem Orth zu fahren.

Dafern sichs zutrüge, daß eine Gewerckschafft in einer Zechen Feld mit einem Orth ansitzen und in sein Feld lengen wolte und es entstünde dahero Beschwerunge, so soll Unser Oberbergmeister so fort durch unpartheyische Geschworne und verständige Bergleuthe den Orth besichtigen lassen und nachdencklich überlegen, ob der Zechen, warinne man anzusitzen vermeinet, es zu einer Nachtheiligkeit oder Hinderung gereichen möge, entweder daß dardurch Wasser erschrotten, die Förderung gehemmet, Wetter entführet oder denen Hauptgebäuen sonst zufälliger weise einiger Schaden zugefügt werden könne, auff solchen Fall zu solchen ansetzen nicht rathen, weniger gestatten. Dahe es sich aber außfündig machte, daß solche Ansitze ohnschädlich, vielmehr gemeiner Bergwercke und Uns vorträglich, so soll der widrige Theil vor das Bergambt gefordert und alle gebürliche Einrede und Weisung geschehen, in solchen Fällen aber man es sehr wohl überlegen, daß niemand beschwärlich oder gefährlicher Weise wider Pilligkeit nit

betrübet, noch Schadens halber gefehret werde, und was einem Theil mit gutem Vorbedacht gewilliget, dargegen soll er dem andern Steur und Wassergelt der Pilligkeit nach auff Erkäntnuß zu geben schüldig seyn und sich dessen keines wegs weigeren.

Art. 14. Von allschon verliehener Gänge Vierung soll nichts zum Nachtheil verliehen werden.

Wan einer in der Vierung verliehenen Feldes etwas zu muthen sich understehen würde, soll solches keines wegs verliehen werden, es wäre dan, daß die alte Belehnete in ihrer Vierung befinden würden, daß ihre Gänge sich theileten und auß der Vierung fortsetzeten, alsdan haben dieselbe den Vorzug auff solchen Gängen auß der Vierung zu muthen, denen es auch verliehen und bestättiget werden solle.

Art. 15. Keine Lehenschafften auff den Bergwercken zu verleyhen.

Dieweilen die Lehnschafften nur umb Eygennutz willen angesehen, daß da nur ein geringer Anlaß sich ereigete, die Lehndräger solcher Lehnschafften die Kurse ihres gefallens vertheileten, verkauffen, damit die Leuth sonderlich in der Frembde, durch weitliche Anschnitte ansetzen und betriegen, wodurch dan das Bergwerck in bösen Beruff pracht, sonsten auch gemeiniglich Verwüstung deß Bergwercks und meistentheils nur auff den Raub in der förſten bauen, die tieffesten und strecken aber mit Berg-verhauen und verstürtzen, dahe offtermals noch gute Abbrüche könten erbauet und Ertz gelanget werden, die Schächte auch nit verzimmeren, noch die Gebäue nach Bergwercks Art verwahren, auff die weise zu verleyhen solle hiemit gäntzlich verpotten seyn.

Art. 16. Von denen Zechen so mit viel Arbeiteren gebauet werden.

Wo etwan einer, zwey oder vier Gewercken sich understünden und vereinbahrten eine Zeche allein und bey der weile selbsten zu bauen, solle ihnen zwar eine zeitlang auff die masse solches zugelassen seyn, doch daß zum wenigst alle Tag vier Stunden, als Vormittag zwey und Nachmittag zwey daran gearbeitet werde, so pald aber die Zeche fündig würde, so soll sie vorgewerckschafftet und

alsdan Bergläufftiger weise laut Unser Bergordnung der Bau angestellet, denen Bergleuthen aber so viel Kürse, als jeder seinem vermögen nach bauen kan, gelassen und nebens deme ihre daran gewante Arbeit von den anderen mit antrettenden Gewercken gut gethan und bezahlet werden.

Art. 17. Von den in Unser Bergambt gehörenden Bücheren.

Was für Bücher in unserm Bergambt seynd und in jedes eingetragen werden solle, solches ist im andern Theil deß 6. und 7. Articuls bey des Berg- und Gegenschreibers Ambt vermeldet, wer nun zu seiner Nohtturfft in solchen Bücheren etwas nachzuschlagen und auffzusüchen begehret und darumb gebührlich ansüchen wird, deme soll der Berg- und Gegenschreiber umb die Gebühr solches nit verweigeren, sonderen davon klaren Bericht thun.

Art. 18. Wie und welcher gestalt die Gewerckschafften zu machen und wie dieselbe ins Gegenbuch zu liefferen.

Sopald der Lehndräger seine Müthung bestättigen lassen wil, soll er sich nach Gewercken umbthun und die Eintheilung der Kürse nebens Unseren vier Erb-Kürsen, welche damit eingeschlossen und nach Berg-Rechten auch dem herkommen gemeeß allemahl frey gebauet werden sollen, auf 128 Kürse machen, wan er nun seine Gewerckschafft zum halben Theil für voll hat, soll er dieselbe unserem Berghauptman und Bergambt einliefferen und demselben anheimb geben, was man für Uns für Kürse zu bauen behalten und wie viel von den übrigen unter Unsere Räthe, Beambte und Dienere zu vertheilen, so dan noch was übrig verpleiben wird, dieselbe mag der Lehndräger alsdan seinem belieben nach ferner vertheilen, wan nun die Anzahl der 128 Kürse voll, alsdan soll er Unserem Oberbergmeister die Gewerckschafft zu unterschreiben übergeben und wie sich dan solche befindet, also von Unserem Berg-Gegenschreiber eingetragen werden.

Art. 19. Auff wie viel Kürse oder Theilen der Gewerckschafft Zubuß angelegt werden solle und von den freyen Kürsen.

Ob zwar die Anzahl der Kürse in der Gewerckschafft in 128 Theile eingetheilet, so sollen, in Ansehung auff Uns vier Erb-Kürse, worunter ein Kürß dem jenigen

auff deſſen Grunde geſuncken und eingeſchlagen frey gebauet, 124 verzubueſſet und darauff Anlage geſchehen, betreffendt über diſe Anzahl die drei freye Kürſe ſollen im Außbeut-Regiſter Unſern Berg-Stätten zur Erhaltung Kirchen, Schulen und den Armen berechnet werden. Was aber weiter den Erb-Kurß betrifft, auff deſſen Grund und Bodem die Gewercken einſchlagen, Schechte und Stollen sencken und antreiben, ſelbiger Kürß ſoll allemahl frey gebauet und die Außbeut darvon demſelben Grundherrn unweigerlich verabfolget werden, jedoch mit ſolcher Condition und alſo, daß ſolcher Erb-Kurß je und allemahl bey dem Gut verpleiben und nicht darvon veräußert werden ſolle, ob auch gleich das Gut an einen anderen Erblich verkaufft würde, ein mehreres aber ſoll dem Grundherrn nit gefolget weniger das geringſte gegeben werden, dabey laſſen Wir es dem alten herkommen nach bewenden.

Art. 20. Von Zechen oder Theilen ſo andern im Schein zugeſchrieben werden.

Wurde jemand einem andern eine Zeche oder Theil im ſcheine zuſchreiben laſſen und deß Nutzens davon ſelbſt gewarten wollen, ſo ſollen dieſelbe Zeche und Theile denen bleiben denen ſie zugeſchrieben ſeynd, und wo Betrug oder Vorthel in ſolchem erfunden der ſoll mit ernſt geſtrafft werden, und wan dieſelbe denen ſie zugeſchrieben ſolche Zechen oder Theile nicht haben oder nichts davon wiſſen wollen, ſo ſollen ſolche Zechen oder Theile alß verläugnet Uns oder wohin Wir die verordnen heimgefallen ſeyn.

Art. 21. Wie es mit den Zechen-Häuſeren zu halten.

Unſer Oberbergmeiſter und Geſchworne ſollen dahin verdacht ſeyn, daß auff keine Zeche einig groß Hauß oder kein anderes dan zu bloſſer Nothturfft gebauet werde, wan nun es ſich begiebet, daß ſolche Zechen-Häuſer oder Kauen öde und wüſt werden ſollen dieſelbe ohne Unſers Berghauptmans Vorbewuſt nit verkaufft oder eygennützіger weiſe anderſt wozu als zu dem Bergwerck verwendet werden.

Art. 22. Wie es mit Verkauffung der Halle, Felſen und Ertz ſolle gehalten werden.

Welche Zeche nicht gebauet, dannoch Quartalig verſchrieben werden, deren Hallen pleiben pillig denen Ge-

wercken, wan aber die Zeche frey erkant wird alsdan fallen die Hallen mit ins Freye, was aber ichtens den Kösten tragt, solches soll allemahl, damit Unser Zehende daß mit zu genieſſen hat, zu gute gemacht werden.

Art. 23. Daß auff den Zechen, Hallen und anderen Orthen, so den Bergwercken anklebet, Freyheit seye.

Und weil nach altem herkommen und vermög der Berg-Rechten auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, in Hütten, Puchwercken, Bergschmitten und dergleichen so den Bergwercken zuständig, Freyheit seye, so wollen Wir zur Stärckung deroselben Freyheit menniglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner bemelte Freyheit vorsetzlich oder auß Vergessenheit, weder mit Worten noch mit der That zu brechen, oder an diesen Orthen einiger Dieberey, ob solche gleich gar wenig wäre, understehen, welcher aber freventlich oder vorsetzlicher weise hierwider ichtwas sich unterfangen wolte und darüber betretten wird, den wollen Wir an Leib und Gut, nach Gelegenheit und gröſſe der Ubertrettung mit der Schärffe straffen; Wollen demnach Unserem Oberbergmeister, Geschwornen, Steiger, Schichtmeister und Arbeiteren ernstlich gebotten haben, bey Vermeidung Unser Ungnad, daß sie dieselbe Verbrecher, es geschehe die Ubertrettung mit Worten, schälten, schänden, schmähen, Gotteslasteren und dergleichen, alsopald anzumelden, damit sie in gebührende Straff genohmen werden.

Der vierdte Theil dieser Bergordnung handlet von der Marckscheyderey.

Art. 1. Von deß Marckscheyders Ambt und Verrichtung.

Es solle sich auff Unseren Bergwercken niemand Marckscheydens understehen, er seye dan zuvorn von Unserem Berghauptman und Oberbergmeisteren zugelassen und darzu gebührlich beäydiget, die auch keinen zulassen sollen, er seye dan däuchtig und seiner Kunst fertig befunden. Sie sollen auch keinen gemeinen oder verborgenen Zug thun, ohne wissen und willen Unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters, sollen auch die Gewercken umb dieselben ihre gethane Züge mit ungebührlichem Lohn nicht übersetzen, Wo aber jemand deß Lohns halber von ihnen über Gebühr beschweret würde, der mag vor Unserem Berghaupt-

man und Oberbergmeisteren solches gelangen lassen, die darin zimbliche Mäßigung thun sollen; Wan jemand vermeinte daß ihme durch der Marckscheider Zug Verkürtzung geschehen wäre, dem soll durch Erlaubung Unsers Berghauptmans zugelassen seyn, einen verständigen frembden Marckscheyder auff seine Unkösten anhero zu pringen, einen Wehrzug zu thun. Pfalß sich nun ausfündig machen würde, daß der erste Marckscheyder geirret und daß die örther, so gegeneinander auff ihr angeben nicht recht auffeinander treffen und also vergebliche Sohlen, Strassen und Försten müssen nachgehauen werden und die Gewercken dadurch in vergebliche Unkösten und Schaden wären geführet worden, so sollen sie wegen unfleißiger Ziehung denselben Unkösten jedoch auff Mäßigung Unsers Bergamts erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen entsetzet und mit Gefängnuß bestraffet werden.

Dahe auch ein Marckscheider gezogen und sein Gemerck geschlagen, und dem Steiger demselben nach anzusetzen und die Arbeit anzustellen anweisen wird, sollen so pald zwey Geschworne dabey fahren und ihre Gemercken auch schlagen, damit sich der Marckscheyder darnach im Fall seines unfleißigen ziehens nicht zu entschüldigen haben möge.

Wan einer Zechen-Feld in beyseyn Bergmeister und Geschwornen am Tag vermessen werde, sollen die Marckscheyder in Hineinpringung deß Lochsteins vom Tage, und in Fertigung der Erb-Stueffe von einem Stollen oder Strecken auff die andere in der tieffe der Gruben sich vorsichtig halten, damit der Lochstein am Tage mit der Grub geschlagenen Erb-Stueffen von einem Stollen oder Strecken auff die andere richtig und auffeinander treffen, und also in der tieffe den Gewercken an ihrem vermessenen Felde kein Abbrug geschehe, besonder daß einem jeden sein Feld unverkürtzet verbleibe; Auff diese vorgemelte Puncta sollen die Marckscheyder folgender massen in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

(Folgt der Marckscheyder Aeyd in vorhergehender üblicher Form).

Der Marckscheyder Besoldung so ihnen von den Gewercken gebühret.

Von einer flachen Schnur oder Donlage . . .	20	Gr.
Von einem Seiger	10	"
Von jedem Winckel	5	"

Von einem Ortzpfall zu schlagen . . . . . 10 Gr.
Von einem Lochstein vom Tage in die Grub zu
pringen . . . . . 10 „
Von einer Erb-Stueffen fortzupringen . . . . 10 „

Art. 2. Wan wegen des Marckscheydens Streit entstehet, wie man sich zu verhalten.

Dahe Unserem Oberbergmeister ein Mißdüncken des Marckscheydens an ein- oder anderem Orth vorkombt, soll er deß Grunds sich zu erkündigen und, Weiterung zu verhüten, befügt seyn, einem anderen Marckscheyder solchen Orth nach zu ziehen zu befehlen, der ihme dan gehorsame Folge zu leisten schüldig seyn solle.

Art. 3. Von dem Wehrzug.

Wan alsdan nach abziehen Unsers Marckscheyders, der aber seine Kunst aus einem rechten Fundament erlehrnet haben solle, sich befindet, daß solches Ziehen nit zutreffe und sich dahero Streit erregen wolte, es seye einer Erb-Stueffen oder anderer Orther halber, die Sache aber von sonderlicher Importantz, daß solche von denen Partheyen die es concerniret, vor Unsere Berghauptleuthe und gesambtes Bergambt bracht und umb Scheydung ein frembder Marckscheyder begehret würde, so soll denen Gewercken darin gewillfahret und umb einen frembden unverdächtigen woll fundirten Marckscheyder an ein- oder ander Bergamt geschrieben werden, doch daß die Gewercken den Unköſten deßhalben zugleich statten und darlegen sollen. Uff Erscheinen solches frembden Marckscheyders sollen Unsere Marckscheyder, so zuvor gezogen, demselben welcher einen Wehrzug thun soll, ihre örthung die sie im ziehen gehalten, in beyseyn zweyer Geschwornen unpartheylich eröffnen und zu zeigen schüldig seyn. Welche örthung der frembde Marckscheyder gleicher gestalt auch halten solle, nach beschehenen Wehrzug und Befindung deß frembden Marckscheyders nun, soll in beyseyn deß Oberbergmeisters und obangeregter zweyer Geschwornen auch beyden interessirten Partheyen die Sach nochmals überlegt und die Erb-Stueffe oder ein Zeichen geschlagen werden, welcher nun damit nit begnügig seyn, sondern noch weiter Streit erregen wolte, der soll damit keines wegs gehöret werden. Gestalt ein dergleichen Wehrzug die Krafft eines Endurtheils Berglaufftigem Brauch nach erreichet, concerniret dieses nun zwischen zweyen Gewerck-

schafften eine Erb-Stueffe in die Grube zu pringen, so gebühret dem Bergmeister und Geschwornen noch eins so viel darvon als von Lochsteinen.

Art. 4. Wie die Marckscheyder die Lochsteine in die Grube zu pringen und darauff die Erb-Stueffen zu schlagen sich verhalten sollen.

Als umb besserer Sicherheit willen auff Unseren Bergwercken Wir einen Marckscheyder angenohmen und halten, soll derselbe in seinem ziehen und hineinpringen der Lochsteine vom Tage und in fortpringung der Erb-Stueffe alle Wege auff einem Gang gleiche örthung halten und brauchen, wie nun allschon gemelt der Marckscheyder in seiner Kunst wol fundirt sein solle, und ob gleich der Gang in den Maassen einen Haken würffe oder ein ander streichendes veranlassete, vor örthung gehalten, begebe es sich auch, daß nach steigen und fallen der Gebirge verniderung des Gesteins, als fürfallende mächtige Trauben, feste Kämme, oder auß anderen zufälligen Ursachen die Gänge auß ihren streichenden verrücket, vertrücket und andere örthung gewonnen, so soll sich der Marckscheyder, wie oben vermeldet, rechter örthung verhalten, damit wan ein Lochstein hinein und in die Erb-Stueffe fürter gebracht werden solle, durch den Marckscheyder nichts ungeschickliches vorgehe und die Gewercke an ihrem Felde nicht benachtheiliget, noch in verdrießliche und unpillige Kösten geführet werden.

Ebener massen soll sich der Marckscheyder mit bericht wegen der örthung, do Durchschläge zu machen, Schachte auff ein ander oder nachzurichten, über sich zu brechen und was sonst von ein- oder ander angegeben wird, also verhalten, auff daß allenthalben Uns und denen Gewercken Schaden und Unkösten verhütet seyn und pleiben mögen.

Art. 5. Welcher gestalt die Lochsteine und Erb-Stueffen in Gebührlichem Respect zu halten.

Wo zwey Zechen oder Gewerckschafften mit ein ander Marckscheyden und die Gewercken, oder anstatt deroselben die Lehndräger und Vorstehere mit beyderseitz Bewilligung, in Gegenwart Bergmeister und Geschwornen die Lochsteine in die Gruben und darauff die Erb-Stueffen fortpringen lassen und angenohmen, so soll es dabei sein unveränder-

liches verpleiben haben und kan von keinem Theil weiter angefochten werden. Solte aber so fort bey hineinpringung der Erb-Stueffen sich es außfündig machen, daß einem Theil an seinem vermessenen Feld etwas abgienge und derselbe sich dahero beschwäret fünde, der mag zuvorn und ehe er die Erb-Stueffen angenohmen und darin gewilliget, solche seine Beschwärung mit guter Bescheidenheit vorpringen, so fern alsdan die Sach in der Güte nit vermittelt werden könte, sondern der beschwerende Theil umb einen andern Marckscheyder zu gebrauchen anhalten thäte, soll ihme auff seinen Kösten solches gewillfahret werden.

Art. 6. Wie die Lochsteine und Erbstueffen dem Bergbuch einverleibet werden sollen.

Alle Lochsteine nebens der Bewandtnuß des vermessenen Feldes am Tage, und wie von demselben die Erbstueffe forderst in die Gruben und von einem Stollen zum andern pracht worden, solches solle Unser Oberbergmeister durch den Bergschreiber in ein sonderliches Buch eintragen und verschreiben lassen, damit wan etwan ein Lochstein verrücket oder die Erbstueffe in der Grube vermisset, man deßhalb Nachricht haben könne. Imgleichen sollen alle andere Marckscheyder Züge und was sie für örther gegen einander zu treiben richten oder anweisen, obberürter gestalt in dasselbige Buch, jedoch unter sondere **Rubric** eingelieffert werden, was nun dessen Gebühr daran, solches ist bey seinem des Bergschreibers Ambt vermeldet.

Art. 7. Von Verrecessen der Zechen und seiner Straffe.

Es sollen auch alle und jegliche Zechen hinfüro alle **Quartal**, wie von alters gebräuchlich, durch die Vorsteher desselben verrechnet und verrecesset werden, wo aber eine oder mehr Zechen zwey **Quartal** nacheinander nicht verrecesset, so soll Uns dem ersten **Quartal** 6 Reichsdahler und von dem andern **Quartal** 12 Reichsdahler ohne alle Gnad und Verzug zur Straff gegeben werden, damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten werde.

Wan aber eine Zeche in dreyen **Quartalen** nicht verrechnet oder verrecesset, soll dieselbe ohne alle Mittel in das Freye gefallen seyn und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, die auch dem ersten Muther so derselben begehret vermög Unser Bergordnung verliehen werden

solle, und was also von solchen und andern Straffen einkombt, die sollen nach des Berghauptmans und Bergmeisters Gutachten zur Notturfft des Bergwercks wieder angelegt werden.

Der fünffte Theil dieser Bergordnung handlet vom Vermessen, Lochsteine und Erbstueffen.

Art. 1. Von Vermessung der Zechen.

Wan eine Zeche bestättiget, darauff belegt und fündig worden, und auff erforderen an dem Oberbergmeister die Gewercken begehren ihre Fundgrube und Maassen zu schlagen und erblich zu vermessen, darin soll er sich nit weigeren, besonder den Lehndräger und Vorsteher der Zechen einen Tag ernennen wan er solch vermessen anzustellen vermeint, warzu er aber zum wenigsten 14 Tag dilation geben solle, damit den interessirenden Gewercken, ob solche etwan bey der Messung selbst seyn wolten, dasselb vorhero kund gethan werden könne, zu dieser vermessung nun soll der Oberbergmeister, Geschworne und Marckscheyder, auff deren Züge die vermessung geschehen solle, nebens dem Berg-Gegenschreiber und Interessenten erforderen, die vermessung gebührender massen verrichten.

Art. 2. Wie es bey dem vermessen zu halten, wan etwan Streit dabey vorfällt.

Wan nun auff den bestimmeten Tag der Oberbergmeister sampt dem Unterbergmeister, Geschwornen und Marckscheyder, wie auch dem Vorsteher der Zechen und theils interessirenden Gewercken erscheinet, und etwan zweiffel der Muth- und Belehnung halben dabey vorfallet, soll der Lehndräger oder Vorsteher der Zechen seine Belehnung vorzeigen und darauff einen leiblichen Aeyd mit auffgehobenen Fingeren schwören, daß der Gang, darauff er die vermessung gesucht, sein rechter Lehndrägers Gang seye und daß seine Fundgrub und Maassen, oder was er vermessen und verlochsteinen wil, auff demselben und sonst keinem andern Gang seye, noch ichtwas anders als was seine Belehnung in sich hält gefährlicher weise begehret, nach geleistetem und abgelegtem Aeyd soll der Oberbergmeister nach altem Bergwercks Gebrauch mit der Schnur anhalten und dem Lehndräger oder Vorsteher (welcher alle wege der Schnur vorgehen solle) nachgehen, und also nach

üblichem Bergwercks Gebrauch gebührliche Massen, als auff eine Fundgrub 42 Lachter, auff eine Maassen 28 Lachter, auff eine Wehre 14 Lachter vermessen und geben, wo er aber keine volle Maassen einzupringen und sich würde eine überschaar, die sich etwan auff eine Wehre und darüber erstreckete, die mag er als eine überschaar absonderlich verleyhen, oder denen beyden zunechst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen, was nun dergestalt rechtlich vermessen, daß solle durch den Geschwornen verlochsteinet und an den Stein vier Gezeugen, die aber verdecket daran stehen sollen, angemercket werden; Wan die vermessung auff einen neuen Gang geschiehet, so wird der Anfang an dem Orth gemacht, woselbst der Lehndräger Kübel und Seil eingeworffen und allda die Schnur auff dem Mittel deß Rubebaums angehalten und die Fundgrub halb oben und halb unterwertz vermessen, nach jeder Seit werden nun die ferner gemuthete Maassen gelegt und vermessen, und eines theils die Obermaassen, andern theils aber die Undermaassen genennet, dahe aber einer einen Gang entblöset, nicht aber Kübel und Seil eingeworffen, sonder finge so fort, oder zu nechst darunter dahe er seinen Gang entblöset, der Fundgruben zu gut, einen Erbstollen alsobald an, dergestalt daß der Stollen sein Erbgebäu wäre, auff diesen Fall soll im vermessen vorn im Mundloch, oder da man den Gang in der Wasserstige ein Gestein erstlich erkennen kann, angehalten und dem Lehndräger oder Gewercken die Fundgrub das Gebirge hinan und nit zurück gegeben werden, hätte aber einer eine Fundgrub oder Maassen in der tieffe auff einen Stollen auffgenommen und begehrte ihm auch im Stollen vermessen zu lassen, so soll der Bergmeister Befehl thun, daß der beäydigter Marckscheyder die örthung oder Streichen deß Ganges an den Tag pringen müste, alsdan er Bergläufftiger weise mit der Vermessung zu verfahren.

Fals auch einer einen Gang entblöset, denselben auch vor der bestättigung auff solchen ersten Schurff geschehen lassen, doch daheselbst Kubel und Seyl eingeworffen, es begebe sich aber daß nach deß ersten Finders Fundgruben ein ander mit der Maassen belehnet und derselb treffe in solcher Maassen Feldt eher Ertz als der erste Finder, derselb erste Finder aber wolte alsdan erst seine Fundgrub ferners strecken und Kübel und Seyl einwerffen, durch welches deme der in der nachfolge die Maassen gemuthet zu nahe getretten werden wolte, so soll sich der Oberberg-

meister woll vorsehen, und wo ihm gäntzlich wissend, daß der Erbschafft deß ersten Finders nicht in dem Schurff, woselbst er ihm zu erst den Gang bezeiget und darauff bestättiget, angefangen, sonderen derselbe an ein ander Orth zu seines Nechsten Schaden gesuncken, so soll der Oberbergmeister im vermessen auff den Schurffe, dahe er den Gang, wie oben vermeldet, erstlich wargenomen, anhalten, und seine Fundgrub vermessen, welches den klaren Berg-Rechten und altem herkommen gemeeß; Begebe es sich sonst auch, daß einer die nechste oder andere Mäasse auff einem Gang hätte, es wäre aber in der Belehnung nicht klar vermeldet, ob es die Ober- oder Untermaaß wäre, hätte auch weder Kübel noch Seyl eingeworffen, sondern dieselbe mit Steur oder Frist erhalten. Der Oberbergmeister liesse aber die Vermessung auff solche geschehen, worauff der Lehndräger den Aeyd abgestattet, und es entstünde hernach Zweytracht darauß, darumb soll der Oberbergmeister, wo die Maassen im Lehnzettul nit klar gnug außgetrucket, sich nach dem Verley- und Verschreibbuch richten und welcher gestalt solches vermeldet, so soll er ihm auch vermessen, ob dan etwas Unrichtiges auff deß Lehndrägers Aeyd im vermessen vorgangen soll doch solches krafftloß seyn, gestalt man sich mehr nach den Bücheren als einem falschen vortheilhafften Aeyd zu richten, wie nun jeder Gruben Feld vorbesagter weise vermessen worden, also soll der Oberbergmeister solches aller Gelegenheit nach in das Verleyhbuch eintragen, damit die Gewercke ihre Gebäue ruhig anstellen und forttreiben können. Damit auch die Lochsteine an Tage und die Marckscheyd oder Erbstueffen in der Grube nit verlohren werden oder auß der Acht kommen, soll allemahl so offt ein Schichtmeister und Steiger angenohmen und eingewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebenst überantwortung deß Vorrahts, die Lochsteine am Tage, die Erbstueffen in der Gruben und was sonsten die Gewercken mehr für Belehnungen haben, in gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, auff daß künfftig aller Irthumb und Streit verhütet pleibe, würde sich dan jemand unterstehen, die Lochsteine vorsetzlich außzuweisen, zu verrücken, die Erbstueffen in der Gruben betrieglicher weise außzuhauen, zu verschmieren, verzimmeren oder verstürtzen, der oder dieselbe sollen nach befindung peinlich gestrafft werden, deß Oberbergmeisters und Geschwornen Gebühr von vermessen ist bey deren Ambts-verrichtung klarlich vermeldet.

Art. 3. Von der Zechen Vierung und wie es zu halten, wan zween auſſer der Vierung unterſchiedlich verliehene Gänge in der teuffe zuſammen fielen.

Die Vierung einer jeden Zechen begreifft auff jedem fündigem Gange ſieben Lachter, als von deſſelben Sahlbande anzurechnen 3 und 1 halb Lachter ins hangende, was er nun in bemelten ſieben Lachteren begreifft und berühret, daß iſt ſein ſo fern er ſein alter auff ſeinen Gang erhalten hat, und daß heiſchen Bergleuthe eine Vierung.

Wan nun zween Gänge am Tag fern gnug von einander wären und keiner eines anderen Vierung berühret hätte, der eine aber flach, der ander ſeiger niderſetzete und in 20, 30, 40, 50 und mehr Lachteren in der teiffe in der Vierung zuſammen fielen, ſo ſoll der älteſte im Feld (deſſen alter mit der Müthung im Verleyhbuch zu beweiſen) die Gerechtigkeit behalten und der jüngſte von dem was dem älteſten in der Vierung, nemblich 3 und 1 halb Lachter im ligenden und 3 und 1 halb Lachter im hangenden, zugefallen außgewieſen und abgetrieben werden, doch aber daß der alter ſeine Vierung mit öffentlichem Durchſchlag beweiſe, ſo pald ſich aber deßwegen Streit erreget, iſt der alter Lehndräger wol befügt dem jungen Eintracht zu thun ſeinen Bau ehe nit fortzuſetzen, biß er ſich mit offenem Durchſchlag außfündig gemacht, ob deß jungen Gang dem anderen in der Vierung zufalle.

Art. 4. Von hindernuß des vermeſſens und greiffen in die Schnur.

Wurde jemand vorwitziger und freventlicher weiſe ſich unterſtehen eine rechtmäßige vermeſſung ohne ſonderliche erweißliche Urſach zu verhinderen und nach Bergläufftiger weiſe zu reden, in die Schnur zu greiffen, daß ſoll Unſerem Berghauptman ſo fort angemeldet werden, welcher ſo fern er ſein vornehmen nicht juſtificiren kan, mit ſchwärer Geldbuß, da er vermögens, oder in mangel deſſen, mit harter Gefängnuß beſtraffet werden ſolle.

Art. 5. Welcher geſtalt underſcheidliche Zufälle in der Vierung Bergläufftiger weiſe zu entſcheyden.

Dahe wegen der Vierung eines Ganges Irrung entſtünde und man den Grund davon zu wiſſen mit vorwiſſen und auff Befehl Unſers Oberbergmeiſters ein beäydigter

Marckscheyder die Vierung zuzulegen erfordert wird, soll an beyden Gängen woselbst Streit erreget, das Feld so fern sich die Vierung erstrecket für erst verfahren seyn, auff daß man augenscheinlich zur zulegung gelangen kann, anderer gestalt es dem Marckscheyder leicht fählet, alsdan soll der Marckscheyder am Sahlbande deß Ganges entweder im hang- oder ligenden anhalten und den Gang im mittel freystehen lassen, so nun die Vierung zugelegt solen zwey Geschworne nebens dem Marckscheyder darzu fahren und die Partheyen so darzu gehören auch fordern, alsdan soll der Marckscheyder darzufahren und in ihrer Gegenwart die Vierung so fern sich die erstrecket eröffnen und verstueffen, nach solcher befindung der älteste bey seiner Vierung geschützet, der jüngste sich aber deren zu enthalten abgewiesen werden solle, theilete sich aber ein Gang im gesencke oder sonst in zwey Drümber, dahero die Parthey irrig von welchem die Drümb die Vierung zu nehmen und dahero vom Oberbergmeister und Geschwornen Weisung begehreten, sollen sie den Irthumb fleißig besichtigen, dem ältesten die Vierung im Mittel zwischen den zweyen Drümberen anzuhalten weisen, doch mit dem Anhang, dahe man tieffer sencken oder ferner auslengen würde und die Drümber wider zusammen fielen, daß alsdan nach Berglaufftigem Brauch es solle gehalten werden; So aber Partheyen in solcher Begebenheit da ein Gang sich theilete und von einander fiele, einer auff den andern trünge einen Drumb zu kiesen und anzunehmen, in solchem Falle hat man den ältesten, dieweil die Drümber einander in der Vierung seynd, auff einen zu erwöhlen nicht zu zwingen, so bald aber befunden würde daß die Drümber ausser der Vierung fallen, alsdan ist der älteste schüldig auff einen Drumb zu erwöhlen und darauff zu pleiben, welches Drumb der älteste nun erkohren und angenohmen, solches sollen Bergmeister und Geschworne, umb weiter Irrung zu verhüten, verstueffen lassen; Begebe es sich aber, daß in Schüchten, Stollen oder Feldörtheren neue Quergänge, Fletze oder Klüffte überfahren würden, welche einem seinen Hauptgang vertrucken und zwar also, daß man in einen, zweyen oder mehr Lachteren vom rechten Hauptgang mehr nichts erkennen könte, der jenige aber, welcher wegen seines jüngeren Alters Erkäntnuß der Vierung leiden müste, wolte solchergestalt auf den augenscheinlichen Beweißthumb tringen, so wäre solches also zu decidiren; Hat der älteste Lehndräger

den ihm verliehenen Gang mit dem geſunckenen Schachte, warinnen er Kübel und Seyl eingeworffen oder getrieben, Stollen oder Feldorth vom Tage nider oder vor dem Orth erwenter ſeiner Belehnung biß auff obberührten Quergang, Fletz oder Klüffte verfolget, der ihn aber dardurch verrücket, verſchoben oder gar verdrucket und er der älteſte findet ſeinen Gang in der Vierung wieder, ſo hat ſein Gegentheil auff ferner Beweißthumb nit zu tringen, fals aber mächtige faulen oder ſonſt faſtes Geſtein vorfiele, welches einen Gang alſo verſetzete, verdruckete oder abſchnitte, daß man keinen Gang mehr erkennen könte, alsdan muſſen die faulen abgeſuncken und durchbrochen, der Gang in der Vierung wiedergeſucht, oder deſſen ſtreichendes im vaſten Geſtein verfolget werden, und wann alſo eines Gangs hang- und ligendes mit verſetztem Sahlbande durch eine faule oder vaſtes Geſtein beweiſet wird, ſoll damit der älteſte Lehndräger ſeine Gerechtigkeit erhalten haben, würde aber der Gang gar verlohren, kan er ſeine Gerechtigkeit weiter nicht extendiren, alſo fern er mehr nichts als eine anzeige deß Ganges zu beweiſen, bey dergleichen zweiffelhafften Begebenheiten haben Bergmeiſter und Geſchworne, ſonderlich wo faulen und unkäntl. Fletze ohne hangendes und ligendes vorfallen, die Begebenheit auffs fleißigſte zu beobachten und in ihren Weiſungen ſich woll vorzuſehen, damit nit ungeſchicklich procedirt werde, ſüncke nur einer auff ſeinem Haupt-Gang und erreichete in ſolchem abſencken andere Gänge, Fletze oder Klüffte, verlieſſe aber ſeinen Hauptgang damit und verfolgete den nit ferner, ſonderen wolte zu ſeinem Vortheil ſich auff dieſelbe erſuncken- oder erlangete Fletze und Klüffte legen, dardurch Vierung erlangen, und andere die in der Belehnung jünger damit außzutreiben, in ſolchem Fall ſollen Bergmeiſter und Geſchworne die geſchickte des Gebirges auffs allerfleißigſte erwegen, auff was maſſe ſich der Hauptgang getheilet, Drümber oder Abgekemme abgeſetzet, oder ob es frembde Gänge, Fletze, Klüffte oder Geſchicke ſeyn, die Querüber oder durch den Hauptgang fallen. Item ob ihr ſtreichendes dem Hauptgang gemeeß oder Widerwertig ſeye, oder aber ob man einen freyen augenſcheinlichen Durchfall derſelbigen ſehe, und wie man es findet, wird die Erfahrung woll lehren nach Bergläufftigem Brauch zu decidiren. In Summa da ein freyer augenſcheinlicher Durchfall eines Ganges, Fletzen oder Klüfft befunden, darauff ſoll man den älteſten, ſo

er von seinem Hauptgang fallen und denselben verlassen wolte, keines wegs sich zum Vortheil darauff zugegen gestatten. Wäre es aber geschehen, und der älteste Lehndräger auff diese weise seinen Hauptgang verlassen hätte, und daß derselb dardurch wieder in Unser Freyes gefallen, soll Unser Oberbergmeister befügt seyn denselben Gang einem anderen als Unser Freyes wieder zu verleyhen, theilete sich aber des alteren Lehndrägers Gang beweißlich in zwey Drümber, alsdan mag er auff einem Drumb, welches ihme beliebet, pleiben und Gerechtigkeit erlangen so fern es ein Drumb von seinem Hauptgang ist.

Art. 6. Von Sequestration der Ertze so an streitigen Oertheren gewonnen werden.

Wan in vorig erzehleten Fällen oder sonst im Bergbau zwischen Gewerckschafften sich Streit erreget, und ein theil dem anderen daß seinige biß zu außtrag der Sachen zu sequestriren begehret und bey Unserem Oberbergmeister suchen würde, so soll dessen suchen schlechter Dingen nit gestracks deferirt werden, er beweise dan, daß er zur Sequestration satsamb und gründlich befügt, da aber die Streitsach also bewand, daß sie einen zweiffel nach sich führete und vermüthlich der klagende Theil zu seinem suchen etlicher massen fundiret, so soll Unser Oberbergmeister Ambts halber das Ertz, so im streitigen Feld gewunnen, allein stürtzen zu lassen verfügen, biß der Sachen gründlichen Bericht eingezogen und solche Erkündigung auffs erste beschleunigen, auff bloße vermuthung aber und ohne gründliche Beweisung solle kein Kummer erstattet werden.

Art. 7. Eine unverfängliche oder verlohrne Schnur zu ziehen.

Wird Unser Oberbergmeister von einem Lehndräger oder einer Gewerckschafft in unvermessenem Feld ohne Lochstein eine verlohrne schnur zu ziehen ersuchet, soll er ihn gegen Erlegung der Gebühr als dem Bergmeister von jedem Wehr, daß seynd 14 Lachter, so viel das Feld beträgt, 9 Gr. Dem Geschwornen 3 Gr. willfahren, jedoch mit solcher Condition, daß dem vermessen sein Recht unbenohmen seyn solle.

Art. 8. Wie die Lochsteine vom Tag in die Grube sollen gebracht werden.

Wurden nach beschehener Vermessung der Fundgruben und Maassen die Gewercken oder Vorstehere begehren, die

Lochsteine so pald vom Tag in die Grube zu pringen, daß sollen sie erstlich bey dem Oberbergmeister gebührlich suchen, gestalt ohne dessen Verwilligung und Befehl der Marckscheyder in deme sich nichts zu unternehmen befügt seyn solle, auff beschehene Zulassung sollen beyde mit einander auff einem Gang Marckscheyder Zechen den Lochstein auff beyder Unkösten in die Grube pringen lassen, fals aber der eine Theil den Unkost dem halben Theil abzutragen sich weigeren würde, alsdann mag auff des andern Theil seinen Kösten solches allein geschehen, doch soll derselbe hernach nit schüldig seyn, seinem Nachbahr ehe und bevor er den halben Unkösten abgestattet, den Lochstein oder Erbstueff zu zeigen; Gleicher massen soll es auch gehalten werden mit Erbstueffen von einem Stollen oder Strecken auf die ander fortzupringen.

Art. 9. Wan das Feld wohin die Erbstueffe zu schlagen so weit nicht verfahren wäre.

Befünde es sich, daß wohin die Erbstueffe geschlagen werden müste, das Feld noch unverfahren soll der Marckscheyder in Gegenwart der Geschwornen ein Gemerck schlagen und ein Bast so lang ziehen als die Längte deß Felds so noch zu verfahren und dasselbe gedoppelt fertigen, darvon ein Theil bey sich behalten und das andere dem Oberbergmeister in Verwahrung geben, zum Ueberfluß auch in das Bergbuch durch den Bergschreiber verzeichnen lassen. Wan nun das Feld vollends verfahren alsdan sollen beyde interessirende Theile nebenst dem Geschwornen darzu erfordert werden und soll der Marckscheyder in dero Gegenwart die Erb-Stueffen schlagen.

Art. 10. So ein Lochstein verlohren worden.

Im Fall dahe ein Lochstein verlohren, in den Gruben auch deßhalben keine geschlagene Erbstueffen zu finden, es würde aber von den Gewercken begehret andere an dero verlohrne statt zu setzen, darin soll unser Oberbergmeister denselben willfahren, derowegen vom nechsten Lochstein so gegen dem Feld noch vorhanden, anhalten und die Maassen der Verschreibung nach auffs neue geben und verlochsteinen lassen, wäre nun die Erbstueffe in der Gruben verlohren, wird deßwegen an dem Erbschacht angehalten und soll hiervon deßhalb das übrige Vermeßgeld gegeben werden.

Art. 11. Dofern die Lochsteine auff die Gänge gesetzet.

Wäre im vermessen ein Lochstein nicht auff den Gang gesetzet, es würde aber von den Gewercken solchen zu rücken begehret, darin soll der Oberbergmeister anderer gestalt zu gehelen nit schüldig seyn, als daß öffentlich darzu thun, es seye das Feld auff einem Gang, so wird wohin der Lochstein kommen solle, verfahren, solcher] gestalt mag er durch einen beäydigten Marckscheyder den Lochstein Winckel recht, von dem Orth dahe er gestanden auff den Gang pringen lassen, so viel nun die Schmiege abträgt verlieren die Gewercken an ihrem Felde, weiter ist der Oberbergmeister zu gewehren nit schüldig.

Art. 12. Daß der Lochstein auff seinen rechten verliehenen und nit auff einen frembden Gang in die Grube bracht werde.

Demnach die Lochsteine und fortgebrachte Erbstueffen in die Gruben der Fundgruben und Maassen ihre Gerechtigkeit determiniren und einräumen, so sollen Bergmeister und Geschworne dabey vorsichtig seyn, daß ein jeder seinen belehnten Gang an dem Orth da der Lochstein oder Erbstueff in die Grube hinein kommen soll, augenscheinlich beweise und niemand zu schaden gehandlet und Verkürtzung geschehen.

Art 13. Würde jemands Verhinderung nicht zulassen wollen seines Nachbaren Lochsteine auff seine Schächte hineinzupringen.

Wan eine Gewerckschafft nicht eygene Schacht hätte wodurch sie ihren Lochstein an Orth und Ende, wo die Erbstueffe geschlagen werden soll, pringen lassen könte, sondern durch andere Schächte geschehen müste, der Lehndräger dessen aber ein solches nit gestatten wollen, damit nun durch solche unzimbliche Verhinderung entzwischen niemand deß seinigen beraubet oder verkürtzet werde, soll Unser Oberbergmeister Macht haben die wiedrigen Theile solches geschehen zu lassen zu gebieten, es wäre dan daß der andere Theil seine Gerechtigkeit deß Orths wohin er die Erbstueffe begehret noch nicht erwiesen, solches fals Bergläufftiger weise was zu thun den Weg weisen wird.

Art. 14. Zu welcher Zeit ein Lehndräger sein Feld vermessen zu lassen schüldig und auff was Maasse Bergmeister und Geschworne das Vermeßgeldt forderen.

So bald ein Lehndräger auff einem neu-entblöseten Gang in seiner Fundgrub oder Maassen Ertz antreffen und dessen so viel, daß er 3 und 1 halb Marck Silber machen kan, oder von anderen mineralien als Kupfer, Bley oder wie das Nahmen hat und dergleichen in dessen Werth, ist er schüldig ihme sein verliehenes Feld vermessen zu lassen, da auch mit einem Erbstollen Ertz überfahren würde und der Stolle brächte an dem Orth dahe Ertz antroffen, seine rechte Erbteuffe, als 9 und 1 halb Lachter seiger teiffe, noch nicht ein, so gebühret Bergmeister und Geschwornen das Vermeßgeld, unangesehen der Stollen gehöre zu demselben Feld oder nicht, sonsten seynd die Stollen welche ihre gebührliche Erbteuffe erlanget für sich dafern sich mit ihrer Stollen-Gerechtigkeit den Stollen hieb deß Ertzes an höhe und weite weghauen, ob gleich der Stollen zu dem Feld darin das Ertz gehauen gehörete, nach Berg-Rechten das vermeßgelt befreyet, begebe es sich auch, daß man auß erheblichen Ursachen wissen müste wie weit sich eines Lehndrägers auff einem neuen Gang sein verliehenes Feld verstreckete, und er sein Feld erblich oder rechtlich vermessen zu lassen sich weigerte, soll ihme von dem Oberbergmeister aufferlegt werden sich diesertwegen Bergläufftigem Gebrauch nach zu achten; Begebe sich es aber und einschlüge ein frembder auff einen neuen Gang in deß alteren Feld und Maassen unwissend ein, der älter Lehndräger aber, welchem das Feld, wolte sich halßstärriger weise noch nicht angeben, ihme seine Fundgrub oder Maassen zu vermessen, weniger den Schurff bei Zeiten, ehe er Kübel und Seyl eingeworffen, durch Bergmeister und Geschworne solches verweisen zu lassen, sondern gedächte vielmehr den neuen Schurffer in Unkösten zu führen und darnach erst außzumessen, auff solchen Fall soll derselb alsdan und dafern er seinen Gang entblöset und Ertz antroffen, abzuweichen nicht schüldig seyn, in betracht keinerley weise das Feld einem andern versperret seyn soll und muß; Es soll auch einer Gewerckschafft auff einem Züge andern zum Nachtheil nit mehr Feldes als eine Fundgrub oder Maassen vermessen noch verliehen werden, bey unser ernster Straff und Verlust der Grube.

Der sechste Theil dieser Bergordnung handlet von der Stollen Gerechtigkeit und Erbteuffe. Item vom Neunten- und Stollensteuer.

Art. 1. Von der Stollen Gerechtigkeit.

Wir ordnen und wollen, daß ein jedweder Erbstollen nach gemeinem Bergrecht und altem herkommen gebauet, auch seine Gerechtigkeit haben und erhalten solle, nemblich wan ein Stolle 9 und 1 halb Lachter seiger teiffe unter dem Rosten einbringet, soll er seine Erbgerechtigkeit erlangen, dahe nun ein Stolle einem Zug zum besten getrieben wird und in vorbemelter Teuffe an einer Zechen, es seye eine Fundgrub oder Maasse, Marckscheyde erlanget, so soll die Zeche schüldig seyn dem Stollen Steur auff Erkäntnuß Unsers Bergambts zu geben, wird aber mit dem Stollorth Ertz überfahren und antroffen, alsdan mag der Stollen den gebührlichen Stollhieb, welcher betrifft 1 und 1 vierdten theil Lachter in der Wassersiege über sich und 1 halb Lachter in die weite, so lang das Ertz stehet, weghauen und zu sich nehmen, wird hernach von der Zechen Ertz gefordert, oder dafern der Stollen in der Erbteuffe erschlegt und mit seiner gebührlicher Wassersiege hernach kombt, der Zechen daß Wasser benimbt und Wetter pringt, alsdan sol von allen Metallen, so die Zeche erlanget, dem Stollen das 9. gegeben werden, benehme aber der Stollen der Zeche das Wasser und pringt Wetter mit der Wassersiege, wäre aber das Orth da Ertz brichet noch nicht erreichet, alsdan soll nichts destoweniger dem Stollen das halbe 9. gegeben werden, so bald aber die Wassersiege das Ort erlanget soll der Stollen das gantze 9. haben.

Wan Gewercken auff dem Stollen mit Vergünstigung deß Stollners ansetzen, und im hang- oder ligenden Querschläge treiben (welches aber zuvorn dem Stollner selbst freystehen und darzu befügt seyn solle), oder es würden ausserhalb deß Stollens mit strecken Klüffte oder Gänge überfahren und die Wasser auff dem Stollen gehalten, der soll dem Stollen halb neuntes zu geben schüldig seyn, treibet aber der Stöllner die Querschläge oder Strecken selber, obschon die Gewercken Steur gleich wie zu den stollörtheren darzu geben, so gebühret dem Stollner doch das gantze Neunte.

Dafern ein Erbſtollen mit ſeinem Stollorth unter eine Zeche kombt und das Waſſer fiele durch offene Klüffte auff den Stollen, wodurch das Waſſer der Zechen benohmen würde, ſoll dem Stollen das halbe 9te ſo lang gegeben werden, biß die Zeche auff den Stollen gantz durchſchlägig gemacht wird. Zum Fall nun die Gewercken vorſetzlich den Durchſchlag auffhalten wolten, ſoll der Stollner Macht haben, entgegen über ſich zu brechen und den Durchſchlag ſelbſt zu machen, was er nun im über ſich brechen für Ertz hauet daß ſoll dem Stollner verpleiben, ſo fern aber Gewercken ihre Oerther in der Stollen-teuffe treiben, in meinung dem Stollen das Ertz vorhero wegzuhauen, und der Stolner entſchlegt in ſolche Oerter und wolte die Gewercken abtreiben, ſolchen fals ſeynd dieſelbe von ihrem Orth mit Straſſe nit ehe zu weichen ſchüldig, es ſeye dan daß der Stollner in der Waſſerſiege arbeitend ſitze auff ſeinem Sitzpfol mit einer Keylhauen Helm ſeine gebührliche und übrige Länge habe, die Gewercken Hauer erreiche und berühre, auß dem ſeynd die Gewercken berechtiget gerühig und ohne Einrede wegzuhauen.

Wan eine fündige Zeche eines Stollens Waſſerſiege ſich bedienet, und das Waſſer durch Lotten oder auff andere weiſe darauff leiten würde, dieſelbe Zeche ſoll auff Erkantnuß unſers Oberbergmeiſters, wo nit das halbe Neunte doch erkäntliche Steur dem Stollen abtragen, wo aber nicht Ertz bricht und doch der Stolle die Waſſer hält, demſelben eine Waſſerſteur zuerkent werden, in maſſen hievon im nachfolgenden 17. Articul vom Pfenning weiter folget. Damit nun die Gewercken und deren Zechen oder Stollen deſto ehender genoß empfinden und mit den Steuren nit ſo lang beſchwäret werden, ſollen die Stöllner mit forttreibung der Stollen embſich verfahren, werden aber dieſelben leßig befunden, alſo daß ſich die Stöllner der Steur getröſteten und ihren Bau nur darnach anſtellen wolten, ſo ſoll Unſer Oberbergmeiſter und Geſchworne bemächtiget ſeyn, die Steur nach Gelegenheit und deß Unfleiſſes zu milderen.

Wan nun dergeſtalt ein Stolle in eine Zeche kombt und wil ſich ſeiner Gerechtigkeit anmaſſen, ſo ſoll ihme der Oberbergmeiſter, wo er der Erbteuffe ungewiß, aufferlegen, daß er die gebührliche Erbteuffe durch den beäydigten Marckſcheyder abwegen laſſe, dafern nun die Erbteuffe richtig befunden ſoll in Gegenwart zweyer Geſchwornen es allda verſtueffet und den Gewercken die

Maassen oder Feld, darin der Stollen eingebracht ist, angekündiget werden, von solchem abwiegen gebühret dem Bergmeister, Geschwornen und Marckscheider so viel als von einem Lochsteine von Tage in die Grube zu pringen.

In dergleichen abwegen der Erbstollen Teuffe soll der Marckscheyder am Tage am Rosten anhalten, begebe sichs aber, daß ein Erbstoll an einem Gebirge seine Erbteuffe gehabt und das Gebirge wiederumb fiele, alsdan dem Stollen seine Erbteuffe wiederumb entgienge an dem Orth, und biß er widerumb zu seiner vollen Erbteuffe gelanget, kan der Stollen keine Gerechtigkeit haben.

Befinden sich in einem Feld auff einem Gang Erbschächte, und der Stollen pringet in derselben Schachten seine Erbteuffe von der Hengebanck seiger gerad wider ein biß auff die Stollensohle, so soll dem Stollen in derselbigen Maassen seine Erbgerechtigkeit folgen, dan gleich wie ein jeder Erbstollen seine Vierung als drei und ein halb Lachter ins hangende und drei und ein halb Lachter ins ligende hat, so erlanget der Stöllner, so fern er mit seinem Stollen in verliehenem Felde mit gebührlicher Erbteuffe einkombt, in solcher Vierung seine volle Gerechtigkeit, es soll aber ein jeder Stollner seinen Stollen in baulichem Wesen mit offnem Mundloch und tüchtigem Bergwerck also versehen, daß der Nothturfft nach man sicher darauff fahren kan, imgleichen auch sein Gerinne und Wasser-Siege wollverwehrt halten, daß alles Wasser so er mit seinen Derteren erschrotten hat, hinweg und zum Mundloch heraußgehe, auch an dem Orth da er enterbet ist, würde aber durch sein Wasser muhtwillig und durch Unfleiß ander Schade zugefügt, den soll er nach Gelegenheit der Sachen auff Erkäntnuß zu geben gehalten seyn. Welcher sich unterstehet dem Stöllner die Gerinne außzuweisen, die Wassersiege mit Berg zu verhauen und würde dardurch der Zechen Schaden zugefügt, solchen Schaden soll derselb erstatten und darzu mit harter Straff angesehen werden.

Art 2. Wan ein Stollen Ertz triffet und hätte nit die Erbtäuffe.

Sollte sich begeben, daß ein Stolle, wan er nach seiner Zechen Feld getrieben würde, käme in deren Maassen und treffe Ertz, der Stolle aber hätte die Erbteuffe nit die ein Erbstolle haben soll, dasselbe Ertz soll der Zechen oder Maassen darin es getroffen und nicht dem Stöllner

verpleiben, doch soll dieselbe Zeche, wo sie das Ertz zu sich nehmen wolte, dem Stollen die Unkost so darauff gangen wider erstatten.

Art. 3. So zwey Tieffesten in einer Zechen wären.

Wo ein Erbstoll in einer Zeche kombt da er der gantzer Zeche das Wasser nit benehme und Wetter brechte, auß Ursachen daß zwey tieffesten darin wären, in dem einem benehme er das Wasser, in dem andern nicht, in dem unerschlagenen breche ebenes fals Ertz, so soll man ihme doch von deme so er mit seiner Wasserſiege gebührender Maassen nit erlanget, kein Neuntes geben biß darin erschlagen, brauchte aber derselbe Schacht oder tieffestes zu Wasser und Wetter durch sondere Mittel inzwischen deß Stollens, so soll man ihme biß er seine volle Gerechtigkeit erlanget das Neunte geben, und sol sich ein jedweder darnach wissen zu achten.

Art. 4. Was sich der Stöllner auff zwey Gängen darauff Ertz bricht und damit überfahren würde zu verhalten.

Wann in forttreibung deß Stollens in einer Zechen, Felde, Klüffte und Gange überfahren würden, wobey sich zwey Gänge ereigeten die umb das Creutz allebeyde Ertz führeten, so soll der Stöllner Macht haben einen Gang zu erwöhlen welcher ihme gefällig, und daß Ertz, wie einem Erbstollen gebühret, nachhauen oder weghauen, auff den anderen aber soll der Stolle nichts destoweniger Macht haben fortzufahren, das Ertz aber so es in der Vierung bricht soll denen Maassen in deren verliehenem Feld es ist, da sie es annehmen wollen, pleiben und dem Stollen die Unkost darvon erlegen, da man aber in den überfahrenen Quergängen mit dem Stollen so fort kein Ertz antreffe, besondern der Gang noch daub wäre, so soll der Stöllner den Maassen das Orth auß seiner Vierung zu treiben anbieten, da nun die Gewercken es nit annehmen und in 14 Tagen belehnen wolten, so soll es der Stolle selbst zu treiben berechtiget seyn, wan nun damit in der Vierung Ertz erbauet wird, daß soll denen Stollen und nicht denen Maassen heimbfallen, wolten aber die Maassen das Orth selbst treiben, sollen Bergmeister und Geschworne verschaffen, so fort dasselbe mit zwey Leuren zu belegen, damit der Stollner an seinem

wider ansitzen nach abgelegter Vierung nit gehindert werde, in einer Vierung aber soll man dem Stollen nicht zweymal steur zu geben schüldig seyn.

Art. 5. Wan der Stöllner mit seinem Stollen in unverliehenem Feldt Klüffte und Gänge überfährt.

Dahe ein Erbstoll in unverliehenem Felde, Klüffte und Gänge überfährt, darzu soll er als erster Finder vor andern berechtiget seyn, würde er aber dieselbe nit muthen, darauff außbrechen und in Belehnung nehmen und mit seinem Stolorth über berührten Gang 14 Lachter vorüber fahren, so soll der Oberbergmeister denselben Gang, wie er ihnen zu muthen begehret, als ein Freyes verleihen und dem Stöllner weder Fundgrub und Maassen anzutreiben schüldig seyn.

Art. 6. Wie sich der Stöllner in den Schachten darin sie geschlagen halten und wannehe solch tieff deßwegen genieſſen sollen.

Begebe es sich, daß ein Stolle in einem Schacht erschlüge, mag er sein Gerin im hang- oder liegenden, wo er kan, am ersten über den Schacht legen, doch daß er die Arbeiter an ihrer Forderung nicht hindere und die Kübel bey dem Gerin auff- und nider gehen können, und soll er, wann der Stolle seine Erbteuffe hat, von allen und jeden eingeschlagenen Schacht seine Gerechtigkeit erhalten; Wäre der Schacht aber darin erschlagen so tieff, daß die Wasser mit Künsten kostbahr dem Stollen zugehaben, die Wetter auch durch lütter Wetterschächte oder andere Mittel in die tieffe geführet werden müsten, alsdan soll in Unserm Bergambt reifflich überlegt und zu dessen Erkäntnuß gestellet seyn, was dem Stollen wegen Abführung der Wasser gegeben werden solle.

Art. 7. Gesprenge im Stollen nicht zu gestatten.

Auch ordnen und setzen Wir, daß ein iglicher Erbstolle mit seiner Wassersiege und altem herkommen, Bergrecht und Gebrauch solche treiben und einig Gespreng darin zu machen nit gestattet werden solle, es begebe sich dan, daß Kummer oder Vestungen verfielen, also daß der Stolle auß wichtigen Ursachen müste erhoben werden, welches dannoch ohne absönderliche Besichtigung und Zulassung Bergmeister und Geschwornen nit geschehen solle, wan

nun eine Zeche Wetters oder Wassers halber die Forttreibung deß Stollens zu beschleunigen bedörffte, derselbigen Zechen mach der Stolle, doch mit Zulassung Bergmeister und Geschwornen und ohne das nicht, mit dem Stollorth durch Gespreng zu Hülff kommen, und darumb in derselbigen Zechen das Neunte und Stollen Gerechtigkeit erlangen, welcher Stollen aber ohne Erlaubnuß deß Oberbergmeisters seinen Orth mit Gespreng in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen, würde aber ein Stolle nach Bergläufftiger weise in eine Zeche getrieben, deme soll nach alt herkommender Gerechtigkeit und Bergrecht underredet seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gespreng dem Stöllner durch Bergmeister und Geschworne auß gewissen erheblichen Ursachen zugelassen, die sollen in deß Bergwercks Handelbuch einverleibt werden.

Art. 8. Daß kein Stollner seine erste wasserige Sencken erheben und verlassen solle.

Wan ein Stollner seiner Stollen Mundloch angefangen, damit untergekrochen, seine Wassersiege gefasset, dieselbe außgezimmert, Treckwerck darauff geschlagen und sich also gelägert hat, deme soll keines wegs gestattet werden, dieselbe Wassersiege weder in- noch ausserhalb deß Mundlochs zu sencken oder tieffer zu holen ohne Unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters Zulassung, wo es aber geschehe, so sollen sie es mit ernste straffen. Es sollen dieselbe Stöllner auch damit keine Gerechtigkeit erlangen und benebens der straff in ihrer erster Wassersiege zu pleiben gewiesen werden, auff daß der Stolle so darüber und darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nit verkürtzet werden, deßgleichen soll es auch mit denen ungewöhnlichen steigeren und erheben der Wassersiege, so andern Stollen zum Nachtheil vorgenohmen, gehalten werden.

Art. 9. Mit was Teiffe ein Stolle den anderen enterbet.

Ein Jeder Stolle welcher seine Gerechtigkeit erlangen will, soll unter dem andern in sticklichtem Gebirg 7 Lachter seigerteiffe einpringen, der aber unter dem anderen die 7 Lachter nit einpringet, der soll keinen anderen enterben noch das 9te erlangen, doch soll er wan etwan nur ein halbes Lachter an der Teiffe ermanglete ungefahret seyn.

Da aber im flachen Feld stollen getrieben werden, enterbet einer den andern mit 3 und 1 halb Lachter seigerteiffe, so er unter dem andern einkombt; Wolte aber ein Stollner seinen stollen auß einem flachen Feld in ein stickliches Gebirge angefangen ferner treiben, denselben zu enterben, so soll er zuvor den Stollen im flachen Feld 200 Lachter getriben haben, und dan also, ob er gleich nur 3 und 1 halb Lachter tieffer als der ander einkombt, daß Erbe nehmen und behalten, wan etwann auß dreyen Gründen stollen getrieben würden und der eine nicht 7 oder 3 und 1 halb Lachter wie gemelt, underscheydlicher weise unter dem anderen einkäme, so soll dannoch in alle wege den Stollen, so am tieffesten seine Wassersiege einpringet, das Erbe für dem andern erhalten.

Art. 10. Die Stollen sollen nicht über sich brechen anderen Stollen das Neunte zu enterben.

Kein Stollner soll sich eigenes willens unterstehen, außerhalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen und also anderen Stollen wider Pilligkeit deß Neunten zu enterben, ohne Vorwissen und Nachlassung Bergmeister und Geschwornen, ob auch gleich die Zechen darin er vorgenohmen solches gestatten wolten, trüge es sich aber zu, daß ein stolle seinen stollorth so fern getrieben, sein Wetter mit fleiß gefasset und so weit geführet hätte, daß er weiter nit fahren könte, und die Zechen über den Stollen mit ihren Gesencken aufflieſſen oder sonsten nit niderschlagen wolten dem stollen zu helffen, so sollen Bergmeister und Geschworne alle Gelegenheit auffs fleißigste besichtigen und wan sie vorsetzliche Verhinderung deß Bergbaues befinden, mögen sie den Stollen über sich zubrechen um ihme selbsten Wetter zu machen gestatten und zulassen.

Art. 11. Dem Stollen soll vom Ertze, Hallen, Feltzen oder Afftern das Neunte gegeben werden.

Damit die Stollen in ihren Gebäuen desto besser zu erhalten, soll von dem Silber so auß dem Ertze, Hallen, Feltzen, Affter, Schlacken und Offenbrüchen gemacht wird, so fern sie bauhafftig erhalten und den Zechen das Wasser benehmen, das Neunte unverweigerlich gereichet und gegeben werden, und ob gleich dieselbe Hallen und Feltzen

verkaufft, gemuthet oder hinweg gelassen, oder die Silber im Werck verkauffet würden, soll nicht destoweniger dem Stollen das Neunte davon gefallen, es solle auch Unser Bergmeister fleißig nachforschen weme das Neunte gebühret und alsdan demselben Stollen solches zurechnen und abfolgen lassen.

Art. 12. Wan man mit Forttreibung der Stollörther auffläßig wird und Stuessen schlächt.

Ob den Gewercken ihre Stollörther förderst zu treiben, auffleßig würden und Stueffen schlagen liessen, sol mit vorbewust deß Oberbergmeisters die Stueffen oder Gewercke in das Orth, da das Gerin oder Wassersiege wendet, von dem Geschwornen geschlagen werden, dahe aber die Gerinne oder Wassersiege an dem Orth mit Berg verhauen oder versturtzet wären, sollen sie keine schlagen, der Berg seye dan vorhero daheselbst weggefordert, stehet sonsten vor dem Feldorth noch eine Straß, da die Wassersiege vor das Feldtorth noch nit verfertiget, so soll die Stueffe zur halben Strasse geschlagen werden, es sollen aber umb Nachrichtung willen die Stollenstueffen zu welcher Maassen und Felde der Stölner auffgelassen, deutlich in das Bergbuch verzeichnet werden, damit, so die Stollen nach geschlagener Stueffen etwan wider auffgenohmen würden, kein Irthumb deß Neunten und anderen erwachse, von solchen Stueffen zu schlagen, gebühret dem Geschwornen 6 Gr. Es sollen aber die Gewercken nichts destoweniger, so fern sie das Neunte haben wollen, ihren stollen mit Gerinnen, Wassersiegen und offenem Mundtloch allewege in bäulichem wesen erhalten und alle Quartal nach Bergwercks-Rechten verschreiben lassen, wan aber derselbigen Stolle verfiele oder eingienge, also daß man nicht auß und ein oder sonst unverhindert darin fahren könte, oder kein Wasser zum Mundloch herauß gienge, und vermög Unser Bergordnung nicht beschrieben würde, so soll ihme kein Neuntes zuerkant vielweniger gegeben werden, sonderen Unser Oberbergmeister soll demjenigen so ihn zu muthen begehret, von neues widerumb gebührlich verliehen, und das ist ein Bergrecht; Gienge aber auß redlichen Ursachen einem Stollen sonst sein Mundloch ab, so mach gestattet und nachgelassen werden, das Wasser auff einen andern und tiefferen Stollen zu leiten, jedoch gegen Erstattung der Wassersiege.

Art. 13. Von den Raubstollen.

Wir wollen auch, daß hinfürter auff Unseren Bergwercken niemand sich einigen Raubstollen, so den Gewercken und zu Befürderung der Berggebäue nicht dienlich oder nothwendig, zu treiben unterfahen solle, darauff dan Unser Oberbergmeister gute achtung geben und da die befunden, soll sie nit verliehen oder weiter zu treiben gestattet werden.

Art. 14. Von alten verlegenen Stollen.

Ob etwan auff einem alten Züge der Stollen vergangen oder ligen plieben wäre und jemand Fundgrub und Maasse auffnehmen thäte, die Schachte eröffnete und gewaltigte und sich zutragen würde, daß der Stollen durch jemand anderst auffgeräumet und gemuthet, in meinung denselben an bemelte Zechen zu pringen, so soll der Lehndräger der Zechen, wan er ältere Belehnung hat dan der Stölner, Macht haben, den Stollen durch daß ihme verliehene Feld zu fertigen und damit des Neunten befreyet seyn, doch daß er sich mit dem Stölner auff Erkäntnuß, Bergmeister und Geschwornen vergleiche, Dahe aber der Stölner alter belehnet, als die Zeche das Mundtloch eröffnet hat, und mit seinen Gerinnen und Wassersiege an das orth gelanget da Ertz gefordert würde, und daheselbst die Erbteuffe einbrächte, es wären daheselbst gleich alte oder neue Zechen unangesehen die Zechen hiebevorn den Stollen selbst getrieben hätten, so soll doch der Stöllner das gantze Neunte, wie einem Erbstölner gebühret, jedoch auff maaß Unser Bergordnung, haben und erlangen.

Art. 15. Wan ein Stöllner Oerther antrifft die mit Berge versetzet seynd.

Da ein Stölner örther oder strecken antrifft die mit Berg versetzet seynd, die solle der Stölner auff seinen Kosten gewältigen, und nit die Zechen darin der Berg funden, es hätte dan seine gewisse Ursachen warumb dieses dem Stollen nicht auffzubürden, sonst ist der Stölner je und allemahl schüldig solches zu verrichten.

Art. 16. Von der Steuer zu den Stollörtheren der 4ter Pfenning genant.

So viel der gantze Unkost allein betragt so auff die Häuer womit das Stollorth belegt gehet, darvon wird der vierdte Theil die Steur des 4. Pfennings genant,

anderen Kosten aber, welcher der Stollen zu seiner in häulicher Erhaltung erfordert kommen hiebey in keine Consideration, weniger einiger Unkost.

Art. 17. Welcher gestalt diese Steur deß vierdten Pfenniges nach Bergrechten respective entrichtet und gefordert wird.

Wan ein Stollen in einer Zechen Maassen kombt da man deß Ganges gewiß, ob er gleich nit Edel und Ertz davon gewonnen wird, so ist die Zech schüldig die Steur deß vierdten Pfennings zum Stollorth zu entrichten, wan aber ein Stolle mit seinem Stollorth Quärgänge überfahret und dieselbe belegt, oder da sich ein Gang theilet und der Stölner treibet auff den Drümberen Stolörther und begehrete zu allen den vierdten Pfenning, so ist man nit mehr dan zu einem Gang, dieweil das Stolorth in der Vierung ist, den vierdten Pfenning zu geben schüldig; Würden zwey Stollen in eine Fundgrub oder Maassen, als einer von der Oberen und der ander von der Unteren Marckscheyd, gegeneinander getrieben, alsdan wird zu beyden Stolörtheren, biß so lang sie zusammen geschlagen oder einander gleich kommen, von rechtswegen der vierdte Pfenning gefordert, so fern auch ein jeder seine Gerechtigkeit erlanget hat er demnechst das Neunte zu geniessen, kombt aber ein Erbstolle ausserhalb eines Ganges Vierung ist man ihme keinen vierdten Pfenning zu geben schüldig, massen diese steur sich weiter nicht extendirt als so lang das stolorth in des Ganges Vierung getrieben wird, und wiewol diese Steur deß vierdten Pfennings einem Lehndräger seine Fundgrub oder Maassen, dahe man deß Ganges gewiß ist, bauhafftig nach Bergrechten erhalten mag und ihme seine Gerechtigkeit attribuiret, so fehlet es doch in den Fällen da man der Gänge ungewiß, und kan derjenige so den vierdten Pfenning gibt und seines Ganges ungewiß ist keine Gerechtigkeit damit erhalten, auß Ursachen, der Stolle ist ein Gast und nimbt seinen vierdten Pfenning, es gebe ihn auch wer er wolle.

Wan auch Zechen die Steur deß vierdten Pfennings zum Stolorth, weilen derselb in ihre Maassen getrieben, gegeben, es befunde aber die Zeche dienlich den Gang zu überbrechen und Gebäue auff Hoffnung allda anzustellen, so soll solches, so fern es am Wetter und der Bergfordernuß dem Stölner keine Behindernuß pringet, der Zechen Gewercken nit gewehret werden, wofern aber

dißfals Irrung ſich erregen wolte, ſollen ſo fort Bergmeiſter und Geſchworne ins Mittel tretten, den Stollen befahren und was nützlich die Pilligkeit beforderen, geſtalt wo Gewercken ſteur zu den Stollen geben und Gänge überfahren würden, Bergmeiſter und Geſchwornen wol beobachten ſollen daß von dem Stölner die Gewercken dieſertwegen nicht unpilliger weiſe vervortheilet oder gar darumb pracht werden; So ein Stollen in einer Zechen Maaſſen unter einen Oberenſtollen mit gebührlicher Teiffe einkombt, ſo benimbt der unter dem Oberen den 4ten Pfenning in derſelben maſſen.

Art. 18. Von Steur anlegen und wie es damit ſolle gehalten werden.

Im Steur anlegen, ſo zu Stollen, Strecken und andern Gebäuen zu geben nöthig, ſollen Oberbergmeiſter und Geſchworne vorſichtig ſeyn und wol erwegen ob die Steur den Gewercken und Bergwercken forderlich und zuträglich ſeye, auff daß niemand wider die Pilligkeit hiemit beſchwäret werde, alle Steuren aber ſollen im Bergambt mit Zuziehung Bergmeiſter und Geſchwornen angeordnet und daheſelbſt auch wider auffgekündiget werden, wo Gewercken ſich wegen der Steur zu geben und zu nehmen ihres Gefallens vertragen würden, daß ſoll mit vorwiſſen Unſers Oberbergmeiſters und Geſchwornen geſchehen und wie ſich dieſelbe vertragen, in das Handelsbuch verſchrieben werden. Alle Steuren, wie die auch heiſchen, ſollen die Vorſteher der Zechen vor dem Schluß der Rechnung gefallen treulich einpracht und berechnet werden, würden aber die Steurnehmer nachläßig bauen, alsdan ſollen Bergmeiſter und Geſchworne ſie ſtärcker zu bauen anweiſen oder die Steur nach Gelegenheit deß fleiſſes und der Arbeit mitlen, oder es durch andere Gewerckſchafft treiben laſſen, damit gegen den Koſten den Gewercken Nutz geſchaffet und an dem Bergbau nichts verſaumet werde, alle Steur ſo vorhin zu den ſtollen, ehe ſolcher mit ſeinem Stolorth einer Zechen Marckſcheyd erlanget, gegeben wird, ſoll dieſelbe, wan der Stolle in dieſelbige Fundgrub und Maaſſen kombt, am Neunten abgehen und die Helffte abgezogen werden, wolten aber die Gewercken zu mehrer Beförderuuß ihrer Gebäue mit dem Stölner wegen zulänglicher Steur, in andere wege als vermeldet, ſich vergleichen, dann ſoll es, wan es mit Bergmeiſter und Geſchwornen vorwiſſen geſchiehet, zugelaſſen ſeyn und ſoll alsdan in das Handelsbuch verzeichnet werden, würde

einer oder mehr seine Zeche mit der Steur verschreiben lassen und dieselbe versessene Steur in den Quartals-Rechnungen nicht entrichten, dieselbe soll zur Abrechnung nit verstattet werden, er thue dan Versicherung, daß er dieselbe die folgende Woch in den Ziehendten einliefferen wolle und soll kein einiger Auffschub zu Abführung der Steur zugelassen seyn.

Art. 19. Von den Receß- und Quatember-Gelderen.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister sollen altem herkommen nach von jeglicher Zechen, Fundgruben und Maassen, sie werden gebauet oder mit fristen erhalten, Unserm Oberbergmeister daß Receß- oder Quatember Geld zu geben schüldig seyn, so ein Erbstolle Maassen hätte soll das Receß-Geld allein von den Maassen gegeben werden, hätte aber ein Stollen keine Maassen so soll er von dem Stollen geben.

Art. 20. Daß man über der Bergordnung und Bergfreyheit halte.

Vor allen Dingen soll die Berg-Freyheit und Bergordnung in allen Puncten, Clausulen und Articulen wol in acht genohmen, steiff und fest darüber gehalten und darwider nichts gehandlet oder jemand beschwäret werden, wie imgleichen auch, daß weder die Bergfreyheit oder die Bergordnung disputirt, sondern ja, ja und nein, nein seyn lassen, und daß denen Gewercken keine neue Auffsetze und Beschwerungen auffgetrungen oder listige Fünde erdacht werden wie man einem oder andern das seinige per fas et nefas abzwacken möge, solte nun einiger hierüber betretten und Inhalt dieses nit geleben wollen, Uns allemahl in 50 Goltgülden Straff verfallen seyn solle.

Der siebende Theil dieser Berg-Ordnung handlet von Disposition der Bergwercken und Belegung der Zechen mit Schichtmeisteren, Steigeren und Arbeiteren, auch was für Theile Unsern Bergambten zu bauen zugelassen und verbotten seynd.

Art. 1. Von der Grubensteiger-Ambt und Verrichtung.

Ein jedweder Steiger soll in der Schicht auff der Zechen gegenwärtig seyn und dahin sehen, daß die Häuer und

Arbeiter treulich und fleißig arbeiten, zu rechter zeit an und aufführen, rechte Schichten halten und die Gedinge und Arbeit volnkömlich und ohne Betrug aufffahren und daß aller möglicher Fleiß in der Grube angewendet genau und fleißig zusehen, damit die Ertze rein gewunnen und zum allerschleunigsten an Tag pracht werden, auch die Schächte und Feldörther wo es vonnöthen behutsam außzimmeren, hangendes und ligendes mit Holtz dermassen verwahren damit es nit zusammen gehe und der Zechen kein Schaden geschehe, auff das kleine Ertz mit Fleiß sehen und bey denen Arbeiteren Verfügung thun, daß sie solches nit muthwillig mit Berg vermischen und also auff Berg=Ertz machen, würden sie aber ein= und andere hierüber betretten alsopald dem Oberbergmeisteren anmelden damit solche Untreu abgeschaffet werde, und da wegen Netze in der Gruben das kleine Ertz so eygentlich nicht zu erkennen, solches auff der Hallen in einem Bergtroge abwaschen und in der forderung alle mögliche Anstalt machen, daß der Berg von dem Ertz außgehalten und nicht darunter gefordert werde, er soll auch die Arbeiter mit Fleiß zur Arbeit anhalten und sie unterweisen damit Uns und den mitbauenden Gewercken fleißig und getreu gearbeitet, und wo die Ertze ohne Pulver zu gewinnen, daß uff solchen Strassen ohne besondere Erforderung nicht gebohret und das Pulver vergeblich verspielet werde. Wann etwan umb Beschleunigung der Arbeit oder die Gruben Uns und denen Gewercken zu Nutz deß Nachts belegt würden soll er sich dabey aller Partheylichkeit enthalten und auff die Arbeiter sehen, daß so viel jeden Paar Bohreren oder sonst Arbeiteren in seiner Schicht zu bohren und dergleichen auffgegeben, daß solche Löcher richtig und in völliger Zohlzahl abgebohret und keinen ehe außfahren lassen er habe dan seine Arbeit völlig auffgefahren, würde er aber so wohl in der Tags als Nachts Schicht befinden, daß die Arbeiter die rechte Zohlzahl nicht erreichet und eher von dem Orth abfahren würden, gantz keinen gestatten noch mit denenselben durch die Finger sehen, vielmehr aber einen jedweden welchen er unrichtig und betrieglich finden wird anmelden, damit er zu gebührender Straff gezogen werden möge. Dafern er auch befinden würde, daß einer oder mehr Häuer oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinerley wege zu guten halten, sondern wo einer gleich ohne anmelden auß redlichen Ursachen seine Schichten zu halten

säumig gewest, dannoch soll er denselben nach Anzahl sein Lohn dargegen abziehen und auffheben lassen, imgleichen wan einer auß bösen Ursachen nachläßig befunden würde oder feyren wolte, den soll der Steiger ablegen oder dem Bergmeister ansagen, welcher denselben nit allein umb sein Lohn straffen sondern auch mit Gefängnuß ansehen solle, wo der Berg in der Grub pleibet und auff die Kosten geschaffet und was sonsten Schichtweiß zu verlohnen angegeben wird, dahin sehen, daß darin ohne Betrug gehandlet und nichts geschrieben werde die Arbeit seye dan darfür berichtet; Auff das Leder und Eysenwerck wie imgleichen auch auff die Bergseyle mit fleiß Auffsicht haben, daß nichts darvon veruntrauet, etwas gestohlen oder abgeschnitten werde, ebenes fals was für Gezeu und Eysenwerck zu besseren in die Schmit pracht wird, daß solches unaußgetauschet denen Arbeiteren wieder geschaffet werde, auch daß ein jedweder Arbeiter das empfangene wider liefferen muß und sich in allem als getreuen Steigeren und Arbeiteren gebühret verhalten.

Art. 2. Von der Kunst-Steiger Verrichtung.

Ein jedweder Kunststeiger soll sich in seinem Kunststeiger-Dienst getreu und fleißig bezeigen, die Kunste nach seinem besten Verstand anrichten und dieselbe mit denen zu starck gemachten Scheiben nicht belästigen, sondern da es sich ja nit leyden wolte daß genähete Scheiben auffgestecket werden müsten, doch mehr nicht als zwey auffs höchste dreymal denenselben underlegen und im übrigen nach Gelegenheit entzelne Scheiben, wo sichs nur mit Vortheil practisiren lassen wil. Die Kolben mit dem umbbelegten Leder und auffgehefften Ventilen zu der Kunst erleichterung, Verschönung der Gößröhren und Ersparung Wassers und Eysenwercks gebrauchen, die Kunste so wol Feyrtages als in der Wochen fleißig warten und den Kunstknechten nach visitiren, ob sie auch bey den Künsten seyn und nicht gesöffe, sonderlich deß Sonnabends Nachmittages dahe sie bißhero sicher gewesen daß ihnen nit nachgefahren worden, nachhengen oder doch sie zwar auff die Züge kommen, doch voller weise in den Zechenhäuseren liggen plieben und die Künste in die Wage setzen, worüber vielmals grosser Schade verursachet, daß wan der Grubensteiger deß Montags frühe mit seinen Arbeiteren anzufahren vermeinet alsdan die Tieffesten mit Wasser auffgangen befindet, und alsdann den armen Bergleuthen

ihr Stück Brod zu erwerben entzogen wird. Dannenhero die Kunststeiger mit den Grubensteigeren in guter Einigkeit leben, denselben treulich meinen und äusserstem vermögens darnach zu trachten, daß die Grube stätig zu Sümpffe gehalten werde, verpflichtet seyn solle, mit Untzlid und Leder treulich umbgeben und nichts davon in Rechnung pringen als was dessen ein jedweder und seine untergebene Kunstknechte in der Arbeit vonnöthen und vom Bergmeister verordnet worden; Wan über Feyrtäge an den Künsten etwan Brüche sich begeben oder sonsten an den Künsten zu arbeiten vorfallet, nichts schreiben lassen, es seye dan davor die Arbeit geschehen und also kein falsches in Rechnung pringen, das Gezeu und Eysenwerck zu den Künsten bedürfftig in fleißige Obacht nehmen und dahin sehen, daß alles in rechter Stärcke von dem Schmidt gemacht und nach dem Gewicht geschrieben und bezahlt werde, nichts aber schreiben lassen es seye dan würcklich verfertiget und ehe es geschrieben im verlesen dem Geschwornen gezeiget, die Wasser so woll am Tage als in den Gruben mit allem Fleiß warten, und mehrers nit in die Grub und in der Gruben auff die Kunste schlagen lassen als was nöthig und ohne Schaden zu gebrauchen.

Von der Steiger Aeyd in gemein.

Ich schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn N. N. Churfürsten zu Cölln ꝛc., Meinem gnädigsten Herrn wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen förderen, dargegen Schaden warnen und ansagen und äusserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeisteren, Geschwornen und gesambten Bergambt gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Steiger-Dienst mit ungesparten unverdrossenen Fleiß nach allen Puncten so in der Bergordnung enthalten und mir anjetzo vorgelesen verhalten, denenselben so viel mir Gott Gnad verleyhen wird, treulich nachkommen und allerdings also bezeigen wie einem redlichen Bergmann gezimmet und wol anstehet, davon weder Gunst, Freund- oder Feindschafft mich abwenden lassen, treulich sonder Gefährde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Art. 3. Welcher gestalt Unsere Berg-Beambte Bergtheile oder Kürsen mit bauen mögen.

Wir lassen hiemit gnädigst zu daß Unsere Bergwercks-Beambte und Dienere gleich anderen Gewercken sich deß Bergbaues inhalt Unserer Bergordnung mitgebrauchen und sich dessen bedienen mögen, gestalt einem jeden dan verstattet, wo ihnen beliebet und auff das Glück etwas zu wagen anstendig, Unser Freyes, es seyn alte oder neue Zechen, nach Bergrechten zu muthen und zu bauen, von Gewercken Kürse zu kauffen oder sonst redlicher weise an sich zu pringen und damit, jedoch unverweißlich, nach ihrem belieben zugebähren, es sollen aber Unsere Beambte, wan etwan zweiffel bey einer Zechen, woselbst ein oder ander mit interessiret, vorfiele, sich Pflichtmeßig bezeigen und aller Partheylichkeit sich enthalten. Dahe auch zwischen Gewercken Streit erwachsen thäte und theils etwan Unsere Beambten wegen ihres Interesse in Verdacht gezogen würden, sollen die jenige der Weisung in solchem Streit sich gäntzlich abthun und sich nichts unternehmen so ihnen verweiß pringen möchte oder könte, bey vermeydung Unserer Ungnad und ernsten Einsehens.

Art. 4. Daß kein Bedienter ohne gebührliche Ansüchung von Unseren Bergwercken verreisen solle.

Wann Unsere Beambte und Dienere in ihren angelegenen Ehehafften von Unseren Bergwercken zu verreisen genöhtiget, sollen sie deswegen bey Unserm Berghauptman um Urlaub anhalten und ausser deren Vorbewust über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit verreisen, in abwesen ihrer auch solche verfügung thun, daß in ihren Ambtsverrichtungen nichts verabsaumet werde und ihre Sachen also anstellen, daß in möglichster Eil wohin sie bestellet sich wieder verfügen können.

Art. 5. Von Annehm- und Entsetzung Steiger und Schichtmeister.

Auff das aller Verdacht und Affecten verhütet pleiben, so sollen ohne vorbewust Unsers Berghauptmans und Bergambts sich niemand unterstehen Schichtmeister und Steiger seines Gefallens zu entsetzen, anzunehmen oder zu erlauben, sondern wan dergleichen Stellen auff fündigen Zechen erlediget seynd, so soll allemahl Unserm Berghauptman darvon referiret und im Bergambt davon deli-

beriret werden welcher gestalt solche vacantz mit däuchtigen Personen wider zu besetzen, und obzwar auff den neuen angehenden Zubuß-Zechen der Lehndräger oder die Gewercken einen Schichtmeister oder Steiger vorschlagen mögen, so soll es doch in Unserm Bergambt und deß Bergambts nach dero gut befinden Macht und Gewalt stehen solche anzunehmen oder, da bey denselben Zweiffel vorfallet, andere däuchtige Personen zu bestellen, gestalt dieselbe befügt seyn sollen mit oder ohne der Gewercken Consens Schichtmeister und Steiger jedesmahl anzunehmen und zu entsetzen, und sollen alle Vollmachten über Schichtmeister und Steiger-Dienste bey den Gewercken außzuwircken verbotten seyn, welcher Schichtmeister und Steiger nun auff andere weise bestellet und angenohmen wird, der soll nit gedüldet, sondern der ihnen bestellet und sich bestellen lasset mit Ernst beyderseitz gestraffet werden.

Art. 6. Wie viel Zechen ein Schichtmeister in Verwaltung haben mag.

Damit auch die Schichtmeister-Dienst nützlich und wol versehen werden mögen und ein jedweder seinen nothürfftigen Unterhalt davon haben könne, lassen Wir geschehen daß ein Schichtmeister 2 fündige und 3 Zubuß- oder Receß-Zechen bediene, wo dan die Zubuß-Zechen bey seiner Bedienung auch fündig würden, mögen auff sein wol verhalten ihme selbige nebenst den anderen auch gelassen werden, und daß in Befahrung der Gruben in Hütten und Puchwercken ein jeder Schichtmeister daß seinige desto baß verrichten könne, so soll so viel sich immer thun lassen wil dahin gesehen und getrachtet werden, die Schichtmeister-Dienste also zu bestellen, daß die Zechen auff einem Züge, deren Ertz in einem Grund in die Puchwercke geführet und die Röste in einer Hütten verarbeitet werden, einem Schichtmeister anvertrauet werden möge, es soll auch keine Grube, die habe Nahmen wie sie wolle, ohne Schichtmeister und Steiger gebauet oder belegt werden, bey vermeidung unnachläßlicher Straff.

Art. 7. Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen ihre Dienste selbst versorgen.

Wan die Schichtmeister ihre Register nit selber ins reine pringen sondern durch andere abschreiben, sollen sie

darfür kein Schreibgeldt rechnen, da aber ein Schichtmeister anderer seiner Gewercken nützlichen Ursachen halber oder auß sondern Ehehafften seine Grube zu befahren, in die Puchwercken zu gehen oder in der Hütte zu seyn behindert würde, so mag er einen anderen verständigen Schichtmeister, doch auff seinen Kosten, zu Zeiten darzu vermögen seinen Platz in deme zu vertretten, gleicher gestalt sollen sich auch die Steigers verhalten, ihrem Dienst in Person vorstehen, wo sie aber auß Ursachen, wie von denen Schichtmeisteren vermeldet und nicht ihrer eygenen Geschäfften halber verhindert, mögen sie dasselbe durch ihren beäydigten Untersteiger einen, doch mit Willen Unsers Oberbergmeisters, bestellen, damit Uns und denen Gewercken nichts versaumet sondern die Dienste treulich versehen werden.

Art. 8. Nahe Blutsverwandten der Schichtmeister und Steiger.

Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen sollen einander mit Bluts-Freundschafft nit so nahe verwandt seyn daß darob einiger Argwohn zu schöpffen und da sich solches zutrüge, sollen dieselben von einander gesetzet und verwechselt werden.

Art. 9. Allerley Vervortheilung gegen die Arbeiter und was Uns und denen Gewercken zu Schade gereichet, sollen sich die Schichtmeister und Steiger enthalten.

Und damit Unsern Bergwercken treulich vorgestanden und allerley Vervortheilung verhütet pleibe, soll nicht geduldet werden, daß Unsere Schichtmeister und Steiger mit Victualien handlen, solche den Arbeiteren an ihren Lohn anzuschlagen, noch dieselbe ihres Gefallens damit überteuren, auch soll hiemit ernstlich verbotten seyn, daß Schichtmeister und Steiger weder in Verwechselung deß Gelts an Untzlitt, Eysern, Seylen, Nägelen und anderer Nothturfft wie das Nahmen haben mag, so zum Bergwerck gebrauchet wird, über ihren gesetzten Lohn einigen Vortheil oder Genieß mit kauffen und verkauffen, unter was praetext es auch geschehen könne, viel oder wenig suchen oder geniessen sollen, bey Entsetzung ihres Dienstes und unnachleßiger Straff.

Art. 10. Schichtmeister und Steiger sollen die Arbeiter nicht in der Kost haben.

Weniger sollen Schichtmeister und Steiger die Arbeiter tringen oder sonst in andere Wege Ursach geben, die Kost bey ihnen zu nehmen noch ihr- oder ander Bier außzutrincken und sich hüten daß solches von ihnen geschehe, oder unterlassen, sie deßhalben die Arbeiter auß Affecten an- und ablagen oder ihnen sonst die Arbeit stecken oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil zuwenden wolten, wo nun im geringsten man dergleichen in Erfahrung pringen würde sollen sie pald ihrer Dienste entsetzet und darzu gebührlich abgestraffet werden.

Art. 11. Keinerley Steiger- oder andere Gruben-Jungen auff Unser oder der Gewercken Kösten zu halten.

Hiemit wollen Wir auch allen Steigeren und anderen verbotten haben, keinen Gruben-Jungen, Häuer oder Knecht in einigerley wege Postenweise zu verschicken noch deroselben zu seiner Auffwartung zu gebrauchen, derogestalt daß sein Lohn auff die Zechen geschrieben, wenig Arbeit in den Gruben von denselben geschiehet, besonderen dieselbe meist in ihren Häuseren zu einiger Nothurfft gebrauchet werden, wo man nun dergleichen hinderkombt soll als oben gestrafft werden.

Art. 12. Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhafften und rechten Bericht der Gebäue und sonst von ihrer Zechen Zustand auff begehren geben, keine Zeche aber niderschlagen.

Wan die Gewercken von denen Zechen, woselbst die interessiret, bey den Schichtmeisteren und Steigeren umb der Zechen Zustand sich erkündigen und nachfragen, sollen sie ihnen mit warhafften gründlichen Bericht begegnen, dahe sie auch die Register sehen wolten, solche ihnen unweigerlich zeigen, keiner aber soll sich unterstehen einige Zechen niderzuschlagen, welchen dan Unsern Bergwercken nicht zu geringen Nachtheil und dessen verschmälerung gereichet, und dahe es in den Gruben zu zeiten nicht allerdings nach wünsch mit den Brüchen ergehet, soll man davon nit alsopald ein Geschrey und die Gewercken abwendig machen, sondern dieselbe vielmehr bey gutem Muth und Hoffnung

behalten, wer ſich aber hierwider bezeiget den ſolle Unſer Berghauptman mit ernſter Straff und dergleichen anſehen.

Art. 13. Schichtmeiſter und Steiger ſollen auch Uns und den Gewercken auff den Zechen zuſtändig, und was daheſelbſt vonnöthen treulich beobachten.

Alles was Schichtmeiſter und Steiger wegen der Gewercken einnehmen und reſpective in verwahrung haben, ſollen ſie in guter ſorgfaltiger Obacht halten und dahin ſehen, daß alles was man zur Nothturfft der Bergwercken haben muß, auffs genaueſte, und wo man es am wollfeileſten haben kan, erhandlet werde, und an ſolchen Stücken im geringſten keinen Vortheil ſüchen, noch auß Gunſt oder Freundſchafft zu Unſer und der Gewercken nachtheil Niemand deßhalber einigen Nutzen zuwenden.

Art. 14. Von der Schuld ſo etwan auff den Zechen gemacht und wan neue Zechen belegt werden.

Die Schichtmeiſter ſollen ſo viel ihnen möglich verhüten, daß auff ihren Zechen keine unnöthige Schuld (welches gemeiniglich der Zechen Undergang iſt) gemacht werde. Da ſichs nun begebe, daß ein Schichtmeiſter zwiſchen der Rechnung es zu Lohnung an Gelde ermangelen würde, auß Urſachen, daß die Zubuß von den Gewercken nicht einkommen oder daß dieſelbe zu dem vorhabendem Baue nicht erreichet, den Bau aber biß zu erlangenden Mitteln ſtehen zu laſſen nit ratſamb befunden würde, wofern dan ſo viel Vorrath auff der Zechen, daß unſer Zehend deßhalb geſichert, oder dafern der Schichtmeiſter geſeſſen und Unſerm Zehenden Caution wegen deß Vorſchuſſes ſtellen könte oder wolte, laſſen wir zu, daß Unſer Zehendner biß zum Schluß deß Quartals auff ſolche Zeche verſchieſſe, jedoch weiter nit, als er geſichert in ſolcher zeit deß Vorſchuſſes in Unſerm Zehenden wider mächtig zu werden, ſonſten aber iſt Unſer ernſter Will und Meinung, daß Unſer Zehendtner auß der Gewercken Zechen ohne ſatſame Verſicherung oder Unſer ſpecial Verſicherung oder Verwilligung nichts verſchieſſe, oder da hierwider etwas geſchiehet ſolchen Vorſchuß zu refundiren. Damit nun die Zechen ihren Bau deſto baß fortſetzen können und darzu einen Angriff haben, ſoll allemahl ein oder zwey Quartal Zubuß vorhero, ehe die Zeche belegt, eingefordert und

in Unseren Zehenden gelieffert, der Bau und Zubuß darauff anzulegen, auch stetzt eines nach dem anderen regulirt werden, welcher Gewerck nun die Zubuß zum Vorrath anfangs darzulegen sich weigeren würde, desselben Nahme soll alsobald in der Gewerckschafft außgethan und die Kürse einem andern gegen Erlegung derselben Zubuß zugeschrieben werden.

Art. 15. Von der Schicht-Arbeit, wan dieselbe angehen und wie solche von den Arbeiteren außgewartet werden sollen.

Zu deß Tages Schicht soll jedesmahl deß Morgens wan es 3 Uhr geschlagen auff jeder Bergstatt und Enden geleutet werden, gegen 4 Uhren nun sollen die Arbeiter jeder auff seiner Zechen sich einstellen, der ördentlicher Bettstund alle Morgen abwarten und nach Endigung derosselben alsdan jeder an seine Arbeit fahren, darauff die Vormittages Schicht nach geendigtem Morgen-Gebett gleich 4 Uhren angehen und biß Mittags nach 10 Uhren wehren, alßdan die Arbeiter außfahren und biß 12 Uhren ihre losse Stund halten mögen, nach solcher sollen die Häuer oder Arbeiter wieder ein- und nach 4 Uhren Nachmittags wider außfahren und soll die Tages Schicht damit verrichtet seyn, wie Wir dan dieses also und bey den bißherigen Nachtschichten bewenden lassen, soll zu Nachtheil deß Abends wan 4 Uhr außgeleutet ein- und umb 7 Uhren außgefahren, zwischen 7 und 8 Uhren aber denen Arbeiteren die losse Stund vergünstiget seyn, darauff von 8 bis Morgens nach 4 Uhren gearbeitet werden, und seynd dieses die bißherige Täg und Nachtschichten.

Art. 16. Von Ertz- und anderen Schichten so extraordinari gemacht werden.

Wann bey einfallenden Feyertägen oder auß Mangel der Arbeiter die Grubensteiger die verordnete treiben Zahl oder Ertz nicht zusammen pringen können, sonderen deßhalben Ertzschichten auff gut befinden Bergmeister und Geschwornen gemacht werden müsten, sollen die Ertzschichten deß Abends umb 8 Uhren ihren anfang nehmen und deß Morgens frühe nach 2 Uhren sich enden, allemahl aber soll der Grubensteiger, welche nicht, und mit wie viel Personen er anfangen wolle, Bergmeister und Geschwornen anmelden, was nun derselben anzeigen nach ein oder anderen wan er deß Nachtes fahret nit findet, oder da

die Arbeiter der Schichten nit recht der Gebühr außwarten wollen, daß in Rechnung nit passiren lassen, sonderen der Gebühr nach gestrafft werden.

Art. 17. Von der Sonn-Abends Posen.

Dieweilen der Arbeiter ördentliche Wochen-Schichten, deß Freytags Abends aber, nur allemahl der halbe Theil der Arbeiter ausser der vier Hohen-zeit Fest da keine Posen gefahren werden, deß Morgens frühe gleich andere Arbeitstage anfahren müssen, so soll doch diese Sonn-Abends Pose vor 11 Uhren nit außgehen und dahin gesehen werden, daß in dieser Pose keine Arbeit die absonderlich sonst verlohnet wird, als auff Gedingen, weilarbeiten und dergleichen vorgenohmen werden, besonder die Arbeiter die Strassen von Bürge zu saubern oder da die Schösse klein zu schlagen, Ertz und Berg zu Seyl zu setzen oder Kosten zu schlagen und zu rechte zu pringen, oder wo sonst nöthige und nützliche Arbeit vorzunehmen gebraucht werden, worauff dan Unsere Geschworne fleißig sehen sollen.

Art. 18. Von den Sechs- oder Stünden Schichten.

Wan zu schleuniger Forttreibung der Berg-Arbeit als Schächte zu sencken, Oerter zu treiben, Wasser zu halten oder wie und wo dasselbige die Nothurfft erfordert und genennet werden mag, die Arbeit zu sechs oder acht Stunden belegt, soll zwar alles dergleichen auff Gewin und Verlust verdinget werden. Die Arbeiter sollen nichts desto weniger in ihrer Arbeit anhalten und keiner von seinem Orth wegfahren, sein Nachfölger und Schlegel-Gesel habe ihn dan abgelöset und das Gezeu auß seiner Hand wider empfangen, und damit er nit dessen eine Ursach nehmen möge daß er seine Bergeyseren verschlagen und umb derselben außschmiedung willen außfahren müste, soll er so viel eysen auff einmahl mit sich führen und vor das Orth pringen, als er in seiner sechs oder acht Stunden Arbeit zu verschlagen nöthig, zumahlen umb beschleunigung der Arbeit solche Schichten verordnet.

Art. 19. Von ledigen Schichten.

Alles was auff Unsern Bergwercken ledige Schichten weise verlohnet wird, es seye das Ertz von den Strassen oder der Berg auß den Schremen zu forderen, dasselbe

zu Seil zu setzen, anzuschlagen, zu ziehen, Berg auff die Kosten zu setzen, zu stürtzen und was von dergleichen Arbeit vorgehen mag oder wie dieselbe heischen, die sollen Unser Bergmeister und Geschworne woll überlegen, nach treiben Zahl rechnen, durch wie viel Personen solches zu verrichten und wie viel zeit zu einem treiben erfordert werde, und nach solchem allen auff die zeit und Personen, so woll wegen des Untzlid als deß Gelts halben das facit machen, und sich hierin pflichtmeßig erweisen, damit die Gewercken mit keiner Unpilligkeit in einigen Dingen übersetzt werden, was aber von dieser Arbeit in die ordinari Schichten und der Sonn-Abends-Pose verrichtet werden kan, daß soll durchaus nit ledig Schichten weise verrichtet werden.

Art 20. Von den Nacht-Schichten.

Auff denen Zechen, do es die höchste Nothturfft nicht erfordert und es sonsten zu änderen, soll keine Nachtschicht verstattet werden, zumahl darin viel Betrug vorgehet.

Art. 21. Von den Gedingen bey der Weyle so ausser der ordinari Schicht, sonst Weyl-Arbeit genannt.

Wan auß der ordinari Schicht den Arbeiteren, damit sie sich desto baß zu verhalten, Gedinge bey der Weyle etwan die Strassen zu verstremen, oder wo sonst in den Gruben nöthig befunden und von den Geschwornen nötig verdinget wird, soll deßhalb nach aller Pilligkeit gehandlet und dahin gesehen werden, daß die Arbeiter solch Gedinge recht und volkömblich aufffahren und zu Befürderung der Gruben Wolfahrt damit nit saumen, derowegen die Grubensteiger, als denen ja selbst zu Beförderung ihrer Gruben Wollfahrt mercklich daran gelegen daß die Strassen verschremet, damit desto baß sie zu der Ertzforderung gelangen können, die Arbeiter selbst nit hinderen, sondern so offt sie befinden daß die Schreme, worinnen die Weil-Arbeiten getrieben werden, mit Bergverhauen, zu mehrmahlen aber wan der Berg vorhero nit weggefordert sondern das Ertz unvorsichtiglich darunter geschossen wird, die Ertze von den Strassen zwar dardurch gehauffet oder zu merklichem grossen Schaden sehr verdorben werden, solcher Berg allein bevor weggefordert, daß allezeit die Arbeiter ihren freyen Angrieff jedesmahl wan sie darauff anfahren wider haben können, und deßhalb wegen ihrer

Saumbnuß keine außrede vorwenden dörffen, die da mehrer Zeit zu nicht geringem Nachtheil verschweigen und undertrücket wird, gestalt den Berg, so die Arbeiter selbst bey der Weil Arbeit gewinnen, sie allemahl 4 oder 5 Lachter zurück zu stützen schüldig oder da befunden wird, daß sie solchen in den Weil-Arbeiten, wan sie davon wegfahren, liegen lassen, dieselbe Arbeiter mit Auffheb- oder Verkürtzung eines Gülden darumb gestrafft werden sollen.

Und wie Uns gnugsamb kund und jede Weil-Arbeit auff Maasse wie bishero an höhe und länge verdinget, in drey Wochen, wo nit eher selb ander wol herauß geschlagen werden kan, auch geschehen muß, wan anderst redlich dabey gehandlet und der Gruben damit geholffen werden solle, so sollen Bergmeister und Geschworne deßfals fleißig obacht haben, daß solche nit fahrleßig getrieben, auch allen selbst hindernussen auß dem wege geräumbt, daß auch der verdienter Lohn, welchen die Arbeiter redlich daran verdienet, denselben allein ohne eintzige Bezwackung gelassen und niemand, wer der auch seye, bey Vermeidung Unserer ernster Straff, davon theil oder sich daran contribuiren lassen solle.

Würde nun ein oder ander Arbeiter sich betrieglich unterstehen in der ordinari Schicht sich von seiner ordinari Arbeit außzudrehen und auff die Weil-Arbeit zu fahren, soll derselb seines habenden Verdiensts, wann er auch nur gleich ein halbe Stund darauff gearbeitet hätte, verlüstig seyn, und würde es sich außfündig machen daß solches mit deß Steigers Wissen und Willen geschehen, sollen solche nit allein so fort ihrer Dienste entsetzet sondern hartiglich darzu gestrafft werden.

Art. 22. Die Häuer und welchem verdinget wird sollen ihre Gedinge recht auffahren und richtige Förſten und Sohlen halten.

Wan den Geschwornen die Gedinge anzunehmen angemeldet wird, sollen sie fleißige Auffsicht haben, daß die Gedinge recht und vollkömblich, so woll die Förste als Sohle betreffent, auffgefahren seyn und daß die Arbeiter die Gedinger nit betrieglich vom Orth anlauffen, so wenig unter als oben davon keine Strassen stehen lassen, sondern daß durchauß das Gedinge seine höhe und weite habe, welcher aber sein Gedinge nit dergestalt herauß geschlagen deme soll solches nit abgenohmen werden.

Art. 23. Wo und an welchem Orth dem Steiger Geding oder Weilarbeiten zugelassen.

Dieweil der Steiger Wochenlohn an theils Orthen gering, daß mit ihrem Weib und Kinderen sie sich davon nit zu erhalten und zu Zeiten in denen Gruben an theils örtheren Arbeit vorfallet, sonderlich wo außzimmerens als in Schachten und Strecken vonnöthen, so gemeinen Häuren so allerdings mit der Zimmer-Arbeit nit umbzugehen wissen nicht anzuvertrauen, so soll denen Steigeren woll eine Weil-Arbeit, doch aber daß sie solche selbst ausser und nicht in der Schicht, wie oben vermeldet, herauß zuschlagen und zu verfertigen zugelassen seyn, gleicher massen lassen Wir zu, daß den Kunststeigeren, benebenst ihren Kunstknechten, damit man desto baß versichert, daß sie die Grube zu Sümpffe halten, im Gesencke unter den Künsten abzuteuffen, eine Weil-Arbeit verdinget werde, wan aber durch die Gewalt deß Wassers, nicht aber durch ihr absaumen, die Gruben auffgangen und sie dahero von solchen Weil-arbeiten abgetrieben, soll ihnen nebenst der im Gesenck auch eine Weil-arbeit, darauff sie alsdan weil die Grube auffgegangen arbeiten können, in den Kunstschachten oder was sonsten hochnöthig zu verdingen gestattet und vergönnet seyn, wan aber die Grube zu sumpffe sollen sie auff dem Gesencke fortfahren und die andere Weil-arbeit, so nur im Nohtfal angesehen, inzwischen cessiren, welches Bergmeister und Geschworne ohne Respect zu beobachten.

Art. 24. Wessen die Geschworne bey den Gedingen sich zu verhalten.

Alle Oerther und Strassen wozu die Geschworne vor denselben oder darauff zu verdingen erfordert werden, sollen sie in eigener Person mit fleiß behauen, die Gelegenheit dessen besichtigen und bevor erkündigen, ob allschon alldar verdinget gewesen und was die Arbeiter an Gedinggelt darfür erhalten, und ihrem bedüncken nach alsdan also verdingen, als sie sich in ihren Gewissen befinden daß die Arbeiter zukommen können und daran so wenig die Arbeiter als die Gewercken verkürtzet werden, wan nun verdinget sollen sie, wie viel an Lachter Zahl die Arbeiter wan das Gedinge auffgefahren abgeben müssen, die Stueffe für das Gedinge schlagen und nach solcher demnechst das Geding wieder abnehmen, von keinem

Geding aber mehreren Genieß nit gewarten alß deß verordneten Stueffengelts, Gestalt wir keinen Geschwornen oder Steiger bey vermeydung Unserer schwären Ungnad gestatten wollen, einigen Genieß weder an Gedingen, Weilarbeiten, ledigen Schichten oder der Arbeit Unßlitt, unter was schein es auch erdacht werden möchte, sich zueigenen oder participiren, wan sich aber in wehrender Arbeit bey dem Geding einige änderung deß Gesteins begeben würde, soll der Geschworne in deme pflichtmeßig sich also bezeigen wie bey seinem Ambt und Befelch droben mit mehrerem vermeldet.

Art. 25. Wie die Häuer und andere Arbeiter bey dem Gedinge sich zu verhalten und ohn gebührliche abkehrung davon nit abweichen sollen.

Die Häuer sollen ihre Gedinge redtlich und volkommentlich aufffahren, mit dem was die Geschworne vermacht begnügig seyn, mit trötz- und unnützen Worten nichts forderen sondern ihre Gebrechen bescheidentlich suchen, da aber sie ihren Fleiß angewendet und sich befinden würde, daß mit dem vermachten Gedinge sie nicht zukommen können, sollen die Geschworne der Pilligkeit nach es vermittelen und es also machen daß die Arbeiter richtig zu klagen kein Befügnuß haben. Wan nun ein Arbeiter sein Geding auffgefahren und auff der Grube länger zu Arbeiten keine beliebung hat, soll er gebührlicher weise von seinem Steigen abkehren und sein Gezeu überlieffern, wird er aber in dem Gedinge aussen pleiben oder ohne redliche Ursachen muhtwillig ohne sein Gedinggelt fellig abkehren, soll ihme nichts von dem restirenden Gedinggelt außgefolget, auch auff andere Gruben nit gefordert werden, da aber ein Steiger einen Arbeiter in den Gedinge ablegt, soll ihme sein restirendes Gedinggelt geschrieben und von der Weilarbeit nach Billigmeßiger Erkäntnuß was er an seiner daran verrichteter Arbeit verdienet, wan die Weilarbeit von andern vollends herausßgeschlagen ist, bezahlet werden, welcher Arbeiter auff Zechen und Stollen von seinem Steiger, es seye in der Täges- als Nachtsschicht, Unßlitt nehmen und darauff nit anfahren wird, der soll so fort mit harter Gefängnuß deßhalben bestraffet und angesehen werden.

Art. 26. Gleichheit unter den Arbeiteren wegen der Schichten, Geding und Weil-Arbeit zu halten.

Unsere Steiger sollen mit Vertheilung der Arbeit unter den Häuren auch Verwechselung den Tages- und Nachtsschichten gleichheit halten, daß welche Arbeiter in einer Wochen die Tages- oder Vormittagsschicht haben sollen. Imgleichen soll auch mit den Arbeiteren so der Steiger Nachmittags gebrauchet durchgehends nach der Reige ohne vervortheilung eines oder deß anderen gehalten werden, keinen Häuer aber soll der Steiger einige Schicht oder Pose ohne sondere Ehehafft und vorbewußt Bergmeister und Geschwornen nachlassen, sondern es soll so wol einer als der ander zu rechter Zeit an- und außführen und im Punct von 4 Uhren Untzlit und Gezeu empfangen, bey Straff 10 Gr. so offt einer zu spath anfahren und nit die rechte zeit observiren würde. Welche Arbeiter ledige Schichten angenohmen, es seynd zuforderer, anschläge oder Stürtzer, die ledige Schichten aber, sonderlich wo das treiben bestellet, stecken- und muthwillig aussenpleiben, die soll der Steiger alspald ablegen und sollen ihres wöchentlichen Gedinggelt verlüstig seyn.

Art. 27. Wie nach Unterscheid der Strossen mit der Arbeit zu verfahren und was zu beobachten, wo das Ertz ohne und mit Pulver zu gewinnen.

Weilen die Strossen in denen Gruben unterscheydlich, soll jedem Grubensteiger seine Strossen zum öfteren behauen und deren Gelegenheit wol beobachten, daß wo er einigen Vortheil dabey vermeinet, da derselb mit Schlegel und Eysen oder mit Keilhauen, Keil, Stück und Eisen abzubrechen, soll er auff solchen Strossen nit stracks bohren und das Pulver unnötiger weise verschiessen lassen, wie dan der Häuer, sieder deme das schiessen auffkommen, sich der rechten Bergmans-arbeit, Schlägel und Eisen zu gebrauchen und wie dasselbe anzupringen, entwehnet und nur auff das bohren sich begeben, daß auch wol vielmahl unnötiger weiß geschossen und an den örtheren eine wand gesprenget wird, der woll mit Gezeu Abbruch geschehen können; Wan aber die Strossen fast, daß mit Gezeu davon nichts zu gewinnen, im hang und ligenden aber dannoch dabey ein außschrom, sollen die Strossen verschremet

und wan denſelben die höhe und länge gegeben, alsdan das bohren nach vortheil dergeſtalt angewieſen und ſo tiefft ſichs leyden wil die Löcher abgebohret werden, damit das Pulver, wan die gebohrete Löcher weggeſchoſſen, ſeinen rechten effect thun könne, und damit der Berg, ſo in dem ſchremen gewonnen, nit mit unter das Ertz geſchoſſen, ſo ſoll derſelb allzeit erſt weggefordert werden. Als ſich dan vielmahl zutraget, wan die Weil=arbeiten in dem ſchremen nachläßig oder zu zeiten auch wol auff Betrug getrieben, daß die Schöſſe auff den Stroſſen tieffer weggehen als der Schram und alſo die Weil=arbeiten meiſt mit weggeſchoſſen werden, ſo ſollen die Arbeiter, wie oben im 21. Articul ſchon erwehnet, die Weil=arbeiten alſo treiben, daß die Stroſſen ſtätig verſtremet und mit Vortheil die Schöſſe anzupringen, würden aber die Häuer die Weil=arbeiten dergeſtalt leßig treiben und nur auff Betrug damit handlen, ſollen ihnen ſolche nit paßirt werden; An den Stroſſen nun, darin kein Schram, beſonder alles auß dem gantzen, oder da die Löcher mit Höltzern oder Ledern Patronen geladen und das Ertz auß dem Waſſer geſchoſſen werden müſt, ſollen die Steiger ſonderlich gute Vorſichtigkeit mit anweiſung der Locher halten, daß ſie nit zu ſtarck oder zu ſchwach in die Ströſſe gebohret, allerends auch, wo geſchehen und geſchoſſen, die Schießpflöcke mit Schießblechen und Spräntzen wol verwahret werden, damit keine vergebene Arbeit angewendet und das Pulver und Patronen unnützlich verſpielet werde, wie nun der Steiger nach Gelegenheit der Stroſſen die Löcher nach Zohlzahl abzubohren und den Arbeiteren in eine Schicht zu verrichten auffgeben und anweiſen wird, dem ſollen ſie gehorſamblich nachkommen, maſſen dan die Steiger ihren Pflichten gemeeß dahin ſehen ſollen, daß in allen Schichten volle Arbeit geſchehe, ſo ſollen ſie eher die Löcher geladen dieſelbe abnehmen und zuſehen ob ſie auch tieff gnug, und wan ſie befinden daß die Arbeiter nit recht abgebohret, ſonderen dabey ſchläfferig geweſen, dieſelbe nit eher aufffahren laſſen, biß ſie ihre Arbeit richtig verrichtet oder denenſelben am Lohn auffheben, wan auch die Erfahrung leyder zum öfteren darthut, wie liederlich die Schieſſer mit Lad= und abſchieſſung der Löcher umbgehen und dahero mancher umb ſeine Geſundheit am Geſicht, ja wol gar Leib und Leben kombt, ſo ſollen alle die ſich zum ſchieſſen gebrauchen laſſen ermahnet ſeyn. vorſichtig mit dem Pulver, dabey brauchendem Feur, ein=

schlagung der Pflöcke und Legung deß Schwefels zum anzünden umbgehen und ihr Leib und Leben zu Unserem und der Gewercken Nachtheil ihnen und den armen ihrigen aber zum großen schaden nit selbst verwarlosen.

Art. 28. Von neu antroffenen Ertz und wie sich Schichtmeister, Steiger und Arbeiter dabey zu verhalten.

Wann in einer Zechen, so noch nicht fündig, oder einem Stollen, der nach Ertz getrieben, neu Ertz antreffen wird, soll solches Unserem Berghauptman und Oberbergmeister unverzüglich angemeldet, welche dan solchen neuen Anbruch besichtigen und nachschlagen lassen sollen, ehe nun solches geschehen soll davon niemand etwas vermeldet, noch gestattet werden, daß die Arbeiter noch der Steiger oder der Schichtmeister davon Schaustueffen schlagen, sich damit herumbtragen und mehrmahls den Gewercken und anderen betrieglich grösser davon sprechen als sich in der Wahrheit befindet, bey vermeydung ernster Straff.

Art. 29. Von den reichen Ertz.

Alle reiche Ertze, so durch Gottes Segen angetroffen werden, sollen behutsamb gehalten, in verschlossenen Kübelen auff der Grube zu Tage geschaffet, in verschlossenen Cammeren verwahret und daheselbst gescheyden werden, auch soll man solche nit anders dan in verschlossenen Väßlein zur Hütten schicken, da aber ein- oder ander sich gelüsten lassen würde, davon das geringste zu vertrauen, soll der Thäter peinlich darumb gestraffet werden. Es soll auch kein Schichtmeister oder Steiger bey Verlust ihrer Dienste und darzu wilkürlicher Bestraffung sich unternehmen, einige Schaustueffen von denen Zechen zu tragen, dieselbe zu verschencken oder zu verkauffen.

Art. 30. Anbrüche in den Gruben oder auff den Stollen nicht zu verstürtzen oder zu verzimmeren.

Bey Außladung und verzimmeren in den Gruben auff Stollen und Strecken sollen Bergmeister und Geschworne, wie auch die Steiger fleißige Aufsicht haben, ob auch ein Dromb-Ertz im hang- und liggenden von dem Hauptgang darauff gesuncken und auffgelenget worden, ansetzete oder da etwan der Gang durch ein faul Gebirg verschoben oder von einer Vestung vertrücket würde, welcher wan er ver-

folget wird sich leicht wider auffthun kan, daß alsdan das rechte Saalband deß Ganges wargenohmen und nicht liederlich verzimmert, oder wan ein Gesencke eingestellet, mit Berg verstürtzet werde, wan man aber etwan bey vorfallender Gelegenheit und umb Berglösung in einer Zechen, Tieffesten, Strecken und andern örtheren aufflösen, verzimmeren oder verstürtzen wil, soll es zuvorn vom Bergmeister und Geschwornen mit Fleiß besichtigt und wan sie gar keine Hoffnung, daß daselbst ferner mit Nutzen zu bauen oder daß man ohne Nachtheil der Gebäue entrathen oder dardurch sonsten ersparen kan, soll es im Bergambt angezeiget und die Ursachen warumb es geschicht daselbst umbständlich verzeichnet werden, damit über kurtz oder lang der verfallene Gang, würde aber etwan ein Drumb Ertz oder anweisung eines von dem Hauptgang absetzen, und man wegen Eintringung des Gezimmers mit einnehmen könte, daheselbst soll man nicht allein deutliche Gemercke schlagen, sondern es soll auch ebener massen fleißig verzeichnet werden, damit nachgehends der verfallene Gang, wan allda wider auffgehauen wird, weiters gesucht und verfolget werden könne. Da aber ein Ober- oder Untersteiger, oder welche Zeche für sich allein bauen, ohne beschehene anmeldung einen Orth unvorsichtlich oder wissentlich verzimmeren, oder Strecken und Tieffesten (wan gleich mit wissen und willen Bergmeister und Geschwornen darin zu bauen nachgelassen) mit Berg verstürtzen und denselben nit zu Tage förderen würden, der oder die jenigen sollen gehalten seyn, solchen Berg auff eigene Kösten wider herauß und zu Tage zu schaffen, oder bey dessen verweigerung so lang zu gefänglicher Hafft pracht werden, biß er oder sie caviren die Tieffesten oder Strecken deß Bergs wider zu entledigen und solchen zu Tage zu förderen.

Art. 31. Daß sich niemand unternehmen solle ohne Erlaubnuß in ein oder andere Grube zu fahren.

Keiner soll befügt seyn, ob er schon ein Bergman Steiger oder Schichtmeister, in eines andern, weniger ein Frembder ohne special Erlaubnuß Unsers Oberbergmeisters, weder bey Tag noch Nacht zu fahren, würde aber ein- oder ander darüber betretten, der soll ernster Bestraffung deßhalb gewärtig seyn, wan aber einer auff einer Zechen ein Mitgewerck, soll ihme zwar nit verwehret sondern zugelassen seyn auff derselben Zechen zu fahren, doch daß

es mit Vorbewußt Unsers Oberbergmeisters geschehe, befindet er nur in der Grub etwas so er zu difficultiren, soll er daselbst nit änderen, noch wie es angestellet carpiren, sondern er mag seine Meinung vor dem Bergambt vorpringen, allda er mit Bescheyd versehen werden solle.

Art. 32. Von Hochzeiten und Kind-Tauffen.

Wir befehlen hiemit ernstlich, daß kein Steiger oder Arbeiter, es seye Freund oder nicht, mehr als eine Nachmittags Pose erlaubet und freygelassen, die übrige Schichten aber alle, die ein- oder ander Hochzeit halber verfeyren wird, sollen durch den Schichtmeister verkürtzet und auffgehaben werden, die jenigen aber, welche zu Gevatteren Gebetten werden, wan das Kind in der Wochen getaufft wird, soll weiters nit erlaubet seyn, daß sie eine Stund zuvor ehe als ihre Schicht außgehet, außfahren, und das Christliche Werck verrichten mögen, deß Nachmittags aber soll jeder seine Arbeit der Gebühr nach bey Verlust alles Schichtlohns wider abwarten.

Art. 33. Von Fest- und Feyer-Tägen.

Obzwar den Bergleuthen nichts angenehmers sambt daß sie nur viele Feyrtäge haben mögen, an welchen doch die wenigste etwas gutes thun, vielmehr dieselbe unnützlich mit schwelgen, sauffen und andern gottlosen Wesen zupringen, und aber Uns und den Gewercken, in deme Wir den Bergleuthen die Arbeit kostbarlich bezahlen müssen, theur ankombt. Alß ordnen und wollen Wir daß kein Feyrtag, außgenohmen die Hauptfeste, denen Arbeiteren an Lohn zu guten kommen sollen, da aber zwey Apostel Tage in der Wochen mit einfielen, soll der einer denselben geschrieben werden, besonder es mögen die Berg-Knaben nach gehörter Frühe-Meeß, welche darzu verordnet ist, dem alten Gebrauch und observation nach in Gottes Nahmen widerumb an ihre Arbeit fahren, was aber ein- oder mehr an der Schicht feyret, daß soll er wider einfahren, aber sich am Lohn kürtzen lassen.

Art. 34. Wan Arbeiter in der Gruben, oder sonst an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

So ein Arbeiter etwan nach Schickung deß gerechten Gottes in der Gruben Schaden nehmen, Arm oder Bein brechen oder sonst an seinen Gliedmassen verwundet würde,

soll solches von dem Steiger dem Bergmeister angemeldet und der Patient so fort zu dem Chirurgo bracht, von deme er auff den Gewercken Kosten wider geheilet werden solle.

Art. 35. Wann durch Verhengnuß Gottes in der Gruben oder sonst bey der Gewercken Arbeit die Arbeiter gar umbs Leben kommen, wie es mit den Todten Cörper und Begräbnuß zu halten.

Wann nach dem unwandelbahren Willen Gottes ein Bergmann in den Gruben bey Unser und der Gewercken Arbeit durch wunderlich sich dabey gegebene Fälle sein Leben einbüsset, soll der tödte Cörper so fort auffs beste es sich schicken wil zu Tage gefordert und, zu verhütung der Armen seinigen Schrecken, nicht alsopald davon ein Geschrey unter die Leuth machen, sondern dem Todten-Leichnamb ein Sarck alsopald zubereitet, darin gelegt, fast vernägelt und also auff den Kirchhoff getragen, nicht leicht aber zugegeben werden daß der Sarck geöffnet, wodurch nur dessen hinderpliebenen mehr Hertzenleyd bey Besichtigung deß zu zeiten übel zugerichteten Cörpers zugezogen wird, sonder man soll daran seyn den Corper auffs förderlichste in seine Ruhekammer zur Erden zu bestatten, solche Begräbnuß-Kösten nun soll die Zeche allwo sich dieser Unglücks Fall begeben abzustatten schüldig seyn, und soll dargegen eine ehrliche Begräbnuß mit einer Leichpredig und vollem Geleute verrichtet werden, nicht aber armen Wittiben und Weisen das geringste mehr darüber abzuforderen sich jemands unterstehen solle. Wan aber ein schadhaffter Bergman, der von dem vermachten Gnadengelt leben muß, stirbt und so viel nit hinterlasset daß er zur Erden davon bestattet werden kan, oder da ein armes Puchkind an seiner Arbeit das Leben einbüsset, sollen dero Behueff nach Gelegenheit 2 oder 3 Gülden zum Begräbnuß paßirt und damit wie bey vorigen es gehalten werden.

Art. 36. Von Gnade der beschädigten Bergleuthe.

Wir lassen es auch gnädigst darbey bewenden, als oben im 34. Art. erwehnet, und wollen daß dem armen Patienten biß er wider genesen sein halber Wochenlohn auff der Zechen da er den Schaden genohmen geschrieben und gefolget werde, solte sich dan begeben, daß ein armer

Patient an seinen Gliedmassen also verletzet und keine Hoffnung daß er sich selbst noch den armen seinigen ihr Stück Brod erwerben sondern im Elend sein Leben zubringen müste, soll ihme, wan der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst oder Cur an ihme vorträgliches schaffen kan, eine wöchentliche Steur auß der Knapschafft im Bergambt verordnet werden und dagegen auff den Zechen das Lohn ferner schreiben zu lassen cessiren, wan aber ein Bergman einen Schaden bekäme und er solchen anfangs nit zu rechter Zeit curiren lassen, da ihme mit geringen Mitteln und in kurtzer Zeit widerumb vorzukommen, wovon Bergmeister und Geschworne nichts wissen, daß er in der Gruben oder Unser und der Gewercken Arbeit sonsten geschehen, deme soll kein Artzlohn noch Gnadengelt von der Zechen und Knapschafft zu statten kommen.

Art. 37. Von Bier Schichten und guten Montag.

Wann ein Arbeiter oder Steiger deß Montags ohne sonderliche erhebliche Ursachen und Erlaubnuß nit anfehret, derselbig Arbeiter ist seines Wochenlohns, Gedinggelts oder Steiger seines Steigerlohns verlüstig, befindet man aber daß er dasselbe mehr machen wolle, soll man ihnen die gantze Woch außfeyren oder bey Beharlichkeit ablegen, welcher Obersteiger nun in solch muthwillig Feyren und das ohne Noth und Erlaubnuß geschiehet geheelet, solches nicht anmeldet oder selbst bestraffen wird, derselbe soll so fort seines Obersteiger Diensts entsetzet seyn.

Der achte Theil dieser Bergordnung sagt von Anlegung deß Zubueß, richtiger Haltung deß Retardats, Außtheilung der Retardatirten Kürsen und von Kauff- und Verkauffung der Kürse oder Bergtheile.

Art. 1. Von Anlegung der Zubueß.

Wann eine Zeche gemuthet soll, ehe dieselbe belegt, darauff zwey Quartal vorhero erträgliche Zubueß angelegt, eingefordert, zum Vorraht in Unseren Zehenden gelieffert und also continuirt werden, womit die Zeche desto beständiger zu bauen und nicht alsopald, wan etliche Gewercken mit der Zubueß außfallen, liggen pleibe, von de-

nen Zechen aber die belegt und gebauet werden, sollen gegen dem Schluß deß Quartals Bergmeister und Geschworne, wie auch Schichtmeister und Steigers jeder Gruben Zustand fleißig beobachten, die Schichtmeister aber denenselben einen ördentlichen Bericht, wovon im 11. Haupttheil der 17. Art. ein mehreres besagen wird, fassen, und bey sich zu überlegen, welcher gestalt das folgende Quartal die Gebäue an jedem Orth fortzusetzen, damit die Bergwercke der Zubueß halber hernachkommende nicht auffläßig werden, derohalben der Schichtmeister mit Einrath Bergmeister und Geschwornen und deß Steigers fleißig überlegen solle wie hoch die Kösten auff das folgende Quartal anzuschlagen, was für Vorrath pleibet und darzu auffs neue anzulegen nöthig, und wie vermeldet, im Bergambt für anlegung der Zubueß übergeben, warauff alsdan der Schluß gemacht wie viel Zubueß weiters anzulegen und welcher gestalt beschlossen alsdann der Bergschreiber in sein Buch verzeichnen solle, würden auch die Gewercken von anlegung der Zubueß die Register sehen wollen umb Nachricht zu haben wie gebauet werde, soll ihnen der Schichtmeister solche zu zeigen nicht weigeren noch ihres gutdüncken sich äusseren wie hoch die Zubueß anzulegen, nach jedesmahl geschlossener Quartal Rechnung, wan auffs neue wider Zubueß angelegt, soll die angelegte Zubueß zu menniglicher Nachricht publicirt und angeschlagen werden.

Art. 2. Von Einforderung der Zubueß und von Zubueß-Zetteln.

Nach angelegter neuer Zubueß soll der Schichtmeister in N. 1 alsopald die Zubueß anfangen einzuforderen, den Gewercken einen Zettel schicken warauff verzeichnet was und wie viel ein jeder Gewerck nach anzahl seiner Kürse zu geben schüldig, welcher Gewerck nun den Zubueß-Zettel annehmen die Zubueß aber dagegen nicht entrichten würde sonderen den Schichtmeister deßhalber gefehren würde, der soll, wan es der Schichtmeister alsopald anzeigen wird, von Unserm Berghauptman darumb ernstlich bestrafft werden; würde es aber der Schichtmeister nach dem Schluß deß Quartals verschweigen, der Gewercke aber den nechsten sich mit der Zubueßzettel seiner Kürse halber schützen wolte, alsdan soll der Schichtmeister zu der Zubueß zu antworten schüldig seyn.

Art. 3. Wie die Gewercken mit Entrichtung der Zubueß sich halten sollen und welcher gestalt die Schichtmeister solche zu forderen schuldig.

Die angelegte Zubuessen sollen die Gewercken vor N. 12. allemahl an gutem gangbahrem Gelt, nit aber mit Waaren wie die auch Nahmen haben mögen zu verhütung allerhand Unterschleiffs, entrichten, und sollen die Schichtmeister verpflichtet seyn, gestracks mit anfang deß Quartals die Zubueß, sonderlich bey denen Gewercken so allhie auff Unseren Bergwercken oder so nahe denselben gesessen daß bey Sonnenschein sie von den Bergwercken ab- und wider darauff gelangen können, zu beförderen, und da Unser Schichtmeister mit Mahnung und Forderung der Zubueß bey denen neu ansitzenden Gewercken säumig seyn und dieselbe nit ansprechen würde, soll was hierunter versehen, dem Schichtmeister zu Schade gereichen, kein Gewercke aber deßhalben gefehret und retardiret werden. Es sollen auch die Schichtmeister denen Arbeiteren keine Zubueßzettel, ihren verdienten Lohn darauff von den Gewercken oder Verlegeren zu forderen, geben, die Arbeiter auch solche Zettel anzunehmen nit schuldig seyn, sondern die Schichtmeister sollen die Zubuessen, zu verhütung allerhand Unrichtigkeit und der armen Arbeiter Beschwärung, selbst einforderen; würden aber die Gewercken oder Verleger die Zubussen von anfang deß Quartals biß gegen N. 12. den Schichtmeisteren von Wochen zu Wochen entzlen geben wollen, mag solches auff des Schichtmeisters oder Verlegers Gefahr geschehen zumahl auff einen jeden Kux der berechnet wird, die angelegte Zubuß allemahl für vol berechnet und nit von einem Quartal biß ins andere hengen oder entzlen verstrecket werden solle.

Art. 4. Von den Verlegeren.

Diejenigen Gewercken so in der nähe dieser Unser Bergwercken nit gesessen sollen gewisse Verlegere allhier bestellen und solche dem Schichtmeister kund thun, damit dieselben wissen von weme sie Zubussen zu forderen, sintemal kein Bottenlohn, Zubuß einzuforderen, den Schichtmeisteren in Rechnung paßiret werden solle, sondern da die frembde Gewercken keine gewisse Verlegere bestellen und denunciiren werden, sollen sie die Zubueßen auff ihre Kösten zu rechter zeit bey Verlust ihrer Bergtheile selbst

den Schichtmeisteren zusenden, und sollen die Schichtmeister nicht schuldig seyn solche fremde Gewercken über einmahl umb die Zubuß anzusprechen, welche sich nun für Verleger bestellen lassen, dieselbe sollen gegen die Gewercken sich ehrlich und auffrichtig erzeigen, denselben allemahl mit warhafftem Bericht vorgehen, die Bergwercken nit niderschlagen, sie auffleßig zu machen oder auch ihnen ihre Kürse umb ein liederliches zu gelegener Zeit abwässeren, ihren Vorthel dadurch zu suchen sondern sich bemühen, daß wan die Zubueß angelegt sie deroselben auffs ehiste in angehendem Quartal darauff an gutem Gelt mächtig seyn können, so bald sie nun dieselbe empfangen sollen sie solche dem Schichtmeister entrichten nicht aber das Gelt vorhero zu ihren Umbschlägen gebrauchen, dargegen aber die Kürse zu zeiten biß in das andere Quartal retardiren lassen oder von den Schichtmeisteren die Zubußzettel nehmen und denselben dargegen eine recognition geben, die Zubuß aber von einer zeit biß in die ander hinderhalten oder auch den Schichtmeister dagegen Waaren mit Gewalt obtendiren, sich unternehmen, vorgebende sampt sie von ihren Principalen anderst nichts zur Zubuß mächtig seyn könten, und wan solches nit annemblich würden dieselbe auffleßig werden oder aber, da es nit nach ihrem Vortheil gehet, sie wollen das Bergwerck niderschlagen oder sonst ein Contrebande über den andern machen, wodurch dan nur endlich lauter Unrichtigkeit erfolget, die Gewercken in Gefahr ihrer Kurse gesetzet und den Bergwercken viel Nachtheil zugefügt wird, da nun dergleichen vortheilhaffte den Bergwercken aber höchstschädliche Auffzüge in Erfahrung pracht, worauff dann Unsere Bergbeamte gute Kunde zu legen beflissen seyn sollen, nicht allein die Verlegere sondern auch die Schichtmeistere, wan sie mit den Verlegeren unter dem Hütlein spielen, ernstlich und scharff ohne einiges nachsehen und Respect bestrafft werden sollen.

Art. 5. Daß die Schichtmeistere die Ubermasse von der empfangenen Zubuß auff die gerechnete Kürse allemahl in Schluß jeden Quartals bey Abrechnung in Unseren Zehenden baar liefferen sollen.

Mit Berechnung der verlegten Kürse sollen die Schichtmeister gute Richtigkeit halten und von denen Gewercken da gegen den Schluß deß Quartals sie die Zubuß nicht empfangen deren Kürse nit berechnen, würden sie aber

von den Gewercken sich vertrösten lassen und auff Glauben Kürse berechnen, worauff im Schluß deß Quartals für der Abrechnung sie die Zubuß nicht empfangen so sollen sie die Zubuß baar zu liefferen schüldig seyn, gestalt allemahl bey der Abrechnung die Schichtmeister gehalten seyn sollen die Zubuß auff die berechnete Kürse welche nit verbauet baar in Unseren Zehenden zu liefferen, damit die Gewercken deßhalb nit gefahret seyn mögen.

Art. 6. Von empfangener und nit berechneter Zubuß oder unrechtmäßiger auffgenohmener Zubuß.

Dahe ein Schichtmeister von Gewercken Zubuß auffgenohmen die Kürse aber nicht berechnet, oder alte Zubuß empfangen die Kürse aber nit destoweniger im Retardat stehen lassen würde, derselbe Schichtmeister soll alsopald seiner Dienste entsetzet und darzu mit der Schärffe gestrafft werden, würden auch Schichtmeister von denen Gewercken Zubuß einforderen, es befünde sich aber deren Nahme nit im Gegenbuch so soll der Schichtmeister, wofern der Gewercke daß er die Zubuß bezahlet mit dem Zubußzettul beweiset und auff die Kürse tringet, die Kürse schleunigst zu gewisseren angewiesen werden, oder aber diejenige so die Zubuß erlegt die Kürse nit begehrete, soll der Schichtmeister, unangesehen ob er gleich dieselbe berechnet, den Gewercken welcher keine Gewehr der Kürse hat die Zubuß wider zu gelten schüldig seyn, es wäre dan daß der Gewercke die Kürse erhandlet, dieselbe aber bey ihnen oder andern wissentlich stehen lassen, bey welchem nur betriegliche Handlung erfunden wird, der soll darumb ernste Straff verwircket haben.

Art. 7. Von empfangener und berechneter Zubuß so den Arbeiteren nicht verlohnet worden.

Ob Wir Uns zwar nicht versehen daß einiger Schichtmeister sich unterfangen würde so betrieglich zu handlen, daß er auß Unseren Zehenden Gelt empfangen oder von jemand Zubuß einnehmen, dieselbe berechnen und den Arbeiteren nicht verlohnen wird, so es aber über Zuversicht geschehe soll solcher nit allein anderen zum Abscheu seiner Diensten entsetzet, mit harter Gefängnuß bestraffet, sonderen deß Lands verwiesen seyn.

Art. 8. Von Gewercken nit mehr Zubuß zu forderen als Quartalig angelegt wird.

Es soll kein Schichtmeister sich gelüsten lassen von einigen Gewercken mehr Zubuß als Quartalig in Unserm Bergambt angelegt einzuforderen, derohalben die Verlegere oder Schichtmeistere den frembden weit abgesessenen Gewercken allemahl die Bergzettel zusenden sollen, damit sie sich darauß ersehen können was an Zubuß angelegt, welche Zettel aber allemahl mit des Bergambts Siegel betruckt seyn sollen, zum fall jemand denselben also nit geleben, sondern mehr Zubuß als angelegt einzuforderen und dessen überweisen würde, der soll seines Diensts nit allein entsetzet seyn, sondern nach befindung deß Betrugs Staupenschlag und Verweisung deß Lands gewertigen.

Art. 9. In was Zeit die Gewercken wan dieselben mit ihrer Zubuß rückständig verbleiben ihre Kürse verlüstig seyn sollen.

Wann die Gewercken oder deren Verleger die Zubuß in selbigem Quartal darin sie angelegt nicht entrichten werden, deren Kürse sollen in selbigem Quartal nahmentlich retardatiret und dafern dieselbe nit vor N. 4 in folgendem Quartal durch baare Bezahlung der restirenden Zubuß widerumb gelöset und auß dem Retardat genohmen werden, alsdann sollen die Kürse denen samptlichen gehorsamen Gewercken anheimb gefallen und nach richtiger Gleichheit außgetheilet werden, zum fall aber der verfallenen Kürse in der Anzahl so viel mit befunden, daß auff der gehorsamen Gewercken Kürse zu der Außtheilung auffs wenigste 1 halb 8 theil Küre sich nit erstrecken wolte, so sollen die Küre so hoch sie können verkaufft werden, von dem Schichtmeister das Kauffgelt der sämptlichen Gewerckschafft zum besten zu berechnen; welcher Gewercken Kürse nun nach verfliessung der 4 Wochen im Retardat pleiben, deren Nahme soll der Schichtmeister unter die Gewerckschafft der gehorsamen Gewercken specificiren und im Bergambt übergeben, auff daß durch den Berggegenschreiber solche verzeichnet und wie es damit zu halten in acht genohmen werde, sie aber, die auffleßige Gewercken, sollen keinen an- und zuspruch zu den Kürsen mehr haben.

Art. 10. Wie es mit den Retardat Theilen soll gehalten werden.

Obgedachte gantz verfallene Kürse sollen beym Schluß desselben Quartals darin sie oberwenter massen für verlüstig erkant seyn, so ferne dieselbe nit außgetheilet oder verkaufft werden können, entweder andern, welche die biß dahin rückständige Zubuß so fort erlegen wollen, widerumb überlassen oder auch von den übrigen gehorsamen Gewercken ins gemein mit der Zubuß übertragen und also auff dieselbe keine weitere Zubuß angelegt, die jenigen aber, welchen die Kürse davor gehörig gewesen, ob selbige gleich andern noch nit hingegeben wären, dannoch nit widerumb darzu gelassen werden sollen, es geschehe dan mit deß gantzen Bergambts expressen Consens, und daß alle biß dahin restirende Zubuß cum interesse vorhero widerumb erlegt werden.

Art. 11. Wie es mit Außtheilung der verlüstig erkanten Bergtheilen auff Maasse wie sie zu leyden gemacht werden solle.

Wann mit verwilligung Unsers Bergambts und mit bauenden gehorsamen Gewercken eines außtheilung der verlüstig erkanten Bergtheilen, auff maeß wie sich solches thun lassen wil, beschlossen, so soll fort solche Außtheilung im Bergambt in pleno Consensu gemacht und wie sie allda gemacht werden, damit die Gewerckschafft ergäntzet, in eine neue Verzeichnuß bracht und von dem Oberbergmeister underschrieben und alsdan dem Gegenbuch einverleibt werden, würde aber ein- oder der ander einigen retardatirten Kür anderer gestalt und ohne Vorbewust deß Bergambts auß dem Retardat geben, dasselbe soll gantz ungültig seyn und keines wegs gestattet werden; Wie imgleichen die Vollmachten so etwan durch einen oder anderen hinterlistig über die im Retardat stehende Kürse von den Gewercken expractisiret werden möchte, nicht agnoscirt werden soll.

Art. 12. Der Nachzehler Aeyd worin dessen gantze Verrichtung enthalten.

Ich N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium ꝛc., daß in meinem nachzehlen wan Ertz und Berg getrieben wird, soll und will ich mit Fleiß zusehen, daß volle Tunnen und die rechte Zahl, so viel deren auff ein treiben gerechnet werden, es seye Ertz oder Berg auß

den Schachten herauß kommen, dieselbe anzeichnen und alle Freytage im verlesen, oder so offt es von mir gefordert wird, davon richtige Körbstöcke übergeben und deßhalb aller Partheylichkeit mit den Stürtzeren, Anschlägeren und den Fuhrleuthen enthalten, weder Gifft noch Gaaben von ihnen nehmen, auch was von letzt getrieben wird und Bergwende darunter sehe, dieselbe außzuhalten erinneren, und da in dem Geibel mehr als einer Zechen Ertz herauß-getrieben würde, soll und wil ich dahin sehen, daß einer jeden Gewerckschafft Ertz nicht verwechslet und an unrechte Hauffen gestürtzet werde, sonsten auch keinerley thun und verhengen was meiner gnädigsten Herrschafft zu Schaden gereichen möge, davon über den mir vermachten Lohn keines mehreren geniesses warten, weder Gaab, Gunst, Feind- oder Freundschafft davon abwenden lassen, sondern alles nach meinem höchsten vermögen halten, treulich und ohne Gefährlichkeit. Als mir Gott helffe ꝛc.

Art. 13. Von der Gruben Arbeiter als Hauer, Knecht und Jungen Lohn.

Einem Hauer wöchentlich . . . . . 18 Gr.
Darzu bekombt er wöchentlich Gedinggelt . . 8 „

Welches aber alle fünff Wochen mit 2 Fl. bezahlet wird, auß denen Ursachen, daß der Hauer gehalten in den fünff Wochen von der Grube nit abzukehren, oder ist seines Gedinggeldes verlüstig.

Einem Knecht . . . . . 1 Fl.
Einem Jungen . . . . . 17 oder 18 Gr.

Dieselben bekommen aber kein Gedinggeld.

Einem Außwechsseler oder Kratzenhäuer . . 18 Gr.
Gedinggelt . . . . . 4 ad 6 „
Einem Hauer so mit der Art umgehen kan und gefährliche Arbeit verrichtet, wird wöchentlich nach Gelegenheit passirt . . . . 10, 12 oder 14 Gr.
Von einer Weil-arbeit, die 2 Häuer in 3 Wochen herausßschlagen und verfertigen können . . ... Fl.
Ein Geding auff Gewin und Verlust wird nach Gelegenheit deß Gesteins verdinget und also überschlagen, daß wan der Arbeiter keine Weil-arbeit oder ledige Schichten dabey fahren kan, für die Arbeit ꝛc. so Schichten weise geschehet, soll auff die Zeit und Personen die solche Arbeit erfordert gerechnet werden, als was in einer Schicht von Jedem Hauer . . . . . 4 Gr,
Einem Untersteiger in solcher Zeit . . . . . 5 „

Einem Obersteiger . . . . . 6 Gr.
Wo denen Haßpelknechten aber daß liehen nachtreiben Zahl als 40 Tunnen auff ein treiben zu rechnen verlohnet wird, soll gegeben werden.
Auß einem Schachte von 5 Lachteren . . . .
Von 10 Lachteren . . . . . .
Von 15 Lachteren . . . . . .
Von 24 Lachteren . . . . . .

Art. 14. Von Kauff- und Verkauffung der Küre oder Bergtheile.

Demnach die Handlung so unter den Kauff- und Verkauff der Küre oder Bergtheilen vorgehet, Unsern Bergwercken vielmehr zu- als abträglich, in betracht wan redlich mit solcher Handlung umbgangen, die Bergwercken weit und breit dardurch in beruff pracht werden, als setzen und ordnen Wir hiemit, daß wer sich hinfüro zu solcher Handlung gebrauchen lassen und einen Kürkrentzler geben wil, derselbe sich dabey ehrlich und auffrichtig verhalten solle, die Küre umb einen pilligen Werth verkauffen, die Zechen nit niderschlagen, dardurch einen und den andern eygennützigerweise seine Küre abzuwässeren noch jemand umb das seinige vorsetzlicher weiß auffzusetzen und zu betriegen, wo aber deßwegen einige Klagten vorkommen und der Betrug erwiesen würde, soll derselb so betrieglich gehandlet mit ernster Straff angesehen werden, und damit desto auffrichtiger hierunter gebohret werde, sollen die Kürkräntzler vor Unserem Bergambt in Gegenwart deß Berghauptmans in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Art. 15. Von Kauff der Küre.

Dieweilen mit dem Bergbau es ein unbeständig ding, gestalt die Küre bald steigen bald fallen, dahero bey solchen auff das Glück alles gewaget werden muß, so ist deßwegen auff die Küre nicht wol ein gewisser Werth zu setzen, noch eine Laesio mit Fug bey Kauff und Verkauff der Bergtheile oder Küre begebenen Fals zu praetendiren, es wäre dan, daß ein öffentlicher Betrug dabey vorgangen, wan demnach einer Küre kaufft oder der ander verkaufft, es geschehe solches in schriften oder in freywilliger abgeredter Handlung in Gegenwart namhaffter Personen, so soll der jenige der gekaufft, den Kauff halten oder auch der jenige so verkaufft, die Gewehr der Küre auff maß wie abgeredt zu praestiren schüldig seyn, als auch bey

solcher Kürhandlung eine Manier auffkommen, daß zwey Personen einer dem andern ein, zwey oder mehr Dahler darlegt auff einen oder mehr Küre, sonderlich wan kein Kauff von den Bergtheilen ist, welcher nun auff die weiß das gesetzte oder vorgeschlagene Gelt zu sich nimbt, solcher setzet den Kauff der Küre, der ander aber, so das Gelt gesetzet, hat freye Wahl den Küre umb solches Gelt wie ihnen der ander taxirt anzunehmen, oder seinen Consorten das benante Gelt für den Kür zu geben, wobey aber das jenige so vorher gesetzet worden, in keine Consideration gezogen wird, beyde contrahirende Personen aber seynd ohne einige Außrede ein ander zu halten schüldig, welche weiß Wir Uns dan so weit, dafern sonst kein Betrug mit unterlaufft, gefallen lassen und für bündig achten.

Art. 16. Wie und in was Zeit die Gewehr geschehen soll.

Obzwar billig und der richtige Weg, daß allemahl bey der Kür Handlung gestracks Gelt und Gewehr beysammen seye, so begibt es sich doch öffters, daß eine Handlung vorgehet da es woll deß folgenden Tages den Käuffer an Gelt, dem Verkäuffer am Kürsen ermanglet, wodurch nur Streit und Widerwillen erreget wird, wan demnach einige Handlung vorgangen, welche von beyden Theilen richtig abgered, wegen der Gewehr aber sich einige Hemmung ereigete, so sollen Käuffer und Verkäuffer, welcher Theile es gebürlich suchen und anhalten wird, auffs längst in vier Wochen praestanda zu praestiren schüldig seyn und darzu mit Ernst angehalten, keines wegs aber langwiriger Proceß deßwegen verstattet werden, solte aber unter Kauffer und Verkauffer einiger betrüglicher Auffzug sich ereigen und einer dem anderen den Kauff oder Gewehr nicht halten wolte, der jenige soll von Unserm Berghauptmann hierumb ernstlich bestraffet werden, zum Fall aber umb Gewehr der Küre oder Zahlung deß Kauffgelts in vier Wochen kein Außspruch geschehe, alsdan soll solche Handlung nichtig und unkräfftig seyn.

Art. 17. Von geschencketen Kürsen.

Wan jemand einem auß gutem Willen Kürse oder Bergtheile schencken wird, der soll solche alsopald demselben ins Gegenbuch gewehren und wan also die Gewehr geschehen und der Berggegenschreiber die Kürse abgeschrieben, so seynd die Kürse dem jenigen welchem sie zuge-

schrieben, verbliebe aber die Gewehr und der jenige deme ein oder mehr Kürse geschenket und der Gewehr in 4 Wochen keine Ansprach thun würde, alsdan soll er keinen Fug haben die Gewehr weiters zu forderen, hätte er aber auff die geschenckte Kürse einmahl Zubuß geben, so ist der jenige so Kürse geschencket, ob er gleich die Gewehr in 4 Wochen nit gethan, seine zusag zu halten schüldig.

Art. 18. Wie es mit entrichtung der Zubuß auff die verkauffte Bergtheile zu halten.

Alle Kürse oder Bergtheile die von N. 1 biß N. 6 in jedem Quartal verkaufft, darauff muß der Käuffer die neu angelegte Zubuß mit verlegen, geschichet aber zwischen Nr. 6 und Nr. 13 ein Kauff, alsdan werden die Kürse frey gewehret, was aber für alte Zubussen rückständig, dieselbe ist der Verkäuffer zu verlegen schüldig, es wäre dan daß es bey der Handelung außtrücklich anders vergleichen.

Der neunte Theil dieser Bergordnung sagt von Puchen- Schmeltzen- und Hütten-Sachen.

Art. 1. Von deß Ober-Puchsteigers Ambt und Befelch.

Demnach an Außbreit- und zu Gutmachung der Ertze, wan dieselbe mit grossen Kösten zu Tage gefordert, nachgehends in den Puchwercken bey deren zu Gutmachung durch Unfleiß und unverstand viel Schade geschehen kan, so haben Wir nebenst Unseren anderen Bergwercks-Bedienten und Ambts-Personen auch einen Oberpuchsteiger bestellen wollen, dessen Verrichtung in nachfolgenden Punkten vornemblich bestehet.

1. Soll er dahin sehen und bedacht seyn, daß däuchtige und der Arbeit kündige Puchsteiger bestellet und angenohmen, keine aber durch Gunst und Affecten zu Unser und der Gewercken Schaden befördert werden, und ein fleißiges Aug haben, daß jeder seine Arbeit treulich verrichte, an dieselbe zu rechter zeit fahre, den Puchkinderen als einer zarten Jugend mit ehrbaren Leben und Wandel vorgehe, alle Morgen dieselbe und so offt es in der Arbeit auffgesetzet und Lösestunden gehalten werden, zum andächtigen Gebett anhalten und denenselben überal kein Muthwil zugelassen und verstattet werde.

2. Auff die Fuhrleuthe fleißige Auffsicht haben, daß von denselben das Ertz in vollen Tunnenzahl auff den Hallen geladen und vor die Puchwercke pracht werde, deroselben so offt er vernimbt daß den Fuhrleuthen die Hallen schließhafft oder zu klein werden, sie zu rechter zeit neue zulegen müssen, welche dan allemahl er für erst messen und was darin gehet die Tunnenzahl daran schneiden oder brennen lassen solle, wan er dan befindet daß die Fuhrleuthe die Hallen oder Kösten auff den Hallen also laden, daß es vor denen Puchwercken nicht eintreffen thut, solches im Bergambt andeuten damit sie der Gebühr nach bestraffet werden.

3. Die Puchsteiger mit gezimmenden Ernst anzuweisen, daß sie im verpuchen und verarbeiten nach dem die Ertze endweder grobglantzendt oder kleinsprießig seyn, damit engen oder weitgeschlagenen Vorsetzblechen Wasser geben, Spuntbleche allemahl einzusetzen, vernünfftigen underscheyd setzen oder halten, im waschen recht aufftrücken, die Plaumen woll ablauteren und so viel und mehr Plaumen nicht rein waschen lassen als sichs, damit der Schlich reine und ohne Schaden auff den Gehalt pracht werde, leyden wil. Allemahl wie die Puchwercke nach Gelegenheit deß Wassers umbgehen können, auch nach dem Vorraht deß einzupuchten Ertzes nehmlich außgeschlagen Schoßgerinnes und was darvon in den Sümpen vorhanden, die Kinder, als Bücher Schlemmer, Waßcher und Aufftrecker, so viel jeder Hort dazu nöthig, anlegen, keinen auch überflüßige unnötige oder wider die Pillichkeit gar zu grosses Lohn paßiren lassen.

4. So offt er in die Puchwercken kombt soll er die Schossgerinne begreiffen und beobachten daß nicht zu Schade gepuchet, auch nach dem Schlem und Hertzschlich fleißig sehen, denselben sicheren und nicht anderst als reine solche zur Hütten schaffen lassen, fals auch etwan die Ertze gar zu unreine für die Puchwercken gefordert würde, soll er solches so fort dem Oberbergmeister wie auch wan er über die Hallen gehet und daheselbst Bergmeister und Geschworne ansichtig wird umb änderung desselben ungeschauet anzeigen, gestalt er ohne daß schuldig in Abwesenheit Unsers Berghauptmans so wol dem Oberbergmeister als Zehendner alltäglich von allem Bericht zu thun und deroselben in ein und anderm ihrer Verordnung zu geleben.

5. Die Sontags-Arbeit so viel immer höchst möglich und thünlich so wol Sommers- als Winters-Zeit ein-

stellen, wan aber gegen die Sontags-Arbeit Poosen gefahren werden, den Puchsteigeren nach visitiren und den Schlich so in solchen Poosen gemacht wird allein waschen lassen und denselben sicheren ob er auch reine seye.

6. Von neuen Gezeu und was zu der Pucharbeit die Nothturfft erfordert nichts schreiben lassen, er habe dan dasselbe gesehen und das solches mit Nutzen ferner nit zu gebrauchen, wie imgleichen er mehr Untzlit zum Geleucht und Fett zum schmieren nit paßiren lassen solle, als was vonnöthen.

7. Daß auch die Puchwercke in Tach und Fach gehalten, die nöthige Besserung zu rechter Zeit befordert, die Puchzeuge unverlenget angerichtet, mit Pucheisen unterlegen Seithenblechen woll versehen und zur Ungebühr nit verwechslet werden, daß auch zu zeiten die Puchsteiger an dem Zeuge an den Gefellen und Herten selbst besseren können, durch sie verrichten lassen, nicht allemahl den Zimmerman darzu erforderen. Daß er nun diesem allem also nachkommen und alles woll beobachten wolle, darauff soll er vor Unserm Berghauptman und gesambtem Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

(Hier folgt deß Oberpuchsteigers Aeyd in vorhergehender üblicher Form.)

Art. 2. Von deß Puchschreibers Ambt und Befelch.

Unser jedesmaliger bestelter Puchschreiber soll Unsere Bergwercken mit allem Fleiß sich angelegen seyn lassen und beobachten, daß von den gemachten Rösten die Puchzinße volständig erfolge, dieselbe auch richtig berechnen, daß auch die Puchwercke in gutem Bau erhalten und was darin zu besseren die hohe Notturfft erfordert, zu gelegener und rechter Zeit geschehe, nicht aber alles biß in den Winter hinein, in welcher Zeit bey Bauwesen alles beschwärlich und langsam hergehet, auffgeschoben werde, sonsten aber alle unnötige Außgaben so viel ohne Schaden geschehen kan ersparen.

Was von Gezeu abgenutzet und dargegen neues begehret wird, als Plannen, Latzen, Vorsetzbleche, Arten, Schauffelen, Kratzen, Außschoßkisten und Heustel soll gegen das alte das neue Gezeu zwar gelieffert, das alte aber von dem Ober-Puchsteiger vorhero wol besichtiget ob daß ferner zu nutzen und eher nit außgefolget, wie

imgleichen die alten Pucheisen, Unterlagen, Seitenbleche und Zapffen woll verwahret seyn sollen, damit selbe wider verschmiedet, zu neuen Eyseren verfertiget und der Gebühr nach von dem Puchschreiber berechnet werden können und sollen, was aber von Ringen, Brechstangen und dergleichen Eyserwerck mangelhafft wird, dieselbe sollen erlegt oder wan sie zu erlegen nit dienlich widerumb umbgeschmeltzet und nach dem Gewichte wie oben vermeldet zum neuen verarbeitet werden, nicht das geringste aber, was zu Erhaltung der Puchwercken nöthig und angeschaffet wird, schreiben und in Rechnung pringen, er habe es dan mit Augen gesehen, über alle das jenige klare und richtige Rechnung halten, die Einnaimb und Außgab ordentlich und mit klaren Worten sauber und unradirt verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren und davor die Außzüge in wochentlichem Anschnit pringen, die Rechnung aber nach dem Quartalschluß Nr. 4. in Unserm Bergambt übergeben, daß er nun demselben also geleben wolle, deßwegen soll er vor Unserm Bergambt gebührliche Aeydspflicht ablegen.

(Hier folgt der Puchschreiber Aeyd in vorhergehender üblicher Form.)

Art. 3. Von der Puchsteiger Verrichtung.

Die Puchsteiger sollen nebenst Unserm Berghauptman und gesambten Bergambts Unsers Oberpuchsteigers pilligmäßiger Verordnung folgen und nach dessen Anweisung sich richten, mit dessen Vorbewust nach Nothturfft, Pucher, Wäscher und Außtrecker anlegen, für sich aber denenselben keine Lohn machen noch schreiben lassen, die Puchkinder fleißig und treulich anweisen, ihnen mit guten Exempleu vorgehen, zur Gottesforcht und fleißigem Gebete so woll deß Morgens als in der Löseſtund antreiben, keinen Muthwillen noch argeliche Reden unter ihnen gestatten, zu rechter zeit an die Arbeit fahren und die Kinder anfahren lassen, und dieselbe Abends nach 4 Uhren außwarten, im Puchen nach deme die Ertze kleinsprießig oder grobglantzend sollen sie mit dem wassergeben engen und weiten Vorsetzblechen das Spundloch recht einzurichten und, wie in allem am besten die Ertze der Bergart nach sichs erleyden wil, vernünfftigen underscheyd halten und woll zusehen, daß es zu Schade in der Wildefluet nit gepuchet, das ruschgepuchete wie auch die affter, worunter noch

Grouble mit fleiß wider mit unterschuren und die Gerinne nützlich und wol führen, daß sich der Schlam darin setzen und auffhalten könne und durch zu gelichen Schüß nit verfuhret werde. Den Vorraht deß Schußgerinnes mit fleiß zusammen halten, denselben mit guter Manier so offt schlemmen biß der Schlem schlichreine und seinen Gehalt habe, auff die Kinder mit fleiß sehen und dieselbe anweisen, wie viel Tröge vol nach Gelegenheit deß Vorraths mit Nutzen in die Gefelle auffzutrecken und daß die Wäscher recht außstossen, ablauteren und mehr Planne nit rein waschen als sichs leyden wil, daß der Hertzschlich reine und auff den Gehalt pracht werden könne, gestalt sie keinen Schleich zur Hütten schicken sollen, der Oberpuchsteiger habe dan solchen vorhero gesehen und gesichert, auff das Puchzeug, Plannen, Gezeu, Holtz und was ihm in den Puchwercken anvertrauet fleißig sehen und alles woll in acht nehmen, damit nichts verwarloset oder veruntreuet werde. Mit den Fuhrleuthen der Abfuhr halber richtige Kerbstöcke halten, die Kahren oder Hölen fleißig messen und was die Fuhrleuthe abgefahren solches richtig angeben und in keinen Verzug gehelen, noch darzu Ursach geben. Wan unter dem vorgefahrenen Ertze Bergwände sich finden oder die kleinen Ertze mit Berg vermischet seyn, sollen sie in einem Bergtroge davon etwas abwaschen, die Bergwände auffhalten und was nit zur Puchen untüchtig ligen lassen und dem Oberpuchsteiger und andern Ambtspersonen, wer am ersten zu ihm kombt, solches anzeigen, massen durch das unreine geforderte Ertz nur die Arbeit verspilet, der Vorrath in denen Sümpffen verdorben und kein reiner Schlich ohne Schaden gemacht werden kan. Sonsten aber bey den Puchkinderen fleißige Auffsicht und Arbeit abwarten, die Jungens in der Arbeit nit umbher schicken und sich Bier und was ihnen gelüstet zutragen lassen, oder wan jemand, er seye Oberpuchsteiger, Geschworner oder Schichtmeister in die Puchwercke kombt und wider weggehen, hinter ihnen herziehen, besondern denselben ihre Nothurfft in den Puchwercken vorpringen und bey ihrer Arbeit pleiben, daß man nun bey den Puchsteigeren sich Treu zu versehen sollen sie von Unserm Bergambt in Aeydespflicht genohmen werden.

(Hier folgt der Puchsteiger Aeyd in vorhergehender üblicher Form.)

Art. 4. Von Muet- und Belehnung der Puchwercken.

Wann ein Wasserfall im Freyen ligt und Uns nit anständig selbst darauff ein Puchwerck bauen zu lassen, solcher Wasserfall auch anderen Puchwercken unschädlich, alsdan mag Unser Oberbergmeister solchen Wasserfall dem Nechsten so ihn auffzunehmen suchen wird, verleyhen und soll ihm davon die Gebühr gegeben werden, mit Anlegung deß Wassers oder Fassung des Grabens soll beobachtet werden, daß den nechsten darüber gelegenen Puchwercken das Wasser nit in das Rath stoue, sondern daß zum wenigsten in der Rahtstuben ein Werckschuh Fassung unter dem Rade pleibet, was für ein Fluß oder Quellen in einen Hauptfluß fallen, worauff Künste oder Puchwercke gelegt, dieselbe soll sich zu eines Nachtheil niemand unterstehen auffzugraben oder anderst wohin zu führen und wo das geschehe, soll Unser Oberbergmeister darauff nicht verleyhen, sondern solch abgraben hindern.

Da auch Lehndräger oder Gewercken ihre Puchwercke verfallen liessen, oder eine Puchstette im Lehn hätten die unbebauet wären, es käme an dem Orth Bergwerck auff dero Behuff man solcher Puchstette und Wassergefälle bedürfftig, soll Unser Oberbergmeister dem alten Lehndräger aufferlegen in gewiß benambter Zeit das Bergwerck zu bauen, wird er alsdan demselben nit geleben, so soll der Wasserfall und Puchstette ins Freye erkant und anderen verliehen werden.

Art. 5. Was für Puchzinß von denen so keine eygene Puchwerck haben gegeben werden solle.

Wann Gewercken in ihren Puchwercken selbst kein Ertz zu verarbeiten haben sondern ander Ertz darin nehmen, werden der Puchzinß nachdem viel oder wenig Ertz zu den Rösten vonnöthen, auch Pucheisen, Unterlagen, Seitenblech, Plannen und anderst erfordert, die Puchzinß regulirt, in gemein aber wo zu einen Röste 2 und 1 halb biß 3 Dreiben Ertz gehet, welcher 33 Centner wiegen muß, gib man 3 Rtlr. 12 Gr. und von übrigen Centner vom jeden 4 Gr. Wan aber zu einem Röste biß 2 Dreiben Ertz nur geben, und mehr dan 2 oder 3 Röste in einen neunstempel Puchwercke gemacht werden können, alsdann ist der Puchzinß geringer und stehet zu jedesmahliger Unseres Bergambts rechtlicher ermeßigung.

Von der Hütten Arbeit.

Art. 6. Die Hütten mit verständigen und getreuen Dieneren und Vorsteheren zu versehen.

Nachdem die Wollfahrt eines jeden Bergwercks guten theils darauff mit beruhet, daß wan der allerhöchste Gott durch seinen milten Segen Ertz bescheret, worinnen sich wohl ein guter Gehalt ereiget, derselbe aber zum öfftern wunderlich unter vielerley widerwärtige schädliche Bergarten versteckt, daß es Verstand und Erfahrenheit erfordert, welcher gestalt dergleichen Ertze in der Feuerarbeit zu tractiren, und denenselben Vorschläge zu thun, daß sie ihr in sich haltendes Metal von sich geben und fallen lassen, dannenhero an verständigen und deß Bergwercks erfahrnen Hütten-Bedienten Uns bey Unseren Bergwercken nit wenig gelegen. So wollen wir hiemit geordnet und gebotten haben, daß Unser Berghauptman und gesambtes Bergambt in guter Observation halten und sorgfältig bedacht seyn sollen, welcher gestalt jedesmal qualificirte Personen erzogen und herbeypracht werden, welche nebenst deme daß sie Gottesförchtig, wahrhafftig, getreu und ehrlich seyn, auch die Hüttenwercke und darzu gehörende Arbeit auß dem Fundament gelehrnet, daß solche beydes bey Erbauung und Betrieb deroselben nicht allein nützlich zu gebrauchen, sonderen auch mit gutem Bestand und glücklichem Succes dabey verfahren und nach jedes Function einer dem andern auff die Faust und Arbeits-Sachen sehen, und so offt es vonnöthen gründlich einreden und recht underweisen können, gestalt die Hütten-Arbeiter aus Unverstand und Fahrläßigkeit viel versehen, theils auch leicht etwas veruntrauen können, wan denselben all zu freye Hand gegönnet und gelassen wird, derohalben in der Ordnung folget, was für Hütten-Arbeiter bevorab aber Bediente bestellet werden sollen.

Art. 7. Von deß Hütten-Reuters Ambt und Befelch.

Unser Hütten-Reuter soll von Unserem Bergambt nach beschehener Beäydigung auch allen Unseren ihme vorgesetzten Hütten-Bedienten und Arbeitern vorgestellet und dieselbe ihm angewiesen werden, welche dan sämptlich seiner Verordnung geleben und gebührlich respectiren sollen.

Alle Arbeits-Tage soll er die ihme anvertrauete Hütten fleißig besuchen und beobachten, was für Röste gebrand und zum schmeltzen vorgelauffen, den gebrannten Rost fleißig besichtigen, ob sich derselbe woll und zusammen gebrant und ihme im brennen sein Recht geschehen und nicht zu frühe außgezogen oder zur Ungebühr abgeleschet, deme allem nach er leicht abnehmen kan, wie solch gebranter Rost sich im schmeltzen arthen und welcher gestalt demselben mit vorschlagen zu helffen und das widrige demnechst abzuschaffen, wan er aber findet daß die Schliche auß den Puchwercken nit rein zur Brennhütten geschaffet, sondern daß darunter noch viel Unart welche ohne Schaden den Schlich zu nehmen sich befindet, soll er dem Oberbergmeister solches anmelden und zu änderen anweisen, oder Unserm Berghauptman oder in dessen Abwesenheit dem Bergmeister anzeigen.

Dem Hüttenschreiber soll er alle Proben es seyn Schlich, Stich oder Schöpproben, wie auch den Stein nach probiren und fleißig beobachten, daß was sich am Gehalt im Schlichen und Wercken an Silber befindet, solches die Schmeltzer und Treiber herausschaffen, oder da aus ein- oder anderer Begebenheit etwas zurück pleibet, sich solches in Stein, Offenbrüchen und Herd wiederfinden müsse.

Auff die Schmeltzer gute Achtung zu haben, daß dieselbe des Morgends zeitig anlassen und das schmeltzen bey Tage in beyseyn des Hüttenmeisters, der dan auch zeitig des Morgends anfahren solle, verrichten könne und zur Ungebühr die Röste nicht durchtagen, darzu gebürliche und nicht übrige Vorschläge nehmen und sonsten in dem schmeltzen sich vorsichtig erweisen, damit die viele und weitläuftige Schlacken, wodurch Silber und Bley verspielet wird, auch grosse Kösten und gedoppelte Arbeit, die öffters zu einer oder anderen Nutzen und Verdienst verursachet, verhütet werde, die Arbeiter darzu anhalten, daß wan sie getrieben in beyseyn des Hüttenmeisters das Blicksilber herauß-nehmen und was von hauen und abbrechen zurück pleibet, solche bey Außbrechung des Herts inacht nehmen lassen. Dem Schichtmeister sollen die Treiber die Glöot selber zuwegen und keinen Herdt außbrechen, es seye dan solches dem Schichtmeister angesagt, der dan allemahl nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister mit dabey seyn und zusehen solle, was von hauen, abbrüchen und Körneren auff dem Herde stehen pleiben und daß solche bei

die Blicke gelegt, mit denselben gewogen und treulich in Unsern Zehend gelieffert werden, welcher Schichtmeister aber auff beschehene anzeige nicht dem außbrechen deß Herds selber in Person beywohnen, oder andere an seinen Platz schicken wird, den soll der Hütten-Reuter im Bergambt anmelden, der dan darüber allemahl der Gebühr nach bestraffet werden solle, gleicher gestalt soll auch der Arbeiter auſſer Straff nit seyn, wo derselb dem Schichtmeister ein solches verschweigen und nit zeitig gnug dessen benachrichtiget wird. Was den Gewercken und Zechen zuständig, dahin soll er bedacht seyn, daß jederen das seinige unverrücket bleibe, dargegen auch der Hütten an Kretz nichts entzogen werde. Dahe er befindet, daß unter denen Hütten-Bedienten und Arbeiteren ein jeder wozu er bestellet, das seinige nit fleißig verrichten, in der Arbeit säumig und Untreu sich erweisen oder dieselbe nicht verstehen würde, soll er solches unverlängt Unserem Berghauptman anmelden, damit dieselbe in Zeiten abgeschaffet werden, die Gewichte in den Hütten soll er nebens dem dem Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Quartal fleißig visitiren, dieselbe auffzeichnen und die Kubel-Gewichte zum Schlich wagen in beyseyn des Oberpuchsteiger mit vergleichen und nit gestatten, daß Steiner zum Übergewichte bey den Schlichwägen mit auffgelegt werden dörffen; Auff Röst- und Treibholtz fleissig zusehen, daß an richtiger Malder- und Stückzahl auch rechter Länge und Stärcke die Kollen auch tüchtig in voller Maaß zur Hütten geschafft, wo aber einiger Mangel in deme erfunden würde, solchen nicht passiren sondern verkürtzen lassen. Der Hüttengebäue und gehende Zeuge halber vorsichtige Sorgfalt zu haben, daß daran nichts verwahrloset, die Aschen und Räuchfänge für Feuers gefahr woll verwahret und alles in gutem Stand erhalten, doch aber daß auff übrige und unnötige Baukösten nichts verwendet werde. Alle Quartal soll er ein richtig Probenbuch übergeben, worin verzeichnet wie viel Röste von jeder Zechen gearbeitet, was die Schliche jedesmal gehalten, an Werck gegeben, Silber, Glodt und Bley außpracht und im Steine plieben, damit man sehen könne, wie allemal die Silber außkommen und man solches mit der Schichtmeister Rechnung- und Abrechnungs-Buch collationiren könne, gestalt Unser Hütten-Reuter auch allemahl bei der Quartal-Rechnung mit den Schichtmeisteren in Unserm Zehendten mit gegenwärtig seyn soll.

Wan das verfrischete Bley, Item Kupffer Unsern Contrahenten oder Factoren in der Hütten Postweise zugewogen wird, soll er persönlich gegenwärtig alle Stück auff Unser Wage wagen; das Gewichte darauff schlagen und dieselb numeriren und mit Unserem Zeichen bemercken, kein ungemercket Stück aber aus Unser Hütten folgen lassen und darüber alle Quartal ein richtig Verzeichnuß von jeder Hütte halten, sonsten auch in allem was in sein Ambt laufft und ihme darin vorkombt, pflichtmeßig erweisen.

Art. 8. Von des Hüttenschreibers Ambt und Befelch.

Welcher sich für einen Hüttenschreiber auff Unsern Hütten bestellen und gebrauchen lassen wil, soll die Bergarten bey Metalischen Ertzen woll zu underscheyden wissen, die Feuer-Arbeit und deren Regierung verstehen und die Probirkunst auß dem Fundament gelehrnet haben, damit er ein jedes Ertz auff sein in sich haltendes Metal probiren und dessen Gehalt recht angeben könne, derowegen er sein Probirzeug und Wage richtig und reinlich halten solle; Sobald die Schlicht auß den Puchwercken in die Hütten bracht und zu vollen Rösten geschüttet und außgewogen, soll der Hüttenschreiber dieselbe probiren, keines wegs aber die Schliche unprobirt, biß etwan die Röste gearbeitet worden, ligen lassen oder beyläuffig die Schliche kalt probiret angeben, wird sich aber ein solches befinden, darüber ernster Straff gewertig seyn, was für Röste die Woche gearbeitet werden und einkommen, davon soll er alle Montag gedoppelte Probenzettel an einen Unsern Zehendner, den andern Unserm Oberbergmeister übergeben, wan ein Schmeltzer seinen Ofen zum schmeltzen zugemacht und vorgerichtet hat, soll der Hüttenschreiber dem Schmeltzer die Vorschläge zuwagen, wird dan zu Zeiten etwas vorgeschlagen so Silberhaltig, soll er solche Vorschläge mit Fleiß probiren und zum Gehalt rechnen, wie imgleichen von allen Stichen er sich von dem Schmeltzer die Proben geben, das Werck jedes Stiches nebenst den übrigen Pfunden scharff wagen lassen, auch wan über die Centner mehr als 5 lt. sich befindet, solches in halt rechnen und mit angeben und ein solches verzeichnen, biß alles das Werck durchgeschmoltzen und zusammen, alsdan das Silber in allem Wercke rechnen, damit er wissen könne wie viel Silber dem Abtreiber in dem Wercke über-

antwortet und er schaffen müsse und ob zwar von dem gantzen zerlassen Werck im Treibofen man auch die Schöpprob zu nehmen pflegt, ist doch solches ein Ungewißheit und trifft selten ein, jedoch kan solches beyläuffig umb eines gegen das ander zu halten geschehen, welcher gestalt auch das schmeltzen, eines jeden gerösteten Ertzes Gelegenheit nach, nützlich anzustellen, solches soll er sich mit Fleiß kündig machen, damit in Abwesenheit deß Hüttenmeisters er dem Schmeltzer auff die Faust sehen, auff daß nichts zu Schaden geschmeltzet, ihnen Anweisung thun könne; Was dem Schmeltzer für Vorschläge zugewogen, Item was er von Schlacken, alten Eisen und andern zu Vorschlägen folgen lassen und was dargegen für Werck außbracht, solches soll er wie imgleichen das verbrante Rost und Treibholtz, Kollen-gestübe und was zum Herdt verbrauchet sampt den Aschen richtig und kein übriges dafür rechnen und in Hüttenröst pringen, ebenfalls auch die Bau- und Schmiede-Kost und was er dessentwegen der Hütten zu verlohnen treulich und fleißig berechnen, jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn unverkürtzet geben, mit keinem andern Gelt auch, als was er auß Unserm Zehendtem empfangen, lohnen und in allem sich pflichtmeßig bezeigen, in massen er deßwegen sich äydlich vor Unserm Bergambt obligirt gemacht.

(Hier folgt des Hütten-Reuters und Hütten-Schreibers Aeyd in vorhergehender üblicher Form.)

Art. 9. Von den Proben so in Unser Probir-Hauß zu probiren gegeben werden.

Was von denen in Unser Probirhauß zu probiren gegebenen Schlichen, Item vor Werck und andere Proben, wan solche probiret seynd, übrig pleibet, solches soll alles fein zu rathe gelegt und gesamblet werden, und wan sich solches auff ein ansehentliches gehäuffete, alsdan auff die Röste wider vertheilet, nicht aber gestattet werden, daß Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber die Proben für sich zu gut machen, die außgehauene Blick- und Brandproben aber sollen allemahl, wann davon die Probe verfertiget, wider zu denen Brandstücken gelegt und nebenst denselben in Unsere Müntz gelieffert, und an statt der Probe Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber, weilen die Proben denenselben sonst gefallen, ein gewisses verordnet werden, wobey Wir es bewenden lassen.

Art. 10. Von den geschwornen Probireren.

Wann Wir der Nothturfft nach ermessen werden, auß dem allschon bestelletem Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber und Guardin noch einen oder mehr Probirerer zu bestellen, sollen dieselbe auff Unsern Hütten, oder wo Wir Gelegenheit darzu verordnen werden die Proben zu verfertigen, sonsten aber solle niemand in seinem Hauß umb Gelt probiren, Unsere bestelte Probirere aber sollen den jenigen, welche ihnen etwas zu probiren pringen, sich wilfertig bezeigen, dieselbe zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern von jedem warhafften Bericht wegen deß Gehalts erstatten, dergleichen probiren auch Unserm Hüttenschreiber zugelassen seyn solle, wan ihnen aber neue Ertz zu probiren vorgepracht, sollen sie wegen Gehalts auch Unserem Berghauptman und Oberbergmeisteren Bericht erstatten, und soll dem Probirer und Hüttenschreiber von einer gemeiner Prob gegeben werden . . . . . 6 Gr.
Von einer Bley-Prob . . . . . 6 „
Von einer Kupffer-Prob, wan auff die 9 Ahre probirt wird . . . . . 9 „
Von einer Goltprob . . . . . 12 „
Welcher nun für einen Probirer bestelt wird, der soll vor Unserem Bergambt in Aeydespflicht genohmen werden.

Art. 11. Von deß Silberbrenners Ambt und Befelch.

Alle Blicksilber welche von den Hütten in Unseren Zehenden gelieffert, sollen durch den Hütten-Reuter in beyseyn deß Schichtmeisters dem Silberbrenner zugewogen, das Gewichte jedes Blickes auff einen Zettel verzeichnet und alsdan ihm überantwortet werden, die er dan so fort abwermen und in beyseyn deß Hütten-Reuters zerschlagen, die Prob darvon dem Hütten-Reuter zustellen und alsdan das zerschlagene Silber auff die zugerichtete Teste setzen und mit getreuem Fleiß auff 15 Loth 16 Grän fein brennen, dabey aber vorsichtig seyn und dieselbe zu Schaden im Brand nit übernötigen solle, wan nun die Unart im Brand verräuchet oder in den Test gangen, und die Silber auff dem Teste die anzeigung gebe daß sie fein, so soll der Silberbrenner dieselbe zur rechter Zeit ablöschen, das Brandstück heraußnehmen, von der Aschen sauberen, zusammenschlagen und den Test woll besichtigen ob noch Körner darauff stehen plieben, dieselbe alsdan herauß

klauben und zu den Silbern legen und in beyseyn deß Hütten-Reuters wagen, die Proben so woll von dem Blicksilber als was auß dem Brandsilber gehauen soll der Hütten-Reuter so fort probiren, den Gehalt verzeichnen und die Proben von dem Blicksilber alsdan wider zu welchem Silber solche gehören in den Test-Scherben legen und mit fein brennen lassen, die Brandproben aber nebenst den Brandstücken dem Müntzmeister zuwagen, damit wegen der Proben kein Abgang deß Gewichtes an den Silberen seye, wie viel jedes Brandstück nebenst den Proben und Körneren gewogen, solches soll der Silberbrenner, damit bey etwan begebendem Irthumb man Nachricht haben könne, in ein sonderlich Buch verzeichnen und mit dem Hütten-Reuter sich berechnen was jedem Blicke im Brand abgangen, und dahin mit sehen, wann von etlichen Zeichen die Blicksilber zusammen und auff einen Test gesetzet werden, daß keine Zeche vor der andern verkürtzet oder benachtheiliget werde, sondern daß jeder Zechen daß ihrige pleibe, die auffgehauene Teste und was sich sonsten im Brenhaus nach dem brennen befindet, soll in guter sicherer Verwahrung, biß daß solche durchgesetzet und wider zu gute gemacht werden, halten, und sich sonderlich mit getreuen Gehülffen versehen, zumal der Silberbrenner allen Schaden so im brennen auß Unvorsichtigkeit verursachet wird gelten soile, derowegen nicht zu gestatten daß deß Nachts, es geschehe dan auß sonderer Noth, die Silber zu brennen, die Kohlen, Mufflen und Aschen zum Teste muß der Silberbrenner sich selbsten schaffen, dargegen wird ihme von jeder Marck Silber 1 Gr. Brennegelt gegeben, über welches er sich keines wegs mehreren Genoß zuzueygnen. Daß nun zu dem Silberbrenner Wir Uns treu und fleisses zu versicheren, soll er Uns sich für Unserem Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

(Hier folgt des Silberbrenners Eid in vorhergehender üblicher Form).

Art. 12. Deß Hüttenmeisters Ambt und befelch.

Wann bey Unseren Bergwercken die Hüttenmeisters Stelle erlediget, sollen Unser Berghauptman und gesambtes Bergambt sich nach einem verständigen und aller Arbeit in den Hütten erfahrnen Hütteman, welcher gutes Herkommens seye und sich getreu und ehrlich verhalten, umbsehen und zu solchem Ambt wider nützlich zu gebrauchen,

massen an einem verständigen Hüttenmeister nit wenig gelegen, welcher nun zu solchem Dienst vorgeschlagen wird, derselbe soll von Unserm Berghauptman in beyseyn Hütten verständiger Leuthe gründlich examiniret werden, ob und was er von allerley Hüttenarbeit für Wissenschafft habe, wan er nun qualificiret befunden, alsdan zu solchem Dienst angenohmen und vor Unserm Bergambt beäydiget werden, warauff der Hüttenreuter in der Hütten ihm die sampt-liche Hüttenleuthe und Arbeiter anweisen, demselben gebührlich vorstellen und sich folgender massen verhalten solle.

1. Soll er alle Arbeits-Tage frühe Morgends zu rechter Zeit sich nach der Hütten verfügen und darin biß Abends verharren, damit er bey aller Arbeit seyn und beobachten könne, daß in allem recht verfahren und zu Schaden nicht gearbeitet werde.

2. Daß alle in die Hütte geschaffete Ertze und Schliche recht gewogen, die Röste woll gebrant, reine auffgezogen, der gebrante Rost nicht abgelöschet sondern selbst erkalten müsse, damit der noch darin vorhandene Schwebel sich verrauche, alsdan von dem Rostweger wider gewagen und recht vor dem Vorläuffer vor die Schmeltzofen geloffen und geschaffet werde.

3. Auff was für Röste, ob dieselbe strenge oder flüßig, der Schmeltzer den Ofen zumachen solle, solches demselben andeuten und dahin sehen, daß er den Herd und Spahr nach Gelegenheit eines jeden Orths fleißig stosse und abwerme, die Forme nit zu hoch oder nidrig lege, sondern das gebl[illegible]sse gleich führe, daß auch wo möglich das schmeltzen bey Tage verrichtet, derohalben zu rechter früher Tages Zeit damit anzufahren und jeder Zeche seine eygene Vorschläge brauchen lassen, sonst aber den Rösten mit Vorschläge dergestalt Hülff zu thun, wie solches denselben zu Nutzen gereiche, auch was so viel dienlich der Bleyichte Stein mit unreinen Schlacken allemahl wider mit auffgeschüttet und Fleiß angewendet werde, daß solcher Stein sich verliere und die Silber in einer Arbeit herauß-pracht werden, gedoppelter Unkost aber verhütet pleibe, die nachbleibende Ofenbrüche den Zechen zur Ungebühr nit entzogen, sonderen denselben das ihrige gelassen werde.

4. Wann die Schmeltzer außgeblasen und das Werck zusammen, soll er dem Treiber das Werck scharff zuwagen lassen und das Gewichte verzeichnen, auch dahin sehen daß den Treiberen die Asche zu den Herten, und so

viel deren nach Anzahl deß Wercks vonnöthen und nicht mehr, angerechnet werde, die Asche fleißig sichten und recht netzen, die Treibherte mit aller Vorsichtigkeit machen, selbige recht richten und stossen, das Spor nach dem Gehalt im Werck nit zu groß oder zu klein schneiden und daß Geblääß recht einrichten, wan alsdan abgetrieben, das Silber ausser seiner Gegenwart nicht herauß nehmen noch den Herd außbrechen lassen, es seye dan der Schichtmeister mit dabey, da etwan das Silber einen Anbruch bekommen oder das hauen und Körner auff dem Herte stehen plieben, sollen solche fleißig inacht genohmen, bey das Silber gelegt und damit gewogen werden.

5. Mit denen Schmeltzeren und andern Hütten-Arbeiteren ohne affecten und Eygennutz verfahren, noch einen vor dem andern in der Arbeit vorziehen, sondern nach Anzahl der Röste, sonderlich wan sie zu der Arbeit tüchtig, jeden seinen Lohn gönnen, davon keines Nutzens, wie der auch Nahmen haben mag, gewarten. Wir lassen dannoch aber Unserm Hüttenmeister zu, damit stetzt bey denen alten junge däuchtige Leuth erzogen werden, daß er einen Meisterknecht anlege den er underweise und in seiner Arbeit den drittentheil seines Lohns geniesse, doch daß der Hüttenmeister zu der Arbeit, wo dabey Schaden geschehe, antworte, er soll sich aber mit diesem seinem Knechte keines eygenen Nutzens oder sonderlichen Vortheils denen andern Schmeltzeren zum Nachtheil gebrauchen, sondern mit demselben ebenwol die unartige und strenge, als die flüßige Ertz und Röste schmeltzen und arbeiten.

6. Auff Rost und Treibholtz, Kollen, Eysen und allen andern bey denen Hütten bedörfftigen Materialien. Item Glödt, Bley, Kupffer, Stein und Ofenbrüche, Hüttenkretz, dan auch die gehende Zeuge und Hüttengebäue soll er fleißig achtung geben, daß dabey kein Underschleiff, Verwarlosung, vielweniger Diebische Entwendung vorgehen möge, sonsten auch überall Unser Bergordnung sich gemeeß bezeigen; Zur Beäydigung deß Hüttenmeisters kan die Aeyds-Form gebrauchet werden, so im 8. Articul von deß Hüttenschreibers Ambt und Befehl gesetzet.

Art. 13. Von Rostbrennen und der Rostbrenner Befelch.

Die auß den Puchwercken in die Hütte geschaffete Schliche soll der Brenmeister von dem Puchsteiger 33 Centner auff einen Rost recht gewogen nehmen und gute acht

haben, daß die underschiedliche Schliche, wovon 6 theil gemacht, auff jeden 11 Centner gestürtzet, auff jedem theil gleich vertheilet werden, damit derselbe woll untereinander komme und sich desto besser zusammen brennen, massen dan deßhalb der Schlich in dem Brenofen geröstet wird, daß er sich gleich einer Schlacke zusammen brenne und daß im Schmeltzofen das gebläse in die Flamme den rohen Schlich nit verführe und der räuberische Schwebel davon verräuche, damit desto baß ohne schaden zu Wercke geschmeltzet, wobey aber inacht zu nehmen, ob zwar bey denen Rösten, darunter es wenig Schlem oder groben Schlich gibt und Strenge fallen, nicht weniger die Röste als in 6 theilen mit Vortheil zu brennen, dannoch aber wo die Ertze reine und grobglantzend, daß der halbe theil als ein gantze Rost schlempschlich gemacht wird und darzu flüßig, daß zu zeiten der gebrante Rost auff den Ofen fliessen thut, auß 66 Centner nassen Schlich woll 4 oder auffs höchste 5 theil umbzumachen und dardurch 1 oder 2 theil Rost Holtz zu ersparen, wan aber der Schlich einer solcher Bergart daß er sich gantz nit zusammen brennen lassen wil, sondern auff dem Herte wie Asche pleibt, alsdan sollen die theile mit gepucheten flüßigen Schlacken vermischet werden, damit dardurch derselb desto baß zu einer Massa zu beförderen, von jeder Centner Schlich soll er die Prob mit guter Vorsichtigkeit nehmen, und so pald derselbe samptlich außgewogen, den Proben-schlich trückenen und alsdan solchen dem Hüttenschreiber unverfälschet und rein auff die Probir-stuben pringen und der Zechen Zeichen nebenst den übrigen oder manglenden Centneren deß Schliches dabey angeben. Wann nun ein theil deß Schliches in den Brenofen eingestürtzet, soll der Ofen nit zu heiß, sondern nach außziehen deß übrigen Rostes etwas erkühlet seyn, bevorhero aber ehe der Rostbrenner eingestürtzet, soll er, über den Herd hinden auß dem Ofen, Aschen und kleine Kohlen über den Herd ziehen, welches verhütet, daß sich der Rost nicht so leicht auff dem Herd anlegt und desto reiner auß dem Ofen wider gebracht werden kan, auch soll der Brenner nit fahrläßig, sondern woll zusehen, daß er den Schlich auff dem Herte also voneinander ziehe, daß über eine Handbreit dick auff dem Herte nit bereit auch nit zu geling erhitzet werde, sondern sollen selbigen woll rühren und wenden, so woll auch, wan er gantz erhitzet, mit dem rühren unverdrossen fleißig anhalten, doch mit dem Holtz also umbgehen damit sol-

ches nit zur Ungebühr verbrant werde, im Röſten und brennen demſelben ſeine gebührliche Zeit, als auffs wenigſt 11 in 12 Stunde laſſen, früher aber denſelben nicht außziehen, wan er alsdan gnugſamb geröſtet, den gebranten Roſt rein auß dem Ofen ſchaffen und den Herd zu etlichen mahlen mit darauff gezogenen Kohlen von dem hinderen Feur nachſteuren, damit was ſich angeſetzet völlig herauß-bracht werden könne, den glühenden Roſt ſoll er vor dem Ofen mit Waſſer nit ablöſchen, ſonderen denſelben für ſich ſelbſten erkalten laſſen, auff daß darin noch vorhandene Schwebel ſo viel möglich verrauche, und in dem allem ſich pflichtmeßig erweiſen und verhalten.

Art. 14. Von zu gutmachung und ſchmeltzen der reichen Ertze.

Die reichen Ertze ſo mit verſcheidenen Glantz eingeſprenget, wobey gemeiniglich Cobult, welche durch die gemeine Pucharbeit mit Waſſer ſich nit wollen tractiren und ohne ſondern Schaden zur reine Schliche waſchen laſſen, müſſen ſo reine von dem Quartz, Schniffer oder Spard geſchieden werden als möglich, alsdan das Ertz trucken gepuchet oder gequetſchet und durchgeredert, mit gepuchter Glod oder Friſchſchlacken vermiſchet und in einer offenen Roſtetten mit einem zugerichteten Beth von Holtz und Kohlen gemacht, etwan einer Handbreit hoch darauff geſtürtzet und alſo geröſtet, damit der reiche Cobult die Silber im ſchmeltzen nit verführe, ſondern dieſelbe im Röſten ſich alſopald verliehren, wan es alsdan nidergebrant und erkaltet wird dieſer gebranter Roſt in die Schmeltzhütten zugelauffen, mit der Kratzen voneinander gezogen, darauff was dieſem geröſteten Ertzen für Zuſchläge an Herd, Glod und Schlacken dienlich darüber geſtreuet, davon aber nichts geſparet werden muß, weilen der reichen Ertz keine oder doch wenig Bley bey ſich haben und wenig Werck geben. Der Schmeltzofen wird nach art und weiſe mit der Vorwand oder über das Holtz zugemacht, wie zu andern gemeinen Ertzen nachdeme es ſich leyden wil, der Schmeltzer aber muß hiebey obſerviren daß über das Holtz das Auge etwas höher genohmen, damit die Ofenbrüche deſto reiner herauß-pracht werden können, alsdan der Ofen wie ſonſt gefüllet und der gebrante Roſt mit ſeinen Vorſchlägen durchgeſchmoltzen, wobey zu beobachten, daß der Ofen woll dunckelt gehalten werden muß, es werden aber die reichen Ertze nicht nach Röſten ſondern ſchlichtweiſe, als

auff einen Schlicht etwan 12, 14 oder 16 Centner zu rechnen, gearbeitet, wan die Wercke müßig seynd kan denenselben mit Waſcheisen oder Hammerſchlacken zu Vorſchlägen geholffen werden daß ſie lauter werden, ſich deſto baß antreiben und nit ſo viel abſtreich geben.

Art. 15. Von Abtreiben und deß Abtreibers Befelch.

Zum abtreiben erfordert es treue und gewiſſenhaffte Hüttenleuthe die ihre Aeyd und Pflicht woll bedencken und demſelben nachkommen, und ſollen ſich dieſelbe mit getreuen und fleißigen Scheirknechten verſehen. Wan das Werck von dem Schmeltzer dem Treiber zugewogen, ſoll nach deſſen Gewicht er den Herd von Aſchen, die ihme durch den Hüttenwächter oder weme ſolches anvertrauet in beyſeyn deß Hüttenſchreibers zugemeſſen werden ſolle, zubereiten, die Aſche wol ſichtig und der Gebühr nach anfeuchten, den Herd mit fleiß ſchlagen und alſo zurichten, damit er verſichert daß ſolcher nit auffſtehe und das Silber unterkriche, welches nimmer ohne Schaden abgehet, den gehalt deß Silbers im Wercke ſoll ihme der Hüttenſchreiber ehe er das Spor ſchneidet anſagen, damit er das Spor nit zu groß oder zu klein mache.

Nach den Balgen-Röhren oder Kannen waran die Schnepperle hangen ſoll er mit Fleiß ſehen, daß dieſelbe ohne Mangel ſeyn und ſolche nachdem der Herd hoch oder niderig geſchlagen alſo richten, damit im Feur dem balgen dardurch kein Schaden zugefügt werde, ſondern daß der Wind vom Anfang biß zum End das Feur treffe und das Werck umbtreiben könne und nit kalt gehe.

Nach verfertigung deß Herds ſoll er das Werck auff einmahl ein- und keines nachſetzen, ſo pald nun das Werck geſchmoltzen ſoll er daſſelbe woll antreiben und recht verſchlacken laſſen, welche Schlacken dan abſtrich genennet, ſo von Unreinigkeit deß Wercks herrühren und ſich darauff geben, reine abſtreichen und von der Glod wegnehmen, das Werck woll glöten laſſen, die Glod aber durch die Glod-gaſſe alſo abführen daß ſolches ohne Schaden deß Silbers geſchehe.

Wann das treiben faſt zum Ende und das Silber zu bluemen beginnet ſoll er dem Silber die Glod nit zu ſehr nehmen damit es nit Kohl gehe, und iſt kein Schade ob gleich das Silber in der Glod pleibet, da aber die Glod von dem Silber weg und es zum blicke ſtreichet, nach der

röthe die es überziehet weiß blicket, daſſelbe mit wärmen Waſſer ſo ſittiglich durch ein Gerin auff den Herd an das Silber, nicht aber darauff, lauffen ſolle ſchleunig abkühlen, heraußnehmen, reine ſauberen und zum Gewichte überantworten, bey ſolchem treiben ſoll der Treiber vorſichtiglich umbgehen und gehalten ſeyn, nicht allein das Silber ſo im Werck der Prob nach ſich befinden zu ſchaffen, ſondern auch zu der rechten Glod zu antworten, nemblich von 12 biß 15 Centner Werck etwas unter den halben theil Glod, von 16 biß 20 Centner aber allemahl über den halben theil, worzu dan der abſtrich jedesmahl zu rechnen, wo er aber unvorſichtiglich im treiben ſich hielte und durch ſeine Unverwarloſung Schaden geſchehe, daß etwan der Herd auffſtünde und underkriechen thät, daß der Herd deßhalben wider mit durchgeſetzt werden müſte ſoll ſolches auff ſeinen Köſten geſchehen, den Schaden zu gelten nach Erkantnuß gehalten ſeyn, den Herd ſoll er nicht außbrechen laſſen es ſeye dan der Hüttenſchreiber, Hütten- und Schichtmeiſter darbey, damit ſie ſehen was an Hauen und Körneren im Herd ſtehen plieben, welche bey die Blickſilber geſchaffet werden ſollen, ſo ſoll der Treiber auch den Abſtrich und die Glod in beyſeyn deß Schichtmeiſters wagen und der Abſtrich jedesmahl in den folgenden Röſten wider mit vorgeſchlagen werden, daß nun die Abtreiber ſich aller Ends treulich und ehrlich verhalten wollen, darauff ſollen ſie ſich Uns vor Unſerm Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

Art. 16. Wie mit dem ſchmeltzen in den Hütten angelaſſen und wie die Schichten gehalten werden ſollen.

Alle Arbeitstage wan geſchmoltzen wird, es geſchehe Schichten- oder Roſtweiſe, ſollen die Schmeltzer deß Morgends umb 3 Uhren in der Hütten ſeyn und ihre Sachen alſo verrichten daß ſie umb 4 Uhren anlaſſen können, was Schichtenweiß geſchmoltzen werden ſoll muß eine volle Schicht zu 12 Stunden, nach Gelegenheit und Erfordernuß, theils auch zu 8 Stunden gerechnet und wie jede Schicht gearbeitet alſo auch verlohnet werden, wo es möglich zu enderen ſoll ſo wenig das ſchmeltzen als treiben deß Nachts geſtattet, ſondern der Auffgang oder Anfang darzu frühe Morgends geſchehen daß ſolche Arbeit bey Tage zu verrichten und deſto baß Auffſicht dabey ſeyn könne, wo aber auß Noth theils die Arbeit deß Nachts

verrichtet werden müste, soll Unser Hütten-Reuter dabey solche Anstalt verfügen, daß zum wenigsten der Hüttenmeister bey der Nachts Arbeit seyn könne.

Art. 17. Wie es bey dem an- und außlassen deß schmeltzens, deß abtreibens und bey Außbrechung deß Hertes zu halten.

Als so wol in deß Hüttenschreibers und Hüttenmeisters Ambts Befehl verordnet und enthalten, daß zum wenigsten dern einer so wol, auch allemahl jeder Zechen Schichtmeister wann dessen Röste gearbeitet werden, beym anlassen deß schmeltzens gegenwärtig seyn, zusehen und verzeichnen solle was für Vorschläge, es seyen der Zechen eygene oder es werden solche von anderen genohmen, die in der Hütten in verschlossener Verwahrung zu halten, als Glod, Herd, Eisen oder was sonst dessen vonnöthen und von den Hüttenmeisteren, den Schmeltzeren, Item wan das schmeltzen zum Ende das Werck ins gesambt fleißig und scharff den Treiberen zugewogen, wobey die entzelne Pfünde von 5 lt. anzurechnen, die über die Centner Zahl sich befinden mit anzugeben, dan auch der Stein gewogen und nebenst den Ofenbrüchen, wan das grobe mit der Kratzen außgehacket und das kleine verwaschen, in Verwahrung geschaffet werden.

Wann auch das Silber im Treibofen geblicket soll in beyseyn deß Hüttenschreibers und Hüttenmeisters auch in specie deß Schichtmeisters das Silber auß dem Ofen genohmen, die Glet und Abstreiche fleißig gewogen, verzeichnet und beyseit gesetzet, der Herd aber wann er kalt worden durchaus und nit eher außgebrochen werden, es seye dan der Schichtmeister nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister darbey, damit selbige sehen, was an Hauen oder Körneren im Herd stehen plieben, und was solche nebenst dem Blicksilber treu und fleißig gewogen werden.

Art. 18. Welcher gestalt mit dem im schmeltzen angezogenen Steine zu procediren.

Der Stein so im schmeltzen von dem Werck abgestrichen wird, ist für sich eine gestrenge Schlacke, wovon nachdem der Gehalt in dem Ertzen gewesen, der Centner 10, 12 auch wol weniger Loth Silber, und wann die Ertz Kistig etwas Kupffer hält denselben nun zu gute machen,

daß die Silber darauß und in das Werck pracht werden können, deß kostens zu geschweigen welcher vor diesem darauff gangen, womit dan folgender massen procedirt wird, Nemblich:

Es wird ein Herdt in den Treibofen von wolzugerichteter Gestübe geschlagen und durch die Schörlöchen drey mittelmäßige stücke Treibholtz geschoben, warauff 30 biß in 36 Centner Stein, nachdeme derselbe schmeltzig oder gestrenge, auff einmahl gesetzet wird, dan mit Feurbranden das Holtz angezündet und mit dem Gebläse angelassen, die Schörlöch werden mit kreutzem Holtz zugestecket damit die Flamme den rohen Stein desto baß erhitzen könne, derohalben starck angetrieben wird biß der Stein gantz hernider auff den Herdt geschmoltzen, wan er dan im Flusse stehet so werden die Brände von dem ersten Holtz heraußgezogen und wider zwey stücke starckes Treibholtz oder mehr in den Ofen hineingeschoben, die Brände kurtz gemacht und damit die Schörlöcher aber einst dichte zugesetzet, darauff mit starcken treiben angehalten, nachgehends mit etwa gelindem Feur im Fluß erhalten daß er woll schlacke, wan nun die schlacken abgezogen und der Stein bey 10 stunden im Ofen getrieben, wird eine Probe darauß geschöpffet die man kalt werden lasset und voneinander schlägt, da nun kein speisiger Glantz mehr darin ist sondern fein, weiß und löchericht anzusehen, alsdan ist ihm in dieser Procedur gnug geschehen und wird darauff, in eine Gösse die in den Herd gemacht, heraus in einen runden darzu mit schwerem Gestübe gemachten abgewermeten Herd gezogen worin das Werck sich nidergiebet, der aber noch unartiger Stein bleibt als eine Schlacke oben und wird von dem Werck abgestrichen, darauff das Werck in Werckstücke gegossen und die Probe davon genohmen, zu dem übrigen im Treibherd abgestrichenen Schlackenstein aber, wird ein Schmeltzofen zugemacht und in demselben solcher Stein schichtweise wider durchgestochen, was nun derselbe für werck gibt, solches wird nach davor gehaltener Probe zu den ersten im treiben gefallenen Wercken genohmen und von denselbigen zusammen die darin verhaltene Silber abgetrieben, und obwol diese Wercke ohne Kupffer nit seynd so verlohnet es aber die Kösten nit solche vor sich mit Vorthel heraußzupringen. Die im treiben gefallene Glod aber wird Kupfferich, welche man sie probirt nach befindung zum Vorschlage zu der Kupfferseigerung behalten oder sonst verhandlet werden kan, weilen

in diesem durchstechen nun wider etwas stein fallet so man für Kupfferstein achtet, derselb wird verscheidentlich geröstet biß mit Nutzen derselb zu schwartz Kupffer zu verarbeiten, wan dan nun diese Schwartzkupffer deß Gehalts am Silber sich befinden und über 8 Loth halten, seynd sie seigerwürdig, alsdan werden dieselbe zu Seigerstücken beschicket und die Silber darauß geseigert, die bleibende Kuhestöck aber ferner zu Garkupffer bereitet; Sonsten aber da die Schwartzkupffer zu arm und den Kösten deß seigens nit abtragen, werden dieselbe alsopald gar gemacht.

Art. 19. Wie die Glodt und Herd gefrischet und Bley darauß gemachet wird.

Der Frischofen wird mit schwärem Gestübe zugemacht gleich wie andere Schmeltzofen, nur daß hinden gegen der Forme der Herdt hoch und nach dem Auge schlößig gemacht wird, damit das Bley desto baß heraußfliessen kan, der Herd vor dem Ofen wird etwas tieffer gemacht als sonst, und wan er abgewärmet wird der Ofen mit Kohlen gefüllet, alsdan angehenget und zu beyden seithen Glod oder Herd gesetzet, damit aber die Glod sich rein anfrische und nit rohe mit den schlacken wider durch den Ofen gehe, müssen zehe oder gestrenge Schlacken vorgeschlagen und mit auffgesetzet werden, die Schlacke so im Herd sich auff das Bley setzet, so viel dern auff dißmal nit wider vorgeschlagen, werden zum Vorschlag der gestrengen Röste verwahret, zum anfrischen der Glod hat der Schmeltzer sondern Fleiß anzuwenden, damit er reine frische und er das rechte Bley bekomme, gestalt auß 100 Centner Glod von rechtswegen 75 Centner Bley folgen müssen, dem Herd aber gehet der dritte theil alle im frischen ab.

Art. 20. Wie es mit demjenigen was im Treibofen unter dem Leimen Herd, Item im Brenofen wan ein Herd außbrochen, sich befindet zu halten.

Wann der Herd im Brenofen auffgenohmen und außbrochen wird, soll das jenige was darinnen sich zusammen gesondert, fleißig zusammen gehalten, Item, da der Leimen Herd im Treibofen auffgehoben, soll der darunter befundene schoeß, welches alles reiches Gehalts, so fort in einer Schicht durchgesetzet, das Silber getrieben und auff

die Röste ördentlich gegen die darauff gegangene Köſten vertheilet, nicht aber zugelaſſen ſeyn, daß ſolches lange zu verhutung allerley Verdachts hinderhalten werde.

Art. 21. Von Ofenbrüchen, Schlagenhütten, Kretz und Affteren.

Wann ein Schmeltzofen außgeblaſen, ſo gehört das jenige was ſich in dem Ofen auffgebünet und angelegt, Item was in dem Geſtübe und Herten ſich geſetzet den Zechen und Gewercken und wird für Ofenbrüche gerechnet, welche, wan ſie rein gemacht, im nechſten ſchmeltzen nebenſt dem Abſtrich zum Vorſchlag wider genohmen werden ſollen, die gute Schlacken, ſo zum Vorſchlag nit nutzen wider zu gebrauchen, ſollen den Zechen zu gut auch bey bey ſeith geſtürtzet und zu deren beſten bewahret werden, das Auge und Leimichte aber, welches wider gepuchet werden muß. Item was in der Hütten und auff den Hüttenplatz in den Wegen verſtürtzet und etwan mit hinaußgelauffen, ſolches gebühret der Hütten und wird zum Hüttenkretz verwaſchen und verarbeitet, was aber der Kretzwaſcher im Siebe oben abhebet, daſſelbe ſoll beyſeith geſtürtzet, für Affter gerechnet und mit demſelben zu gute gemacht und der Knapſchafft zugetheilt werden.

Art. 22. Die Röſte in den Hütten wohin ſie verordnet zu verarbeiten und was ſonſt in den Hütten zu beobachten.

In welcher Hütten einer jeden Zechen Roſt zu verarbeiten von Unſerem Bergambt nach gut befinden verordnet wird, dahin ſollen ſolche ohne jemands Einrede geſchaffet werden, würde aber der Zechen und Gewercken Vorſteher befinden, daß in einer oder anderer Hütten die Röſte nicht zu nutze gearbeitet und die Silber und Bley nach dem Gehalt gebührlich außpracht würden, ſolches ſoll er Unſerm Berghauptman und vor dem Bergambt öffentlich anzeigen, womit er gebührlich gehört und den Gebrechen nach befindung remediirt werden ſolle, wan einer Zechen Röſte in zwey Ofen geſchmeltzet werden, ſoll der Hüttenmeiſter ſolche in zween beyeinander gelegene Ofen verordnen, und nicht zugeben, daß darzwiſchen andere Röſte gearbeitet werden, ſo ſoll auch keine Hütte der anderen die Arbeiter zu nachtheil entziehen, wan die Krätzwäſcher das Hüttenkrätz, welches ihnen auff die Marg verdinget, arbeiten laſſen, ſoll ſolches in einen abſonderlichen Ofen,

und nicht wan von den Gewercken oder Zechen dabey zu gleich gearbeitet wird, geschehen, und aller Argwohn und Partirung dabey verhütet werden.

Art. 23. Ob Gewercken eigene Hütten zu bauen zugelassen oder dieselben zu verleyhen.

Demnach Unsere Bergwercken an theils Orthen wie mit nothwendigen Hütten versehen, worinnen dan durch den Seegen Gottes die bescherete Ertze zu gute zu machen, und dahero nit vonnöthen, daß Gewercken eigene Hütten zu bauen, ob sie schon solche zu muthen begehreten, wan aber Wir auß sondern bewegenden Ursachen auß Gnaden zulassen würden einer Gewerckschafft eigene Hütten zu bauen und dieselbe zu verleyhen, so sollen doch die Hütten-Bediente von Unserem Berghauptman vor Unserm Bergambt angenohmen und daheselbst veräydiget, die Auffsicht auch, und was straffbar Unserem Hütten-Reuter untergeben seyn.

Art. 24. Von an- und ablegung der Hütten-Diener und Arbeiter.

Alle Hütten-Diener und Arbeiter, welche in Pflicht und Aeyd sitzen, sollen mit Vorbewust Unseres Berghauptmans und deß Bergambts angenohmen und nach Begebenheit erlassen werden, keinem Hütten-Reuter, Hüttenschreiber oder Hüttenmeister aber soll erlaubt seyn, für sich dieselbe an- oder abzusetzen, auff daß aller Verdacht den ein solches ereignen könte verhütet pleibe.

Art. 25. Wan etwan die Hütten-Bediente zu verreisen benöthiget.

Dahe etwan die Hütten-Reuter oder Hüttenschreiber in Ehehafften zu verrichten und zu verreisen benöthiget, sollen von Unserm Berghauptman sie deßwegen Urlaub suchen, die andere Hütten-Bediente aber als Hüttenmeister, Brenner, Schmeltzer, Abtreiber und welche pflichtmäßig in wochentlicher Arbeit stehen, sollen ohne Vorbewust Unseres Hüttenreuters so weit nit verreisen, daß sie einen gantzen Tag und Nacht, sonderlich wan zu arbeiten, von der Hütten pleiben, vielmehr aber ein jedweder sein Ambt treulich verwalten.

Art. 26. Von Bußen oder Straffen auff den Zeugen, Hallen, Zechen, Hütten, Puchwercken, Hameren.

Wie auff den Zeugen in den Gruben in Gibelen, auff den hallen, in Zechen-Häuseren und Puchwercken widriges unter den Arbeiteren sich begibet so straffbahr, als da dieselbe mit Worten schmehehafft ein ander angreiffen, darüber in Schlägerey gerathen, und wan die Arbeiter betrieglich in der Arbeit erfunden werden, solches soll Unser Oberbergmeister in Verhör ziehen, entscheiden und nach befindung dieselbe mit Gefängnuß, Verkürtzung des Lohns oder schwärerer Geltbuß gebührlich abstraffen, gleicher massen auch da in den Hütten oder Brenhauß unzimliches beginnen sich zutrüge, soll ebenfals solchen Erces Unser Oberbergmeister zu entscheyden Macht haben; Würden aber Fälle sich des Ends begeben die peinlich zu bestraffen, als dahe einer den andern Blutrüstig verletzet, Dieberey oder Unzucht begienge, solches soll Unser Bergmeister an Unseren Berghauptmann gelangen lassen, welcher darin, was sich von Rechtswegen gebühren wird, verfügen solle.

Art. 27. Von Straffen der Dieberey so in Gruben, Kaulen, Puchwercken und Kohlheyen geschiehet.

Und als die Erfahrung fast täglich zur Hand trägt, welcher gestalt allerhand Dieberey auff Unsern Bergwercken vorgehet, daß in den Gruben das Gezeu den Arbeiteren entwendet, die Eiserne Bergseile in den Gibbelen außzuhauen, die Lauffkaren und anders weggestohlen, in die Zechenhäuer und Puchwercke bey nächtlicher Weile eingebrochen, und was nur auch mit Gewalt loß gemacht werden kan darauß weggeschleppet, in den Hütten auch bey Glod, Bley, Silberkörneren und was heimblicher weise zu erhaschen allerley Dieberey verübt wird. Da nun bey ein- oder andern sich der geringster Verdacht ereignet, wodurch man auff gewissen Grund solcher Dieberey gelangen können, sollen Unsere Bediente behutsamb bedacht seyn allen Fleiß anzuwenden, damit die Thäter in Erfahrung pracht werden, wann nur einer oder mehr in dergleichen Dieberey betretten, so soll Käuffer und Verkäuffer der Dieberey wegen, es habe Nahmen wie es wolle, ohn alle Gnad nach der Schärffe deß Rechtens gestraffet werden.

Der 10. Theil dieser Bergordnung handlet von dem Müntzwesen.

Art. 1. Von deß Müntzmeisters Ambt und Befelch.

Unser jedesmahliger verordneter Müntzmeister soll nebens deme, daß er Uns getreu und gewärtig zu seyn, einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium schwören, daß er in allem seinem Thun, daß Müntzwesen betreffent, sich nach der H. Röm. Reichs Müntzordnung und Satzungen richten, die Silber, welche durch deß Allerhöchsten Seegen bey Unseren Bergwercken auffpracht und gemacht, wie die ihm durch Unsern Zehendner und Hütten-Reuter überantwortet und zugewogen, nach richtiger Probe also beschicken, daß die Reichsdahler am Schrot und Korn der Reichsordnung gemeeß, und darbey ein wachtsames Auge haben, daß von gantzen Reichsdahleren biß zu halben Viertheren alle Sorten durchauß recht und zugleich gestücket werden, derohalben die Platten zum öfftern auffziehen und was nit recht, wider zu schneiden; zu kleinen Müntz-Sorten, als in specie Land-Müntz und geringere Sorten mehrers nicht beschicken, als was wir dern Müntzen zugelassen, jedesmahl nach advenant verordnen werden und allerdings in der Beschickung und Stücklen auff die Marg nach Unserer Verordnung und welcher Gestalt Wir ihn auff den Probation-Tagen und gegen männiglichen zu vertretten getrauen, sich richten, all Wöchentlich die außprachte Reichsdahler und gefertigte Landt-Müntz von dem ihm geliefferten Silber ohne einigen Abzug und Verkürtzung auß der gebührlicher Müntzkösten an einem bereiteten ungeschrecktem Gepräge in Unseren Zehenden nebenst richtigen Wochenzettulen oder Extract, welche allemahl von Unserm Zehendner underschrieben werden sollen, liefferen, das übergewicht richtig berechnen und keinen eygenen Nutzen noch Vervortheilung sich dabey undernehmen noch verspüren lassen, zum Schmidmeisteren, Ohmen und Jungen sich mit getreuen Leuthen versehen, unter denselben gute disciplin halten und alle exorbitantien verhüten, demselben was für jede Müntzsorten von der Marg dem herkommen gemeeß zu Lohn gebühret, ihnen richtig folgen lassen, keine Müntzkösten aber steigeren, gute achtung haben daß jedesmahl tüchtige standhaffte Rüstung gemacht und so viel möglich vergebener Unkost verhütet

werde; Stock und Eisen, wie Wir zu Unserem Geprenge ordinarie und extraordinarie jedesmahl schneiden zu lassen ordnen werden, in fleißiger Verwahrung halten das solche in keine frembde Hände kommen, derohalben wan ein Geprenge abgesetzet oder das Stock und Eisen verhitzet und zur Arbeit untüchtlich, sich von dem Schmiedemeister solche Rüstung wider liefferen lassen und bey seinen Pflichten verhüten, daß zu Unserm Nachtheil oder wider die Reichs-Ordnung solche zum Mißbrauch nit gebrauchet werden, und in allem Unserer Ordnung gemeeß sich also bezeigen, wie solches einem redlichen Müntzmeister woll anstehet und er dasselbe vor Uns und männiglich, absonderlich auff den Creiß und Probation-Tagen zu verantworten getrauet.

Art. 2. Von des Guardin Ambt und Befelch.

Unser bestelter Guardin soll die von Unseren Zehenden dem Müntzmeister gelieffert- und zugewogene Brandsilber allemahl probiren und den Gehalt, damit man wissen könne wie hoch die Silber gebrant, in ein sonderlich Buch all wochentlich verzeichnen und mit Fleiß darauf sehen, daß Unser Müntzgeprege, sonderlich die Reichsdaler, Goltgülden und Ducaten an Schrod und Korn wie sichs gebühret nach der H. Reichs-Ordnung und Müntz-Edicten recht beschicket und im Stücklen gerecht, auch jede Müntzsorten vom höchsten biß zum niedrigsten so viel es möglich gleich seye. Derohalben er von allen Platten sonderlich der groben Müntz-sorten verscheidentliche auffzeichnen und welche Müntzen er nach dem Richtpfenning ungleich findet, die soll er von stund an alle zerschneiden und anderst vermüntzen lassen, desgleichen die Silberne Landt-Müntz, wie Wir in Unserem Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen jedesmahl es gnädigst belieben und verordnen, treulich und fleißig verfertiget werde, also und dergestalt, daß er so wol als der Müntzmeister jederzeit so viel die Reichs-Müntz betrifft auff angestelleten Reichs- und Creiß-vocation- und probation-Tagen damit bestehen kan, und dessen keinen Verweiß habe, zu dero Behuff von jeden Werck ehe es außgangen, ihme alle Wochen von jeder Müntz die Tiegel und Stock Proben gereichet werden, so er fleißig nachprobiren und auffziehen, und so er es in der Prob recht befindet, die Prob darvon der Reichs-Ordnung gemeeß in ein Papier verschlossen in die darzu verordnete verschlossene Büchse stecken, die kleine Müntz-sorten nach den Marg und die Pfenning nach dem Loth, oder wie er

dieſelbe am füglichſten examiniren kan, auffzeichnen und in alle Wege darob ſeyn, daß alle Müntzen zum allergleicheſten als möglichſt geſtücket werden mögen, oder da er einigen Mangel verſpüren oder finden würde, ſolches gebührlich anzeigen und corrigiren, mit der vermachter Beſoldung und Unterhalt gleich ſeinen Ambts Anteceſſoren contentiren und begnügen laſſen, darüber keinen eigenen nutz ſüchen, auch noch mit jemand, wer der auch ſeye, in allem was die Müntz betrifft, nachtheilige heimbliche Verſtändnuß haben, ſich auch weder Gunſt, Freund- oder Feindſchafft in einigen Dingen bewegen laſſen, ſonderen alles thun und verrichten was einem getreuen, redlichen und fleißigen ſpecial Guardin oblieget, woll anſtehet und gebühret, deme in allem alſo zu geleben ſoll er Uns gebührliche Aeydspflicht abſtatten.

Art. 3. Auff was maſſe die Schmidmeiſter auff Unſere Müntz angenohmen werden ſollen.

Welcher von den Ohmen oder Müntzgeſellen zum Schmidmeiſter verordnet, ſoll die Müntz-Arbeit woll gelohnet, gutes Verſtands und Beſcheidenheit ſeyn, auch gute Ordnung unter den Ohmen halten und darob ſehen, daß nichts unzimbliches von denſelben auff der Schmitten und bey der Arbeit vorgehe, ſondern daß der Reichs- und Creiß-Ordnung gemeeß treulich dabey verfahren werde, wan ihme das Silber von Unſerem Müntzmeiſter zugewogen wird und zu zehnen gegoſſen, ſoll er dieſelben unter die Geſellen oder Müntzer Ohmen zum ſtücklen außtheilen, und weilen er darzu wider auch in ſpecie zu antworten ſchüldig, ſoll er fleißig auff das Stücklen ſehen, bey alle Stückelſcheren gehen und beobachten, daß gleich benohmen werde, wan es aber ein zehe oder Treibwegs, alsdan hat es ſein bewenden, derohalben die Stücke bey allen Geſellen auffziehen, was zu leicht außſchieſſen und wan die Stück biß zum Geprege fertig dieſelbe auszehlen, das kleine Gelt aber ſoll er wann die Zehne durch die Reckebanck gezogen ſelbſt Stücklen oder da deſſen ihme zu viel werden wolte, bey die Geſellen denen er es underhanden gibt verfügen, daß mehr nit auff die Marck geſtücklet, als reine und bereitete Stücke auff die Marck gehören, daß er nun in allem auch ſonſt im übrigen des H. Reichs- und dieſer Unſer Ordnung gemeeß verhalten wolle, ſoll Unſer Berghauptman in Beyſeyn Unſers Müntzmeiſters

und Guardin ihn darauff einen Aeyd würcklich abstatten lassen.

Art. 4. Von den Müntzer-Ohmen oder Gesellen.

Die Müntzer-Ohmen so zur Arbeit sich auff Unser Müntz angeben und deroselben gebrauchen wollen, sollen das Müntz-werck auff denen Müntzen, die im H. Röm. Reich regravirt und bestättiget, gelehrnet, ihre Lehrjahren redlich außgestanden, nach Müntz-Gerechtigkeit daheselbst zum Gesellen gemacht, auff keiner andern Müntz auch, als wo nach der Reichsordnung gemüntzet, gearbeitet, sich eines redlichen und ehrbaren Wandels, wie solches die Müntz-Gerechtigkeit und der Müntzer-Ohmen Privilegia erforderen, jederzeit beflissen und nirgends der überfahrung halber auffgetrieben worden, gute Zeugnuß vorzuweisen haben, mit dem Lohn, welches wir auff Unser Müntz von jeder Müntz-sorten von Reichsdahlern biß zu kleiner Müntz verordnet, begnugig seyn und darüber, unter was schein auch solches geschehen mag, nichts praetendiren und nebenst deme, daß sie Uns getreu zu seyn, auff die Reichs-Ordnung schwören, nach dern Gehalt und Clausulen das Müntz-Werck betreffende sich richten und denselben geleben sollen, welcher aber unter ihnen dieselbe uberfahren und sich pflichtmeßig darnach nit richten wird, für meinaydig gehalten und auff Unser Müntz nit gedüldet werden solle.

Art. 5. Wie es mit den Müntzer-Jungen zu halten.

Obzwar Unserem Schnitmeister und Müntzer Ohmen ihrer praetendirender Gerechtigkeit und Ordnung nach zugelassen, gewisse Müntzer-Jungen für sich anzunehmen, welche sie, ausser dem der auff Unseren absönderlichen Kosten gehalten wird, von ihrem Lohn erhalten müssen, denenselben das Müntzwerck zu lehren, so wollen Wir aber hiemit geordnet haben, daß mit vorbewust Unsers Müntzmeisters sie solche Jungen und deroselben gleichwol nit mehr als ihre Ordnung vermag annehmen, welche ehrliches herkommens seynd, damit man sich zu denselben treue zu versehen, gestalt was zu allem an Silber auff Unsere Müntz gelieffert und zu dem Geld so darzu gemüntzet, Unser Schnit- und Müntzmeister respective zu verantworten gehalten, keinen Jungen auch ehe umb sonderen Respecten willen für anderen zum Gesellen machen, er habe dan im Stand der Lehr-Jahr, welche von der Zeit anzu-

rechnen wan er angenohmen, die Müntz-Arbeit woll gelehrnet und daß er damit für einen Gesellen bestehen kan, solchen fals auch keinen uber die Gebühr darin auffhalten. Wann auch einer zum Gesellen gemacht wird, sollen dabey alle unzimbliche exorbitantien, so zu zeiten unbeschuldet gegen die jenigen auß Unbescheidenheit und Affecten von den Gesellen herruhren, nit gestattet, ubrige Kösten so mannichmahl unbemittelten Jungens wan sie zum Gesellen gemacht dabey auffgeburdet verhutet pleiben. Im ubrigen lassen Wir es auff diesem fall bey der Müntzer Ohmen Gebrauche, so weith dieselbe ohne Unser:n Nachtheil zuläßig, es allerdings bewenden.

Art. 6. Von dem Eisenschneider.

Zu Schneidung Unser Müntzrüstung, als Stock und Eisen, wie wir jedesmal Unser Geprege belieben und anordnen werden, soll ein tüchtiger und der Kunst erfahrner Eisenschneider gebrauchet werden, welcher Uns mit Aeydspflichten sich verwand zu machen, daß er nach Unserem Gepräge niemandten zum Mißbrauch Stock und Eisen schneiden, für sich auch mit demselben ungefehrlich gebahren, sondern alles nachtheiliges sich enthalten, wan Stock und Eisen in seinem Hause seynd, dieselbe in guter sicherer Verwahrung halten, daß solche in keine andere Hände gerathen, sonsten auch ohne Vorbewust Unseres Müntzmeisters keine frembde Rüstung als Stock und Eisen schneiden solle, alle Wochen ehe zu pregen angefangen wird auff der Müntz nach Stock und Eisen sehen und dieselbe sauber anziehen, ob sie ihren gehörigen Glantz haben, bey den geschmitten Stock und Eisen einer guten Härte sich befleißigen, auff die von dem Schmidt geliefferte Rüstung gute acht haben, daß solche rein außgeschmiedet, doch aber dabey sich aller Affecten enthalten, und zu unnötigem Zanck keine Ursach geben, und als wegen der ordinari Müntzrüstung zu schneiden, wie ihm eine Bestallung überhaubt vermacht soll er dern gemeeß sich verhalten, wan aber extraordinari Wir etwan grössere Stöcke schneiden zu lassen belieben würden, soll ihm solche Arbeit nach Billigkeit belohnet werden.

Art. 7. Wie die Brandsilber dem Müntzmeister überlieffert und zugewogen werden sollen.

Wann die Silber in Unserem Brenhause nemblich auff jede Marck 15 Loth 16 Gran fein gebrant, oder wie

ſolche Unſer beſtalter Guardin im nachprobiren befinden wird, ſoll dieſelbe Unſer Zehendner und Hütten-Reuther ſo fort dem Müntzmeiſter zuwagen, wovon dem Guardin die Probe dieſelbe Brandſilber zu probiren alſopald gegeben werden ſolle, damit wo etwa Irthumb deß Brand halber vorgienge, man ſichere Gewißheit und Nachricht haben könne, wie viel nun die Brandſilber am Gewichte außtragen, daß ſoll der Zehendner ſo pald in ſein Buch verzeichnen, auch einen Zettel von dem Müntzmeiſter umb ſichere Nachricht deß Empfangs halber nehmen.

Art. 8. Von der Beſchickung im Tiegel und Gewichte oder Schwäre an der Müntz nach Cöllniſcher Marck.

Bey aller Beſchickung bey Reichs-Müntzen an Golt und Silber ſoll bey Unſerer Müntz die Reichsordnung beobachtet und die Beſchickung darauff gerechnet werden, als nemblich daß die Ducaten 23 Carat. 8 Gran halten und 67 Stück auff eine Cöllniſche Marck zu rechnen ſeynd, ſollen beſchicket werden mit zwei theil weiß und ein theil roth.

Reichsdahler 14 loth 4 Gran und 8 Stück auff eine Marck.

Gute Groſchen oder 1 und 1 halb Marigroſch 8 Loth und 108 in 109 ſtück auff eine Marck.

Halbe Groſchen 5 Loth und 206 ſtück auff die Marck.
Dreyer oder 3. 5 Loth und 274 ſtück auff die Marck.
Zwey Pfenninger 5 Loth und 418 ſtück auff die Marck.
Pfenninge 4 Loth und 682 ſtück auff die Marck.

Hiebey zu beobachten, daß die klein Müntz-ſorten, als halbe M. Groſchen, Dreyer und Zweyfenniger umb beſſer gleichheit willen auffs loth geſtücklet, und ſollen eine gearbeitete Stück auffs loth gerechnet werden als

Halbe Groſchen	14 in 15 Stück
Dreyer	16 in 17 Stück
Zweyppfenninger	25 biß 26 Stück
Pfenninge	41 biß 42 Stück.

Was aber Unſere Landtmüntz anreichet, iſt deroſelben nach Nothurfft zu müntzen geordnet, dabey pleibet es nach Unſerer jedesmahliger verordnung, bey dieſer Beſchickung im Tiegel nun inacht zu nehmen, daß zwar auff die Reichsdahler keine vorbeſchickung zu paßiren, weilen aber nit wol möglich alſo zu beſchicken, daß allemahl das Werck gleich außkomöt, ſondern daß wol zu Zeiten das Werck

ein Gran zu arm, wann alsdan solches also befunden wird, soll im nechsten Werck die Beschickung so viel reicher gemacht und damit dieser Abgang ersetzet werden, in Beschickung der guten Groschen und kleiner Müntzsorten aber soll der Müntzmeister dahin sehen, daß was in der Arbeit und weißmachen derselben sich bessert, Unser Vortheil deßhalb nicht auß der acht gelassen werde.

Art. 9. Was für Abgang im Tiegel und zum Ubergewicht zu rechnen.

Wann das Silber in Tiegel gesetzet, geschmoltzen und Zehne darauß gegossen, wird 1 in 2 loth auff 100 Marck und ferner auff der Schmitten auff 100 Marck 2 loth zum Abgang paßiret, befindet sich aber an ein- und anderm Orth ein mehreres, darzu sollen die Einnemer stehen weilen sie es empfangen.

Art. 10. Von Geprege deß Gelts.

Unser Schmidtmeister soll flelßig beobachten, daß wan ihm das Silber und Zehne von Unserm Müntzmeister zugewogen, dieselbe zu der Müntz wozu sie gegossen, recht gestücklet, gleich benohmen, wan solche zu Platten zubearbeitet in rechten Circul gerichtet und zu feinem scheinlichem Gelt bereitet werden, und damit das kleine Gelt desto leichter gestücklet werden kan, soll er die Recke-Banck die Zehne dardurch zu ziehen nicht auß der acht lassen, inmassen solches auch dem letzten Creißtag-Schluß gemeeß, so soll er auch mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß in kleinem Gelt mehr nicht auff die Marck gestücklet werde, als er weiß daß wan solch Gelt reine und bereitet ist auff die Marck gehöre, was aber für Sorten nit reine und zu Grund angehet, sondern sich strecket, auffrischet oder sonst unscheinlich wird, dieselbe Stück soll der Schmidtmeister nebenst deren so im Stücklen nit wichtig plieben, worzu er dan mit Fleiß zusehen, so fort alle außschiessen, wider zerschneiden und mit den Schrotten wider einsetzen, damit sie anderst gemacht werden.

Art. 11. Vom Müntzer Lohn.

Daß Müntzer Lohn lassen Wir gleich im Röm. Reich auff andern Müntzen gebräuchlich auff Unser Müntz auch paßiren, nemblich daß von 100 Marck gantz- und halben Reichsdahleren und wann Oerther und halbe Oerther nit in besondere menge gepreget werden, gleich denselben gege-

ben und berechnet werden 6 Reichsdahler, wan aber halbe Oerther auß beſonderer Erfordernuß zu 100 oder 50 Marck gemacht werden, ſoll ein mehrers pilligmäßig paßiren.

Von 100 Marck gute Groſchen . . . . . 10 Rlr.
Von 100 Marck halbe M. Groſchen oder Dreyer 15 biß 16 "
Von 10 Marck Pfenninge . . . . . 20 biß 21 "
Von 100 Marck Landmüntz . . . . . 10 "

Zum weißmachen wird gerechnet auff 100 Marck.
Oerther und halbe Oerther an Weinſtein und Saltz jedes 2 loth.
Auff Landmüntz gleich ſo viel auch woll etwas geringer.
Auff gute Groſchen und kleine Müntz-ſorten auff jede 10 Marck 5 lt. Weinſtein und 5 lt. Saltz.
Auff halbe Groſchen und Dreyer 4 lt. Weinſtein und 10 lt. Saltz.

Vor Schmeltz-Tiegel auff 100 Marck . . . . 1 Rlr.
Gieſſerlohn wöchentlich . . . . . 1 "

Mit Berechnung der Lucht, Item was auff das gieſſen und glühen für Kohlen und Holtz auffgehet wird ſich Unſer Müntzmeiſter pflichtmeßig erweiſen und ſoll ihm notturfftig darzu gegeben werden.

Art. 12. Von den Stock und Müntz-Proben.

Zu der Stock- und Müntz-Prob ſoll Unſerem Guardin von beyden Wercken deß gefertigten Gelds ein Ortsthaler Wochentlich gereichet werden, von welchem er die Prob zu nehmen den Gehalt nebenſt deß gantzen Wercks Gewichte und der Zeit wan es gemüntzet, der Reichs-Ordnung nach, verzeichnen und das übrige in die Probbüchſe ſtecken, es ſoll auch Unſer Guardin bemächtiget ſeyn 1 Reichslr. nach ſeinem belieben von der Prob-Banck zu nehmen und ſolchen zu probiren, doch daß nach der Prob ſolcher wieder dahin gegeben werde.

Art. 13. Von der Müntzrüſtung.

Die Müntzrüſtung ſoll Unſer Müntzmeiſter inhalts ſeines Aeyds in gute ſichere verwahrung nehmen, wan abgepreget durch den Schmidtmeiſter die Eiſen ſich ſo fort lieffern laſſen, welche biß zu folgender Woche wan wider gepreget werden ſolle verſchloſſen zu halten, auch Wan ſtock und Eiſen verhitzen und zum geprege untuchtig, ſollen ſolche alſopald dem Müntzmeiſter gelieffert keines aber davon auff der Müntze behalten werden, ſo ferne dan der mangel am Eiſenſchneider oder Schmidt, daß die Eiſen nit

stehen und dahero vergebener Unkost verursachet werden wolle, soll Unser Müntzmeister in dem keinerley bey welchem der mangel befunden wird nachsehen, sonderen ohne Unseren Kosten zur besserung anhalten.

Art. 14. Von Verwechselung deß Gelts.

Wir ordnen und wollen daß ohne Unsere special Befehl Unser Zehendner niemand einigen Rlr. für kleine, obs gleich unverbottene oder devalvirte Müntz außwechselen solle, bei Straff so offt es geschicht 100 Reichsdahler.

Welcher Unserer Bedienten oder auch andere auff Unseren Bergstätten gesessene sich würden gelüsten lassen auff einigen Rlr. welchen er verwechslet das geringste Auffgelt zu nehmen oder auch jemanden Specie-Thaler vorzustrecken ihm solches nechstens mit kleiner Müntz zu erlegen, derselb soll nit allein seiner Ehren verlüstig seyn, sondern auch noch darzu mit einer ansehentlicher Geltstraff (wovon dan der es anmelden wird der vierte Theil und das übrige Uns anheimb fallen solle) ohne alles nachsehen belegt werden.

Würden sich auch sonsten frembde Auffwechsler auff Unseren Bergstätten befinden, dieselbe sollen Richter und Rhäte jedes Orths also fort anhalten, davon an Unser Bergambt berichten und wegen der Bestraffung Unseres Berghauptmans gewisse Verordnung gewarten.

Der 11. Theil dieser Bergordnung handlet von wöchentlichen Anschnitten, Lohnen und Rechnungen.

Art. 1. Daß kein Bedienter ohne gebürliche Ansuchung und Urlaub von Unsern Bergwercken verreisen solle.

Wann Unsere Bergambten und Dienere in ihren angelegenen Ehehafften von Unsern Bergwercken zu verreisen benöthiget sollen sie deßwegen bey Unserem Berghauptmann umb Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewust über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit reisen, in abwesen ihrer auch solche Verfügung thun daß ihren Ambtsverrichtungen nichts verabsaumet werde.

Art. 2. Von den verlesen in den Zechhäuseren.

Als bey Unsern Bergwercken hochnöthig daß die wöchentliche Bergkösten alle Freytag durch die Steigers de-

nen Schichtmeisteren Stückweiß angesetzet, geschrieben und alsdan, in Unser Bergambten Gegenwahrt ehe die Außzüge geschlossen, verlesen werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen daß zuvorderst die Schichtmeisters bemelten Tages, oder wegen einfallender Festäge sonst das verlesen angestellet, sich zeitig auff denen Zügen und Zechenhäuser verfügen, damit wegen deß schreibens das verlesen nit ihrentwegen zu lang auffgehalten werden dörffte, mit solchem verlesen aber soll morgends umb 7 Uhren der anfang gemachet werden, worzu Unser Zehendner, Bergmeister, Berggegenschreiber, Geschworne und Oberpuchsteiger zu rechter Zeit sich einstellen, die Schichtmeistere entzelne nacheinander in die Verlese-stuben kommen lassen, nicht aber verstatten daß zugleich mehr als einer, und zwar eher als die Reige deß verlesens an ihnen kombt, gelanget, sich darin tringe und wan das verlesen gehalten daselbst lang verharre; Das verlesen nun soll vornemblich von dem Schichtmeister in Gegenwart deß Steigers verrichtet werden, darauff Unsere Bergbeamte mit Fleiß in aller stille anmercken und woll überlegen sollen was an Unköst verlesen, ob dieselbe auch alle nöthig und zu Nutze gereichen, dahe dan bey einem oder andern etwas zu erinneren oder das Schichmeister und Steiger etwas vorzupringen, soll solches von jedem mit guter Bescheidenheit geschehen, respective angehöret und Bescheid darauff ertheilet, was aber von importantz in das folgende Bergambt pracht, damit der Schluß dem Berg-Prothocol einzuverleiben, niemandten aber über etwas so vorpracht mit harten Worten anfahren, wodurch zu zeiten einer von guter meinung abgeschrecket; Alle Schmidt-Kosten soll der Geschworner ehe sie geschrieben gewogen nehmen, wie nit weniger was von andern Gezeu sonsten gemacht, verzeichnet und mit dem alten belegt, ausser dem allem was 0 gewogen und verzeichnet in keine Register pracht noch geschrieben werden.

Art. 3. Von den wöchentlichen ordinari Bergambt und Anschnitten.

Worauff folgenden Sonn-Abend das Wochentliche ordinari Bergambt und Anschnitt in Unserm Ambthauß in der darzu geordneten Anschnit-Stuben in beyseyn Unsers Berghauptmans, wann solcher gegenwertig seyn kan, Oberbergmeisters, Berggegenschreibers, Hütten-Reuthers, Geschworner und Oberpuchsteigers morgens umb 5 Uhr

anfangen und gehalten werden, für welche Unsere Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber erscheinen, ihre Außzüge gedoppelt übergeben, deutlich dieselbe verlesen und von Unserem Berggegenschreiber Postweiß fleißig nachgelegt werden sollen, von welchen Außzugen ein Theil der Zehendtner zu sich nehmen, den anderen Theil Unser Oberbergmeister und nach dem Quartalschluß in die Registratur wider liefferen sollen, nach verrichteten Anschnitten soll jeder Schichtmeister sich auß der Anschnittstuben wider weggeben und bey wehrendem Ambt ehe nit wider hineinkommen er werde dan auß gewissen Ursachen gefordert, oder da er etwas vor dem Bergambt vorzubringen soll er sich darzu gebührend anmelden lassen.

Wann nun alle Schichtmeister mit ihren Anschnitten herdurch und von ihnen die Anschnitstube entlediget, soll darauff zu der deliberation geschritten, und was jeder Bedienter von dem in seine function lauffendt nothwendig vorzupringen, damit nach dem gradu Worin wir ihn gesetzet ördentlich verfahren, mit dem votiren auch dermassen also gehalten werden, wie Wir einem jeden seinen Respect attribuiret. Nemblich daß nechst Unserm Berghauptman der Oberbergmeister, hernacher der Zehendner, folgends der Müntzmeister, ferner der Berg- und Berggegenschreiber, Hütten-Reuther, Geschworne in ihrer Ordnung, letztlich der Einfahrer und Oberpuchsteiger ördentlich votiren, eines jeden sein votum fleißig notiren, hernacher die sämptliche vota colligiret und nach den meisten gleichstimmenden der Schluß gemacht, solche ad Protho-collum gesetzet und zu effectuiren angeordnet werden solle.

Würden aber Unsere Berghauptleuthe oder in deren abwesen die vota also befunden daß bey etwa noch ein dubium, mag auß solchem dabey sich erregtem dubio wan sonderlich die Sach von importantz, nochmals eine umbfrag zu besserer Erwegung doch in voriger massen geschehen, damit was endlich zu beschliessen alles reifflich und woll überlegt und woll erwogen werden möge. Derjenige so etwas proponiret soll bey seiner proposition nicht alsopald sein votum anticipando geben, welches zu zeiten verdacht ereignen möchte, sonderen mit seinem voto innen und zurück halten biß anderer Assessoren meinung vernohmen und alsdan noch zeit gnug sich mit seiner etwa guten meinung darauff hören zu lassen, auff diese weiß soll es bey der deliberation wann Unser Berghauptman

in dero Abweſenheit extraordinari Bergambt halten zu laſſen anzuordnen die Notturfft befindet, gehalten werden.

Art. 4. Von der Lohnung.

Sopald das Bergambt zum ende ſollen die Schichtmeiſter in Unſern Zehenden ſich verfügen, dero angeſchnittene Lohnung dem Zehendner und Zehendgegenſchreiber in ihr Quitantzbuch quitiren, da ſie alsdann ihre Lohnung, ſo zu Bezahlung ihrer Arbeiter und was auſſer deme zur Außgab geſchrieben, zu gewarten haben ſollen, die Lohnung aber betreffend ſoll Unſerer Zehendner nach der mit der Schichtmeiſter zugelegten Abbruch- und beſchienen Quittung vormittags nach, womit der armer Bergman für ſein Gelt zu rechter Zeit etwas kauffen könne, verfahren, welcher Unſer Zehendgegenſchreiber mit beywohnen, zuſehen was und wie viel Gelt ein jedweder Schichtmeiſter empfahet und ſoll dieſelbe an gutem Gelt auß Unſerm Zehend den Schichtmeiſteren gereichet, auff jede Zeche außgezahlet werden, als der Bergleuthe Lohn betrifft.

Was dan die Schichtmeiſter für Gelt auß Unſerm Zehendten empfangen und Wir daſelbſt auszahlen laſſen, mit ſolchem Gelt ſoll er den Arbeiteren lohnen und jedem was er verdienet ſein Lohn ſelbſt zuſtellen, mit dem Gelt aber bey nahmhaffter Straff keine Wechſelung treiben.

Und damit deſto richtiger bey der Lohnung es zugehe, ſollen die Schichtmeiſter in geſambt ſo pald ſie das Gelt empfangen ſich damit nicht erſt in ihre Häuſer, ſonder geſtracks auß den Zehenden- nach der Anſchnittſtuben verfügen und daſelbſt die Lohnung den Arbeiteren außzahlen, welcher Lohnung ſtetzt der Bergmeiſter und Geſchworne mit beywohnen und deroſelben biß zum end abwarten ſollen ob etwan Irthumb bei der Lohnung ſich begebe, daß ſie ſolche ohne weiterung vollends entſcheiden können, daß auch die Schichtmeiſter ſich nit lang der Lohnung halber auffhalten dörffen ſoll durch die Gruben-Jungens auff offenem Marck, ſo pald der Schichtmeiſter auß Unſerm Zehenden gehet, denen Arbeiteren zur Lohnung ruffen, worauff ein jedweder ſich einſtellen ſolle.

Art. 5. Von den Auffſchlägen.

Und weilen die Auffſchläge der Lohnung bey Unſern Bergwercken keinen Vortheil pringen ſondern die Arbeiter nur widerwillig und auffleßig machen, zu geſchweigen was dieſelbe ſonſten der inconvenientien, als verwirrung der

Rechnung und anderst, nach sich ziehen, so sollen deiselbe so viel mensch- und möglich verhütet pleiben, da dan etwan auß ein oder andern Zufällen von Unsern Bergwercken in den Zehenden so viel nicht einkommen könte als die wöchentliche Lohnung erfordert und Unser Zehend-verlag zu dem Vorschuß nicht anreichen wolte, sollen Unser Zehendner solches so fort Unsern Berghauptman berichten, dabey aber allemahl klärlich und auffrichtig remonstriren wie es mit Unserm Zehenden bewand; Wan nun dieselbe nach reiffer überlegung befinden, daß die mittel zu continuiren aufflauffen wollen und das ohne schaden der Bergbau nit einzuziehen, die verfügung thun, damit der Gebühr nach und dafern Gluck zu vermuthen gehörende Zubuß angelegt, außgeschrieben und in Unseren Zehendten zu continuiren und zu berechnen gelieffert werden könne.

Art. 6. Daß die Schichtmeister mehrers nicht auß dem Zehenden empfangen sollen, als was im Bergambt angeschnitten.

Welcher Schichtmeister auß Unsern Zehendten mehr quitiren wolte als er zur Lohnung benöthiget dem soll solches Unser Zehendner keines Wegs zulassen, würde aber einer sich dessen heimblich understehen, der soll ohne einigs nachsehen so fort seiner Dienste entsetzet und, nebenst deme daß er zu schleuniger Widerbezahlung anzuhalten, ernstlich bestraffet werden, solchem nun vorzukommen soll Unser Zehendgegenschreiber der Schichtmeister Außzüge mit dem Quitantz- und Lohnbuch wochentlich collationiren, da er dan befindet, daß ein Schichtmeister über Gebühr etwas auß Unserm Zehenden empfangen, daß soll er ungescheuet Unserm Berghauptman anmelden, daß er deßhalb zur straff gezogen werde, oder, bey verschweigung dessen, daß übrige außgezahlete selbst zu ersetzen schüldig seyn.

Art. 7. Von der Quartals Rechnung in N. 13.

In der Wochen N. 13 jedes Quartals wan nach dem verlesen, welches deß Donnerstags in selbiger Wochen gehalten wird, die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber ihre Rechnung geschlossen, soll Unser Zehendner und Zehend-Gegenschreiber deß Freytags in beyseyn Unsers Hütten-Reuters die ankommene und berechnete Silber, Glod, Bley, Kupffer und Calmey nach dem Silberbuch collationiren, mit demselben wegen deß Empfangs in den

Zehenden und darauff außgezahleten Lohnungen Abrechnung halten, alles was bey solcher Abrechnung sich nur befindet, daß die Schichtmeister an Zubuß, Steuren, vor verkaufft alt Eisen und anderst schüldig in Unsern Zehenden zu liefferen, daß soll so fort eingereichet werden, oder Unser Zehendner soll dieselbe zur Abrechnung nit gestatten, er wäre dan sattsamb versichert, daß er deßhalb ungefahret und auffs längste die Liefferung in N. 1 fähig werden könne.

Art. 8. Wie es wegen Beschliessung der Gewercken Außbeuthe zu halten.

Wan durch Gottes Segen eine Zeche zu solchem überschuß in Unserem Zehnden gelanget, daß den Gewercken daran an Silber, Bley, Kupffer und Calmey und dergleichen, Außbeuth und überschuß gegeben werden kan, soll in Unserem Bergambt die Woche vor dem Schluß deß Quartals, nemblich in N. 12, der Zechen Zustand, wie derselben Anbruche beschaffen und was in künfftigen Quartal für nothwendige Gebäue anzustellen, reifflich überleget, die Notturfft dessen woll beobachtet werden, daß so viel Vorraht allemahl in Unserm Zehenden pleibe, womit das nechste Quartal, nebenst dem Ertz so durch Gottes Hülff zu vermuthen, der Schichtmeister sich getrauet außzukommen, damit da etwan über verhoffen der Zechen ein Zufall oder behinderung zustoßen solte, man deßhalben nit so gestracks Zubuß anzulegen vonnöthen. Da nun ein- oder der ander in Unserm Ertzstifft und Landen Bergwercken, die haben Nahmen wie sie wollen, zu bauen Lust hat, der oder dieselbe sollen inhalts Unser Bergordnung ihre Zubuß gehörender massen in Unsern Zehenden legen, durch die Schichtmeister verrechnen lassen und die Außbeuth und Uberschoß darauß gewarten, auff andere weise aber soll keinem Bergwercke zu bauen, weniger die geringste disposition für sich zu thun zugelassen seyn und soll Unser Bergmeister anderst nit verleyhen, bey vermeidung Unser Ungnad und ernster straffe.

Art. 9. Von der Zechen Vorrath, welchen die Schichtmeister zu liefferen schüldig.

Aller Geld Vorrath, welcher von den Schichtmeisteren in der Zehendrechnung geführet wird, er rühre von einer Einnamb her wie sie auch bewand, soll nit in der Schichtmeister Hände gelassen, sondern jedesmahl in Un-

sern Zehenden zu der Gewercken desto baß versicherung gelieffert und so lang solcher Vorrath wehret, die benöthigte Lohnung den Schichtmeisteren wochentlich wider darauß gefolget werden, solte sich aber der Schichtmeister an solchem Vorrath vergreiffen, daß er dahero zu der Liefferung nit gelangen könte, soll er seines Dienstes verlüstig und dessen Vorstände solch ermangeletes Gelt zu bezahlen schüldig seyn.

Art. 10. Wie der Zehendner nach gehaltener Abrechnung sich mit der Lohnung zu halten.

Wan die Schichtmeister N. 13. in Unsern Zehenden deß Freytags abgerechnet, sollen die jenige Schichtmeister so von der Zechen Vorrath als Zubuß steuern, oder vor verkaufft alt Eisen und Gezeu nit in Händen wovon sie deß Sonnabends nöthige Lohnung abstatten können, sondern dieselbe Lohnung mit ihrer Abrechnung eingeschlossen und in den Zehenden nach der Abrechnung quitiret, ihre Lohnung auß Unserm Zehenden baar empfangen und wegen derselben keines wegs an Schülden angewiesen werden, was aber Unser Zehendner an einem oder andern Schichtmeister zu forderen, daß soll er zu verhütung einiger Confusion derselbe sich selbst liefferen lassen, die Schichtmeistere sollen auch gehalten seyn mit solcher Lieferung den Zehenden nit auffzuhalten, sondern dieselbe so fort nach der Abrechnung als schon gemelt richtig machen.

Art. 11. Wie bald nach dem Schluß deß Quartals die Register eingeliefert werden sollen.

Nach dem Schluß der Abrechnung sollen die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber und wer sonst Rechnung abzulegen schüldig, ihre Rechnungen zu fertigen sich also gefast halten, daß auffs längste in N. 4 sie dieselbe dreyfach Unserem, zur Revision der Rechnung jedesmahl verordneten, einliefferen können, welcher Schichtmeister nun mit einliefferung der Rechnung säumig seyn, in solcher Wochen, nemblich N 4, dieselbe nit einliefferen und in folgendem Bergambt, daß es geschehen, bescheinigen wird, dem soll im Anschnitt N. 5 sein Schichtmeister Lohn alsopald auffgethan und, so viel Wochen er damit zurück pleibt, verkürtzet werden.

Art. 12. In was Form die Rechnungen eingerichtet werden sollen.

Die Rechnungen sollen Unsere Schichtmeistere von den Haupt Silber, Kupffer, Bley- und Calmey-zechen, Item die Hütten- und Puchschreiber, auff das Papier in folio, reinlich schreiben und übergeben, alles in Einnahmb richtig pringen was darin gehöret, darauff auff ein ander in der Außgab die Posten vornemb- und deutlich nach folgendem Formular einrichten, als

1. Arbeither Lohn.

Jedes Arbeiters Nahmen durch alle Numeren durchsetzen, wann einer umb eine Schicht und sonst gestrafft wird, solches bey dessen Nahmen anzumercken.

2. Steiger- und Schichtmeister-Lohn.

Jedes Nahmen und Lohn absonderlich, auch da einer umb deß Lohn gestrafft wird dabey zu vermelden.

3. Schmiede-Kost.

In der Schmitt-Kost für alles was geschrieben dem Preiß und Gewichte bey jedwederem Stück à part zu vermelden.

4. Untzlitt.

Das Untzlitt, wie es wegen der Arbeit Schichtenweise sein ordinari oder extraordinari oder was sonst für Arbeit gegeben wird, specie und deutlich, in deme auch die Steiger Schichten von der gemeinen Arbeiter Schichten zu specificiren.

5. Pulver auffs Schiessen.

Bey dem Pulver-Post zu vermelden, wie viel Löcher wochentlich gebohret, geladen und weggeschossen, auch wie viel Lederne Patronen verbraucht und Pulver auffgegangen ist.

6. Ertzforderung.

Jede Arbeit, es seye zu forderen, anschlagen, auffrichten, stürtzen, außsauberen, treiben ꝛc. absonderlich und wer solche verrichtet zu vermelden und deren Lohn zu specificiren.

7. Bergforderung.

Ebener gestalt soll er auch bey der Bergforderung specificiren, wie vermeldet.

8. Nebenschichten.

Der Arbeiter gemachte Schichten von der Steiger zu separiren, damit solche mit dem darauff berechneten Untzlitt conferirt werden können, und jedes Nahmen zu vermelden wer den Schichten gemacht.

9. Holtzwerck.

Bey allen Materialien den Preiß zu setzen.

10. Gemeine oder ungewisse Außgab.

Ebenes fals was allhier berechnet wird, für jedes den Kosten specifice zu vermelden.

11. Geding-Gelder.

Wan den Arbeiteren Gedinggelder geschrieben, die Wochen zu vermelden von welchen ihnen das Gedinggelt gebühret, dann auch da Schichten gekürtzet, in welcher Wochen solche bestrafft.

12. Weil-Arbeiter.

Die Weil-Arbeiter zu benennen und die Wochen, wer und wan die Weil-Arbeit verrichtet, da auch etwas verkürtzet, wan und warumb solches geschehen.

13. Auff die Künste.

Was über Feyrtäge auff die Künste zu warten geschrieben wird, soll wie viel Feyrtäge in der Wochen eingefallen, angeführt und dieselbe specificirt werden.

14. In Puchwerken.

Mit den Puchkinderen und Steigerlohn soll es gleicher gestalt zu specificiren gehalten werden, wie bey der Gruben-Arbeit.

15. Gemeine und ungewisse Außgaben in den Puchwercken.

Wann die Steiger mit den Kinderen Posen fahren, der Kinder Antheil von des Steigers Posten zu specificiren, Item wie viel Untzlitt wann solches zum gantzen oder halben Untzlitt gegeben wird, das Untzlitt wie viel allemahl auff jedes Liecht gerechnet, zu specificiren, was nun unter diese vorgemelte Rubric gerechnet und solche Rubric soll allemahl auch die Summa gesetzet werden.

Art. 13. Von dem Summarischen Extract.

Nach dem Schluß jeder Schichtmeister Rechnung soll ein general Extract aller Außgaben, wie viel in allem

13 Numeren sich unter jeder Rubric der Bergkösten findet, doch dieselbe nit zusammen gezogen, der Arbeither, der Jungens, der Unter- und Obersteiger und Schichtmeister ihr Lohn, jedes absonderlich vom ganzen Quartal, ferners wie die Rubricien nach einander folgen, was ein jeders im ganzen Quartal von einer materia auffgangen und angerechnet, also vom gantzen Quartal zusammen summiret und in diesem Extract beobachtet, nicht aber nur schlechter dinges die Summa der gantzen Rubric in diesem general Extract, sondern nach dem wie oben vermeldet, der Arbeiter, Jungen, Steiger und Schichtmeister Lohn jedes à part summariter specificirt, und auff jede Sort auffgegangenes Untzlitt, in specie bey der Ertz und Bergforderung, Hundslauffen, nit weniger deß Gelts, so auff die Ertz- und Bergforderung gangen, Nebenschichten, Ertz, Berg und Schachtschichten, Gedinggelt und Weil-Arbeit, wie viel davon auff die Arbeiter, Jungen, Steiger, jedem à part berechnet und denselben zukommen, summariter angemeldet werden, damit man eygentlich sehen und wissen könne wie hoch sich jede materie das gantze Quartal belaufft, und darnach den Bergbau examiniren könne.

Art. 14. Von dem Inventario.

Auff den summarischen Extract soll das Inventarium folgen, worin aller Vorrath deß Gezeus, wie dasselbe heische oder Nahmen haben mag, ördentlich und richtig verzeichnet und dabey vermeldet werden, was dessen das Quartal abgangen und wider auff die Zeche geschaffet, von Anfang des Vorraths jeder Zechen auff den Hallen, in Puchwercken und Hütten wie hernach gesetzet zu specificiren und damit man eygentlich Nachricht haben könne, wie eine Grube von ein- ins andere Quartal zu- oder abgenohmen, so soll nach dem Inventario ördentlich verzeichnet werden.

1. Was im vorigen Quartal für Vorrath Ertz auff den Hallen plieben, darzu diß Quartal gefordert, davon für die Puchwercke gefahren und wider Vorrath verpleibet.

2. Wie viel Röste der Puchsteiger voriges Quartals im Puchwercke behalten, was auß dem abgefahrnen Ertz an Rösten gemacht und wider Vorrath verplieben.

3. Wie viel treiben Ertz der Puchsteiger zu zwey Rösten zu verfertigen genohmen.

4. Was für Röste voriges Quartal in der Hütte Vorrath gewesen, darzu auß den Puchwercken eingelieffert, davon zu gut gemacht und wider Vorrath verbleibet.

5. Wie viel Werck die verarbeitete Röste im schmeltzen gegeben und was darauff in der Hütten für Gelt angeben, wie viel Bley darauff geliebert, wie viel Silber davon einkommen und darnach an Silber, Glod oder Bley auff zwey Rösten aufftregt.

6. Wie hoch die Bergkost, Item Hüttenkost so darauff verwendet, Quartalig anlaufft.

7. Was gegen den auff der Halle, in Puchwercken und Hütten vorhandenen Vorrath, wan derselbe nach dem gebührlichen Kauff zu Geld gerechnet, die Zeche in Vorraht behelt oder schüldig pleibt.

8. Kürtzlich anzuführen, wie die Zeche nach vorhergehenden Quartal eines gegen das andere in der Ertzforderung an Rösten, Wercken, Glod, Silber, Bley, Calmey und Hüttenkost zu- oder abgenohmen.

9. Letzlich soll auch mit wenigem bey dieser Materie berühret werden, wie tieff in der Gruben das Quartal abgesuncken und wie weit die Feldörther getrieben, Strossen nidergehauen und wider von neuem gemacht, endlich soll die Gewerckschafft der gehorsamen und ungehorsamen Gewercken, unter deß Bergschreibers Hand und Subscription, auß dem Gegenbuch geben und angehencket werden.

Art. 15. Von der Revision der Register.

Und damit bey Unsern Bergrechnungen auff diese der Schichtmeister Hütten und Puchschreiber Rechnung nachzusehen, dieselbe auffs genaueste examiniren, nicht die Zeit verspielet und Kösten angewendet werden darff, Unsere Churf. Cammer-Rhäte aber sich nit desto weniger darauff, daß sie nach vorerwenter Unser Verordnung in allem also eingerichtet, verlassen dörffen, haben Wir einer gewissen Person bey Unsern Bergwercken die Revision solcher Rechnungen anvertrauet, welche dieselbe nach den wöchentlichen Anschnitten fleißig collationiren, nachgehends **in materia et forma** nach dern in dieser Bergordnung gefasseten **principiis** woll examiniren, den **Calculum** fleißig nachsehen, und dahe er einigen mangel befinden solte, denselben auff ein sonderlich Papir notiren und in jeglicher Schichtmeister Rechnung, wo der **error** sich findet eingelegen, auch dahe er nichts dabey zu erinnern hätte, solches auff einen beygelegten Zettul eygenhändig attestiren und dabey unver-

weißlich verfahren, daß man auff sein Examen bey Unserer Cammer sich sicherlich verlassen könne, solte aber hierin etwas versehen werden, dafür alßdann nicht die Schichtmeistere sondern er als Revisor hafften solle.

Art. 16. Welcher gestalt der Unfleiß, so in den Rechnungen etwan funden wird, zu bestraffen.

Fur jeden errorem, es seye derselbe in Calculo, in materia oder in forma versehen, oder daß durch Unfleiß oder Fahrleßigkeit der Schichtmeister dieser Unserer Ordnung nit nachgelebet, sollen die jenigen, so Unser Revisor befinden anmercken wird, folgender massen bestraffet werden; Als für jeden errorem in calculo er seye beschaffen wie er wolle 2 Gr., in materia et forma aber 4 Gr. welche Straff allemahl bey Unsern Bergrechnungen durch Unsern Berghauptman von den delinquenten exigiret und in der Armen und Knapschafft Kosten berechnet werden solle, massen solches Unser gnädigster Befehl und ernster Will ist.

Art. 17. Von den Quartalig Berichten, welche die Schichtmeister von den Zechen und Stollen im Schluß jeden Quartals übergeben sollen.

Als Wir auch für nöthig ermessen, daß alle Quartal in desselben Schluß die Schichtmeister einen schrifftlichen Bericht von Bewandnuß ihrer Gruben und Stollen in Unserm Bergambt übergeben, so sollen solchen Bericht einmahl von N. 13 die Schichtmeister anschneiden, in Unserm Bergambt nebenst den Außzügen eingelegt, nachmals aber bey ihrer Rechnung gefüget und nebenst denselben in Unser Cammer allemal eingesand werden, in welchem Bericht die Schichtmeister von Zechen und Stollen sich nach folgenden Puncten achten und selbe darnach einrichten sollen.

Die Schichtmeister auff den Zechen.

1. Was bey jeder Gruben für Schächte, Strecken, Rhatstuben und andere Gebäue zu unterhalten.
2. Wie die Gebäue beschaffen, was an jedem Orth mangelhafft und derohalben Besserung von nöthen.
3. Welcher gestalt die Anbrüch bewand.

4. Ob die Feldörther fleißig getrieben und in der Grube abgesuncken worden, und ob kein Anlaß warauff an einen andern Orth ein sicher Orth zu treiben.

5. Wie die Gruben mit Steigeren und Arbeiteren belegt und was solche für Ertz forderen können.

6. Wie viel der geforderten Ertzen zu den Röſten genohmen werden.

7. Ob bey dieser Ertzforderung und Calmey Gewin die Grub den Unköſten ertragen kan oder ob Zubuß anzulegen vonnöthen.

8. Ob die Bergkost in ein und ander nit einzuziehen und, da der Zustand der Gruben schlecht, die Gebäue also anzustellen, daß die Ertzforderung den Unköſten ertragen kan.

9. Was die Schichtmeister wegen verarbeitung der Röste in den Puchwercken und Hütten deſideriren, solches sollen sie in diesem Bericht fleißig beobachten und vermelden.

10. Ob der in der Register angegebener Vorrath, auff den Hallen, in Puchwercken und Hütten auch ohne Mangel vorhanden.

Die Stollen Schichtmeister.

1. Wie lang der Stolle Gezimmer und wie fern derselb in Gestein getrieben.

2. Mit wie viel Steiger und Arbeiter der Stollen belegt und ob derselben nit etliche einzuziehen.

3. Wie viel Schächte und Leichtlöcher auff denselben erhalten werden müssen.

4. Auff wie viel Orthen auff dem Stollen umbbrüche getrieben werden.

5. Ob auff den Stollen vor den Oertheren die Sohle woll in acht genohmen, daß wider Verordnung die Arbeiter solche nit zu hoch steigen lassen, und daß der Stollen auff die Sohle in der Wassersiege ihre rechte weite nemblich ein halb Lachter habe.

6. Wan auf den Stollen örther gegeneinander getrieben, ob auch dieselbe also auffeinander gerichtet, daß dabey keine vergebene Köſten angewendet werden dörffen.

7. Was nach Anlaß der Gebäue der Stolle wochentlich ungefehr für Unköſten erfordert und darauff gewendet werden muß.

8. Ob die Unköſten bloß und allein dem Stollen zukommen, und ob die Arbeiter zu anderer Tag- und ne-

den Arbeit anderstwohe als auff den Stollen gebraucht werden.

9. Wie viel in jeden Quartal vor dem Stollen und andern örthern gelenget. Weilen nun die Zeit deß Sonnabends in Nr. 13 bey den Anschnitten zimblich kurtz fallet, und ohne daß in der darauff folgenden Wochen Nr. 1 zu verschreiben der Bergmeister, Geschworne und Schichtmeister eines Tages zusammen kommen, soll deß Montags nach Nr. 13 in angehendem folgendem Quartal ein extraordinari Bergambt gehalten, allda diese Berichte verlesen, alle desideria reifflich überlegt, der darauff folgender Schluß Postweise prothocollirt und nach jeder Zechen Bewandnuß alsdan die Zubuß angelegt werden, bey welcher zusammenkunfft das verschreiben der Zechen alsdan mit zu verrichten, deßgleichen soll es auch mit Rechnungen, Prothocollen und Berichten bey den Eiserstein Gruben observirt und gehalten werden.

Der 12. Theil dieser Bergordnung saget von der Eisenstein Ordnung.

Art. 1. Von Freyheit der Eisensteiner.

Erstlich geben Wir auß Gnaden frey, daß zu Beförderung deß allgemeinen Nutzens und erweiterung Unser Eisenhütten Wercken und dern Gruben männiglich und vornemblich Unsere Underthanen und Einwöhnere in Unserem Ertz-Stifft, Fürstenthumb und Landen nacher Eisenstein schurffen, sencken, schremen und lengen, Stollen, Schächte bauen und auffnehmen mögen, und die Arbeiter ihrer Arbeit desto rühiger abwarten können, wollen Wir allen und zwar einem jedwederen Bergman insonderheit welcher auff Unseren Eisenstein Bergwercken und Gruben arbeiten, von allen Diensten und Beschwerden, welche etwan Unsern Eisenstein Bergwercken behinderlich seyn möchten; Als da ist Außschuß, Folge und andere Dienste, es wäre dan sach daß Mann für Mann deß gantzen Landts der Ends auffgebotten werden müste, hiemit gnädigst befreyet und ihnen solche nachgelassen haben.

Art. 2. Von schurffen und was bey den Eisenstein Gruben zu observiren.

Zum andern geben Wir auch hiemit und Krafft dieser Ordnung nach, daß wan einer oder mehr nacher Eiserstein schurffen und Eiserstein erbauen würden, der Unse-

res Ertzstiffs Eisenstein-Bergwercken dienlich, der oder dieselbe sollen und mögen sich mit solcher Gruben, durch Unseren Oberbergmeister wie auff Unsern Bergwercken gebräuchlich, nach Bergwercks Art, Recht und Gebrauch belehnen lassen. Imgleichen da einer oder mehr Eisenstein gewinnen würden, sollen sie denselben vor die Gruben stürtzen, davon nichts verkauffen noch von den Gruben abführen, es seye dan dieses für erst Unsern Geschwornen angezeiget und der Zehend davon abgemessen, jedoch aber mit diesem Bescheid und Vorbehalt, daß solcher Eisenstein nach dem er abgemessen bey wilkürlicher Straff auſſer Lands weiter als Wir zugelassen wegzuführen nit gestattet werden solle. Da auch einer oder mehr Eisenstein ohne Vorwissen Unsers Eisengeschworners ungemessen öffentlich oder heimblich oder auch einem andern von seiner Grube wegzuführen sich underfangen würde, der oder dieselbe sollen umb Waagen und Pferd und Uns ferner in 20 Goltfl. Straff sambt dem Eiserstein verfallen sein.

Art. 3. Von vermessen der Eisenstein Gruben.

Wir setzen und ordnen auch daß aller Eisenstein so albereitz in Unserem Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen erbauet ist und noch künfftig erbauet wird mit ihren zugehörenden Maassen, als sichs auff Eisersteingruben gebühret, so von Unserem Oberbergmeister gemuthet und in Lehn auffgenohmen worden, derselbe Muth- oder Lehndräger soll ihme, von der zeit an dahe es gemuthet innerhalb 14 Tagen, solche Grub bestättigen und nachgehends inhalts Unser Bergordnung zu vermessen und zu Verlachsteinen zu lassen bey Verlust seines Rechtens gehalten seyn, und darfür Unserem Oberbergmeisteren sein vermachtes Gebühr entrichten, würde sichs aber begeben daß ein Bergmann eine Zeche bauete und böses Wetters oder anderer Zufälle halber darin nit arbeiten könte oder auch unvermögens halber dieselbe zu bauen sich beschwerete, so soll mit vorwissen unsers Berghauptmans der Bergmeister Macht haben, denselben 4 Wochen oder nach befindung eine Zeit zu setzen, auff mittel und wege zu dencken die Grube zu bauen und in guten Wolstand zu pringen, würde er aber diesem nit nachkommen so soll solche Eisenstein-Grub ohne das geringste einwenden Uns widerumb in Unser Freyes gefallen seyn.

Wann sichs nur zutrüge daß ein Bergmann auff einen neuen stehenden oder streichenden Gang Eisenstein entblö-

sen würde und die Muthung eingelegt, so soll ihm von Unserem Oberbergmeister nit mehr dan eine Fundgrub und nechste Maaß verleihen werden, dem andern Finder aber, oder welcher nach der Fundgrub ferner Feld auffzunehmen gedencket, werden nit mehr dan 2 Maassen je und allemahl verliehen und zugemessen.

Art. 4. Von vermessen der Fletze.

Wann einer eine Fletze entblösen und Eisenstein antreffen wird, so soll ihm dem Lehndräger nebenst seinen Mitgewercken, von Unserm Bergmeister, es seye Fundgrub oder Maassen nit mehr dan 28 Lachter lang und 28 Lachter breit ins Creutz vermessen werden.

Art. 5. Von freyfallen oder freymachen der Zechen.

Es soll auch keine alte Zeche auffgenohmen oder gemuthet werden, es seye dan dieselbe Unser Bergordnung nach Uns ins Freye gefallen oder durch Unsern Bergmeister und Geschworne frey gemacht und erkant.

Art. 6. Welcher Eisensteiner in 4 Wochen nit bauet oder umb frist suchet, solle ins Freye gefallen seyn.

Es soll auch ein jedweder welcher Gänge oder Fletze auff Eisenstein gemuthet und auffgenohmen, dieselbe innerhalb 14 Tagen bestättigen und belegen und im baulichen wesen erhalten, es wäre dan daß er Wetters oder Wassers halber nit bauen könte, so soll er solches bey Unserm Oberbergmeister suchen, alsdan soll er ihme nach Gelegenheit der Gruben frist geben, wo er daß aber nit thut soll er seiner Muthung verlüstig und die Belehnung Uns heimb- und wider in Unser Freyes gefallen seyn.

Art. 7. Dem Erbstollen soll das 9te wie imgleichen auch der Hieb gefolget werden.

Da auff Eisenstein ein Erbstollen getrieben wird, der die Stollen Erbteuffe erlanget hat und in einer Zechen oder Maassen einkombt, deme soll das 9te Maaß oder Fuder, und was er nach Stollen Gerechtigkeit hauen mag, es seye auff streichenden Gängen oder Fletzen, gefolget und gegeben werden, jedoch mit diesem beding, daß der Stöllner inhalts Unser Bergordnung als forne in dem 6. Theil von der Stollen Gerechtigkeit zu lesen, sich pflichtmeßig erweise, anderst cessirt das 9te.

Art. 8. Von dem Quatember und Receſſen-Geld.

Es ſollen auch die Gewercken und Bergleuthe die auff Eiſenſtein arbeiten und ihr Lehn gemuthet haben, alle Quartal von den Maaſſen oder Zechen 4 und 1 halb Gr. Quatember Geld oder Receß Unſerm Bergmeiſter zu entrichten und zu geben ſchüldig ſeyn.

Art. 9. Wie die Reidt- und Hüttenmeiſters Uns mit Aeydspflichten verwand und Kerbſtöcke führen ſollen.

Alle Reidtmeiſter, ob gleich ſelbe ihre ſelbſt eigene oder frembde Hütten treiben, ſollen benebeſt dem Hüttenmeiſter Uns vor Unſerem Berghauptman und geſambtem Bergambt einen Aeyd zu leiſten ſchüldig und gehalten ſeyn, daß ſie Unſers Intereſſe wegen bey Unſern Hütten- und Eiſenbergwercken ungefehrlich leben wollen, über alle Fuder Eiſenſtein, ſo von jeglicher Grub abgeführet und auff die Hüttenplätze jedes Orths zu verblöſen geſtürtzet werden, richtige Kerbſtöcke führen, wie viel Fuder Stein wöchentlich durchgeſetzet verzeichnen und bey der Bergrechnung einpringen, inmaſſen ſolche allemahl mit den Quartal-Rechnungen juſtificirt werden ſollen, und ſich in allem pflichtmeßig erweiſen.

Art. 10. Wie der Eiſenſtein geſchätzet und wärdiret werden ſolle.

So offt ein neuer Gang entblöſet und Stein gewonnen wird, ſoll derſelbe bey ſchwärer Straff nicht von den Gewercken ſondern von Unſerm Oberbergmeiſter und Geſchwornen der Pilligkeit nach tariret und zu Gelt geſetzet werden, und ſoll ſich ein jedweder an ſolchem außſpruch begnügen laſſen.

Art. 11. Aller Eiſenſtein ſoll rein gewonnen werden.

Es ſoll Unſer Oberbergmeiſter die Berge und Eiſenſtein-Gruben ſo viel möglich und er wegen Unſer anderer Geſchefften abkommen kan, bereiten und ſich bey denen Bergleuthen und Steigeren erkündigen, ob ſich der Stein auffthue, mächtiger oder ſchmäler werde, auch dahin bedacht ſeyn, daß der Eiſenſtein rein gewonnen und daß der Berg- oder Kummer davon gelaſſen würde, da er aber in deme einiger Betrug erfindet, die verbrecher zu

gebührender Straff ziehen, zu dem End dan den Geschwornen ernstlich darzu anhalten, daß er die Gruben wöchentlich befahren und täglich auff den Zügen seyn müsse, so soll Unser Bergmeister auch die Gruben alle Quartal zum wenigsten einmahl zu befahren gehalten seyn.

Art. 12. Daß von den Fuhrleuthen kein Eisenstein abgeworffen werde.

Demnach man mehrmahlen vernehmen müssen, welcher gestalt die Fuhrleuthe den Eisenstein im abführen wider von den Wagens hin und wider in die Büsche abwerffen und die Reidmeister dardurch vervortheilen und betriegen, derowegen ordnen Wir, daß kein Berg- oder Fuhrman sich unterstehen solle den Eisenstein nach beschehener Meß- oder Ladung hin und wider abwerffen und verpartiren solle, bey verlust Wagen, Pferd und 10 Rlr. unnachläßiger Straff.

Art. 13. Von Dieberey deß Eisensteins.

Weilen Wir imgleichen auch vernohmen daß durch die Fuhrleuthe und Bergknaben ein und ander Fuder Eisenstein den Gewercken verrücket, verwand und under frembden schein und Nahmen abgestohlen worden, als sollen Unsere Oberbergmeister und Geschworne fleißig und genaue Auffsicht darauff haben, und da sie solche übertrettung und Dieberey befinden, Unserm Berghauptman alsopald anmelden, damit die Verbrecher der Gebühr nach mit der Schärffe abgestraffet werden mögen, zu dem End dan und damit aller Verdacht verhütet pleibe, so soll hinforderst der Oehl Neujahrs-Stein oder wie das Nahmen haben mag oder erdacht werden kan, gäntzlich abgeschaffet seyn, massen viele Dieberey bey solchen fremden Nahmen mit underlaufft, die Gewercken aber sollen ihre Gruben mit allen Theilen selbst versorgen und den Arbeiteren sonst erkentliches Lohn reichen, bey vermeydung unnachläßiger Straff.

Art. 14. Daß keiner keine Zeche oder Eisenstein-grub ohne Vorwissen Unsers Oberbergmeisters verkauffe.

Wir ordnen und wollen auch, daß kein Eisensteiner seine Grube verkauffen noch in andere wege veralieniren solle, er habe sich dann zuvor mit Unserem Bergmeister umb das Lehen und Unser Gerechtigkeit vertragen, da

jemands anderſt hinderkommen würde, der ſolle der Grub verlüſtig und Uns in 10 Rlr. Straff verfallen ſeyn.

Art. 15. Daß keiner die Eiſenſtein-Grub beraube oder beſtehle.

Dahe einer oder ander funden würde, ſo die Gruben und Bergleuthe beraubten, ihnen Dieblicher weiſe auff den Zügen etwas entwendeten, der oder dieſelben ſollen ohne alle Gnad nach Gelegenheit der Sachen am Leib und Gut geſtrafft werden.

Art. 16. Auff was weiſe die Bergknaben und Arbeiter von den Gewercken bezahlt werden ſollen.

Und nachdem Uns nit wenige ſondern underſchiedliche viele Klagten einkommen, was geſtalt die Gewercken und Reidmeiſter die arme Bergknaben und Knecht hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewand, Korn, Speck und dergleichen an ſtatt ihres ſaur verdienten Lohns vervortheilen, überſetzen, betriegen und umb unpilligen Werth theurer, als ſie ſonſt ihrem gefallen nach zu ihrer Dürfftigkeit kauffen können, aufftringen, ja woll gar erſt, wo nit gantz, doch die helffte in ihren Häuſeren verſauffen müſſen. Als befehlen Wir krafft dieſer Unſer Bergordnung allen dergleichen Gewercken hiemit ernſtlich und bey würcklicher Straff, daß ſich hinfürter die arme Arbeiter mit dergleichen übertheurten Waaren ferner nit beſchweren, weniger umb den ſaur verdienten Lohn außſaugen, vielmehr aber die Arbeiter und Bergleuthe mit Gelt oder pilligmeßigen endgelt, ſo fern ſie das freywillig und unabgefordert begehren thun, lohnen und bezahlen ſollen, in entſtehung deſſen aber für angetröheter Straff ſich zu hüten.

Der 13. Theil dieſer Bergordnung handlet von Hütten und Hammeren.

Art. 1. Von dem Werth und Eiſenkauff.

Demnach nunmehr eine Zeitlang in Unſerm Ertzſtifft, Fürſtenthumb und Landen durch ein und andern Unſerer Underthanen und Reidmeiſter der Eiſen Handel alſo herunter getrieben und in Abgang pracht worden, daß das Eiſen faſt nichts mehr gelten wil, damit aber gleichwol der uralte Handel umb des gemeinen beſten willen durch ermelte böſe Verkäuffer und Handelsleuth nit vollends zu

Grund gehe, die Bergwercke ruiniret, sondern wiederumb auff die Beine pracht werden mögen. Als ist Unser gnädigster Wil und ernster Befehl, daß hinfürter kein Reidmeister oder ander welcher sich deß Eisen Handels in Unsern Landen bedienet oder damit handlet, biß zu Unser fernerer Verordnung das Fuder Eisen inner Lands unter 36 Rlr., auſſer Lands aber unter 40 Rlr. keines wegs geringer geben, kauffen noch verkauffen sollen, welcher aber darwider handlen würde, der oder dieselbe sollen ohne eintzige Gnad Uns mit dem Eisen nit allein verfallen seyn, sondern noch darzu 25 Rlr. Straff jedesmahl entrichten, und solle zu dem End Unser Berghauptman ein ernstliches einsehen thun und gegen die Verbrecher mit scharffer Execution verfahren lassen.

Art. 2. Daß kein frembd oder außländisch Eisen in Unserm Lande gedüldet noch verschmiedet werden solle.

Und nachdem wir nit ein- sondern mehrmahlen vernehmen müssen, was gestalt Unser Reidmeister und andere, zum höchsten Schaden, Ruin und verderb Unseres ohne das fast erlegenen Eiser Handels auß andern frembden Landen Ruheisen so woll als geschmid Eisen an sich erhandlen und solches auff Unsern Hammeren zu schmieden und ihre Wucherey damit zu treiben, sich understehen. Als befehlen Wir Unserm Berghauptman hiemit gnädigst und ernstlich, daß im Fall jemand über solcher unzulaßiger Handlung betretten werden solte, derselb Uns nicht allein mit dem Eisen, sondern allemahl ohne eintzige Gnad in 100 Goltg. Straff verfallen seyn solle.

Art. 3. Daß recht und einerley Gewichte auff allen Hütten und Hammeren gehalten werde.

Wir setzen und ordnen auch, daß auff allen Hütten und Hammeren einerley Gewichte, gleicher Schwäre gehalten und stäts richtig seyn solle, damit niemand im ein- und außwiegen zur ungebühr vervortheilet werde und darüber zu klagen Ursach habe, und dieweil das Gewicht nach langheit der Zeit verschleissen thut so soll solches deß Jahrs zum wenigsten einmahl durch den Geschwornen nachgeeichet und im Fall es unrichtig befunden richtig gemacht werden, würde aber ein oder ander Reidmeister unrichtig Gewicht mit einführen der oder dieselbe sollen Uns in würckliche Straff verfallen seyn.

Art. 4. Von der Schwäre deß Waageisen, Centner und Gewichte.

Es soll auch das gemeine Waageisen schwär seyn und halten, als jede Waag zu 120 ℔. und jeder Centner ad 108 ℔. gerechnet, und 12 Centner die Kahr halten, welches bey dem alten herkommen verpleibt, was aber den schwären Berg-Centner anlangen thut, welcher auff Unsern Seigerhütten nicht umb Kauff und Verkauff, sondern zu dero Kunst gebrauchet ad 114 ℔. gerechnet wird, lassen Wir zwar gnädigst zu, daß bey Verkauff- und Außwegung der Callmey und andern perfectionirten Metallen Unsere Schichtmeister und Gewercken bey ihren Handelsleuthen sich dessen gebrauchen, schwärer Gewicht aber solle bey dergleichen mineralien durchaus nit passiret werden, bey willkürlicher Straff.

Art. 5. Wie die Hütten-Herren und Reidmeistere ihr Hütten zu treiben obligiret.

Wan ein Reydmeister sein Hüttenwerck muhtwilliger weise stil ligen liesse und die Bergwercken nit beförderte, selbiger soll Uns nit allein in 20 Rtlr. Straff verfallen seyn sondern leyden, daß einem andern die Zeiten und Geblosse Unser Erkändnuß nach eingethan werden sollen, es wäre dan Sach, daß derselbe wegen rechtmeßigen und zuläßigen Ursachen davon abgehalten würde und seinen Bau nit fortsetzen könte.

Art. 6. Daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges Kohlen-Maaß gehalten werden solle.

Demnach Unsere Gewercken wegen Stürtzung der Kohlen offtermahls vervortheilet und übel betragen werden, als ordnen und wollen Wir, daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges und sicheres Kohlen-Maaß von den Reidmeistern funden, angetroffen und gehalten werden solle bey Straff 2 Goltfl.

Art. 7. Von Grösse der Kohl-Körbe.

Ein jedweder Kohlenkorb ins gemein soll lang seyn 9 Werckschuhe, tieff 3 und 1 halb Werckschuhe und weit 3 und 1 halb Werckschuhe, auff den Waagen allemahl correct erfunden werden und sollen die Fuhrleuth nit mehr als ein scheid mitten durch denselben führen, den gehalt belangend soll seyn 12 Kohlen-Maaß auff der

Grube oder Kohlheyge, auff Hütten und Hammeren aber 11 völlige Maaß und nit darunter, welcher nun hierüber betretten und keine richtige Fuder stürtzen oder die Körbe gesetzter Maaß nach kleiner führen würde, derselbe soll für erst wegen deß Korbs in 2 Goltg. verfallen, der Kohlenbrenner oder Köhler aber, wegen daß derselbe solche betriegliche Fuhren angenohmen, der Kohlen verlüstig seyn, zu dem Ende dan Unser Bergmeister durch den Bergfrohnen fleißig visitiren lassen solle.

Art. 8. Von Verkauffung der Kohlen und wie es mit denselben zu halten

Und als mehrmahlen geschehen daß die Köhler oder Kohlenbrenner offt zweyen oder dreyen auff einmahl ihre Kohlen verkaufft und Hütten und Hammer damit gestecket, als ist Unser ernster Befehl daß, welcher Kohler dem ersten Reidmeister seine Kohlen verheischet und versprichet, er habe gleich dieselbe so stündlich bezahlet oder nicht, denselben sollen sie geliebert werden, würden aber als obstehet dem zweyten oder dritten die Köhler ihre Kohlen noch einmal verkauffen, so sollen sie doch alles ungeachtet dem ersten außgefolget werden, er aber der Kohlenbrenner soll Uns in 5 Goltgülden Straff verfallen seyn.

Art. 9. Von Holtzhäuer und Kohlen-Lohn.

Von einem Fuder Kohlen zu hauen wird paßiret 6 Gr. und davon zu brennen 9 Gr. und nichts mehr, und soll dem alten herkommen nach sich ein jedweder hiemit begnügen lassen bey unnachläßiger Straff.

Art. 10. Daß die Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmitt und Knechte im Landt bleiben sollen.

Daß sich auch theils Unserer Underthanen als Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmitt und Knechte understehen auſſer Unseren Landen frembder Arbeit nachzuziehen, da man doch denenselben allhier im Landt gnugsambe Arbeit an die Hand thun und geben können, als ordnen und setzen Wir hiemit und krafft dieses, daß, welcher Bergman, Hüttenmeister, Hammerschmitt und Knecht oder wie derselbe Nahmen haben mag und unter Uns gesessen ist, auſſer Unser expresser zulassung auſſer Unsern Landen anderer Berg- und Hütten-Arbeit so woll dem Schmeltzwerck nachziehen würde, derselbe soll nit allein am Leib

sondern auch umb alle seine Güter nach befindung gestrafft werden, danebens aber soll bey Unser Ungnad und ernster Straff allen Unsern Gewercken und Reidmeistern gebotten seyn, alle einheimische für die frembde zu beförderen.

Art. 11. Daß kein Reidmeister seinen Hammerschmidt für sich selbst schmieden oder schmieden zu lassen erlauben solle.

Wir befehlen ordnen und wollen auch, daß zu Verhütung allerhand Verparthirung und underschleiff kein Hammerschmid oder Knecht für sich selbst Eisen schmieden oder schmieden lassen solle, auch daß keiner Unserer Reidmeister seinen Hammerschmied oder Knecht solches gestatte und verhenge, da aber jemand deßwegen hinderkommen würde, so soll Uns derselbe in 10 Goltg. Straff verfallen seyn. Es soll auch kein Hammerschmidt oder Knecht sich gelüsten lassen das geringste an Eisen zu verkauffen, sondern da sie etwas erübriget, so doch bey Schmiedung eines Fuders über 9 Gr. nit antragen solle, pflichtig seyn, seinem Reidmeister solches umb den üblichen Preiß wider zu übersetzen, und sollen zu dem End die Reidmeistere ihre Hammerschmid mit Gelt und nit mit Eisen lohnen, wer aber hierwider handlen, dieser Unser Ordnung nit gemeß leben und Eisen verkauffen würde, so soll der Käuffer und Verkäuffer in 10 Rlr. Brüchten sampt dem Eisen verfallen seyn.

Art. 12. Daß die Hammerschmid gut und tüchtig Eisen schmiden sollen.

Und als mehrmahlen geschehen daß die Hammerschmitte und Knechte das Eisen ruhe und auff das Gewichte geschmiedet und allsolches untüchtiges Eisen verfertiget, daß es keines wegs an die Kauff- und Handelsleuthe gebracht werden können, durch welchen unzeitigen bösen List der Hammerschmid dan nit anderst als ihr eygener Vorthel, Betrug der Reidmeister und deß Eisenhandels grosser Schad und Ruin gesuchet wird. Als ist Unser ernster Befehl daß, welcher Hammerschmid in solcher Bößheit ferner erfunden wird, der soll für erst neben Verlust seines Schmide Lohns seinem Reidmeister solches untüchtiges Eisen zu bezahlen schüldig, Uns aber in 10 Goltfl. und dem Gefängnuß verfallen seyn.

Art. 13. Von der Hammerschmidt Lohn.

Und nachdem die Hammerschmidt eine zeithero Uns und Unsere mitbauende Gewercken also hoch und theur, wie sie selbst nur gewolt, mit dem Lohn übersetzet, daß sie auch fast mehr als Wir Profit machen können, damit nun aber die Pilligkeit hierin gebrauchet und so woll der Reidmeister als auch der Knecht sein auskommen davon haben möge, als setzen und ordnen Wir, daß denselben wie hernach folgen wird und nicht darüber gegeben werden solle.

Designatio der Schmide-Kost.

Von einem Fuder Eisen zu schmieden in gemein	3 Rlr.
Nota, da gehet die bauet und alles mit ein, es habe Nahmen wie es wolle, und soll das Zangen Eisen gäntzlich abgeschaffet seyn.	
Von einem neuen Hammer zu machen inclusivé Trinkgelt	4 "
Darzu wird genohmen 6 Centner Ruheisen oder 3 Waagen geschmiedt Eisen, wan aber der Hammer wegen deß Wasserfalles leichter gemacht werden müste hat man sich der moderation zu gebrauchen.	
Von einem Hammer bloß zu stahlen	½ "
Drauff wird gerechnet 1 vierten theil Centner.	
Wan aber der Hammer belegt wird	1 "
Drauff wird gerechnet 1 halb Centner Eisen.	
Von einem neuen Ahnbold zu machen in allem .	4 "
Von neuen Ahnbold zu stelen	1 "
Darauff werden gerechnet 10 ℔. Stahl, wan aber der Ahnbold belegt wird, so soll auff erforderen nohtwendig Eisen darzu paßirt werden.	
Von einer neuen Hammer-Wellen zu binden in allem	3 "

Was die Hammerschmiede aber an andere Gebäuen und Stücken verdienen können soll ihnen ferner auff Erkäntnuß gegeben werden.

Art. 14. Wie viel geschmied Eisen die Hammerschmiede zu liefferen schuldig seyn.

Wan ein Reidmeister seinem Hammerschmied lieffert zwey Kahre Ruheisen so soll der Hammerschmied schüldig und gehalten seyn 16 Wagen gut untadelhafft geschmittes Eisen ohne den geringsten abgang seinem Reidmeister wider zu liefferen, darauff werden ihme Hammerschmied

paßirt 4 Fuder gute Büchene Kohlen und nicht mehr, und muß er die ermelte 16 Wagen dabey verfertigen, es sollen aber die Reidmeister bedacht seyn damit dem Hammerschmid gute Kohlen gelieffert werden und er sich deßwegen nit zu beklagen habe, ob könte er mit den Kohlen nicht außkommen.

Art. 15. Designatio der Hütten-Leuth Lohn.

Einem Hüttenmeister wöchentlich . . .	2	Rlr.	18	Gr.
Einem Steinpücher	1	"	12	"
Einem Uffgeber	1	"	27	"
Dem andern Uffgeber	1	"	27	"

Uber dieses solle denselben wochentlich nottürfftiges Getränck oder dünne Bier darzu von denen Hüttenherren gereichet werden.

Art. 16. Das Hütten-Volck, Hammerschmitte, Köhler und ander dergleichen Gesinde nit zu verleiten biß sie ihre versprochene Zeit außgedienet haben.

Es soll auch Unser Berghauptmann keines wegs zulassen und gestatten, daß einer dem andern sein gedingtes Gesind, als Hüttenleuthe, Hammerschmitte, Knecht und Köhler inwendig versprochener Zeit auß seiner Arbeit mit guten worten, geschencke oder gabe abspanne und an sich ziehe, so da sich ein und ander dessen zur ungebühr gelüsten liesse soll derselbe in 12 Rlr. Straff jedesmahl verfallen seyn wie auch derjenige, welche gedachter massen auffsprechen und wider annehmen lasset, nechst deme, daß er seine versprochene zeit außhalten solle, nach gelegenheit mit Geld und gefängnuß bestrafft werden, wie dan imgleichen da obbemelte Personen, welche sich mit einem Hüttengewercken oder Reidmeister auff gewisse Zeit oder Jahren sein Hütten- und Hammerwerck mit ihrer Handarbeit zu beförderen eingelassen, deme aber zuwider in Sommer- oder Winter-Zeiten, wan man ihrer am meisten vonnöthen hat, ohne erhebliche Ursache außtreten und ihrer Herren zu schaden die Arbeit ligen lassen, der oder dieselbe sollen angehalten, eine zeitlang mit gefänglicher Hafft belegt, sonsten auch über daß nach Erkändnuß Unsers Berghauptmans wilkührlich bestraffet werden, und im Fall sie sich frembder Arbeit zu unternehmen gelüsten liessen und auesser Land giengen, sollen sie alsbald inhalt deß 10. Articuls unnachleßig bestrafft werden, und soll zu dem End Unser Bergmeister ein wachtsames Auge darauff haben.

Art. 17. Von Unwillen, Scheltworten und Schlägerey auff den Hütten, Hammeren und Kohlplatzen.

Wan etwan unter den Hüttenleuthen, Hammerschmieden oder in den Kohlheyen Unwill, Schlägerey und Scheltwort und dergleichen sich begeben und zutragen würden, die Wir doch auff Unsern freyen Hütten und Hammerplätzen hiemit gäntzlich verbotten haben wollen, so soll Unser Bergmeister sich dazwischen legen und die muthwillige Gesellen ernstlich und der Gebühr nach abstraffen, da aber an selbigen Orthen einer den andern schlüge, überstele oder mit Blutrünst und dergleichen verletzte, so soll Unser Berghauptman die Verbrechere nach Gelegenheit an Leib oder Gelt straffen, imgleichen da ein frembder unzimbliches auff Unsern Freyheiten begehen würde, derselb soll allemahl mit 5 Goltg., wan das Verbrechen gering angesehen, und unnachlässig gestraffet werden.

Art. 18. Wie und zu welcher Zeit Hütten, Hammer und Puchwerck ins Freye fallen.

Wir wollen auch die alte Observantz und Ordnung Unserer Seel. Vorfahren, inhalt aller Berggerechtigkeit hiemit widerumb eingeführt und Krafft dieses erneuert haben, also und dergestalt, daß wan eine Hütte, Hammer, Puchwerck und dergleichen sechs Jahr öd und wüst gelegen und Uns in solcher Zeit das quartalige Wasserfluß-Gelt nicht entrichtet, in Unser Freyes gefallen seyn solle, da sich nun ein solcher Casus zutrüge, so soll Unser jedesmahliger Oberbergmeister an Orth und Enden von der Cantzel publiciren lassen, mit nachführendem Inhalt, daß dafern die alten Gewercken einen solchen verwüsteten Hammer wider auffzubauen und zu repariren willens, sich inner 4 Wochen bey dem Bergambt angeben sollen, solches öffentlich an die Kirch und Rhathauß schlagen und also 4 Wochen stehen lassen, wan nun in obbemelter zeit die alten Gewercken sich nicht angeben, weniger den Hammer wider zu bauen gedächten, so soll Unser Bergmeister hiemit Macht und Gewalt haben, denselben verwüsteten Hammer einem anderen, wer der auch seyn mag, als Unser Freyes zu verleyhen, jedoch mit diesem Vorbehalt und reservation, daß dafern noch etwan nutzbare Gebäue so wider zu repariren und gebraucht werden können, obhanden, auff Erkändnuß Unsers Bergambts den alten Gewer-

cken pilligmäßiger Abtrag dafür geschehen solle, nit weiter aber, als was daß etwan noch stehende Gebäu und Rüstung belangen thut; Wann aber eine Hütte oder Hammer 10 oder mehr Jahren ohne Abtrag Unsers Interesse im Freyen gelegen, auch quartaliter nicht verschrieben worden ist, so soll nit allein der Wasserfluß, sondern auch alle vorhandene und befindliche Gebäue mit ins Freye gefallen seyn und soll Unser Oberbergmeister alsdan nit mehr schüldig seyn die alten Gewercken darüber zu vernehmen, sondern er mag den jenigen damit belehnen, der sich am ersten angibt.

Art. 19. Von deß Balgmachers Verrichtung und dessen Lohne.

Imgleichen kombt Uns auch mit nit geringer Befremdung vor, was gestalt die lederne Balgmacher gegen die alte Bergordnungen und denen schnur stracks zuwider Uns und Unsern Gewercken und Reidmeister mit unzimblichen Lohn übersetzen thun, so sie doch bißweilen kaum ein Tagwerck zu verrichten haben, damit aber die Unpilligkeit verhütet pleiben möge, so setzen und ordnen Wir, daß hinfürter dem Balgmacher, welcher dann auff jedesmahliges erforderen auff Hütten und Hammeren sich einzufinden und die Balge zu repariren gehalten seyn, dem alten Gebrauch nach gegeben werden solle. Als:

Für ein paar neue Hüttenbälge zu machen . .	6	Rlr.
Davon auffzuschlagen und zu schmieren . .	2	„
Für ein paar neue Hammerbälge zu machen .	3	„
Davon auffzuschlagen und zu schmieren . .	1	„

Weiter aber soll dem Balgmacher nichts als außgenohmen nottürfftiges Essen und Trincken über der Arbeit gereichet und gegeben werden.

Art. 20. Wie und welcher gestalt Unsere Bediente welchen Wir die Rechnung über Unsere Eisenbergwercken anvertrauet, die Wochen-Register und Quartal Rechnungen einrichten sollen.

Die Rechnungen sollen Unsere Bergschreiber und Geschworne, welchen Wir solche anvertrauet, in folio reinlich schreiben und wochentlich in Unserm Bergambt übergeben, damit Wir stäts wissen mögen, wie aller ends gebauet wird, was wochentlich gewunnen und wohin der Stein

verkaufft worden, alles in Einnamb und Außgab richtig pringen und nach folgenden Formular deutlich einrichten.

1. Der Arbeiter Lohn und Nahmen jegliche Grub durch alle Num. zu setzen.
2. Steiger und Schichtmeister Lohn durch alle Num.
3. Schmidekost für jegliches Stück den Preiß.
4. Untzlitt oder Oehl wie viel dessen auff jeglichen Arbeiter wochentlich auffgangen.
5. Uffs schiessen wie viel Pulver wochentlichen auffgangen.
6. Ertzforderung wie viel der Stein zu ziehen gekostet.
7. Bergforderung ebener gestalt.
8. Holtz, bey allen Materialien den Preiß zu setzen.
9. Gemeine Außgab jedes à part specificiren.
10. Gedinggelder und Weilarbeit.
11. Uff die Künste nebenst der Arbeiter Lohn.
12. Wie viel Stein wöchentlich auff jeder Gruben gewonnen.
13. Was Uns davon zu Unserm Zehenden gefallen.
14. Was sich das Neundte und Landtheil ertragen.
15. An weme und auff welche Hütte der Stein geführet, item wie viel Fuder durch alle Num. zu setzen und wie theur das Fuder.
16. Wie viel Fuder wochentlich ausserlich Landts und auff welche Hütte solche geführet, durch alle N. zu setzen.
17. Wie viel Fuder Wochentlich auff jeder Grub vorraht pleibt.
18. Und dan schließlich wie viel überschuß gewesen.

Ebenes fals sollen die quartalige Berichte, Protho-coll und Inventarium inhalt deß 11. theils eingerichtet und unfehlbar gelieffert werden.

Art. 21. Von den Breitwercks Schmiden und wie sich dieselben verhalten sollen.

Ob woll Gott dem allmächtigen Wir nit gnugsam dancken können, daß derselb unser Ertz-stifft, Fürstenthumb und Landen mit allerhand Mineralien als Silber, Kupffer, Bley, Staall und Eisen und dergleichen gesegnet und gezieret hat, so mussen Wir doch aber leider mehr als zu viel vernehmen, daß theils unserer Unterthanen solchen edlen Seegen Gottes nit allein mit Füssen getretten, sondern auch noch darzu ein und ander Wissenschafft und Handwerck so nun den Bergwercken entsprungen, und unter andern noch an den verwüsteten Staall-hammeren mit

mehrerem zu ersehen, auß unsern Länden gestohlen, zu grund gedrieben und ahn frembde örther verpracht haben, damit nun aber dergleichen unzuläßiges Beginnen und Ruin nit auch ahn der Breitwercksschafft freventlich vorgenohmen und verübet werden möge, Als haben Wir auß gewissen und bewegenden ursachen dem gemeinen besten zu gut, unsern Underthanen und Breitwercks Schmiden in unseren Gerichteren Olpe, Wolßhagen und Wenden, umb und damit die Breitwercks Wissenschafft, wie gedacht nit weiter verrücket, vielmehr aber im schwang und eiffrigem Zwang erhalten werden möge, eine Zunfft und Handwerck auffzurichten hiemit und Krafft dieses ggst. vergünstiget und zugelassen, dergestalt und also, das dieselbe sampt und sonders, so woll in den Stätten und Dörfferen, sie haben nahmen wie sie wollen, keinen außgeschlossen, welcher sich unserer Breitwercks-Hammer zu bedienen lust hat, nit allein und absönderlich Unserer vorbeschriebener Bergordnung in allen Puncten, sondern auch nachfolgende Articulen gemeeß durchgehens bey ernster und schwerer Straff sich bezeigen, leben und verhalten sollen, welche aber dawieder handtlen würden, der oder dieselbe sollen der arbeit ihrer hammer verlustig und Uns noch darzu in eine schwere und ernste straff verfallen seyn, warauff Unser Berg-Hauptmann und Bergmeister ein wachsames Auge haben sollen, Wir behalten Uns aber vor, nach gut befinden, diese Articulen der begebenheit nach allemall zu erminderen und zu vermehren.

Art. 1.

Erstlich und vor allen dingen sollen die gesambte Breitwercks Schmide Gott dem Allmächtigen und der Heil. Catholischen Kirchen Gebotte dahin schüldigsten Gehorsam bezeigen, daß sie Son- und Heiligetäge feyren und von der arbeit sich gäntzlich abhalten, zumalen da einer oder ander hierwieder handtlen und betretten wurde, Uns und dem Ambt einen halben Rlr. und den Armen 1 Rrort zur bueß abtragen solle.

Art. 2.

Zweitens damit auch gebührende auffsicht und observantz nachfolgender Gesetze fast gestelt werden möge, so sollen alle 1 oder 2 Jahr, so offt es dan vonnöthen seyn wird, und zwar eins den ersten Sontag nach dem Pfingst-Fest die ausserhalb der Stadt Olpe wohnhafft und Zunff-

tige Breitwercks-Schmide und Gereidt-Meistere ahn einen von Unserem Ober-Bergmeister ernennenden Orth zu Olpe, oder wohin derselb die zusammenkunfft verlegt, bey einander tretten und durch meiste stimmen, welche Unser Bergmeister in der stille colligiren solle, einen Ambts- oder Handwercksmeister sambt zweyen Beysitzeren (wählen), so dem Ambt bequem und vorstendig seynd, dessen einkombste und gefelle treulich einnehmen solle und auff die Observantz dieser satzungen, oder was sonsten die Conservation deß Breitwercks Schmidens erfordert, gebührende Obsicht tragen und die verbrecher abstraffen lassen.

Art. 3.

Nach vollenzogener Wahl sollen die abgestandene Ambtsmeistere und dessen Beysitzere denen neu erwöhlten Ambtsmeister und dessen Beysitzern, vor Unserem Bergmeister und gesambtem Handtwerck, die erhobene Ambtsgefelle treulich berechnen; und weilen in Unser Statt Olpe von alters hero ein absonderliches Schmiedambt, so dergleichen Breitwercke zu Kesselen und Pfannen verarbeiten, obhanden und darunter die jenige mehrentheils mit begriffen seyn, welche in der Statt district gelegene Breitwercks Hammer eigenthumblich besitzen, so soll denenselben zwar frey stehen in diese Zunfft mit einzutretten, welchen fals sie allen deroselben anklebender praerogativen und Nutzbarkeiten mit geniessen mögen, wofern sie davon exempt und außgeschlossen pleiben wollen, sollen sie deweniger nit, bey vermeidung Unserer Ungnad und ernster Straffe, an die fundamental Gesetze und Articulen dieser Unser Bergordnung gebunden seyn, und sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister nebenst dem Hand-wercksmeister, welcher fleißige obacht darab tragen solle, darauff fleißiglich halten.

Art. 4.

Sollen die gesambte Zunfftgenossen nechst Unserm Bergambt deme also geordneten Ambts- oder Handwercksmeisteren in allen das Ambt betreffenden Sachen und Gebotten pilligen Gehorsamb und Folge leisten, und wan er dieselben auff sicheren Orth und Tag bescheiden lasset, niemand ohne erhebliche Ursachen außpleiben, bey Pön eines halben Kopstücks.

Art. 5.

Und dann auch fünfftens auff Zusammenkunfften sich in aller Fried- und Ehrbarkeit vertragen, niemand den

andern mit verglimbfflichen Worten anzepffen, weniger auch einige Gewalt verüben, widrigen fals die Freveler und Erheber solchen Streits mit einem halben Rlr. unnachläßiger Straff angesehen werden sollen.

Art. 6.

Gesambte Ambts-Brüdere und Breytswercksschmiede sollen, bey Straff 10 Goltfl. Uns und 1 Rlr. dem Handwerck, umb gleichen Preiß schmieden und von jeder Wage Schüpffen oder Scheiben fünff Reichsorth und von der Wage grober und gelütten Eisen 1 und 1 halben Rlr. an Schmiedlohn, kein Verlust aber ins Feur zu rechnen, sich geben und entrichten lassen, welches Lohn dann bey jetziger Gelegenheit ohne Vorwissen Unsers Berghauptmans und Bergmeisters bey obiger Straff und Gefängnuß nit soll versteigert oder vergeringert werden.

Art. 7.

Es soll auch kein Lehrjung ohne vorwissen und willen deß Handtwercksmeisters wie auch unter die 3 Jahre in die lehre nit angenohmen werden, bei straff 5 Rlr. Uns und 1 Goltfl. dem Handtwerck, würde aber einer die Jahre und Stärcke nicht haben, daß er nach umblauff der zeit für einen dienlichen Knecht bestehen und zur vergnügung deß Ambtsmeisters sein Meisterstuck machen könte, solchen fals soll daß vierte Jahr zur lehre mit eingehen, welches so woll auff die jetzige so noch in denen Lehrjahren begriffen als auch fürs künfftige zu verstehen.

Art. 8.

Niemand so das Handtwerck gelernet er seye ledigen oder ehelichen stands solle zugelassen seyn bey seiner kost zu schmieden, er habe dan zuvor das Ambt gewonnen, die ledige Gesellen aber so ihre Lehrjahren außgestanden und bey den Meistern auff Jahrlohn und dero bekostigung sich einlassen sollen zwar zu schmieden macht haben, so bald sie aber geheyrathet das Ambt gewinnen.

Art. 9.

Neuntens soll dieser underscheidt gehalten werden, daß eines Lehr- oder Reidtmeisters Sohn so in der Zunfft auffgenohmen zu werden verlanget dem Handtwerck 1 Rlr. und dem Bergmeister 1 und 1 halb Kopffst., ein Fremb-

der und einkömling aber, dessen Eltern weder Zünfftig oder Reidmeistere gewesen, noch einmall so viel geben sollen.

Art. 10.

Wie dan auch Zehentens der Lehr- und Reidmeisters Söhne bey antrettung der Lehrjahren und wan sie nach besachtem 7. Art. bey dem Ambtsmeister sich angegeben, zum einstand 1 Rlr. und dem Bergmeister ein halb viertel Weins, Frembde aber, deren Elteren nit Zünfftig gewesen, noch einst so viel geben sollen.

Art. 11.

Es sollen auch keine Zunfftgenossen sich gelüsten lassen daß ihnen gelliefferte Eisen vorsetziglich oder auß mangel gnugsamen Fleißes und gebührender Vorsichtigkeit zu verwechslen und einem Außländischen, so weder in der Statt oder dieser Zunfft einverleibet, Stückeisen umb Lohn zu schmieden, es geschehe dan mit belieben deß Ambtsmeisters oder in höhern und solchen Preiß, welchen er und seine Beysitzern jedesmall auff belieben unseres Bergambts bey erneuerung der Ambtswahll darzu ernennen und determiniren werden, bey straff 5 Goldfl., halb Uns und halb dem Ambt zu erlegen, und wan denen auß der Statt bevorab so in dieser Zunfft mit begriffen etwas verschmieden zu lassen vorfallet, denselben sol vor die außwendige und nicht Zünfftige, wan gleich selbige den determinirten Lohn außrichten, verholffen werden bey straff der ermäßigung.

Art. 12.

Zum 12ten sollen alle Breidtwercks-Schmiede und diejenige Gesellen, so ihre Lehrjahre volbracht und noch wurcklich darin bestehen und in künfftige Erklärung sich angeben werden, einen leiblichen Aeyd vor Unserem Bergambt und in Gegenwart des Ambtsmeisters und dessen Beysitzeren schwören, auch zwey von ihren nechsten Freunden da selbige obhanden oder an platz deren andere wolbemittelte darstellen so mit Handgebender Treue und verpfendung ihrer Haab und Güter biß auff die Summa von 60 glfl. halb uns und halb dem Ambt auff Wiederhandlungs fall zu erlegen angeloben, daß sie das Handwerck und Wissenschafft deß Breidwercks-schmiedens auß diesen Gerichteren Olpe, Drolßhagen und Wenden weiter als Wir zulassen nicht verpringen, weniger außländische heimb- oder öffent-

lich Unterweiß und Handtbietung geben oder auch auß diesem Hertzogthumb Westphalen schmieden sollen, und da ein oder ander deme zugegen handlen würde, derselb solle nebens obberürten 60 goltfl. der straff deß Meineidts fähig seyn, aller seiner Güter verlüstig dafür angesehen, auch dessen Nachkömlinge in absteigender Linie zu Erlehrnung deß Handtwercks nimmermehr zugelassen und auffgenohmen werden.

Art. 13.

Zum 13ten soll ein Zunfftgenossen dem anderen seinen Knecht er seye klein oder groß nit untermiethen, so er bey seinem Meister in Diensten ist, er thue dann solches mit seinem gutem willen, und da er sich bey ihme auff Jahrlohn verdinget, solle ein viertel Jahr zuvor, wofern aber auff Taglohn gearbeitet wird, 14 Tage vorhero die Auffkündigung geschehen, wiedrigen fals der untermiether Uns in fünff und dem Handwerck in einen Rlr. verfallen seyn solle.

Art. 14.

Schließlich da gegenwertige gesetze nach lauff der zeit und der Commercien zu extendiren oder in ein und anderem zu enderen soll solches ohne vorwissen Unsers Berghauptmans und Bergmeisters nach vorgehender reiffer deliberation und Unseres darauff gethanen gdsten Befelchs durchauß nit geschehen, auch durch dieselben alle zwischen dem Ambtsmeister und dem Ambt etwan vorfallende Mißverstendtnussen entscheiden werden.

Der 14. Theil dieser Bergordnung saget von dem Gerichtlichen Proceß.

Art. 1. Wie und zu welcher Gestalt Unser Ober-Bergmeister Zubussen und die Straffen berechnen solle.

Wir behalten Uns auch unser Gericht zun Bergwercken gehörend bevor, also daß unsere Oberbergmeister alle sachen von unserentwegen zu straffen und zu büssen Macht haben solle, was jemahls nach herkommen und Weisung der Bergrechten andere Bergmeister zu straffen macht gehabt, doch soll Unser Bergmeister solche büssen und straffen mit Raht und Willen unsers Berghauptmans entrichtet nehmen und was davon gefelt, Jahrlich Unserm Berg-

hauptman berechnen und entrichten, und ob sich auch Sachen und Zweytracht begeben die unserm Bergmeister zu straffen wie oben vermeldet zustehen, da allein dem Bergmeister von unserentwegen die Gerichte und der angrieff gebühret, dannoch sollen die Gerichtshalters Unser Bergstätte umb mehreren Friedens und Gehorsamb willen macht haben, an denselben Enden auff nöhtig erheischenden fall Freveler oder Ubelthäter anzugreiffen und in verwahrung zu bringen, so aber die Sachen sollen abgethan werden so soll Unserer Bergmeister wie vorberurt denselben Abtrag von unserentwegen annehmen, mit nichten aber soll Unser Berghauptman gestatten, daß wan die Arbeiter ihren sauren arbeit abwarten sollen mit nit geringerer verkürtzung ihres eigenen Verderbs und Zurücksetzung Unsers Interesse den Gerichteren hin und wider nachlauffen müssen, sonderen es sollen alle Bergsachen wie imgleichen Immissionen, Kauff- und Verkauff Hütten und Hammer-Scheldwort, Schlägerei und wie daß Nahmen haben mag oder erdacht werden kan, so den Bergwercken anklebt, für Unserm Bergambt, Berghauptman und Bergmeistern, mit nichten aber andern frembden als Richtern, Bürgermeisteren und Rähten in den Statten oder sönst, ohne sonderbaren Proces vermittelt, abgethan und nidergelegt werden und soll bey unser Ungnad und ernster bestraffung keiner in dergleichen sachen sich mischen, vielweniger deßwegen etwas thun und verhengen, sondern unserm Berggerichte allein anheimb gestelt seyn lassen.

Art. 2. Das ohne Erlaubnuß Unsers Berghauptmans in Bergsachen keine Tagleistung gehalten werden solle.

Demnach auch mit unnutzen tagleistungen zwischen Partheyen viel schaden ergangen und die Bergwercken und Unser Interesse dardurch geschwechet worden, als setzen und ordnen Wir daß nun hinfurter, ohne Unseres Berghauptmans willen und expresse zulassung, keine Gewerckschafft bergsachen halber und dergleichen einige Tagleistung halten oder üben sollen, sonderen wan jedes orts sich streit in Bergsachen begeben, sollen dieselbe fur erst an unsern Bergmeister gebracht werden, woh der dieselbe nit entscheiden mag an unseren Berghauptman gelangen lassen, der sich dan befleissigen solle die Partheyen gütlich zu vermögen und zu vertragen, wan ihnen aber die Güte entstünde soll er dieselbe mit ihrer beyderseitz willen auff Un-

ſer erkentnuß zu rechtlichem außtrag verfaſſen laſſen, wo aber die Partheyen gelieben würden die ſach vor geordnetem gedinglichem Gericht außzuüben, alsdan ſoll dieſelbe an das Berggericht oder Bergambt gewieſen werden, die den Partheyen Citation und alles was ſich nach Bergrecht eignet und gebühret mittheilen und wiederfahren laſſen ſollen, darumb auch ſo viel vonnöhten Irthumb und Gezanck vorzukommen ſollen in gütigen handlen, außerhalb rechtlicher verfaſſung, keine Procuratores in Bergſachen zugelaſſen weniger gedüldet werden.

Art. 3. Geiſtliche und die Dignität mögen ihre ſelbſt und nit andere Sachen reden.

Es ſoll auch vor Unſerem Berg-Hauptman oder Berg-Ambt auch im handlen vor uns ſelbſt niemand kein Redener der geiſtliche oder einige Dignität an ihme hat gebrauchen, unkoſt oder ſchädliche einführungen zu vermeiden, ſonderen ein Geiſtlicher und der Dignität hat mag ſeine eigene Sachen vortragen.

Art. 4. So ſich jemand Kümmers würde unterſtehen.

Mit den Kummeren ſoll es dermaſſen gehalten werden, daß in allen Bergſachen darin Kummer, Gebott oder Verbott zu thun vonnöthen ſollen alle durch Unſeren Bergmeiſter jedes Orts geſchehen, ſo ſich nun jemand Kummers unterſtehen würde ſollen ſich Bergmeiſter und Geſchworne, und da es die notturfft erforderen würde, ſampt dem Marckſcheider der Sachen erkündigen, und ſo ſie befinden daß einer ſeines Kummers nit befugt, ſollen ſie ihn davon abweiſen, wo ſich aber derſelb von Unſern Bergmeiſter und Geſchwornen nit wolte weiſen laſſen und doch endlich befunden würde, daß er ſeines Kummers nit befügt noch grund hat, ſoll er umb 20 Marck Silbers unnachleßig beſtraffet werden; nachdem auch deß Kummers und Verbots halber ſo auff daß gehauen Ertz pfleget zu geſchehen mannigfältige Irrung und Weitlauffigkeit entſtunde, ſo ſoll es hinfurter alſo damit gehalten werden, daß der Bergmeiſter den Kummer oder Verbott do das Ertz verkummert wird dem Steiger ſelbſt anſagen und darüber der Parthey ſo ſolchen Kummer oder Verbott geſucht einen Zettel geben, Krafft welches das Silber oder was gewonnen in unſern Zehenden ſoll geantwortet werden und nichts davon, dan allein Berg- und Hüttenkoſt,

biß zu außtrag der Sachen folgen, und soll deß ansagens halber bey deß Bergmeisters außspruch verpleiben, da aber einer anderer Praetension wegen, so nicht von Bergwercken herruhret noch darin verwendet worden, Kummer thun wollen, solcher gestalt soll kein Kummer gestattet weniger der Kläger gehört werden.

Art. 5. Wie die Partheyen zu Recht zu verfassen und mit den Satzen zu verfahren.

Als auch die Bergsachen so in güte über angewenten Fleiß Unserer obgemelten Bergbeambten nicht mögen entscheiden werden und zu recht getrungen, durch die Parthey aber derselben Procuratores zu zeiten in mutwilligen Verzug gestelt, dardurch die Partheyen in vergebliche Unkost, Schaden und Unheil geführt werden, auch das gemeine Bergwerck mercklich dardurch verhindert wird, denselben nun vorzukommen so setzen und ordnen wir, daß in Bergsachen so zu recht gedeyen, nachfolgender Weise sollen zu rechtlichem außtrag verfasset werden, also daß eine jede Parthey, nach der verfassung vierzehen Tage sich mit Advocaten, Procuratoren und andern zuschicken, zeit und frist haben solle, nach umblauff der 14 Tage aber soll der Kläger auff den nechsten Tag darnach seine Klag gedüppelt einlegen, dargegen der Beklagter seine Antwort auch in einem Tage einpringen solle und also furters einen Tag umb den anderen continuiren biß so lang jedes theil drey Sätzen einbracht, damit sie dan sollen beschlossen haben, es wäre dan sach, daß im letzteren Satz neurung verspühret, so soll dem anderen theil seine notturfft den folgenden Tag zu setzen auch nachgelassen werden, würde aber auch ein theil mit 2 Satzen auffhören wollen, so soll dem andern der dritte Satz zu seiner notturfft freystehen, und sollen alsdan wan die Partheyen ihre Notturfft wie angezeigt einpracht und zum rechten beschlossen, dieselbe Sätze zweyfach versiegelt und nebenst dem Urtelgeld, also bald recht darüber zu sprechen, an ein frembd unpartheyisch Bergambt oder Rechtsgelehrten verschicket werden.

Art. 6. Wie viele Procuratores zugelassen und wie sich dieselbe verhalten sollen.

Es soll auch hinfurter ein Parthey nit mehr dan einen Procuratoren zu seiner Sache gebrauchen, und dieselbe Procuratores sollen sich unnützes Geschwetzes, auch

einer dem anderen, wie ſie bißweilen gepflegt, zu ſchimpfen und mit vergeblichen oder unnötigen Worten in ihren Satzungen zu gebrauchen und zu übergeben enthalten, wer aber anderſt handlen würde, den ſoll Unſer Berg-Hauptman nach gröſſe ſeiner Ubertrettung in keinem Weg ungeſtrafft laſſen.

Art. 7. Wan durch Urtheil den Partheyen Beweiſung aufferlegt wird, wie die ſoll geführet und darauff weiter verfahren werden.

Dieweil auch die Gezeugnuß zu mehrmahlen faſt lang, daß nit möglich dieſelbe alſo in kurtzer zeit abzuſchreiben, Abſchrifft denen Partheyen zu überreichen und ſolche Zeugnuß notturfftiglich zu beſigtigen, damit nun den Partheyen an eines jeden Gerechtigkeit keine verkürtzung erwachſen möge, als ordnen Wir, daß hinfurter wan ein Gezeugnuß verfuhret, publiciret und eröffnet, daß Unſere Bergbeamte dieſelbe Gezeugnuß auffs fürderligſte abzuſchreiben und die Abſchrifft denen Partheyen zu übergeben verfügen ſollen, wan nun ſolches geſchehen, ſo ſoll der jenige, welcher wider das Gezeugnuß excipiiren will, von Tage erlangter Abſchrifft, auff den fünfften Tag ſeine Exception dreyfach einpringen, es wäre dan daß auff den funfften Tag ein Sontag oder ander gebottener Feyrtag mit einfiele, alsdan ſo mag er mit dem einlegen biß auff den nechſtfolgenden Tag verziehen, und ſoll ihme ungefehrlich ſeyn, und ſoll ſeinem Gegentheil die eine Abſchrifft zugeſtellet, der vom Tag erlangter Abſchrifft auff den fünfften Tag ſeine Replica dargegen auch gedüppelt einpringen, damit es gleicher Weiſe wie vorgemelt gehalten werden ſolle, und alſo continuiren, biß ſo lang von jedem Theil drey Satze einpracht, alsdan da im letzten Satz nichts neues einkombt, ſoll die Sach zu verſprechen verſchicket werden.

Art. 8. Von Appellation und Läuterung, wie und wie viel man die einpringen ſolle.

Wan ſichs zutrüge, daß ein Parthey auff geſprochenes Urtheil Läuterung bitten oder das Urtheil ſtraffen und ſich deßhalber beruffen würde, deme ſoll man einmall, jedoch nicht unnotturfftige Läuterung, als nemblich an Uns ſich zu beruffen, nicht verſperren, doch daß beydes ſolches

auff unverwantem Fuß nach herkommen der Bergrechten geschehe, in anderer Weise Appellation soll nit gestattet werden.

Beschließlich.

Und obwoll auff etlichen Unsern Bergwercken deroselben Gelegenheit nach in wenig obermelten Articulen andere Gebräuche herbracht und mit eingeschlichen, so wollen Wir doch daß deroselben örther dieser Unser Ordtnung, damit deren zuwider nichts ungeschickliches vorgenohmen, steiff und fest nachgelebt werden solle, Wir behalten Uns aber bevor diese Unsere publicirte Bergordnung, Unserem ggsten Willen und belieben nach, allemall zu verenderen und zu vermehren.

Befehlen darauff allen und jeden jetzigen und künfftigen Unsern Berghauptman, Oberbergmeisteren, Bergvögten, Verwalteren, Geschwornen, Richteren und Räthen, und allen denen so auff Unseren Bergwercken befehl haben, auch sonsten allen anderen die Unsere Bergwercken bauen, sich darauff enthalten und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr und sie über dieser Unser Bergordnung und allen Punkten so darin enthalten treulich, vestiglich und unverbrüchlich leben, darnach jederman weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbsten gehorsamen, durch andere nachsetzen, und darwieder nit handlen noch thun lassen, bey Unserer darin außgedruckter ernster und schwären Straffen, die Wir gegen die Verbrecher volstrecken lassen und männiglich dabey schützen und handhaben wollen, in deme allem geschehet Unser ernster Will und Meinung, in Urkund dessen mit Unserm Churf. Secret betrucket und mit eigenen Handen unterzeichnet. Gegeben ꝛc.

---

118. Bonn den 28. November 1669.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die bei der churfürstlichen Canzlei übergeben werdenden Schriftsätze müssen von den Prokuratoren deutlich geschrieben und von denselben auch die Sporteln und Gebühren promvt entrichtet werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 505.)

Bemerk. Unterm 26. März 1698 und 18. Septbr. 1715 ist den Prokuratoren befohlen worden, die Schriften mit breiterem Rande an den Seiten abzufassen und sie selbst, oder durch die Partheien, einzureichen; sodann ist am 5. Juli 1726 die Aufnahme von Schmähungen und Anzüglichkeiten in die Memoriale ꝛc. verboten, deren Unterzeichnung durch die Verfasser befohlen, und weiter am 25. Jan. u. 6. Juni 1727 festgesetzt worden, daß auf Eingaben ohne Unterschrift des für den Inhalt verantwortlichen Concipienten, oder eines vereideten Prokurators, keine Resolution erfolgen soll. (s. l. c. S. 506 u. 508.)

---

119. Cöln den 23. December 1669.

Deputation der Landstände des rheinischen Erzstiftes.

Obwohl bey dem am 24. Junii nechsthin zu Bonn geschlossenen allgemeinen Landtag die Löbliche Landständt hiesigen Rheinischen Ertzstiffts dahin verabscheidet, daß die auß Gnädigstem Befelch Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen ꝛc., unsers Gnädigsten Landfürsten und Herren ꝛc. mit gar schweren Kosten angelegte Landmaaß und darauff fundirte neue Description, Wiewohl allein für dißmahlen und ad probam citra ullum praejudicium, pro terminis Regum et Paschatis in folgenden 1670sten Jahr effectuirt und in dem Gang gebracht werden solle. So haben sich doch allerhand difficultates bey jetzgemeltem ersten termin Trium Regum erzeuget, also daß mit einer beständiger Außschreibung, wie bereis vorhin notificirt, nicht auffzukommen gewesen, und weilen dieselbe nunmehr guten Theils uberwonnen: Als thut vermög angezogenem Landtags Abscheids die höchste Noth erfordern, pro Secundo Termino Paschae auff den vergliechenen durchgehenden Fueß außzuschreiben, darin dan eines jeden Anschlag in quolibet Simplo außgerechnet, wie auß beyligendem Extract zu ersehen, das Contingent, so ein jeder Statt, Ambt, Kirspelen, Dorffschafften oder Gemeind in genere angesetzet ist, sollen die Beambte und Underherrn aller Orts mit Zuziehung der Scheffen, Gemeines Männern und meistbeerbten, krafft Landtags Abscheids, under die Eingesessene und Beerbte nach Bedrag und proportion der

Häuser, Länderey, Benden und Wiesen repartiren, Jedoch also, damitten auch der beste Morgen sich höher nicht als drey Fetmenger, die übrige dem Befinden nach ad zwey oder ein Vettmenger, oder auch wohl geringer in uno Simplo erdrage, und solle die Repartition und Subdivision derogestalt vorgenommen werden, daß dieses quantum darauß enstehe, und dargegen die von alters gewesene Steur, so wohl bey den Höffen alß Gemeind, gäntzlich auffgehaben seyn, mit der zugefügter Warnung, daß ein jeglicher 14 Tage für Erscheinung obbesagten Termini Ostern diese seine Schüldigkeit ohne einigen Fehl zu handen deß Generall Einnehmeren Strevesdorff gegen Quitung einliebere oder gewertig seye, daß darzu durch militarische Execution angehalten werden solle. Dafern aber ein oder ander in der Ihme beygeschlossener Designation wegen ungleiche Ansetzung der Morgen, Qualität der Adliche Sitzer, deren appertinentien oder sonsten einige erhebliche Beschwernusse hatte und solche der Gebühr erweisen und remonstriren könte, so solle, auß höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchleucht Gnädigstem Befehl, derselb sich gegen den 24. künfftigen Monats Februarii zu Bonn sub poena perpetui silentii, und zwar zum ersten die Eingesessene der Ambter Bonn im Ober-, und Hülchraht im Niderstifft angeben, das Anligen angehört und dem Befinden nach darauff de plano verordnet werden, die übrige Ambter sollen Ihren Landtbotten zu Bonn auffwarten lassen, gestalt wann obgemelte beyde Aembter absolvirt, alßdann durch allsölche Landbotten ein Ambt nach dem andern zeitlich gnug vorbescheiden werden könne, damitten sie nicht alle auff einmahl mit vergeblichen Kösten einkommen, Immittels aber daß dieses Werck examinirt wird, solle ein jeder das ihme angesetztes quantum in praefigirten Termino nemblich 14 Tage für Ostern ohnfehlbarlich bezahlen, und da einiger Verstoß darbey befunden wurde, selbiger bey nechstfolgender Außschreibung ersetzet werden, welches ein jeder Halbwin seiner Herrschafft anzudeuten wissen wird.

Bemerk. Unterm 18. Juni 1670 sind die Lokalbehörden mittelst churfürstl. Befehls angewiesen worden, die Repartition der vorstehenden Steuer-Ausschreibung in ihren Bezirken verwirklichen zu helfen, und sind zugleich die Termine anberaumt worden, um in Gegenwart der landständischen Deputirten zu Bonn

die Reklamationen aus den Aemtern successive vorzubringen und zu beurtheilen.

Durch ein churfürstl. Patent d.d. Bonn den 16. März 1670 ist, Behufs der Rektifikation der mangelhaften Descriptionen, ferner befohlen worden, daß die Beamten, Unterherrn, Schultheisen, Scheffen, Vorsteher, Gemeinden und alle Besitzer geistlicher, gräflicher und adlicher Güter, Sitze, Höfe und Grundstücke binnen 6 Wochen den landständischen Deputirten zu Cöln eine aufrichtige Spezifikation aller ihrer Besitzungen einreichen sollen, mit der Warnung, daß die späterhin als verheimlicht oder unrichtig angegeben sich befindenden Grundstücke, halb zu Gunsten des Fisci und halb zum Vortheil des Angebers confiscirt, und daß die in sträflicher Connivenz befunden werdenden Beamten, ihrer Dienste entsetzt werden sollen; „dieses desto bes„ser einzurichten, wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht „nach Verlauf der sechs Wochen zum Ueberfluß Ihre „absonderliche Commissarios außsenden und gegen die „Uebertrettere oder saumbhafte verfahren lassen, dan „Sie einmahl solchen bösen betrieglichkeiten und Ver„schlägen lenger nicht nachzusehen und dadurch die „andere Underthanen beschweren und undertrücken, „sondern alles (jedoch mit Vorbehalt eines jeden „Standts praerogativ) zu einer beständiger harmo„nie und peraequation bringen zu lassen gemeindt „seindt."

An demselben Tage (16. März 1670) sind mittelst zweier besonderer churfürstlicher Verordnungen die Beamten angewiesen worden, in ihren resp. Aemtern die bei der Description der Grundstücke geschehenen Irthümer und Unrichtigkeiten zu verzeichnen, dieselben, allenfalls durch vorzunehmende amtliche Vermessungen, zu berichtigen, und mit diesen Materialien, auf Erfordern, vor den landständischen Deputirten und churfürstl. Commissarien zu Cöln zu erscheinen; sodann ist auch die Befolgung des nachstehenden Erlasses der landständischen Deputirten befohlen worden.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen ꝛc., unser gnädigster Herr im Werck selbsten erfahren, daß denen auß underscheidlichen Aembtern, Underherrligkeiten und Oertern der Ungleichheit halber einbrachten gravaminibus, Clagten und dubiis, so gleich und vor dem termino pa-

schatis außm Grund nicht abzuhelffen, also daß in verscheiden Oertern die Umblag auff 2 Fetmenger nicht füglich beschehen kan, so haben Höchstged. Ihro Churfürstl. Durchl. sich mit dem Clero Intraneo et Extraneo für dißmahlen eines absonderlichen Subsidii charitativi vergliechen, auch gut befunden, daß das außgeschriebenes Quantum per 2 Fetmenger in den Aembtern, Underherrligkeiten, Kirspelen, und Dorffschafften von der Gemeind auff den alten Fuß, oder aber auff ein andere nach eines jeden Orts Gutachten beliebige Weiß, under sich repartiren und durch die Ambtsverwaltern, Schultheissen oder Receptores jeglichen Orten in einer Massa beybringen sollen: Als wird allen und jeden Hohen und Nidern Standts Contribuenten solches hiemit notificirt, gestalt nach insinuation dieses also bald die Verfügung zu thun, damit eines jeglichen außgeschriebenes Quantum von der Gemeinde alsobald nach ihrem Belieben umbgesetzt, beygetrieben und solches, als wol von den Possessoribus der Gräfflicher und Adelicher Höfen das angesetztes Contingent, ad Cistam der Loblicher Landständen nacher Cöllen geliebert werden: Es wird aber dabey einer jeder Gemeinde notificirt, eines Hochwürdigen Thumb-Capitels, Cleri Intranei et Extranei, wie auch Gräffliche und Adeliche Höff und Güter, oder deren halbwinner (weilen deren Herrschafften den Contributions-Last selbsten abtragen, und Ihro Halbwinner für dießmahlen davon befreyen wollen:) mit der Gewin und Gewerbsteuer nicht zu beschwören: Signatum Bonnae den 16. Martii Anno 1670.

Noch in demselben Jahre (1670) ist die befohlene Description des Grundbesitzes (Steuer-Matrikel) wirklich zu Stande gebracht worden; wegen ihres manchfachen Interesses wird der nachstehende Auszug derselben und zweier spätern Aufstellungen rücksichtlich der Steuer-Umlage im rheinischen Erzstift Cöln hier mitgetheilt.

Auszug
aus einer im Jahr 1746 gefertigten Abschrift eines Descriptionsbuches, welches den Titel führt:

Status unius Simpli im Ertzstifft Cöllen, de anno 1670, 1671, 1672 u. 1673, nach der neuer Description und deroselben Revision und Correktion.

(Die beiden nachstehenden Uebersichten sind integrirende Theile des, die Steuerquoten der einzel-

nen Contribuenten enthaltenden, vorbezeichneten Regisſters; der Anſchlag iſt in Gülden, Albus und Heller ausgeworfen und ſind 12 Hl. = 1 Alb. und 24 Alb. = 1 Gülden.)

Statuſ

eines Simpli de Anno 1670 im Obern Ertzſtifft Cöllen, nach beſchehener Reviſion de Anno 1672.

Eines hochwürdigen Dom-Kapitels eigene Güter	136 Gld.	2 Alb.	— Hl.
Grafenſtand, laut Spezifikation	132 Gld.	15 Alb.	5 Hl.
Ritterſchaft, laut Spezifikation in Aemter u. Städten, und zwar:			
im Amt Andernach	62 Gld.	10 Alb.	11 Hl.
„ „ Ahrweiler	14 „	6 „	4 „
„ „ Altenahr	28 „	6 „	5 „
„ „ Altenwied	59 „	23 „	11 „
„ „ u. in d. Stadt Bonn .	251 „	19 „	9 „
„ „ Bruell	253 „	1 „	11 „
„ „ Godesberg u. Melhem.	45 „	4 „	9 „
„ „ Königswinter . . .	9 „	11 „	7 „
„ „ Hardt	95 „	20 „	8 „
„ „ Lintz	20 „	11 „	1 „
„ „ Lechenich	495 „	9 „	10 „
i. d. Stadt Meckenheim	51 „	23 „	4 „
im Amt Nurburg	50 „	— „	1 „
„ „ Neuenburg	24 „	12 „	10 „
„ „ Reenß	15 „	20 „	8 „
i. d. Stadt Rheinbach	7 „	3 „	9 „
„ „ Unckel	5 „	10 „	— „
„ „ Zülpich	38 „	5 „	— „
„ „ Zeltangen	8 „	— „	7 „
	1529 Gld.	11 Alb.	5 Hl.

Ritterſchaft, laut Spezifikation, in den Herrlichkeiten, und zwar:

Alffter . .	47 Gld.	3 Alb.	11 Hl.
Bornheim .	42 „	13 „	5 „
Bliesheim .	29 „	6 „	— „
Bullesheim	1 „	2 „	8 „
Drachenfeltz	52 „	8 „	6 „
Dadenberg	11 „	12 „	4 „
Zu übertr.	183 „	22 „	10 „ 1529 „ 11 „ 5 „

Uebertrag	183	Gld.	22	Alb.	10	Hl.	1529	Gld.	11 Alb.	5 Hl.
Erp . .	94	„	20	„	1	„				
Erpell . .	7	„	19	„	7	„				
Flertzheim .	6	„	20	„	2	„				
Friesheim	57	„	13	„	1	„				
Glewel .	48	„	22	„	—	„				
Gimnich .	22	„	15	„	7	„				
Heymertzheim	63	„	—	„	10	„				
Kendenich	12	„	23	„	8	„				
Keldenich	28	„	11	„	—	„				
Kaldenberg	3	„	23	„	4	„				
Lufftelberg .	1	„	8	„	—	„				
Liblahr . .	18	„	1	„	1	„				
Lindt . . .	2	„	5	„	4	„				
Meill . .	20	„	20	„	6	„				
Muggenhausen . .	25	„	17	„	6	„				
Müddersheim	37	„	14	„	—	„	869	„	8 „	6 „
Neukirchen	3	„	12	„	2	„				
Poppelsdorff	28	„	7	„	8	„				
Endenich	16	„	4	„	—	„				
Roesberg	11	„	8	„	10	„				
Schönenstein	74	„	9	„	1	„				
Sahr . .	2	„	2	„	—	„				
Schwarz-Rheindorff	9	„	2	„	4	„				
Schwadorff	—	„	8	„	—	„				
Seursch .	2	„	11	„	—	„				
Vilich .	24	„	23	„	6	„				
Vettelhoven	22	„	11	„	1	„				
Vischell .	3	„	14	„	4	„				
Wilersschwist	26	„	15	„	3	„				
Walperberg	5	„	17	„	4	„				
Wensburg	1	„	11	„	4	„				
Summarum der Ritterschaft							2398	Gld.	19 Alb.	11 Hl.

Städte und zwar:	p. Communitates: Gld.	Alb.	Hl.	p. Gewinn u. Gewerb: Gld.	Alb.	Hl.
Andernach	366	12	6	24	—	9
Bonn	847	19	1	17	1	9
Ahrweiler	493	—	—	13	5	5
Zu übertragen	1707	7	7	54	7	11

	Gld.	Alb.	Hl.	Gld.	Alb.	Hl.
Uebertrag	1707	7	7	54	7	11
Kintz	589	1	5	16	10	—
Zülpich	393	12	2	—	—	—
Bruell	214	22	2	29	4	—
Lechenich	513	10	8	22	1	10
Rheimbach	352	14	6	2	13	6
Unckel	370	5	11	6	5	—
Meckenheim	246	6	—	19	—	2
Reentz	94	22	10	5	6	—
	4482	7	3	155	—	5

Summarum der Städte: 4637 Gld. 7 Alb. 8 Hl.

Aembter und zwar:	p. Communitates: Gld.	Alb.	Hl.	p. Gewinn u. Gewerb: Gld.	Alb.	Hl.
Andernach	134	13	2	23	8	4
Altenahr	193	4	8	4	18	9
Altenwiedt	578	8	2	11	1	5
Bonn	959	19	3	129	3	10
Bruell	521	1	3	149	12	—
Godesberg	239	18	1	31	4	6
Melheim	192	21	5	8	16	8
Hardt	555	17	9	8	17	5
Lechenich	829	18	4	85	6	7
Nurburg	540	14	—	6	6	1
Neuerburg	225	5	11	1	18	7
Zülpich	247	7	—	28	8	—
Zeltangen und Rattich	274	7	1	4	20	5
Königswinter u. Wolckenburg	166	12	8	10	12	11
	5658	14	9	503	11	6

Summarum der Aembter 6162 Gl. 2 Alb. 3 Hl.

Herrlichkeiten und zwar:	p. Communitates: Gld.	Alb.	Hl.	p. Gewinn u. Gewerb: Gld.	Alb.	Hl.
Allffter	126	17	3	3	16	2
Bornheim	173	12	1	34	19	9
Bleißheim	93	—	3	12	—	3
Bertzdorff	39	18	—	14	4	10
Bullesheim	43	14	8	6	14	8
Buchholtz	7	10	2	4	20	3
Zu übertragen	484	—	5	76	3	11

	Gld.	Alb.	Hl.	Gld.	Alb.	Hl.
Uebertrag	484	—	5	76	3	11
Drachenfeltz	219	16	11	28	19	3
Dadenberg	50	10	—	4	16	5
Erpp	170	21	8	13	7	4
Erpel	219	8	—	3	16	—
Esch	88	—	5	—	7	10
Flertzheim	135	15	6	6	11	5
Freisheim	225	11	—	3	4	—
Glewel	57	20	—	15	10	1
Gimnich	182	6	6	11	11	1
Heimertzheim	66	3	—	8	21	1
Hermülheim	11	1	4	—	—	—
Kendenich	38	7	7	5	14	9
Keldenich	12	22	6	2	3	9
Kirch = Sahr	8	16	8	—	19	—
Kaltenborn	11	18	—	—	—	—
Luftelberg	29	4	1	—	14	8
Liblahr	73	1	—	12	17	1
Lindt	20	13	4	—	5	—
Lohr	21	1	—	—	—	—
Meyll	43	20	2	1	6	10
Muggenhausen	29	9	6	—	20	11
Merll	9	2	3	—	—	—
Marmagen	75	1	7	—	—	—
Muddersheim	42	16	—	4	3	—
Niederdriesch	71	18	4	2	—	—
Neukirchen	21	12	—	—	13	9
Poppelstorff	112	4	6	13	8	3
Roesberg	94	8	—	—	2	5
Schoenenstein	32	6	9	4	20	8
Sahr	9	19	—	—	—	—
Schwadorff	47	18	6	3	9	5
Seursch	27	—	8	—	—	—
Schwartzrheindorff	34	22	9	8	18	9
Sassig	50	—	—	—	—	—
Vilich	136	6	5	11	9	4
Vettelhoven	20	2	7	—	12	—
Vischell	42	8	—	—	3	—
Wilersschwist	105	13	8	11	—	6
Walperberg	93	14	—	6	6	5
Wensburg	8	—	4	—	—	—
Zu übertragen	3233	19	11	263	1	11

	Gld.	Alb.	Hl.	Gld.	Alb.	Hl.
Uebertrag	3233	19	11	263	1	11
Wehr	32	20	7	—	—	—
Waldorff bei Olbruck . . .	41	8	—	—	—	—
Straßfeld (zahlt ein jährliches Firum von 39 Gl. ohne Rücksicht der ausgeschriebenen Simplen-Zahl).						
	3308	—	6	263	1	11

Summarum der Herrlichkeiten 3571 Gld. 2 Alb. 5 Hl.

Clerus, pro Medietate thut 1927 Gld. 2 Alb. 7 Hl.

Davon gehet ab die Gewinn- und Gewerb-Steuer:

i. d. Städten	145 g.	10 a.	11 h.	
„ „ Aembtern	503 „	4 „	6 „	911 „ 17 „ 4 „
„ „ Herrlichk.	263 „	1 „	11 „	

Diesemnach so restiren und kommen der Cassa zum guten: 1015 „ 9 „ 3 „ welche Ihro Chfstl. Drchlcht. übernohmen laut Landtags-Abscheidt de Anno 1671.

Summa Summarum eines Simpli im Oberertzstifft:

		Gld.	Alb.	Hl.
Hochwürdiges Dom-Kapitel		136	2	—
Grafen-Standt		132	15	5
Ritterschafft		2398	19	11
Städte	ohne Gewinn	4482	7	3
Aembter	und Gewerb	5658	14	9
Herrlichkeiten		3308	—	6
Gewinn u. Gewerb . . .		921	13	10
	Sa.	17038	1	8
Hierzu kommt Cleri medietas		1015	9	3
	Sa. Summarum	18053	10	11

Status
eines Simpli de Anno 1670 im Niederen-Ertzstifft Cöllen, nach beschehener Revision de Anno 1673.

Eines hochw. Dom-Kapitels eigene Güter . . . . . 263 Gld. 10 Alb. 9 Hl.

Grafenstand, laut Spezifikation 128 Gld. 21 Alb. 8 Hl.

Ritterschaft, laut Spezifikation
in Aemtern u. Städten, und zwar:

i. d. Stadt	Neuß	34	Gld.	13	Alb.	4	Hl.
im Amt	Hülchrath	621	„	—	„	5	„
„ „	Kempen	199	„	16	„	9	„
i. d. Stadt	Kaiserswerth	—	„	7	„	8	„
im Amt	Liedberg	360	„	10	„	—	„
„ „	Linn	153	„	8	„	3	„
„ „	Rheinberck	67	„	10	„	—	„
„ „	Uerdingen	17	„	11	„	1	„
„ „	Oedt	140	„	12	„	4	„
i. d. Stadt	Zons	24	„	7	„	3	„
		1619	Gld.	1	Alb.	1	Hl.

Ritterschaft, laut Spezification
in den Herrlichkeiten, und zwar:

Alpen	11	Gld.	15	Alb.	—	Hl.				
Bedbur	123	„	1	„	—	„				
Fleistetten	42	„	21	„	4	„				
Brauweiler	5	„	6	„	8	„				
Deutz	36	„	16	„	10	„				
Erbvogtey	4	„	4	„	—	„				
Erprath	43	„	7	„	6	„				
Horst	20	„	6	„	8	„				
Hülß	42	„	22	„	8	„				
Hackenbroch	—	„	20	„	—	„				
Junckerstorff	5	„	—	„	8	„	698	„	10	„ 11 „
Kenthen	29	„	8	„	4	„				
Mauenheim	6	„	16	„	—	„				
Neersen	30	„	7	„	4	„				
Odenkirchen	151	„	—	„	9	„				
Quadrath	39	„	22	„	10	„				
Uedesheim	6	„	14	„	—	„				
Weveling-hoven	64	„	16	„	8	„				
Woringen	14	„	18	„	—	„				
Zoppenbroich	19	„	—	„	8	„				

Summarum der Ritterschaft 2317 Gl. 12 Alb. — Hl.

Städte und zwar:	p. Communitatis: Gld.	Alb.	Hl.	p. Gewinn u. Gewerb: Gld.	Alb.	Hl.
Neuß	538	4	2	32	14	—
Kempen	247	12	—	—	—	—
Zons	268	1	—	12	14	—
Kaiserswerth	67	14	4	6	6	11
Lynn	162	12	6	11	22	9
Uerdingen	203	12	—	3	14	5
Rheinberck, nach Abzug $\frac{2}{5}$	49	10	—	—	—	—
	1537	3	—	67	—	1

Summarum der Städte . . 1604 Gld. 3 Alb. 1 Hl.

Aembter und zwar:	p. Communitatis: Gld.	Alb.	Hl.	p. Gewinn u. Gewerb: Gld.	Alb.	Hl.
Hülchradt	1193	21	—	444	—	—
Königstorff	16	19	4	19	18	—
Kempen	1701	20	3	97	2	1
Lydtberg	1308	3	8	88	10	7
Lynn	1068	12	8	66	17	8
Oedt	427	16	—	16	2	4
Rheinberck, nach Abzug $\frac{2}{5}$	570	17	4	30	20	—
Uerdingen	166	1	9	6	10	1
	6453	16	—	769	8	9

Summarum der Aembter . . . 7223 Gld. 9 Alb.

Herrlichkeiten u. zwar:	p. Communitatis: Gld.	Alb.	Hl.	p. Gewinn u. Gewerb: Gld.	Alb.	Hl.
Alpen, nach Abzug $\frac{2}{5}$	73	8	—	2	13	8
Bedbur	177	2	3	117	10	5
Fleistetten	37	3	—	9	—	7
Brauweiler	156	16	4	156	—	3
Deutz	156	18	—	39	17	6
Erbvogtey	37	7	9	52	22	10
Erprath	53	18	6	10	23	3
Helpenstein	11	3	—	—	3	—
Hackenbroich	44	18	11	7	23	3
Horst	60	15	8	5	3	2
Hülß	55	17	4	—	—	—
Junckerstorff	16	8	8	17	3	6
Zu übertragen	880	17	5	419	1	5

	Gld.	Alb.	Hl.	Gld.	Alb.	Hl.
Uebertrag	880	17	5	419	1	5
Kenthen	77	—	6	5	23	9
Loevenich	35	23	8	55	1	6
Mauenheim	3	10	8	11	—	1
Merheim	14	16	—	17	4	11
Mungerstorff	9	—	—	42	18	6
Niehl	36	18	2	16	20	10
Neersen und Anrath	40	5	7	—	—	—
Nierst	34	17	2	16	13	5
Odenkirchen	252	6	6	8	3	11
Ossendorff	8	17	5	14	15	11
Quadrath	28	—	—	1	20	8
Schleich	9	21	1	—	16	8
Udesheim	20	—	—	4	22	3
Wevelinghoven	116	3	4	2	20	4
Worringen	89	2	6	13	5	1
Zoppenbroich	25	19	6	—	10	9
Niederbutberg, nach Abzug $\frac{2}{5}$	34	14	—	1	16	—
	1717	7	—	633	—	—

Summarum der Herrlichkeiten . . . 2350 Gld: 7 Alb.

Clerus pro medietate, thut vermög Landtags-Abscheidt de anno 1671 juxta novissimam Descriptionem: . . . . . 2470 Gld. 12 Alb.
davon gehen ab die Gewinn und Gewerb-Steuern . . 1469 „ 9 „

also restiren, so den löbl. Landständen zum Besten kommen . . . . 1001 „ 3 „
welche Ihro Chrfstl. Drchlcht. übernohmen der Cassa zu ersetzen.

Summa Summarum eines Simpli im Nieder-Ertzstifft:

Hochwürd. Dom-Kapitel		263	Gld.	10	Alb.	9 Hl.
Grafen-Standt		128	„	21	„	8 „
Ritterschaft		2317	„	21	„	— „
Städte	ohne Gewinn	1537	„	3	„	— „
Aembter	und	6453	„	16	„	— „
Herrlichkeiten	Gewerb	1717	„	7	„	— „
Gewin und Gewerb		1469	„	8	„	10 „
Summa		13887	„	7	„	3 „
Hierzu kommt Cleri medietas		1001	„	3	„	— „
Summa Summarum		14,888	„	10	„	3 „

Recapitulatio.

Das Ober-Erzstift contribuirt in unius Simpli . . .	18,053 Gld.	10 Alb.	11 Hl.
Das Nieder-Erzstift . . .	14,888 „	10 „	3 „
Mithin erträgt jeder ausgeschriebene Simpel in Summa	32,941 „	21 „	2 „

Fernere Bemerk. Die vorangezeigte Steuer-Matrikel hat späterhin mehrere, durch Grenzregulirungen u. a. Ursachen veranlaßte, einzelne Abänderungen erlitten, welches sowohl aus der ad Nr. 470 d. S. befindlichen Bemerkung als auch aus einem „Status „unius Simpli, nach welchem die Landes-Rechnung „eingerichtet zu werden pflegt“ (aus der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts und zwar nach dem Jahre 1772), sodann aus einer zu Cöln am 13. Dezember 1791 von der Quartal-Convention der Deputirten der Landstände rezessirten „Landes-Rechnung „über die pro $17\frac{90}{91}$ ausgeschriebenen 18 Simplen“ hervorgehet.

In beiden letztern Aufstellungen sind folgende Bezirke, mit jährlichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der ausgeschriebenen Simplen, fixirten Beiträgen veranschlagt, nämlich: im Obererzstift: die oben schon angezeigte Herrlichkeit Strasfeld mit . 39 Gld. — Alb.
und die Stadt Rhens mit . . . 260 „ — „
ferner im Niedererzstift: die Herrlichkeit Loevenich mit . . . . . 266 „ 12 „
und die Herrl. Niederbudtberg mit 266 „ 16 „
in Summa 832 „ 4 „

sodann ist auch zusätzlich, die (im Status von 1671 nicht aufgeführte) Herrlichkeit Camp (im Niedererzstifte) mit einem Beitrag von 128 Gl. 18 Alb. 1 Hl. zu jedem Simpel, dagegen die von Churpfalz 1772 wieder eingelöste Pfandschafft Kaiserswerth nicht mehr veranschlagt; endlich aber ist der Beitrag des Clerus ganz außer Rechnung gelassen, und ein Theil der repartirten Quoten unter die Rubrik: „Suspensum“ gesetzt, welche dann auch in der bezeichneten Landes-Rechnung, als nicht zur Casse geflossene Beträge, nachgeführt sind.

Die Verschiedenheit der durch Anwendung der vorbezeichneten Repartitionen erzeugten Resultate wird durch die nachstehenden summarischen Darstellungen anschaulich.

A. Summa Summarum des Status unius Simpli, wonach die Landes-Rechnung eingerichtet zu werden pflegt; (NB. exclusive der obigen Fixa und des Beitrags des Cleri etc.)

	im Ober-Erzstift. Gld. Alb. Hl.	im Nieder-Erzstift. Gld. Alb. Hl.	Suspensum resp. Nichterhebung im ganzen Erzstift. Gld. Alb. Hl.
Hochw. Domkapitel . .	136 2 —	263 10 9	399 12 9
Grafenstand .	120 15 3	71 13 10	8 13 11
Ritterschaft .	2324 20 10½	2195 20 5¾	268 18 5⅔
Städte . . .	3528 7 10	1008 21 6⅕	282 16 2⅓
Aemter . . .	5935 9 10	7459 20 7¼	1040 — 7
Herrlichkeiten .	3470 1 2	2366 22 10	140 14 —
Summa	15515 8 11½	13366 14 —⅘	2140 3 10 9/10

Gesammt-Ertrag jedes Simpels 28881 Gl. 23 Alb. 3/10 Hl.
wovon jedoch, abzüglich der
in Nichthebung seyenden . 2140 „ 3 „ 10 9/10 „
nur wirklich zur Cassa fließen 26741 „ 19 „ 1⅖ „

B. Status und Rechnung über 18 Simplorum Jahrs 1790 in 1791. (NB. inclus. der obigen Fixa und exclus. des Beitrags des Cleri.)

Summa Summarum des Anschlags:

	im Ober-Erzstifte. Gld. Alb. Hl.	im Nieder-Erzstifte. Gld. Alb. Hl.	Suspensum im ganzen Erzstifte. Gld. Alb. Hl.
Hochw. Domkapitel.	2449 12 —	4742 1 6	7191 13 6
Grafenstand	2179 19 6	1288 9 —	154 10 6
Ritterschaft	41847 15 9	39772 3 4½	5084 14 10½
Zu übertr.	46477 9 3	45802 13 10½	12430 14 10½

	Gld.	Alb.	Hl.	Gld	Alb.	Hl.	Gld.	Alb.	Hl.
Uebertrag	46477	9	3	45802	13	$10\frac{1}{2}$	12430	14	$10\frac{1}{5}$
Städte .	63613	15	—	18737	1	6	4858	13	$\frac{3}{5}$
Aemter .	106837	9	—	136288	15	$5\frac{2}{5}$	20743	15	$\frac{9}{10}$
Herrlichk.	62499	20	—	43196	1	—	2593	13	6
Summa	279419	20	3	244024	7	$9\frac{9}{10}$	40626	8	$5\frac{7}{10}$

Die Umlage von 18 Simplen ergiebt mithin . . . . 523444 Gld. 4 Alb. $\frac{9}{10}$ Hl.
hiervon abgezogen die Fixa mit 832 „ 4 „ — „

bleiben . 522612 „ — „ $\frac{9}{10}$ „
wovon $\frac{1}{18}$ auf jeden Simpel, die Einheit des Anschlages zur Summe von . . . . 29034 G. — A. ($\frac{1}{20}$) H. ergiebt.
Hiervon abgezogen $\frac{1}{18}$ der in Nichthebung stehenden Beträge mit 2257 G. 5 A. ($\frac{1}{10}$) H.
kömmt zur Casse von jedem Simpel . . . . . 26776 „ 19 „ — „

C. Nachweise des Gesammt-Ertrages eines jeden im rheinischen Erzstifte Cöln ausgeschriebenen Simpels. (NB. mit Außschließung der Fixa und der Beiträge des Cleri.)

a) nach der Despription de 1671 in 1673.			b) nach dem spätern Anschlag post 1772.			c) nach des Landes-Rechnung p 1790 in 1791.		
Gld.	Alb.	Hl.	Gld.	Alb.	Hl.	Gld.	Alb.	Hl.
30925	8	11	28881	23	$\frac{3}{10}$	29034	—	—
resp. zur Casse zu erheben			26741	19	$1\frac{2}{5}$	26776	19	—

120. Bonn den 30. Mai 1670.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Unter Abschaffung der mißbräuchlichen Zwischen-Empfänger der Landes-Steuern wird bestimmt, daß die mit Erhebung der ausgeschriebenen Beiträge von den Steuerpflichtigen beauftragten Empfänger die Gelder jedesmal unmittelbar an den General-Empfänger abliefern sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 74.)

121. Bonn den 21. Juni 1670.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die auf die Güter, Renten, Zinsen und Gefälle stadtkölnischer Bürger im rheinischen Erzstifte verhängte Prohibition wird, nach der geschehenen Erklärung des Bürgermeister und Rathes der Stadt Cöln und auf Bevorwortung des Churfürsten zu Mainz, so wie des Domkapitels in der Stadt Cöln, wieder aufgehoben.

---

122. Cöln den 1. Dezember 1670.

Deputation der Landstände des rhein. Erzstiftes.

Zur Deckung der auf dem jüngsten Landtage pro charitativo subsidio bewilligten und sonst erforderlichen Geldsummen, werden pro termino trium Regum künftigen Jahres, nach dem neuen Descriptions-Fuß zwei Simpeln ausgeschrieben und ist demnach der doppelte Betrag des für den jüngst verschienenen Termin Bartholomäi ausgeschriebenen einen Simpels, von den Contribuenten zu zahlen und resp. zu erheben. Zugleich wird bestimmt, daß die den Steuerpflichtigen, wegen Ueberbürdung im Anschlage, schon ertheilten oder künftig ausgestellt werdenden Nachlaß-Scheinen von denselben, bei der jetzigen oder spätern Ausschreibung, in Aufrechnung gebracht werden sollen.

Bemerk. Unterm 15. April 1671 sind gleichmäßig 2 Simplen pro Termino Penthecostes ej. a. ausgeschrieben worden; desgleichen am 20. October 1672, 2 Simplen pro Term. Martini ej. a.

---

123. Bonn den 17. Dezember 1670.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die sämmtlichen erzstift-rheinischen Lokal-Behörden müssen jährlich auf St. Bartholomäi-Tag die Verzeichnisse der in ihren Amtsbezirken vorgefallenen brüchtfälligen Vergehen zur Hofkammer einsenden, damit von dort aus nöthigenfalls ein Commissar zu Beiwohnung der Brüchten-Verhöre abgeordnet werden könne.

---

124. Lüttig den 24. März 1671.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die frevelhaften Verletzungen und Vernichtungen der, zur Zierde des Landes und zum Nutzen der anschießenden Feldbesitzer, auf der Landstraße zwischen Bonn und Hersel gepflanzten Fruchtbäume werden strenge und mit der Warnung verboten, daß die in flagranti ertappten Contravenienten „für jeden Baum in 10 Gltgl. Brücht geschlagen, „auch wohl gar, nach der gestalt des verbrechens mit ab„hauung der Handt bestraffet werden sollen."

---

125. Bonn den 8. Juni 1671.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Beseitigung der von der erzstift-rheinischen Ritterschaft auf dem gehaltenen Landtag erhobenen Beschwerde wird bestimmt, daß die rheinische landtagsfähige im Erzstifte angesessene, wenn auch ausser demselben wohnende Ritterschaft die gäntzliche Zollfreiheit ihrer inländischen Güter-Produkte, wohin sie auch verführt werden mögen, genießen soll; daß gleiche Zollfreiheit der im Erzstifte wohnenden Ritterschaft, für die anders woher zu ihrer Haus-Nothdurft eingeführt werdenden Gegenstände zustehen soll; daß aber der ausser dem Erzstifte wohnenden Ritterschaft von ihren anerkauften Sachen, nur eine Quantität von 2 gemeinen Fudern nach ihren auswärtigen Wohnungen zu verführen gestattet seyn soll. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 99.)

Bemerk. Unterm 26. Mai 1692 hat Churf. Joseph Clement, zur Steuerung eingeschlichener Mißbräuche deklarirt, daß nur den zu den Landtagen qualifizirten und aufgeschwornen Gliedern der erzstift-rheinischen Ritterschaft, die Landes-Vereinigungsmäßige Zoll-Freiheit gestattet werden soll; sodann hat das administrirende Dom-Kapitel zu Cöln am 28. Mai 1707 die obige Verordnung vom 8. Juni 1671 erneuert und auch auf alle inländische Wehrzölle (— welche Letztere überhaupt nicht zu entrichten sind, wenn Landesprodukte von einem Orte zum andern ohne Berührung eines Haupt-Land- oder Rhein-Zolles gebracht werden, oder bei einem erzstiftischen Hauptzolle

verzollet worden —) angewendet, und endlich auf den Mißbrauch der ritterschaftlichen Zollfreiheit, deren Erlöschung für den Contravenienten verhängt. — Die beiden zuletzt bezeichneten Verordnungen sind am 20. März 1717 wiederholt publizirt, und unterm 15. April 1717 und 2. Mai 1718 die verordnete Landzollfreiheit des innern Güter-Verkehres erneuernd befohlen worden. (s. l. c. S. 98 — 102.)

---

126. Bruel den 10. September 1671.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines in den sämmtlichen churfürstlichen Landen zu befolgenden kaiserlichen Patentes, d. d. Wien den 23. Juli 1671, wodurch die Anmaßung von nicht ererbten oder durch kaiserliche Diplome nicht erlangten Titeln und Standes-Prädikaten streng untersagt wird. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 230.)

---

127. Bonn den 12. Dezember 1671.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Unter Mißbilligung der von den churfürstlichen Truppen verübt werdenden Excessen und Erpressungen wird bestimmt, daß der bequartierte Unterthan „über die nach „eines jeden Gelegenheit hergebende Hausmans-Kost und „Trank nicht beschwert werden" und der Reiter für ein Pferd per Tag nicht mehr als ein Viertel Hafer und ein Viertel Heckſel kölnisch Maaß und 8 ℔. Heu oder Rauhfutter fordern darf. Was mehr genommen, so wie aller Schaden der von dem Militair verübt werden möchte, soll von den Offizieren ersetzt, und denselben an ihrer Besoldung abgezogen werden, wozu die Beamten, durch spezielle Berichterstattung über vorfallende Excesse, mitwirken sollen.

Bemerk. Am 14. Februar 1672 ist ein Verpflegungs-Reglement für die churfürstlichen und Auxiliar-Völker zu Pferde erlassen, und dadurch im Wesentlichen bestimmt worden, daß es dem Reiter frei stehen soll, mit seines Hauswirths Kost und Trank, gegen Zahlung eines Blaumüsers oder halben Schillings, sich

zu begnügen, oder aber über den von ihm zu zahlenden Preis seiner Verpflegung sich mit demselben zu einigen, daß aber die Fourage von den Kriegs-Commissarien jeden Ortes, entweder durch Uebereinkunft mit den bequartierten Dörfern, oder durch Ankauf in den nächst gelegenen erzstiftischen Städten, jedenfalls gegen baare Zahlung, beschafft werden muß und daß die Ortschaften nur zur Abholung der Fourage verpflichtet sein sollen; in ersterem Fall soll als Maximum des Preises für jedes Malter Hafer 1 Rthlr., für 1 Malter Heckfel 1 Schilling und für 100 Bauschen Stroh 2 Rthlr. bezahlt werden.

---

128. Bonn den 16. April 1672.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Bei der Kriegs-Erklärung Frankreichs und Englands gegen die Niederlande, und zur Verhütung daß das Erzstift Cöln, mit Verletzung seiner Neutralität, in Kriegsunruhen verwickelt werde — wird den unter churfürstlichen Befehl gestellten, zur Beschützung des Landes (vermöge des mit der Krone Frankreichs bestehenden Vertheidigungsbundes) in die erzstiftischen Plätze aufgenommenen französischen Truppen aufs Strengste befohlen, gegen die General-Staaten der Niederlande und deren Städte, Plätze, Unterthanen und Eingesessene oder deren Güter durchaus nichts Feindseliges weder öffentlich noch heimlich zu unternehmen und auszuführen.

Bemerk. Unterm 27. Mai ej. a. sind, wegen der von den Niederlanden nicht respektirten, sondern durch Waffengewalt verletzten Landes-Neutralität, und bei der dadurch gewaltsam erzeugten Verwicklung in die Kriegsereignisse, alle in niederländischen Diensten stehende erzstiftische Unterthanen, unter Androhung von Vermögens-Confiskations- und Leib- und Lebens-Strafen, abberufen worden. Dieses Avokatorium ist am 20. October 1672 wiederholt worden.

---

129. Bonn den 25. April 1672.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die in der Allg. Berg-Ordnung vom 2. und resp. 4. Jan. 1669 Theil 13 Art. 21 §. 1 bis incl. 14, (S. 462 ff. d. S.) enthaltenen Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb der Breitschmiede-Genossenschaft in den Gerichts-Bezirken Olpe, Drolshagen und Wenden, werden bestätigt und sollen beständig gehalten werden.

Bemerk. Conf. die unterm 26. Juni 1781 ertheilte und unterm 29. Jan. 1788 (Nr. 748 u. 868 d. S.) wiederholte Bestätigung der vorbemerkten, und der im Lauf der Zeit vermehrten und erläuterten Bestimmungen, über die Zunft- und Rechtsverhältnisse der bezeichneten Genossenschafft.

---

130. Bonn den 19. October 1672.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Den höhern und niedern Offizieren, so wie allen Militairpersonen wird das unbefugte Jagen in den landesherrlichen, gräflichen, adlichen u. a. unterherrlichen Jagd-Revieren verboten, und sollen fernere Freveler mit Wegnahme der Waffen und Hunde und persönlicher Verhaftung bestraft werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 444.)

Bemerk. Erneuert am 20. October 1691. (s. l. c.)

---

131. Bonn den 5. November 1672.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Verpflegung der zur Landessicherheit in mehreren erzstiftischen haltbaren Plätzen verstärkten Garnisonen, wird eine allmonatlich zu erneuernde Naturalien-Lieferung an Hafer, Heu, Stroh und Schantzen ausgeschrieben, welche nach der Billettirung, ohne irgend eine Befreiung, repartirt und an bezeichnete Offiziere abgeliefert werden muß.

---

132. Bonn den 22. Dezember 1672.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer mit Zuziehung städtischer Deputirten revidirt und erneuerten Brand- resp. Feuerlösch-Ordnung für die Residenz-Stadt Bonn. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 132.)

---

133. Bonn den 26. Dezember 1672.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Wegen des, durch die kriegerischen Zeitverhältnisse erzeugten, dringenden Geldbedürfnisses sollen, mit Zustimmung des Domkapitels und der Deputation der Landstände, die auf dem letzten Landtage pro Termin. Purificationis et Pentecostes 1673 bewilligten $1\frac{1}{2}$ Simplen anticipative pro Term. trium Regum 1673 ausgeschrieben werden.

Bemerk. Letzteres ist von Seiten der landständischen Deputation an demselben Tage verwirklicht und die prompte Erhebung und Einzahlung unter Androhung militairischer Exekution befohlen worden.

---

134. Bonn den 4. Februar 1673.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Um fernern Umgehungen des dem Landesherrn am Rheine in der Stadt Cöln ausschließlich zustehenden Gerechtsams der Maaß, — wonach von allen Früchten, Produkten und Waaren, welche gemessen werden, wenn dieselben durch die angeordneten geschwornen Müdder am Rheine zu Cöln ausgemessen oder auch ungemessen überladen, zu Cöln ausgeladen oder an der Stadt vorbei gefahren werden, das herkömmliche Müdtgeld und den Salz-Müddern im Ausmessungsfall der ganze, sonst aber nur der halbe Meßlohn entrichtet werden muß —, werden die landesherrlichen Rheinzoll-Aemter angewiesen, sich von den Schiffern die in obiger Rücksicht erhaltenen Bescheinigungen des Salz-Amtes vorzeigen zu lassen und die Contravenienten zur gebührlichen Bestrafung zu bezeichnen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 90.)

Bemerk. Erneuert am 30. Juni 1694 unter zusätzlicher Bestimmung einer Geldstrafe von 60 Goldg. für den contravenirenden Schiffer (conf. l. c. S. 91). Unterm 30. Juli 1722 ist, als Erneuerung einer Verordnung vom 13. Septb. 1707, und zur Abschaffung der eingeschlichenen kostspieligen Schmausereien und Schwelgereien bei der Aufnahme eines neuen Vasallen in die Salz-Müdder-Gilde, bestimmt worden, was ein solcher neu eintretender Salz-Müdder an Gilde-Gebühren, sodann auch anstatt der Natural-Traktamente den dazu berechtigten an Geld zu entrichten hat. (s. l. c. S. 120.)

---

135. Bonn den 23. Februar 1673.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Unter Darstellung der Nichtigkeit der im Auftrage des kaiserlichen General-Lieutenants Grafen von Montecucoli proklamirten Avokatorien, an alle in churfürstlichen und fürstlich münsterschen Kriegsdiensten stehende Reichs-Vasallen und Unterthanen, werden die churfürstlichen Kriegs-Offiziere und Soldaten aufgefordert, sich dadurch von der treuen Erfüllung ihrer geleisteten Eide und Pflichten nicht abwendig machen zu lassen.

---

136. Bonn den 23. Februar 1673.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Berichtigung der Steuer-Matrickel rücksichtlich der überschlagenden Ländereien werden, auf den Antrag der landständischen Deputirten, die betreffenden Lokalbehörden angewiesen, über die von diesseitigen Gütern in die Nachbarlande übergrenzenden Appertinenzien, und umgekehrt, genaue Verzeichnisse aufzustellen und zugleich über die diesseits oder jenseits geschehende Besteuerung dieser Parzellen speziell zu berichten.

Bemerk. Unterm 13. Octb. 1681 sind die Lokalbehörden vermöge einer Convention mit Jülich und Berg angewiesen worden, die auf jülich und bergische überschlagende Ländereien repartirten rückständigen und laufenden Simplen, bis auf weitern Befehl, nicht zu

erheben; sodann sind am 22. Oct. 1687 zur endlichen Ausgleichung der in obiger Beziehung mit Jülich und Berg schwebenden Differenzen nochmals ausführliche Nachweisen der übergrenzenden Grundstücke erfordert worden, welche bei den bevorstehenden Lokal-Untersuchungen durch beiderseitige Commissarien zum Anhalte dienen sollen. (Conf. auch Nr. 251 d. S.)

---

137. Bonn den 9. Mai 1673.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen 6 Wochen zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure von den churfürstl. Truppen.

Bemerk. Unterm 1. August 1683 sind die Lokal-Behörden zur strengen Aufmerksamkeit und Verhaftung der Deserteure und der ohne Paß auf dem Lande umherstreifenden churfürstl. Soldaten angewiesen worden.

---

138. Bonn den 12. October 1673.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Behufs der in den gegenwärtigen kriegerischen Zeitverhältnissen zur Sicherheit des Landes dringend nothwendigen Vermehrung der Festungswerke zu Bonn, werden zu den erforderlichen Schanz-Arbeiten aus jedem Amte und jeder Herrlichkeit im rheinischen Erzstifte der 12te Mann nebst Schüppe und das 5te Pferd nebst Karren aufgeboten, um am 23. Oct. die ihnen per Ruthe anzuweisende Arbeit zu beginnen.

---

139. Bonn den 16. October 1673.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die Steuer-Quoten der erzstift-rheinischen Unterthanen sollen von denselben fernerhin 14 Tage vor dem jedesmahl festgesetzten Termine eingezahlt und resp. beigetrieben werden, und bei künftig dennoch sich bildenden

Rückständen der Steuer-Empfänger, gegen diese und nicht gegen die Unterthanen die militairische Exekution verhängt werden.

---

140. Bonn den 9. Januar 1675.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Ueber die im rheinischen Erzstifte von niederländischen Truppen erpreßten Gelder und verursachten Schaden wird von den Lokalbehörden eine ausführliche Nachweise erfordert.

Bemerk. Unterm 19. Mai 1676 und 29. März 1677 ist über die durch das Kriegswesen seit 1673 überhaupt, so wie durch französische und osnabrück'sche Truppen insbesondre, veranlaßten Schaden ꝛc. gleichmäßig Bericht verlangt, sodann auch am 25. März 1679 die Nachweise der an französische Truppen gemachten Lieferungen, Behufs deren Aufrechnung bei der französischen Contributionszahlung, erfordert worden.

---

141. Cöln den 5. August 1675.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Damit die im rheinischen Erzstifte durchmarschierenden und einquartierten Kriegsvölker keine Gelegenheit finden, die geplünderten Pferde, Hornvieh, Mobilien und Früchte fernerhin wie bisher im Lande zu veräußern, wird der Ankauf solcher geraubten Gegenstände bei Geld- und Leibes-Strafen wiederholt verboten, und sollen die Lokalbehörden auf die künftigen Uebertreter dieser Vorschrift strenge wachen.

---

142. Cöln den 8. August 1675.

Max Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines zu Wien am 6. Juli d. J. erlassenen, erneuerten kaiserlichen Avocatoriums, wodurch alle Reichsunterthanen aus den Kriegsdiensten der Krone Schwe-

den und ihrer Alliirten (die im Intereſſe Frankreichs den Churfürſten von Brandenburg mit Krieg überzogen hat) abgerufen werden.

143. Bonn den 2. October 1675.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfſt.

Der im oberrheiniſchen Erzſtifte zum Nachtheile der Inländer durch ausländiſche Glasmacher und Schreiner geſchehende Handwerksbetrieb, darf ferner nicht mehr geduldet werden, und ſollen künftige Contravenienten mit Confiskation ihres Werkzeuges bedrohet und abgewieſen, resp. beſtraft werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 240.)

Bemerk. Obige Verordnung iſt von dem das Ertzſtift Cöln adminiſtrirende Domkapitel, sub dato Cöln den 25. Septbr. 1706 erneuert worden, ſ. l. c.

144. Cöln den 8. November 1675.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfſt.

Diejenigen Vaſallen, die ihre Lehen zwar längſt ſchon empfangen, aber die ausgefertigten Lehnbriefe noch nicht ausgelöſet haben, ſollen dieſer Pflicht binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Strafe doppelter Gebühren-Erlegung nachkommen; gegen diejenigen Lehnleute aber, welche die ihnen obliegende Lehensempfängniß ſeither, und die desfallſigen lehnsrechtlichen Friſten, verſäumt haben und in 3 Wochen bei der Hofkanzlei zu Bonn ihrer Pflicht nicht genügen werden, ſoll mit Einziehung ihrer Lehen verfahren werden.

Bemerk. Unterm 26. März 1688 iſt vorſtehendes Edickt wiederholt und mit der Beſtimmung publizirt worden, daß die ferner ſäumigen Lehnleute mit den angedroheten Strafen belegt werden ſollen.

145. Cöln den 30. Mai 1676.

Max Heinrich, Erzb. u. Chrfſt.

Publikation eines am 7. d. M. erlaſſenen kaiſerlichen Ediktes, wodurch in Gemäßheit eines zu Regensburg am

11. April c. a. gefaßten Reichs-Schlusses, — zur Beförderung der deutschen Industrie und zur Entziehung der einer reichsfeindlichen Nation seither zugewendeten Vortheile —, der fernere Gebrauch und die Einführung aller Arten von französischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren (zufolg einer beigefügten Enumeration) im deutschen Reiche verboten werden; zur Ausführung der vorhandenen Vorräthe eine zweimonatliche Frist bestimmt und auch verordnet wird, daß bei künftiger Feilbiethung dergleichen Waaren dieselben confiscirt werden sollen.

146. Cöln den 18. December 1676.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Handhabung der dem Berg-Amte in der Bergordnung ausschließlich überwiesenen Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten in Berg-, Hütten- und Hammer-Sachen wird es den Gerichten im Herzogthum Westphalen verboten, sich in dergleichen Angelegenheiten einiger Cognition anzumassen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 390.)

Bemerk. Unterm 24. August 1679 ist die vorstehende Verordnung erneuert und ferner bestimmt worden, daß keine Klage und Appellation bei der bonn'schen und westphälischen Canzlei zulässig, sondern allein der Rekurs an die Person des Landesherrn statthaft sein soll. (s. l. c. S. 394.)

147. Cöln den 2. Juni 1677.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die Steuer-Empfänger müssen über jede von den Contribuenten ihnen geleistet werdende Zahlung gebührliche Quittung ertheilen; bei ferneren Verweigerungen derselben sollen die Steuerpflichtigen zur Zahlung nicht exekutive angehalten werden können, sondern müssen die Empfänger den Ersatz des Fehlenden leisten.

148. Cöln den 31. Juli 1677.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Unter Mißbilligung der vom Kaiserlichen Ober-Kriegs-Commissar geschehenen Gelderpressungen und der nunmeh-

rigen militairischen Beitreibung der im rheinischen Erzstifte ausgeschriebenen 4 Simplen, werden die Lokalbehörden angewiesen, diesen und andern in noch größerer Ausdehnung beabsichtigten Steuererhebungen nicht zu willfahren, indem zuversichtlich zu erwarten ist, daß die beim Kaiser gesuchte Untersagung solcher Eigenmächtigkeiten in eines befreundeten Reichs-Standes Gebiet, unverweilt eintreten werde.

---

149. Cöln den 8. April 1678.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Ueber die seit dem Jahre 1670 neben den gewöhnlichen Landes-Steuern noch besonders umgelegten und erhobenen Beträge, sollen die Lokalbehörden unter Angabe des Zwecks, wofür diese Nebenumlagen geschehen sind, und desjenigen, welcher sie befohlen hat, eine ausführliche, Empfang und Verwendung bezeichnende, Nachweise einreichen.

Bemerk. Unterm 23. Febr. 1679 ist den Lokalbehörden das eigenmächtige Repartiren einiger Simplen, so wie die Umlage der von den französischen Militairbehörden verlangt werdenden Verpflegungs- u. a. Gelder bei willkührlicher Strafe verboten, und in ersterer Rücksicht dieses Verbot am 20. November 1686 erneuert worden.

---

150. Cöln den 6. Mai 1678.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

In Gefolg landständischen Beschlusses wird zur Deckung der Landesnothwendigkeiten eine Personen-Schatzung oder Capitation im rheinischen Erzstifte ausgeschrieben, wozu der Grafen-Stand, die Ritterschaft und die Bewohner der Städte und des platten Landes nach einer beigefügten Klassifikation beitragen sollen. Die desfallsigen Steuer-Rollen sollen von den Lokalbehörden sofort angefertigt, eines jeden Quote halb 1. Juni und halb Martini d. J. von den gewöhnlichen Steuer-Empfängern (gegen 1 p. $\frac{o}{o}$ Hebegebühren) erhoben, und prompt an den erzstiftischen General-Empfänger abgeliefert werden.

Bemerk. Die vorbemerkte Classifikation gleicht jener, welche Behufs der Türkensteuer am 4. Juni 1664 (Nr. 109 d. S.) angewendet worden, jedoch sind die jetzigen Capitations-Sätze höher gestellt, so daß z. B. jeder Graf 40 Rthlr., der Ritterstand mit und resp. ohne adlichen Sitz $21\frac{2}{3}$ und resp. $18\frac{2}{3}$ Rth., der Beamten-Stand $10\frac{2}{3}$ bis 2 Rth., der Kaufmannstand so wie die Handwerker und Bürger in den Städten 10 bis 4 und bis resp. 1 Rth. und alles Gesinde $\frac{1}{10}$ seines Lohnes steuern soll; auf dem platten Lande soll von jedem Pflug 4 Rth., vom Morgen Weingarten 1 Rth., von Gewerbtreibenden 4 bis 2 Rth., von Handwerkern wie in den Städten ꝛc. ꝛc. erhoben werden.

Die promptere Einzahlung der vorstehend ausgeschriebenen Steuer ist am 13. und 27. Juni und am 5. August ej. a. wiederholt befohlen worden.

---

151. Cöln den 26. Juli 1678.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Schützung der Berg- und Hütten-Werke im Herzogthum Westphalen gegen Nachtheile und Unterschleife wird den daselbst wohnenden Juden der Handel mit rohem und geschmiedetem Eisen ganz verboten und dem churfürstlichen Berghauptmann die strengste Aufsicht und Bestrafung der Contravenienten empfohlen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 392.)

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 12. Dezember ej. a. bestätigt worden. (s. l. c. S. 393 und No. 637 d. S.)

---

152. Cöln den 26. Juli 1678.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Das im Herzogthum Westphalen gewonnene Eisen und Mineral soll zollfrei ausgeführt werden dürfen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 391.)

---

153. Cöln den 26. Juli 1678.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Das am 15. Februar 1671 und früher schon erlassene Verbot der Einführung des ausländischen rohen und geschmiedeten Eisens ins Fürstenthum Westphalen wird erneuert, und sollen fernere Contraventionen mit Confiskations- und 25 Goldg. Geld-Strafe belegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 392.)

154. Cöln den 2. September 1679.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die Ausfuhr der im Herzogthum Westphalen gebrannten Holzkohlen wird, im Interesse der dortigen Berg- und Hüttenwerke, bei Confiskations- und fernerer Strafe verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 395.)

155. Cöln den 30. November 1679.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die den Bergleuten und Bergbau-Beamten zugestandene Steuer-Freiheit muß von den westphälischen Landständen, auch bei außerordentlichen Anschlägen und Umlagen, respectirt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 395.)

156. Cöln den 18. März 1680.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die aus fremden Landen mit schweren Kosten bezogenen, im rheinischen Erzstifte zur Hegung ausgesetzten Fasanen, (deren Abbildungen hin und wieder auf den Wegen affigirt worden sind), dürfen, auch von Jagdberechtigten, nicht geschossen oder gefangen werden. Contraventionen sollen mit schweren Geld- und resp. mit Leibes-Strafen belegt werden.

157. Cöln den 29. Mai 1680.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

In den rheinisch-westphälischen ꝛc. Landen sollen, gleichmäßig wie in den Nachbarstaaten, mehrere bezeichnete ausländische grobe Silber-Münzen nur zu einem vermindert festgesetzten Course cirkuliren, und alle ausser dem Erzstifte und dem niederrheinisch-westphälischen Kreise geprägte fremde Scheidemünzen gar nicht mehr kursiren dürfen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 156.)

Bemerk. Erneuert am 21. März 1682, und sind unterm 12. Juni 1691, 28. Februar und 31. März 1693 mehrere unterhältige ausländische Guldiner, 10 und 5 Stüberstücke und andre fremde Scheidemünzen gänzlich verrufen, sodann auch mehrere beibehaltene und besonders gestempelte ganze, halbe und viertel Guldenstücke bezeichnet worden. (s. l. c. S. 158, 164, 165 und 166.)

---

158. Cöln den 9. August 1680.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Das in den rheinisch-westphälischen ꝛc. Landen stattfindende Tabackrauchen in Scheunen, Ställen, Speichern und an andern mit Stroh und feuergefährlichen Gegenständen gefüllten Orten, wird, so wie das Laster des Fluchens, Schmähens und Scheltens, bei Strafe von 1 bis 5 Goldgld. verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 147.)

Bemerk. Unterm 4. April 1686, 1. September 1710 und 26. August 1718 ist das obige Verbot des Tabackrauchens mit Androhung von Leibes- und Landesverweisungs-Strafe erneuert worden. (s. l. c. S. 148.)

---

159. Hirschberg den 15. Dezember 1680.

Landdrost in Westphalen.

Das bestehende Verbot des Biberfanges in den Ruhr- und Möhne-Flüssen, so wie in den sich darin ergießenden

Wässern, soll strenger wie bisher beachtet und fernere Contravenienten mit willkührlicher Geld- und resp. Leibes-Strafe belegt werden.

---

160. Cöln den 26. April 1681.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die Eigenthümer der im rheinischen Erzstifte öde und wüst liegenden Höfe und Grundstücke, deren Steuerquoten von den Gemeinden, worin sie liegen, entrichtet werden, — müssen binnen 2 Monaten ihre Rückstände an Simplen und Steuern berichtigen; in dessen Ermangelung sollen, während ferneren 2 Monaten, die hypothekarischen Gläubiger befugt sein, gegen Entrichtung obiger Rückstände, die Ländereien an sich zu nehmen; wenn dieses während solcher Frist nicht beliebt wird und die Grundstücke wären mit Grund- oder Erbpfacht, oder mit Lehnpflichten oder Churmuth behaftet, so soll die Uebernahme unter gleicher Bedingung und während fernerer zweimonatlicher Frist den Dominis directis frei stehen; wenn aber auch dieses erfolglos bleibt, so sollen die Grundstücke öffentlich, meistbietend verkauft, die Ankäufer kräftig dabei gehandhabt und aus den Kaufschillingen zuerst die Steuerrückstände, und bei etwaigem Ueberschusse, die auf den Grundstücken haftenden Schulden, Grund- und Erb-Pfächte bezahlet werden; sind Letztere aber nicht vorhanden, so sollen die Ueberschüsse zum gemeinen Nutzen und Besten verwendet werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 75.)

---

161. Cöln den 22. Mai 1681.

Der erzstift-kölnische General-Vikar.

Das Verfahren zur Vollziehung der Testamente von Geistlichen im Haar-Distrikte des Herzogthums Westphalen, und die Regulirung der Nachlassenschaften und der Nutzungen ihrer Pfarr- u. a. Stellen während des Nachjahrs, werden (in der nachstehenden, sogenannten Constitutio Anethana) bestimmt.

Joannes Henricus Anethan, Dei et Apostolicae Sedis gratiâ Episcopus Hieropolitanus, Serenis-

simi et Reverendissimi Archi-Episcopi ac Principis Electoris Coloniensis etc. in Pontificalibus et spiritualibus per Civitatem, et Archi-Dioecesin Coloniensem Vicarius generalis, Consilii ecclesiastici Praeses etc. etc.

Universis et singulis praesentes lecturis, seu legi audituris salutem in domino sempiternam.

Pro officii Vicariatûs nostri in Spiritualibus debito, primas solertiae nostrae curas ad statum ecclesiasticum merito dirigimus, eoque sedulo intendimus, ut in ecclesiâ Dei servetur ordo, et extirpatâ omni dissensionis et contentionis materiâ, nervus vigeat disciplinae, animorumque unio servetur, nec non cultus divinus, Clero inprimis praelucente, promoveatur, et populus ad virtutum exempla incitetur. Exhibita siquidem Nobis nuper pro parte Reverendi et venerabilis, Nobis in Christo delecti commissarii et cleri Districtûs Haarensis seu viae regiae ducatûs Westphaliae Archidioecesis Coloniensis, petitio continebat, quod quanquam circa reditus, proventus et jura defunctis pastoribus aut animarum curatoribus aliisque Ecclesiasticis seu eorum haeredibus debitos seu debita praestandasque à successoribus meliorationes aliaque quaedam puncta in dicto districtu vigaerit et adhuc vigeat consuetudo et observantia; non infrequenter tamen contingat, quod dictos pastores aliosque ecclesiasticos defunctos, sive eorum haeredes et executores inter et successores lites et contentiones oriantur, adeo ut pro dirimenda deinceps omni contentione antefactus Commissarius et Clerus permoti fuerint hujusmodi consuetudini et observantiae conformia statuta undecim articulis sive paragraphis inferius insertis expressa facere erigere.

Quare Nobis devotè supplicari fecerunt, quatenûs ejusmodi statuta Authoritate Archi-Episcopali nobis datâ, et quâ fungimur hac in parte ordinaria, ratificare, approbare, confirmare, executioni demandare et ad jugem observantiam redigere vellemus seu dignaremur. Nos igitur piis et justis hujusmodi supplicationibus inclinati, dicta statuta praeviâ diligenti revisione et examinatione ut fieri et aequitati conformia Authoritate Archi-Episcopali Nobis datâ et quâ hac in parte fungimur ordinariâ ratificanda, approbanda, confirmanda, et inviolabili perpetuae firmitatis robore munienda et exe-

cutioni demandanda duximus, quemadmodùm ratificamus, approbamus, confirmamus et executioni demandamus per praesentes volentes hoc, et in virtute sanctae obedientiae mandantis, ut omnes et singuli antedicti districtùs pro tempore existentes et futuri Parochi et animarum curatores, aliique ecclesiasti hisce statutis sese per omnia conformare, et obtemperare desuperque praesentes quidem in proximà congregatione vel aliòs futuri verò in admissione suà ad beneficia ejusdem districtûs juramentum de iisdem inviolatè observandis praestare teneantur.

Sequitur Tenor Articulorum, de quibus praefertur:

1. In hoc districtu non datur annus gratiae sed meriti, quia festo Margarethae Virginis et Martynis praesentis anni usque ad ejusdem festum sequentis pro lucrandis reditibus currit, ut quisquis pro ratà temporis et deservitii, sive menstruis reditibus beneficii gaudeat, qui sese ad 12. v. g. malta per annum extendunt, in 12 similiter partes per menses distribuendi, ita ut si defunctus per unum mensem beneficium, sive pastoratum administraverit, habeat unum maltum, si per duos duo, et sic consequenter, quod in caeteris quibuscunque obventionibus dicto modo observandum.

2. Memoriae annuae à piis fidelibus in refrigerium animarum suarum in die obitûs habendae in perpetuum fundatae non inter annuos reditus computandae, quia uno mense plures quàm duobus vel tribus aliis secundum fundationis litteram ac tenorem occurrere possunt, de quibus quisquis pro memoriâ aut sacrificio Missae habitae salarium aut legatum annum recipiat, dignus enim est operarius mercede suà.

3. In diversis locis reditus annui in pratis, pomariis, hortis, lignetis, glandemiis et aliis consistunt, quorum omnium et singulorum pretium divisioni mensium adscribendum.

4. Omnes meliorationes agrorum et aliorum quorumcunque post mortem aut resignationem alicujus Beneficiati aperitis secundum cujusvis loci consuetudinem impartialiter taxandae, quae et tunc successori uti proximiori offerendae, qui si juri suo renunciaverit, Dni. Executores easdem aliis pro libitu vendere, aut etiam

haeredibus assignare possunt, canone aut pachtis pro successore semper salvis.

5. Post mortem beneficiati haeredibus jus et consuetudo sex septimanas concedit, intra quas de relictis Dni. Testatoris bonis commodè disponere valeant, quae septimanae annomeriti ad numerantur, et defunctus pro lucrandis illis reditibus, aliisque juribus vivus reputatur, ita tamen, ut executores officium divinum per successorem aut alium idoneum et approbatum Sacerdotem haberi, et sacramenta administrari faciant, qui pro deservitio suo ordinario singulis septimanis gaudeat, uno imperiale, de aliis omnibus quibuscunque etiam obventionibus Dnis. Executoribus fideliter respondeat. Quòd si verò intra illud deservitii tempus multi labores extraordinarii occurrerent, defunctus habeat, jura Stolae majoris; deservitor verò jura minora, cum oblatis in die sepulturae et solemnizationis matrimonialis occurrentibus in recompensam sui laboris extraordinarii.

6. Quamvis etiam in statutis laudabilis confraternitatis nostrae ordinatum et sancitum est, ut quisquis confratris sui bonum non tantùm in vitâ, sed etiam post mortem pro posse promoveat, et malum imminens avertat, eique in infirmitatibus aliisque necessitatibus ex fraternâ charitate consilio et auxilio pariter absque ullâ spe retributionis temporalis, sed aeternae (nisi quid ultro in et et extra testamentum oblatum aut legatum) succurrat; contra hanc piam tamen constitutionem quorundam sordida procedit avaritia, dum ad quaevis officia confratri suo gratis praestanda sese offerunt, post mortem verò pro minutissimis quoque officiis, absque decumbentis requisitione praestitis non congruam sed indiscretam satisfactionem, magis verò lucrosam mercedem ab Executoribus temerario ausu praetendere non erubescunt, quod posthac non admittendum, nisi inter decumbentem et illius coadjutorem aliter conventum.

7. Si quis etiam (quod quandoque fieri compertum est) in fraudem successoris laudemii literas ante mortem aut resignationem anticipando extradiderit, et ad inducendum colonos pro conductione minus, quam usus et consuetudo oblinet, receperit, inspiciendae non ultimae sed priores sive penultimae conductionis literae Colonis extraditae, compertà verò fraude laudemium ex

parte defraudantis in duplo refundatur, cujus medietas defraudato, altera verò Ecclesiae applicabitur, ut alii levi exemplo docti à talibus illicitis actionibus in futurum abstinere sciant; non enim decet Sacerdotem turpis lucri esse cupidum.

8. Ne quis intestatus extremum suae vitae diem elaudat, in tempore laborandum, ut quisquis testamentum sive ultimam voluntatem coram pastore et non quocunque alio sacerdote, aut deficiente illo, Notario publico et duobus testibus, adhibitisque solemnitatibus in statutis Synodalibus praescriptis condat, ejusdem vero executores duos sacerdotes (si ullo modo fieri possit) denominet, qui non suum commodum sectentur, sed puram Testatoris voluntatem ultimam exequantur; si interea testator in erecto suo testamento tenacior pro labore interdum sat grandi Executoribus satisfecerit, arbitrio Commissarii pro tempore, sibi pro merito et condigno ex relictis responderi faciant.

9. Experientia docuit, quod consanguinei non expectatà morte cognati sui sacerdotis sed in agoniâ cistas spolient, aurum argentum et quidquid pretiosum elanculum et furtivè surripiant, unde substantio defuncti pessimè et in fraudem aliorum non parum imminuitur; hinc nunquam (quantum fieri potest) in executores denominandi, nec eisdem aliqualis inspectio per mittenda, ne dicam demandanda, sed tota dispositio maneat penes Dnos. Executores, fidelem tamen aliquem subordinare possunt, qui de omnibus beneficio inventarii rationes reddat.

10. Altero statim die post Sepulturam convocatis haeredibus constitutis coram Notario Inventarium (nisi in vivis à Dno. testatore erectum sit, quod tamen, uti semper tutius suadetur) erigatur, in quo omnia defuncti bona ordinatè et fideliter ad notanda, quae post modum à peritis et fide dignis impartialiter et juxta conscientias suas taxanda, et pretium cuique rei ad scribendum, ut tam executores, quàm haeredes statim prae oculis habeant, in quam summam tota sese substantia extendat.

11. Peractis hisce absque morâtam debitores quam creditores ad liquidandum provocandi; quia in hoc executio testamentorum multum retardatur exeo,

quod Dni. testatores in vita suâ, aut (quod dolendum summopere) nullam tam cum creditoribus quam debitoribus rationem inierint, unde Executoribus summi labores et molestiae tam ad justificandum debita, quam credita nascuntur, cum creditores credita non minuere, sed augere, debitores vice versâ debita sua imminuere et negare consueverint.

In quorum fidem praesentes per Protonotarium in spiritualibus expeditas, et manu nostrâ propriâ subscriptas, Officii Nostri Sigillo jussimas communiri. Coloniae die 22da mensis Maji 1681.

(L. S.) J. H. Anethan, Episcopus Hieropolitanus suffragan. et Vicarius generalis Coloniensis. mpp.
Henricus Jansen, Proton. in spiritualibus.

---

162. Laxenburg den 2. Juni 1682.

Leopold I., Röm. Kaiser ꝛc.

Auf Ansuchen des Churfürsten Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Cöln werden die, rücksichtlich der im Erzstifte Cöln gelegenen erzstiftischen und Reichs-Lehen, in den Jahren 1299, 1372, 1518 und 1605 ergangenen kaiserlichen Entscheidungen, Privilegien und Bestätigungen, jedoch mit ausdrücklicher Inkrafterhaltung des zwischen dem Churfürsten Max. Heinrich und der erzstiftisch-kölnischen Ritterschaft wegen der Lehen-Erbfolge unterm 28. Juni 1659 (No. 99 d. S.) geschlossenen Vergleiches, kaiserlich confirmirt und frevelhafte Entgegenhandlungen bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes verboten.

Bemerk. Diese, durch ein kaiserliches Rescript d. d. Wien den 26. August 1682, dem kaiserlichen Reichskammer-Gericht zu Speyer zur rechtlichen Nachachtung communicirte, Confirmation, deren Empfang daselbst unterm 6. Jan. 1683 bescheinigt worden ist, enthält den wörtlichen Text der oben allegirten Urkunden; der nachstehende wesentliche Inhalt der Letztern hat hier als historische Notiz um so mehr seine Stelle gefunden, als er zur Erläuterung des Tit. VII. der erzstiftkölnischen Rechts-Ordnung de 1663 (Nr. 107 d. S.) dienlich erscheint. — Die Urkunden selbst

finden sich in dem zu Cöln 1738 gedruckten Werke: „Krumstab schleust niemandt auß“ ꝛc., in den im Anhange S. 67 aufgeführten: „Sententiae, Sanctio„nes et declarationes imperialis quoad feuda Colo„niensia“ ausführlich abgedruckt.

1. Entscheidung Kaiser Albrechts vom Jahr 1299 des Inhalts: „Von dem Erzbischof Wichbold von „Cöln sey die Frage zur Entscheidung vorgelegt wor„den, ob den Töchtern ein Erbrecht an den Lehengü„tern ihrer Eltern zustehen könne, worauf von den „versammelten Fürsten, Edlen, Ministeriales ꝛc. ent„schieden sey: daß keine Tochter und kein Weib im „Lehn succediren könne, als mit Willen und voller „Einwilligung des Lehnherrn, — welche Entschei„dung aus königlicher Machtvollkommenheit bestätigt „werde.“

2. Entscheidung Kaiser Carl IV. vom Jahr 1372 auf Anstehen des Erzbischofs Friedrich von Cöln, dahin lautend: „daß, wenn ein Vasall, der von dem „Erzbischof und der Kirche zu Cöln Güter zu Lehn „trage, ohne rechtmäßige männliche Leibeserben ver„sterbe, alsdann diese Lehn-Güter ipso facto auf „den zeitlichen Erzbischof und die Kirche zurückfallen, „und dieselben befugt seyn sollen, solche Lehengüter, „authoritate propria ohne Beachtung irgend eines „Widerspruchs in Besitz zu nehmen.“

3. Privilegium Kaiser Maximilian I. für den Churfürsten Hermann (a Weda) von Cöln vom 20. September 1518, wodurch derselbe und seine Nachfolger befugt erklärt werden, alle in des Stifts Cöln Landen und Gebieten liegende, vom Reich unmittelbar dependirende Lehen, wenn sie erledigt werden, in Besitz zu nehmen und vom Kaiser und Reich zu Lehn zu tragen.

4. Zwei Privilegien Kaiser Rudolph II., beide vom 31. Dezember 1605, wodurch, auf Anstehen des Churfürsten Ernst,

a) die oben sub 2. aufgeführte kaiserliche Entscheidung bestätigt und dahin deklarirt wird, daß ursprüngliche Mannlehen in dieser ihrer Eigenschaft nicht verändert, und bei erlöschtem Mannsstamm nicht an Weibspersonen oder von ihrentwegen ihren

Männern verliehen werden sollen; sodann auch daß diejenigen Lehen, deren Erneuerung und Investitur nach geschehener Erledigung, durch den Tod des Lehen-Herrn oder des Lehen-Mannes, binnen Jahr und Tag nicht nachgesucht wird, ipso facto verwirkt und heimgefallen seyn sollen; ferner

b) das vorstehende Privilegium sub 3. confirmirt und dahin erläutert wird, daß alle und jede (reichsunmittelbare) Lehen beim Erlöschen des Mannsstammes der Lehenträger für heimgefallen zu erachten, und daß die Weiber deren in keinerlei Art und Weise fähig seyn sollen.

---

163. Cöln den 1. September 1682.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Während der im rhein. Erzstifte herrschenden Vieh-Seuche, wird den Juden, bei Verlust ihres Geleites und unter Androhung fernerer Strafe, das Schlachten von Hornvieh zum feilen Kauf und der Fleischhandel verboten, und sollen auch die übrigen Metzger und Fleischhauer, welche erkranktes Vieh kaufen und schlachten, bestraft werden.

---

164. Bonn den 15. Februar 1683.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Im Erzstifte dies- und jenseits Rheines soll von denjenigen Schenkwirthen, welche ausländischen Brantwein beziehen und verzapfen, jährlich 3 Rthlr. Accise, gleichmäßig wie von jedem inländischen Kessel, erhoben werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 241.)

---

165. Cöln den 8. April 1683.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zufolge des jüngsten Landtags-Schlusses soll im rhein. Erzstifte, zur Erleichterung des gemeinen Steuerpflichtigen, von allen während des Zeitraums vom 1. Mai

$16\frac{83}{84}$, fällig werdenden Zinsen von Capitalien, 1 p. $\frac{o}{o}$ der bedungenen Zinsen zur Landes-Casse fließen. Die Lokalbehörden werden zur prompten Ausführung dieser Maaßregel instruirt und angewiesen.

Bemerk. Unterm 12. und 28. Mai ej. a. ist die unverzögerte Bewirkung der obigen Steuer-Ausschreibung und deren Ausdehnung auf alle Stände und Klassen der Unterthanen, desgleichen auf die in- und ausländisch wohnenden Juden, unter Androhung schwerer Geld-Strafen resp. des Verlustes der jüdischen Kapital-Forderungen, befohlen; sodann am 6. Febr. 1687 — wegen der Erfolglosigkeit der vorstehenden Befehle — unter Vorbehalt der schon verwirkten Strafen ein neuer Termin bestimmt worden, um die ganz oder theilweise verschwiegenen Capitalien anzugeben und zu versteuern. Gegen die fernern Renitenten soll nicht nur die Strafbestimmung verwirklicht, sondern auch von den Kapitalschuldnern 2 p. $\frac{o}{o}$ der Zinsen, ohne Gestattung eines Regresses an ihre Creditoren, exekutiv beigetrieben werden.

---

166. Cöln den 28. Mai 1683.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

In Gemäßheit des im März c. a. gefaßten Landtags-Beschlusses soll im rheinischen Erzstifte der Liedlohn aller Dienstboten ohne Ausnahme mit 10 p. $\frac{o}{o}$ seines Ertrages pro $16\frac{83}{84}$ besteuert werden, und wird den Lokalbehörden, so wie den Grafen, Ritterbürtigen, Stiftern, Klöstern und Geistlichen die individuelle Aufzeichnung des jeden Ortes vorhandenen Gesindes und seines Liedlohnes resp. dessen Veranschlagung aufgetragen.

---

167. Cöln den 23. Juni 1683.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Ausführung der auf dem jüngsten Landtage beschlossenen Stempel-Auflage im rheinischen Erzstifte wird verordnet:

1. daß 3 Gattungen Stempel-Papier, eine mit der Churhaube zu 2 Albus, eine mit dem erzstiftischen

Wappen oder Kreuz zu 4 Albus und eine mit St. Petri Bildniß zu $\frac{1}{4}$ Rth. per Bogen bezeichnet und verkauft werden sollen;

2. daß a) die erste Gattung des Stempelpapieres zu allen Bittschriften, Memorialen, Citationen, Mandaten, Requisitorialien, Inventarien, vidimirten Copien, Notariatsschriften, Protokollen, Registern, Atteſten, Liquidationen, Taxationen, Quittungen, Rechnungen und allen andern gerichtlichen und außergerichtlichen Akten und Produkten, welche Beweiskraft haben sollen, angewendet, daß dagegen b) die zweite Gattung zu Contrakten, gerichtlichen und außergerichtlichen Verpfändungen, Vormundschafts-, Curatel- und Uebertrags-Urkunden, Endurtheilen, Ehepakten, Proteſtationen, Appellationen und allen dergleichen gerichtlichen und notariellen in Parthei-Sachen anzuwendenden und zu exhibirenden Akten gebraucht, und daß endlich c) die dritte Gattung zu allen Gnaden-Verleihungen, Privilegien und Conceſſionen und desfallſigen Confirmationen zu Lehen- u. a. Inveſtituren, Verleihungen weltlicher Aemter, Donationen von Todeswegen oder unter Lebenden, Teſtamenten, Codicillen, Theilzetteln, Erbverträgen und allen dergleichen actibus lucrativis, wovon Gewinn, Genuß oder Vortheil zu erwarten iſt, angewendet werden muß.

3. daß von den vorſtehend bezeichneten, geſchriebenen oder gedruckten Akten die einfache Taxe, dagegen aber von Ausfertigungen auf Pergament, für dieſes 1 Schilling, und außerdem die doppelte Taxe erhoben werden ſoll;

4. daß alle dem Stempel unterworfene, auf Frei-Papier gefertigte Akten, — mit Ausnahme derjenigen von oder für Perſonen, ſo zum Armenrechte zugelaſſen ſind —, nichtig und ungültig ſind;

5. daß Nachahmung des Stempelpapieres mit der auf Falſch-Münzen haftenden Strafe belegt werden ſoll, und daß

6) in den Städten Cöln, Andernach, Neuß, Bonn und Ahrweiler Depots von Stempel-Papier und Pergament angeordnet werden ſollen.

Bemerk. Am 30. Dezember ej. a. iſt die genauere Befolgung des vorſtehenden Ediktes befohlen und feſtgeſetzt worden, daß bei Nichtanwendung des geſetzlich erforderlichen Stempelpapieres, die kontravenierenden

Privatpersonen mit 2 bis 6 Goldgld., die Notarien, Prokuratoren und Lokalbehörden mit 6 bis 10 Gldg., die höhern Beamten und Civil- und Militair-Behörden aber, mit 10 bis 20 Goldg. Strafe, nebst der verwirkten Nichtigkeit der Akten belegt werden sollen.

---

168. Cöln den 8. Dezember 1683.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Wegen der häufigen Straßen-Räubereien und Plünderungen im rheinischen Erzstifte werden die Lokalbehörden zur größten Wachsamkeit, sodann auch angewiesen, die aufgespürten Straßenräuber mittelst Glockenschlag und zusammengezogener nöthiger Mannschaft zu verfolgen; die dadurch Verhafteten, so wie auch die ohne Paß ihrer Offiziere auf dem Lande betroffenen Soldaten, müssen an die nächste Garnison oder das nächstgelegene Amthaus abgeliefert, sodann Behufs deren Bestrafung sofort darüber Bericht erstattet werden.

---

169. Bonn den 28. Januar 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Auf das Ersuchen des Erb-General-Obrist-Postmeisters, Grafen von Thurn und Taxis, wird ein demselben sub dato Prag den 13. Februar 1680 von Kaiser Leopold I. ausgefertigter Schutzbrief, gegen Beeinträchtigungen jeder Art des ihm im römischen Reiche verliehenen kaiserlichen Post-Regals, publizirt, und in Gemäßheit desselben allen churfürstl. Lokalbeamten befohlen, die von dem Reichs-Post-Amte nicht angeordneten, etwa bestehenden Fuß- und Reit-Postboten fernerhin nicht zu dulden, sondern dieselben zu verhaften und ihre bei sich habenden Effecten zu confisciren.

Bemerk. Unterm 5. Dezember 1686 ist der Inhalt obiger Verordnung wiederholt und ganz gleichlautend verkündet worden.

---

170. Cöln den 26. Februar 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Bei dem eignen Bedürfniß der Kavallerie-Remonte wird das im rhein. Erzstifte stattfindende Aufkaufen und Ausführen der Pferde, ohne spezielle churfürstliche Erlaubniß, verboten.

---

171. Cöln den 11. März 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Berathung über die Mittel, Behufs der bei den gefährlichen Zeitumständen zu unterhaltenden und nothwendig zu vermehrenden Landes-Truppen, werden, mit Vorwissen und Belieben des Domkapitels, die erzstift-rheinischen Landstände zu einem gemeinen Land-Tag nach Neuß auf den 19. d. M. (für diesmal und ohne Consequenz auf ihre eigene Kosten) convocirt.

---

172. Cöln den 10. April 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die Wege-Reparaturen im rheinischen Erzstifte sollen von den herkömmlich dazu verpflichteten Dorfschaften, Gemeinheiten oder Grundbesitzern sofort bewirckt, die Abwässerungsgraben eröffnet und die hindernden Bäume und Sträuche weggeräumt werden. Säumige oder Nachlässige sollen für jede Ruthe 1 Goldgl. Strafe erlegen, woraus die unterlassene oder unvollkommene Wege-Reparatur bestritten werden soll. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 96.)

Bemerk. Den Beamten ist die Besorgung der Wege-Reparaturen am 29. Juli 1724 bei 25 Gldgl. Strafe wiederholt befohlen worden.

---

173. Cöln den 10. April 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Der, zum Nachtheil der Gewerbe, von Geistlichen auf ihren Immunitäten, Faß- und Maaßweise durch Ein-

und Verkauf betrieben werdende Weinhandel wird verboten, und es wird denselben nur gestattet, ihren von eigenem Wachsthum, Zehenten oder andern geistlichen Gefällen herrührenden Wein im Großen und Kleinen zu verkaufen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 29.)

Bemerk. Unter gleichem Tage ist auch verordnet, daß die auf den geistlichen Immunitäten in den Städten wohnenden und Weinhandel treibenden Weltlichen sich der Tragung der bürgerlichen Lasten und der Accise-Entrichtung nicht entziehen sollen. (s. l. c. S. 30.)

---

174. Cöln den 17. Mai 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Da die unterm 22. April d. J. verordnete Admodiation der im rheinischen Erzstifte bewilligten Consumtions-Accise bisher noch keinen allgemeinen Erfolg gehabt hat, so werden alle diejenigen, welche eine Accise-Pachtung in den resp. Aemtern, Städten und Unterherrlichkeiten beabsichtigen aufgefordert, vor dem angeordneten und benannten erzstiftischen Accise-Einnehmer zu Cöln, am 25. d. M. zur Abgabe ihrer Gebote und desfallsigen Unterhandlung zu erscheinen. Außerdem werden die jeden Ortes vorhandenen Müller, Wirthe, Brantwein-, Bier- und Wein-Schenker, Metzger und Krämer angewiesen, Behufs der ihnen zu machenden Eröffnungen, an vorbezeichnetem Ort und Tag ebenfalls, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Gldg. und des Verlustes der Gewerbe-Befugniß, zu erscheinen. Sodann wird den Lokalbehörden befohlen, mit jedem der, der Consumtions-Accise unterworfenen, Gewerbetreibenden über sein individuelles Beitrags-Quantum, im Verhältniß zu untenstehendem Anschlage, zu unterhandlen und die Verzeichnisse über die geschehenen Anerbietungen (welche zugleich eines jeden monatliches Anschlags-Quantum nachweisen sollen) an den Accise-Einnehmer am vorbezeichneten Termine einzusenden. Endlich wird den mit Schlachten und Fleischverkauf sich befassenden Juden, unter obiger Strafandrohung befohlen, zu gleichem Zwecke an besonders bezeichneten Orten und Tagen (im Unter- und Ober-Erzstifte) zu erscheinen, und sollen die Beamten solche Betagung allen in ihren Bezirken wohnenden Gewerbtreibenden und Juden besonders notificiren und sie zum Erscheinen anhalten.

Consumtions-Anschlag.

	Rt.	Alb.	Hl.
Von jedem Pfund Fleisch bei Metzger oder Juden	—	—	6
Von jeder Ahm Wein zum Verzapfen . . .	½	—	—
Von jedem zum Verbrauch zur Mühle gebrachten Malter Weizen	—	6	—
Desgleichen von jedem Malter Roggen, Gersten und Malz	—	4	—
Von jedem bei Wirthen verbraucht werdenden Malter Hafer	—	4	—
Von jedem auf der Mühle gemahlen werdenden Malter Hafer	—	2	—
Von jedem bei Krämern verkauft werdenden Hut Salz	½	—	—
Von jeder Maaß Brantwein, welche von den Krämern ausverkauft wird	—	2	—
Von jedem Pfund Taback durchgehends . .	—	4	—

Bemerk. Unterm 25. Mai ej. a. hat der Accise-Einnehmer, im Auftrage der Landstände-Deputation, die Accise-Verpachtungs-Bedingungen publicirt; aus denselben ergiebt sich, daß die Pächter alle zwei Monate ihre Quoten entrichten müssen, daß die Pachtungen nach 4 Monaten wechselseitig aufkündbar sind, daß diejenigen, welche sich wegen der Consumtions-Steuer nicht abgefunden haben, mit den derselben unterworfenen Waaren ꝛc. nicht handlen dürfen, und daß gräfliche und adliche Sitze, so wie die Geistlichen für ihren eignen Verbrauch frei sind, weshalb ins besondere den Müllern die Einlieferung der von den freien Mahlgästen ertheilt werdenden Scheine obliegt.

---

175. Bonn den 13. November 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Herstellung der, durch die entlassenen Kriegsvölker verschiedener Mächte im rheinischen Erzstifte häufig gestörten, öffentlichen Sicherheit, werden die Lokalbehörden angewiesen, durch die Schützen tägliche Visitationen ihrer Bezirke zu veranstalten und gegen die aufgespürten Räuber, Diebe, vagabundirenden Soldaten u. a. Gesindel die unterm 8. März 1637 (Nr. 66 d. S.) verordneten Maßregeln in Anwendung zu bringen; zugleich werden

die daselbst gegen Beförderung und Duldung des Raub-Gesindels, Ankauf der gestohlnen Sachen und nachlässige Ausführung der jetzt wiederholten Vorschriften verhängten Strafbestimmungen, erneuert.

---

176. Lüttig den 6. Dezember 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Wegen der fortwährenden Unergiebigkeit der Consumtions- und Stempel-Auflage im rheinischen Erzstifte, wird im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

1) Da die Erhebung der Consumtions-Accise nicht überall verpachtet worden ist, so soll da, wo Letzteres geschehen, für 8 Monate, und in denjenigen Aemtern ꝛc., wo die Admodiation nicht Statt gefunden hat, für das ganze Jahr vom 1. Juni $16\frac{8}{8}\frac{4}{5}$ jeder ausserhalb den Städten wohnender Consument individuell angeschlagen werden; der Verbrauch an Brodkorn soll auf 2 Malter für jede über 6 Jahr alte Person berechnet, und müssen die Wirthe, Krämer und Metzger wegen ihres Verbrauchs dieses und andrer accisepflichtiger Gegenstände speziell taxirt werden. In jedem Amtsbezirk muß hiernach die Auflage erhoben und vierteljährig dem Haupt-Einnehmer zu Cöln abgeliefert, demselben aber sofort das Duplikat des Heberegisters zugesandt werden. In diesen Registern müssen die Halbwinner von Höfen unter Benennung der Gutseigenthümer namentlich aufgeführt, sodann auch die überall vorhandenen accisefreien Bewohner der gräflich- und adlichen Sitze, so wie die Geistlichen individuell verzeichnet werden.

Die Magistrate der Städte müssen, wegen der ausserhalb der Ringmauern wohnenden Bürger, die vorstehenden Bestimmungen erfüllen und die von ihnen ediktmäßig vollführte Veranschlagung der innerhalb der Mauern vorhandenen Bürgerschaft, durch unverweilte Einsendung der Heberollen an den Haupt-Einnehmer, nachweisen.

2) Zur Ermittlung der seitherigen Nichtbeachtung der Stempel-Verordnungen sollen die churfürstlichen Sindiken, Sekretarien, Protonotarien, Notarien, Gerichtschreiber, Prokuratoren u. a. dem Stempel-Edikte unterworfene Beamte, dem vorbemerkten Accise Haupt-Empfänger zu Cöln, an dazu festgesetzten Tagen, ihre Protokoll-

Bücher nebst den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen ꝛc. produciren, und sollen die hierdurch entdeckten Stempel-Contraventionen, von den dazu committirten landständischen Deputirten, zur Beseitigung kostspieliger Inquisitionen, mit den vorschriftsmäßigen Geldstrafen belegt werden. (Conf. Nr. 167 und Nr. 174 d. S.)

177. Bonn den 20. Juni 1685.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die dem churfürstlichen Mühlenzwange unterworfenen und nicht speziell davon eximirten Unterthanen im rhein. Erzstifte sollen, wenn sie ihre Früchte auf andern Mühlen mahlen lassen und in flagranti betroffen werden, mit Confiskation der Früchte oder des Mehles, später Ermittelte aber mit 10 Gldgld. Brüchte bestraft werden.

178. Bonn den 20. September 1685.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur ferneren Verhütung der in den erzstiftischen Landen dies- und jenseits des Rheines zunehmenden Duelle, Balgereien, Raufereien und Kugelwechselungen, wird bestimmt, daß (mit Ausschließung rechtlicher Nothwehr) dergleichen Unternehmungen, so wie die Herausforderungen dazu, deren Sekundirung, Beiwohnung und unterlassene Anzeigung mit Verlust der Ehren und Würden und mit Leibes- und Lebens-Strafen belegt werden sollen; daß denen im Duell Gefallenen kein ehrliches Begräbniß zu Theil, und an den entflohenen Duellanten das gegen sie in Contumaciam zu fällende Urtheil in effigie, und wenn sie zurückkehren und verhaftet werden wirklich, vollzogen werden soll. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 246.)

Bemerk. Unterm 31. Januar 1699 ist das vorstehende Edikt wörtlich erneuert, und den erzstift-rheinischen, westphälischen und recklinghausenschen Behörden dessen strengste Handhabung befohlen worden.

179. Bonn den 24. September 1685.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Unter wörtlicher Erneuerung der die schwelgerischen Gastmahle bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen im rhein. Erzstifte verbietenden Verordnung vom 5. März 1665 (Nr. 111 d. S.), werden die bei den Scheffenwahlen in Städten, Flecken und Dörfern von den Erwählten, oft drei Tage hintereinander, angestellt werdenden kostbaren, sogenannten Scheffen-Mahlzeiten, bei gleicher Strafe verboten.

---

180. Bonn den 8. Februar 1686.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Das zum Nachtheil der Gemeinde- und andern Forsten, am 1. Mai, so wie an Gottstracht- und Kirchweih-Festen und dergleichen Tagen, im rheinischen Erzstifte stattfindende Aufpflanzen junger Birken und andrer Bäume vor die Wohnungen und sonst, wird verboten, und sollen die auf heimlicher Fällung der Bäume betroffenen Contravenienten für jeden Baum 1 Goldg. Strafe erlegen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 166.)

Bemerk. Erneuert am 7. April 1718 mit Erhöhung der Strafe auf 5 Goldg., welche auch von denjenigen beigetrieben werden soll, vor deren Häuser solche Bäume aufgepflanzt sind, und welche die Thäter nicht angeben können. (s. l. c.)

---

181. Bonn den 12. Februar 1686.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Um im rheinischen Erzstifte die Ausbreitung der in der Grafschaft Mörs sich niedergelassen habenden Menoniten- oder Wiedertäufer-Familien zu verhüten, — welche bereits zu Ehrnfeldt in der churfürstlichen Unterherrlichkeit Hültz, auf der sogenannten Neersischen Straße und an andern erzstiftkölnischen Grenz-Orten, nicht nur mit den diesseitigen Unterthanen handeln und verkehren, sondern auch Erbstücke an Garten, Land, Büsche u. dgl. eigenthümlich, pfand- oder pachtweise erworben haben und den

Weidegang mit genießen — wird, auf den Grund der publicirten Polizei-Ordnungen und Edikten, verordnet: daß die Lokalbehörden den Anhängern jener Sekte den Erwerb und den Genuß der vorbemerkten Realitäten verweigern und ihnen aufgeben sollen, sich derselben binnen 2 Monaten, bei Strafe der Confiskation Behufs milder Zwecke, zu entäußern; endlich wird den Unterhanen bei Vermeidung willkührlicher Strafe auferlegt, „allen traficq „Handelsgemeinschaft und Gewerbs mit mehrgemeltem „heillosen Gesindtlein sich gänzlich zu enthalten."

---

182. Bonn den 11. April 1686.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöllen zu ungnädigstem mißfallen zu vernehmen vorkommen, was gestalt durchgehendts in deroselben Ertzstiffts Stätt und Dörfferen die so hochnöhtige anordnung einiger Sendt-Scheffen eine zeitlang an vielen örtheren underlassen worden, solchen Dienst auch deßwegen bald niemandt übernehmen wollen, weilen selbige von jhren Mitt-Nachbahren hierüber geschmähet, verspottet und davon abgeschreckt werden; Derhalben dan allerhandt unthaten und Laster desto stärcker eingerissen und wegen deren verschweigung zu männigliches ärgernüs und Scandal ungestrafft verbleiben, Kirchen, Bruderschafften, Hospitalien und Armer-Renthen und Gefäll mit der Zeit gantz in undergang gerathen, auch bey vielen die Gottesforcht, ChristCatholische Zucht, Ehr- und erbarkeit, fort aller guter handel und Wandel zurückgangen, wodurch aber Gottes Zorn, rach und straff ungezweifelt über den Ertzstifft gezogen werden dörffte, welchem allem höchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchlaucht also lenger nicht nachsehen können, dahero dieselbe hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß hinführo in allen und jeden Pfarren, Dörfferen oder Hundtschafften auff guetbefinden des Churfürstlichen **Vicarij Generalis in Spiritualibus** oder Ihrer **Archi Diaconorum** und von selbigen dazu bestelten Officianten, wie auch jeden orths Pastoren und der Gemeinden Vorsteher Zwey, Drey oder mehr von denen meisttauglichsten darzu außgesehen und angeordnet, deren einer oder auch zwey nach gelegenheit auß dem Scheffen-Stuel (damit andere auß der Gemein-

den sich destoweniger darüber zu beschweren ursach haben mögen) auff- und angenommen, auch beaidet werden sollen, gestalt dasjenige was jhnen bey jhrer anordnung dem alten brauch nach auffgegeben wird, am fleißigsten zu beobachten und zu verrichten, fals aber ein oder ander sich vielleicht hierin beschweren oder widersetzen würde, sollen bemelte Vicarius, Archi Diaconi oder derenselben Officianten solche in eine Kirchenstraff nach ermeßigung erkleren; Sodan die Underherrn, Churfürstliche Beambten, Vogt und Schulteiß jedes orths auff jhr ersuchen denenselben gehörende Handtpietung leisten, auch da nöhtig die unwillige und ungehorsamme zur Zahlung der Andictirter Straff anzwingen, wie nicht weniger falß sich ins künfftig jemandt gelüsten lassen würde, die also angeordnete Sendt-Scheffen auff einige weiß zu tadlen oder jhnen deßfals ichtwas schmähliches vorzurücken, dieselbe gleichfals in eine Pöen von ein, zwey, drey oder mehr Goltg. nach gelegenheit des verbrechens und des übertretters ipso facto verfallen zu sein erkleren, auch solche alsobald durch würckliche Execution beytreiben und zum besten und nutzen der Kirchen verwenden, dafern sönsten gedachte Underherrn und Beambte sich hierin farläßig oder widrig erzeigen würden, werden mehrhöchstgemelte Jhre Churfürstl. Durchlaucht selbige deßhalben mit verdienten straffen anzusehen nicht unterlassen. Welches dan dieselbe also ernstlich meinen und wollen. Urkundt dieses.

Bemerk. Am 13. November 1700 hat Churfürst Joseph Clement die obige Verordnung wörtlich wiederholt, und ist dieselbe am 31. Jan. 1716 mit dem Zusatz erneuert worden, daß diejenigen, welche gegen Sendscheffen Drohungen ausprechen, für die Thäter des darauf den Letztern widerfahrenden Schadens gehalten und als solche bestraft werden sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 32.)

---

183. Bonn den 8. Juni 1686.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Die auf dem jüngst zu Brühl gehaltenen Landtage bewilligten 4½ Simplen müssen in monatlichen Raten vom 1. Juli bis incl. 1. December d. J. an die von Cöln nach Bonn verlegte westrheinische erzstiftische Land-Kasse von den Lokal-Empfängern pünktlich abgeliefert werden.

---

184. Bonn den 16. November 1686.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer erneuerten und erweiterten Juden-Ordnung für das rheinische Erzstift und das Herzogthum Westphalen, welche in sieben Kapiteln 1) das Geleit und den Zoll, 2) die Kleidung, den Wandel und die Wohnung, 3) den Gewerbebetrieb und die Lasten, 4) den Handel und Zinsfuß und die Buchführungs-Art der Juden regulirt, ferner 5) denselben den Ankauf gestohlner und verdächtiger Sachen und den Erwerb von Immobilien verbietet, 6) ihren Gerichtsstand vor ihren Rabbinern und resp. den gewöhnlichen Gerichten bestimmt, und endlich 7) die Verpflichtungen der aus den churfürstlichen Landen abziehenden Juden ꝛc. festsetzt.

Bemerk. Confer. die am 28. Juni 1700 erlassene, Nr. 262 d. S. aufgeführte Erneuerung dieser Juden-Ordnung.

---

185. Bonn den 22. Februar 1687.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Unter Bezeichnung der den Schützen-Führern obliegenden Dienstverrichtungen (— Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Bewirkung öfterer nächtlicher Streifzüge mit den Schützen, Anzeigung der nöthigen Wege-Reparaturen, Verrichtung der Exekutionen, Abwendung der Feuergefährlichkeiten und Uebung der Schützen und andern Unterthanen in den Waffen —) werden die erzstift-rhein. Lokalbehörden angewiesen, zur Ausfüllung der vorhandenen Vacanzen geeignete, und wo möglich früher in Kriegsdiensten gestandene, Subjecte so fort in Vorschlag zu bringen. Den landesherrlich ernannten und vereideten Schützenführern soll das gewöhnliche Gehalt pünktlich entrichtet und ihre Dienstführung von den Lokalbeamten streng beaufsichtigt werden.

---

186. Bonn den 23. Mai 1687.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Neben Erneuerung des am 17. Dezember 1670 ergangenen Verbotes der im rheinischen Erzstifte statt finden-

den Unordnungen bei den Brüchten-Verhören, werden die Lokalbeamten und Stadtmagistrate angewiesen, mit dem Protokoll des zuletzt gehaltenen Brüchten-Verhöres eine Specifikation der seitdem begangenen Vergehen und der Straffälligen einzusenden, und alljährlich auf St. Bartholomäus-Tag eine gleichmäßige Nachweise an die churfürstliche Hofkammer einzureichen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 251.)

187. Bonn den 8. Juli 1687.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Zur Handhabung der Rhein-Schifffahrts-Polizei wird verordnet, daß künftig keinem Schiffsknecht oder Jung resp. neuen Schiffer das Befahren des Nieder-Rheines weder mit ungeeigneten Fahrzeugen noch auch sonst von den churfürstlichen Rheinzoll-Beamten gestattet werden darf, wenn derselbe nicht eine von der Schiffer-Gilde ausgestellte Bescheinigung producirt, daß er wenigstens 4 Jahre lang bei einem erfahrenen niederrheinischen Schiffer gedient und sich wohl verhalten hat. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 92.)

Bemerk. Unterm 19. August ej. a. ist, auf eine von niederrheinischen Schiffern gemachte Anfrage, die obige Bestimmung bestätigt und zugleich erklärt worden, daß künftig die Befahrung des Nieder-Rheines nur mit den von Alters her gebräuchlichen, zulässigen Schiffen statthaft sei; sodann sind unterm 12. Juli 1697 beide vorstehende, während der Kriegsjahre in Nichtachtung gerathene, Verordnungen erneuert und zugleich die ausländischen ungewöhnlichen Fahrzeuge, als Schütten und Samorensen, für ungeeignet erklärt worden, weil deren Ladungsart den landesherrlichen Zoll- und Licent-Beamten nicht bekannt und deren richtige Veranschlagung deshalb unthunlich sei. (S. l. c. S. 93 u. 95.)

188. Bonn den 2. September 1687.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Nachdeme mißfällig zu vernehmen vorkommen, was gestalten die Bäche fast aller Orthen in hiesigem Ertz-

Stifft theils mit Gesträuch, Leusch und dergleichen bewachsen, theils auch von eingefallener erde ganz angefüllet, also und dergestalt daß das Wasser seinen rechten Lauff nit erreichen noch halten kan, und dahero zu Winters-Zeit, auch sonsten bey einfallenden regen denen Unterthanen hin und wider fast immerzue an ihren Ländereyen und Wysen kein geringer Schade zuegefüget, zugeschweigen daß auch dardurch die Churfürstlichen Fischereyen selbsten verderbt werden, Und aber höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlaucht solchem allem keineswegs also nachsehen können noch wollen; So befehlen dieselbe allen und jeden hiesigen ihres Ertz-Stiffts Cöllen Eingesessenen und Underthanen, wen es auch immer betreffen möchte insgesambt und sonders, so mit ihren Ländereyen, Wisen, Buschen, Weingarten und sonsten auff eine Bach anschiessen, hiemit gnädigst und ernstlich selbige ihres Orths mit abhau und wegraumung deß Gesträuchs, Leusch und andern schädtlich- und uberflüssigen Gewächs, auch außwerffung der eingefallener Erden und deren auffdämmung zu beyden seithen, widerumb in behörigen guten standt zu bringen, den Canal zugleich an denen seithen ub- und etwas einwerts gantz glatt und auff dem Grunde gantz eben abzustechen, damit das Wasser seinen rechten lauff einhalten und mithin so wohl höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht als dero Underthanen aller sonsten durch Uberfliessung der Bächen zuewachsender schade mögligist verhütet werden möge, massen dan auch zu alsolchem ende ein jeder seines orths den Bach-Canal hinfuhro, wie ohne das solches mit geringer mühe und Kosten wirdet geschehen können, in gutem standt und gang beste-s hat suechen zu unterhalten, und es bey vermeidung 5 Goldtgl. so denen ungehorsamen und saumigen zur Straff hiemit angesetzt werden, nit zu vernachlässigen.

---

189. Bonn den 13. November 1687.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines auf dem zu Cöln gehaltenen niederrheinisch-westphälischen Kreis-Münz-Probations-Tage am 17. October c. a. abgefaßten Münz-Ediktes, wodurch die Nichtprägung von Scheidemünzen während der nächsten 12 Jahre festgesetzt, die Verrufung und die Beibehal-

tung mehrerer ausländischen Münzen ausgesprochen, sodann auch nebst mehrern das Münzwesen regulirenden Maßregeln bestimmt wird, daß bei Zahlungen nur ein Viertheil des Betrages in Scheidemünze gegeben und empfangen werden soll. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 158.)

Bemerk. Die strengere allgemeine Beachtung des vorstehenden Ediktes ist unterm 17. Januar 1688 wiederholt befohlen worden. (s. l. c. S. 163.)

---

190. Bonn den 5. Februar 1688.

„Churfürstlich kölnische gnädigste Verordnung was Dero Scharfrichteren, von denen in hiesigem Erz-Stifft, ausserhalb der Stadt Cöllen (woselbst es bei dem alten Herkommen verbleibet) vornehmenden Executionen, zu Lohn und sonsten gegeben werden solle."

Bemerk. Die Strafarten und Lohnsätze sind in der am 15. Jan. 1757 (Nr. 550 d. S.) erneuerten Verordnung fast gleichlautend.

---

191. Bonn den 14. März 1688.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

Gegen die fremden, nicht besonders conzessionirten Kriegs-Werbungen im rheinischen Erzstifte, werden die frühern Verbote erneuert, und sollen die Beförderungen der fremden Werber, so wie der Eintritt in fremde Kriegs-Dienste um so ernstlicher verhindert und bestraft werden, als eine Werbung für die churfürstlichen Truppen stattfinden wird.

---

192. Bonn den 26. März 1688.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfst.

In der Absicht, nach dem Antrage der Landstände des rhein. Erzstiftes, eine erneuerte Gerichts-Ordnung abfassen zu lassen, werden vorläufig die Vögte, Schultheisen und Scheffen der Hoffs- Laten- Banck- und andern ordentlichen Gerichten aufgefordert, genaue Anzeige zu machen: an welches höhere oder Ober-Gericht die von ihnen in erster,

zweiter oder weiterer Instanz beurtheilten Sachen, auf dem gewöhnlichen Wege der Appellation, herkömmlich gelangen.

---

193. Cöln den 13. Juli 1688.

Dom-Kapitel des Erzstiftes Cöln.

Unter Widerlegung der verbreiteten Kriegs-Gerüchte, welche besonders im obern Erzstifte die Unterthanen zur Flucht und Wegbringung ihres Eigenthums in Städte und Schlösser bewogen haben, werden, bei den obwaltenden friedlichen Verhältnissen zu allen benachbarten Mächten, die Beamten angewiesen, den Unterthanen das kostbare, und zu jetziger Erndtezeit höchst nachtheilige, Verlassen ihrer Heimath zu untersagen.

---

194. Bonn den 17. August 1688.

Die anwesenden Prälaten und Kapitularen des Erz- und hohen Dom-Stiftes Cöln:

Erneuern die, vom verstorbenen Churfürsten Max. Heinrich erlassenen Bestimmungen wegen Bestrafung der Jagd- und Fischerei-Frevel, wegen Beachtung der jährlichen Schlußzeit der Jagd auf grobes Wild von Ostern bis nach der Erndte, wegen Knüppelung der frei umherlaufenden Hunde von Ostern bis Weihnachten, wegen Nichtstörung und Auffangung des Wildes während der Setzzeit und der Wildbrut und wegen des verbotenen Tragens von Schießwaffen durch Hirten und Viehhüter — und verordnen, daß die Contravenienten verhaftet, und dem erzstiftischen Ober-Inspector der Jagden und Wildbahn zur Bestrafung denunciirt werden sollen; unter der Zusicherung, daß die Hälfte der Geldstrafen den nicht von Amtswegen dazu verpflichteten Denuncianten ausgezahlt werden sollen.

Bemerk. Diese Verordnung ist auf Befehl der oben bemerkten Prälaten ꝛc. unter dem Siegel des Dom-Kapitels und der Unterschrift des erzstiftischen Vicekanzlers und Sekretairs ausgefertigt.

---

195. Bonn den 9. September 1688.

Dechant und Kapitel des hohen Erz- und Dom-Stiftes Cöln.

Bei dem ohne alle gegründete Ursache fortdaurenden und sogar in die Nachbarlande stattfindenden Flüchten der erzstiftischen Unterthanen, und da dieses Verlassen der Ackerwirthschaften sowohl zu der Flüchtlinge eigenem, als zu des Gemeinwohls höchstem Nachtheil gereicht, soll den Bewohnern der Städte und des platten Landes von den Lokalbehörden, unter Androhung der Confiskation aller ihrer Güter und sonstiger willkührlicher Strafe, befohlen werden, bei ihrem Haus und Hof zu bleiben und ihren Feld- und Ackerbau fortzusetzen, ohne sich unzeitigen Schrecken einjagen zu lassen. Den Unterthanen soll zugleich bedeutet werden, daß das Domkapitel, bei wirklich eintretender Gefahr, sie, zur Sicherung ihrer Haabe in den erzstiftischen Festungen, zeitig benachrichtigen und ihnen für erleidenden Schaden vollen Ersatz aus eignen Mitteln leisten werde. Die Lokalbehörden werden für die strenge Ausführung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich gemacht.

Bemerk. Diese Verordnung ist unter dem domkapitularischen Regierungs-Siegel und unter folgender Unterschrift: „Wilhelm Egon, Cardinal, Landgraf zu Fürstenberg als Domdechant und postulirter Erzbischof und Churfürst zu Cöln," ausgefertigt.

---

196. Bonn den 21. Januar 1689.

Wilhelm Egon von Gottes Gnaden der Heyligen Röm. Kirchen Cardinal, Bischoff zu Straßburg, Administrator der Fürstl. Stiffter Stablo und Malmedy, Landgraf im Elsaß und zu Fürstenberg ꝛc. Postulirter Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cöllen, auch dieses Ertz-Stiffts Administrator ꝛc.

Demnach Wir mit höchster Befrembdung vernehmen müssen, waßgestalt der in der Statt Cöllen sich befindender Chur-Bayrischer Abgesandter Karg sich gelüsten lassen, durch ein an den Dechandt und Untersigler Eschenbrendter abgelassenes Schreiben denen Assessoren beym Officialat Gericht dieses Ertzstiffts Notarien, Prokuratorn und an-

dern darzu gehörigen Persohnen, auß weiß nicht was vor angemaster Authorität zu bedeuten, daß der Herr Official von Quentel fürterhin vor keinen Officialen under dem angemasten Vorwandt mehr zu erkennen, daß von Zeit der vermeinten Päbstlichen auff deß Printzen Clementz von Bäyren Liebd. nichtiglich außgefallenen Confirmation und darauff **per mera attentata** ergriffenen Possession dieses Ertzstiffts, dessen Gewalt gäntzlich erspirirt, und daß man auß dem neuen Calender dessen Amotion gnugsamb zu ersehen habe, einfolglich demselben keine Acta mehr zu präsentiren, noch von denen bereits präsentirten einige Decreta oder Urtheil zu publiciren oder zu Prothocolliren, und daß er Eschenbrender, biß dahin deß Herrn Printzen Clementz von Bäyern Liebd. als angemaßter Ertzbischoff und Churfürst zu Cölln, wegen Bestellung eines neuen Officialis, sich werde resolvirt haben, das Officialat verwallten solle: Und dann iedermänniglichen bekannt, waß gestalt Wir und der mehrere Theil deß Capituls dieses Ertz-Stiffts gegen die vom Päpstlichen Hoff, Unser aller ungehört und uncitirt, gegen den außtrucklichen Inhalt der zwischen dem Päpstlichen Stul und der löblichen Teutschen Nation eingangenen und biß dahero beständig unterhaltener Concordaten (welche wohl vor das edelste Kleinod der Teutschen Libertät, darob billich alle redliche Teutschen steiff und fest halten sollen, zu achten) **praecipitanter** und also einfolglich (welches man doch mit aller Bescheidenheit und Ehrerbietung, bloß allein zu Defension deß Uns und Einem Hochwürdigen Thum-Capitul unstreitig zustehenden Rechtens will gesagt und verstanden haben) **nulliter** ergangene oder vielmehr erschlichene und erpracticirte Confirmation **coram Notario et testibus** offentlich protestirt und iedermänniglich, zu vorderst aber dieses Ertz-Stiffts Land-Ständen Unterherrn und Bedienten bekannt gemacht, warumb Wir diese vermeinte Confirmation nicht annehmen könten, sondern Uns dagegen durch alle Recht- und thunliche Mittel zu setzen Uns gemüssiget befinden, sondern auch von der darauff anmaßlich erfolgten Ergreifung der Possession gleichfals vor Notarien und Zeugen **ad quemcumque judicem superiorem** Appellirt, und Uns zu Außführung Unsers ungezweiffelten Rechtens beruffen haben, einfolglich nicht gestatten können, daß bey so gestalten Dingen deß Herrn Printz Clementz zu Bayern Liebd. oder iemands von seinet wegen biß zu völliger Außführung dieser Streit-Sach, wobey gleichwohl

der mehrer Theil deß Capituls neben Uns sich interessirt befindet, sich einiger Churfürstl. Authorität, es seye in ab- oder Ansetzung der Ertz-Bischofflichen Bedienten, vielweniger daß der von Karg dergestalten gegen dieses Ertz-Stiffts vornehmste Ministros und Dumb-Capitularn eigenthätig verfahre und sich einige Authorität gegen dieselbe anmasse. Als haben Wir, Krafft der von Einem Hochwürd. Dumb-Capitul Uns über dieses Ertz-Stifft auffgetragener Administration, ein unumbgängliche Nohtturfft zu seyn ermessen, gegen dieses Widerrechtlich, unbefügt und unbesonnenes Verfahren, vor Uns und die mit Uns haltende Dum-Capitularen omni meliori modo zu protestiren und besagten von Karg, daß er sich dergleichen Attentaten ins künfftige enthalte, alles Ernst zu erinnern, damit Wir nicht gezwungen werden, dagegen ein schärferes Einsehens vorzunehmen; Befehlen demnach allen und ieden dieses Ertz-Stiffts Land-Ständen, Unterherren, Rähten, Amptleuthen, Burgermeistern, Bedienten und Unterthanen, wes Stands, Wesens oder Qualität dieselbe seyn, zuforderst aber des Geistlichen Hof-Gerichts binnen Cölln Assessorn, Notarien und Procuratorn, wie auch dem **Magistro Latorum und Latoribus**, vorangeregter von dem von Karg **per mera attentata nulliter** vorgenommenen Amotion und vermeinten Cassation ungeachtet, besagten Herrn von Quentel, und niemands anderst vor dero respective Oberhaupt und Officialen zu erkennen, und zu respectiren, keinen andern als mit dessen Insiegel bekräfftigten Mandaten zu pariren, dieselbe zu insinuiren, zu empfangen und zu exequiren, und dieses alles under Arbitrarischer Geld-Straff, gegen die gerichtliche Bediente aber, under Verlust ihrer Diensten und Confiscation ihrer im Ertz-Stifft gelegener Renthen und Güther. Uber dieses befehlen Wir vorgemelden Eschenbrendter allen Ernsts, bey vorgedachter Straff, sich der Ihm vermeindlich auffgetragener Commission nicht zu gebrauchen noch sich deren zu bedienen. Denen sämbtlichen Beampten dieses Ertz-Stiffts ernstlich auffgebend, alle und jede so sich etwann ein oder andern Orths unterstehen würden, einige Officialats Mandata, Befelcher oder Urtheil, welche mit mehr gedachten Herrn Official von Quentel Insigel nicht bekräfftiget, zu insinuiren, gefänglich anzuhalten, und Uns davon, damit dieselbe zu gebührender Bestraffung mögen gezogen werden, gehorsambst zu referiren. Erklähren auch hiemit alle und jede Decreta und Urtheil, so von gemeld-

tem Eschenbrender oder dessen Commissarien de facto gefället werden dörfften, vor null, Nichtig und Krafftloß, gerad als wann dieselbe nimmer gefället wären; Und damit dieses zu jedermänniglichen Wissenschafft gelangen möge, so haben Wir befohlen gegenwärtiges Patent aller Orten zu publiciren und zu affigiren, deme dann männiglich gehorsamlich nachzukommen wissen wird. Urkund Unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgetruckten geheimden Insigels.

Bemerk. Conf. die Note ad Nr. 198 d. S.

---

197. Bonn den 2. März 1689.

Wilhelm Egon, Cardinal, Landgraf zu Fürstenberg, postulirter Erzbischof und Churfürst zu Cöln.

Unter Erneuerung eines am 10. November a. p. erlassenen Befehls wird es den Lokalbeamten zur strengsten Pflicht gemacht, auf die sich zeigenden fremden Partheien zu wachen und dieselben unter Angabe ihrer Stärke bei der nächsten Garnison anzuzeigen; diejenigen feindlichen Partheien aber, welche, wie zum öftern geschehen, bei einer Stärke von 6 bis 12 Pferden, die Unterthanen im Angesicht der Beamten angreifen und gefänglich wegführen, sollen mittelst Befestigung und nächtlicher Bewachung der Schlagbäume durch die Schützen abgehalten, und resp. verhaftet werden.

Bemerk. Conf. die Note ad Nr. 198 d. S.

---

198. München den 26. Mai 1689.

Joseph Clement, Erzbischof zu Cöln, Churfürst in Ober- und Nieder-Baiern, Herzog ꝛc.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 3. April c. a. erlassenen geschärften Straf-Ediktes, wodurch bei den von Frankreich in den rheinischen Reichslanden mit unerhörter, und mehr als türkischer Grausamkeit verübten Feindseligkeiten*) diese Macht, in Folge desfallsigen Reichstags-Schlusses, für einen öffentlichen Reichs-Feind, und, wegen ihres mit der Türkei geschlossenen Bündnisses, für einen Feind der Christenheit erklärt wird; sodann allen

Reichs-Unterthanen, unter Erneuerung der am 11. Dezember v. J. publicirten Avokatorien, jede Art von Gemeinschaft mit Frankreich, bei Strafe der Reichs-Acht und Ober-Acht, verboten, und endlich den Reichsständen die Beachtung einer Neutralität, so wie die Unterhaltung diplomatischer Verbindungen und Correspondenzen mit Frankreich, gleichmäßig untersagt wird.

Bemerk. *) Bei der Enumeration derselben wird auch die aufgeführt, daß Frankreich, — gegen die rechtmäßige, auf den Herzog Joseph Clement in Baiern gerichtete canonische, und vom Pabste confirmirte Wahl zum Churfürsten von Cöln —, dem heil. Röm. Reiche, den Cardinal von Fürstenberg als Churfürst gewaltsam aufzudringen sich anmasse und, unter diesem Vorwand, das Erzstift Cöln und die Nachbarlande mit Schwerdt und Feuer verheere.

199. München den 23. Juli 1689.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Bei den fortdauernden, durch öffentliche zu Straßburg publizirte Instrumente bezeugten, gegen den Pabst, den Kaiser und ihren rechtmäßigen Landesherrn gerichteten Widersetzlichkeiten mehrerer benannter Mitglieder und Dignitarien des Domkapitels, werden diese für Reichsfeinde erklärt und deshalb die sämmtlichen erzstift-rheinischen und westphälischen Lokalbehörden angewiesen, die bezeichneten Verbrecher im Betretungsfalle zu verhaften und nach Cöln abzuliefern, deren Güter und Haabe in Beschlag zu nehmen, zu inventarisiren und zur churfürstlichen Hofkammer einzuziehen.

Außerdem wird gewärtigt, daß das Domkapitel zur Wiederbesetzung der erledigten Dom-Prälaturen und Dignitäten mittelst Wahl herkömmlich vorschreiten, und obige Proscribirte nicht mehr im Dom-Chor admittiren werde.

200. München den 17. September 1689.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Ueber die Verpflegungs-Kosten der im rheinischen Erzstifte einquartiert gewesenen und durchmarschierenden

churbrandenburgiſchen Truppen, ſo wie über die durch dieſelben verübten Schaden, werden von den Lokalbehörden ſpezielle und belegte Nachweiſen erfordert.

Bemerk. Behufs der mit Churbrandenburg im Werke ſtehenden Liquidation iſt die obige Nachweiſe sub. dato Cöln den 3. Januar 1690 wiederholt eingefordert, und dergleichen Nachweiſung auch, rückſichtlich der in Bonn, Zülpich, Lechenich und Rheinbach ſtehenden churbrandenburgiſchen Garniſonen, unterm 23. Febr. ej. a. erfordert worden. Wegen der Verpflegungs-Koſten, des Verpflegungs-Reglements und der dagegen vollführten Exceſſe der churbrandenburgiſchen Truppen, ſind in den Jahren 1691, 1695 und 1703 mehrfache gleichartige Verordnungen erlaſſen worden, deren weitere Anzeige in dieſer Sammlung unterlaſſen wird.

---

201. Cöln den 25. September 1689.

Deputation der Landſtände des rheiniſchen Erzſtiftes.

Zur Verpflegung mit Fourage der vor Bonn angelangten kaiſerlichen und alliirten Truppen, wogegen die Haltung guter Kriegs-Disciplin zugeſagt worden iſt, werden, mit churfürſtlicher Bewilligung, 3 Simplen ausgeſchrieben, deren Erhebung und Einzahlung an das General-Einnehmerei-Amt binnen 8 Tagen geſchehen muß.

---

202. Cöln den 20. October 1689.

Churfürſtlicher Bevollmächtigter.

Behufs der, nach glücklicher Eroberung der Reſidenz Stadt Bonn, dringend nöthigen Demolirung der aufgeführten Belagerungs-Werke, werden, nach einer aufs ganze Erzſtift gemachten Repartition, aus jedem Amts-Bezirk Schanz-Arbeiter und beſpannte Karren nach Bonn aufgeboten.

Bemerk. Unterm 27. ej. m. iſt den Dienſtpflichtigen freigeſtellt worden, anſtatt der Natural-Hand-Dienſte per Tag 12 Alb. zu entrichten; dagegen aber am

7. November, unter Zuthun des Domkapitels und der Landstände, eine neue Repartition und Ausschreibung der Dienste erfolgt; unterm 12. ej. m. ist den Handdienstpflichtigen im Niedererzstifte die Abkaufung in Geld zu ½ Rthlr. für jeden Dienst freigestellt, die Spanndienstleistungen, auf die Dauer von 3 Tagen, sind aber überall, und die Handdienste aus dem Oberstifte ebenfalls in Natura erfordert worden.

---

203. Cöln den 9. Januar 1690.

Churfürstl. Bevollmächtiger.

Um das Mühlenzwang-Gerechtsam im rheinischen Erzstifte aufrecht zu erhalten, wird es den demselben unterworfenen Unterthanen, bei Strafe der Confiskation des Mehls und der Früchte, verboten, andere als die Zwangs-Mühlen zu benutzen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 232.)

---

204. Cöln den 13. Januar 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Zur Verhütung fernerer Invasionen und Plünderungen durch französische Streif-Partheien, werden die Lokalbehörden angewiesen, desfalls gute Wache zu halten und bei eintretenden feindlichen Annäherungen die nächst gelegenste Garnison, so wie auch die churfürstliche Regierung durch Eilboten davon zu benachrichtigen.

---

205. Cöln den 30. Januar 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Die Verpflegungs-Bedürfnisse zweier churfürstlich bairischer zum Schutze des Erzstiftes erhaltener Infanterie Regimenter werden in Naturalien im oberrheinischen Erzstifte repartirt, und die Lokalbehörden angewiesen, ohne Gestattung einiger Exemtion, das für die Periode seit dem 10. d. M. erforderte Quantum ihrer Bezirke, sofort und für die Zukunft von 10 zu 10 Tagen anticipative, zu erheben und an die Regimenter abzuliefern.

Bemerk. Unterm 8. Februar ej. a. ist die promptere Ausführung der obigen Vorschrift (wobei man, nach erfolgter Anheimstellung des Nöthigen von Seiten der Landstände, den modum per totum ohne Ausschließung der landesherrlichen Güter ꝛc., bei gegenwärtiger allgemeinen Noth angewendet hat) wiederholt befohlen, und desfallsige Nachweise erfordert, sodann auch am 12. März ej. a. bei den fortdauernden Zögerungen bestimmt worden, daß gegen die nach 3 Tagen noch vorhandenen Renitenten die militärische Exekution eintreten soll. — Conf. auch den ad Nr. 554 d. S. befindlichen **Status unius Simpli in modo per totum etc.**

206. Cöln den 5. April 1690.

Dom-Kapitel des Erzstiftes Cöln.

Protestation gegen die von dem churfürstlichen Bevollmächtigten im Namen des Churfürsten, Behufs Unterhaltung der im Lande stehenden zwei churbairischen Regimenter, geschehenen Naturalien-Ausschreibungen im oberrheinischen Erzstifte: Dieses ohne des Domkapitels und der Landstände Gutheißen vorgenommene, einen Theil des Landes schwer verletzende Verfahren, wird als ein vom Landesherrn ohne Zweifel nicht genehmigter Eingriff in die herkömmliche Verfassung des Erzstiftes und in das dem Domkapitel in Abwesenheit des Churfürsten zustehende Statthalter-Gerechtsam nicht nur dargestellt, sondern auch als ein die Landes-Privilegien und Gerechtsame der Stände gefährdendes Vornehmen geschildert.

Bemerk. Am 10. Juni ej. a. hat der churfürstliche Bevollmächtigte verordnet, daß, weil mit Beistand der Landstände die Ermittlung eines andern Repartitionsfußes als der modus per totum im Werke begriffen sei, nur die künftige Ausschreibung und keine andere, von wem sie auch ausgehen möge, vollzogen werden soll.

207. Cöln den 1. Juli 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Behufs der bevorstehenden Durchmärsche alliirter Truppen werden zwei Marsch-Commissarien, einer für das

obere und mittlere, und einer für das niedere Erzstift ernannt, welchen, bei der ihnen aufgetragenen Truppen-Durchführung, von Seiten der Lokal-Behörden alle mögliche Assistenz geleistet werden muß.

---

208. Cöln den 14. September 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Convokation der Landstände des Herzogthums Westphalen zu einem am 2. k. M. in der Stadt Arnsberg zu eröffnenden westphälischen Landtage.

---

209. München den 20. Februar 1691.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer erzstift-kölnischen Busch-Ordnung, wodurch in 32 §.§. u. A. die Anpflanzung und bessere Cultur der Forsten, die Verschonung derselben mit übermäßiger Viehtrifft, unter gänzlicher Ausschließung der Schafe und Ziegen, die Schonung der Büsche und ihre Beschützung gegen Mißbräuche der Berechtigten und gegen Holzdiebereien, die Art der Holznutzungen der Berechtigten und der Holz-Fällungen, Holz-Anweisungen und Holz-Verkäufe vorgeschrieben, und mehrere forstpolizeiliche Maaßregeln befohlen werden. (Conf. chk. Ed. Samml. Bd. I. S. 151.)

Bemerk. Unterm 9. März 1718 ist eine erneuerte erzstift-kölnische Buschordnung in 35 §.§. publizirt worden. (s. l. c. S. 159.)

---

210. Cöln den 18. April 1691.

Churköln. Statthalter.

(Graf von Königsegg.)

Die verbotwidrig stattfindenden Werbungen zu fremden Kriegsdiensten werden wiederholt strenge untersagt, und sollen die dessen verdächtige fremde Militair-Personen nicht geduldet, die ohne Paß betroffenen Soldaten ver-

haftet und die in fremden Kriegsdienst tretenden Unterthanen, mit Angabe ihres Vermögens, zur Anzeige gebracht werden.

---

211. Cöln den 24. April 1691.

Churköln. Statthalter.

Ueber die jeden Ortes seit den letzten 30 bis 50 Jahren bei Vertheilung der Einquartierungslast, so wie bei Tragung und Abführung der Verpflegungsbedürfnisse einquartierter und durchmarschirender Truppen u. a. Kriegslasten, angewendeten Repartitions-Arten, wird von den Lokalbehörden ausführlicher Bericht erfordert.

Bemerk. Unterm 2. Mai ej. a. ist, nebst Erneuerung des Vorstehenden, den Beamten zugleich aufgegeben worden zu berichten: ob und welche Beschwerden, bei Anwendung des Simpels- oder aber des Billettirungs-Fußes zur Vertheilung der obigen Lasten, von den Unterthanen erhoben werden, und sich über den örtlich zweckmäßigsten Umlage-Fuß gutachtlich zu äußern.

---

212. Cöln den 24. April 1691.

Churköln. Statthalter.

Von den Lokalbehörden wird über die im verflossenen und laufenden Jahre an die fürstlich Münster'schen Truppen verabfolgten Verpflegungs-Gegenstände und über die von denselben, gegen das zu Cleve verglichene Reglement, verübten Erpressungen ausführliche Nachweisung erfordert.

---

213. Cöln den 16. Juni 1691.

Churköln. Statthalter.

Die auf Märschen über Nacht einquartirt werdenden churfürstlichen Truppen müssen, die Offiziere für ihr eignes Geld zehren, die Unteroffiziere und Soldaten aber, ihren Wirthen für 1½ Pfd. Brod nebst einem Stück Fleisch oder Butter und Käse und 1 Maaß Bier, 3 Stüber, und

die Reiter für Obiges und 1 Viertel Hafer, 10 Pfd. Heu und 1 Gebund Stroh für jedes Pferd, 7 Stüber p. Tag bezahlen.

---

214. München den — Juli 1691.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die in den erzstift-rheinischen und andern Landen von Nichtberechtigten ausgeübt werdenden Jagdfrevel, so wie das von Unberechtigten geschehende Krebsen und Fischen in stehenden und fließenden Gewässern, werden bei 100 Gldg. Strafe verboten; desgleichen wird die Nichtknüppelung herumlaufender Hunde, das Stören und Ausnehmen der Wildbrut und das Setzen von Haasenschlingen in den Feldern, bei 10 Goldg. Strafe untersagt und den, nicht amtlich dazu verpflichteten, Denuncianten solcher Freveler die Hälfte der Brüchten verheissen; sodann wird auch die Ausübung der groben Jagd von Ostern bis nach der Erndte jeden Jahres den dazu Berechtigten verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 144.)

Bemerk. Obige Verordnung ist unterm 26. März 1698, 5. Juni 1705, 10. Juni 1730, 14. März 1735 und 3. Mai 1737 erneuert worden.

---

215. Cöln den 4. Juli 1691.

Churköln. Statthalter.

Wegen der dringend nöthigen Geldmittel zur Unterhaltung und Vermehrung der churfürstlichen Truppen, werden die Landstände des Herzogthums Westphalen zu einem zu Arnsberg am 17. d. M. zu haltenden Landtag convocirt.

Bemerk. Unter den zur gegenwärtigen Sammlung benutzten Original-Edikten haben sich folgende Convokationen zu westphälischen Landtagen vorgefunden, nämlich vom: 7. Septbr. 1693, 25. Septbr. 1696, 22. Aug. 1697, 2. Septbr. 1698, 11. Mai 1703, 25. April 1720, 29. Mai 1721, 23. Juni 1736, 6. Juli 1737, 20. Juni 1738, 17. Oct. 1741, 2. Juli 1742, 6. Juli 1743, 23. Juli 1745, 6. Aug. 1746, 24. Juli 1747, 6. Aug. 1748, 27. Juni 1749, 14.

Juli 1750, 3. Juli 1752, 19. Juli 1754, 12. Aug. 1755, 18. Juli 1757, 6. und 29. Aug. 1763, 16. Juli 1764, 30. Juni 1784 und 28. Juli 1792.

Im Repertorium des Archives der vormaligen westphälischen Landstände finden sich die zu Arnsberg gethätigten Landtags-Abschiede, aus den nachstehenden Jahren, angezeigt: 1586, 87, 92, 94, 95, 96, 97, 1600, 1601, 1602, 12, 14, 19, (1620 zu Bonn) 1628, 39, 48, 51, 52, 1654 bis 58, 1680 bis 1699, 1700 und 1703 bis incl. 1802.

---

216. Cöln den 19. October 1691.

Churköln. Statthalter.

Auf Veranlassung der durch feindliche Streif-Partheien im rheinischen Erzstifte jüngst geschehenen Brandstiftungen und Plünderungen, wird den Lokalbehörden die Reparatur der Landwehren und Schlagbäume, sodann auch die Auswählung aller unverheiratheten zum Gewehr tauglichen jungen Leute befohlen. Letztere sollen baldigst von churfürstlichen Commissarien gemustert und Anreitzgeld, Montirung und Gewehr erhalten, um mit der Miliz die Pässe verwahren und streifende Partheien abhalten zu helfen.

Bemerk. Unterm 20. Oct. ej. a. ist auch die Anordnung von Thurm- u. a. Wachen, von bewaffneten Patrouillen und Kundschaftern, so wie die bewaffnete Verfolgung, Tödtung oder Verhaftung der verdächtigen Partheien, und die Verkündigung der Anwesenheit derselben mittelst Glockenschlag, befohlen worden.

---

217. Cöln den 22. October 1691.

Churköln. Statthalter.

Publikation eines zu Wien am 7. Octbr. d. J. neuerdings erlassenen Abrufungs-Mandates aller Reichs-Unterthanen aus französischen Diensten, wodurch zugleich alle andere Gemeinschaft und Handels-Verbindung mit Frankreich aufs strengste verboten wird.

---

218. Cöln den 5. Februar 1692.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Der Verkauf und die Ausführung der Pferde ins Ausland ohne specielle Regierungs-Erlaubniß wird im rheinischen Erzstifte, wegen des eignen Remonte-Bedürfnisses und weil dergleichen Pferde-Verkäufe und Transporte zu Gunsten des Reichs-Feindes zu geschehen höchst verdächtig sind, strenge verboten.

Bemerk. Durch ein churfürstliches zu Cöln am 28. April ej. a. erlassenes Patent sind, in Folge eines zu Brüssel mit Spanien, Großbrittanien und den Niederlanden gegen Frankreich geschlossenen Vertrages, die Pferde-Ausführungen wiederholt verboten und die Bedingungen ausführlich bestimmt worden, unter welchen der Pferdehandel ferner nur stattfinden darf; die pünktlichere Beachtung der vorstehenden Verordnungen ist am 26. August 1692 und am 17. October 1695 wiederholt befohlen worden.

---

219. Cöln den 24. Mai 1692.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Bei der bevorstehenden Reise des Landesherrn, zur Herstellung seiner Gesundheit, wird der churfürstlichen Hofkammer zu Cöln eine erneuerte Hof-Kammer-Ordnung ertheilt, welche in 85 §§. die Zahl und Ordnung der Raths-Sitzungen, die Geschäfte der Sekretarien und Registratoren, die Gegenstände der Hofkammer-Verwaltung, so wie die ihr ausschließlich und resp. gemeinschaftlich mit dem churfürstlichen Hofrathe obliegenden und zuständigen Cognitionsbefugnisse festsetzt. (Conf. Nr. 48 d. S.)

Bemerk. Zum Ressort der Hofkammer wird auch das Juden-Geleit und deren Tributzahlung gezählt, und spricht sich der §. 16 über die Verwaltung der Hofkammer im Allgemeinen folgendermaßen aus: „Darauf so übergeben und vertrauen Wir unserer Hofkammer hiermit und in Kraft dieses unsere allinge „und völlige Einkommen, Renten und Gefälle, als „auch die Ausgaben, dergestalt: daß selbige im ganzen Erzstift Cöln dieß- und jenseit Rhein's, im Her-

„zogthum Westphalen und Vest Recklinghausen, in „allen Zöllen und Kelnereyen, inner und außer Lands, „mit allen und jeden des Erzstifts Kammer-Gütern „und was sonsten demselben anhängig, eine vollkom„mene Administration und Verwaltung haben, diesel„bige von unserentwegen und in Unserem Nahmen „gegen männiglichen, ohne einiges Ansehen und Res„pect, getreulich vertreten, und ihnen darob gänzlich „und gar nichts entziehen lassen, sondern da Ihro „unserer Hofkammer jetzo oder künftig, dieser unsrer „Hof-Kammer-Ordnung zugegen, von weme es auch „seye, einiger Eintrag bezeiget werden wollte, dessen „sie sich selbsten mit Billigkeit und mit Fuge nicht „entscheiden oder verwehren könnte, so solle dieselbe „Uns solches um Wendung, Rucken und Schutz (so „Wir Ihro jederzeit gnädigst halten wollen) ohnver„züglich vorbringen, inmaßen Wir Uns dann bei die„sem General-Artikel zu dessen mehrerer Erläuterung „hiemit erklären, daß Wir alle vornehme Geldsachen „oder Ausgaben hinführo mit Ihnen berathschlagen, „und was nützlich, damit die Ausgaben den Empfang „weiter nicht überschreiten mögen, Uns mit derselben „jederzeit vergleichen wollen."

---

220. Perg den 16. Juli 1692.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Behufs der unerläßlichen Reparatur der Landstraßen und Wege im rheinischen Erzstifte, werden die Lokalbehörden angewiesen, in ihren Amtsbezirken, unter Zuziehung der Ortsvorsteher, Nachbaren und Anschiessenden, den Zustand der Wege überall zu inspiciren und die nötigen Mittel zu ihrer Verbesserung ungesäumt anwenden zu lassen, sodann auch hierüber, so wie über die beständigen Unterhaltungsmittel der Landstrassen an die churfürstl. Hofkammer zu berichten.

---

221. Cöln den 5. September 1692.

Churköln. Statthalter.

Das am 27. Januar 1684 publicirte Edikt (Conf. Nr. 168 d. S.) soll, wegen der im rheinischen Erzstifte,

durch Zigeuner u. a. herrenloses Gesindel, häufig wieder gestörten öffentlichen Sicherheit, überall strenger wie bisher gehandhabt werden.

222. Cöln den 11. October 1692.

Churköln. Statthalter.

Wegen zu befürchtenden Mangels und großer Theurung der Früchte, darf deren Ausführung aus dem rhein. Erzstifte nur auf den Grund spezieller Regierungs-Passe gestattet werden, bei Strafe der Confiskation der Früchte und Transportmittel.

Bemerk. Erneuert sub dato Bonn den 26. Aug. 1693.

223. Cöln den 29. October 1692.

Churköln. Statthalter.

Die im rheinischen Erzstifte, besonders durch Offiziere und Soldaten der einquartirten alliirten und der churfürstlichen Truppen, stattfindenden Devastationen der Jagden werden streng verboten und die Jagd- und Forstbeamten angewiesen, dergleichen Jagdfrevler namentlich zu denunciiren.

224. Cöln den 15. November 1692.

Churköln. Statthalter.

Ueber die im oberrheinischen Erzstifte geleisteten Beiträge, zu der mit den französischen Commissarien, zur Verhütung der Confiskation von Gütern, Renten und Gefällen, verglichenen Contribution, wird von den Lokalbeamten eine ausführliche Nachweise dringend erfordert.

Bemerk. Unterm 12. Dezember ej. a. ist die Nachweise wiederholt eingefordert, und am 26. Juli 1693 verboten worden, auf die von den französischen Commissarien geschehenden Contributions-Forderungen etwas zu zahlen, da der mit dem französischen Intendanten geschlossene Contributions-Traktat dergleichen besondere Ausschreibungen untersagt.

225. Cöln den 20. Januar 1693.

Churfürstl. Hofkammer.

Zur ferneren Beseitigung der, durch angeblich Privilegirte, stattfindenden Landzoll-Defraudationen wird verordnet:

Daß von Weinen, Früchten und allen andern zollpflichtigen Waaren, deren Eigenthümer die Zollfreiheit altherkömmlich nicht besitzen und die desfalls erlangte churfürstl. Bestätigung (conf. Nr. 125 d. S.) nicht vorzeigen können, die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben, oder aber die Eigenthümer dieser Gegenstände zur hinreichenden Cautionsleistung bis dahin angehalten werden sollen, daß sie über die von ihnen prätendirte Exemption einen von der churfürstlichen Hofkammer auszufertigenden Schein produciren werden.

Die dieser Vorschrift sich Widersetzenden sollen von den Landzöllnern, unter Anwendung der örtlichen Schützenführer, angehalten, resp. dergleichen Vorfälle bei der churfürstlichen Hofkammer angezeigt werden.

---

226. Cöln den 7. Juli 1693.

Churköln. Statthalter.

Die zur Schützung der Wildbahnen früher ergangenen Befehle, keinen Hund ohne Knüppel frei umherlaufen zu lassen, werden mit dem Zusatze erneuert, daß man ungeknüppelte Hunde auch nicht mit sich ins Feld oder über Land nehmen dürfe. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I, S. 150).

Bemerk. Unterm 23. Septbr. 1738 ist die obige Vorschrift für das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen mit dem Zusatz wiederholt worden, daß die frei umherlaufenden Hunde von den Jägern erschossen und die Eigenthümer mit einem halben rhein. Gulden Schießgeld und 2 Goldgl. Brüchtenstrafe belegt werden sollen. (s. l. c.)

---

227. Freysingen den 23. November 1693.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die landesherrlichen ganzen, halben und viertel Guldiner sollen in den rheinisch-westphälischen ꝛc. Landen zu 20 Groschen (40 Stüber) die Ganzen, und die Fraktionen im gleichen Verhältnisse, überall kursiren; Weigerungen ihrer Annahme im Handelsverkehr, bei Schuldzahlungen und sonst, werden bei 10 Goldg. Strafe untersagt. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 167.)

---

228. Bonn den 28. November 1693.

Churköln. Statthalter.

Alle Vorbescheide in Prozessen müssen binnen der darin bestimmten Frist von den Beamten und resp. den Partheien vollzogen und erfüllt werden; die ferner Saumseligen sollen neben den Contumacial-Kosten noch besondere willkührliche Strafen verwircken. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 645.)

---

229. Cöln den 10. März 1694.

Deputation der Landstände des Erzstifts Cöln.

Bei der fortgesetzten Weigerung des erzstiftischen in- und ausländischen Clerus, das, in Folge des mit den Franzosen geschlossenen Contributions-Traktates, auf denselben repartirte Contingent von jährlich 4000 Rth. zu entrichten, werden die Lokalbehörden angewiesen, zur dringend nothwendigen Aufbringung solcher vorig- und diesjährigen Contributions-Quote, von allen Halbwinnern und Pächtern geistlicher Güter, nach dem gewöhnlichen Fuß des Gewinn- und Gewerb-Anschlags, 12 Simplen zu erheben resp. exekutiv beizutreiben, und den Gesammtbetrag binnen 14 Tagen zum General-Einnehmerei-Amt zu Cöln abzuliefern.

Bemerk. Unterm 25. März ej. a. hat der churkölnische Statthalter zu Bonn die vorstehende, von der Geistlichkeit bestrittene, und ohne churfürstliche Bewilligung geschehene Ausschreibung für unstatthaft erklärt und die Erhebung ꝛc. verboten.

Auf den Grund eines stattgefundenen Beschlusses des inländischen Clerus 2ten und 3ten Ranges, hat dessen Receptor, zu Cöln am 10. und 11 März ej. a., 24 Decimas ausgeschrieben und zu deren schleunigsten Entrichtung wegen drohender französischer Exekution aufgefordert; sodann ferner am 15. April ej. a. zur Aufbringung von 1000 Rth., 13 Decimas auf denselben Clerus repartirt. Diese Summe ist zur Deckung der Hälfte des dem Churfürsten bewilligten Betrages von 2000 Rth. pro subsidio Charitativo (welcher leihweise hat aufgebracht werden müssen) bestimmt, und soll die 2. Hälfte im künftigen Jahre ausgeschrieben werden.

---

230. Lüttig den 12. April 1694.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes sollen alle an ein landesherrliches Raths-Collegium gerichtete Eingaben die spezielle Bezeichnung: zur Geh. Kanzlei, zur Hof-Kanzlei oder zur Hofkammer auf der Adresse führen. (Conf. chk. Ed. Samml. Bd. I. S. 660.)

---

231. Bonn den 18. October 1694.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Der von den erzstiftischen Land- und Wehr-Zoll-Pächteren, zum Nachtheil der Pächter der Haupt-Zölle, verübt werdende Mißbrauch, daß sie die Zollpflichtigen, durch Nichterhebung der vollständigen tarifmäßigen Sätze, von den gewöhnlichen Wegen und Zollstätten abziehen, wird, so wie die Ueberschreitung und Minderung der in der Zoll-Rolle festgesetzten Beträge, bei 10 Goldg. Geldbuße und bei Verlust der Zollpachtgerechtigkeit verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. 1. S. 130.)

Bemerk. Unterm 8. März 1696 ist das obige Verbot mit dem Zusatz erneuert worden, daß gegen die contravenirenden Fuhrleute und Kaufleute mit Geldstrafe und Confiskation der defraudirten Gegenstände verfahren werden soll. (s. l. c. S. 131.)

---

232. Bonn den 1. November 1694.

Churköln. Statthalter.

Die von dem jüngsten Landtage ohne Schluß der Verhandlung entlassenen erzstiftischen Landstände werden, nach Beseitigung der vorherigen Anstände, wieder nach Bonn auf den 11. d. M. convocirt.

---

233. Bonn den 19. November 1694.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Den Landständen des rheinischen Erzstiftes wird von dem Landesherrn, in Gemeinschaft mit Dechant und Kapitel des Dom-Stiftes, Revers ertheilt, daß die von ihnen während der Kriegszeiten bewilligten Steuern und Subsidien, ihre in der Erblandes-Vereinigung ihnen zugesicherten Freiheiten und Rechte nicht beeinträchtigen, und künftig keine Geldbewilligungen ohne ihre Zustimmung begehrt werden sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 17.)

---

234. Bonn den 20. Juni 1695.

Churköln. Statthalter.

Alle Reisende, es sey mit Pferden, Waaren oder andern Sachen, welche nicht mit Pässen versehen sind, die unter churfürstlichem Siegel und des churfürstlichen Statthalters Grafen von Königsegg eigenhändiger Unterschrift ausgefertigt sind, — sollen im rheinischen Erzstifte angehalten und die mit sich führenden Pferde u. a. Sachen arrestiret werden.

---

235. Bonn den 9. September 1695.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Auf den Vortrag der Landstände des rheinischen Erzstifts über die bei den obwaltenden Kriegszeiten nothwendige landesherrliche Verleihung eines allgemeinen Moratoriums wird bestimmt, „daß, wenn die Debitoren wegen „ihrer aufgenommenen Capitalien genugsame Unterpfände „zur Versicherung (der Creditoren) stellen, sodann mit

„einer alten rückständigen und laufenden neuen Pension „(Jahreszins) jährlichs richtig beihalten würden, alsdann „wider sie mit keinen real oder personal arresten, prohi„bition, immission, taxation oder andrer execution, vom „churfürstl. Hofrath oder andern Gerichten, bis zu erfol„genden bessern Zeiten und anderweiter Verordnung ver„fahren werden soll.“

---

236. Bonn den 31. März 1696.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Wiederergänzung der durch Einäscherungen und Plünderungen der Städte, Flecken und Dörfer während des noch dauernden Krieges defect gewordenen Gerichts-Protokolle, werden die mit gerichtlichen Obligationen versehenen Creditoren aufgefordert, dieselben in Original dem betreffenden Gerichte binnen 3 Monate einzuliefern.

Bemerk. Erneuert am 20. November 1700, mit einer Fristbestimmung von 6 Monaten.

---

237. Lüttig den 2. April 1696.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Da die jüngst bewilligten Geldmittel zur Bezahlung der nothwendig beizubehaltenden churfürstlichen Miliz nicht hinreichen, — worüber dem Domkapitel die Nachweise vorgelegt worden —, so werden noch fernere 3 Simplen im rheinischen Erzstifte ausgeschrieben, welche in zwei Terminen, am 15. Mai und 15. Juli ej. a., an den churfürstlichen Oberkriegs-Commissar zu Bonn entrichtet werden sollen.

---

238. Bonn den 9. April 1696.

Churköln. Statthalter.

Die von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln mittelst Ediktes vom 15. Februar c. a. den niederrheinischen Schiffern aufgelegten Verpflichtungen, in Rücksicht der von ihnen zu ladenden Waaren und ob sie Fracht- oder ihre eignen Güter fahren sollen, — werden als an-

maßliche, die Hemmung des Handels und den Nachtheil des Gemeinwohls wie des churfürstl. Zoll-Regals herbeiführende Beschränkungen dargestellt und sollen durchaus unbeachtet bleiben.

Die den stadtkölnischen Vorschriften sich fügenden Schiffer sollen 200 Goldg. Geldstrafe verwirken, diejenigen aber, welche durch die jetzt befohlne Nichtbeachtung derselben in Strafe und Nachtheile gerathen, sollen doppelte Schadloshaltung aus den zu arrestirenden Waaren der stadtkölnischen Kaufleute erhalten.

Bemerk. Unterm 7. Juni 1748 ist diese Verordnung, wegen der vom Magistrate der Stadt Cöln wieder aufgeregten Handhabung des vorbezeichneten stadtkölnischen Ediktes, wiederholt publizirt und deren nachdrücklichste Ausführung verheißen worden. In letzterer Beziehung ist durch ein Publikandum d. d. Bonn den 30. August 1748 die stadtkölnische Kaufmannschaft angewiesen worden (wegen der auf ihren Antrag von dem Magistrat verfügten Sperrung des freien Handels auf dem Rheine) den niederländischen Schiffern völlige Schadloshaltung zu gewähren und eine Geldbuße von 500 Gldg. binnen acht Tagen zu erlegen, oder zu gewärtigen, daß ihre zu Kaiserswerth mit Arrest bestrickten Güter und Waaren veräußert und zur Entschädigung verwendet resp. confiscirt werden. Zugleich ist verheißen worden, daß bei Fortdauer dieser, „zu Vermehrung der ohnehin unleidentlicher Stapel-Excesse" der Stadt Cöln, gereichenden Maaßregel, alle stadtkölnischen Güter bei den churfürstlichen ober- und nieder-rheinischen Zollstätten ohne Rücksicht arrestirt und confiscirt werden sollen.

---

239. Lüttig den 24. April 1696.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Landesherrliche Genehmigung einer von Privaten in der Freiheit Deutz, zum Vortheil der Armen, beabsichtigten Errichtung einer Zahlen-Lotterie. Dieselbe spielt 20000 Loose zu 5 Rlr. Einsatz, gewährt 4000 Gewinne, worunter 2 zu 5000 Rlr., 2 zu 2000 Rlr., 36 zu 500 Rlr., 200 zu 50 Rlr. ꝛc., im Ganzen zur Summe von

100,000 Rlr., wovon 10 pr. C. Abzug die Deckung der Kosten und den Vortheil der Armen sichern, und soll diese Lotterie am 15. Oct. c. a. oder noch früher, sobald die Loose abgesetzt sein werden, zu Deutz auf dem Rathhause in Gegenwart churfürstlicher Commissarien öffentlich gezogen werden.

---

240. Cöln den 22. Mai 1696.

Domkapitel des Erzstiftes Cöln.

Unter Aufzählung der von dem churfürstlichen Minister (Karg von Bebenburg) verfassungswidrig vollführten Handlungen: — Sprengung der vom Domkapitel nach Inhalt der Erblandes-Vereinigung zulässigen, und am 8. und 17. d. M. zu Cöln veranlaßten Versammlung der 3 weltlichen Stände, und Ausschreibung von 3 Simpeln ohne Zustimmung der Landstände und ohne vorhergegangene Nachweisung der Unzulänglichkeit der früher bewilligten Geldmittel ꝛc. —, protestirt das Domkapitel aufs feierlichste gegen dieses Verfahren und fordert alle Patrioten auf, zur Erhaltung der Erblandes-Vereinigung, sich jenen Maßnahmen aufs Ernstlichste zu widersetzen, unter Verheißung vollständigen Ersatzes für den dadurch erwachsenden Schaden.

---

241. Brüssel den 8. August 1696.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Da der (benannte) Syndikus der erzstiftischen Städte, diesen das an ihn gerichtete churfürstliche Verbot des Erscheinens auf dem von einigen Gliedern des Domkapitels anmaßlich nach Cöln ausgeschriebenen Landtage, nicht mitgetheilt, sondern eigenmächtig und in böser Absicht vorenthalten und dadurch verursacht hat, daß die Städte nicht, gleich den Ständen von Grafen und Ritterschaft, von der seditiösen Zusammenkunft zu Cöln entfernt geblieben sind, „Wir aber dergleichen auffrührischen Menschen „und unerträglichen Verächter Unserer landesfürstlicher „Hoheit und Befelchen, auch fast eyferigen Anhänger und „Beförderen mehrangeregter jetziger Empörung, in Unsern „Landen hinführo zu gedulden nicht gemeint: Als künden „Wir, Andern dergleichen zur warnung und Abscheu,“

dem genannten Syndikus das freie Geleit in allen churfürstlichen Staaten auf, und soll derselbe im Betretungsfalle verhaftet und dieses sofort angezeigt werden ꝛc.

---

242. Bonn den 18. September 1696.

Churköln. Statthalter.

Den erzstift-rheinischen Lokal-Behörden wird die strengere Handhabung der Behufs der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen befohlen.

---

243. Lüttig den 25. September 1696.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Wegen der Unterhaltungs-Mittel der zur Beschützung des rheinischen Erzstiftes gegen die in den Nachbarlanden wüthenden Kriegs-Verheerungen nothwendigen churfürstl. Miliz, werden die Landstände, mit Zustimmung des Domkapitels, zu einem zu Bonn am 6. Oct. c. a. zu haltenden Landtage convocirt.

Bemerk. Unter den benutzten Quellen der gegenwärtigen Sammlung haben sich gleichmäßige Convokationen zu erzstift-rheinischen Landtagen zu Bonn, unter nachstehenden Datums vorgefunden, nämlich vom 28. Juli und 9. August 1700, (vom regierenden Domkapitel ausgeschrieben und nach Cöln geladen vom 16. März 1712), vom 24. Febr. 1716, 17. Febr. 1717, 21. Febr. 1718, 29. Jan. 1720, 14. Febr. 1721, 11. Mai 1722, 28. Jan. 1723, 9. Juli 1723, 31. März 1724, 3. Juni 1726, 8. Febr. 1730, 29. März 1732, 26. Jan. 1733, 1. Novbr. 1733, 15. Mai 1735, 26. März 1736, 27. März 1737, 15. März 1738, 17. März 1739, 17. August 1741, 17. März 1742, 9. Febr. 1743, 8. Febr. 1744, 12. Febr. 1745, 6. Febr. 1746, 16. Jan. 1747, 19. Febr. 1748, 15. März 1749, 14. März 1750, 10. März 1751, 2. März 1752, 3. April 1754, 13. März 1755, 4. Febr. 1758, 15. Jan. 1759, 17. Jan. 1761 und 29. Dezbr. 1789. — Obgleich rücksichtlich der erzstift-rheinischen Landtage, die ad Nr. 215 d. S. befindliche

Nachweise der westphälischen Landtags-Abschiede, nicht geliefert werden kann, so ist der Herausgeber d. S. doch zuverläßig davon unterrichtet worden, daß die rheinischen Landtage in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, bis zur französischen Occupation des westrheinischen Erzstiftes Cöln, in der Regel alljährlich zu Bonn gehalten worden sind.

---

244. Bonn den 5. October 1696.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Auf Veranlassung der im rheinischen Erzstifte vielfach geduldeten unvergleideten Juden, „und aber Wir niemanden solches Regal zu gestatten, noch einige Juden, „so von Uns die Verglaidtung und den Schutz nicht erhalten, in Unserm Erzstift zu gedülden gemeint seindt," — wird von den Lokal-Behörden eine mit legalen Abschriften der Geleitsbriefe begleitete, individuelle Nachweise der jeden Ortes vorhandenen Juden erfordert.

---

245. Bonn den 7. Dezember 1696.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Da durch verdächtige Partheien von 9 bis 12 Mann mit falschen Pässen, und durch sonstiges Gesindel, mittelst Straßenräuberei, Plünderung und Entführung der Reisenden und Frachtfuhrleute, Behufs ihrer Loskaufung, — die öffentliche Sicherheit im rheinischen Erzstifte gänzlich aufgehoben ist; so wird den Lokalbehörden die Anordnung von Tag- und Nachtwachen, die Herstellung der Landwehren, die Besetzung derselben und anderer Pässe, die nächtliche Visitirung und Patrouillirung durch bewaffnete Schützen, die Erforschung der Schlupfwinkel des Raubgesindels und dessen Verfolgung und Verhaftung, — wozu die benachbarten Schützen und nöthigenfalls die Garnisonen zu requiriren sind —, wiederholt befohlen.

Bemerk. Erneuert und auf Westphalen und Recklinghausen ausgedehnt, durch ein zu Lüttig am 6. Dezember 1697 vollzogenes churfürstl. Edikt.

---

246. Bonn den 28. Januar 1697.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Unter Ausschreibung im rheinischen Erzstifte der, zu nöthigen Festungs-Reparaturen zu Bonn, für den laufenden Monat erforderlichen Hand- und Spann-Diensten, wird bestimmt, daß von den dazu Verpflichteten für jeden Hand-Dienst 1 Schilling und für jeden Spann-Dienst 4 Schilling per Tag anstatt der Natural-Leistung erhoben und eingesandt, auch damit bis auf fernern Befehl allmonatlich fortgefahren werden soll.

---

247. Bonn den 28. Juni 1697.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Reglement und Tarif für die fliegende Schiffbrücke zu Bonn, und für die, nach Abführung derselben, bei hohem Wasserstande und Eisgange stattfindende Rheinüberfahrt. Zugleich wird die den Fahr-Vasallen zu Bonn obliegende Verpflichtung, zur freien Ueberfahrt des Landesherrn, seines Hofstaates und der in Commission reisenden Beamten, so wie der Glieder des Domkapitels, bestimmt und jedem Nichtberechtigten das Gewerbe des Rheinüberfahrens von der Dürrenbach bei Plittersdorf gegenüber dem Dorfe Cassel, bis zur alten Sieg bei dem Dorfe Mondorf, bei willkürlicher Geldstrafe und Confiskation oder Zerstörung der Fahrzeuge verboten. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 102.)

Bemerk. Unterm 24. October 1718 ist die Befugniß der Hof- und Staats-Beamten zur freien Ueberfahrt beschränkt, sodann auch bestimmt worden, daß die Schiffbrücke alle Viertelstunde überfahren müsse. (S. l. c. S. 104.)

---

248. Bonn den 20. August 1697.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Unter Wiederholung des Verbotes von Anforderungen der chrfstl. Truppen an die bequartierten Bürger, wird erneuernd bestimmt, daß sie von Letztern außer dem bloßen Obdach und der Lagerstatt, namentlich kein Salz, Pfeffer, Sauer, Holz,

Licht und Servis oder desfallsige Geldentschädigung zu fordern berechtigt, sondern dieses sich alles selbst aus ihrer Besoldung zu beschaffen verpflichtet sind. (Conf. chk. Ed. Samml. Bd. II. S. 461.)

Bemerk. Vorstehende Verordnung ist am 15. April 1717, 13. Mai 1732 und 22. April 1752 mit dem Zusatze wiederholt worden, daß bei Militair-Märschen und Transporten von den städtischen Behörden und Einwohnern weder Pferde, Karren, Schiffe noch Hand- oder Spann-Dienste gefordert werden dürfen. (s. l. c.)

---

249. Bonn den 14. September 1697.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Buchemer Busch-Ordnung, wodurch die Verwaltung des seither vielfach devastirten, unter churfürstlicher Ober- und Grund-Herrlichkeit und größtbetheiligtem Miteigenthum stehenden, im Amte Linn gelegenen, sogenannten Buchemer Geerbten-Busches regulirt, die Abhaltung der Holzgedinge und deren Jurisdiktionsbefugnisse festgesetzt, die regelmäßigen und außergewöhnlichen Holzablieferungen an den Landesherrn und die übrigen Mitbeerbten, sodann auch die Art der Holz-Verkäufe bestimmt und die Nutzungs-Art der sich ergebenden Schweine-Mast, so wie des Mergel-Grabens vorgeschrieben wird; ferner werden wegen Ablage der Busch-Rechnungen, Gerechtigkeiten der Nachbarn, Buschfischerei, Anpflanzungen und Culturmittel, Windfällen, Abfuhr des ausgebeuteten und geschlagenen Holzes, Erhaltung des Buschfriedens (Schonungen), wegen verbotener Eichelnlese, und wegen Abschaffung der Gastereien u. a. Mißbräuche, Vorschriften ertheilt, und wird endlich noch festgesetzt, daß die Beerbten namentlich verzeichnet werden sollen und daß ihnen das Abtreibe-Recht der Fremden, beim Verkauf eines Sohl-Platzes, zustehen soll ꝛc.

---

250. Cöln den 20. April 1698.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Erweckung der Frömmigkeit soll künftig täglich in allen Kirchen des rheinischen Erzstiftes Morgens (im

Sommer um 5 und im Winter um 8 Uhr) Mittags und Abends (resp. um 8 und um 5 Uhr) ein dreimal in kurzen Pausen zu wiederholendes Zeichen mit der größern Glocke gegeben werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 30.)

---

251. Bonn den 17. Juni 1698.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Wegen der von Seiten der jülich-bergischen Regierung stattfindenden, mehrjährigen, und auf geschehene Vorstellung nicht eingestellten, Verletzung des mit Jülich und Berg 1681 (No. 136 d. S.) geschlossenen Vertrages über die gegenseitige Nichtbesteuerung der übergrenzenden Ländereien, — werden die Lokalbehörden angewiesen, von den aus dem jülich-bergischen Gebiete überschlagenden Grundstücken die Steuern, zufolge der bis zum Jahr 1681 angewendeten Heberolle, fernerhin zu erheben.

Bemerk. Unterm 27. März 1756 ist aus gleichem Grunde die Besteurung der jülich-bergischen überschlagenden Ländereien wiederholt befohlen worden; s. auch die Note ad Nr. 470 d. S.

---

252. Bonn den 6. September 1698.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines auf dem niederrheinisch-westphälischen Münz-Probations-Tage zu Cöln am 7. Aug. c. a. abgefaßten Münz-Ediktes, wodurch, mit besonderer Berücksichtigung der erzstiftisch-rheinischen, westphälischen ꝛc. Landen, mehrere nach dem Leipziger Münzfuß geprägte Münzen beibehalten, und andere unterhältig befundene Münzen verrufen, die Einbringung der Letztern und der fremden Scheidemünzen verboten, die legalen Münzstätten des Kreises benannt, alle andere aber als Heckmünzen bezeichnet, und Metall-Lieferungen dahin untersagt werden; wodurch ferner die Strafen für unredliche Münz-Beamten festgesetzt, die Einschmelzungen guter Geldsorten verboten werden, und nebst mehrern andern Bestimmungen verordnet wird, daß nur Beträge von 10 Rthl. in Scheide-

münze, bei allen andern Zahlungen höherer Summen aber nie mehr als 25 Rth. in Scheidemünze gegeben und empfangen werden sollen, daß endlich auch der sogenannte current Rth., zu 78 Alb. kölnisch, nicht mehr, sondern nur der Rth. zu 80 Alb. köln. überall im Handelsverkehr und sonst angewendet werden soll. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 167.)

---

253. Bonn den 19. September 1698.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Um der Vermehrung der Frucht-Theurung vorzubeugen, wird im rhein. Erzstifte das Brennen des Kornbrantweins, so wie dessen Einführung und Verzapfung, bei Confiskations- und sonstiger willkührlicher Strafe, verboten und sollen nöthigenfalls die Helme der Brantweinkessel in obrigkeitlichen Beschlag genommen werden.

---

254. Bonn den 15. Dezember 1698.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer erneuerten und verbesserten Polizei-Ordnung für die Residenzstadt Bonn.

Unter Bezugnahme der, auf das Gesuch der Stadt Bonn im Jahr 1582, bereits festgesetzten, später aber in Nichtachtung gerathenen Bestimmungen, verbreitet sich die gegenwärtige neue Polizei-Ordnung über folgende Gegenstände, nämlich: über die Erwerbungs-Art und Kosten des Bürger-Rechtes durch Einheimische und Fremde; über die jährliche Wahl und Anordnung zweier Bürgermeister; über die Erwählung von 15 Rathsmitglieder und von 12 Gemeins-Männer oder Zwölfter, aus jeder der von eilf auf zwölf vermehrten Zünften oder Gaffeln; über die Anordnung und das Amt des städtischen Rentmeisters, Schreibers und andrer städtischen Officianten; über die jährliche Verrechnung der städtischen und der davon getrennt zu haltenden Einkünfte der Pfarrkirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und der Pupillen; über die öffentlichen und feierlichen Zusammenkünfte der städtischen Behörden und die desfallsigen Kosten; über die Bewirkungs-Art der

städtischen Bauten, so wie der Steuer- u. a. Geld-Umlagen; über die Haltung der Bürger- und Nachts-Wachen; über die Erhebung und Verwaltung der städtischen Weidegelder und Accisen, Marktgelder u. a. Nutzbarkeiten; über die Markt-, Gewerbe- und Wirthshaus-Polizei; über die den städtischen Beamten auszusetzenden Gehälter und über die Nichthaltung der verbotenen, schwelgerischen Gastereien bei Hochzeiten, Kindtaufen, Königs- und Gaffel-Essen. — (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 301.)

255. Bonn den 27. März 1699.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Beseitigung seitheriger Competenz-Streitigkeiten zwischen dem Officialat-Gericht und dem weltlichen Commissariat- oder Hof-Gericht zu Cöln, wird, unter Bestätigung der in der Appell.- und Revis.-Ordnung vom 10. Sept. 1653 (Nr. 87 d. S.) enthaltenen Bestimmung, verordnet: daß wenn der Official zu Werl in erster Instanz geurtheilt hat, oder wenn die Sachen durch Appellation vom Official zu Soest an ihn gelangt sind, das Officialat zu Cöln —, daß aber, wenn von den andern weltlichen Untergerichten in Westphalen an den Official zu Werl appellirt worden, für dessen Urtheile das weltliche Commissariat- oder Hofgericht die fernere Appellations-Instanz bildet. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 606.)

256. Bonn den 20. Mai 1699.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Das im rheinischen Erzstifte stattfindende nächtliche Rottiren und Umherschwärmen (sogenanntes Besuchen der Leimlöcher) der jungen Burschen auf dem Lande, wodurch Schlägereien, Verwundungen u. a. Verbrechen veranlaßt werden, soll, wenn Letzteres auch nicht erfolgt, mit schweren Geld- oder Leibes-Strafen, wenn aber Vergehen ꝛc. dabei vorfallen, mit Criminal-Strafen für jeden Theilnehmer, geahndet werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 257.)

Bemerk. Erneuert unterm 25. Januar 1712.

257. Bonn den 29. August 1699.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

In den gesammten churfürstlichen Landen dürfen an Sonn- und Feier-Tagen, weder Vor- noch Nachmittags, Obst, Gemüse oder andre Sachen auf den Märkten öffentlich ausgestellt, oder auch in den Straßen durch auswärtige Verkäufer feilgeboten werden; die ferneren Contravenienten sollen außer Confiskation der Viktualien zum Besten der Armen, eine willkührliche Geldbrüchte und eine Kirchenstrafe von einigen Pfunden Wachs verwirken.

---

258. Bonn den 8. October 1699.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die von den Weinguts-Besitzern in den Aemtern Bonn, Godesberg und Mehlem stattfindenden Versendungen und Verheimlichungen ihrer Weine, Most und Trauben, „ehe und bevor die churfürstliche Cuir aufgenommen „und wirklich geritzet worden," wird wiederholt bei Confiskations-Strafe verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 404.)

Bemerk. Unterm 17. Dezember 1748 werden die Vorbezeichneten, „bei welchen der Cuir-Wein geritzet und gezogen wird," angewiesen, die Zahlung für solchen Wein pünktlich um Maria Lichtmeß zur churfürstlichen Oberkellnerey zu leisten, sodann ist unterm 7. Dezember 1750 das obige Verbot erneuert worden. (s. l. c. S. 405 und 406.)

---

259. Bonn den 1. März 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Reglement für das zwischen Bonn und Cöln täglich den Rhein befahrende Marktschiff und für die bedeckten Nachen, wodurch die Abfahrtszeiten, die Personen-Frachtgelder, so wie die Obliegenheiten der Schiffer und Passagiere bestimmt, sodann auch die Verhältnisse der einzelnen Glieder der desfallsigen Schiffer-Gilde regulirt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 105.)

Bemerk. Unterm 25. Mai 1746 ist das vorstehende Reglement erneuert, erweitert und die Frachtsätze auch auf Kaufmanns-Güter ꝛc. ausgedehnt, sodann sind auch die Sätze des Fuhr- und Trag-Lohnes der Gegenstände in und aus der Stadt bestimmt worden. (s. l. c. S. 108.)

---

260. Lüttig den 23. März 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Mehrere im Ausland bereits herabgesetzte Guldiner sollen im rheinischen Erzstifte nur noch bis zum 1. Mai c. kursiren dürfen und nach dieser Frist ganz verrufen sein. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 174.)

Bemerk. Unterm 9. März 1709, 5. Dezbr. 1715, 12. Septbr. 1722, 25. Mai 1729, 28. März, 21. April und 31. Dezbr. 1736, 26. Januar und 26. März 1737, 4. und 9. Dezbr. 1739, 5. April und 5. Novbr. 1743 sind in den rheinischen, westphälischen ꝛc. Landen mehrere bezeichnete fremde Gold- Silber- und Scheide-Münzen herabgesetzt, auf bestimmte Frist noch im Cours beibehalten und ganz verrufen worden. (s. l. c. S. 176—184.)

---

261. Bonn den 22. Juni 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Erhaltung des Andenkens an die am 19. k. M. stattfindende Einweihung der neu erbauten Hof-Kapelle, wird der Stadt Bonn ein neuer, jährlich, von Samstag Mittag bis Sonntag-Abend dauernder, jedesmal zunächst vor dem 20. Juli zu haltender Jahrmarckt, mit üblichen Rechten und Freiheiten für die ihn besuchenden Kaufleute ꝛc. verliehen.

---

262. Bonn den 28. Juni 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Thun kundt hiemit und zu wissen, Daß, obzwar Wir von Löblichen Land-Ständen verscheidentlich seint belangt worden, umb die Judenschafft auß diesen unseren Ertz-

Stifftischen Landen völlig außzuweisen, daß Wir doch auß gewissen Uns bewegenden ursachen noch zur zeit darin zu gehehlen bedencken getragen, hingegen haben Wir die von unseren Vorfahren am Ertz-Stifft hochseeligster gedächtnus außgangene Juden-Ordnungen erneueren, auch zum theil nach anlaß der jetzigen zeiten und eingerissener Mißbräuch in einigen Puncten veränderen, die vor und nach von erwehnter Judenschafft außgewirckte Rescripta zusammen ziehen und erleuteren, forthin eine Neue denen Gemeinen Rechten, Päbstlichen Satzungen und Reichs Abscheiden gemäße Ordnung verfassen, selbige zu menniglichen wissenschafft in offenem Truck außgehen und darin das abschen vornemblich dahin richten laßen, damit mehrermelte Judenschafft so lang dieselbe in unserem Schutz und Glaydt verbleibt, ihren notürfftigen unterhalt und nahrung haben; aller unzulässiger Wucher und Handel aber verhütet, auch zwischen der Christlichen Freyheit und Judischen Dienstbarkeit ein mercklicher unterscheid gehalten werden möge.

Cap. 1. Von der Juden Glaid und Zoll.

1. Es solle zum ersten kein Jud oder Jüdin ohne gläid in unserem Ertz-Stifft mit haußlicher wohnung bey verlust seiner Güter und vermeidung schwerer Leibsstraff sich niederlassen und auffhalten.

2. Das Gläidt solle unter unserer Hand und Siegel bey unserer Hoff-Cammer ertheilt, und fordrist deren Nahmen so das Glaidt erhalten in ein besonder Register eingeschrieben werden; vorhero aber der umb glaid sich anmeldender Jud vom Vorgänger und sämbtlichen Vorstehern ein Zeugnus seines wohlverhaltens und Ordnungsmäßigen vermögens beybringen, welche Zeugnus erwehnte Vorgänger und Vorstehere äydtlich zu bewehren und zu underschreiben schüldig seyn sollen.

3. Solle keinem Juden in unsers Ertz-Stifft Stätten Glayd verstattet werden der nicht Tausent Thaler, auff denen Dörfferen aber niemanden der nicht sechs hundert Thaler Cölnisch in vermögen hat, solches auch durch gnugsamen schein beweisen könne und darauff in der gemeinen Tar angeschlagen werde. Doch wan hiesige Eingesessene Juden ihre Kinder außheyrathen, und umb das Geleyt zu erlangen bey Unser Hoff-Cammer sich in zeiten gezimmend anmelden, wollen Wir geschehen lassen, daß

auch solches in Stätten denenselben befindenden dingen nach mitgetheilt werden könne, wan sie auch nur die Summ von sechs hundert Thaler Cöllnisch im vermögen haben.

4. Kein Beambter, Vogt, Schultheis oder andere Bediente sollen macht haben einigen Juden Glaydt zu geben oder deroselben auffenthalt und unterschleiff tacité vel expresse zu verstatten, im widrigen jedesmahls beyderseits in fünffzig Goltgülden straff verfallen, auch das ertheiltes Glaid null und nichtig seyn.

5. Die Unterherren und Subalterni Domini, auch die Pfands-Herren, so Juden zu verglaiden von undencklichen Jahren hergebracht oder darzu sonderlich privilegirt, mögen solche ihre herbrachte Gerechtigkeit hinfüran continuiren, jedoch daß selbige Juden dieser Ordnung gemeeß sich verhalten den Tribut und andere der Judenschafft von Uns aufferlegte Lasten der Tar gemeeß abstatten, auch nicht in übermeßiger Zahl noch einige, so weniger dan sechs hundert Thaler Cöllnisch in vermögen haben, von denen Unterherren angenohmen werden, welche jedesmahl von des angenohmenen Glaydt eine authentische Abschrifft Uns zu dem end einzuschicken gehalten seyn sollen, damit die Anzahl allinger Juden der Churfürstlichen Hoff-Cammer bekant, auch sonsten wissig seye, ob dieser Ordnung gemeeß sie verglaidet seyn mögen, wobey doch gedachten Unter- und Pfandtsherren hiemit außtrücklich eingebunden wird, keinem Juden, deme von Uns das Glaydt abgeschlagen oder auffgekündet ist worden, in ihren Underherrlichkeiten solches ohne Unser gnädigstes vorwissen und belieben zu verstatten.

6. Damit aber auch in denen Unterherrschafften und pfandtschafflichen örtheren so wohl, als in Unserem gantzen Ertz-Stifft der unterschleiff des unnützen Juden Gesindleins verhütet werde, So ordnen und wollen Wir, daß die Unterherren keine Juden anderer gestalt, als nach Inhalt deß § 2 auffzunehmen befügt seyn mögen.

7. Fals nun ein oder ander Jud seine Kinder, Knecht oder Magd verheyrathen würde, sollen sie selbiges innerhalb vierzehen Tagen jedes Orths Beamten kund thun und bey nicht Erlangung Landtsfürstlichen Gelaidts die verheyrathe Kinder in Zeit eines Jahrs, die Dienstbotten aber in sechs Wochen frist von sich abschaffen, sel-

bige sich auch so gleich darauff bey Verlust ihrer Güter auß dem Ertz-Stifft begeben.

8. Es solle auch kein Jud in Schutz auffgenohmen oder verglaidet werden, Er habe dan zuforderist Nahmens seiner Kinder und Haußgenossen männlichen Geschlechts, welche über 14 Jahr, nach seinem Juden Ayd gelobt und geschworen, Uns und Unserem Ertz-Stifft zu nachtheil und abbruch keinen Unterschleiff oder Handthierung zu suchen, sonderen so lang Er daselbst gedüldet wird, Uns in allem treu, gehorsamb und gewertig zu seyn, Unseren Schaden zu warnen und Nutzen zu befürderen. Und

9. Damit man jederzeit wissen möge, wie viel Juden Personen sich in Unserem Ertz-Stifft befinden, so soll jedes Jahrs auff den 2. Januarii durch Unsere Beambte, Schultheißen und Vögte, auch Bürgermeister und Rath in denen Stätten, Geist- und weltliche Underherren und Pfands Einhabere jedes Orths, wo Juden wohnhafft seynd, eine richtige Verzeichnus aller in jeder Statt, Underherrlichkeit, Flecken und Dörfferen sich verhaltender Judischer Haußgesessenen mit benennung aller darin befindlicher Juden Personen, es seyen Man, Weib, Kinder, welche über 14 Jahr alt, Haußgenossen oder Gesinde, wie die nahmen haben mögen, von wannen sie seynd und ob sie mit Glaid-Brieffen versehen, ohne einiges beschwer deren Juden, zu Unserer Hoff-Cammer eingeschickt werden.

10. Die frembde außwendig gesessene Juden sollen sich im Ertz-Stifft nicht finden lassen, da sie aber dasselbe ihrer gelegenheit nach berühren müßen, das Zoll- und Glaidt-Geld bezahlen, derowegen sich bey jedes orths Obrigkeit anmelden, für jede Persohn von 24 biß zu 24 Stunden in hiesigem Rheinischen Ertz-Stifft 2 rader Albus, oder den werth dafür zu 5 Albus 4 Heller Cöllnisch. In Westphalen aber zwey Petermenger, an denen verordneten Landzoll Stätten bey arbitrari Straff und Verlust ihres bey sich führenden Guts entrichten.

11. Wan auch die Juden so im Ertz-Stifft seßhafft und an einem sicheren Orth verglaidet seynd, an ein ander Orth und Zoll Statt kommen, sollen sie sich gleicher gestalt angeben, ihr Glaid in Originali oder Authenticà Copià vorzeigen und darauff ungehindert ihrer gelegenheit nach passiren, da dieselbe in deme saumig, sollen sie gleichs anderen verzollen.

12. Obgleich die außwendige unverglaidete Juden dergestalt verzollen, sollen sie doch dardurch nicht bemächtiget oder beurlaubt seyn, einige handthierung sonderlich mit Wucher und einkauffen, auch auff Jahr- und Wochen-Marckten noch sonsten den Verkauf zu treiben.

Cap. II. Von ihrer Kleydung, Wandel und Wohnung.

1. Es sollen die von Uns vergläidete Juden und Judinnen der kostbahrer Sammet und Seiden Tracht, auch Spitzen, weniger nicht deren Krägen in der Form wie die Catholische Geistliche sölche brauchen, so dan der gülden und silberer Galaunen und Knöpffen auff ihren Kleyder zu tragen sich enthalten, noch auch Pistohlen oder ander Gewehr aufm Land oder in denen Stätten führen.

2. Die vergläidete Juden sollen sich friedfertig und unverweißlich ohne hochmuth, zanck und hader verhalten, bey frembder Obrigkeit keinen Schutz noch handbietung zu unseres Ertz-Stifft nachtheil erwerben, ihre wohnung nicht zu nahe bey der Kirchen, sonderen wenigst vier Häuser davon, die Synagoge aber, damit der Catholischer Dienst nicht behindert werde, noch weiter davon haben, in der Charwochen, denen vier hohen und anderen Christlichen Feyrtägen, auch wan die Christen ihre Processionen halten, ihre Fenster und Laden verschliessen und sich auff der Strassen nicht finden laßen, es were dan, daß umb dieselbe zeit ihr Oster-Fest einfallen, oder sonsten die hohe noturfft ein anderes erforderen würde, vielweniger sollen sie die Christliche Debitoren auff Sonn- und Feyrtäge mit schuld-anmahnungen oder abrechnungen beunrühigen, noch ihrer handthierung selbst nachgehen.

3. Sollen auch bey keinen Christen unter einem dach wohnen, noch Christen Säugammen oder Gesind in ihrem Hauß halten, noch sich der Christlichen Mägd oder Knecht auff ihrem Sabbath gebrauchen, dergestalten gleichwohl, daß denen benachtbahrten Christen erlaubt seyn solle, ihnen Juden Feur und Liecht ex jure viciniae anzuzünden, und sollen in betretungsfall die ihnen wider diesen Verbot dienende Christen so wohl, als die Juden selbst mit willkürlichen Straffen angesehen werden.

4. Zu Kriegszeiten in Wachten und anderen sachen sich der Beambten und Bürgermeister Verordnungen be-

quemen und gemeeß erzeigen, jedoch weilen sie mit keinen Christen unter einem dach wohnen sollen, der einquartierung halber sich mit Bürgermeister und Rath jedes orths umb ein sicheres billigmeeßig proportionirtes stück Geldts abfinden.

5. Nachdem in denen Geistlichen Rechten bey Straff der Excommunication verbotten, daß man sich keiner Judischen Medicorum gebrauchen solle, so setzen und ordnen Wir, daß bey ermelter und anderen arbitrarien straffen denen Päbstlichen Constitutionen hierin nachgelebt werden solle, es seye dan, daß kein Christlicher Medicus des orths zu erlangen were, und also die noth den Judischen zu gebrauchen erfordere, welcher gleichwohl keine von selbst gefertigte medicinen hergeben, sonderen die Recepten in die Apothec vorschreiben solle.

Cap. III. Von der Juden Handtierung und Lasten.

1. Damit dan die von Uns in schutz genohmene Juden, so lang sie sich in ihrem Glaidt-Brieff und dieser unser Verordnung gemäß, auch sonsten gegen Uns unterthänigst gehorsambst und unverweißlich bezeigen, ihre notürfftige Leibsnahrung und unterhalt haben mögen, so solle ihnen zugelassen und vergönnet seyn, in unserem Ertz-Stifft mit Kleinodien, Golt und Silber Geschier, Wein und allerhand früchten, Pferd, Rind, Schaaff und anderen Viehe, auch mit alten Kleyderen und Woll, so dan mit allerhand rohen Häuthen, Fellwercken und Kraham-Wahren, jedoch ohne haltung offener Laden zu handthieren.

2. Sollen sie alles Gold und Silber, so sie durch kauff oder sonsten erlangen, gegen gebührliche Zahlung zu unserer Müntz lieferen, und ausser Land nicht verpartieren, keine gute grobe Sorten auffwechselen, beschneiden, zerbrechen, in Diegel werffen, verschmeltzen, und in andere an Korn und Schrott geringere Sorten vermüntzen oder vermüntzen lassen, weniger die gute Probe Sorten außer Land schicken, und dagegen die geringhältige Müntzen ins Land bringen und einschleiffen, oder sonsten in andere unzulässige wege damit handlen, alles bey Confiskation und anderen in denen Reichs-Satzungen enthaltenen straffen, so bald auch einige frembde und verdächtige Müntz-Sorten in den Ertz-Stifft gebracht werden, gleich

nach erhaltener nachricht bey unserer Hoff-Cantzley und Hoff-Cammer umb gebührende remediirung solches anzeigen.

3. Gleicher Gestalt sollen sie auff Jahr- und Wochen-Märckten in Stätt- und Flecken vor gewöhnlicher Zeit und gegebenen zeichen den Vorkauff nicht treiben, vielweniger denjenigen, so etwas zu Marckt bringen wollen, ausser denen Stätten entgegen gehen, sonderen nach dem zeichen gleich einem frembden außwendigen kauffen, in dem sich doch bescheidentlich halten, keinem Christen in den Kauff fallen und die Marckt-Ordnung wohl beobachten.

4. Das Vieheschlachten und Fleischverkauffen soll auch denen Juden jedoch dergestalt erlaubt seyn, daß in denen Stätten, wo Metzger-Zunfften vorhanden, das von denen Juden einbringendes Viehe an einem sicheren von jedes orths Obrigkeit anweisenden bequemen orth eine stund lang öffentlich hingestelt werde.

5. Diejenige so in denen Stätten wohnen, sollen den Accis und andere Bürgerlasten tragen, jedoch hoher nit, dan die Christen darin nach Proportion angeschlagen werden, desgleichen sollen sie in unserem gantzen Ertz-Stifft bey denen Gemeinden, worunder sie wohnen, zu reparation und unterhaltung deren Weeg, steg, Brunnen und dergleichen nach Proportion beyzutragen verbunden seyn.

6. Dahingegen aber mit keinen ordinari noch extraordinari Contributionen, Schatzungen oder Steuren, wie sie nahmen haben, von unseren Löblichen Landt-Ständen, Beambten, auch Bürgermeister und Rath belegt, sonderen solches allein in nötigen Reichs- und Landrettungsfällen unserer gnädigster Disposition anheimb gestelt seyn und bleiben.

Cap. IV. Von der Juden Geltaußleihen, Pension, Außfertigung der Handschrifften und haltung der Rechen-Bücher.

1. Es sollen unsere verglaidete Juden keinem Mann ohne das Weib, noch dem Weib hinter dem Man, da selbige beyeinander seyn können, es seyen dan bekante glaubhaffte Handels- oder sonsten in Ehrenämbteren sitzende Leuthe, oder es werde vordrist des abwesenden Ehegattens wissen oder Consens innerhalb zwey Monathen, unter straff

der ungültigkeit von der Obligation, beygebracht, auch keinen Kinderen, Söhn oder Töchteren, Minderjährigen, Dienstbotten noch Studenten einiges Gelt bey verlust desselbigen vorstrecken, noch von denselben Wahren ohne vorher beschehener anfragung der Elteren, der Hauß-Herren oder Vormünder erhandlen, abkauffen oder in versatz nehmen.

2. Was sie nun zuläßiger weise von Wahren außborgen und an Gelt außleihen werden, solches solle ohne betrug und arglist mit bahrem dargezehltem Gelt oder gelieferten auffrichtigen Wahren geschehen, und bey ihrem Judischen äyd, daß darunter keine fälschlich angenohmene Simulation vorgangen, auff erforderen behaubtet werden.

3. Die Verschreibung und Handschrifften sollen sie nicht weiter noch höher stellen lassen, dan sie gelt in warheit außgeben, noch etwas von dem Capital an statt des wuchers oder Discretion und daß der Debitor mit dem Gelt befürdert worden, abziehen und vorauß behalten, oder einigen Wucher zum Capital schlagen und darauff zahlung und Exekution annehmen, bey verlust der gantzer schuldt, auch des Gerichtschreibers, Notarii, Pastoris, Scheffen und Zeugen, so sich darbey gebrauchen lassen, arbitrari bestraffung.

4. Dahero zu mehrerer richtigkeit die Obligationen und Handschrifften, wan die darin enthaltene Summ sich über zehen Reichsthaler belaufft, durch jedes orths Gerichtschreiberen und zwey Scheffen, oder einen geschwornen bey unser Hoff-Cantzley immatriculirten Notarien oder auch auff dem Land und in denen Dörfferen durch des orths Pastoren oder Schulmeisteren beyseins zweyer Zeugen beschrieben, auch in deren gegenwarth jährlichs berechnet, sonsten aber fur ungültig gehalten werden, es seye dan, daß der Debitor sich obigen alles in der obligation außtrücklich begeben hette, gleich dan auch davon außgenohmmen werden Standts- und in Ehrenämbteren sitzende Personen und Handelsleuthe, deren von sich gegebene Handschrifften bey ihren Kräfften gelassen werden.

5. Es sollen auch diejenige, welche der Teutscher Schrifft erfahren, ihre Manualia oder Rechen-Bücher in solchen Charakter halten, dieselbe auch mit teutschen Buchstaben schreiben, und auff erforderen vorzubringen schül-

dig seyn, diejenige aber so der teutscher schrifft unerfahren, zwarn dieselbe in Hebräischer Schrifft jedoch in teutschen Worteren einrichten, denen dan ins gesambt, fals sonst selbige mit benennung der eigentlichen Zeiten auch der jenigen, so die Wahren abgeholt der gebühr versehen, der Gegen-Empfang darin angezeichnet und sonsten gegen die Juden, so das Manual halten, nichts erhebliches mag eingewendet werden, in den geringen Summen biß auf zehen Reichsthaler wegen außgeborgter Wahren in so weith glaub solle zugestellet werden, wan sie solche, und daß darunter kein verschlag, betrug noch falschheit enthalten seye, in ermangelung anderen nötigen beweißthumbs mit ihrem Judischen äyd nach erkentnus des Richters würcklich bestärcken werden.

6. Was also oberwehnter massen unseren Unterthanen im Ertz-Stifft außgeborgt und vorgeliehen worden, daß solle gültig seyn und darauff summarie erkant und exequirt werden; auch ins künfftig von jedem hundert Thaler Capital Cölnischer wehrung acht Thaler, da sich aber das Capital über hundert Thaler in einer oder verscheidenen Obligationen bey einem Debitoren erstrecken würde, sechs von hundert jährlich zu nehmen erlaubt seyn, die Contracten aber, welche biß anhero mit denen Juden gemacht worden, sollen nach besag des vorigen Gelaidts biß zu zahlung der schuld, welche dem Debitori allezeit freystehet, in ihrer krafft verbleiben.

7. Wan gleichwohl die im Ertz-Stifft wohnend- und verglaidete Juden mit benachbahrten unterthanen handelen und denenselben Gelt oder Geltswerth vorstrecken, soll denenselben erlaubt seyn von selbigen so viel an Interesse zu forderen und einzunehmen, alß in besagten benachbahrten Landen dasigen Juden zu erheben, gestattet ist.

8. Von denen Wahren sollen nach vorgangener richtiger abrechnung oder nach bestimbten Zahlungs Termin fortan von jedem hundert Thaler fünff selbiger Thaler zahlt werden.

9. Frembde Juden aber sollen dieses Interesse nicht genießen, sonderen ihnen mehr nicht dan von jedem hundert fünff durchgehents gestattet werden.

10. Die ihnen zugestelte Pfände sollen ohne vorwissen desjenigen dem selbige zugehörig, ehender nicht alß

nach verflieſſung eines Jahrs verkaufft, dem Debitoren oder auch demjenigen ſo das Pfand denen Juden zugebracht, der obhandener Verkauff ſechs Wochen zuvor angekündet und freygeſtelt werden, das Pfand gegen erlegung der vorgeliehenen Haubt-Summen und Penſionen wiederumb einzulöſen oder ſelbſt zu verkauffen, in deſſen hinterbleibung aber dem Juden freyſtehen die Pfände gerichtlich taxiren und dem meiſtpietenden vereußeren, was übrig dem Schuldner heraußgeben, was aber ermangelet auß anderen Güteren ergäntzen zu laßen, da jedoch die Pfände nicht über zwantzig Thaler Cölniſch werth, ſolle nicht nötig ſeyn die Gerichtliche Citation und Taxation ergehen zu laſſen, es were dan daß der Schuldner ſolches in ſpecie begehren würde, doch ſolle gar nicht zugelaſſen ſonderen bey verluſt der ſchuld verbotten ſeyn, einiges pactum zu machen, daß im fall die Pfände in gewiſſer zeit nicht gelöſet würden, alßdan dieſelbe verfallen ſeyn ſolten.

11. Es ſollen ferner die Juden das Haubt-Gelt das erſte, zweyte und dritte Viertheil Jahr unweigerlich, ſo gar ohne vorgangene auffkündigung mit dem verlauffenen Intereſſe in einer gantzer Summ, wie das dem Debitori eben kombt und ihme geliebt anzunehmen, und dagegen die verſetzte Pfände wie ſie ſelbige empfangen, unverärgert, und die original Obligationes nach völlig beſchehener zahlung herauß zu geben ſchüldig ſeyn.

12. Was auch denen Juden nach und nach an Penſion oder auf das Capital bezahlt und abgelegt wird, daſſelbe ſolle allemahl unter, oder à tergo der Haubt-Obligation klärlich verzeichnet und angeſchrieben, und daneben eine quitung gegeben werden.

Cap. V. Von geſtohlenen und anderen denen Juden zu kauffen oder zu verhandlen verbottenen Güteren und Actionen.

1. Es ſollen die Juden ohne unſer ſpecial Erlaubnus keine ligende oder unbewegliche Güter und was unter deren nahmen begriffen, erb- und aigenthumblich an ſich zu bringen bemächtiget ſeyn.

2. Ebenmeßig ſoll denenſelben keines wegs erlaubt ſeyn, Gewehr, Wapffen, Harniſch und Pflug-Zeug an ſich durch Kauff, Tauſch oder durch Pfandſchafft zu re-

handelen, weder auch von Soldaten und frembden Paſſanten, von Unmündigen oder in Vätterlichem Gewalt ſtehenden Kinderen und Dienſtbotten einige der entfrembdung verdächtige Wahren, naß und blutig Gewand, rohes unbereites Tuch und dergleichen ſachen erkauffen, bei verluſt deſſen was ſie darauff geliehen oder gegeben haben.

3. Vielweniger ſollen ſie mit Dieben und verdächtlichen Perſonen einige gemeinſchafft haben oder wiſſentlich geſtohlene Wahren an ſich kauffen, auch da wegen geſtohlener oder geraubter Güter ein gerucht auffkäme oder der Schulbann geſchehen were, und derentwegen nachfrag gethan würde, einem oder anderem Juden aber von ſolchen geſtohlenen ſachen ichtwas wiſſend were, ſollen ſie daſſelbe auch von ſich ſelbſt und unbefragt der Obrigkeit bey verluſt ihres Glaydts und ſchwerer Straff anzeigen.

4. Würden ihnen auch Kelch, Monſtrantzen und Kirchen-Zierath feil gebracht und verſetzt, dieſelbe ſollen ſie gantz glimpflich annehmen, alſobald aber jedes orths Beambten, Schultheiſſen, Scheffen oder Paſtoren hinterbringen und einlieferen, auch da möglich den Verkäuffer ſo lang biß ſolches geſchehen auffhalten, würden ſie aber daſſelbe unterlaſſen und dergleichen ſachen bey ihnen gefunden werden, ſollen ſie arbitrariè und geſtalten ſachen nach an Leib und Leben geſtrafft werden.

5. Wan ſonſten von bekanten Leuthen oder auff öffentlichen Marcktägen von unverdächtlichen Perſonen geſtohlene Güter in gutem glauben an ſich gehandelt, und dan gegen den Juden gar kein verdacht einiger wiſſenſchafft des geſtohlenen guts beygebracht werden kan, ſollen ſie daſſelbe, gegen erſtattung deß außgelegten Gelts (wan ſie deſſen quantum ſowohl als auch daß ſie kein wiſſenſchafft noch verdacht beſagten geſtohlenen Guts gehabt noch haben können, vorhin mit einem leiblichen Juden Aydt betheuret haben) auffrichtig und ohne hinterhaltung heraußgeben, daneben aber auch bey ſelbigem ihrem geleiſteten Juden Aydt den Verkäuffer oder zubringer nahmhafft machen, oder wo ſelbiger zu betretten und zu erfragen ihre desfals habende wiſſenſchafft auffrichtig offenbahren, ſodan hierdurch des wider ſie geſchöpfften argwohns entlediget ſeyn.

6. Dafern aber ein oder ander Jud obigen Verordnungen zuwider handlen würde, ſollen ſie die erkauffte

Wahren in natura wieder zu geben, odes da selbige nicht mehr an hand zu bringen, in seinem werth befindenden dingen nach gut zu machen schuldig seyn, der desfals verwürckter Straff in alle wege vorbehältlich.

7. Damit aber niemand sich dieses wider die Juden mißbrauche und sein oder eines anderen sachen, welche er durch andere subornirte Personen selbst zu verkauffen, oder zu verpfänden außgeben, nicht als gestohlene zuruck forderen könne, so soll gleichwohl derjenig, welcher von einem Juden ein Guth als gestohlen zuruck forderen wolte, gnugsamen beweiß oder anzeig beybringen, daß solches ihme durch einen Diebstahl würcklich entfrembdet.

8. Weilen auch in denen Reichs Satzungen heylsamblich und wohl verordnet, daß kein Christ einem Juden seine Action und forderung gegen einen anderen Christen abkauffen, oder ein Jud als schuldglaubiger einem anderen Christen dergleichen Action in einige wege bey verlust derselben cediren und übertragen, keine Obrigkeit oder Notarius dergleichen Contracten bey entsetzung ihrer Ehren und ämbter verfertigen solle, so wollen Wir, daß demselben gehorsambst nachgelebt und von niemanden bey oberwehnten straffen darwider gehandlet werde.

Cap. VI. Wo die Juden Recht suchen und empfangen sollen.

1. Es sollen zwar die von Unß verglaidete Juden, wan sie unter sich oder auch Außländische mit ihnen ihrer Ceremonien halber zu thuen haben, sich durch ihre Rabbiner entscheiden zu lassen bemächtiget seyn, doch ohne nachtheil und abbruch unserer habenden Regalien und Jurisdiction.

2. Würde aber ein oder ander Jud durch des Rabbiners Partheilichkeit oder Neidt getruckt zu seyn vermeinen, so solle demselben an unsere Gerichter die Zuflucht zu nehmen unverwehrt seyn.

3. Was aber Malesitzsachen alß Hurerey, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Verratherey, Verwundung, und was dergleichen mehr höhere und geringere in die peinlichkeit lauffende verbrechungen und übelthaten, so under ihnen verübt werden mögten, belangt, dieselbe und alle andere Laster, auch in ihre Ceremonien nicht einschlagende sachen, sollen sie vor ihre Rabbiner nicht bringen noch vor

denenſelben rechtfertigen, ſonderen ein jeder ſolle, bey dem äydt und pflichten womit er Unß zugethan iſt, ſo offt ſich dergleichen etwas zutragen wird, ohne alle Gefehrde, auch unerfordert von ſich ſelbſt, unſeren Beambten unangeſehen einigen verbotts, Juden-Bans oder Excommunication anzuzeigen ſchüldig auch ernſtlich verwarnet ſeyn.

4. Jedoch ſollen die Beambte ſo wenig als auch Bürgermeiſter und Rath in denen Stätten in Civilſachen denen brüchtfälligen Juden die ſtraff anzuſetzen bemächtiget ſonderen hiemit angewieſen und verbunden ſeyn, das verbrechen gehörigen orths pflichtmeßig zu berichten, und wan die ſtraff denen Rechten gemeeß befindenden dingen nach determinirt ſeyn wird, ſoll deren Zahlung bey unſerer Hoff-Cammer verrichtet werden.

5. In anderen Bürgerlichen in die Judiſche Ceremonien nicht einſchlagenden ſachen ſolle ein Jud den anderen auch durchgehents in allen ſowohl real alß perſonal Actionen ein Chriſtlicher Unterthan die Juden, und die Juden hingegen die Chriſten nicht vor denen Rabbineren, ſonderen vor jedes orths ördentlicher Obrigkeit beſprechen und darin nach deren Juden gewohnheit und üblichem herbringen, bey deren abgang aber nach dieſes Ertz-Stiffts Ordnungen und Gebräuchen, auch ſonſten nach gemeinen Rechten gerichtet werden.

6. Weilen jedoch denen Juden der Zutritt in Unſere Statt Cöllen nicht verſtattet wird, ſo können Wir biß auff weitere Verordnung geſchehen laſſen, daß die Juden ſowohl wan ſie andere beſprechen alß auch hingegen da ſie beſprochen werden, weder an unſer Hohes noch Geiſt- oder Weltliches Hoff-Gericht in Cöllen gezogen, ſonderen ihnen der weg Rechtens bey Unſerem Hohen Gericht zu Bonn eröffnet werde, von dannen aber die Appellation zur Hoff-Cantzley gehen, außerhalb jedoch, daß Unſerem Hohen Weltlichen Gericht in Cöllen unbenohmmen ſeyn ſolle, deren Juden in Cöllen etwa befindliche Perſohnen oder Effecten dem herkommen gemeeß mit arreſt zu belegen, die ſachen ſelbſt aber nach obgeſetzter Verordnung abgethan werden.

Cap. VII. Von der Juden abzug und feſthaltung dieſer Ordnung.

1. Da ein verglaideter Jud auß unſerem Ertz-Stifft abziehen würde, ſolle Er erſtlich ſeinen Glaids-Brieff zu

Unser Hoff-Cammer einliefferen, seinen abzug öffentlich verkündigen, die Schüldner und entlehner vorbescheiden, mit denenselben abrechnen, auch auff zahlung und gewisse Terminen handlen, die in handen habende Pfände zuruck lassen und hinter die Obrigkeit deponiren.

Was nun in dieser Ordnung in specie nicht versehen, solches solle denen Gemeinen Rechten und Reichsabschieden, auch Lands-Ordnung gemeeß gehalten werden, weniger nicht vorbehalten bleiben, diese Ordnung nach gelegenheit der sachen und zeiten zu mehren und zu mindern, dahingegen aber alle vorige in unserem Ertz-Stifft außgelassene Juden-Ordnungen, Rescripta, Privilegia und Concessiones, wie die immer nahmen haben mögen, gäntzlich hiemit auffgehoben seyn.

Letztlich sollen alle von Unß verglaidete und andere Juden sich dieser Unser Ordnung, so lieb ihnen seyn wird Unsere ungnad und schwere straff zu vermeiden, in allem gehorsambst bequemen, unsere Räthe, Ambtleuthe, Drosten, Richtere, Schultheiß, Vögte, Bürgermeister, Scheffen und alle Bediente unseres Rheinischen Ertz-Stiffts und Hertzogthumbs Westphalen darüber allezeit ein ernstes einsehen haben, keine übertrettung nachsehen noch auch gestatten, daß die Juden darwider beschwert oder einiger gestalt beleidiget werden, dieselbe gleichwohl gegen allen unbilligen Gewalt schützen und dieser Verordnung gemeeß handhaben, dessen zu Urkundt haben Wir mit aigenen Händen unterschrieben und Unser Hoff-Cantzley Insiegel darneben aufftrucken laßen.

---

263. Bonn den 3. Juli 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zum ausschließlichen Sammeln der zur Papierfabrikation geeigneten leinenen Lumpen im rheinischen Erzstifte, wird ein benannter stadtkölnischer Bürger auf sechs Jahre concessionirt, und ist den Ausländern der desfalls seither ausgeübte Vorkauf der Lumpen bei Confiskations- und Brüchten-Strafen verboten.

Bemerk. Das fortwährende Lumpen-Sammeln durch Nichtconcessionirte ist am 8. Juli 1701 wiederholt gleichmäßig verboten worden.

Unterm 2. October 1761, 28. Juni 1763, 20. December 1773 und 15. November 1779 sind gleichmäßige Concessionen unter dem Beding ertheilt worden, daß der Concessionirte für 1000 ℔. weiße Lumpen im Obererzstifte 25 Rthlr. und im Niedererzstifte 27 Rthlr., für mittelweiße Lumpen 8½ Rthlr. und für grobe oder schwarze Lumpen 4½ Rthlr. und nicht weniger zahle.

---

264. Bonn den 22. October 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Das im rheinischen Erzstifte seit vier Jahren bestehende Verbot des Brantwein-Brennens aus Kornfrüchten wird aufgehoben, wogegen künftig von jedem Brantwein-Kessel und von jeder Brantwein-Schenke, gleichmäßig wie früherhin, 3 Rthlr. Accise, am Ende jeden Jahres, entrichtet werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 242.)

Bemerk. Auf den Antrag der Landstände ist obige Verordnung am 2. Mai 1718 dahin modificirt worden, daß nur diejenigen Schenkwirthe, welche ausländischen Brantwein verzapfen, die Abgabe entrichten sollen. (s. l. c.)

---

265. Bonn den 26. October 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Alle Vergehen gegen die im rheinischen Erzstifte erlassenen Münz-Edikte sollen von einer besonders dazu niedergesetzten Commission untersucht, die Contravenienten verfolgt und mit ediktmäßiger Strafe belegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 175.)

---

266. Bonn den 13. November 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Das im rhein. Erzstifte überhand nehmende, sogar von der Jugend, und besonders an Sonn- und Feiertagen mit

Eifer getriebene werdende Karten- und Würfel-Spiel wird wiederholt und bei willkührlicher Strafe verboten und den Ortsbehörden befohlen, die während des kirchlichen Gottesdienstes betroffenen Contravenienten, zur Entrichtung der Brüchten und einer noch besonders zu verhängenden Kirchenbuße, von einigen Pfunden Wachs, anzuhalten.

---

267. Bonn den 18. Dezember 1700.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Da die auf dem westphälischen Landtage am 11. Januar 1667 in Antrag gebrachte und vom Churfürsten Max. Heinrich bald nachher abgefaßte und gehörig verkündete Raths-Ordnung für Landdrost, Räthe und Partheien nicht sorgfältig genug beachtet wird; so wird eine erneuerte und nach Bedürfniß erweiterte Raths-Ordnung für das bezeichnete, zu Arnsberg residirende, Landes-Collegium ertheilt, wodurch in 25 §.§. bestimmt wird: wie und wann die Raths-Sitzungen gehalten, die Landes-, Jurisdiktions- und Polizei-Angelegenheiten, sodann auch die Parthei-Sachen (in so fern die Partheien sich der extrajudicialen Cognition des Collegiums unterworfen haben) behandelt und entschieden, sodann auch die Sekretariats-, Registratur- und Canzlei-Geschäfte betrieben werden sollen.

Bemerk. Diese Raths-Ordnung ist am 2. Juni 1739 (Nr. 447 d. S.) durch den Druck zur allgemeinen Nachachtung publicirt worden.

---

268. Bonn den 10. März 1701.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Das bereits in der erzstiftischen Busch-Ordnung enthaltene und am 20. März 1696 wiederholte Verbot der nachtheiligen unbefugten Holzfällungen und der Hornvieh-Trift in den erzstiftischen und Privat-Waldungen wird erneuert, und soll von jedem in den Forsten betroffen werdenden Stück Hornvieh 1 Goldg. Brüchtenstrafe erlegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 158.)

---

269. Bonn den 21. Juni 1701.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die im rheinischen Erzstifte befindlichen nicht angesessenen Müßiggänger sollen von den Lokalbehörden zur churfürstlichen Miliz überwiesen und von den Werbeoffizieren mit amtlichen Zeugnissen über ihre vorbezeichnete Qualität übernommen, keinesweges aber von Letztern eigenmächtig eingezogen werden.

---

270. Bonn den 7. Juli 1701.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zu besserer Handhabung der Rheinschifffahrts-Polizei auf dem Oberrheine und auf Antrag der Schiffer-Gesellschaft zu Cöln wird Folgendes bestimmt:

1) Jeder neuangehende Schiffer muß sich durch 4 Lehr- und 2 Gesellen-Jahre bei einem ordentlichen oberrheinischen Schiff-Meister qualificiren, und soll nur hiernach, und gegen eine Gebühr von 6 Goldg. an die Schiffer-Gemeinde, als Schiffer aufgenommen und vereidet werden; sodann muß derselbe

2) ein tüchtiges Fahrzeug anschaffen und dies der Prüfung von Deputirten der Schiffer-Gemeinde unterwerfen.

3) Ein Ausschuß der Letztern soll jährlich die vorhandenen Schiffe untersuchen, und es haftet, bei Unglücksfällen durch untüchtige Schiffe, der Eigenthümer, im Fall seines Unvermögens, der Ausschuß, und wenn dieser nicht bestellt worden, die ganze Schiffer-Gemeinde für den entstandenen Schaden.

4) Jeder Schiffer soll nur zwei Schiffe eigenthümlich besitzen und darf deren keine miethen; auch sollen diejenigen Schiffer, welche Passagiere fahren, keine Frachtgüter laden.

Die Handhabung dieser Vorschriften wird dem churfürstl. hohen Gerichte zu Cöln übertragen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 115.)

Bemerk. Unterm 10. März 1744 ist den Zoll- und Licent-Beamten befohlen worden, den unqualificirten Schiffern das Befahren des Rheinstromes nicht zu gestatten (s. l. c. S. 118.)

---

271. Bonn den 20. August 1701.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die in den rheinisch-westphälischen u. a. Landen sich frei und ungehindert zu Hause aufhaltenden oder herumtreibenden Deserteure von den erzstiftischen Truppen dürfen ferner nicht mehr den ihnen nachsetzenden Offizieren verheimlicht oder gar entzogen, sondern sollen überall ermittelt und verhaftet und den Regimentern Behufs ihrer Abholung angezeigt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 453.)

Bemerk. Vorstehende Verordnung ist am 27. October 1724, 16. August 1729, 9. Dezember 1741 und 11. Juni 1747 erneuert worden (l. c. S. 454 ꝛc.)

---

272. Cöln den 1. October 1701.

After-Dechant und Kapitel des Erz- u. hohen Dom-Stifts Cöln.

Füegen allen und jeden, Graffen, Ritteren, Amptleuthen, Vogten, Schultheissen, so dann Burgermeisteren und Raht in denen Städten, forth übrigen Vorsteheren und gemeinen Eingesessenen dieses Rheinischen Ertz-Stiffts Cöllen hiemit zu wissen, was massen Wir nicht ohne sonderbahre Gemühts-Bekümmernuß in unvermuhtete Erfahrung bringen müssen, welcher Gestalt nebst vielen anderen von Zeit jetziger Ihrer Churfürstl. Durchl. Regierung hervorgebrochenen, und biß auff die heutige Stund anhaltenden hart truckenden Beschwernüssen, höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. auch endlich vor einigen Monathen (unerachtet Wir schon vorhin Uns zu Auffbringung all des jenigen gehorsambligst erbotten, was hiesigen Ertz-Stiffts wahre Schützung erforderen, und dessen Kräfften erleiden könten) durch einseitige ohne Unseres Vorwissen und Belieben zu Pferdt und zu Fueß angestelte

Werbungen ein häuffiges unbekändtes Kriegsvolck in hiesigen Ertz-Stifft einzuführen, und sonst Fortifications- Fourage- Service- Dienst- und dergleichen Kriegs Exactionen vorzunehmen kein Bedenckens gemacht; Und obwohl Dieselbe von diesem Ihrem einseitigen Verfahren abzustehen, Wir tragenden Ambtshalber offt und vielmahlen treuligst ermahnet, auch dahe solches nicht helffen wollen, abermahlen mit gesambten löblichen Land-Ständen auff jüngst vorgewesenem Landtag nach Anweisung der Landts-Vereinigung umb Abstellung obgemelter Beschwernüssen, zufordrist aber erwehnter aigenmächtig vorgenommener Werbungen und auffgebrachten Kriegs-Volcks underthänig inständigst ersucht, dannoch durch alle höchst erhebliche Remonstrationen und bittliches Ansuchen nicht allein nichts zu erhalten gewesen, sonderen sich ein weiteres eben schweres, und der Landts-Vereinigung nicht weniger geradt zuwider gehendes Gravamen der einseitig, und ohne Unseres Vorwissen eingangen- und geschlossener Allianzen, Associationen und was dergleichen hervorgethan, daß also, mit abgetrungener Auffhebung gemelten Landtags, gesambte Löbl. Land-Stände unverrichter Dingen ab- und nach Hauß zu gehen sich angenöhtiget befunden, worüber dan leydwesend vernehmen müssen, daß nach beschehenem Auffbruch vom Landtag von Seithen offt höchst gemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 12 Simplen zu zahlen, dem Landt aigenmächtig andicirt, und unerachtet der dagegen von sämbtlichen löblichen Landt-Ständen in continenti geschehener Protestation dieselbe vermög eines unterm 28. negst abgelauffenen Monats Septembris in offenem Truck heraußgegebenen Patents würcklich ausgeschrieben, und zur Kriegs-Cassa zu zahlen anbefohlen worden.

Nachdemahlen aber Wir Affterdechandt und Capitul obgemelt, als Erb- und Grund-Herren dieses Ertz-Stiffts Cöllen von Ambt- Recht- und Gewissenswegen bey solchen weit außsehenden Undernehmungen nicht stillstehen, noch zugeben können, daß gegen alle gemeine absonderlich die Canonische Rechten sowohl, als dieses Ertz-Stiffts special Satzungen, Verträge und Erb-Landts Union durch alsolche aigenmächtige Gelt-Außschreibungen das liebe Vatterlandt beschweret, und die in bemelter Erb-Landts-Vereinigung der Landts Fürstl. Regierung gesetzte Ziehl und Maeß überschritten, folglich die offt angeführte

Landts-Vereinigung gar unter die Füeß gebracht werde; bevorab dahe Ihro Käyserl. Majestät selbsten noch jüngst auff wehrendem Landtag Seiner Churfürstl. Durchl. durch ein special allergnädigstes, und durch beide schon vor etlichen Jahren angeordnete hohe Herren Commissarien, Chur Trier und Chur Pfaltz, intimirtes Rescriptum mit diesen formalibus ermahnet, daß Sie alles obangezogener Landts-Vereinigung zuwider lauffendes Verfahren abstellen, was darwider bishero vorgenommen worden, abthuen, und in vorigen Stand setzen, auch weiter dagegen nichts verhandelen, sonderen in allem derselben gemeeß sich bezeigen sollen.

Als haben Wir eine unumbgängliche Nohtturfft zu sein erachtet, nicht allein gegen solches äigenseitiges Verfahren hiemit auffs zierligst Uns zu bedingen, und darwider alle rechtlich erlaubte Mittelen vorzubehalten, sonderen anbey Euch Graffen, Rittern, Ambt-Leuthe, Vogt, Schultheiß, Burger-Meister und Raht, forth Vorstehere gebührendt und nachtrucklich zu erinneren, daß Ihr alle sambt und sonders vermög buchstablichen Inhalts des 22. §. der vielgenändter Landts-Vereinigung verbunden und gehalten seyet, nach so handtgreifflicher derselben Contravention bei Uns zu stehen, und zu alsolchen äigenthätigen Aufflagen und Exactionen, ohne schwere Verandtwortung und Euerer geleisteter Aidt und Pflichten kundtbahre Verletzung, nicht zu concurriren, weder zu denenselben einiges Sinns Vorschueb zu leisten, forth Euch sambt übrigen gemeinen Landt-Saessen und Underthanen nachrichtlich zu bedeuten, daß Ihr solche einseitig außgeschriebene Simplen zu zahlen nicht schuldig, sonderen die Euch dießfalß zumuthende Executionen und was dardurch einem oder anderen zu zahlen abgenöthiget werden dörffte, als widerrechtlich und für eine unverantwortliche Thätligkeit zu halten seye; deßwegeu Wir dan weiter hiemit anfuegen, alles das jenig, was von Euch so wohl obgemeldter Simplen halber, als auch sonsten an Fourage, Portionen, Service, und wie es Nahmen haben mag, erzwungen worden, und ferners erzwungen werden mögte, in richtige Verzeichniß zu bringen, und Uns solche in glaubhaffter Form zukommen zu lassen.

Wir wollen auch hiemit alle Churfürstliche Cöllnische Räthe und Bediente ein für allemahl ermahnet haben, sich gegen die Landts-Vereinigung auf keine Arth und

Weiſe gebrauchen zu laſſen, damit Wir nicht gemueſſiget werden, gegen ſolche Verbrechere weitere Andtung vorzunehmen.

---

273. Bonn den 15. October 1701.

Joſeph Clement, Erzb. u. Chrfſt.

Fügen allen und jeden Landſtänden, Ober- und Unter-Beambten, Vorſtehern, Unterthanen und Eingeſeſſenen Unſeres Churfürſtenthumbs Cölln hiemit zu wiſſen: Demnach wir aus einer, unter dem Nahmen Affter-Dechants und gemeinen Capittuls Unſers Dohm-Stiffts Cölln durch öffentlichen Druck den 1. Oktober dieſes lauffenden Jahres herausgegebener, und mit Unſers würdigen Dohm-Kapituls Inſiegel bezeichneter Schrifft misfällig vernommen, welcher geſtalt diejenige, ſo aus ihnen ſich dahmaln in Unſerer Stadt Cölln befunden, und deren Nahmen wir zur Verſchonung Ihrer und der Ihrigen Ehr, hier außdrücklich zu melden unterlaſſen, ſich vermeſſen, anerwehnte Unſere getreue Landes-Eingeſeſſene ohne Ausnahm ihres Stands und Condition, auch Räthe und Bediente, unter allerhand theils falſchen, theils irrigen Prätexten wider Uns ihr rechtmäßiges geiſt- und weltliches Oberhaupt, gefährliche, und ihnen in keinerlei Qualität und Weiß zuſtehende Erinnerungen durch das Land herum zu ſchicken: Daß dergleichen ſogar einem in völliger Anzahl verſammleten Dohm-Capitul (als welches keine Erkäntnüß über uns hat, weder sede plena ſeine Hände in unſre Regierung einſchlagen kann) anderſt nicht, dann für eine Verhetzung zum Aufſtand und Ungehorſam ausgedeutet werden möchte: Und daß ſolches Verfahren ſo wohl der natürlichen Vernunfft, als der göttlichen Verordnung und denen geiſt- und weltlichen Rechten, beſonderlich aber Unſerer Affterdechantens, Theſaurarii, und ihrer Adhärenten Canonical-Eyd, womit ſie uns, als ihrem Herrn und Obern, verhafftet, zugegen lauffe, auch der kündtlichen Wahrheit widerſtrebe. Immaſſen ob ſchon ihre bey jüngſt vorgeweſenem Landtag geflogene Procedur, wormit ſie ſich und Unſre übrige Land-Stände zu nicht geringer Beſchwerung des Lands, bis in die 6te Wochen fruchtloß aufgehalten, bloß zur Einführ- und Behauptung ihres ungebürlich affectirten Condominats gezielet, und indeſſen von ihnen die Rettung des in größter Unſicherheit geſtan-

denen Vatterlands auſſer Acht gelaſſen worden, Wir dannoch unter ſolcher Zeit ihnen mit unbeſchreiblicher Langmüthigkeit und Gedult, Unſere vätterliche Sorge und ihre Schuldigkeit ſchrifft- und mündlich mehrmalen vorſtellen laſſen: Auch zu gnädigſter Bezeigung Unſeres Wohlmeynens, und zu hinwegräumung alles unbefugten Vorgebens, Uns noch darbey zu unpartheyiſchen Rechten erbothen: Welches ſie mit unterthänigſtem Dank hätten annehmen und wohl beherzigen ſollen: Daß, wann die Noth vor der Thür iſt, der unumgänglich erforderte Beytrag, zu unverſchieblicher Rett- und Verſicherung des Lands nöthiger Mitteln, ſich durch keine langwürige Prozeſſen nachtheilige Commiſſiones oder andre unſtatthaffte Einredungen hintertreiben, noch verweilen laſſen, und zumahlen in Unſerm gegenwärtigen Caſu, da wir Unſer von der äußerſten Gefahr und Noth hergefloſſenes Begehren, wie ſie wohl wiſſen, ohne Nachtheil der ordentlichen Juſtiz an ſie geſtellt, und aus Lands-Fürſtlicher Macht und Liebe ein ſo weniges (als nähmlich per Monath ein Simplum) ausgeſchrieben, worüber Unſere Stände und Unterthanen ſich auch bei ruhigen Zeiten zu beſchwehren keine Urſach hätten.

Als erachten Wir eine Nothdurfft zu ſein, nicht allein mehrbeſagten Affter-Dechanten und Capitularen ſothanes ihr Beginnen krafft dieſes vor der ganzen Welt aufs höchſte zu verweiſen, und ihnen bei Bedrohung Unſerer Ungnad und unvermeidlichen Verfahrens wider ihre Perſohnen, Güter und Renten, deſſen öffentliche Wiederruffung, gleich nach Publikation gegenwärtigen Befelchs ernſtlich, wie hiemit geſchicht, aufzutragen; Sondern auch jedermänniglichen hierdurch kund zu machen, daß, nachdem die den 4. Martii neulich zu Cöln geſtandene Affter-Dechant und Capitularen die von uns aus Lands vätterlicher Lieb und Sorg ihnen zu Gemüth geführte Anwerbung noch einiger Mannſchafft, völlig verworffen, und darauf ſo gar einen ſehr geringen in Vorſchlag gebrachten Provisional-Beytrag zu Verſchaffung der unentbehrlichen Nothwendigkeiten nach Bonn, Rheinberg und Kayſerswerth, anderſt nicht beyſtimmen wollen, als auf die Condition, daß wir vorhero gewiſſe zu unſerem und unſerer Herrn Nachfolger ewigem Nachtheil von ihnen zu usurpiren geſuchte, und vom Päbſtlichen Stuhl ſowohl als von der Römiſchen kaiſerl. Majeſtät öffters improbirte Eingriff und

Anmaſſungen einer unbefugten Ritterſchafft wider unſer Gewiſſen und alles Recht billigen ſollten: Wir uns gezwungen gefunden, ohne weiteren Anſtand von höchſten Ambts wegen, auf die beſtändige Lands-Sicherheit und Ruhe dergeſtalt zu gedenken, damit wir unſere Veſtungen zeitlich wider alle Surprises verwahren, und ſo lang das geſambte Römiſche Reich ſich in die obſchwebende Strittigkeiten über das Spaniſche Succeſſions-Weſen einzumengen keine Urſach haben, noch einen Theil daran nehmen würde, Uns, nach dem Exempel ſo vieler anderer fürnehmer Reichs-Chur-Fürſten, Fürſten und gantzer Kreiſen, allerdings aus der Sach halten, und ſo viel an Uns, zu verhüten trachten möchten, daß, bei etwan erfolgender Ruptur, die ſeine Göttliche Majeſtät allergnedigſt abwenden wolle, das liebe Vatterland nicht darein geflochten, noch, wie vormahlen, an andere gleichſam preiß und tributaire, weder zu einem Theatro belli gemacht, ſondern im beſtmöglichſten Defenſions-Stand contra quemcunque Aggressorem, erheiſchender Nothdurfft nach, geſetzt werden.

Welches alles indeme es obgemeldte Affter-Dechant und Dohm-Capitulares, zur Zeit der angeſchienenen höchſten Neceſſität gefliſſentlich verhinderen, und mit Hindanſetzung der gemeinen Lands-Wohlfahrt auf der Präliminar-Durchdringung ihres ungegründeten alſo gemeinten Erb- und Grund-Herrſchafftlichen Condominii beharren: Da ihnen doch mit Recht mehr nicht als tempore sedis vacantis allein die Tutoria Administratio zuſtehet: Und wie dann hierob ein jeder leichtſam begreiffen wird, daß Unſere bis her zu geführte Conduite von mehrbeſagtem Affter-Dechanten und deſſen Adhärenten mit keinem Fug für unwiderrechtlich und eine unverantwortliche Thätlichkeit (wie ihre Formalia lauten) ausgeſchrieen werden mögen; Zumahlen wenn ſchon die Weltkündige von dem natürlichen Recht ſelbſt herflieſſende Reichs-Grund-Satzungen, und verſchiedene particulariter in Causis Bamberg, Würtzburg, Mecklenburg, Würtemberg ꝛc., ja für Uns in specie sub datis 29. October 1699 und 20. December 1700 ergangene kaiſerliche Declarationes, ſo viel das Temporale betrifft, in puncto Capitulationis et Spiritualium aber das ad perpetuam Rei memoriam vom Pabſten Urbano VIII. wider Unſers letztverſchiedenen Hrn. Vorfahrers Liebd. Chur-Cölniſche Wahl-Capitulation den 16. Juni 1642 emanirte Breve, und die im Jahr 1695 dar-

auf erfolgte Constitution des Innocentii XII. und die erst jüngst in Salisburgensi Capitulationum für des noch regierenden Herrn Ertz-Bischoffens zu Saltzburg Liebden den 5. Martii und 9. Julii 1701 utraque parte informante zu Rom ausgefallene Decisiones, nicht für Uns unwidersprechlich stünden: Jedannoch unläugbaren Rechtens ist, daß, so fern auch Unseres Würdigen Dohmb-Capitituls, oder übriger Uns untergebener Land-Ständen Beyfall, zu Auffbringung behöriger Defensions-Mitteln und anderer Lands-Nothwendigkeiten, de jure, vel ex quaecunque consuetudine, unione, aut conventione, absolute erfordert würde, dessen unerachtet mehr als genung seye, wan der Landes-Fürst (wie wir so wohl vor als unter währendem Landtag zum öfteren gethan haben) sich um denselben hergebrachtermassen wiewohl vergeblich, beworben hat, und fürnehmlich in Sachen aus deren Verschub der augenscheinliche Untergang Lands und Leuten, oder dessen höchste Gefahr zu besorgen ist.

Zu geschweigen, daß in der von ihnen angezogenen hiesigen Landts-Vereinigung das geringste nicht enthalten, welches der beschehenen Anwerbung zur nöthigen Lands-Defension erforderter und in gewöhnlichen Lands-Pflichten genommener Mannschafft, oder Unserer zu eben demselben End gerichteten Bestimmung zu der nechst beym Chur-Rheinischen Kreis-Convent in Frankfurt per Circulare Conclusum convenabel erachteter Association, und Unserem juri foederum et Armorum zur Erhaltung und Beschützung Unserer Chur- und Fürstenthümer mit einigem Rechts-Schein zuwider ausgedeutet werden möge. Worüber Wir dannoch Uns zum Ueberfluß hiermit erklären, Unsere bishero in geist- und weltlichen Dingen geführte Regierung dem unpartheyischen Urtheil deren, denen es zustehet, solchergestalt zu unterwerfen, daß doch sothaner Rekurs, denen natürlichen und Reichs-Rechten gemäß, den schuldigen Beytrag zur Conservation des Vaterlands indessen im geringsten nicht hemme, noch die Uns inalienabiliter aufgetragene hohe Ertz-Bischoff- und Lands-Fürstl. Authorität und derselben anklebenden Gerechtsamen in ein- oder anderem beeinträchtige.

Diesemnach Wir obangeführtes Dohm-Capitlisches scriptum für einen höchstärgerlichen und seditiosen Eingriff in die Uns privativè zustehende Lands-Obrigkeit erklären, und daß dahero niemand von Unseren getreuen

Land-Ständen, Unterthanen und Eingesessenen die geringste Reflexion oder Achtung darauf zu geben; weniger demselbigen einige Folg zu leisten, sondern dessen unerachtet den von Uns beschriebenen Beytrag der jährlichen 12 Simplorum in den gesetzten Terminis unweigerlich zu thun oder widrigenfalls zu gewarten habe, daß er dazu exekutive angehalten, auch für einen mitpflichtigen an all sollchem aufrührischen Beginnen angesehen werden soll: Wie nicht weniger diejenige, so entweder viel berührtes scriptum an ihren untergebenen Orten wissentlich geduldten, und auf Erfahrung, wo einige Exemplaria darvon fürhanden, selbige nicht allsogleich vernichtigen; oder aber dieselbe bey sich heim- oder offentlich aufbehalten, andern communiciren, oder abschrifftlich mittheilen würden; wornach ein jeder sich richten und für Schaden auch exemplarischen Straffen zu hüten wissen wird.

Bemerk. Gleichzeitig sind die sämmtlichen Lokal-Behörden noch besonders angewiesen worden, die ihnen beigefügten Abdrücke des obigen churfürstlichen Manifestes schleunigst publiciren zu lassen.

---

274. Wien den 17. Dezember 1701.

Leopold I., Römischer Kaiser.

Kaiserlicher Schutzbrief für die Mitglieder des Erz- und Dom-Stifts Cöln, wodurch dieselben gegen die von dem Erzbischofe und Churfürsten Joseph Clement gegen sie etwa unternommen werdenden Handlungen in des heil. Reichs Spezial-Schutz und Schirm genommen, und dessen Verletzung bei Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes verboten wird.

Bemerk. Unterm 9. Januar 1702 sind zwei kaiserliche Mandate erlassen worden, wodurch alle in des Churfürsten Joseph Clement Kriegsdienst stehende Reichsunterthanen avocirt, und die churkölnischen Landstände, Räthe, Beamten und Unterthanen angewiesen werden, bis zur Abstellung der Reichs-Constitutions widrigen Handlungen des Churfürsten, (Entlassung der ins Erzstift Cöln und Bißthum Lüttig aufgenommenen französischen und spanischen Truppen ꝛc.) nur den von kaiserlichem Amts wegen ergehenden Verordnungen zu gehorsamen.

Bei der Erfolglosigkeit der ergangenen kaiserlichen Aufforderungen hat der kaiserliche Gesandte durch ein im Haag am 4. April 1704 erlassenes Manifest bekannt gemacht, daß er im Auftrage des Kaisers, dessen General-Feld-Marschall Fürsten von Nassau requirirt habe, die Räumung der erzstiftisch-kölnischen und der Lüttigschen Lande Seitens der fremden Truppen, mit gewaffneter Macht zu erzwingen.

---

275. Cöln den 25. November 1702.

After-Dechant und Kapitel des Erz- und hohen Dom-Stifts Cöln.

Es ist leyder! aller Orthen mehr dann zuviel bekandt, was gestalt Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen durch die mit Dero außländischem Ministerio gegen Unsern außtrücklichen Willen, öffters gezimmendes Bitten und Vorstellen, auch pflichtmäßige Wiedersetzung, einseithig gepflogene Consilia, sich ohne Noth mit frembdem Geldt in Kriegs-Verfassung gestelt, alle Ertz-Stifftische Vestungen und Oerther an außwertige Gewalt übergeben, denen darwieder außgelassenen allergnädigsten Käyserlichen Ermahnungen kein Gehör noch Folge, wie sichs wohl gebühret hette, geleistet, sonderen hiesig-armes Land zum Sitz und Schauplatz gegenwertigen betrübten Kriegs gemacht, auch nunmehro, dahe über den beklaglichen Außschlag erwehnter landverderblicher Anschlägen alle Landts-Eingesessene in tieffestem Elend und Verwirrung wehemütigst seuffzen, diesen Ertz-Stifft fast in seinen letzten Zügen verlassen haben;

Obwohlen nun bei so bewandten Sachen, und kundbahrer Ihrer Churfürstl. Durchl. Abwesenheit, Uns als Erb- und Grund-Herren die Regierungs-Verwaltung der Ertz-Stifftischer Landen von Recht- und Gewohnheits-wegen unstreitig heimbgefallen, solches auch also deutlich in denen der Erb-Lands-Vereinigung einverleibten, und von Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst theur beschwohrnen hiesiger Kirchen und des Ertz-Stiffts von uralter Zeit herrührenden beständigen Verträgen enthalten;

So ist dieß-allem unerachtet, jedannoch eine von mehrhöchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. unterzeich-

nete Verordnung unterm 12. negstvorigen Monats Octobris auß Bonn in Truck gefertiget worden, warin wehrender obangeregter Dero Abweſenheit dem Ministro Karg die vornehmbſte Commission mit beſonderen Lobſprüchen neuerlich anvertrauet, mithin mehr andere in hieſigem Ertz-Stifft nie erhört-noch geſehene Anſtalten verkündet werden wollen;

Welchem, indeme Wir zu fernerem Nachtheile obangezogener hieſigen Ertz-Stiffts wohl-hergebrachter löblicher Gewohnheiten, Durchlöcherung der beſchwohrner Verträgen, forth Kränckung der beſchriebener geiſtlicher Rechten gedultiglich weiter nachzuſehen, und alſolche neue einſeithig gemachte Regierungs-Arth, mit Verletzung Unſerer geleiſteter Aydt- und Pflichten, Uns aufftringen zu laſſen umb ſo weniger vermögen, dahe dieſelbe über obiges, annoch weiter denen allergnädigſten Kayſerlichen Befehlchen und Avocatoriis gerad zuwieder gehet, folglich dieſerthalb auch dem geſambten Ertz-Stifft zum Unglück und gröſſerem Verderb außſchlagen dörffte;

Als erklehren Wir Affterdechand und Capitul obgemelt. hiemit, daß die auff Uns, wie Eingangs erwehnet, verfallene Ertz-Stifftiſche Regierungs-Administration auß Antrieb unſeres Gewiſſens, und zu möglichem Troſt des verlaſſenen Vatterlandts, zu übernehmen endtlichen Uns entſchlieſſen müſſen, zu dem Ende auch die Regierung allhie binnen Cölln bereits eingerichtet und beſtelt haben, alle und jede Graffen, Rittern, Ampt-Leuthe, Landdröſte, Richtere, Vögte, Schulteſſen, ſo dan Burgermeiſteren und Rath in denen Städten, forth übrige Vorſtehere, und gemeine Eingeſeſſene dieß- und jenſeiths Rheins gelegener Ertz-Stifftiſcher Landen an die vorhin unbillig in Zweiffel gezogene, nunmehro aber nach reiffer Erwegung und gnugſamber Unterſuchung durch Kaiſerliche allergerechtigſte Urtheil jüngſt beſtättigte Erblandts-Vereinigungen nachtrucklichſt erinnerend, derſelben Paragraphos und zwarn in der Rheiniſch- den 22. in der Weſtphäliſchen aber den 34. Ihnen zu Gemüth führend, mit dieß-ernſtlichem Ermahnen und Befehl, ſich gegen dieſelbe durch obangemelte unterm 12. Octobris auß Bonn ergangene Verordnung nicht verleithen, weder von denen Ihnen auffligenden Pflichten ſich abwendig machen, ſondern bei geſagter unſerer Administration in gebührender Folge und Gehorſamb alſo finden zu laſſen, gleich es

die Uns schuldige, und vermög offt berührter Landts-Vereinigung Ihnen auffligende Treu erfordert, und Wir Uns dessen gegen dieselbe gäntzlichen versehen thuen, dahe wir sonst unverhofften wiedrigen fals, auff die zulängliche Andungs-Mittelen zu gedencken nicht ermanglen werden.

Bemerk. Durch ein kaiserl. Patent d. d. Wien d. 18. November ej. a. ist dem Domkapitel (in gleicher Art wie dies sede vacante stattfindet) die Landes-Regierung des Erzstifts Cöln und der dazu gehörigen Lande übertragen, und den Landständen und Beamten, unter Vernichtung ihrer dem, inzwischen das Erzstift verlassen habenden, Churfürsten Jos. Clement geleisteten Pflichten, befohlen worden, nur dem Domkapitel, keinesweges aber dem zu Bonn zurückgebliebenen churfürstl. Minister („und verkehrten Rathgeber") Joh. Friedr. Karg, zu gehorsamen.

Die Landes-Regierung des Domkapitels hat, nach der 1706 erfolgten kaiserlichen Privations-Erklärung gegen den Chrfsten Jos. Clement, bis zum Friedensschlusse im Jahr 1714, wodurch zugleich die Wiedereinsetzung des Churfürsten erfolgte, fortgedauert.

---

276. Cöln den 31. März 1703.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die Erpressungen der im rheinischen Erzstifte seit dem vorigen Sommer in jedem Orte einquartiert gewesenen oder noch einquartierten Truppen werden von den Lokalbehörden genaue Nachweisungen erfordert.

---

277. Cöln den 1. September 1703.

Domkapitel zu Cöln.

An Sonn- und Feier-Tagen soll im rheinischen Erzstifte, im Herzogthum Westphalen und im Vest Recklinghausen, weder Obst und Gemüse auf den Märkten und in den Straßen öffentlich feilgeboten, noch auch Kaufläden und Fleischhallen geöffnet, oder gebrauet und gebacken werden, und müssen während der Messe und Predigt die Schen-

ken verschlossen bleiben. Die Contravenienten sollen mit willkührlicher Geldbuße und Kirchenstrafe, sodann auch mit Confiskation des Feilgebotenen, zum Vortheil der Armen, belegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 38.)

Bemerk. Unterm 16. Mai 1705 ist auch „Fressen, „Saufen, Tanzen, Springen und dabei vorgehende „ärgerliche Ueppigkeiten und Uebelthaten" an Sonn- und Feier-Tagen bei willkührlicher Strafe allgemein verboten worden.

---

278. Cöln den 15. October 1703.

Die Deputirten der erzstift-rheinischen Landstände.

Als Surrogat für die, von der königl. preußischen Militair-Gewalt, Behufs der Blokade der Stadt Geldern, aus dem niedern Erzstifte requirirten Schanz-Arbeiter wird ein desfalls festgesetzter Geldbetrag auf die betreffenden Aemter ausgeschrieben und dessen sofortige Zahlung verfügt.

---

279. Cöln den 29. October 1703.

Domkapitel zu Cöln.

Publikation eines Verpflegungs-Reglements für die ins rheinische Erzstift verlegten königl. preußischen Truppen, nebst Befehl an die Lokalbehörden, darauf zu wachen, daß die Unterthanen nicht gegen dessen Inhalt beschwert werden.

---

280. Cöln den 3. März 1704.

Domkapitel zu Cöln.

Unter Darstellung des von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln am 7. Juli v. J., mittelst Erlaß einer neuen Schrein-Taxe, (wonach die Gebühren für die über Erbung und Erbzahl gefertigten Dokumente zu erheben sind) vollführten anmaßlichen Eingriffes in die erzstiftischen Jurisdiktions-Befugnisse, wird eine neue Schrein-

Ordnung. nebst beigefügter Taxe publizirt, und deren genaue Befolgung im Allgemeinen, und ins Besondre den hohen Weltlichen, auch Ausbach- und Niederichen Gerichts-Greven und Scheffen, so wie den Schultheiß und Scheffen der erzstiftischen Erb-Vogtey, sodann von Severin und Weierstraß und endlich allen Schrein-Meistern und Schrein-Schreibern in der Stadt Cöln, befohlen; sodann auch bestimmt, daß in allen Rechtshändeln, worin Scrinial-Instrumente und Urkunden vorkommen, diese, bei Strafe der Nichtigkeit des Prozesses, nur dann ad acta genommen und für legal gehalten werden sollen, wenn die Gebührenzahlung für solche Urkunden nach der obigen Taxe darauf vermerkt ist, oder daß solches geschehen sey, von den Partheyen eidlich erhärtet wird. Contraventionen von Seiten der Richter, Gerichtschreiber, Partheien und Sachwalter sollen mit 100 Goldg. Strafe belegt und dem Denuncianten, unter Verschweigung seines Namens, 6 Goldg. Belohnung gegeben werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 471.)

Bemerk. Gleichzeitig und bis zum Jahre 1709 (während der von Außen bedrängten Lage des Erzstifts) sind die von der Stadt Cöln in mehreren Beziehungen wiederholt vollführten Jurisdictions-Eingriffe, von Seiten des Domkapitels gerügt und Maßregeln dagegen verordnet worden. (Conf. auch Nr. 312 und 469 d. S.)

---

281. Cöln den 19. Juli 1704.

Domkapitel zu Cöln.

Zur dringend nöthigen Reparatur der Festung Bonn werden im obern Erzstifte die, von 10 zu 10 Tagen vom 1. Juli an, erforderlichen Schanzarbeiter, ausgeschrieben, wofür jedoch, bei der jetzigen Erndtezeit, von den Dienstpflichtigen anstatt der Naturalleistung für jeden Handdienst täglich 10 Stbr. erhoben, und in kurzen Fristen eingesandt werden sollen.

Bemerk. Unterm 28. August ej. a. sind anstatt der rückständigen Naturaldienstleistungen, zur Demolirung der Festung Rheinberg, desfallsige nach dem Billettirungsfuße (mit alleiniger Exemtion der Ritterschaft und der Klöster) zu repartirende Geldbeträge ausgeschrieben worden.

---

282. Cöln den 10. September 1704.

Domkapitel zu Cöln.

Reglement die Westpfälische Mast betreffend.

Demnach Anwesende Prälaten und Capitularen des Ertz- und hohen Thumbstiffts Cöllen mit sonderbahrem mißfallen wahrgenohmmen, was gestalt im Herzogthumb Westphahlen, wan durch Göttlichen Seegen in desselben Ertzstifftischen Waldungen Mast erscheinet, dieserthalben verschiedene schädtliche mißbräuch eingeschlichen, und zwarn in Specie, dahe bey der Saethsetzung und abgang der Schweine übermäßige und kostbahre tractamenten geschehen, die sich auff etliche Hundert rthlr. beloffen haben, sodann auch in allen Marcken ein solcher Auffschlag gemacht, wardurch des Ertzstiffts und der Interessenten nutzbahrkeith alzu empfindtlich geschmählert worden, daß Wir dahero eine unumbgängliche Notturft zu seyn erachtet, solchem Unwesen vorzukommen, gegenwertiges Reglement zu jedermanns wißenschaft provisionaliter herauszugeben, warnach das Forstambt einen jeden zu bescheiden und darauff bis auff anderweite gnädigste Verordtnung bey Verlust der Diensten fast und unverruckt zu halten hat; Alle tractamenten und Zehrungen bey Auf- und Abgang nit allein, sondern auch wie selbige Nahmen haben mögen, sollen von nun ahn cessiren, weilen die Forstbediente ohne dem alle salaryret, und was bey Mastzeithen vorfallet, von Amtswegen zu verrichten schuldig seint; diejenige aber, so ahn seithen der Erben und Interessenten zu Beobachtung ihres Interesse darzu gebraucht werden, müssen Sie Erben gleichfals befriedigen; Was nun durch sothane Abstellung der Zehrungen zeitlichen Landtsfürsten und Interessenten zuwachßet, darum sollen zuvordrist die Abtrifften des Landtsherrn, mit Vorbehalt des medij: und zwarn bei voller Mast auff jedes Hundert in der Abtrifft 26, bey mittelmäßiger 15, und geringerer 10 Schweine verbessert werden, sodan der überrest denen Interessenten ahngetheyen, auff den Sallhoff, Hoff, Kotten und Echtwarch, nachdeme die Mast reich, und die Summa groß befunden wird, durch das Forstambt repartirt; sodan wegen den übertriften das Landesfürstl. hohe Interesse dem Herkommen gemäß, ein- und anderen Weg pflichtmäßig beobachtet werden; Auch sollen dem Oberforst- und Jägermeistern in jeder Marck drey Schweine palsiren in

Ansehung ihrer in Forstsachen habenden mühe und sorgen, und weil gemlr. Forstschreiber beim auff- und abgang der Schwein in viele wegh mehr, alß andere occupirt ist, wird demselben täglichs ein rthlr. bei jeder Marck von des Landtsfürstens und Intereßenten eingehenden Mastgeldern hiemit gnädigst verwilligt und zugelegt, dergestalt jedoch, daß dieserthalben keine überflüßige Diaeten gemacht werden sollen, demnegst passirren dem Oberkellneren in jeder Marcken zwei Schwein, Landschreiberen jeden Orths ein Schwein, Stiege Schwein mehr nit als fünff, Pottschwein jeden Orths mehr nit als fünff, Hoffschwein bey Aufgang ein und beym Abgang ein, Staafschwein jedem Hirten Ein, dem Jäger und Holzknecht, wohe dergleichen Persohnen seint, jedem ein Schwein, dahe aber eine Persohn beiden Officia representirt, passirt auch nur ein Schwein im Auffschlag, dem Holzknecht aber wegen Ahnwerbung der übertreibenden Schwein, von Zwantzigen Eins, Pastoren pro publicationibus Ein, und dem Hof-Capellan Ein Schwein, dahe im übrigen sich begeben würde, daß zwischen denen Beerbten und Marckgenoßen Streith sich eräignen thäte, und derentwegen der Augenschein einzunehmen wäre, wird denen hierzu gebrauchenden Forstbedienten gnädigst erlaubt von denen streitenden Partheien noch absönderlich ihre Diaeten jedoch bescheidentlich zu fordern, und sich bezahlen zu laßen. Urkundt auffgedruckten Administrations Insiegel.

---

283. Cöln den 18. October 1704.

Domkapitel zu Cöln.

Zur Verhütung der fernern Zuführung von inländischen und der Durchführung von ausländischen Pferden zum Reichsfeinde, werden im rheinischen Erzstifte, im Herzogthum Westphalen und im Vest Recklinghausen strenge, die Erhaltung und Controlirung des inländischen Pferde-Bestandes, so wie die Verhinderung von Contraventionen bezweckende Maßregeln vorgeschrieben, deren Verletzungen mit Confiskation der Pferde und schweren Geldstrafen belegt werden sollen.

Bemerk. Unterm 10. Dezember ej. a. und 13. März 1713 ist die strengere Handhabung der obigen Vorschriften wiederholt befohlen worden.

---

284. Cöln den 2. Juli 1705.

Domkapitel zu Cöln.

Bei der fortdauernden Desertion von den erzstiftischen Truppen, und obgleich, zufolge des am 19. Juli v. J. publicirten General-Pardons gegen die Deserteure, (deren eine Anzahl namentlich bezeichnet sind) die Strenge des Kriegsrechtes anwendbar ist, wird denjenigen, welche binnen 14 Tagen zu ihren Fahnen zurückkehren, dennoch völliger Strafnachlaß verheißen; gegen die ferner im Desertionszustande Verharrenden soll, in so fern sie im Lande geboren und begütert sind, der Confiskationsprozeß eingeleitet, gegen Alle aber in Contumaciam gerichtlich verfahren, und ihr Name an den Galgen geheftet werden.

285. Cöln den 18. November 1705.

Domkapitel zu Cöln.

Als Repressalie gegen Jülich und Berg wird in den rheinisch-westphälischen ꝛc. Landen die Benutzung der im Auslande gelegenen Fruchtmühlen, bei Strafe der Confiskation des Getreides und der Transportmittel, verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 233.)

286. Cöln den 5. Dezember 1705.

Domkapitel zu Cöln.

Zur Abtragung der, Behufs Zahlung der königl. preuß. Quartier-Gelder, vom Domkapitel contrahirten Kapital-Schuld von 8000 Rthlr. und der aufgeschwollenen Zinsen, sollen, auf Abschlag der von den Landständen bewilligten Geldmitteln, 2 Simplen im rheinischen Erzstifte sofort erhoben und eingezahlt werden.

287. Cöln den 11. August 1706.

Domkapitel zu Cöln.

Um die zu häufige Einführung fremder Scheidemünzen abzuwenden, wird bestimmt, daß die 3 Petermänger-

Stücke einzeln nur zu 4 Albus und daß 54 Petermänger zusammen nur zu 78 Albus (oder 1 Rthl. current), die halben Petermänger-Stücke aber gar nicht mehr in allen erzstiftischen Landen coursiren dürfen.

288. Cöln den 20. Mai 1707.

Domkapitel zu Cöln.

Nach stattgefundener Untersuchung der von der Bürgerschaft erhobenen Beschwerden werden mehrere die politische, polizeiliche und ökonomische Verwaltung der Stadt Bonn regulirende Bestimmungen in 38 §§. festgesetzt. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 352.)

289. Cöln den 4. Februar 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Unter Bezugnahme auf eine am 2. October 1707 erlassene Verordnung wird, bei den im rheinischen Erzstifte fortdauernden Plünderungen und Erpressungen durch zusammenrottirte Deserteure und anderes Raubgesindel, welche sich für königl. preußische u. a. Partheigänger ausgeben, den Lokalbehörden wiederholt befohlen, dergleichen Rotten unter 24 Mann Stärke, die sich als Partheigänger nicht legitimiren können, als Straßen-Räuber, mittelst der durch Glockenschlag zu allarmirenden bewaffneten Unterthanen, zu verfolgen und zu verhaften; worüber sofortige Anzeige zu erstatten ist.

Bemerk. Unterm 26. Febr. und 4. April 1711 ist wegen der stattfindenden Straßenräubereien, Erpressungen und Plünderungen der Postwagen, die Verfolgung dieses Raubgesindels, und den Schützenführern und Schützen die prompteste Dienstleistung dabei befohlen worden.

290. Cöln den 4. Februar 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die geschehene Verkündigung der landesherrlichen Edikte und Verordnungen, sollen die mit der Pu-

blikation beauftragten Lokal-Beamten jedesmal schriftliche Anzeige zur erzstiftischen Hofkanzlei erstatten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. 1. S. 664.)

---

291. Cöln den 10. April 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Mit Bezug auf die im rheinischen Erzstifte am 25. März 1682 und 25. Juni 1700, sodann im Herzogth. Westphalen unterm 4. August 1708 publicirten Verbote, wird (zur Schützung der Unterthanen gegen Betrug durch schlechte Waare und unrichtiges Maaß) das fortdauernde Hausiren der fremden Kaufleute außer den privilegirten Jahr- und Wochen-Märkten wiederholt untersagt, und sollen die Contravenienten mit Confiskation ihrer Waaren bestraft werden.

---

292. Cöln den 25. April 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Bei der durch den starken Winterfrost stattgefundenen Vernichtung des Weinstocks und der Wintersaat wird das Brantwein-Brennen aus Früchten im rheinischen Erzstifte bei 10 Glgd. Strafe verboten, und sollen die Helme der Brantweinkessel überall in Beschlag genommen werden. Das Brantweinbrennen aus Flieder- und Wachholder darf nur unter spezieller amtlicher Aufsicht und ohne Zusatz von Brodfrüchten geschehen; die Ausführung der Früchte wird ebenfalls verboten, und soll der inländische Fruchtvorrath von den Lokalbehörden ermittelt und angezeigt werden.

Bemerk. Nach einer am 21. Juni verfügten Aufhebung der Fruchtsperre ist unterm 5. Septbr. 26. Octob. und 6. Dezbr. ej. a., wegen der schlecht ausgefallenen Erndte, obiges Verbot, unter Ausdehnung desselben auf das Vest Recklinghausen und das Herzogth. Westphalen, erneuert worden.

---

293. Cöln den 29. Dezember 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Zur Bestreitung der auf dem jüngsten Landtage bewilligten Kosten der preußischen Truppen-Verpflegung während des Winterquartiers, werden vorläufig im rheinischen Erzstifte 6 Simplen ausgeschrieben und deren Einzahlung in 2 Terminen befohlen.

---

294. Cöln den 27. October 1710.

Domkapitel zu Cöln.

Im rheinischen Erzstifte darf das feuergefährliche Trocknen, Brechen und Schwingen des Flachses nicht mehr in den Privathäusern geschehen, sondern sollen zu solchem Behufe die Städte und Dorfgemeinden an abgelegenen Orten die erforderlichen Oefen und Gelasse errichten; Contraventionen sollen mit willkührlicher Strafe und mit Confiskation des Flachses belegt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 150.)

Bemerk. Unterm 9. Jan. 1739 ist die obige Verordnung dahin modificirt worden, daß den Bewohnern von nicht nahe zusammengebauten Orten und den Landbewohnern, das Dörren und Schwingen des Flachses in ihren eignen, an abgelegenen Stellen erbauten, Backöfen und Backhäusern gestattet sein soll. (s. l. c.)

---

295. Cöln den 26. Januar 1711.

Domkapitel zu Cöln.

Publikation eines mit den königl. französischen Intendanten geschlossenen Vertrages, wodurch, zur Schützung der erzstift-rheinischen Unterthanen gegen die Gelderpressungen und Plünderungen streifender Kriegspartheien u. A. bestimmt wird, daß dergleichen Streif-Corps von französischen und alliirten Truppen nie unter 20 Cavalleristen oder 25 Infanteristen, in gehöriger Uniform und mit Waffen, unter Anführung eines mit Marsch-Ordres versehenen Offiziers ausgesandt werden sollen, daß diese Streif-Corps ihre Bedürfnisse baar bezahlen und sich zu-

sammenhalten müssen, und daß die davon sich Entfernenden oder andere Rotten bei vornehmenden Excessen als Raubgesindel betrachtet und behandelt werden sollen.

Bemerk. Unterm 12. Juni 1712 ist das vorbezeichnete Publikandum nebst einem Auszuge des mit dem französischen General-Commandanten des Herzogthums Luxemburg geschlossenen Contributions-Traktates vom 2. Mai, sodann einer am 4. Mai ej. a. erneuerten Verordnung desselben wiederholt und dabei verkündigt worden, daß die truppführenden Offiziere für die im rheinischen Erzstifte durch ihre Leute verübten Excesse verantwortlich sein sollen, und daß den Bewohnern der in französischer Contribution stehenden Länder, die bewaffnete Verfolgung der, Raub und Plünderung begehenden, aus 10 bis 12 Mann bestehenden Rotten freistehen soll.

---

296. Cöln den 5. Februar 1711.

Deputirte des Grafen-Standes und der Ritterschaft des Erzstiftes Cöln.

Auf den Grund einer kaiserlichen am 16. v. M. erlassenen Spezial-Verordnung, wonach die Erfordernisse des diesjährigen Winter-Quartiers der königl. preuß. Truppen im rheinischen Erzstifte nach dem Billettirungs-Fuß beigebracht werden sollen, wird dieses den Contribuenten mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß sie zur Zahlung der zu gleichem Zweck vom Domkapitel ausgeschriebenen Simplen nicht verpflichtet sind, und zugleich vorausgesetzt, daß zur Beitreibung der Letztern keine Exekution werde angewendet werden.

Bemerk. In Beziehung auf die vorstehende, zum Rechtsstreit zwischen den obigen Ständen und dem Domkapitel erwachsene Angelegenheit, hat das Letztere unterm 1. Dezember ej. a. ein Publikandum erlassen, wodurch zur Verwahrung der erzstiftischen Gerechtsame gegen ein vom Reichs Vicarial-Hofgerichte zu Düsseldorf erlassenes Conclusum der Rekurs, und für den durch die Umlage nach dem verfassungswidrigen Billettirungs-Fuß hart bedrückten Landmann vollständiger Schaden-Ersatz reserviret wird. Ausserdem hat das

Domkapitel am 1. Dezember 1711 die Contribuenten davon benachrichtigt, daß, gemäß eingezogener Erkundigung, die in jeder Gemeinde gelegenen adlichen und die über 50 Morgen begreifenden Bauern-Güter zu $\frac{3}{4}$ der Morgenzahl, der Geistlichkeit Halbwinner aber auf das Gewinn oder den 4. Morgen und die übrigen Bauerngüter Morgen für Morgen in dem von der Landesregierung nicht genehmigten, unrichtigen Fuße angeschlagen worden sind, damit jeder Contribuent sich darnach richten könne.

---

297. Cöln den 4. Mai 1711.

Domkapitel zu Cöln.

Publikation des von dem Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz zu Düsseldorf am 23. v. M. erlassenen Patentes, über dessen Antritt des, durch den Tod Kaiser Joseps I., auf ihn übergegangenen Reichs-Vikariat-Amtes in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens.

---

298. Cöln den 11. Juni 1711.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die in den rheinischen, westphälischen ꝛc. Landen in den Büschen und Heiden und an abgelegenen Orten einsam gebaueten Kotten und über Handel und Wandel deren Einwohner, auch ob von denselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu muthmassen sey, sollen die Ortsbehörden genaue Erkundigung einziehen und deren Resultat berichten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 84.)

---

299. Cöln den 16. Februbr 1712.

Der erzstiftische General-Einnehmer (ex commissione.)

Behufs Aufbringung der zu den gemeinen Landes-Nothwendigkeiten unentbehrlichen Geldsummen, werden im rheinischen Erzstifte 9 Simplen ausgeschrieben und zu Entrichtung drei Termine festgesetzt.

Bemerk. Zu Bonn auf'm Landtag am 13. Mai 1718 und 29. Juli 1719 sind zu gleichem Zweck und Behufs der Verzinsung der Landschafts-Schulden $12\frac{1}{2}$ Simplen pro $17\frac{18}{19}$, und resp. 16 Simplen pro $17\frac{19}{20}$, auf dieselbe Weise wie oben, ausgeschrieben worden.

---

300. Cöln den 28. Dezember 1712.

Domkapitel zu Cöln.

In Folge des mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten beim Friedens-Congresse, wegen Delogirung der kaiserlichen, churpfälzischen und würtembergischen Truppen, zu Utrecht am 19. d. M. geschlossenen Traktates, werden die erzstiftischen Lokalbehörden angewiesen, den Commandanten der genannten Truppen ferner keine Zahlungen und Lieferungen zu leisten und die von ihnen vertragwidrig geschehenden Erpressungen anzuzeigen.

---

301. Cöln den 12. Januar 1713.

Domkapitel zu Cöln.

Unter Bezugnahme auf eine, in Sachen Domkapitels contra Grafenstand und Ritterschaft des Erzstifts Cöln vom Kaiserl. Reichs-Hofrathe am 18. October 1712 erlassenen Urtheils, — wodurch bestimmt worden, daß alle gemeine Landes-Nothwendigkeiten und insbesondere auch die Verpflegungskosten der eignen und alliirten Truppen nach dem, mit landesherrlicher und landständischer Genehmigung festgesetzten, gewöhnlichen Collektations- oder sogenannten Simpels-Fuß aufgebracht werden sollen —, werden, Behufs dringlicher Entrichtung der vertragmäßigen Verpflegungs-Gelder an die kaiserlichen und alliirten Truppen, im rheinischen Erzstifte 6 Simplen ausgeschrieben, welche, zur Verhütung militairischer Exekution, schon am 21. d. M. eingezahlt werden müssen. (Conf. Nr. 296 d. S.)

Bemerk. Am 22. October 1713 sind, Behufs der Abkaufung des Natural-Winterquartiers von bezeichneten kaiserlichen Truppen, auf die adlichen Sitze im Ober- und Nieder-Erzstifte, 18 Simplen ausgeschrieben worden.

---

302. Cöln den 5. Mai 1713.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die im rheinischen Erzstifte an hessische Truppen verabreichte Verpflegungs-Gegenstände und über die von denselben verübten Excesse, werden von den Lokalbehörden ausführliche Nachweisen erfordert.

---

303. Cöln den 4. October 1713.

Domkapitel zu Cöln.

Zur Verhütung, daß die in Oestereich und Böhmen, so wie in den Städten Regensburg und Hamburg herrschende Pest-Seuche auch in die erzstiftischen Lande verpflanzt werde, werden ausführliche und genau zu befolgende Vorschriften ertheilt; u. A. sollen weder Personen noch Güter ohne Gesundheitspässe, welche die Nachweise enthalten müssen, daß sie während der letzten 40 Tagen an pestfreien Orten sich aufgehalten haben, in oder durch das Land gelassen werden.

Bemerk. Unterm 9. November 1713 sind, wegen 12 bis 14 aus Prag gekommenen und an den Landes-Grenzen abgewiesenen Juden, deren stattgefundene Einschleichung ins Land dennoch zu befürchten ist, genaue Visitationen befohlen und ist zugleich bestimmt worden, daß das Haus desjenigen, der denselben Aufnahme gewährt hat, sofort strenge gesperrt und außer Communication mit Andern gesetzt werden soll; sodann ist am 1. Dezember ej. a. das zu den Gesundheitspässen im rheinischen Erzstift angewandte Formular bekannt gemacht worden. Am 5. October und 9. November 1720 sind, wegen der im südlichen Frankreich, Savoyen, Piemont und Pohlen herrschenden Seuchen, obige Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der Reisenden und deren Güter und Waaren wiederholt vorgeschrieben, sodann am 20. Novbr. 1721 die Ein- und Durchfuhr von Feder-, Pelz- und Wollen-Waaren ohne Begleitung von Gesundheits-Certifikaten und am 18. Mai 1722 die Einführung der auf dem Zurzacher Pfingst-Markte in der Schweiz eingekauften Waaren verboten worden.

---

304. Cöln den 23. Juni 1714.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die seit der letzten Description im Jahre 1669 eingetretenen Veränderungen in dem Grundbesitz diesseitiger Unterthanen in den jülich-cleve-berg- und mörsischen Gebieten, so wie in den andern Reichsherrschaften, und umgekehrt, sodann über die Steuerzahlungen der Unthanen von ihren ausländisch gelegenen Gütern, und über die Besteurung des Grundeigenthums der Ausländer im rheinischen Erzstifte, werden von den Lokalbehörden ausführliche Nachweisen erfordert.

Bemerk. Unterm 11. Januar 1727 ist, als Repressalie gegen die im jülich- und bergischen Gebiete stattfindende doppelte Besteurung des Grundeigenthums churkölnischer Unterthanen, (aus dem Scheingrunde, weil diese dort von Personal-Gemeinde-Lasten frei ausgehen) gestattet worden, daß in denjenigen Gemeinden, wo solche doppelt besteuerte Unterthanen sich vorfinden, von dem daselbst übergrenzenden Grundeigenthum jülich-bergischer Unterthanen der doppelte Betrag des Simplen-Contingentes erhoben werden dürfe.

Am 6. Februar 1728 ist diese Verordnung dahin deklarirt worden, daß nur die einzelnen Grundstücke der jülich-bergischen Unterthanen doppelt besteuert werden dürfen, nicht aber deren diesseitige Höfe und Güter, „welche durch die Eigenthümer oder deren „Halbwinner in realibus et personalibus verthätigt „werden."

---

305. Cöln den 9. Juli 1714.

Domkapitel zu Cöln.

Bei der obwaltenden Störung der öffentlichen Sicherheit durch die nach erlangtem Frieden entlassenen Kriegsvölker, wird, in Uebereinstimmung mit der jülich-bergischen Landes-Regierung, den Commandanten der in die erzstiftischen Städte verlegten churfürstlichen Miliz, so wie den rheinischen, westphälischen und recklinghausenschen Lokalbehörden befohlen, durch das Militair und durch be-

waffnete Schützen unabläßig patrouilliren zu lassen und das betroffene Gesindel zu verhaften resp. auch in die benachbarten jülich-bergischen Gebiete zu verfolgen.

306. Cöln den 7. Dezember 1714.

Churfürstlicher Statthalter.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung ist der Domdechant, Bischof zu Leitmeritz, churfürstl. Geheimer Rath und Oberst-Land-Hofmeister, Graf von Koenigs-Egg, während der Abwesenheit des Churfürsten, zu dessen Statthalter ernannt und zugleich verordnet worden, daß bis zum Jahresschluß die sämmtlichen Dikasterien und Beamten in ihrem Stande und ihrer Funktion bleiben, inzwischen alle Beamte aber eine beglaubigte Abschrift ihrer Anstellungs-Patente ꝛc. einreichen sollen.

307. Cöln den 29. Dezember 1714.

Churfürstlicher Statthalter.

In Gemäßheit churfürstlichen Befehls vom 16. d. M. sollen diejenigen Beamten ohne alle Ausnahme, welche sich nicht im Besitze churfürchlicher, eigenhändig unterschriebener Anstellungs-Patente befinden, entlassen werden.

308. Bonn den 9. März 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zu Bittschriften und Gnaden-Gesuchen an den Landesherrn soll künftig von den Supplikanten ein beigefügtes einförmiges Muster angewendet werden, welches Namen, Geburtsort, Alter, Begehren, eigene Verdienste und Verdienste der Voreltern und Eltern des Bittstellers tabellarisch darstellt, jedoch die Beifügung besonderer schriftlicher Ausführungen in den geeigneten Fällen nicht ausschließt.

309. Bonn den 28. März 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Bei der nunmehr erfolgten Rückkehr des Landesherrn, wird allen während des jüngst beendigten Krieges aus den churfürstlichen Militairdiensten entwichenen Deserteuren, — sie mögen In- oder Ausländer sein und aus welcher Ursache auch die Desertion geschehen ist —, ein völliger Pardon dergestalt verliehen, daß dieselben ohne irgend ein Hinderniß sich in den churfürstlichen Gebieten niederzulassen und gleich den andern Unterthanen zu ernähren und Handel und Gewerbe zu betreiben befugt sein sollen.

---

310. Bonn den 8. Mai 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Behufs der im rhein. Erzstifte dringend nöthigen Reparatur der Landstraßen und Wege, werden die Lokalbehörden angewiesen, auf Requisition des namentlich bezeichneten churfürstlichen „Wegemachers" die erforderlichen Hand- und Spann-Dienste leisten zu lassen, und sollen die säumigen oder sich widersetzenden Dienstpflichtigen jeder mit 1 Goldgl. Brüchte bestraft werden.

---

311. Bonn den 21. Juni 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Ueber die im Herzogthum Westphalen vorhandenen sogenannten Beilieger, welche ohne einigen Beitrag zu den gemeinen Landes-Nothwendigkeiten dennoch der Gemeinden Nutzbarkeiten in Hude und Weide, Wasser und Gehölz genieſſen, wird von den Beamten spezieller Bericht gefordert. Dieselben sollen auch diejenigen Geistlichen, welche verbotwidrig Handel treiben, anzeigen und jene, welche den Partheyen in Gerichtshändeln als Prokuratoren dienen, in so fern sie nicht für sich selbst oder ihre nächsten Blutsverwandten vor Gericht erscheinen, nicht anhören und auf ihr Vorbringen keinen gerichtlichen Bescheid ertheilen.

---

312. Bonn den 9. Juli 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Bei den vielfachen, vom Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln vollführten Eingriffen in die churfürstlichen Jurisdiktionsbefugnisse, — namentlich durch jüngst geschehene Weigerung des, zur Vollstreckung von Urtheilen der churfürstlichen weltlichen u. a. Gerichte begehrten Beistandes der Gewalt —, werden sämmtliche erzstiftische, geistliche und weltliche Gerichte angewiesen, keinen zum Vortheil eines stadtkölnischen Bürgers ergehenden gerichtlichen Akt zu vollstrecken, oder den Gerichtsprotokollen eintragen zu lassen, ohne desfalls dem churfürstlichen Hofrathe vorher Anzeige gemacht zu haben, welcher darauf, ohne Benachtheiligung der an den vorbemerkten Eingriffen unschuldigen Bürger der Stadt Cöln, das Erforderliche verfügen wird.

Bemerk. Unterm 17. Dezember 1716 ist es den erzstiftischen Gerichten und Beamten bei schwerer Strafe verboten worden, auf die Requisitorialschreiben, welche von den vom Stadt-Rath zu Cöln **usurpirten** Gerichten an sie gelangen, irgend eine Folge zu leisten; sodann ist am 4. November 1718 wegen der vom Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln nicht erfolgter Wiederherstellung, rücksichtlich seiner Eingriffe in die churfürstlichen Jurisdiktions-Gerechtsame in- und ausserhalb der Stadt, ein allgemeiner Arrest auf die im Erzstifte befindlichen Renten und Gefälle der stadtkölnischen Bürger verhängt, und endlich unterm 7. Mai 1732, wegen der vom Magistrate der Stadt Cöln geschehenden anmaßlichen Ertheilungen von **Curatoria** und **Venia aetatis** an Minderjährige binnen der Stadt Cöln, den erzstiftischen Gerichten befohlen worden, dergleichen Akte, wie alle übrige Eingriffe in die erzstiftische Jurisdiktion, für nichtig und ohne alle Wirkungskraft zu halten. (Conf. auch Nr. 280 und 469 d. S.)

---

313. Bonn den 9. Juli 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Im rheinischen Erzstifte müssen alle fremde Bettler binnen 14 Tagen des Landes verwiesen und ferner, unge-

achtet ihrer Päſſe und Atteſte, nicht mehr eingelaſſen noch geduldet werden; die Rückehr der Verwieſenen, ſo wie der Durchzug fremder Paſſanten mit falſchen Päſſen, ſoll willkührlich und reſp. mit Auspeitſchung und Brandmark beſtraft werden; in den Amtsbezirken und Städten ſollen Aufſeher zur Ermittlung der Contravenienten angeordnet werden; die mit öffentlichen oder heimlichen Waffen betroffen werdenden in- und ausländiſchen Bettler, Vagabunden und verdächtige Paſſanten ſollen mit öffentlicher Strafe und Landes-Verweiſung belegt, und die ohne ſpezielle Erlaubniß hauſirenden Krämer, Kannengießer und Keſſelflicker als Vagabunden behandelt werden. Zur Verpflegung der einheimiſchen Armen ſollen an Sonn- und Feiertagen Kirchen-Collekten gehalten, und kann den wirklich Dürftigen das Allmoſenſammeln, jedoch nur in den Kirchſpielen ihrer Wohnorte, erlaubt werden. Der Ankauf der von Paſſanten ꝛc. feilgebotenen Gegenſtände iſt nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß zuläſſig, deßfallſige Contraventionen und Hehlung der Effekten der Vagabunden ꝛc. ſind bei Geld- und Leibes-Strafen verboten. (Conf. chf. Ed. Saml. B. II. S. 63.)

Bemerk. Zufolge eines am 28. März 1722 erlaſſenen Ediktes, ſollen alle im rheiniſchen Erzſtifte nach 6 Tagen Friſt betroffen werdende „Zigeuner und ar„beitsfähige, ſowohl in- als ausländiſche Bettler „(ohne einige Examination ihres Verbrechens) zum „erſtenmale in opere publico einige Monate mit „Waſſer und Brod geſpeiſet, auf den zweiten Betre„tungsfall aber am Pranger ſofort mit Staupenſchlä„gen öffentlich ausgehauen und mit dem Zeichen des „Galgens gebrandmarket, ſodann nach geſchworner Ur„pfede des Landes auf ewig verwieſen: bei fernerer und „drittmaliger ihrer Betretung aber, mit dem Stran„ge vom Leben zum Tode hingerichtet werden. An„dere, aber unbekannte und ihres Verhaltens und Her„kommens verdächtige, obgleich ſonſten arme Bettler, „ſollen zum erſtenmal mit ſcharfer Warnung für die „Staupenſchläge ausgetrieben, und dahe ſie zum zwei„tenmale ertappt würden, am Pranger öffentlich aus„geſtrichen und auf den Grenzen alſofort des Landes „auf ewig verwieſen werden.“ —

Zur Abhaltung der die Nachbarlande mit Brandſtiftung und Raub beläſtigenden Zigeuner- und Vaga-

bunden-Rotten ist am 14. Juni 1723 publicirt worden, daß die durch eine nächstens vorzunehmende General-Landes-Visitation verhaftet werdenden Zigeuner und Vagabunden, welche über 18 Jahr alt sind, ohne Weiteres und ohne Unterschied des Geschlechtes aufgeknüpft und erschossen, daß die unter 18 Jahr alte Individuen, nach Beiwohnung der Exekution, des Landes verwiesen, und daß die dabei sich befindenden Kinder auf Kosten der örtlichen Armenfonds bis zu ihrem dienstfähigen Alter erzogen werden sollen.

Die strengste Befolgung der beiden letztern Verordnungen ist am 21. Juli 1724 den Lokalbehörden bei 100 Goldg. Strafe wiederholt und mit dem Zusatz befohlen worden, daß, wenn solches Gesindel sich zur Gegenwehr setzt, alles, was sich dabei befindet, auf dem Platze todt geschossen werden soll.

Ferner ist unterm 30. Juni 1728 unter Erneuerung der oben zuerst aufgeführten Verordnung, Behufs des zugelassenen und nöthigenfalls auf die nächstgelegenen Amtsbezirke auszudehnenden Bettelns der einheimischen wirklichen Armen, die Austheilung bleierner Bettelzeichen und amtlicher Bettelscheine an dieselben verordnet, die bessere Verwaltung der Armen-Fonds und Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie die jährliche individuelle Nachweise der vorhandenen Dürftigen den Lokalbehörden befohlen, und den fremden gehörig legitimirten Bettlern der Durchzug, jedoch ohne Gestattung eines Aufenthaltes, erlaubt worden. (S. l. c. S. 66.)

Endlich ist am 29. Jan. 1729 mit Bezugnahme der vorangezeigten Edikte von den Jahren 1715, 1724 und 1728 verordnet worden, die bewaffneten Unterthanen allmonatlich ein oder zweimal zur Vagabunden-Jagd aufzubieten; mit der ferneren Weisung, daß auf die sich widersetzenden Räuber-Rotten, bis sie sich ergeben, geschossen werden soll, auch, für den Fall, daß sie nicht zu überwältigen sein möchten, die Hülfe der nächsten Garnison requirirt werden und diese augenblickliche Folge leisten müsse. (Conf. auch Nr. 372 d. S.)

314. Bonn den 28. August 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Quemadmodùm circa quaevis alia, ita non minùs circa pias fundationes, reparationes Ecclesiarum, cultum Divinum, eisque similia nunquam adeò providè omnia legibus, et statutis definiri potuerunt, quin pro locorum, temporum, aut circumstantiarum varietate, hinc inde difficultates, et lites ortae fuerint, ac quotidie oriantur: quae dum in judiciis ad annos longiores saepiùs indecisae remanent, interea temporis cultus Divinus, Ecclesiae, aliaque moram non admittentia, non sine gravissimo Dômus Dei damno, et animarum periculo, atque non rarò, cum gravi populi scandalo negliguntur, ac prorsus deseruntur; Quibus malis opportunè mederi volentes, pro commissâ Nobis hierarchicâ solicitudine, Authoritate nostrâ ordinariâ, super aliquot punctis provisionaliter quaedam decernenda duximus, prout decernimus, et in omnibus Dicasteriis et Curiis nostris in judicando observari mandamus per praesentes, et quidem.

1mò. In iis locis, in quibus Ecclesiae per fundationem quandam pro conservandâ ardente lampade coram Sanctissimo Altaris Sacramento provisum non est, neque aliàs liquidò constat, quinam ad hujusmodi luminis conservationem teneantur, pro eodem subministrando, necnon

2dò. Pro reparationibus Ecclesiarum, et tabulati, necnon paramentis Ecclesiae sive con-sive reficiendis (salvâ cujuscunque loci consuetudine, et observantiâ liquidâ, et incontradictâ, quam prae omnibus observari volumus) ex reditibus fabricae, si et quatenùs eas expensas patiantur, examinato praeviè redituum statu, citra tamen exonerationem Decimatorum pro futuris temporibus, si contingeret nunc et tunc eosdem reditus ad praetacta onera non sufficere, necessaria desumentur, aut juxta redituum proportionem, subsidium aliquod ex iisdem, à Nobis, seu nostro in Spiritualibus Vicario Generali determinandum, in praedictos usus applicabitur, reditibus verò fabricae deficientibus, si Ecclesia sit filialis, ad petitionem et commoditatem populi erecta, ipsi Parochiani eâdem Ecclesiâ utentes; si verò Matrix Ecclesia, Decimatores majores totius Parochiae, qui si plures fuerint, quilibet pro ratâ partis, decima-

rum provisionaliter, et cum reservatione regressûs contra eos, quos ex speciali causa ad haec onera subeunda obligatos putaverint, in ordinario judicio intentandi, ad praetactorum onerum sumptus praestandos eousque compellentur, donec aliud evicerint; Ubi verò nulli forent Decimatores, populus eundem in finem contribuet; pro reparatione verò Chori, et appendicum Ecclesiae, necnon pavimenti et turris (nisi aliud quoque consuetudo obtineat) necessaria, seu subsidium juxta vires redituum Ecclesiae, eodem modo assignabuntur; At, reditibus Ecclesiae deficientibus, ad conservationem pavimenti, appendicum, et turris, concurret communitas; Chorum verò Pastor Ecclesiae, videlicet Matricis (nam in filiali seu Capellâ Parochiani, juxta praedicta, ad ferenda haec onera obligabuntur) ritè conservabit, dummodò aliàs honesta sustentatio remaneat, cum reservatione tamen regressûs, uti in praemissis ordinatum est; Quod postremum etiam ad Vicarios perpetuos extendi volumus, modò competentia vivendi media eisdem assignata, praedicto oneri, et honestae sustentationi sufficiant: aliàs contra Decimatores, nti praemissum, provisionalis Ordinatio nostra, usque ad pleniorem ordinarii Judicis decisionem, obtinebit; cui provisioni etiam locus erit, si circa ea, quae sustentando Pastori necessaria sunt, quaestia exoriatur.

3tiò. Solent quandoque Pastores et Vicarii perpetui in Domuum suarum reparatione adeò negligentes esse, ut Successoribus suis easdem vix habitabiles relinquant: Cum autem Parochiani eo casu haeredes Pastoris ad antedictam reparationem obligatos esse sustineant; hoc verò longiorem moram in executione desideret, interimque Pastores necessariâ habitatione destituendi non sint: volumus, ut Communitates, quibus aedium Pastoralium reparatio et reaedificatio ex antiquâ tali consuetudine, prout praemissum, aut aliàs de Jure communi incumbit, cum reservatione regressûs contra praetactos haeredes, et bona haereditatis (quae etiam per Superiorem Ecclesiasticum, quatenùs id necessarium duxerint, arresto supponi poterunt) ad antedictam reparationem compellantur, ne, dum in judiciis super obligatione hâc contenditur, Aedes Pastorales totalis ruinae periculo exponantur; Quam reparationem etiam in se suscipere tenebuntur Parochiani, si domus Pastoralis vel vetustate, vel alio infortunio, citra Pastorum culpam, collapsae, aut de-

structae fuerint; Ad evitandam autem deinceps ejusmodi sive Pastorum sive Parochianorum in reparandis aedibus negligentiam, mandamus, ut posthac in omnibus et singulis visitationibus, domus pastorales, adhibitis ad hoc artis peritis, visitentur, tum ut appareat, an aedes à Pastoribus inhabitantibus in statu debito conservatae fuerint, tum ut ea, quae dicti artis periti ad hujusmodi reparationes requiri judicaverint, indilate adhibeantur.

4tò. Ne reditus Ecclesiarum, praesertim minutiores, quandòque in non leve Ecclesiarum detrimentum negligantur, aut prorsus intereant, volumus, ut imposterum Custodes Ecclesiarum, ad requisitionem seu mandatum Pastoris et Provisorum Ecclesiae, morosos debitores ad solvenda debita, praesertim liquida urgeant, exhibendo eisdem claves Ecclesiae, atque refractarios, et sese opponentes, Officialibus locorum denuntient, qui contra tales, brachium gratis sub poenâ 25 florenorum aureorum Ecclesiae applicandorum porrigent, illósque per realem executionem ad satisfaciendum constringent.

5tò. Pro instructione Juventutis, quae multis in locis, pro dolor! non absque modico animarum periculo negligi dicitur, debitè promovenda, ordinamus, ut sicubi Vicarii locorum particulares ad instruendam Juventutem, juxta tenorem fundationis, obligati fuerint, iidem ad satisfaciendum officio suo per provisionale Decretum irremissibiliter compellantur. Qui si in hoc munere negligentes et ad id insufficientes deprehensi fuerint, volumus, ut quantociùs substituatur alius, cui ex ejusmodi Vicariorum reditibus salarium conveniens assignabitur. Si verò Ludimagistri, ùt et Ecclesiarum Custodes Laici fuerint atque in officiis suis desides exstiterint, ab iis (nisi moniti emendaverint) servatis servandis, sine strepitu judicii, amovebuntur, et quatenùs eo casu circa designandum Successorem illi, quibus jus eligendi aut constituendi Ludimagistrum vel Custodem de jure vel consuetudine competit, non conveniant, neque intra mensis spatium convenerint, Nos, seu noster pro tempore Vicarius in Spiritualibus pro illâ duntaxat vice (ne Juventus et Ecclesia negligantur) Successorem constituemus eundémque ab omnibus nostris Officialibus et Curiis, tam Ecclesiasticis, quàm Saecularibus manutenendum decernimus; Jubentes insuper, ut Ludima-

gistri et Custodes singulis annis, sicut et in visitationibus, claves deponant, sintque amovibiles, si contra eos querelae habeantur: in locis autem, quae Ludimagistro, ob defectum redituum, carent, de adhibito temporalium loci Officialium consilio, per collectam spontaneam à populo exigendam, instructioni Juventutis summè necessariae (usque dum alia opportunior ratio juvandi appareat) provisionaliter consulatur; Noverint verò Pastores, sive habeant Ludimagistros Clericos, sive Laicos, sive etiam nullos, sibi nihilominùs curam juventutis in fidei mysteriis instruendae (quae inter praecipuas officii Pastoralis partes numeratur) irrefragabiliter et principaliter incumbere, et sese de eâ coram tremendo Dei judicio rationem reddituros.

6tò. Cùm ab oneribus fundationum adimplendis ipsi etiam Ecclesiastici et Sacerdotes saepiùs sub praetextu, quòd Antecessores sui numerum Sacrificiorum in fundatione praescriptorum non observârint, vel residentiam aliáque in Choro et servitio Ecclesiae ex mente Fundatorum subeunda onera intermiserint, sese eximere praesumant, licèt reditus respectu eorundem onerum adhuc sufficientes sint: volumus, ut hoc in casu, si literae fundationum exstent, Beneficiato pro tempore neque praetensa Antecessorum, neque propria aliquot annorum intermissio suffragetur; sed residentiae aliisque oneribus, juxta piam Fundatorum intentionem accuratè satisfiat, et Beneficiati ad eadem praestanda, praecluso illis ad forum contensiosum recursu, quovis opportuniore modo adstringantur, prout etiam provisionaliter adstringi volumus, si literis fundationum non exstantibus, de communi Famâ nonnulla onera Beneficiis annexa esse credantur, dummodo subsit moralis certitudo, quòd eadem per ultimum possessorem adimpleta fuerint, quod visitatoribus in visitationibus, et aliàs per summariam extrajudicialem informationem, nostro in Spiritualibus Vicario examinandum et determinandum committimus.

7timò. Circa curam subsidiariam communi animarum bono perquam utilem, statuimus, ut si deperditis forsan fundationum literis, aut iis non satis clarè loquentibus, duo ultimi Antecessores, seu etiam ultimus, cum famâ alicujus obligationis similem curam exercuerint, idque sufficienti testimonio, extrajudicialiter tamen examinando, perhibeatur, ad eadem Beneficia non-

nisi testimonio nostro seu nostri in Spiritualibus Vicarii Generalis idonei ad onus praestandum praesententur, nominentur, seu alii in illis Beneficiis constituantur, si secus factum fuerit, nominationem, praesentationem, et constitutionem nullam et invalidam haberi volumus, atque alteri ad curam subsidiariam capaci ex jure devoluto illud Beneficium conferri, et hujusmodi Collatarium manuteneri, idémque in secuturis vacationibus tamdiu observari mandamus, donec Beneficium ab illo onere curae subsidiariae liberum competenter fuerit declaratum.

Quemadmodùm verò per praemissam Ordinationem nostram jurisdictioni ordinariae et contentiosae Officialium nostrorum tam parùm, quàm juribus partium, quicquam derogare, aut praejudicare, sed super iis, quae ob periculum animarum, et debitum cultum Divinum moram non patiuntur, provisionaliter solummodo providere voluimus; sic quoque partibus, quae per provisionalem hanc nostram eique conformem Vicariorum nostrorum aliorúmque Visitatorum futuram ordinationem, se contra praetensa jura laesas esse putaverint, recursum ad ordinariam et contensiosam Officialium nostrorum jurisdictionem nullatenùs quidem interdicimus, his tamen seriò et sub poenâ arbitraria mandamus, ne ullatenùs praefatas Visitatorum nostrorum provisionales ordinationes, earúmque effectum et executionem (usque dum ordinariâ juris viâ aliud evictum, aut à Nobis ipsis aliud ordinatum fuerit) impediant vel inhibeant, sed eam ad hoc requisiti promoveant, partésque ordinariis mediis executionis ad parendum compellant. In cujus rei fidem praesentes à Nobis subscriptas Sigillo nostro communiri, debitè publicari, inconcusséque observari jussimus, atque districtè jubemus.

Bemerk. Erneuert am 15. Februar 1740.

---

315. Bonn den 2. October 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines in den gesammten churfürstlichen Landen genau zu beobachtenden kaiserlichen, zu Wien am 18. Juli d. J. erlassenen Censur-Ediktes, wodurch im ganzen deutschen Reiche die Abfassung, Herausgabe und

Verbreitung von Druckschriften, Gemälden und Darstellungen, deren Inhalt gegen Religion, Kirche, Staat, Sitten und Verfassungen gerichtet ist, verboten wird; wodurch die Abschaffung der Winkel-Druckereien, so wie die Anordnung von Censoren bei den, nur in größern Städten zulässigen, Buchdruckereien befohlen wird, sodann auch der Censoren Obliegenheiten und Befugnisse festgesetzt werden und verordnet wird, daß bei jeder Druckschrift der Verfasser, Drucker, Druckort und das Jahr genannt werden müssen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 481.)

316. Bonn den 31. Januar 1716.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Das, während der Abwesenheit des Landesherrn, im rheinischen Erzstifte in Nichtachtung gerathene Verbot des nächtlichen Rottirens und Umherschwärmens der jungen Bursche auf dem Lande (Nr. 256 d. S.), so wie die gegen Entheiligung der Sonn- und Feiertage durch Schwelgerei und Gelage, und endlich gegen Haltung der schwelgerischen Todten-Wachen erlassenen Verordnungen sollen strenger gehandhabt, und die Contravenienten unnachsichtlich bestraft werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 257.)

317. Bonn den 2. März 1716.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die im Erzstifte dies- und jenseits Rheines heimlich und öffentlich mit List und Gewalt stattfindenden Werbungen zu ausländischen Kriegsdiensten sollen von den Behörden und Unterthanen bestmöglichst verhindert und die fremden Werber, welche keine landesherrliche Erlaubniß in Original besitzen, verhaftet werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 445.)

Bemerk. Gegen die fremden Werbungen sind am 22. Januar 1724, 19. Februar 1728, 5. Januar 1732, 29. März und 29. Mai 1747 geschärfte Maaßregeln — (Vertreibung der fremden Werber mit gewaffneter Hand und Niederschießung derselben) — vorgeschrie-

ben und deren Ausführung in den sämmtlichen churfürstlichen Landen befohlen worden. (S. l. c. S. 445—450.)

318. Bonn den 24. April 1716.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die im Vest Recklinghausen, gegen den Landtags-Receß vom 26. August 1577 und das Verbot vom 14. Juni 1691, von Jagd-Berechtigten und Andern geschehenden Eingriffe in die örtlich bezeichneten, dem Landesherrn reservirten Jagdbezirke werden wiederholt bei 50 Goldgl. Strafe untersagt, und sollen künftig die Freveler ohne Rücksicht auf deren Stand persönlich verhaftet und bei stattfindender Flucht deren Hunde aufgefangen oder niedergeschossen werden.

319. Arnsberg den 22. November 1716.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die im Herzogthum Westphalen bestehende Vorschrift, daß die Unterthanen sich in unkatholischen Orten nicht als Knechte oder Mägde verdingen dürfen, und daß die in solchen Diensten stehenden Individuen binnen 6 Wochen bei 3 Gldg. Strafe wieder in ihre Heimath zurückkehren sollen, soll von den Behörden strenger gehandhabt, und fernere Saumseligkeit der Letzteren mit hoher willkührlicher Brüchtenstrafe belegt werden.

320. Bonn den 22. Dezember 1716.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Verminderung des im rheinischen Erzstifte bestehenden Luxus bei Anlegung der Trauer für Verstorbene, wird bestimmt, daß in keinem Falle länger als ein Jahr in schwarzen Kleidern getrauert werden dürfe, daß für Großeltern, so wie für großjährige Geschwister und im ersten Grade Verschwägerte nur ein Vierteljahr in schwarzer Kleidung, für alle andere Kollateralen und für minderjährige über 14 Jahr alte Kinder, Geschwister und Ver-

schwägerte nur sechs Wochen lang, und für dergleichen unter 14 Jahr alte Verstorbene nur 8 Tage lang in kleiner Trauer, ohne schwarze Kleidung, getrauert werden dürfe. Bei Todesfällen vornehmer Standespersonen, ohne alle Ausnahme, darf die schwarze Bekleidung der Dienerschaft, das Behängen der Vorhäuser, Stuben, Wagen und Pferde mit schwarzem Tuche und schwarzen Zierrathen bei 200 Goldg. Strafe nicht mehr stattfinden und ist in solchen Fällen nur erlaubt, im Klage-Empfang-Zimmer schwarze Tischteppige anzuwenden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 123.)

Bemerk. Unterm 18. August 1730 ist vorstehende Trauer-Ordnung wörtlich erneuert worden. (S. l. c. S. 131.) Dieselbe ist auch der am 20. Sept. 1723 erlassenen Polizei-Ordnung für das Herzogthum Westphalen einverleibt worden.

---

321. Bonn den 11. Januar 1717.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Behufs der dringend nöthigen Entrichtung der vom Reiche dem Kaiser bewilligten 50 Römer-Monate, zur Fortsetzung des Türkenkrieges, und da die Landstände sich über die Repartitions-Art des dem rheinischen Erzstifte obliegenden Contingentes nicht haben einigen können, so wird solches, gleichmäßig wie im Jahr 1685, auf die Aemter und Unterherrlichkeiten ausgeschrieben und soll, so wie damals auch jetzt, durch eine Kopfsteuer, jedoch mit Ausschließung des Clerus, des Grafen-Standes und der Ritterschaft, sodann auch der churfürstlichen Beamten, welche ihren besondern Anschlag haben, aufgebracht, und binnen 8 Tagen an den General-Einnehmer abgeliefert werden.

---

322. Bonn den 16. Juni 1717.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Wege-Bau-Ordnung für das Herzogthum Westphalen, wodurch den herkömmlich von Dorf zu Dorf dazu Verpflichteten, — für diesmal jedoch unter Conkurrenz der Kirchspiele, — die Herstellung und künftige Unterhaltung der Landstraßen und Wege, die Errichtung der nöthi-

gen Brücken, die Eröffnung der Abwässerungsgraben, die Wegräumung der hindernden Sträuche und Bäume sammt ihren Wurzeln, die Beschneidung der Heggen auf 5 Fuß Höhe und die Anordnung von besoldeten Aufsehern der Wegearbeiten ꝛc. befohlen, sodann auch festgesetzt wird, wie die Umlegung dieser Arbeiten geschehen, die Zwangsmaßregeln zu ihrer Bewirkung angewendet und die Streitigkeiten und Beschwerden über Arbeits-Pflicht und Quote ꝛc. ꝛc. untersucht und beseitigt werden sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 429.)

323. Bonn den 26. Juni 1717.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die Verordnungen vom 8. November 1609 und vom 13. Juli 1673, (Nr. 47. d. S.) daß alle Notarien bei der churfürstlichen Hof-Kanzlei geprüft und immatrikulirt werden müssen, werden nebst dem Zusatze erneuert, daß die von nicht immatrikulirten Notarien aufgenommenen Urkunden ꝛc. für nichtig erachtet werden sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 554.)

Bemerk. Erneuert am 5. März 1770. (s. l. c. S. 555.)

324. Bonn den 19. Februar 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Begünstigung der Remontirung der im Türken-Kriege demontirten Kavallerie und Artillerie wird ein kaiserliches Verbot der Pferde-Ausführung aus dem Reiche publizirt, und dessen Handhabung in allen churfürstlichen Landen befohlen.

325. Bonn den 5. März 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Um die Feuers-Gefahr in den erzstift-rheinischen Städten zu vermindern wird verordnet, daß künftig keine neue Dächer mit Stroh, sondern nur mit Pfannen oder Schiefer gedeckt werden dürfen, und daß die vorhandenen

Strohdächer binnen Jahresfrist vorschriftsmäßig abgeändert werden müssen. Die Eigenthümer der nach einem Jahr noch vorhandenen Strohdächer sollen mit 20 Goldg. Brüchte bestraft und zur Abänderung angehalten werden.

326. Bonn den 29. März 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Auf die von auswärtigen Gerichten an die inländischen Behörden gerichteten Requisitorialien dürfen, vor geschehener Einholung der landesherrlichen Genehmigung, keine Exekutionen gegen die Unterthanen vollzogen werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 646 und Nr. 47. d. S.)

327. Bonn den 21. April 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die wegen Criminal-Verbrechen verhaftet werdenden Individuen müssen von dem die Verhaftung bewirkenden Gerichtsbeamten sofort examinirt, und es muß von ihnen die ausführliche Erkundigung über den Thatbestand, über die Umstände und etwaigen Zeugen geschehen und dem, an den churfürstlichen Hofrath einzusendenden, Protokolle einverleibt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 692.)

328. Bonn den 21. April 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Im rheinischen Erzstifte dürfen künftig bei Kindtaufen und Hochzeiten nur die nächsten Verwandten und mehr nicht als sechs Paare zu Gastmahlen eingeladen werden, welche Letztere bei Begräbnissen durchaus nicht mehr stattfinden dürfen; Contravenienten sollen mit 10 Goldg. und höherer oder anderer Strafe belegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 244.)

329. Bonn den 2. Mai 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die Dienstboten auf dem Lande sollen ferner ohne gegründete und obrigkeitlich zu constatirende Ursache, während des künftig jedesmal mit Lichtmeß (2. Febr.) zu beginnenden Miethjahres ihre Brodherrschaft nicht verlassen dürfen, auf Contraventionen haftet Verlust des Liedlohnes und andere willkührliche Strafe. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 261.)

---

330. Bonn den 2. Mai 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die dem Clerus, zufolge der Statuta Synodalia und seiner Privilegien, zustehende Freiheit von allen Rhein- und Land-Zöllen soll von den landesherrlichen Beamten nicht beeinträchtigt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 119.)

---

331. Bonn den 22. November 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Beschränkung des nächtlichen Schwärmens und Schwelgens in der Stadt Bonn wird bestimmt, daß (bei 3 Goldg. Strafe) Abends nach 8 Uhr sich Niemand ohne Licht auf der Straße darf betreten lassen, und daß die Schenkwirthe Abends nach 9 Uhr, bei 25 Goldg. Strafe, keine Gäste mehr bewirthen dürfen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 361.)

Bemerk. Unterm 21. Mai 1742 ist die obige Verordnung erneuert und dahin modificirt worden, daß das Licht erst nach eingetretener Dunkelheit erforderlich sein, und daß die Polizei-Stunde für die Schenkwirthe des Sommers um 10 Uhr und des Winters um 9 Uhr eintreten soll; sodann ist diese Bestimmung unterm 13. Januar 1747 mit dem Zusatze erneuert worden, daß die Gastwirthe kein liederliches und verdächtiges Gesindel aufnehmen und jeden Abend einen Nachtzettel über die bei ihnen logirenden Fremden einreichen sollen. Diese und andere die Wirthshaus-

und Sitten-Polizei in der Stadt Bonn betreffenden Verfügungen sind am 15. Januar und 24. September 1748, 16. Juli 1751 und 9. August 1765 wiederholt und erlassen worden. (s. l. c. S. 363—368.)

---

332. Bonn den 29. November 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Um die im Herzogthum Westphalen stattfindenden Unförmlichkeiten bei gerichtlichen Distraktionen der Erbgüter zu beseitigen, wird bestimmt, daß künftig nach gerichtlich erkannter Distraktion, das den Verkaufs-Tag festsetzende Dekret drei Sontage nacheinander von der Kanzel verkündigt und auf der Kirchenthür und andern gewöhnlichen Gerichtsplätzen affigirt, sodann an dem festgesetzten Tage, das Gut öffentlich ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden muß. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 685.)

---

333. Bonn den 6. Dezember 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Das zur Belästigung der Unterthanen von fremden Collektanten, ohne landesherrliche spezielle Erlaubniß, in den erzstiftischen Landen dies- und jenseits des Rheines stattfindende Allmosen-Sammeln zu allerlei Zwecken soll fernerer nicht mehr geduldet, und müssen solche nicht concessionirte Collektanten von den Lokalbehörden abgewiesen werden.

---

334. Bonn den 22. Dezember 1718.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die von den Lokal-Gerichten im rheinischen Erzstift bei gerichtlichen Aggravationen (Pignora praetoria), Verpfändungen, Immissionen, Taxationen, Subhastationen und Depositionen zu beachtende Ordnung und zu erhebenden Gebühren, sodann auch die Führung besonderer Gerichts-Protokoll-Bücher über dergleichen Verträge und

Handlungen werden, nebst der in letzterer Beziehung auf den Gerichten haftenden Verantwortlichkeit, vorgeschrieben und bestimmt. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 646.)

---

335. Arnsberg im Jahr 1719.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Bestätigung des auf dem westphälischen Landtage gefaßten Beschlusses, daß die Zünfte in den Städten des Herzogthums Westphalen ihre herkömmlichen Gerechtsame und Zunft-Ordnungen ungekränkt behalten sollen.

Bemerk. Vorstehender Beschluß ist als Anhang der Polizei-Ordnung vom 20. Septb. 1723 publizirt worden.

---

336. Arnsberg den 11. Februar 1719.

Landdrost u. Räthe.

Die in Wirthshäusern, Schenken und Apotheken in und außerhalb der Stadt Arnsberg stattfindenden, nächtlichen Schwelgereien, Trink- und Spielgelage werden strenge verboten, und dürfen die Wirthe Abends nach neun Uhr keine Gäste mehr dulden. Bei ferneren Contraventionen sollen Wirthe und Gäste das erstemal mit 10 Gldg., das zweitemal mit 20 Goldg. und im weitern Wiederholungsfalle mit noch höherer Strafe belegt werden.

---

337. Bonn den 12. Juni 1719.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Unter Voraussetzung, daß die zur Vertreibung des Raub- und Diebes-Gesindels im rheinischen Erzstifte angeordneten-Visitationen regelmäßig geschehen seien, wird eine General-Landes-Visitation mit Zuziehung einer hinlänglichen Anzahl Schützen befohlen; dieselbe soll von den Lokalbehörden, — unter vorheriger Benachrichtigung der benachbarten ausländischen Behörden, — am 26. d. M. begonnen und die darauf folgenden zwei Tage fort-

gesetzt werden; alle dadurch ohne Pässe oder sonst verdächtig betroffene Personen müssen verhaftet und der Hof-Canzlei angezeigt werden.

---

338. Bonn den 18. August 1719.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die auf den Viktualien-Markt zu Bonn gebracht werdenden Eßwaaren dürfen nur auf dem Marktplatz feilgeboten und ferner nicht mehr vor den Stadt-Thoren aufgekauft werden; Contravenienten sollen mit Confiskation der Waaren und willkührlicher Brüchten-Strafe belegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 361.)

---

339. Bonn den 15. Februar 1720.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die gegen die Juden-Ordnung durch Juden erworbenen Immobilien können, gegen Erstattung des erweislichen Kaufpreises und der angewendeten redlichen Kosten, von Bürgern und andern Eingesessenen des Erzstiftes wieder eingezogen werden. Den vergleiteten Juden wird zugleich bei Verlust des Geleites verboten, ausländische Glaubensgenossen in ihren Synagogen zuzulassen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 239.)

---

340. Bonn den 15. Februar 1720.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Unter Erneuerung der am 3. Jan. 1657 und 7. Oct. 1698 (Nr. 98 d. S.) erlassenen Verordnung werden die gegenseitigen Jurisdiktions-Befugnisse der Amtleute und Amtsverwalter und der Lokal-Gerichte noch ausführlicher bestimmt, und wird deren pünktliche Beachtung befohlen. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 640.)

Bemerk. Am 6. August 1743 ist, unter Anwendung der vorstehenden Verordnung auf das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen, bestimmt worden, in welchen Fällen und auf welche Art die

vor die Amtleute abgeladenen Partheien zum Gericht provociren können; sodann auch unterm 5. Novbr. 1743 befohlen worden, daß beide vorbezeichnete Verordnungen allgemein publicirt und jeden Ortes dem Gerichtsprotokolle einverleibt werden sollen. (s. l. c. S. 643 und 644.)

---

341. Bonn den 15. Februar 1720.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die gerichtlichen Verhandlungen müssen correkt und lesbar geschrieben und von den Gerichtsschreibern und Notarien da, wo die Mittheilung der abschriftlichen Prozeß-Akten herkömmlich ist, revidirt, kollationirt und als gleichlautend bescheiniget den Partheien communicirt werden; jede fernere Unterlassung soll auf Kosten des Nachlässigen nachgeholt und von den Gerichtsbehörden auf keine von den Partheien producirte, der Gegenparthei aber nicht gehörig communicirte Beilage reflektirt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 650.)

Bemerk. Die obige Verordnung ist am 25. März 1723 und theilweise am 8. April 1754, sodann auch, unter Verbietung der raumverschwendenden Schreibart, am 18. Febr. 1758 erneuert worden. (s. l. c. und S. 651.)

---

342. Bonn den 15. Februar 1720.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Die in den Städten und auf dem Lande mittelst Einsteigung, oder Zerstörung der lebenden Hecken, geschehenden Gartendiebstähle sollen mit Geld- und Leibes-Strafen belegt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 266.)

Bemerk. Obige Verordnung ist am 15. Septb. 1730 mit dem Zusatz erneuert worden, daß Garten- und Feld-Diebe mit dem Drillhäuschen und resp. mit der Ausstellung am Pranger bestraft werden sollen. (s. l. c.)

---

343. Bonn den 23. April 1720.

Die auf dem Landtage versammelten Stände des rheinischen Erzstifts Cöln.

Zur Bestreitung der Landes-Nothwendigkeiten und Verzinsung der Landschafts-Schulden werden 12 Simplen ausgeschrieben, welche in vierteljährigen Raten erhoben und an das General-Einnehmerei-Amt pünktlich und bei Vermeidung militairischer Exekution eingezahlt werden müssen.

Bemerk. Die spätern regelmäßig nach jedem Landtage geschehenen Simplen-Ausschreibungen sind, in so fern sie nichts Bemerkenswerthes enthalten, in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

---

344. Bonn den 25. Juni 1720.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Das in den westphälischen Städten und Freiheiten verbotwidrig fortdauernde Hausiren christlicher und jüdischer Pack- und Stock-Träger soll künftig an den Contravenienten mit 3 bis 10 Goldg. Brüchte und mit Landesverweisung bestraft werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. II. S. 401.)

---

345. Bonn den 13. Januar 1721.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

In Appellations- und Revisions-Sachen müssen vorschriftsmäßig die Akten der vorigen Instanz, nebst den Entscheidungs-Gründen, verschlossen von den Partheien eingereicht werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 508.)

Bemerk. Unterm 3. November 1739 ist, zu der vorbezeichneten Einreichung der Verhandlungen in beglaubigter Abschrift, eine 3 monatliche Frist vom Tage der Appellationseinlegung, sub poena desertionis festgesetzt, sodann auch den westphälischen und recklinghausenschen Gerichten die herkömmliche Herausgabe der verschlossenen Verhandlungen in trunco ferner gestattet worden. (s. l. c.)

---

346. Bonn den 5. März 1721.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zu Gesundheits-Scheinen dürfen nur die von der Hofkanzlei ausgefertigten und von den Lokalbeamten auszufüllenden, auch nur an Inländer auszutheilenden gedruckten Formulare gebraucht, und für jedes Certificat nur 5 Stüber Gebühren genommen werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 85.)

---

347. Werl den 27. Januar 1722.

Der erzstiftische Official.

Auf den Grund eines beigefügten erzbischöflich-churfürstlichen Dekretes d. d. Bonn den 6. Aug. 1721, wird es den Stiftern, Klöstern, Pfarrern, Vikarien, Küstern und sämmtlicher im Herzogthum Westphalen vorhandenen Geistlichkeit, bei 100 Gldg. Strafe, verboten, weder selbst noch durch ihre Verwandten oder andere Hausgenossen Handel und Gewerbe mit Wein, Brantwein, Bier, Vieh, Holz, Lichtern, Wirthschaft ꝛc. zu betreiben oder betreiben zu lassen; sodann auch bei gleichmäßiger Strafe befohlen, sich ein für allemal der Advokatur zu enthalten.

Bemerk. Vorstehende Verordnung ist mit der westphälischen Polizei-Ordnung vom 20. September 1723 als Anlage derselben publicirt worden.

---

348. Bonn den 16. Juni 1722.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Unter Mißbilligung der unregelmäßigen Haltung der Gerichtstage und der Cognitions-Ueberschreitungen der Amtleute wird, unter Erneuerung der in der Verordnung vom 15. Februar 1720 (Nr. 340. d. S.) schon enthaltenen Vorschrift, bestimmt, daß überall, wo es nicht öfter hergebracht ist, die Lokal-Gerichte sich wenigstens von 14 zu 14 Tagen, und auch bei Abhaltung extraordinairer Gerichts-Tage, gehörig, unter Zuziehung sämmtlicher Scheffen, versammeln sollen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 652.)

Bemerk. Unterm 16. März 1775 ist die regelmäßige Haltung der Gerichtstage von 14 zu 14 Tagen wiederholt befohlen worden.

---

349. Arnsberg auf'm Landtag den 13. August 1722.

Churfürstlicher Statthalter.

Auf die von den Landständen des Herzogthums Westphalen geführte Beschwerde: daß, ungeachtet des 1663 bereits ergangenen Verbotes, Absplisse von schatzbaren Höfen unter dem Beding der Schatzfreiheit verkauft, verschenkt oder legirt würden, wodurch denn die also dismembrirten Haupthöfe außer Stande gerathen, die im Kataster auf den völligen Hof angesetzten Schatzungen und gemeine Lasten zu tragen, „als befehlen Se. churfürstliche „Durchlaucht nochmalen gnädigst und ernstlich, das künftighin keine güther von den schatzbaren Höfen, von „Schatzungen und andern gemeinen Lasten frey, verkaufft, „donirt oder legirt, noch ad pias causas vermacht werden „können, sondern dergleichen conditionen als null und „nichtig gehalten, diejenigen auch, so dergleichen güther „bereits besitzen, welche schatzbar oder anderen gemeinen „Lasten ante dismembrationem verhafftet gewesen, und „ihre Freiheit oder exemption nach Anweisung gemeiner „rechten nicht bewahren können, mit vorbehalt des ihnen „etwa gebührenden regress gegen ihre Verkäufer oder „sonst andere, ein proportionirtes Quantum in der Schatzung und übrigen gemeinen Lasten, fürs Künftig abführen sollen."

---

350. Bonn den 12. September 1722.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Der ohne Grund auf 52 Alb. herabgesetzte Cours der französischen Gulden oder sogenannten Louis blancs wird zu 53 Alb. 4 Heller bestimmt.

---

351. Bonn den 19. September 1722.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Obgleich die in Frankreich und andern Ländern herrschende Pest-Seuche nicht mehr so heftig ist und um sich

greift, so sollen die, gegen Verbreitung dieser Seuche durch Waaren-Transporte, angeordneten Vorsichtsmaßregeln im rheinischen Erzstifte fortwährend strenge gehandhabt und keine Waaren-Einfuhren ohne Gesundheits-Certifikate von den Grenz- und Orts-Wachen gestattet werden. Letztere sollen auch, bei der erkundeten Gewißheit, daß ein großer Theil der Cartouchian'schen Räuber-Bande aus Frankreich vertrieben worden, der Passanten Gesundheits-Certifikate und Pässe strenge untersuchen und die Verdächtigen verhaften.

---

352. Arnsberg den 12. October 1722.

Landdrost u. Räthe.

Alle Dienstboten im Herzogthum Westphalen dürfen künftig jährlich nur am Martini-Tage in und außer Dienst gehen; die Contravenienten sollen mit willkührlicher Strafe belegt werden.

---

353. Bonn den 1. Dezember 1722.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Bei der Vervielfältigung der Straßenräubereien und Einbrüche im rheinischen Erzstifte wird die strengere Handhabung der gegen Räuber, Vagabunden und starke Bettler erlassenen Verordnungen befohlen und auch verordnet, daß in jedem Orte, wo keine Garnison ist, nächtliche Thurmwachen und bewaffnete Patrouillen von 3 bis 4 Mann angeordnet werden sollen; Letztere sollen bei Entdeckung von Raubgesindel dieses den Thurmwächtern mittelst Schüssen signalisiren, worauf durch Glockenschlag die wehrhaften Ortsbewohner aufgeboten und die Besetzung und Visitation der Straßen und Pässe bewirkt werden muß. Dieselbe Maßregel soll eintreten, wenn durch Glockenschlag eines Nachbar-Ortes die Störung der öffentlichen Sicherheit angezeigt wird, und ist jeder Eingesessene bei 5 Goldg. Strafe verpflichtet, dem Aufgebote schleunige Folge zu leisten. Die bei solchen Streifzügen betroffenen Verdächtigen sollen verhaftet, und wenn sie entfliehen und nach dreimaligem Anrufen nicht stehen, Feuer auf dieselben gegeben werden. Saumseligkeiten der Lo-

kalbehörden in Ausübung dieser Vorschriften sollen mit 25 Goldg. Strafe, deren Hälfte dem Denuncianten zugesichert wird, belegt werden.

---

354. Bonn den 23. Dezember 1722.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Zur Beförderung der Papierfabrikation im Herzogthum Westphalen wird daselbst das Sammeln der Lumpen durch Ausländer und der Verkauf derselben an solche, bei Confiskations- und Brüchten-Strafe, verboten.

Bemerk. Erneuert am 16. Mai 1735 und am 21. Jan. 1756 von Landdrost und Räthen unter Androhung einer „tapfern" Brüchtenstrafe, sodann auch am 6. Juni 1768 wiederholt.

---

355. Bonn den 19. Februar 1723.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Behufs fernerer Abwendung der im rheinischen Erzstifte verbotwidrigen, und zuweilen gewaltsamen, fremden Kriegswerbungen wird den Lokalbehörden die strengste Wachsamkeit befohlen, und sollen die fremden Werber, nöthigenfalls durch Aufbietung der Unterthanen mittelst Glockenschlags, verhaftet werden.

Bemerk. Unterm 22. Jan. 1724 hat der churfürstliche Statthalter die obigen Bestimmungen erneuert und deren pünktlichere Ausführung befohlen, „um an „den ergriffenen fremden Werbern solch Exempel zu „statuiren, daß es andern zum Abschrecken gereichen „könne."

---

356. Bonn den 25. März 1723.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrfst.

Gerichtliche Arrestbestrickungen der Renten und Gefälle von Landeseinwohnern können, ohne vorherige rechtliche Untersuchung, nur nach einer von Seiten des Klägers

glaubhaft beſcheinigten Gefahr des Verzuges und nur bis zum Betrage der eingeklagten Forderung verhängt werden, und müſſen ſofort, ohne Berührung der Hauptklage, wieder aufgehoben werden, wenn der Beklagte ſeine hinlängliche Angeſeſſenheit ſummariſch nachweiſet, oder wenn periculum in Mora als nicht vorhanden erkannt wird. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 652.)

---

357. Bonn den 14. Juni 1723.

Joſeph Clement, Erzb. u. Chrfſt.

Die geforderten Berichtserſtattungen der Lokal-Beamten müſſen, bei 25 Goldg. Strafe, binnen der ihnen dazu angeſetzten Friſten verwirklicht, und wenn kein Termin bezeichnet iſt, ſo müſſen die Berichte im rheiniſchen Erzſtifte und im Veſte Recklinghauſen in 14 Tagen, im Herzogthum Weſtphalen aber in 4 Wochen eingeſandt, oder die Unterlaſſungs-Urſache angezeigt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. B. I. S. 661.)

Bemerk. Obige Vorſchrift iſt am 15. Febr. 1729 unter Verdopplung des Straffatzes, und auch am 28. April 1736 gleichzeitig mit dem Verbote der Abweſenheiten der Beamten ohne Reiſe-Urlaub, beides bei 25 Goldg. Strafe, erneuert worden; ſodann iſt am 13. Dezember 1741 kleineres Papier-Format zu Berichten vorgeſchrieben, und am 9. Nov. 1749 feſtgeſetzt worden, daß alle geforderte Berichte in der beſtimmten, ſonſt aber in 14tägigter Friſt, von allen Landescollegien, Beamten und Privaten erſtattet oder die Unterlaſſungsurſachen angezeigt werden müſſen. (ſ. l. c. und S. 662 und 663.)

---

358. Bonn den 20. September 1723.

Joſeph Clement, Erzb. u. Chrfſt.

Demnach Uns Unſere treu-gehorſambſte Landt-Stände von Ritterſchafft und Städten Unſers Hertzogthumbs Weſtphalen auff verſchiedenen bis anhero vorgeweſenen Land-Tägen underthänigſt vorgebracht, daß, obwohlen vor geraumen Jahren zu Erhaltung guter Ordnung, Abwend-

und Verhütung aller in gedachtem Unserm Hertzogthum unter denen Unterthanen fast häuffig eingeschlichener Verwirr- und Unordnungen, und darauß entstandenen Schadens, Nachtheil und unzahlbaren Ungelegenheiten durch wolerwogene von Unseren Vorfahren bereits errichtete Policey-Ordnungen und andere nützlich und heylsame Constitutiones, gute und sorgsame Vorsehung geschehen, dieselbe dannoch bey männiglich bekandten vorgewesenen Krieges-Zeiten und darunter fast allenthalben erwachsenen Confusionen, nicht allein in abgang kommen und vielfältig auſſer Augen gerathen; sondern auch verschiedene dem Publico schädliche Mißbräuche eingeschlichen, und dahero umb gnädigste remedirung und Abhelffung solcher höchst nachtheiliger Unordnungen underthänigst gebetten; Wir auch dem Befinden nach darab nicht allein sonderbahres Mißfallen geschöpffet, sondern auch dergleichen hinführo weiters zu gedulden, so wenig gemeynt seynd, als solches Unserm höchsten Lands-Fürstlichen Ambt und der zur Wohlfart und Auffnahm des gemeinen Wesens eintzig und allein abzielender Lands-Vätterlicher Sorgfalt gantz und zumahlen zuwider lauffen würde: So haben Wir diese nachfolgende, in guten Stand wiederumb herzustellen benöhtigte Policey-Ordnung verfassen lassen, wie es des Lands Arth und Beschaffenheit, auch gute Gewohnheiten und Recht und Billigkeit erfordert haben: Wollen demnach gnädigst, daß derselben ein jeder Unsers Hertzogthumbs Westphalen eingesessener Unterthan, er sey wer er wolle, ohne Unterscheid unaußgesetzt Einfolge leisten und würcklich der Schuldigkeit nach, bey vermeydung Unserer Ungnade und bei der darin benannten oder sonst willkührigen Straffen, gehorsambst nachleben solle. Gestalten dann Wir Unsern Land-Drost und Rähten, Drosten, Richtern, Gogrefen, Gerichts-Inhaberen, fort Burgermr. und Raht in denen Städten und Freyheiten Unsers Hertzogthumbs Westphalen, hiermit gnädigst ernstlich befehlen, dahin zu sehen, damit auff diese Unsere erneuerte Policey-Ordnung nicht allein steiff und vest gehalten; sondern auch dieselbe Jährlichs einmahl an einem jeden Gericht, in denen Städten und Freyheiten aber auff denen Rahthäusern öffentlich verlesen, die Ubertrettere nach Inhalt derselben ernstlich bestraffet, und unnachläßig ohne einigen Respect zum Gehor angehalten werden: Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Befehl.

Tit. 1. Von Gotteslästerung und Gottes-Schwähren.

Wiewohl in geistlichen und weltlichen Rechten und darzu auff gehaltenen Reichs-Tägen Gotteslästerung und Gottesschwähren bey hohen Straffen verbotten seyn, so haben Wir doch dessenthalben wenig Besserung befunden, sondern Mehrung derselben Lasteren, hochmercklicher Verseumbligkeit Unserer Ambtleuthen und Befelchhaberen an gebührender Straff vermerckt. Dieweilen aber solches der beschwerlichsten Ubel eins dadurch Gott der Allmächtig nicht allein gegen den Ubelthäteren, sonderen auch die Obrigkeiten die solches zu währen schuldig seyn und gedulden, zu den Wercken des Zorns und erschrecklichen zeitlichen und ewigen Straff beweget wird: Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß in diesem der Käyserl. Majestät Ordnung und Reformation guter Policey, im jahr dreissig und viertzig acht (1530 und 1548) zu Augsburg dann auch siebentzig sieben (1577) zu Franckfurt auffgerichtet, ihres Inhalts in unserem Hertzogthumb Westphalen festiglich gehalten und vollenzogen werden solle, als nemblich: Keiner wes Stands oder Wesens der sey Gott unseren Schöpffer, Mariam seine außerwehlte Mutter und Gottes Heiligen lästeren oder bey ihren heiligen Nahmen fluchen oder schweren, sondern dieselben, wie hernach unterschiedlich gesetzt wird, bey Straff der Pönen dabey angezeigt, gäntzlich vermeiden sollen und damit ein jeder Ambtmann, Befelchhaber, Vogt, Schultheiß und Richter desto klärer wissen und verstehen könne, wie Gotteslästerung und Gottes Schwur unterschiedlich zu straffen sey, und solche gebührliche Straff nach eines jeden Verwirckung desto unverhinderter, stattlicher und besser vollenzogen werden möge, wollen Wir, daß sich ein jeder Ambtmann, Vogt, Schultheiß und Richter nach folgender unser Ordnung der Straff und überfahrung halber gemäß halte.

§. 1. Darauff setzen und ordnen Wir, so jemand wes Standts der wäre hinfürter Gott zumessen werde, daß seiner Göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequäme, oder mit seinen Worten das jenig so Gott zustehet abschneiden wolt, als ob Gott ein Ding nicht vermöge oder nicht gerecht wäre, Gott seine heilige Menschheit oder darin fluchet, oder sonst dergleichen freventliche verächtliche Läster-Worte ohne mittel in oder wider Gott, seine aller-

heiligste Menschheit oder das Göttliche Sacrament des Altars, oder Lästerworte ohne mittel wider die Mutter Christi unsers Seeligmachers redt, daß der oder dieselben durch unsere Ambtleuthe des Orths da solches geschehen erstlich vierzehn Tage mit Wasser und Brod im Thurn gestrafft, wo aber der oder dieselbigen zu dem andern mahl in solcher Lästerung übertretten würden, daß der oder die an ihrem Guth nach gestalt der übertrettung gestrafft, welche Straff an haußarme Leuthe oder arme Jungfrauen und Mägden zu Ehelicher Außsteur verwendet werden solle. Und ob die zum drittenmahl mit solcher Gottes-Lästerung verbrechen alsdann sollen sie an ihrem Leben und benehmung etlicher ihrer Glieder, wie sich das nach Gelegenheit solcher geübter Gotteslästerung und Ordnung der Rechten eigenet und gebühret, peinlich gestraffet werden. Und so solche Lästerung beschehen darbey zwey oder mehrere Personen gewesen soll ein jeglicher schuldig seyn solches Unseren Ambtleuthen, Verweseren und Befelchhaberen des Orths zum fürderlichsten und längsten in acht Tagen den negsten der nachfolgenden ungefehrlich anzubringen, daneben auch anzeigen wer mehr dabey gewesen und solche Lästerung gehört habe, nach denselben wo sie es selbst nicht angeben sollen Unsere Ambtleuthe in geheimb schicken und ihrer jeden in abwesen des anderen nottürfftiglich verhören ob sie die oder dergleichen Lästerung also gehört, und wie solches allenthalben geschehen mit allen Umbständen fleissige Erfahrung und Erkündigung haben, und da Unsere Ambtleuthe in wahrheit also befinden würden, daß solches dem Angeben gemäß und Lästerung geschehen wäre, alsdann sollen sie den Lästerer nach grösse der übertrettung in Straff nehmen und dieselbe unnachläßlich inhalt obgemelter Unserer Ordnung straffen.

§. 2. Wo auch einer oder mehr obgemelte Lästerung so sie die gehört auff erforderen seiner Ambtleuthe gefährlich verhielten und angeregter massen nicht anbrächten, wollen Wir, daß der oder dieselben durch unsere Ambtleuthe als Mitverhenger der Gotteslästerungen nach Gelegenheit der Sachen es sey an Leib oder Gut gestraffet werden sollen.

§. 3. Werden aber Unsere Ambtleute, Verweser und Befelchhaber oder andere so Ober-Gericht oder eigen Herrligkeiten haben umb Geschenck, Gabe oder Gunst, die

jenige so ihnen angegeben würden oder die sie befunden hätten, daß Gott von ihnen geläſtert worden, wie ob gehört nicht straffen, sondern solches wissentlich unterdrücken und verbergen, sollen dieselbe durch Uns derwegen so ernstlich angesehen werden damit Unser Mißfallen scheinbarlich darzu vermerckt, und ein jeder erkennen möge, daß Wir an Unser Obliegenheit nichts haben erwenden lassen.

§. 4. Und so solche obgemelte Gotteslästerung durch jemand wes Standts er wäre Hohen- oder Niederen der darumb zu gemelter gebührender Leib- oder Todts-straff nicht bracht werden mögte, derselbe, so er des mit Recht überwunden, soll darumb Ehrloß geschulden werden und mag dannoch nicht desto minder wo es beschehen kan peinlich am Leben oder Gliederen nach gestalt seiner Verwirckung gestraffet werden.

§. 5. So soll auch niemandt die angezogene Gotteslästerer wissentlich und freventlich zu Diener auffnehmen, mit ihnen handelen, sie befürderen, auffhalten oder einigen Vorschub geben, alles bey Verwirckung Unser Gnad und gebührender Straff; so auch jemand obberührter gotteslästerung halber Rechts-flüchtig würde soll nicht desto minder gegen ihnen und seine Güter wie sich in diesem falle vermög der Rechten gebühret gehandelt werden.

Tit. 2. Von Läſterung der Mutter Christi und deren Heiligen.

Wo auch jemand die Mutter Christi unsers Seligmachers oder die liebe Heilige unmittelbahr läſteren oder gegen dieselbe reden würde, derselbe soll darumb am Leib und guth nach gelegenheit und gestalt solcher freventlicher Läſterung durch jeden Orths Beambte bestraffet, oder zu bestraffen befürdert, und in allen solchen vorgemelten Bestraffungen nicht allein die grösse der Läſterung sondern auch ob die straffbahre Personen offt und vielmahlen darin übertretten, was sie darzu bewegt, wes Standes oder Wesens sie seyen, ermessen und demselben nach die Straff vermög deren Rechten vermehrt oder vergeringert werden.

Tit. 3. Von Zuhöreren solcher Läſterung.

Diejenige, welche obgemelte Gotteslästerungen hören oder dieselbe in ihren Häuseren wissentlich gedülden, darzu stillschweigen und solche denen Beambten des Orths nicht

ansagen, sollen gleich wie sie sich damit gegen Gott schwerlich versündigen, also auch von Unseren Beambten nach gestalt der Sachen, wie obgemelt bestraffet werden.

Tit. 4. Von Schwähren und Fluchen.

Und nachdem dieser Zeit fast gemein ist, daß viele Leuthe bey der krafft und Macht Gottes, dem Leib, Glieder, Wunden, Todt, Marter und Sacramenten unsers lieben Herrn Jesu Christi offt leichtfertig, freventlich und boßhafft schwähren und fluchen, also zu beförchten ist, daß darumb Gott der Allmächtiger so mannigfaltige Plagen die man nun so lange Jahren empfunden hat, wiederumb über Land und Leuthe ergehen lasse, nachdeme seinen Nahmen niemand unnützlich oder eitel nennen und gebrauchen solle, deßhalb dann solche Gottesschwühr und fluchen desto härter zu bestraffen seynd.

So wollen Wir als offt jemand, er sey einheimisch oder frembd auch wes Stands er sonst sey, obgemelter Gottes-schwür einen thuet, daß derselbe mit dem Thurn oder einer Geldbuß oder sonsten nach gelegenheit und gestalt seiner Person und überfahrung ernstlich gestraffet werden solle.

Tit. 5. Von des Adels und ihrer Bedienten Gottes-schwähren und fluchen.

Damit auch obgemelte Gottes-Schwür und Fluchen bey deren Graffen, Herren und vom Adel Dieneren, Knechten und Haußgesinde, so wol als ihnen selbst vermeiden und unterlassen, mithin andere Leuthe durch sie und die ihrige geärgert werden: so wollen Wir daß Unsere Graffen, Herren und vom Adel nicht allein für ihre Persohn dieser Unserer gnädigster Verordnung allerdings nachleben, sonderen auch bey ihren Dieneren, Knechten und Haußgesinde unter gebührlicher Straff dahin sehen und acht haben sollen, damit obgemelte Gottesschwür und fluchen bey ihren Dieneren, Knechten und Haußgesinde, nicht weniger dann wie oben von anderen Gotteslästerern gesetzt, gebüßet und gestraffet werden. Wie dann sich in allem die vom Adel also fleißig halten und erzeigen sollen, damit durch ihren auffrechten Handel die höchste Ehre Gottes befürdert und nicht behindert werde, gestalten sie ein solches ihrem Standt und Nahmen nach vor geringeren Personen zu thuen schuldig seynd; Bey dessen Entstehung aber sie so wol als dero Gesinde obgemelter Straff unterworffen seyn sollen.

Tit 6. Von Warnung auf den Predigstühlen aller Gotteslästerung und Schwür halber.

Es solle auch ein jeder Pfarrherr oder Pastor seine Kirspels-Leuthe in Predigen oder wo es sonsten und wer sonsten die Gelegenheit gibt offt für den gemelten Gotteslästerungen und schwüren fleißig warnen, wie ihnen dann solches Ambts halber oblieget, zudeme auch der Pastor neben anderen gemeinen Gebetten das Volck zum treuesten vermahnen soll zu bitten, daß Gott der Allmächtig solche grosse übele der Gottes-lästerung und Schwür von dem Christlichen Volck gnädiglich abwenden wolle.

Tit. 7. Von Wiedertäufferen und anderen verbottenen Secten.

Obwohlen Gott sey Danck in Unserem Hertzogthumb Westphalen solcher Secten wissentlich zur Zeit keine vorhanden, so wollen Wir doch, daß im Fall gegen Vermuthen dieser oder anderer im Römischen Reich verbottener und nicht geduldeter Secten einige sich einschleichen und hervor thuen würden, daß gegen dieselbe Innhalts Käyserss Carl des 5ten erlassenen, und anderer Reichs-Constitutionen auff das schärffeste verfahren werden solle.

Tit. 8. Von Gottesdienst und Haltung der Sonn- und Feyertägen.

§. 1. Setzen und ordnen Wir, daß ein jeglicher Unserer Landen ohne Unterscheid der Persohnen eines geistlichen Wandels und gottseligen Lebens sich befleissigen, an Sonn- und Feyertagen dem Gottes-Dienst mit geziemender Andacht bis zum End beywohnen und zu solchem wie auch zu der Christlicher Lehr ihre Kinder, Gesinde und Haußgenossen fleißig und ernstlich anhalten und dieselbe daran ohne Noht nicht verhinderen sollen.

§. 2. An obgedachten Sonn- und Feyertägen solle niemand pflügen, Korn und Heu arnden, Holtz und Mist fahren und dergleichen Knechtliche Arbeit und andere bey Christlich Catholischen Gemeinheiten verbottene Handthierungen verrichten oder verrichten lassen, wes Würden oder stands er auch seyn mögte, unter Straff 2 Marck Brüchten.

§. 3. Soll Niemand unter wehrendem Gottesdienst auff den Kirchhöfen oder sonsten spatzieren gehen, viel weniger in denen Wirths- oder Brantweins-Häuseren sau-

fen oder zechen, den Wirthen auch verbotten seyn, in gedachter Zeit Brantwein, Bier oder ander Getränck zu verkauffen oder außzuzapffen, es wäre dann daß für einen Krancken und Durchreisenden etwas gefordert würde, bey Straff von 3 Marck Brüchten gegen den Wirth und anderthalb Marck gegen den Gast.

§. 4. Dafern auch des Sommers über jemand, es seye der Bürger und Haußmann selbst oder dessen Knecht, Magd oder sonstiges Haußgesinde, am Sonn- Fest- oder heiligen Tägen unter wehrendem Gottesdienst mit deren Pferden oder anderen Viehe in fremden Wiesen, äcker oder sonsten doch negst bey oder vor dessen Früchten das Graß abhütet oder schneidet, oder auch Stein- oder Kernen-Obst und anderes Garten-Gewächs entwendet, derselbe, fals er hierüber betretten oder dessen überzeuget wird, soll jedesmahl mit doppelter Straff als wan es an einem Werctage verübt wäre belegt werden.

§. 5. Soll sich auch Niemand unterstehen auff Sonn- und Feyertägen mit Waaren außzustehen und selbe zu verkauffen, bey straff der Confiskation sothaner Waaren, derohalben Wir dan alle diejenige Marcktäge, sie seyn privilegiirt oder nicht, so auff Sonn- oder Feyertagen einfallen auff den negst folgenden Wercktag transferirt und versetzet haben wollen und hiemit zu versetzen ernstlich anbefehlen. Da aber einige Ursachen vorhanden wären warumb der Marckt auff nachfolgende Wercktäge füglich nicht versetzet werden könte, sollen Unsere Beambten oder Burgermeister und Raht oder auch wem solches von Alters zukombt einen anderen Tag ansetzen, den angesetzten Tag aber gehorsambst an Uns berichten.

§. 6. Desgleichen soll auff den Kirch- oder Freidthöfen und anderen geweiheten Oertheren Niemand Kramladen auffschlagen oder ichtwas feil bieten und verkauffen unter was Vorwand es auch immer seye, derjenig aber welcher dagegen handelt soll nicht allein von der Orths Obrigkeit mit einer Straff von 2 Marck belegt sondern auch die außgesetzte oder außgebottene Waaren zu Vortheil der Kirchen oder Armen confiscirt werden.

§. 7. Damit auch auff denen Marckt-tägen aller Betrug und Verfortheilung verhütet bleibe soll jedes Orths Obrigkeit, welche solches bis dahin hergebracht, das zum Marckt bringendes Schwartz- und Weiß-Brodt wiegen und die von denen Krämeren brauchende Ehl, Maaß und Gewicht fleißig visitiren und soforth diejenige, welche an-

dere dann an dem Orth gewöhnliche und in hiesigem Hertzogthumb Westphalen behörend geeicht und gezeichnete Maaß, Ehl und Gewicht gebrauchen, mit zwey oder mehr Marck Brüchten dem Befinden nach bestraffen.

§. 8. Ferner verbieten Wir gnädigst und ernstlich, daß auff denen Kirchmessen, Son- und Feyer- so wol als übrigen Marckt-Tägen Unseren vorhin desfals erlassenen Ediktis gemäß kein Karten- oder Würffelen-Spiel, weniger aber einige offentliche Bretspieler, Riemenstecher, Lothereyen und dergleichen unzulaßige Spiel geduldet und zugelassen werden sollen.

§. 9. Und damit hierauff desto bessere Obacht genommen und dieser Unser Verordnung in allem auffs genauist nachgelebet werde so ordnen und befehlen Wir gnädigst und ernstlich, daß alle und jede Obrigkeit gewisse Leuthe anordnen und dahin beeyden solle, welche auff die Contravenienten genaue achtung geben und die etwah befindende sogleich zur Bestraffung anzeigen, sonsten dieselbe für die verwürckte Straff angesehen und exequirt werden sollen.

Tit. 9. Von Winckel-Predigen.

Wir befehlen auch daß die Winckel-Prediger und Lehrer, auch alle andere die nicht ordentlich beruffen noch durch den Ertz- oder Bischoff, worunter er gesessen, examinirt und seines Lebens, Lehr und Geschicklichkeit halber von denselben behörige Zeugnüß beygebracht und zum Predig-Ambt approbirt worden, in keine weg zugelassen, sondern wo sie betretten sambt ihren wissentlichen Auffhalteren, Anhängeren und Beypflichteren ergriffen und nach Inhalt der Reichs-Abschieden und Constitutionen, auch geistlichen Rechten und von Unseren Vorfahren und Uns ergangenen Ertz-Bischöfflichen Synodal- und anderen Verordnungen gegen dieselbe verfahren werden solle.

Tit. 10. Von Buchtrucken und verkauffen.

Dergleichen soll auch denen Buchtrucker-Führer und Verkäufferen hiemit und in Krafft dieses ernstlich verbotten seyn, Bücher so denen Wiedertäuffferen, Gotteslästerern oder anderen im Römischen Reich verbottener verführischer Lehren und Secten anhängig und der alten Römisch-Catholischer Kirchen zuwider seynd, oder sonsten Schmähe- oder schand-Bücher und Schrifften oder Lehren, oder auch schandlose Kupfer, Mahlereyen und Lieder feil

zu halten, zu trucken, zu verkauffen oder in Unseren Landen einzubringen, weniger nicht Unseren Unterthanen selbe zu kauffen oder bey sich zu behalten verbotten und nicht gestattet seyn, gestalten gegen die übertrettere nach Inhalt des von Ihro Käyserl. Majestät de dato den 18. Juli 1715 allergnädigst erlassenen und darauff von Uns den 2. Octobris selbigen Jahrs publicirten Edikts (Nr. 315 d. S.) verfahren, oder sonsten dem Befinden nach an Leib, Leben oder Guth gestraffet werden solle.

Tit. 11. Von Versamblungen und ungebührlichen Rotten.

Ferner ist Unser Befelch, keine Rottung, Conjuration oder Verbundnüß wider die Christliche Religion, die Obrigkeit oder Ehrbarkeit heimb- oder öffentlich vorzunehmen, sonderen daß die übertrettere, auch die darbey auch darzu hülfflich gewesen, ergrieffen und vermög der Käyserlichen Rechten abgestraffet werden sollen; Auch sollen diejenige, welche zwarn an der Sachen unschuldig jedoch Wissenschafft darab haben, solches bey der Obrigkeit also bald unter arbitrari Straff angeben.

Tit. 12. Vom übermäßigen Trincken.

§. 1. Und nachdeme auß Trunckenheit wie man täglich befindet viele Laster, übel und Unthat entstehet, darauß dann Gotteslästerung, Mord, Todtschlag, Ehebrüche und dergleichen übelthaten erfolgen, mithin eine Ursach ist alles übels und den Menschen an seiner Seel und Seligkeit, Ehren, Nahrung, Gunst, Vernunfft und Kräfften sehr schädlich und nachtheilig; So gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unseren Pastoren und Predigern, daß sie offt auff dem Predigstuhl das Volck mit höchstem Fleiß ermahnen sollen, das übermässige sauffen und trincken zu meiden und sich dessen zu enthalten.

§. 2. Dieweilen dann der gemeine Mann in denen Wein, Bier- und Brantweins-häuseren schier all das Seinige verschwendet, auch die bey Kauff und Verkauff gethätigte Weinkäuffe mehrentheils versauffet und denenselben mit Hindannensetzung seiner Nahrung nachlaufft, ein solches aber Uns höchst mißfällig ist; Als wollen Wir, daß hinführo jeden Orths Beambte auff solche Wein-, Bier- und Brantweins-Häuser fleißige Obsicht haben, damit das überflüßige Wein-, bier- oder brantwein schen-

cken und trincken gemeidet und dabeneben auch obgedachter Mißbrauch der Weinkäuffe verhütet und vielmehr dieselbe denen armen Leuthen zugewendet werden.

§. 3. Desgleichen wollen Wir auch daß Unsere Beambte allenthalben fleißige Auffsicht haben sollen, damit auff Sonn- und Feyertägen nach Inhalt des dritten §. Tit. 8. mit Wein-, bier- und brantweinsschencken gehalten werde, benebens auch sonderlich darauff acht haben, daß so wol auff Sonn-, Feyer- als Werctägen des Abends bey Sommerszeit umb 9, umb Winterzeit um 8 Uhren kein Wein, bier oder brantwein mehr gezapffet noch die Gäste geduldet werden.

§. 4. So sollen auch die Wirthe denen Bürgeren, Bauersleuthen, Handwercks-Gesellen, Dienstbotten und dergleichen nicht höher als 2 Marck wehrt zu Gelage borgen, sonsten aber an dem jenigen was darüber geborget keine Action oder Ansprach haben sonderen dessen verlüstig seyn.

§. 5. Ferners wollen Wir auch, daß die in denen Wälderen und sonsten von denen Strassen ab- und einsam gelegene Wirthshäusere (welche binnen denen nechst verflossenen 15 bis 20 Jahren allererst erbauet worden) innerhalb 3 Monath Zeit nach Verkündigung dieses abgeschafft werden. Wie weniger nicht die jenige Wirtshäuser so sich unterfangen würden einige Ziegeiner, Betteler oder sonstiges loses verdächtiges Gesindel auffzunehmen und zu beherbergen ihrer Wirthschafft, ob sie schon solche vor gemelter Zeit hergebracht hätten, verlüstig seyn sollen.

§. 6. Dann wird auch das Würffel- und andere dergleichen Spiel in denen Wirths-, Wein-, Bier- und Brantweins-Häuseren hiemit ernstlich verbotten, immassen bei der übertrettung so wol der Wirth als der Spieler mit einem Marck jedes mahl belegt werden solle: und so jemand dem anderen zum spielen Geldt herleihen würde, daran keine Action haben sondern dessen verlüstig seyn solle.

§. 7. Und demnach Uns von Unseren treu gehorsambsten Landt-Ständen Unsers Hertzogthumbs Westphalen mehrmahlen zu erkennen gegeben worden, daß die Geistliche in Städten so wol als aufm platten Land durch sich oder ihre Domestiquen, auch die dem Publico nichts contribuirende Kirchen-bediente, allerley Handthierungen und Trafiquirung treiben, auch Wein, Bier und Brantwein zum Nachtheil der Schatz- und Last-tragenden Underthanen

verschencken, ein solches aber der Geistlichkeit nicht gebühret, und dahero nicht allein in Unseren Synodal-Verordnungen, sondern auch durch ein special Edict (Nr. 347 d. S.) in diesem Unserem Hertzogthumb Westphalen bereits inhibirt worden. Als thuen Wir denenselben nochmahlen inhaeriren und ernstlich befehlen, daß die Geistliche so wol als ihre Domestiquen bey höchster Unser Ungnade und Ahndung obgemelten Handels und Wandels so wol, als zapffens, unter was Prätert es auch sey, sich gäntzlich enthalten sollen, immassen die jenige Unterthanen, welche bey denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten für Geldt, Wein, Bier und Brantwein trincken, jedesmahl mit 3 Marck bestraffet und da von selbigen Wein, Bier, Brantwein und dergleichen für Geld holen thäten, solches so fort confiscirt und weggenommen werden solle.

Tit. 13. Von leichtfertiger Beywohnung.

Dieweilen auch viele leichtfertige Personen ausserhalb der Ehe zusammen wohnen auch öffters Ehebrüch begangen werden, dadurch der allmächtige Gott gegen dessen Gebott es lauffet höchst beleydiget und zu vielen ärgernüssen Ursach gegeben wird: so wollen Wir, daß so wol solche leichtfertige beywohnung als der Ehebruch, der Gebühr und befindenden dingen nach, ernstlich bestraffet und keiner übersehen werde.

§. 2. Gleich dan diejenige so geistliche Jungfrauen auß denen Clösteren entführen und gegen ihre Gelübde zu handlen bewegen, als wol auch diejenige so andere Töchter mit gewalt entführen, vermög gemeiner beschriebenen Rechten an Leib und Leben; diejenige aber, so weltliche Jungfrauen ohne bewilligung ihrer Elteren, oder da die verstorben deren Vormünder und nächster Freunden und Verwandten, ob gleich ohne Gewalt, wegzugehen und ihnen zu folgen verleiten oder darzu Anlaß geben, denen Umbständen nach mit einer arbitrari Straff belegt werden sollen.

§. 3. Diejenige aber so eines Ehebruchs überwiesen werden sollen zum ersten mahl mit schwärer Geld-Straff und da selbige nichts im Vermögen hätten, wie auch die jenige so zum zweyten und dritten mahl darüber würden betretten werden, mit offentlicher Buß, ja auch schärffer und denen gemeinen Rechten nach bestraffet werden.

Tit. 14. Von Erziehung der Kinder.

§. 1. Die Elteren und wann dieselbe verstorben die Vormündere oder nächste Freunde und Verwandten sollen

schuldig und gehalten seyn ihre minderjährige Kinder, so bald sie auffwachsen und zur Lehr geschickt seynd, zu denen Lehr-Schulen zu halten und darin so lang gehen zu lassen, bis sie wenigstens den Catechismum von aussen gelernet und wol verstehen, auch getrückte Schrifft lesen können.

§. 2. Wann aber die Elteren der Kinder zu Sommers-Zeit auß der Arbeit nicht entrahten und an Werck-tägen nicht zur schulen schicken können, so sollen sie dannoch dieselbe an Sonn- und Feyertägen zum Gottes-Dienst und Christlicher Lehr senden, worüber Unsere Beambte auffm platten Lande auch Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten fleißige Achtung die Contraveniirende zu bestraffen, auch dahin zu sorgen haben, daß tüchtige Schulmeistere angeordnet, dieselbe ihrem Ambt treu und fleißig nachkommen auch dieselbe ihren gebührenden Lohn richtig empfangen; und wo es so hergebracht, daß die Schulmeistere ihren Lohn von Hauß zu Hauß erheben, die Eingesessene jeden Orths, indistinctè, sie haben Kinder und schicken dieselbe zu der Schulen oder nicht, solches herzugeben anzuhalten.

§. 3. Sollten nun die Elteren und Vormündere ihre respective Kinder und Pflegbefohlene weiter nicht als obgemelt studiren lassen wollen, oder Unvermögenheit halber ferners zur Schulen nicht halten können, so sollen sie dieselbe zu einem Handwerck oder anderer ehrbarer Handthierung oder Arbeit, womit sie sich ehrlich ernehren können, zu verhelfen und anzuhalten schuldig seyn.

§. 4. Dann wollen Wir, daß Unsere Land-Drost und Räthe, Drosten, Gerichts-Einhabere, Richtere, Gográfen wie auch Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten, bey absterben deren Elteren denen hinterlassenen unmündigen Kinderen alsobald Vormündere benennen und anordnen, dieselbe zur Errichtung eines nöthigen Inventarii, Ablegung der Rechnung alle Jahr anhalten und darab Copiam ad Prothocollum sich übergeben lassen. Dafern aber die benennte Vormündere einige Entschuldigung vorstellen würden, warumb sie die ihnen auffgetragene Vormundschafft zu übernehmen entschuldiget zu seyn vermeynen wollen, darüber alsofort ohne Anstand erkennen und da die Entschuldigung nicht für erheblich befunden würde, dieselbe ohngeachtet der an hand genommener Appellation (welche in diesem Fall nur ef-

fectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben solle) zur würcklicher übernehmung der Vormundschafft anhalten.

§. 5. Die Vormundschaffts-Rechnungen sollen so viel thunlich und möglich nicht in besondere Diäten, sondern bey denen ordentlichen Sessionen und Gerichts- oder Rahtstägen in Städten und Freyheiten vorgebracht und abgethan, da aber allzu weitläuffig wären, zu deren Untersuchung zwey Schäffen oder Rahts-Verwandte committirt und von selbigen bey nechstem Gerichts- oder Rahtstag darüber referirt werden, ohne daß die Minderjährige mit einigen unmäßigen Juribus ihrem Vermögen nach überhoben werden sollen.

§. 6. Und da auch nach Absterben eines oder des andern Ehegatten sich zutragen würde, daß der überbleibende zur zweyten Ehe schreiten wolle, so sollen denen Kinderen erster Ehe förderssambst Vormündere angesetzt, wie weniger nicht ein ordentliches Inventarium errichtet, sofort mit denen Kinderen, vor eingehender zweyter Ehe, gebührende Richtigkeit bey vermeydung willkührlicher Straffen gemacht werden.

§. 7. Damit nun diese Bestellung deren Vormünderen desto füglicher und sicherer geschehe, so sollen die Vorstehere jeden Orths denen Beambten und Gerichts-Einhaberen, die benachbarte Bürger aber in denen Städten und und Freyheiten, Burgermeister und Raht die erfolgende Todesfälle deren Elteren, wo minderjährige Kinder oder auch bereits angeordnete Vormünder vorhanden, also fort anzuzeigen bey arbitrari Straff schuldig seyn.

§. 8. Nicht weniger sollen auch die Elteren, Vormündere und nächsten Verwandten die Kinder, wann sie zu ihren bestattlichen Jahren kommen seynd, und sich zu keinem geistlichen Stand begeben wollen, ehrlich zu bestatten sich befleißigen und dieselbe durch verzögerung der Bestattnüß nicht in unehrbares und liederliches Leben gerahten lassen.

§. 9. Da ein Sohn oder Tochter ehe sie das fünff und zwantzigste Jahr ihres Alters erfüllet, ohne ihrer leiblichen Elteren, Vatters oder Mutter wissen und willen sich verheyrathet, sollen sie zwar dardurch ihres natürlichen Antheils oder Legitimae an der Vatter- oder Mütterlicher Erbschafft nicht entsetzet werden können, weilen sie aber dadurch eine grosse Undanckbarkeit gegen ihre Eltern begehen, sollen dieselbe bey ihren Lebzeiten ihnen einig Heyraths-Gut zu geben nicht schuldig seyn.

Tit. 15. Von Wucherlichen Contracten oder Verträgen.

§. 1. Nachdeme Uns mißfällig zu vernehmen vorkommen, daß unterschiedliche wucherliche Contracten und Verträge die nicht allein auch Unchristlich wider Gott und die Rechten geübet worden seynd und täglich geübet werden, als nemblich: daß etliche eine Summ Gelds von etwa acht hundert Rthlr. herleihen und doch darauff einen Kauff-Brieff von mehr als 1000 Rthlr. verfertigen lassen, dadurch ihnen mehr dann 5 vom Hundert verzinset und sie im Wiederkauff mehr als ihre Haupt-Summ empfangen, desgleichen auch etliche umb eine kleine Versaumung der Zeit, so sie dem Schuldneren zur Zahlung ansetzen, ein übermäßiges Interesse forderen und mit der Haupt-Summe steigeren und dieselbe umbschlagen.

§. 2. Imgleichen daß etliche ihr hergeliehenes Geldt in denen Verschreibungen auff bessere Müntz-Sorten, als sie in der That hergeliehen, setzen lassen.

§. 3. Ferner verleihen etliche ihr Geldt mit dieser Bedingnüß: daß der Entlehner zu gewissen Zeiten, als zu denen Franckfurter Messen oder sonsten auf anderen bestimmten Fristen, ein übermäßiges darfür verzinsen; Wie weniger nicht

§. 4. Wofern die Ablöse umb die bestimmte Zeit nicht geschehe, daß alsdann das pfand dem Gläubigern verfallen seyn solle.

§. 5. Oder auch daß einige bey Herschießung einer Capital-Summen das Interesse darab für ein oder mehrere jahren vorläufig abziehen thuen.

§. 6. Wie nun diese und dergleichen Contrakte, auch der Wucher ungöttlich, in gemeinen beschriebenen Rechten so wol als in des Heil. Römischen Reichs Abschieden de Annis 1500, 1548 und 1654 aufgerichtet, höchlich verbotten: so wollen Wir, daß hinführo solche dergleichen wucherliche Contrakten und Handlungen gäntzlich und zumahlen vermög berührter Reichs-Abscheideren verbotten und durch Niemand wes Würden oder Stands der auch seye vorgenommen und geübet werden sollen.

§. 7. Gebieten auch hiemit allen und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Beamten und Bedienten, wann bey denen Gerichteren diese und dergleichen wucherliche Contracten und Handlungen vor sie gebracht, daß sie dieselbe nichtig, krafftloß und unverbindlich erklären, mithin auf

solche Contracten keine Execution und Vollenziehung thuen oder darzu einige Hülff leisten, immassen der jeniger so solchen wucherlichen Contract geübet den vierten Theil seiner Haubt-Summ verlohren und darumb bestraffet werden solle.

§. 8. Und nachdem die Ablöß allenthalben in Unseren und anderen Landen gemein seyn, so soll hinführo von dem Hundert an jährlichem Interesse mehr nicht als fünff wie gebräuchlich gegeben und genommen werden, auch wan die Pension in Früchten zu bezahlen verglichen worden, dannoch selbe nach jeden Jahrs lauffendem Preiß angeschlagen und zu fünff pro cento reducirt, zu dem die Verschreibung hinführo auff Wiederkauff, wie Wiederkauffs Recht ist, gestellt werden und was darüber gegeben, genommen oder gehandelt wird, wollen Wir als wucherlich geachtet, gehalten und wie obgemelt gestraffet wissen.

§. 9. Weilen auch öffters geschicht, daß so wol Christen als Juden einig Geldt auff allerley Früchten und Waaren, zum Exempel: 1 Rthlr. auf vier oder mehr Scheffel Haberen vorschiessen, nachgehends das Scheffel ein weit mehreres gelten thut, und wan von dem Debitoren alsdann das Getreid in natura nicht geliefert wird, derselbe dem Gläubigern solche scheffel quanti plurimi bezahlen muß und also für einen Rthlr. bisweilen zwey Rthlr. zurück empfanget und solches denen Unterthanen zum grössesten Beschwer gereichet. So wollen Wir dergleichen Contracten ebenfals für wucherlich gehalten und wie vorhin gesagt den Gläubigern gestraffet haben.

§. 10. Als auch Unser Vorfahr Chur-Fürst Ernst am Ertz-Stifft höchstseligen Andenckens, hiebevorn ein gemein Edict auff Renth- oder die Gült-Verschreibungen die auf Geldt oder Getreyd gerichtet seyn, haben publiciren lassen, darin nach Gelegenheit der Zeit und Lauff dem vorgesetztem Unheil der wucherlichen Contracten etlicher massen remediirt und gestöhret; So haben Wir ein, zu derenselben völliger Abstellung, von Uns erneuertes Edictum (wörtliche Erneuerung der Nr. 34 d. S. aufgeführten Verordnung) abfassen, und dieser Unserer Policey-Ordnung mit dem gnädigsten befelch anhangen lassen, daß selbigem allerdings nachgelebt, und darauff in allen Unseren Geist- und Weltlichen Gerichteren bey Straff Unser höchster Ungnad steiff und vest gehalten, erkannt und Recht gesprochen werden solle.

Tit. 16. Von anderen heimblichen und betrieglichen Contracten.

§. 1. Demnach auch zum gemeinen Besten und Unterhaltung guten Glaubens und Credits, auch Verhütung vieler Streit-Händel und kostbarer Processen, Wir solche vorsehung zu thuen gemeynt, damit Niemand so sein Geldt zu Erkauffung Erb-Güter und Renthen anwendet oder auff Unterpfande verschiesset, verlustig werden sonderen desselben allerdings versichert seyn und bleiben möge; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß fürs künfftige und vom Tag der Publication dieser Unserer gnädigster Verordnung anzurechnen kein Kauff- und Verkauff, Verschreibung oder Verpfändung Erb- und liegender Güter oder Renthen zu Nachtheil eines drittens gültig seyn oder doch kein Eigenthumb- oder Pfandschafftliches Vorrecht an denen verkaufft- oder verpfänderen Güteren gebehren noch bewürcken solle, als lang solche Kauff- oder verschreibungen, des Orths worunter die gekaufft- oder verpfändete Güter gelegen, nicht Gerichtlich verkündigt und dem darzu absonderlich verfertigten oder verfertigenden Erb- und Enterbungs-Buch eingeschrieben worden. Desgleichen keine Succession oder Erbfolg ex Testamento aut ab intestato, auch keine durch Testament verordnete oder per contractus paciscirte Fidei-Commissa, Pacta Familiae, Revolutoria und was dergleichen, fort keine legale stillschweigende Hypothecae, so dann kein Erb-Grund- und dergleichen zinsen oder Pfächten, als lang sie zu obbesagten Gerichtlichen Protocoll nicht gebracht seyn, oder aber inner drey Monaten à dato publicationis dieser Unser Verordnung darzu nicht gebracht würden, gelten noch denen jenigen welche an also ohnerstorbenen, fidei-committirten, paciscirten, mit stillschweigenden Hypothecis, Erb-, Grund- und dergleichen Zinsen, Renthen, Pfächten, afficiirte Erb- und ligende Güter mehrbesagter massen sich Gerichtlich erben oder an selbige sich versicheren lassen werden, an ihren also Gerichtlich insinuirt und protocollirtem Erb- oder Pfand-rechten im geringsten nachtheilig seyn solle.

§. 2. Sollten auch einige Contractus vor Burgermeister und Raht verfertiget werden, solle darab binnen den nechsten 14 Tagen von dem Impetrante die notification dem Gericht und econtrà, wo Concurrens Jurisdictio hergebracht, Burgermeister und Raht geschehen, da

sonst der Impetrant seiner dadurch erhaltener Praerogativ verlüstig seyn solle.

§. 3. Nicht weniger sollen die Contracten so zwischen Christen und Juden über die Summam von 2 Rth. werths gemacht werden wollen, jedesmahl vor Gericht oder vor Burgermeister und Raht auffgerichtet, die Causa debendi darinnen klärlich exprimirt und dieselbe dem Gericht oder Stadt-Buch inserirt werden, in dessen Verbleibung aber sollen solche Contractus für nichtig gehalten und in Rechten verworffen seyn.

Tit. 17. Von Bettleren und Müßiggängeren.

§. 1. Nachdemahlen Wir auch mißfällig wahrnehmen, daß Unseren vorhin und in specie der im Jahr 1715 den 9. Juli (Nr. 313 d. S.) ins Land publicirten verordnungen zuwider, die frembde Bettler, Jacobs-Brüder, Vaganten u. a. verdächtiges Gesindel von Zeit zu Zeit in unserem Herzogthum Westphalen häufig ihren auffenthalt suchen und herumb vagiren, von denenselben auch viele Diebstähle begangen und allerhand Boßheiten verübet werden, Wir aber obgemeltem Unserem Edict den Nachtruck zu geben ggst. gemeynt seynd: Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keinen anderen dann denen so in einem jeden Unserem Ambt wohnhafftig und mit Alter, Schwachheit oder Gebrechen des Leibs beladen und nohtürfftig seynd (mittels eines aufm lincken Arm angehefften bleyernen Zeichens worauf der Name der Stadt oder Dorffs mit grossen Buchstaben getrücket ist) zum bettlen zugelassen werden, und sollen eine jede Stadt, Commun oder Ambt die Versehung thuen, daß sie die arme Leuthe und dürfftige Bettler so sich nicht ernehren mögen, bey ihnen selbst unterhalten und speisen. Wo aber einige Stadt, Commun oder Ambt mit so viel armen Leuhten beladen wäre, daß sie die nicht ernähren mögte; so sollen Unsere Beambte und Befelchhaber des Orths denenselben neben obgemeltem Zeichen einen besondern schein geben, daß sie in Unseren nechst angelegenen Aembteren zum bettelen zugelassen werden.

§. 2. Und soll ein jeder Ambtmann, Drost, Befelchhaber, Stadt oder Commun, an Orthen da die Hospitäler seynd, verschaffen, daß solche fleißig unterhalten und gehandhabet, auch ihre Gefälle und Renthen zu keinen anderen Sachen dann allein zu Unterhaltung derer nohtürfftigen Armen und zu guten barmhertzigen Sachen ge-

kehret und gebrauchet werden, dabey auch die Versehung machen, daß alle Jahr darab die gebührliche Rechnung auffgenommen und recessirt, fort oberwehntem Unserem Edicto in allen aufs genauist gelebet werde.

§. 3. Wes Ends dann alle Unsere Beambte Jährlichs Termino Purificationis eine accurate Specification deren in ihren ämbteren, Städten, Freyheiten und Dörfferen sich befindender, daselbst gebohrner oder von einigen Jahren hero unverdächtig aufhaltender Armen einrichten, an Unsere Cantzley zu Arnsberg einschicken sollen.

§. 4. Immassen dann allen und jeden Unsern Underthanen bey Straff 10 Marck anbefohlen wird, keinen anderen Bettleren eine Allmuß mitzutheilen, als welche mit solchem Kennzeichen und Erlaubnüß versehen seynd, des Ends dan ein jeder denen vor seiner thür sich einfindenden frembden Bettleren sothanes Attestat abzufordern und da solches der Bettler nicht würde vorzeigen können solchen so fort, bey Vermeydung obgemelter Straff, in denen Städten Burgermeister und Raht oder aber darzu bestellten Auffsichteren, in denen Dörfferen aber denen Vorsteheren anzugeben hätte.

§. 5. Warauff die in denen Städten bestellte Auffsichtere, in denen Dörfferen aber die Vorstehere, einen solchen Bettler also bald ergreiffen und der Obrigkeit zubringen lassen sollen, welche den Bettler seines Standts, Thun und Lassens zu examiniren, wie lang sich in Unseren Landen und in specie an welchen Orthen aufgehalten? auch darab, fals dem jenigen an einem anderen Orth einiger ungebührlicher Auffenthalt verstattet wäre, so gleich an Unsere Land-Drost und Rähte zu Arnsberg berichten und diese darauff die jenige Obrigkeit wo solcher Auffenthalt verstattet worden, jedes mahl mit 20 Marck Brüchten Straff belegen sollen.

§. 6. Würde nun befunden, daß der Bettler mit gnugsamen Zeugnüß seines Herkommens nicht versehen wäre, solle derselbe so gleich des Lands verwiesen und von einem Orth zum anderen bis über die Lands-Gräntze gebracht, auch von Burgermeister und Raht, wo solches hergebracht, selbe des Endts denen Chur-Fürstl. Richtern überantwortet werden. Und da der außgewiesene Bettler, nachdem er Unsere Landen zu meyden ernstlich erinnert worden, darin ferner betretten würde soll derselbe gar

mit Staupen-Schlägen außgestrichen und nach außgeschwörner Urphede auf ewig des Lands verwiesen, und sonsten denen desfals erlassenen Edicten gemäß bestraffet werden.

§. 7. Den jenigen frembden unvermögenden Bettleren aber, so mit einem tüchtigen Paß versehen, solle zwar der geradeste Durchgang nicht verwehret jedoch aber kein Auffenthalt verstattet werden.

§. 8. Weilen auch die tägliche Erfahrnüß gibt, daß ob zwarn das hausiren auff dem Lande durch offentliche Edicta mehrmahlen verbotten worden, dannoch einige unterm Vorwand geringschätziger Handthierung von Gläser, Bilder, Rosenkräntz, Nadelen, Brillen, Wannen, Hechelen, Mausfallen und als Kannengiesser, Kessel- und Pfannen-Läpper im Landt herumb streiffen und dadurch die Gelegenheit zum stehlen und rauben absehen, auch in der That verrichten und dem Landtmann viele Verdrießlichkeit und Schaden zufügen; So befehlen Wir Unseren Beambten hiemit gnädigst dergleichen Leuthe, ehe und bevorn dieselbe in Unseren Landen sich irgentwo häußlich niedergelassen und darab beglaubten Schein beygebracht haben, ohne Unsere Erlaubnüß oder sonst einem tüchtigen von Unseren Landt-Drost und Rähten, Beambten auf dem platten Land und Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten erhaltenen Paß, nicht zu dülden noch ins Landt hinein zu lassen, die Betrettende auch also gleich herauß zu schaffen, fort denenselben zu bedeuten, daß dafern sich künfftig wiederumb würden einfinden lassen, sie mit denen gegen die frembde Passanten und Vagabunden verhengten Straffen angesehen werden sollen.

§. 9. Ebener gestalt soll auch Niemand es sey Manns- oder Weibs-Person ohne vorwissen und bewilligung der Obrigkeit jedes Orths, welcher des Herkommens und bisheriger Verhaltung beglaubter Schein vorgezeigt und fleißig untersucht werden soll, eingenommen werden. Und damit gegenwärtiger Unser gnädigster Verordnung desto besser und genauer nachgelebet werde: so hätten Unsere Landt-Drost und Rähte in Westphalen jeden Jahrs denen Beambten unter nahmhaffter Straff einen sicheren Tag anzusetzen auf welchen dieselbe in allen Aembteren, Städten, Freyheyten und Dörfferen durchs gantze Landt auf einmahl alle Häusere visitiren und die befindende frembde Bettler und verdächtige Personen ergreiffen und dieselbe wie obgemelt von Orth zu Orth über die Gräntze bringen, auch so darunter einige mit falschen Pässen, offent- oder

heimblichen Gewehr als Flinten, Degen, Sack-Pistohlen, Stilletten, ungewöhnlichen grossen Messeren und dergleichen gefunden und betretten würden, sollen dieselbe also gleich ergriffen, zur Hafft gezogen, genau und scharff examinirt und befindenden Dingen nach, nebst offentlicher Außweisung auß Unseren Landen, nach anweisung oberwehnten Unsers Edicti mit scharffer Straff belegt, dafern auch Unsere Beambte an dieser Unserer Verordnung säumig wären sollen dieselbe gleichfals mit schwerer Straff angesehen werden.

Tit. 18. Von unordentlicher kostbarkeit deren Kleideren und unnöthigen Kösten bey denen Traurfällen.

§. 1. Nachdem Wir auß täglicher Erfahrnüs befinden, daß der Mißbrauch unordentlicher und kostbahrlicher Kleidung nicht die geringste Ursach ist Unserer Underthanen Verderbens; So wollen Wir, daß hinführo Unsere Underthanen solche meiden und der geringerer Bürger und Bauersmann mit denen Tüchern so inner Lands gemacht sich begnügen lassen soll. Wie Wir dann denen jenigen, so dergleichen Tuch- und andere Fabriquen zu beförderung des Commercii aufzurichten vorhabens wären, besondere Gnaden und Freyheiten auf ihr anstehen gnädigst verleihen wollen.

§. 2. Vielmeniger solle der gemeiner Mann, dessen Weib, Kinder und Gesinde Kleynodien, Gold oder was vergoldet oder mit Silber besetzet ist, ob es schon Haubtbänder, Schnür, Hauben, Röcke, Schnürbrüste, Schuhe und dergleichen wären, noch einig Sammet, Seiden, außländische Spitzen oder dergleichen mehr an ihrem Leib tragen, sondern wie obstehet mit gemeinem inner Landts gemachtem Gewand sich vergnügen lassen.

§. 3. Es sollen auch Burgermeistere und Rahts-Verwandten in denen Städten, oder ihre Weib und Kinder kostbahre mit Goldt oder Silber besetzte und gewirckte Kleidung oder Kleynodien abstellen und dabey die Versehung machen, daß der gemeiner Burger obiger verordnung gemäß sich verhalte, jedesmahl bey Sträff von 10 Marck.

§. 4. Demnach auch Uns mißfälligst zu vernehmen vorkommet, was massen in denen Traur-Fällen bey an-

legung der Traur einige ihrem Standt nicht geziemende, sondern über denselben und ihr Vermögen sich erstreckende Kösten anwenden; Also wollen Wir daß zu folg Unsers Edicti vom 22. Dezembris 1716 (Nr. 320 d. S.) hinführo alle Unsere Underthanen Unsers Hertzogthumbs Westphalen sich folgender massen verhalten sollen.

§. 5. Und zwar so viel die Zeit des Trauers betrifft soll hinführo für den Mann, die Frau, Vatter und Mutter, auch Schwieger-Elteren, fort von denen Elteren über ihre großjährige der Elterlichen Gewalt entlassene oder im Standt gewesene Kinder, so dann von den Testamentarischen Erben, nur ein halbes Jahr lang à dato des Absterbens in schwartz getrauret.

§. 6. Bey diesen grossen Traur-Fällen aber solle keinem wes Stantds, Qualität und Characters er sey bey Straff Unserer Ungnad und 200 Marck zugelassen seyn, seine Haußgenossen und Bediente in schwartz zu kleiden, daß Vorhauß oder die Zimmer mit schwartz zu behangen, viel weniger aber die Gutschen und Pferdts-Geschirr mit schwartz überziehen, sondern sollen bey solchen Begebenheiten nur schwartze tischteppich in denen Zimmeren wo man die traur-Klagen empfanget zu gebrauchen erlaubt seyn.

§. 7. Bey absterben deren Groß-Elteren, Brüder, Schwesteren und im ersten Grad der Schwägerschafft, fals die Abgestorbene großjährig gewesen, soll nur ein viertel Jahr in schwartzen Kleideren, für die übrige Collateralen wie auch minderjährige Kinder, Schwesteren, Brüder und Beschwägerte im ersten Grad, so über 14 Jahr alt gewesen, nur 6 Wochen in kleinem traur, für die jenige gleichen grads aber, so das 14 Jahr nicht erreichet, nur 8 Tage in kleinem Traur, alles bey Vermeydung obgemelter Bestraffung, getrauret werden.

§. 8. Damit man auch obgemelte Unsere gnädigste Verordnung desto besser beobachte, wollen Wir, daß die Contravenienten geringeren Standes durch Unsere Beambte alsoforth zum Brüchten-Protocoll, die übrige aber, als Unsere Beambte und Bediente, durch Unsere Westphälische Cantzley oder durch Unsere Ober-Beambte oder, da der Contravenient deren einer wäre, durch den nechst anwohnenden Beambten, bey Vermeydung Unserer Ungnad und willkühriger Straff, denuntiirt werden sollen.

Tit. 19. Von übermäßigen kösten so bey Fastnacht, Hochzeit, Kindertauffen, Begräbnüß- und anderen Gesellschafften aufgewendet werden.

§. 1. Nachdem auch mit gastirung zu Fastnacht und anderen Zeiten, Kindertauffen, Begräbnüssen, Hochzeiten, Kirchmessen viele übermäßige und unnöhtige Kösten gemacht werden, welches zum mercklichen Nachtheil gemeinen Nutzens wie länger wie mehr erwachset und zunimbt, damit aber solches desto füglicher abgestellet und gebessert werden möge, so ordnen Wir, daß hinführo die Fastnachts-Gesellschafften gäntzlich abgeschaffet und in denen Städten, Dörfferen und Höfen nur an dem Montag vor Aschermitwochen eine ehrliche Gesellschafft denen Bürgeren und Haußleuthen verstattet, jedoch dergestalt, daß vor 8 uhren Abends ein jeder wiederumb in seinem Hause seyn und die Nachts-Gelächer, das nachtsauffen, die Schwerd-Täntzer Mommerey, Schuh-wegnehmen, Häst-sammelen und umbreiten auf Fastnachts- und anderen zeiten des Jahrs so wol in Städten, Freyheiten als Dörfferen und Höfen, sambt allem übermäßigen fressen, sauffen und tantzen, auch alle Leichtfertigkeit, sonderlich am Ascher-Mitwochen und in der gantzen viertzig-tägiger Fasten gantz und gar abgestellet und die übertrettere mit einer Straff von 2 Marck, die Wirthe aber, welche entweder heimb- oder offentlich sothane Fastnachts-Burschen und Gelächer in ihrem Hause anstellen und halten, mit 5 Marck unnachläßlich gestraffet werden sollen.

§. 2. Weniger nicht sollen auch May-Gelächer und andere Gästereyen, besonders welche umb Gab und Geschenck angesehen, abgeschaffet und diejenige, welche Geldt oder Geldts wehrt geben, als auch dieselbe so solches annehmen, in eine Straff von 2 Marck verfallen seyn.

§. 3. Gleichfals bey denen Hochzeiten und Ehren-Tägen solle deren Jungfrauen und Jungengesellen Gesellschafft so den Abend vor dem Ehren-Tag an einigen Oertheren pflegt gehalten zu werden, sambt dem Hahnenbringen und dergleichen Mißbräuche abgeschaffet seyn.

§. 4. Dan sollen zu denen Ehren-Tägen oder Hochzeiten, in denen Städten die Rahts-Verwandten und fürnehmste Bürgere nicht über dreißig, die reicheste Hauß-Leuthe oder Schultzen auff denen Dörfferen nicht über zwantzig, die andere gemeine Bürgere und Hauß-Leuthe

aber nicht über 12 Personen einladen und von diesen kein Geldt und Gaben annehmen, widrigen fals, welche Geldt und Gaben geben und solche annehmen, auch mehrere Personen einladen würden, in eine Straff von zehen und befindenden Dingen nach in mehrere Marck verfallen seyn. Imgleichen wird bey Vermeidung obgemelter Straff verbotten, bey denen Begräbnüssen einige Gäste einzuladen und nur erlaubt denen nächsten Anverwandten im ersten und zweiten Grad, wann sie an dem Orth der begräbnüß nicht wohnen, sondern von aussen drey ad vier Stund weit herzu kommen, nohtdürfftig und mäßig zu essen zu geben, und soll über diese Unsere gnädigste verordnungen von Niemandten, wer er auch sey, dispensirt werden.

§. 5. Der Stadt=, Landt= oder Gerichts=Diener solle, wann er zu denen Hochzeiten und Ehren=Tägen eingeladen wird, in obiger Anzahl nicht mit gerechnet werden, dahingegen solle derselbe alsdan Auffsicht haben und des Orths Beambten ob der ordnung nachgelebt pflichtmäßig anzeigen, sodann die Müßiggänger und unverschämbte Bettler abweisen oder, da sie nicht abweichen wollen, selbe ergreiffen und zur Gefängniß bringen.

§. 6. Gleich dann solche Ehren=Täge nicht länger als zwey Täge gehalten werden und ein jeder bey guter Zeit des Abends längstens zu acht oder neun uhr sich nacher hauß verfügen solle.

§. 7. Bey solchen Ehren=Tägen auch wird aller mercklicher und üppiger überfluß an Speiß und Tranck verbotten.

§. 8. Ferner bey denen Kindtauffen solle Niemand mehr als die Gevatteren und nechste Anverwandten, und zwar deren mehr nicht als sechs Paar, zur Mahlzeit beruffen, auch keine kostbare Mahlzeit gegeben, sondern aller überfluß bey der in oberwehnten Edicto gemelter Straff vermeidet werden.

§. 9. Imgleichen sollen die Gästereyen bey denen Kirchen=Rechnungen, Licht= und Kräntz=machen, Kirchweyhen und Hagel=Feyer abgeschafft seyn und die jährliche Einkünfften und Renthen zum gemeinen Nutzen verwendet werden.

§. 10. Gestalten solche Rechnungen und was sonsten nöhtig in beyseyn deren Pastoren, Provisoren und deren welche dabey zu seyn hergebracht, ohne einige Gästerey oder sonsten ohnnöhtige Kösten abgethan und solche recessirte und abgethane Rechnungen an Unsere Arnsbergische

Cantzley geschickt, das Licht-machen aber dem Pastoren oder Cüstern gegen billige Belohnung anvertrauet werden; Immassen die Beambte aufm platten Landt, wie auch Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten, fleißige Auffsicht haben sollen, daß ein beständig Register von denen Kirchen-Güteren, Capellen, Bruderschafften, Wäysen- und Armen-Häuseren, wie viel Länderey, Wiesen und andere Güter und Renthen darzu gehörig, und ob sie nicht höher zu verpfachten oder sonsten zu verbesseren, auffgerichtet und zu ermelter Unserer Cantzley eingeschickt, auch diejenige so darüber Rechnung zu führen schuldig, dahin angehalten werden, daß sie alsolche Renthen und Schulden, worzu ihnen jeden Orths Beambter die Hand zu bieten hätte, getreulich und fleißig einforderen, oder in Entstehung dessen es auß dem Ihrigen nicht allein ersetzen, sondern auch ihrer Fahrlosigkeit halber dem Befinden nach mit zureichigen straffen beleget werden.

§. 11. So sollen auch zu denen Begräb- oder Begängnüssen die Nachbaren und nechste Freunde zur Christlicher Andacht in die Kirch, wie von alters löblich herkommen, folgen und ohne einige Gästereyen, es seye von Brantwein, Spanischen Wein, Confectüren oder dergleichen Kösten sich wieder nacher Hauß begeben.

Tit. 20. Von Verkauffung deren Wüllen-Tücher.

§. 1. Dieweil auch befunden, daß in Verkauffung deren wüllenen Tücher gantz und zum Außschnitt viel Vortheil gebrauchet, auch die Käuffere darin sehr verkürtzet werden, daß die Tücher an denen Rahmen zu viel gestrecket werden und hernach im Wasser dem Käuffer ein mercklichs abgehet, auch zu Zeiten die Tücher blaterich werden, alles zu Abbruch gemeinen Nutzens; So wollen Wir daß hinführo in Unserem Hertzogthumb Westphalen kein Tuch mit der Ehlen im Außschnitt verkaufft werde, es seye dan zuvorn genetzet und geschoren: was aber gantze Tücher seynd, dieselbe sollen ungereckt oder gestreckt aber doch genetzet verkauffet werden, bey Confiskation des Tuchs; solten aber die Tücher zwarn genetzet und geschoren dannoch aber wieder an die Rahmen gespannet zu seyn befunden werden, solchen fals sollen dieselbe gleichmäßig verfallen und in beyden obgemelten Fällen die Beambte in deren Gerichts-Zwang solche Tücher feyl gebracht werden, die Bestraffung unnachläßlich vollenziehen.

§. 2. Gleicher gestalten sollen die Beambten denen jenigen, welche durch Kauffung solcher verbottenen Tücher vervortheilt seyn würden, zu Ersetzung des gelittenen schadens unaußgesetzt verhelffen, wo sie aber ein solches erweißlich unterliessen und den Verkäufferen entweichen lassen würden, sollen Unser Landt-Drost und Rähte die Beambte dahin anweisen, solchen Schaden auß eigenen Mittelen zu ersetzen, auch befindenden Dingen nach schärfer zu bestraffen.

Tit. 21. Von Ehl, Maaß und Gewicht.

§. 1. Nachdem Uns von Unseren Beambten der unterthänigster Bericht erstattet worden, was gestalten nicht allein bey der Kauffmannschafft eine grosse Irr- und Verwirrung, sondern auch zwischen Unseren Underthanen viele streitigkeiten dardurch entstanden, daß an verschiedenen Oertheren ungeeichte oder ungezeichnete Maaß, Ehl und Gewicht gebrauchet werden; Als thuen Wir solchem Unwesen vorzukommen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß künfftighin in Unserem Herzogthumb Westphalen keine andere Ehl, Maaß und Gewicht gebrauchet werden sollen, als welche bis dahin jeden Orths üblich und hergebracht und durch die jenige, welchen solches von Rechts wegen gebühret und von Alters hergebracht, in besagtem Unserem Hertzogthum geeichet oder gezeichnet seyn.

§. 2. Und damit auch dieser Unserer gnädigster Verordnung desto fleißiger nachgelebet werde, so sollen Unsere Beambte und Unter-Herren, wie auch Burgermeister und Raht wo solches herbracht, wenigst viermal im Jahr alle Maassen, Ehlen und Gewicht besichtigen und dafern sie bey jemand ungerecht oder von ihnen nicht geeichet oder gezeichnet befunden, dieselbe confisciren und die übertretter mit Ernst und wie sich gebühret befindenden Dingen nach bestraffen.

Tit. 22. Von Brodt backen und verkauffen.

§. 1. Nachdem auch der kauff des Brodts nach dem Wehrt deren Früchten nohtwendig regulirt werden muß, deme zuwider aber durch die Beckere in denen Städten und aufm Landt in Gewicht und backen des Brodts und Weck ein grosser Nachtheil dem gemeinen Mann vielfältig zugefüget wird; So verordnen Wir gnädigst und ernstlich hiemit, daß im anfang eines jeden Monats Unsere Beamten und Unterherrn, sodann Burgermeister und Raht in

denen Städten, denen Beckeren ansetzen sollen, wie viel Loth ein Weck wiegen und wie theur sie das brodt geben sollen, alles nach Gelegenheit und Proportion des zu selber Zeit läuffigen Werhts des Weitzen und Roggen, also daß man gutes Brodt und Wecken umb den also gesetzten Gewicht zu jeder Zeit bekommen möge, und ob auch gleich die Früchten binnen selbigem Monat auff- oder abstiegen, so solle es doch die Zeit aus bey dem verordnetem Kauff und Gewicht verbleiben.

§. 2. Es sollen auch die Beckere das gebeutelte Brodt wol und fleißig arbeiten und Exempelweiß, auf fünff Pfundt Mehl mehr nicht dann drey Pfundt Wassers nehmen, und also ein wol gebackenes brodt 7 pfundt wiege, darunter kein anderer verschlag mit Einmischung anderer Früchten und Kleyen machen, dabey jedoch dieses in specie verordnet wird, daß ein jeder Becker sein Merckzeichen auf das brodt bevor es in den Ofen eingeschoben wird aufzutrücken solle gehalten seyn, damit bey erfindendem mangel derselbe dafür angesehen werden könne.

§. 3. Zu dem sollen Unsere Beambte, auch Burgermeister und Raht jedes Orths, zum wenigsten vier mahl des Jahrs, wan man sich dessen am wenigsten versihet, umbgehen, Brodt und Wecken auf den Laden und im Hauß besichtigen und wiegen, welches dann nit auffrichtig, sondern am Gewicht und Merckzeichen, mit dem verwässeren oder sonst mangelhafft befunden, dasselbig den Armen geben und darzu der Becker in eine Brüchte von 1 Marck jedes mahl verfallen seyn.

Tit. 23. Von Ein- und Verkauffung des Biers.

Gleichfals so ist auch im Brau- und verkauffung des Biers eine grosse unrichtigkeit und betrug verspüret, auch bis dahero von den Beambten und Burgermeisteren darauff geringe auffsicht genommen worden, so sollen fürs künfftige Unsere Beambten auff dem platten Landt, Burgermeister und Raht aber in denen Städten und Freyheiten oder sonsten, welche die Probe hergebracht, dahin sehen, daß gutes gesundes Bier mit gutem Hopffen gebrauet und welche solches brauen werden, denenselben nach dem preiß der Früchten das Bier in den preiß gesetzet werde.

Tit. 24. Vom Wein-verkauffen.

§. 1. Weilen auch die Weinhändeler in denen Städten und auffm Landt den Wein zu des gemeinen Manns Nachtheil nach eigenem Wohlgefallen, zu Zeiten gar zu hoch und über die billige Werth ausverzapfen: deme aber auch billig länger nit nachzusehen; Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß hinführo kein Weinzapffer weder in Städten noch auffm Landt Macht haben solle, ein Faß Wein anzustecken und mit offentlichen zapffen auszuverkauffen, es haben dann zuvorn die darzu angesetzte Kühr- oder Weinmeistere in den Städten und auffm Landt Unsere Beambten, selbigen Wein probirt und die billige Werth wie hoch nemblich jede Maaß zu verkauffen angesetzet, welcher Preiß auf ein Täfflein geschrieben und von denen Kührmeisteren oder Beambten unterzeichnet und zu eines jeden Wissenschafft außgehengt werden soll.

§. 2. Da aber sich jemand würde gelüsten lassen dawider zu handlen, oder auch an statt des probirt- oder eröffneten Weins einen anderen schlechten Wein auszuzapfen oder darunter zu vermischen und also alle und jede eingekellerte Weine, so er mit der Maassen auszuverkauffen willens, nicht würde zur Prob und Aestimation kommen lassen, oder sonsten auch anderer betrieglichkeiten unter dem Weinzapffen sich gebrauchen, derselbe soll nebst Confiscation des Weins auch in arbitrari schwere Straff verfallen seyn.

§. 3. Immassen dann Burgermeister und Raht in denen Städten hiermit ernstlich anbefohlen wird, alsbald nach Publication dieser Ordnung, jedes Orths zwey Wein- oder Kührmeistere, welche den Wein jedesmahl nach Gelegenheit der Zeit und Jahren auf einige billige Werth wardiren sollen, anzuordnen, welchen von einem jeglichen Faß Wein zu probiren und zu aestimiren zur belohnung eine Maaß Wein oder was sonsten jeden Orths hergebracht gut gemacht werden solle.

§. 4. Fals aber im werck sich befinden solte, daß solche Wein- oder Kühr-Meistere mit ein- oder anderen Wein-Handler dieses fals einige Collusion machen und sich in der Wein-Aestimation unrichtig erzeigen würden, selbe sollen ihrer Diensten entsetzet und ferner exemplariter bestraffet werden.

Tit. 25. Vom Fleisch-Verkauffen.

§. 1. Es sollen auch Burgermeister und Raht in denen Städten, auffm Landt aber Unsere Beambte oder welche solches sonsten hergebracht, ein- oder andere fromme und ehrbahre Personen anordnen, welche das Fleisch besichtigen, an keinem Orth aber einig Fleisch, groß oder klein, auf den Kauff geschlachtet oder verkaufft werden, es sey dann zuvor durch diese Verordnete lebendig und todt nohtürfftiglich und mit Fleiß besichtiget auch gerecht oder gesund befunden, damit nach eines jeden Fleisch Güte ein unterschiedlicher Satz gemacht werden könne.

§. 2. Wo aber einig Vieh durch die Verordnete auf den Kauff zu schlachten untauglich, unrein oder schadhafft befunden würde, solches solle zu schlachten nicht zugelassen noch gestattet werden.

§. 3. Und dieweil die Nohturfft erfordert, die Setzung oder Kauff des Fleisches jederzeit nach Gelegenheit und guter Ordnung vorzunehmen, so wollen Wir, daß diejenige denen wie vorgemelt die Besichtigung auffgetragen, mit sonderem Fleiß jederzeit, es seyen Ochsen, Rindt, Kühe, Schaaff, Kalb, Schweine oder ander jung oder alt Fleisch nach seinem gebührlichen und billigem Werth, nach Gelegenheit jeden Jahrs und Jahrszeit auch gestalt deren Käuff, nach Landes Arth neben bedenckung mit was Kösten ein jedes in der Nähe oder von weiten gehohlt, gesetzt und alsbald auf die Taffel, so bey einer jeden Fleisch-Hallen oder wo deren keine wären vor denen Christen und Juden Häuseren vor und unter dem Gesicht hangen solle, geschrieben und verzeichnet werden, wie hoch oder in was Werth jedes Fleisch von ihnen gesetzt sey.

§. 4. Welcher Fleischhauer aber deme zuwider einigerley Fleisch höher zu verkauffen oder den Satz wie er an der Taffel gesetzt ist zu änderen, abzuthuen, zu mehren oder in andere wege, wie und welcher gestalt solches erdacht oder vorgenommen werden mögte, gefährlich dawider zu handlen sich unterstehen würde (darauff dann durch die Obrigkeit eines jeden Orths fleißige Aufsicht geschehen solle) der oder dieselbe überfahrer sollen wie sich gebühret gestraffet werden.

§. 5. Kein Kalb solle geschlachtet oder abgethan werden, es sey dann wenigstens 14 Tage alt, darauff auch obberührte Verordnete an jedem Orth guth und fleißig auffsehens haben sollen und wan hierüber durch dieselbe ein

jüngers oder unzeitiges Kalb jemanten zu stechen vergönnet werden wolte, soll ihnen, auch denen so solche unzeitige Kälber zur Banck gebracht, gebührliche straff auferlegt werden.

§. 6. Wir wollen auch, daß hinführo kein Fleisch verkaufft werde, es seye dann zuvor wol erkühlet oder nachdem es gestochen oder geschlagen ist gehangen oder ausgetrücknet, dabeneben auch die darzu Bestellte mit Fleiß daran seyn und aufmercken sollen, daß bey denen Fleischhaueren das Fleisch nit untereinander vermischet außgegeben sondern ein jedes unterschiedlich von einander aufgehangen, auch also gewogen und verkaufft werde.

§. 7. Insonderheit sollen die verordnete fleissige Auffsicht haben, daß kein kranck Viehe geschlachtet noch untauglich oder aufgeblasen Fleisch zu Marckt gebracht oder verkaufft werde.

§. 8. Da aber einiges Vieh verrecket, oder wann geschlachtet, inficiirt zu seyn befunden würde, soll solches nicht an die Landtstrassen oder auf das Feldt hingeworffen, sonderen an entlegene Oerther zehen Fueß tieff in die Erde vergraben werden.

§. 9. Wo jemand obgeschriebener Articulen ein- oder mehr übertretten und die Fleischhauer, es seyen Christen oder Juden, das Fleisch nach der verordneter satzung nicht außwiegen oder verkauffen oder in andere wege gegen diese Unsere Verordnung handeln würden, dieselbe sollen dem Befinden nach mit zehen oder mehr Marck bestraffet werden.

Tit. 26. Von dem Fischwerck.

Wir wollen auch, daß alles gesaltzenes und außgetrücknetes Fischwerck, welches in Unseren Landen zum feilen Kauff gebracht wird, durch die von jeden Orths Obrigkeit Angeordnete zuforderst besichtiget, das jenige aber, welches untüchtig befunden, vergraben werde.

Tit. 27. Von Verkauffung des Gewürtz.

§. 1. Demnach bey Verkauffung des Gewürtz und Specereyen viel Betrug und dem gemeinen Wesen nachtheiliges verspühret worden, so ordnen und befehlen Wir, daß keinem frembden Kauffmann, Kramer oder Landfuhrer einiges gestossen noch gemahlen Gewürtz mehr in Unsere Landen zu bringen noch heimb- oder offentlich darin zu verkaufen gestattet werde, sonderen bey Verlust desselben und Straff von 2 Marck verbotten sey.

§. 2. Die einländische Kauffleuthe und Krämer sollen imgleichen kein gestossen Gewürtz ins Landt einbringen, mögen aber gleichwol jederzeit, jedoch mit solcher Maaß und geding, daß von ihnen gestossenes Gewürtz feil haben und verckauffen, da nemblich dasselbe gerecht, unvermischt und unverfälschet sey, wie Wir dan jedes orts Obrigkeit alles Ernstes hiermit eingebunden haben wollen, daß etliche mahl im Jahr, jetzt in diesem, dann auf eine andere Zeit in einem anderen Kramladen, doch jedesmahls unversehens und ungewarnet einschicken und das vorhandene Gewürtz der Nohturfft nach beschauen, das untüchtig und verbottene aber hinweg nehmen lassen sollen.

§. 3. Demnach auch durch des Heil. Röm. Reichs Abschiede verbotten ist, daß kein gefärbter sondern allein weisser ungefärbter Ingfer feil gehabt und verkaufft werden solle; So wollen und gebieten Wir ernstlich allen ein- und außländischen Kauffleuthen diesem Verbott zu geleben und keinen anderen dann weissen ungefärbten Ingfer in Unsere Lande zu bringen und zu verkauffen.

Tit. 28. Von Abdingung anderer Leuthen Reisigen, Knechten und Dienstbotten.

§. 1. Nachdeme sich auch viel begibt daß einer dem anderen seinen Knecht oder Magd vorsetzlicher weise abdinget, auch zu Zeiten die Dienstbotten, Knechte und Mägde auß ihren Diensten muthwillig tretten, so wollen Wir daß hinführo keiner eines anderen Reisigen Knecht oder andere Dienstbotten annehmen solle, er zeige dann zuvor eine Urkund vor, daß er von seinem Herrn, Bürgeren, Edelmann oder anderen mit willen und ehrlich abgeschieden sey, sonsten soll der übertrettender Herr so wohl als Knecht oder Magd jeder 2 Marck unnachläßig erlegen.

§. 2. Gestalten dann wann ein Knecht oder Magdt von zwey oder mehreren Herren den Mied-Pfennig nehmen und dadurch Streit verursachen würde, selbige jedesmahl mit ein Marck, wie weniger nicht die jenige, welche einen Knecht oder Magd so bereits von anderen den Mied-Pfennig empfangen, einen neuen Mied-Pfennig wissentlich auftringen würden, mit ebenselbiger Straff belegt werden sollen.

§. 3. Und damit auch in ab- und zugehen des Dienst-Volcks in Unseren Landen durchgehends eine Gleichheit gehalten werde, so wollen Wir, daß das Dienst-Volck, es wohne selbiges an Orth und Enden wo es wolle, zu keiner

anderer Zeit als um St. Martini in Unserem Herzogthumb Westphalen in- oder auſſer Dienſt ab- und zugehen und dafern ohne Noht dawider würde gehandelt werden, nicht allein das Dienſt-Volck mit verluſt ihres verdienten Lohns, ſonderen auch der Brodtherr mit einer anſehentlicher Brüchten-Straff belegt werden ſolle.

§. 4. Und da der Brodtherr den Knecht oder Magd auß bewegenden rechtlichen Urſachen das gantze Jahr im Dienſt nicht behalten, auch der Knecht oder Magd nicht bleiben wolte, alsdann ſoll der Brodtherr dem Bedienten und die Bediente ſolches dem Herrn wenigſtens ein Viertel Jahr vor Umblauff des halben Jahrs bedeuten und auffſagen; würde ſich aber ein Knecht oder Magd binnen dem Jahr verheyraten, ſo ſoll der oder dieſelbe alsdann einen anderen in den Dienſt ſtellen oder dem Haußherrn darfür Satisfaction thun.

§. 5. Soll niemand ſeinem Knecht, Magd, Jungen oder Mädgen mehr zu Lohn geben als ſolches an jedem Orth etwa vor 15 oder 16 Jahren in üblichem Gebrauch geweſen; Es ſoll auch bey Vermeydung ernſthaffter Straff einer dem anderen den Lohn nicht verſteigeren, ſondern, ſo wol derſelbe welcher ein mehrers abfordert, als jener der es ausgibt darüber beſtraffet werden. Geſtalten auch wo es hergebracht, daß denen Knechten für ihren Lohn Korn auf dem Felde abgemeſſen werde, ſolche Abmeſſung zu Verhütung allen Unterſchleiffs jedes mahl auff des Brodherrens Köſten durch einen beäydeten Landmeſſer geſchehen ſolle.

Tit. 29. Von Taglöhneren und Botten-Lohn.

Dieweil auch wegen der Handwercks Leuthe, Taglöhner und Botten ihres Lohns halben eine groſſe unordnung allenthalben verſpühret wird, in deme Niemand dieſelbe überkommen mag er gebe dann was ſie haben wollen oder forderen, ſo haben Wir zu künfftiger deſſen Verhütung folgender geſtalt verordnet:

§. 1. Als erſtlich: daß einem Maurer, Zimmermeiſter, Schreiner und anderen dergleichen Handwercks-Leuthen des Tags wann ſie 12 Stund arbeiten, ohne die Koſt ein Reichs-Orth nebſt 2 Kannen Bier, mit der Koſt aber ein Blamüſer, denen Geſellen ohne die koſt ein Kobſtück nebſt zwey kannen Bier, mit der koſt vier Petermänchen;

§. 2. Einem gemeinen Taglöhneren des Tages ohne die koſt neun Petermänchen und eine Maaß Bier, mit der koſt vier Petermänchen zahlt werden ſollen.

§. 3. Einem Graß- oder Korn-Meher zu der kost 6 Stüber, ohne die kost 12 Stüber.

§. 4. Einer Binderschen (denen keine Garben weder auf dem Feldt weder auß den Häuseren an Platz des Lohns außgefolgt werden sollen) des Tags 2 Stüber, einer Heumacherin ein und einen halben Petermänchen.

§. 5. Einem Leyen- oder Spaen-Decker des Tags mit der kost 7 Stüber, ohne die kost 14 Stüber.

§. 6. Einem Drescher Tag und Nacht zu der kost vier Stüber, ohne die kost 8 Stüber, die Uchte zu der kost zwey Stüber, einer Frauen einen Stüber sechs Pfenn. Von einer Uchte zu dreschen ohne die kost 4 Stüber, einer Frauen 3 Stüber.

§. 7. Einem Strohschneider, welcher des Morgens umb 4 Uhr anzufangen und des Abends umb 6 Uhren abzulassen, des Tags ohne die kost 12 Stüber, zu der kost $4\frac{1}{2}$ Petermänchen, 2 Maaß Bier.

§. 8. Einem Botten so über Landt gehet von jeder Stund drey Stüber, und mehrers nicht gegeben werden solle, gestalten Wir Unseren Beambten Unsers Hertzogthums Westphalen hiemit ernstlich befehlen, darauff steiff und vest zu halten und den jenigen so ein mehrers gibt so wol, alß welcher ein mehrers fordert, jedes mahl mit zwey oder drey Marck brüchten befundenden dingen nach zu belegen. Wo aber ein weniger oder geringer Lohn ein- oder anderen Orths in diesen oder anderen obgesetzten Fällen herbracht, soll es dabey sein Verbleiben haben.

Tit. 30. Von großer Fahrläßigkeit und Versaumnüß des Brands.

§. 1. Nachdeme auch offtermahlen Unsere Städte, Freyheiten und Dörffer durch den auß Fahrläßigkeit und Versaumbnüß entstehenden Brandt höchlich beschädiget und zu Zeiten in den grund verdorben worden, und dann solcher grosser Gefährlichkeit mit geringen kösten in viele Weege vorgebogen werden kan, als durch Erbauung der Brandt-Mauren oder steinernen Schornsteinen oder durch pleisteren der Ställen oder Oerteren da die Kertzen und Liecht zu gebrauchen am gefährlichsten ist, auch durch Erbauung abgesonderten Scheuren und Schopffen zu bewarung der Fruchten und Strohes ausserhalb der prinzipal-Häuseren, da man sonst Statt und Platz darzu haben mögte, und insonderheit durch fleißiges Auffsehen auff das Dienst-Volck und Kinder, damit dieselbe mit ankleben der Kertzen,

Liecht oder ſonſt in andere weege des Feuers nicht mißbrauchen; So befehlen Wir hiemit Unſeren Unterthanen gnädigſt und ernſtlich, dieſen Dingen fleißig nachzudencken und ihren ſelbſt eigenen Schaden und Verderben ſo viel immer möglich vorzukommen, des Ends in Dertheren wo Kalck und Steine wohl oder ziemblich zu bekommen ſeynd, fleißig zu beſorgen damit die Häuſer mit Brand- und anderen Mauren ſo viel nöhtig verſehen werden. Würde auch jemand einiger Fahrläßigkeit worauß der Brand erfolget rechtlicher Gebühr überwieſen werden, ſolle derſelbe neben Erſtattung des dadurch anderen zugefügten Schadens, darumb ſcharff und hart geſtraffet werden.

§. 2. So wollen Wir auch Unſere Unterthanen ermahnet haben, daß ſie ihre Behauſungen und Scheuren, Ställe und dergleichen Gebäue nicht ſollen vergänglich werden laſſen.

§. 3. Weilen dann auch leyder in der That zu mehrmahlen verſpühret worden, daß durch das Taback-rauchen vielfältig Unglück und Brandt-Schaden entſtanden und dan Wir bereis im Jahr 1718 den 26. Auguſti (Nr. 158 d. S.) dieſerthalb die ggdſte Verordnung ergehen laſſen, daß Unſere Beambte auf die jenige, welche an den Orthen wo die geringſte Brandts-Gefahr obhanden ſeyn oder entſtehen könte, Taback zu rauchen ſich unternehmen ſolten, ein wachſames Auge pflichtmäßig haben und auf betrettungsfall alſo fort gegen dieſelbe nach befindenden dingen und Gefahr des Brands mit Verweiſung des Landts oder anderer arbitrari Straff mit der Warnung verfahren ſollen, daß diejenige Beambte, welche die Ubertrettere angezogener Maſſen zu beſtraffen verabſaumen würden, mit unaußbleiblicher ſchwerer Straff ſelbſt angeſehen werden ſollen.

§. 4. Damit nun ferners alle Feuers-Gefahr deſto beſorglicher abgekehret werden möge, ſo ſoll keiner mit offenen Amplen oder Lampen oder Lichteren in die Scheuren, auf die Balcken, Ställe oder an andere Oerther wo Stroh vorhanden, hingehen, ſondern ein jeder darzu ſich wolverſicherter Handt- oder Hang-Leuchteren bedienen und ſich damit bey willkührlicher ſtraff verſehen.

§. 5. Es ſoll auch keiner von ſeinen Nachbaren in gefährlichen Gefäſſen oder Geſchirr Feuer hohlen bey arbitrari ſtraff.

§. 6. Und da bey außtrück- und ſchwingung des Flachſes und Hanffes an gefährlichen Dertheren öffters groſſe verderbliche Feuers-Brunſten entſtehen und gar

gantze Städte und Dörffer in Aschen gelegt werden, so befehlen Wir allen Unseren Unterthanen und Landes-Eingesessenen Unsers Hertzogthumbs Westphalen hiermit ernstlich, daß hinführo keinen Flachs und Hanff in denen Häuseren am Feur- oder in denen Backöfen, obschon dieselbe von denen Häuseren abgelegen, außtrucknen lassen sollen: sondern Wir befehlen allen und jeden Unsers Hertzogthumbs Westphalen Beambten und Unterthanen, fort Burgermeister und Raht in denen Städten, weniger nicht Vorsteheren deren Gemeinheiten und Dorffschafften hiemit gnädigst und ernstlich, zur Außdörr- und Schwingung des Flachses an einem von der Stadt, Flecken oder Dorff abgelegenen unschädlichen orth ein oder mehreres Gehücht, Hütten und Ofen nach erheischender Nohturfft mit gemeinen Kösten alsbald aufrichten und unterhalten zu lassen, und die Unterthanen zu außdörr- und schwingung ihres Flachses dorthin anzuweisen, diejenige aber so dagegen den Flachs in ihren eigenen Häusern oder Backofen in denen Dörfferen außdörren würden, jederzeit nebst Confiskation des Flachses mit 2 Marck Brüchten zu bestraffen.

§. 7. Es sollen auch keine Strohauffen denen Häuseren zu nahe gesetzet werden bey willkührlicher straff.

§. 8. Und so viel das nächtliche dröschen anbelanget, können Wir solches der nohturfft nach zwarn geschehen lassen, jedoch anderer gestalt nicht als daß darzu eine wohlschliessende und vest zugemachte Leuchte, zumahlen aber keine offene Lampen oder andere Liechtere bey vermeidung 3 Marck gebrauchet werden.

§. 9. Nicht weniger sollen in denen Städten und Freyheiten auf jeder Strassen an den Eck-Häuseren zwey Feuer-Leitheren und zwey Haken, in jedem Dorff aber nach Proportion der Grösse zwey, drey oder mehrere Feur-Leitheren und Feur-Haken angeschaffet und verdecket auffgehenckt werden.

§. 10. Dann soll auch ein jeder Haußgesessener Unterthan so wol in Städten, Freyheiten als Dörfferen sich einen Lederen Eymer inner Monath Zeit nach Publikation dieses verschaffen und in seiner Behausung auf den Nohtfall wolverwahrlich auffbehalten, nicht weniger ein jeder so in Städten und Freyheiten zum Burger angenommen wird, einen Lederen Eymer aufs Rahthauß und ein jeder, so in einem Dorff sich verheyrahtet oder sonsten sich Häußlich niederlasset oder einen Hoff annimbt, gleichfals einen

Ledern Eymer auf die Kirch oder Capell oder ein darzu gewidmetes Hauß zu geben schuldig seyn, und weilen dieses ein allgemeines nöhtiges Werck ist so soll Niemand darab frey seyn.

§. 11. Damit auch die übrige Brandt-Gereitschafft mit desto geringeren Last und Kösten der Unterthanen beygebracht werden mögen, so wollen Wir daß diejenige Gelder (welche in denen Städten zu Gewinnung der Gilden oder Aembter, annehmung der Lehr-Jungen, und derjeniger Straffen, welche bey denen Gilden und Aembteren pflegen gegeben und vertruncken zu werden, nebst demjenigen welches bey anderen Gesellschafften unnöhtig verzehret wird) wenigstens zur Halbscheid aufbehalten und zu Anschaffung nöhtiger grosser Feur-Sprützen und anderer Brandt-Gereitschafft verwendet werden solle; Dahero Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten (ohnerachtet aller von Uns auch confirmirter Zunfft-Ordnungen) ernstlich befohlen wird dahin zu sehen, daß diesem also fort nachgelebt werde.

§. 12. So sollen auch die Feldt-Frogen oder Straffen, welche bis dahin in denen Gemeinheiten unnützlich verzehret worden, wenigst zur Halbscheidt aufgehoben, darab eine Verzeichnüß denen Beambten zugestellt und von selbigen fleißig versorgt werden, daß solche Gelder zu Ankauff- und Unterhaltung nöhtiger Brandt-Eymeren, Sprützen und dergleichen Brandt-Nohtwendigkeiten verwendet werden, auff daß man sich deren bey ereigender Feuersbrunst nützlich gebrauchen könne.

§. 13. Damit aber auch bey denen unversehenen Feuersbrunsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir, daß ein jeder sowol Geist- als Weltlicher in dessen Hauß oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entstehet, dieselbe zwarn mit seinem Gesinde bis zu anderer beyhülff bester massen zu löschen und zu dämpffen sich unterstehen, desto weniger doch nicht ohne die geringste Verweilung und gleich anfangs ehe und bevorn das Feuer überhand genommen, schuldig seyn solle das Feuer auszuschreyen, die Nachbarschafft umb Hülff zu ruffen, zugleich auch durch jemandt von seinem Gesinde oder nechsten Nachbahren das läuten der Brandt-Glocken schleunigst beförderen zu lassen, alles bey Vermeidung schwerer Straff und aller beschädigter schadloß-haltung.

§. 14. Dafern aber die Flammen und funcken des Feuers sich zum Tachfenster oder schorrenstein des Hauses

herauß verſpühren lieſſen ohne daß der Einwohner deſſen gewahr würde, ſolchen fals ſolle derjeniger welcher alſolchen Brand zum erſten ſehen wird, zugleich überlaut feuer! feuer! außſchreyen, auf des brennenden Hauſes Thür mit aller Gewalt ſchlagen und die Unwiſſende oder etwah des Nachts ſchlaffende Einwohnere aufwecken und alſo forth in negſt vorigem Spho verordneter Maaſſen verfügen, daß die Brandt-Glocke gezogen werde.

§. 15. Wie auch durch das ſchieſſen, insbeſondere aber durch das Neu-Jahrs-ſchieſſen in denen Städten, Freyheiten und Dörfferen, offt und vielmalen groß Unglück entſtehet, ſo wollen Wir ſolches unter was Praetext und Urſach es auch geſchehen würde, hiemit gäntzlich verbotten und Unſeren Beambten aufgegeben haben, die Ubertrettere jedes mahl mit 1 oder 2 Marck Brüchten auch dem Befinden nach ſchärffer zu beſtraffen.

§. 16. Auf daß nun alle beſorgliche Unglücksfälle des Brandts deſto vorſichtiger verhütet und abgekehret werden mögen, ſo befehlen Wir Unſeren Beambten auf m platten Lande, Burgermeiſter und Rath aber in denen Städten und Freyheiten alle und jede viertel Jahr eine Viſitation der Schorrenſtein von Hauß zu Hauß vorzunehmen, das gefährlich befundene alſo fort abzuſtellen und die Fahrläßige zu beſtraffen, ſodann die Lederen Eymer, Feur-Leitheren, Haken, Sprützen und andere dergleichen Gereitſchafft in Augenſchein zu nehmen, deren reſp. Anſchaffungen, Reparation und beſtändige Unterhaltung jedesmahl mit ſonderbahrem Fleiß und mit der Warnung zu verfügen, daß ſie ſelbſten dafür angeſehen und beſtraffet werden ſollen.

§. 17. Umb nun auch all dasjenige, was zu Dempff- und Löſchung des etwa entſtandenen Feuers nöhtig und dienlich deſto beſſer und bälder zu veranſtalten, ſo wird erwehnten Beambten und Obrigkeiten hiemit ſcharff anbefohlen, in jedem Dorff wenigſt zwey oder drey, in jeder Stadt aber wenigſtens vier vorſichtige Brandtmeiſtere auszuſehen und anzuordnen, welche bey entſtehendem Brandt alle nöhtige Inſtrumenta beyſchaffen, beförderen und zu Löſchung des Feuers gute vorſichtige Direction führen ſollen, denen dann des Ends ein jeder Unterthan in allem zu folgen bey ſcharffer arbitrari auch Leibs-Straff anbefohlen wird.

§. 18. Gleicher geſtalt wollen Wir auch, daß bey etwah ſich eräugender Truckenheit des Wetters beym Vor-

oder Eingang eines jeden Einwohners Behausung ein Kübel mit Wasser wenigstens drey Eymer haltendt, bey Tag und Nacht gestellt, auch auf den andern Tag gereiniget und daß solches geschehe von denen Brandtmeisteren einem jeden angesagt und bey vermeidung drey Marck Brüchten aufgegeben, auch der Augenschein zuweilen hierüber eingenommen werde.

§. 19. Sollen die Schmiede noch andere Bürgere und Eingesessene die Schmied-Kohlen und Kohlbrandt nicht, noch auch die Asche auf Bühnen und andere gefährliche Oerthere im Hauß, als worauß der Erfahrung nach öffters grosse schädliche Feuersbrunst entstanden, bey obgemelter straff hinlegen.

§. 20. Die Schreinere und andere Handtwercks-Leuthe sollen bey ihrer Arbeit von denen Hobel-Spänen und sonsten im Zimmer und Oertheren, wo darauß Gefährlichkeit entstehen kan, kein feur machen noch Taback rauchen, auch alle Sambstag wenigst die Werckstette reinigen und die Hobel-Späne an einem dem Brandt nicht außgestelltem Orth bringen, dabey aber keine offene amplen oder Liecht gebrauchen bey eben selbiger obgemelter Straff.

Tit. 31. Von guter Ordnung und Policey in denen Städten und Freyheiten, wie dieselbe in Aufnehmen zu bringen und mit Werck-Aembteren zu versehen.

Nachdem Wir auß täglicher Erfahrnüß befinden, daß der mehrester theil Unserer Städten und Freyheiten auß Mangel guter ordnung und Policey in ein grosses Abnehmen auch gebrechen der Nahrung kommen, und Wir dan auß Landts-Vätterlicher Vorsorge Uns schüldig erkennen, dießfals mögliches Einsehen zu thuen, damit solche Unsere Städte und Freyheiten mit guter Ordnung und Policey versehen, mithin in aufnehmen und gute Nahrung hinwieder gebracht werden mögen; So ordnen und wollen Wir:

§. 1. Daß bey denen Rahts-Wahlen nur allein der Catholischer Religion Zugethane, wie auch von ehrlichen Herkommen, frommen Handels und allerdings unbeschreyte tüchtige Persohnen so dem gemeinen Weesen vorstehen können, erwählet auch ohne Unterlauff einiger Conventicular-Faction, Conspiration, Gab und Schenckungen, Freß- und Sauffereyen auf Kösten der Erwählenden oder

ihrer Verwandten und sonst allen unzuläßigen Practiquen, offentlichen Tumulten, Partheylichkeit, auch ohn alle Absicht auf Verwandt- und Freundschafft vorgenommen werden sollen, und das zwarn unter Straff Cassation solcher Wahlen und willkührlicher scharffer Bestraffung deren Contravenienten.

§. 2. Sollen überall in denen Städten und Freyheiten von denen Cämneren und Receptoren die Rechnungen, bevor eine neue Rahts-Wahl vorgenommen wird, abgethan werden, sonsten diejenige, so mit rückständigen Rechnungen, es sey an erhobenen Schatzungen und anderen Stadts Renthen und Einkömbsten annoch verhafftet, bey denen vornehmenden Wahlen weder des **Voti activi**, weder **passivi** fähig seyn, es wäre dann daß zuvor ihren Rückstandt sowol was empfangen als auch was an erzwinglichen Restanten beyzutreiben, abgeführt und solches gnugsamb beschienen hätten. Damit aber in denen Städten und Freyheiten dem gemeinen weesen desto besser wegen der Einkünfften und Renthen vorgestanden werde, sollen angesessene Leuthe zu Receptoren angeordnet werden.

§. 3. Sollen alle Gästereyen und Zechen bey denen Rahts-Wahlen abgeschaffet und solle auß diesen sonst aufgehenden Kösten von wegen des Burgermeisters 2 und eines Rahts-Verwanten 1 Lederner Eymer anerkaufft werden.

§. 4. An denen Oertheren wo die Obmanschafft hergebracht, solle der Obmann zum höchsten mit 6 oder 8 Gästen bewirthet und alle übermäßige Unkösten auch vermieden werden.

§. 5. Sollen ohne unumbgängliche Nohtwendigkeiten keine Gemeinheits Processen angehoben werden, es sey dann desfals die gesambte Gemeinde, oder diejenige welche nach jeden Orths Gewohnheit und Herbringen die Gemeinde repräsentiren, vorher zusammen beruffen und versamblet, von zwey dritten Theil derselben nach vorläuffiger Deliberation darin auch gehehlet und gut geheissen worden, auf dem Landt aber soll solches ohne Vorwissen und berahtung Unserer Ambtleuthen oder Drosten, wann dieselbe dabey nicht interessirt, keines Weeges geschehen; Würde aber hierwider gehandelt sollen dieselbe, welche daran Theil haben, für solche Proceß-Kösten selbst hafften; umb die oben verordneter massen angestellte Processen zur endschafft zu beförderen sollen nicht, wie bis dahin zum grossen Nachtheil der Gemeinheiten geschehen, viele Per-

sonen sondern höchstens zwey fähige Subjecta ihres Mittels abgeschickt, davon dann auß Unseren Haupt-Städten ein Reichsthaler, auß anderen Städten ein Reichs-Gulden und auß übrigen Gemeinheiten einen halben Gulden für Zehrung und Vacatur, wo ein wenigers zu geben nicht hergebracht, täglich gereichet werden mögen.

§. 6. Nachdeme Wir auch verspühret, daß gegen die von Unseren Vorfahren und von Uns erlassene verordnungen viele Aembter, Städte und Gemeinheiten Unsers Hertzogthumbs Westphalen mit vielen und grossen Schulden-Lasten unnöhtiger dingen beschweret und dafür verschrieben seynd, ohne daß darzu der nach jedes Orths Gewohnheit und Herkommen erforderlicher Consensus vorhin verliehen; so ordnen und befehlen Wir hiemit nochmahls gnädigst und ernstlich, daß künfftighin bey denen Aembteren, Städten und Gemeinheiten keine Gemeinheits-schuldt gemacht, noch dergleichen Gemeinheits-Verschreibung aufgerichtet werden solle, es seyen dann darüber bey Unserer Cantzley zu Arnsberg vorhin die Ursachen angezeigt und der Consens ertheilet, mithin bescheinigt, daß zu dem vorgegebenem End getreulich verwendet, widrigen fals solche in Ansehung der Gemeinheiten krafftloß und diejenige welche daran Theil gehabt nebst scharffer Ahndung dafür allein verhafftet seyn sollen.

§. 7. Da aber wegen antringender grosser Gefahr und Noth die zeit solches nicht verstatten würde, sollen die ursachen der Aufnahm Unseren Beambten, oder denjenigen so die Gemeinheiten dem Herbringen nach repräsentiren, angezeigt und wann also erheblich wären, deren Consens adhibirt, welche dann gestalten Sachen nach darüber weiter an Landt-Drost und Rähte zu berichten wissen werden.

§. 8. Es sollen nicht weniger Unsere Beambte sambt denen so die Gemeinheiten repräsentiren Sorg tragen, daß von denen bereits aufgerichtet oder ferner also aufrichtenden Verschreibungen die Pensiones fleißig entrichtet, bey besseren Zeiten aber die Capitalien vor und nach und so viel es der Gemeinden gelegenheit erleydet, wieder abgelegt und die Verschreibungen eingezogen werden mögen, auf daß sie mehreren Credit im Nothfall haben und unterhalten mögen.

§. 9. In denen Städten und Freyheiten welche Jurisdiktionem haben, soll die streitigkeit unter den Bürgeren und Einwohneren ohne weitläufige Kösten Burgerlich vor-

genommen und möglichst abgethan, auch unpartheyische Justitz administrit werden, damit der Städten Ruin durch viele Processen und Streitigkeiten abgewendet werde.

§. 10. Sollen Burgermeister und Raht mit ihren untergebenen Bürgeren und Einwohneren in Friede und Einigkeit sich halten, auf dem Rahthauß in aller Ehrbarkeit ohne Haß und Zanck, als worauß nur Scandalia publica entstehen, sich aufführen und in ihrem Handel und Wandel anderen ihren Mitbürgeren mit einem guten Exempel vorgehen.

§. 11. Indeme auch unter der Stadt Obrigkeit Sorge und Obsicht gehöret auf die gemeine Gebäue acht zu geben, so sollen Burgermeister und Raht sonderlich darauf sehen, daß Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, Rahthäuser und Stadt-Mauren in baulichem Wesen und Standt erhalten werden.

§. 12. Gleichfals auch auf Verkauffung des Korns, Bier, Brodt und anderer Waaren auch Wirthshäuser fleißige Auffsicht haben und aller eigennützlicher Vorkauff verbotten seyn, deren Mühlen nicht weniger wo es hergebracht Maaß und Gewicht öffters visitirt und Mehlwaagen angelegt werden.

§. 13. Damit die Städte mit allerley untüchtigen Bürgeren nicht angefüllet werden, soll der Magistrat dahin sehen, daß ehrliche, freyen Stands, Catholischer Religion zugethane, wie es hergebracht, zu treibung bürgerlicher Nahrung taugliche und qualificirte Personen, die dem gemeinen Weesen nützlich seyn könten und ihres guten Herkommens und bisherigen Verhaltens gnugsambe Zeugnüß haben, auch zu ihrer Subsistence gnugsamb bemittelt, oder vermittels ihrer Profession oder sonsten ehr- und bürgerlich auszukommen vermogen, und keine andere zu Bürgeren angenommen werden, die welche dann, da sie die Bürgerschafft annehmen, das hergebrachtes Bürgergeldt zahlen auch ehender nicht bis zur Auszahlung desselben in Aydt und Pflichten viel weniger in Ambt und Gilden angenommen werden sollen.

§. 14. Sollen die Bürgere und Einwohnere gegen den Magistrat gebührlichen Gehorsamb zeigen und bey schwerer Straff sich solchem nicht widersetzen, sondern wann einer Beschwärnüß zu haben vermeinet solches vorm Magistrat bescheidentlich vorstellen und der Magistrat schuldig seyn das Beschwer und Unbild abzustellen, gute Einigkeit zu conserviren und Niemandten zu unterdrücken.

§. 15. Von denen schatzbaren Güteren sollen ohne Unterscheidt die Contributiones und andere gemeine Onera publica getragen, nichts Schatz-frey gemacht, die Catastra und Schatzungs-Registra in gutem standt gehalten und jährlichs wol revidirt werden.

§. 16. Sollen in diesem Unserm Hertzogthum Westphalen keine schatzbare, so Bürgerlich als Bauren-Gütere vermittels Alienation, Permutation, Distraction, noch sonsten einigerley weise, so wol per Testamentum, als Actus inter vivos von denen Bauren-Höfen nicht versplissen, noch auch von denen Bürgeren etwas ausser der Bürgerey oder der Stadt Feldtmarck veräussert werden, es seye dann, daß der Käuffer ratione praestationum publicarum der Stadt gnugsame Sicherung gestellet habe, was aber deme zu wider geschehen, solle von dem Innhabern der Sollstatt, in denen Städten aber von den Bürgeren, gegen Erstattung deren dafür gegebenen Kauff-Schillingen sambt erweißlichen nutzbahren Melioramentis, jederzeit retrahirt und eingelöst werden können.

§. 17. Sollen die Forenses von unterhabenden Güteren die Schatzungen und übrige alle Onera realia, sie haben Namen wie sie wollen, gleich andere Bürgere mit tragen und die Receptores in dessen beytreibung nicht saumbhafftig seyn, sonsten sie dafür stehen und es auß dem Ihrigen gut machen sollen.

§. 18. Sollen die Schützen-Compagnien jedes Orths im standt erhalten, gleichwol aber dabey die übermäßige Gelach und zehrungen auch nicht gelitten werden.

§. 19. Da nun auch die Werck-Aembter in denen Städten und Freyheiten gute Nahrung und Nutzen bringen, so wollen Wir daß Burgermeister und Raht vor allem dahin sehen, daß die Handwercker in gutem standt erhalten und wann einige in Abgang gerathen wieder in Esse gebracht werden; Und weilen nichts billigers als daß die Zunfften der Städten und Freyheiten bey ihrer hergebrachter Gerechtsame und Zunffts-Ordnung ungekränckt belassen werden, so befehlen Wir auch allen und jeden Unseren Unterthanen sich denenselben gemäß zu verhalten, wie auch Unseren Gerichteren, daß darauff in judicando attendiren und dargegen Einhalts der auf dem Westphälischen Landtag 1719 ertheilter und von Uns ratificirter Resolution (Nr. 335 d. S.) keinen eintzigen Unterthanen beschweren sollen.

§. 20. Die Handwercks-Gesellen und neue Meistere sollen mit keinen großen Kösten beschwehrt auch die überflüßige Gästereyen und Zechen abgeschaffet werden; Ehe aber jemandt, er seye eines Meisters Sohn oder nicht, zum Meister aufgenommen wird, soll er das ihme aufgegebenes Meisterstück zuvor verfertiget haben.

§. 21. Sollen die Zunfft-Genossen nach ihrer Profession tüchtige und unverfälschte Arbeit machen, die Arbeit keinem aufhalten noch selbige zu theuer anschlagen.

§. 22. Und wann einer bey einem Ambts-Genossen bestellte Arbeit nicht fertig haben könte sondern zu lang damit auffgehalten würde, soll dem und einem jeden in solchem fall frey stehen, solche Arbeit wieder hinweg zu nehmen und bey einem anderen Meisteren verfertigen zu lassen, welcher solches zu thuen schuldig seyn und unter dem Vorwandt als wann solches in den Ambts-Regulen verbotten zu verweigeren nicht mächtig seyn.

§. 23. Es soll auch denen Zünfften nicht verstattet seyn, wider ihre Ambts-Brieffe und Verordnungen, denen Lehr-Jungen an ihren Lehr- und denen Gesellen an ihren Reise-Jahren in die Frembde etwas ohne Vorwissen der Obrigkeit nachzugeben oder dafür Geldt zu nehmen, bey willkührlicher ernstlicher Straff.

§. 24. Weilen aber bey denen Zünfften allerley ungebührliche Satzung- und Ordnungen die zum Nachtheil des gemeinen Nutzens mercklich gereichen befunden werden, sollen dieselbe von Brgmr. und Raht, oder sonsten vorgestellter Obrigkeit, in Städten und Freyheiten so fort abgeschaffet werden.

Tit. 32. Die Schnade des Landts, Ambt- Städt- und Gerichteren Jährlich zu beziehen.

§. 1. Dann wollen Wir, daß Unsere Beambte, wie auch Burgermeister und Raht in denen Städten wo es hergebracht, nun und hinführo alle Jahr ein- oder zwey mahl in bequämlicher Zeit alle Heegen, Schläge, Währen und schnaden des Landes auf den Anwenden und örtheren, auch binnen Landes, umb und umb beziehen, solche eigentlich besehen, die Heegen und Schläge auch zu gebührlicher Zeit eigentlich lassen bücken, aufziehen, in Bau und gutem stand halten sollen, nach Nutz, Nohturfft, Schirm und befriddung Unserer gemeiner Landtschafft.

§. 2. Desgleichen sollen Unsere Beambte wie auch Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten, mit Zuziehung deren Aeltesten des Ambts, Gerichts oder Nachbarschafft, Unserer Hoch- und Obrigkeit jeden Orths offentlich weisen und nicht allein eines jeden Ambts, Gerichts, Stadt und Freyheiten Limiten, sondern auch die rechte Landscheidung von Maahlen zu Maahlen zwischen Unseren anstossenden und Uns, so weit ihnen ihres Ambts, Gerichts, Stadt und Freyheiten halber gebühret, jährlich auf einen von Unseren Beambten ansetzenden Tag anzeigen, wie die Aembter, Gerichter, Städte und Freyheiten solche Landtscheidungen und zu ihrem Bezirck behörige Schnade hinder sich in Schrifften haben; da aber etwas streitig wäre, solches wollen wir auf gebührendes an- und vorbringen außfündig und friedig machen. Inzwischen befehlen Wir unter straff von 1000 Marck die alte Weißthumb und Schnaden in ihrem unverrücktem Standt zu belassen und zu halten, auch keine veränderung darin vorzunehmen noch zu gestatten.

Tit. 33. Von Verhauung der hohen Gewälder und Landwehren.

§. 1. Wir wollen auch, daß hinführo Niemand an die hohe Gewälder, Hecken und die Landwehr, bey einer Mäßruthen lang, raumen, hauen oder befrüchtigen solle, und wer darüber thäte den oder dieselben wollen Wir nach Unserem gefallen straffen. Hätte aber Jemand einiges Eigenthumb an Unser hohes Gewälde und Landtwehr stossend, der oder die jenige sollen dasselbige wann solches befrüchtigen wollen Uns, Unseren Nachkommen oder Unseren Bedienten und Beambten die darzu bestellt seynd anbringen, umb mit ihme über die Ruthe Uns zu vertragen.

§. 2. Ferner da Jemand hauen oder raumen würde in Unserem Gewälde oder sonsten in einigen Hecken, Sträuchen, zu Acker, Wiesen oder sonsten, ehe und bevor solches ihme von Unseren Beambten oder Befelchshaberen erlaubt wäre, solches sollen Unsere Beambte und Befelchshabere von Unserentwegen ahnden und die Thätere nicht allein das gehauenes Holz und andere Nützungen verlieren, sondern auch nach gestalt der Sachen von Unsertwegen bestrafft werden.

§. 3. Nachdemahlen auch in Unserem Hertzogthumb Westphalen der schädliche Mißbrauch eingeschlichen, daß Jährlichs am ersten Tag Monats May, wie auch bey de-

nen Gottestrachten und Kirchmessen die loßledige Gesellen und Knechte häuffige Bircken, Mäybüchen und andere Bäume und zwarn die längste, strackste und beste auß denen Gemeinden und anderen daran schiessenden Büschen bey Nächtlicher Weil zu Unserem sonderbahren, wie auch deren Privat-Eigenthümberen sowol als denen Gemeinheiten selbst, grössesten Schaden abpfählen, hinweg schleppen und an ein- oder ander Orth, sogar vor die gemeine Wirthshäuser, nicht ohne gefährliche Rottirung, Gezänck und andere Inconvenientien, vier, fünff und grösserer Anzahl hinsetzen thuen. So befehlen Wir allen und jeden Unseren Beambten hiemit gnädigst und ernstlich, solches schäd- und gefährliches Maybäum-abpfählen und setzen fürtershin nicht zu gestatten, sondern sollen die Contravenienten jederzeit nebst ersetzung des Schadens mit einer straff von 2 Marck für jeden Baum, welchen sie also abgehauen oder hingesetzet hätten, belegt werden.

§. 4. So solle auch allen Unseren Beambten denen solches auffligt hiemit ernstlich befohlen seyn, darauff sonderliche Auffsicht zu haben, daß Unsere hohe Gewälde als wol auch die zu Unsere Erb- und Lehn-Gütere gehörige Gehöltzer, sambt denen Landwehren nicht verwüstet, sondern wiederumb, da sie in Abgang kommen, gebessert, gepflantzet und unterhalten werden mögen, alles bey Vermeydung höchster straff und Unserer Ungnad nach ermäßig- und befindung der Sachen.

Tit. 34. Von gemeinen Waldemeyen, Marcken und Holtzordnungen.

§. 1. Es sollen auch die Waldungen, Heyden, Brach und gemeine Weyden, ohne Unsere und deren dabey Interessirten bewilligung nicht verödet, weniger denen Einländischen erblich verkaufft oder veräussert, am allerwenigsten aber an Außländische versetzet werden.

§. 2. Wir wollen und ordnen ferner, daß hinführo die Waldemeyen und Marcken nicht anderst gebraucht werden sollen dann wie solches von Alters herkommen, sondern es soll ein jeder so darzu geerbt und gerechtiget, sich über seine gebührende Gerechtigkeit und wie er die beseßlich hergebracht, deren nicht unternehmen.

§. 3. Und damit solches desto besser gehalten werden möge, sollen Unsere Beambte von Unsertwegen sambt denen Erben etliche verordnen, die ein besonderes Auffsehen darauff haben und diejenige, so sich der Gewalt oder

einiger Ungebührlichkeit gebrauchen wollen, pfänden und zur gebührlicher Straff anbringen.

§. 4. Und obwol die Mängel hochnöhtiger Holtzordnung mehrentheils also beschaffen, daß sie besser an denen Holtz-Gerichteren durch Unsere bediente Holtz-Förstere und Erben nach eines jeden Orths Gelegenheit und Gewonheit richtig zu machen; so wollen Wir dannoch das folgende Verordnungen bey denen Holtz-Gerichteren oder sonst genauist eingefolgt werden:

§. 5. Da Haagens zu Korn gehauen werden, solle an denen Anwenden so viel Holtz gelassen werden, daß man es damit haagen könne und sonsten darzu kein anderes Gehöltz zu hauen bedörffe.

§. 6. Die Haagens aber sollen nach gethaner Saat drey Jahr verschonet und befriediget werden, damit das Gehöltz wiederumb aufwachsen möge.

§. 7. Item sollen an denen Orthen wo man Dörner haben kan, von denen Dörneren die Hecken gemacht und also das Zaun-Holtz so viel möglich verspahret werden.

§. 8. Dann sollen keine Selbhämmer-Hütten, Stötter, künfftighin mehr gebauet werden.

§. 9. Demnach auch in der That sich befindet, daß durch Haltung und Außtreibung deren Ziegen dem Gehöltz grosser Schade zugefüget und solches dardurch nicht wenig ruinirt werde; So wollen Wir daß diejenige welche Ziegen halten wollen, solche fleißig einschliessen, keines weges aber mit gemeinen Kühe- Schaaf- und schweins-Heerden und sonst außtreiben und gehen lassen sollen, mit der ernstlichen Warnung, daß, dafern deren einige in denen Büschen, Felderen, Wiesen, Gärten oder auf offenen Strassen befunden würden, confiscirt, und die übertrettere dabeneben mit ein Marck bestraffet werden sollen.

§. 10. Unsere Untersassen, so Erb- und Pfacht-Güter unterhaben, sollen hinführo alle Jahr umb ihre Wiesen, Gärten und andere Oerther so zu den Wiesen dienlich 20 Wieden-Stamme setzen, dieselbe oder auch Obst-Bäume, Zäune oder dergleichen befriddung Niemand dem anderen abhauen, außrupfen, abbrechen, heimblich oder offentlich verderben noch entführen, darauff jeden Orths Beambte fleißig auffsicht haben und daran seyn sollen, daß ein jeder übertretter mit 2 Marck oder dem Befinden nach gebrüchtet und dem Anbringer jedesmahl $\frac{1}{4}$ Marck gegeben werde, jedoch denen Städten und anderen Erbherren ihre Gerechtigkeit vorbehaltlich.

§. 11. Dann sollen auch Unsere Beambte dahin sehen, daß die Wasser-Graben und Leitung des Wassers auf gemeine und privat-Gründe im Standt gehalten, die jenige aber so dem Publico schädlich so gleich abgeschaffet werden. Und da auch öffters viele Unordnungen und Streit entstehen, daß einer dem anderen an den Flüssen und Bächen Schlägte zu nahe anlegen, so wird ein solches einem jeden hiemit bey arbitrari Straff verbotten und anbefohlen, daß keiner einige Schlägte anders und weiters als zu conservirung seines Grundes nöthig anlegen solle.

§. 12. Es soll in jeder Marck des Jahrs ein sicherer Orth ausgesehen werden, da einem Jeden nach seiner Gerechtigkeit nöthiges Zaun- und Stecken-Holz gereichet, nach solcher Jahrs-Zeit aber, wann es unschädlich abgeschlagen, auch der jeniger Orth wann er gehauen, für dem Vieh sechs Jahr lang gefreyet werden, und sollen die Förstere, Holtzknechte, Selhöffer und Scharleuthe fleißige Aufsicht haben, daß sothaner Orth gefreyet bleibe, deß Ends der dagegen an solchem gehegetem Orth mit seinem Vieh betretten würde, denenselben von einem jeden Rindt drey Petermänger, von einem Pferd vier, von einem Schaaff zwey für Pfandt-Geldt geben solle.

§. 13. In denen Marcken soll man zu dem Brandtholtz kein Aichen, traghafftig oder fruchtbahres Holtz abhauen, sondern darzu nur Läger- oder unfruchtbahres Holtz brauchen und sollen auch die Erben solches Läger- und unfruchtbares Holtz zu ihrer Nohturfft genieſſen.

§. 14. Die Beerbten sollen sich nach Anzahl ihrer Gerechtigkeit, durch den Holtz-Försteren zur rechter und unschädlicher Zeit, das Bau-Holtz weisen und ungewiesen nichts hauen lassen, und so offt ein fruchtbarer Baum abgehauen, solle man vier junge Bäume oder Heisteren wiederumb pflanzen und mit Dörneren umbwinden, mithin für dem Vieh ins sechste Jahr bewahren.

§. 15. Zu welchem End auch zu Bepflantzung anderer Plätze so noch zu besetzen seynd, in jeder Marck ein Orth oder zwei nach Gelegenheit abgeschlagen und befriddet, darinnen Aichel gesäet und alle Jahr darauß die Heistere in die Marcken versetzet, und alle mahl wan Heisteren darauß genommen, Aichelen wiederumb eingeworffen werden sollen, und was für Unkösten hierauf gehen werden dafür sollen etliche Schweine in die Mast genommen und das Mast-Geldt hierzu gebraucht werden.

§. 16. Das Holtz-Gericht soll man alle Jahr halten, und wann die Förstere, Holtzknechte, Schaarleuthe und Selbhauere ungetreu oder nachläßig in beforstung und Bewahrung des Waldts befunden, und etwas gegen ihre Gelübde und Pflichten gehandelt zu haben überzeugt würden, sollen sie für das erste mahl mit Gefängnüsse, zum anderen mahl aber schärffer, auch befindenden Dingen nach an Leib und Gut bestraffet werden.

§. 17. Der Mißbrauch, daß die Schaarleuthe zu Besichtigung der Mast etliche Bäume abhauen und verzehren, wie auch die Verwüstung, so des Lohes, Laubstreppens, Abhauung der Zöpffen und Zweigeren, Vielheit der Hopfen-Stangen, Decken, Bretter, Zaun-Stecken, ungebührliche Schaaf- und Viehe-Trifft und dergleichen Ungebühr und übermäßigkeit halber sich je länger je mehr eräuget, soll gäntzlich abgeschaffet, und da es also von alters herkommen, daß die Erben hierzu zu ziehen, soll mit denenselben eine Vergleichung gemacht und getroffen werden, diejenige so ungebührlich hauen, nicht allein nach Marcken-Gebrauch und Gerechtigkeit mit einer Geldt-Bueß zu straffen und dafür keinen zu verhalten noch zu verthätigen, sondern sie auch des Holtzes, so sie ungebührlich gehauen, unfähig und verlüstig zu machen, davon dem ersten Anbringer einen Orths Rthlr. zu geben, das übrige aber nebst etlicher Schweinen Mast wie obgemelt zu der Marcken Beste, Pflantzung, Unterhaltung, Außrüstung und Befriddung der jungen Heistern zu verwenden.

§. 18. Nachdemahlen auch durch das schädliche Heidthacken das Gehöltz sehr verdorben wird, so solle solches gäntzlich verbotten seyn und da die Unterthänige das Heidhacken benöhtiget seyn würden, sich darzu durch die Schaarleuthe oder denen solches zukombt, den Platz alle mahl anweisen lassen, sonsten die dagegen betretten würden bestrafft werden.

§. 19. Weilen auch durch die viele unnöhtige Weege das Holtz verhauen wird, so sollen solche gleichfals abgeschafft und dergleichen auszuhauen hiemit ernstlich verbotten seyn.

§. 20. Bey denen Städten, Freyheiten und anderen Gemeinheiten, wann dieselbe in ihren Gewälden einige Mastung haben, sollen sie solche durch einen Außschuß oder sonst hergebrachter massen besichtigen und auff deren Relation einen Anschlag machen, nach welchem die Schweine eingetrieben, es dabey für das mahl belassen und wann

ein- oder ander dagegen mehrere Schweine eintreiben würde, selbige gepfändet und für die denenselben andictirende Straff distrahirt werden. Ubrigens aber solle es bey der im Landt publicirter Holtz-Ordnung lediglich verbleiben.

Tit. 35. Von Theilung deren Höfen, Güter und Auffbauung neuer Kotten.

§. 1. Erstlich wollen Wir, daß vor allem die Höfe und Güter mit ehrbaren, frommen Colonis besetzt werden, welche Unsere Beambte sowol als Hoffs- und Guts-Herren fleißig zu besorgen haben.

§. 2. Solchem nach wollen und ordnen Wir, daß in Unserem Hertzogthumb Westphalen die Theilung der Höfen und Güter so ohne Consens der Obrigkeit und Zuziehung der Gutsherren binnen 20 oder 30 Jahren geschehen, auch die neue Kotten so auff schatzbahren oder gemeinen Grundt in denen nechst verflossenen 20 Jahren gesetzet worden, sobald sie ledig verstorben, oder ehender wann es füglich geschehen mag, abgeschafft, dabey gleichwol die Bescheidenheit gehalten werden soll, daß man fromme Leuthe oder deren Kinder, so auf dem neuen Kotten befunden, nicht alsobald verstossen oder betrüben, sondern sie noch eine zeitlang gedulden, keine weitere Bestättnüs aber an denselben neuen Kotten gestattet, hinführo dannoch solche Theilung der Höfen und Güteren und die Anrichtung neuer Kotten gäntzlich vermieden und keines Weeges gestattet werden solle, darauf dann jeden Orths Beambte Auffsicht haben und da die hierin nachläßig befunden würden, sollen sie ernstlich gestrafft und gar dem Befinden nach abgesetzet werden.

§. 3. Die Bauren sollen ohne der Erb- oder Guths-Herrn Willen das Hochgewäldt und fruchtbahre Bäume nicht abpfählen und verkauffen, viel weniger das Landt verpfachten, versetzen und auf etliche Jahren verkauffen, bey Verlust des Gewinns, und wer dagegen dem Bauren Geldt thuet der soll es verwürckt haben und selbiges der Obrigkeit verfallen seyn. Fals auch der Guts-Herr in die versetzung verwilliget haben würde solle zu Verhütung allen Unterschleiffs der Contract und Bewilligung, gleich wie sub Tit. 15 von wucherlichen Contracten vermeldet, dem Gerichts-Buch einverleibet werden.

§. 4. Nachdeme auch bishero die Acker- und Vollspänner-Höfe auch Kotten, daher gantz oder guten Theils

ruinirt worden und Uns oder anderen Geist- und Weltlichen Landtsassen den schüldigen Dienst zu leisten, noch dem Guts-Herrn die Schuldigkeit zu entrichten nicht vermögen, weilen die alte Ackerleuthe, Halbspänner oder Köttere, wann dieselbige die unterhabende Höfe und Kotten in grosse unabträgliche Schulden gesetzet, alsdann dieselbe denen Kinderen, ohne des Gerichts, auch der Gutsherren Vorwissen und Bewilligung abtretten, ihnen selbsten einträgliche Leibzügten vorbehalten, denen Kinderen grosse Brautschätze versprechen, an dessen statt bis zur bezahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen mitgeben, und also diejenige denen sie die Güter abtretten sofort in einen so grossen Schulden-last stürtzen, worauß sie nimmer sich retten oder loß machen können. Wir aber demselben ferner zuzusehen gar nicht gemeint, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo kein eintziger, er seye ein Ackermann, Halbspänner oder Kötter, auß dergleichen Güter ein Kind außsteure, noch sich obgedachter massen eine Leibzugt zueignen, weniger aber den belasteten Hoff abtretten solle, er thue dann solches mit Unser Beambten, Gerichts- und Guts-Herren Vorwissen und Bewilligung.

§. 5. Es sollen auch hinführo die Ehestifftungen von Unseren Beambten auch denen Gerichts-Herrn, insonderheit aber denen Guts-Herrn, als denen eines jeden Bauers-Manns Vermögen und Gelegenheit bekandt und dahero wissen können, was ein jeder Hoff oder Kotte an Brautschatz und was deme abhängig tragen kan, examinirt, unterschrieben und bestättiget werden, wogegen dann kein Baursmann oder Frau befugt seyn soll ein anders durch ein Testament oder letzten Willens-Disposition verordnen zu können, gestalt da ein solches geschehen und wider diese Unsere Verordnung aufgerichtet würde, hiemit annullirt und getödtet seyn und darüber nicht gehalten, noch einige Execution verstattet werden solle.

§. 6. Niemandt solle auch befügt seyn bey übergebung oder Abtrettung des Hofes oder Kottens, ohne außtrücklichen schrifftlichen Consens und bewilligung des Gutsherrn, ihme selbsten eine Leibzugt an denen Bauren-Gütern zu machen oder zu setzen, und dadurch die Höfe und Kotten zu schwächen und zu beschweren, würde aber Jemandt dagegen handelen solle nicht allein solche einseitig gemachte Leibzugt ungültig sondern auch, sowol der Ab- als Antretter und zwarn ein jeder besonders, in fünff Marck Straff verfallen seyn.

§. 7. Weilen auch die Höfe und Kotten nicht allein dadurch mercklich beschwächet, sondern dem Guts- und Eigenthumbs-Herrn viele Aecker entwendet und gar abhanden gebracht werden, wann die Bauren die unterhabende Länderey, denen Kinderen loco Dotis mitgeben, dessen sie sonst mit Recht nicht befugt, oder doch dieselbe auf ein- oder andere Arth zu versetzen und zu veräusseren sich unterstehen, so soll solches hinführo gäntzlich abgeschaffet und verbotten auch ein jeder der von einem Hofe oder Kotten einen Morgen Landts, mehr oder weniges, seinen Kinderen in Dotem mit- oder dasselbe anstatt der jährlichen Zinsen zu gebrauchen übergibt, oder sonst auf andere Arth und Weise verkaufft und von unterhabendem Hofe und Kotten hinweg thut, soll nicht allein der einer sowol als der ander für ein jedes Stück Landtr 5 Marck zur Straff ohnfehlbarlich erlegen, sondern auch derselbe, so auf solche weise ein Stück Landts annimbt, seines Rechtens oder des Kauff-Geldts verlüstig und dasselbe UnseremFisco, oder des Orths Obrigkeit so das Jus mulctandi hergebracht, anheim gefallen, derjeniger auch wer solcher seyn mag und über sothane unzuläßige Contractus einige Brieffe verfertiget, jedes mahl so offt er dawider betretten wird, vom Morgen Landts vier Marck Straff zu entrichten und zu bezahlen schuldig, der Contract aber an sich null und nichtig seyn solle.

§. 8. So solle auch kein Korn auf dem Feldt verkaufft und da ein solches geschehen würde, soll der Contract null und nichtig seyn und der Verkäuffer sowol als Käuffer mit arbitrari Straff belegt werden.

§. 9. Dann wollen Wir daß keiner dem anderen an seinem Acker abpflüge, sondern derjenige so selbiges thuen würde, allemahl mit 2 Marck Brüchten oder dem befinden nach höher bestrafft und zu Verhütung sothanen abpflügens jedes Orths, wo keine natürliche scheidung vorhanden, Mahlsteine gesetzet werden sollen.

§. 10. Keine Schaafftrifften sollen gehalten werden ausserhalb denen Städten, Dörfferen und Höfen und wer es sonsten von Alters hergebracht.

§. 11. Es soll auch Niemandt zugelassen werden über seine wol hergebrachte Gerechtigkeit frembde Schaafe und anderes Vieh, so er nicht überwintern kan, anzunehmen und damit der Nachbaren Hude und Weyde zu schwächen und zu verderben.

Tit. 36. Von den Fischereyen.

Nachdeme mit dem fischen auf grossen und kleinen Wässeren und Bächen in diesem Unserem Herzogthumb Westphalen einige zeithero grosse Unordnung gebraucht und dadurch ein mercklicher Abgang der Fischen verspühret worden; Als haben Wir eine Nohturfft zu seyn erachtet, die desfals vielmahlen in Truck ausgelassene Befelcher anhero zu erholen und dahin zu erweiteren, daß ausser denen, welche die Fisch-Gerechtigkeit von Alters beständig hergebracht und seinen Besitz, da er streitig gemacht würde, nach Nohturfft Rechtens bescheinigen kan, sich keiner des fischens und krebsens bey nahmhaffter Straff anmassen, die jenige aber welche zu der Fischerey wie vorgemelt berechtigt, nachfolgender Ordnung in allen Puncten fleißig nachleben sollen.

§. 1. Das fischen soll den jenigen so darzu von alters her nicht berechtiget gäntzlich verbotten, denen aber solche Gerechtigkeit hergebracht derselben zwarn ihres Gefallens sich, jedoch keiner Leimstangen gebrauchen, das Wasser nicht außgiessen oder abteichen, Kalk oder Bomben ins Wasser werffen und Nacht-Leuchten, dadurch die Fischerey verdorben, gestalten die jenige so solches thun werden jedes mahl denen Benachbarten oder Interessenten den verursachten Schaden ersetzen sollen.

§. 2. Nicht weniger auch die alten Schlägten über die Gebühr nicht erhöhet, alle neue ungebührliche Schlägten aber, wie auch Hörden und Wehren, dadurch den Fischen der Ab- und Ausgang verhindert wird, gäntzlich abgethan und die Flachs-Röthen an den Oertheren da die Fische dadurch beschädiget vermieden und die Ubertrettere mit 5 Marck bestraffet werden sollen.

§. 3. Die Haußleute so zu der Fischerey sonderlich nicht berechtiget, sollen sich des fischens enthalten, bey gleichmäßiger Straff.

§. 4. Welcher aus Weyeren und Behältern Fische oder Krebse stehlen, die Dämme einreissen oder deren Durchbruch willmüthig verursachen thut, ist einem Diebstahl gleich zu bestraffen. So aber einer auß einem fliessenden ungefangenen Wasser Fisch fänget, daß einem anderen zustünde, der ist an seinem Leib oder Gut nach gelegenheit oder gestalt des Fischens, der Personen und sachen, nach Raht der Rechts-Verständigen zu bestraffen.

Tit. 37. Von der Jagt und Tauben-Flucht.

§. 1. Obwohl Unsere Herren Vorfahren am Ertz-Stifft Cöllen viel mahl alles Ernstes gebieten und befehlen lassen, daß ein jeder deme es rechtmäßig nicht gebührte sich so wol des kleinen als groben Wildtpret-Schiessens in Unseren Landen bey Vermeydung schwerer Straff enthalten solle: so vernehmen Wir dannoch höchstbefrembd und mißfällig, was gestalten solchen Befelchen und Gebotten gar nicht nachgelebt, sondern das Wildtpret ein- und andere Weege ohne Unterscheid von Jederman so dessen nicht berechtiget eigenes Gefallens häuffig hinweg geschossen werde; Und aber durch dergleichen unordentliches schiessen Unsere Wildtbahn, dafern deme nicht gestöhret werden solte, vollends in Ab- und Untergang gerathen müste, dannenhero Wir alle und jede Eingesessene und Einwohnere Unsers Hertzogthumbs Westphalen, so die Jagt-Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht und ihren Besitz, da er streitig würde, nach Rohturfft Rechtens nicht bescheinen können, gnädigst hiemit gewarnet, zugleich aber ernstlich und bey Straff 100 Marck in krafft dieses befohlen haben wollen, einig grob- oder klein Wildtpret, als Hirsche, Schweine, Rehe, Haasen, Canin, Uhrhahnen, Birckhüner, Fasanen, Feldthüner, Reigeren, wilde Aendten oder Tauben und was dessen mehr ist, weder in Büschen noch auf dem Feldt zu schiessen oder zu fällen, gestalten Wir durch sothanes jagen auch die im Feldt stehende Früchten allerdings unbeschädigt wissen wollen, sondern sich dessen allen zu entäusseren und zu müßigen, vor allem aber und insonderheit sich des jagens auf Sonn- und Feyertägen gäntzlich zu enthalten.

§. 2. Denen Haußleuthen auf Dörfferen wollen Wir hiemit Taubenschlagten oder auf den Flüchten Tauben zu halten verbotten haben, und da sie dargegen handelen sollen denenselben die Tauben todt geschossen und sie anbey gebrüchtet werden.

§. 3. Ubrigens aber das Tauben-schiessen und fangen hiermit abgethan seyn und die übertrettere jedesmahl mit 3 Marck abgestraffet werden.

Tit. 38. Von Gärten, Feldt-Schaden und Diebereyen.

§. 1. Welcher dem anderen Früchten in dem Feld stiehlt oder außdreschet, die Ahren abschneidet oder sonsten vorsetz-

lichen Schaden zufüget, Obst- und andere fruchtbare Bäume schädiget oder abbrechet, Graß oder Heu auß denen Wiesen, Obst, Kohl, Rüben, Wurtzelen und was für Gewächs es seyn mag auß denen beschlossenen Gärten, Felderen und anderen besaameten Dertheren entfrembdet oder in die Hecken, Höltzer oder sonsten versteckt oder verbringet, der solle das erste mahl mit 3 Marck oder nach befinden höher, auch nach der Sachen Beschaffenheit am Leib gestraffet werden und dabeneben das gestohlene Gut wiederliefferen oder, da solches nicht geschehen kann, dessen Wehrt bezahlen.

§. 2. Derjenige welcher Maal- oder Wandelsteine oder Bäume vorsätzlich verrücket, wegraumet, bedecket oder seinem Nechsten dardurch einigen Schaden, wie das geschehen könte, zufüget, derselbe soll nach Anweisung der gemeinen Rechten und dem Landts-Gebrauch nach gestraffet werden.

§. 3. Welcher Mühlen, Wagen, Pflüge, Egen oder sonstiges einiges Ackermanns Geschirr stiehlet und seinem Nächsten etwas davon entwendet oder sonsten daran Schaden zufüget, der soll nebst Ersetzung des Schadens in 10 und 20 Marck und sonsten bey zweyter Betrettung dem Befinden nach schärffer und am Leib gestraffet werden.

§. 4. Als auch bishero die Kühe, Schweine, Schaafe und andere Vieh-Hirten vermeynt, daß ihnen frey stünde und zugelassen wäre, den ein oder anderen, entweder in- oder ausserhalb der Feldtmarck ein- oder mehr Garben in behueff ihres Viehes zu entwenden und dieselbe wol offentlich bey Tag oder Nacht heimb zu tragen; so solle solches denen Hirthen ins gesambt, sie seyen Pferde-, Füllen-, Kühe-, Schweine- oder Gänse-Hirten, hiemit gäntzlich und allerdings, auch die Ahren auf dem Felde zusammen zu lesen verbotten seyn, bey Straff jedes mahls von 2 Marck; Würde aber jemand betretten werden der des Tags oder Nachts Feldtfrüchten weg- und nach Hauß trüge der solle, wie bey dem ersten §pho erwehnet, gestraffet werden.

§. 5. Da auch jemand im Felde befünde, daß ihme viel oder wenige Garben weggetragen oder entfrembdet wären, so solle derselbe solches so fort der Obrigkeit oder des Dorffs Vorsteheren anzeigen, dem Spuhr gefolget und darauff ohne Verzug, und bey straff zwey Marck, Haußsuchung durchgehends, vornemblich bey denen so kein gut Gerüchte haben und insonderheit denjenigen, welche nicht säen noch mehen und dannoch allerhand Getreyd zu

zeiten einsamblen, geschehen und derjenige, so eines solchen Diebstals schuldig befunden wird solle auf Maß und weise wie oben beym ersten §pho erwehnet gestraffet werden.

§. 6. Ebenmäßig soll denen Hirten ins gemein nicht verstattet werden ihr Vieh als Kühe, Schweine oder anderes von dem gemeinen Hauffen abzusonderen, die Kühe auf den Fuhren, Anwenden oder Reinen vor dem Landt oder sonsten aparte zu hüten, zu solchem End Löcher in den Hecken oder Zäunen zu machen und ihr Vieh dardurch zu leiten oder zu treiben, noch die Schweine an die Korn-Hauffen zu gewehnen, denenselben die Garben vorzuwerfen oder auszuklopffen bey Straff 2 Marck. Wohingegen aber eine jegliche Gemeinde dem Vieh-Hirten einen zulänglichen Lohn zu geben, ihnen denselben zu verglichener Zeit, damit sie zu klagen nicht Ursach haben oder befugt seyn, zu entrichten bedacht auch hiemit befelchet seyn sollen.

§. 7. Dann solle Niemandt sein Vieh seinem Nachbaren zum Schaden Hudeloß gehen lassen, sondern solches vor den gemeinen Hirten treiben, fals eignen Hirten zu halten nicht berechtiget, auch sollen diejenige so das Ziel-Vieh zu halten schüldig selbiges bey den gemeinen Tropp treiben und nicht allein, weniger des Nachts austreiben und allein außgehen lassen, jedesmahl bey Straff von 1 Marck. Es solle aber die Gemeinheit, fals selbiger die Haltung des Ziel-Viehes obliget, denenjenigen so zu dessen Anschaff- und Unterhaltung bestellet werden, dafür billige Vergnügung thuen und dessen richtige Zahlung verfügen.

§. 8. Da auch jemandt, er seye wer er wolle, dem anderen das Graß vor dem Lande oder zwischen den Feldt-Früchten und denen Hecken und Zäunen abschneidet oder mehet, oder aber in den Früchten oder Wiesen vorsetzlich zu nahe mehet, derselbe soll nicht allein die entwendete Früchten oder Graß im Wehrt der Erreiffung bezahlen, sonderen vor ein jedesmahl wann er darüber betretten wird 2 Marck Straff erlegen oder gestalten Sachen nach schärffer bestraffet werden.

§. 9. Niemand soll einem anderen auf seinem besaameten Acker ohne dessen Erlaubnüß Distelen oder ander Unkraut außziehen, weilen unter solchem Schein Feldt-Früchten mit weggerupffet werden, bey Straff 2 Marck.

§. 10. Damit auch das Vieh von denen Hirten so viel besser zusammen gehalten werde und von demselben in den Feldt-Früchten kein Schade geschehen möge, soll ein jeder hinführo und nach Verkündung dieser Unser Po-

licey-Ordnung sein auf die Wiesen und gemeine Weege schiessend oder hergehendes Landt, sonderlich an denen Oertheren wo das Vieh öffter vorbey gehet oder stäts geweydet wird, mit Graben, Zäunen oder Hecken dergestalt verwahren, daß kein Vieh darüber und das besaametes Landt oder Wiesen kommen möge; würde aber Jemand solches versaumen und dadurch seinem Nächsten Schaden geschehen, so solle er nicht allein den Schaden bezahlen, sondern auch für einen jeden Orth da er sein Land oder Wiesen nicht verwahret 1 Marck straff zu geben schuldig seyn.

§. 11. Als auch an theils Oertheren durch die haußlinge, Hirten und anderes des Orths sich auffhaltendes Gesindel, also fort nach abgeführtem Korn und anderen Früchten dergleichen Feldt-Zäune weggerissen und dadurch den Leuthen viele vergebliche Mühe und Arbeit auch Schaden verursachet wird, so sollen hinführo dergleichen Feldt-Zäune sie seyn von Dörneren oder anderen Holtz gemacht gantz sicher seyn und ein jeder der dieselbe beschädiget, auffreisset oder etwas davon wegtraget und einem anderen entwendet in 2 Marck Brüchten verfallen seyn.

§. 12. Da auch einer nach diesem sich verkühnen würde in denen besaameten oder geschlossenen Felderen so wol auff und vor frembden, als eigenen Lande und Wiesen mit den Pferden oder anderem Vieh zu hüten, derselbe soll dem anderen den Schaden bezahlen und mit 2 Marck Brüchten belegt werden. Es ist aber dardurch Niemandten benommen auf seinem eigenen Lande vor den Enden oder zwischen den Fohren das Graß abzumehen oder zu schneiden.

§. 13. Wer in und bey der Ernde-Zeit, sowol auf seinem eigenen als frembden Acker zwischen den Früchtenhäufen, oder auch ehe das Treck- oder Nachhärckelse auß den Feldern abgeführet oder sonsten die Früchten nach jedes Orths Gewonheit völlig eingescheuret, es seye mit Pferden, Kühen, Schweinen, Schaafen, Gänsen, insgemein oder jemand besonder zu hüten ohne besitzlich habendes Gerechtsamb sich unterstehen wird, derselbe soll in 2 Marck Brüchten verfallen seyn. Gleicher gestalt da gemeine Trifften seynd solle bey deren Eintreibung auff die Stoppelen die jeden Orths hergebrachte Ordnung gehalten und das Schweine-vieh zuerst, darnach das Hornvieh und demnegst das Schaaf-Vieh darauff getrieben werden, bey Vermeydung obgemelter Straff.

§. 14. Die Kühe- und Schweine-Hirten sollen bey Straff 1 Marck schuldig seyn, des morgens wan sie mit dem Viehe außtreiben vor Städten und Dörfferen ein wenig zu warten, damit alles Vieh vor die Heerde komme, nichts zurückbleibe, in die Früchten und Wiesen lauffe und Schaden thue. Ebenfals sollen dieselbe schuldig seyn, des Abends wann sie das Vieh heimb treiben, dasselbe, sonderlich die Schweine, fleißig zusammen zu halten und ehender nicht bis sie vorm Feldt gantz vorbey, auch vor der Stadt und im Dorff zwischen den schlag-Bäumen und Dorff-Frieden seynd, lauffen zu lassen. Da aber ein Hirt, er sey Schäfer, Kühe, Kälber oder Schweine-Hirt daß ihme untergebenes Viehe auf untüchtige Oerther oder Weyden treiben, oder dasselbe in Flachs-Röhten oder anderen schädlichen, faulen Wässeren sauffen, oder sonsten versaumen und in Schaden oder in Gefahr kommen lassen wird, auch mit schlagen, stossen oder werffen verletzen, derselbe soll erstlich den Schaden bezahlen und darzu dem Befinden nach gestraffet werden.

§. 15. Niemandt soll auf eines anderen Acker oder Landt ohne des Eigenthumbs-Herrn Erlaubnüs, Erbsen-Linsen- oder Wicken-Hülsen, weder von denen auf freyen strassen und offenen Felderen stehenden Obst-Bäumen einige Früchten abbrechen oder bey sich stecken. Würde nun ein- und ander darin betretten und dergleichen sachen bey ihme befunden werden, soll derselbe für jede Hand voll Hülsen wie auch für jedes stück Baum-Früchten ein halb Marck denjenigen welchen sie entwendet, an Unseren Fiscum oder Gerichtshaberen anbey jedesmahl ein Marck Brüchten erlegen.

§. 16. Zu mehrerer Verhütung obgemelter und anderer Feldt-schaden und Dieberey soll ein jede Stadt, Freyheit und Dorff nach Gelegenheit dessen grösse und vielheit der Felder und Wiesen ein, zwey, drey oder mehr und so viel Hüther oder Feldschützen als die Nohturfft erfordert, bey Straff von 10 Marck bestellen und alle Jahr von denen Beambten, Gerichts-Herren und Burgermeistern in Städten und Freyheiten und zwarn in Gegenwahrt jeden Orths Obrigkeit beeydet werden, welche dann Tag und Nacht dahin sehen sollen damit Niemandten mit Viehetreiben, schneiden, stehlen und sonsten auf den Aeckern, Gärten und Wiesen Schaden geschehe. Was nun dieselbe von Vieh betretten und straffbar befinden, solches soll so den Schaden gethan also fort auf den Pfandtstall,

wo es füglich geschehen kan und kein anderes hergebracht, gelieffert, desjenigen Nahme aber deme das also betrettendes Vieh zugehörig, oder wer sonsten ein- oder andere in dieser Unserer Ordnung enthaltenen Punkten zuwider handelt, dem Vorsteher und von demselben also fort oder zum längsten bey Außgang eines jeden Monats der Obrigkeit angezeigt und darauff die übertrettere mit 2 Marck Straff unnachläßlich belegt werden, und soll dem Pfänder von einem jeden übertretter drey Groschen, von dem Vieh aber das gewöhnliche Pfandgeldt gegeben, demjenigen auch deme der Schaden zugefügt ist, derselbe nach billiger Ermeßigung bezahlt werden.

§. 17. Da der Hüther oder Feldschütz Schaden geschehen lassen würde, soll er das erste mahl mit 2 Marck Straff nebens ersetzung des erlittenen Schadens belegt und das andere mahl seines Diensts entsetzet werden; würde aber selbiger den Schaden auß Vorsatz geschehen lassen solle er zum ersten mahl mit 4 Marck straff nebens Ersetzung des Schadens, zum andern mahl aber mit einer Leibs-Straff am Pranger und sonsten dem Befinden nach bestraffet werden.

§. 18. Da auch der ein oder ander Einwohner sehen oder befinden würde, daß seinem Nachbaren schaden geschähe und soches dem Vorsteheren oder der Obrigkeit und demjenigen so den schaden erlitten, geflissentlich nicht anzeigen und den Thäter oder des Viehes Herrn nicht nahmhafft machen, und daß er solches gesehen und gewust demnegst überzeugt würde, derselbe soll ebenfals so viel straff als der Beschädiger zu erlegen schuldig seyn.

§. 19. Ein jede Gemeinheit soll so viel möglich ihr Dorff mit guten starcken schließhafften Schlagbäumen und wo es sich füglich thuen lasset auch mit Graben, von nun an auch starcken lebendigen Hecken und Bäumen aufs beste zu bepflantzen und zu besetzen schuldig seyn, bey Straff 10 Marck so offt ihnen solches angesagt und sie darinnen säumig befunden werden.

§. 20. Niemandt soll dem anderen über sein Landt oder Wiese muthwilliger weise und ohne Noth oder habendes Recht fahren, bey Straff 1 Marck und des Pfandtgeldes so offt er betretten wird. So solle auch Niemandt in denen Fußsteegen durch die Felder und Wiesen, da kein gemeiner Fahrweeg ist, mit Wagen oder Karrn bey straff 1 Marck und Ersetzung des gethanen schadens fahren.

§. 21. Weil auch durch die Vor- und Nach-Hude denen Eigenthums-Herrn grosser Schade geschiehet, so solle solche nicht länger als bis Mäytag, wo solches nicht früher hergebracht, dauren und nicht ehender als nach Galli oder Martini, dem Herbringen gemäß, die Nachhude angefangen werden; da sonsten denen Eigenthümberen der zugefügter Schade ersetzet und dem Befinden nach der Thäter bestraffet werden solle.

Tit. 39. Von muthwilligen Außtretten der Underthanen.

§. 1. Solte ein Underthan, was Standts und Condition er auch wäre, eines öffentlichen Auffruhrs oder Auffstandts und gefährlicher Befehdung sich unterfangen, solle gegen denselben nach des Käysers Friderici und des Käysers Caroli V. Constitution verfahren werden.

§. 2. Und wollen dabeneben daß hinführo von Unseren Beambten denen kentlich und offenbaren Todtschlägeren, Dieben, Ehebrecheren und Ehebrecherinnen, fort abtrinnigen München und verloffenen Nonnen, auch anderen Bößwichtern und muthwilligen Friedtbrecheren kein Geleidt soll gegeben werden, sondern ordnen und befehlen Wir, daß Niemand freyes Geleydt zum Rechten und wider Gewalt in Unserm Hertzogthumb Westphalen, als von Uns und Unserem Landt-Drost und Rähten in Westphalen gegeben und mitgetheilt werden solle; wodurch Wir jedoch denen Unterherrn und deren Gerichtern in ihrem Gerichts-Zwang die Macht das blosse Geleidt zum Rechten zu geben nicht benehmen wollen.

Tit. 40. Von Zigeineren oder Heyden.

§. 1. Demnach ohnerachtet deren zu Außrottung der Zigeiner zu mehrmalen außgelassener geschärffter Befelcher gleichwol in der That verspühret wird, daß solches leichtfertig und diebisches Volck sich häuffig in Unsere Landen einfinden lassen, ohne daß selbiges, durch Fahrläßigkeit deren Beambten oder Forcht deren Unterthanen, also gleich aufgetrieben und gegen dieselbe nach Inhalt deren erlassenen offenen Befelcher verfahren werde, wodurch dan viele Raubereyen, Diebstäle und andere Unthaten begangen, die Unterthanen auch, sowol als auch andere Reisende, vielen Gefahren außgesetzet werden; Als wird Jedermänniglichen hiemit kundt gemacht, daß sothanes Landt-verderbliches Gesindel auf Betrettung, ohne einige Examination des

Verbrechens, mit Ruhten außgestrichen, mit dem Zeichen eines Galgens gebrandtmercket, nach der Zeit aber bey weiterer Betrettung, mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet werden sollen. Wes Ends Wir allen Unseren Beambten hiermit gnädigst ernstlich anbefehlen, auf sothanes ärgerliches Gesindel fleißig acht zu geben, forthin die ertappende Zigeiner mit ihrem Anhang zu obgemelter Straff ziehen zu lassen, mit der außtrücklicher Warnung, daß diejenige Beambte so diesem nicht gebührend nachkommen dafür ernstlich angesehen und mit einer hoher Geldt- und willkührlicher Straeff ohnfehlbarlich belegt, auch gar dem Befinden nach ihrer Diensten entlassen werden sollen.

§. 2. Denen Krameren, Frembden und Unbekandten welche Waaren oder Medicin herumb tragen und von ihrer Obrigkeit daher sie kommen ihres wandels keinen gnugsamen Schein bringen, oder die mit ihren Worten und Weesen unehrbarlich, ärgerlich und verdächtig, mithin von einem ordentlichen experimentirten Medico die Approbation deren feil habenden Medicinen nicht beybringen würden, solle durch Unsere Landen zu ziehen, zu hausiren oder darin zu verbleiben nicht verstattet, sondern da sie darüber betretten und argwohnig befunden würden, nach Gelegenheit gestraffet werden.

§. 3. Dann sollen auch keine Riemenstecher, Quacksalber, Gauckeler, Glückshaafen, Drehebretter und dergleichen in Unseren Landen geduldet, sondern so bald sie betretten würden, außgewiesen und ihre sachen confiscirt werden.

§. 4. Und sollen Unsere Beambten in allen Unseren Städten, Freyheiten, Dörfferen und Häuseren der Frembden und Einkömmlingen halber, so jetzo daselbst wären, sich erkündigen und obgenannter gestalt mit ihnen verhalten, und so darüber jemandt von Unseren Unterthanen oder den Unseren, es geschehe unter wessen Schein das wolle, heimblich oder offenbar gefährlicher weise, Aufenthalt gestattet, verschweigen, oder diesem Unserem Befelch nicht nachkommen würde, soll nach befinden ernstlich gestrafft und Niemandt darin übersehen werden.

§. 5. Wo auch in Unserem Hertzogthumb Westphalen und bey denen Unseren einige Knechte oder Kriegs-Leuthe bestellt oder angenommen werden wolten ohne Unser Vorwissen oder Zulassen, sollen dieselben, auch die ohne Paßporten oder Schein einiges Fürsten sich zu samblen oder

durchzuziehen unterstünden, nicht geduldet oder auffenthalten, sondern wo man die betretten mag angenommen, härtiglich gefragt und umb ihre Mißhandlung mit Ernst gestraffet und zum wenigsten ihre Haab und Güter angenommen und sie mit Ayden und Bürgschafften nach Nohtdurfft verbunden werden.

§. 6. Und weilen der Auffenthalt besagten Gesindels in Unseren Landen mehrentheils daher kombt, daß selbige von denen Unterthanen nicht so fort der Obrigkeit angegeben sondern ihnen auß Forcht der Auffenthalt verstattet, auch Unsere Beambte mit deren Außweisung säumig seynd: so wollen Wir, daß wer von Unseren Unterthanen einen solchen Menschen verschweigen, beherbergen und der Obrigkeit nicht anweisen würde, jedesmahl mit fünff Marck Brüchten belegt und der saumbhaffter Beambte nach Befinden bestraffet werden solle.

Tit. 41. Von denen Medicis, Apothekeren, Visitation deren Apotheken, Chyrurgis, deren Examination, wie auch Hebammen und dergleichen.

§. 1. Damit Unseren Unterthanen und Landes-Eingesessenen bey gefährlichen Kranckheiten an nöthigem Beystand nicht abgehen, sondern selbige auf alle mögliche Weise in ihren Nöthen soulagirt und ihnen geholffen werden möge, so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinführo keine Medici in Unseres Herzogthum Westphalen sich häußlich niedersetzen und ihre Profession darin üben sollen, sie haben dann zuvorn gute Zeugnüssen ihrer Erfahrenheit und Capacität vorgebracht und auf vorgangene Examination, von Uns oder Unseren Land-Drost und Rähten zu Arnsberg Erlaubnüs erhalten, daß als erfahrne Medici ihre Profession in Unserm Landt üben mögen.

§. 2. Niemandt solle eine Apoteck in Unserm Hertzogthumb aufrichten oder für einen Apoteker sich außgeben und Medicamenten verkauffen, er seye dann zuvorn, durch die jenige so wir darzu alsdann verordnen wollen, examinirt und fähig befunden worden.

§. 3. Damit auch in denen Apotecken gute und aufrichtige Medicamenten denen Krancken und Nothhabenden gegeben werden mögen, so wollen und verordnen Wir hiemit, daß alle in Unserem Hertzogthumb Westphalen auffgerichtetete Apoteken jährlichs ein mahl durch einen in Un-

seren Landen admittirten, fals selbiger obhanden, sonsten aber einen erfahrnen benachbarten Medicum, welchem die Apotekere alle vorhandene Medicamenten zu zeigen und vorzulegen schuldig seyn sollen, auf sein des Apotekers Kösten visitirt, die alte, verlegene, untüchtige Medicamenta herauß genommen und der Apoteker zu Anschaffung anderer guter angehalten werden solle; worauf Unsere Beambte fort Burgermeister und Raht in denen Städten fleißige Obsorge nehmen sollen.

§. 4. Sollen ebenfals Unsere Beambte wie auch Burgermeister und Rath in denen Städten daran seyn, damit gute erfahrne Chyrurgi oder Felscherer angenommen werden, gleich in §pho 3. vermeldet über ihre Capacität von denen desfals von Uns committirenden Medicis examinirt, und fals selbige unfähig befunden alsdann abgewiesen und ihnen die Wohnung oder betreib ihrer angegebener Profession nicht zugelassen werden sollen.

§. 5. Damit auch in Unserem Hertzogthumb an erfahrnen Hebammen nichts ermangele, so wollen und befehlen Wir Unseren Beambten, Burgermeisteren und Raht in denen Städten, Schultheissen, Vorsteheren in denen Dörfferen fort denen jenigen so es oblieget, daran zu seyn, damit fromme erfahrne Weiber darzu außgesehen werden, welche zuvor von jedes Orths Pastoren (so viel die Tauff in Noht-Sachen betrifft) unterwiesen und fals selbige hiervon ein Zeugnüs der Fähigkeit vorbringen, alsdann gleich in §pho 3. vermeldet ferneres examinirt und auf befundene genugsame Capacität zu diesem Ambt an- und in Eydes-Pflichten genommen, die übrige unerfahrne aber gäntzlich abgeschaffet werden sollen. Hingegen soll für eine Examination dem Medico 1 Rthlr., dem Chyrurgo ein halben Rthlr. und dem Beambten für die Beeydigung 1 Rthlr. gegeben werden.

§. 6. Dann wollen Wir hiemit gnädigst, daß so wol auf denen Jahrmärckten und Kirchmessen als sonsten keine Gauckeler, Charletans, Quacksalber und dergleichen verdächtige Personen (welche denen einfältigen Menschen schlechte verfälschte Pulver und Medicamenten verkauffen) tolerirt werden, sondern befehlen jedes Orths Obrigkeit ernstlich, daß sie dergleichen Leuthe also bald außtreiben auch nach Bewandtnüs der Sachen ihre Waaren und Medicamenten confisciren sollen.

Tit. 42. Von Schlägerey.

§. 1. Dieweil sich öffters allerley Schlägereyen begeben, so ordnen Wir: wann ein Zanck, Aufflauff, schlägerey, Schänderey und dergleichen unter denen Unterthanen entstehet, über deren Anlaß, Ursprung und Ursach Wir oder unsere Beambte die eigentliche Kundschaft und Wahrheit wissen wollen, so sollen die jenige, welche davon wissen, auf beschehene vorherige Abladung vor Uns oder Unseren Beambten erscheinen und daselbst von deme so ihnen wißig die rechte lautere Wahrheit bey ihrem Eyd aussagen diesemnach, besonders auf den fall die Geschichte hefftig seynd, ex Officio gegen die Thätere inquirirt und procedirt, und dafern der oder die jenige so umb die Wahrheit zu sagen citirt, ohne redliche Ursachen ungehorsamblich außbleiben würden, dieselbe von Unseren Beambten oder die sothane Jurisdiction hergebracht gebührend bestraffet werden.

§. 2. Da sich auch jemandt mit schlagen, hauen oder verwunden, also daß der Verletzter des Artztens gebrauchen und betthlägerich würde, vergreiffen mögte, so solle der Thäter oder dessen Mithelffere, dafern sie darzu von wegen der Nohtwehr nicht verursachet wären, zum ersten das Artzt-Geldt bezahlen und dem Beleidigten für seine Schmach und Schmertzen nach Erkanntnüs deren Rechten geben, darzu alle Kösten, Zehrung und Schaden so der Krancker Zeit seiner Kranckheit gelitten, nach rechtlicher Ermäßigung Unserer Beambten des Orths allwo die That geschehen ist, bezahlen.

§. 3. Imgleichen da einer mit hauen, werffen, schlagen, mit verlahmung seiner Glieder verletzt würde, solle der Thäter den Schaden und Schmertzen vergüten, als viel durch Unsere Beambte, darunter der Schade geschehen ist, nach gestalt des handels und Gutbedüncken wird rechtlich erkandt werden, sambt dem Artzelohn, Kösten und Schaden wie vorstehet und darzu vor Uns und unsere Beambten den Abtrag thuen.

§. 4. Und nachdemahlen durch das immerfort continuirendes Lehn-außruffen und außtheilen, nächtliches rottiren und außlauffen oder sogenanntes Leimlöcher-gehen deren Jungen-Gesellen, auch Auffsuchen ihrer widriger Partheyen, nicht allein vielen Muthwillen und üppigkeit sondern auch allerhand Zanck und Schlägerey, Blutrünstungen und Verwundungen, ja auch viele Todtschläge

und Mordthaten und schwere Laster, ohne daß man wegen Finsterheit oder sonst den rechten Thäter erkennet und wissen mögen, verübet werden; Als thuen Wir alles und jedes dergleichen Nächtliches Rottiren und Umbschweiffen, mit der Warnung gnädigst und ernstlich verbieten, daß diejenige so dabey ins künfftig betretten oder daß dabey gewesen überwiesen würden, dadurch an sich selbst, wann schon nichts anders sträffliches vorgangen und darauß erfolgt, in eine harte Leibs- oder Geldt-Straff verfallen seyn. Dafern aber dabey Schlägerey, verwund-, Verlahmung, Todtschlag, Dieberey, Nohtzucht oder sonst was lästerliches von allsolchen rottirten Gesellen verübet zu seyn sich befinden würde und der eigentliche Thäter nicht zu erfahren seyn solte, ein jeder von denselben, als wann er die bey der Rottirung verübte That für sich selbst und allein begangen hätte und dessen gnugsamb überwiesen wäre, an Gut und Blut, Leib und Leben nach Anweisung der Carolinischer Ordnung ohne einige Gnad abgestraffet werden.

Tit. 43. Von Brüchten.

Nachdemahlen in der That öffter verspühret worden, daß entweder durch Fahrlosigkeit oder sonstiges nachsehen Unserer Beambten, die Brüchtfällige zu Zeiten nach der Gebühr nicht bestraffet, auch zuweilen ohne gnugsame Erkanntnüß der Sachen und unschuldiger weise Unsere Unterthanen mit Straffen belegt worden; So wollen und befehlen Wir hiemit sämbtlichen Unseren Beambten auch Brüchtmeisteren und übrigen Bedienten im Hertzogthumb Westphalen gnädigst und ernstlich, das die im Jahr 1616 erlassene und nochmahlen hiebey gehende Brüchten-Ordnung (Nr. 56 d. S.) in allen Puncten gehalten und selbiger nachgelebt werden solle.

Tit. 44. Von Landstrassen, gemeinen Weegen, Brücken und Steegen.

Demnach von Unseren Vorfahren und Uns verschiedene Edicta vor und nach dahin verkündet worden, daß in Unserem Westphälischen Hertzogthumb die Landtstrassen und Weege, Brücken und Steege, wie auch Landwehren in guten Standt gesetzet und unterhalten werden sollen: diesem aber schlecht oder gar nicht nachgelebet worden und selbige an vielen Orthen gantz verwüstet und in fast unbrauchbarem Standt sich befinden, solches aber nicht allein

denen Frembden, Reisenden, Fuhrleuthen zu gröstem Beschwer und Ungelegenheit, sondern auch zu sperr- und hemmung allgemeinen Gewerbs, Handel und Wandels, erfolglich allen Unsers Hertzogthumbs Westphalen Eingesessenen und Unterthanen zu mercklichem Nachtheil und schaden gereichig ist; Als thuen Wir zu Abwendung mehreren Unheyls, auch beförderung gemeinen Nutzens und Bestens hiemit gnädigst verordnen, daß fürtershin Unsere unterm 16ten Junii 1717 desfals außgelassene Verordnung (Nr. 322 d. S.) ein für allemahl zur Richtschnur bleiben und deroselben in allen und jeden Puncten vollenkommen nachgelebt, auch von allen Unseren Beambten darauff stäth und vest gehalten wie weniger nicht, alles darinnen begrieffene zum gäntzlichen Effect und Würcklichkeit bey Vermeydung Unserer höchster Ungnad und ferner weiter scharffer Bestraffung gebracht werden solle. Wie solches alles dieser Unserer Verordnung angehenckt seyn wird.

Bemerk. Die dieser Polizei Ordnung als Beilagen von Nr. 1 bis Nr. 10 angehängten Verordnungen finden sich in dieser Sammlung unter den Nummern: 315, — 347, — 34, — 113, — 320, — 158, — 335, — 114, — 56 und 322 aufgeführt.

---

359. Schloß Ahausen den 19. November 1723.

Clement August, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln, Bischof zu Paderborn u. Münster, Herzog in Ober- u. Nieder Baiern ꝛc.

Bei dem eingetretenen Ableben des Churfürsten Joseph Clement (während dessen Lebzeiten der Vorgenannte schon zum Coadjutor und Nachfolger erwählet und vom Pabste bestätigt worden) und bei der Unthunlichkeit die Regierung des Erzstiftes Cöln sofort persönlich anzutreten, wird ein churfürstl. Statthalter ernannt, und werden die sämmtlichen Landesbehörden angewiesen, dessen Befehlen und Anordnungen unbedingten Gehorsam zu leisten.

---

360. Schloß Ahausen den 20. November 1723.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Unter Bestätigung der vom Churfürsten Joseph Clement im laufenden Jahre verfaßten und in Druck heraus-

gegebenen, verbesserten Polizei-Ordnung des Herzogthums Westphalen, wird Land-Drost und Räthen daselbst die Publikation und Handhabung derselben befohlen.

---

361. Bonn den 24. März 1724.

Churfürstlicher Statthalter.

Da eine unter den Schweinen herrschende Krankheit bei dem Genusse des davon herrührenden Fleisches gesundheitsnachtheilige Folgen besorgen läßt, so sollen alle rheinische, westphälische und recklinghausensche Lokalbehörden, desgleichen auch die Militair-Behörden den angeordneten Visitatoren alle jeden Ortes vorhandene Vorräthe von Schweinenfleisch anzeigen und zur Untersuchung vorbringen lassen; das inficirt befundene Fleisch muß sofort an abgelegenen Orten vergraben, nicht aber in Flüsse oder andere Gewässer versenkt werden.

---

362. Arnsberg den 4. April. 1724.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Zur Beförderung der Woll-Manufakturen im Herzogthum Westphalen, wird der Ankauf und der Gebrauch der, auf den dortigen Märkten vorkommenden fremden, wollenen Tücher verboten.

---

363. Münster den 18. Mai 1724.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Publikation eines mit dem Könige von Preußen geschlossenen Militair-Cartells, wodurch — unter Verheißung strenger Untersuchung und Bestrafung der von preußischen Werbern ferner vollführt werdenden Territorial-Verletzungen der churfürstlichen Lande und Gebiete —, ausführliche Bestimmungen über die Verhaftung und Auslieferung der gegenseitigen Deserteure ꝛc. festgesetzt werden.

Bemerk. Die obige mit Preußen geschlossene Convention ist unterm 1. Febr. 1732 von Chur-Cöln aufgehoben worden. Mit folgenden Mächten sind gleich-

mäßige und zum Theil auf 4, 10 und 12 Jahre, oder auf 6monatliche Kündigungs-Frist bedungene Cartel-Verträge geschlossen worden, nämlich mit: Braunschweig-Lüneburg am 18. Juli 1726, Chur-Trier am 21. Febr. 1727, Hannover am 17. Juni 1732, Chur-Pfalz am 4. August 1727, Waldeck am 5. Septbr. 1736, Frankreich am 18. Januar 1739, Niederlanden am 15. Jan. 1745, Dänemark am 8. März 1745, Chur-Pfalz resp. Jülich und Berg am 6. Aug. 1746 (NB. ist am 3. Dez. 1754 von Chur-Köln aufgekündigt worden), Preußen am 28. August 1751, Chur-Pfalz resp. Jülich und Berg am 22. Mai 1756, (die Cartels mit Braunschweig-Lüneburg und mit Hannover sind am 22. April 1757 aufgehoben worden,) mit den chur-rheinischen, schwäbisch- und fränkischen und Ober-Rheinischen Reichskreisen am 9. Jan. 1758, mit Chur-Pfalz resp. Jülich und Berg am 7. Aug. 1765, mit Hessen-Kassel am 12. Mai 1766, und mit England resp. Chur-Hannover am 29. Aug. 1766.

---

364. Bonn den 29. Mai 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Aufforderung der sämmtlichen churkölnischen Vasallen, bei dem stattgefundenen Regierungs-Antritt des neu erwählten Landesherrn, binnen 3 Monaten, die Empfängniß ihrer Lehen herkömmlich zu erneuern.

---

365. Bonn den 8. Juli 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Ueber die in jedem Landes- und Unterherrschaftlichen Distrikte vorhandenen Schulden, und über die jeden Ortes übliche Erhebungs-Art der ausgeschriebenen Simplen; desgleichen über alle städtische Rechnungen und Kapital- und andre Lasten, so wie über die vorhandenen Armen-Renten und Stiftungen, wird von den Lokalbehörden ein ausführlicher Status erfordert, um in solchen Beziehungen die „gebürende landesherrliche Obsorge" eintreten lassen zu können.

---

366. Bonn den 11. Juli 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Die von Rhein-Flossen durch Unglücksfälle getrennt oder sonst von den Ufer-Bewohnern gelandet werdenden Flossen-Hölzer dürfen nicht verschleppt und verheimlicht, sondern müssen den Eigenthümern gegen das herkömmliche Landungs-Geld unweigerlich verabfolgt werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 122.)

---

367. Schloß Arnsberg den 11. August 1724.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer erneuerten churkölnischen Hof-Kanzley-Ordnung, wonach der, vermöge der Landes-Vereinigung, angeordnete beständige churfürstliche Rath (Hofrath) sich rücksichtlich seiner Sitzungen und Verhandlungen richten soll.

Diese in 4 Titel eingetheilte Hofkanzlei-Ordnung handelt: 1) von der Anordnung und den Funktionen des Präsidenten, des Direktors und der Hofräthe; 2) von den Sekretarien, den Registratoren, den Expeditoren, den Kanzlisten und übrigen Kanzleiverwandten; 3) von den Advokaten und Prokuratoren, deren Schreibern und Partheien und 4) von der Revision der zur Hofkanzlei erwachsenen Rechtssachen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 515.)

Bemerk. Erneuert und auf Westphalen und Recklinghausen angewendet am 13. Dezember 1735 (s. l. c. S. 534). Sodann sind ferner mehrere gegen die Vorschriften der Hofkanzlei-Ordnung und zur Hemmung und Vertheurung der Prozeß-Führung gereichende, besonders von Advokaten und Prokuratoren veranlaßte Mißbräuche gerügt und verboten worden, (conf. die Verordnungen vom 13. März 1744, 28. Februar und 6. Juni 1747, 13. Febr. 1748, 19. Jan. 1750, 1. März 1763 und 9. Jan. 1770, l. c. S. 544—559.)

---

368. Bonn den 18. August 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Wegen der häufigen Auswandrungen unbemittelter Unterthanen aus den Reichslanden nach Ungarn, welche

wegen Mangel an Niederlassungs-Mitteln und Kenntnissen sich nur aufs Betteln verlegen, wird die kaiserliche Bestimmung publizirt, daß nur den mit Entlassungsscheinen ihrer Landesherrn und mit kaiserlichen Pässen versehenen Auswanderern die Einschiffung auf der Donau gestattet werden soll.

---

369. Arnsberg den 2. September 1724.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Bei der churfürstlichen Regierungs-Kanzlei in Westphalen soll von Landdrost und Räthen, gleichmäßig wie bei dem churfürstlichen Hofrath zu Bonn, die churfürstliche Titulatur angewendet, und nur die unter Beachtung dieser Vorschrift eingegeben werdenden Suppliken und Schriftsätze angenommen werden.

---

370. Bonn den 21. October 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Das zu Schlägereien, Verwundungen und Duellen Veranlassung gebende, mißbräuchliche Degen-Tragen durch Apotheker- und Barbier-Gesellen, Lackeien, Diener und Handwerksburschen wird, bei Confiskation der Degen u. a. willkührlicher Brüchten- oder Leibes-Strafe, verboten.

Bemerk. Am 15. September 1730 ist obiges Verbot erneuert und auch auf Advokaten, Prokuratoren, so wie deren u. a. Schreiber, junge Kaufmanns-Söhne und Bediente ausgedehnt worden.

---

371. Bonn den 10. November 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Zur Unterhaltung des auf der Land-Straße zwischen Bonn und Cöln, aus Landes-Mitteln, gebauten Steinpflasters, soll an den von den Landständen angesetzten Barrieren ein Wegegeld nach beigefügtem Tarife erhoben werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 108.)

Bemerk. Späterhin sind auch noch folgende Brücken- und Wegegeldtarife publizirt worden, nämlich:

Am 23. Juli 1739 für die 1. Barriere auf der Königsdorfer Straße.

Am 2. Juni 1747 für die Barriere am Kreutzberg.
„ 4. Juli 1753 für die Barrieren zu Hersel u. am Judenbüchel auf der köln. Straße.
„ 7. Jan. 1759 für die Barriere auf dem Wege nach Herzogsfreude.
„ 12. April 1763 für die Barr. am Nippes u. zu Woringen auf der Straße nach Neuß.
„ 1. Juni 1764 für die Barr. vor Michaelis Thor zu Bonn und
„ 22. Juni 1765 für die Barr. vor dem Cöln-Thor.
„ 10. Sept. 1765 für die Barr. auf der ostrheinischen Frankfurter Straße.
» 15. Juli 1767 für die Barr. vor dem Sternen-Thor zu Bonn.
„ 6. Dez. 1769 u. „ 1. März 1771 für die Barr. auf d. Buschhofer Straße, in die Eyffel führend.
„ 2. Sept. 1771 für die Barr. im Dingstuhl Fürth.
„ 18. April 1773 für die Barr. auf der Landstraße bei Fornich.
„ 1. Juli 1773 für die Barr. auf der Landstraße von Brühl nach Lechenich.
„ 10. Jan. 1776 für die Barr. auf der Landstraße nach Büschhofen.
„ 9. Juli 1776 für die Barr. auf der Landstraße von Oestinghausen nach Soest.
„ 16. Juli 1782 für die Brücke über die Ems im Vest Recklinghausen.
„ 29. April 1783 für die Barr. im Vest Recklinghausen.
„ 4. Sept. 1784 für die Brücke über die Ruhr zu Hüsten im Herzogth. Westphalen.
„ 18. Febr. 1785 für die Barr. auf der Landstr. von Olpe bis zur Nassau-Siegenschen Grenze.
„ 2. Juni 1786 für die Barr. auf der hergestellten Landstraße von Heerdt auf Oberkassel und Düsseldorf.
„ 29. April 1793 für die Brücke über die Ruhr zu Freienohl auf der Landstraße nach Meschede.
„ 8. Jan. 1799 für die Barr. im Vest Recklinghausen.

372. Bonn den 26. März 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Wegen der häufigen Störungen der öffentlichen Sicherheit im rheinischen Erzstifte, werden gegen die das Land durchziehenden Zigeuner, starken Bettler und andere Vagabunden, wiederholte und bis zur Todesstrafe geschärfte Strafbestimmungen publizirt; sodann wird auch den Lokalbehörden befohlen, allmonatlich zweimal, nach gegenseitiger heimlicher Verabredung, die Visitation ihrer Bezirke vorzunehmen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 60.)

Bemerk. Unterm 22. Dezember 1738 ist die obige Verordnung mit dem Zusatze erneuert worden, daß gegen die zusammenrottirten oder einzeln betroffenen, bewaffneten Vagabunden, — wenn sie anderwärts schon bestraft, gebrandmarkt oder als Mitschuldige begangener Verbrechen ermittelt worden sind —, die Todesstrafe verhängt werden soll. (s. l. c. S. 59.)

---

373. Bonn den 29. März 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Die in der Stadt Bonn sterbenden Einwohner und Fremde, welche in und auf den städtischen Kirchen und Kirchhöfen keine eigenthümliche, oder nur mit Leichen überfüllte Begräbnisse haben, sollen auf dem sogenannten Soldaten Kirchhofe vor dem Sternen Thor beerdigt werden; auch müssen die Gräber 6 Fuß tief gemacht werden, und dürfen die Todtengräber ohne Vorwissen der Pfarrer keine Todtenladen versetzen, wegnehmen oder zerstören. (Conf. chk. Ed. Samml. Bd. II. S. 362.)

---

374. Bonn den 3. Juli 1725.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Bei der, dem persönlichen Jagdvergnügen des Landesherrn vorbehaltenen, Reiher- und Milanen- (Hühner- Geier-) Baitze wird das in frühern Jagdedikten schon enthaltene Verbot des Schiessens dieser Raubvögel im rheinischen Erzstifte erneuert.

---

375. Bonn den 12. September 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Die zum Tauben-Flug nicht Berechtigten dürfen ferner keine Tauben zum Feldfluge mehr halten, sondern müssen dieselben einsperren; künftige den Ackerbau benachtheiligende Contraventionen sollen mit Confiskation der Tauben und Zerstörung der Taubenhäuser bestraft werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 269.)

Bemerk. Am 17. September 1756 ist die obige Verordnung, unter Anwendung auf das platte Land, so wie auf die Städte und Flecken dieß- und jenseits Rheines, erneuert und dahin geschärft worden, daß ausser obiger Strafe die unberechtigten Taubenhalter mit 4 Gldg. Brüchte bestraft werden sollen; daß die ausfliegenden Tauben von jedermann gefangen werden dürfen, und daß die saumseligen Lokalbehörden resp. Unterherrn mit 10 Gldg. Strafe für jeden Contraventions-Fall belegt werden sollen. (s. l. c. S. 270.) — Die strengere Handhabung der beiden vorstehenden Verordnungen ist den Lokalbehörden unterm 12. März 1779 befohlen worden.

376. Bonn den 18. September 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Die im rheinischen Erzstifte stattfindende Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage, durch Verrichtung allerlei unzulässiger oder knechtlicher Arbeiten, wird streng untersagt. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 38.)

377. Bonn den 6. Oktober 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Verkündigung eines General-Pardons für die binnen 6 Wochen zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure von den churfürstlichen Truppen.

Bemerk. Die Anzeigen der späterhin von Zeit zu Zeit erneuerten General-Pardons, in so fern sie nichts Bemerkenswerthes enthalten, sind in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen worden.

378. Arnsberg den 10. October 1725.

Landdrost und Räthe (unter churfürstl. Titulatur).

Auf die Beschwerde der westphälischen Landstände, wegen großer Kostspieligkeit der Exekutionen der Urtheile, wird bestimmt, daß Letztere in der Regel durch die Lokalbeamten des Wohnortes der unterliegenden Parthei geschehen müssen, und nur ausnahmsweise, und auf den Grund besondern Auftrages des erkennenden Richters, durch auswärtige Beamten vorgenommen werden dürfen. Letztere müssen jedesmal von ihrem Auftrage den örtlichen Richter oder Magistrat frühzeitig benachrichtigen, und sollen diese solche Exekutionen nicht behindern. Die Vollziehung urtheilsmäßiger Exekutionen in fremden Bezirken, ohne speziellen Auftrag, wird den Lokalbeamten bei 25 Goldg. Strafe verboten, und müssen sie die in ihren Amtsbezirken bewirkenden Exekutionen gegen die gewöhnlichen Gebühren ohne Berechnung von Diäten vollstrecken.

---

379. Bonn den 16. März 1726.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Den erzstift-rheinischen Unterthanen wird der Eintritt in fremde Kriegsdienste, bei Vermeidung schwerer Geld- u. a. Strafen, verboten, und sollen die dazu Lust tragenden und tauglichen jungen Leute in churfürstlichen Militairdienst treten. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 451.)

Bemerk. Unterm 28. Dezember 1726, 24. März 1727, 16. Januar 1734, 23. Mai 1760 und 3. August 1761 ist das obige Verbot im Allgemeinen erneuert, und gegen die Contravenienten die Strafe der Confiskation ihres Vermögens verhängt worden.

---

380. Bonn den 15. Juli 1726.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Die mißbräuchlichen Verzögerungen der Appellations- und Revisions-Gesuche, oft bis zum letzten Tage der Frist, werden verboten, und sollen die verspäteten Gesuche unbeachtet bleiben. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 510.)

Bemerk. Erneuert und auf Westphalen und Recklinghausen angewendet am 13. Dezember 1735. (s. l. c. S. 534.)

---

381. Schloß Arnsberg den 12. September 1726.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Die adlichen Rath- und Drosten-Stellen und dergleichen adliche Landes-Bedienungen im Herzogthum Westphalen sollen nur mit wirklich daselbst aufgeschwornen oder sonst vollbürtigen adlichen Landsassen besetzt werden.

---

382. Schloß Arnsberg der 15. September 1726.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer auf Anstehen der westphälischen Landstände festgesetzten Tax-Ordnung für die Untergerichte im Herzogthum Westphalen, wodurch die Gebühren ausführlich bestimmt werden, welche den Gerichten, Drosten und Amtsverwaltern u. a. zu gerichtlichen Funktionen berufenen Personen zustehen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 686.)

---

383. Bonn den 7. März 1727.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Als Repressalie gegen das in den cleve-, mörs- und geldern'schen Gebieten ergangene Verbot der Fruchtausfuhr in die erzstiftischen Länder, wird bis zur Aufhebung dieses den Handels-Verkehr störenden und diesseitige Fruchttheurung erzeugenden Verbotes, die Ausführung des Roggens in die angrenzenden cleve-, geldern- und mörsischen Orte, im rheinischen Erzstifte, bei Confiskations-Strafe untersagt.

Bemerk. Unterm 3. Februar 1740 ist dieselbe Maßregel gegen Jülich und Berg aus gleichen Gründen befohlen worden.

---

384. Bonn den 6. Februar 1728.

Churfürstl. Statthalter.

Wegen eines von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln an die städtischen Handwercker erlassenen ausdrücklichen Verbotes: zu churfürstlichem und erzstiftischem Dienste in und ausserhalb der Stadt Cöln zu arbeiten; wird es im rheinischen Erzstifte verboten, zu Neubauten oder schon begonnenen Bauwerken stadtkölnische Handwerksleute ferner anzuwenden, oder deren verfertigte Arbeiten aller Art zu gebrauchen; den erzstiftischen Lokalbehörden wird ausserdem befohlen, die arbeitend betroffen werdenden stadtkölnischen Handwerker zu verhaften, ihre Arbeiten zu sequestriren und über jeden solchen Vorgang Bericht zu erstatten.

Bemerk. Unterm 4. Dezember 1733 hat der churfürstliche Statthalter als Repressalie gegen den Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln, — welcher die Vollendung bezeichneter, churfürstlicher Gebäude auf erzstiftischem Grunde und Boden in der Stadt Cöln dadurch verhindert hat, daß er den dazu bestellten städtischen Werkmeistern das Fortarbeiten an jenen Gebäuden unter Androhung der Geleits-Aufkündigung verboten hat —, den erzstiftischen Lokalbehörden befohlen, bis auf weitern Befehl nicht zuzulassen, daß an den im Erzstifte gelegenen Häusern und Höfen stadtkölnischer Bürger irgend eine Baureparatur oder Erneuerung der Gebäude vorgenommen werde. — Durch eine gleichzeitige Verordnung sind auch die stadtkölnischen Bürger und Kaufleute von allen erzstiftischen Markttägen ausgeschlossen worden, und sollen der Contravenienten ausgestellte Waaren confiscirt werden.

Am 27. Januar 1770 sind die vorbemerkten in Nichtachtung gerathenen Verordnungen erneuert, und dieses dadurch motivirt worden: daß sich in den erzstiftischen Städten und auf dem Lande eine hinlängliche Zahl geschickter Werkleute vorfinden, daß die stadtkölnischen Kaufleute und Krämer, zum Nachtheil der Erzstiftischen, diesseitige beständige Waaren-Lager halten und die Hausir-Verbote übertreten, und weil überdies durch das Betragen des kölnischen Stadtrathes und der dortigen Bürgerschaft „nicht zu einer „gnädigsten Nachsicht, wohl aber zu höchstem Mißvergnügen die erösterte Anlaß gegeben worden.„

385. Bonn den 1. März 1728.

Churfürstl. Statthalter.

Demnach Ihre Kayserliche und Königl. Catholische Majestät vermittels hernach inserirten Mandati allergnädigst verordnet haben, daß in dem Ertz-Stifft und Churfürstenthumb Cöln keine ligende unbewegliche Gütere an geistliche Gemeinheiten gebracht werden sollen.

Wir Carl der Sechste ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Ehrsamben Unseren und des Reichs lieben Getreuen des Ertz-Stiffts und Churfürstenthumbs Cöllen Ständen, Unterthanen und Eingesessenen, sonderbahr aber welche ligende Grund und Güter, als da seynd Hauß, Hoff, Wein-Garten, Wiesen, Aeckeren, Waldungen, Zehenden, Gülten, Weyeren, Jagd- und Fischens Gerechtigkeiten, Wayd, unablößliche Renthen und was sonsten in dem Ertz-Stifft Cöllen für unbeweglich gehalten wird, besitzen, Unsere Gnad und alles Guts und geben denenselben anbey zu vernehmen was massen uns Eingangs gedachten Ertz-Stiffts weltliche Landstände unterthänigst klagend vorbringen lassen, wie daß nicht allein dieses Churfürstenthumbs Stiffter und Clöster und dergleichen Collegia, sondern auch weit und breit umb selbiges gelegene Geistlichkeit, vorbesagte weltliche ligende Güter vor und nach von denen Weltlichen in solcher Menge an sich gebracht, daß sie anjetzo den grösten Theil des Ertz-Stiffts zu kundbaren deren Weltlichen Ständen Abbruch und Unerträglichkeit würcklich besitzeten und noch täglich mehrers zu acquiriren sucheten, mit gehorsambster Bitte diesem Werck zu steuren und darwieder ein Edictum Inhibitorium an das Ertz-Stifft und Churfürstenthumb Cöllen publiciren zu lassen.

Nun haben wir Ihre des Churfürstens zu Cöllen Liebden in dero Landsherrlicher Jurisdiction nit vorbeygehen lassen wollen, sondern Sie über dieses dero weltlichen Landständen anbringen zuvor vernohmen, nachdeme aber an uns Ihre Liebden Dero Bericht eingeschicket und über dieses deren Weltlichen Landständen anbringen, unsere Kayserliche Verordnung gnädigst zu ertheilen, uns lediglichen anheimb gestellet haben, und dan wir ein solches durch unseren gehorsambsten Reichs-Hoff-Rath umständlich überlegen und berathschlagen lassen, auch nach eingeholten dessen Rath und Gutachten gnädigst befunden, daß erstlichen einiger Zweiffel nicht obhanden, sonderen sich gebühre solche Satzungen zu machen welche denen Unterthanen zu

nutzen und zu Versicherung des Landes gedeyhen, auch vor das andere gleichfalls nicht zu zweifflen, daß ein solches die Billigkeit erfordere und zulasse, immassen wie die Kirchen selbsten vor billig und gut gehalten die Vorsehung zu thun, daß von denen geistlichen Güteren keine, ohne Päbstlichen Consens, an die Weltliche verwendet werden können, als umb so viel mehr und billig denen Weltlichen Vorsehung geschehen kan, daß sonderlich von denen ligenden Güteren nichts an die Geistliche gebracht werden mag, zumahlen jenen mit Erhalt- und Erziehung der Kinder, auch Beschützung des Vatterlands viel grössere Beschwerden obhanden und dahero mehrer dan diese, sonderbar der ligenden Güteren bedörffen, gestalten vors dritte dergleichen Pragmatica in dem Ertz-Stifft Trier, auch Herzogthumb Gülich und Berg und anderen benachbarten Länderen gemacht und verordnet, auch biß anhero festiglich darob gehalten worden. Diesem nach so setzen, statuiren und befehlen Wir von allerhöchst Käyserlicher Macht gnädigst, daß führohin in dem Ertz-Stifft und Churfürstenthumb Cöllen einige ligende und unbewegliche Grund- und Güter wie sie Nahmen haben mögen, es seyen gleich Häuser, Hoff, Wein-Garten, Wiesen, Aecker, Waldungen, Gülten, Zehenden, Jagens- und Fischens Gerechtigkeiten, in Summa alles so unter ligenden Güteren verstanden wird nichts davon außgenohmen, an die Geistliche, was Standes und Würden oder Ordens die seynd oder genant werden, nicht verkauffet oder in perpetuum sub pacto Antichretico versetzet, cediret, verschencket oder auff ein andere ersinnliche Weise und Weeg, mit was Vorwand es immer geschehen könte, veräusseret, transferiret, cediret und verwendet werden, widrigen fals solche Verkauffe, Vermächtnus, Geschenck, Cession, Verganth- und alle dergleichen Veräusserungen von keiner Würckung seyn, wobey gleichwohl die Clerici Saeculares, welchen die Weltliche ex Testamento, vel ab intestato succediren können, dießfals außgenohmen und befreyet, in dem übrigen aber alle andere Geistliche und dergleichen Communitäten, wie obvermelt darunter begriffen seyn sollen: und wofern sich begebe, daß von dergleichen ligend- und unbeweglichen Grund-Stücken und Güteren wie obgehöret durch Erbschafft, Vermächt, Versetz-Pfandung, Executiones oder auff einige andere Weise an die Clöster, Gottes-Häuser und geistliche Communitäten gelangeten, so solle es doch also verstanden seyn, daß denen weltlichen hoch- und niederen

Stands-Personen gleich alsbalden, oder nach verflossenen denen nechsten anverwandten competirenden Anlassungs-Jahr, solche Güter je und allezeit ohne Beschränckung einiger Zeit oder vorschützender Praescription, entweder umb die Bezahlung dessen wie sie an die geistliche Clöster, Gottes-Häuser und Communitäten gekommen oder aber, wofern das Gut zu hoch gekauffet oder sonsten absque interventione pretii acquiriret worden wäre, alsdan (welches auch von denjenigen zu verstehen, denen das Jus Retractûs intra Annum ohne das gebühret) gegen Erlegung des Pretii, welches dasselbe durch unpartheyische und der Sachen verständige weltliche Aestimatores, tempore Retractûs, billig werth zu seyn geschätzet und von der Obrigkeit erkennet worden, anwiederumb außzulösen und einzuziehen bevorstehen und dessen auch berechtiget, jedoch aber nicht schüldig seyn sollen, was etwa unnöhtiger Weise darein verbauet oder verbessert worden zu bezahlen, und wofern ein Zweiffel vorfallen würde ob die Meliorationes nöthig oder unnöhtig gewesen, mithin auch zuweilen dieser Punct durch langwirige Proceß die Haupt-Sache auffhaltet, alsdan solle nichts destoweniger gegen Erlegung oder, auff den von denen Clösteren beschehenden nicht Annehmungs-Fall, Deponirung deß vorgedachten Pretii das geistliche Closter oder Communität schüldig seyn, das Gut alsogleich dem einstehend- oder retrahirenden Weltlichen abzutretten und den Punctum necessariarum meliorationum per separatum außzuführen: Auff daß aber hierdurch denenjenigen so etwa zu ihrer Seelen-Heyl einiges Legatum oder Stifftung oder andere dergleichen Gott gefällige Vermächtnus zu thun intentioniret wären, ihr guter Will nicht gesperret oder gehindert werde: so ordnen und wollen Wir, daß denenselben auff dergleichen Fall frey und zugelassen seyn solle, ein solches oder in Geld oder anderen Mobilien zu verschaffen, und wan in dessen Ermangelung ja ein ligendes Gut müste oder wolte vertestiret werden, so solle doch solches anders nicht an die Clöster, Communitäten und Gottes-Häuser als ad interim seu per modum pignoris kommen, indessen aber denen Weltlichen umb einen billigen Werth feyl gebotten und frey gesprochen werden und ihnen obvermeldete Lösungs Gerechtigkeit unbenommen seyn.

Wir vermeinen, ordnen und wollen auch, daß obbegriffene Ordnung und Mandat zu ewigen Zeiten für ein Gesätz gehalten und aller Orthen und Enden besagten

Churfürstenthumbs Cöllen statt und Würckung haben, darwider kein anderes Gesätz, Recht, Brauch noch andere Gewonheit, wie sie seyn möchten (nachdem Wir denenselben jetzt hiermit auß Käyserlicher Macht und Vollkommenheit in diesem Fall wissend- und würcklich derogiren) kräfftig seyn sollen:

Und gebieten hierauff bey unserer schwärer Käyserlicher Ungnad und Straffe, daß dieser Unserer Ordnung, Gesätz und Befehl wie hieroben angeführet, von allermänniglichen nachgelebet, festiglich gehandhabet und niemand darwieder zu handlen oder anderen Gestalt zu beschützen, zugelassen seyn solle, auff keine Weiß noch Weege, zu welchem Ende nach besserer Versicherung und männiglicher Wissenschafft dieser unserer Käyserlicher Ordnung, Gesätz und Befehl bey der Churfürstlichen Söllnischen Regierung und anderen Gerichteren öffentlich verlesen, publiciret, denen gerichtlichen Protocollis eingetragen, an gewöhnlichen Orth affigiret und zu steiffer Nachgelebung wohlverwahrter auffbehalten, auch männiglich davon nachrichtliche Wissenschafft gegeben werden solle: Daran geschehet unser Käyserlicher Will und Meynung: mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserem anhangenden Käyserlichen Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien den dritten Monats Tag Dezembris nach Christi unseres lieben Herren und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehnhundert sechs und zwanzigsten ꝛc. ꝛc.

Als wird allen und jeden Ertz-Stifftischen Beambten und Gerichteren hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, gegenwärtiges Mandatum zu jedermans Wissenschafft publiciren, gewöhnlicher Orthen affigiren und den Protocollis eintragen zu laßen, fort deme ins künfftig auffs genauiste zu geleben.

---

386. Bruel den 5. Juni 1728.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

In den sämmtlichen churfürstl. Landen wird bei willkührlicher Geld- und resp. Leibes-Strafe das feuergefährliche Schiessen, Raqueten-Werfen und Abbrennen von Feuerwercken in Städten, Flecken und Dörfern verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 151.)

---

387. Arnsberg den 28. August 1728.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Nachdem Wir mißfälligst vernommen, welcher Gestalten in Unserem hiesigem Hertzogthumb Westphalen im Zoll-Wesen viele Unordnungen und Mißbräuche sich darumb hervorgethan, weilen die vor und nach ergangene Zoll-Ordnungen dem Publico nicht kundt gemacht sondern den Zöllneren allein zugestellet worden, mithin diese das verzollendes Quantum nicht allein verhöhet sondern auch die Waahren so offt damit binner Lands eine Zoll-Stätt passiret worden sich abermahlen und also bißweilen drey und gar vierfach verzollen lassen, dahingegen auch die mehreste Unterthanen welchen das Ihrige zu verzollen von Alters obgelegen, wann dieselbe die Zoll-Stätte nicht mit ihren Waahren passiren, die schuldige Verzollung, unterm Vorwand daß die Waahren womit sie gleichwohl Gewerb- und Nahrung treiben binner Lands und zu eigener Consumption anerkaufft hätten, eine Zeithero verweigert und sich gar durch gewaltsamb-straffbahr und ärgerliche Gegenwehr dabey zu handhaben suchen; Als haben Wir zu Abwendung aller in Unserem hohen Zoll-Regal einige Zeit straffbahrlich unternommener Schmälerung, und umb denen von den Zöllneren geschehenen Erhöhungen vorzukommen höchst nöthig befunden, folgende Zoll-Tax, wornach sich sowohl die Zöllnere als Passanten richten mögen, ergehen zu lassen.

Als nemblich von einem Pferd so vor einem Wagen und Karren mit Kauffmans-Waahren, Saltz, Korn, Höcker-Waahr, Eysen, Seyden, Leinen, Wüllen und dergleichen druckenen Waahren beladen 1 Petermängen, von einem Fuder Wein 12 Petermängen, von einer Ahmen Wein nach advenant, von einer Ahmen Spanisch- oder Brandtwein 6 Petermänniger, von einem Last-tragenden Pferd oder Esel 6 Deut oder Pfennig, von einem Koppel-Pferd 1 Petermännigen, von einem Füllen 3 Deut oder Pfennig, von einem feisten Ochsen, Kuhe oder Rind 1 Petermännigen, von einem mageren Ochsen, Kuhe oder Rind 6 Deut oder Pfennig, von einem feisten Schwein 6 Deut oder Pfennig, von einem mageren Schwein 3 Deut oder Pfennig, von einem Hamel, Schaaff oder Ziegen thuet von hundert 16 Petermänniger 6 Deut oder Pfennig, von einem Ochsen- oder Rind-Fell so durchgefahren oder getragen wird 2 Deut oder Pfennig, von einem Schaaff-

Ziegen- oder Kalb-Fell 1 Deut oder Pfennig, von einem Juden der nicht gefreyet oder vergleittet 1 Petermännigen 2 Deut oder Pfennig.

Und wie Unsere gnädigste Meynung nicht ist gegen altes Herbringen und Billigkeit die Unterthanen und Commercirende Passanten im geringsten beschwehren zu lassen, als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß

1. von Unseren Contribuabelen Unterthanen von denen binner Lands anerkaufften Waahren kein Zoll abgefordert werden, dahingegen

2. alle Unterthanen ohne Außnahm wie auch frembde Passanten diejenige Waahren, welche sie ausser Lands anerkauffen und binner Lands umbschlagen, an der ersten Zoll-Stätte und weiter nicht, ob sie gleich deren mehrere berühren oder betretten würden, nach obiger Tax verzollen sollen, im Fall aber

3. dieselbe mit solchen Waahren durch Unseres Hertzogthumb Westphalen in frembde Länder passiren würden, sollen diese Waahren zweymahl und zwarn an der ersten Zoll-Stätt wohe sie ins Land hinein, und letztern wohe sie aus dem Land wiederumb tretten würden, bey vermeydung Confiskation der Waahren verzollet werden, und damit

4. hierunter von denen Zöllneren so wenig einige ungebührliche Exactiones als von denen Passanten einige Unterschleiff gebrauchet werden könten: So befehlen Wir Unseren Zoll-Admodiatoren und Auffsichteren hiemit gnädigst, gestalten binnen denen nächsten acht Tagen, nach Verkündigung dieses Unsers Zoll-Reglements, sich Zettulen, worauff die Zoll-Stätte gedruckt, anzuschaffen, darauff die verzollete Waahren nebst dem Tag, Monath und Jahr zu annotiren und solche dem Passanten, umb sich dadurch an anderen Zoll-Stätten zu justificiren, ohnentgeldlich mitzutheilen;

5. wegen der Ritter-bürtigen und zum Land-Tag qualificirten befehlen Wir hiemit gnädigst, daß denen einwohnenden und zum Land-Tag qualificirten Ritter-Bürtigen dasjenige, so sie anderwerths zu ihrer Hauß-Nothdurfft (nicht aber Gewinn- und Gewerb damit zu treiben) ins Land bringen, auch von sich unter eigener Hand und Pittschafft abgebenden Schein, ihren inner Land habender Wachsthumb Zoll-frey passiret werde, deren ausser Lands wohnender, zum Land-Tag dannoch qualificirter, auch ihr im Land habendes Wachsthumb ohne Unterscheid, und

es gehe hin wo es wolle, gegen ebenmässigen Schein Zollfrey seyn.

6. Dafern auch sich zutragen würde daß der Passant die zu verzollen schuldige Waahren zum Theil oder auch gar verschweigen und die Zoll-Stätte ohne Abführung schuldigen Zolls passiren thäte, solchenfalß soll der Zöllner welcher ihnen betretten würde denselben mit bey sich habenden Waahren anhalten, und im Fall der Widersetzung Unsere nächstwohnende Beambten aufm platten Land, und Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten schuldig seyn, dem Zöllner die starcke Hand zu biethen, die Sache Summarie untersuchen und nach obigem Reglement zu verfahren.

7. Da die Sache auch dergestalt beschaffen wäre, daß der Passant nebst deme, daß er zu Abführung verzogenen Zolls angehalten würde, annoch wie solches sich gar leicht zutragen kan, eine Brüchten-Straff oder auch Confiskation der Waahren meritiret, so soll in diesem und dergleichen Fällen, wie bißhero mit dem grössestem Unterschleiff geschehen, solches der Zöllner oder Auffsichter nicht, sondern Unsere Beambte pflichtmäßig und vermittels Summarischer Erkändtnüß beobachten und bey Unserer Ober-Kellnerey berechnen; Dafern aber

8. der Passant durch solche Rechtfertigung beschwert zu seyn vermeinen möchte, soll demselben frey stehen seinen Recursum quo ad Effectum tamen Devolutivum et non Suspensivum an Unsere Westphälische Regierung zu nehmen, welche dann mit Zuziehung Unsers Ober-Kellneren hierin ebenfals nach Summarischer Erkändtnüß schleunig Recht angedeyhen lassen, Unser Ober-Kellner aber in Sachen von importantz vor Publikation des End-Urtheils an Unsere Hof-Cammer seinen Bericht erstatten soll; Dafern

9. sie sich hiemit noch nicht vergnügen lassen wolten, soll ihnen unbenommen seyn an Unseren Bönnischen Hoff-Rath zu appelliren und bey selbigem Revisionem zu suchen; Indeme auch dem Vernehmen nach die frembde Juden in hiesigem Unserem Hertzogthumb häuffig herumb vagiren, so befehlen Wir hiemit daß alle dieselbe beym ersten Eintritt in Unsere Landen sich bey Unseren Beambten melden, von ihren Gewerb, Thuen und Lassen gebührende Anzeige erstatten und den Juden-Zoll an Unsere Zöllner jedesmahl erlegen sollen, und damit dieses zu Verhütung allen Unterschleiffs, Confusion und Schadens zu jedermans Wissenschafft gelangen möge; So befehlen

Wir Unserem Westphälischen Ober-Kellneren hiemit gnädigst und ernstlich, gestalten an jeder Zoll-Stätt und zwarn an denen Ortheren wohe die mehrste Passage vorbeygehet, Zoll-Stöcke auffrichten und daselbst ein Exemplar gegenwärtigen Unseren Zoll-Reglements affigiren zu lassen.

388. Arnsberg den 31. August 1728.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Zur Verbesserung des Geschäftsganges in Justizsachen im Herzogthum Westphalen werden über das von Landdrost und Räthen und von den Kanzleiverwandten, bei den Rathsitzungen und Expeditionen sowohl, als in Partheisachen zu beachtende Verfahren, ausführliche Vorschriften ertheilt.

389. Arnsberg den 9. September 1728.

Landdrost und Räthe (unter churfürstl. Titulatur).

Wegen häufig stattfindender Jagd- und Fischerei-Frevel wird es ins Besondere den Pastoren und Bauersleuten verboten, sich der Jagd auf Rehwild, Haasen und Feldhühner, mit Jagd- und Hühner-Hunden, so wie des Fischens bei Nacht und sogar an Sonn- und Feier-Tagen fernerhin anzumassen.

390. Arnsberg den 7. October 1728.

Landdrost und Räthe (unter churfürstl. Titulatur).

Das in den Dörfern des Herzogthums Westphalen, unter dem Vorwande eines Bauerrechtes, durch die Vorsteher geschehende Convociren der Unterthanen, unter Androhung einer namhaften Strafe für die Ausbleibenden, welche Strafe sogar mittelst Pfändung eigenmächtig beigetrieben wird, darf — als ein die Unterthanen belästigender Eingriff in die churfürstlichen Jurisdiktions-Gerechtsame — ferner nicht mehr stattfinden. Die in Gemeinheitsangelegenheiten künftig nothwendigen Convokationen der Unterthanen sollen zwar durch die Vorsteher geschehen, die Nichterscheinenden müssen aber dem Lokalbeamten angezeigt, von diesem vernommen und nach Befund ihres Ungehorsams zum Brüchtenverhöre, Behufs ihrer Bestrafung, notirt werden.

391. München den 4. März 1729.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Im Erzstifte Cöln sollen die bestehenden Censurgesetze strenger beachtet werden, und darf künftig kein Buch oder andere Druckschrift ohne alle Ausnahme, bei Vermeidung der Confiskation und anderer willkührlicher Strafe, gedruckt und publizirt werden, welches nicht vorher vom angeordneten Bücher-Censor geprüft und gut geheissen worden ist; Letzterm muß auch von allen erscheinenden Druckschriften ein Exemplar, wie herkömmlich und zur Constatirung der Uebereinstimmung mit dem approbirten Original, überwiesen werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 37.)

---

392. Bonn den 25. Mai 1729.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Die Inhaber der Lathen- oder Churmuths-Güter müssen bei den Lathen-Gerichten die Churmuth verthätigen und die Belehnung nehmen, oder die empfangende Hand stellen, und dürfen sich die gewöhnlichen Lokal-Gerichte dergleichen nicht arrogiren, vielmehr müssen sie die von den Lathen-Gerichten erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen Urtheile, auf der Letztern Requisition, prompt vollziehen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 653.)

---

393. Bonn den 25. Mai 1729.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

In allen bei dem geistlichen Hofgericht (Officialat zu Cöln) verhandelt werdenden Civil-Sachen soll, mit Beseitigung der lateinischen, die deutsche Sprache angewendet werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 607.)

---

394. Bonn den 1. Juli 1729.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Die, zum Nachtheil des landesherrlichen Mahl- und Molter-Gerechtsams auf dem Rheine zu Cöln, von Einwohnern der dortigen Stadt, unter Zulassung des Magistrates, geschehende Benutzung der städtischen und auswärtigen Mühlen wird bei Strafe körperlicher Züchtigung und Confiskation des Mehls und Getreides, so wie der Transportmittel für so lange verboten, als die churfürstlichen, dem städtischen Magistrate in pfandweisen, berechneten Be-

sitz überlassenen, Rheinmühlen im Gange sind. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 123.)

Bemerk. Unterm 3. Dezember ej. a. ist verordnet, daß von allem in die Stadt Cöln gebracht werdenden Mehl die churfürstliche Molter-Gebühr (16 Albus pr. Malter) entrichtet und die Quittungen des Molterschreibers von den rückfahrenden Schiffern und Fuhrleuten, unter eigener Verhaftung für deren Zahlung, an die nächsten landesherrlichen Rhein- und Land-Zoll-Stätten abgeliefert werden müssen. (s. l. c. S. 124.)

395. Bonn den 19. Dezember 1729.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Baumschänderei und andere Verletzungen der auf der Landstraße zwischen Bonn und Cöln gepflanzten Allee sollen zum erstenmale mit Brüchten und persönlicher Haft, in Wiederholungsfällen aber mit Relegation und Staupbesen bestraft werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 99.)

Bemerk. Unterm 19. October 1737 ist auch das Ausfahren auf obiger Landstraße auf die benachbarten Felder, so wie die dadurch verursachten Baumbeschädigungen, bei ½ Rthlr. Brüchtenstrafe und Schadenersatz, verboten, beides auch unter Anwendung auf die Landstraße zwischen Cöln und Königsdorf, am 30. August 1740 und 24. Mai 1741 widerholt worden. (s. l. c. S. 100 und 101.)

396. Bonn den 7. Februar 1730.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Die den churfürstlichen Land-Boten (Gerichts-Boten) oder andern Personen von den Amtleuten oder Gerichten befohlenen Dienst-Verrichtungen in Angreifen, Schließen und Züchtigen der Delinquenten sollen denselben nicht zur Ehrenverletzung gereichen und von Niemand, bei willkührlicher Strafe, verwiesen oder nachgehalten werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 693.)

397. Bonn den 1. April 1730.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Das mißbräuchliche und nur Verzögerung der Rechtspflege bezweckende Begehren eines dritten Referenten und die unbegründete Rekusation derselben in Rechtsstreitigkeiten wird verboten. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 511.

398. Bonn den 26. April 1730.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Den Lokal-Gerichtsbeamten wird es verboten, ohne speciellen von der Hofkanzlei erlangten Urlaub, sich aus ihren Amts- oder Gerichts-Bezirken zu entfernen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 653.)

Bemerk. Das obige Verbot ist auf alle Beamten, mit einer Strafbestimmung von 25 Gldg., angewendet, am 28. April 1736 erneuert worden. (s. l. c. S. 662.)

---

399. Bruel den 22. Juni 1730.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer für die Residenz Bonn und alle andere Städte, Freiheiten und Dörfer im rheinischen Erzstifte erlassenen Brand-Ordnung, wodurch alle frühere die Verhütung der Feuersgefahr, die Löschung der Feuersbrünste und die Anschaffung der Feuerlöschgeräthschaften betreffende Bestimmungen zusammengefaßt und erweitert werden. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II. S. 137.)

Bemerk. Unterm 22. März 1748 ist, wegen Nichtbeachtung der in der Brandordnung enthaltenen Vorschriften, befohlen worden, daß in der Stadt Bonn vierteljährig die Kamine von den Brandmeistern untersucht, daß die dadurch ermittelte Nothwendigkeit der Reinigung und der Abstellung von Feuergefährlichkeiten sofort bewerkstelligt, und daß die Säumigen durch das Polizei-Direktorium dazu angehalten und ausserdem mit willkührlicher Brüchte bestraft werden sollen.

---

400. Bonn den 21. Juli 1730.

Clement August, Erzb. u. Chrfst.

Die von den Gerichten verhängten Brüchtenstrafen sollen die Gerichtschreiber sofort der churfürstlichen Hofkammer anzeigen. (Conf. chk. Ed. Saml. Bd. I. S. 252.)

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen

Churfürstenthum Cöln

(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen)

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich Preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,

königlich preußischer Regierungs-Sekretär.

Erste Abtheilung,

enthält die Gesetzgebung für den gesammten Chur-Staat Cöln bis zu seiner gänzlichen Auflösung am Ende d. J. 1802.

Zweiter Theil,

vom Jahre 1730 bis zum Jahre 1802, und von Nr. 401 bis Nr. 1058, nebst Sachverzeichniß.

Düsseldorf, 1830.

Gedruckt bei Joseph Wolf.

Mm 1393

167